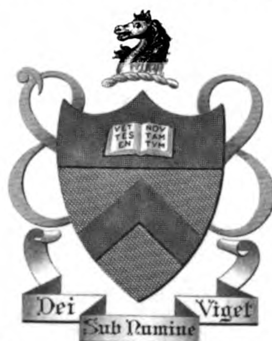
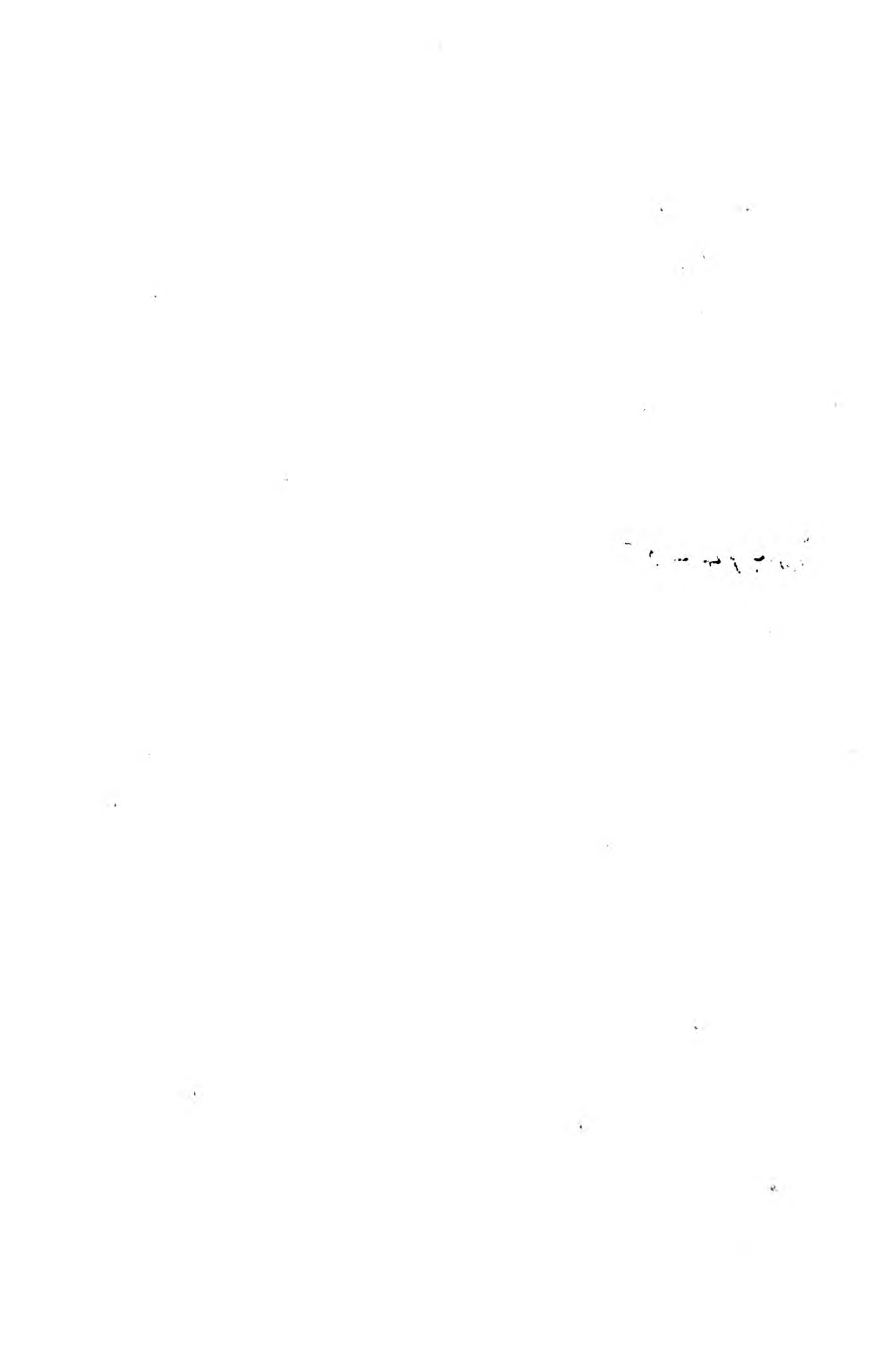



VET TES EN
NOV TAM TVM
Dei
Sub Numine
Viget





JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,
PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN, **DR. H. WAENTIG,** PROF. IN HALLE A. S.

III. FOLGE. 33. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXXXVIII (III. FOLGE, BAND XXXIII).



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1907.

Inhalt d. XXXIII. Bd. Dritte Folge (LXXXVIII).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.

I.

Ist die Grundrente in der Peripherie der Stadt eine „allgemeine Monopolrente“?

Von

Dr. **Fritz Pabst**, Berlin.

Gelegentlich einer Besprechung des Buches „Kleinhaus und Mietkaserne“ von Andreas Voigt und Paul Geldner in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (1906) Heft 2, S. 336 ff. weist Dr. H. Jolles darauf hin, daß die Feststellung der Abhängigkeit der Bodenpreise von den auf dem Grundstück erzielbaren Erträgen noch nicht beweist, daß kein Monopol am Boden vorliegt oder möglich ist. Er sagt mit Recht, „der Preis des monopolisierten Bodens ist ganz ebenso eine Funktion des Mietertrages wie der Preis des freien Bodens [1])“. Im Zusammenhang damit wird die Ansicht ausgesprochen, daß „die Mieten monopolistische Höchstpreise und daher von der Kostengestaltung ziemlich unabhängig“ seien. Diese Ansicht sucht Jolles nunmehr in einer im 3. Heft der genannten Zeitschrift (S. 433 ff.) veröffentlichten Untersuchung: „Die allgemeine Monopolrente von städtischem Grundbesitz“ näher zu begründen.

1. Bevor die von dem Verfasser aufgestellte Theorie untersucht wird, sei zunächst der wesentlichste Inhalt seiner Ausführungen kurz dargelegt. Jolles erinnert daran, daß die schon von Adam Smith vertretene Vorstellung von der monopolistischen Natur der städtischen Grundrente auch heute noch allgemeine Geltung in der Staatswissenschaft und Nationalökonomie hat. Demgegenüber erscheinen die gegensätzlichen Ansichten von Andreas Voigt, Weber, Pohle und auch von Philippovich [2]) „daß die städtische Grundrente der Regel nach Differentialrente sei“, als eine die Regel bestätigende Ausnahme. Die Ursache des Monopols finden die Vertreter der communis opinio fast ausnahmslos in den Verhältnissen des Bodens, besonders in dem beschränkten Vorkommen desselben, wobei einmal an „eine allgemeine Beschränktheit allen Baulandes, andererseits an die Seltenheit einzelner besonders ausgezeichneter Lagen“ gedacht

1) Uebrigens wird das A. Voigt am allerwenigsten bestreiten.
2) Die Belege vergl. Jolles a. a. O. S. 433.

wird. Diese Vorstellung knüpft an die Bodenpreisentwickelung in der Peripherie der Stadt an. Nur die dort angeblich zum Ausdruck gelangende „allgemeine Monopolrente", die von „der Monopolnatur einzelner besonders ausgezeichneter Lagen" zu unterscheiden ist, untersucht der Verfasser.

Er beginnt mit einem Ueberblick über die herrschenden Vorstellungen der Monopoltheorie. Die „allgemeine Monopolrente" soll sich bilden auch auf demjenigen Boden, „auf dem eine Differentialrente unmöglich ist, auf dem schlechtesten jeweilig bebauten Boden". Roscher und andere nehmen dies an, sowohl unter der Voraussetzung, „daß der gesamte Boden zum Anbau erforderlich ist", als auch für den Fall, „daß der gesamte Boden juristisch okkupiert ist". Auf diese Ansicht von der „allgemeinen Monopolnatur der städtischen Grundrente" stützt sich die Spekulations- oder Aussperrungstheorie, die ja die Anerkennung[1]) der meisten Nationalökonomen und vieler Praktiker gefunden hat.

Mit Recht führt nun Jolles aus: „Die monopolistische Macht des Eigentums kann nur auf der besonderen Natur des Eigentumsobjektes beruhen." Er weist nach, unter Bezugnahme auf die Feststellungen von Andreas Voigt und Weber, daß der städtische Boden seiner wirtschaftlichen Natur nach nicht zu den monopolisierbaren Gütern gehört und daß deshalb die Spekulationstheorie unzutreffend ist. Diese Theorie kann auch nicht mit der Erwägung begründet werden, daß „die Stadt mit ihrer Umgebung nur auf eine bestimmte Entfernung hin wirtschaftlich in unmittelbare Beziehung gesetzt zu werden vermag". Die herrschende Vorstellung von der „allgemeinen Monopolnatur des städtischen Baulandes" ist also abzulehnen. Als die Regel bestätigende Ausnahme führt der Verfasser an, „besondere Geländeverhältnisse, z. B. bei Gebirgsorten und Inselstädten und politische Baubeschränkungen namentlich in Festungsstädten". Er hätte noch hinzufügen können abnorme Eigentumsverhältnisse und abnorme Eigentumsausnutzung, wie sie Weber in England in seinem Buche: „Ueber Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt" (1904) S. 82 nachgewiesen zu haben glaubt. Dort würde in der Tat, wenn jene Schilderungen zutreffen, in einigen Gemeinden eine Monopolrente, hervorgerufen durch Aussperrung des zur Bebauung erforderlichen Bodens und damit eine Steigerung des Bodenertrages bezw. der Mieten infolge der künstlich in die Höhe getriebenen Bodenpreise vorliegen.

Im zweiten Teil seiner Ausführungen legt nun Jolles seine Ansicht über das Wesen der „Peripheriegrundrente" dar. Es handelt sich dabei nach dem Verfasser in der Tat um ein Monopol, aber nicht um ein Monopol der Bodeneigentümer, sondern um ein solches der Hauseigentümer. Die Differentialrententheorie erklärt angeblich die Gestaltung der Bodenpreise an der Stadtgrenze nicht hinlänglich. Der Boden an der Stadtgrenze müßte, wie auch Henry George[2])

1) Vergl. Jolles S. 435.
2) Vergl. Zitat bei Jolles a. a. O. S. 443.

hervorhebt, den landwirtschaftlichen Wert haben. Dies sei jedoch nirgends der Fall, wie insbesondere von Möller[1]) und Feig[2]) nachgewiesen worden ist, obschon die Peripheriegrundrente eine Rente letztklassigen Bodens darstelle.

In dieser Peripheriegrundrente kommt nach Jolles ein allgemeines Monopol zum Ausdruck, welches durch die besondere Natur des Baukapitals und durch die allgemeine Monopolstellung der Hausbesitzer hervorgerufen wird.

Diese Ansicht sucht Verfasser folgendermaßen zu begründen: Schon die Notwendigkeit, ein verhältnismäßig bedeutendes Quantum von Kapital als stehendes Kapital fest anzulegen, beeinflusse das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bei der Gebäudeherstellung, indem sie das Angebot zur Vorsicht und zu langsamem Nachfolgen veranlasse. Die „städtische Kapitalverwendung“ sei aber noch in anderer Beziehung hinsichtlich ihres Einflusses auf Angebot und Nachfrage auf dem Häusermarkt eigenartig. Allgemein werde nämlich auf Grund der Ergebnisse der Wohnungsstatistik ein bestimmter Vorrat von leerstehenden Wohnungen, etwa 3 Proz., als normal gefordert. Es sei aber eine Tatsache, daß sich ein solcher Ueberschuß von leerstehenden Wohnungen (und anbaufertig hergestelltem Lande) nicht bildet[3]).

Jolles sagt, diese Forderung, einen solchen „konkurrierenden Vorrat“ hervorzurufen, würde man eben nicht stellen, wenn auch nur die Möglichkeit einer entsprechenden und ausreichenden Ausdehnung des Angebots von Wohnungen bestände. Aus dieser unerfüllten Forderung dürfe mit Recht auf monopolistisch gesteigerte Preise geschlossen werden. Folgendes sei daher eine grundlegende Tatsache: „der jeweilig vorhandene Häuserbestand nimmt eine Monopolstellung ein, weil das Baukapitel seiner wirtschaftlichen Natur nach nicht wesentlich (sic!) über die Nachfrage hinaus vermehrbar ist“ (S. 446).

Auf Grund dieser unerwiesenen These behauptet Jolles, die städtische Hausunternehmung sei als eine Art „unteilbarer Unternehmung“ (nach Sax) zu betrachten. Sie genieße wie andere Unternehmungen der Art, z. B. Eisenbahnen, Kanäle u. s. w. eine Monopolstellung. Wie bei diesen, habe auch hier die Konkurrenzunterneh-

1) Vergl. Möller: „Wohnungsnot und Grundrente, Jahrb. f. Nat.-Oek., Jena 1902, 3. Folge, 23. Bd., S. 31: „Im Umkreis der nach dem Stande der Verkehrsmittel erreichbaren Entfernungen, zur Zeit eine Meile, vervielfachen sich die Bodenpreise unbebauter Flächen auf 20 bis 40 M. für das Quadratmeter und höher. Die Preise in ländlicher Lage betragen 0,04 bis 0,80 M. für das Quadratmeter.“

2) Vergl. Feig: Schriften des Vereins für Sozialpolitik (1903) 111. Bd. S. 158: „Die Verhältnisse des Grund- und Bodens in Düsseldorf unter dem Einflusse der Wirtschaftskrise von 1900“: In den wichtigsten Arbeiterwohnvierteln wie Oberbilk, Flingern, Derendorf betragen die Durchschnittswerte der Baustellen etwa 300 bis 700 M.; in dem noch entfernter vom Stadtmittelpunkt belegenen Lierenfeld etwa 140 M., ein Preis, der auch für die besten Böden in dem Gemüsebau treibenden Außenorte Hamm bezahlt wird, während Ackerland in den anderen südlichen Außenorten mit 15 bis 20 M. für die Quadratrute bezahlt wird.“

3) Vergl. Jolles a. a. O. S. 449.

mung nur die Wirkung, daß sie zu einer Zersplitterung der Nachfrage führe und die Rentabilität der Hausunternehmungen allgemein vernichte.

Wie bei anderen „unteilbaren Unternehmungen", sei auch in der Hausunternehmung eine Anpassung des Angebots an die Nachfrage durch Verdrängung der schwächeren Unternehmungen „kaum jemals" (sic!) möglich. Der Grund für diese „Eigentümlichkeit der Konkurrenzverhältnisse auf dem städtischen Häusermarkt" aber ist nach Jolles zu sehen in der „Unwandelbarkeit und Unzerstörbarkeit der Hausunternehmung", die wiederum auf der Tatsache beruht, „daß in der Hausunternehmung das umlaufende Kapital, abgesehen von dem unerheblichen Verwaltungsaufwande, vollständig fehlt" (S. 447).

Während sonst durch Aenderung des umlaufenden Kapitals in derselben Unternehmung das Angebot verändert werden könne ohne Veränderung des stehenden Kapitals, also insbesondere auch ohne Veränderung in der Zahl der Unternehmungen, sei dies bei der Hausunternehmung nicht der Fall. Unwandelbarkeit und Unzerstörbarkeit der Hausunternehmungen beschränken also nach dem Verfasser die Konkurrenz auf „die völlig unzulängliche Form der Vorratsproduktion" und bewirken somit die Unmöglichkeit einer wirksamen Konkurrenz auf dem Häusermarkt (vgl. S. 449). Der Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage sei mithin nicht das Ergebnis, sondern die Grenze der Konkurrenz, diese „Konkurrenzbeschränkung" aber Ursache, nicht Folge der „spekulativen Einschließung der Stadt".

Der Verfasser kommt sonach zu dem Ergebnis: Die Peripheriegrundrente ist eine allgemeine Monopolrente, ist nicht, wie die Differentialrente Folge, sondern Ursache der Mietzinshöhe und endlich, weil auf Eigenschaften des Baukapitals beruhend, keine Boden- sondern Häuserrente.

2) Einleitend sei bei der Kritik der Jolleschen Theorie hervorgehoben, daß ich die Meinung derjenigen teile, welche die städtische Grundrente der Regel nach als Differentialrente ansehen. Eine eigentliche Monopolrente, also eine „allgemeine Monopolrente" ist meines Erachtens nur vorhanden, wenn vermöge eines ausschließlichen Bodeneigentums in der Peripherie der Stadt die Bodeneigentümer das Angebot im Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf einschränken[1]). Weber will, wie schon dargetan, in England einige derartige Fälle konstatiert haben.

Eine kurze Erörterung erfordert hierbei der Begriff des „Monopols". Ein „Monopol" sehe ich also darin, wenn ein zur Befriedigung der Nachfrage absolut erforderliches Bodenquantum, das durch keine Konkurrenz ersetzt werden kann, von seinen Eigentümern zum Zwecke der Preissteigerung künstlich zurückgehalten wird. Dagegen

1) Vergl. auch meine Ausführungen in: Kritik der Bodenreform, Berlin 1905, S. 57 u. 67.

betrachte ich die Vorzugsstellung jedes Grundeigentümers derart, daß der Fleck Boden, der ihm gehört, in seiner speziellen Lage nur einmal vorkommt, nicht als „Monopol". Wollte man das letztere tun, so müßte man das Bodeneigentum überhaupt als einen monopolistischen Besitz und die Grundrente als eine Monopolrente bezeichnen.

Ueber die vermutliche Höhe der Bodenrente in dem Falle eines solchen tatsächlichen Monopols sei noch folgendes bemerkt: Auch wenn infolge Ausschlusses jeder Konkurrenz und durch Einschränkung des Angebots ein bei freier Konkurrenz undenkbares Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage entstanden ist, vermag der Bodeneigentümer nicht einfach den Bodenpreis beliebig zu bestimmen; auch dann wird nicht der Zustand eintreten, den die Bodenreformtheorie schon heute als vorhanden hinstellt, wonach der Mehrertrag der steigenden volkswirtschaftlichen Produktion von der steigenden Grundrente absorbiert wird.

Steigender Bodenwert setzt vielmehr Vermehrung der Bevölkerung und Erweiterung der Produktion voraus. Erst müssen Technik und Volkswirtschaft fortschreiten, ehe nutzbringende Kapitalanlage möglich sein wird und ihrerseits wieder die Höhe der Grundrente steigert.

Die Höhe der Grundrentensteigerung und damit der Wertzuwachs des Bodens, der ja nur die kapitalisierte Grundrente darstellt, richtet sich erst als sekundäres Moment nach der Entwickelung der Volkswirtschaft. Die Grundrente kann also nur solange gedeihen, wie die ganze Volkswirtschaft blüht. Gefährdet sie diese, so untergräbt sie damit ihre eigene Existenz [1]).

Allerdings werden bei einem wirklichen Monopol die jeweilig höchstmöglichen Preise oder Mieten erzielt werden; sie sind vielleicht bedeutend höher, als es bei dem Zustande freier Konkurrenz der Fall wäre. Aber eine Ueberspannung der Forderungen des Monopolisten müßte einen Rückschlag auf den Bodenpreis ausüben. Die Entwickelung würde durch Abwanderung der Bevölkerung auf monopolfreien Boden gehemmt werden. Die Monopolisierung oder besser die rücksichtslose Ausbeutung der Monopolstellung würde den Monopolinhaber in erster Linie schädigen.

Besonders verhängnisvoll würden die nachteiligen Folgen für den Monopolbesitz namentlich dann sein, wenn der Monopolist ein Bodenspekulant wäre, der den Boden schon teuer vom „Urbesitzer" erworben hat. — Den praktischen Beweis für die Richtigkeit dieser Wirkung der Bodenmonopolausnutzung hat meines Erachtens Weber an dem Beispiel der englischen Stadt Greenock erbracht.

Eine Monopolrente, wie ich sie hier geschildert habe, würde in der Tat eine „allgemeine Rente" darstellen, die mit der Differentialrente nichts zu tun hat. Sie würde die Ursache des gestiegenen Ertrages sein, während bei der Differentialrente der steigende Boden-

---

1) Vergl. Kritik der Bodenreform, S. 64, 74, 90.

preis sich aus dem natürlichen Wertvollerwerden des Bodens durch die wachsende Nachfrage und sein beschränktes Vorkommen in besonderer Lage ergibt.

Dies über die Möglichkeit einer Monopolrente beim Boden! — Jolles hat nun die üblichen Monopolvorstellungen mit Geschick zurückgewiesen, und es ist sehr erfreulich, daß er die doch allgemein vertretene und insbesondere von den Bodenreformern und ihrer Anhängerschaft im Tone absoluter Unfehlbarkcit gepredigte Lehre von der Monopolnatur des städtischen Bodens so entschieden und rückhaltslos abgelehnt hat: es zeugt dies unter heutigen Verhältnissen von anerkennenswertem Mut. Aber seine neue Theorie, die unter Anwendung eines ziemlich umfangreichen wissenschaftlichen Apparates doch das Vorhandensein einer allgemeinen Boden- bezw. Häuserrente konstatieren zu können glaubt, muß meines Erachtens ebenso entschieden wie die herrschenden Vorstellungen abgelehnt werden.

Zunächst ist die conditio sine qua non seiner Theorie — seine Behauptung, daß ein konkurrierender Vorrat im allgemeinen auf dem Wohnungsmarkt nicht bestehe, mit anderen Worten, daß im Laufe einer längeren Periode durchschnittlich erheblich weniger als 3 Proz. der Wohnungen leerstehen — unbewiesen geblieben. Mit einer bloßen Vermutung ist nichts bewiesen, selbst wenn sie von Vielen geteilt werden sollte. Ehe man sich anschickt, eine derartige fundamentale Theorie zu entwickeln, sollte man doch die Voraussetzungen, auf welche sie sich stützt, auch induktiv recht sorgfältig untersuchen.

Jolles bringt aber z. B. absolut kein statistisches Material zum Beweis seiner Behauptung bei. Es ist richtig, daß unsere Wohnungsstatistik leider — und höchst bedauerlicherweise — so ziemlich versagt, aber man hätte doch wohl einen Versuch induktiver Beweisführung erwarten dürfen.

Im folgenden soll dies geschehen! Bei der ungenügenden Entwickelung der Wohnungsstatistik muß man sich leider auf wenige Städte beschränken und zwar werden im folgenden die von Pohle [1]) mitgeteilten Zahlenangaben benutzt, welche noch, soweit möglich, für die späteren Jahre ergänzt worden sind.

(Siehe Tabelle I auf S. 7.)

Danach betrug also der Anteilssatz der leerstehenden Wohnungen durchschnittlich:

1. in	Hamburg	in den letzten	21	Jahren	4,583 Proz.
2. „	Leipzig	„ „ „	16	„	3,482 „
3. „	Magdeburg	„ „ „	12	„	2,868 „
4. „	Berlin	„ „ „	10	„	2,693 „
5. „	Dresden	„ „ „	9	„	5,194 „
6. „	Mannheim	„ „ „	7	„	4,063 „

In vier von diesen Gemeinden mit im allgemeinen starker, zum Teil rapider Entwickelung hat also die Bautätigkeit im Durchschnitt einer längeren Zeitdauer das als „normal“ betrachtete Angebot von

1) Vergl. Pohle, Der Wohnungsmarkt unter der Herrschaft der privaten Bauspekulation, Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 1904, Heft 10, S. 623 ff.

Tabelle I.

Die Zahl der leerstehenden Wohnungen in Prozenten der Gesamtzahl betrug in folgenden Städten im Jahre:

Jahr	Hamburg [1])	Leipzig	Magdeburg	Berlin [2])	Dresden	Mannheim
1885	2,75					
1886	2,50					
1887	2,38					
1888	2,82					
1889	3.44					
1890	4,64	6,74				
1891	5,86	6,23				
1892	8,38	6,32				
1893	9,01	5,40				
1894	9,00	4,52	6,93			
1895	7,98	3,29	5,53			
1896	6,37	1,51	3,90	5,59		
1897	4,58	0,82	2,05	5,15	2,74	
1898	3,51	1,03	1,16	4,63	2,81	
1899	2,97	1,17	0,86	2,68	3,12	1,62
1900	2,51	1,68	0,77	1,38	4.39	1,40
1901	2,15	1,97	1,09	1,—	5,62	5,12
1902	2,72	2,88	2,20	1,20	6,20	6,76
1903	3,54	3,99	3,08	1,51	7,21	6,61
1904	4,38	4,20	3,74	1,70	7,58	4,24
1905	4,80	3,96	3,10	2,09	7,08	2,71

leeren Wohnungen nicht nur erreicht, sondern zum Teil recht erheblich überschritten! Nur Magdeburg und Berlin machen eine Ausnahme. Aber wenn auch hier der Durchschnittssatz von 3 Proz. um ein weniges nicht voll erreicht wird, so wird man nicht behaupten können, daß dies ein Beweis für die Richtigkeit der Jollesschen Behauptung ist. Für Berlin kommt ferner, namentlich für die letzten Jahre in Betracht, daß es mit seinen Vororten eine wirtschaftliche Einheit bildet und daher in Bezug auf den Wohnungsmarkt mit diesen zusammen betrachtet werden muß [3]). Leider fehlt es noch immer an einer entsprechend ausgestalteten Statistik für Groß-Berlin.

Allein aber auf die Gestaltung des Durchschnittsangebots in einer längeren Periode kann es hier ankommen! Die Wissenschaft wenigstens darf kein Verfahren anerkennen, wie es

---

1) Die Hamburger Statistik betrifft „die Gelasse", umfaßt also Wohnungen einschließlich der gewerblich benutzten Räume. Seit 1902 werden die leerstehenden Wohnungen gesondert festgestellt. Danach gestaltet sich das Ergebnis, wie folgt:

1902	2,2	1904	4,1
1903	3,1	1905	4,6

2) Die Resultate der Zählungen bis 1898 einschließlich sind nach der Angabe des statistischen Amts der Stadt Berlin mit den späteren Zahlen vergleichbar, obwohl das bis dahin geübte Verfahren von dem späteren etwas abweicht.

3) Vgl. Dr. Baumert, Zum preußischen Wohnungsgesetzentwurf. Berlin 1905, C. Heymanns Verlag, S. 33.

z. B. der Verfasser des preußischen Wohnungsgesetzentwurfs beliebt hat, der, obwohl ihm die entgegengesetzte Entwickelung nach dem Jahre 1900 bekannt gewesen ist, dennoch aus den Zahlen einiger Jahre eine allgemeine Tendenz zur Abnahme des Angebots an leeren Wohnungen zu folgern, keinen Anstaud genommen hat[1]).

Eine so objektiv und bona fide geführte Untersuchung wie die von Jolles läuft aber gleichfalls Gefahr, ihres wissenschaftlichen Charakters verlustig zu gehen, wenn sie Schlagworten, die allerdings eine offizielle Bestätigung gefunden haben, vertrauend, vorhandenes statistisches Material unbeachtet läßt.

Es ist sehr bedauerlich, daß das mitgeteilte Zahlenmaterial in demselben Umfange nicht auch für andere Städte erhältlich ist. Die folgende Tabelle II S. 9 enthält Zahlenmaterial für eine Reihe von Großstädten, die im allgemeinen erst von 1900 ab oder noch später die Zahl der leerstehenden Wohnungen feststellen bezw. für welche frühere Zahlen nicht ermittelt werden konnten[2]).

Die Erhebungen erfolgten in der einzelnen Gemeinde nicht immer zu den Terminen der Vorjahre; die Ergebnisse sind trotzdem für unseren Zweck genügend vergleichbar.

Auch in diesen Gemeinden kommt ausnahmslos die von Pohle hervorgehobene Tendenz der Wohnungsproduktion zum Ausdruck, sich in entgegengesetzter Richtung wie das allgemeine Wirtschaftsleben zu bewegen. In allen ist seit dem Jahre 1900, einem Jahre hochgespannter wirtschaftlicher Entwickelung, eine Vermehrung des Wohnungsangebots eingetreten; in allen, mit Ausnahme von Bremen und Dortmund ist ferner der „normale“ Satz von 3 Proz. in einzelnen Jahren überschritten oder wenigstens annähernd erreicht worden. Aus diesen Zahlen soll jedoch nicht ohne weiteres der aus der Tabelle I gefolgerte allgemeine Rückschluß gezogen werden.

Bremen und Dortmund nehmen unter ihnen eine Ausnahmestellung ein, was aber nicht etwa die Richtigkeit der Jollesschen Behauptung von der unzureichenden Herstellung von Wohnungen bewahrheitet. In Bremen erklärt sich der niedrige Prozentsatz hauptsächlich aus dem dort vorherrschenden Kleinbau. Die „Mitteilungen des Bremischen Statistischen Amts“ (1905 No. 1) bemerken dazu (vgl. S. 4): Man wird hiernach einen Betrag von 1,50—2,50 Proz. leerstehender Wohnungen für Bremen je nach der Jahreszeit als normal ansehen dürfen. In anderen Großstädten rechnet man gewöhnlich mit höheren Ziffern

1) Vergl. Entwurf, Begründung auf S. 13 ff. Siehe auch Pohle, a. a. O., S. 619 ff. Dasselbe Verfahren ist übrigens auch bei Adolf Damaschke zu rügen. Vergl. Adolf Damaschke, Die Bodenreform, S. 60.

2) Die Ermittelung geschah durch eine am 6. September d. J. veranstaltete Umfrage des preußischen Landesverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine bei den statistischen Aemtern bezw. Magistraten der deutschen Gemeinden mit über 100 000 Einwohnern (Großstädte). Der Unterzeichnete nimmt an, daß aus seiner Stellung als Generalsekretär des genannten Verbandes nicht die Folgerung gezogen wird, daß er zu einer objektiven wissenschaftlichen Untersuchung unqualifiziert sei.

Tabelle II.

Stadt	1900	1901	1902	1903	1904	1905
* Essen [6])	1,25	2,63	4,76	5,33	3,49	1,09
Königsberg	2,84	3,19	2,83	3,98	4,32	—
* Straßburg	2,14	—	1,40	2,29	2,44	2,86
* Kiel [2])	0,70	—	—	3,35	—	2,88
Düsseldorf	—	3,1	2,66	5,51	4,36	4,28
* Bremen [1])	1,10	—	—	2,33	1,77	2,06
* Chemnitz	1,15	—	—	3,08	4,33	4,45
* Wiesbaden	—	—	—	—	—	3,49
Dortmund [4])	—	—	—	—	1,7	1,62
* Posen	1,70	—	—	2,6	4,7	6,46 [3])
* Barmen	—	—	—	—	4,8	6,3
Rixdorf	0,50	0,60	2,07	6,62	8,75	—
* Schöneberg	—	—	—	3,60	3,01	4,13
Charlottenburg [5])	—	—	—	3,38	3,48	2,98
Danzig	2,3	—	—	3,4 [7])	—	—
* Duisburg	—	—	—	3,98	—	—
* Cassel	—	—	—	4,—	—	4,87
* Cöln [8])	—	—	3,91	—	—	4,64

In den mit * bezeichneten Gemeinden haben weitere Zählungen nicht stattgefunden.

und pflegt insbesondere den zulässigen Mindestbetrag der leerstehenden auf 3 Proz. aller Wohnungen zu veranschlagen. Wenn wir in Bremen zu niedrigeren Ziffern gelangen, so dürfte das durch die verhältnismäßig übersichtliche Gestaltung des Wohnungsmarktes, das Fehlen versteckter Wohnungen in Hinterhäusern, die weite Verbreitung des Eigentums an Wohnhäusern erklärt werden.

Was endlich Dortmund anbelangt, so kann man aus dem dürftigen Material natürlich keine allgemeine Folgerung ziehen.

---

1) Von je hundert „Privatwohnungen". Der Bericht sagt (vergl. Mitteilungen des Bremischen statistischen Amts im Jahre 1906, No. 1, S. 1): „Es kann nicht geleugnet werden, daß schon seit einiger Zeit eher eine Ueberfüllung des Wohnungsmarktes zu besorgen ist." Es wird dies begründet mit der starken Zunahme der im November 1905 an die Grenze der polizeilichen Abnahme gerückten Wohnungen!

2) Bei der Kieler Zählung ist zu beachten, daß im Jahre 1900 die Küchen nicht als heizbare Zimmer gezählt wurden, wie im Jahre 1903 und 1905. Ferner ist nach Mitteilung des statistischen Amts die Zahl der leerstehenden Wohnungen für 1905 vermutlich zu klein!

3) Vorläufiges Ergebnis nach den „Monatsübersichten", Posen, No. 8 (1905).

4) Die im Dezember 1905 im Bau befindlichen Wohnungen Dortmunds betrugen zusammen mit den leerstehenden 4,09 Proz. aller Wohnungen.

5) Im Mai 1906 belief sich die Zahl der in Charlottenburg leerstehenden Wohnungen auf 3,40 Proz. Seit Mai 1898 werden dle leerstehenden Wohnungen festgestellt. Für die Jahre bis 1903 sind jedoch die Relativzahlen nicht feststellbar.

6) Einschließlich des am 1. August 1905 eingemeindeten Rüttenscheid machten die leerstehenden Wohnungen am 23. Oktober 1905 1,16 Proz. aus.

7) Resultat soll nach der Mitteilung des Magistrats nicht ganz zuverlässig sein.

8) Außerdem fand in Cöln im Jahre 1897 (gleichfalls am 1. Dezember) eine Zählung statt, welche den Prozentsatz von 4,12 Proz. ergab.

Zum Schluß seien in einer Tabelle III noch einige Zahlen über die Städte Frankfurt a. M., Hannover, Breslau, Altona und München mitgeteilt, welche die Entwickelung des Wohnungsmarktes in Abständen von je 5 Jahren beleuchten:

Tabelle III.

Jahr	Frankfurt a. M.	* Hannover [1]	* Breslau [2]	* Altona [3]	* München
1880	—	6,54	—	—	—
1885	2,99	1,46	2,2	—	2,1
1890	3,29	1,25	8,0	—	5,7
1895	9,81	4,76	5,7	4,38	3,2
1900	1,94	1,47	1,9	1,10	5,0
1905	4,38	1,87	6,2	2,18	4,2

Auch sie zeigen die von Pohle hervorgehobene Gesetzmäßigkeit der Gestaltung des Wohnungsangebots (entgegengesetzt der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung) und scheinen auch für unsere Behauptung des zureichenden Angebots an leeren Wohnungen zu sprechen. Jedenfalls erhellt auch aus ihnen ohne weiteres die Unrichtigkeit der Jollesschen Behauptung, daß der Anteilssatz von 3 Proz. im allgemeinen nicht erreicht wird [4]).

1) In Hannover haben bisher nur alle 5 Jahre in Verbindung mit der Volkszählung Wohnungszählungen stattgefunden.

2) Der Anteilssatz betrug in Breslau 1904 5,8 Proz.

3) Leerstehende Wohnungen einschließlich der mit Geschäftslokalen untrennbar verbundenen. Die Zahl für 1905 ist durch Fortschreibung berechnet. Die anderen Zahlen sind bei den Volkszählungen ermittelt worden.

4) Es sei hierbei erwähnt, daß die Städte Gelsenkirchen, Bochum, Braunschweig, Crefeld, Rixdorf, Elberfeld, Aachen, Stettin und Nürnberg mitteilten, daß sie bisher noch keine Zählungen der leerstehenden Wohnungen vorgenommen hätten bezw. nicht oder noch nicht in der Lage seien, die erbetenen Angaben zu machen. Karlsruhe hat seit 1897 derartige Feststellungen vorgenommen und zwar von 1893 ab dreimal jährlich im April, Juli und Oktober. Leider ist eine Aufnahme sämtlicher Wohnungen erstmalig im Dezember 1905 erfolgt; infolgedessen lassen sich die Relativzahlen nicht berechnen. Die absoluten Zahlen enthält anliegende Uebersicht:

Uebersicht über die in Karlsruhe leerstehenden Wohnungen in den Jahren 1897—1906.

Jahrgang	Wohnungen mit . . . Zimmern								Zusammen
	1	2	3	4	5	6	7	8 u. mehr	
Aprilzählung									
1897	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1898	4	29	24	24	16	9	9	12	127
1899	4	52	87	66	45	26	13	8	301
1900	21	77	83	63	38	23	19	15	339
1901	14	106	73	56	46	33	11	10	349
1902	31	189	109	52	38	27	8	12	466
1903	39	261	144	94	46	27	13	12	636
1904	23	198	151	106	44	24	10	10	566
1905	40	183	123	113	60	33	8	7	567
1906	45	293	229	157	79	50	21	8	882

Unsere induktive Untersuchung der Tatsachen berechtigt zu der Annahme, daß ein konkurrierender Vorrat, wo es erforderlich ist, nämlich in Gemeinden mit Entwickelung, auch besteht. In Gemeinden ohne Entwickelung fehlt natürlich ein solcher konkurrierender Vorrat, aber man wird auch für diese daraus nicht das Bestehen eines Häusermonopols folgern dürfen [1]. Ein Häusermonopol kann dort um so weniger vermutet werden, als derartige Gemeinden häufig sogar an Bewohnerzahl abnehmen, also die Nachfrage nach Wohnungen und gewerblich genutzten Räumen sogar zurückgeht [2].

Jolles Annahme, daß der jeweilige Häuserbestand eine Monopolstellung einnehme, und somit eine Monopolstellung der Hausbesitzer

Jahrgang	Wohnungen mit . . . Zimmern								Zu-sammen
	1	2	3	4	5	6	7	8 u. mehr	
	Julizählung								
1897	3	26	40	26	17	3	2	6	123
1898	2	25	37	29	26	15	11	9	154
1899	14	50	81	58	42	21	7	9	282
1900	20	117	83	48	43	37	14	14	376
1901	18	159	82	54	44	33	13	10	413
1902	35	202	111	71	43	21	13	9	505
1903	25	251	163	69	37	25	12	7	589
1904	39	207	130	100	59	29	18	10	592
1905	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1906	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Oktoberzählung								
1897	9	29	55	62	33	10	15	6	219
1898	8	48	79	47	32	36	29	12	291
1899	19	93	138	76	46	38	18	9	437
1900	27	172	134	71	46	34	15	21	520
1901	40	198	105	66	44	37	18	8	516
1902	35	267	167	92	47	18	8	10	644
1903	43	253	225	113	52	20	13	13	732
1904	34	201	186	122	87	35	13	11	689
1905*)	58	365	299	211	97	52	20	11	1113
1906	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Zählung im Dezember.

In Halle betrug die Zahl der Wohnungen, welche „im vorangegangenen Kalenderjahre“ leerstanden „in Summa nach ganzen Jahren“:

1899:	2,28 Proz.	1903:	1,57 Proz.
1900:	1,62 „	1904:	2,22 „
1901:	0,97 Altstadt 0,80 Vororte	1905:	2,15 „
		1906:	1,94 „
1902:	0,91 Proz.		

Von den befragten 41 Großstädten sind keine Antworten eingegangen von Plauen i. V. und Stuttgart.

1) Vergl. Dr. Baumert, a. a. O. S. 34, Wohnungsverhältnisse in Nauen und Bernau.

2) Vergl. Zahn, Die Volkszählung 1900 und die Großstadtfrage. Conrads Jahrbücher 1903, Bd. 26, S. 191 ff.

besteht, ist also irrig. Damit aber fällt das ganze künstlich und mühevoll konstruierte Gebäude seiner Monopolrententheorie zusammen. —

Aber man braucht sich nicht auf diese induktive Widerlegung zu beschränken. Der Nachweis der Unrichtigkeit der Theorie ist auch auf dem Wege möglich, den der Verfasser ausschließlich in seinen Ausführungen beschritten hat, dem Wege deduzierender Betrachtung. Jolles behauptet, wie gezeigt, daß das Baukapital seiner wirtschaftlichen Natur nach „nicht wesentlich“ über die Nachfrage hinaus vermehrbar sei und folgert daraus die angebliche Monopolstellung der städtischen Hausunternehmung nach Analogie der „unteilbaren Unternehmung“.

Trifft diese Ansicht über den Charakter des Baukapitals zu?

Zunächst ist im Interesse der Klarheit und der Möglichkeit vernünftiger Auseinandersetzung zu tadeln, daß Jolles hier, dem Beispiele der Bodenreformer und insbesondere dem Adolf Damaschkes [1]) folgend, in diese These den Ausdruck „nicht wesentlich“ hineinbringt. Mit solchen Einschränkungen ist schließlich jede Behauptung zu verteidigen. Man füge jeder These die Worte „im wesentlichen“ hinzu, so wird man unverletzbar sein und seine Definitionen und Theorien unwiderleglich machen. Es ist deshalb zu begrüßen, wenn Jolles später seine These genauer dahin formuliert, daß auf dem Häusermarkt der Ausgleich von Angebot und Nachfrage die Grenze der Konkurrenz darstelle. Danach ist also die These noch dahin zu korrigieren — und damit zu verschärfen — daß das Baukapital überhaupt nicht über die Nachfrage hinaus vermehrbar sei.

Die Beobachtung der tatsächlichen Verhältnisse des Baumarktes ergibt nun aber — wie gezeigt — ohne weiteres das Gegenteil dieser Annahme. In ihrer scharfen Formulierung erweist sich also die These von vornherein als unzutreffend. Unsere statistischen Nachweise haben dargetan, daß das Baukapital bezw. das Angebot auf dem Wohnungs- und Häusermarkt im Gegenteil außerordentlich und mit verhältnismäßig langer Dauer die Nachfrage zu überschreiten vermag.

Die städtische Hausunternehmung kann deshalb — wenn jene Eigentümlichkeit bei ihr nicht vorhanden ist — auch keine „unteilbare Unternehmung“ sein. Und dies ist auch in der Tat nicht der Fall. Es kann keine Rede davon sein, daß die Konkurrenz auf dem Häusermarkt die „Zersplitterung der Nachfrage und Beseitigung der allgemeinen Rentabilität“ herbeiführt, wenn sie die ihr angeblich gezogene Grenze — nämlich den Ausgleich zwischen Angebot

---

1) Vergl. A. Damaschke, a. a. O. S. 66: „Die Höhe der Wohnungsmieten hängt verhältnismäßig wenig (sic) von dem Willen des einzelnen Hauseigentümers ab. Der Preis ist „im wesentlichen“ (sic) dem Gesetz von Angebot und Nachfrage unterworfen.“

Vergl. S. 81: „Eine solche Steuer würde die heutige Spekulation in den Außenterrains beendigen und „im wesentlichen“ den landwirtschaftlich gerechtfertigten Preis für den Boden wieder herstellen.“

und Nachfrage — überschreitet. Wie die „alltägliche Erfahrung“ das Gegenteil erweisen soll, ist einfach unverständlich. Die Statistik [1]) beweist — wenn noch einmal statistisches Material herangezogen werden darf — im Gegenteil z. B. für Essen und Rixdorf folgendes: Der Anteilssatz der leerstehenden Wohnungen in Essen betrug am 4. Nov. 1902 überhaupt 4,76 Proz. aller Wohnungen, am 26. Okt. 1903 überhaupt 5,33 Proz. Obwohl also ein mehr als normales Angebot im Jahre 1902 vorhanden war, wuchs dasselbe im nächsten Jahre in dem Grade, daß die Zahl der leerstehenden Wohnungen auf mehr als den 20. Teil aller Wohnungen stieg. In Rixdorf waren die bezüglichen Zahlen sogar: am 1. Dez. 1903 6,62 Proz., am 1. April 1904 8,75 Proz.!

Die angebliche Tatsache, daß der Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungs- bezw. Häusermarkt die Grenze der Konkurrenz bildet, wird aber noch schlagender widerlegt durch die tatsächliche Gestaltung der Marktlage für die kleinen Wohnungen in diesen beiden Gemeinden. Der Anteilssatz der Wohnungen mit 1 Zimmer in Essen, der sich am 1. Nov. 1901 auf 7,15 belief, stieg am 4. Nov. 1902 auf 18,95 und erreichte am 26. Okt. 1903 die erschreckende Ziffer von 23,46! An diesem Termin stand also ca. der 4. Teil aller Kleinwohnungen dieser Art leer [2]). Aehnlich stieg in Rixdorf das Angebot mit 2 Zimmerwohnungen von 1902 mit 2,94 auf 9,43 im Jahre 1903 und erhöhte sich trotzdem im Jahre 1904 auf 13,09.

Die Bautätigkeit ist bisweilen eine so überspannte gewesen, daß Gemeindebehörden sich veranlaßt gesehen haben, warnend ihre Stimme zu erheben. So heißt es z. B. im Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für 1903 [3]): „Die eingetretene Krisis auf dem Leipziger Grundstückmarkt wäre zu vermeiden gewesen, wenn die seit einer Reihe von Jahren vom statistischen Amt an dieser Stelle wiederholt ausgesprochenen Warnungen vor einer zu großen Bautätigkeit mehr Beachtung gefunden hätten.“

Wie nachhaltig aber die Ueberproduktion an Wohnungen sein kann, beweist am besten das Beispiel Dresdens. Dort hat sich der Rat durch die schweren Schädigungen der Hauseigentümer, ihrer Hypothekarier und damit auch weiterer, an sich unbeteiligter Kreise der Bevölkerung veranlaßt gesehen, die Baustellenbesitzer, Baugeldgeber u. s. w. durch einen Erlaß dringend zu bitten, „in dem Verkauf von Baustellen und der Gewährung von Baugelddarlehen, mindestens zunächst auf 2 Jahre, tunlichste Zurückhaltung zu üben“

---

1) Vergl. Tabelle auf S. 15 der Begründung zu dem Entwurf eines preußischen Wohnungsgesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. Amtliche Veröffentlichung, Berlin 1904, C. Heymanns Verlag.

2) In den folgenden Jahren betrugen die bezüglichen Zahlen: 1904: 13,29; 1905: 6,98. Also immer noch ein die Normalzahl 3 Proz. weit überschreitendes Angebot! Zu den Wohnräumen sind auch die Küchen und Mansarden gerechnet worden.

3) Vergl. Sonderabdruck desselben S. 11 und 12.

In dem Erlaß[1]) wird unter anderem hervorgehoben, daß selbst die Zinsen der mit größter Vorsicht hypothekarisch ausgeliehenen Gelder aus Stiftungen häufig nicht mehr regelmäßig bezahlt werden und längere Zeit gestundet werden müssen.

Die in der statistischen Tabelle mitgeteilten Ziffern für Dresden beweisen aufs evidenteste die Möglichkeit jahrelanger Ueberproduktion von Wohnungen bezw. jahrelanger Andauer eines übermäßigen Angebots. Im Jahre 1899 betrug nämlich der Prozentsatz der leerstehenden Wohnungen 3,12 Proz. Von diesem Zeitpunkt an, also nicht weniger als 6 Jahre lang, ist diese „Normalgrenze" beständig überschritten gewesen, in den letzten 3 Jahren durch die abnormen Ziffern von $>$ 7 Proz. Diese Tatsachen beweisen, daß die Hausunternehmung in Bezug auf die Gestaltung des Angebots und die Konkurrenzverhältnisse durchaus nicht günstiger gestellt ist, als andere Unternehmungen.

Auch eine weitere oben erwähnte Analogie, welche Jolles bei den „unteilbaren Unternehmungen" und der Hausunternehmung findet, besteht in Wirklichkeit nicht. Auch von der sich darin bekundenden „Eigentümlichkeit" der Konkurrenz auf dem städtischen Häusermarkt, daß sie kaum jemals zur Verdrängung einer schwächeren Unternehmung durch eine stärkere führt, kann keine Rede sein.

Zunächst erscheint es schon mißlich, Tätigkeiten der Stoffveränderung zu vergleichen mit Funktionen, die man ja auch als „Gewerbe" und „Produktion" bezeichnen kann, nämlich mit einer Tätigkeit des Vorrathaltens und Zurverfügungstellens. Aber davon sei hier abgesehen. Jene nach Jolles unmögliche oder kaum mögliche Verdrängung vollzieht sich auch auf dem Wohnungs- und Häusermarkt. Diese wichtigste Form des Verdrängungsvorgangs ist keineswegs technisch ausgeschlossen. Die Verdrängung vollzieht sich hier nämlich durch Abbruch veralteter Gebäude und Wiederaufbau in moderner Form. Das alte Gebäude mit mangelhaften oder gänzlich fehlenden hygienischen Einrichtungen aller Art wird durch das moderne Haus ersetzt. Eine andere Form der Verdrängung der schwächeren Hausunternehmung durch die stärkere äußert sich im Umbau und in baulicher Neuausgestaltung. Gerade so, wie vielfach im Kaufmannsladen die weniger vollkommene Ware durch bessere verdrängt wird, verdrängt durch Neuaufbau oder Umbau des Gebäudes die zweckmäßig ausgestattete Wohnung die weniger vollkommene.

Jolles behauptet weiter, daß eine derartige Verdrängung aus dem Grunde nicht möglich sei, weil bei der Hausunternehmung das Angebot nicht durch das umlaufende Kapital beeinflußt werden könne. Dieses fehle, abgesehen von dem unerheblichen Verwaltungsaufwand, fast vollständig. Zunächst ist jedoch die Frage sehr strittig, ob Kapitalinvestierungen, wie Einbau von Klosett, Wasserleitung, Bade-

1) Vergl. Schreiben des Rates. Abgedruckt in den Schriften des Zentralverbandes der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands 1905, Heft 4, S. 29 ff.

einrichtung, von Gas, elektrischer Beleuchtung, Zentralheizung, von Speisekammern u. s. w., die Ausstattung mit Tapeten, Malerei, Anstrich, Linoleum, nicht als Verwendung umlaufenden Kapitals betrachtet werden können. Faßt man aber die Ausstattung mit derartigen sich verhältnismäßig schnell abnutzenden Einrichtungen als Verwendung stehenden Kapitals auf, so wird doch jedenfalls dadurch dasselbe erreicht, was in der Stoffveredlung durch Investierung umlaufenden Kapitals in Form von Maschinen u. s. w. erreicht wird, bezw. erreicht werden kann oder soll, nämlich die Verdrängung der schwächeren, weniger vollkommeneren Unternehmung.

Nebenbei ist überhaupt die Annahme, daß das umlaufende Kapital die Voraussetzung einer wirksamen Konkurrenz sei, wie Jolles weiter behauptet, doch wohl sehr cum grano salis zu nehmen. Eine wirksame Konkurrenz ist auch bei primitiven Produktionstätigkeiten, wo wenig umlaufendes Kapital zur Verfügung gelangt, denkbar. Ja, Unternehmungen mit sehr geringem umlaufenden Kapital können unter Umständen technisch hoch entwickelten, die ein sehr hohes Quantum umlaufenden Kapitals benutzen, bis zur Verdrängung der letzteren überlegen sein. Man denke z. B. an die erdrückende Konkurrenz, die eine technisch tiefstehende Landwirtschaft einer technisch hochentwickelten, viel umlaufendes Kapital verwendenden bei großer Verschiedenheit der natürlichen Ausstattung des Bodens an Fruchtbarkeit bereiten kann. Ein gleichartiges im Tagbau betriebenes Bergwerk wird einem mit viel umlaufendem Kapital arbeitenden, unterirdisch betriebenen Bergwerk zum mindesten gewachsen sein, gerade weil es weniger umlaufendes Kapital erfordert.

Auch insofern besteht keine grundlegende Verschiedenheit zwischen der Hausunternehmung und gewerblicher Produktion ohne Monopolcharakter, als auch in der Hausunternehmung durch Kapitalverwendung in der geschilderten Weise das Angebot verändert werden kann ohne Aenderung des stehenden Kapitals und der Zahl der Unternehmungen. Das Angebot wird dabei nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ verändert. Durch Einbau von Klosetts, Badeeinrichtungen u. s. w. werden auch Aenderungen in Bezug auf die Größe der Wohnungen eintreten, ohne daß die Zahl der Unternehmungen sich ändert.

Wie wenig die „Unwandelbarkeit und die Unzerstörbarkeit der Hausunternehmung" eine wirtschaftlich vorteilhaftere Ausnutzung des Bodens verhindern kann, zeigt deutlich die in den Großstädten jetzt alltägliche Erscheinung, daß verhältnismäßig neue Wohngebäude und andere geschäftlichen Zwecken dienende Häuser verschwinden, um Gebäuden mit intensiver Lageausnutzung Platz zu machen. Man denke an Warenhäuser, Musterlager, Restaurants und Hotels. Die physische Dauerhaftigkeit und die verhältnismäßige Größe des stehenden Kapitals verhindern z. B. nicht, daß ein noch tadelloses Wohngebäude von einem Hotel verdrängt wird. Das

erstere wird in diesem Falle allerdings nicht wie ein Bergwerk verlassen, sondern abgerissen und durch ein neues Gebäude ersetzt.

Allerdings muß das Wohnungs- und Häuserangebot insofern vorsichtiger sein, und das gibt ja auch Jolles zu, als sein Risiko, einerseits mit Rücksicht auf die verhältnismäßig bedeutende Festlegung von Kapital beim Häuserbau und die Dauerhaftigkeit des Produktes, andererseits hinsichtlich der schwierigen Feststellbarkeit des Wohnungsbedarfs, erheblich größer ist, als bei anderen Gebrauchsgütern, die schnellerer Abnutzung unterliegen und deren Absatzverhältnisse leichter übersehbar sind.

Deshalb erscheint es fraglich, ob überhaupt die Forderung, daß im Durchschnitt 3 Proz. aller Wohnungen immer leer stehen müssen, nicht viel zu weit geht. In dieser allgemeinen Formulierung erscheint sie jedenfalls außerordentlich angreifbar. Es muß da doch mindestens ein vernunftgemäßer Unterschied zwischen den einzelnen Gemeinden hinsichtlich ihrer durch wirtschaftlichen Charakter und andere Momente bedingten Entwickelung gemacht werden [1].

Der fundamentale Unterschied, den Jolles zwischen Hausunternehmung und anderen monopolfreien „Gewerben“ annehmen zu müssen glaubt, ist jedenfalls nicht vorhanden. Auch auf dem städtischen Häusermarkt findet die Konkurrenz nicht ihre Grenze im Ausgleich von Angebot and Nachfrage. Auch hier ist eine längere Zeit andauernde Ueberproduktion (an Wohnungen und Gebäuden) möglich. Letzteres ist um so leichter möglich, als, was auch Pohle [2]) mit Recht hervorhebt, unter einer Ueberproduktion nicht die neuen Gebäude, also das Baugewerbe, sondern die älteren Hausunternehmungen, die Besitzer der veralteten Gebäude, leiden. Diese verlieren in einer Zeit der Ueberproduktion ihre Mieter, welche in die neuen, vollkommener und besser ausgestatteten Wohnungen in den neuerbauten Häusern übersiedeln. Davon werden aber nicht nur die Hauseigentümer betroffen, die unter Umständen ihr Eigentum und damit ihr Vermögen verlieren, sondern auch die älteren Gebäude, indem sie allmählich neuen und modern ausgestatteten Platz machen.

Die Grundrente an der Peripherie kann also nicht aus dem Grunde eine Monopolrente sein, weil angeblich der Hausbesitz eine „unteilbare Unternehmung“ ist und die Konkurrenzverhältnisse auf dem Häusermarkt von den sonst geltenden total verschieden sind.

---

1) Vergl. Pohle a. a. O. S. 628—635. Siehe auch Weber a. a. O. S. 72 ff. Weber bezeichnet mit Recht die Forderung, „die Zahl der leerstehenden Wohnungen müsse 3 Proz. der Gesamtzahl betragen“, als eine fast unbegreifliche sozialökonomische Verirrung. — Das statistische Amt Bremens sieht in einem „Satz von 3 Proz. schon ein Zeichen einer gewissen Ueberproduktion des Wohnungsmarkts“ für die dortigen Verhältnisse (!). Vergl. „Mitteilungen“ 1906, No. 1, S. 4.

2) Vergl. Pohle a. a. O. S. 632. Ebenso Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für 1904. Siehe Sonderabdruck S. 11 (Tabelle IV): „Wie bisher entfällt die größte Zahl der leeren Wohnungen, 3582, auf alte Häuser, während nur 930 in Neubauten vorkommen.“

Es besteht daher auch keine Monopolstellung der Hausbesitzer bezw. ihrer Gebäude.

3) Wie erklärt sich denn aber nun die Tatsache, daß das Peripheriehaus nicht immer nur die Baukosten und den landwirtschaftlichen Bodenpreis verzinst, sonden eine Rente abwirft und daß der Preis der Peripheriegrundstücke eben ihren agrarischen Nutzwert überschreitet?

Die Ursache dieser Erscheinung ist dieselbe, die im Zentrum die Preissteigerung hervorruft. Die auf Wohn- oder Geschäftsboden Tätigen erzielen im allgemeinen auf gleicher Bodenfläche einen höheren Ertrag aus ihrer Arbeit, als die auf derselben Bodenfläche bei landwirtschaftlicher Nutzung derselben Arbeitenden. Die Arbeit in der Stadt liefert einen höheren Ertrag als die Tätigkeit auf dem Lande; mit Ausnahmen, welche die Regel bestätigen. Dies gilt aber für die in der Peripherie Wohnenden ebenso wie für die im Stadtzentrum tätigen und eventuell dort wohnenden Bewohner der Stadt, wenn auch nicht in demselben Verhältnis. Infolgedessen kann der Besitzer des Peripheriehauses bezw. der dortige Wohnungsmieter einen höheren Boden- bezw. Mietpreis zahlen, als er nach dem landwirtschaftlichen Wert des Bodens gerechtfertigt wäre.

Daß dem Grundbesitzer aber ein höherer Preis geboten wird, als ihn die agrarische Nutzung des Bodens bedingen würde, ist zurückzuführen auf die Unvermehrbarkeit einer gegebenen Landfläche in ihrer besonderen Lage und die andererseits zunehmende Nachfrage.

So erklärt sich ganz natürlich das Wertvollerwerden günstig gelegener Grundstücke, in diesem Falle des städtischen Bodens.

Je näher man dem Stadtinnern wohnt, um so größer sind die Vorteile an Zeitersparnis, Ersparung von Fahrgeld, an körperlicher Schonung u. s. w. für den Wohnungsmieter: Für den Mieter von Geschäftsboden, den Kaufmann, den Gewerbetreibenden treten sie in Gestalt höherer Reinerträge hervor. Der Boden wird also um so wertvoller, je näher er dem Stadtzentrum liegt, der Wettbewerb der Nachfragenden steigert an sich, ohne Eingreifen des Bodeneigentümers den Bodenpreis. Selbsverständlich wird der Bodeneigentümer, weil ihm das natürliche Wertvollerwerden des Bodens bekannt ist, von selbst höhere Preise fordern. Den Preis bestimmt aber nicht er selbst, sondern endgültig der auf dem Boden erzielbare Ertrag der Arbeit des Wohnungs- und Geschäftsmieters.

Nun erscheint das Wertvollerwerden des Bodens und seine dementsprechende Preissteigerung am begreiflichsten im Stadtinnern und besonders beim Geschäftsboden. Aber was für diese Lagen und diese Benutzungsweise des Bodens gilt, das gilt auch für den Wohnboden und für die Grundrente der Wohnhäuser an der Stadtgrenze. Auch dort ist Boden von durchaus gleich vorteilhafter Lage in geringerem Umfange vorhanden als Nachfrage danach besteht. Deshalb muß sich auch dort eine Grundrente bilden. Je wohlhabender die miteinander konkurrierende Bevölkerung ist, je günstiger die

Erwerbsaussichten für den einzelnen sind, je größer die Stadt endlich ist, um so höher wird die Grundrente im allgemeinen steigen, um so mehr wird diese Steigerung sich auch an der Stadtgrenze bemerkbar machen.

Die Differentialrente der Peripheriegrundstücke wird auch verhältnismäßig um so höher sein, je rapider die Entwickelung der Stadt sich gestaltet. Gemeinden mit sehr geringer Entwickelung werden eine sehr unbedeutende Peripheriegrundrente haben, ebenso wie dort die Differentialrente im Stadtzentrum verhältnismäßig unbedeutend ist. Bei solchen Gemeinden, deren Bewohner z. B. überwiegend von agrarischer Tätigkeit leben, wird wahrscheinlich überhaupt keine erkennbare Peripheriegrundrente entstehen, d. h. es werden die Peripheriehausgrundstücke nur den landwirtschaftlichen Bodenwert und die Baukosten verzinsen.

Ja, es ist sogar nicht ausgeschlossen, daß in solchen Gemeinden unter Umständen der landwirtschaftlich genutzte Boden höher im Preise steht, als die entsprechende Bodenfläche eines Hausgrundstücks bezw. eines Geschäfts. Mit Recht schreibt Stein[1]: „Es ist kein Natur- oder Wirtschaftsgesetz, daß Bauland höher im Werte stehe als Ackerland, für städtische Verhältnisse bildet es eine Regel. In Dörfern mit vorzüglichem Ackerboden und einer übergroßen Zahl von Gehöften kehrt sich das Verhältnis um, wie ich in einer Dorfgemeinde im Taunus feststellen konnte."

Jolles wird gegenüber der Behauptung, daß die Peripherierente als Lage-, daher als Differentialrente zu betrachten sei, einwenden, daß diese Erklärung der Theorie Ricardos entgegen stehe. Denn diese betrachtet ja als Bedingung für die Entstehung einer Differentialrente das Vorhandensein einer Bodenklasse ohne Rente.

Eine solche Bodenklasse ist aber auch beim städtischen Hausboden vorhanden. Man darf sie nur nicht bei dem bereits als Bauland betrachteten Boden suchen. Sie kommt darin zum Ausdruck, daß jeweilig in der Umgebung der Stadt Boden vorhanden ist, für den augenblicklich nur ein seinem landwirtschaftlichen Nutzungswert entsprechender Preis gezahlt werden wird. Dieser Boden kann aber eben bei Gemeinden mit Entwickelung nicht in unmittelbarer Nähe der Häusergrenze liegen, oder gar mit dem Boden der Peripheriegrundstücke identisch sein.

Im baureifen Gebiet[2]) wird also bei allen Städten mit Entwickelung eine als Differentialrente zu charakterisierende Grundrente hervortreten.

Der noch nicht baureife, jedoch an sich bebaubare Boden aber muß aus dieser Betrachtung ganz ausscheiden. Sein Preis kann

---

1) Vergl. Stein, Wohnungsfrage, Wohnungsreform und die wirtschaftlichen Momente. (Bericht über den I. Allgemeinen Wohnungskongreß in Frankfurt a. M. Göttingen 1905, S. 430.)

2) Vergl. über die Begriffe „baureif" und „bebaubar" A. Voigt, Ueber kommunale Boden- und Wohnungspolitik. Volkswirtschaftliche Wochenschrift 1905. Sonderabdruck S. 15 ff., und Kleinhaus und Mietkaserne S. 137 ff.

nicht zum Widerlegen des Gesagten benutzt werden; denn die bei den Verkäufen erzielten Preise dürfen überhaupt nicht als Ausdruck der späteren, dauernd erzielbaren Grundrente betrachtet werden. Auch hierin stimme ich mit A. Voigt völlig überein. Die Preisgestaltung dieser Bodenklasse hat auf die nach seiner Bebauung auf ihm erzielbare Grundrente überhaupt keinen Einfluß, abgesehen von dem oben besprochenen einzigen Monopolfall[1]). Daß sie höher als bei agrarischer Nutzung bewertet wird, ist einfach darauf zurückzuführen, daß dieser Boden in absehbarer Zeit denselben Ertrag wie die heutigen Peripheriegrundstücke erzielen wird.

Wenn nach Feig[2]) in Hamm für Gemüseboden derselbe Preis gezahlt wurde, wie für Bauland in dem als Arbeiterwohnviertel bereits in Betracht kommenden Düsseldorfer Vorort Lierenfeld, so beweist dieses Beispiel nicht nur die verhältnismäßig geringe Höhe der Baulandrente in dem letztgenannten Ort, sondern zeigt zugleich den von Jolles bestrittenen allmählichen Uebergang der Ackergrundrente zur Baulandgrundrente. —

Dieses allmähliche Ansteigen wird nur überall dort undeutlich bezw. unsichtbar, wo die Bauspekulation einsetzt. Hierbei ist ferner zu beachten, daß die Spekulation in der Peripherie — worauf der Herr Herausgeber dieser Zeitschrift den Unterzeichneten mit Recht hinwies — „eine viel größere Rolle spielt als im Zentrum und dadurch die Preise dem Mietsertrage in höherem Maße vorauszueilen pflegen".

Es ist endlich zu beachten, daß man bei Untersuchung der Peripheriegrundrente auch die während der notwendigen Vorbereitungszeit des Baulandes, z. B. für Freilegung und erste Einrichtung der Straße, durch Zinsausfall u. s. w. entstehenden Kosten zu berücksichtigen hat. Diese verteuern den Bodenpreis weiter beim Spekulanten und müssen in einer entsprechenden Rente des fertigen Hauses zum Ausdruck gelangen. Sie gehören, streng genommen, nicht zu den eigentlichen Baukosten. Diese Rente steckt in der Differentialrente, ist schwer unterscheidbar von ihr, darf aber nicht mit ihr verwechselt werden.

Die Rente der Peripheriehausgrundstücke ist also eine zunächst noch wenig gefestigte Lagerente. Die grundrentenlose Zone, also die schlechteste Bodenklasse, stellt das Gebiet der Stadtumgebung dar, welches als Bauland noch nicht in Betracht kommt, wo die Nachfrage also höchstens den agrarischen Bodenpreis bieten wird.

Weil die Peripherierente keine Monopolrente sondern lediglich Differentialrente ist, bedingt durch das natürliche Wertvollerwerden des Bodens bei zunehmender Ausdehnung der Stadt, ist schließlich auch die Jollessche Vermutung unrichtig, daß der Boden an der Peripherie einer beweglichen Stadt allgemein nur den landwirtschaftlichen Preis haben kann. Auch dort bietet das Wohnen an der un-

1) Vergl. Dr. F. Pabst, Gewinnsteuer und Grundsteuer nach dem gemeinen Wert. Preuß. Verwaltungsblatt, Jahrg. 26, Sonderabdruck S. 20.

2) Vergl. Feig a. a. O., S. 158.

mittelbaren Stadtgrenze größere wirtschaftliche Vorteile und Annehmlichkeiten für den betreffenden Mieter oder Hausbesitzer, als wenn er mit seinem beweglichen Haus sich weiter von der Peripherie entfernt. Dieser natürlichen höheren Wertschätzung entspricht auch ein natürlicher höherer Boden- bezw. Pacht- oder Mietspreis; es ist also dort eine Peripherierentenbildung ebensogut möglich, wie bei unbeweglichen Häusern. Besonders gilt dies natürlich wieder unter der Voraussetzung starker Entwickelung der Stadt und des Wohlstandes ihrer Bewohner.

Im Gegensatz zu Jolles komme ich also zu folgendem Ergebnis: Es existiert in der Tat an der Peripherie der sich entwickelnden Stadt eine Grundrente, die höher ist, als die bei agrarischer Nutzung des Bodens erzielbare. Aber diese Rente ist keine „allgemeine Monopolrente", sondern Differentialrente, sie ist nicht die Folge des höheren Bodenpreises, sondern vielmehr die Ursache der höheren Bewertung des Bodens; sie ist nicht auf Eigenschaften des Baukapitals zurückzuführen, sondern auf den durch die besondere Lage des Bodens gestiegenen natürlichen Gebrauchswert desselben, sie ist keine Häuserrente, sondern eine Boden- und zwar eine Bodendifferentialrente.

II.

Der Berliner Getreidehandel unter dem deutschen Börsengesetz.

Von

H. Ruesch.

Einleitung.

Zu einem der wichtigsten unserer sozial- und zugleich auch wirtschaftspolitischen Gesetze des letzten Jahrzehnts gehört sicher das Börsengesetz vom 22. Juni 1896. Das ersieht man schon an der lebhaften Kritik, die dasselbe nicht nur in den Kreisen der Interessenten, sondern auch bei zahlreichen Vertretern der Wissenschaft hervorgerufen hat. Neben den vielen Berichten und Petitionen der verschiedensten Interessenvertretungen, besonders der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen, den alljährlich beim Etat wiederkehrenden Debatten über die Zweckmäßigkeit der getroffenen Bestimmungen, den zahllosen Artikeln der periodischen sowohl wie der Tagespresse, hat sich die Fachliteratur in einem solchen Grade angehäuft, daß es fast als ein undankbares Unternehmen erscheinen könnte, sich mit dieser Materie noch einmal zu beschäftigen, zumal von allen Seiten eine Reformbedürftigkeit anerkannt ist und sich selbst die Feinde der Börse der Notwendigkeit einer Gesetzesänderung nicht länger verschließen können. Allerdings wird von letzterer Seite das Heil in einer Verschärfung des Gesetzes durch Aufnahme von Strafbestimmungen erhofft[1]), aber diese Tendenz hat doch so wenig Aussicht auf wirklichen Erfolg, daß man vielmehr nach den Reichstagsverhandlungen über die Börsennovelle eine wenn auch nur kleine Erleichterung wenigstens für die Fondsbörse erwarten

1) Antrag von Wangenheim vom 20. 11. 1900: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die im Börsengesetz vom 22. Juni 1896 verbotenen Termingeschäfte unter Strafe gestellt werden“. Ferner Graf Reventlow in der 79. Sitzung vom 29. April 1904 über einen Zusatzantrag zu § 78: „Zuwiderhandlungen gegen die §§ 48, 50, 66 werden bestraft mit Gefängnis bis zu 6 Monaten. Gleichzeitig ist zu erkennen auf Geldstrafe in Höhe des Werts des Geschäftsgegenstandes und auf Ausschließung von sämtlichen deutschen Börsen auf die Dauer von 1—10 Jahren“ (Verhandlungen des Reichstags 11. Leg.-Per. 1. Session, Bd. 3, S. 2514).

kann. Dagegen scheint man die Produktenbörse ihrem Schicksal überlassen zu wollen, trotzdem gerade hier der Verkehr heute fast jeder rechtlichen Grundlage entbehrt, zu welchem Resultat wenigstens auch wir bei unserer Untersuchung gelangen. Unter diesen Umständen ist es ganz zweckmäßig, sich noch einmal speziell mit diesem Gebiet näher zu beschäftigen und zu untersuchen, welcher Art hier die Wirkungen des Börsengesetzes gewesen sind und ob nicht die Zustände an der Produktenbörse ebensosehr eine Reform erheischen, wie die an der Fondsbörse. Und zwar wird sich die folgende Darstellung auf den Berliner Getreidehandel beschränken können, denn Berlin war damals die einzige Terminbörse Deutschlands von bedeutenderem und die Grenzen des Landes hinausragendem Einfluß und mußte so naturgemäß am intensivsten vom Verbot des Terminhandels getroffen werden. Es wird sich allerdings zum Zweck einer zusammenhängenden Darstellung nicht vermeiden lassen, auch auf den Kampf gegen den Terminhandel und damit auf die Entstehung des Gesetzes kurz zurückzukommen, wenn auch die einzelnen Punkte schon meistens einer vielfachen, eingehenden Erörterung gewürdigt sind, so daß über die allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung der Termingeschäfte wohl nichts wesentlich Neues gesagt werden kann. Da wir auch über die ersten Folgen des Gesetzes, wie die Auflösung und später die Wiederherstellung [1]) der Produktenbörse hinreichend unterrichtet sind, so wird es sich hauptsächlich um die Schilderung der heutigen rechtlichen und wirtschaftlichen Zustände im Berliner Getreidehandel handeln unter besonderer Berücksichtigung der eventuellen Vorteile oder Nachteile, die sich für unsere ganze Volkswirtschaft aus der Lahmlegung des Börsenterminhandels ergeben haben.

I. Entstehung des Börsengesetzes.

Die neue deutsche Börsengesetzgebung erhielt ihren Anstoß durch drei Initiativanträge des Reichstages im Jahre 1891, in welchen die Regierung um die Einbringung eines Gesetzentwurfes gegen den Mißbrauch des Börsenspiels noch in derselben Session ersucht wird [2]). Anlaß dazu gaben die schon in den 80er Jahren infolge einer kolossalen Ueberspekulation hervorgetretenen Ausschreitungen an der Börse, gegen die sich zahllose Petitionen an den Reichstag mit der Bitte um gesetzliches Eingreifen gewandt hatten. Ein weitgehendes Mißtrauen gegen das Treiben an den Börsen hatte zwar schon lange bestanden, es war die Geringschätzung der Tätigkeit des Kaufmanns überhaupt, die in diesen Kreisen auch den Haß gegen die Börse, diese vollendetste Organisationsform des modernen Großhandels, hervorrufen half. Aber erst die großen Verluste im

---

1) Vergl. insbesondere F. Goldenbaum, „Auflösung und Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse" (in Schmollers Jahrbuch, Bd. 24, Heft 3, Bd. 25, Heft 1) und G. Wermert, „Börse, Börsengesetz und Börsengeschäfte", Leipzig 1904.

2) Verhandlungen des Reichstags 8. Leg.-Per. 1. Session, Anlagen Bd. 4, No. 528 und 531, Bd. 3, No. 342.

Börsenspiel Anfang der 90er Jahre und damit verbunden die Zusammenbrüche einiger großer Bankfirmen ließen den Wunsch nach einer durchgreifenden Reform des Börsenwesens allgemein aufleben und „es entstand in weiten Kreisen das dringende Verlangen, daß durch gesetzgeberisches Eingreifen den Auswüchsen des Geschäftsverkehrs an der Börse entgegengetreten und die zur Zeit unzulänglichen Vorkehrungen zum Schutz des Publikums vervollständigt werden möchten“ [1]). Man sieht, die Bewegung war eine durchaus sozialpolitische, es galt, die Schwachen und Unerfahrenen vor zu großen Verlusten zu bewahren. Die Börse selbst hatte es nicht vermocht, aus sich heraus die anerkannten Mißstände zu beseitigen, und so erschien ein Eingreifen des Staates auch ganz berechtigt, denn es ist kein Widerspruch mit der Gewerbefreiheit, wenn man für den Handel in gemeingefährlichen Geschäften eigentümliche Vorsichtsmaßregeln trifft [2]).

Es kommt aber noch ein zweiter Punkt von großer Wichtigkeit in Betracht. Die Umsätze und Preisfestsetzungen der Börse sind weit über ihren Rahmen hinaus von größtem Einfluß auf das Wohlergehen des ganzen Landes, und so sehr der Handel zur Erfüllung seiner Aufgaben auch ganz besonders einer weitgehenden Freiheit und Unbeschränktheit bedarf, hat die Gesetzgebung doch die Verpflichtung, in das Getriebe des Börsenverkehrs ordnend einzugreifen, wenn die Interessen der Allgemeinheit es erfordern. „Schon die bloße Tatsache der wirtschaftlichen Macht eines Marktes, wie sie auch immer entstanden sein mag, ist Grund genug, um den Staat zu veranlassen, diesen Markt streng zu beaufsichtigen, d. h. ihn unter Börsenrecht zu stellen“ [3]). Vorausgesetzt ist dabei natürlich, daß die Eingriffe des Staats den Handel in der Ausübung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit nicht hemmen und die Börsen nicht unterdrücken, und man wird sich daher bei einer Reform auf die notwendigsten Punkte beschränken müssen. Daß man hierauf bei der deutschen Börsengesetzgebung nicht genügend Rücksicht genommen hat, wird heute auch von der Wissenschaft ziemlich allgemein anerkannt.

Um nun für den Gesetzentwurf die nötigen Grundlagen zu erhalten, beschloß die Reichsregierung eine Enquete zu veranstalten, in welcher die auf den Börsenverkehr und die Stellung der Börsen im allgemeinen bezüglichen tatsächlichen und rechtlichen Fragen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden sollten [4]). Neben Staatsbeamten und 3 Professoren der Staatswissenschaften und der Rechte wurden in die Börsenenquetekommission berufen Bankfachmänner, Vertreter des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft. Die Kommission trat am 6. April 1892 zusammen und erledigte ihre Aufgabe unter Vernehmung von insgesamt 115 Sachver-

---

1) Entwurf eines Börsengesetzes vom 3. Februar 1895 (9. Leg.-Per. 4. Session, Bd. 1, Anl. No. 14).

2) G. Cohn, „Beiträge zur deutschen Börsenreform“, S. 49.

3) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, S. 322.

4) Wermuth und Brendel, „Börsengesetz“, S. 1.

ständigen in 93 Sitzungen. Am 11. November 1893 wurde dann der Bericht dem Reichskanzler übergeben, und die darin enthaltenen Vorschläge bildeten das Gerippe für das spätere Börsengesetz.

Das Verfahren der Enquete ist vielfach angegriffen worden [1]), aber es darf doch nicht verkannt werden, daß sie zur Kenntnis des deutschen Börsenwesens viel beigetragen hat. Dagegen erachten wir es für einen Grundfehler, sich noch heute immer wieder auf die Ergebnisse der Enquete von 1893 zu berufen und dieselben zur Beurteilung der Börsen heranzuziehen. In unserer heutigen raschlebigen Zeit, wo man auf allen Gebieten ein rastloses Fortschreiten und Neubilden fast täglich beobachten kann, wäre es doch wunderbar, wenn nicht auch der Handel, der sich vermöge seiner Beweglichkeit schneller wie irgend ein anderer Beruf jeder Veränderung rasch anpassen kann, in seiner Organisation, seiner Technik und nicht zum mindesten in seinen moralischen Anschauungen große Wandlungen durchgemacht hätte. Man darf eben nicht vergessen, daß seitdem bereits 13 Jahre verflossen sind, und daß schon das Börsengesetz selbst wesentliche Aenderungen veranlaßt hat.

Die Verhältnisse haben sich heute gegen damals total verändert, und speziell an der Produktenbörse würde man vergeblich nach einem der damals so scharf verurteilten Mißbräuche suchen. Die Verhandlungen der Börsenenquetekommisson haben daher für uns nur noch historischen Wert, und da findet man dann allerdings, daß die Anklagen gegen die Börse eines gewichtigen Grundes nicht entbehrten, ja die eben abgeschlossene Untersuchung hatte das bedeutsame Ergebnis gehabt, daß alle namhaften Vertreter der Berliner Börse die Reformbedürftigkeit anerkannten [2]).

Das Börsenspiel hatte immer weitere Kreise ergriffen, die wirtschaftlich weder Anlaß noch Vermögen zu Börsenspekulationen hatten, und eine Menge von kleinen und mittleren Existenzen hatte ihr letztes Hab und Gut dabei verlieren müssen. Eine verheerende Wirkung war in dieser Richtung der von manchem gewissenlosen Börsenagenten geübten Praxis zuzuschreiben, in einer großen Zahl von Provinzplätzen pekuniär minderbegüterte und somit ihrer wirtschaftlichen Lage nach völlig ungeeignete Personen in die Terminspekulation hineinzuziehen. Die hier entstehenden großen Verluste mußten natürlich den Gesetzgeber aufmerksam machen. Aber auch den besseren Kreisen an der Börse war ein derartiges Treiben durchaus unerwünscht, waren sie es doch, die alle Vorwürfe gegen jene unsauberen Elemente mit auf sich nehmen und so als Unschuldige doppelt leiden mußten. Man kann daher mit Recht annehmen, daß seitens dieser Kreise schon von selbst eine kräftige Reaktion gegen jenes Treiben eingesetzt hätte, wenn nicht das Börsengesetz gleich allzu scharf jede Möglichkeit zu selbständigem Einschreiten abgeschnitten hätte, indem es sich gegen alle in gleicher Weise wandte. Wenn es auch sehr zu beklagen war, daß das Börsen-

1) Vergl. insbesondere Pfleger und Gschwindt, „Bösenreform“ I, S. 1—18.
2) G. Cohn a. a. O., S. 47.

spiel in weite Schichten der Bevölkerung getragen war, die lediglich die Absicht hatten, „durch Aufwendung relativ kleiner Mittel an möglichst großen Kursdifferenzen zu gewinnen“ und die sich mit Beträgen engagierten, die in keinem Verhältnis zu ihrem Vermögen standen, so hätte man sich hier wohl damit begnügen können, gegen die gewohnheitsmäßige Ausnutzung des Leichtsinns und der Unerfahrenheit des Publikums einzuschreiten, wenn z. B. Bedenken damit beschwichtigt wurden, es handele sich bei den Geschäften ja nur um die Differenz [1]).

Im übrigen bieten sich aber so viele Gelegenheiten zum Spiel, daß es ein aussichtsloses Unternehmen sein mußte, durch Einschränkung der Börsenspekulation irgend welche Besserung erzielen zu können.

Wichtiger als diese Verleitung zum Spiel war jedenfalls die Gefahr, daß durch diese Teilnahme unberufener Personen an der Preisbildung die natürliche und richtige Bewertung der Waren gestört wurde, und das war nachher auch eins der Hauptargumente gegen den Terminhandel an der Produktenbörse.

Im allgemeinen hatten sonst, wie schon ausgeführt, mehr die Verhältnisse an der Fondsbörse den Anstoß zur breiteren Erörterung der Börsenreformfrage gegeben, aber es waren doch auch an der Berliner Produktenbörse mancherlei Mißstände, die zur Kritik herausforderten und von den Beteiligten keineswegs geleugnet wurden. Bei der verhältnismäßig erst kurzen Entwickelung des dortigen Terminhandels war es schließlich nicht zu verwundern, daß demselben noch manche Kinderkrankheiten anhafteten.

Erwähnt mag hier werden, daß z. B. Scheinkündigungen [2]), d. h. Kündigungen ohne vorhandene Ware oder mehrfache Benutzung derselben Ware zu gleichzeitigen Kündigungen, wenn auch nur bei minderwertigen Firmen, nichts Außergewöhnliches gewesen sein sollen, und es ist klar, wie durch derartige Machenschaften die Preisgestaltung zeitweise stark gestört werden konnte. Von den Müllern wurde außerdem mehrfach über die schlechte Lieferungsqualität des Berliner Terminmarktes geklagt, wenn auch seit 1889 durch Heraufsetzung des Mindestgewichts erhebliche Verbesserungen eingetreten waren. Ein Grund für diese Klage ist aber jedenfalls mit in dem Umstande zu suchen, daß besonders die kleinen Mühlen mit ihren unentwickelten technischen Einrichtungen nur bestimmte Qualitäten und Provenienzen zu vermahlen vermögen, und daher für sie die nur nach Gewicht bestimmte Ware oft absolut unbrauchbar ist. Daß aber auch direkt mit der Andienung unkontraktlicher Ware von gewissen Händlern viel Unfug getrieben wurde, zeigt sich, wenn 1892 von 65 050 t nach Ankündigung besichtigten Weizens 47 000 t und von 62 000 t besichtigten Roggens 23 200 t für unkontraktlich erklärt werden mußten [3]), es soll sich schließlich ein spezifisches

---

1) Bericht der Börsenenquetekommission, S. 131.
2) Sitzungsprotokolle der BEK., S. 315.
3) Bericht der BEK. Statistische Anlagen, S. 340.

Termingetreide herausgebildet haben, welches seine Aufgabe in Ankündigungen erschöpfte [1]).

Man darf aber diese Fälle nicht so verallgemeinern, wie dies oft geschehen ist. Es waren nur wenige skrupellose Händler, die sich zu solchen Praktiken herabließen. Der große Prozentsatz unkontraktlicher Ware wird schon erklärlicher, wenn man berücksichtigt, daß eine Besichtigung der Ware nur stattfand, wenn der Abnehmer dieselbe für nicht einwandfrei hielt, so daß sich in den obigen Zahlen nicht die ungeheuren Mengen widerspiegeln, die von vornherein ohne Besichtigung durch die Sachverständigenkommission abgenommen wurden.

Da nun damals nach den Berliner Preisnotierungen der größte Teil der deutschen Ernte bewertet wurde (d. h. bei Verkäufen in der Provinz wurde immer der Terminpreis abzüglich der Transportkosten bis zum Orte der Terminbörse zu Grunde gelegt), so mußten es die Produzenten um so mehr als Härte empfinden, von der Preisbildung ganz ausgeschlossen zu sein, als sie sahen, daß an der Börse unberechtigte Einflüsse auf den Preis einwirken konnten, und die Folge war schließlich, daß der anfangs sozialpolitische Kern der Bewegung immer mehr zurücktrat und wirtschaftliche Interessen den Ausschlag gaben. Der Stein war jedenfalls ins Rollen gekommen, und schon am 19. April 1894 beschloß der Reichstag: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, auf Grund der Börsenenquete ein Börsengesetz tunlichst bald vorzulegen.“

Der Zweck eines Börsengesetzes mußte nun sein, pekuniär und beruflich ungeeignete Personen vom Börsenspiel möglichst fernzuhalten und dadurch die Preisbildung von unberechtigten Faktoren unabhängig zu machen, im Interesse der Börse war ferner für sichere Rechtsverhältnisse zu sorgen, die man gerade damals infolge der verschiedenen Auffassung der sogenannten Differenzgeschäfte durch die Gerichte sehr vermissen mußte. Natürlich war es sehr schwer, bei dem lebhaften Widerstreit der Meinungen allen Interessen gerecht zu werden, und der Entwurf eines Börsengesetzes vom 3. Dezember 1895 bezeichnet es als seine Hauptaufgabe, „die Entfernung der Auswüchse herbeizuführen, ohne die Börse in ihren nutzbringenden und notwendigen Funktionen zu stören“. Sagte doch auch der Vertreter der verbündeten Regierungen, der Reichsbankpräsident Dr. Koch in der Sitzung vom 9. Januar 1896: „Der Handelsstand darf das Vertrauen zu dem Bundesrat und zu den Regierungen haben, daß die Maßnahmen, zu welchen sie durch den Entwurf ermächtigt werden, niemals auf eine Schädigung des Handels und damit des Landeswohls abzielen werden, sondern daß die verbündeten Regierungen immer die allgemeinen Interessen im Auge behalten werden.“

Aber gerade hier gingen die Anschauungen der verschiedenen

1) H. Schumacher, „Der Getreidehandel in den Vereinigten Staaten von Amerika und seine Organisation“ (in Conrads Jahrbüchern, 3. F. Bd. 11 S. 167).

Parteien weit auseinander. Was speziell den wichtigsten Punkt für den Getreidehandel, den Terminhandel anbelangt, so glaubte die Regierung, daß derselbe mehr Vorteile als Nachteile mit sich bringt, und an ein Verbot war in dem Entwurf ebensowenig gedacht, wie in dem Bericht der Börsenenquetekommission Derartiges verlangt war. Vielmehr hoffte man durch Verschärfung der Börsendisziplin und durch Einführung eines Terminregisters für Waren die Teilnahme unberufener Personen an der Preisbildung verhindern zu können. Aber der Reichstag gab sich damit nicht zufrieden, besonders bei dem allgemeinen Widerwillen der Agrarier gegen die Tätigkeit der Börse überhaupt, die den internationalen Charakter des Getreidehandels am vollendetsten zum Ausdruck brachte, gewannen die Bestrebungen für ein Verbot des Terminhandels immer mehr an Boden.

„Dazu kam die Unkenntnis des Börsenwesens in weiten Kreisen der maßgebenden Persönlichkeiten und eine heftige Agitation, welche die Leidenschaften derart entflammt und eine solche Flut von Behauptungen und sinnlosen Vorwürfen umhergeworfen hatte, daß auch klarer Blickende in diesem Wirrsal des rechten Weges verfehlten“ [1]). Die Regierung versuchte vergeblich diesen unüberlegten Schritt eines Terminhandelsverbotes zu verhindern; während es in der Kommission noch gelungen war, den anfangs schon gefaßten Beschluß wieder rückgängig zu machen, indem die Regierung den Antrag energisch bekämpfte, nahm die dritte Lesung denselben wieder auf, und zwar wurde der Paragraph, der das Verbot des Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten aussprach, mit der stattlichen Majorität von 200 gegen 39 Stimmen angenommen, obgleich es an Warnungen wahrlich nicht gefehlt hatte [2]). Nicht mehr volkswirtschaftliche Erwägungen, sondern politische Machtverhältnisse gaben den Ausschlag [3]), und die krasseste Interessenpolitik trat offen zu Tage. Man hoffte, so in der Preisbildung vom Einfluß des Weltmarktes unabhängig zu werden, und die heimische Produktion bei derselben wieder zur vollen Geltung zu bringen, was bei der Betrachtung des Terminhandels im nächsten Abschnitt noch deutlicher werden wird.

Von Bedeutung für die Produktenbörse sollte ferner noch der § 4 des Gesetzes werden. Es war schon lange auch von der Regierung als eine nicht ganz unberechtigte Forderung der Landwirte angesehen worden, bei der Entscheidung von Fragen, die, wie die Festsetzung der Preise und der Lieferungsqualität, für sie von

1) G. Wermert a. a. O., S. 191.

2) So schrieb z. B. Eschenbach, den sicher der Vorwurf eines Börsenfreundes nicht treffen kann, in Bd. 68 der Preußischen Jahrbücher (S. 517): „Ein Verbot des Terminhandels würde in letzter Linie die juristische Ungültigkeit überhaupt aller Zeitbez. Fixgeschäfte involvieren, eine Möglichkeit, die für viele Zweige des modernen Wirtschaftslebens geradezu zum Ruin führen müßte.“ Mit Recht sagt derselbe Autor an anderer Stelle („Zur Börsenreform“, S. 45), der Gedanke, überhaupt das Termin- und Zeitgeschäft ganz zu verbieten, zeuge von einer so ungeheuerlichen Ignoranz und Kurzsichtigkeit, daß auf ihn näher einzugehen wohl überhaupt nicht nötig sei.

3) F. Goldenbaum a. a. O. in Schmollers Jahrbuch Bd. 24, S. 223.

großer Wichtigkeit waren, durch Eintritt in die Börsenorgane mitwirken zu können. Diesem Wunsche ist nun insofern entsprochen worden, als die Landesregierungen eine Vorschrift in die Börsenordnungen hineinbringen können, daß in den Vorständen der Produktenbörsen die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Nebengewerbe und die Müllerei eine entsprechende Vertretung finden. In Preußen ist dieser Bestimmung durch § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 entsprochen worden durch die Bestimmung, daß den Landwirtschaftskammern eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörsen nach Maßgabe der für die Börsen zu erlassenden Bestimmungen übertragen wird[1]). Die Ausführung dieser Anordnung führte dann ja bekanntlich zu der Auflösung der bedeutendsten Produktenbörsen, auf die noch zurückzukommen sein wird.

Diese beiden Aenderungen, das Verbot des Terminhandels und die Aufnahme nichtkaufmännischer Mitglieder in den Börsenvorstand, mußten tief in die Lebensbedingungen der Produktenbörsen einschneiden. Es war überhaupt die Frage, ob der Handel mit diesen Beschränkungen seine wichtige Aufgabe noch ausreichend erfüllen konnte. Jedenfalls wäre es wohl möglich gewesen, auf andere Weise die vorhandenen Mißstände zu beseitigen, ohne dem Terminhandel gleich ganz den Garaus zu machen. Die Gesamtheit mußte so büßen, was nur einige Wenige an gewissenlosen und unlauteren Geschäftsmanipulationen gesündigt hatten.

Auch in Handelskreisen war man einer Reform durchaus nicht abgeneigt gewesen[2]), wie schon aus den Verhandlungen der Börsenenquete ersichtlich wird, aber bei dem großen volkswirtschaftlichen Wert, den heute im Zeitalter des Weltverkehrs eine kräftige Zentralbörse bedeutet, durfte man auch dem Handel keine zu großen Hemmnisse in den Weg legen, wenn man überhaupt dessen nutzbringende Bedeutung anerkannte. Solche radikalen Eingriffe in die Börsentätigkeit hatte jedenfalls bis zum letzten Augenblick niemand erwartet. Jetzt zeigte sich, daß man die Anschuldigungen der Agrarier für viel zu leicht und unhaltbar genommen hatte, indem man es nicht für nötig hielt, denselben von Anfang an energisch entgegenzutreten. „Man hatte übersehen, daß die öffentliche Meinung auch durch die unsinnigsten Schlagworte beeinflußt werden und der unrichtigsten Ansicht zum Siege verhelfen könne“ [3]).

II. Bedeutung des Terminhandels.

Fragt man sich nun nach den tieferen Gründen, die zu einer so radikalen Maßnahme eines Terminhandelsverbots führen konnten,

1) Wermuth und Brendel a. a O., S. 33.

2) So heißt es z. B. in einem Gutachten der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft von 1904: „Auch wir teilen den Wunsch, daß diejenigen Kreise, die durch Beruf und Mittel nicht dazu berechtigt sind, nicht nur vom Terminhandel in Waren, sondern von Spekulationsgeschäften jeder Art sich fernhalten.“

3) J. Bunzel, „Der Terminhandel, seine volkswirtschaftliche Bedeutung und Reform“. Zeitschrift für Volkswirtsch., Sozialpol. und Verw., Bd. 6, S. 386.

so werden die vorhandenen Mißstände, besonders an der Berliner Börse, an und für sich ein derartiges Vorgehen ebensowenig rechtfertigen können, wie dies die vorhandene börsenfeindliche Stimmung allein vermöchte. Die ganze Frage drehte sich überhaupt sowohl in der Enquete als auch nachher in der Regierungsvorlage nur darum, ob und welche Einschränkungen der Getreideterminhandel erfahren sollte, und wie insbesondere dessen mißbräuchliche Ausnutzung durch Heranziehung des Privatpublikums verhütet werden konnte.

Weshalb ist man nun auf die dahingehenden Vorschläge nicht eingegangen und glaubte den Terminhandel ganz abschaffen zu müssen? Die wahre Ursache des Verbots wird wohl eben in dem Wesen des Terminhandels liegen, nämlich in der Internationalität des Getreidehandels, die er am reinsten zum Ausdruck bringt[1]). An und für sich ist der Terminhandel nichts anderes als eine verfeinerte Technik des individuellen Zeitgeschäfts, dem Bedürfnis des Handels nach Erleichterung und Beschleunigung des Verkehrs entsprungen. Während beim einfachen Lieferungsgeschäft noch alle Vertragspunkte dem freien Uebereinkommen der Kontrahenten überlassen sind, ist beim Börsentermingeschäft der Vertragsinhalt, mit Ausnahme des zu zahlenden Preises und der Quanten, wobei auch eine Minimalmenge usancemäßig feststeht, dem Belieben der Kontrahenten entrückt[2]). Alle wichtigen Bestandteile des Kaufvertrags sind gleichmäßig durch Börsenusancen, meist verdichtet zur Börsenbedingung, festgestellt, und so ist hier im vollendetsten Maße die Fungibilisierung durchgeführt, alle Geschäfte werden nach derselben Schablone abgeschlossen. Natürlich kann es sich dabei nur um Massengüter von gleicher Beschaffenheit handeln, um sogenannte vertretbare Güter, zu denen auch das Getreide rechnet.

Vermöge dieser Gleichartigkeit aller Geschäfte ist es nun ermöglicht, zu den festen Bedingungen der Termingeschäfte jederzeit einen Käufer und Verkäufer zu finden und jede günstige Konjunktur augenblicklich durch Termindeckung auszunutzen. Der Kaufmann kann jetzt mit größter Leichtigkeit einen günstigen Moment zum Ankauf verwenden, ohne schon einen bestimmten Käufer zu haben, und er kann verkaufen, ohne schon genau zu wissen, woher er sich die Ware beschaffen wird. Dies mußte für den Handel natürlich eine große Erleichterung sein; „das technische Moment der Uebertragung ist auf das möglichste vereinfacht, und die ökonomische Ueberlegung über die Verwendung der Waren findet in dem zeitlichen Raume zwischen dem Augenblicke des Geschäftsabschlusses und dem Tage der Lieferung die Gelegenheit zur freien Entfaltung ihrer Wirksamkeit ohne das Anhängsel der körperlichen Gestalt der Waren, die für diesen Zweck vielmehr nur eine Last ist“[3]). Der Terminhandel ist eben einem wesentlichen Bedürfnis des Handels

1) Wiedenfeld, Art. „Getreidehandel“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

2) Wiedenfeld, „Die Börse in ihren wirtschaftlichen Funktionen und ihrer rechtlichen Gestaltung vor und unter dem Börsengesetz“, S. 37.

3) G. Cohn, „Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens“, S. 362.

entsprungen und keine bloße Erfindung der Börse zur Förderung des Spiels, was eigentlich kaum erwähnt zu werden brauchte.

Bei der immer feineren Ausbildung des Nachrichtenwesens wird so auch die Preisbildung eine weit richtigere, zumal bei den usancemäßigen Vertragsbedingungen jeder seine Meinung über den Vorrat und Bedarf des Weltmarktes mit in die Wagschale werfen kann und bei der Vielseitigkeit der Teilnahme unvorhergesehene Preisbewegungen immer seltener werden. Besonders die für den Terminhandel sehr wichtige Teilnahme des Kapitals wird durch diese Erübrigung einer speziellen Warenkenntnis gewährleistet. Oertliche und zeitliche Differenzen werden immer mehr vermieden, alle Möglichkeiten, die nach Maßgabe der augenblicklichen Verhältnisse auf den Weltmarkt einwirken könnten, werden schon vorweg eskomptiert, und schließlich spricht sich so im Terminpreis das Fazit der allerverschiedensten in- und ausländischen Einflüsse aus, man hat gleichsam einen Barometer, an dem man die Veränderungen abliest [1]). Die Hauptaufgabe des Terminhandels ist überhaupt mehr die Preisbestimmung als die tatsächliche direkte Befriedigung des Bedarfs, und daher bringt denn auch eine kräftige Produktenbörse die Interessen einer Volkswirtschaft geschlossen auf dem Weltmarkt zum Ausdruck.

Von besonderer Wichtigkeit muß ein solches Mitwirken an der internationalen Preisbildung für ein Importland wie Deutschland sein. Bis zum Erlaß des Börsengesetzes nahm Berlin diese Stellung ein. „In Berlin konzentrierte sich zusehends der endgültige interlokale und intertemporale Ausgleich von Angebot und Nachfrage, die Nivellierung und Feststellung der Preise, hier wurde Deutschland als wirtschaftliche Einheit dem Auslande gegenüber repräsentiert" [2]). Berlins Meinung gab damals in der Preisbildung für Roggen sogar den Ausschlag. Der deutsche Getreidehandel konnte durch die Berliner Terminbörse so mit Erfolg sein Gegengewicht gegen die überseeische Konkurrenz geltend machen und bei der internationalen Preisbildung bestimmend mitwirken. Mit jedem bedeutenden Handelsgebiet waren Verbindungen angeknüpft, und Berlin hatte mit diesem durch ansehnliche Kapitalien unterstützten Geschäft allmählich eine der ersten Stellen auf dem Weltmarkt für Getreide errungen [3]).

Für den effektiven Getreidehandel hatte der Terminhandel nun noch aus dem Umstande eine besondere Bedeutung, als er dem Händler die Gelegenheit bot, sich gegen die durch zeitliche Schwankungen entstehenden Verluste zu sichern. Diese Versicherungsmöglichkeit setzt den Handel überhaupt erst in stand, im Herbst die gewaltigen Massen der heimischen Ernte ohne Preisdruck auf-

---

1) Emil Meyer, „Berichte über den Weizen-, Roggen- und Spiritushandel von Berlin und seine internationalen Beziehungen", 1897.

2) W. Borgius, „Mannheim und die Entwickelung des südwestdeutschen Getreidehandels", S. 111. Volksw. Abhandl. d. bad. Hochschulen, Bd. 2, Heft 1.

3) Jahresbericht der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft 1897, S. 94.

zunehmen und dann allmählich im Laufe des Jahres in den Konsum überzuführen oder aus Gegenden mit Ueberfluß an Getreide in solche zu befördern, wo Bedarf herrscht. So wird durch den Terminhandel die wirtschaftlichste Verteilung der Waren über Raum und Zeit erreicht.

Zur Zeit der steigenden Getreidepreise bis in die 60er Jahre des vorigen Jahrhundert hinein, wo Deutschland auch seinen Bedarf an Brotgetreide noch selbst produzierte, war allerdings eine solche Preissicherung von geringerer Bedeutung. Aber seitdem wir für Roggen schon seit 1860, für Weizen seit 1875 Importland geworden sind und das Getreide sich immer mehr zu einem der wichtigsten Welthandelsartikel herausgebildet hat, mußte der solide Handel sich gegen die durch die täglich veränderte Geschäftslage erzeugten Schwankungen, zumal durch die Erschließung neuer Produktionsländer ein Zeitalter sinkender Getreidepreise einsetzte, auch eine dementsprechende Sicherung verschaffen, wollte er nicht zum wilden Spekulanten werden und jeden Tag sein Hab und Gut in den oft recht beträchtlichen Warenmengen aufs Spiel setzen. Das Interesse an einer Gelegenheit, sich für jeden Augenblick einen vorteilhaften Preis zu sichern, mußte aber um so stärker werden, als sich durch die verbesserten Verkehrsmittel die Einwirkung der Produktionsländer aufeinander verschärfte und das Verhältnis zwischen Vorrat und Bedarf von Jahr zu Jahr unübersichtlicher wurde. Ohne diese Preissicherung wäre es überhaupt nur den größten Firmen möglich zu importieren, da diese sich bei dem großen Umfang ihrer Geschäfte eventuell in sich selbst sichern können, indem gute Jahre die schlechten mit tragen helfen.

Nun ist andererseits nicht zu leugnen, daß mit dem Terminhandel auch allerlei Uebelstände verbunden sein können. Es fragt sich aber doch, ob man die Segnungen der Verkehrsformen beseitigen soll, weil sie von wenigen mißbraucht werden. Es ist hier besonders die Gefahr zu nennen, die in der schon geschilderten Beteiligung von Kreisen und Personen liegt, die vermöge ihres Berufs oder ihres geringen Vermögens keineswegs die Tragweite der eingegangenen Geschäfte beurteilen können und oft schon durch das Fehlschlagen eines Termingeschäftes von geringem Umfange dem wirtschaftlichen Ruin zugeführt werden. Derartige Elemente ohne Sachkenntnis und Urteilsfähigkeit vermögen dann auch die Preisbildung um so mehr zu stören, als sie in Zeiten der Erregung die herrschende Richtung zu verstärken pflegen [1]), und der Preis entspricht schließlich nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen.

Da nun aber der Terminpreis für die Produzenten ein wesentlicher Faktor für die Bewertung ihrer Erzeugnisse war, so kann man allerdings begreifen, wie in diesen Kreisen auch ein Interesse an den Vorgängen an der Produktenbörse wach werden mußte.

---

1) Wiedenfeld, „Der deutsche Getreidehandel“, in Conrads Jahrb., 3. F. Bd. 7, S. 192.

Wenn das Termingeschäft für den Konsumenten, den Produzenten und den Händler wirtschaftlich gesund funktionieren soll, so müssen eben unberechtigte Einflüsse des Terminhandels auf die Preisgestaltung der Waren beseitigt und die Beteiligung des außerhalb der Börse stehenden Privatpublikums eingeschränkt werden [1]).

Noch manche andere Einwände sind gegen den Terminhandel erhoben worden, die aber zum größten Teil einer mangelhaften Kenntnis des Börsenwesens entspringen [2]) oder Mißbräuche betreffen, die mit der Form des Termingeschäfts an und für sich nichts zu tun haben und beseitigt werden können, ohne seine Funktionen zu stören. Besonders wurde immer über die Baissetendenz geklagt, obgleich der Nachweis einer solchen bisher noch nicht gelungen ist und wohl auch nie gelingen wird [3]). Durch den Terminhandel soll der Händler einen Antrieb erhalten, fremdes Getreide über Bedarf ins Land zu schicken und damit Preisdruck auszuüben [4]). Dieser Vorwurf wird schon durch die einfache Tatsache widerlegt, daß dann ja die Preise infolge des Ueberangebots unter den Weltmarktpreis sinken müßten und eine Ausfuhr lohnend würde. Die Arbitrage wird es aber zu einer solchen Preisdifferenz gar nicht erst kommen lassen. Weil eben die ganze Welt sich an dem Terminhandel beteiligt, müssen sich notwendigerweise auch die Inlandpreise zu den Auslandpreisen regulieren. Steht der Preis hier niedriger, so kauft das Ausland, umgekehrt kauft der hiesige Händler, und das Ausland tritt mit Verkaufsordres auf den Markt, bis dann sofort die Differenz wieder beseitigt ist. Je größer der Markt und je vielseitiger die Teilnahme ist, desto weniger wird sich ein Preis im Widerspruch mit dem Weltmarkt halten können. „Wenn der Handelsstand auf den Gang der Preise Einfluß gewinnen wollte, dann hätte er seine Börse nicht errichten dürfen, an der Nachfrage ebenso wie das Angebot aus den Tausenden von Ein- und Verkaufsquellen zusammenströmt, an der die gewaltigen Einflüsse der Ernteaussichten und der Lage des Weltmarkts maßgebend eine Rolle spielen, und an denen zu gleichen Preisen jeden Augenblick gekauft und verkauft werden kann“ [5]).

Was man mit dem Verbot des Terminhandels erreichen wollte, war vielmehr etwas ganz anderes. Die vermeintliche Baissetendenz lag wohl darin, daß an Stelle der Produktionskosten jetzt die Konjunktur für die Preisbestimmung den Ausschlag gab, und diese Konjunktur brachte der Terminpreis am reinsten zum Ausdruck. Der Terminhandel war es, der den Konnex mit dem Weltmarkt am eng-

1) Oest. Enq. Sachverst. Prot., S. 465 (Dr. Horovitz).

2) Vergl. Wermert a. a. O., S. 195 ff.

3) G. Cohn (Nationalökon. d. Handels u. Verkehrswesens, S. 366) sagt: „Ich habe kein Wort über die Ansicht verloren, daß der Terminhandel den Preisdruck bei dem Korn verschulde. Diese Ansicht liegt unterhalb jeder wissenschaftlichen Diskussion.“

4) Verhandl. d. Reichstags 9. Leg.-Per., 4. Session (Paasche in der 97. Sitzung vom 5. Juni 1896).

5) Emil Meyer 1895.

sten darstellte und es hauptsächlich den Importeuren ermöglichte, das ausländische Getreide zu den jeweiligen Weltmarktspreisen ohne besonderes Risiko herbeizuschaffen, durch dessen niedriges Preisniveau die ganze heimische Ernte in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Wenn man den Terminhandel beseitigen konnte, so war die Einfuhr wenn auch nicht unterbunden, so doch bedeutend erschwert, und die Preise mußten sich wieder mehr nach den inländischen Produktionskosten richten, denn es fehlte ja die Terminbörse, die die Veränderung des Weltmarktes zur Geltung bringen konnte. Der Handel würde auch, argumentierte man, ohnedem im stande sein, effektives Bedürfnis und effektive Nachfrage zu befriedigen. Der Importeur würde wieder naturgemäßer Haussier, Weltmarkt und Verkehrsverhältnisse würden die Hausse schon zurückhalten. Wie aber der Händler diese Hausse zu Zeiten sinkender Getreidepreise durchsetzen kann, darüber bleiben uns die Gegner des Terminhandels die Antwort schuldig. Man hatte noch immer die Meinung, der Handel könne die Preise seinen Interessen gemäß willkürlich gestalten, und der Terminhandel sei eine wesentliche Ursache des niedrigen Preisniveaus.

Es war ein Kampf zwischen Weltwirtschaft und nationaler Wirtschaft, und was im Antrag Kanitz nicht gelungen war, hoffte man so auf Umwegen durch das Terminhandelsverbot zu erreichen: Unabhängig von der Weltpreiskonjunktur sollten wieder die heimischen Erzeugungskosten des Getreides für die Preisbildung maßgebend sein.

Nun befand sich die Landwirtschaft sicher in einer sehr schwierigen Lage. Die Riesenproduktion in Amerika, Argentinien und anderen überseeischen Ländern hatte einen verderblichen Preisdruck hervorgerufen, der durch die Ausgestaltung des raschen und billigen Transports noch wesentlich verschärft wurde. Bei der hervorragenden Bedeutung einer kräftigen Landwirtschaft für jedes Staatswesen hat nun der Staat auch die Pflicht, der Landwirtschaft helfend zur Seite zu stehen, da sie aus eigenen Kräften nicht so wie die Industrie die Konjunktur selbständig von sich abwenden kann. Aber auch hier gibt es eine Grenze, wenn das Wohl der Allgemeinheit allzusehr Interessen einzelner geopfert werden muß. Es wäre im höchsten Grade gefährlich, einen Staat wie Deutschland mit beträchtlichem Importbedürfnis an Getreide von der Außenwelt abzuschließen und die Versorgung des Volkes mit den wichtigsten Nahrungsmitteln aufs Spiel zu setzen. Denn darüber läßt sich nicht mehr hinwegdeuteln: Deutschland ist heute Getreideimportland, und es könnte, zumal im Falle einer Mißernte oder eines Krieges, von den schlimmsten Folgen sein, wenn man die notwendige Einfuhr erschweren wollte.

Deutschland ist nun einmal mit seinem starken Importbedürfnis, das sich in den letzten Jahren ziemlich ständig auf ein Sechstel des Gesamtbedarfs an Brotgetreide beziffert (vergl. Tab. I), und seinem regen Getreideexport seit Aufhebung des Identitätsnachweises naturgemäß aufs intensivste mit dem Weltmarkt verknüpft, und eine

Politik der wirtschaftlichen Abschließung ist heute für den industriell am weitesten entwickelten Staat auf dem europäischen Kontinent ein Unding.

Tab. 1. Konsum an Brotgetreide in Deutschland.
(Tonnen zu 1000 kg.)

Erntejahr (1./7.—30./6.)	Inlands-vorrat (Ernte abz. Aussaat)	Einfuhr in das deutsche Zollgebiet	Ausfuhr in das deutsche Zollgebiet	Verfügbar	Kilogramm pro Kopf
Weizen.					
1893/94	3 054 739	746 622	18 599	3 782 762	74,1
1894/95	2 997 315	1 280 331	108 785	4 168 861	80,7
1895/96	2 841 061	1 537 069	71 852	4 306 278	82,3
1896/97	3 090 169	1 493 432	148 136	4 435 465	83,5
1897/98	2 934 551	1 289 313	269 284	3 954 580	73,4
1898/99	3 270 833	1 602 791	179 355	4 694 269	85,8
1899/00	3 502 759	1 371 557	308 370	4 565 946	82,3
1900/01	3 490 818	1 512 976	276 370	4 727 424	83,8
1901/02	2 225 646	2 319 833	48 721	4 496 758	78,5
1902/03	3 573 259	2 006 264	179 340	5 400 183	92,8
1903/04	3 244 227	2 055 334	195 405	5 104 156	86,6
1904/05	3 476 642	2 035 042	318 556	5 193 128	86,8
Roggen.					
1893/94	7 919 035	155 559	13 850	8 060 744	158,0
1894/95	7 315 456	681 418	91 531	7 905 343	153,0
1895/96	6 722 991	886 751	59 673	7 550 069	144,3
1896/97	7 517 065	973 723	214 344	8 276 444	155,8
1897/98	7 156 159	894 603	304 296	7 746 466	143,7
1898/99	8 021 493	728 349	295 765	8 454 077	154,5
1899/00	7 677 710	628 336	278 883	8 027 163	144,6
1900/01	7 538 314	972 686	187 574	8 323 426	147,6
1901/02	7 174 597	872 439	157 970	7 889 066	137,7
1902/03	8 447 877	1 030 294	266 484	9 211 687	158,3
1903/04	8 882 314	612 602	368 454	9 126 462	154,8
1904/05	9 023 886	399 693	631 610	8 791 969	147,0

Es ist natürlich für die Getreideproduzenten sehr unangenehm, daß der inländische Preis lediglich von demjenigen abhängt, zu welchem die ausländischen Zufuhren angeboten werden und sich sogar im Widerspruch mit dem Ergebnis der heimischen Ernte gestalten kann. Aber es gibt schließlich viele andere Mittel, durch die der Staat es der Landwirtschaft erleichtern kann, über Krisen hinwegzukommen, und das haben wir in Deutschland mit der Erhöhung der Schutzzölle auch in hinreichendem Maße getan.

Wenn oft von agrarischer Seite behauptet wird, bei besseren Preisen, die auf die Herstellungskosten der heimischen Produzenten basierten, sei die Landwirtschaft wohl im stande, das für den Gebrauch der Bevölkerung notwendige Getreide selbst hervorzubringen, so ist vielleicht kaum daran zu zweifeln, daß der deutsche Boden bei intensiver Wirtschaft das für die Gegenwart noch zu leisten

vermöchte, aber Conrad sagt mit Recht[1]), daß um dem Boden das fehlende Quantum noch abzugewinnen, eine Intelligenz gehört, welche der großen Masse der deutschen Landwirte bis jetzt noch fehlt, und bis es gelungen ist, sie entsprechend zu heben, wird so viel Zeit vergehen, daß durch die Volkszunahme der Bedarf wieder um ein Beträchtliches gesteigert ist, ganz abgesehen davon, daß die jeweilige Witterung den Ernteausfall eventuell stark verändern kann und ein Importbedürfnis auch schon aus Rücksichten auf die Qualität nicht zu vermeiden ist, und gar nicht zu reden von kriegerischen Ereignissen, die eine geordnete Bedarfsversorgung vor allem zur Voraussetzung haben. Ob man nun überhaupt durch ein Terminhandelsverbot einen derartigen Abschluß vom Weltmarkt erreichen konnte, blieb zum mindesten sehr zweifelhaft, denn der Handel kann sich sehr rasch in seinen Formen den gegebenen Verhältnissen anpassen, und gerade im Börsengesetz vom 22. Juni 1896 war eine Umgehung außerordentlich leicht gemacht. Jedenfalls versuchen wollte man es, auf diese Weise sich vom Weltmarkt unabhängig zu machen, wenn man auch nach außen allerlei andere Beschwerden gegen den bösen Terminhandel vorbrachte.

Ein Unglück war für die Berliner Börse, daß sich damals gerade hier so manche Mißstände fanden, so daß Unbeteiligte glauben mußten, derartiges wäre überhaupt mit dem Terminhandel verbunden und helfen könnte nur eine vollständige Beseitigung des Uebels. Als typisch galten immer die Fälle Cohn & Rosenberg und Ritter & Blumenfeld. Wenn man aber bedenkt, daß die einen bei ihren Geschäftsmanipulationen in kürzester Frist ihren Ruin fanden, während der andere nach kurzer Börsentätigkeit im Irrenhaus endigte, so waren das doch sicher Ausnahmen, die man billig nicht so verallgemeinern kann. Denn Auswüchse finden sich auf jedem Gebiet.

Den Landwirten waren aber alle diese Vorfälle äußerst willkommen, jetzt hatte man Beweise, welch eine Gefahr für die ganze Volkswirtschaft im Terminhandel liegt. Die Spekulanten warfen beliebig große Produktenmassen nominell auf den Markt, dann wieder sperrten sie alles Getreide ein und verursachten so beliebig große Preisschwankungen, bei denen sie mühelos ihre Gewinne einheimsten. Dies und vieles andere wurde dann gutwillig geglaubt, und die handelsfeindliche Strömung hatte schließlich ihr Ziel erreicht. Während es vorher die amerikanische Konkurrenz und die Goldwährung war, wurde jetzt der Terminhandel als der Sündenbock hingestellt, der die Schuld an der schlechten Lage der Landwirtschaft trug.

Ob allerdings der erwünschte Erfolg eingetreten ist, bleibt eine andere Frage, auf die noch zurückzukommen sein wird. Jedenfalls ist es sehr interessant, wie sich der Handel mit den gesetzlichen Vorschriften abzufinden wußte, und zwar wird in folgendem speziell

1) Conrad in seinen Jahrbüchern, 3. F. Bd. 15, S. 657.

geschildert werden, wie sich der Einfluß des Börsengesetzes auf den Berliner Getreidehandel gestaltet hat.

III. Auflösung und Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse.

Was bestimmt nun das Gesetz hinsichtlich des Terminhandels? Nach § 50 Abs. 3 ist der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten untersagt, und in § 51 sind dann als Folgen des Verbots festgesetzt, daß Börsentermingeschäfte in den betroffenen Waren von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen sind und von den Kursmaklern nicht vermittelt werden dürfen. Auch dürfen für solche Geschäfte, sofern sie im Inlande abgeschlossen sind, Preislisten nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden. Desgleichen ist ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel von der Börse ausgeschlossen, so weit er sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen vollzieht.

Zweierlei also hatte der Handel zu berücksichtigen, wollte er nicht von der Börse ausgeschlossen werden. Er mußte alles vermeiden, was als für Börsentermingeschäfte übliche Form angesehen wurde, worüber man natürlich im einzelnen streitig sein konnte, und zweitens durfte er keine Börsentermingeschäfte mehr abschließen, ein Begriff, der durch das Gesetz näher umschrieben ist, so daß man hier einen besseren Anhaltspunkt hatte. Man hatte nämlich, wie es in dem Entwurf eines Börsengesetzes heißt, eine Grundlage haben wollen für die ganzen Bestimmungen über das Termingeschäft, und am Anfang des Abschnittes IV (§ 48) findet sich daher eine Definition, nach welcher als Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren gelten sollen: Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte a) auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder eine festbestimmte Lieferungsfrist, b) wenn sie nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstand für den Terminhandel festgesetzt sind, und c) wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen erfolgt.

Wenn nun der Terminhandel eine wirtschaftliche Notwendigkeit bedeutete, so mußte sich der Handel auch mit diesen gesetzlichen Beschränkungen zurechtfinden und Formen ausfindig machen, die es ihm ermöglichten, auch fernerhin auf solidem Wege unter der Möglichkeit einer Preissicherung die Vermittlung zwischen Vorrat und Bedarf zu übernehmen und für die nötige Deckung des vorhandenen Defizits Sorge zu tragen.

Der Wortlaut des Gesetzes kam dabei den Händlern sehr zu statten, denn wirtschaftlich traf der § 48 keineswegs das Wesen der Börsentermingeschäfte. Die amtliche oder nichtamtliche Preisnotierung ist z. B. für die täglichen Börsenbesucher ganz unerheblich. Diese kennen ohnehin die Lage des Marktes und können so eine

Feststellung von Preisen überhaupt ganz entbehren. Populisiert doch ein detaillierter offizieller Bericht oft ein Kapital mühsam erworbener Geschäftserfahrungen, das meist für die Erwerber größeren Wert hat, wenn es auf den Kreis der Wissenden beschränkt bleibt[1]. So fehlt an dem Chicagoer board of trade jede amtliche Kundgebung durch öffentliche Organe, ja die Börse ist sogar bemüht, eine Kundgebung von Preisen zu verhindern[2]. Von Wichtigkeit sind die amtlichen Notierungen nur für die auswärtigen Händler und das Privatpublikum, um diese über die Lage des Marktes zu orientieren. So kann schließlich das Fehlen solcher Preisnotizen zu einer Verengerung des Terminmarktes führen, ja vielleicht seine Leistungsfähigkeit derart schwächen, daß er den Bedürfnissen des Handels nicht mehr genügt. Denkbar wäre aber auch hier ein Zustand, bei dem private Kursberichte und telegraphische Mitteilungen mehrerer sich gegenseitig kontrollierender Kommissionäre Außenstehende über die Geschäftslage unterrichteten[3].

Auch brauchen die Bedingungen des Börsenterminhandels durchaus nicht immer vom Börsenvorstand festgesetzt zu sein, es genügt, wenn die Usancen nur tatsächlich der Gewohnheit gemäß von allen geschäftsführenden Teilen angewandt werden.

Es wird überhaupt kaum möglich sein, eine erschöpfende Definition des Börsenterminhandels zu geben. An Stelle des bisher geübten Brauchs wird man stets mit Erfolg andere Formen ausfindig machen, die zum selben Ziel führen. Die österreichischen Agrarier haben sich denn auch den Mißerfolg des deutschen Börsengesetzes zu nutze gemacht und auf eine Definition des Termingeschäftes ganz verzichtet. Nach dem dortigen Gesetz vom 4. Januar 1903 ist den Börsenleitungen die Feststellung von Geschäftsbedingungen für Börsentermingeschäfte in Getreide- und Mühlenfabrikaten, sowie von Bestimmungen über deren Abwickelung untersagt, besonders wenn sie eine Vorschrift enthalten, durch welche von vornherein für den Geschäftsabschluß eine einheitlich anzuwendende Getreidetype festgestellt wird und die überhaupt geeignet ist, den einzelnen Geschäften einen tunlichst gleichen Inhalt zu geben. Um auch Umgehungsformen zu verhindern, haben die Ministerien derartige Formen im Verordnungswege zu verbieten.

Solche Bestimmungen, die den Börsenterminhandel wirklich vernichten, hat aber das deutsche Gesetz nicht[4], und es war ganz selbstverständlich, daß der Handel aus dem Gesetz seine Konsequenzen zog und sich den Wortlaut desselben zum Vorteil machte, hatten doch auch weder Regierung noch Reichstag den reellen Lieferungshandel auf Zeit irgendwie verbieten wollen.

---

1) H. Schumacher a. a. O. (Conrad, Bd. 11), S. 198.

2) Derselbe S. 195 ff.

3) Vergl. auch Goldenbaum a. a. O., S. 232 f.

4) Eine sehr feine Kritik der ganz unklaren Bestimmungen über den Terminhandel bei Max Weber „Art. Börsengesetz“ im 2. Supplementband des Handw. d. Staatsw. (1. Aufl.).

Die Hauptsache war natürlich, daß man auch weiter die Möglichkeit behielt, das namentlich bei dem Importgeschäft entstehende Risiko abzuwälzen und sich einen breiten Markt in fungibler Ware zu erhalten. Diesen Anforderungen entsprach vollkommen ein neuer Schlußschein, der von der Freien Vereinigung der Produktenhändler ausging. So war die Festsetzung von Börsenbedingungen vermieden, denn die neuen Kontrakte konnten natürlich von der Vereinigung nur empfohlen werden, das Gefühl der Solidarität bewirkte aber, daß sie auch tatsächlich zur Anwendung gelangten und alle Geschäfte nach diesen Usancen abgeschlossen wurden. Man verließ sich darauf, daß der Gemeinsinn und das gemeinsame Interesse genügende Stützen für den Bau abgeben würden, und darin hatte man sich auch nicht getäuscht[1]). Man hatte durchaus festgehalten an der typischen Lieferungsqualität, Mindestquantum und Lieferungsfrist waren dieselben wie beim bisherigen Termingeschäfte. Dagegen war die Form des Fixgeschäftes fallen gelassen, indem für den Verzug die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Art. 354/56 und 343, die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte betreffend, in Anwendung kamen, wenn man auch tatsächlich in allen Fällen des Verzugs oder der Nichterfüllung die gegenseitigen Ansprüche durch freundschaftliches Schiedsgericht regelte[2]).

Die börsenmäßigen Einrichtungen des Kündigungsbüros und der obligatorischen Sachverständigenkommissionen wurden vermieden, und äußerlich war die Form der alten gegenüber so unähnlich wie möglich. Von der Definition des § 48 war so gut wie nichts mehr geblieben, da man auch die amtlichen Preisnotierungen aufgab, und doch konnte wirtschaftlich der neue Schlußschein dieselben Bedingungen erfüllen wie der alte. Allerdings niemand konnte hindern, daß einzelne Interessenten von den allgemeinen Bedingungen abweichende Punkte in den Schlußschein aufnahmen, aber wenn hier von der Freien Vereinigung feste Bedingungen in den Schlußschein aufgenommen waren, so wurde dadurch den Kaufleuten die Gefahr ad oculos geführt, die aus einem Auseinandergehen in bestimmten Punkten sich für den Lieferungshandel ergeben könnten, und so kamen denn auch die neuen Kontrakte trotz des Fehlens einer legitimierten Autorität allgemein zur Anwendung[3]).

Auf die einzelnen Punkte hier näher einzugehen, erübrigt sich, da wir in der Arbeit von Goldenbaum in Schmollers Jahrbüchern 1900 und 1901 eine eingehende und interessante Schilderung der damaligen Sachlage haben und an späterer Stelle auch noch an der Hand des jetzt geltenden Schlußscheines, der sich nur wenig von dem 1896 in Kraft getretenen unterscheidet, das Wesentliche gesagt werden wird.

Allerdings waren mit der Schaffung dieses Schlußscheins für

1) F. Goldenbaum a. a. O., Bd. 24, Heft 3, S. 273.
2) Derselbe, S. 257.
3) F. Goldenbaum a. a. O., S. 261.

den Berliner Getreidehandel die Schwierigkeiten noch nicht erschöpft. Es handelte sich noch um die oktroyierte Börsenordnung vom 23. Dezember 1896, in der besonders 2 Punkte den Händlern unannehmbar schienen, die Ernennung von 5 Vertretern der Landwirtschaft durch den Landwirtschaftsminister und 2 Vertretern des Müllereigewerbes durch den Handelsminister und ferner das praktisch unerfüllbare Verlangen, in den Preisnotierungen bei den verschiedenen Getreidegattungen die Sorten nach Ursprung, Gattung, Qualitätsgewicht, Beschaffenheit (Farbe, Trockenheit, Geruch) und Erntezeit zu unterscheiden, ebenso die Angabe der gehandelten Mengen und außer den höchsten und niedrigsten dafür gezahlten Preisen noch die unerledigten Aufträge anzugeben, Bestimmungen, durch welche die Fungibilität der Lieferungsware einfach vernichtet worden wäre. Doch die Hauptrolle sollte der erste Punkt spielen, und so wird es sich nicht vermeiden lassen, auch auf diese Frage der Hineindelegierung nichtkaufmännischer Mitglieder in den Börsenvorstand etwas näher einzugehen, obgleich an und für sich diese Sache heute von ziemlich geringer Bedeutung erscheint, da man sich ja schließlich nach Verlauf von 3 Jahren ganz friedlich geeinigt hat und das zugestand, was man vorher für unmöglich erklärt hatte. Die ganze Entrüstung von damals wird also wohl vielmehr auf die so wie so erregte Stimmung zurückzuführen sein, unkonsequent erscheint aber die Haltung der Händler auf jeden Fall.

Allerdings wird auch ein objektiver Beurteiler der Dinge zugeben müssen, daß die dem Handel gestellten Zumutungen nach dem soeben erfolgten Schlag des Terminhandelsverbots etwas reichlich stark waren. Es ist absolut nicht zu verwundern, wenn man in den Kreisen der Getreidehändler unmöglich an ein gedeihliches Zusammenwirken mit Personen denken konnte, die noch kurz vorher die unbegründetsten Verdächtigungen gegen ihren Stand ausgestoßen hatten. Während alle kaufmännischen Mitglieder des Börsenvorstandes aus der freien Wahl der an dem Verkehr der Produktenbörse teilnehmenden Korporationsmitglieder hervorgingen, sollten hier vom Ministerium Leute hineindelegiert werden, von denen man annehmen mußte, daß sie nur als Aufsichtsorgan funktionieren würden, was um so mehr wahrscheinlich war, als der Börse im Laufe des Kampfs wiederholt falsche Preisnotierung vorgeworfen war. Hier galt es die Ehre des Standes zu wahren, wollte man nicht selbst zugeben, daß die Notierung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprach. War doch schließlich durch die Ernennung des Staatskommissars von seiten des Staats für genügende Aufsicht gesorgt. Man merkte eben die Absicht, Berlin seine Bedeutung als Zentralbörse überhaupt zu nehmen und es zu einem Lokalmarkt wie jeden anderen zu machen. Eine derartige Funktion hat aber Berlin nie ausgeübt, hierfür diente bestenfalls der Frühmarkt. Und vollends eine Mitarbeiterschaft der Landwirte konnten sich die Getreidehändler bei der ganzen Organisation und dem Wesen der Berliner Produktenbörse noch weniger vorstellen. Sie wußten nicht, wie da rein kaufmännische

Angelegenheiten, deren Führung eine lange Erfahrung und ein gereiftes Urteil auf kaufmännischem Gebiet verlangt, von Personen erledigt werden sollten, denen infolge ihrer Beschäftigung in einem ganz anderen Beruf diese Fähigkeiten abgehen müssen [1]), nach ihrer Ansicht diente eben die Berliner Börse lediglich den Interessen des Handels [2]). Aber sicher hätte man allein aus diesem einen Grunde die Produktenbörse noch nicht zu verlassen brauchen. Man wird diesen folgenschweren Entschluß erst recht verstehen, wenn man die ganzen anderen Eingriffe in den Getreidehandel mit in Betracht zieht. Jetzt schien das Maß voll, man faßte es als Ehrensache auf, hier nicht nachzugeben, und so wurde beschlossen, die Tätigkeit an der Produktenbörse lieber ganz aufzugeben. Der Geschäftsverkehr nahm dann im sogenannten Feenpalast seinen Fortgang. Aber schon am 31. Juni 1897 war auch dies vorbei infolge eines Verbots der Zusammenkünfte durch den Polizeipräsidenten, wogegen man allerdings beim Bezirksausschuß Berufung einlegte. Es handelte sich um die Frage, ob die täglichen Versammlungen als Börse anzusehen waren und somit einer Staatsgenehmigung bedurften, oder ob ein Börsencharakter nicht vorlag. Jedenfalls galt es, rechtzeitige Vorbereitungen gegen etwaige neue gesetzliche oder polizeiliche Maßnahmen zu treffen, und man mußte einen Weg ausfindig machen, der den Geschäften auch weiteren Bestand verlieh. Waren Versammlungen der Masse verboten, so stellte der Handel die Behörden vor die neue Aufgabe, ihnen das Recht streitig zu machen, sich in einem gemeinsamen Hause eine große Anzahl von Zimmern nebeneinander zu mieten, wodurch ihnen die Möglichkeit einer schnellen Besprechung und Abschließung der Geschäfte verblieb. Man siedelte daher in das frühere Hospital zum Heiligen Geist über, wo der geschäftliche Verkehr dann von Kontor zu Kontor gepflegt wurde, so daß man hier schlechterdings von einer Börse nicht mehr sprechen konnte.

Jetzt zeigte sich erst, welchen Wert der Berliner Notiz bisher im Lande gehabt hatte, an ihr hatte jeder Interessent täglich die Veränderungen des Weltmarkts ablesen können. Nach Einstellung der Notierungen fehlte der Ersatz. Eine allgemeine Verwirrung in

---

1) Jahresbericht der Aeltesten d. Kaufm., 1896.

2) Im übrigen ist es natürlich sehr verständlich, wenn die Landwirte die enorme Wichtigkeit der Getreidepreise für ihre wirtschaftliche Lage betonen und einen Anteil an der Preisbildung fordern. Wie sie aber dabei ihr Interesse geltend machen wollen oder überhaupt können, das ist ein dem Kaufmann ziemlich unbegreiflicher Standpunkt. Denn wenn schon jedes einzelne Geschäft nur zu stande kommen kann durch Gegenüberstellung eines Käufers und Verkäufers und demgemäß die Tausende der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte nur durch Gegenüberstellung einer ebensolchen Anzahl von Käufern und Verkäufern, so verbürgt dies, daß der Widerstreit der Interessen gerade auf diese Weise wie auf einer Goldwage abgewogen den jeweilig allerkorrektesten Marktpreis hervorrufen muß, an dem ebensowenig das Interesse einer Minderzahl von Kaufleuten wie von Landwirten sich auf rechtlichem und geradem Wege Geltung verschaffen kann. Und dann muß man noch bedenken, daß das Getreide heute eines der wichtigsten Welthandelsartikel ist, auf dessen internationale Bewertung ein Gebiet wie Deutschland mit seiner Ernte so gut wie gar keinen Einfluß auszuüben vermag.

der Preisbildung trat ein. Niemand wußte, wie er kaufen oder verkaufen sollte. Die Marktberichte des Kaiserlichen Statistischen Amtes und der Zentralnotierungsstelle der Preußischen Landwirtschaftskammern genügten keineswegs den Ansprüchen, und so mußte dieser unerquickliche Zustand bald bei allen beteiligten Kreisen und nicht zum wenigsten bei der Regierung, den lebhaften Wunsch nach einer Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse wachrufen.

Es waren langwierige Unterhandlungen, die hier zu führen waren. Besonders über die Art der Beteiligung der Landwirtschaft an der Börsenleitung herrschten noch immer große Meinungsdifferenzen, aber mit einigem guten Willen gelang es doch schließlich zu einem modus vivendi zu kommen, am 15. Januar 1900 wurden die Verhandlungen geschlossen und die Börse auf einer die Beteiligten leidlich befriedigenden Grundlage wiederhergestellt. Die Einigung ist im wesentlichen das Verdienst des Staatskommissars an der Berliner Börse, Hemptenmacher, der vom 7. Februar 1898 bis zum 15. Januar 1900 im ganzen 11 vertrauliche Besprechungen mit Vertretern der Landwirtschaft und des Getreidehandels veranstaltete[1].

Für die von der Landwirtschaft gemäß § 4 Abs. 2 des Börsengesetzes und § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern geforderte Vertretung im Börsenvorstand einigte man sich schließlich dahin, daß vom Preußischen Landesökonomiekollegium 10 Landwirte vorzuschlagen sind, aus welchen die am Verkehr der Produktenbörse teilnehmenden Korporationsmitglieder 5 auf 3 Jahre zu wählen haben und von den 12 Vertretern der Kaufmannschaft sollen 2 dem Müllereigewerbe angehören. Die Form der Aufnahme der Landwirte hatte damit ihre gehässige Art verloren, schließlich konnte ihr Einfluß auch nicht allzu bedeutend werden, und die Kaufleute konnten so zeigen, daß an der Börse nichts zu verheimlichen ist, ja, es mußte sogar in ihrem Interesse liegen, wenn auf diese Weise die haltlosen Ansichten der agrarischen Kreise über das Treiben an der Börse geklärt würden.

Was die Befugnisse der landwirtschaftlichen Vertreter anbelangt, so können dieselben an den Beratungen des Vorstandes der Produktenbörse teilnehmen, und zwar nur in Angelegenheiten des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten und Nebenprodukten. Außerdem sind bei der Preisfeststellung für landwirtschaftliche Produkte meist 2 Vertreter der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Nebengewerbe oder anderen Berufsstände im Börsenvorstand zur Mitwirkung heranzuziehen. Die Leitung der Preisfeststellung liegt jedoch immer in den Händen eines der dazu bestimmten kaufmännischen Mitglieder des Börsenvorstandes, deren Namen von Anfang bis Schluß des Monats durch öffentlichen Aushang an der Produktenbörse bekannt gemacht sind. Da bei Meinungsverschiedenheiten unter den mitwirkenden Vorstandsmitgliedern die Mehrheit entscheidet, so haben es die Landwirte nicht in der Hand, nach ihrem Willen einen Preis

1) Vergl. Wermert a. a. O., S. 64.

durchzusetzen, Angebot und Nachfrage sind nach wie vor allein maßgegend.

Wie sehr überhaupt die ganze Beteiligung der Landwirtschaft an der Preisnotierung illusorisch sein sollte, sieht man schon daraus, daß in den ersten 2 Monaten, April und Mai, zwar einer der beiden designierten Vertreter der Landwirtschaft erschienen ist und sich dafür interessiert hat, wie die Kurse gemacht werden, aber dann von Juni ab erschien auf lange Zeit hinaus kein einziger Landwirt mehr, und trotz wiederholter Aufforderung der Börsenverwaltung an die betreffenden Herren ist keiner mehr zum Kursmachen gekommen; schließlich hat das Oberpräsidium das letzte Mittel versucht, die Herren aufzufordern, aber ohne Erfolg[1]).

Auch heute hat man meistens nur mit dem Erscheinen eines einzigen Landwirtes zu rechnen. Die Landwirte hätten nun in den 5 Jahren Erfahrungen genug sammeln und ihre Beschwerden vorbringen können, sie haben aber nie Anlaß genommen, ihre Ansichten zu äußern nnd etwas zu tadeln.

Auch die praktisch unbrauchbaren §§ 29a bis f der Börsenordnung über die Spezialisierung bei den Notierungen wurden in den erwähnten Konferenzen beseitigt, und § 29a und b (§ 35 und 36 der jetzigen Börsenordnung) erhielten folgende Fassung:

§ 29a (35). In den zur Veröffentlichung gelangenden amtlichen Preisnotierungen sind die bei den verschiedenen Getreidegattungen (Weizen, Roggen u. a. m.) nach der Lage des Geschäftsverkehrs an der Börse hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten mit Unterscheidung nach inländisch und ausländisch, nach Qualitätsgewicht, nach Beschaffenheit in Farbe, Geruch und Trockenheit, nach alter und neuer Ernte zu bezeichnen, soweit diese Unterscheidungsmerkmale festzustellen sind.

§ 29b (36). Für jede einzelne der gemäß § 35 zur Notierung gelangenden Getreidesorten sind die dafür wirklich gezahlten Preise zu notieren, soweit dies festzustellen ist.

Insoweit sich diese Notierungen auf Abschlüsse über besonders geringe Qualitäten beziehen oder sonst besondere Verhältnisse vorliegen, ist dies bei der Notierung kenntlich zu machen.

Die in § 29a aufgestellten Merkmale kommen natürlich nur bei den Lokopreisen und daher besonders in den Notierungen des Frühmarktes zur Geltung. An der Börse selbst handelt es sich mehr um Lieferungsgeschäfte, und da ist es nun nicht gelungen, den Lieferungshandel in genereller Ware zu vernichten, wie es von den Agrariern durch die eingehende Spezialisierung erstrebt wurde.

In dem neuen Schlußschein, der aus den Verhandlungen hervorgegangen ist, bleibt die typische Qualität, wie sie auch früher gehandelt wurde. Lieferbar ist nur Weizen, gesund, trocken und für Müllereizwecke gut verwendbar, mit einem Normalgewicht von 755 g per Liter. Ausgeschlossen von der Lieferung sind: Rauhweizen,

1) Sachverst.-Protok. d. Oester. Enq., I, S. 233 (Experte von Weiß).

Kubanka und andere ausländische Hart- (Gries-) Weizen, ferner künstliche Mischungen von weißem und rotem (gelbem) Weizen. Der Andienung unkontraktlicher Ware ist dadurch vorgebeugt, daß jeder Posten frühestens am Tage vor der Andienung von 3 Sachverständigen zu begutachten ist und bei Lieferbarkeit eine Beutelprobe von mindestens 2 kg im Wägeramt zu hinterlegen ist.

Diese Besichtigung vor der Andienung ist einer der wichtigsten Punkte, denn hierdurch ist den meisten der früheren Angriffe die Spitze abgebrochen[1]), zumal der Käufer auch noch bei 2 M. Mehr- oder Minderwert zur Annahme verpflichtet ist und daher die effektive Erfüllung der Geschäfte eine bedeutende Erleichterung erfahren hat. Im allgemeinen ist die Qualitätsfrage so zur Zufriedenheit aller Beteiligten gelöst; da nur für Müllereizwecke gut verwendbarer Weizen oder Roggen geliefert werden darf, sind auch die Klagen der Konsumenten über unbrauchbare Ware verstummt.

In einem Einfuhrgebiet wie Deutschland, zumal mit seinem eigenen Sortenreichtum, läßt sich überhaupt eine derartige Qualitätsbezeichnung nicht durchführen, wie etwa in den Vereinigten Staaten, wo das Termingeschäft zugleich auf dem generellen Charakter der Ware schon an und für sich beruht und sich als organischer Bestandteil des Ganzen darstellt. Wir müssen uns mit einem Mindestgewicht und dem Ausschluß bestimmter Provenienzen begnügen[2]), um eine für den Lieferungshandel genügende Menge von gleichmäßiger Ware zur Verfügung zu haben. Für gute Ware wird sich immer eine höhere Bewertung erzielen lassen, die Bedingungen für den Berliner Lieferungshandel sind nun aber schon so hoch bemessen, daß die inländische Ware sogar oft den Anforderungen nicht mehr entspricht, von der gefürchteten „Berliner Lieferungsqualität" kann heute schlechterdings nicht mehr geredet werden.

Auch das Verlangen, die Lieferungsqualität nach den durchschnittlichen Ergebnissen der heimischen Ernte von Zeit zu Zeit festzustellen[3]), würde schon an der oben erwähnten Mannigfaltigkeit der Sorten scheitern und kann einer gedeihlichen Entwickelung des Lieferungshandels nur hinderlich sein. Natürlich darf die Qualität desselben nicht dauernd im Widerspruch mit den Ergebnissen der im Inland geernteten Sorten stehen. Eine solche Klage ist aber, wie schon oben gesagt, heute nicht möglich.

Als Schluß, d. h. Mindestquantum bei jedem Abschluß, gelten auch heute nach altem Herkommen noch 50 t, wenn auch im Schlußschein nur 30 t verlangt werden.

Die Lieferungsfrist ist die einmonatliche geblieben. Als Haupttermine sind September, Oktober, Dezember und Mai, Juli zu

---

1) Der Direktor des Verbandes deutscher Müller, van den Wyngaerdt, sagt in einem Bericht über die Lieferbarkeit anzukündigenden Getreides (Stat. Anl. der BEK. S. 349): „Die Vorprüfung ist die Gesundung der Börse."

2) Wiedenfeld, „Wesen und Wert der Zentralproduktenbörsen", in Schmollers Jahrbuch, Bd. 27, S. 165.

3) Bericht der BEK. S. 120.

nennen. Im September und Oktober kommen die Erzeugnisse der heimischen Ernte zuerst in erheblichem Umfang auf den Markt, im Dezember tritt im allgemeinen der Schluß der Schiffahrt ein, während Anfang Mai die ersten großen Zufuhren aus dem Ausland eintreffen, und der Julitermin ist insofern von großer Bedeutung, als vor der Ernte bei den erschöpften Beständen ein größerer Bedarf vorhanden zu sein pflegt.

Im Andienungsschreiben, dem die Bescheinigung der Sachverständigen beigefügt sein muß, ist bei Lieferung vom Kahn anzugeben: 1) das Datum, 2) der Name des Schiffers, die Nummer des Kahns und der Ort der Abladung, 3) der Standort des Kahns und bei Lieferung vom Boden 1) das Datum, 2) die genaue Bezeichnung der Partie nach Lagerraum und Menge.

Ergibt sich bei der Abnahme eines überwiesenen Postens ein Fehlgewicht, das nicht über 5 Proz. betragen darf, so wird dasselbe zum Preise des Abnahmetages bezw., falls die Abnahme nach Ablauf der vertragsmäßigen 6 Tage erfolgt, zum Preise des letzten Tages der vertragsmäßigen Abnahmefrist berechnet.

Die Andienung liegt in Wahl des Verkäufers und muß dem Käufer an einem Werktage bis 12 Uhr mittags zugestellt werden. Dieser sogenannte Dispositionsschein kann Dritten überwiesen werden, die Umlaufszeit endigt am Tage der Ausstellung nachmittags 6 Uhr.

Während nun vor dem Börsengesetz durch das Kündigungsamt im Scontrationsverfahren die Erfüllung aus Termingeschäften wesentlich erleichtert war, hatte man dies Verfahren als Börseneinrichtung aufgeben müssen. Hieraus konnten große Schwierigkeiten für die glatte Erledigung der Geschäfte entstehen. Die Folge war, daß im Feenpalast und später im Kontorhaus eine Person, die früher im Kündigungsbureau der Produktenbörse angestellt war, die Abwickelung der Geschäfte auf private Rechnung übernahm und den einzelnen Firmen ihre Dienste anbot[1]). Damit war wieder eine gewisse Zentralisation des Kündigungswesens erreicht und doch die Form des Börsenbrauchs vermieden, denn es war eine rein private Tätigkeit eines unabhängigen Kaufmanns.

Derselbe setzte nun auch an der wiederhergestellten Produktenbörse die Abwickelung der Geschäfte als eine Art Kündigungskommissar fort. In der Arbeit von Goldenbaum war diese Tätigkeit des näheren mit ihren Vorteilen für den Handel geschildert [2]), doch dies sollte das Ende der erleichternden Form bedeuten [3]).

Am 17. Dezember 1900 fragte der Oberpräsident bei den Aeltesten an, ob an der Produktenbörse ein Kündigungskommissar zur Abwickelung einer größeren Zahl von Geschäften benutzt werde, im bejahenden Falle wäre die Börsenaufsicht auf diese als Kün-

1) Goldenbaum, Bd. 1, S. 249.
2) Derselbe S. 242 ff.
3) Vergl. Korrespordenz der Aeltesten 1901, No. 10.

digungsbureau anzusehende Tätigkeit auszudehnen. Die Aeltesten antworteten dann unter dem 17. Januar 1901, daß der sogenannte Kündigungskommissar lediglich private Botendienste versehe, so daß eine Ausdehnung der Börsenaufsicht auf denselben unstatthaft wäre. Der Oberpräsident war aber anderer Ansicht und forderte die Aeltesten auf, gemäß § 1 Abs. 3 des Börsengesetzes ihre Aufsicht auf die Tätigkeit des Kündigungskommissars auszudehnen. Dieser lehnte es jedoch ab, als unabhängiger Kaufmann seine Firma unter Aufsicht zu stellen und gab daher seine Tätigkeit auf, so daß jetzt wieder die schwerfällige Kündigung von Bureau zu Bureau stattfindet, indem A dem B, B dem C, C dem D kündigt, bis endlich derjenige Kontrahent gefunden wird, der die Ware tatsächlich übernimmt. Da auch die Zahl der abgeschlossenen Geschäfte und der Kreis der Personen kein allzugroßer mehr ist, so läßt sich das Andienungsverfahren auf diese primitive Weise schließlich ohne große Schwierigkeiten bewerkstelligen.

Wesentlich an dem Schlußschein ist dann noch, daß für den Verzug die Bestimmungen der §§ 325 und 326 BGB. und 373 HGB. über das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft in Anwendung kommen und zwar mit der Maßnahme, daß der Nichtsäumige dem Säumigen zur Bewirkung der Leistung unter allen Umständen eine angemessene Frist gemäß § 326 BGB. Abs. 1 gewähren muß, womit dem Einwand des Vorliegens von Fixgeschäften ein für allemal begegnet ist. Natürlich bedeutet dies für den Handelsverkehr eine große Erschwerung, besonders das Rüchtrittsrecht des § 325 BGB. könnte zu den größten Unzuträglichkeiten führen. Die Solidarität und Gesamkeit der Interessen hat dann dazu geführt, daß keiner wagen kann, von seinen einmal eingegangenen Verpflichtungen zurückzutreten, er würde sich dadurch ehrlos machen und müßte seine Tätigkeit einfach einstellen, da niemand noch mit ihm Geschäfte abschließen würde. Auch Nachfrist wird nur in wirklich unverschuldeten Fällen gefordert, unberechtigte Ansprüche kommen nicht vor. Der Kaufmann ist an Pünktlichkeit gewöhnt und kann sich nicht auf unbegrenzte Lieferungsfristen einlassen, jede Kalkulation würde sonst unmöglich gemacht.

Die langen Kämpfe haben eben die verschiedensten Interessenten fester denn je zusammengeschmiedet, und die unlauteren Elemente haben bald weichen müssen. Man kann sagen, daß heute der Grundsatz strengster Pflichterfüllung im handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft herrscht, und unmoralische Handlungen würden einen Händler einfach unmöglich machen, was um so bewundernswürdiger ist, als sich der kaufmännische Stand mehr als jeder andere Beruf aus den verschiedensten Gesellschaftsklassen zusammensetzt.

Schließlich konnte man auch sonst mit dem vorläufigen Resultat zufrieden sein. Der Lieferungshandel in typischer Ware war, wenn auch unter sehr schwerfälligen Formen, gerettet und somit die Möglichkeit einer Risikoversicherung geblieben. Man konnte wieder das Börsenlokal beziehen und hatte wenigstens die Regierung klar über-

zeugt, daß volkswirtschaftlich eine kräftige Produktenbörse nicht zu entbehren sei. Andererseits hatten die Agrarier von ihren extremen Forderungen fast nichts erreicht. Die Produktenbörse blieb nach wie vor mit der Fondsbörse eng verbunden und erhielt nicht die vom Bund der Landwirte gewünschte selbständige Organisation. Der Einfluß der Landwirte im Börsenvorstand mußte schon bei der kleinen Vertreterzahl äußerst gering bleiben, und so war auch keine Rede davon, daß die Landwirte in jeder Verwaltungsinstanz den gleichen Einfluß wie der Handel erlangten, was sie gerne erreicht hätten. Die Börse blieb nach wie vor eine Spezialeinrichtung der Kaufmannschaft. Auch alle anderen, den Handel beschränkenden Forderungen wie Deklarationszwang, Aufstellung von Qualitätstypen und Nachweis des Charakters von Effektivgeschäften gelangten nicht zur Erfüllung. Schließlich ist es vor allen Dingen den Agrariern nicht gelungen, den Getreideimport zu hemmen und Deutschland vom Weltmarkt abzusperren. Auch heute noch gelingt es dem Handel, das in Deutschland vorhandene Defizit an Brotgetreide zu Weltmarktpreisen herbeizuschaffen. Erreicht ist nur eine Erschwerung der Handelstätigkeit, die aber den Landwirten sicher keinen Vorteil gebracht, wenn nicht sogar direkten Schaden zugefügt hat.

IV. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Aus der ganzen Technik des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfts, wie es heute an der Produktenbörse geübt wird, und besonders aus dem Zweck, den dasselbe zu erfüllen sucht, geht unzweifelhaft hervor, daß wirtschaftlich kein wesentlicher Unterschied mit den früheren Termingeschäften besteht, wie auch allgemein von Sachkennern zugegeben wird. Der jetzt geltende Schlußschein legt keine individuellen Warenposten zu Grunde, sondern nach generellen Merkmalen gekennzeichnetes Getreide, alle Geschäfte werden uach derselben Schablone abgeschlossen, und so ist die Möglichkeit geblieben, seine Verpflichtungen zu erfüllen, ohne daß jeder Käufer die Unkosten des effektiven Empfangs der Ware zu tragen braucht.

Freilich ist die ganze Form schwerfälliger wie früher, es fehlt die schnelle Form der Abwickelung durch ein mechanisches Kündigungsverfahren, beim Verzug ist eine schnelle Erledigung durch Selbsthilfekauf oder -verkauf nicht gewährleistet, aber was das Wesentliche ist, es bleibt der breite Markt, für die Lieferungsqualität kann jederzeit ein Käufer und Verkäufer gefunden werden.

Juristisch dürfte allerdings eine Identifizierung mit dem verbotenen Terminhandel wohl kaum möglich sein. Das jetzt geübte handelsrechtliche Lieferungsgeschäft ist weder Fixgeschäft, noch sind seine Bedingungen vom Börsenvorstand festgesetzt, vielmehr ist es hervorgegangen aus der freien Vereinbarung von Regierung, Landwirten und Händlern. Auch die für Börsentermingeschäfte üblichen Formen, wie Kündigungsbureau und Schiedsgericht, sind vermieden, so daß es wohl kaum möglich ist, diese Geschäftsform unter den

Begriff des verbotenen Börsenterminhandels zu subsumieren. So könnte man denn annehmen, das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft vermöchte unter den gegebenen Verhältnissen sehr gut die Bedürfnisse des Handels zu befriedigen, und dem wäre auch so, wenn nicht die rechtliche Unsicherheit den Lieferungshandel so gut wie lahm legte. Auf Grund der neuen Formen hat sich an der Berliner Börse ein Geschäftsverkehr entwickelt, an dem weder Regierung, Landwirte noch Müllerei etwas auszusetzen haben. Die vielen früher beklagten Mißstände sind teils durch die Bestimmungen des neuen Schlußscheins, teils durch die Einschränkung der Teilnehmerzahl auf die beteiligten Kreise beseitigt, und der Verkehr bewegt sich auf durchaus solider Basis. Da muß man es um so mehr bedauern, daß den handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften in Getreide und Mühlenfabrikaten nach dem Stand der heutigen Rechtsprechung des Reichsgerichts fast jede rechtliche Grundlage genommen ist.

Es kommen hier besonders die Entscheidungen vom 12. Oktober 1898, 28. Oktober 1899 und 1. Dezember 1900 in Betracht[1]). In allen drei Fällen handelte es sich allerdings nicht um Geschäfte der Produktenbörse, aber aus der Begründung der Urteile läßt sich leicht schließen, welch einem Schicksal der Lieferungshandel an der Berliner Produktenbörse ausgesetzt wäre, wenn sich das Reichsgericht mit einem derartigen Fall zu befassen hätte.

Das Reichsgericht geht von dem Gedanken aus, von Anfang an sei das Bestreben der beteiligten Kreise gewesen, das Gesetz illusorisch zu machen. Es komme aber nicht auf die Terminologie des Gesetzes an, sondern auf den wirtschaftlichen Charakter der Geschäfte. Man habe an die Stelle des der bisherigen Uebung entsprechenden Tatbestandes einen anderen gesetzt, mit welchem man im übrigen dasselbe erreichte, und hier habe nun der Richter den Willen des Gesetzes zum Ausdruck zu bringen und jede Umgehung zu vereiteln.

Das ist ja auch im großen und ganzen richtig, daß der Richter, besonders bei den sozialpolitischen Gesetzen, aus dem Geist des Gesetzes zu ermitteln und dieses so auszulegen hat, daß der Zweck erreicht werde[2]). Nun hatte aber hier der Gesetzgeber mit unzweideutiger Sicherheit den Begriff „Börsentermingeschäft" fest umgrenzt, und aus der ganzen Geschichte des Börsengesetzes geht unzweifelhaft hervor, daß man keineswegs alle Lieferungsgeschäfte auf Zeit treffen wollte, sondern nur die genau umschriebenen des § 48 Börsengesetz.

Es darf doch nicht dahin kommen, daß der Richter an die Stelle des Gesetzgebers tritt, indem er die Gesetze so auslegt, wie er am besten den Zweck zu erreichen glaubt, ohne sich um den Wortlaut zu kümmern. Dann brauchte man heute keine Gesetze mehr zu machen, sondern könnte einfach einen Grundsatz aufstellen,

1) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 42, 44, 47.

2) Freund in der Deutschen Juristenzeitung, Jahrg. 1900, No. 23.

den der Richter dann zu verwirklichen hätte. So haben sich auch angesehene Juristen [1]) wie Riesser, Laband, Staub, Keyßner u. a. m. mit Recht entschieden gegen diese Auffassung des Reichsgerichts gewandt.

Von ganz besonderer Bedeutung für unsere Materie war die letzte der drei Entscheidungen vom 1. Dezember 1900, da es sich hier um ein verbotenes Termingeschäft und zwar in Bergwerksanteilen handelte. Es wird hier nämlich ausgesprochen, daß der Zweck des Gesetzes, die Spekulation zu unterdrücken, unerfüllt bleiben müsse, wenn nicht die durch § 50 Börsengesetz untersagten Geschäfte gemäß § 134 BGB. für nichtig erklärt würden und deshalb keine Verbindlichkeit erzeugten. Es kann aber hier als feststehend betrachtet werden, daß der Gesetzgeber eine solche Absicht nicht hatte, sondern nur die Folgen des § 51 BG. eintreten lassen wollte. Auf einen Antrag Graf Arnim und Genossen: Auf Grund des Börsengesetzes verbotene, im Auslande geschlossene börsenmäßige Termingeschäfte für unklagbar und unvollstreckbar zu erklären, äußerte sich nämlich der Vertreter des Bundesrats, Reichsbankpräsident Dr. Koch am 6. Juni 1896 [2]): „Der Entwurf bestimmt . . . . . die Wirkungen der von ihm vorgesehenen objektiven Verbote in § 51 meiner Ansicht nach erschöpfend“, und weiter: „Die vorliegenden Verbote beruhen darauf, daß aus wirtschaftlichen Gründen die deutschen Börseneinrichtungen sich den verbotenen Termingeschäften zu versagen haben. Damit ist alles Nötige erreicht.“

Der Reichstag hat es denn auch so belassen und keinen weitergehenden Beschluß gefaßt. Es ist unerfindlich, wie das Reichsgericht zu der Anwendung des § 134 BGB. schreiten konnte, nach dem verbotene Gesetze nichtig sind, wenn sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. Aus dem § 51 Börsengesetz wie aus der Absicht des Gesetzgebers ergibt sich aber, daß nur die Folgen des § 51 gewollt waren, was zudem auch ganz klar dem Wortlaut des Gesetzes entspricht. Die Folgen des § 134 konnte der Gesetzgeber überhaupt noch gar nicht im Auge haben, da das BGB. erst drei Jahre nach dem Börsengesetz in Kraft getreten ist; wenn sich eben Lücken im Gesetz befinden, so muß man an eine Revision desselben treten, um klar zu zeigen, was der Gesetzgeber will. So ist jedenfalls aus dem Gesetz nicht zu ersehen, daß die verbotenen Termingeschäfte rechtsunwirksam sein sollen.

Ebenso sehr interessiert die Frage, was das Reichsgericht unter börsenmäßigem Terminhandel im Sinne des § 51 Abs. 3 versteht. Schon im Urteil von 1899 war an eine Definition der fraglichen Geschäfte gedacht, indem gesagt wurde, daß im Gegensatz zum gewöhnlichen Fixgeschäft die Geschäfte im börsenmäßigen Termin-

1) Riesser, Die handlungsrechtlichen Lieferungsgeschäfte. Berlin 1900.
Laband und Staub in No. 6 der Deutschen Juristenzeitung vom 15. März 1904. Staub ebenda, Jahrg. 5, No. 15.
Keißner in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, N. F., Bd. 34.

2) Verhandlungen des Reichstags, 9. Legislaturperiode, 4. Session, Bd. 4, S. 2449.

handel einen allgemeinen, schablonenhaften Charaktcr dadurch erhalten hätten, daß sie nach vorher an der Börse für alle Geschäfte dieser Art festgesetzten gemeinsamen Bedingungen, auf dieselbe fest bestimmte Zeit über feste Mengeneinheiten geschlossen, und daß für sie an der Börse fortdauernd Terminpreise amtlich festgestellt und veröffentlicht würden. „Auf dieser Gleichartigkeit aller Geschäfte", heißt es dann weiter, „nach Menge, Termin, Terminpreis beruht die Möglichkeit der Deckung jedes Kontrahenten durch Gegengeschäft, der Lösung durch bloße Differenzzahlung, die Möglichkeit der Beteiligung weiter Kreise an den Geschäften ohne den Besitz von Mitteln zur Effektiverfüllung, die stets umgangen werden kann, die Möglichkeit der Benutzung dieser Geschäfte zu einfachen Differenz- und Spielgeschäften."

In der Entscheidung vom 1. Dezember 1900 heißt es dagegen: „Wesentlich ist nur, daß das Geschäft zu einem festen Termin ohne Rücksicht auf besondere persönliche Bedürfnisse der Parteien, also mit typischem Inhalt geschlossen wird und zu einem Preise, der sich an der Börse infolge des Zusammentreffens und Zusammenwirkens der Börsenbesucher ergibt. Wie dagegen dieser Preis festgestellt, und ob das Geschäft genau an der Börse selbst geschlossen wird, ist wiederum unerheblich." Man sieht, feste Mengeneinheiten sind nach dem letzten Urteil nicht mehr erforderlich, und so ist es durchaus nicht ausgeschlossen, daß der feste Termin auch nicht mehr nötig ist. Heißt es doch schon im Urteil von 1899, daß der Fixcharakter für die börsenmäßigen Termingeschäfte im weiteren Sinne unwesentlich sei, und wurde ein handelsrechtliches Lieferungsgeschäft mit 2 Tagen Nachfrist als ein Börsentermingeschäft nach § 48 angesehen, d. h. als ein Geschäft „auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder eine festbestimmte Lieferungsfrist".

Da ist es denn kein Wunder, wenn die Getreidehändler sich bisher gescheut haben, eine Sache beim Reichsgericht durchzufechten; sie könnten die ganze augenblicklich geübte Technik des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfts in Frage stellen; denn fiele die Entscheidung zu ihren Ungunsten aus, so würde damit das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft als börsenmäßiger Terminhandel von der Börse gemäß § 51 Abs. 3 ausgeschlossen, und der Handel will sich vor eine solche Alternative nicht stellen, solange er das Bemühen der Regierung sieht, ihm auf gesetzgeberischem Wege den rechtlichen Schutz wiederzuverschaffen, auf den jeder Stand im Staat gleichmäßigen Anspruch hat.

Jedenfalls ist es nach der bisherigen Judikatur nicht ganz unwahrscheinlich, daß das Reichsgericht in dem handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft der Produktenbörse eine Umgehung des Gesetzes erblickt, wenn es auch juristisch unter die bisherigen Entscheidungen nicht fallen würde.

Das Reichsgericht geht eben von der Auffassung aus, der Gesetzgeber habe auf jeden Fall die Spekulation unterdrücken wollen. Sind die gesetzlichen Bestimmungen hierzu mangelhaft, so hat der

Richter das Gesetz zu ergänzen, indem er das, was der Gesetzgeber verboten haben würde, wenn er es gewußt hätte, selbst verbietet. So ist besonders nach dem Urteil vom 1. Dezember 1900 ein recht unerquicklicher Rechtszustand eingetreten. Unter Zustimmung der Regierung und selbst der agrarischen Vertreter entwickelt sich an der Berliner Börse auf Grund des neuen Schlußscheins ein durchaus reeller Geschäftsverkehr ohne die früheren Auswüchse, und doch entbehren alle diese Geschäfte des rechtlichen Schutzes, auf den der Handel ganz sicher glaubte rechnen zu können, nachdem er bei der Verständigung auf die Wünsche der Regierung und der Produzenten bereitwilligst eingegangen war.

Neben dem Differenzeinwand aus § 764 BGB. ist der Getreidehändler jetzt noch dem Einwand der Nichtigkeit der Geschäfte ausgesetzt. Ein Schuldverhältnis wird durch ein solches Geschäft nicht begründet, bestellte Sicherheiten können zurückgefordert, ja sogar das endgültig Geleistete kann noch auf 30 Jahre in Frage gestellt werden.

Zu welchen Konsequenzen dieser Zustand führt, zeigt ein Fall, der in einer Eingabe des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler an den Reichstag vom 25. März 1905 Erwähnung findet: „Ein Provinzhändler, der in Berlin 150 t Weizen bei seinem Kommissionär zu Lager gegeben hat, läßt durch ihn diesen Weizen im Januar zur Ablieferung im Mai verkaufen, weil er dadurch besser als bei einem Loco-Verkauf fährt. Bald hiernach gerät der Auftraggeber in Konkurs. Der Konkursverwalter gibt im Februar, nachdem eine größere Preissteigerung erfolgt ist, an die Kommissionsfirma den Auftrag, die auf dem Speicher liegenden 150 t Weizen loco zu verkaufen. Diese lehnt es mit der Begründung, daß der Weizen bereits zur Ablieferung im Mai gegeben sei, ab. Seitens des Konkursverwalters wird Klage erhoben; er verlangt für die Masse den Vorteil des gestiegenen Preises für die 150 t Lagerweizen, erhebt aber gleichzeitig für den gleich großen Schaden aus dem Verkauf des Maiweizens, den der Kommissionär geltend macht, den Einwand der Nichtigkeit dieses Geschäfts.“

Ehrlose und minderwertige Elemente werden geradezu angereizt, eingegangene Verpflichtungen auf Grund der Reichsgerichtsentscheidung von 1900 abzustreiten, und Treu und Glauben im Getreidehandel wird immer mehr untergraben, trotzdem von allen Seiten anerkannt wird, daß das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft für den reellen Getreidehandel absolut notwendig ist.

Und zwar steht der oben erwähnte Fall durchaus nicht vereinzelt da. Wiederholt sind Berliner Getreidehändler dadurch geschädigt worden, daß der Einwand der Nichtigkeit von ihren Gegenkontrahenten oder deren Rechtsnachfolgern mit Erfolg gerichtlich erhoben wurde. Vormünder oder Konkursverwalter werden ja geradezu vor einen Gewissenskonflikt gestellt und sehen sich oft im Interesse ihrer Klienten gezwungen, Einwände zu machen, die der derzeitige Kontrahent nie gemacht haben würde. Es herrscht jeden-

falls augenblicklich ein Zustand, wie er gar nicht schlimmer gedacht werden kann, dessen besondere Wirkungen im nächsten Abschnitt noch ausführlicher geschildert werden sollen. Die Händler tragen lieber einen großen Verlust, wenn sie sich gütlich mit ihren Gegenkontrahenten einigen können, als daß sie an die Gerichte gehen, da ihnen hier doch wenig Aussicht auf Erfolg zu hoffen bleibt.

Nicht nur im Interesse des Handels und der ganzen Volkswirtschaft, sondern auch, um sein eigenes Ansehen zu wahren, hätte daher der Gesetzgeber alle Veranlassung, möglichst schnell eine gesetzliche Aenderung eintreten zu lassen; denn es ist ein unhaltbarer Zustand, daß sich unter den Augen und der stillschweigenden Zustimmung der Regierung ein Geschäftsverkehr entwickelt, dem die ordentlichen Gerichte den Rechtsschutz versagen und welcher nach der Judikatur des höchsten Gerichtshofes als ein gesetzlich verbotener Terminhandel angesehen werden kann. Die Rechtssprechung des Reichsgerichts ist um so gefährlicher, als sie nicht nur einen jeden Augenblick schwankenden, sondern unter Umständen sogar entgegengesetzten Standpunkt einnehmen kann. Die Autorität des Staates könnte in einem solchen Falle jedenfalls sehr leiden. Welche Wirkungen kann es schließlich auf das Rechtsbewußtsein im Volk ausüben, wenn offen eine Gesetzumgehung geduldet wird. Und schließlich muß auch das Ausland das Vertrauen zum deutschen Kaufmann verlieren, wenn es weiß, daß in Deutschland ein Gesetz besteht, welches sogar dem Kaufmann gestattet, auf Grund einer formalen Bestimmung sich seinen Verpflichtungen zu entziehen. (Kaempf in der 77. Sitzung des Reichstags 1904.)

Will die Regierung die Konsequenzen auf sich nehmen, so mag sie das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft verbieten. Erkennt sie aber die Notwendigkeit des Lieferungshandels an, dann muß sie auch für geordnete Rechtsverhältnisse Sorge tragen und an eine Gesetzesrevision schreiten. Es ist allerdings weniger die Regierung als die Volksvertretung, die sich hier der nötigen Einsicht verschließt.

V. Heutige Bedeutung des Berliner Lieferungshandels.

Was nun die speziellen Wirkungen des Börsengesetzes auf den Umfang und die Tätigkeit des Handels anbetrifft, so sind diese wohl mehr auf die oben geschilderte Rechtsprechung zurückzuführen, als auf das Terminhandelsverbot, da man ja einen Ersatz in dem handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft gefunden hatte, welches unter verändertem Namen und in veränderter Form volkswirtschaftlich ganz leidlich die Funktionen des börsenmäßigen Termingeschäfts ausfüllen könnte, obgleich man dasselbe natürlich nur als Notbehelf ansehen darf.

Wenn auch von 1897—1900 der Handel schon sehr zurückgegangen war und Berlin von seiner Bedeutung als Terminbörse viel eingebüßt hatte, so lag dies mehr an der Unübersichtlichkeit der abge-

schlossenen Geschäfte im Feenpalast und im Kontorhaus, zumal Fernerstehenden durch das Aufhören der amtlichen Terminnotierungen jede Orientierung unmöglich gemacht war. Aber an der wiederhergestellten Produktenbörse durfte man doch an eine Wiedergenesung des Lieferungshandels denken. Da kam nun das Urteil vom 1. Dezember 1900. Die hierdurch geschaffene Rechtslage mußte selbstverständlich auf die Getreidebörse äußerst lähmend wirken, an die Stelle der ausgleichenden Tendenz über Raum und Zeit trat eine Geschäftsunlust, wie sie für eine Zentralbörse und somit für die ganze Volkswirtschaft im höchsten Maße gefährlich werden kann.

Bei der heutigen Rechtslage muß sich jeder, der sich nicht großen Gefahren aussetzen will, im Lieferungshandel seinen Gegenkontrahenten erst genau ansehen, ehe er mit ihm abschließt, und die Folge ist, daß der Kreis der am Lieferungshandel beteiligten Personen ein immer kleinerer geworden ist, und zwar so klein, daß er für die Zwecke des Lieferungshandels kaum mehr ausreicht. Viele Firmen haben ihre Tätigkeit gänzlich eingestellt oder auch teilweise auf andere Gebiete übertragen[1]. Der Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler, dem die meisten der an der Produktenbörse tätigen Firmen angehören, hat seit dem Jahre 1897 etwa ein Viertel der Mitglieder verloren[2]. Die Produktenbörse hat zeitweilig fast den Charakter eines Lokalmarktes angenommen, so sehr macht sich der Rückgang der Geschäfte bemerkbar. Ganz besonders fehlt auch die Beteiligung des Großkapitals, welches sich früher in der Form des Reportgeschäfts lebhaft betätigte.

Als im Winter 1900/01 ein erheblicher Teil des angebauten Wintergetreides ausgewintert war, rüstete sich der Handel, das voraussichtliche Defizit aus dem Ausland herbeizuschaffen. Nun waren aber die Nachrichten des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus über den Umfang der Auswinterung stark übertrieben, und die Folge war natürlich ein zu starker Import. Der Handel hatte jetzt nicht genügend flüssige Mittel, um seiner Aufgabe gerecht zu werden und die gewaltigen Getreidemassen aufzunehmen, und er wandte sich deshalb an das Kapital, welches sich aber durch die veränderte Geschäftslage allmählich von der Produktenbörse fortgewöhnt hatte und seine Mithilfe versagte. So müssen sehr oft kolossale Warenmengen ohne Deckungsverkäufe aufgenommen werden, und die Händler werden ohne ihren Willen zu Spekulanten allerersten Ranges gemacht.

Durch diese Dezimierung der Zahl der Händler und besonders durch die geringe Beteiligung des Kapitals an dem Zeitgeschäft ist eben die Aufnahmefähigkeit des Marktes ganz bedeutend geschwächt, und es ist den Importeuren und großen Effektivhändlern oft ganz unmöglich, sich für ihre Anschaffungen an der Berliner Börse zu sichern. Während dieselbe früher für jedes Quantum aufnahme- und abgabefähig war[3], konnte nunmehr ein größerer Posten, wie die

1) Aeltestenbericht, 1898, S. 58—59.
2) Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, 1901, S. 260.
3) Emil Meyer, 1897.

Ladung eines Ozeandampfers, oft gar nicht untergebracht werden, ohne einen erheblichen Preisdruck hervorzurufen, während andererseits ein Deckungskauf von ein paar tausend Tonnen bisweilen eine nicht voll in Rechnung gezogene Preissteigerung hervorzurufen vermag.

Welche Rückwirkungen solche Unlust auf den Handel haben muß, ist ganz klar. So ist z. B. den Berliner Händlern das früher blühende Weltvermittelungsgeschäft fast gänzlich genommen. Denn dazu gehörte eine starke Terminbörse, um die kleinen Konjunkturen rasch ausnutzen zu können. Der Kaufmann ist darauf angewiesen, seine Entschlüsse schnell zu fassen. Hat z. B. ein Importeur eine Schiffsladung Weizen unterwegs und sich an der Berliner Börse einen Preis von 180 M. pro 1000 kg gesichert, so kann ihm vielleicht aus London telegraphisch ein Preis von 182 M., auf Berlin umgerechnet, geboten werden. Er versucht, diese Konjunktur auszunutzen, indem er die Ware nach London offeriert, um sich bei Annahme der Offerte in Berlin für seinen Lieferungsverkauf zurückzudecken. Dazu gehört aber ein großer Markt, und der fehlt heute, Der betreffende Händler weiß nicht, ob er den Posten überhaupt erhalten wird und muß jedenfalls damit rechnen, daß dieser Deckungskauf den Preis erheblich erhöhen wird. So muß er das gewinnbringende Geschäft unterlassen, nur die kleinsten Mengen können noch gehandelt werden, ohne gleich den Preis unberechtigt zu drücken oder zu heben.

Es gibt nun schon einige sehr große Firmen, die wegen der Schwierigkeiten, welche damit verbunden sind, eine Preissicherung an der Terminbörse ganz entbehren zu können glauben, und dieselben haben dabei, unterstützt durch einige Jahre stabilerer, ja sogar steigender Preise, nicht unerhebliche Gewinne erzielt. Im allgemeinen halten jedoch die soliden Firmen ein solches Verfahren für eine sehr gefährliche Spekulation und begnügen sich lieber mit einem kleineren, aber sicheren Gewinn, weshalb auch vom Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler immer wieder für die Herstellung geordneter Rechtsverhältnisse plaidiert wird, denn heute ist kein Kaufmann mehr in der Lage, einen Ueberblick über sein Geschäft und sein Vermögen zu gewinnen.

Es ist ganz unverkennbar, daß bei der heutigen Sachlage die oben erwähnten 2—3 großen Firmen auch einen immer wachsenden Anteil des ganzen Geschäfts an sich reißen. Durch die Gesetzgebung wird hier die Konzentration ebenso begünstigt, wie eine solche im Bankgewerbe auf dieselbe Weise zu Tage getreten ist. Es ist sehr zu bezweifeln, ob diese Entwickelung denjenigen, welche das Gesetz als einen so großen Erfolg preisen, wirklich auf die Dauer gefallen wird. Für die Erzielung möglichst günstiger Preise wird wohl jedenfalls eine vielseitige Konkurrenz den Landwirten weit bessere Garantien bieten, als wenn schließlich ein paar Riesenfirmen die Preise diktieren können.

Da nun hier der breite Terminmarkt fehlt, so ging man vielfach dazu über, an auswärtigen, besonders amerikanischen Börsen Deckung für die Engagements zu suchen, wenn auch bei der großen

Entfernung die Vorteile der kleinen Schwankungen nicht so ausgenutzt werden können und nicht unerhebliche Kosten an Kommissionsspesen entstehen. Für Roggen ist diese Preissicherung außerhalb Berlins kaum möglich, da Berlin hierfür allein wirkliche Bedeutung hat.

Vorsichtige Händler sind auch schon aus einem anderen Grunde von diesen Termindeckungen an auswärtigen Plätzen zurückgekommen. Es konnte nämlich vorkommen, daß sie statt der gehofften Preissicherung einen doppelten Verlust zu erleiden hatten. Nicht immer gehen die Preisbewegungen zur selben Zeit auf allen Weltmärkten Hand in Hand. Lokale Einflüsse, wie z. B. der Ausfall der heimischen Ernte, können eine Zeitlang sehr gut von anderen Börsen abweichende Preise hervorrufen, besonders wo man die internationale Arbitrage derart mit Fesseln belegt hat, wie bei uns.

Auch Amerika mit seinen großen Terminbörsen kann sich als Exportland gelegentlich von den Einflüssen der anderen Welt abschließen, zumal ein verhältnismäßig hoher Zoll einen Getreideimport erst möglich macht, wenn die Preise dort über Weltmarktspreis plus Zoll gestiegen sind. Dies wird aber in einem Exportland, wie die Ver. Staaten es auch heute noch sind, nur in ganz außergewöhnlichen Fällen zutreffen. So hatten z. B. im Jahre 1904 die amerikanischen Börsen vom Weltmarkt völlig unabhängige Preisschwankungen; gegenüber 638 Mill. Bushels im Vorjahr betrug die Ernte diesmal nur 552 Mill. Bushels, und daher ging der Export auch ganz erheblich zurück. Die New Yorker Preise konnten damals zeitweilig sogar über Berliner Notiz steigen. Die Preisentwickelung gestaltete sich in der in Betracht kommenden Zeit folgendermaßen:

1904	Berlin (Mark pr. 1000 kg)		New York (Mark pr. 1000 kg)	
(Juni)	(173,3)		(169,3)	
Juli	173,3		164,5	—
August	178,9	+	165,2	+
September	178,3	—	177,6	+
Oktober	177,7	—	182,8	+
November	176,3	—	184,7	+
Dezember	178,5	+	182,5	—
1905				
Januar	177,0	—	186,9	+
Februar	176,5	—	189,5	+
März	173,7	—	182,3	—
April	171,9	—	163,6	—
Mai	175,0	+	153,7	—
Juni	173,9	—	164,0	+

In den 12 Monaten ging also die Preisbewegung auf den beiden Plätzen 9mal in verschiedener Richtung. So mußten sich natürlich gewaltige Verluste für diejenigen ergeben, die an den amerikanischen Börsen Sicherung für ihre Geschäfte genommen hatten. Hatte z. B. ein Berliner Händler eine Schiffsladung Weizen in Argentinien gekauft und sich vielleicht an der Chicagoer oder New Yorker Börse einen bestimmten Preis durch einen Terminverkauf gesichert, so

konnte es sehr leicht vorkommen, daß bis zum Tage der Ankunft der Berliner Preis gesunken war, während andererseits der Terminpreis in New York sich in steigender Richtung bewegte, so daß der betreffende Händler sich nun dort mit Verlust eindecken mußte, während er zugleich die Ware selbst zu gesunkenen Preisen loszuschlagen genötigt war. So ist es ganz erklärlich, daß diese Termindeckungen an den amerikanischen Börsen im Nachlassen begriffen sind, obgleich sogar amerikanische Getreidefirmen ihre Commis voyageurs hierher schicken, um Händler und Müller zu veranlassen, dort ihre Geschäfte zu machen [1]). Zeitweise war das dann auch in großem Umfange der Fall, aber die vielen erlittenen Verluste machten dem deutschen Händler bald klar, daß man am Markt selbst sein muß, um den ganzen Geschäftsverkehr übersehen zu können. In Amerika spielen bei der Spekulation oft so gewaltige Kapitalmächte mit, daß es unmöglich ist, von hier aus in das Getriebe des dortigen Börsenlebens hineinzublicken. Nur Berlin vermag den deutschen Händlern eine wirklich gesunde und rechnungsmäßige Arbitrage zu bieten.

Nicht unerwähnt darf hier noch bleiben, daß die kolossalen Summen, die früher den Berliner Kommissionären von Inländern und Ausländern für die Abwicklung der Geschäfte an Kommission gezahlt wurden, fortfallen und jetzt ins Ausland wandern, ohne Berücksichtigung der vielen Spesen, die der deutsche Handel selbst jetzt für Kommission ans Ausland zu zahlen hat.

Nun ist aber nicht nur für die Kaufleute die Gelegenheit einer Preissicherung von großem Vorteil, sondern in nicht geringerem Maße bedienen sich die Mühlenindustrie und besonders auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften, wie auch einzelne Landwirte des Lieferungshandels, um sich gegen etwaige Verluste zu sichern. Die von den Landwirten so sehr gepriesenen Genossenschaften können ihren Geschäftsbetrieb nur dann auf eine solide kaufmännische Grundlage stellen, wenn sie für die von ihren Mitgliedern gemachten Einkäufe Sicherung an der Berliner Produktenbörse nehmen, und dies ist auch tatsächlich in bedeutendem Umfang der Fall. Es ist geradezu eine Ironie, wenn diejenigen Kreise, die als Politiker am heftigsten die Börse und den Terminhandel befehdeten, in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit den weitgehendsten Gebrauch von den Vorteilen der Börseneinrichtungen machen.

Ebenso müssen die großen Mühlen zur Aufrechterhaltung eines gleichmäßigen Geschäftsbetriebs Vorausverkäufe in Mehl oft auf lange Zeit hinaus machen und bedürfen zu diesem Zweck eines breiten Lieferungsmarktes, um sich dort für ihre Verkäufe zu decken. Auch kann sich so der Müller für längere Zeit die Ware für seinen Betrieb sichern, wenn ihm die Preislage gerade angemessen erscheint. Es ist aber durchaus nicht notwendig, daß er nachher die Ware dort auch wirklich abnimmt. Vielmehr wird er sich in der Provinz oder im Ausland je nach Bedarf die Qualitäten suchen, die er zur Ver-

---

1) W. Mancke, Die Bewertung des Weizens und Roggens, 1902.

mahlung gerade am besten gebrauchen kann, während er jedesmal in der Höhe des gekauften Postens sein Lieferungsgeschäft an der Börse realisiert und so auf jeden Fall gegen die Preisschwankungen gesichert ist. Auf diese Weise können die Mühlen ihren Einkauf auf mehrere Wochen und Monate sachgemäß verteilen. Ein einmaliger großer Ankauf auf dem Effektivmarkt würde sich gar nicht ohne Zahlung eines höheren Preises bewirken lassen, ungerechnet die Zinsverluste für das auszulegende Kapital, die Lagerspesen, die Kosten des Schaufelns u. s. w.[1]).

Das Unterlassen derartiger preissichernder Geschäfte würde jeden Händler, wie die Mühlen und Genossenschaften zu Spekulanten stempeln. Und doch liegt die Möglichkeit vor, daß der Richter in einem Geschäft, das nicht durch die Lieferung oder Abnahme der verkauften oder gekauften Ware ausgeglichen wird, ein Differenzgeschäft findet.

Aber auch für die Provinzhändler, und somit auch schließlich wieder die Produzenten muß ein gesund funktionierender Lieferungshandel einen ebenso großen Wert haben wie für den Importhändler und Müller.

Wie sollte es überhaupt anders möglich sein, im Herbst die gewaltigen Massen der heimischen Ernte ohne Preisdruck aufzunehmen, wenn der Handel nicht durch die Versicherungsmöglichkeit aufnahmefähig bliebe! „Wenn diese Möglichkeit in der Jahreszeit, wo etwa die Hälfte der heimischen Produkte auf den Markt gebracht wird, nicht bestünde, so würde nur mehr der kapitalkräftige Spekulant in der Lage sein, die über den momentanen Konsumbedarf hinausgehende Erntemenge anzukaufen, und es ist selbstverständlich, daß diese Spekulantengruppe für die momentan nicht verwendbare Erntemenge nicht den vollen Marktpreis, sondern einen erheblich geringeren Preis bezahlen würde, weil sie immer in Rechnung stellen müßte, daß sie die Gefahr eines etwaigen Preisrückgangs bis zur Absatzmöglichkeit tragen müßte“ [2]).

So wird z. B. bei uns in der Provinz Sachsen viel Weizen gebaut, und es werden besonders im Herbst größere Posten von den Händlern angekauft, die dann die gekaufte Ware einlagern und zur Preissicherung per Lieferung nach Berlin verkaufen, da sich gewöhnlich eine Verschiffung im Winter wegen der Eisverhältnisse nicht mehr ermöglichen läßt. Im Warthe- und Netzedistrikt wird andererseits viel Roggen gebaut und im Winter in die Kähne eingeladen, die dann im Frühjahr nach Eröffnung der Schiffahrt teils nach den Seehäfen zum Export, teils nach Berlin dirigiert werden.

Wie sollte hier der Landwirt sein Getreide überhaupt los werden, wenn dem Händler die Möglichkeit genommen wird, sich am Terminmarkt zu sichern. Mindestens würde sich der Händler eine erheb-

---

1) J. Bunzel, a. a. O. S. 129.

2) Horovitz, Die Effektivgeschäfte und börsenmäßigen Termingeschäfte an der Wiener Produktenbörse. Schmollers Jahrb., Bd. 27, S. 193.

liche Risikoprämie berechnen und diese dem Landwirt bei der Preisberechnung abziehen. Und zwar sind diese Provinzhändler um so mehr am Lieferungsgeschäft interessiert, als sich ihnen durch den Terminverkauf die Möglichkeit bietet, die Ware günstig zu lombardieren, da dieselbe schon zu einem festen Preise verkauft ist und daher nicht mehr durch einen Preissturz an Wert verlieren kann. So wird dann der Händler wieder kapitalkräftig und ist im stande, neue Posten Getreide den Produzenten zu guten Preisen abzunehmen.

Natürlich läßt sich auch nicht bestreiten, daß die Provinzhändler andererseits beim Fehlen einer aufnahmefähigen Terminbörse durch die höhere Risikoprämie wieder erhebliche Gewinne erzielen können, zumal bei steigenden Konjunkturen, und daher oft Gegner einer kräftigen Zentralbörse sind. Diesen Provinzhändlern paßte es teilweise ganz schön, als sie keine feste Berliner Notiz sahen, konnten sie doch so im Trüben Preise geben, wie sie ihnen gerade paßten, so daß man auch hier sieht, wie sehr sich die Landwirte durch eine Lahmlegung des Terminhandels in ihr eigenes Fleisch schnitten.

(Fortsetzung folgt.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Englands wirtschaftliche Gesetzgebung im Jahre 1905.

Von Georg Brodnitz, Halle a. S.

Das letzte Jahr der unionistischen Regierung hat kein großes Ergebnis auf gesetzgeberischem Gebiete gebracht. Der Etat hält sich in den bisherigen Grenzen, doch mußten die Mittel für den regelmäßigen Zinsendienst weiter auf 28 Mill. £ erhöht werden, während sie 1902 erst 23 Mill. £ betragen hatten. Das Markenschutzgesetz lehnt sich eng an die bisherige Gesetzgebung von 1883—1889 an.

Sozialpolitisch bedeutsam ist die Durchbrechung manchesterlicher Anschauungen durch die Anordnung der Arbeitslosenfürsorge, die sich aber in recht engen Grenzen hält und von irgend einer Lösung des Problems weit entfernt ist. Internationale Interessen berührt das Einwanderungsgesetz, das aber für uns nur sekundäre Bedeutung behalten wird, während es sich bei scharfer Handhabung den osteuropäischen Einwanderern unangenehm fühlbar machen kann. Sein prinzipieller Einfluß liegt darin, daß es ein weiterer Schritt im Umbau der englischen Wirtschaftspolitik ist und symptomatische Bedeutung auch für uns hat.

I. Finanzen und Zölle.

1) Etat für 1905/1906: Appropriation Act, 1905, 5 Edw. 7, ch. 17; Consolidated Fund (No. 1) Act, 1905; 5 Edw. 7, ch. 1; Consolidated Fund (No. 2) Act, 1905, 5 Edw. 7, ch. 6.

(Siehe Tabelle auf S. 59.)

2) Bewilligung nicht feststehender Einnahmen. Finance Act, 1905, 5 Edw. 7, ch. 4; Isle of Man (Customs) Act, 1905, 5 Edw. 7, ch. 16.

I. Der Teezoll beträgt vom 1. Juli 1905 bis 1. Juli 1906 6 d. für das Pfund. Die erhöhten Zölle und Abgaben für Tabak, Bier und Spirituosen bleiben in Kraft, auch auf der Insel Man.

II. Aufgehoben wird der Stempel auf Gütertransportverträge und Lieferungsanweisungen (Stempelgesetz von 1891).

III. Die Einkommensteuer für 1905 beträgt 1 sh.

IV. Zur Einlösung der 1905 fälligen (aus Anlaß des südafrikanischen Krieges ausgegebenen) Schatzscheine dürfen bis 10 Mill. £ neue Schatzscheine, amortisierbar in 10 Jahren, ausgegeben werden.

Dem Schatzamt werden für den regelmäßigen Zinsendienst jährlich 28 Mill. £ überwiesen.

	Ordinarium £	s	d	Zuschuß £	s	d
1903—1904—1905.						
Nachtrag für die Flotte 1903/04	100	0	0	97 850	15	5
„ für die Zivilverwaltung 1903/04	1 345	17	4	96	9	4
„ für das Heer 1904/05	550 000	0	0	600 000	0	0
„ für die Zivilverwaltung 1904/05	76 630	0	0	11 490	0	0
	628 075	17	4	709 437	4	9
1905—1906.						
Flotte	33 389 500	0	0	1 688 687	0	0
Heer	29 813 000	0	0	3 557 725	0	0
Heer, Werkstätten und Material	100	0	0	3 350 000	0	0
	63 202 600	0	0	8 596 412	0	0
Zivilverwaltung:						
1) Königliche Paläste, öffentliche Gebäude	2 700 861	0	0	102 204	0	0
2) Parlament, Ministerien, Münz- und Staatsschuldenverwaltung, Irland	2 738 163	0	0	578 722	0	0
3) Justizverwaltung	3 860 206	0	0	791 968	0	0
4) Unterricht einschl. Museen	16 330 337	0	0	28 368	0	0
5) Auswärtiger Dienst	1 927 445	0	0	164 040	0	0
6) Pensionen, Unterstützungen	816 502	0	0	147	0	0
7) Besondere Ausgaben für Kommissionen, Reisen, für Irland	292 359	0	0	5 400	0	0
	28 665 873	0	0	1 670 849	0	0
Revenüenverwaltung: Zoll-, Steuer-, Post-, Telegraphenverwaltung	19 435 475	0	0	503 255	0	0
Gesamtbewilligungen	111 932 023	17	4	11 479 953	4	9

3) Beibehaltung der Landsteuern. Agricultural Rates Act, 1896, etc. Continuance Act, 1905, 5 Edw. 7, ch. 8.

Das Landsteuergesetz von 1896 bleibt bis 1910 in Kraft.

4) Bewilligung von Mitteln für öffentliche Arbeiten. Public Works Loans Act, 1905; 5 Edw. 7, ch. 22.

Es werden für England und Schottland 4 500 000 £ und für Irland 900 000 £ angewiesen für Bauten und Meliorationen.

5) Vergl. unter VI. i.

II. Handel und Gewerbe.

1) Markenschutzgesetz. Trade Marks Act, 1905, 5 Edw. 7, ch. 15.

I. Marken im Sinne dieses Gesetzes sind Kennsprüche, Zeichen, Namen, Etikettes, Aufschriften, Unterschriften, Worte, Buchstaben und Ziffern. Warenzeichen sind diejenigen Marken, die ihren Eigentümer als Verfertiger oder Händler der bezeichneten Waren kennzeichnen sollen. Sie werden in das Warenzeichenregister des Patentamts eingetragen, das zur Einsicht offen zu halten ist. Die Eintragung setzt voraus, daß das Warenzeichen enthält entweder den Namen einer Gesellschaft, einer Einzelperson oder Firma, oder den Namenszug des Antragstellers bezw. seines Geschäftsvorgängers, oder ein oder mehrere Worte, die frei erfunden sind oder wenigstens weder Qualitäts- und Quantitätsbezeichnungen noch geographische Namen sind. Ausnahmen kann das Handelsamt gestatten. Besondere Farbengebung ist gestattet, sonst gilt die Eintragung für alle Farben. Ausgeschlossen sind täuschende oder anstößige Zeichen.

II. Der Antrag auf Eintragung muß schriftlich gestellt werden. Gegen seine Ablehnung besteht Berufung wahlweise an das Handelsamt oder den High Court in London. Wird der Antrag angenommen, so ist er zu veröffentlichen. Es kann dann gegen die Eintragung Einspruch erhoben werden, der vor der Registerbehörde zu verhandeln ist (Berufung wie oben). Erfolgt kein Einspruch, so ist die Eintragung vorzunehmen und dem Antragsteller zu bescheinigen.

III. Ein eingetragenes Warenzeichen kann nur mit dem Geschäft zugleich übertragen werden. Sind mehrere Personen Rechtsfolger, so werden sie sämtlich eingetragen.

Es können Markenserien für einen Eigentümer eingetragen werden, deren Bestandteile sich nur in der Farbe oder in Namens- oder Zahlenangaben voneinander unterscheiden. Marken mit geringen Abweichungen können für einen Eigentümer als „zusammengehörige Marken“ eingetragen werden und sind dann nur im Zusammenhang übertragbar.

IV. Die Eintragung gilt für 14 Jahre und kann dann stets für die gleiche Periode erneuert werden. Vor Ablauf der Schutzfrist ist der Eigentümer zu benachrichtigen. Erfolgt keine Erneuerung, so ist die Marke zu streichen, darf aber erst nach Ablauf eines Jahres für einen anderen neu eingetragen werden, es sei denn, daß sie innerhalb der letzten 2 Jahre nicht benutzt worden ist. Die Löschung kann jederzeit auf Antrag erfolgen, wenn nachgewiesen wird, daß der Eigentümer sie nicht benutzen wollte, oder innerhalb der letzten 5 Jahre nicht benutzt hat. Die Eintragung einer Marke kann nach Ablauf von 7 Jahren nicht mehr angefochten werden, es sei denn, daß sie durch Betrug erlangt war. Die Eintragung einer Marke gibt dem Eigentümer das ausschließliche Benutzungsrecht. Nicht eingetragene Marken geben dies Recht nur, wenn sie vor 1897 bereits in Gebrauch waren und ihre Eintragung abgelehnt worden ist.

V. Die Ausführung des Gesetzes und die Festsetzung der Gebühren liegt dem Handelsamte ob.

VI. Die Spezialregister der Meßmacherinnung in Sheffield und der Patentamtsabteilung in Manchester (für den Baumwollhandel) bleiben bestehen. Neueintragungen sind auch im Hauptregister in London zu verzeichnen.

VII. Betrügerische Herbeiführung einer Eintragung wird strafrechtlich verfolgt. Fälschliche Bezeichnung eines Warenzeichens als „eingetragen“ wird mit Geldstrafe bis zu 5 £ belegt. Besonders verboten ist die nicht autorisierte Verwendung königlicher Wappen oder ähnlicher Abzeichen für Warenzeichen.

2) Einschränkung des Schankbetriebes in Irland. Licensing (Ireland) Act, 1905, 5 Edw. 7, ch. 3.

Die bisher für einzelne Stunden des Weihnachtstages bestehenden Beschränkungen des Schankbetriebes in Irland werden auf den ganzen Tag ausgedehnt.

3) Ergänzungsbestimmungen für die Wahl der Wiegekontrolleure in den Kohlengruben. Coal Mines (Weighing of Minerals) Act, 1905, 5 Edw. 7, ch. 9.

Außer dem Wiegekontrolleur (check weigher) darf ein Stellvertreter gewählt werden. Die Bergleute haben für sein Unterkommen, für Schreibgelegenheit und Gewichte zu sorgen. Von jeder Wahl ist der Grubeneigentümer oder sein Vertreter sogleich zu benachrichtigen. Das Wahlrecht wird auf alle Personen ausgedehnt, die nach dem Gewichte der Kohlen entlohnt werden. Jede Wahl ist den Berechtigten in geeigneter Weise vorher anzukündigen.

III. Verkehrswesen.

1) Einwanderungsgesetz. Aliens Act, 1905, 5. Edw. 7, ch. 13.

I. Regulierung der Einwanderung.

Einwanderer dürfen von Einwandererschiffen nur in Häfen gelandet werden, in denen sich Einwandererbeamte befinden, und nur mit deren Erlaubnis. Gegen Verweigerung der Erlaubnis steht dem Einwanderer und dem Schiffseigentümer

bezw. seinem Stellvertreter Berufung an das Einwanderungsamt des betr. Hafens zu. Als unerwünschte Einwanderer gelten: wer nicht die nötigen Mittel hat oder erlangen kann, um sich und seine Angehörigen angemessen zu erhalten; wer geistesgestört, idiotisch oder so krank ist, daß er voraussichtlich der Armenpflege zur Last fällt oder sonst Schaden anrichten kann; wer in einem fremden Staat, mit dem ein Auslieferungsvertrag besteht, wegen einer nicht politischen, die Auslieferung rechtfertigenden Straftat verurteilt ist; gegen wen bereits früher ein Ausweisungsbefehl auf Grund dieses Gesetzes ergangen ist. Wegen unzureichender Mittel darf nicht zurückgewiesen werden: wer einwandert, um sich gegen Strafverfolgung wegen politischer oder religiöser Straftat oder gegen Verfolgung und Lebensgefahr aus religiösen Gründen zu schützen; wer in einem fremden Lande von der Einwanderung zurückgewiesen wurde, sofern er unmittelbar vorher mindestens 6 Monate in England gelebt hat, und wer in England als Sohn eines Engländers geboren worden ist.

Der Staatssekretär kann Einwandererschiffe widerruflich von diesen Vorschriften befreien, wenn von ihnen keine Landung unerwünschter Einwanderer (außer auf der Durchreise) zu erwarten steht.

Strafbar ist, wer entgegen dem Gesetze einwandert oder Einwanderer landet.

Das Einwanderungsamt jedes Hafens hat aus 3 Personen zu bestehen; nähere Vorschrift auch bezüglich des Verfahrens erläßt der Staatssekretär.

II. Ausweisung unerwünschter Einwanderer.

Der Staatssekretär kann einen Ausweisungsbefehl erlassen gegen einen Einwanderer, wenn er von einem Gerichtshof zu Gefängnis verurteilt ist und dieser seine Ausweisung empfohlen hat, oder wenn innerhalb 12 Monaten nach der Einwanderung ein Gerichtshof erweist, daß er 3 Monate ohne Subsistenzmittel war, oder wenn er in einem fremden Staate wegen einer die Auslieferung rechtfertigenden nicht politischen Straftat verurteilt war, sofern er nach Erlaß dieses Gesetzes eingewandert ist. Die Kosten der Ausweisung kann der Staatssekretär übernehmen; erfolgt sie innerhalb 6 Monaten nach der Einwanderung, hat der Kapitän die Auslagen zu ersetzen und den Ausgewiesenen nach dem Einschiffungshafen zurückzubringen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Jeder Schiffskapitän, der im Vereinigten Königreich Einwanderer landet oder einschifft, hat nach näherer Vorschrift den Behörden die erforderlichen Angaben zu machen.

Uebertretungen des Gesetzes und falsche Angaben sind strafbar.

Als Einwanderer gelten nur Zwischendeckspassagiere mit Ausnahme derjenigen, die das Vereinigte Königreich nur auf der Durchreise berühren. Als Einwandererschiffe gelten nur solche, die mindestens 20 Einwanderer an Bord haben. Die Auslegung des Gesetzes steht dem Staatssekretär zu.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1906 in Kraft.

2) Haftung der Eisenbahnen für Feuerschäden. Railway Fires Act, 1905, 5 Edw. 7, ch. 11.

Die Eisenbahngesellschaften haften für Feuerschäden, die von Lokomotiven auf Feldern oder in Waldungen angerichtet werden, wofern binnen 7 Tagen Anzeige erfolgt ist.

3) Haftung der Reeder für Unfälle. Shipowners' Negligence (Remedies) Act, 1905, 5 Edw. 7, ch. 10.

Erleidet jemand in einem Hafen des Vereinigten Königreichs an seiner Person Schaden auf einem oder durch ein Schiff oder durch Nachlässigkeit des Reeders, Kapitäns oder der Mannschaft, so kann das Schiff, wenn es sich in einem Hafen, einem Fluß des Vereinigten Königreichs oder innerhalb drei Seemeilen befindet, von jedem Richter bis zur Sicherheitsleistung beschlagnahmt werden, wenn ihm die Haftung des Reeders wahrscheinlich gemacht wird und keiner der Reeder im Vereinigten Königreich seinen Wohnsitz hat.

4) Vergl. VI. 1.

IV. Agrarpolitik.

Vergl. oben I, 3.

V. Sozialpolitik.

1) Organisation der Arbeitslosenunterstützung. Unemployed Workmen Act, 1905, 5 Edw. 7, ch. 18.

Auf Anordnung der Zentralbehörde (Local Government Board) sind in allen Distrikten Londons und allen Landgemeinden und Städten mit mehr als 50000 Einwohnern (auf Antrag auch in Orten mit weniger als 50000, aber mehr als 10000 Einwohnern) Notstandskommissionen einzurichten, die sich aus Mitgliedern der Gemeinde- und Armenverwaltung zusammensetzen. Die Kommissionen haben sich mit den Arbeitsverhältnissen ihres Bezirkes zu beschäftigen. Arbeitslosen, die ohne Verschulden keine Arbeit erlangen können und für die Armenpflege nicht geeignet erscheinen, sollen sie Arbeit zu verschaffen suchen. Zur Unterstützung der Kommissionen werden in London und den Provinzen Zentralkommissionen gebildet, die Uebersichten über den Arbeitsmarkt zu führen und den Kommissionen mitzuteilen haben. Die Zentralkommissionen können auch die Uebersiedelung des Arbeitslosen und seiner Angehörigen nach anderen Plätzen veranlassen oder geeignete Notstandsarbeiten einrichten, wozu sie auch Land erwerben dürfen. Die Kosten sind durch freiwillige Stiftungen und Beiträge der Kommunen, die nicht mehr als 1 d auf das £ steuerbaren Wertes betragen dürfen, zu decken. Unterstützung unter diesem Gesetze nimmt dem Empfänger nicht das Stimmrecht in der Staats-, Gemeinde- und Kirchenverwaltung.

Die Regelung des Verfahrens und alle weiteren Ausführungen liegen der Zentralbehörde ob.

Das Gesetz tritt sofort in Kraft, aber nur für die Dauer von 3 Jahren.

2) Vergl. oben II, 3.

VI. Kolonialpolitik.

1) Eisenbahnbau in Indien. East India Loans (Railways) Act, 1905, 5 Edw. 7, ch. 19.

Der Staatssekretär für Indien wird ermächtigt, bis zu 20 Mill. £ aufzunehmen für Zwecke des Eisenbahnbaues in Indien durch den Staat oder durch Gesellschaften.

Miszellen.

I.

Die Entlastung der öffentlichen Armenpflege durch die Arbeiterversicherung.

Von David Grünspecht.

Quellenangabe.

Atlas und Statistik der Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches. Berlin 1904.

Ascher, L., Krankenfürsorge und Arbeiterversicherung. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Berlin 1898.

Ayers, F. W., Arbeiterversicherung und Armenpflege. (Dissertation.) Berlin 1901/02.

Bielefeldt, A., Die Heilbehandlung der gegen Unfall und Invalidität versicherten Arbeiter in Deutschland. Berlin 1900.

Ders., Der Einfluß der deutschen Arbeiterversicherung auf die Bekämpfung der Lungentuberkulose. Die Krankenpflege, Berlin 1901/02.

Ders., Einfluß der deutschen Arbeiterversicherung auf die Verhütung und Bekämpfung von Volkskrankheiten. Ibid., Berlin 1903/04.

Böhmert, V., Art. in Zeitschrift des Kgl. Sächs. Stat. Bureaus. Dresden 1893.

Ders., Das Armenwesen in 77 deutschen Städten. Dresden 1887.

Van der Borght, Grundzüge der Sozialpolitik, II. Teil. Leipzig 1904.

Ders., Die soziale Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung. Jena 1898.

Brinkmann, C., Arbeiterversicherung und Armenpflege. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jg. 1, Berlin 1898.

Bühl, Das Armenwesen. Handbuch der Hygiene. (Separatabdruck.) Jena 1904.

Conrad, J., Grundriß der politischen Oekonomie, 4. Aufl., Teil II. Jena 1904.

Die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung, 2. Aufl. Berlin 1905.

Düttmann, Umbau der Arbeiterversicherung. Arbeiterversorgung, Berlin 1904. — Invaliden- und Altersversicherung, Mainz 1904/05.

Einhauser, R., Zur Reform der deutschen Unfallversicherung. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jg. 3, Berlin 1900.

Ellering, Invalidenheime. Reformblatt für Arbeiterversicherung, Frankfurt a./M., 1905.

Farnam, H. W., The Psychologie of German Workmen Insurance. Yale Review, Vol. 13, New Haven 1904.

Fleischer, M., Zur Frage der Witwen- und Waisenversicherung. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jg. 6, Berlin 1903.
Francke, E., Arbeiterversicherung im Deutschen Reiche. Soziale Praxis, Berlin 1900.
v. Frankenberg, H., Artikel über die Erhebung des Reichsamts des Innern. Brauns Archiv, Berlin 1897.
Ders., Die Versorgung der Arbeiterwitwen und -Waisen in Deutschland. Ibid., Berlin 1897.
Ders., Rente und Armenunterstützung. Archiv für öffentliches Recht, Tübingen 1901.
Freund, R., Armenpflege und Arbeiterversicherung. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Leipzig 1895.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Artikel: Arbeiterversicherung (auch Krankenversicherung, Unfallversicherung und Invaliditäts- und Altersversicherung), Armenpflege etc.
Isenbart und Spielhagen, Das Invalidenversicherungsgesetz. Berlin 1900.
Kalender und Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1894. Dresden 1893.
Keiner, Die Entwickelung der deutschen Invalidenversicherung. (Dissertation.) München 1903/04.
Klein, G. A., Die Leistungen der Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches. Berlin 1900.
Lass und Klehmet, Grundrisse der deutschen Arbeiterversicherung. Handbuch der Arbeiterwohlfahrt, Stuttgart 1903.
Lass und Zahn, Einrichtungen und Wirkungen der deutschen Arbeiterversicherung, 3. Aufl. Berlin 1904.
Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches. Berlin 1900.
Manes, A., Die Arbeiterversicherung. Leipzig 1905.
Münsterberg, E., Die Armenkrankenpflege. Die Krankenpflege, Berlin 1901/02.
Münsterberg, Reichserhebung über den Einfluß der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege. Soziale Praxis, Jg. 6.
Olshausen, Arbeiterversicherung und Hamburger Armenpflege. Soziale Praxis, 9. Jg.
Pinkus, N., Workmen's insurance in Germany. Yale Review, Vol. 13, 1, New Haven 1904.
Prinzing, Fr., Die soziale Lage der Witwe in Deutschland. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jg. 3, Berlin 1900.
Ders., Grundzüge und Kosten eines Gesetzes über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Arbeiter. Ibid.
Roscher, System der Volkswirtschaft, Bd. 5. Stuttgart 1894.
Rosin, H., Das Recht der Arbeiterversicherung, Bd. 2. Berlin 1904.
Ders., Umschau und Vorschau auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung. Prorektoratsrede. Freiburg 1897.
Rumpf, Organisation und Betrieb der Heilstätten der deutschen Invalidenversicherung. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. 5, Heft 4. Berlin 1905.
Schmoller, G., Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 2. Teil. Leipzig 1904.
Vogt, G., Die Vorteile der Invalidenversicherung und ihr Einfluß auf die deutsche Volkswirtschaft. Berlin 1905.
Weicker, Die Volksheilstätten für Lungenkranke und ihre sozialpolitische Bedeutung. Invaliden- und Altersversicherung, Jg. 6, Mainz 1895/96.
Weymann, K., Die sozialpolitische Wirkung der §§ 46 und 146 IVG. Vorschläge zur Beseitigung des Erlöschens der Anwartschaft. Arbeiterversorgung, Jg. 21, No. 17, Berlin 1904.
Zacher, Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches. Berlin 1904.
Zeller, A., Die Norddeutsche Holzberufsgenossenschaft und ihre Heilanstalt in Neu-Rehmsdorf. Invaliden- und Altersversicherung, Jg. 6, Mainz 1905/06.
v. Zwiedineck-Südenhorst, O., Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. Leipzig 1905.

Teil I.

§ 1.

Die Armenverbände haben nach dem Gesetze vom 6. Juni 1870 die Verpflichtung, alle Personen, die in ihrem Bezirke „hilfsbedürftig“ werden, zu unterstützen. Durch die drei sozialpolitischen Gesetze, das Krankenversicherungsgesetz, die Unfallversicherungsgesetze und das Invalidenversicherungsgesetz, die wir unter dem Namen Arbeiterversicherungsgesetze zusammenfassen, werden nun für hervorragende Gründe der „Hilfsbedürftigkeit“ im Wege der Versicherung Vorkehrungen getroffen. Diese sozialpolitische Gesetzgebung verfolgt ja vornehmlich den Zweck, die arbeitende Klasse gegen die Gefahr der Erwerbsunfähigkeit zu schützen, herbeigeführt durch Alter, Unfall oder Invalidität. Sie soll somit vorbeugend wirken gegen einen Zustand, in dem Tausende und Abertausende Angehöriger jener Volksschichten der Sorge der Armenpflege anheimfallen. Es müssen somit zwischen Armenpflege und Arbeiterversicherung Beziehungen bestehen, die zu ergründen der Zweck folgender Ausführungen sein soll.

Oberflächliche Beobachter erkennen in der fast überall stetig zunehmenden Armenlast den „sicheren“ Beweis dafür, daß die Arbeiterversicherung nicht ihren Zweck erreicht hat. Sie gehen bei dieser Beurteilung also von der Annahme aus, Arbeiterversicherung und Armenpflege seien zwei kommunizierende Gefäße, dergestalt, daß die Mittel der einen Institution, ein Zufluß, den sie erhält, sich zahlenmäßig ausdrückbar (in einem bestimmten Verhältnisse) der anderen mitteilen müßten. Unzweifelhaft steht fest, daß trotz der Wirksamkeit der Arbeiterversicherung die Ausgaben für die Armenpflege in den letzten Jahrzehnten fast überall im Steigen begriffen sind, und es dürfte verlohnen, bei dieser auffallenden Tatsache etwas zu verweilen, dient sie doch gerade dazu, jeden entlastenden Einfluß der Arbeiterversicherung auf die öffentliche Armenpflege zu negieren.

§ 2.

Um die Wechselwirkung von Arbeiterversicherung und Armenpflege kennen zu lernen, sind bereits zwei umfangreiche Erhebungen veranstaltet worden. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit ist dieser Frage in seiner Erhebung vom Jahre 1894 näher getreten. Ihm gebührt das Verdienst, diesem Gegenstande frühzeitig seine Aufmerksamkeit geschenkt und hierdurch vor allem den Anstoß dazu gegeben zu haben, daß das Reichsamt des Innern im Jahre 1895 eine Enquete veranstaltete, deren Ergebnisse — vom Kaiserlichen Statistischen Amt bearbeitet — 1897 veröffentlicht wurden.

Diese Erhebungen können jedoch für unser Problem keineswegs Befriedigendes leisten, ist doch hier, abgesehen von den Mängeln jeder derartigen Veranstaltung, der Verschiedenartigkeit der Zählung in mancherlei Beziehung der denkbar weiteste Spielraum gelassen, ein Umstand, der den Ueberblick erschweren, das Urteil trüben muß. Sagt doch das Reichsamt des Innern selbst über seine Erhebung, „daß zur

Beantwortung der Frage, inwieweit die Versicherungsgesetzgebung auf die Armenpflege eingewirkt habe, ihr nur ein geringer Anhalt zu entnehmen sei". Es ist somit einem Urteil, das sich nur auf jene Zahlen stützt, wenig Gewicht beizumessen. Ich möchte an dieser Stelle einen derartigen Versuch des amerikanischen Professors W. Farnam erwähnen, der in der von ihm redigierten Yale Review mit N. Pinkus über dieses Problem polemisiert. „Die offizielle Zusammenfassung der Enquete von 1895 behaupte, so sagt — frei übersetzt — Farnam, der weitaus größte Teil der befragten Armenverwaltungen konstatiere, daß die Arbeiterversicherung auf die Armenpflege entlastend eingewirkt habe; jedoch zeigt uns eine genaue Zählung, daß von der Totalzahl der eingegangenen Antworten 44 Proz. eine einfache Bejahung geben u. s. w. . . . Doch wenn wir fragen, ob eine Verminderung in der Summe der Aufwendungen eingetreten ist, so finden wir, daß 160 von 276, also 58 Proz., keine solche Abnahme feststellen können . . ."

Hiermit glaubt Farnam die optimistischen Anschauungen des Reichsamts des Innern endgültig und schlagend aus seinen eigenen Aufstellungen heraus widerlegt zu haben. Wie irreleitend eine derartige Beweisführung sein kann, wurde bereits einleitend hervorgehoben, sie geht auch — rein mathematisch betrachtet — aus der falschen Voraussetzung hervor, alle Antworten als absolut gleichwertig zu betrachten. Um die Resultate einer Erhebung einer mathematischen Berechnung zu Grunde legen zu können, müßte man zuerst jede einzelne Zahl mit einem Faktor versehen, der das ihr zukommende „Gewicht" zum Ausdruck bringen sollte; ein Beginnen, das augenfällig den Stempel des Unausführbaren in sich trägt.

Es sollte uns zuerst die Frage interessieren, worin die erwähnte Vermehrung der Armenlasten ihren Grund hat. In den Antwortschreiben der bei den Erhebungen beteiligten Armenverwaltungen sind die verschiedensten Ursachen hierfür angegeben.

Die Aufwendungen der Armenverwaltungen sind naturgemäß von der in den letzten Dezennien eingetretenen Teuerung der Lebensmittel stark beeinflußt worden. Wenngleich wir zu weit gehen würden, wenn wir annähmen, überall sei der Gedanke zum Siege gekommen, infolge dieser Preissteigerung sei eine Erhöhung der einzelnen Armenunterstützung unerläßlich, so muß doch beim Budget der geschlossenen Armenpflege — wie im privaten Haushalte — diese Verteuerung unbedingt zum Ausdrucke kommen. In Fulda haben sich nach amtlicher Aufstellung in den letzten 25 Jahren die Fleischpreise durchschnittlich gerade um $33^1/_3$ Proz. erhöht (s. Tabelle 1 S. 67).

Dies bedeutet für die Ausgaben der dortigen Armenverwaltung um so mehr, als gerade die Naturalunterstützungen in ihren Etats den größten Raum einnehmen. Es war zuerst in Elberfeld, wo die Armendeputation — in der richtigen Erwägung, daß die Armen mit den bisher gewährten Unterstützungen bei den veränderten Verhältnissen keineswegs mehr das Allernötigste bestreiten könnten — vom 1. Januar 1891 ab eine Erhöhung jeder Armenleistung um 17 Proz. eintreten ließ. Manche anderen Städte sind diesem guten Beispiele gefolgt. Oldenburgs Armenverwaltung erklärt z. B. — frei zitiert — die Erhöhung der Armenunter-

Tabelle 1.

Die Fleischpreise in Fulda während der letzten 25 Jahre 1880—1905.

(Kilo.)

Jahr	Rindfleisch 1.		Rindfleisch 2.		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Schweinefleisch	
	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.
1880	1	12	1	02	—	59	—	98	1	25
1885	1	22	1	10	—	75	1	10	1	30
1890	1	32	1	20	—	95	1	16	1	45
1895	1	40	1	24	1	16	1	20	1	30
1900	1	32	1	10	1	20	1	10	1	25
1903	1	45	1	20	1	40	1	25	1	45
1905	1	65	1	45	1	40	1	35	1	55

stützungen trete um so lieber ein, als die Arbeiterversicherung eine weitere Zunahme der Armenlasten verhindere; wohingegen Berlin, dessen Armenverwaltung für das Jahr 1891/92 eine Erhöhung der Almosen und Pflegegelder um insgesamt 344 730 M. hat eintreten lassen, den Zusammenhang mit einer Entlastung durch die Arbeiterversicherung abstreitet.

Sicher sind die Armenverwaltungen nur durch die Arbeiterversicherung in den Stand gesetzt worden, in freierer Bewegung die eingehenden Unterstützungsgesuche zu behandeln, „was ihnen bei der größten Liberalität nicht möglich gewesen wäre, hätte der Armenetat das Bild der Belastung geboten, das er ohne die Einwirkung der Arbeiterversicherung hätte haben müssen“ [1]. „Ist vorher trotz Armenpflege viele Not nicht behoben worden, so ist der Armenpflege jetzt die Möglichkeit gegeben, intensiver zu arbeiten, die Versicherungsrenteneinkommen zu ergänzen und nicht mehr bloß die Hungrigen zu befriedigen, sondern dazu auch bessere Wohnung und Kleidung zu schaffen“ [2].

Auch auf die Organe der Armenpflege selbst hat die Sozialgesetzgebung rückgewirkt: „Das lebhafter gewordene Pflichtgefühl gegenüber den unbemittelten Klassen, welches zum Erlaß der sozialpolitischen Gesetze führte, macht sich auch bei einem Teil der Träger der hiesigen Armenpflege geltend und findet seinen Ausdruck in der auskömmlicheren Bemessung mancher Unterstützung.“ (Armenverwaltung Wiesbaden in der Erhebung des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit“ 1894.)

Die Zunahme der unehelichen Geburten wird auch vereinzelt als Grund für die Erhöhung der Armenlasten angeführt; jedoch die Voraussetzung trifft außer für einige Orte noch höchstens für Bayern zu, wo eine, wenn auch geringe, Zunahme der unehelichen Geburten im Berichtsdezennium zu verzeichnen war — und zwar von 13,3 Proz. auf 14,1 Proz., während im Reiche die Zahl der unehelichen Geburten von 9,5 Proz. auf 9 Proz. sämtlicher Geburten herabging.

Mehr Gewicht ist dem Umstande beizumessen, daß das preußische

1) Dr. Freund in Heft 21 der Schriften des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit“.

2) Zwiedineck-Südenhorst, Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. Leipzig 1905.

Gesetz vom 11. Juli 1891 „Abänderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871“ die Landarmenverbände verpflichtet, für die Bewachung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen und Blinden, sobald sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Hiernach mußten beispielsweise in Schlesien 1893/94 nicht weniger als 899 derartige Unterstützungsbedürftige mit einem Kostenaufwande von 92 664 M. in Anstalten untergebracht werden.

Am meisten wird wohl die Armenverwaltung der Städte belastet durch den Zuzug Arbeitsuchender. Die ländlichen Arbeiter blicken neidisch auf die höheren Löhne, die die Arbeiterschaft der Städte bezieht; sie sind sich jedoch nicht bewußt, daß auch deren Ausgaben entsprechend höher sind. Uebereilterweise verlassen sie mit Kind und Kegel die ländliche Heimat, und nur zu oft bereuen sie bitter das, was sie getan. Sie finden, da sie sehr bescheidene Ansprüche stellen, wohl Arbeit, solange durch günstige Konjunkturen viel Arbeitskräfte in der Stadt gebraucht werden. Es tritt ein Rückschlag ein — Beschäftigungslosigkeit der weniger tüchtigen, minder geübten Arbeiter ist die Folge. Aber die Ausgaben gehen trotz mangelnden Einkommens weiter. Die Armenpflege wird angerufen, sie muß eingreifen — eine schwere Belastung ihrer Etats ist herbeigeführt. Sehr oft aber ist Krankheit des Arbeitslosen oder seiner Angehörigen eine Folge der schlechteren Ernährung, eine Ursache dauernder Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege.

Es dürfte sogar vorkommen, daß die höheren Leistungen der Armenpflege in den Städten den Zuzug begünstigen. So strömt die arme Rhönbevölkerung nach Fulda herein, und man kann fast mit Bestimmtheit annehmen, daß, wenn sie 2 Jahre in der Stadt wohnt, den gesetzlichen Unterstützungswohnsitz erworben hat, auch von diesem erlangten Rechte ausgiebigsten Gebrauch macht. Sie rechnet hierbei auf die ihr bekannte Liberalität der Armenverwaltung, die wohl hauptsächlich darauf beruhte, daß die Stadt nur verhältnismäßig geringe Zuschüsse zur Generalarmenkasse zu leisten hatte, die bis vor einigen Jahren ihre Ausgaben mindestens zur Hälfte aus den Zinseinkünften größerer Stiftungen bestritt. Das Fallen der Kurse mehrerer Wertpapiere — Hand in Hand mit der Verteuerung der Lebensmittel — haben nunmehr darin auch Wandel geschaffen.

Gegen die Arbeiterversicherung wird von seiten einiger Armenverwaltungen der Vorwurf erhoben, sie habe in manchen Fällen auf die Armenpflege belastend rückgewirkt:

1) Der nicht versicherte Arbeiter, insbesondere die nicht versicherte Familie des Versicherten, erkennen den wohltätigen Einfluß sofortiger ärztlicher Hilfe, vor allem auch in den Fällen, in denen sie dieselbe früher nicht in Anspruch zu nehmen gewohnt waren. Sie verlangen von der Armenpflege ein rechtzeitiges Eingreifen und eine gründliche und geordnete Durchführung der Krankenpflege. Nicht zu vergessen sind hierbei diejenigen Personen, welche die Wohltaten der Versicherung genossen haben, die aber, einerlei aus welchen Gründen, aus dem versicherungspflichtigen Berufe und wohl immer — da ihnen Trieb und Mittel zur „Weiterversicherung“ fehlten — auch aus der Versicherung

selbst ausgeschieden sind. Sie dürften nicht die letzten sein, die im Falle einer Erkrankung vor die Armenverwaltung mit dem bestimmten Verlangen nach Bewilligung eines Arztes und Gewährung intensiver Krankenpflege hintreten. Der Armenverband Colmar[1]) äußert hierzu folgendes: „Die Krankenversicherung hatte auch die an sich recht gute Folge, daß die Arbeiter sich mehr an die Zuziehung ärztlicher Hilfe bei Erkrankungen in ihrer Familie gewöhnten. Für die hierdurch erwachsenden Ausgaben hatte die Armenpflege dann aufzukommen. Die durch die Versicherung der Häupter eingetretene Ersparnis wurde durch die Erweiterung des Kreises der Armenkrankenpflege somit mehr wie aufgewogen. Die Armenkrankenpflege mußte infolge der starken Inanspruchnahme seitens der Arbeiter für ihre Familien völlig umgewandelt werden, eine Umwandlung, welche die Verdoppelung der diesbezüglichen Ausgaben im Gefolge hatte". Wir dürfen wohl mit Colmar diesen „belastenden Einfluß der Krankenversicherung" als eine „gute Folge" der Arbeiterversicherung bezeichnen, und wir können nur wünschen, daß diese Erkenntnis — selbst mit noch größeren Opfern der Armenverwaltungen — sich immer mehr ausbreiten möchte, zum Wohle unserer Arbeiterschaft und zum Segen für das Vaterland!

2) Die höheren Leistungen der Arbeiterversicherung veranlassen viele, die bereits unterstützt worden sind, mehr als bisher zu verlangen, andere, auch um eine Unterstützung einzukommen. In der Erhebung des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit" charakterisieren zwei kleine Verbände diesen belastenden Einfluß der Arbeiterversicherung, indem sie von einer Begehrlichkeit der beteiligten Kreise sprechen, durch welche der Druck auf die Armenverwaltung überhaupt und auch mehr zu gewähren, gewachsen sei. Psychologisch erklärlich ist es, daß die Leistungen der Arbeiterversicherung die „beteiligten Kreise" veranlassen, sich auch entsprechende Unterstützungen, sei es in Form einer Rente der Arbeiterversicherung selbst oder als Leistung der Armenpflege zu verschaffen. Jedoch liegt hierin noch nicht ohne weiteres die Gefahr der „Mehrbelastung" der Armenpflege; d. h. „Mehrbelastung" in Bezug auf ihre Ausgaben. Eine Mehrbelastung ihrer Organe durch eine größere Zahl eingehender Gesuche dürfte meines Erachtens die einzige belastende Rückwirkung der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege sein. Bei gewissenhafter Prüfung der Berechtigung jedes Gesuches wird eine weise Armenpflege der beregten Gefahr schon aus dem Wege zu gehen wissen.

Es muß noch davor gewarnt werden, eine Abnahme in der Summe der Aufwendungen der Armenverwaltungen ohne weiteres auf das Konto der Arbeiterversicherung zu setzen. Es können hierfür auch Gründe zur Geltung kommen, die ganz außerhalb der Arbeiterversicherung liegen. In manchen Armenverbänden sollen Organisationsänderungen die Ursache des Rückgangs der Ausgaben sein; meist handelt es sich in solchen Fällen um die Einführung des „Elberfelder Systems". Günstige Lage des Arbeitsmarktes, auch milde Winter mindern sehr die Zahl der Beschäftigungslosen und ersparen der

1) Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 21.

Armenpflege somit manches Opfer. In Industriestädten unmittelbar benachbarten Landgemeinden mag wohl in der Verbesserung der Kommunikationsmittel und der hierdurch herbeigeführten größeren Gelegenheit zu lohnender Arbeit die Ursache eines Rückgangs der Belastung der Armenpflege zu suchen sein. Einen deutlichen Beweis hierfür liefert die nähere Umgebung Fuldas: Manche kommunale Armenhäuser sind leer, einige sind sogar niedergerissen; hingegen sieht man in jenen Orten massive Häuser entstehen, deren Besitzer früher die ländlichen Armen bildeten, jetzt aber durch den höheren und gleichmäßigen Verdienst in der Stadt in den Stand gesetzt sind, sich durch ihrer Hände Arbeit zu einer gewissen Wohlhabenheit emporzuschwingen.

§ 3.

Unter den einzelnen Arten der Versicherung finden wir — selbst noch verschieden in Städten und auf dem platten Lande — in Bezug auf ihre Einwirkung auf die Armenpflege die größten Verschiedenheiten.

In den Städten, vor allem den Großstädten, tritt dieser Einfluß am stärksten in die Erscheinung, wohnen doch in ihnen Tausende und Abertausende versicherungspflichtiger Personen. (Die freiwillig Versicherten kommen wohl kaum in Betracht, da sie in zu geringer Anzahl vorhanden und gewöhnlich in verhältnismäßig besserer Vermögenslage sind.) Der großstädtische Arbeiter bezieht fast durchweg einen höheren Lohn als der kleinstädtische, jedoch seine Ausgaben (vor allem für Miete) sind auch bedeutend größer.

Das statistische Amt der Stadt Leipzig hat für das Jahr 1900 folgende Prozente des Anteils der Miete am Einkommen festgestellt:

23	Proz. bei den Einkommensklassen	bis 1100	M.
19,30	„ „ „ „	1100—2200	„
19,02	„ „ „ „	2200—2400	„ u. s. f.

Wenngleich es erst spezieller Untersuchungen bedürfte — die für manche Orte sicherlich ganz andere Verhältniszahlen liefern würden — ehe man die obigen statistischen Angaben verallgemeinern, als Regel erklären könnte, so darf man wohl als feststehend annehmen, daß es viele, viele Städte gibt, in denen die Arbeiter in ähnlicher Weise durch die Ausgaben für Miete belastet, ja überlastet sind. Sicher ist jedenfalls, daß in Großstädten der Arbeiter meist sonnenlose Hinterhäuser, unfreundliche Keller- und Mansardenwohnungen innehat, die oft nur aus einem einzigen Raum bestehen, dessen Wert in sittlicher und sanitärer Hinsicht durch Schlafstellenvermieten, Heimarbeit u. s. w. noch bedeutend herabgedrückt wird. Außer diesen ungesunden Wohnungsverhältnissen wirkt auch das ganze Getriebe der Großstadt, durch ihre Verlockungen zur Ausschweifung, ihren großen Entfernungen mit, den großstädtischen Arbeiter leichter zu erschöpfen und eher aufzureiben als den kleinstädtischen. Den in Großstädten bedeutend erhöhten Lebensansprüchen kann die Arbeiterversicherung nicht genügend Rechnung tragen, deshalb erfordern die Leistungen derselben in den großen Städten oft das ergänzende Eingreifen der Armenpflege.

In mittleren und kleineren Städten sind die Arbeiter meist in einigen wenigen größeren Etablissements vereinigt, die schon zum Teil

vor dem Erlaß der Arbeiterversicherungsgesetze ihre Arbeiter gegen Krankheit und auch gegen Unfall versichert hatten, so daß im Budget der Armenpflege in jenen Orten schon vor unserer Sozialgesetzgebung sich ähnliche Einflüsse geltend machten.

Auf dem platten Lande mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung gibt es überhaupt noch keinen allgemeinen Versicherungszwang, was die Verfolgung des Einflusses bedeutend erschwert.

Für die Beurteilung am wichtigsten, und der Feststellung des entlastenden Einflusses der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege am meisten widerstrebend ist der Umstand, daß die von den beiden Institutionen, der Arbeiterversicherung einerseits und der Armenpflege anderseits, erfaßten Personenkreise keineswegs identisch sind. Arbeiterversicherung und Armenpflege haben wohl unverkennbar enge Beziehungen zueinander, jedoch wenn auch der Motivenbericht zu dem ersten im Jahre 1881 dem deutschen Reichstage unterbreiteten Gesetzesentwurf betont, „es handele sich bei den Maßnahmen, welche zur Besserung der Lage der besitzlosen Klassen ergriffen werden können, nur um eine weitere Entwickelung der Idee, welche der staatlichen Armenpflege zu Grunde liegt“, so ist gerade die grundverschiedene Tendenz der beiden Institutionen die Ursache der mangelnden Identität der von beiden erfaßten Personenkreise. Leistet doch die Arbeiterversicherung lediglich für einen durch größere oder geringere Erwerbsunfähigkeit herbeigeführten Rückgang oder Wegfall des Einkommens Ersatz, oder sichert sie in der Altersversicherung den „Veteranen der Arbeit“ ein Auskommen im Greisenalter, so ist die Armenpflege berufen, allen denjenigen helfend die Hand zu reichen, die — einerlei aus welchen Gründen — entweder gar kein oder nur ein unzureichendes Einkommen besitzen. Somit dürfte ein Armenverband gar nicht mit Unrecht betonen, daß „die Leistungen, der auf Grund der sozialpolitischen Gesetze ins Leben gerufenen verschiedenen Kassen zumeist anderen Kategorien von Leuten zu gute kommen, als denjenigen, aus welchen sich die Kostgänger der Armenpflege rekrutieren.“

Teil II.

§ 1.

Von allen Zweigen der Arbeiterversicherung hat die Krankenversicherung zweifellos am meisten einen entlastenden Einfluß auf die Armenpflege ausgeübt. „Die Krankheitskosten wirken für die Familienwirtschaft wie die Kriege und ähnliches für die Staatswirtschaft. Sie kommen unregelmäßig und unerwartet; das gewöhnliche Budget ist nicht für sie eingerichtet [1].“ Erhöhte Ausgaben bei mangelndem Einkommen zwingen die Beteiligten in einer großen Zahl der Fälle, die Hilfe der öffentlichen Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Sehr bedeutend ist daher die Zahl der wegen „Krankheit“ aus Armenmitteln Unterstützten. Sie machen fast überall mehr als $^1/_4$ aller Armenpfleglinge aus. Somit ist es einleuchtend, daß sich hier gerade ein Feld bot für eine bedeutende, nachhaltige Entlastung der Armenpflege durch

1) Schmoller, G., Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. 2. Teil. Leipzig 1904.

die Arbeiterversicherung. Treffendes hierzu führten schon die Motive zum Krankenversicherungsgesetz aus:

„Die Verarmung zahlreicher Arbeiterfamilien hat ihren Grund darin, daß sie in Zeiten der Krankheit ihrer Ernährer eine ausreichende Unterstützung nicht erhalten. Sind diese, weil gegen Krankheit nicht versichert, auf die öffentliche Armenpflege angewiesen, so erhalten sie eine Unterstützung in der Regel erst dann, wenn alles, was sie an Ersparnissen, an häuslicher Einrichtung, Arbeitsgerät und Kleidungsstücken besitzen, für die Krankenpflege und den notdürftigsten Unterhalt der Familie geopfert ist. Und selbst dann, wenn die Armenpflege mit ihrer Hilfe früher eintritt oder der Erkrankte einer Krankenkasse angehört, ist die Unterstützung meistens so ungenügend, daß sie eine ausreichende Pflege des Kranken nicht ermöglicht und den Ruin seiner Wirtschaft nicht zu verhindern vermag. Bei vielen Arbeitern ist daher eine ernstliche Krankheit die Quelle einer Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn nicht völliger Erwerbsunfähigkeit für die ganze Lebenszeit; und selbst diejenigen, welche ihre volle Erwerbsfähigkeit wiedererlangen, können meist nur durch jahrelange Anstrengung und Entbehrung das während der Krankheit Verlorene soweit ersetzen. Dazu fehlt aber der Mehrzahl unserer Arbeiter die erforderliche Energie und Umsicht. Eine durch Krankheit und namentlich durch wiederholte Krankheit heruntergekommene Arbeiterfamilie gelangt daher nur selten wieder zu geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Zahl der Arbeiterfamilien sowie der Witwen und Waisen, welche der Not und der öffentlichen Armenpflege dauernd anheimfallen, weil ihre Wirtschaft durch mangelhafte Unterstützung in Krankheitszeiten zerrüttet, oder ihr Ernährer infolge mangelhafter Pflege erwerbsunfähig geworden oder gestorben ist, dürfte größer sein als die Zahl derjenigen, welche durch die Folgen von Unfällen bedürftig werden."

Der Einfluß der staatlichen Krankenversicherung wird sich nicht nur bei der offenen und geschlossenen Krankenpflege, sondern vor allem auch beim Beerdigungswesen bemerkbar machen müssen. Die für uns maßgebendsten Armenverbände, diejenigen der Großstädte, äußern sich über diesen Punkt fast alle übereinstimmend, indem sie „einen sehr wesentlichen Einfluß der Krankenversicherung anerkennen". Niemand wird leugnen, daß die bedeutenden Aufwendungen der Krankenkassen manche Arbeitskraft gerettet, hierdurch manchen, der sonst dem Siechtum verfallen, vor der dauernden Inanspruchnahme der Armenpflege bewahrt haben. Die durch die Institutionen der staatlichen Krankenversicherung weiten Volkskreisen gewährte ärztliche Hilfe, die bewilligten Heilmittel, die ermöglichte Herausnahme Kranker aus ärmlich eingerichteten, ungesunden Wohnungen zum Zwecke gründlicher Behandlung in gesunden, bequem ausgestatteten und sachverständig geleiteten Heilanstalten, die gewährten Krankenrenten für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit bis — seit 1903 — zur Dauer eines halben Jahres, sollte dies alles der öffentlichen Armenpflege nicht manche Last von den Schultern — als direkte Wirkung — genommen haben? Sollten die beiden Milliarden, die bis 1903 schon für die genannten Zwecke verausgabt waren, nicht mitgewirkt haben an der Hebung der Volks-

gesundheit und somit mittelbar nicht entlastend auf die Armenpflege eingewirkt haben durch Schwindenlassen mancher Verarmungsursache?

Hervorzuheben ist vor allem ein nicht ziffernmäßig feststellbarer, doch sicherer vorbeugender Einfluß des Krankenversicherungsgesetzes. Der Arbeiter gewöhnt sich daran, bei allen, auch den „leichten" Erkrankungen rechtzeitig ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen; und gerade das rechtzeitige Eingreifen ärztlicher Kunst ist ja für den Ausgang so mancher Krankheit von entscheidendem Einfluß. Nicht zögern wird ein gegen Krankheit versicherter Arbeiter, wenn er sich krank fühlt, die Arbeit einzustellen. Er wird nicht bis zur völligen Erschöpfung seiner Kräfte arbeiten, sondern bestrebt sein, seine Gesundheit wiederherzustellen, ungeachtet des Ausfalles an Lohn, bestehend in der Differenz seines früheren Tagelohnes und der Gesamtleistung der Krankenkasse. Unter der Einwirkung der Arbeiterversicherung muß somit ein gesünderes und widerstandsfähigeres Geschlecht heranwachsen, eine Einwirkung, die erst nach Jahrzehnten voll und ganz in die Erscheinung treten wird. Die Wirkung der Krankenversicherung auf den nichtversicherten Teil der ärmeren Bevölkerung wurde bereits erwähnt. Es wird hier einem Uebel mit großen Opfern vorgebeugt, dessen Folgen ungleich höhere Opfer gefordert haben würden.

Für den Einfluß der staatlichen Krankenversicherung in Sachsen bietet der „Kalender und Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1894[1])" folgende interessante Daten:

Die Gesamtzahl der infolge von Krankheit Unterstützten betrug:

1880	25 070	Personen
1885 nur	21 612	„
1890 nur noch	18 959	„

Die Zahl der Selbstunterstützten infolge von Krankheit hat sich folgendermaßen vermindert. Sie betrug:

1880	16 683	Personen	
1885	14 741	„	und sank
1890 auf	12 783	„	

Der prozentuale Anteil der Ursache „Krankheit" an der Gesamtunterstützungsziffer sank von

26,76	Proz.	auf
24,3	„	bezw. auf
23,41	„	

und an der Selbstunterstützungsziffer von

31,08	Proz.	auf
27,71	„	bezw. auf
25,58	„	

Beim Eingehen auf dauernde und vorübergehende Unterstützung zeigen die dauernd Unterstützten eine geringe Zunahme, während sich nur für die vorübergehend Unterstützten sehr beträchtliche Abnahmen der wegen Krankheit Unterstützten ergeben.

Dauernd Selbst- und Mitunterstützte:

9 910 (1880)
10 029 (1885) und
10 103 (1890).

1) Kalender und Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1894. Dresden 1893.

Vorübergehend Selbst- und Mitunterstützte:

15 160 (1880)
11 583 (1885) und
8 856 (1890).

Dauernd Selbstunterstützte:

5742 (1880)
6315 (1885) und
6319 (1890).

Vorübergehend Selbstunterstützte:

10 941 (1880)
8 426 (1885) und
6 464 (1890).

Um das obige Zahlenmaterial deutlicher, wirksamer zu gestalten, möge noch folgende auf 10 000 Einwohner des Königreichs Sachsen bezogene Aufstellung folgen:

Wegen Krankheit

1) Dauernd Selbst- und Mitunterstützte:

1880	33,30
1885	31,50
1890	28,80.

2) Vorübergehend Selbst- und Mitunterstützte:

1880	51,00
1885	36,40
1890	25,30.

Diese auffallenden Verschiedenheiten erklären sich leicht, und gerade sie bestätigen am deutlichsten die wohltuende, entlastende Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege. Der Grund dieses verschiedenen Verhaltens ist darin zu finden, daß das Krankenversicherungsgesetz anfangs nur 13 Wochen Unterstützung vorschrieb, die länger Kranken der Sorge der Armenpflege überantwortend, die durch dieselben lange und schwer belastet werden mußte.

Ziffernmäßig weist auch Berlin den entlastenden Einfluß des Krankenversicherungsgesetzes etwa folgendermaßen nach[1]):

„Im Berichtsdezennium ist die Zahl der in die zwei städtischen Krankenhäuser (am Friedrichshain und Moabit) aufgenommenen Krankenkassenmitglieder von 564 auf 4612 gestiegen, während im gleichen Zeitraume eine Abnahme der Zahl der Armen, welche der geschlossenen Armenpflege anheimfielen, von 4592 auf 3196 eingetreten ist. Nach Ablauf der statutarischen Unterhaltungspflicht der Kassen verbleiben der Armenpflege noch 2,2 bis 2,3 Proz. der Kranken. Die Zahl der Hauskranken, welche die städtischen Bezirksarmenärzte in Anspruch nehmen mußten, ist von 4,46 Proz. der Bevölkerung im Jahre 1883 auf 3,76 Proz. der Bevölkerung im Jahre 1893 zurückgegangen."

Der Einfluß der staatlichen Krankenversicherung wurde stark getrübt dadurch, daß schon vor Einführung des Versicherungszwanges ein Teil der Arbeiter gegen Krankheit bei Fabrikkrankenkassen und Hilfskassen auf Gegenseitigkeit versichert war. Seit 1876 konnte sogar durch Ortsstatut — laut Gesetz vom 8. April 1876 — die Einrichtung von

1) Erhebung des Reichsamts des Innern, „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches", 1897, II.

Hilfskassen angeordnet und auf demselben Wege auch ein Beitrittszwang für Arbeiter, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, angeordnet werden. Ende 1876 waren in Deutschland bereits 5239 Krankenkassen mit 896 000 Mitgliedern vorhanden. Die Mitgliederzahl nahm in der Folgezeit, wohl beeinflußt durch das oben erwähnte Gesetz, sehr stark zu, so daß man in Preußen allein im Jahre 1880 die Zahl der bei Krankenkassen versicherten Arbeiter auf $1^1/_3$ Millionen Personen anschlug. Das Gesetz von 1876 hat somit wohl einigen Erfolg zu verzeichnen gehabt — in einigen Gemeinden führte es sogar zur Zwangsversicherung aller Arbeiter gegen Krankheit — jedoch bis zur umfassenden Regelung dieser Materie bedurfte es noch einer geraumen Zeit. Nachdem in Bayern schon über 14 Jahre eine Art obligatorischer Krankenversicherung segensreich gewirkt, kam für unser ganzes Vaterland am 15. Juni 1883 eine Zwangsversicherung gegen Krankheit für die gewerblichen Arbeiter zu stande. Was dieses Krankenversicherungsgesetz für die Entlastung der Armenpflege leisten kann, bringt die Armenverwaltung Elberfelds in ihrem Bericht an das Reichsamt des Innern in folgenden interessanten Details zum Ausdruck:

1) Eine Familie, die aus Mann, Frau und 3 Kindern im Alter von 5, 3 und 1 Jahr bestehen möge, bedarf nach den Grundsätzen der hiesigen Armenverwaltung zum notdürftigen Unterhalte pro Woche 9,90 M., welcher Betrag bei Krankheit des Mannes und gänzlich mangelndem Einkommen der Familie als Unterstützung zu gewähren wäre. Ist nun der Mann versichert, so zahlt die Krankenkasse ein wöchentliches Krankengeld von 7 M. 50 Pf., so daß die Armenverwaltung nur noch den überschießenden Betrag von 2,40 M. zu entrichten hat. Ferner darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Krankenkasse die Kosten auch für Arznei und Arzt und die sogenannten „kleinen Heilmittel" liquidiert, welche im anderen Falle der Armenverband zu tragen hätte.

2) Ueberweist nun die Kasse den erkrankten Ehemann dem Krankenhause, so wäre, da die Frau der kleinen Kinder wegen einem lohnenden Erwerbe nicht nachgehen kann, der Familie eine Unterstützung von 7,40 M. zu gewähren. Die gesetzliche Familienunterstützung beträgt nun die Hälfte des ursprünglichen Krankengeldes, also 3,75 M. wöchentlich. Die zu leistende Unterstützung der Armenpflege beträgt demnach nur 3,65 M. für die Woche.

Solche und ähnliche Fälle kommen teils mehr, teils weniger vor. Abhängig ist die größere oder geringere Entlastung von der Lage des Arbeitsmarktes, da bei Erwerbsstockung viele Arbeiter aus der Versicherung ausgeschieden sind und nunmehr der Armenpflege allein anheimfallen.

Was den Einfluß der Krankenversicherung auf die Almosenpflege betrifft, so läßt sich der Anteil, den sie an einer etwaigen Entlastung trägt, schwer bestimmen, da hier Unfallversicherung und auch Invalidenversicherung konkurrieren.

Sicherlich hat die Krankenversicherung einen bedeutenden Einfluß ausgeübt auf das Armenbeerdigungswesen. Die arbeitende Klasse — die in den weitaus meisten Fällen von der Hand in den Mund lebt, falls sie überhaupt ohne Unterstützung auskommen kann, auch alles für das Allernötigste aufwenden muß — kann selten die größere Ausgabe

für die Beerdigung eines Mitgliedes der Familie selbst tragen. Dies trifft natürlich wohl immer da zu, wo eine längere Krankheit die letzten Spargroschen der Familie aufgezehrt hat, gar, wo der Verstorbene der Ernährer gewesen. Hier mußte die Armenpflege in einer großen Zahl der Fälle eingreifen, indem sie die entstehenden, oft nicht unbedeutenden Kosten auf sich übernahm. Die Krankenversicherung, die ihren Mitgliedern ein Sterbegeld gewährt, hat naturgemäß ganz beträchtliche Veränderungen herbeiführen können. Aus den Berichten der einzelnen Armenverwaltungen kann man mit großer Wahrscheinlichkeit in der Abnahme der Armenbegräbnisse seit Wirksamkeit des Gesetzes den Einfluß der Krankenversicherung erkennen. Die Tatsache, daß — sofort, als in den Jahren 1891—1892 eine Erwerbsstockung eintrat, die zur Folge hatte, daß viele Arbeiter aus der Versicherung ausschieden — die Zahl der Armenbegräbnisse wieder stieg, spricht sehr für die Richtigkeit unserer Ansicht (s. Tabelle 2).

Tabelle 2.

Armenbeerdigungen. (Heft 21 Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Leipzig 1895.)

Ort	1880	1885	1890	1893
Aachen	807 (85)	666 (95)	501 (104)	619 (112)
Altona	240 (91)	240 (104)	200 (143)	300 (150)
Barmen	340 (95)	190 (103)	120 (120)	160 (123)
Berlin	[1]	2500 (1300)	2400 (1500)	[1]
Bielefeld	[1]	82 (34)	76 (39)	77 (44)
Danzig	915 (102)	814 (108)	797 (114)	669 [1]
Dessau	55 (24)	47 (27)	40 (37)	50 (38)
Dortmund	360 (66)	270 (77)	150 (89)	170 (96)
Düsseldorf	800 (91)	560 (114)	500 (141)	570 (152)
Elberfeld	240 (92)	190 (109)	150 (125)	150 [1]
Elbing	78 (35)	69 (38)	75 (41)	[1]
Erfurt	190 (50)	130 (56)	120 (70)	160 (70)
Frankfurt a. O.	110 (51)	88 (54)	56 (55)	63 [1]
Metz	500 (43)	460 (42)	300 (44)	430 (45)
Plauen i. V.	59 (35)	25 (42)	43 (47)	64 (50)
Rostock	196 (37)	148 (38)	189 (44)	182 [1]
Schwerin	10 (30)	16 (31)	10 (33)	16 [1]
Zittau	71 (21)	66 (21)	44 (23)	37 (23)

Es zeigt sich in vielen Fällen eine nicht unbedeutende absolute Abnahme in der Zahl der Armenbeerdigungen, der eine sehr erhebliche relative Abnahme derselben entspricht, da die Bevölkerung in diesen Städten sich im Berichtsdezennium bedeutend vermehrt hat (s. die entsprechenden Angaben in Tabelle 2).

Es ist nicht ausgeschlossen, daß der hierin zu erblickende Einfluß der Krankenversicherung noch viel deutlicher aus den Zahlen hervorginge, wenn man sie für die beiden Geschlechter getrennt anführen würde, da ja die Männer verhältnismäßig mehr von der Versicherungspflicht erfaßt werden, als die Frauen. Waren doch z. B. 1903 bei

1) Die betreffende Angabe fehlt in der Erhebung. Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Einwohnerzahl in Tausenden.

allen der Aufsicht des Reichsversicherungsamtes unterstehenden Kasseneinrichtungen 8 357 109 Männer, aber nur 2 557 824 Frauen versichert.

Die Zusammenstellung der Erhebung von 1894 enthält eine hierfür brauchbare getrennte Aufstellung nur sehr vereinzelt (s. Tabelle 3).

Tabelle 3.

Armenbeerdigungen. (Heft 21 Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Leipzig 1895.)

Ort	Männer				Frauen			
	1880	1885	1890	1893	1880	1885	1890	1893
Bautzen	26	17	10	16	12	26	12	23
Cassel	92	72	58	50	77	73	52	56
Colmar	62	44	40	29	44	57	35	43
Gnesen	36	42	51	21	42	50	59	42
Magdeburg	42	51	66	62	35	48	81	79
Thorn	100	89	57	[1])	53	45	47	[1])

Diese können die Ansicht bestätigen, daß, wo überhaupt eine Abnahme der Armenbeerdigungen zu konstatieren ist, beim männlichen Geschlecht ein größerer Rückgang eingetreten ist als beim weiblichen. Die verhältnismäßige Zunahme in Magdeburg ist auch dementsprechend.

Sei es mir gestattet, hier eine Bemerkung wiederzugeben, welche die Armenverwaltung Berlins zu diesem Punkte macht, nachdem sie die entlastende Wirkung der Krankenversicherung anerkannte: „Es ist zu berücksichtigen, daß bei einem Teil der ärmeren seßhaften Bevölkerung sich das Bestreben zeigt, durch Mitgliedschaft bei einer auf Freiwilligkeit beruhenden Sterbekasse“ (wie sie in lokalen Verbänden schon von altersher bestanden) „sich ein angemessenes Begräbnis zu sichern, das Armenbegräbnis zu vermeiden“. Sicherlich ist hierin ein hochwichtiger erzieherischer Einfluß unserer Sozialgesetzgebung zu erblicken, welche durch Leistung eines Sterbegeldes an ihre Mitglieder den nichtversicherten Teil der ärmeren Bevölkerung zur Vermeidung des Armenbegräbnisses anregt.

Diejenigen Träger der Krankenversicherung, die nach dem Gesetze vom 10. April 1892 und der Novelle hierzu vom 25. Mai 1903 zur Leistung einer Wöchnerinnenunterstützung verpflichtet sind, haben sicherlich vielmals die Armenpflege ihres Ortes entlasten können. Genauere Erhebungen, um positives Material für diese spezielle Frage zu sammeln, haben noch nicht stattgefunden. Nicht ungerügt darf hierbei eine große Lücke des Krankenversicherungsgesetzes bleiben:

Die Gemeindekrankenversicherung ist nicht gesetzlich zur Leistung einer Wöchnerinnenunterstützung an ihre Versicherten verpflichtet. Nun entfällt aber ein großer Teil der gegen Krankheit versicherten Frauen gerade auf die Gemeindekrankenversicherung, die 1903 mehr als 36 Proz. aller Kassen überhaupt ausmachten und über 13 v. H. aller Versicherten umfaßten. Somit wäre eine Verpflichtung dieser Art der Zwangsorganisationen der staatlichen Krankenversicherung vom sozialpolitischen

1) Die Angabe für das Jahr 1893 fehlt in der Erhebung.

Standpunkte aus ebenso wünschenswert, wie sie in hygienischer Beziehung einem dringenden Bedürfnisse abhelfen würde.

Ein weiterer Uebelstand besteht in Bezug auf die Gewährung von Krankengeld an solche Krankenkassenmitglieder, welche an Geschlechtskrankheiten leiden. Die meisten Kassen sind zwar jetzt davon abgekommen, den an Geschlechtskrankheiten leidenden Mitgliedern auf Grund der §§ $6a_2$ bezw. $26a_2$ des Krankenversicherungsgesetzes das Krankengeld zu sperren oder zu kürzen, wie es früher allgemein üblich war. Gesetzlich steht ihnen aber nach wie vor nichts im Wege, statutarisch einen Anspruch auf Krankengeld in diesen Fällen auszuschließen oder zu kürzen, während gerade eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung von Krankengeld bei Leiden dieser Art dringend erforderlich wäre. Wie die Motive zur Novelle des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903 richtig ausführen, „haben sie eine solche Ausdehnung genommen, daß dadurch der allgemeine Gesundheitszustand, der Wohlstand und die Wehrhaftigkeit der Bevölkerung in einem größeren Umfange gefährdet werden“. Somit „gehört die schnelle und wirksame Heilung von Geschlechtskrankheiten zu den dringendsten Erfordernissen der allgemeinen Wohlfahrt“. Nimmt man noch hinzu, daß die aus naheliegenden Gründen bei Geschlechtsleiden häufig vorkommenden Verheimlichungen (woraus nicht allein eine dauernde Schädigung des Versicherten selbst, sondern eine fortwährende Vermehrung jenes Uebels resultieren muß, Unglück für viele, ständige Gefahr für die Gesamtheit!) lediglich durch einen Anspruch auf Krankengeld vermindert werden können, so ergibt sich die Notwendigkeit einer ausdrücklichen gesetzlichen Anerkennung dieses Anspruches.

Ich kann mich daher nicht mit der Ansicht van der Borghts befreunden, der der Sperrung des Krankengeldes bei Geschlechtskrankheiten einen erzieherischen Einfluß auf die Arbeiter zuschreibt. „Es ist wertvoll, daß derartige einem unsittlichen Verhalten feindliche Bestimmungen in den Gesetzen stehen. Je mehr der Arbeiter mit den Einzelheiten der Versicherungsgesetze vertraut wird, desto eher ist es möglich, daß mancher, der sich noch vor dem Hinabgleiten schützen kann, wenn er seine Kräfte zusammennimmt, zu einem entsprechenden Verhalten veranlaßt wird“ [1]). Bei Arbeitern, die sittlich sehr gefestigt, kann wohl von einem Erfolge in dieser Hinsicht manchesmal die Rede sein; aber in der Regel dürften die beregten Gefahren doch zur Vorsicht mahnen! Man kann erzieherisch auf andere Weise, mit „unschädlicheren“ Mitteln auf die Arbeiterschaft einwirken, ohne Gefahr zu laufen, das Wohl der Gesamtheit so sehr aufs Spiel zu setzen.

Verschiedene äußere Umstände stehen der genauen Feststellung des entlastenden Einflusses der Krankenversicherung auf die Armenpflege hindernd im Wege:

Die Kommunalverbände kommen der Verwaltung der Krankenversicherung in manchen Fällen entgegen, indem sie (jedenfalls in Aner-

1) v. d. Borght, Die soziale Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung. Jena 1898.

kennung der ihrer Armenpflege durch die Versicherung gewordenen Entlastung) einen Teil der Kosten der Krankenhauspflege von Krankenkassenmitgliedern auf sich übernehmen, indem sie sich nicht die vollen Selbstkosten erstatten lassen. So liquidiert z. B. Magdeburg für ein Krankenkassenmitglied bei seiner Aufnahme ins städtische Krankenhaus pro Tag nur 1,50 M., wohingegen dieser Kranke der Stadt rund 2,13 M. Selbstkosten verursacht. In Straßburg i. E. verzichtet das Spital zu Gunsten bedürftiger Angehöriger von Krankenkassenmitgliedern gewöhnlich auf die Hälfte der Pflegekosten. Oftmals haben Stadtverwaltungen besondere Privilegien in den Staats- oder Provinzialkrankenhäusern am Orte. So hat Fulda überhaupt keine Ausgaben für die geschlossene Armenkrankenpflege, da die Stadt nie alle ihr nach alten Rechten zustehenden Freiplätze im Landkrankenhause besetzt hat.

Es haften dem Krankenversicherungsgesetz selbst auch Mängel an, die für unser Problem sehr störend wirken, da sie den entlastenden Einfluß des Gesetzes auf die Armenpflege trüben.

Es ist hier vor allem zu erwähnen, daß der Kreis der Versicherten des Krankenversicherungsgesetzes verhältnismäßig zu eng begrenzt ist, und oft die Versicherung von einem Ortsstatut oder Landesgesetz abhängig macht, wo eine straffe Regelung von Reichswegen nur zu sehr am Platze wäre. Dies betrifft vor allem die Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Wer die Verhältnisse auf dem Lande kennt, der weiß, wie segensreich hier eine Krankenversicherung wirken könnte. Stundenweit ist der Arzt entfernt, ein meilenlanger Weg führt zur Apotheke. Und wie muß erst die Gefahr angewachsen sein, bevor der ländliche Arbeiter sich dazu entschließt, den Arzt holen zu lassen! Es hängt dies zuvörderst mit der mangelnden Einsicht zusammen, daß es dringend nötig ist, bei allen Krankheiten einen Arzt zu Rate zu ziehen und nicht angebracht ist, mit Hausmitteln das Uebel zu „kurieren". Hauptsächlich sind jedoch die sehr bedeutenden Unkosten daran schuld, daß auf dem Lande Krankheiten so oft durch Verschleppung dauerndes Siechtum herbeiführen müssen. Durch Schaffen einer Praxis für einen Arzt, durch Unterbringung der Kranken in geeigneten Heilanstalten könnte durch Krankenversicherung der ländlichen Armenpflege manches Opfer erspart werden. Aehnliches gilt für die Dienstboten, für welche bislang noch kein allgemeiner Versicherungszwang existiert.

Daß die gesetzliche „Familienunterstützung" nicht immer ausreicht, um die Bedürfnisse der Familie des in geschlossener Krankenpflege befindlichen Versicherten zu bestreiten, ist nur auf eine nicht individualisierende Behandlung der Unterstützungsfälle zurückzuführen. Bedenkt man, daß bei Krankheit des versicherten Ehemannes eine selbst erwerbende Frau ohne Kinder (jedesmal ein gleiches Einkommen des Mannes vorausgesetzt, das der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegt wurde) genau soviel erhält wie eine kinderreiche Familie, so liegt in der Individualisierung sicherlich ein Mittel, durch leicht zu machende Ersparnisse wohl immer mehr die oftmals nötigen Zuschüsse der Armenpflege überflüssig zu machen — unbeeinflußt dadurch, daß die in der Praxis vorkommenden Fälle gewöhnlich nicht so extrem liegen.

Es wäre dies, was die individuelle Behandlung jedes Falles angeht, kein Sprung ins Dunkele, bot doch die Invalidenversicherungsanstalt Berlin, die dies Verfahren bei den Familien der in Sanatorien aufzunehmenden Invaliden schon lange eingeführt hat, bereits 1895 einen deutlichen praktischen Beweis für die Durchführbarkeit und die Nützlichkeit dieses Systems.

Würde überdies die gesetzliche Unterhaltspflicht der Krankenkassen noch mehr erweitert oder käme, was das Erstrebenswerte wäre, eine Beschränkung überhaupt in Fortfall, so würde sich gewiß eine noch bedeutendere Entlastung der von der Krankenversicherung berührten Zweige der öffentlichen Armenpflege bald bemerkbar machen. Die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 25. Mai 1903 erweiterte die gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenkassen auf 26 Wochen, von welchem Tage ab bei einer großen Anzahl der Krankheitsfälle die Krankenfürsorge auf die Organe der Invalidenversicherung übergeht. Immer jedoch gibt es noch Fälle, in denen beim Aufhören der Kassenleistung die Armenpflege eingreifen muß.

Die Uebergabe von Versicherten an die Armenpflege ist vom sozialpolitischen Standpunkte aus mit Recht als Angriffspunkt gegen die Krankenversicherung benutzt worden. Meines Erachtens spricht aber der Umstand ebenso sehr, ebenso dringend für die Beseitigung jeder zeitlichen Beschränkung der Kassenleistungen, daß hierdurch oftmals ein noch möglicher Heilerfolg sehr in Frage gestellt werden kann.

Die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die Familien der Versicherten, wie sie schon bei manchen Trägern der Krankenversicherung mit gutem Erfolge durchgeführt wurde, eröffnet in Bezug auf eine direkte und indirekte Entlastung der Armenpflege durch die Krankenversicherung weitere Perspektiven.

Unter der Einwirkung der staatlichen Krankenversicherung ist auch eine neue Art der Armenkrankenpflege überhaupt erst entstanden. Es ist dies die Rekonvaleszentenpflege. In der Erkenntnis, daß der durch längere Krankheit geschwächte Körper, wenn er zu bald den Strapazen der Arbeit wieder ausgesetzt wird, fruchtbaren Nährboden für alle möglichen Krankheitskeime bietet, machen viele leistungsfähige Krankenkassen von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch, ihren Versicherten „für die Dauer eines Jahres von Beendigung der Krankenunterstützung ab“ eine Genesendenfürsorge oder Aufnahme in eine Rekonvaleszentenanstalt zu gewähren (§ 21,3a KVG.). Sie vollzieht sich entweder in besonderen Rekonvaleszentenanstalten oder besteht in Badekuren, Landaufenthalt und ähnlichem. Die Armenpflege kannte derartige Maßnahmen nicht. Ihr lag nur daran, ihre Unterstützten möglichst bald in den Stand zu setzen, ihre gewohnte Arbeit wieder aufzunehmen.

Wie sehr nun eine derartige rationelle Methode der Krankheitsbehandlung entlastend auf die öffentliche Armenpflege wirken muß, ist einleuchtend, trägt sie doch zu ihrem Teile dazu bei, eine der Hauptursachen der Verarmung schwinden zu lassen!

§ 2.

Chronologisch folgten dem Krankenversicherungsgesetz die verschiedenen Unfallversicherungsgesetze; jedoch steht die Unfallversicherung, was ihre Wirkung auf die Armenpflege anlangt, keineswegs in der Reihe nach der Krankenversicherung, der wir den größten Einfluß auf die Armenpflege zuschrieben.

Als schädigend für die Feststellung des entlastenden Einflusses der Unfallversicherung auf die öffentliche Armenpflege muß vor allem erwähnt werden, daß die Armenverbände in den weitaus meisten Fällen keine Kenntnis von den erfolgten Rentenbewilligungen erhalten. Da überdies die Renten der Unfallversicherung meist so reichlich bemessen sind, daß sie ein ergänzendes Eingreifen der Armenpflege unter normalen Verhältnissen gewöhnlich überflüssig machen, so laufen die Armenverbände Gefahr, diesen Einfluß zu unterschätzen. Es erklärt sich auch hierdurch die Vorsicht, mit der sie sich darüber äußern. Meines Erachtens besteht aber keine Schwierigkeit, daß die Armenverwaltung sich die so nötige Kenntnis verschaffe. Zuerst könnte man die Berufsgenossenschaften verpflichten, die Namen ihrer Rentenempfänger und die Höhe der Rente, auf welche sie Anspruch haben, in periodischen Nachweisungen zu veröffentlichen. Die Armenbehörde kann sich auch jederzeit bei der Postdienststelle, welche die Renten auszahlt, genauestens über die Rentenempfänger ihres Bezirkes informieren.

Die oft und mit Recht angefeindete Schwerfälligkeit der Berufsgenossenschaften bei Festsetzung der Renten liefert viel Material für die Armenpflege. Viele, die diese vorläufige Hilfe in Anspruch nehmen mußten, scheiden nach erfolgter Rentenbewilligung wieder aus der Armenpflege aus. Es wäre nun ganz falsch, hierin allein die Sphäre des Einflusses erblicken zu wollen. Es ist vielmehr zu beachten, daß in vielen Fällen die Rentenbewilligung schnell erfolgt, in anderen die Rentenberechtigten — wegen ihres Anspruchs — im stande sind, Darlehen aufzunehmen, Kredit für die notwendigen Lebensmittel zu erhalten. Andere werden von Verwandten unterstützt oder verschleudern und versetzen alles nur einigermaßen Entbehrliche aus Scheu vor dem Almosennehmen. Unter der Zahl jener, die in den Rentengenuß getreten sind, ohne mit der Armenpflege in Berührung gekommen zu sein, gibt es sicherlich eine ganze Reihe solcher, die beim Fehlen der Rente über kurz oder lang ihr doch schließlich anheimgefallen wären. Man muß hierbei beachten, daß schon seit dem Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 die Unternehmer für eine ganze Reihe von Unfällen zu Schadenersatz verpflichtet waren; manche kamen sogar durch Versicherung ihrer Arbeiter gegen Unfall bei privaten Gesellschaften für alle — auch die nicht haftpflichtigen — Unfälle auf. Es muß auch noch des für die Beurteilung so wichtigen Umstandes Erwähnung getan werden, daß ein großer Teil derjenigen, die einen Unfall erlitten, überhaupt nicht erwerbsunfähig und daher nicht so hilfsbedürftig ist, um die Hilfe der öffentlichen Armenpflege in Anspruch nehmen zu müssen.

Nur eine genaue Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse aller Unfallrentner könnte zahlenmäßig diesen entlastenden Einfluß ergeben. Material, auf solchen Untersuchungen fußend, fehlt in den Erhebungen vollkommen. Schätzungen sind zwar vereinzelt vorhanden, sind jedoch sehr unsicher, da ihnen die Unterlage fehlt.

Für die Frage der Einwirkung der Unfallversicherung auf die öffentliche Armenpflege bietet die Unfallstatistik einigen Anhalt. Ihr können wir entnehmen:

Tabelle 4.

Verletzte in versicherungspflichtigen Betrieben, für welche bei entschädigungspflichtigen Unfällen erstmalig Entschädigungen festgestellt sind.

Rechnungsjahr	Zahl und Folgen der Unfälle in den Jahren 1886—1903 und zwar:										Auf 1000 Versicherte und zwar:				
	überhaupt	die Unfälle des Jahres 1886 = 100 gesetzt	Getötete		dauernd völlig Erwerbsunfähige		dauernd teilweise Erwerbsunfähige		vorübergehend Erwerbsunfähige		überhaupt	Getötete	dauernd völlig Erwerbsunfähige	dauernd teilweise Erwerbsunfähige	vorübergehend Erwerbsunfähige
			absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.					
1886	10 540	100	2716	25,77	1778	16,87	3 961	37,58	2 085	19,78	2,83	0,73	0,48	1,06	0,56
1887	17 102	162	3270	19,12	3166	18,51	8 462	49,48	2 204	12,89	4,15	0,79	0,77	2,05	0,54
1888	21 057	200	3645	17,31	2203	10,46	11 023	52,35	4 186	19,88	2,04	0,35	0,21	1,07	0,41
1889	31 019	294	5185	16,72	2882	9,29	16 337	52,67	6 615	21,32	2,32	0,39	0,22	1,22	0,49
1890	41 420	393	5958	14,38	2681	6,47	22 615	54,60	10 166	24,55	3,04	0,44	0,20	1,66	0,74
1891	50 507	479	6346	12,56	2561	5,07	27 788	55,02	13 812	27,35	2,80	0,35	0,14	1,54	0,77
1892	54 827	520	5811	10,60	2640	4,81	30 569	55,76	15 807	28,83	3,04	0,32	0,15	1,69	0,88
1893	61 874	587	6245	10,09	2487	4,02	36 236	58,57	16 906	27,32	3,41	0,34	0,14	2,00	0,93
1894	68 677	652	6250	9,10	1752	2,55	38 952	56,72	21 723	31,63	3,78	0,34	0,10	2,14	1,20
1895	74 467	707	6335	8,51	1668	2,24	40 527	54,42	25 937	34,83	4,05	0,35	0,09	2,20	1,41
1896	85 272	809	6989	8,20	1524	1,79	44 373	52,03	32 386	37,98	4,84	0,39	0,09	2,52	1,84
1897	91 171	865	7287	7,99	1452	1,59	46 489	51,00	35 943	39,42	5,08	0,41	0,08	2,59	2,00
1898	96 774	918	7848	8,11	1109	1,15	47 764	49,36	40 053	41,38	5,30	0,43	0,06	2,62	2,19
1899	104 811	994	7999	7,63	1297	1,24	51 240	48,89	44 275	42,24	5,63	0,43	0,07	2,75	2,38
1900	106 447	1010	8449	7,94	1366	1,28	51 111	48,02	45 521	42,76	5,63	0,45	0,07	2,70	2,41
1901	116 089	1101	8359	7,20	1416	1,22	54 340	46,81	51 974	44,77	6,15	0,44	0,08	2,88	2,75
1902	119 901	1138	7842	6,54	1396	1,16	55 264	46,09	55 399	46,21	6,28	0,41	0,07	2,90	2,90
1903	127 947	1214	8236	6,44	1517	1,19	58 129	45,42	60 065	46,95	6,57	0,42	0,08	2,99	3,08

(Entnommen dem Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich. Jahrg. 1905, Die Prozentzahlen sind der besseren Uebersicht halber von mir berechnet.)

Die Fälle dauernder völliger Invalidität sind in steter Abnahme begriffen, jedenfalls unter dem Einflusse einer gründlichen Krankenfürsorge, welche die Berufsgenossenschaften ihren Versicherten angedeihen lassen. Ihre Zahl ist von 16,87 Proz. aller entschädigten Unfälle des Jahres 1886 auf 1,19 Proz. der Unfälle des Rechnungsjahres 1903 herabgegangen. Der größte Prozentsatz, im Mittel immer 45—50 Proz. aller Unfallverletzten entfällt auf die dauernd teilweise Erwerbsunfähigen. Wenn in der Erhebung des Reichsamtes des Innern ein Armenverband

die Ansicht äußert, diese Halbinvaliden würden in den Betrieben, in denen sie den Unfall erlitten, gerne als Laufburschen oder Portiers beschäftigt, so ist dies eine sehr erfreuliche Tatsache, die ein gutes Licht auf das sittliche Empfinden dieser Unternehmer wirft; leider ist dies aber keineswegs die Regel. Bei dem starken Angebot von vollständig Arbeitsfähigen fällt es denjenigen, die eine Einbuße an ihrer Erwerbsfähigkeit erlitten, schwer, eine lohnende Beschäftigung zu finden. Nur zu oft sind diese daher in die traurige Lage versetzt, die Hilfe der öffentlichen Armenpflege anrufen zu müssen. Somit dürfte hieraus gerade eine recht beträchtliche Entlastung der Armenpflege durch die Unfallversicherung, in zunehmendem Schutz vor Mehrbelastung, mit ziemlicher Sicherheit zu folgern sein. Derjenige Zweig der öffentlichen Armenpflege, der den dauernd zu Unterstützenden seine Hilfe bietet, ist die Almosenpflege. Um die Einwirkung der Unfallversicherung auf diesen Zweig der Armenpflege deutlicher zum Ausdruck bringen zu können, dürfte es sich empfehlen, die Almosenpfleglinge nach Geschlechtern getrennt aufzuführen, ist es doch eine unbestrittene Tatsache, daß fast überall die Almosenempfänger zumeist dem weiblichen Geschlechte angehören. Ferner ist nur — im Verhältnis zu der Zahl der gegen Unfall versicherten Männer — eine geringe Anzahl Frauen gegen diese Gefahr durch Versicherung gedeckt. Die Zahl der bei den Berufsgenossenschaften versicherten Arbeiter wird dem Geschlechte nach zwar nicht getrennt nachgewiesen: doch nimmt man an offizieller Stelle an, daß z. B. für 1903[1]) 12 964 000 Männer, aber nur 5 001 000 Frauen gegen Unfall versichert waren. Da also die Männer verhältnismäßig mehr von der Versicherungspflicht erfaßt werden wie die Frauen, so müßte sich bei ihnen auch die Einwirkung am deutlichsten nachweisen lassen. Zu diesem Zwecke entnehmen wir der Erhebung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit die entsprechenden „getrennten" Daten, und wir finden bei einer großen Anzahl von Armenverbänden unsere Ansicht bestätigt: bei den Almosenempfängern männlichen Geschlechtes ist ein schnellerer Rückgang, ein langsameres Steigen feststellbar als bei der Zahl der weiblichen Unterstützten. Dort, wo dies Verhältnis nicht besteht, haben die Berichterstatter fast immer die Möglichkeit gehabt, außerhalb der Arbeiterversicherung liegende Gründe für die Mehrbelastung beizubringen. Für diejenigen Orte, die keine getrennten Nachweisungen liefern, „ist die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß auch hier die Steigerung lediglich auf den weiblichen Teil entfällt". (Freund, a. a. O.)

Im Armenbeerdigungswesen ist der Einfluß der Unfallversicherung wohl lange nicht so fühlbar als der der Krankenversicherung. Hierfür dürfte wohl schon ein Beweis in einer bloßen Nebeneinanderstellung der Leistungen der beiden Zweige der Arbeiterversicherung an Sterbegeld liegen. Von sämtlichen Trägern der deutschen Unfallversicherung sind

1) Die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung, II. Aufl., Berlin 1905, S. 39.

an Sterbegeld 1885—1903 6312315 M. gezahlt worden, wohingegen die Aufwendungen der sämtlichen Krankenkassen für diesen Zweck im nämlichen Zeitraume über 77000000 M. betrugen, und dabei ist wohl auch hervorzuheben, daß die Unfallversicherung einen um mehrere Millionen größeren Kreis von Versicherten umfaßt.

Wenngleich uns die Unfallstatistik anzeigt, daß der prozentuelle Anteil der Unfälle tödlichen Ausgangs an der Gesamtheit der Unfälle immer mehr zurückgeht, so lehrt sie uns auch zugleich die traurige Tatsache, daß doch jährlich Tausende von Arbeitern Betriebsunfällen zum Opfer fallen. Wie schrecklich war die Lage der Hinterbliebenen vor unserer Sozialgesetzgebung! Nach dem Haftpflichtgesetz von 1871 mußte der Unternehmer für durch seinen Betrieb verursachte Unfälle nur dann Schadenersatz leisten, wenn seines Vertreters Verschulden klar bewiesen war, was zu einer großen Anzahl endloser Prozesse Veranlassung gab. Welch bange Wochen für die arme Familie! „Heut ist jedoch die bejammernswerte Frau, der die Bahre des im Bergwerk oder in der Fabrik verunglückten Mannes ins Haus getragen wird, sicher, daß sie und ihre Kinder nicht der Not und dem Hunger — notdürftig gemindert nur durch die Armenpflege — preisgegeben sein werden [1])!"

Die Witwen- und Waisenversorgung der Unfallversicherung (§ 16 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes und die Parallelparagraphen) muß unbedingt die Armenpflege entlastet haben; denn sie hat es sicherlich mancher Witwe ermöglicht, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Wohltätigkeit, sich und ihre Kinder zu ernähren (s. weiter unten). Wenngleich die für das einzelne Kind gewährte Rente nicht immer ausreicht, um seine Pflegegelder zu begleichen, so weist in solchen Fällen die dann wohl nötige Zulage von seiten der Armenverwaltung mittelbar, vor allem jedoch der oft beobachtete Rückgang in der Zahl der der Armenpflege zur Last fallenden Waisenkinder mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine stattgehabte Entlastung durch die Unfallversicherung hin. In Fulda würde z. B. ein alleinstehendes Kind bis zur Novelle des Unfallversicherungsgesetzes von 1900 die Hilfe der Armenpflege haben anrufen müssen (vorausgesetzt, daß ihm keine andere Unterstützungsmöglichkeit zur Verfügung stand), wenn sein durch Unfall verstorbener Ernährer — die Novelle schließt ja auch nicht die Unterstützung von Enkeln aus, wenn sie Doppelwaisen sind — nicht mindestens 720 M. verdiente. Nun, da das Pflegegeld um $66^2/_3$ Proz. gestiegen, müßte das Jahresarbeitsverdienst des durch Unfall Getöteten gar 900 M. betragen haben, damit die Rente, die sein Kind beanspruchen kann, allenfalls die Kosten der Aufnahme in eine Familie decke. Ich erwähnte bereits oben, daß es eine ganze Anzahl Orte gäbe, in denen seit Inkrafttreten der Unfallversicherungsgesetze ein beträchtlicher Rückgang in der Zahl der auf Armenkosten zu verpflegenden Waisen sich bemerkbar gemacht hat. Die Antwortschreiben der bei der Erhebung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit beteiligten Armenverbände

1) Rosin, Umschau und Vorschau auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung, Freiburg 1897.

enthalten eine ganze Reihe hierfür brauchbarer Angaben, die sich auf die Jahre 1880, 1885, 1890 und 1893 beziehen. (S. Tabelle 5.)

Tabelle 5.

Auf Kosten der Armenpflege zu verpflegende Waisen. (Aus Heft 21 der Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Leipzig 1895).

Ort	1880	1885	1890	1893
Aachen	1)	167	153	1)
Barmen	93	71	45	44
Bielefeld	145	205	120	93
Bromberg	197	181	149	138
Cassel	95	100	45	50
Dortmund	320	460	300	320
Erfurt	80	66	42	56
Rostock	19	31	24	31
Marburg	24	16	20	29
Zittau	19	16	10	15

Für diejenigen Orte, in denen kein Rückgang in der Zahl der auf Armenkosten verpflegten Waisen, vielleicht sogar noch eine Zunahme eingetreten ist, da lassen sich gewöhnlich Gründe finden, deren belastender Einfluß auf die Armenpflege von der Arbeiterversicherung nicht paralysiert werden kann (Influenzaepidemie). In Bezug auf eine mehrmals beobachtete Zunahme in der Zahl der auf Armenkosten zu verpflegenden Waisen während des Trienniums 1890—1893 dürfte es wohl genügen, daß ich auf die analogen Verhältnisse bei der Frage der Armenbeerdigungen (s. „Krankenversicherung") verweise. Auch für Berlin ist ein Rückgang in der Zahl der der Armenpflege zur Last gefallenen Waisen von 0,34 Proz. der Bevölkerung des Jahres 1883 auf 0,29 Proz. der Bevölkerung im Jahre 1891 eingetreten.

Weniger markant wird dieser Einfluß in jenen Gegenden sein müssen, in denen schon lange vor dem Erlaß unserer Sozialgesetze die Arbeiter sich in Genossenschaften vereint hatten, um — oft unterstützt von ihrem Lohnherrn — die Folgen von Unfällen zu entschädigen (Knappschaftskassen). Die Unfallversicherung hat zweifelsohne einen entlastenden Einfluß ausgeübt auf die Armenkrankenpflege. Diese ihre Wirkung wurde jedoch anfänglich von der Krankenversicherung vollkommen in den Schatten gestellt. Erst in allerneuester Zeit, man kann sagen in den letzten 15 Jahren, hat die Krankenfürsorgetätigkeit der Unfallversicherung durch Einrichtung von Unfallstationen und -krankenhäusern seitens der Berufsgenossenschaften einen bedeutenden Aufschwung genommen. In der richtigen Erkenntnis, daß der erste Verband das Schicksal der Wunde entscheidet, daß von der bedrohten Arbeitskraft um so mehr zu retten ist, je früher eine gründliche zweckentsprechende Heilmethode einsetzt, übernehmen viele Berufsgenossenschaften gegebenenfalls sofort nach dem Unfall das Heilverfahren.

1) Diese Angaben fehlen in der Erhebung.

Nach § 9 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes und den entsprechenden Paragraphen der übrigen Unfallversicherungsgesetze hat ja die Berufsgenossenschaft die Verpflichtung erst „vom Beginn der 14. Woche nach dem Unfall“ freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel zu gewähren. Sie ist jedoch nach § 76c des Krankenversicherungsgesetzes berechtigt, „in Erkrankungsfällen, welche durch Unfall herbeigeführt werden“ sofort nach dem Unfall „das Heilverfahren auf ihre Kosten zu übernehmen“. Wie sehr die Berufsgenossenschaften den hohen Wert einer sachgemäßen Heilbehandlung Unfallverletzter für die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit erkannt haben, das beweist die fortwährende Zunahme ihrer Ausgaben für diesen Zweig ihrer Tätigkeit. Noch 1885 standen ganze 19 M. auf dem Ausgabeetat der Berufsgenossenschaften unter dem Titel „Krankenfürsorge“, jedoch die Folgezeit brachte ganz andere Summen als Aufwendungen für Heilbehandlung in den Rechnungsaufstellungen zum Vorschein. Und die folgende Tabelle redet eine deutliche Sprache, daß die Berufsgenossenschaften in ihrem eigenen Interesse bestrebt sind, für eine möglichst sorgfältige Behandlung bei den durch Unfall Verletzten zu sorgen:

Jahr	Krankenfürsorge (mit Angehörigenrente seit 1886)	Pflege in einer Heilanstalt
1885	19	—
1890	2 071 294	931 182
1895	4 646 328	2 396 995
1900	6 919 962	3 350 177
1903	8 809 081	4 219 461

Dafür spricht vor allem die rasche Zunahme der Ausgaben der Berufsgenossenschaften für die Heilbehandlung innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfall:

1885	—
1890	36 096
1895	316 355
1900	701 614
1903	666 377

Das Heilbehandlungsverfahren der Unfallversicherung kann bedeutend intensiver gestaltet werden als das der Krankenkasse, die sehr oft nur mit beschränkten Mitteln arbeitet. Braucht doch die Berufsgenossenschaft selbst nicht große Opfer zu scheuen, wo die Möglichkeit vorhanden ist, einem Unfallverletzten seine Erwerbsfähigkeit erhalten oder wiedergeben zu können, d. h. der drohenden Rentenlast vorzubeugen.

Ihren Zweck glaubten die Berufsgenossenschaften am besten dadurch zu erreichen, daß sie besondere Krankenhäuser für ihre Unfallverletzten erbauten. So sind die Heilanstalt „Bergmannsheil“ zu Bochum, das Krankenhaus „Bergmannstrost“ zu Halle a. S., das Kranken- und Rekonvaleszentenhaus der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft zu Neu-Rahnsdorf (Wilhelmshagen) bei Berlin u. a. geradezu bekannte Musteranstalten dieser Art. Andere Berufsgenossenschaften, die keine

eigenen Heilanstalten bislang errichtet haben, stellen öfters — durch Verträge mit den Gemeinden oder anderen Körperschaften — ihren Versicherten selbständige Abteilungen zur gründlichen Behandlung in Krankenhäusern, auch den Kliniken der Universitäten, zur Verfügung. Es darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß die Heilbestrebungen der Organe der Unfallversicherung vielfach Anregung gegeben haben zur Errichtung sogenannter medico-mechanischer Heilanstalten für durch Unfall Verletzte, die von den Berufsgenossenschaften sehr in Anspruch genommen werden. Somit können die Bedauernswerten, denen ein Betriebsunfall einen Teil ihrer Erwerbsfähigkeit raubte, sicher sein, daß ihnen von seiten der Berufsgenossenschaft eine Behandlung zu teil werden wird, wie sie ihnen besser gar nicht gewährt werden könnte. Und wie wohltuend muß diese Leistung der Träger der Unfallversicherung auf die Armenpflege wirken!

Interessant sind für die Frage der Entlastung der Armenpflege durch die Unfallversicherung folgende — gekürzt wiedergegebene — Ausführungen des Kalenders und Statistischen Jahrbuchs für das Königreich Sachsen[1]):

„Die Gesamtzahl der infolge von „Unfall" (im weiteren Sinne des Wortes) Unterstützten betrug im Jahre

1880	2443
1885	2400
1890	1378

Hierunter sind Selbstunterstützte enthalten

1880	1079
1885	1142
1890	617 (!)

Dieser ganz außerordentliche Rückgang in der Zahl der Gesamt-, sowie der Selbstunterstützten in der Periode von 1885 zu 1890 auf beinahe die Hälfte, kann auf nichts anderes als auf die Unfallversicherung der Arbeiter zurückgeführt werden. Auch der prozentuale Anteil der Unterstützungsursache „Unfall" an der Gesamtheit ist von 1885 zu 1890 zurückgegangen, während nämlich

1880	2,60 Proz.
1885	2,71 „

aller Unterstützten auf diese Ursache entfallen, brauchten

1890 nur 1,70 Proz.

aller Unterstützten wegen „Unfall" aus Armenmitteln unterstützt zu werden.

Bei den Selbstunterstützten finden wir

1880	2,01 Proz.
1885	2,15 „
und 1890 nur noch	1,23 „

wegen Unfalls Unterstützte.

1) Dresden 1893.

Auf 10 000 Einwohner des Königreichs Sachsen entfallen wegen Unfall

1) dauernd

Selbst- und Mitunterstützte:

1880	5,5
1885	5,2
1890	2,8

2) vorübergehend

Selbst- und Mitunterstützte:

1880	2,7
1885	2,3
1890	1,1

Hiernach haben sich im Jahrzehnt 1880/1890 die wegen Unfall dauernd Unterstützten auf fast die Hälfte verringert, die Zahl der vorübergehend Unterstützten auf mehr als die Hälfte. Der hauptsächlichste Rückgang findet sich im Jahrfünft 1885/1890, in welches der Beginn der Wirksamkeit der Unfallversicherung fällt." Diese authentischen Zahlen dürften einen deutlichen Beweis dafür liefern, daß tatsächlich eine nicht zu unterschätzende Entlastung der Armenpflege durch die Unfallversicherung stattgefunden hat. Schließlich hat auch die Unfallversicherung insofern der Armenpflege manches Opfer erspart, als sie Vorkehrungen trifft, um die Zahl und Wirkung der Unfälle möglichst zu mindern. Die Berufsgenossenschaften sind zu diesem Ende befugt, sogenannte „Unfallverhütungsvorschriften" zu erlassen, und haben auch ein gesetzliches Recht, ihre Mitglieder, die den Vorschriften „über die in ihrem Betriebe zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen" zuwiderhandeln, sehr empfindlich zu disziplinieren. Wenngleich auch die Unfallstatistik keine Abnahme in der Zahl der Unfälle anzeigte, so mag doch mancher Unfall hierdurch verhütet, mögen andere Unfälle in ihren Wirkungen abgeschwächt worden sein. Diese Tätigkeit der Berufsgenossenschaften hat ferner unzweifelhaft in hervorragendem Maße zur Verhinderung von Krankheiten beigetragen, wie sie sich im Anschluß an gewisse Arbeiten so oft und mit solch traurigen Folgen entwickelten: sogenannte „Berufskrankheiten".

Somit wird man dem früheren Präsidenten des Reichsversicherungsamtes, Dr. Bödiker, völlig beipflichten, wenn er sagte: „Die obligatorische Unfallversicherung hat in der Tat eine bessere Heilung der Verletzten und folgeweise die möglichste Verminderung des Grades ihrer Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt. Es wird dadurch in den Familien viel Schmerz, Kummer und Sorge beseitigt. Wo sonst der Tod eintrat, wird das Leben erhalten; wo sonst Verkrüppelung die Folge gewesen wäre, tritt jetzt die Erhaltung gerader Gliedmaßen ein. Aus Hunderten, ja Tausenden von ganz oder teilweise Erwerbsunfähigen werden arbeitende, nützliche Glieder der Gesellschaft gemacht und an die Stelle der Last, Krüppel zu erhalten, tritt die produzierende Kraft des Genesenen!"

(Fortsetzung folgt.)

II.

Der Tarifvertrag im Deutschen Reich.

Von Oscar Neve-Berlin.

Das Problem des Tarifvertrages bedeutet unter den volkswirtschaftlichen Erscheinungen der Gegenwart dasjenige, das nicht allein innerhalb der neuen industriellen Entwickelung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ständig wachsende Tragweite erlangt hat, sondern auch die nationalökonomische und die Rechtswissenschaft darf in gewissem Sinne die Frage der kollektiven Regelung der Arbeitsbedingungen als ein Novum ansehen.

In eine systematische Darstellung des Tarifvertrages in Deutschland wie in eine Würdigung der damit zusammenhängenden historischen, theoretischen und sonstigen Fragen eingetreten zu sein, ist das Verdienst des Kaiserlichen Statistischen Amts, dessen Abteilung für Arbeiterstatistik vor kurzem mit einer hierauf bezüglichen Veröffentlichung die Reihe der „Beiträge zur Arbeiterstatistik" in den No. 3—5 fortsetzt[1]).

Die hauptsächlichsten Ergebnisse dieser amtlichen Publikation gelangen nachstehend im Zusammenhang zur Vorführung.

Die Entstehungsgeschichte der umfangreichen, großzügig angelegten Arbeit reicht 3 Jahre zurück. Im Juni 1903 brachte das vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebene „Reichs-Arbeitsblatt" ein erstes an alle Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und die sonst in Betracht kommenden Organisationen und Stellen gerichtetes Ersuchen, der arbeiterstatistischen Abteilung die für eine Sammlung von Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei der ursprünglichen Idee, lediglich das daraufhin eingegangene Material in einer Zusammenstellung zu publizieren, ist es aber sodann nicht verblieben. Von einem solchen Plan, dessen Ausführung nur von bedingtem Wert gewesen wäre, ging das Kaiserliche Statistische Amt später vielmehr ab, um eine systematische Bearbeitung des Stoffes vorzunehmen. Diese gibt der 2. Band. Daneben ergab sich die Notwendigkeit einer theoretischen Einführung, die in eine kurze Darlegung der für die Beurteilung des Problems in Betracht kommenden historischen, volks-

1) Der Tarifvertrag im Deutschen Reich. Referent: Regierungsrat Dr. Leo, Bd. 1—3. 8°. (180—406—424 Seiten.) Berlin, Carl Heymann, 1906. 8 M.

wirtschaftlichen, juristischen u. s. w. Fragen einzutreten hatte, und die Band 1 enthält. Der 3. Band bringt das Material selbst. Dabei konnte von der Wiedergabe sämtlicher dem Kaiserlichen Statistischen Amt zur Verfügung stehenden Tarife Abstand genommen werden, da einerseits die textliche Verarbeitung der gesamten Unterlagen erfolgt ist, andererseits ein besonderer nach Gewerben gegliederter Index alle gesammelten Tarife berücksichtigt.

Um vorweg auch einen ziffernmäßigen Anhalt zu geben, sei mitgeteilt, daß die amtliche Sammlung nahezu 1600 Exemplare zählt. Sie ist damit noch keine absolut erschöpfende, umfaßt aber den weitaus größeren Teil aller im Deutschen Reich bestehenden Tarifverträge, und bot der Bearbeitung die ausreichende Grundlage. Die Zahl der an diesen Verträgen paktierenden Arbeiter wird auf rund eine halbe Million veranschlagt.

Die Arbeit leitet den 1. Band ein mit einer Darstellung der volkswirtschaftlichen Entwickelung, des Wesens und der Bedeutung des Tarifvertrags.

Bemerkenswert für den Gang der Entwickelung ist die Stellungnahme der Interessenten, die nicht immer eine einheitliche gewesen ist. Was die Arbeitnehmer anlangt, so wird auf die ausgesprochen ablehnende Haltung früherer Zeiten verwiesen, wie sie beispielsweise eine Protestresolution des Leipziger Gewerkschaftskartells gegen tarifliche Vereinbarungen aus dem Jahre 1897 noch zum Ausdruck brachte. Seit dem Jahre 1899 gelangt indessen gerade die gegenteilige Anschauung zum Durchbruch, die den Weg und das Ziel der kollektiven Regelung der Arbeitsbedingungen als gangbar und erstrebenswert bezeichnet. Auf seiten der Arbeitgeber hat man sich bis heute, wenn auch nicht ausschließlich, so doch überwiegend tariflichen Vereinbarungen gegenüber zumeist ablehnend verhalten. Diese abweichende Stellungnahme der Parteien findet ihre natürliche Erklärung in der Verschiedenartigkeit der Auffassungen von Vorteil und Nachteil tariflicher Abmachungen, die sich für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber von ebenso verschiedenartigen Gesichtspunkten entwickeln lassen. Erinnert sei hinsichtlich der Vorzüge nur an die aus der einheitlichen Festsetzung resultierende Ständigkeit der Löhne und Arbeitsbedingungen, die Unabhängigkeit von den Schwankungen der Konjunktur, die in der Regel bestehende Aussicht weiterer Lohnaufbesserung nach Ablauf des Vertrages. Auch der Arbeitgeber hat hieran Teil durch die Sicherung vor Lohn- und Arbeitsdifferenzen, womit gleichzeitig die geschäftliche Lage vor Erschütterungen bewahrt bleibt, und wenn das tarifliche Geltungsgebiet ein genügend ausgedehntes ist, durch die Ausschaltung der Preisunterbietung seitens der Konkurrenten. Entsprechend ergeben sich die Nachteile: Für den Arbeitnehmer der Mangel jedweder Individualisierung; der über das Durchschnittsmaß tüchtige Arbeiter kann den höheren Lohn, den an sich zu erzielen ihm möglich wäre, nicht erlangen, der untüchtige Arbeiter, dessen Leistungen nicht dem Lohn entsprechen, wird entlassen. Für den Arbeitgeber die bei konstant zu haltenden Löhnen und Arbeitsverhältnissen ständig bestehenden Schwierigkeiten

der Anpassung an die wechselnde Konjunktur, insbesondere beim Wettbewerb auf dem internationalen Markt und durch die schon gestreifte Nivellierung der Arbeitsbedingungen, da sie individuelle Höchstleistungen unterbindet. Weiter wird hingewiesen auf die mit der kollektiven Regelung für einzelne Gewerbe eintretenden Hemmungen und Behinderungen, besonders bei stetig sich ändernder Technik, z. B. die Maschinenindustrie, auf das immer wieder beobachtete Hinauftreiben der Lohnforderungen nach Ablauf der Verträge, auf die politischen Momente, die seitens der organisierten Arbeiterschaft hineingetragen werden, endlich auf den Mangel eines einheitlich klaren Tarifvertragsrechts.

Die Gewerbe, welche in Deutschland den Tarifgedanken verwirklicht haben, lassen sich in zwei Gruppen scheiden. Soweit er älteren Datums ist, hat sich das Handwerk bemüht — abgesehen vom Buchdruckergewerbe, in dem der Tarifgedanke zurückgeht bis in die Zeit der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung des Jahres 1848 — der Entwickelung zur Großindustrie gegenüber seinerseits fester sich zusammenzuschließen. Die amtliche Untersuchung bezeichnet als hierher gehörig die „Schlägergewerbe“ (Feingold-, Silber- und Metallschläger) sowie die Solinger Gewerbe. Für die neuzeitliche Annahme des Tarifsystems, soweit es die modernen großen Arbeiterorganisationen in ihr Programm aufgenommen haben, kommen hauptsächlich die holzverarbeitenden Gewerbe (Tischler, Parkettleger, Böttcher), die Nahrungsmittel- und Bekleidungsgewerbe (Bäcker, Schneider, Schuhmacher u. s. w.) und das Baugewerbe in Betracht. Im übrigen besteht anscheinend die Entwickelungstendenz einer allmählichen Uebertragung der Tarifbewegung von den handwerklichen auf die großindustriellen Gewerbe. Auch das Ausland gibt hierfür die Bestätigung, im besonderen England und die Vereinigten Staaten, hier findet sich der Tarifvertrag speziell im Kohlenbergbau, in der Eisen- und Baumwollenindustrie vertreten.

An die Vorführung der für die Entwickelungsgeschichte des kollektiven Arbeitsvertrages bemerkenswerten Tatsachen knüpft die amtliche Untersuchung eine Erörterung über die volkswirtschaftliche Bedeutung.

Die Idee des Tarifvertrages, in die Praxis übersetzt, stellt sich dar als das Mittel, die Störungen der Volkswirtschaft, wie sie Streiks und Aussperrungen und alle sonstigen gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen den Interessenten des Produktionsprozesses bedeuten, im Interesse einer friedlichen Entwickelung zu vermeiden und auszuschalten. In gleicher Weise sollen auch die im Anschluß an tarifliche Vereinbarungen in der Regel entstehenden Tarifämter, Schlichtungskommissionen u. s. w. hauptsächlich die Aufgabe übernehmen, für den Endtermin der Verträge die neu festzusetzenden Regelungen auf friedlichem Wege anzubahnen, um somit gewaltsame Auseinandersetzungen und die ultima ratio des Streiks zu vermeiden. Die Frage dagegen, ob der Tarifvertrag das Mittel ist und sein wird, Lohn- und Arbeitsdifferenzen überhaupt aus der Welt und damit einen dauernden gewerblichen

Frieden zu schaffen, verneint die Untersuchung[1]). Er bedeute in der Praxis immer nur einen „vorübergehenden Interessenausgleich, einen bewaffneten Waffenstillstand“.

Die gegebenen historischen Beiträge zur Tarifbewegung in Deutschland behandeln besonders ausführlich das Buchdruckgewerbe, das bekanntlich auf die älteste Tarifgeschichte zurückblickt. Sodann wird auf den tariflichen Entwickelungsgang in den übrigen graphischen Gewerben und in der Buchbinderei eingegangen, um abschließend die Verhältnisse in den Schlägergewerben der Metallindustrie und im Baugewerbe zur Vorführung zu bringen. Auf eine nähere Darlegung aller dieser zerstreuten geschichtlichen Einzelheiten muß hier mit Rücksicht auf den zu Gebote stehenden nur knappen Raum verzichtet werden. Es sei hierfür auf die Spezialliteratur verwiesen, die auch in der Veröffentlichung zur Grundlage gedient hat[2]). Zusammenfassend führt die amtliche Untersuchung zu diesen geschichtlichen Mitteilungen folgendes aus. „Die Darstellung wird geeignet sein der Einsicht zum Durchbruch zu verhelfen, daß erfolgreiche Durchführung von Tarifverträgen, abgesehen von bestimmten wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen, von inneren psychologischen Faktoren auf beiden Seiten abhängig ist, die nicht ohne weiteres überall vorhanden sind und daß der Geschichte des Tarifvertrages auch die Geschichte des Tarifbruchs von der einen oder der anderen Seite nicht ganz fremd ist, so daß die Geschichte des Tarifvertrags gleichzeitig auch eine Geschichte der dem Tarifvertrag vorangehenden oder ihn unterbrechenden Lohn- und Tarifkämpfe ist.“ In Bezug auf das Buchdruckgewerbe und die Vorbedingungen der dortigen Tarifdurchführung — der bei beiden Parteien vorhandene gute Wille zur Innehaltung der Verträge, die als gerechter Ausgleich der Interessen empfunden werden müssen, und die gegenseitige gleichwertige Anerkennung der Parteien — wird abschließend resumiert: „Diese Vorbedingungen, die beiderseits ein großes Maß von

---

1) Kennzeichnend ist hier die Stellungnahme der freien (sozialdemokratischen) Gewerkschaften. Das „Korrespondenzbl. d. Generalkom. d. Gewerksch.“ schreibt hierüber in der Nummer vom 29. Juli 1905 u. a.: „Für den Unternehmer bleibt das treibende Motiv der Vertragschließung das Bedürfnis nach Ruhe — für die Gewerkschaften die Voraussetzung zur Durchführung weiterer Forderungen. Wo andere Motive die Arbeiter beherrschen, als die des kämpfenden Fortschritts, wo sie sich leiten lassen von dem Idol eines dauernden Friedens, da hört die Tarifgemeinschaft auf, eine Etappe des Klassenkampfes zu sein, da gerät sie in den Sumpf des Zünftlertums. Der Gegensatz zwischen Unternehmertum und Arbeiterklasse schließt ihn“ — den Tarifvertrag — „als Traktat eines dauernden Friedens ganz von selbst aus. Unsere Gewerkschaften und vor allem ihre leitenden Kreise sind einig in der Bewertung der Tarifgemeinschaften als Werkzeuge des Emanzipationskampfes der Arbeiter auf wirtschaftlichem Gebiet. Sie weisen daher auch die Illusion gewerblicher Friedensverträge im Sinne bürgerlicher Friedensschwärmer zurück.“

2) Fanny Imle, Gewerbliche Friedensdokumente, Jena 1905. Friedrich Zahn, Die Organisation der Prinzipale und Gehülfen im deutschen Buchdruckgewerbe. (Schrift. d. V. f. Sozialp. XLIV.) Leipzig 1890. Ludwig Rexhäuser, Zur Geschichte des Verbandes der deutschen Buchdrucker. Statistik des Tarifamts der deutschen Buchdrucker 1906. Der deutsche Buchbinderverband im Jahre 1900, 1901. Stuttgart 1901 und 1902. A. Knoll, Die Arbeiterschaft des Steinsetzergewerbes. Berlin 1904. Fritz Paeplow, Die Organisation der Maurer Deutschlands 1869—1899. Hamburg 1900 u. s. w.

Erziehung, Disziplin und Mäßigung voraussetzen, sind keineswegs überall gegeben, und sie sind auch in der sehr bewegten Tarifgeschichte des Buchdruckgewerbes keineswegs immer vorhanden gewesen, sondern sie sind auch in diesem Gewerbe im wesentlichen erst eine Errungenschaft des letzten Jahrzehnts."

Für die Beurteilung des Rechtsproblems geht die Untersuchung von dem Gesichtspunkte aus, daß der Tarifvertrag kein Arbeitsvertrag ist, da er nur die Bedingungen, unter denen gearbeitet werden soll, einheitlich festlegt, nicht aber die Arbeitsleistung zum Gegenstande hat. In zweiter Linie charakterisiert er sich immer als Kollektivvertrag, da immer eine Mehrzahl von Personen Kontrahent ist.

Zwei Arten vertraglicher Regelung müssen unterschieden werden: entweder schließen die einzelnen Personen der beiderseitigen Mehrheiten den Vertrag — wie bei den Buchdruckern — oder es wird paktiert von der einzelnen Person zur Gesamtheit bezw. von Verband zu Verband. Im ersteren Falle kann der einzelne Arbeitgeber oder Arbeitnehmer jederzeit aus der Tarifgemeinschaft ausscheiden, im zweiten bleiben die Kontrahenten für die Dauer der Verträge an ihren Inhalt gebunden.

Hieraus fließt die Frage nach dem Rechtscharakter tariflicher Vereinbarungen. Bei dem Mangel der Möglichkeit einer festen juristischen Klassifizierung mußte sich die Arbeit darauf beschränken, zu definieren, was der Tarifvertrag nicht ist. Daß er keinen Arbeitsvertrag darstellt, war schon angeführt worden. Er kann auch als Arbeitsordnung nicht angesehen werden, die ja einseitig festgesetzt wird und zumeist Lohnbestimmungen nicht aufnimmt, er kann weiter nicht als Koalition gelten, die sich als Verabredung darstellt zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, weil er selber diese Bedingungen enthält, ebenso scheiden aus die Begriffe des Vergleichs, der stets eine Leistung zur Voraussetzung hat, wie sie der Tarifvertrag eben nicht kennt, und der Usance, da es um Einführung neuer Arbeitsbedingungen sich handelt. Endlich kann der Tarifvertrag nicht angesprochen werden als Gesellschaft, da nicht gemeinsame Zwecke, sondern entgegengesetzte Interessen bestehen, vor allem auch wieder das Merkmal der Leistung fehlt.

Trotz der Schwierigkeit seiner juristischen Klassifizierung bleibt der Tarifvertrag „ein Rechtsgeschäft mit rechtsverbindlicher Kraft", was übrigens die Mehrzahl der Tarife besonders noch zum Ausdruck bringt. Daß ihn das BGB. nicht kennt, bedarf nicht besonderer Erwähnung. Aus diesem Mangel der privatrechtlichen Regelung resultieren für die praktische Rechtsprechung ständige Schwierigkeiten.

Sie treten von neuem zu Tage bei der Frage der Rechtswirkung des Tarifvertrags. Auf der einen Seite wird die Theorie vertreten, daß sie eine absolute sei, und daß die tarifliche Vereinbarung die Arbeitsverträge der Kontrahenten ergänze und für sie maßgebend sei, auf der anderen Seite ist die praktische Rechtsprechung zumeist von diesem Grundsatz abgegangen und hat sich für die Derogierbarkeit der Verträge ausgesprochen. Daneben wird noch eine vermittelnde

dritte Ansicht vertreten, daß nämlich Sonderabreden zwar zu Recht bestehen können, daß aber im Klagewege die Aufhebung der in den Arbeitsvertrag übernommenen den tariflichen Vereinbarungen zuwiderlaufenden Bedingungen erzwungen werden kann.

Was den Geltungsbereich des Tarifvertrags anlangt, so werden die daran teilnehmenden Personen, da er ein Rechtsgeschäft ist, vermöge ausdrücklicher oder stillschweigender Willenserklärung ihm unterworfen. An die letztere knüpfen sich wieder strittige Fragen: ein Nichtkontrahent, der unter einem auf tariflicher Regelung beruhenden Arbeitsvertrag arbeitet, soll nicht eo ipso auch unter den Festsetzungen der ersteren stehen. Zweifelhaft ist es ferner, ob ein Arbeiter, der aus einer Organisation, die eine Kollektivvereinbarung abschloß, ausscheidet, auch weiterhin noch unter dem Tarife steht. De lege ferenda wird die Frage bejaht, de lege lata steht sie offen. Für den örtlichen Geltungsbereich pflegt man entsprechend zu trennen in Firmen-, Lokal- und National- oder Generaltarife. Die zeitliche Geltung legt der Tarif zumeist ausdrücklich fest, sie ändert sich mit den jeweiligen Interessen der Kontrahenten.

Die rechtliche Sicherung der Tarifverträge durch Klage und Schadenersatzanspruch stößt sich an der Frage der Rechtsfähigkeit der Parteien. Besonders wo auf seiten der Arbeitnehmer die großen Berufsverbände kontrahieren, die in der Regel die Rechtsfähigkeit nicht besitzen, ergeben sich Schwierigkeiten, da solche Verbände auch nicht parteifähig sind (§ 50 CPO.). Ebenso scheitert die Durchführung von Schadenersatzansprüchen, wiewohl de jure eine Haftung der Verbände vorhanden ist, gewöhnlich in der Praxis; das Verbandsvermögen wird anderweitig sicher gestellt, der Verband löst sich auf u. s. w.

Bemerkenswert ist in dieser Beziehung der kürzlich neu abgeschlossene Tarif der Buchdrucker. Er stellt den Grundsatz auf und spricht ihn besonders aus, daß für die Anerkennung der Urteile der Schiedsinstanzen der Verein, dem der Verurteilte angehört, mit seinem Vermögen haftet. Der Verband übernimmt hier tatsächlich eine Garantie für die Handlungen seiner Mitglieder.

Im allgemeinen aber muß die rechtliche Seite des Tarifvertrags als durchaus noch nicht geklärt angesehen werden. Aus dieser Erkenntnis heraus erklären sich auch die seitens der Verbände zum Teil eingerichteten Schlichtungskommissionen, paritätischen Einigungsämter u. s. w., die oben schon erwähnt wurden. Sie dienen der Beilegung der aus tariflichen Vereinbarungen oft sich ergebenden Differenzen der Kontrahenten besser als es im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten möglich ist. Denn „der Tarifvertrag schwebt zurzeit hinsichtlich seiner Durchführbarkeit rechtlich in der Luft. Seine Durchführung ist letzten Endes eine Machtfrage. Die Rechtswissenschaft steht dabei nicht am Ende, sondern am Anfang ihrer Aufgabe.“ Bekanntlich setzte der letzte deutsche Juristentag das Rechtsproblem des Tarifvertrags auf seine Tagesordnung.

Was das Ausland anlangt, so ist die rechtliche Regelung eine widersprechende. Die tariflichen Vereinbarungen in England sind bei-

spielsweise lediglich privatrechtlicher Natur, ihre Durchführung ist rein moralische Pflicht und die Gerichte können wegen der Innehaltung überhaupt nicht in Anspruch genommen werden. Das Gegenteil liegt vor für Australien und Neuseeland. Wie überhaupt in diesen Ländern das Prinzip der staatlichen Regelung der Arbeitsbedingungen besteht, so hat auch der Tarifvertrag öffentlich-rechtliche Bedeutung. Zwischen diesen Grenzen bewegen sich in den einzelnen anderen Staaten die Abstufungen und Variationen hinsichtlich der rechtlichen Auffassung. Die gegebene internationale Uebersicht, auf deren Einzelheiten hier nicht näher eingegangen werden kann, führt daneben zu der allgemeinen Erkenntnis, daß überall etwa die gleichen Kräfte im Spiele sind, die die allmähliche Ueberführung der individuellen Vertragsschließung in die Form der kollektiven bewirken. Mit der Ausbildung des Tarifvertrages hat in allen Ländern ein bestimmter wirtschaftlicher Prozeß eingesetzt, dessen Merkmale sich kurz so kennzeichnen lassen, daß überall das soziale Interesse in den Vordergrund rückt, das individuelle aber zurücktritt.

Die systematische Bearbeitung des gesammelten Tarifmaterials, wie sie Band 2 enthält, bringt in ihrem einleitenden Teil unter anderem eine interessante tabellarische Uebersicht, welche die dem Amt vorgelegenen Tarife, sowie die mit ihnen erfaßten Betriebe und Arbeiter auf die Berufsgruppen der Reichsstatistik verteilt. Dabei ergibt sich, daß mit Tarifverträgen überhaupt noch nicht vertreten sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der Bergbau, die chemische Industrie, die Industrie der Leuchtstoffe, das Handels- und Versicherungsgewerbe, Beherbergung und Erquickung und etliche andere. Wenn man von den letztaufgeführten Gruppen absieht, ist es somit in Deutschland die Großindustrie, in die der Tarifvertrag bisher noch keinen Eingang gefunden hat. Auch die Textilindustrie ist nur mit wenigen Verträgen beteiligt; eine größere Anzahl weist zwar die Metallindustrie auf, es handelt sich aber dabei nur um eine scheinbare Ausnahme, ein beträchtlicher Teil sind Firmentarife, ein Drittel etwa betrifft die Klempnerei, also ein zumeist handswerksmäßig betriebenes Gewerbe. Am meisten ausgebildet erscheint der Tarifvertrag bei den polygraphischen Gewerben, die durchgängig Generaltarife aufweisen. Hier hat also eine einheitliche das ganze Gewerbe umfassende Regelung der Arbeitsverhältnisse durch den Tarifvertrag stattgefunden.

Mit der größten Zahl der eingegangenen Tarife war das Baugewerbe vertreten (606), daran schließen an die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (194), Bekleidung und Reinigung (176), die Industrie der Steine und Erden (151), Holz- und Schnitzstoffe (130) u. s. w. Eine ähnliche Reihenfolge ergibt die Gruppierung der Industrien nach der Zahl der beteiligten Arbeiter.

Nach diesen allgemein orientierenden Angaben wird zunächst zur Untersuchung der Regelung der Arbeitszeit in den Tarifverträgen geschritten [1]. Soweit hierüber in die Verträge Bestimmungen aufge-

---

1) Die amtliche Publikation hat die materielle Bearbeitung des Stoffes in Bd. 2 für die einzelnen Teile so angelegt, daß die allgemeine Zusammenfassung der Ergebnisse

nommen sind, was nicht durchgängig der Fall ist, überwog im Durchschnitt der Zehnstundentag. Von 1175 Tarifen galt er für 701, das ist 59,67 Proz. Der Rest enthält in der Mehrzahl noch kürzere Arbeitszeiten.

Das nachstehende Tableau illustriert die interessanten Einzelheiten:

Stunden	Baugewerbe	Dachdecker	Maler	Stukkateure	Glaser	Holzarbeiter	Töpfer	Tapezierer	Steinmetze	Steinsetzer	Klempner	Schlägergewerbe	Bau- und Maschinenschlosser	Beleuchtungsindustrie	Drahtweber	Heizungsmonteure	Feilenhauer	Eisen- und Zinngießer	Verschiedene Tarife	Brauer	Böttcher	Schneider	Schuhmacher	Hafenarbeiter	Buchbinder	Summe	In Proz. der Gesamtzahl	
											Metallgewerbe																	
8	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	0,51	
$8^1/_2$	—	—	—	5	1	—	1	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	0,93	
$8^3/_4$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	0,08	
9	23	2	8	15	5	22	20	17	18	2	11	6	5	—	1	3	—	—	2	1	—	1	—	1	11	174	14,81	90,9
$9^1/_2$	29	2	8	2	10	23	9	5	3	8	16	3	4	2	—	2	—	1	7	17	3	1	1	3	5	164	13,97	
$9^3/_4$	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	1	—	12	1,01	
10	292	15	35	11	10	31	46	1	2	37	20	—	7	—	1	2	1	2	5	94	9	40	17	18	5	701	59,67	
$10^1/_4$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	0,08	
$10^1/_2$	25	—	4	—	1	1	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	9	—	9	—	—	—	56	4,77	9,01
11	6	—	1	—	—	1	7	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	19	4	1	—	48	4,09	
$11^1/_2$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	0,08	
Keine Angaben	29	2	5	1	4	27	31	1	7	4	2	—	4	2	1	—	4	14	15	22 [1])	3	66 [1])	10	20	3	277	—	

Einer Erörterung bedarf diese Uebersicht nicht.

Eine graphische Darstellung der durchschnittlichen Arbeitszeit in den verschiedenen betrachteten Gewerben, wie sie in Form einer Kurve zur Darstellung gelangt, gibt ein entsprechendes Bild, sie steigt nur ausnahmsweise über die Zehn-, bezw. fällt unter die Neunstundenlinie.

Ueberstunden wollen die Tarife anscheinend nach Möglichkeit beseitigen bezw. beschränken, besonders das Baugewerbe tritt in dieser Richtung hervor. Sehr mannigfaltig im Gegensatz dazu sind die über die Arbeitspausen getroffenen Festsetzungen. Die größte ist die Mittagspause, die normal auf 1 Stunde, neben Schwankungen zwischen $^1/_2$ und 2 Stunden, bemessen wird. Die Tageslichtausnutzung (Baugewerbe), die Schwere der Arbeit (Steinsetzer) oder auch eine Anrechnung auf die Vesperzeit (Braugewerbe) sind einige der Gründe, die hier mit hineinspielen. Die $^1/_2$-stündige Frühstückspause besteht fast ohne Ausnahme, eine Vesperpause ist nicht allgemein üblich. Die Summe aller Arbeitspausen beträgt beim Zehnstundentag in der Regel 2 Stunden.

Noch einige allgemeine Ergebnisse sind anschließend in Bezug auf die Regelung der Arbeitszeit aufzuführen.

---

der Sonderuntersuchung der verschiedenen Gewerbe vorangestellt wird. Auf diese sehr ausführlichen speziellen Darlegungen, die die einzelnen Berufe betreffen, kann hier nicht eingegangen werden.

1) Hierin sind die Tarife mit wechselnden Arbeitszeiten mit einbegriffen.

Ordnet man zunächst die Orte, für die die Tarife gelten, nach ihrer geographischen Lage, so tritt eine Zunahme der täglichen Arbeitszeit in der Richtung von Westen nach Osten zutage. Während der Maurer in Krefeld, in Cassel, in Rathenow den Zehnstundentag hat, arbeitet er in Langenbielau $10^1/_2$ Std., in Rawitsch 11 Std. Der Zimmerer ist in Düsseldorf $9^1/_2$ Std. beschäftigt, in Cassel 10 Std., in Schneidemühl $10^1/_2$ Std. u. s. w. Die Großstädte machen allerdings hiervon eine Ausnahme. Dies führt zu einem Teil bereits auf eine andere Erscheinung, auf welche die Arbeit ebenfalls hinweist, daß nämlich die Arbeitsdauer in umgekehrtem Verhältnis steht zur Ortsgröße. In entgegengesetztem Sinne bewegt sich die Gestaltung der Löhne; je größer der Ort je höher der Lohn, so daß das Resultat erscheint, daß die höheren Löhne bei der kürzeren Arbeitszeit gezahlt werden.

Die Verteilung von Lohnhöhe und Arbeitsdauer auf die einzelnen Gebiete Deutschlands zeigt folgende Reihenfolge. Die niedrigsten Löhne vertreten Pommern und Schlesien, daran schließen an Sachsen und Posen, dann folgen Brandenburg, weiter Hannover und Hessen, dann mit den höchsten Löhnen die Westgebiete [1]). Das Maximum bedeuten die Städte Berlin und Hamburg.

Eine letzte Frage drängt sich im Zusammenhang damit auf, die nach dem Verhältnis der Lohnhöhe zu den Kosten der Lebenshaltung innerhalb ein und desselben Gewerbes. Sie konnte im Rahmen dieser Arbeit systematisch allerdings nicht untersucht werden, es zeigt sich aber ohne weiteres, daß die Löhne da niedrig sich normieren, wo die Lebenshaltung billig ist, also in Pommern, u. s. w., in Gebieten mit noch gering entwickelter Industrie, in denen noch die Landwirtschaft im Vordergrund steht. Auf der anderen Seite steigt die Lohnhöhe je näher man den großen Industriezentren des Westens kommt, unter gleichzeitigem Steigen der Kosten der Lebenshaltung.

Was die Regelung der Arbeitslöhne durch die tarifliche Vereinbarung anlangt, so scheiden sich die Gewerbe nach drei Gruppen, je nachdem in ihnen Zeit- oder Stücklohn oder beide Arten von Lohnsystemen Verwendung finden. Um einige Beispiele anzuführen, so fallen nach dem amtlichen Material in die erste Gruppe das (engere) Baugewerbe, Steinsetzer, Brauer, Bäcker, von den Generaltariflern die Lichtdrucker, Formstecher, der zweiten sind zuzuweisen Stukkateure, Holzarbeiter, Töpfer, Steinmetzen, Böttcher, Schneider, Schuhmacher, Buchbinder, Eisen- und Zinngießer, Feilenhauer, Buchdrucker, Notenstecher in der letzten erscheinen Glaser, Tapezierer, Klempner, Bau- und Maschinenschlosser. Eine Erklärung für die Verschiedenartigkeit der üblichen Lohnsysteme läßt sich allgemein so geben, daß der Zeitlohn den Gewerben mit relativ gleichmäßiger Arbeit eigentümlich ist, in denen „eine Spezialisierung der vorkommenden Arbeiten im Sinne einer weit ins einzelne gehenden Arbeitsteilung weniger vorhanden ist“ (Maurer, Steinsetzer). Akkord-

1) Ost- und Westpreußen weisen so wenig Tarifabschlüsse auf, daß sie für diese Vergleiche ausscheiden mußten.

löhne sind auf der anderen Seite da zu finden, wo die einschlägigen Arbeiten voneinander sehr abweichen, in denen also „der Arbeitsprozeß sich in zahlreiche Teile auflöst und die spezielle Fertigkeit des einzelnen Arbeiters für den Arbeitserfolg erheblich ins Gewicht fällt".

Auch die Frage wie die Arbeiter zur Frage der Zeit- oder Akkordlöhnung sich stellen, streift die amtliche Arbeit[1]) und gelangt hierfür zu dem Eindruck, daß „die Arbeiter in der Mehrheit der Gewerbe die Zeitlöhnung vor der Akkordlöhnung bevorzugen", und damit die letztere, „allerdings nicht in allen Gewerben mit gleichem Nachdruck, bekämpfen". Die Erscheinung findet in den Tarifen in der Regel ihren Ausdruck durch besondere Festsetzungen, welche die Akkordlöhnung zum Teil beschränken, zum Teil auch direkt untersagen, so bei den Dachdeckern, Steinsetzern u. s. w. Solchen Entwickelungstendenzen entspricht es, daß für die obengenannte dritte Gruppe, in welche die Gewerbe rangieren, die den Zeitlohn neben dem Akkordlohn haben, die Bekämpfung des Akkordsystems besonders deutlich hervortritt. Beispielsweise verbieten von den Tarifen der Klempner $^1/_3$, bei den Tapezierern mehr als $^1/_4$ die Akkordlöhnung. Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Insgesamt weisen die augenblicklichen Verhältnisse der künftigen Entwickelung etwa den Weg, daß die heutigen Gewerbe des Zeitlohns zu diesem System immer ausschließlicher übergehen, daß besonders auch die Gewerbe der dritten Gruppe hierin mit einbezogen werden, daß dagegen der Akkordlohn, sofern er gerecht geregelt wird, in den Gewerben schließlich dauernd Fuß fassen wird, die für die gesonderten Arbeitsvorgänge abgestufte oder qualifiziertere Leistungen verlangen.

Hinsichtlich der Höhe der Löhne konnte die Untersuchung naturgemäß zu allgemeineren Ergebnissen nicht gelangen. In der Darstellung der Einzelgewerbe ist aber nach Möglichkeit versucht worden, über den Durchschnittslohn des jeweiligen Berufs Angaben zu machen; dafür muß auf die Lektüre der Arbeit selbst verwiesen werden. Dagegen bestehen zusammenfassende Angaben über die Lohnform, im besonderen den Naturallohn, wie sich über ihn Festsetzungen finden bei den Brauern, Bäckern, Schneidern und Schuhmachern. Die Tarife sehen hier in der Regel einen bestimmten Lohnabzug für „Kost und Logis" vor. Bekannt ist auch der „Freitrunk" im Braugewerbe, der zum Teil übrigens in neuerer Zeit — auch wohl ein Verdienst der Antialkoholbewegung — durch Bargeld abgelöst wird.

Auch die Heimarbeit wird bisweilen in die tarifliche Regelung mit einbezogen. Die Heimarbeiter der Schuhmacher erhalten höhere Löhne als die in der Werkstatt arbeitenden Berufsgenossen, die Schneider — zu einem Teil auch die Schuhmacher — dringen im Gegensatz hierzu auf Abschaffung der Heimarbeit. Ebenso verbieten sie die Tarife der Lithographen.

Sofern Bestimmungen über Ueberstunden aufgenommen sind,

---

1) Sie verweist zugleich auf die Arbeit von Dr. Ludwig Bernhard, „Die Akkordarbeit in Deutschland".

werden durchweg erhöhte Löhne in Form von Zuschlägen zu den vereinbarten Zeitlöhnen gezahlt. Sie betragen 10—33 Proz., für Nacht- und Sonntagsarbeit 25—100 Proz.

Der Lohnzahlungstermin ist überwiegend der Sonnabend, bei den Bäckern wird stellenweise auch am Sonntag vormittag und Montag gelohnt, bei den Chemigraphen und Kupferdruckern übrigens am Sonnabend ausdrücklich nicht. Zahlungsort ist die Werkstatt oder das Kontor des Arbeitgebers, beim Baugewerbe in der Regel der Bauplatz. Die Lohnperioden endlich sind, wo sie überhaupt Gegenstand der Abmachung bilden, dementsprechend zumeist wöchentlich fixierte, ausnahmsweise wird auch alle 14 Tage oder monatlich abgerechnet. Eine Sonderstellung nehmen in Bezug hierauf noch die Akkordlohngewerbe ein; bei langfristigen Akkorden, soweit sie über eine Woche sich hinausziehen, werden gewöhnlich allwöchentliche Abschlagszahlungen in Höhe des zu Grunde gelegten Zeitlohns geleistet, nach Fertigstellung des Akkords wird dann der Rest ausbezahlt.

Der letzte Teil des 2. Bandes behandelt zusammenfassend den übrigen Inhalt der Tarifverträge, speziell ihre Bestimmungen sozialpolitischer Natur. Soweit derartige Festsetzungen in die tariflichen Vereinbarungen mit aufgenommen werden, sind sie hauptsächlich in denjenigen Gewerben zu finden, bei denen auf beiden Seiten der Kontrahenten der Tarifgedanke schon in erheblicherem Umfange Fuß gefaßt hat oder zu ausgedehnterer Entwickelung gelangt ist. Die Abmachungen über die Schaffung von Einrichtungen zur Ueberwachung des Tarifs und zur Schlichtung von Streitigkeiten stehen hier im Vordergrund. Je nachdem es um Firmen-, Lokal- oder Generaltarife sich handelt, sind die Organisation, die Funktionen, die Kompetenzen dieser Tarifschiedsgerichte (Schlichtungskommissionen, Lohnkommissionen) verschiedenartig.

Die einfachste Form zeigt der Firmentarif. Die Arbeit bezeichnet die hier vorgesehenen Schiedsgerichte als eine einfache „Vermittelungsinstanz", der die Arbeiter ihre Wünsche und Beschwerden vorzutragen haben; hält die Schiedskommission die letzteren für berechtigt, so bringt sie sie dem Arbeitgeber zur Kenntnis. Da die Entscheidung hierauf aber stets in seinen Händen liegt, so ist dieser Firmentarifinstitution eine eigentlich schiedsgerichtliche Tätigkeit in Wirklichkeit nicht beizumessen.

Bildeten das Schiedsgericht dieser Form nur Arbeitnehmer, so setzen sich die der Lokaltarife unterschiedlich hiervon aus Arbeitgebern und Arbeitern paritätisch zusammen. Die Mitgliederzahl ist in der Regel 3—5, sie steigt aber auch bis zu 9 Personen. Der aus der Mitte der Kommission gewählte Verhandlungsleiter ist zumeist ein Arbeitgeber, bisweilen aber auch ein „Unparteiischer" (der Vorsitzende des Gewerbegerichts, der Handelskammersyndikus, ein Mitglied der Gemeindeverwaltung u. s. w.), der entweder das Stimmrecht der übrigen Mitglieder oder das Recht der Entscheidung bei Stimmengleichheit besitzt. Bis zum Spruch des Schiedsgericht sollen in der Regel alle gewaltsamen Auseinandersetzungen durch Streik u. s. w., ebenso wie alle

Beinflussungen durch die Verbandspresse unterbleiben. Daneben sehen in einer Anzahl von Fällen die Tarife für den Fall der Anfechtung der getroffenen schiedsgerichtlichen Entscheidung noch eine Berufsinstanz vor, die das Gewerbegericht — als Einigungsamt — bildet.

Das Schiedsgericht in seiner vollkommensten Form geht aus den Generaltarifen hervor, besonders der Buchdruckertarif ist hier vorbildlich gewesen. Die untere Instanz sind die lokalen paritätisch eingerichteten Schiedsgerichte (mit mindestens 2 Prinzipalen und 2 Gehilfen besetzt), die Berufungsinstanz, deren Entscheidung unbedingt verbindlich ist, bildet das aus drei Prinzipalen und drei Gehilfen zusammengesetzte „Tarifamt“.

Neben den Festsetzungen über die Schiedsgerichte legen die Tarifverträge namentlich auch Wert auf Wahrung des Koalitionsrechts. Maßregelungen oder Entlassung wegen der Zugehörigkeit zu einem Verbande sollen — dieser Grundsatz wird aufgestellt — ausgeschlossen sein. Oft wird eine besondere Erklärung darüber noch aufgenommen, daß seitens der Arbeitgeber die Organisation der Arbeiter als gleichberechtigter Verhandlungsfaktor ausdrücklich anerkannt wird.

Vereinzelt sind in die Tarifverträge auch Bestimmungen über Urlaubgewährung aufgenommen, so wiederholentlich im Braugewerbe und beim Handels- und Transportarbeiterverband. Die Länge des Urlaubs beträgt 3—10 Tage, der Lohn wird währenddem weiter gezahlt. Wo auch der 1. Mai als Feiertag seitens der Arbeitgeber zugestanden wird, findet dagegen Lohnabzug statt.

Bestimmten Gewerben sind dann besondere Abmachungen eigen über Innehaltung der Unfallverhütungsvorschriften (Baugewerbe), über Bereithaltung von Verbandskästen, über Reinigung der Arbeitsräume, Waschgelegenheit und über sonstige hygienische Anforderungen an die Werkstatt (Schneider, Schuhmacher).

Rücksichtlich der Kündigung des Arbeitsverhältnisses besteht anscheinend auf der Arbeiterseite das Bestreben, an der gesetzlichen 14-tägigen Kündigungsfrist nicht festzuhalten, vielmehr an ihre Stelle die 24-stündige zu setzen; in den Akkordlohngewerben sollen aber angefangene Akkorde bei 24-stündiger Kündigungsfrist erst fertiggestellt werden, so bei den Holzarbeitern, auch bei den Töpfern.

Die Kündigungsfrist für den Tarifvertrag wird überwiegend auf 3—6 Monate festgesetzt, im Steinsetzgewerbe dagegen ist die jährliche Kündigungsfrist die übliche. Ein großer Teil der Verträge enthält übrigens hinsichtlich der Dauer überhaupt keine Angaben, womit häufig Anlaß zu Streitigkeiten gegeben ist.

Soweit der sonstige, sozialpolitische Inhalt der Tarifverträge; bei der so verschiedenartigen Gestaltung im einzelnen kommt ihm naturgemäß die Bedeutung nicht zu, wie sie dem eigentlichen Kern aller Tarifvereinbarungen, den Bestimmungen über die einheitliche Regelung der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes, beizumessen ist.

Von einer Besprechung des 3. Bandes, der ausgewähltes Tarifmaterial zum Abdruck bringt, wird Abstand genommen.

III.

Ergebnisse der Volkszählung in Preussen.

Das Königliche Statistische Landesamt in Berlin veröffentlicht in einer Sondernummer der Statistischen Korrespondenz vom 26. September die hauptsächlichsten endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1905. Die wichtigsten Resultate daraus seien hier wiedergegeben.

Die Zahl der Juden hat sich seit der letzten Volkszählung vom 2. Dezember 1900, wo sie 392 322 betrug, um 17 179 auf 409 501 vermehrt. Diese Zunahme ist schwächer als bei allen anderen Konfessionen;

denn sie betrug nur	43,79	Proz., dagegen bei den
Evangelischen	69,85	„
Katholiken	102,26	„
anderen Christen und Dissidenten	311,99	„
Personen nicht christlicher Konfession (ohne Juden)	456,02	„
Personen mit anderer unbestimmter Angabe der Religion	186,86	„
Personen ohne Angabe der Religion	395,69	„

Die Folge ist, daß der Anteil der Juden an der Gesamtbevölkerung wiederum, wie schon seit Jahrzehnten, zurückgegangen ist; er betrug

1871	1,32	Proz.	1895	1,19	Proz.
1880	1,33	„	1900	1,14	„
1885	1,29	„	1905	1,10	„
1890	1,24	„			

Ueber die Entwickelung in den einzelnen Provinzen gibt die folgende Tabelle Auskunft:

Zahl der Juden bei der Volkszählung[1]) in Preußen.

Gebiet	1871	1880	1890	1900	1905
Provinz Ostpreußen	14 425	18 218	14 411	13 877	13 553
„ Westpreußen	26 632	26 547	21 750	18 226	16 139
Stadt Berlin	36 015	53 949	79 286	92 206	98 893
Provinz Brandenburg	11 469	12 296	13 775	25 766	40 427
„ Pommern	13 037	13 886	12 246	10 880	9 660
„ Posen	61 982	56 609	44 346	35 227	30 433
„ Schlesien	46 619	52 682	48 003	47 586	46 845
„ Sachsen	5 958	6 700	7 949	8 047	8 050
„ Schleswig-Holstein	3 729	3 522	3 571	3 486	3 270
„ Hannover	12 790	14 790	15 112	15 393	15 581
„ Westfalen	17 245	18 810	19 172	20 640	20 757
„ Hessen-Nassau	36 390	41 316	44 543	48 105	50 016
„ Rheinland	38 424	43 694	47 234	52 251	55 408
Hohenzollern	721	771	661	532	469
Summa für Preußen	325 436	363 790	372 059	392 322	409 501

1) Zeitschrift für Demographie und Statistik der Juden 1906, II. Jahrg., Heft 11, S. 166.

Literatur.

I.

Neue Lehrbücher der Nationalökonomie.

Besprochen von Karl Diehl-Königsberg.

1) Alfred Marshall, Handbuch der Volkswirtschaftslehre. Bd. I. Nach der 4. Auflage des englischen Originals mit Genehmigung des Verfassers übersetzt von Hugo Ephraim und Arthur Salz. Mit einem Geleitwort von Lujo Brentano. 717 SS. Stuttgart und Berlin (J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger) 1905

2) Edwin R. A. Seligmann, Professor of political economy Columbia University, Autoor of „Essays in taxation“, „the economic interpretation of history etc.“ Principles of Economics with special reference to American conditions. 613 SS. Longmans, Green and Co. 91 and 93 fifth Avenue, N. Y., London and Bombay, 1905.

3) Heinrich Pesch, S. J., Lehrbuch der Nationalökonomie. Bd. I: Grundlegung. 485 SS. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung.

4) Charles Gide, Grundzüge der Nationalökonomie. Mit Zustimmung des Verfassers übersetzt und für den deutschen Leser eingerichtet von Dr. Gustav Weiß von Wellenstein. Wien 384 SS. (Manzsche K. u. K. Große Verlags- und Universitäts-Buchhandlung) 1905.

5) J. Lehrs Politische Oekonomie in gedrängter Fassung (Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Statistik u. s. w.). Vierte vermehrte Auflage. Besorgt von Dr. C. Neuburg, Professor an der Universität Erlangen. 176 SS. München (J. Lindauersche Buchhandlung [Schöpping]) 1905.

Einer besonderen Empfehlung bedarf Marshalls Handbuch der Volkswirtschaftslehre nicht. Schon seit langer Zeit ist dies Werk dem deutschen akademischen Studium zu gute gekommen. Lehrer wie Studierende haben aus dem reichen Schatz an Wissensstoff, der dort enthalten ist, mit Vorliebe geschöpft. Wie Marshalls Werk in England das verbreitetste nationalökonomische Lehrbuch ist, so gibt es wohl auch in Deutschland kein national-ökonomisches Lehrbuch in fremder Sprache, welches sich gleicher Beliebtheit erfreut.

Welchem Umstande verdankt Marshalls Werk diese Beliebtheit?

Mir scheint in erster Linie seiner Vielseitigkeit. Es ist für den Studierenden der Nationalökonomie so wertvoll, weil es, wie kaum ein anderes Werk, ein getreues Spiegelbild der verschiedenen wissenschaftlichen Strömungen abgibt, die für unser Fach von Wichtigkeit sind. Vom Geiste der klassischen Nationalökonomie, wie von der historischen Schule spürt man den Hauch, aber auch die österreichische Grenznutzen-Theorie kommt zu ihrem Recht, und schließlich hat auch die Darwinistische naturwissenschaftliche Richtung großen Einfluß auf die Gedankengänge des Verfassers gehabt. —

Auf der Basis breitester Literaturkenntnis, die nicht nur die englische Literatur, sondern auch die deutsche, französische, amerikanische und italienische Literatur umfaßt, gibt der Verfasser ein Bild der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung aller Länder. Es ist daher mit großer Freude zu begrüßen, daß dieses vortreffliche Werk durch die deutsche Uebersetzung noch weiteren Kreisen als bisher zugängig gemacht wird. Die Uebersetzung ist, soweit ich nachprüfen konnte, zuverlässig. Die schwierige Aufgabe, die oft sehr verwickelten Gedankengänge des Autors in angenehm lesbarem Deutsch wiederzugeben, ist den Uebersetzern gut gelungen. Zwar sollte vorausgesetzt werden, daß diejenigen, die ein so weitgehendes Interesse für unser Fach haben, wie es zum Studium dieses Werkes notwendig ist, genügend englisch verstehen, um einer Uebersetzung nicht zu bedürfen. Aber die Erfahrung, die man als akademischer Lehrer täglich aufs neue macht, zeigt, daß diese Sprachkenntnis leider noch sehr ungenügend verbreitet ist, so daß auch aus diesem Grunde eine Uebersetzung wünschenswert erschien.

Für den deutschen Studierenden ist Marshalls Werk deshalb besonders wertvoll, weil er hier eine vertiefte Betrachtung gerade der schwierigsten Themata der theoretischen Nationalökonomie findet. Namentlich der Verteilungsprozeß, die Zusammenhänge zwischen Lohn, Rente, Zins und Gewinn und ähnliche Probleme sind viel eingehender und gründlicher behandelt, als es sonst in Grundrissen üblich ist. Als gute geistige Gymnastik wird daher den deutschen Studierenden das Durcharbeiten des Marshallschen Werkes zu empfehlen sein. Ich möchte besonders auf das 5. Buch: „Die Theorie des Gleichgewichts von Angebot und Nachfrage“ und das 6. Buch: „Wert oder Verteilung und Tausch“ hinweisen. —

Bei der rückhaltlosen Anerkennung, die ich in den bisherigen Ausführungen dem Werke des verehrten englischen Autors zollte, ist es auch notwendig, auf gewisse Mängel hinzuweisen. Zum Lehren und Lesen ist das Werk — wie bereits erwähnt — vorzüglich geeignet; als Führer nach der methodologischen und sozialphilosophischen Seite kann es nicht unbedingt empfohlen werden. Es kann nur Nutzen stiften, wenn es nach dieser Richtung hin mit Kritik gelesen und studiert wird, denn der eigene Standpunkt des Verfassers ist bei dem eklektischen Verfahren, welches er einschlägt, leider oft ein verschwommener. Gerade die Vielseitigkeit, die ich dem Werke nachrühme, bringt allzu leicht die Gefahr mit sich, welcher der

Verfasser keineswegs ganz entgangen ist, daß grundverschiedene Standpunkte versöhnt werden sollen, daß versucht wird, allen möglichen Parteien recht zu geben. Eine weitgehende Sucht, Kompromisse zu schließen und Richtungsunterschiede zu versöhnen, hat dahin geführt, daß man oft vergebens nach einer scharfen, logisch einwandfreien Stellungnahme zu wichtigen Problemen sucht. Ich habe bereits bei anderer Gelegenheit (Ueber die nationalökonomischen Lehrbücher von Wagner, Schmoller, Dietzel und Philippovich mit besonderer Rücksicht auf die Methodenfrage in der Sozialwissenschaft, in diesen Jahrbüchern 1902 und in meinen Erläuterungen zu Ricardo Bd. I, S. 89 ff.) auf diese Kompromißucht Marshalls hingewiesen, möchte aber heute noch einiges zur Charakteristik dieser Eigentümlichkeit hinzufügen.

Unbefriedigend ist vor allem die methodologische Einleitung. Hier, wo es darauf ankam, die eigentliche systematische Grundlegung dieses ganzen Wissensgebietes zu geben, die Abgrenzung der politischen Oekonomie gegenüber den andern Wissenschaften vorzunehmen, vermisse ich besonders eine klare und widerspruchslose Aussprache. Einiges zum Beleg meiner Ansicht. —

Schon gleich der erste Satz, mit dem das Werk beginnt, gibt zu Bedenken Anlaß; er lautet: „Die politische Oekonomie oder Wirtschaftslehre ist eine Untersuchung des Menschen in seinen gewöhnlichen Lebensverrichtungen; sie betrachtet die Tätigkeit des einzelnen und der Gesellschaft, soweit sie sich auf die Gewinnung und den Verbrauch der Mittel zum materiellen Wohlstand erstreckt.“

Ist wirklich die politische Oekonomie eine Untersuchung „des Menschen“ und des „einzelnen“? Ich sollte meinen, wenn etwas an den Anfang aller nationalökonomischen Propädeutik zu stellen wäre, so wäre es gerade die Feststellung, daß die Volkswirtschaftslehre es nicht mit dem „einzelnen“ und nicht mit „dem Menschen“, sondern nur mit menschlichen Gemeinschaften, mit sozialen Erscheinungen zu tun hat.

Marshall weiß aber wohl auch die Bedenken zu würdigen, die seiner Auffassung entgegen stehen, daher schwächt er diesen Satz wieder ab und versieht ihn, wie er das überhaupt liebt, mit bestimmten Klauseln; er sagt nämlich an anderer Stelle: „Die Nationalökonomen erforschen die Handlungen der Individuen, aber mehr in Bezug auf das soziale Leben, als auf das individuelle“ (S. 78); und an anderer Stelle: „Bei den meisten wirtschaftlichen Problemen findet man den besten Ausgangspunkt in den Motiven, welche den einzelnen bewegen, wobei letzterer nicht als isoliertes Atom, sondern als Glied einer besonderen Erwerbs- oder Wirtschaftsklasse behandelt wird.“

In seiner Methodenlehre geht Marshall von dem Satz aus, daß der Vorteil der Wirtschaftslehre gegenüber den anderen Zweigen der Sozialpolitik darin bestände, daß sie sich hauptsächlich mit den Wünschen, Bestrebungen und anderen Affekten der menschlichen Natur beschäftige. Die äußeren Erscheinungsformen der „menschlichen Natur“ seien leicht meßbar und daher für die wissenschaftliche Methode

„besonders geeignet". Er bezeichnet direkt als Ausgangspunkt der Wirtschaftslehre das Studium des Maßstabes der menschlichen Genüsse. Bei der Annahme eines genügend breiten Durchschnittes, der die persönlichen Eigentümlichkeiten der Individuen ausgleiche, sei das Geld, welches Leute mit gleichem Einkommen zur Erlangung eines Genusses oder zur Vermeidung einer Unannehmlichkeit hergäben, ein guter Maßstab des betreffenden Genusses oder der betreffenden Unannehmlichkeit. Die Nationalökonomie soll aber keineswegs etwa im Sinne der klassischen Nationalökonomie zum Ausgangspunkt das egoistische Streben nach eigenem materiellen Vorteil nehmen, sondern das Geld bedeute zwar Verfügung über materiellen Reichtum, könne aber auch in den Dienst der edelsten menschlichen Zwecke gestellt werden.

Den ausschlaggebenden Grund dafür, daß die Nationalökonomie eine Wissenschaft sei, erblickt Marshall in dem Umstand, daß die Motive des menschlichen Handelns korrekt genug meßbar seien, um zu einem sicheren Resultat zu gelangen. „Mit Hilfe der Statistik und anderer Mittel stellt sie fest, wieviel Geld die Glieder einer besonderen Gruppe, welche sie beobachten, im Durchschnitt, gerade noch bereit sind, als Preis eines bestimmten Dinges, das ihnen genehm ist, zu bezahlen, oder wieviel ihnen angeboten werden muß, um sie zu einer gewissen Mühe oder Entsagung, die ihnen nicht genehm ist, zu veranlassen."

„So z. B. können sie sehr genau abschätzen, wieviel man zahlen muß, um für ein an irgend einem Platze zu errichtendes Geschäft das entsprechende Angebot an Arbeit niedrigster und höchster Art hervorzubringen: wenn sie eine Fabrik irgend einer Art besuchten, die sie niemals vorher gesehen haben, können sie genau bis auf 1—2 Schilling pro Woche sagen, was ein Arbeiter verdient, indem sie nur beobachten, bis zu welchem Grade seine Beschäftigung der Uebung bedarf und welche Ansprüche an seine körperliche, geistige und moralische Fähigkeit gestellt werden und sie können mit ziemlicher Genauigkeit die Preissteigerung voraussagen, die einer gegebenen Angebotsverminderung bei einem gewissen Gute folgt und wie dieser erhöhte Preis auf diese Angebote zurückwirken wird."

Die Nationalökonomen brauchten hierbei keineswegs von einem abstrakten Wirtschaftsmenschen auszugehen: „Sie befassen sich mit dem Menschen, wie er ist. Aber da sie sich in der Hauptsache mit denjenigen Seiten des menschlichen Lebens befassen, in denen die Wirksamkeit des Motivs so regelmäßig ist, daß sie vorausgesagt werden, und bei denen die Bewertung der Triebkräfte an Resultaten berechnet werden kann, haben sie ihre Arbeit auf einer wissenschaftlichen Basis erbaut.

Denn an erster Stelle befassen sie sich mit Tatsachen, welche beobachtet werden können und mit Quantitäten, die man messen und deren Größe man fixieren kann, so daß bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten öffentliche Beweise und wohleingerichtete Aufzeichnungen herangezogen werden können; auf diese Weise erhält die Wissenschaft eine

solide Grundlage für ihre Arbeit. Zweitens findet man, daß die Probleme, welche man zusammen als wirtschaftliche bezeichnen darf, weil sie sich besonders auf das Verhalten des Menschen und den Einfluß von Motiven, welche durch Geldpreise meßbar sind, beziehen, eine ziemlich gleichartige Gruppe ausmachen."

In Bezug auf die wissenschaftliche Methode will Marshall jede Einseitigkeit vermieden wissen. Sowohl das deduktive wie das induktive Verfahren seien berechtigt; durch induktiv erlangtes Material müßten die deduktiv abgeleiteten Sätze modifiziert und eingeengt werden. Er erklärt die Möglichkeit beider Methoden einmal folgendermaßen: Er meint, die Lehre von den Gezeiten biete eine gute Analogie zur Wirtschaftslehre; bei beiden übten gewisse zu Grunde liegende Kräfte einen sichtbaren, teilweise ausschlaggebenden Einfluß auf fast jede Bewegung aus. Bei der Lehre von den Gezeiten sei es die Anziehungskraft von Mond und Sonne, in der Wirtschaftslehre sei es das Streben, möglichst gute Befriedigung auf billigstem Wege zu erzielen. In beiden Fällen würde ein rein deduktives Studium der isolierten oder mit anderen verbundenen Wirksamkeit der führenden Kräfte Resultate zutage bringen, welche vielleicht von wissenschaftlichem Interesse, aber von keinem praktischen Nutzen wären. Aber in jedem Falle seien derartige Deduktionen insofern von Nutzen, als sie die beobachteten Tatsachen belebten, miteinander verknüpften und auf diese Weise zum Aufbau sekundärer Gesetze für die Wissenschaft beitrügen.

Da Marshall aus der „menschlichen Natur" bestimmte wirtschaftliche Sätze ableitet, hält er es auch für möglich, wirtschaftliche Gesetze aufzustellen, und zwar unterscheidet er, je nach der Strenge, wirtschaftliche und soziale Gesetze. Die strengeren Gesetze seien die wirtschaftlichen Gesetze, nämlich jene, welche sich auf Handlungen bezögen, bei welchen die Stärke der hauptsächlich in Frage kommenden Motive durch Geldespreis bemessen werden könne. Ein soziales Gesetz sei die Feststellung, daß eine bestimmte Verhaltungsweise unter bestimmten Umständen von den Gliedern einer sozialen Gruppe erwartet werden könne.

Es würde viel zu weit führen, wollte ich an dieser Stelle versuchen, eine ausführliche Kritik der methodologischen Grundanschauungen Marshalls zu geben. Da Marshall einerseits die Methode der isolierenden Abstraktion der klassischen Volkswirtschaftslehre, andererseits die detailpsychologische Analyse der Grenznutzentheoretiker und zwar in ihrer feinsten mathematischen Ausgestaltung, nach dem Vorgange von Cournot, Walras, Jevons, Patten, Wicksteed acceptiert, so kann ich auf meine Kritik dieser Methoden an den oben zitierten Stellen verwiesen. Hier nur kurz folgendes:

Wenn Marshall den Ausgangspunkt der Wirtschaftslehre von der menschlichen Natur nimmt, so scheint mir dies verfehlt. Er behauptet zwar, daß die menschliche Natur immer gleich sei, da der fundamentale Kern der wirtschaftlichen Organisation hauptsächlich von denjenigen Bedürfnissen, Handlungen, Neigungen und Abneigungen abhänge, die sich überall beim Menschen finden; diese Bedürfnisse etc.

seien nicht immer gleich in Form, auch nicht einmal ganz gleich im Inhalt, aber sie bildeten doch ein genügend dauerndes und allgemeines Element, um bis zu einem gewissen Grade in allgemeinen Sätzen zusammengefaßt werden zu können. Dies bestreite ich. Kann man wirklich aus der menschlichen Natur wirtschaftliche Sätze ableiten, die sowohl für die Periode des Feudalismus, wie für die des Kapitalismus, für die Zeit der unfreien Arbeit, wie die der freien Arbeit passen? Es muß doch stets der historische Charakter der Wirtschaftslehre insoweit festgehalten werden, als es sich immer für uns nur um Feststellungen von Tatbeständen handeln kann, die für einzelne Epochen oder Perioden des Wirtschaftslebens zutreffen, die aber je nach dem Stande der rechtlichen Ordnung, dem Stande der Technik u. s. f. durchaus verschieden sind. Damit fällt auch die Möglichkeit von ewigen wirtschaftlichen Gesetzen von selbst fort. Wenn Marshall meint, daß die Existenzberechtigung der Nationalökonomie als besonderer Wissenschaft darin begründet sei, daß sie sich hauptsächlich mit dem Teil der menschlichen Tätigkeit befasse, welcher am meisten unter Kontrolle meßbarer Motive stände, so stünde es um die Wissenschaftlichkeit unseres Faches sehr schlecht, denn gerade die Meßbarkeit dieser Motive ist durchaus nicht vorhanden. Es wird selbst von Fachpsychologen kaum bestritten werden, daß die Meßbarkeit der Lust- und Unlustgefühle, die Marshall im Auge hat, durchaus unsicher ist. Daher sind auch solche Fragen, deren exakte Beantwortung Marshall unserer Wissenschaft zuweist, wie z. B.: „Welcher Zuwachs an Wohlbefinden wird sich mit apriorischer Wahrscheinlichkeit aus einer gegebenen Vermehrung des Reichtums irgend einer sozialen Klasse ergeben (S. 95)“, für uns gar nicht lösbar.

Aus diesem Grunde ist auch die Annahme sozialer Gesetze im Sinne Marshalls unmöglich. Der Vergleich (S. 80), den er zwischen der Anziehungskraft von Mond und Sonne und dem ökonomischen Prinzip anstellt, hinkt ebenso, wie die an anderer Stelle einmal gebrachte Analogie: „Das Vorhandensein eines großen Arbeitsangebots von Streichholzschachteln zu einem sehr niedrigen Lohnsatze ist in derselben Weise normal, als die Krümmung der Knochen ein normales Resultat ist, wenn man Strychnin genommen hat (S. 89)“. In beiden Fällen werden exakt festzustellende naturgesetzliche Verknüpfungen in eine Linie gestellt mit einer durchaus wandelbaren, exakter Beobachtung und Feststellung gar nicht zugänglichen wirtschaftlichen Erscheinung.

Von sehr problematischem Werte scheinen mir auch die zahlreichen mathematischen Formeln zu sein, die Marshall zur Illustration seiner psychologischen Detailanalyse gibt. Ich kann nicht finden, daß das Wert- und Preisproblem durch Kurven, welche die Nachfrage eines Menschen nach einem Gute durch die Intensität seiner Kauflust für ein gewisses Quantum darstellen soll, befördert wird. Wenn nun gar im Kapitel „über die Elastizität der Bedürfnisse“ uns eine Kurve der Elastizität der Nachfrage vorgeführt wird, so daß wir genau ablesen können, wie stark die Nachfrage nach grünen Erbsen zu Beginn und zu Ende der Saison, und wieder verschieden je nach den verschiedenen sozialen Bevölke-

rungsschichten sich gestaltet, so kann man nur bedauern, daß so viel Mühe und Geist in unfruchtbarer Weise angewandt wird.

Die Anhänger der Grenznutzentheorie werden solche Ausführungen allerdings höher schätzen, wie auch die Freunde der klassischen Nationalökonomie die Partien seines Werkes, in denen er mehr ihren Ideen folgt, anerkennen werden. Was aber jedenfalls alle Richtungen unbefriedigt läßt, ist sein Versuch der Verschmelzung grundverschiedener Methoden. Ich verweise hier nochmals auf meine Kritik des Marshallschen Versuchs der Versöhnung der klassischen Werttheorie und der Grenznutzentheorie. Das Ergebnis, zu dem Marshall gekommen, ist, daß es auf die Länge der Zeitperiode ankommt, welche in Betracht gezogen wird. Bei längeren Zeiten sollen die Produktionskosten, bei kürzeren Zeiten der Grenznutzen maßgebend sein. Wie unbestimmt ist alles dies! Was soll man unter längeren und kürzeren Zeitperioden verstehen?

Auch eine weitgehende Verwertung der naturwissenschaftlich-biologischen Entwickelungsgesetze nach dem Vorgange von Herbert Spencer für die Sozialwissenschaft halte ich für verfehlt. So meint Marshall einmal geradezu, die Wirtschaftslehre sei eine Wissenschaft des Lebendigen und daher eher der Biologie als der Technik verwandt (!!) (S. 7); und ein anderes Mal spricht er von einer einheitlichen Wirksamkeit der Naturgesetze in der physikalischen und in der moralischen Welt (S. 269).

Die Lehre vom Kampf ums Dasein wird direkt für die Volkswirtschaftslehre verwertet. Er acceptiert das „Gesetz vom Ueberleben des Geeignetsten" auch für die politische Oekonomie; es bedeute für die Volkswirtschaft, daß die Existenz derjenigen Organismen sich fortpflanzen lasse, welche am besten ausgerüstet seien, aus ihrer Umgebung Nutzen zu ziehen" (S. 270).

Auch in dem den „Grundbegriffen" gewidmeten Kapitel tritt das Bestreben des Verfassers, Gegensätze möglichst auszugleichen, auseinandergehende Definitionen zu versöhnen, dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens möglichst weite Konzessionen zu machen, störend hervor. Denn die Klarheit und Schärfe der Begriffe muß notwendigerweise darunter leiden. Tatsächlich sind die von Marshall gegebenen Definitionen in der Regel keineswegs ein Muster logisch einwandfreier Begriffe. Doch Marshall selbst hat sich in wünschenswerter Offenheit über die Grundsätze, von denen er sich bei der Aufstellung von Definitionen hat leiten lassen, ausgesprochen.

Er meint, im gewöhnlichen Gebrauch habe fest jedes Wort viele Schattierungen seiner Bedeutung und müsse daher aus dem Zusammenhang erklärt werden: wie Bagehot gezeigt habe, müßten sogar die formvollendetsten nationalökonomischen Schriftsteller diesem Beispiele folgen, um genügend Worte zu ihrer Verfügung zu haben. Gewöhnlich gäbe es für jeden Ausdruck eine Bedeutung, welche Hauptbedeutung genannt zu werden verdiene, weil sie für die Zwecke der modernen Wissenschaft von größerer Bedeutung sei, als irgend eine sonstige gebräuchliche; sie soll dann als wahre Bedeutung des betreffenden Aus-

drucks aufgestellt werden, wenn nichts anderes ausdrücklich bestimmt oder vom Zusammenhang gefordert wird; daneben soll es aber diesen Begriff noch im engeren oder weiteren Sinne geben. Da sich immer eine gewisse Meinungsverschiedenheit über die genaue Abfassung einer Definition unter den Nationalökonomen fände, müsse ein gewisser „strittiger Spielraum" bleiben (S. 101). Charakteristisch für diese Auffassung sind auch die Sätze, die er schon in seiner Vorrede ausspricht: „je einfacher und absoluter eine Wirtschaftstheorie ist, um so größer wird die Konfusion sein, die sie bei den Versuchen verursacht, Wirtschaftstheorien auf die Praxis anzuwenden, wenn die Scheidelinien, auf die sie Bezug nimmt, im wirklichen Leben nicht gefunden werden können. Im wirklichen Leben gibt es keine deutlichen Scheidelinien zwischen den Dingen, die Kapital sind, und denen, die es nicht sind, oder zwischen denen, die Existenzbedarf darstellen, und denen, die es nicht tun, oder schließlich zwischen Arbeit, die produktiv ist, und solcher, die es nicht ist."

Ich möchte nur einige Beispiele aus dem Marshallschen Lehrbuch dafür anführen, wie diese eklektische Manier zur Verschwommenheit führt: z. B. will Marshall den Begriff „Güter" so weit gefaßt wissen, daß auch die Gelegenheit zu schönen Reisen, zum Besuche schöner Landschaften, Museen etc. dazu gehört. Auch „Erwerbsfähigkeiten" sind nach Marshall Güter, und zwar deshalb, weil ihr Wert in der Regel gewissermaßen indirekt meßbar sei. Den Begriff des Reichtums will Marshall so weit gefaßt wissen, daß auch „die Geschicklichkeit des Zimmermannes" darunter fällt. Besonders zu Bedenken Anlaß gibt die Kapitaldefinition von Marshall. Wie kann ein Student zu einer klaren Vorstellung vom Wesen des Kapitals kommen, wenn er liest: „Das Kapital besteht zum großen Teil aus Kenntnissen und Einrichtungen, die wir Organisation nennen wollen, und diese sind wiederum teils Privateigentum, teils nicht." Auch der Mensch wird von Marshall als Produktionsfaktor bezeichnet: in gewissem Sinne seien „die Natur und der Mensch zwei Produktionsfaktoren".

Ausdrücke, die sich als feste und klare Bezeichnungen für bestimmte Erscheinungen in der Nationalökonomie ein gewisses Bürgerrecht erworben haben, liebt Marshall auf wesensverwandte, aber prinzipiell durchaus verschiedene Erscheinungen anzuwenden. Auch hierfür einige Beispiele:

Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages ist kein nationalökonomisches, sondern ein naturwissenschaftliches Gesetz, das auf exakten, natürlichen Tatsachen beruht. Marshall konstatiert noch eine Reihe weiterer solcher Gesetze und zwar das Gesetz des abnehmenden Grenznutzens, das Gesetz vom zunehmenden Ertrag und das Gesetz vom konstanten Ertrag. Das erste Gesetz lautet: „Der Grenznutzen eines Gutes nimmt mit jeder Vermehrung des bereits vorhandenen Vorrates ab"; das zweite lautet: „Eine Vermehrung von Kapital und Arbeit führt gewöhnlich zu einer verbesserten Organisation, welche die Wirksamkeit von Kapital und Arbeit erhöht. Daher gibt in denjenigen Erwerbszweigen, welche sich nicht mit der Gewinnung von Rohprodukten be-

fassen, eine Vermehrung von Kapital und Arbeit im allgemeinen über Verhältnis großen Ertrag; und weiterhin hat diese verbesserte Organisation das Bestreben, jeden gesteigerten Widerstand, den die Natur der Gewinnung größerer Rohproduktenmengen entgegensetzt, zu vermindern oder sogar zu überwinden.“ Und schließlich, wenn die Wirkungen der Gesetze vom steigenden und abnehmenden Ertrage sich das Gleichgewicht halten, dann haben wir drittens das Gesetz vom konstanten Ertrag vor uns: „Jede Mehrproduktion wird durch Arbeit und Opfer erlangt, welche im gleichen Verhältnis vermehrt sind.“

Es muß zu den größten Mißverständnissen führen, wenn solche toto coelo verschiedene Erscheinungen in einer einheitlichen Gruppe von Gesetzen aufgestellt werden. Nur bei dem Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag kann man wirklich von einem Gesetz im strengen Sinne eines Naturgesetzes sprechen. Unabhängig von menschlichen Organisationen muß dieses Gesetz in allen Zeiten immer das gleiche bleiben. Dagegen handelt es sich bei dem sogenannten „Gesetz vom abnehmenden Grenznutzen“ nur um Tatsachen, die auf Beobachtungen des menschlichen Seelenlebens beruhen, Tatsachen, die aber keineswegs so allgemeingültig sind, daß sie zu einem „Gesetz“ in Analogie des genannten Naturgesetzes formuliert werden können. Nur in sehr eingeengter und sorgfältig abgegrenzter Form könnte hier von einer Gesetzmäßigkeit überhaupt die Rede sein. Vollends aber gilt dies für das sogenannte „Gesetz vom zunehmenden Ertrag“. Hier handelt es sich überhaupt nicht um eine allgemeine gesetzmäßige Erscheinung, sondern nur um eine Tatsache aus einer bestimmten Periode des Wirtschaftslebens für eine bestimmte Tätigkeit des Menschen, nämlich die industrielle, und auch hier nur für eine bestimmte Organisationsform, nämlich den kapitalistischen Großbetrieb. Auch da kann man durchaus nicht ausnahmslos behaupten, daß mit der zunehmenden Größe der Betriebe auch ein Wachstum der Ertragsfähigkeit parallel geht. Marshall zieht aber in seinem umfangreichen Werke fortwährend diese Gesetze heran, er illustriert sie auch durch mathematische Formeln, kurz, er behandelt diese sogenannten Gesetze so, als ob es sich in allen vier Fällen um so exakte und ausnahmslose Erscheinungen handelt, wie bei dem zuerst genannten Naturgesetz.

Auch der von Marshall in Analogie zur Rente konstruierte Konsumentengewinn — er nennt ihn auch Konsumentenrente — scheint mir zur Unklarheit zu führen. Er versteht darunter folgendes: da der Preis, den jemand für eine Sache bezahlt, niemals höher sein könne, als der Betrag, dessen Bezahlung er der Entbehrung dieser Dinge vorziehe, so müsse die Befriedigung, welche ihm der Kauf verschaffe, im allgemeinen diejenige übersteigen, welche er in der Hingabe der Preissumme aufgäbe. Er erziele also von dem Kaufe einen Mehrwert von Befriedigung und dieser Mehrwert wird von ihm als Konsumentengewinn bezeichnet. Einige Güter ergäben besonders hohen Konsumentengewinn, es gäbe viele Güter des Komforts und des Luxus, deren Preise bedeutend niedriger seien, als diejenigen, welche viele Leute gern anlegen

würden, um sie nicht zu entbehren. Als „gute" Beispiele nennt Marshall: Streichhölzer, Salz, eine billige Zeitung, Briefmarken.

Es ist mir unerfindlich, wie man hier irgend eine Analogie zur Rente entdecken kann, und ich halte daher auch die ganze Aufstellung des Begriffes Konsumentengewinn für überflüssig oder vielmehr für irreführend. Während es sich bei der Rente um den Vorteil handelt, den jemand aus einem natürlichen Monopol zieht, handelt es sich hier, wenn ich den Verfasser richtig verstehe, um die Konstatierung der Tatsache, daß infolge billiger Produktionskosten bestimmte, mehr oder minder notwendige Gebrauchsartikel sehr billig hergestellt werden können. Daß der Konsument sich darüber freut, solche Dinge billig zu erhalten, ist klar. Wie man aber solche aus einfachen Verhältnissen der Preiskonjunkturen sich ergebenden Umstände noch zu besonderen ökonomischen Phänomenen erheben will, ist mir unerfindlich.

Am meisten ist mir aber der Mangel an Begriffsschärfe bei Marshall aufgefallen in dem Kapitel „über die Rente"; ich möchte daher bei seiner Rententheorie etwas ausführlich verweilen, um so mehr, weil dieses Kapitel besonders geeignet ist, die Eigentümlichkeiten seiner Methode und Darstellungsart hervortreten zu lassen.

Die Rente wird zunächst im 8. Kapitel des V. Buches behandelt unter der Ueberschrift „Die Rente oder das Einkommen aus einem nicht von Menschen verfertigten Produktionsmittel und der Wert des Produktes." Marshall geht von einer Prüfung der klassischen Rententheorie aus. Als die beiden wichtigsten Sätze der klassischen Lehre bezeichnet er:

1) Der Preis des ganzen Produktes ist durch die in Geld veranschlagten Kosten an der Bebauungsgrenze (an der Grenze des isolierten Staates) bestimmt.

2) Die Rente erscheint nicht als Bestandteil der Produktionskosten.

Diese Lehren seien zwar richtig, würden aber häufig falsch interpretiert und bedürften einer präzisen Auslegung. Marshall selbst schlägt eine bessere Formulierung dieser Theorie vor, und zwar durch folgende 4 Sätze, die er als „Rettung der klassischen Lehre" bezeichnet.

1) Die Menge gebauter Produkte und also die Lage der Bebauungsgrenze (d. h. die Grenze der gewinnbringenden Kapital- und Arbeitsverwertung auf gutem und schlechten Boden in gleicher Weise) sind beide von den allgemeinen Nachfrage- und Angebotsverhältnissen beherrscht. Sie sind einerseits bestimmt durch die Nachfrage, d. h. durch die Zahl der Leute, die das Produkt verbrauchen, die Intensität des Bedürfnisses nach diesem Produkt und durch ihre Zahlungsfähigkeit. Andererseits sind sie bestimmt durch das Angebot, d. h. durch die Ausdehnung und Fruchtbarkeit des verfügbaren Grund und Bodens, die Zahl und Hilfsquellen derer, die ihn zu bebauen bereit sind. So bestimmen sich Produktionskosten, Dringlichkeit der Nachfrage, Produktionsgrenze und Produktenpreis wechselseitig, und man begeht keinen Zirkelschluß, wenn man sagt, irgend einer dieser Faktoren sei zum Teil durch die anderen bestimmt.

2) Die Rente wirkt nicht mit bei der Regelung der allgemeinen Nachfrage- und Angebotsverhältnisse oder ihrer gegenseitigen Beziehungen. Sie ist bestimmt durch die Fruchtbarkeit des Bodens, den Preis des Produkts und die Lage der Bebauungsgrenze; sie ist der Wertüberschuß (Mehrwert) der Gesamterträge, die Kapital und Arbeit, auf Boden angewendet, über diejenigen Erträge hinaus erhalten, die sie unter ebenso ungünstigen Umständen, wie die an der Bebauungsgrenze sind, erhalten würden.

3) Wenn daher die Produktionskosten für Produktenteile geschätzt werden, die nicht von der Grenze stammen (in dieser Schätzung erscheint natürlich die Rente als ein Posten), und diese Schätzung dann in einer Aufzählung der Gründe verwendet wird, die den Produktenpreis bestimmen, dann liegt ein Zirkelschluß vor. Denn was gänzlich eine Folge ist, wird als Teilgrund derjenigen Dinge gezählt, deren Folge es eben ist.

4) Die Produktionskosten des Grenzproduktes können ohne Zirkelschluß festgesetzt werden, die Produktionskosten anderer Produktenteile aber nicht. Die Produktionskosten an der Grenze gewinnbringender Kapital- und Arbeitsanwendung sind diejenigen, nach welchen hin der Preis des ganzen Produkts tendiert, unter dem regelnden Einfluß der Nachfrage- und Angebotsverhältnisse.

Marshall nimmt noch eine kleine Modifikation der klassischen Theorie nach der Richtung vor, daß er auf die Bebauung des Bodens mit verschiedenen Fruchtarten Rücksicht nimmt; eine Modifikation, die am Kern der klassischen Theorie nichts ändert.

Nachdem so Marshall im wesentlichen den Lehren der klassischen Theorie gefolgt ist, schlägt er im 9. Kapitel „Die Quasirente oder der Ertrag aus einem schon früher vom Menschen verfertigten Produktionsinstrument und der Produktenwert“ plötzlich einen neuen Weg ein. Er meint, daß der gewöhnliche Sprachgebrauch keinen Unterschied mache zwischen dem Einkommen, das aus den freien Gaben der Natur flösse und dem aus den Kapitalsanlagen, die zur Melioration des Bodens und zur Errichtung von Gebäuden benutzt würden. In allen diesen Fällen werde von Rente gesprochen. Das Einkommen, das aus landwirtschaftlichen Gebäuden oder Häusern gewonnen werde, sei aber wieder wesensverwandt mit dem Einkommen aus dauerbaren Maschinen. In der Tat, meint Marshall, hätten die Einkommen, die den von Menschen geschaffenen Produktionsmitteln verdankt würden, manches mit den echten Renten gemein. Die Reineinkommen, die aus früher geschaffenen Produktionsinstrumenten gewonnen würden, nennt daher Marshall Quasirenten, und zwar sollen sie diese Bezeichnung haben, wenn es sich um Produktionswerkzeuge handelt, die nicht so schnell reproduziert werden können, so daß, wenn eine Aenderung in der Nachfrage nach solchen Produktionswerkzeugen eintritt, das Angebot nicht „alsbald“ erfolgen könnte.

„Für die betreffende Zeit haben sie zu dem Preis der Dinge, an deren Produktion sie beteiligt sind, fast die gleiche Beziehung, wie der

Boden oder irgend eine freie Naturgabe, deren vorhandene Menge „dauernd fixiert“ ist, und deren Reineinkommen eine wirkliche Rente ist.“

Marshall gibt ein Beispiel: „Angenommen, es sei infolge einer Modeänderung eine ungewöhnliche Nachfrage nach einer bestimmten Art von Textilfabrikaten hervorgerufen; die zur Erzeugung dieses Fabrikates nötigen Spezialmaschinen könnten dann ein hohes Extraeinkommen abwerfen. Es erscheint ein Ueberschuß über den Normalgewinn, der in solchen Anlagen sonst erzielt werden könnte, und dies ist die Quasirente.“

Im allgemeinen, meint Marshall, müßte also neben den Unterschieden zwischen Boden und Kapital auch die Gleichheit beider Produktionsmittel beachtet werden. Der Grund und Boden sei eine ein für alle Mal fest gegebene Bestandmenge, dagegen die verfertigten Produktionsinstrumente ein beständig fließender Strom, der verstärkt oder abgeschwächt werden könnte. Soweit die Ungleichheit; die Gleichheit bestehe aber in folgendem:

Da manche dieser Produktionsinstrumente „nicht rasch“ reproduziert werden könnten, so seien sie in Wirklichkeit für kurze Zeitstrecken eine fest gegebene Bestandsmasse. Für diese Perioden verhielten sich die ihnen verdankten Einkommen zum Wert der mittelst ihrer hergestellten Produkte wie echte Renten.

Wenn bisher Marshall Einkünfte, die in der Regel als Gewinne aufgefaßt werden, als Rente oder Quasirente bezeichnet, so will er andererseits gewisse Einkünfte, die gewöhnlich als Rente bezeichnet werden, als Gewinne aufgefaßt wissen. Die Rente, die sich durch besonderen Vorteil der Lage eines Grundstückes ergibt, nennt er Lagerente. Es gäbe aber Ausnahmefälle, bei denen dieses Einkommen aus vorteilhafter Lage nicht als Rente, sondern als Gewinn anzusehen sei. Bisweilen sei der Besiedelungsplan einer ganzen Stadt, ja eines Bezirks, nach geschäftlichen Grundsätzen ausgerichtet und werde als eine Anlage auf Kosten und Gefahr einer einzelnen Person oder Gesellschaft ausgeführt. Diejenigen, die es unternähmen, einen neuen Bezirk zu kolonisieren oder eine neue Stadt zu bauen, gründeten ihre größten Hoffnungen darauf, daß es ihnen gelingen werde, die Gewinne aus kommerziellen Erfolgen selbst einzustreichen. In allen solchen Fällen müßte man das jährliche Einkommen aus Grund und Boden für viele Zwecke mehr als Gewinn, denn als Rente auffassen.

Schließlich konstruiert Marshall noch eine zusammengesetzte Rente; als solche bezeichnet er die Hausrente; sie bestehe aus zwei Bestandteilen, der Quasirente des Gebäudes und der eigentlichen Rente des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude steht.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen über Rente, Quasirente und zusammengesetzte Rente bespricht Marshall dann im 9. Kapitel des 6. Buches „die Grundrente im engeren Sinne“. Hier zeigt sich, daß er die ursprüngliche Anlehnung an die klassische Theorie fast gänzlich aufgegeben hat. Er geht davon aus, daß die sogen. „Grund-

rente“ überhaupt gar keine spezielle eigenartige Tatsache sei, sondern nur ein besonderer Fall einer allgemeinen Wirtschaftserscheinung, nämlich ein Fall von sogen. Differentialeinkommen. Er zieht das Fazit aus früher Gesagtem, indem er erklärt: „Die Grundrente ist nicht eine einzigartige Tatsache, sondern einfach die Hauptspecies einer großen Gattung von ökonomischen Phänomenen, und die Grundrententheorie ist keine isolierte ökonomische Lehre, sondern bloß eine von den Hauptanwendungsfällen einer einzelnen Folgerung aus der allgemeinen Theorie von Angebot und Nachfrage; und es gibt einen beständigen Uebergang von der wirklichen Rente aus den freien Naturgaben, die von Menschen occupiert wurden, durch den aus Bodenverbesserungen bezogenen Ertrag hindurch, zu denjenigen Renten, die aus landwirtschaftlichen und Fabrik-Gebäuden, Dampfmaschinen und weniger dauerbaren Gütern erhalten wird.“

Ich kann die Marshallsche Rententheorie nicht als Rettung, sondern vielmehr nur als Verwässerung der klassischen Rententheorie ansehen. Was gerade den Vorzug der klassischen Theorie ausmacht, ist die klare und scharfe Abgrenzung des Renteneinkommens gegenüber allem übrigen Einkommen: Was dem Bodenmonopol als solchem und nicht der menschlichen Arbeit oder dem Unternehmungsgeist verdankt wird, ist Rente. Dies alles gibt Marshall Preis, indem er auch hier wieder Erscheinungen, die eine gewisse Aehnlichkeit mit der Rente haben, unter denselben oder einen ähnlichen Begriff zu bringen sucht. Was zunächst die Kapitalsanlagen anlangt, deren Reproduktion „längere Zeit“ in Anspruch nimmt, so ist doch immer noch zwischen dem Boden und diesen Anlagen der tiefgreifende Unterschied, daß im ersten Falle ein natürliches Monopol und im letzteren Falle ein von Menschen geschaffenes Produktionsmittel vorliegt. Aber selbst davon abgesehen, was heißt „längere Zeit“? Wo sollen „rentenartige“ Kapitalsanlagen anfangen? Es fehlt jedes klare Kriterium. Marshalls Vorliebe zur Produktionskostentheorie tritt auch hier wieder hervor. Bei kurzfristigen Anlagen sollen die „Kosten“ für den Preis entscheidend sein; bei langfristigen soll dem Produzenten wegen der Schwierigkeit der Kapitalsanlage ein Extragewinn blühen können. Selbst einmal den Standpunkt der Produktionskostentheorie angenommen, müßten doch alle die Fälle, die Marshall unter dem Namen „Quasirente“ zusammenfaßt, richtiger als Konjunkturengewinne bezeichnet werden. Gewiß kommt es oft vor, daß bei plötzlicher großer Nachfrage nach Artikeln, die schwer vermehrbar sind, ein Extraprofit zu erzielen ist. Aber dies alles ist Profit und niemals Rente, auch nicht Quasirente. Ebenso ist es in den Fällen, wo Marshall meint, daß dort „mehr“ von Gewinn als von Rente gesprochen werden müsse. Nicht mehr, sondern allein von Gewinn kann die Rede sein. Ich meine die Gewinne der Terrainspekulation; gerade wie mit anderen Objekten wird hier mit Grund und Boden spekuliert; das Einkommen daraus ist auch nicht gemischten Charakters, sondern reiner Gewinn. Hier brauchte Marshall gar keine „Korrektur“ der klassischen Lehre vorzunehmen, denn gerade nach dieser Theorie ist die Rente der unverdiente, d. h. ohne

jedes Zutun, auch ohne spekulative Geschäftsabsicht, dem Bodenbesitzer zufallende Mehrwert.

Seligmans „Principles of economics" sind in ganz besonderem Maße geeignet, den Studierenden als Lehrbuch neben den Vorlesungen zu dienen. Sie gehen nicht so in die Details der wissenschaftlichen Analyse ein, wie das Werk von Marshall; überhaupt liest sich das Werk viel leichter. Es ist auch nicht in erster Linie für die Fachleute und die Elite der Studierenden geschrieben, wie das Marshallsche Werk. Es ist populär im besten Sinne des Wortes, zeichnet sich durch klaren, logischen Aufbau des Systems und durch ganz besonders reichhaltige und sorgfältig ausgewählte Literaturangaben aus. Noch besonders hervorgehoben zu werden verdient, daß dieses Werk, welches nicht nur die theoretische Nationalökonomie im engeren Sinne umfaßt, sondern auch das Geld-, Kredit-, Verkehrs-, Versicherungs- und Armenwesen behandelt, für die praktische Brauchbarkeit dadurch besondere Vorzüge aufweist, daß es eine sehr große Anzahl höchst instruktiver Kartenbeilagen mit graphischen Darstellungen enthält. Es zählt jedenfalls zu den besten Büchern dieser Art.

Wie sehr die von mir oben charakterisierte Manier Marshalls, die Grenzen zwischen den einzelnen ökonomischen Kategorien zu verwischen, Schule gemacht hat, zeigt gerade dieses Werk auf das deutlichste. Seligman geht in dieser Hinsicht noch weit über Marshall und seinen Landsmann Walker hinaus; so z. B. wenn er behauptet, daß aller Wert ein Differentialwert sei, und daher die Eigentümlichkeit der Grundrente als eines Differentialertrages gar keine Ausnahme, sondern nur ein Spezialfall einer allgemeinen ökonomischen Erscheinung sei. —

Er sagt darüber folgendes (S. 217): „Jeder Wert kann als ein Differentialwert betrachtet werden. In jeder Art von Gütern gibt es verschiedene Grade, die verschiedenen Benutzungsarten entsprechen. Ein gutes Boot wird mehr Miete einbringen, als ein minderwertiges, und wenn es ganz schlecht ist, wird es überhaupt nicht vermietet werden können. Die Rente kann daher gemessen werden, wie ein Differential von einer Grenzlinie, wo keine Rente vorhanden ist, und die Rente irgend einer Sache kann ebensogut definiert werden, als der Differentialertrag oder Surplusertrag über die rentenlosen oder Grenzerträge derselben Klasse von Gütern."

An anderer Stelle wird dieselbe Behauptung in noch schärferer Weise vorgetragen. Im Kapitel über Rente und Preis (S. 376) heißt es: „Es ist festgestellt, daß die Grundrente keinen Teil der Kosten ausmacht, und daß hohe Renten deshalb eine Wirkung und nicht eine Ursache hoher Preise sind. Es ist zweifellos wahr, daß, wenn Weizen auf Grund und Boden von verschiedener Fruchtbarkeit oder Lage gewonnen wird, die Konkurrenz den Preis allen Weizens derselben Qualität auf die Produktionskosten des Grenzproduzenten, d. h. auf die Kosten des Produzenten des ungünstigen Bodens bringen wird. Der jenseits dieser Grenzen produzierende Landwirt wird einen Vorteil

haben, und wenn wir diesen differentiellen Mehrertrag Rente nennen, kann man sagen, daß diese Differentiale nicht in den Preis übergeht. Genau daselbe ist aber von jedem anderen Anteil bei der Verteilung wahr. Setze man an Stelle der Grundstücke Nähmaschinen, die monatlich oder jährlich vermietet werden. Einige dieser Maschinen werden mehr Kleidungsstücke derselben Qualität herstellen, als andere; alle Kleidungsstücke werden aber zum selben Preise, nämlich zu den Kosten des Grenzproduzenten, d. h. zu den Kosten des Produzenten mit der schlechtesten Maschine abgegeben, und die Differentiale zwischen dem Grenzprodukt und dem Produkt der besseren Maschine wird als Surplusrente dem Eigentümer der besseren Maschine zufallen." Ja, er geht an dieser Stelle noch weiter, und gibt auch ein Beispiel von den verschiedenen Lohnbezügen verschiedener tüchtiger Arbeiter, und schließt dann mit dem Satz: „Die Löhne der verschiedenen Kategorien der Arbeiter sind eine Differentiale in demselben Sinne, wie die Renten der verschiedenen Qualitäten des Grund und Bodens oder des Kapitals eine Differentiale ist."

Ich habe absichtlich dieses ausführliche Zitat gegeben, weil es meines Ermessens auf das deutlichste zeigt, zu welcher theoretischen Verwirrung diese Betrachtungsweise notwendig führen muß. Hier gilt es gerade gegenüber der nur scheinbaren Uebereinstimmung auf die grundsätzliche Verschiedenheit an Bodendifferenzen und Arbeitsleistungsdifferenzen hinzuweisen.

Ich möchte aber noch ein weiteres Beispiel dieser theoretischen Verschwommenheit anführen, und zwar die Erklärung des Gesetzes vom abnehmenden Ertrag. Im Anschluß an Marshall gibt auch Seligman drei Gesetze, nämlich das Gesetz vom abnehmenden, zunehmenden und konstanten Ertrag. Auch in seiner Erklärung des Gesetzes vom abnehmenden Ertrag geht er aber noch weit über Marshall hinaus, indem er behauptet, daß dieses Gesetz vom abnehmenden Ertrag eine ganz allgemeine Erscheinung der Volkswirtschaft sein soll.

Auch hier zunächst einige wörtliche Zitate: (S. 212) „Das Grundgesetz des Wertes ist das Gesetz der abnehmenden Nützlichkeit. Die Befriedigung, die von den aufeinanderfolgenden Vermehrungen eines Gebrauchsgutes ausgeht, nimmt ab mit der Vermehrung des Vorrates. Wenn wir in derselben Weise die Nützlichkeit der verschiedenen Vermehrungen der Produktionsgüter oder Produktionsmittel miteinander vergleichen, haben wir das Gesetz des abnehmenden Ertrages vor uns. An Stelle der abnehmenden Nützlichkeit von direkten Diensten, die uns durch eine konsumierte Sache geleistet wird, denken wir dabei an den verminderten Ertrag oder Dienst, der uns durch irgend etwas gewährt wird bei der Produktion des wirtschaftlichen Gutes, welches wir konsumieren. Wenn ein Mann einen Webstuhl bedient, wird er eine gewisse Menge Tuch leisten können, verdoppelt man die Webstühle, so wird er die doppelte oder mehr als die doppelte Arbeit leisten können; gibt man ihm 4 Webstühle, so wird der Ertrag vierfach sein. Von einer gewissen Grenze ab aber wird die Beaufsichtigung jedes folgen-

den Webstuhls seine Energie verringern und mehr Fehler verursachen. Der Gesamtertrag mag größer sein, aber der Ertrag jedes Webstuhls wird geringer sein, bis schließlich neue Webstühle den Gesamtertrag überhaupt nicht mehr vermehren. Wenn wir die Arbeiter anstatt der Maschinen vermehren, wird dieselbe Erscheinung eintreten; mehr Anstrengung bedeutet nach einem gewissen Zeitpunkt relativ geringere Erträgnisse. Ein Ruderer kann seine Geschwindigkeit durch größere Anstrengungen vermehren, aber nach einem gewissen Punkt bei großen Anstrengungen keine größeren Geschwindigkeiten mehr bewirken. Eine Vermehrung der Ruderer wird dies Gesetz nicht abändern. 2 Männer werden ein Boot nicht 2mal schneller als einer rudern; 4 Männer werden es nicht 2mal so schnell als 2 rudern. Ein großer Omnibus kann mehr Leute aufnehmen, als ein kleiner, aber wenn eine bestimmte Größe erreicht ist, wird es rentabler sein (it will pay better) einen anderen Omnibus zu kaufen, als den alten zu erneuern.

Auf einem Grundstück kann es gewinnbringend sein, mehr Leute zu beschäftigen oder mehr Düngemittel und bessere Maschinen zu benutzen, aber nach einem gewissen Zeitpunkt beginnen zusätzliche Mengen von Arbeit und Kapital kleinere Erträgnisse zu liefern. Das Gesetz des abnehmenden Ertrages ist universell, es ist ein anderer Ausdruck für das Gesetz der abnehmenden Nützlichkeit. Das letztere rührt von der begrenzten Natur des Menschen her, das erstere von der begrenzten Natur in den Elementen seiner Umgebung."

Ueber denselben Punkt spricht sich Seligman in dem Kapitel „Verhältnis der Grundrente zu anderen Renten" folgendermaßen aus: „Das Gesetz des abnehmenden Ertrages ist in der Tat die Grundlage des Rentengesetzes. Der Landwirt wird einmal einen Punkt erreichen, wo es ihm nicht mehr lohnt, noch einen Arbeiter oder noch eine Maschine auf seinem Grundstück zu verwenden, weil über die Grenze der nutzbringenden Auslagen jede zusätzliche Verwendung in Kapital oder Arbeit einen Ertrag liefert, der nicht hinreichend ist, um die Kosten zu decken. Jedenfalls wird er die extensive oder intensive Grenze der Ausnutzung des Grund und Bodens erreichen. Dies aber ist nichts dem Grundbesitzer Eigentümliches. Der Kapitalist wird ebenso einen Punkt erreichen, wo es ihm nicht mehr lohnen wird (it will not pay him) mehr Maschinen einer bestimmten Sorte zu kaufen oder eine weitere, für dasselbe Erzeugnis bestimmte Fabrik zu bauen; und der Arbeiter wird den Punkt erreichen, wo er nicht vorteilhafterweise noch mehr Webstühle bedienen kann.

Das Gesetz des abnehmenden Ertrages ist universell und auf alles anwendbar, was Wert besitzt; wenn es die Grundrente erklärt, erklärt es ebenso den Kapitalzins und den Arbeitslohn."

Man kann nur bedauern, daß der Verfasser, der sonst gerade durch klare und logische Begriffsbildung sich auszeichnet, in diesem wichtigen theoretischen Kapitel so schwere Mißgriffe sich zu schulden kommen läßt. Denn bei diesen letzten Ausführungen kann man nicht, wie etwa bei der früher gerügten Ausdehnung des Rentencharakters auf verschiedene Arten von Differentialeinkommen allein von einer unzweck-

mäßigen Erweiterung des Rentenbegriffes sprechen. Hier kann man nicht etwa nur meinen, daß die klassische Theorie die zweckmäßigere wäre. Bei dieser letzten Ausführung über das Gesetz vom abnehmenden Ertrag muß man durchaus von einer irreführenden und mißverständlichen Verwechselung grundverschiedener Wirtschaftserscheinungen sprechen. Man kann nur dringend wünschen, daß diese Art von Begriffsbildung aus den nationalökonomischen Grundrissen verschwinden möchte, denn in der Tat ergibt sich aus dem letzten Zitat, daß Seligman aus einem Rohertragsproblem ein Reinertragsproblem gemacht hat. Nie anders wurde das Gesetz des abnehmenden Ertrages aufgefaßt, als in dem Sinne eines Rohertragsproblems, d. h, daß vom bestimmten Zeitpunkt ab die Roherträge abnehmen. Nun macht Seligman daraus ein Reinertragsproblem, d. h. er führt alle möglichen Fälle auf, wo es im Interesse der privatkapitalistischen Ausnutzung eines Unternehmers nicht mehr gelegen sei, weitere Produktionsmittel anzuwenden. Es handelt sich jedoch hier um gänzlich verschiedene Fälle und das für viele ökonomische Probleme fundamental wichtige Gesetz des abnehmenden Ertrages wird durch solche „Erweiterungen“ ganz sinnlos und unverständlich. Indem Seligman ein einfaches naturgesetzliches Faktum zu einem allgemeinen Wertproblem erhob, hat er die Grundnatur des ersteren vollkommen verkannt.

Ebenso liegt ein Mißverständnis zu Grunde bei der Parallele zwischen der abnehmenden Arbeitskraft des einzelnen Menschen und dem Gesetz des abnehmenden Ertrages. Daß die Arbeitskraft eines Menschen nicht in infinitum auszudehnen ist, sondern daß nach einer bestimmten Aufwendung von Arbeitskraft eine Verminderung der Leistungen auftreten muß, ist eine allbekannte Tatsache, die aber schlechterdings wieder gar nichts zu tun hat mit dem Gesetz des abnehmenden Ertrages; denn bei diesem handelt es sich darum, daß wir einen Unterschied konstatieren wollen zwischen der Leistung der Naturkräfte bei der industriellen und der landwirtschaftlichen Produktion. Während bei der industriellen Produktion die Naturkräfte wie freie Güter in beliebiger und unbegrenzter Weise die menschliche Arbeit unterstützen, sind die Naturkräfte bei der Landwirtschaft, so weit sie in einem Bodenstück konzentriert sind und zum Wachstum der Pflanzen unentbehrlich sind, nur bis zu bestimmten Grenzen für vermehrte Produktion ausreichend. Wenn aber einmal für dieses wichtige Naturgesetz ein bestimmter technischer Ausdruck geprägt ist, ist es höchst bedenklich und gefährlich, dieses Gesetz auch für andere Erscheinungen, die höchstens ein paar kleine äußerliche Aehnlichkeiten aufweisen, anzuwenden.

Die Grundlegung von Pesch ist der erste Band eines größeren Werkes, welches die gesamte Nationalökonomie umfassen soll. In diesem ersten Bande sind die wichtigsten allgemeinen methodologischen und sozialphilosophischen Grundfragen behandelt. Besonders eingehend nimmt der Verfasser Stellung zum System des Individualismus und Sozialismus.

Charakteristisch für das Werk ist, daß es vom orthodox-katholischen Standpunkt aus geschrieben ist; es hebt sich aber vorteilhaft von vielen

anderen Werken, die von diesem Standpunkt aus verfaßt sind, dadurch ab, daß es in wohltuendster Objektivität auch anderen Richtungen gerecht zu werden sucht. Frei von jedem Fanatismus gegenüber gegnerischen Richtungen, prüft der Autor auch die Gedankengänge, die seinem Standpunkt diametral entgegengesetzt sind. Es finden sich in dem Werke viele treffende kritische Bemerkungen, dahin rechne ich z. B. mancherlei aus dem Kapitel „Ueber die Wirtschaftsstufen“, ferner über die evolutionistische Nationalökonomie. Auch wer die theologische Begründung, die der Verfasser seinen Sätzen gibt, für verfehlt hält, wird vielerlei Anregung und Belehrung aus diesem Werke schöpfen können.

Sehr viele Berührungspunkte hat Pesch mit Adolph Wagner, den er selbst als seinen Lehrer bezeichnet. Mit Adolph Wagners Grundlegung hat dieses Werk gemein, daß die tiefsten und schwierigsten Probleme hier zur Erörterung gelangen, namentlich die Fragen der wirtschaftlichen Freiheit, des Privateigentums, die Stellung des Staates zur Volkswirtschaft und andere mehr. Die Grundauffassung, von welcher der Verfasser an die Betrachtungen der Nationalökonomie herangeht, kann man als anthropologisch-teleologisch einerseits und religiös-katholisch andererseits bezeichnen. Die grundlegenden Sätze des Verfassers lassen sich in aller Kürze etwa so zusammenfassen:

Aus dem Gesetz Gottes, welches alles menschliche Streben und Handeln ordnet, ergeben sich Zweck und Norm der Herrschaft des Menschen über die äußere Welt. Die Welt soll uns helfen, unsere Lebensaufgaben im Diesseits und für das Jenseits zu erfüllen. Der Mensch muß daher entsagen überall, wo der Gebrauch der weltlichen Dinge zum Hindernis würde für die Erreichung der von Gott gewollten diesseitigen und jenseitigen Lebenszwecke. Kurz gesagt, der Mensch ist Mittelpunkt und Beherrscher der materiellen Welt nach Gottes Willen durch seine sinnlich vernünftige Natur, die ihn zugleich befähigt, in fortschreitender Entwickelung jene Herrschaft zu erweitern, zu vervollkommnen, zu befestigen. Der Mensch ist niemals bloß Objekt oder Werkzeug, sondern immer und überall Subjekt und Ziel der Wirtschaft und wirtschaftlichen Tätigkeit. In steter Unterordnung unter das Gesetz desjenigen, der nicht mit abgeleitetem, sondern mit ursprünglichem, völlig souveränem Rechte die Welt regiert, die er erschaffen hat.

In dem göttlichen Sittengesetz soll darum auch der Nationalökonom immer die höchste, wichtigste Norm für den Teil des Gesellschaftslebens erkennen, der den Gegenstand seiner Forschungen bildet. Die lex aeterna erscheint bei vernünftigen Menschen als das natürliche Licht der Vernunft, durch welches wir erkennen, was wir tun und meiden sollen, als göttliches Sittengesetz, das uns zu dem von Gott gewollten Ziel, auf den von Gott gewollten Weg zu leiten bestimmt ist. Dieses Gesetz ordnet sowohl die innere Gesinnung, wie das äußere Verhalten, unsere Beziehungen zur Welt, zu den Menschen zu der Gesellschaft; aus der unwandelbar vernünftigen Menschennatur, dem unwandelbaren göttlichen Sittengesetz leitet die Nationalökonomie Prinzipien und stellt Forderungen auf darüber, wie die Entwickelung verlaufen soll.

Von diesem Standpunkt aus hält der Verfasser die Systeme des Individualismus und des Sozialismus für gleich verfehlt. Den leitenden Ideen des Individualismus, der absoluten Freiheit und Selbständigkeit der einzelnen Wirtschaften, die nur den eigenen Vorteil suchen, der individualistischen Dezentralisation stellt der Sozialismus die Forderung einer völlig einheitlichen zentralisierenden universalen Wirtschaftsgenossenschaft gegenüber mit Verwischung aller sozialen Differenzierung zwischen Berufsgruppen, Klassen, Ständen.

Verfasser tritt für ein drittes System ein, welches in der Mitte steht zwischen beiden Extremen einer absoluten Zentralisation und einer absoluten Dezentralisation; es beläßt der einzelnen Wirtschaft ihre relative Selbständigkeit, fordert lediglich deren organische Eingliederung in das gesellschaftliche Ganze.

Da aber die Gesellschaft als Verbindung freier sittlicher Wesen eine moralische Einheit darstellt, so muß auch der in letzter Linie jedes soziale System beherrschende Grundgedanke ein sittliches Postulat sein. Diese rechtlich sittliche Forderung, welche als oberstes und allgemeinstes Rechtsprinzip und Gesetz für das Individuum, für die Gesellschaft und den Staat sich darstellt, nennt der Verfasser Solidarität und das darauf aufgebaute Wirtschaftssystem Solidarismus. Er will keine allgemeine Wirtschaftsgenossenschaft, wohl aber ein soziales System, im Hinblick auf den natürlichen Sozialzweck der staatlichen Gesellschaft, geeinter Privatwirtschaften unter Wahrung aller berechtigten, mit dem Gesamtwohl vereinbarten Selbständigkeit, unter reicher Entfaltung eines durch Gemeingefühl starken Gesellschaftslebens. Das Gesamtwohl ist ihm nicht lediglich Produkt eines Mechanismus, sondern das Ziel, auf welches alle verpflichtet sind, jeder in seiner Weise, die Autorität unmittelbar, die Bürger vor allem durch Unterordnung und Einfügung ihrer privaten Bestrebungen in das Ganze mit Rücksicht auf dessen Zweck. Nach den Forderungen des Gemeinwohls soll sich das Verhältnis und die Verteilung von privatwirtschaftlicher und gemeinwirtschaftlicher Sphäre regeln, die Beschränkung oder Gewährung einer in sich berechtigten Freiheit, der Ausgleich der Interessen der verschiedenen Gruppen und Klassen u. s. w. Letztlich ist der Solidarismus nichts anderes, als die sittlich-organische Auffassung des staatlichen Gesellschaftslebens in systematischer Einwirkung auf die Volkswirtschaft, um dieser die ihrem naturgemäßen Ziele (Volkswohlstand) entsprechende Organisation zu sichern.

Soweit die Grundgedanken des Verfassers.

In Kürze einige kritische Bemerkungen:

Wenn Pesch einmal (S. 174) als den Kern jeder echt sozialen Auffassung das Ziel bezeichnet: „allen Volksgenossen nach Möglichkeit die gesicherten Bedingungen zu verschaffen für eine normale und günstige Entwickelung ihrer geistigen und körperlichen Existenz, wobei als wahrer Maßstab fortschreitende Kultur, insbesondere der materiellen, geistigen und sozialen Hebung gerade der unteren und mittleren Klassen, zu gelten hat“, so wird man sich dieser Auffassung durchaus anschließen

können. Was aber zu den größten Bedenken Anlaß gibt, ist die religiös-katholische Fundamentierung dieses Standpunktes. Es wird der Religion eine viel zu große Aufgabe und Verantwortlichkeit zugemutet, wenn aus ihr heraus auch die richtigen Prinzipien für eine vernünftige Wirtschafts- und Sozialpolitik abgeleitet werden sollen. Wenn in dem eben angeführten Zitat der Verfasser Stellung nimmt gegen das Darwinistische Prinzip einer natürlichen Entwickelung des Wirtschaftslebens, so stimmen wir darin mit ihm vollkommen überein, aber ist es nicht eine ganz analoge Verirrung, wenn er uns nun eine andere natürliche Entwickelung oktroyieren will, die ihren Ursprung von einem angeblich göttlichen Sittengesetz herleitet? Mag auch die ethische Grundanschauung des Christentums für das Verhalten der Menschen im Wirtschaftsleben maßgebend sein, wie viele gerade der wichtigsten und schwierigsten Wirtschaftsprobleme sind religiös indifferent, oder können in verschiedenster Weise eine Lösung finden, ohne dabei dem religiösen Empfinden irgend wie zu nahe zu treten. Ob man die industriellen Kartelle unter Staatsaufsicht stellt oder nicht, ob man die großen Betriebe durch Steuern in ihrem Wachstum zu hindern suchen soll oder nicht, ob man sich für oder wider die Förderung der Fideikommisse erklärt, um nur einige Beispiele von Fragen zu erwähnen, die in neuerer Zeit viel besprochen wurden — für diese Erwägungen sind technisch-ökonomische Gesichtspunkte maßgebend, nicht aber können sie aus religiöser Anschauung heraus entschieden werden. Der Verfasser ist der Gefahr nicht entgangen, in viel zu weitgehender Weise der Religion wirtschaftspolitische Tendenzen zuzumuten, so z. B. wenn er aus der Natur des Christentums als einer Weltreligion folgert, daß auch die wirtschaftliche Solidarität über die Grenzen des einzelnen Staates hinausgehen müsse und dabei besonders auf die Wichtigkeit des internationalen Arbeiterschutzes hinweist, oder wenn er von demselben christlichen Standpunkt aus gegen die großen Riesenbetriebe sich ausspricht: „Gegen jene rücksichtslose Ausdehnung einer ins Ungemessene gehenden Produktion und Handelstätigkeit, so zwar, daß der große oder kolossale Betrieb zugleich zielbewußt die Vernichtung zahlreicher mittlerer und kleiner Betriebe erstrebt.“

Besonders fiel mir aber der Fehler des Verfassers, der als eifriger Bekämpfer des Naturrechtes der individualistischen Nationalökonomie doch im Grunde genommen selbst ein neues Naturrecht schafft, bei seiner Behandlung der Frage des Privateigentums auf. Er bekämpft die Legaltheorie und zwar deshalb, weil sie keine Rücksicht nähme auf das göttliche Sittengesetz. Hiernach dürfe über die Berechtigung des Privateigentums gar nicht gestritten werden, weil das Privateigentum ewigen und göttlichen Ursprungs sei. Das Privateigentum sei in seinem wesentlichen Bestand ein notwendiges Produkt. Schon die Tatsache, daß zu allen Zeiten, bei allen Völkern die Eigentumsinstitution sich vorfand, ließe sich nur dadurch erklären, daß die vernünftige Natur die Menschen zur Einführung und Bewahrung dieser Einrichtung angeleitet habe. Ihrem wesentlichen Inhalt nach entspräche also die Eigentumsinstitution einer

Forderung der Vernunft. Pesch schließt sich vollkommen den Sätzen an, die Leo XIII. in seiner Encyclica rerum novarum am 12. Mai 1881 ausgesprochen hat.

„Der Mensch hat auf Erden, nicht nur wie das Tier das einfache Gebrauchsrecht, sondern auch ein dauerndes Eigentumsrecht und zwar nicht allein bezüglich jener Dinge, die durch den Gebrauch verbraucht werden"; und ferner den Satz: „Das Privateigentum ist unter allen Umständen, sei es als Frucht der Arbeit oder des Gewerbes oder infolge von Uebertragung oder Schenkung ein Naturrecht und jedermann kann darüber in vernünftiger Weise nach seinem Gutdünken verfügen."

Damit soll also eine der wichtigsten Grundfragen der Sozialwissenschaft, die des Privateigentums, für die wissenschaftliche Betrachtung quasi ausgeschaltet werden; das Privateigentum wird uns als etwas hingestellt, das von Gott der menschlichen Natur ein für alle Mal eingeprägt sei. Merkt der Verfasser nicht, daß er mit diesen Behauptungen in schroffen Widerspruch gerät mit seiner so energischen Stellungnahme gegen die Auffassung von natürlichen Faktoren im Wirtschaftsleben, welche die menschliche Willkür sonst ausschließen? Wenn er z. B. sagt: (S. 111) „In dem Augenblick, wo das Individuum der Naturhaftnotwendigkeit eines ehernen „Muß" geschichtlichen Evolutionen völlig überantwortet nicht mehr durch sich selbst und aus sich selbst der Quell neuen frischen Kernlebens für die Gesamtheit sein könnte, hätte alle soziale Entwickelung, aller Fortschritt auch für die Gesellschaft sein Ende erreicht."

Aber abgesehen hiervon läßt die Auffassung der Frage des Privateigentums zu wünschen übrig. Wenn der Verfasser das Privateigentum als einen Grundpfeiler der Volkswirtschaft aller Zeiten und Völker hinstellt, und zwar aus dem Grunde, weil sich immer und überall Spuren des Privateigentums finden ließen, so ist hierauf folgendes zu erwidern: Für die volkswirtschaftliche Betrachtung kommt es nicht darauf an, ob wirklich zu allen Zeiten und bei allen Völkern Privateigentum, wenn auch in ganz geringem Maße vorhanden gewesen ist, sondern darauf kommt es an, ob das Privateigentum die wichtigste und ausschlaggebendste Besitzform war, und hierfür ist wieder die Frage des Privateigentums an Produktionsmitteln, nicht an Komsumtionsmitteln, entscheidend. Die Tatsache aber, die historisch feststeht, daß, wenn auch nicht bei allen Völkern, so doch bei vielen der wichtigste Vermögensbestandteil, nämlich das Grundeigentum, im Gemeineigentum und nicht im Privateigentum sich befand, sollte den Verfasser veranlassen, auch diese Frage als eine historisch-utilitarische, und nicht als eine göttlich-naturrechtliche zu behandeln.

Was das System des Solidarismus, welches der Verfasser als drittes System den Systemen des Individualismus und des Sozialismus gegenüberstellt, anlangt, so wird man die weiteren Bände abwarten müssen, um zu den materiellen Postulaten des Verfassers Stellung nehmen zu können. In Bezug auf die formale und methodologische Seite dieses Problems möchte ich hier nur bemerken, daß von einem neuen dritten System, das koordiniert neben die Systeme des Individualismus und

Sozialismus treten könnte, nicht die Rede sein kann. Ebenso wie das sogen. karitative System, oder wie der sogen. Kathedersozialismus oder wie der Staatssozialismus ist hier kein prinzipiell neues Wirtschaftssystem aufgestellt. Alle die genannten Richtungen gehören zum Individualismus und vollends der Verfasser, der in sehr energischer Weise die ewige Natur des Privateigentums und der freien Wirtschaftsorganisation vertritt, ist Individualist. Es handelt sich da nur um graduelle Unterschiede, so zwar, daß innerhalb des Individualismus die einzelnen Vertreter mehr oder minder weitgehende Forderungen eines staatlichen Eingreifens stellen. Mir scheint, daß der Verfasser auch den Fehler begangen hat, den Individualismus zu identifizieren mit dem schrankenlosen Manchestertum oder etwa dem gouvernementalen Nihilismus eines Herbert Spencer. Das ist aber nur ein extremer Auswuchs des Individualismus. Die gesamte Gedankenrichtung von den Physiokraten bis zu den bürgerlichen Nationalökonomen unserer Tage herunter ist individualistisch, weil sie gegen die Gebundenheit der wirtschaftlichen Kräfte nach Art des Merkantilismus Front machten. Gerade wie aber Ricardo trotz seines Individualismus für die Verstaatlichung der Bank von England eintreten konnte, und wie John Stuart Mill trotz seines individualistischen Ausgangspunktes für weitgehende Sozialreformen plädierte, gehört auch Pesch mit seinem Solidarismus zum Individualismus.

Wenn der Verfasser in den folgenden Bänden sich derselben Objektivität bei der Kritik der gegnerischen Richtungen und derselben emsigen Hingabe an die Forschungen der neuesten Nationalökonomie befleißigt, dabei aber sich etwas mehr von seinem religiösen Dogmatismus freihält, so wird sein Buch neben den anderen deutschen Werken dieser Art einen durchaus ehrenvollen Platz beanspruchen dürfen.

Die Grundzüge der Nationalökonomie von Gide können in keiner Weise mit den bisher betrachteten Werken auf eine Stufe gestellt werden. Sie wollen gar nicht dem Fachmann, auch nicht dem Studierenden dienen, sondern sie sollen dem großen Publikum in der denkbar einfachsten Weise das Wissenswerteste aus dem Gebiet der Wirtschaftslehre übermitteln. Die ungeheuer große Verbreitung, welche das Werk nicht nur in Frankreich, sondern auch durch zahlreiche Uebersetzungen in vielen anderen Ländern gefunden hat, verdankt es eben dem Umstande, daß es in absolut leichtester Form die Volkswirtschaftslehre zu behandeln unternimmt. Es steht etwa in der Mitte zwischen den in Deutschland bekanntesten Grundrissen von Conrad und Philippovich und den ganz kurzen Leitfäden, zu denen der Student in Examensnöten greift.

Der Verfasser hat sich durch die Uebersetzung dieses Buches den Dank aller derer erworben, die in dieser besonders leichtfaßlichen Form Belehrung wünschen. Wenn ich zugebe, daß das Werk in ganz besonderem Maße geeignet ist, diesen Leserkreisen dienlich zu sein, so vermag ich doch nicht das Bedenken zu unterdrücken, ob nicht diese Art von Popularisierung ihre Gefahren hat. Die eigentlichen schwierigen Probleme unseres Faches werden teils überhaupt umgangen, teils mit spielender Leichtigkeit dargestellt.

Der Standpunkt des Verfassers hebt sich wohltuend ab von dem auch heute noch in Frankreich weit verbreiteten extremen Individualismus. Er steht dem deutschen Kathedersozialismus sehr nahe und hat sich des Verdienst erworben, in seinem Vaterland für die Verbreitung dieser Anschauungen im großen Umfang gewirkt zu haben.

Der Umstand, daß die von Neuburg besorgte neue Auflage des Lehrschen Grundrisses der politischen Oekonomie auf 176 Seiten die ganze theoretische und praktische Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik umfaßt, beweist schon, daß wir es hier nur mit einer ganz gedrängten Uebersicht zu tun haben. Es sind in den einzelnen Kapiteln immer nur die allerelementarsten Sätze zusammengestellt, es kann also nur dem Zwecke dienen, dem Studierenden den allernotwendigsten Wissensstoff in knappester Weise zuzuführen. So gehört dies Buch bereits in die Kategorie von Schriften, die ich eben charakterisiert habe, die besonders wohl zur Repetition für Examenszwecke benutzt werden.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Bernstein, Eduard, Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie. 12. Tausend. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1906. gr. 8. XX—188 SS. M. 2.—.

Jentsch, Carl, Grundbegriffe und Grundsätze der Volkswirtschaft. Eine populäre Volkswirtschaftslehre. 2., verb. u. verm. Aufl. Leipzig, F. W. Grunow, 1906. 8. M. 3,50.

Penzler, Johannes, Graf Posadowsky als Finanz-, Sozial- und Handelspolitiker, an der Hand seiner Reden dargestellt. (In 4 Bänden.) 1. Bd. 1882 bis 1898. Leipzig, J. J. Weber, 1907. Lex.-8. XIX—706 SS. M. 30.—.

Ramus, Pierre, William Godwin, der Theoretiker des kommunistischen Anarchismus. Leipzig, F. Dietrich, 1906. 8. M. 1,50.

Biétry, Pierre, Les Jaunes de France et la question ouvrière. Paris, Paclot, 1906. 12. fr. 0,95.

Feugère, Anatole, Lamennais avant ,,L'essai sur l'indifférence", d'après des documents inédits (1782—1817). Paris, Bloud, 1906. 8. fr. 10.—.

Harispe, Pierre, Convulsions sociales. Catholicisme et socialisme. Paris, Émile Nourry, 1907. 8. 370 pag. fr. 3,50.

Serrigny, Bernard, La guerre et le mouvement économique. Leurs relations et leurs actions réciproques. Paris, Henri Charles Lavauzelle (1906). 8. 220 pag. fr. 3,50.

Gilman, Charlotte Perkins, Women and economics. A study of the economic relation between men and women as a factor in social evolution. With an introduction by Stanton Coit. London, Putnam's Sons, 1906. 8. XXIII—358 pp. $ 6.—.

Gordon, William Clark, The social ideals of Alfred Tennyson as related to his time. London, T. Fisher Unwin, 1906. 8. 266 pp. 6/.6.

Henderson, H., Wealth and workmen; or the division of men and money. 2d revised edition. III—351 pp. $ 1.—.

Seligman, E. R. A., Principles of economics; with special reference to American conditions. 2d edition. XLVI—613 pp. $ 2,25.

Colucci, G., Progresso e socialismo. Firenze 1906. 16. 120 pp. l. 2.—.

Ferrari, Celso, Nazionalismo e internazionalismo: saggio sulle leggi statiche e dinamiche della vita sociale. Palermo, R. Sandron, 1906. 16. 285 pp. l. 3.—.

Sensini, Guido (prof.), Elementi di scienza sociale. Parte I. (Nozioni preliminari e demografia.) Mantova, tip. Università popolare, 1906. 8. 14 pp.

Toniolo, Giuseppe, Trattato di economia sociale: introduzione. Firenze 1907. 8. XVI—376 pp. l. 3.—.

Zoccoli, Ettore, L'anarchia. Torino, fratelli Bocca, 1907. 8. 552 pp. l. 14.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Ghent, W. J., Mass and Class, a survey of social divisions. New York (The Macmillan Company) 1904.

Dieses Buch schließt sich eng an ein anderes an, das derselbe Autor zwei Jahre vorher im gleichen Verlage erscheinen ließ und durch das er in den Ländern mit englischer Sprache sehr bekannt geworden ist. Es führte den Titel „Our benevolent Feudalism" und stellte dar, wie die Verhältnisse in Amerika sich immer mehr mittelalterlichen Zuständen nähern. Legte damals das Gesetz breite Schichten der Bevölkerung in

unmündige Abhängigkeit, so ist es heute in Amerika die tatsächliche Macht, die immer weitgreifender alles dem Willen und Winke der Industrie- und Finanzmagnaten dienstbar macht. Nicht nur daß die Kraft der Arbeiterunionen sich hieran bricht, sondern auch Presse und Literatur, Gesetzgebung, Rechtsprechung, ja selbst die Kirche ist in den Vereinigten Staaten in den Bannkreis dieser Männer gezogen worden. Ghent glaubt, daß sich diese Tendenz immer mehr ausgestalten wird und immer gewalttätiger wird, er sieht die bewaffnete Macht im Solde des Kapitals gegen die Unzufriedenen — den willigen Dienstbereiten aber werden in feudalem Wohlwollen „panis et circenses“ gewährt, um die Stabilität der Produktion zu sichern. Wie einst der Arbeiter von Geburt an an der Scholle haftete, so sieht Ghent in Zukunft den Arbeiter als solchen geboren und zeitlebens in tatsächlicher Abhängigkeit verharren.

Diesem Gebäude aus Tatsachen und Phantasien werden nun in Mass and Class neue Argumente zur Seite gestellt; auch sucht Ghent darzulegen, welche ethischen Momente die Bevölkerungsklassen auf ihrer Bahn leiten.

Wenig glücklich ist der Verfasser in seiner Einteilung des Volkes nach ihrer wirtschaftlichen Eigenart. Er wendet sich gegen den Begriff der Mittelklasse, wie ihn deutsche Gelehrte und Politiker gebrauchen, verurteilt die Schichtung nach der Größe des Einkommens, wie sie von englischen Nationalökonomen erfolgt, und glaubt für Amerika die Existenz von nicht weniger als 6 Bevölkerungsklassen behaupten zu müssen:

1) Lohnerntende Land- und Stadtarbeiter — Proletarians or wage carnings producers;

2) Land-, Forst und Gartenwirtschaft treibende Personen — self employing producers;

3) Lehrer, Geistliche, Aerzte, Künstler, Schriftsteller und Angestellte bei öffentlichen Körperschaften — social servants;

4) Industrielle Handelsleute, Finanzmänner — traders;

5) Renten beziehende Kapitalisten — idle capitalists;

6) Rechtsanwälte, Privatbeamte und Politiker — retainers.

Er unterläßt es, gravierende Unterscheidungsmerkmale anzugeben, beweist aber selbst den Unwert seiner Scheidung, wenn er späterhin bei der Klassenethik nur noch von den wage carnings, producers und den traders spricht.

Bei jenen findet er zwei grundlegende moralische Anschauungen: Die Ethik der, „usefulness“, die er kurz mit dem Satz erklärt „wer nicht arbeitet, soll nicht essen“ und die Ethik der fellowship, der brüderlichen Vertretung gemeinsamer Interessen.

Die Durchführung dieser Ideen scheitert an der entgegengesetzten Auffassung der traders, bei denen er nur einen Beweggrund des Handels verfindet: die Gewinnsucht.

Leben und Gesundheit der Mitmenschen wertet nichts gegenüber finanziellen Erfolgen: Altruismus ist für diese ein unbekannter Begriff.

Er führt uns in das Reich des Schwindels, the reign of graft [1]) und

1) Die Amerikaner haben diese Bedeutung des Wortes erst geschaffen: vordem ein slang-Wort, ist es heute in einem unserem deutschen „Schwindel“ nahestehenden Sinn gebraucht.

zeigt uns, wie die Gesamtheit der Bevölkerung unter der Unehrlichkeit der Unternehmer leidet. Die Verfälschung der Lebensmittel hat einen so großen Umfang angenommen, daß nicht weniger als 15 Proz. aller Nahrungsmittel (food) minderwertig und gesundheitsschädlich sind; mehr als eine Milliarde Dollars ist der Absatz solcher Waren in den Vereinigten Staaten. Getränke und Genußmittel sind darin nicht einbezogen, auch hierfür gibt er in langen Ausführungen Nachweise nahezu unglaublicher Art. Aber selbst am Krankenbette steht die gewissenlose Spekulation nicht nur durch Verabreichung wertloser Geheimmittel, sondern durch Aenderung der verordneten Medikamente.

Ein anderes Gebiet sind die Abzahlungsgeschäfte und die Tätigkeit der „loan sharks“, der Darlehenshaie, die ihre Profite vor allem aus der Arbeiterbevölkerung ziehen, von der Börse gar nicht zu reden.

Diese Ethik weiter Schichten der Unternehmer übt ihren Einfluß auf die ganze Gesellschaft, und die Frucht dieses von allen altruistischen Momenten absehenden Wirtschaftsgebarens wird sich im Kampfe der Arbeiter widerspiegeln, die keine Gemeinschaft mit den Unternehmern mehr haben. (S. 178, 152, 140).

Er weist mit Recht auf England, Frankreich und Deutschland hin, wo der Staat die unteren Klassen nicht in gleicher Weise den Unternehmern ausgeliefert hat, wo noch „ein Richter und Rächer“ besteht. Aber auch dort bedarf es aller Anstrengungen des Staates im Bunde mit den nicht an Industrien und Handelsgewinn direkt interessierten Personen die gleiche Entwicklung zu verhindern.

Ein schwacher und utopistischer Trost ist es, wenn er glaubt, daß die Verhältnisse von selbst zu einem „ultimate of social justice“ kommen, zu einer sozialen Gerechtigkeit ausgestalten: er meint, daß die Unternehmen sich immer mehr zusammenschließen und schließlich nur noch einige Direktoren vorhanden sind, die, selbst nur Angestellte, am Dividendengewinn nicht beteiligt sind; dann werde das ganze industrielle System von der Gesellschaft als ein Ganzes übernommen werden.

Wann und wie wird die Wendung zum „coöperative commonwealth“, das letzte Wort des Buches, sich vollziehen? Er bleibt die Antwort schuldig. sollen die Interessen der Gesamtheit bis dahin, vielleicht hunderte von Jahren, geschädigt werden dürfen?

Gerade aus der Darstellung der Verhältnisse in Amerika, wie sie uns Ghent in seinen zwei Büchern gibt, ergibt sich die schlimme Wirkung des laisser faire, laisser aller, und hier mit starker Staatsgewalt wirksam abzuhelfen, ist wohl das nähere Ziel und sicherer Beginnende.

Heidelberg-Sydney. Robert Schachner.

Gruber, Ch. (Prof.), Wirtschaftliche Erdkunde. Leipzig, B. G. Teubner, 1906. 8. VIII—137 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 122.)

Heil, B. (Prof.), Die deutschen Städte und Bürger im Mittelalter. 2., verb. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1906. 8. VI—164 SS. mit zahlreichen Abbildungen im Text und auf 1 Doppeltafel. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 43.)

Pappenheim, Graf zu (Hauptmann), Madagascar. Studien, Schilderungen und Erlebnisse. Berlin, D. Reimer, 1906. gr. 8. XII—356 SS. mit 102 photographischen Illustrationen und 6 Karten. M. 8.—.

Sullam, Angelo, Die wirtschaftliche Entwicklung Italiens im Jahre 1905. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner, 1906. Lex.-8. VIII—49 SS. M. 2,80.

Vallentin, Wilhelm, Paraguay. Das Land der Guaranis. Berlin, H. Paetel, 1907. Lex.-8. VIII—323 SS. Mit 38 Illustrationen nach photographischen Original-Aufnahmen. M. 6.—.

Wimbersky, Hubert, Eine obersteirische Bauerngemeinde in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung 1498—1899. 1. Teil. Graz, U. Moser, 1907. Lex.-8. VIII—132 SS. Mit 1 Karte und 2 farbigen Tafeln. M. 5.—.

Zepelin, C. v. (General-Major a. D.), Der ferne Osten. 1. Teil. Berlin, Zuckschwerdt & C°, 1907. gr. 8. 276 SS. mit 2 Skizzen im Texte und 1 Karte. M. 6,50. (Rußland in Asien. Bd. VIII.)

Gautier, Ferdinand, Chili et Bolivie. Étude économique et minière. Paris, Guilmoto, 1906. 8. VI—228 pag. avec 2 cartes. fr. 6.—.

Stephan, Charles-H. (Consul), Le Guatemala économique. Renseignements pratiques. Paris, Chevalier & Rivière, 1907. 8. IV, 263 pag. fr. 4.—.

Ashton, John, The dawn of the 19th century in England. A social sketch of times. 5th edition. London, T. Fisher Unwin, 1906. 8. 496 pp. 2/.6.

Barker, J. Ellis, The rise and decline of the Netherlands. A political and economic history and a study in practical statesmanship. London, Smith, Elder, & C°, 1906. 8. XIV—478 pp. 10/.6.

Baskerville, Beatrice C., The Polish jew. His social and economic value. London, Chapman & Hall, 1906. 8. 346 pp. 10/.6.

Joyce, P. W., A small social history of ancient Ireland. London, Longmans, 1906. 8. 3/.6.

Molmenti, Pompeo, Venice. Its individual growth from the earliest beginnings to the fall of the Republic. Translated by Horatio F. Brown. The Middle Ages. Parts 1 and 2. London, J. Murray, 1906. 8. 234, 246 pp. 21/.—.

Stirling, Amelia Hutchison, A sketch of Scottish industrial and social history in the 18th and 19th centuries. London, Blackie & son, 1906. VIII—225 pp. 6/.—.

Synge, M. B., A short history of social life in England. London, Hodder & Stoughton, 1906. 8. 424 pp. 6/.—.

Ward, W., How can I help England? and other addresses on the relationship of christianity to social and political problems of to-day. London 1906. 8. 168 pp. 2/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Arendt, Otto (M. d. R.), Die parlamentarischen Studienreisen nach West- und Ostafrika. Reisebriefe aus Togo, Kamerun und Deutsch-Ostafrika. Berlin, C. A. Schwetschke und Sohn, 1906. 8. 174 SS. M. 3.—.

Auer v. Herrenkirchen, Helmuth (Oberleutnant), Meine Erlebnisse während des Feldzuges gegen die Hereros und Witbois nach meinem Tagebuch. Berlin, R. Eisenschmidt, 1907. Lex.-8. VIII—111 SS. mit 52 Abbildungen und 1 Karte. M. 2.—.

Deuss, Ludwig, Der Kongostaat und seine Errungenschaften. Ein Kapitel aus „Red Rubber" von E. D. Morel. Eine Antwort an die „uneigennützigen" und „überzeugten" Verteidiger des Kongostaates und seines menschenfreundlichen Systems zur „geistigen und materiellen Wiedergeburt" des Volkes der Eingeborenen. (Hamburg, Rothschild, Behrens & C°, 1906.) 8. 28 SS.

Kardorff, Wilhelm v., Bebel oder Peters. Die Amtstätigkeit des Kaiserlichen Kommissars Dr. Carl Peters am Kilimandjaro 1891/92. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn, 1906. 8. M. 1.—.

Kriegs-Erlebnisse, Meine, in Deutsch-Süd-West-Afrika. Von einem Offizier der Schutztruppe. 134. Tausend. Minden, W. Köhler, 1907. 8. 208 SS. mit Abbildungen und 6 Tafein. M. 1,50.

Külz, Ludwig (Reg.-Arzt), Blätter und Briefe eines Arztes aus dem tropischen Deutschafrika. Berlin, W. Süsserott, (1906). Lex.-8. 230 SS. mit 2 Karten. M. 5.—.

Otto, Carl, Südwestafrika. Wohin steuern wir? Berlin, O. Dreyer, 1906. 8. M. 1,50.

Schmidt, Max (Divisionspfarrer), Aus unserem Kriegsleben in Südwestafrika. Erlebnisse und Erfahrungen. Gr.-Lichterfelde-Berlin, Edwin Runge, 1907. 8. VIII—204 SS. M. 2.—.

Schwabe, K. (Hauptmann), Der Krieg in Deutsch-Südwestafrika 1904—1906. Berlin, C. A. Weller, 1907. gr. 8. VIII—247 SS., mit 1 Karte, 16 Kunstbeilagen und zahlreichen Text-Illustrationen. M. 5.—.

Semler (M. d. R.), Meine Beobachtungen in Süd-West-Afrika. Tagebuchnotizen und Schlußfolgerungen. Hamburg, Hermann's Erben, 1906. gr. 8. 80—XXIII SS. M. 1,50.

Vietor, J. K. (Mitglied des Kolonialamts, Bremen), Die nächsten Aufgaben unserer Kolonialpolitik. Hagen i. W., Otto Rippel, (1906). 8. 21 SS. M. 0,30.

Vortisch, Hermann, Hin und her auf der Goldküste. Tagebuchblätter eines Missionsarztes. Basel, Basler Missionsbuchhandlung, 1907. 8. 232 SS. mit 1 farbigen Tafel und 1 Karte. M. 2,40.

Werther, Waldemar C., Eine Reichsansiedlungs-Centrale. Berlin, H. Paetel, 1907. 8. M. 0,60.

Wettstein, K. A. (Oberleutn. a. D.), Streiflichter zu der Frage: Was kann aus Deutsch-Südwest-Afrika gemacht werden? Teilweise eine Entgegnung zu dem Artikel des Generals Leutwein in dem Maiheft der deutschen Revue. Zürich, Zürcher & Furrer, 1907. 142 SS. M. 2.—.

Ajalbert, Jean, L'Indo-Chine en péril. Paris, Stock, 1906. 12. fr. 1.—.

Du Saguenay, La terre pour rien. Renseignements pratiques sur la colonisation agricole française au Canada. Paris, Bloud, 1906. 16. fr. 2.—.

Gonnard, René, L'émigration européenne au 19e siècle. (Angleterre. Allemagne. Italie. Autriche-Hongrie. Russie.) Paris, Colin, 1906. 12. fr. 3,50.

Jeppe, Carl, The kaleidoscopic Transvaal. London, Chapman & Hall, 1906. 8. XII—266 pp. 7/.6.

Morel, E. D., Red rubber. The story of the rubber trade flourishing on the Congo in the year of grace 1906. With an introduction by Sir Harry H. Johnston and 2 maps. London, T. Fisher Unwin, 1906. 8. XXI—213 pp. 2/.6.

Question of colour, A. A study of South Africa. London, W. Blackwood, 1906. 8. 336 pp. 6/.—.

Worsfold, W. Basil, Lord Milner's work in South-Africa from its commencement in 1897 to the peace of Vereeniging in 1902. London, John Murray, 1906. 8. VIII—620 pp. 15/.—.

Buonerba, Corrado, Le colonie ed i consoli nell'Europa orientale durante il medioevo. Roma, cromo-tip. Moderna, 1906. 8. 51 pp.

Corridore, Francesco, La popolazione dello Stato romano (1656—1901). Roma, Ermanno Loescher & C°, 1906. 8. 287 pp. l. 5.—.

Rotondano, M. (avv.), Brevi cenni sull'emigrazione: cause, effetti, rimedi. Lagonegro, tip. Lucana, M. Tancredi, 1906. 8. 33 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Ehrenberg, Hans, Die Eisenhüttentechnik und der deutsche Hüttenarbeiter. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1906. gr. 8. IX—204 SS. M. 4,50. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 80.)

Felber, Theodor (Prof.), Natur und Kunst im Walde. Vorschläge zur Verbindung der Forstästhetik mit rationeller Forstwirtschaft. Für Freunde des Waldes und des Heimatschutzes. Frauenfeld, Huber & C°, 1906. gr. 8. VIII—135 SS. mit 13 Figuren und 23 Vollbildern. M. 3,20.

Holtmeier, Die jeverländische Marschwirtschaft. Mitteilung der Versuchs- und Kontrollstation der Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Oldenburg. Berlin, P. Parey, 1907. Lex.-8. 102 SS. M. 3.—.

Ledebur, A. (Bergakademie-Prof.), Handbuch der Eisenhüttenkunde. Für den Gebrauch im Betriebe wie zur Benutzung beim Unterrichte bearbeitet. 5., neu bearb. Aufl. 1. Abteilung: Einführung in die Eisenhüttenkunde. Leipzig, A. Felix, 1906. gr. 8. VII—408 SS. mit Abbildungen. M. 12,40.

Müller, Lothar, Die Landwirtschaft auf dem Hunsrück unter besonderer Berücksichtigung der des Kreises Simmern. Bonn, C. Georgi, 1906. gr. 8. 277 SS. M. 4.—.

Szujski, W. R. v., Die Agrar-Frage. Ein Entwurf zu ihrer definitiven Lösung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. gr. 8. 38 SS. M. 0,80.

Uhde, Kurt, Die Produktionsbedingungen des deutschen und englischen Steinkohlen-Bergbaues. Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. XI—216 SS. M. 3,50. (Thünen-Archiv. Ergänzungsheft 2.)

Trabut, L., et R. Marès, L'Algérie agricole en 1906. (République française. Exposition coloniale de Marseille.) Alger, Imprimerie algérienne, 1906. 8. 531 pag. fr. 3,50.

Alfonsi, Alfr. (capitano), Sulla coltivazione e sul commercio del frumento in rapporto alla panificazione militare. Napoli, tip. Melfi e Joele, 1906. 8. XV—170 pp., con sei tavole. l. 4,50.

Errera, Leo, Le basi scientifiche dell' agricoltura: sei lezioni. Traduzione italiana del prof. Vittorio Peglion. Ferrara, tip. G. Bresciani succ., 1906. 16. 35 pp.

Felcini, Arzeglio, Lezioni di agraria per gli istituti tecnici. Volume I: Agronomia. 2ª edizione. Volume II: Agricoltura. Jesi 1906. 8. XII—304, XII—336 pp. l. 7.—.

Solari, S., Agricoltura vecchia, agricoltura nuova: conseguenze. Parma 1906. 8. 200 pp. l. 2.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Bernstein, Eduard, Der Streik. Sein Wesen und sein Wirken. Frankfurt a/M., Literarische Anstalt, (1906). 8. 119 SS. M. 1,50. (Die Gesellschaft. Sammlung sozialpsychologischer Monographien. 4.)

Bonikowsky, Hugo, Der Einfluß der industriellen Kartelle auf den Handel in Deutschland. Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. XVIII—318 SS. M. 6.—.

Gutmann, Jul., Ueber den amerikanischen „Stahltrust". Mit Berücksichtigung des deutschen Stahlwerkverbandes. Essen, G. D. Baedeker, 1906. gr. 8. VIII—160 SS. M. 3.—.

Hammerschmidt, Wilh., Geschichte der Baumwollindustrie in Rußland vor der Bauernemanzipation. Straßburg, K. J. Trübner, 1906. gr. 8. XIV—124 SS. mit 1 Karte. M. 3,50. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E. Heft 21.)

Harms, Bernhard (Jena), Der Maximalarbeitstag. Vortrag, gehalten auf der 17. Tagung des Evangelisch-Sozialen Kongresses in Jena. Tübingen, H. Laupp, 1907. 8. 51 SS. M. 0,80.

Hedinger, Osk. (Handelskammer-Sekr.), Beitrag zur Kenntnis der schweizerischen Eisenproduktion. Bern (Aarau, H. R. Sauerländer & C°) 1906. Lex.-8. III—101 SS. M. 3.—. (Aus: Zeitschrift für Schweizerische Statistik.)

Imle, Fanny, Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Deutschland. Jena, Gustav Fischer, 1907. 8. VI—159 SS. M. 2.—.

Kammerer, Die Technik der Lastenförderung einst und jetzt. Eine Studie über die Entwicklung der Hebemaschinen und ihren Einfluß auf Wirtschaftsleben und Kulturgeschichte. München, R. Oldenbourg, 1907. gr. 8. VIII—262 SS. mit Abbildungen. M. 8.—.

Leontief, Wassilij, Die Lage der Baumwollarbeiter in St. Petersburg, die Geschichte der Industrie und die Fabrikgesetzgebung. München, E. Reinhardt, 1906. gr. 8. IV—114 SS. M. 2,50.

Tyszka, Carl v., Handwerk und Handwerker in Bayern im 18. Jahrhundert. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie über die bayerische Gewerbeverfassung im 18. Jahrhundert. München, E. Reinhardt, 1907. gr. 8. X—116 SS. M. 2,50.

Verhältnisse, Die, in der Kleider- und Wäschekonfektion. Auf Grund der durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, A. Hölder, 1906. Lex.-8. IV—102 SS. M. 1,30.

Volger, Bruno, Das goldne Buch des Handwerks. 2 Bände. Leipzig, Deutsche Verlagsactiengesellschaft, (1906). Lex.-8. VIII—528, VIII—544 SS. M. 24.—.

Zimmermann, Waldemar, Gewerbliches Einigungswesen in England und Schottland. Bericht der Studienkommission der Gesellschaft für soziale Reform. Jena, Gustav Fischer, 1906. 8. 112 SS. M. 0.70. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Bd. II. Heft 10.)

Gannay, P., L'impérialisme économique et la grande industrie anglaise. Paris 1906. 8. XXI—317 pag.

Henry, Yves, Le caoutchouc dans l'Afrique occidentale française. Paris, Challamel, 1906. 8. fr. 9.—.

Henry, Yves, Le coton dans l'Afrique occidentale française. Paris, Challamel, 1906. 8. fr. 10.—.

Le Paulmier, Manuel pratique des accidents du travail. Paris, A. Pedone, 1906. 8. 123 pag. fr. 3.—.

Claassen, H., Beet sugar manufacture. Translated by W. T. Hall and G. W. Rolfe. London, Chapman & Hall, 1906. 8. 12/.6.

Laughlin, J. L., Industrial America. Berlin lectures of 1906. VI—361 pp. $ 1,25. (Contents: American competition with Europe. Protectionism and reciprocity. The labor problem. The trust problem. The railway question. The banking problem. Economic thinking in the U. S. etc.)

Macgregor, D. H., Industrial combination. London, Bell, 1906. 8. 256 pp. 7/.6.

Albi, Orazio, Case e pensioni per gli operai: [conferenze] precedute da una lettera di Luigi Luzzatti. Casalbordino, N. De Arcangelis, 1906. 8. 110 pp., con ritratto. l. 2.—.

6. Handel und Verkehr.

Uhlmann, Franz, Dr., Der deutsch-russische Holzhandel. Mit Tabellen. Verlag der Lauppschen Buchhandlung. Tübingen 1905.

Das vorliegende Werk bezweckt, einen Ueberblick über den Umfang und die wirtschaftliche Bedeutung des deutsch-russischen Holzhandels zu geben.

Große Bedeutung für den Holzexporthandel haben die Ostseeflüsse, und unter denselben besonders die Düna, welche durch den Beresinakanal mit dem Dnjepr, durch den Aakanal mit der livländischen Aa, schließlich mit der kurländischen Aa in Verbindung steht. Von den Strömen, die ins nördliche Eismeer gehen, kommt für den Holztransport Rußlands nur die Dwina in Betracht, an deren Mündung Archangelsk liegt. Von den Strömen, die ins Schwarze Meer münden, hat nur der Dnjepr für den Holztransport und -Handel Bedeutung.

Als wichtigster russischer Holzausfuhrplatz ist das am Dünastrome, ca. 17 Werst von seiner Mündung belegene Riga zu bezeichnen.

Speziell bei dem deutsch-russischen Holzhandel, der uns hier in erster Linie interessiert, kommt die allergrößte Bedeutung in Bezug auf den Transport aus dem Innern Rußlands, der Memel, Warthe und insbesondere der Weichsel zu.

Rußland liefert Deutschland die besten kiefernen Rundhölzer für die Sägeindustrie, Mauerlatten, kieferne und eichene Schwellen für die Eisenbahnen u. s. w.

Mit Ausnahme Oesterreich-Ungarns liefern die anderen Staaten nach Deutschland nur bearbeitetes Holz. Solange als Rußland Rohholz exportiert, ist der Handel mit Rußland für Deutschland von höherem wirtschaftlichem Wert als derjenige mit anderen Ländern. Der etwaige Ersatz der russischen Holzzufuhr durch vermehrten Holzimport aus anderen Ländern wäre für Deutschland aus dem Grunde nicht günstig, weil es eben auf die Sägeindustrie angewiesen ist.

Leider wird der Rohholzimport aus Rußland durch die deutschen Rohholzzölle etwas erschwert, und die Berechtigung der letzteren wird denn auch von einer Reihe namhafter Nationalökonomen mit Recht nicht anerkannt.

Die deutschen Rohholzzölle, die durch den neuen Zolltarif noch bedeutend erhöht worden sind, könnten nämlich bewirken, daß sich in den für den deutschen Rohholzbezug in Betracht kommenden Gegenden eine Sägeindustrie entwickelt, mit welcher die deutschen Sägewerke, soweit sie auf russisches Rohholz angewiesen sind, niemals konkurrieren könnten. Aus diesem Grunde dürfte im Interesse Deutschlands eine Ermäßigung der deutschen Rohholzzölle wünschenswert sein, und das um so mehr, als der Rundholzexport Rußlands nach Deutschland bereits im Rückgang begriffen ist und eine erhebliche Zunahme desselben, welche die deutsche Waldindustrie schädigen könnte, für die Zukunft kaum zu erwarten ist. Die Holzproduktion der für den deutsch-russischen Holzhandel in Betracht kommenden russischen Wälder ist heute nämlich eine schon beschränktere als früher, weil einmal diese Wälder infolge der Jahrzehnte hindurch in ihnen betriebenen Raubwirtschaft bereits stark gelichtet sind, dann aber auch, weil durch das im Jahre 1898 eingeführte russische Waldschutzgesetz einer weiteren maßlosen Abholzung eine Grenze gesetzt worden ist.

Ueber die russisch-preußische Grenze werden fast 35 Proz. des russischen Holzes nach Deutschland ausgeführt.

Vom Gesamtexport des russischen Holzes gehen ferner ca.

38	Proz. nach	England
10	„ „	Holland
6,7	„ „	Frankreich

Ca. $^3/_4$ des russischen Holzes wird also nach England und Deutschland versandt.

Im Jahre 1897 repräsentierte die Holzausfuhr nach

Großbritannien	21 948 000	Rbl.
Deutschland	19 334 000	„
Holland	5 595	„
Frankreich	3 701	„
Belgien	2 866	„
anderen Ländern	1 396	„

Rußland exportierte in den Jahren 1851—1860 im ganzen Holz für ca. 4 643 000 Rbl., aber z. B. im Jahre 1900 für 58 384 000 Rbl.

Die Uhlmannsche Arbeit ist für Praktiker und Theoretiker von Interesse. Sie beweist eine vielseitige gründliche Information des Autors über den in Rede stehenden, im ganzen nicht schwierigen Gegenstand und ist in schlichter Weise, dabei übersichtlich, klar und mit Sachkenntnis abgefaßt. Ein brauchbares Werk über das betreffende Thema gab es bisher noch nicht.

Sodoffsky.

Cords, Th. M., Die Bedeutung der Binnenschiffahrt für die deutsche Seeschiffahrt. Eine Studie über Deutschlands Seeverkehr in seiner Abhängigkeit von der Binnenschiffahrt im Zeitraum 1890—1903. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1906. gr. 8. VIII—429 SS. M. 9,20. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 81.)

Doerr, Emil, Der Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Kreise Mannheim. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1906. gr. 8. IV—129 SS. mit 1 Karte. M. 2,40. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Bd. IX. Ergänzungsheft 1.)

Grossmann, Fritz, Die Präsent-Packung. Ein hervorragendes Mittel zur Steigerung des Umsatzes. Magdeburg, Verlags-Gesellschaft, (1906). qu. gr. 8. 30 SS. mit Abbildungen. M. 3,50.

Hase, Oskar v., Emil Strauss, ein deutscher Buchhändler am Rheine. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1906. 8. M. 3.—.

Hollmann, Hailer und J. Frost, Der Butterhandel in Dänemark, Frankreich und den Niederlanden. Berlin, P. Parey, 1906. Lex.-8. III—38 SS. M. 1.—. (Berichte über Land- und Forstwirtschaft im Auslande. Mitgeteilt vom Auswärtigen Amt. Stück 13.)

Iger, Artur, Die Rechtsprechung des Berliner Kaufmannsgerichts. 110 wichtige Entscheidungen gesammelt und herausgegeben. 1. Bd. Berlin, O. Dreyer, (1906). kl. 8. M. 1,20.

Krumholz, Emil (RegierungsR.), Die Geschichte des Dampfschiffahrtsbetriebes auf dem Bodensee. Innsbruck (Wagner) 1906. Lex.-8. VII—614 SS. M. 17.—.

Lehrbuch der Handelswissenschaft. Herausgeg. von A. Manes. Leipzig, Jacobi & Quillet, 1906. 8. M. 10.—.

Radunz, Karl, 100 Jahre Dampfschiffahrt 1807—1907. Rostock, C. J. E. Volckmann, 1907. 8. M. 7.—.

Röder, Herm., Das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten. Berlin, Germania, 1906. kl. 8. VII—69 SS. M. 0,50.

Wiedenfeld, Kurt (Prof.), Hamburg als Welthafen. Ein Vortrag. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1906. gr. 8. 47 SS. mit einem Plane der Hafenanlagen in Hamburg. M. 1,50. (Neue Zeit- und Streitfragen. Bd. XII. Heft 8 und 9.)

Zweig, Emil, Die russische Handelspolitik seit 1877. Unter besonderer Berücksichtigung des Handels über die europäische Grenze. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. gr. 8. X—181 SS. M. 4,80. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 123.)

Delorme, P., Le commerce algérien. (République française. Exposition coloniale de Marseille en 1906.) Tome I. Alger, Imprimerie algérienne, 1906. 8. VII—491 pag. fr. 3,50.

Francotte, H., G. Eekhout e. a., Les ports et leur fonction économique. Tome 1[er]. Paris 1906. 8. 184 pag. fr. 3.—.

Maria, Paul, Les sociétés commerciales par actions. Manuel théorique et pratique. Paris, Arthur Rousseau, 1906. 8. VII—364 pag. fr. 8.—.

Michel, A., Régime commercial des colonies et possessions françaises. Tarifs coloniaux. Paris, Paul Dupont, 1906. 8. fr. 4.—.

Avebury, Lord, On municipal and national trading. London, Macmillan and C°, 1906. 8. VI—176 pp. 5/.—.

Graham, James, and George A. S. Olivier, Spanish commercial practice. Part 2. London, Macmillan and C°, 1906. 8. XIII—412 pp. 4/.6.

Letters from a self-made merchant to his son. 15[th] edition. London, Methuen, 1906. 8. 328 pp. 3/.6.

Pigou, A. C., Protective & preferential import duties. London, Macmillan and C°, 1906. 8. XIV—117 pp. 2/.6.

(Reid, Sir Robert,) Commerce & property in naval warfare. A letter of the Lord Chancellor. Edited, with introduction, notes & appendices, by Francis W. Hirst. London, Macmillan and C°, 1906. 8. 48 pp. 1/.—.

Simon, André L., The history of the wine trade in England. Vol. 1. London, Wyman, 1906. 8. 400 pp. 5/.—.

Guarneri, Fel., Le camere di commercio e i fittabili: memoria. Cremona, tip. Sociale, 1906. 8. 67 pp.

7. Finanzwesen.

Brunhuber, Robert, Neue Kommunal-Gewerbesteuern. Eine sozial-wirtschaftliche Studie. Jena, Gustav Fischer, 1907. 8. 42 SS. M. 0,60.

Fineisen, Aug. J., Die Akzise in der Kurpfalz. Ein Beitrag zur deutschen Finanzgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1906. 8. IV—71 SS. M. 2.—. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Bd. IX. Heft 1.)

Gerloff, Wilhelm, Die kantonale Besteuerung der Aktiengesellschaften in der Schweiz. Bern, A. Francke, 1906. gr. 8. IX—264 SS. M. 4.—. (Aus: Zeitschrift für Schweizerische Statistik.)

Grotewold, Chr., Das Finanzsystem des Deutschen Reiches in politischer und

wirtschaftlicher Beziehung. Seine Einrichtung und historische Entwickelung, seine Fehler, sowie Vorschläge zu deren Beseitigung. Leipzig, C. E. Poeschel, 1906. 8. VIII—150 SS. M. 2.—.

Kaufmann, Richard v., Die Kommunalfinanzen. (Großbritannien, Frankreich, Preußen.) 2 Bände. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1906. Lex.-8. XV—336, XVII—534 SS. M. 27.—. (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften. Abteilung II. Bd. 5.)

Schwarz, Otto (Geh. OberfinanzR.), Formelle Finanzverwaltung in Preußen und im Reich. Berlin, C. Heymann, 1907. gr. 8. VIII—177 SS. M. 3.—.

Sodoffsky, Gustav, Zur Frage der Ertrags- oder Personalbesteuerung. Mit besonderer Beziehung auf die Gebäude-, Immobilien- und Einkommensteuer, sowie auf Rußland. Riga, E. Plates, 1906. gr. 8. VII—87 SS. M. 2.—.

Allix, Edgard, Traité élémentaire de science des finances et de législation financière française. Paris, A. Rousseau, 1906. 8. fr. 10.—.

Baron, André, Le Ministère des finances. Organisation et attributions. Paris, Laveur, 1906. 8. fr. 5.—.

Snider, Guy Edward, The taxation of the gross receipts of railways in Wisconsin. New York, Macmillan Company, 1906. 8. VIII—138 pp. $ 1.—. (Publications of the American Economic Association. Series III, Vol. VII, N° 4.)

Pasetti, Tom., Il monopolio del tabacco in Italia: cenni storico-statistici. (Ministero delle finanze: direzione generale delle privative.) Portici, tip. E. Della Torre, 1906. 4. 157 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Buchwald, Bruno, Die Technik des Bankbetriebes. Ein Hand- und Lehrbuch des praktischen Bank- und Börsenwesens. 3., verb. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1907. 8. XII—405 SS. M. 6.—.

Dizler, Carl, Die Wirkung der Zinsfußermäßigung auf Rentensätze. Stuttgart (H. Lindemann) 1906. gr. 8. 50 SS. mit Figuren. M. 1.—. (Aus: Zeitschrift für Schweizerische Statistik.)

Grasemann, Paul, Lebensversicherung und Aerzte. Berlin, Hermann Walther, 1907. 8. 77 SS. M. 1,50.

Halbach, Hermann, Die Einwirkung der Arbeiterversicherungsgesetze auf die Knappschaftsvereine und ihre Einrichtungen. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1906. 8. IV—234 SS. M. 6,60. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster i. W. Heft 3.)

Katzenstein, Louis, Die dreißigjährige Geschäftstätigkeit der Reichsbank. Berlin, L. Simion Nf., 1906. 8. 63 SS. M. 2.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 223/24.)

Obst, Georg, Kapitalanlage und Wertpapiere. Mit einem Anhang: Die Börse und ihre Geschäfte. 7. vollständig umgearb. Aufl. (13. bis 16. Tausend.) Leipzig, C. E. Poeschel, 1906. 8. 99 SS. M. 1.—. (Ratgeber in Geld- und Rechtsfragen. Bd. 1.)

Schoplick, Reinhold, Die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung im Geschäftsbereich der preußischen Kreis- und unteren Verwaltungsbehörden und ihrer Organe. Breslau, Maruschke & Berendt, 1907. 8. VIII—97 SS. M. 2.—.

Stillich, Oscar, Geld- und Bankwesen. Berlin, K. Curtius, 1906. 8. M. 3,20.

Stryk, Gustav, Die deutsche Genossenschaft und ihre Bedeutung für den landwirtschaftlichen Kredit. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906. Lex.-8. 48 SS. M. 2.—. (Aus: Bericht über die Verhandlungen der kaiserl. livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät.)

Wengler, A. (OberregierungsR.), Handwörterbuch der Krankenversicherung. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1906. Lex.-8. V—221 SS. M. 5.—.

Fontaine, H., La bourse et ses opérations légales. Traité de droit financier. 4ième édition, entièrement revue. Paris 1906. 8. 700 pag. fr. 15.—.

Haristoy, J., Virements en banque et Chambres de compensation. Paris, Arthur Rousseau, 1906. 8. XXXIII—670 pag. fr. 12.—.

Hickmann, A. L. (Vienne), Nouveau manuel des monnaies courantes d'or et d'argent. Systèmes monétaires de tous les pays du globe. Paris, Eichler, 1906. 12. fr. 3.—.

Young, T. E., Insurance. A practical exposition for the student and business man. 2nd edition, revised and enlarged. London, J. Pitman, 1906. 8. 386 pp. 5/.—

Ciardini, Marino (avv.), I banchieri ebrei in Firenze nel secolo XV e il monte di pietà fondato da Girolamo Savonarola: appunti di storia economica, con appendice di documenti. Borgo S. Lorenzo, tip. Mazzocchi, 1907. 8. 103—CXVIIII pp. l. 5.—.

9. Soziale Frage.

George Gorham Groat, Trade Unions and the law in New York. Columbia University Press, New York 1905.

Die Fragen der Arbeiterorganisation und des Arbeiterrechts, die in Amerika bislang fast nur in Zeitungen und Zeitschriften behandelt wurden, beginnen jetzt auch zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung seitens amerikanischer Gelehrter gemacht zu werden. Eine ausführliche Monographie von George Gorham Groat, herausgegeben von der „Faculty of Political Science" der Columbia University in New York, behandelt „Gewerkvereine und Recht im Staate New York". Gorham schildert zunächst die an Zahl der Mitglieder und Intensität stetig wachsende Organisation der Arbeiter dieses überwiegend von Industrie und Handel lebenden größten Staates der Union; zwischen 1894 und 1904 stieg die Mitgliederzahl von 160000 auf 400000. Die Grundlage der Organisation bildet die 1864 errichtete Workingmens Assembly, die sich später mit dem New Yorker Zweige der American Federation of Labor vereinigt hat, während die vorübergehend so mächtigen Knights of Labor auch hier allmählich an Bedeutung verloren haben. Die Organisierung hat sich wie in Amerika häufig unter erheblichen Schwankungen vollzogen, rasch gegründete Vereine sind zuweilen wieder verfallen, die industriellen Bedingungen der einzelnen Stadt, die Persönlichkeit des Organisators, oft auch die Jahreszeit spielen eine erhebliche Rolle.

Die Tätigkeit jener Working men's Assembly besteht im wesentlichen in der Beeinflussung der Gesetzgebung. Gegründet zur Abwehr eines gegen den Streik gerichteten Gesetzes, hat sie sich im Lauf der Zeit mit den verschiedensten Fragen der Gesetzgebung beschäftigt und allmählich ein festes System ausgebildet, um die von ihr aufgestellten Forderungen zu Gesetzen zu machen. Zweierlei ist dabei erforderlich: einmal die Durchbringung von ihren Forderungen geneigten Abgeordneten, sodann deren Ueberwachung und Beeinflussung während der parlamentarischen Arbeit. Das Problem, mit dem sich die englischen Gewerkschaften so viel beschäftigt haben, ob es richtiger sei, eine eigene Partei zu gründen oder im Verbande einer anderen Einfluß zu erlangen, beschäftigt auch die Arbeiter New Yorks. Versuche, eigene Kandidaten aufzustellen, sind bisher fast durchgängig gescheitert und versprechen auch für die Zukunft wenig Erfolg; ein reines Arbeiterprogramm vermag die übrigen Wählerkreise nicht zu fesseln, vor allem aber, was wohl sehr zu unterstreichen ist, würden die Arbeiter nicht in der Lage sein, die ungeheuren Kosten eines amerikanischen Wahlkampfs zu tragen. So bleibt die Workingmens assembly einstweilen dabei, sich unter den verschiedenen Kandidaten den ihr näherstehenden, womöglich einan Arbeiter, auszusuchen und dann auf ihre Forderungen zu verpflichten.

Durchaus originell und der Eigenart des amerikanischen Parlamentarismus angepaßt ist die Art, wie die Gewerkvereine die Arbeiten der Legislative und die Einhaltung der ihnen gegebenen Versprechungen überwachen. Ein besonderes Legislativkomitee ist am Sitz des Parla-

ments, in Albany, eingerichtet, das den Verkehr vermittelt, den der Organisation nahestehenden Abgeordneten die Gesetzesvorschläge zur Befürwortung vorbereitet, und dessen Vorsitzender wöchentlich an den Präsidenten der Organisation in New York über die Erfolge zu berichten hat. Wie groß diese tatsächlich sind, hält Gorham Groat für schwer nachweisbar; die unmittelbar durchgesetzten Gesetze sind nicht von großer Bedeutung; erheblicher sei aber doch der Einfluß überhaupt, insbesondere in der Abwehr arbeiterfeindlicher Strömungen; auch frage der Gouverneur die Organisation bei Stellenbesetzungen öfter um Rat und der einzelne Abgeordnete würde durch die Furcht, auf die „schwarze“ oder die „lauwarme“ Liste zu kommen, aber auch durch direkte von der Organisation veranlaßte Appellationen seiner Wählerschaft bestimmt, für die Arbeiterforderungen einzutreten. —

Der ausführlichere und wertvollere zweite Teil der Arbeit handelt von der Stellung, die die Rechtsprechung und Gesetzgebung das 19. Jahrhundert hindurch zu den Gewerkvereinen eingenommen haben. Die vorsichtige, schrittweise Aenderung in den Anschauungen der Gerichte über die Natur der Arbeiterorganisation und des Streiks von der Zeit an, wo man im Anschluß an alte englische Vorschriften jeden Gewerkverein als eine Verschwörung ansah, bis im letzten Viertel des Jahrhunderts die unbedingte Freiheit, sich zu organisieren und zu streiken, anerkannt wird, ist klar und erschöpfend dargelegt und würde auch für eine historische Darstellung der europäischen Entwickelungsphasen als wertvolle Parallele dienen können. Immer geht — nach angloamerikanischem System — die Rechtprechung voran und die Gesetzgebung folgt nach. Noch 1835 wird die Organisation vom obersten Gerichtshof als eine Monopolisierungsbestrebung bezeichnet und untersagt, weil sie den Wettbewerb, „die Seele des Gewerbes“, verhindere; eine ausführliche, historisch und wirtschaftlich begründete Entscheidung vom Jahre 1867 erkennt zuerst grundsätzlich das Recht zum Streik an, nur mit der Einschränkung, daß die erhobenen Forderungen berechtigt sein müßten. Von 1890 an gilt jeder Streik als erlaubt, soweit nicht die angewandten Mittel ungesetzlicher Natur sind; welche Mittel dies sind, wird ebenfalls in einer Reihe von Entscheidungen allmählich festgelegt, wobei insbesondere die Erlaubtheit des Boykotts wiederholt zur Erörterung gelangt. Auch hier siegt endlich die Ansicht, daß der Boykott an sich erlaubt ist und nur zu seiner Durchführung nicht ungesetzliche Maßnahmen angewandt werden dürfen. Als solche werden Gewalt, Zwang, Drohung, Einschüchterung bezeichnet; die Verrufserklärung findet sich nicht darunter. Eine Reihe weiterer zur Darstellung gelangender Entscheidungen betreffen interne Organisationsverhältnisse, deren Klagbarkeit grundsätzlich anerkannt ist. Ob die Verpflichtung eines Unternehmers, nur Mitglieder einer Union anzustellen, klagbar ist, sei eine offene Frage.

Im Anschluß an die Rechtsprechung hat die Gesetzgebuug das alte Verschwörungsverbot 1870 aufgehoben, die völlige Gleichstellung eines Gewerkvereins mit jedem beliebigen Privatverein 1885 ausgesprochen; 1887 folgen — allerdings selten angewandte — Strafbestimmungen gegen Unternehmer, die ihre Arbeiter am Beitritt zu einem Gewerkverein hindern.

So ist allmählich im Lauf des Jahrhunderts die völlige gewerbliche

Freiheit, entsprechend den veränderten wirtschaftlichen Voraussetzungen und sozialen Anschauungen, durchgesetzt worden. Gorham Groat meint, daß künftige Gerichtsentscheidungen neben der Frage nach den Rechten beider Parteien auch für die Rechte des dritten Beteiligten, des Publikums, würden Sorge tragen müssen, ein in Amerika jetzt häufig wiederkehrender Gedanke.

Die Arbeit vermag im ganzen einen guten Einblick in die Bestrebungen amerikanischer Arbeiterorganisionen, mehr noch in die Fragen gewerblichen Arbeiterrechts, zu geben. Für den Juristen ist es daneben interessant zu sehen, wie schwierige Fragen des Rechtes nicht durch Gesetzgebung, sondern durch fortlaufende, schöpferische Rechtsprechung entwickelt und gelöst werden; ob eine solche intensive gestaltende Tätigkeit der Richter nicht mehr Gewähr gibt für eine kontinuierliche Fortbildung des Rechts, als die stoßweiße auftretende, von politischen Majoritäten abhängige Gesetzgebung, ist sehr wohl zu fragen.

Leipzig. Dr. Fritz Kestner.

Münsterberg, E., Amerikanisches Armenwesen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. gr. 8. VI—120 SS. M. 2,40. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 77.)

Radomski, J. (SchulR.), Das Schlafstellenwesen in Posen. Vortrag. Posen (J. Jolowicz) 1906. gr. 8. 15 SS. M. 0,40. (Veröffentlichungen des Vereins zur Fürsorge für kranke Arbeiter zu Posen. Heft 8.)

Rost, Hans, Die Wohnungsuntersuchung in der Stadt Augsburg vom 4. I. bis 24. III. 1904. Im Auftrage des Stadtmagistrats durchgeführt und dargestellt. Augsburg (M. Rieger) 1906. Lex.-8. VI—292 SS. mit 2 Formularen, 7 farbigen graphischen Tafeln und 1 farbigen Plan. M. 8,25.

Sombart, Werner, Das Proletariat. Bilder und Studien. Frankfurt a/M., Literarische Anstalt, (1906). 8. XIV—88 SS. M. 1,50. (Die Gesellschaft. Sammlung sozialpsychologischer Monographien. 1.)

Suess-Rath, Helene, Die Frau. Eine Studie aus dem Leben. Wien, C. Konegen, 1906. 8. 54 SS. M. 1,80.

Vandervelde, Emil (ehem. Prof.), Alkohol, Religion, Kunst. Drei sozialistische Untersuchungen. Aus dem Französischen von Engelbert Pernerstorfer. Jena, Gustav Fischer, 1907. 8. VIII—194 SS. M. 2.—.

Griveau, Paul, L'alcoolisme, fléau social, moeurs, législation, droit comparé. Paris, Marchal et Billard, 1906. 8. fr. 6.—.

Turot, Henri et Henri Bellamy, Le surpeuplement et les habitations à bon marché. Paris, Félix Alcan, 1907. 8. 260 pag. fr. 6.—. (Bibliothèque générale des Sciences sociales.)

Dolling, Robert R., Ten years in a Portsmouth slum. 7th edition. London, Masters, 1906. 8. 272 pp. 3/.6.

Loane, M., The Queen's poor. Life as they find it in town and country. New and cheaper edition. London, E. Arnold, 1906. 8. 320 pp. 3/.6.

Sullivan, W. C., Alcoholism. A chapter in social pathology. London, Nisbet, 1906. 8. 222 pp. 3/.6.

Town and country housing. Report of a conference of the Garden City Association. London 1906. 8. 62 pp. 1/.—.

Tagarelli, Donato, Dell'alcoolismo: discorso. Firenze, R. Bemporad e figlio, 1906. 16. 16 pp.

10. Gesetzgebung.

Olep, Heinrich, Die deutsche Süßstoffgesetzgebung. Namentlich das Süßstoffgesetz vom 7. VII. 1902. Tübingen (Lauppsche Buchhandlung) 1904. gr. 8⁰. IV und 92 SS.

Die vorliegende Schrift, eine Tübinger Doktordissertation, beschäf-

tigt sich mit einem ganz modernen Problem der Gesetzgebung, nämlich mit der Behandlung der Süßstoffe vor allem im Reichsrecht. In einer kurzen Einleitung schildert er uns die Geschichte und Statistik der Süßstoffgewinnung und geht dann über zur Geschichte der deutschen Süßstoffgesetzgebung, deren Entstehung und einzelne Phasen er dem Leser vorführt. Der Ursachen waren mancherlei Art: die Besorgnis, daß die billigen Süßstoffe, die zwar hohe Süßkraft, aber keinen Nährwert haben, als Volksgenußmittel in die breiten Schichten der Bevölkerung eindringen und den nährstoffhaltigen Zucker verdrängen, die Gefahr der Nahrungsmittelverfälschung, der die Süßstoffe angeblich Vorschub leisten, die unbequeme Konkurrenz für die rübenbauende Landwirtschaft und endlich das fiskalische Interesse der Reichskasse an den Eingängen der bedrohten Zuckersteuer. Alle diese Erwägungen führten zu einer gesetzgeberischen Aktion gegen die Süßstoffe. Nachdem man diese zuerst durch das Nahrungsmittelgesetz vom 14. V. 1879 durch partikuläre Gesetze, indessen ohne Erfolg, zu bekämpfen gesucht hatte, kam es zum ersten Süßstoffgesetz vom 6. VII. 1898. Dieses verbot die Verwendung von künstlichen Süßstoffen bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken, Konserven, Likören, Zucker und Stärkesyrupen, sowie das Feilbieten und den Verkauf solcher Genußmittel, und stellte den Zusatz von künstlichen Süßstoffen zu Nahrungs- und Genußmitteln unter den Deklarationszwang. Das Gesetz hat nicht die erhoffte Wirkung, da die Deklarationspflicht nicht hinlänglich genau eingehalten wurde und außerdem Herstellung, Bezug, Absatz wie der ganze Verkehr mit Süßstoffen nicht eingeschränkt und keiner gesetzlichen Ordnung unterworfen war. Dieser unbefriedigende Rechtsstand führte bald zu dem zweiten Süßstoffgesetz vom 7. VII. 1902. Die Motive waren jetzt stark schutzzöllnerischer Art im Interesse der Rübenbau treibenden Landwirtschaft und stützten sich auch wesentlich auf die neu geschaffene Lage der deutschen Zuckerindustrie, die durch die Brüsseler Konvention vom 5. III. 1902 ihrer den Zuckerexport fördernden Prämien beraubt war.

Das neue Gesetz ging sehr radikal vor. Es verbot die Herstellung, die Beschaffung, den Verkehr und die Verwendung von Süßstoff und süßstoffhaltigen Erzeugnissen, von welcher Regel nur einzelne Ausnahmen zugelassen wurden. Die Süßstofffabrikation wird sehr beschränkt, tatsächlich einer einzigen Monopolfabrik zugestanden. Den vom Gesetz benachteiligten Personen, den Fabriken und den entlassenen Beamten und Arbeitern werden Geldentschädigungen zugestanden. In einem Schlußkapitel wird dann das ausländische Recht in knapper Uebersicht dargestellt. Von all diesen Vorgängen entrollt uns der Verfasser ein anschauliches Bild und sucht uns zu zeigen, wie die einzelnen Niederschläge der Anregungen, Wünsche, Agitation und der öffentlichen Diskussion sich zu festen Resultaten in der Gesetzgebung verdichtet haben. Hin und wieder wird durch dieses Verfahren seine Darstellung etwas breit und weitschweifig. Seinem Standpunkt nach billigt der Verfasser durchaus die Stellung und Aktion des Gesetzgebers. Die immerhin beachtenswerte Seite der Frage, nämlich die radikale Durchbrechung

der Gewerbefreiheit und der scharfe Eingriff in das Wirtschaftsleben wird dagegen etwas stiefmütterlich behandelt.

Münster i/W. Max von Heckel.

Bolze (Reichsgerichtssenatspräsident a. D.), Rechte der Angestellten und Arbeiter an den Erfindungen ihres Etablissements. Für Juristen, Gewerbetreibende, Patentanwälte, Techniker und Ingenieure. Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft m. b. H., 1907. gr. 8. 44 SS. M. 1,20.

Cohn, Max, Das innere Verhältnis zwischen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ihren Gesellschaftern. Berlin, L. Oehmigkes Verl., 1906. 8. 97 SS. M. 2.—.

Conrad, Herbert, Die Pfändungsbeschränkungen zum Schutze des schwachen Schuldners. Eine juristische und sozialpolitische Studie. Jena, Gustav Fischer, 1906. gr. 8. XVI—524 SS. M. 12.—.

Fernow, A. (vortragender R.), Einkommensteuergesetz. Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 6. völlig neubearb. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1907. 16. XVII—487 SS. M. 3.—. (Guttentags Sammlung preußischer Gesetze. Nr 10.)

Goetsch, P. (vortragender R.), Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. VI. 1897 nebst Ausführungsverordnungen, unter Benutzung amtlicher Quellen erläutert. 2. verm. Aufl. Berlin, C. Heymann, 1907. kl. 8. VIII—462 SS. M. 4.—. (Taschen-Gesetzsammlung. 37.)

Grünberg, Siegmund, Das Speditionsrecht in seinen Grundzügen. Wien (M. Perles) 1907. gr. 8. 154 SS. M. 3.—. (Aus: Zoll- und Speditions-Zeitung.)

Hoffmann, Albr. Rud. (vortragender R.), Das Reichs-Erbschaftssteuergesetz vom 3. VI. 1906 nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und den Vollzugsanweisungen Preußens, Bayerns, Sachsens, Württembergs und Badens. Erläutert. Leipzig, Rossbergsche Verlagsbuchh., 1907. kl. 8. XXXVII—353 SS. M. 5.—. (Juristische Handbibliothek. Bd. 187.)

Peters, W. (weil. LandgerichtsR.), Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts und den einschlagenden reichsrechtlichen Bestimmungen. 4., verm. Aufl. Neue, um die Novelle vom 5. VI. 1905 vermehrte, wohlfeile Ausg. Berlin, H. W. Müller, 1907. 8. XVI—708 SS. M. 2,40.

Clunet, Édouard, Les associations au point de vue juridique. (Aura 3 volumes.) Tome I. Paris, Marchal et Billard, 1906. 8. fr. 6.—.

David, Adolphe, et Oscar Stave, Étude sur la législation minière en Norwège suivie d'une analyse des lois sur l'inspection du travail dans les usines et sur l'assurance contre les accidents du travail. Paris, Oscar Lamberty, 1906. 8. 272 pag. fr. 10.—.

Leurquin, Code de la saisie-arrêt. Bruxelles, veuve Ferdinand Larcier, 1906. 8. 616 pag. fr. 10.—.

Chiovenda, Gius. (prof.), Principî di diritto processuale civile. Napoli, N. Jovene e C., 1906. 8. 646 pp. l. 10.—.

Codice di commercio. Quarta edizione. Milano, U. Hoepli, 1906. 16. 158 pp.

Gristina, Antonino (avv.), La inappellabilità delle sentenze in materia di fallimento (art. 913 cod. commercio). Palermo, tip. Colonia di s. Martino, 1906. 8. 77 pp. l. 2.—.

Pelacchi, Pietro, Manuale teorico-pratico di procedura civile, commerciale e penale. Quinta edizione completamente riordinata sull' ultima legge e regolamento degli ufficiali giudiziarî. Firenze, tip. M. Mozzon, 1906. 8. 461 pp. l. 4.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Doerkes, Wilh. N., Die Immunität der Reichstagsabgeordneten. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. 8. 22 SS. M. 0,80.

Görtz. v. (Geh. RegierungsR.), Die Verfassung und Verwaltung der schlesischen Landschaft, in systematischer Zusammenstellung der statutarischen und der betr. allgemeingesetzlichen Bestimmungen dargestellt. 4. neubearb. Aufl. Breslau, W. G. Korn, 1907. gr. 8. XXXII—296 SS. M. 6.—.

Hoffmann, Georg, und Ernst Groth, Deutsche Bürgerkunde. Kleines Handbuch des politisch Wissenswerten für jedermann. 4., verm. Aufl. 29.—31. Tausend. Leipzig, F. W. Grunow, 1906. 8. VIII—385 SS. M. 2,50.

Jahrbuch des Verwaltungsrechts. Bearb. u. herausgeg. von (Prof.) Stier-Somlo (Bonn). 1. Jahrg. Berlin, Franz Vahlen, 1907. 8. XIV—513 SS. M. 11.—.

Lotz, Albert, Geschichte des Deutschen Beamtentums. Berlin, R. von Decker's Verlag, 1906. 4. (In 10 Lieferungen.) Lieferung 1. 64 SS. M. 1,80.

Dislère, P., Traité de législation coloniale. Tome I. 3ième édition. Paris 1906. 8. 1000 pag. fr. 20.—.

Teissier, Georges, La responsabilité de la puissance publique. Paris, Paul Dupont, 1906. 8. fr. 10.—.

Ashley, Percy, Local and central government. A comparative study of England, France, Prussia, and the United States. London, John Murray, 1906. 8. XI—396 pp. 10/.6.

Criscuoli, Ang., Prime linee di una teoria giuridica della scienza costituzionale. Napoli, tip. Mazzocchi, 1906. 16. 170 pp. l. 3.—.

Acker, K. van, Overzicht der staatsinstellingen van België. XV—135 blz. fr. 2.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Neue Folge Bd. 174. Die Seeschiffahrt im J. 1905. Teil 1. Bestand der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe). Teil 1. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906. 4. II—18—54 SS. Für Teil 1 u. 2: M. 4.—.

Statistik, Preußische. Herausgeg. in zwanglosen Heften vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin. 172. Heft. Die endgültigen Ergebnisse der Vieh- und Obstbaumzählung vom 1. XII. 1900 im preußischen Staate sowie in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont. II. Teil. Der Viehbesitzstand der Gehöfte. Berlin, Verlag des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts, 1906. 4. XX—226 SS. M. 6,40. 200. Heft. Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1905. Ebend. 1906. 4. XXIV—250 SS. M. 7.—.

Frankreich.

March, Lucien, Tables de mortalité de la population de la France au début du XXe siècle. Paris, Berger-Levrault, 1906. 8. fr. 2,50.

Oesterreich-Ungarn.

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Königsreichs Böhmen. Deutsche Ausg. VIII. Bd. 1. Heft. Ernte-Ergebnisse 1905 und die wichtigsten Zweige der landwirtschaftlichen Industrie 1904—1905. Mit dem vorläufigen Berichte über die Getreideernte 1906. Prag (J. G. Calve) 1906. Lex.-8. IV—CCXXII—48 SS. M. 4.—.

Statistik, Oesterreichische, herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. LXXVIII. Bd. 1. Heft. Die Ergebnisse der Zivilrechtspflege im Jahre 1904. Wien, Karl Gerold's Sohn, 1906. 4. LXIII—111 SS. M. 5,30.

Holland.

Bijdragen tot de statistiek van Nederland. Uitgegeven door de Centrale Commissie voor de Statistiek. LXXIII. Statistiek der spaar- en leenbanken in Nederland, over het jaar 1904. 's-Gravenhage 1906. 4. XXX—293 blz. fl. 1,25.

Statistiek der bevolking van Amsterdam en eenige voorname steden der wereld, in de jaren 1899—1905. 57 blz. fl. 0,30.

13. Verschiedenes.

Chlumecký, Leop. Frhr. v., Oesterreich-Ungarn und Italien. Das westbalkanische Problem und Italiens Kampf um die Vorherrschaft in der Adria. Wien, F. Deuticke, 1907. 8. VII—247 SS. M. 4,50.

Willmann, Otto (HofR.), Die Hochschule der Gegenwart. Vortrag. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1906. gr. 8. 21 SS. M. 1.—. (Neue Zeit- und Streitfragen. Bd. XIII. Heft 1.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des Sciences politiques. XXI[e] année, 1906, VI, Novembre: La politique indigène de l'Angleterre en Afrique occidentale, par Émile Baillaud. — Les nouveaux impôts allemands, par J. P. Armand Hahn. — etc.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. XXX[e] année, 1906, Octobre: Les impôts nouveaux et les dégrèvements depuis 1870. — Les octrois en 1905. — La situation financière des départements en 1903. — Les caisses d'assurances en cas de décès et en cas d'accidents en 1905. — etc. — Novembre: Statistique générale des contributions directes et des taxes assimilées. — Le commerce extérieur en 1905. (Résultats définitifs.) [France et Algérie.] — Production des vins et des cidres en 1906. (France et Algérie.) — etc.

Journal des Économistes. 65[e] année, 1906, novembre: Aperçu historique des théories modernes de la valeur, par Maurice Bellom. — Mouvement agricole, par Maurice de Molinari. — Lettre de San-Francisco, par Georges Nestler Tricoche. — Encore l'assurance, par Frédéric Passy. — etc. — Décembre: Théorie de l'évolution, temps primitifs, par G. de Molinari. — Le réseau d'État de 1878 à 1883, par Schelle. — Un coup d'oeil sur les chemins de fer des États-Unis, par D. B. — Travaux des chambres de commerce, par Rouxel. — Une culture en Picardie: les hortillonnages, par E. Letourneur. — Le dossier du protectionnisme: la production du fer et de l'acier au Canada, par A. Raffalovich. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. 47[e] année, 1906, N° 9, Septembre: Tables de mortalité de la population de la France au début du vingtième siècle, par Lucien March. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maurice Bellom. — etc. — N° 10, Octobre: Tables de mortalité de la population de la France au début du vingtième siècle, par Lucien March. [Suite et fin.] — Du caractère nouveau de l'immigration aux États-Unis, par Paul Meuriot. — etc. — N° 11, Novembre: Résultats statistiques du recensement de la population effectué le 24 mars 1901, par E. Levasseur. — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux, par G. Roulleau. — etc.

Réforme Sociale, La. XXVI[e] année, n° 22, 16 novembre 1906: Le Play et sa méthode de recherche et de démonstration de la valeur des principes sociaux, par Armand Gautier, de l'Académie des Sciences. — Une solution peu connue du problème des retraites ouvrières, par G. Olphe-Galliard. — L'alcoolisme, ses causes, ses effets, ses remèdes, dernier article, par Émile Pierret. — Un peuple peut-il avoir une vie morale saine si l'État en élimine les religions? Par Eugène Rostand, de l'Institut. — etc. — n° 23, 1[er] décembre 1906: Le Play et la vie provinciale, par Charles Brun. — La surveillance des apprentis, par André Vovart. — Société belge d'économie sociale. Rapport sommaire sur sa XXV[e] session, par Victor Brants. — etc. — n° 24, 16 décembre 1906: Les prix de vertu, discours de Paul Bourget, à l'Académie française. — Les retraites ouvrières et le socialisme. Réflexions d'un contribuable à propos d'un livre récent, par René de Kerallain. — Le rôle social de l'ingénieur, par Maurice Bellom. — etc.

Revue générale d'administration. XXIX[e] année, 1906, septembre à novembre: Le personnel des ministères, par G. Demartial. — La France d'aujourd'hui et la France de demain (suite et fin), par Jules d'Auriac. — De la compétence en matière de propriété, par Albert Roux. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. N° 358, December 1906: The labour movement, by J. Keir Hardie. — The race suicide scare, by James W. Barclay. — Friendly societies, by Sir Edward Brabrook. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXIX, 1906, part 3, 29[th] September: The generalised law of error, or law of great numbers, by (Prof.) F. Y. Edgeworth. — Miscellanea: Address to the Economic Science and Statistics Section of the British Association for the Advancement of Science, York, 1906, by (President of the

Section) A. L. Bowley. — On the sex-ratios of births in the registration districts of England and Wales, 1881—90, by H. D. Vigor and G. Udny Yule. — etc.

Review, The Contemporary. N° 492, December, 1906: Poor relief in Vienna, by Edith Sellers. — The Norwegian system of liquor control, by (Prof.) James Seth. — Local finance: letter to the editor, from H. Morgan-Browne. — etc.

Review, The Economic. Published quarterly for the Oxford University Branch of the Christian Social Union. Vol. XVI, 1906, N° 4, October: The social teaching of the Bible, by (Prof.) W. Sanday. — Tariff reform, by F. Marsden Burnett. — Rating and site valuation, by A. Hook. — The control of public expenditure, by W. M. J. Williams. — The economic position, by Owen Fleming. — etc.

Review, The National. N° 286, December 1906: The Treasury past and present, by (Permanent Under-Secretary to the Treasury) Sir Francis Mowatt. — The future of tariff reform, by J. L. Garvin. — Land values — why and how they should be taxed, by Josiah C. Wedgwood. — The sacrifice of sea-power to „Economy", by H. W. Wilson. — etc.

C. Oesterreich.

Handels-Museum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handels-Museum. Bd. 21, Nr 46: Die Handelsverträge der Schweiz mit Frankreich und Spanien. — Die rumänische Petroleumindustrie. — etc. — Nr 47: Die Entwickelung der Post im Zusammenhange mit der Entwickelung des Welthandels, von Adolf Grossmann. — etc. — Nr 48: Mitteleuropäischer Wirtschaftsverein, von Drucker. — Das internationale Exportgeschäft. — etc. — Nr 49: Das Marineförderungsgesetz. — etc. — Nr 50: Zur Durchführung des Zolltarifes. — Der neue spanisch-schweizerische Handelsvertrag. — etc. — Nr 51: Genossenschaftsregister und Koalitionsgesetz, von Markus Ettinger. — Das internationale Exportgeschäft. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. XI, September-Oktober-Heft: Die stichprobenweisen Viehschätzungen, eine kritisch-methodologische Untersuchung von Richard Pfaundler und Franz Weyr. — Vierzig Jahre englischer Landwirtschaftsstatistik, von Inama. — Die überseeische österreichische Wanderung in den Jahren 1904 und 1905 und die Einwanderungsverhältnisse in den wichtigsten überseeischen Staaten in diesen Jahren, Fortsetzung, von Richard von Pflügl. — Die Wiener k. k. Krankenanstalten während der Jahre 1892—1902, von Bratassevic. — Die Kinderspitäler Wiens während der Jahre 1893—1902, von Bratassevic. — Die Spitäler Niederösterreichs während der Jahre 1893—1902, von Bratassevic. — Die adriatische Fischerei Oesterreichs in den Jahren 1902/03, 1903/04 und 1904/05, von Karl Kraft. — Zur Statistik der Aktiengesellschaften, von F. Knarek. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. VII, Nr 11, November 1906: Kollektive Arbeitsverträge in Oesterreich im Jahre 1905. — Arbeitsverhältnisse und Wohlfahrtseinrichtungen in den Betrieben des österreichischen Tabakmonopols im Jahre 1905. — Wohlfahrtseinrichtungen bei den k. k. österreichischen Staatsbahnen im Jahre 1905. — Die Arbeiterpartei und die neuesten Fortschritte der sozialen Reform in England, von Felix Freiherrn v. Oppenheimer. — etc.

D. Italien.

Giornale degli Economisti. Giugno 1906: La teoria del costo di riproduzione e la critica, di D. Berardi. — Le miniere ed i minatori della Francia del Nord, di G. François. — Del metodo per determinare la situazione finanziaria di uno stato secondo un ministro di Luigi XVI (Calonne), di C. Torlonia. — etc. — Luglio 1906: L'ofelimità nei cicli non chiusi, di V. Pareto. — Il rapporto tra pigione e reddito secondo alcune recenti statistiche, di C. Bresciani. — Protezionismo marittimo e credito navale in Italia, di V. Giuffrida. — La conversione del consolidato italiano, di F. Flora. — L'organizzazione nazionale degli operai edili, di L. Marchetti. — etc. — Agosto 1906: A proposito della teoria del valore, di A. Loria. — Per le finanze della Capitale, di L. Nina. — La dottrina dell'egoismo di H. Spencer come interpretazione dell'economia politica e delle forme storiche degli istituti industriali, di E. Cossa. — Le affittanze collettive e la disoccupazione nell'agricoltura, di A. Serpieri ed E. Stella. — etc.

G. Holland und Belgien.

Revue Économique internationale. 3e Année, Vol. IV, N. 2, Novembre 1906: L'ouvrier nègre en Amérique, par (Prof.) W. E. Burghardt Du Bois. — La question des chemins de fer aux États-Unis, par (Prof.) Achille Viallate. — La protection ouvrière internationale. Les conventions de Berne et l'assamblée de Genève (septembre 1906), par (Prof.) Ernest Mahaim. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XIV, 1906, Heft 18: Schuldenvermehrung oder Schuldentilgung? Von (Rechtsanwalt) J. Springer (Zürich). — Die IV. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz (Genf, vom 27.—29. September 1906), Bericht von N. Reichesberg (Bern). — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 39, 1906, Nr 11: Das Asylrecht des englischen Parlaments, von (Prof.) Julius Hatschek (Posen). — Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen, von (LandgerichtsR.) Werner Rosenberg (Straßburg i. E.). — Haftung der Eisenbahnen bei Verletzung und Tötung von Personen nach dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1871. Eine systematische Darstellung von Paul Hammer (Würzburg). [Schluß.] — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Der neuen Folge Bd. V, Heft 3, November 1906: Statistik als Wissenschaft, von Al. A. Tschuprow (St. Petersburg). — Ueber städtische Bodenrente und Bodenspekulation, von (Prof.) Carl Johannes Fuchs. [2. Artikel.] — Die transatlantische Auswanderung aus Finnland, von August Hjelt (Helsingfors). — Gemeinde und Sozialdemokratie, von Robert Schachner (Heidelberg). — Literatur: Zur Geschichte des Sozialismus, von Robert Michels (Marburg); Die Alkoholfrage, von B. Laquer (Wiesbaden); Neuere Literatur über Armenwesen, von Adolf Weber (Bonn).

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. V, Nr 23, 5. XII. 1906: Wirtschaftliche Interessenvertretungen und ihre Presse in Brasilien. — etc. — Nr 24, 20. XII. 1906: Die Handelskammervereinigungen in den Kulturstaaten, von Erhard Hübener (Berlin). — Zur wirtschaftlichen Ausbildung der Kaufleute und Beamten, von Mil Richter (Leipzig). — Paris, von J. Wernicke (Berlin). — etc.

Handels-Museum, Deutsches. Organ des Bundes der Kaufleute, herausgeg. von Vosberg-Rekow. Jahrg. 3, 1906, Nr 8: Was haben Rußlands Gläubiger zu erwarten? Von Georg Schultze. — Zur Lage des Handwerks, von Joh. Steindamm (Berlin). — etc. — Nr 9: Unfallversicherung im kaufmännischen Gewerbe, von (Rechtsanwalt) Fuld (Mainz). — Der 8 Uhr-Ladenschluß, von (Handelskammersekretär) Fechner (Kottbus). — Ueber moderne Verkehrs-Vehikel, von J. Landgraf (Wiesbaden). — etc. — Nr 10: Die deutschen Kaufmannsstädte im Mittelalter, von Georg Schultze. — Vereinbarung von Schiedsgerichten, von (Prof.) Schumacher (Cöln). — etc. — Nr 11: Kartell und Kleinhandel, von J. H. Heiderich. — Die deutschen Kaufmannsstädte im Mittelalter, von Georg Schultze. [Schluß.] — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 126, Heft 3, Dezember 1906: Was hindert die freie Selbstbesiedlung des Landes? Von G. W. Schiele (Naumburg a. S.). — Neue irische Probleme, von (Prof.) Wilhelm Dibelius (Posen). — Deutschlands Handelsbilanz, von Paul Büchner (Hamburg). — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. XII, 1906, Heft 12, Dezember: Der Gesetzentwurf, betreffend gewerbliche Berufsvereine, von Carl Legien. — Der Sozialismus in Belgien, von Emile Vandervelde. — Die Verfassungsreform und die Neuwahlen in Württemberg, von Berthold Heymann. — Die Bekämpfung der Kinderarbeit, von Julius

Deutsch. — Die Rechtsprechung in der Krankenversicherung, von Friedrich Kleeis. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 11, Nr 11, November 1906: Ausverkaufswesen, von (Rechtsanwalt) Ludwig Fuld (Mainz). — Unlauterer Wettbewerb. Medaillenunwesen und Ausstellungsschwindel, von H. Lienau (Steglitz). — Die Aufnahme einer strafrechtlichen Sanktion in § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, von (LandgerichtsR.) Finger (Straßburg i. E.). — etc. — Nr 12, Dezember 1906: Veröffentlichung der Erkenntnisse und Prozesse über unlauteren Wettbewerb, von (Rechtsanwalt) Martin Wassermann (Hamburg). — Bedürfen die Bestimmungen der deutschen Gesetzgebung über den Schutz gegen den Verrat gewerblicher Geheimnisse einer Aenderung oder Ergänzung? Von (Rechtsanwalt) Paul Schmidt. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 31, Dezember 1906: Die Reichsbank und die Geldverteuerung, von (Präs. des Reichsbankdirektoriums) Koch. — Beamtenvorbildung und Wirtschaftsleben, von (Prof.) Ernst von Halle (Berlin). — Fünfzig Jahre deutscher Technik, von Franz Bendt. — Zur Beschränkung des englischen Kabelmonopols, von R. Hennig (Berlin). — etc.

Revue, Politisch-anthropologische. Jahrg. V, Nr 9, Dezember 1906: Gesellschaft und Staat als Organismus, von J. G. Weiss. — Ein vorurteilsvolles Buch über das Rassenvorurteil, von Ludwig Woltmann. — Chinesen in Nordamerika, von Hans Fehlinger. — etc. — Nr 10, Januar 1907: Germanische Rasse und romanische Kultur, von Ludwig Woltmann. — Die voraussichtlichen Folgen der Mutterschaftsversicherung, von Fr. von den Velden. — etc.

Thünen-Archiv. Organ für exakte Wirtschaftsforschung. Jahrg. 2, 1907, Heft 1: Raubwirtschaft und Kraftkultur, II, Raubwirtschaft mit Menschenkräften. — Regenerativ-Ofen und Arbeiterbewegung in der deutschen und englischen Grünglas-Industrie. — Aus den Betriebsergebnissen eines Mecklenburgischen Rittergutes, IV, Betrachtungen über die Lalendorfer Natural-Erträge, von (DomänenR.) Brödermann-Knegendorf.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Jahrg. 15, 1906, Heft 4: Konkurs-Statistik 1905. — Anbauflächen der hauptsächlichsten Fruchtarten im Juni 1906. — Tabakanbau 1906. Vorläufige Nachweise. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung 1905. — Hopfenanbau und Schätzung der Hopfenernte 1906. — Konkurse im 3. Vierteljahr 1906. — Die Bergwerke, Salinen und Hütten 1905. — Der Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen 1872—1905. — Die jugendlichen Fabrikarbeiter und die Fabrikarbeiterinnen 1905. — Salzgewinnung und -besteuerung 1905. — Streiks und Aussperrungen im 3. Vierteljahr 1906. — Stärkezuckergewinnung und -handel 1905/1906. — Zuckergewinnung und -besteuerung 1905/1906. — Der Tabak im deutschen Zollgebiet 1905. — Die Volkszählung am 1. Dezember 1905. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 25, Bd. 1, Nr 9: Triebkräfte und Aussichten der russischen Revolution, von K. Kautsky. — Die Neunstundenschicht im Braunkohlenbergbau, von Max Hirsch. — Die Berufs- und Industrieverbände in Frankreich, von Paul Louis (Paris). — etc. — Nr 10: Triebkräfte und Aussichten der russischen Revolution, von K. Kautsky. [Schluß.] — etc. — Nr 11: Der Gesetzentwurf gegen die gewerblichen Berufsvereine, von Josef Herzfeld. — etc. — Nr 12: Die Auflösung des Reichstags und die Klassengegensätze in Deutschland, von Karl Emil. — Die Lage der Zivilberufsmusiker, von Viktor Noack. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Jahrg. IX, 1906, Heft 12: Die Zeit als Wirtschaftselement, von (Prof.) Wilhelm Schäfer (Hannover). — Der deutsche Steinkohlenbergbau und seine Arbeiterverhältnisse, von (Ingenieur) Curt Goldschmidt (Zabrze). — Das Marktwesen auf den primitiven Kulturstufen, von Richard Lasch (Wien). [Schluß.] — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Der Berliner Getreidehandel unter dem deutschen Börsengesetz.

Von

H. Ruesch.

(Fortsetzung und Schluß.)

VI. Wirkungen auf die Getreidepreisbildung.

Trotzdem sprechen sich die Vertreter der Landwirtschaft ganz günstig über den Erfolg des Terminhandelsverbots aus, so seien z. B. die Land- und Wochenmärkte seit Inkrafttreten des Börsengesetzes mehr und mehr erstarkt und Berlins Bedeutung für die Preisbildung mehr zurückgetreten. Es ist aber schon an anderer Stelle erwähnt worden, daß Deutschland nach wie vor Getreide-Importland geblieben ist und daher auch noch immer von der Konjunktur des Weltmarktes abhängig ist, nur daß heute der deutsche Getreidehandel kein entscheidendes Gegengewicht mehr gegen spekulative Ausschreitungen der anderen Weltmärkte geltend machen kann, wie es früher durch die Berliner Börse geschah. Es ist das zum mindesten ein recht zweifelhafter Vorzug, einseitig von den amerikanischen Börsen beeinflußt zu werden, als von Berlin. Heute kann der Berliner Handel seinen durch das früher blühende Termingeschäft erreichten Einfluß nicht mehr genügend ausnutzen und ist oft ziemlich hilflos den Bewegungen der ausländischen Börsen preisgegeben [1]).

Wenn also jetzt die kleinen Marktplätze nicht mehr so direkt von der Berliner Notiz abhängig sind, so ist eben auch dort ganz und gar der amerikanische Kurszettel an die Stelle getreten, und es ist im höchsten Grade bedauerlich, wenn ein Land wie Deutschland so vollkommen sein bisher wichtiges Mitbestimmungsrecht an der internationalen Getreidepreisbildung aufgegeben hat. Man kann von einer verringerten Abhängigkeit vom Weltmarkt nicht reden, wenn z. B. auch die Zentralnotierungsstelle der preußischen Landwirtschaftskammern täglich die amerikanischen und russischen Preis-

1) Jahresbericht der Aeltesten 1897, S. 95 und 1898, S. 60.

berichte, auf Deutschland umgerechnet, den Landwirten als Anhalt für die Berechnung der Preise brachte. Das ist jedenfalls sicher, für die Preisbildung können die an hunderten kleinen Provinzorten umgesetzten Mengen überhaupt keinen Einfluß haben. Die segensreiche Wirkung wird vielmehr auf einem anderen Gebiet liegen. Die in den verschiedenen Bezirken notierten Preise geben dem verkaufenden Landwirt einen gewissen Anhalt für die Bewertung seiner Produkte, lokales Angebot und lokale Nachfrage treffen sich immer mehr auf dem Markt oder der kleinen Provinzbörse, und die Landwirte können sich so mit Erfolg allmählich aus den Händen manches unreellen, kleinen Zwischenhändlers befreien. Schließlich braucht man sich hier auch nicht mehr so den täglichen Schwankungen des Weltmarktes hinzugeben, sondern man wird jetzt nur noch den allgemeinen Tendenzen in der Preisbewegung folgen, indem die lokalen Verhältnisse mitberücksichtigt werden, und damit werden die Terminhändler an der Zentralbörse die kolossale Verantwortung los[1]), durch die täglichen Variationen auch gleich für Tausende von anderen in der Provinz gemachten Abschlüssen den Preis festgesetzt zu haben. Ersetzen können diese Märkte aber eine Zentralbörse nie. Für die Preisbildung hat noch heute der totgeschlagene Berliner Handel eine weit größere Bedeutung als alle diese Fruchtmärkte zusammen mit ihren relativ kleinen Verkaufsmengen.

Viel wichtiger ist es jedoch, einmal einen zweiten Punkt zu untersuchen, ob sich nämlich wirklich die Getreidepreise infolge des Terminhandelsverbots gebessert haben, eine Meinung, die vielfach von seiten der Landwirte vertreten wird. Es muß diese Preissteigerung wohl einen anderen Grund haben, denn wir sahen, daß man einen Ersatz in dem handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft gefunden hat und sich in den Berliner Preisen immerhin noch die Lage des Weltmarktes widerspiegelt, wo der Terminhandel nach wie vor weiterblüht. Das Anziehen der Ceralienpreise ist daher auch keineswegs nur auf Deutschland beschränkt, es scheint vielmehr aus nachstehenden Tabellen ersichtlich, daß unserer Landwirtschaft diese günstige Konstellation nicht in dem Maße zugute gekommen ist, als wenn der Konnex mit dem Weltmarkt durch eine starke Terminbörse enger gewesen wäre.

Stellt man die Jahresdurchschnittspreise der verschiedensten Plätze zusammen, so ergibt sich, daß nach Ueberwindung des niedrigen Preisniveaus von 1893—1895 überall wieder ein Steigen der Preise eingesetzt hat und daß dabei gerade Deutschland namentlich für Weizen ganz wesentlich hinter den Auslandsplätzen zurückgeblieben ist, sicher nicht zum Vorteil der deutschen Landwirtschaft (vergl. Tabelle 2).

Der Preis des Roggens war im vorigen Jahr gegen 1896, als

---

1) In der Börsenenquete wurde von Kaufleuten vielfach beklagt, daß sich in der Provinz alles nach den einzelnen Tagesnotizen der Berliner Börse richte. (Vergl. auch Wiedenfeld in Conrads Jahrbüchern, Bd. 9, S. 378.)

Tabelle 2. Jahresdurchschnittspreise von Weizen und Roggen für verschiedene Plätze von 1892/1905

(Mark pro 1000 kg)

Jahr	Weizen: Berlin gut., ges., mind. 755 g. p. l.	Weizen: Königsberg gut., bunt., 749/54 g. p. l.	Weizen: London Mark Lane, engl. rot	Weizen: Antwerpen Donau mittel	Weizen: Paris Lieferungsware	Weizen: Wien Theiß	Weizen: New York red winter II	Weizen: Amsterdam Odessa	Roggen: Berlin 712 g. p. l.	Roggen: Königsberg 714 g. p. l.	Roggen: Paris Lieferungsware	Roggen: Amsterdam Asow
1892	176	184	142	143	188	166	139	124	176	168	134	133
1893	152	143	124	117	169	141	113	116	134	120	114	106
1894	136	127	108	96	156	125	93	91	118	107	101	83
1895	143	140	108	103	155	125	104	98	120	112	88	83
1896	**156**	**148**	**124**	**118**	**157**	**133**	**120**	**112**	**119**	**107**	**94**	**85**
1897	174	168	142	150	205	184	.	137	130	118	128	97
1898	186	183	161	152	206	210	147	146	146	140	133	119
1899	155	151	123	135	162	170	122	126	146	139	113	121
1900	152	144	130	135	163	147	124	127	143	130	119	117
1901	164	155	129	130	165	149	123	128	141	130	123	110
1902	163	159	135	129	178	161	126	.	144	138	125	112
1903	161	152	130	133	186	149	131	127	132	125	129	112
1904	174	168	140	140	180	175	169	141	135	131	124	108
1905	**175**	**165**	**146**	**142**	**191**	**168**	**158**	**152**	**152**	**140**	**128**	**124**
1905 mehr als **1896**	**+ 19**	**+ 17**	**+ 22**	**+ 24**	**+ 34**	**+ 35**	**+ 38**	**+ 40**	**+ 33**	**+ 33**	**+ 34**	**+ 39**
1904 + oder —	+ 18	+ 20	+ 16	+ 22	+ 23	+ 42	+ 49	+ 29	+ 16	+ 24	+ 30	+ 23
1903 desgl.	+ 5	+ 4	+ 6	+ 15	+ 29	+ 16	+ 11	+ 15	+ 13	+ 18	+ 35	+ 27
1902 „	+ 7	+ 11	+ 11	+ 11	+ 21	+ 28	+ 6	.	+ 25	+ 31	+ 31	+ 27
1901 „	+ 8	+ 7	+ 5	+ 12	+ 8	+ 16	+ 3	+ 16	+ 22	+ 23	+ 29	+ 25
1900 „	— 4	— 4	+ 6	+ 17	+ 6	+ 14	+ 4	+ 15	+ 24	+ 23	+ 25	+ 32
1899 „	— 1	+ 3	— 1	+ 17	+ 5	+ 37	+ 2	+ 14	+ 27	+ 32	+ 19	+ 36
1898 „	+ 30	+ 35	+ 37	+ 34	+ 49	+ 77	+ 27	+ 34	+ 27	+ 33	+ 39	+ 34
1897 „ (als 1896)	+ 18	+ 20	+ 18	+ 32	+ 48	+ 51	. .	+ 25	+ 11	+ 11	+ 34	+ 12
	100	113	120	184	223	316	140	188	198	228	276	255
Durchschn. Steigerung	+ 11,1	+ 12,6	+ 13,3	+ 20,4	+ 24,8	+ 35,1	+ 17,5	+ 23,5	+ 22,0	+ 25,3	+ 30,7	+ 28,3

letztem Jahr vor dem Börsengesetz, in Berlin und Königsberg 33 M. per Tonne höher, in Paris 34 M. und in Amsterdam sogar 39 M. Für Weizen lassen sich bei der Weltbedeutung dieser Getreideart weit mehr Plätze zum Vergleich heranziehen. In derselben Zeit von 1896—1905 stieg hier der Preis in Berlin 19 M. und in Königsberg 17 M., dagegen in London 22 M., in Antwerpen 24 M., in Paris 34 M., in Wien 35 M., in New York 38 M. und in Amsterdam sogar 40 M. Nun konnte das Jahr 1905 allerdings zufällig ein derartiges Ergebnis zeitigen, aber man wird zu demselben Resultat kommen, wenn man ein anderes Jahr mit 1896 vergleicht. Durchweg sieht man ganz deutlich, daß Deutschland in der Preisentwickelung hinter dem Auslande zurückgeblieben ist. Im Durchschnitt der in Betracht kommenden 9 Jahre beträgt die Steigerung der Weizenpreise nämlich in Berlin 11,1 M. und in Königsberg 12,6 M. gegenüber 13,3 M. in London, 17,5 M. in New York, 20,4 M. in Antwerpen, 23,5 M. in Amsterdam, 24,8 M. in Paris und 35,1 M. in Wien. Bei Roggen beträgt die durchschnittliche Preissteigerung in Berlin 22 M. und in Königsberg 25,3 M., dagegen in Amsterdam 28,3 M. und in Paris 30,7 M.

Den Grund für diese merkwürdige Tatsache wird man mit Recht in dem deutschen Börsengesetz zu suchen haben. Durch das Verbot des Börsenterminhandels hat sich der Spekulationshandel mit seinem Kapital vom Getreidegeschäft zurückgezogen, und bei dem Fehlen einer gesunden Arbitrage ist es unmöglich geworden, die örtlichen Preisunterschiede schnell zum Ausgleich zu bringen. Berlin vermag den jeweiligen Bewegungen des Weltmarktes nicht mehr rasch genug zu folgen, das sah man schon gleich in den ersten Jahren 1897 und 1898 [1]), wo z. B. 1897 der Weizenpreis im monatlichen Durchschnitt vom Januar bis Dezember stieg:

in	Berlin	um	11,4	M.,	in	Antwerpen	um	31,6	M.
„	New York	„	15,8	„	„	Chicago	„	32,9	„
„	Amsterdam	„	16,8	„	„	Paris	„	59,8	„
„	London	„	16,9	„	„	Wien	„	71,6	„
„	Liverpool	„	27,0	„	„	Budapest	„	75,0	„ (vgl. Tab. 3),

und ebenso 1898, als infolge der amerikanischen Hausse der Weizenpreis vom Januar bis zum Mai in Chicago um 94 M., in New York um 80,5 M., in Liverpool um 65,2 M., in London um 61,8 M. bei californischer und 60,7 M. bei englischer Ware emporschnellte, während Berlin nur eine Steigerung von 45,9 aufzuweisen hatte, trotz des Zurückbleibens schon im Jahre vorher, so daß im Mai 1898 die Preise von Berlin sogar um 8 M. hinter Londoner Notiz zurückblieben (vgl. Tabelle 9).

---

1) Die Berliner Preise für die Jahre 1897—1899 allerdings sind nichtamtliche, sondern dem statistischen Amt der Stadt Berlin von den Aeltesten der Kaufmannschaft mitgeteilte. Da die Preise aber von denselben Personen wie vorher an der offiziellen Produktenbörse ermittelt wurden, so wird man sie für die betr. 3 Jahre wohl ohne Bedenken zum Vergleich heranziehen können.

Tabelle 3. Preissteigerung des Weizens im Jahre 1897.
(Mark pro 1000 kg.)

Monat	Berlin 755 g. p. l.	New York Lief.-Ware	Amsterdam Odessa	London engl. weiß	Liverpool Californien	Antwerpen Donaumittel	Chicago Lief.-ware	Paris Lief.-ware	Wien Theiß	Pest Mittel
Jan.	177,3	135,9	133,8	147,9	160,2	139,1	118,9	181,6	154,1	146,5
Febr.	171,6	127,3	131,7	138,6	148,8	137,9	113,7	179,9	150,2	141,3
März	165,3	125,4	128,8	133,2	143,8	131,7	112,2	174,3	149,0	140,1
April	160,6	122,8	124,0	132,1	139,2	127,9	108,5	176,4	143,5	135,4
Mai	161,6	122,4	125,3	130,7	144,6	130,1	110,8	186,8	146,2	138,1
Juni	160,0	115,9	121,9	127,8	142,2	129,5	107,2	189,5	155,8	147,5
Juli	163,7	124,1	121,2	133,5	149,0	136,2	113,1	195,1	179,0	173,3
Aug.	180,6	144,7	149,2	152,6	173,2	175,5	132,6	229,7	224,5	213,7
Sept.	184,7	153,6	155,9	162,5	189,1	175,8	143,9	234,8	223,8	212,5
Okt.	182,3	148,0	150,4	159,2	180,9	172,3	141,0	234,7	224,7	217,7
Nov.	187,5	149,4	156,5	162,7	186,1	172,0	146,0	240,9	227,4	223,1
Dez.	188,7	151,7	150,6	164,8	187,2	170,1	151,8	241,4	225,7	221,5
Dez. mehr als Jan.	+ 11,4	+ 15,8	+ 16,8	+ 16,9	+ 27,0	+ 31,0	+ 32,9	+ 59,8	+ 71,6	+ 75,0

Bei Roggen lagen die Verhältnisse ähnlich, in Berlin vom Januar bis Dezember 1897 Steigen um 15,6 M., dagegen in Amsterdam um 21,2 M., in Paris um 27,2 M., in Wien um 31,2 M. und in Pest um 30,9 M. Vom Januar bis Mai 1898 stiegen dann die Roggenpreise in Odessa um 22,3 M., in Amsterdam um 32,1 M., in Paris um 31,1 M., in Wien um 21,5 M. und in Pest um 25 M., dagegen in Berlin nur um 18,6 M. (vergl. Tabelle 4). Aus alledem wird schon ersichtlich, daß Berlin eine gleichmäßigere Preisbewegung aufzuweisen hat, und dies wird ganz besonders deutlich, wenn man die täglichen Preisschwankungen graphisch in einer Kurve beobachtet, wie Mancke es in seinen Tabellen von 1897—1902 getan hat[1]). Die Agrarier preisen es daher auch immer als Erfolg des Börsengesetzes, daß die Preisschwankungen in Deutschland seit 1897 bedeutend geringer gewesen sind als auf dem Weltmarkt, da die Landwirte so mit größerer Sicherheit auf eine gleichmäßige Verwertung ihrer Ernte rechnen können. Aber es ist doch sicher ein eigenartiger Vorteil für die Landwirtschaft, wenn dies auf Kosten der Preishöhe geschieht, wie soeben gezeigt wurde.

Dazu kommt aber noch, daß infolge der verhältnismäßig geringen Preissteigerung in Deutschland Berlin in den letzten Jahren auch vielfach der paritätisch niedrigst stehende Markt der Erde sein mußte. Es ergibt sich nämlich schon aus den Jahresdurchschnittszahlen, daß der Preisunterschied gegenüber dem Ausland, wie er durch den Zoll bedingt wäre, nicht mehr so zum Ausdruck kommt,

1) Mancke, Die Bewertung des Weizens und Roggens. Berlin 1898, 1900/1901, 1901/02.

Tabelle 4. Preissteigerung von Roggen 1897 und 1898.
(Mark pro 1000 kg.)

Monat	Berlin 712 g. p. l.	Amsterdam Asow	Paris Liefer. Ware	Wien Pest. Boden	Pest Mittel	Odessa 71/72 kg p. hl.
1897						
Januar	129,0	93,1	121,1	124,8	113,9	—
Februar	124,4	91,4	119,0	122,1	111,0	—
März	121,6	86,9	110,8	119,2	109,0	—
April	118,9	87,3	111,7	114,6	104,8	—
Mai	117,9	90,3	115,0	117,6	107,4	—
Juni	115,7	84,5	117,0	122,6	110,4	—
Juli	123,9	86,6	118,5	135,8	126,0	—
August	138,2	100,5	144,1	159,5	147,4	—
September	142,5	106,2	145,9	155,7	144,3	—
Oktober	140,9	109,7	143,0	157,4	142,6	—
November	144,1	111,4	145,0	157,0	144,5	—
Dezember	144,6	114,3	148,3	156,0	144,8	—
Steigerung	+ 15,6	+ 21,2	+ 27,2	+ 31,2	+ 30,9	
1898						
Januar	143,9	115,1	142,1	156,7	146,1	94,0
Februar	145,6	116,8	140,6	161,1	148,0	98,0
März	147,1	116,6	143,2	162,0	149,7	101,5
April	159,5	128,9	155,6	171,5	155,9	107,6
Mai	162,5	147,2	173,2	178,2	171,1	116,3
Steigerung	+ 18,6	+ 32,1	+ 31,1	+ 21,5	+ 25,0	+ 22,3

wie vor dem Inkrafttreten des Börsengesetzes. In Vergleich gezogen werden können dabei natürlich nur Plätze wie Amsterdam, Antwerpen, Liverpool und London, deren Preise nicht durch Zölle beeinflußt werden und die zugleich nicht soweit von Deutschland entfernt sind, als daß die Veränderung in den Frachtraten hier eine erhebliche Rolle spielen könnte. Die Qualitätsunterschiede bedingen allerdings für jeden Platz ein anderes Ergebnis, aber es kommt auch weniger auf die tatsächliche Höhe der Differenz zwischen Berlin und einem der genannten Märkte an, als auf das Steigen oder Fallen dieses Preisunterschiedes bei jedem einzelnen Platz gegenüber Berlin im Lauf der letzten 12 Jahre. Da ergibt sich denn, daß der Weizenpreis im Jahresdurchschnitt von 1894—1896 in Berlin 44,7 M. höher stand als in Amsterdam gegenüber dem Betrage von 32,1 M. im Durchschnitt der Jahre 1897—1905. Bei Antwerpen ergeben sich vor dem Börsengesetz (1894—96) durchschnittlich 39,3 M. Differenz gegenüber Berlin, unter dem Börsengesetz von 1897—1905 nur 28,7 M., bei Liverpool sind es 32,3 M. vor und nur 24,4 M. nach 1897, und gegenüber London sinkt die Höhe der Differenz von 31,7 M. auf 29,8 M. bei englischem und von 26 M. auf 20,7 M. bei amerikanischem Weizen (vergl. Tabelle 5).

Für Roggen läßt sich nur Amsterdam mit Berlin vergleichen, und wir erhalten auch hier dasselbe Bild. Während von 1894—96 der 35-Markzoll fast ganz zur Geltung kommt, durchschnittlich waren es 34,8 M., die Berlin höher notierte als Amsterdam, beträgt diese

Tabelle 5. **Jahresdurchschnittspreise von Weizen in Berlin, verglichen mit denen von Amsterdam, Antwerpen, Liverpool und London von 1894/1905.**

(Mark pro 1000 kg.)

	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Berlin (755 g. p. l.)	136	143	156	174	186	155	152	164	163	161	174	175
Amsterdam (Odessa)	91	98	112	137	146	126	127	128	.	127	141	152
Antwerpen (Donau mittel)	96	103	118	150	152	135	135	130	129	133	140	142
Liverpool (La Plata)	102	111	125	.	.	130	134	134	140	140	147	148
London (engl. rot)	108	108	124	142	161	123	130	129	135	130	140	146
London (kaliforn.)	110	115	132	157	167	137	137	132	136	144	.	.
Berlin mehr als:												
Amsterdam	45	45	44	37	40	29	25	36	.	34	33	23
Antwerpen	40	40	38	24	34	20	17	34	34	28	34	33
Liverpool	34	32	31	.	.	25	18	30	23	21	27	27
London engl.	28	35	32	32	25	32	22	35	28	31	34	29
London kaliforn.	26	28	24	17	19	18	15	32	27	17	.	.
Berlin durchschnittlich mehr als:												
Amsterdam		44,7						32,1				
Antwerpen		39,3						28,7				
Liverpool		32,3						24,4				
London englisch		31,7						29,8				
London kaliforn.		26,0						20,7				

Ziffer in der Zeit des deutschen Börsengesetzes nur noch 27,6 M. Nicht in einem einzigen Jahr ist seit 1897 wieder ein Preisunterschied von 34,3, 36,6, 33,5 M. erreicht, wie er in den 3 Jahren von 1894—96 zum Ausdruck kam (vergl. Tabelle 6).

Tabelle 6. **Roggenpreise von Berlin und Amsterdam von 1894/1905.**

(Mark pro 1000 kg.)

Jahr	Berlin (712 g. p. l.)	Amsterdam (Asow)	Berlin mehr als Amsterdam	
1894	117,8	83,5	34,3	
1895	119,8	83,2	36,6	34,8
1896	118,8	85,3	33,5	
1897	130,1	96,9	33,2	
1898	146,3	119,0	27,3	
1899	146,0	121,3	24,7	
1900	142 6	117,2	25,4	
1901	140,7	110,2	30,5	27,6
1902	144,2	112,1	32,1	
1903	132,3	111,9	20,4	
1904	135,1	108,1	27,0	
1905	151,9	123,7	28,2	

Diese Resultate sind aber um so merkwürdiger, als man aus einem anderen Grund viel eher hätte erwarten sollen, daß die deutschen

Preise sich ziemlich genau um den Zollbetrag über dem Weltmarktpreis bewegen würden. Durch Gesetz vom 14. April 1894 wurde nämlich der Identitätsnachweis für Getreide aufgehoben, und zwar in der ausgesprochenen Absicht, dadurch den Inlandspreis im östlichen Deutschland dem Weltmarktpreis plus Zoll zu nähern. Die Getreideproduktion übersteigt im Osten den Verbrauch, und es wurde daher früher lebhaft nach Skandinavien und England exportiert. Durch die immer mehr steigenden Zollsätze wurde das deutsche Getreide jedoch konkurrenzunfähig, so daß sich nun der Ueberschuß, der natürlich auch für die übrige Menge den Preis mitbestimmte, wegen der teureren Transportkosten nach dem deutschen Westen nur zu niedrigeren Preisen absetzen ließ. Der Zoll kam also dem Teile Deutschlands, für den er hauptsächlich bestimmt war, nicht voll zugute, während andererseits der industrielle Westen mit seinem Importbedürfnis oft über die Zollsätze hinaus belastet war. Mit dem Abschluß des deutsch-russischen Handelsvertrages wollte man nun der Landwirtschaft der östlichen Provinzen einige Entschädigung für die Erleichterung der Konkurrenz des russischen Getreides geben, und es wurde in dem oben genannten Gesetz bestimmt, daß bei Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Hülsenfrüchten, Raps und Rübsaat auf Antrag des Warenführers Einfuhrscheine erteilt werden können, die innerhalb 6 Monaten zur zollfreien Einfuhr einer gleichen Menge dieser Waren berechtigen. Da die Einfuhrscheine auch noch zur Zollzahlung für eine Reihe anderer Waren als der ausgeführten Getreidearten, so namentlich von Kolonialwaren in Anrechnung gebracht werden können, so entspricht der Preis derselben fast vollständig dem Zollbetrag, denn wir sahen schon, daß Deutschland mehr Getreide importiert als exportiert. Der deutsche Händler im Osten konnte jetzt wieder auf dem Weltmarkt konkurrieren, da der Erlös aus den Einfuhrscheinen, die vom importbedürftigen Westen gerne gekauft wurden, ihn in Stand setzte, das Getreide wieder wie früher nach England oder Skandinavien zu exportieren, ohne daß die Ware durch den Zoll verteuert war [1]).

Rein theoretisch betrachtet, mußten also jetzt auch die Preise in den östlichen Provinzen auf den Weltmarktpreis plus Zoll steigen, denn es wird sicher so lange exportiert, bis dieser Stand erreicht ist. In der Praxis bestätigte sich diese Annahme. Während der Export fast ganz aufgehört hatte, stiegen diese Zahlen jetzt bald, und auch die Preise entwickelten sich in der vorausgesagten Weise. Wir sahen oben, wie von 1894 bis 1896 der Zoll in den deutschen Preisen ziemlich voll zur Geltung kam, wenn auch die Qualitätsunterschiede die Höhe der Differenz bei den verschiedenen Plätzen nach oben oder unten verschoben.

Dagegen ging aus den Jahresdurchschnittszahlen von 1897 bis 1905, d. h. in der Zeit des Börsengesetzes, deutlich hervor, daß sich

1) Vergl. hierüber auch die Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und im Wörterbuch der Volkswirtschaft von Lexis und Rathgen.

diese Differenz bedeutend verringert hat (vergl. Tabelle 5 und 6). Sollten nämlich die deutschen Preise mit dem Weltmarkt paritätisch stehen, so mußte auch eine Organisation vorhanden sein, die einen engen Konnex mit ausländischen Getreidemärkten ermöglichte. Da nun eine Terminbörse durch die Arbitrage die örtlichen und zeitlichen Preisunterschiede schon so wie so auszugleichen sucht, so konnte sie dies in einem Lande mit hohen Schutzzöllen nur dann mit Erfolg erreichen, wenn bei zu niedrigem Inlandpreis eventuell effektive Ware hinausgeschafft werden konnte, und diese Möglichkeit war seit 1894 durch die Aufhebung des Identitätsnachweises gegeben. Durch das Verbot des Terminhandels machte man aber bald darauf diesen Erfolg wieder zu nichte, indem man die Verbindung mit dem Weltmarkt mit plumper Hand zerstörte, so daß sich jetzt wieder eine mehr oder minder starke Disparität gegenüber den Auslandspreisen zeigt[1]).

Unter solchen Verhältnissen ist die Wirkung des Gesetzes von 1894 eine ganz andere; die niedrigeren Inlandspreise wirken jetzt wie eine Art Exportprämie. Wenn früher der Terminhandel zu Zeiten des Ueberflusses das Warenangebot aufnahm und es dann nach Bedarf allmählich in den Konsum überführte, kann heute die volkswirtschaftlich günstige Verteilung über Raum und Zeit bei dem Fehlen einer starken Terminbörse nicht mehr in dem Maße vom Handel geleistet werden, und so kommt es, daß bei der geringen Beteiligung des Kapitals und überhaupt bei der herrschenden Geschäftsunlust vielfach Getreide zum Export kommt, welches unter normalen Verhältnissen für den Inlandsbedarf hätte verwandt werden müssen. Nachher wird dann wieder zu vielfach höheren Preisen importiert, und es ergeben sich allein durch die unnötigen Transportkosten und Handelsspesen schon beträchtliche Verluste für unsere Volkswirtschaft, wozu aber vor allem die Schädigung der Landwirtschaft durch die zu niedrigen Preise hinzukommt.

Es werden sich im folgenden noch mehrfach Beispiele dieser Disparität zeigen lassen, da hier die Gelegenheit genommen werden soll, einmal die Preisentwickelung der verschiedenen Jahre mit dem Getreideimport und -Export zu vergleichen, und zwar sind in den Tabellen 8—25 die monatlichen Ein- und Ausfuhrzahlen dem jeweiligen Preisunterschied Berlins mit dem Weltmarkt gegenübergestellt worden. Ausgegangen ist dabei von der Erwägung, daß

---

1) Um diese Disparität der deutschen Getreidepreise zu erkennen, genügt es, Berlin mit dem Weltmarkt zu vergleichen, da jetzt fast ausschließlich deutsche Ware im Berliner Lieferungsgeschäft gehandelt wird. Gerade dieser Umstand bedeutet aber auch wieder einen Nachteil für die deutschen Getreideproduzenten, denn anerkanntermaßen steht die Qualität der heimischen Ernte derjenigen ausländischer Sorten nach. Wenn früher in den Berliner Terminnotierungen Abschlüsse in ausländischer Ware zahlreich zum Ausdruck kamen, so mußte damit auch ein günstiger Einfluß auf die Bewertung des deutschen Getreides ausgeübt werden, da man sich allgemein nach der Berliner Notiz richten. Heute fällt diese Einwirkung der besseren, ausländischen Qualitäten auf die Berliner Lieferungspreise weg. Die Hauptursache der Disparität bleibt allerdings doch der Mangel einer Arbitrage im Terminhandel.

bei verhältnismäßig zu niedrigem Inlandpreis exportiert und umgekehrt importiert werden wird. Beim Export wird man mit ziemlicher Sicherheit annehmen können, daß alsbald nach dem Verkaufsabschluß, spätestens wohl im nächsten Monat, die entsprechende Getreidemenge in der Ausfuhrstatistik erscheint, wie auch tatsächlich aus der folgenden Untersuchung diese Wechselwirkung zwischen Disparität und Export hervorgeht. Beim Import ist es jedoch unmöglich, einen Anhaltspunkt zu gewinnen, zu welchem Preise und wann die Ware eingekauft ist, zwischen Kaufabschluß und Ankunft der Ware werden oft mehrere Monate liegen, so daß es unstatthaft wäre, hier aus der Vergleichung der Preisdifferenz und dem zufällig in einem Monat angekommenen Getreideposten irgendwelche Schlüsse zu ziehen. Man muß hier schon längere Zeiträume betrachten und wird auch dann nur ein bedingt richtiges Urteil fällen können. Jedenfalls kann man die Beobachtung machen, daß in Jahren mit ungewöhnlich starker Disparität auch der Import nachzulassen pflegt.

Gleich das Jahr 1897 hat den Einfluß des Terminhandelsverbots in unerfreulichem Maße gezeigt, indem die deutsche Landwirtschaft von der äußerst günstigen Konjunktur des Jahres sicher nicht den ihr sonst zugefallenen Vorteil gezogen hat. In den meisten Staaten Mitteleuropas, besonders in Oesterreich-Ungarn und Frankreich, war der Ernteausfall sehr gering, die Weltproduktion in Weizen betrug in diesem Jahr nur 571 883 000 dz gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1893/97 von 642 690 000 dz [1]). An der sich hieraus ergebenden Preissteigerung nahm Deutschland aber nicht im vollen Maße teil, wie schon oben in Tabelle 3 und 4 gezeigt wurde. Besonders nach der Ernte trat eine starke Disparität ein, gegenüber London sank die Differenz auf 26 bis 28 M. bei sonst durchschnittlich 31,7 und gegenüber Antwerpen auf 5 bis 19 M. bei 39,3 M. vor dem Börsengesetz, während Liverpool im September sogar 4,4 M. höher als Berlin notierte (vergl. Tabelle 8). Die Folge war natürlich ein steigender Export in diesen Monaten. Die deutsche Weizenernte war mit ihren 3 263 235 t allerdings nicht erheblich hinter dem Vorjahr zurückgeblieben, aber ein Export von 171 380 t (etwa 100 000 t mehr wie im Durchschnitt der 3 letzten Jahre) hätte bei normalerem Preisstand sicher nicht stattgefunden, zumal die Einfuhr ganz wesentlich hinter den Vorjahren zurückblieb (vergl. Tabelle 7). So kam es, daß die verfügbaren Vorräte im Erntejahr 1897/98 auch ganz besonders gering waren (etwa 500 000 t weniger als im Vorjahre) und auf den Kopf der Bevölkerung nur 73,4 kg kamen gegenüber 74,1, 80,7, 82,3 und 83,5 kg in den Vorjahren (vergl. Tabelle 1).

Dies Defizit mußte natürlich wieder gedeckt werden, und so weist das Jahr 1898 einen erheblich größeren Importüberschuß auf. Diese Einfuhren konnten aber bei der Hausse des Jahres nur zu bedeutend höheren Preisen bewerkstelligt werden, denn man wird annehmen können, daß ein großer Teil des eingeführten Weizens

1) Getreide im Weltverkehr, S. 803.

Tabelle 7. Ein- und Ausfuhr von Weizen und Roggen in den freien Verkehr des deutschen Zollgebietes, nebst den Ernteergebnissen von 1894/1905.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Import-überschuß	Ernte
Weizen				
1894	1 153 837	79 191	1 074 646	3 336 369
1895	1 338 178	69 911	1 268 267	3 171 844
1896	1 652 705	75 214	1 577 491	3 419 928
1897	1 179 521	171 380	1 008 141	3 263 235
1898	1 477 455	134 820	1 342 635	3 607 610
1899	1 370 851	197 402	1 173 449	3 847 447
1900	1 293 864	295 080	998 784	3 841 165
1901	2 134 200	92 832	2 041 368	2 498 851
1902	2 074 530	82 179	1 992 351	3 900 396
1903	1 929 109	180 333	1 748 776	3 555 064
1904	2 021 129	159 599	1 861 530	3 804 828
1905	2 287 587	164 657	2 122 930	3 699 882
Roggen				
1894	653 625	49 712	603 913	8 343 033
1895	964 802	35 992	928 810	7 724 902
1896	1 030 670	38 322	992 348	8 534 037
1897	856 832	106 435	750 397	8 170 511
1898	914 072	129 706	784 366	9 032 175
1899	561 251	123 458	437 793	8 675 792
1900	893 333	76 092	817 241	8 550 659
1901	863 706	92 063	771 643	8 162 660
1902	976 042	104 601	871 441	9 494 150
1903	813 763	209 032	604 731	9 904 493
1904	472 435	356 710	115 725	10 060 762
1905	572 186	319 942	252 244	9 606 827

Tabelle 8/16. Einfuhr und Ausfuhr von Weizen nebst Preisen von Berlin, London, Antwerpen und Liverpool in den einzelnen Monaten von 1897/1905.

Tabelle 8. 1897.

(Tonnen à 1000 kg.) (Mark pro 1000 kg.)

Monat	Einfuhr	Ausfuhr	Berlin (755 g p. l.)	London (engl. rot)	Antwerpen (Donau mittel)	Liverpool (Kaliforn.)	Berlin mehr als: London	Antwerpen	Liverpool
Jan.	122 628	3 709	177,3	144,3	139,1	160,2	33,0	38,2	17,1
Febr.	48 991	3 085	171,6	134,0	137,9	148,8	37,6	33,7	22,8
März	65 505	4 814	165,3	130,9	131,7	143,8	34,4	33,6	21,5
April	112 882	11 011	160,6	129,1	127,9	139,2	31,5	32,7	21,4
Mai	88 367	12 631	161,6	127,7	130,2	144,6	33,9	31,4	17,0
Juni	87 794	7 695	160,0	123,4	129,5	142,2	36,6	30,5	17,8
Juli	161 811	6 402	163,7	130,3	136,2	149,0	33,4	27,5	14,7
Aug.	88 616	9 099	180,6	148,2	175,5	173,2	32,4	5,1	7,4
Septbr.	65 429	15 544	184,7	157,6	175,8	189,1	27,1	8,9	— 4,4
Oktbr.	172 456	21 126	182,3	156,2	172,3	180,9	26,1	10,0	1,4
Novbr.	87 380	37 037	187,5	159,5	172,0	186,1	28,0	15,5	1,4
Dezbr.	77 130	39 229	188,7	161,0	170,1	187,2	27,7	18,6	1,5

den enormen Preis der ersten Monate hat zahlen müssen. Das lebhafte Importbedürfnis bewirkte auch bessere Paritätsverhältnisse, wenn man den Ausnahmezustand im Mai und die Nachwirkung der Hausse auf kalifornischen Weizen außer Betracht läßt (vgl. Tabelle 9).

Tabelle 9. Weizen.
1898.

(Tonnen à 1000 kg.) (Mark pro 1000 kg.)

Monat	Einfuhr	Ausfuhr	Berlin	*) London (Kalifornien)	Antwerpen	Liverpool*) (La Plata)	Berlin mehr als London	Berlin mehr als Antwerpen	Berlin mehr als Liverpool
Jan.	133 058	15 924	186,3	179,0	167,2	—	7,3	19,1	—
Febr.	54 037	19 344	191,2	181,7	167,3	—	9,5	23,9	—
März	52 778	18 243	195,5	177,4	160,8	173,3	18,1	34,7	22,2
April	133 057	6 780	217,7	189,9	172,7	182,5	27,8	45,0	35,2
Mai	109 015	6 018	232,2	240,2	203,7	232,0	— 8,0	28,5	0,2
Juni	117 549	9 237	193,7	—	149,4	168,3	—	44,3	25,4
Juli	196 904	1 662	186,2	158,9	128,7	142,5	27,3	57,5	43,7
Aug.	146 781	748	157,0	146,3	124,8	—	10,7	32,2	—
Sept.	115 914	7 640	165,2	140,0	133,8	—	25,2	31,4	—
Okt.	195 722	13 343	170,1	150,5	142,8	—	19,6	27,3	—
Nov.	126 709	16 114	165,7	155,6	135,7	—	9,2	30,0	—
Dez.	95 932	19 768	164,8	—	137,1	—	—	27,7	—

*) Von 1898 an für London kalifornischer Weizen und für Liverpool La Plata, d. h. dieselben Qualitäten wie in Tabelle 5, um einen Vergleich mit den Jahresdurchschnittszahlen zu ermöglichen. Wegen der geringen Bedeutung der englischen Produktion schien ein Vergleich mit englischem Weizen unpraktisch.

Dagegen ist im Jahre 1899 die Preisentwickelung für Deutschland wieder keine günstige. Der Weizenpreis sinkt in Berlin vom Januar bis Dezember um 18,7 M. gegenüber nur 13,6 in Antwerpen, 13,4 M. in London, 11,6 M. in New York und 7,4 in Liverpool (von März bis Dezember, in Berlin 11,4 M. in der gleichen Zeit, vgl. Tabelle 10).

Tabelle 10. Weizen.
1899.

(Tonnen à 1000 kg.) (Mark pro 1000 kg.)

Monat	Einfuhr	Ausfuhr	Berlin	London	Antwerpen	Liverpool	Berlin mehr als London	Berlin mehr als Antwerpen	Berlin mehr als Liverpool
Jan.	138 428	11 270	162,9	152,9	142,5	—	10,0	20,4	—
Febr.	76 374	6 960	159,5	149,6	137,9	—	9,9	21,6	—
März	76 565	16 517	155,6	147,4	134,6	131,7	8,2	21,0	23,9
April	160 756	16 756	156,3	143,1	131,3	131,1	13,2	25,0	25,2
Mai	103 783	13 672	159,1	141,7	134,5	131,6	17,4	24,6	27,5
Juni	117 376	10 743	161,8	143,2	137,3	132,1	18,6	24,5	29,7
Juli	189 791	11 794	159,0	139,4	136,3	127,1	19,6	22,7	31,9
Aug.	110 656	4 886	154,4	137,3	134,8	127,3	17,1	19,0	27,1
Sept.	81 409	21 210	151,8	137,2	136,3	130,0	14,6	15,5	21,8
Okt.	166 625	33 342	152,6	141,8	139,8	134,2	10,8	12,8	18,4
Nov.	75 318	27 545	145,8	139,3	131,1	127,9	6,5	14,7	17,9
Dez.	73 769	22 707	144,2	139,5	128,9	124,3	4,7	15,3	19,9

So ergab sich denn auch am Ende des Jahres eine sehr starke Disparität Berlins, und der Export wies steigende Zahlen auf. Die Exportziffer von 197 402 Tonnen wurde nur noch im folgenden Jahr übertroffen, denn schon vor der Ernte waren beträchtliche Mengen exportiert bei Differenzen von 20—25 M. gegenüber Antwerpen, 24—30 M. gegenüber Liverpool und 8—19 M. gegenüber London. Der Hauptexport fand allerdings in den letzten 3 Monaten statt, wo Berlin nur 5—15 M. höher als London, 13—15 M. höher als Antwerpen und 18—20 M. höher als Liverpool notierte. Das ganze Jahr 1900 weist eine ähnliche Konstellation auf. Wir sahen schon aus der Tabelle 5, daß der Jahresdurchschnittspreis von Berlin ganz beträchtlich hinter dem Weltmarktpreis plus Zoll zurückblieb, indem die Differenz gegenüber Antwerpen nur 17 M., Liverpool 18 M., London 15 und 22 M. und Amsterdam 25 M. betrug, also noch stark hinter dem an und für sich schon niedrigen Durchschnitt der Jahre 1897—1905 von entsprechend 28,7, 24,4, 20,7, 29,8 und 32,1 M. zurückblieb. So wird denn 1900 die höchste Exportziffer von 295 080 t Weizen erreicht. Besonders in den ersten und dann wieder den letzten Monaten wird lebhaft ausgeführt, gerade in der Zeit, wo die Disparität auch am größten war (vgl. Tabelle 11). Bei den außer-

Tabelle 11. Weizen.

1900.

(Tonnen à 1000 kg.) (Mark pro 1000 kg.)

Monat	Einfuhr	Ausfuhr	Berlin	London	Antwerpen	Liverpool	Berlin mehr als: London	Antwerpen	Liverpool
Jan.	153 708	24 182	145,8	136,6	130,2	125,9	9,2	15,6	19,9
Febr.	55 560	22 215	149,1	—	137,8	130,8	—	11,3	18,3
März	58 193	30 905	148,0	137,6	136,0	129,2	10,4	12,0	18,8
April	145 484	29 255	148,9	136,7	134,6	129,5	12,2	14,3	19,4
Mai	95 866	26 208	152,5	136,6	131,4	127,4	15,9	21,1	25,1
Juni	116 904	11 158	156,8	134,5	136,0	133,5	22,3	20,8	23,3
Juli	168 505	12 586	156,8	138,6	139,0	137,2	18,2	17,8	19,6
Aug.	95 414	5 629	155,7	139,9	132,9	137,4	15,8	22,8	18,3
Sept.	82 638	27 855	155,6	143,7	138,5	140,3	11,9	17,1	15,3
Okt.	153 069	43 901	153,5	135,2	134,3	139,5	18,3	19,2	14,0
Nov.	80 725	32 041	149,5	136,3	133,6	137,6	13,2	15,9	11,9
Dez.	87 799	29 146	149,5	135,3	132,7	136,0	14,2	16,8	13,5

ordentlich niedrigen Preisen in Deutschland sahen wir diesmal auch wieder wie 1897 einen Rückgang des Imports, der Importüberschuß sinkt auf unter 1 Million Tonnen herab, wie es sonst von 1894 bis 1905 nicht wieder vorgekommen ist (vgl. Tabelle 7).

Im folgenden Jahr schien die Sache so ihren Fortgang nehmen zu wollen, bei Differenzen von nur 17—25 M. gegenüber dem Ausland wurden noch ansehnliche Mengen exportiert, bis im Frühjahr aus den Saatenstandsberichten hervorging, daß infolge von Auswinterung ein recht erhebliches Defizit der heimischen Ernte zu erwarten war. Der Berliner Preis stieg bis auf 45 M. höher als Ant-

werpen und 37—38 M. höher als Liverpool und London (vgl. Tab. 12). Das Importbedürfnis war um so stärker, als man vorher zu viel exportiert hatte. Der Importüberschuß betrug daher 2 041 368 t, eine Zahl, die erst 1905 wieder erreicht ist. Bei besseren Preisen im Vorjahr wäre sicher mancher unwirtschaftliche Transport verhindert worden, besonders wenn der Terminhandel den Ueberschuß der Ernte für den künftigen Bedarf hätte in der Schwebe halten können.

Tabelle 12. Weizen.
1901.

(Tonnen à 1000 kg.) (Mark pro 1000 kg.)

Monat	Einfuhr	Ausfuhr	Berlin	London	Antwerpen	Liverpool	Berlin mehr als: London	Antwerpen	Liverpool
Jan.	131 299	19 834	154,5	136,3	134,6	138,0	18,2	19,9	16,5
Febr.	65 350	15 421	158,3	133,1	131,9	139,0	25,2	26,4	19,3
März	91 867	15 817	159,3	134,0	134,6	137,8	25,3	24,7	21,5
April	162 445	23 704	167,4	133,3	137,7	135,3	34,1	29,7	32,1
Mai	146 656	6 099	174,3	135,9	137,2	137,0	38,4	37,1	37,3
Juni	203 042	932	169,5	133,8	134,5	135,2	35,7	35,0	34,3
Juli	266 487	579	164,0	131,5	132,7	129,0	32,5	31,3	35,0
Aug.	207 322	900	166,3	131,7	129,5	129,9	34,6	36,8	36,4
Sept.	223 988	848	159,8	128,2	122,2	128,4	31,6	37,6	31,4
Okt.	273 675	1 550	155,8	125,7	118,4	—	30,1	37,4	—
Nov.	188 365	4 441	163,3	129,4	122,4	—	33,9	40,9	—
Dez.	173 705	2 706	171,3	134,3	125,9	.	37,0	45,4	.

Auch 1902 blieben die Paritätsverhältnisse im allgemeinen besser, bis nach der Ernte wieder ein Preisstand einsetzte, der einen Export lohnend machte (vgl. Tabelle 13).

Tabelle 13. Weizen.
1902.

(Tonnen à 1000 kg.) (Mark pro 1000 kg.)

Monat	Einfuhr	Ausfuhr	Berlin	London	Antwerpen	Liverpool	Berlin mehr als: London	Antwerpen	Liverpool
Jan.	150 391	3 009	171,5	135,7	129,7	.	35,8	41,8	.
Febr.	115 447	1 517	170,8	135,2	131,9	.	35,6	38,9	.
März	121 849	2 257	169,0	135,8	132,0	139,3	33,2	37,0	29,7
April	167 071	1 716	167,0	134,2	131,6	140,5	32,8	35,4	26,5
Mai	178 709	1 549	170,3	138,8	132,3	142,7	31,5	38,0	27,6
Juni	205 516	877	166,8	135,7	129,4	137,9	31,1	37,4	28,9
Juli	222 220	381	167,3	137,2	128,7	138,7	30,1	38,6	28,6
Aug.	180 449	471	158,3	134,8	126,6	.	23,5	31,7	.
Sept.	165 598	5 654	155,0	135,8	124,6	—	19,2	30,4	—
Okt.	236 009	20 132	151,5	137,8	124,3	141,4	13,7	27,2	10,1
Nov.	204 511	24 329	152,8	137,4	126,6	137,5	15,4	26,2	15,3
Dez.	126 760	20 289	157,2	139,2	125,9	.	18,0	31,3	.

Tabelle 14. Weizen.
1903.

(Tonnen à 1000 kg.) (Mark pro 1000 kg.)

Monat	Einfuhr	Ausfuhr	Berlin	London	Antwerpen	Liverpool	Berlin mehr als:		
							London	Antwerpen	Liverpool
Jan.	174 518	13 294	—	143,7	130,2	—	—	—	—
Febr.	95 803	14 343	156,2	143,3	134,2	148,4	12,9	22,0	7,8
März	82 651	15 524	155,6	140,9	133,9	142,6	14,7	21,7	13,0
April	124 154	14 005	158,2	141,9	133,2	139,6	16,3	25,0	18,6
Mai	169 574	16 734	165,5	142,4	135,5	139,8	23,1	30,0	25,7
Juni	180 075	9 560	166,2	145,0	133,8	139,9	21,2	32,4	26,3
Juli	208 834	4 607	169,1	—	133,1	139,5	—	36,0	29,6
Aug.	147 718	3 959	163,9	151,5	134,6	140,3	12,4	29,3	23,6
Sept.	134 864	17 660	158,8	—	132,3	138,2	—	26,5	20,6
Okt.	217 491	26 060	157,0	—	131,6	136,7	—	25,4	20,3
Nov.	211 811	18 414	159,3	145,2	131,6	134,7	14,1	27,7	24,6
Dez.	181 617	26 174	162,7	—	131,7	135,1	—	31,0	27,6

Diese ungünstigen Preise setzten sich 1903 fort, so daß die Ausfuhr diesmal wieder auf 180 333 t stieg, obgleich die Ernte um ca. 350 000 t hinter der vorjährigen zurückblieb. Wenn hier zu Preisen, die sich in London auf 132—137 M. für englischen und 143—145 M. für kalifornischen Weizen, in Liverpool auf 135—148 M. und in Antwerpen auf 131—134 M. stellten, expotiert wurde, so war der Weltmarktpreis im folgenden Jahre 1904 bedeutend höher; der Jahresdurchschnittspreis war gegenüber dem Vorjahre höher in Amsterdam um 14 M., in London um 10 M., in Liverpool und Antwerpen um 7 M. und in New York sogar um 38 M., so daß sich der notwendig gewordenen Mehrimport nur zu relativ hohen Preisen bewerkstelligen ließ. Die Parität war daher besser, dieselbe verschwand aber sofort wieder nach der Ernte, um damit auch gleich den Export neu aufleben zu lassen (vgl. Tabelle 15).

Tabelle 15. Weizen.
1904.

(Tonnen à 1000 kg.) (Mark pro 1000 kg.)

Monat	Einfuhr	Ausfuhr	Berlin	London	Antwerpen	Liverpool	Berlin mehr als:		
							London	Antwerpen	Liverpool
Jan.	118 639	8 152	163,2	—	132,8	135,7	—	30,4	27,5
Febr.	130 172	14 591	169,6	146,7	138,9	138,5	22,9	30,7	31,1
März	132 590	14 685	173,6	145,3	140,6	144,9	28,3	33,0	28,7
April	167 508	8 286	174,4	140,8	135,9	143,2	33,6	38,5	31,2
Mai	146 267	5 937	175,7	—	133,9	139,3	—	41,8	36,4
Juni	218 677	3 286	173,3	133,7	133,7	137,1	39,6	39,6	36,2
Juli	228 488	1 480	173,3	—	135,7	142,3	—	37,6	31,0
Aug.	182 785	4 834	178,9	—	143,5	154,3	—	35,4	24,6
Sept.	136 808	20 065	178,3	—	147,0	159,7	—	31,3	18,6
Okt.	173 515	24 462	177,7	—	145,6	159,3	—	32,1	18,4
Nov.	187 283	25 849	176,3	—	145,4	155,1	—	30,9	21,2
Dez.	198 397	27 973	178,5	152,6	145,4	155,0	25,9	33,1	23,5

Im Anfang des Jahres 1905 lagen die Verhältnisse noch ähnlich. Berlins Weizenpreis stand etwa 18—25 M. höher als der von London [1]), 30—33 M. als der von Antwerpen und 20—26 M. als der von Liverpool, ein Preisstand, bei dem noch über 80000 t in den ersten Monaten exportiert wurden (vgl. Tabelle 16). Die Parität wurde aber bald hergestellt, als nach Bekanntwerden des Termins für das Inkrafttreten des neuen Zolltarifs eine rasch wachsende Einfuhr einsetzte. Gegenüber London [1]) stieg die Differenz auf 28—39 M. gegenüber Antwerpen auf 29—43 M. und bei Liverpool auf 28—33 M., also wesentlich höher als am Anfang des Jahres.

Tabelle 16. Weizen.
1905.

(Tonnen à 1000 kg.) (Mark pro 1000 kg.)

Monat	Einfuhr	Ausfuhr	Berlin	London	Antwerpen	Liverpool	Berlin mehr als:		
							London	Antwerpen	Liverpool
Jan.	141 401	12 751	177,0	—	144,0	153,2	—	33,0	23,8
Febr.	110 953	17 273	176,5	—	146,2	156,1	—	30,3	20,4
März	106 574	22 233	173,7	149,5	145,0	151,3	24,2	28,7	22,4
April	164 336	15 044	171,9	143,9	142,2	145,9	28,0	29,7	26,0
Mai	202 659	16 193	175,0	145,4	143,9	143,7	29,6	31,1	31,3
Juni	176 848	9 292	173,9	145,5	144,4	146,4	28,4	29,5	27,5
Juli	219 000	6 398	173,1	—	142,3	147,9	—	30,8	25,2
Aug.	201 320	6 104	169,6	—	140,0	144,2	—	29,6	25,4
Sept.	186 629	17 381	170,0	—	137,8	142,2	—	32,2	27,8
Okt.	270 589	18 329	174,3	—	139,6	146,3	—	34,7	28,0
Nov.	260 195	12 269	179,3	—	143,1	152,3	—	36,2	27,0
Dez.	247 083	11 390	183,1	—	140,2	150,1	—	42,9	33,0

Zieht man das Resultat aus den ganzen Beobachtungen, so ergibt sich im Laufe der letzten 9 Jahre durchweg eine mehr oder minder starke Disparität des deutschen Weizens gegenüber dem ausländischen, die sich durch schlechtere Qualität keineswegs allein erklären läßt, da von 1894—1896 die Differenz, wie wir aus Tabelle 5 sahen, eine dem Zoll bedeutend mehr entsprechende war. Und selbst ein größerer Export, der regelmäßig in Zeiten besonders niedriger Preise einsetzte, konnte die früher behauptete Parität nicht wiederherstellen. Dieser Export war vielmehr oft im höchsten Grade unwirtschaftlich, es mußte dafür nachher wieder desto mehr importiert werden und zwar dann natürlich zu vollen Weltmarktpreisen. Das Ergebnis ist also geringe Aufnahmefähigkeit des Marktes in den Monaten des Ueberflusses nach der Ernte und daher andauernd niedrige Bewertung der heimischen Ware. Es soll nur beiläufig erwähnt werden, daß sich ohne die Möglichkeit einer Ausfuhr durch die Aufhebung des Identitätsnachweises die deutschen Preise vielleicht noch ungünstiger gestaltet hätten.

1) Bei London ist hier englischer Weizen berücksichtigt, da Notizen für kalifornische Ware nur in 4 Monaten vorliegen.

Die Sache liegt aber nicht nur beim Weizen in der eben angeführten Weise, sondern man kommt auch bei einer Betrachtung der Roggenpreise zu einem ähnlichen Ergebnis. Auch hier setzt gleich mit dem Jahre 1897 eine Verschlechterung der Paritätsverhältnisse ein, wie schon bei Vergleichung der Jahresdurchschnittszahlen vorher näher erörtert wurde, so daß zum ersten Male mehr als 100 000 t Roggen exportiert wurden, d. h. fast 3mal soviel wie im Durchschnitt der Vorjahre, trotz des Ausfalls von fast 400 000 t bei der Ernte (vgl. Tabelle 7). Bei der durch die allgemeine mitteleuropäische Mißernte veranlaßten Preissteigerung konnte Deutschland nicht genügend folgen, von der letzten Hälfte des Jahres bis zur Mitte des folgenden standen die Budapester und Pariser Roggenpreise sogar höher als Berlin (vgl. Tabelle 4 und 17), während

Tabelle 17/25. Monatliche Einfuhr und Ausfuhr von Roggen in den freien Verkehr des deutschen Zollgebiets, nebst Durchschnittspreisen verschiedener Plätze von 1897/1905.

Tabelle 17. 1897.

(Tonnen à 1000 kg.) (Mark pro 1000 kg.)

Monat	Einfuhr	Ausfuhr	Berlin (712 g p. l.)	Amsterdam (Asow)	Budapest (Mittel)	Paris (Lief.-Ware)	Berlin mehr als: Amsterdam	Budapest	Paris
Jan.	49 456	2 039	129,0	93,1	113,9	121,1	35,9	15,1	7,9
Febr.	30 696	2 806	124,4	91,4	111,0	119,0	33,0	13,4	5,4
März	65 106	4 171	121,6	86,9	109,0	110,8	34,7	12,6	10,8
April	65 425	6 770	118,9	87,3	104,8	111,7	31,6	14,1	7,2
Mai	80 017	5 812	117,9	90,3	107,4	115,0	27,6	10,5	2,9
Juni	93 210	6 013	115,7	84,5	110,4	117,0	31,2	5,3	— 1,3
Juli	95 560	11 387	123,9	86,6	126,0	118,5	37,3	— 2,1	5,4
Aug.	77 222	12 732	138,2	100,5	147,4	144,1	37,7	— 9,2	— 5,9
Sept.	81 929	12 883	142,5	106,2	144,3	145,9	36,3	— 1,8	— 3,4
Okt.	79 629	10 795	140,9	109,7	142,6	143,0	31,2	— 1,7	— 2,1
Nov.	70 662	13 524	144,1	111,4	144,5	145,0	32,7	— 0,4	— 0,9
Dez.	68 270	17 503	144,6	114.3	144,8	148,3	30,3	— 0,2	— 3,7

Berlin sonst stets bedeutend höher notiert als die beiden genannten Plätze. Auch Roggen mußte daher im Frühjahr 1898 zu bedeutend gestiegenen Preisen wieder eingekauft werden, ganz ebenso, wie es beim Weizen der Fall war. Während exportiert war bei Preisen von 87—114 M. in Amsterdam, stellte sich jetzt der Preis dort auf 106—147 M., und in Budapest herrschten während der hauptsächlichsten Importmonate Preise ven 146—171 M. gegenüber 126—145 M. vom Juli bis Dezember 1897. Die Disparität gegenüber Amsterdam hatte sich übrigens noch verschärft. Abgesehen davon, daß Berlin in der Aufwärtsbewegung der Preise bis zum Mai nicht genügend hatte folgen können, die Differenz sank auf 15,3 M. gegenüber Amsterdam, verschlechterten sich die Verhältnisse

besonders nach der Ernte um 2—3 M., und so erreichten wir auch einen Export von 129 706 t, die höchste Zahl bis 1903.

Tabelle 18. Roggen.
1898.

(Tonnen à 1000 kg.) (Mark pro 1000 kg.)

Monat	Einfuhr	Ausfuhr	Berlin	Amsterdam	Budapest	Paris	Berlin mehr als: Amsterdam	Budapest	Paris
Jan.	62 607	7 654	143,9	115,1	146,1	142,1	28,8	— 2,2	1,8
Febr.	42 247	10 729	145,6	116,8	148,9	140,6	28,8	— 3,3	5,0
März	45 269	11 326	147,1	116,6	149,7	143,2	30,5	— 2,6	3,9
April	72 487	11 063	159,5	128,9	155,9	155,6	30,6	3,6	3,9
Mai	71 491	9 597	162,5	147,2	171,1	173,2	15,3	— 8,6	— 10,7
Juni	125 318	2 381	137,5	108,0	147,5	149,5	29,5	— 10,0	— 12,0
Juli	169 691	2 215	138,3	107,9	130,0	129,3	30,4	8,3	9,0
Aug.	98 296	7 973	133,5	106,2	119,6	97,6	27,3	13,9	35,9
Sept.	54 756	15 199	139,9	110,3	120,6	109,8	29,6	19,3	30,1
Okt.	67 185	15 100	148,4	121,7	132 5	117,4	26,7	15,9	31,0
Nov.	60 317	18 600	148,9	122,7	139,7	117,8	26,2	9,2	31,1
Dez.	44 409	17 869	150,5	126,4	140,4	118,2	24,1	10,1	32,3

Einen sehr starken Rückgang des Importüberschusses um etwa 350 000 t trotz seines Ernteausfalls von ungefähr der gleichen Menge hat das Jahr 1899 aufzuweisen, was sicher seinen Grund hat in den außerordentlich niedrigen Roggenpreisen des Jahres, besonders in der ersten Hälfte. Im Durchschnitt war der Berliner Roggenpreis nur 24,7 M. höher als der in Amsterdam, eine Differenz die nur noch 1903 mit 20,4 M. an Niedrigkeit übertroffen wurde (vgl. Tab. 6). So sind in den ersten Monaten die Ausfuhrzahlen auch am höchsten

Tabelle 19. Roggen.
1899.

(Tonnen à 1000 kg.) (Mark pro 1000 kg.)

Monat	Einfuhr	Ausfuhr	Berlin	Amsterdam	Riga (71/72 kg per hl)	Odessa (71/72 kg per hl)	Berlin mehr als: Amsterdam	Riga	Odessa
Jan.	43 474	14 984	149,3	126,8	112,7	104,7	22,5	36,6	44,6
Febr.	25 361	8 941	145,7	126,1	113,4	104,6	19,6	32,3	41,1
März	29 553	14 011	141,4	124,9	109,7	104,4	16,5	31,7	37,0
April	22 677	17 037	144,5	124,8	110,1	104,6	19,7	34,4	39,9
Mai	44 673	12 584	147,2	125,0	109,2	105,5	22,2	38,0	41,7
Juni	65 815	8 636	148,7	117,0	109,5	106,3	31,7	39,2	42,4
Juli	74 414	6 381	145,8	116,8	109,2	103,6	29,0	36,6	42,2
Aug.	44 405	6 265	144,0	116,4	104,7	98,7	27,6	39,3	45,3
Sept.	43 407	9 656	148,8	120,1	105,2	101,0	28,7	43,6	47,8
Okt.	50 817	8 000	149,9	122,1	103,2	102,1	27,8	46,7	47,8
Nov.	61 215	9 262	142,9	117,5	102,3	97,4	25,4	40,6	45,5
Dez.	55 441	7 702	143,5	117,6	98,0	96,6	25,9	45,5	46,9

bei äußerst schleppendem Import, im April bleibt der Export mit 17037 t nur wenig hinter den importierten 22677 t zurück. Daß der Export nicht weit größere Dimensionen annahm, liegt wohl einzig und allein an den schon an und für sich geringen inländischen Vorräten, denn pro Kopf waren im Erntejahr 1899/1900 nur 144,6 kg verfügbar gegenüber 149,9 kg im Durchschnitt der letzten 12 Jahre. Konkurrenzfähig mußte die deutsche Ware sonst sicher sein bei zeitweise 32 M. Differenz gegen Riga und 37—40 M. gegenüber Odessa. Sank dieselbe im März bei Amsterdam doch sogar auf 16,5 M. herab (vgl. Tabelle 19).

Bei den erschöpften Beständen war im folgenden Jahr natürlich ein erhebliches Importbedürfnis vorhanden, der Export blieb mit 76092 t weit hinter den Vorjahren zurück. Trotzdem erhielt auch diesmal der deutsche Roggen nicht einen dem Weltmarkt paritätischen Preis, obschon sich die Sachlage gegen Ende des Jahres infolge des stark hervortretenden Bedarfs etwas besserte. Im April gelangten bei nur 17 M. Differenz gegenüber Amsterdam noch immer 15220 t zum Export (vgl. Tabelle 20).

Tabelle 20. Roggen.
1900.

(Tonnen à 1000 kg.) (Mark pro 1000 kg.)

Monat	Einfuhr	Ausfuhr	Berlin	Amsterdam	Riga	Odessa	Berlin mehr als: Amsterdam	Riga	Odessa
Jan.	47 573	4 788	141,2	117,3	95,3	94,5	23,9	45,9	46,7
Febr.	30 662	4 267	140,1	118,6	98,7	98,4	21,5	41,4	41,7
März	37 531	5 676	139,6	123,0	99,6	96,8	16,6	40,0	42,8
April	38 080	15 220	143,0	126,0	101,1	98,9	17,0	41,9	44,1
Mai	54 427	8 883	151,3	127,4	101,9	100,1	23,9	49,4	51,2
Juni	88 329	4 540	148,8	119,5	102,7	100,7	29,3	46,1	48,1
Juli	104 333	1 559	144,3	117,9	97,4	95,5	26,4	46,9	48,8
Aug.	120 011	3 405	142,1	111,5	94,7	90,8	30,6	47,4	51,3
Sept.	92 881	5 195	144,2	112,4	99,4	95,2	31,8	44,8	49,0
Okt.	117 024	5 331	141,3	110,5	92,7	88,7	30,8	48,6	52,6
Nov.	86 100	7 826	137,5	109,6	90,3	89,7	27,9	47,2	47,8
Dez.	76 382	9 402	137,5	112,6	92,1	92,2	24,9.	45,4	45,3

Das Jahr 1901 steht beim Roggen ebenso wie beim Weizen unter dem Einfluß der Auswinterung, wenn auch der tatsächliche Fehlbetrag in der Ernte nur 400000 t beträgt. Berlin notiert durchschnittlich 30,5 M. höher als Amsterdam, was aber gegenüber 34,8 M. vor dem Börsengesetz immer noch niedrig ist. Da das Defizit durch die Einfuhr noch nicht gedeckt ist, steht auch das Jahr 1902 durchaus unter dem Zeichen eines starken Imports, und die Differenz gegenüber Amsterdam steigt sogar auf 32,1 M., so daß der Export naturgemäß zurücktrat.

11*

Tabelle 21. Roggen.
1901.

(Tonnen à 1000 kg.) (Mark pro 1000 kg.)

Monat	Einfuhr	Ausfuhr	Berlin	Amsterdam	Riga	Odessa	Berlin mehr als: Amsterdam	Riga	Odessa
Jan.	49 278	6 449	141,8	112,7	93,5	93,0	29,1	48,3	48,8
Febr.	36 887	5 211	142,8	112,7	93,7	98,8	30,1	49,1	44,0
März	55 465	10 137	143,3	113,4	95,8	100,3	29,9	47,5	43,0
April	56 294	15 704	144,1	113,7	95,7	95,9	30,4	48,4	48,2
Mai	74 085	7 970	144,0	112,0	96,8	95,4	32,0	47,2	48,6
Juni	101 161	1 755	140,1	109,1	93,3	91,4	31,0	46,8	48,7
Juli	116 536	3 209	140,0	109,9	94,0	89,4	30,1	46,0	50,6
Aug.	65 984	5 026	141,3	111,1	95,9	87,7	30,2	75,4	53,6
Sept.	57 908	8 236	135,0	106,9	97,1	87,9	28,1	37,9	47,1
Okt.	83 376	11 201	134,5	104,0	96,1	84,1	30,5	38,4	50,4
Nov.	83 603	9 249	138,5	107,2	96,6	84,7	31,3	41,9	53,8
Dez.	83 131	7 916	143,3	109,4	101,0	88,8	33,9	42,3	54,5

Tabelle 22. Roggen.
1902.

(Tonnen à 1000 kg.) (Mark pro 1000 kg.)

Monat	Einfuhr	Ausfuhr	Berlin	Amsterdam	Riga	Odessa	Berlin mehr als: Amsterdam	Riga	Odessa
Jan.	75 539	5 109	144,3	111,8	101,8	92,1	32,5	42,5	52,2
Febr.	53 375	4 020	148,5	114,2	105,1	95,7	34,3	43,4	52,8
März	49 582	6 025	147,0	116,3	107,8	95,4	30,7	39,2	51,6
April	48 645	8 324	145,5	—	106,8	96,3	—	38,7	49,2
Mai	65 941	7 530	149,5	.	106,6	98,1	.	42,9	51,4
Juni	85 450	3 897	146,3	115,3	107,1	98,4	31,0	39,2	47,9
Juli	93 389	2 445	150,8	112,2	103,0	94,4	38,6	47,8	56,4
Aug.	74 955	2 971	140,8	.	102,7	88,1	.	38,1	52,7
Sept.	77 263	13 894	140,9	—	101,6	87,1	—	39,3	53,8
Okt.	132 539	14 917	140,0	109,6	100,1	87,2	30,4	39,9	52,8
Nov.	141 502	19 359	138,8	107,2	101,8	87,9	31,6	37,0	50,9
Dez.	77 863	16.110	137,9	110,4	100,8	89,6	27,5	37,1	48,3

Erst im Jahre 1903 trat wieder eine außerordentlich starke Disparität zu Ungunsten Deutschlands ein. Berlin notierte nur mehr 20,4 M. im Durchschnitt höher als Amsterdam, im November und Dezember waren es sogar nur noch 13 und 14 M., gegenüber Riga und Odessa betrug die Differenz am Anfang des Jahres 28 und 42 M. (vgl. Tabelle 23). Der Export nahm daher auch am Anfang und Ende des Jahres erhebliche Dimensionen an, zum erstenmal wurden über 200 000 t exportiert. Bei der schon ungewöhnlich hohen Ernte von 1902 mit 9 494 150 t, die diesmal auf 9 904 493 t stiegen, war dieser Export allerdings durchaus nicht mehr wunderbar,

Tabelle 23. Roggen.

1903.

(Tonnen à 1000 kg.) (Mark pro 1000 kg.)

Monat	Einfuhr	Ausfuhr	Berlin	Amsterdam	Riga	Odessa	Berlin mehr als: Amsterdam	Riga	Odessa
Jan.	84 966	12 550	—	112,0	102,1	91,8	—	—	—
Febr.	52 233	13 089	134,6	113,1	105,2	92,4	21,5	29,4	42,2
März	46 096	17 984	131,7	112,0	104,1	90,3	19,7	27,6	41,4
April	60 515	22 797	132,3	111,9	102,6	92,5	20,4	29,7	39,8
Mai	93 148	15 386	134,0	111,4	101,6	89,7	22,6	32,4	44,3
Juni	92 851	8 933	135,8	106,8	100,1	87,4	29,0	35,7	48,4
Juli	88 495	7 640	132,9	105,2	96,8	82,9	27,7	36,1	50,0
Aug.	78 394	10 512	132,1	109,2	98,6	87,4	22,9	33,5	44,7
Sept.	40 989	21 499	130,6	111,4	99,7	85,0	19,2	30,9	45,6
Okt.	55 507	25 520	129,2	114,1	97,1	83,2	15,1	32,1	46,0
Nov.	57 692	30 625	130,5	117,8	95,8	80,4	12,7	34,7	50,1
Dez.	62 877	22 499	131,7	117,8	97,4	83,3	13,9	34,3	48,4

das Bemerkenswerte ist in diesem Jahre vielmehr die schlechte Bewertung des deutschen Roggens im Vergleich mit den Auslandspreisen, woran hauptsächlich der Mangel einer wirksamen Arbitrage schuld sein wird.

Im Jahre 1904 wurde dann mit 10060762 t die höchste bisher dagewesene Ernteziffer erreicht, und der Importüberschuß ging auf die äußerst niedrige Zahl von 115725 t zurück, was aber sicher auch mit ein Ergebnis des niedrigen Preisstandes in Deutschland war, der sich in Berlin durchschnittlich 27 M. höher als in Amsterdam bewegte [1]). Im Januar betrug die Differenz sogar nur 10,3 M., gegenüber Riga im Februar auch nur 26,9 M. und gegenüber Odessa 37,7 und 39,5 M. im März und Februar. Es waren daher in den ersten Monaten auch recht hohe Exportziffern zu verzeichnen, im April kamen sich Einfuhr und Ausfuhr mit 33144 und 33093 t sogar annähernd gleich (vgl. Tabelle 24). Der starke Export von 675000 t in den beiden letzten Jahren 1904 und 1905 ist um so merkwürdiger, als man vielmehr bei der bevorstehenden Zollerhöhung ein Zurückhalten der Ware im Inland hätte erwarten sollen. Wenn auch die letzten Ernten hervorragend gut waren, so wurde doch keineswegs das durch den verminderten Importüberschuß entstandene Defizit durch die heimische Produktion gedeckt. Das Erntejahr 1904 (1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905) weist zum erstenmal seit mehr als 40 Jahren sogar einen Exportüberschuß von 58406 t auf (inkl. Mehl sind es über 230000 t nach Tabelle 1) und läßt die pro Kopf der Bevölkerung verfügbare Menge Roggens von 158,3 kg und

1) Nach der Tabelle scheint allerdings die Disparität am Schluß des Jahres mit 26—30 M. Differenz gegenüber Amsterdam nicht mehr so bedeutend. Zieht man aber die außerordentlich gute Qualität des 1904er Roggens in Betracht, so mußte bei einem derartigen Preisverhältnis sich auch ein lebhafterer Export entwickeln.

Tabelle 24. Roggen.

1904.

(Tonnen à 1000 kg.) (Mark pro 1000 kg.)

Monat	Einfuhr	Ausfuhr	Berlin	Amsterdam	Riga	Odessa	Belin mehr als:		
							Amsterdam	Riga	Odessa
Jan.	40 006	13 177	128,6	118,3	97,3	83,7	10,3	31,3	44,9
Febr.	34 930	20 409	131,0	118,1	104,1	91,5	12,9	26,9	39,5
März	41 078	30 539	130,0	113,2	100,6	92,3	16,8	29,4	37,7
April	33 144	33 093	130,1	106,4	101,8	89,4	23,7	28,3	40,7
Mai	32 928	20 930	133,0	95,8	102,5	85,5	37,2	30,5	47,5
Juni	43 711	18 135	131,5	95,6	103,2	83,1	35,9	28,3	48,4
Juli	55 311	13 220	137,2	102,0	105,9	89,3	35,2	31,3	47,9
Aug.	58 554	20 539	139,5	104,4	103,7	90,2	35,1	35,8	49,3
Sept.	30 566	41 981	139,6	106,3	102,3	92,5	33,3	37,3	47,1
Okt.	28 967	46 940	138,6	109,2	101,2	94,1	29,4	37,4	44,5
Nov.	36 663	45 129	139,1	111,0	102,3	96,2	28,1	36,8	42,9
Dez.	36 578	52 618	142,5	116,7	102,8	97,4	25,8	39,7	45,1

154,8 kg in den beiden Vorjahren anf 147 kg herabsinken, trotzdem schon bald darauf die Zollerhöhung in Kraft treten mußte. Da auch für Weizen und Hafer die Preise zu niedrig standen, so waren die Bestände stark verringert, und in der Bedarfsversorgung trat eine außerordentliche Stockung ein, so daß einige Mühlen ihren Betrieb sogar zeitweilig einstellen mußten [1]), ähnlich wie im Frührjahr 1901, wo die Müllerei auch nicht im stande war, sich für ihre Mehlabschlüsse und umgekehrt zu decken [2]). Da der Roggen des Erntejahres 1904 eine besonders schöne Qualität aufzuweisen hat, ist es umso bedauerlicher, wenn nach dem Bericht der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft die deutsche Roggenware zum Preise von etwa 95 M. plus Einfuhrschein exportiert wurde und zwar so viel, daß für die Befriedigung des eigenen Bedarfs nicht einmal genügend im Lande blieb. Es mußte nachher bei der Entblößung des Marktes vom Ausland Ersatz geschafft werden zu Preisen, die sich unter Hinzurechnung der Transportkosten etwa 20—30 M. per Tonne höher stellen [3]).

Exportiert wurde besonders viel von Oktober 1904 bis April 1905, gerade in den Monaten, wo Berlin gegenüber Amsterdam nur 22 bis 29 M. und gegenüber Odessa 36—45 M. höher notierte (vgl. Tabelle 24 und 25), eine Preislage, wie sie sicher durch die besonders gute Qualität des deutschen Roggens nicht gerechtfertigt war. Gegen Odessa wären vielmehr unter Berücksichtigung der Fracht, Spesen, Assekuranz und des Zolles mindestens 50—60 M. Differenz begründet gewesen, und bei Amsterdam wenigstens der Zoll von 35 M., wie

1) Berliner Jahrbuch, 1905, I, S. 277.
2) Gutachten des Börsen-Ausschusses vom 11. und 12. Juni 1901.
3) Berliner Jahrbuch, 1905, I, S. 276.

Tabelle 25. Roggen.
1095.
(Tonnen à 1000 kg.) (Mark pro 1000 kg.)

Monat	Einfuhr	Ausfuhr	Berlin	Amsterdam	Riga	Odessa	Berlin mehr als: Amsterdam	Riga	Odessa
Jan.	35 638	35 317	140,9	116,9	103,1	98,6	24,0	37,8	42,3
Febr.	13 073	38 764	140,9	117,0	105,6	99,7	23,9	35,3	41,2
März	16 465	61 634	139,8	117,9	108,1	103,1	21,9	31,7	36,7
April	18 679	41 190	141,9	117,8	113,0	102,2	24,1	28,9	39,7
Mai	28 006	39 671	151,8	119,5	111,8	104,4	32,3	40,0	47,4
Juni	38 686	18 589	152,1	122,4	109,9	105,2	29,7	42,2	46,9
Juli	63 970	13 877	153,8	123,7	109,2	102,0	30,1	44,6	51,8
Aug.	60 212	13 715	150,0	120,4	106,8	101,7	29,6	43,2	48,3
Sept.	54 462	18 764	152,6	121,1	113,3	105,7	31,5	39,3	46,9
Okt.	84 083	18 152	161,6	128,6	120,9	109,9	33,0	40,7	51,7
Nov.	79 733	11 104	166,8	140,7	131,1	115,3	26,1	35,7	51,5
Dez.	79 179	9 165	170,5	138,5	.	.	32,0	.	.

er vor 1897 zum Ausdruck kam. Wie sehr Disparität und Export zusammenhängen, sieht man, wenn im März 1905 bei der tiefsten Differenz von 21,9 M. gegen Amsterdam, 31,7 M. gegen Riga und 36,7 M. gegenüber Odessa auch die höchste Exportziffer von 61 634 t in einem Monat erreicht wurde. Als nachher bei der Erschöpfung der Vorräte mehr importiert werden mußte und überhaupt schon ein stärkerer Import geboten war, um möglichst viel noch zu den alten Zollsätzen hereinzuschaffen, war die Parität wiederhergestellt und der Preis an allen Plätzen gestiegen, so daß sich rechnerisch sicher ein großer Verlust für unsere Volkswirtschaft feststellen ließe.

Es bleibt abzuwarten, wie da bei den jetzt oft herrschenden Preisverhältnissen der erhöhte Zoll wirken wird. Aller Voraussicht nach wird er eine weitere Begünstigung des Exports herbeiführen, denn bei der Vergütung eines Einfuhrscheins von 50—55 M. beim Export wird es sehr lohnend sein, das paritätisch zu billige Getreide Deutschlands zu exportieren und erfolgreich mit der teureren ausländischen Ware zu konkurrieren. Mehr wie je wird sich da das Fehlen von kapitalkräftigen Spekulanten fühlbar machen, die das inländische Angebot erst aufnehmen, um dasselbe später in den Konsum überzuführen. Der Handel wird große Gewinne machen, indem er im Herbst den Ueberfluß der heimischen Ernte exportiert, und im Frühjahr und Sommer wird sich dann ein lebhaftes Bedürfnis nach ausländischer Ware geltend machen, die sich natürlich, ohne Berücksichtigung der vielen Spesen, nur zu vollem Weltmarktpreis beschaffen lassen wird, während die deutsche Landwirtschaft, wie schon während der ganzen letzten Jahre, nicht die dem Weltmarkt entprechenden Preise erhalten wird.

Nicht ernst genug können aber die volkswirtschaftlichen und nationalen Gefahren genommen werden, die uns aus einer mangelhaften

Bedarfsversorgung erwachsen können. Die Armee kann in kritischen Zeiten nicht ernährt werden ohne eine kräftige Produktenbörse und einen kapitalkräftigen Getreidehandel[1]. Und so soll denn auch die Anregung zur Wiederherstellung der Produktenbörse mit von der Kriegsverwaltung ausgegangen sein[2]. Gerade im vorigen Jahr waren wir wieder, wie schon oben erwähnt, in gefährlicher Weise von Vorräten entblößt. Da bei der Verwickelung der politischen Konstellation eine Absperrung unserer Küste durchaus nicht ausgeschlossen schien und unsere heimische Ernte sich infolge der ungünstigen Witterung ziemlich verspätete, so lag ganz offenbar die allergrößte Gefahr vor, daß die Versorgung unseres Vaterlandes und vor allen Dingen des Heeres mit dem nötigsten Brot- und Futtergetreide nicht hätte bewerkstelligt werden können[3]. Dieser Umstand allein sollte schon genügen, die Unhaltbarkeit des jetzigen Zustandes zu erweisen.

Die Wirkungen des Börsengesetzes haben sich überhaupt noch nicht in vollem Maße zeigen können, da das letzte Jahrzehnt in Bezug auf die Ernteergebnisse ziemlich normal verlaufen ist, aber doch haben sich schon Verhältnisse ergeben, die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt als gefährlich angesehen werden müssen, und eine Revision des Börsengesetzes sollte daher auch dem Getreidehandel wieder die Stelle in der Volkswirtschaft zuweisen, die er vermöge seiner wichtigen Aufgabe zu beanspruchen hat.

VII. Börsenreform.

Seitens der Regierung hatte man bald eingesehen, daß die durch das Börsengesetz geschaffenen Zustände auf die Dauer nicht haltbar seien, wenn sie auch immer mit den politischen Machtfaktoren im Parlament rechnen mußte und so nur einen vermittelnden Standpunkt einnehmen konnte. Wir sahen schon, wie sehr sich das Interesse der Regierung an der Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse zeigte und hier tatsächlich ein kleiner Erfolg errungen wurde. Aber doch mußte man erleben, daß das mühsam wieder aufgebaute Werk durch die Rechtsprechung bald aufs gefährlichste bedroht wurde.

Das Bestreben, sich durch Erhebung des Registereinwands aus § 66 BG., des Einwands der verbotenen Termingeschäfte aus § 50 und 51 BG. und des Differenzeinwands aus § 764 BGB. eingegangenen Verpflichtungen zu entziehen, erfaßte immer weitere Kreise, und die Einwände wurden von Personen ausgenutzt, die eines besonderen Schutzes sicher nicht bedürfen und für die er überhaupt nicht bestimmt war[4]. Der Gesetzgeber konnte kein größeres Fiasko erleiden, als mit dem Abschnitt IV des Börsengesetzes über den

1) Vgl. Gutachten des Börsenausschusses vom 11. und 12. Juni 1901.

2) Ebenda.

3) Vgl. Berliner Jahrbuch 1905, I, S. 276 ff.

4) Begründung zur Börsennovelle (Drucksachen des Reichstags No. 244, Anlagen Bd. 2, 11. Leg.-Per. 1. Session).

Terminhandel. So durfte man sich denn auch den Gründen einer durchgreifenden Börsenreform nicht länger verschließen, und am 20. Februar 1901 erklärte der preußische Handelsminister im Landtage, die Bestimmungen des Börsengesetzes hätten in der Tat zu Uebelständen geführt, deren Beseitigung erwünscht wäre, und er hätte daher die Anregung zur Berufung einer Kommission gegeben, die sich mit der Besprechung einiger wichtiger Punkte der Börsenreform befassen sollte.

Bevor diese jedoch zusammentrat, hatte sich schon der Börsenausschuß am 11. und 12. Juni 1901 mit der Frage zu beschäftigen. Kennzeichnend war es, daß die agrarischen Vertreter erklärten, die Sache wäre noch nicht spruchreif, man müsse noch mehr Erfahrungen sammeln, und einen dementsprechenden Antrag stellten. der allerdings mit 24 gegen 11 Stimmen abgelehnt wurde. An Erfahrungen hatte es aber doch wahrlich nicht gefehlt! Das alte Mißtrauen gegen die Börse war eben noch nicht geschwunden, und die Aussicht auf einen Meinungsumschwung im Reichstag blieb so sehr gering. Es wurde von dieser Seite die Ansicht vertreten, die Judikatur werde sich schon allmählich zu voller Klarheit durcharbeiten, und mit der Zeit würden sich auf diese Weise feste Gesichtspunkte und Begriffe in der Rechtsprechung bilden, während mit Recht von der Gegenseite geltend gemacht wird, der Handel könne nicht warten, bis dieser Zeitpunkt eingetreten sei. Es kämen vermögensrechtliche Fragen von allergrößtem Umfang in Betracht. Auch wird den Getreidehändlern immer wieder geraten, einen Rechtsfall bis zum Reichsgericht durchzufechten. Bei dem jetzt in Berlin organisierten Produktenhandel lägen so wesentliche Abweichungen vor, daß es durchaus nicht unwahrscheinlich sei, daß das Reichsgericht diesen letzteren Handel nicht als börsenmäßigen Terminhandel betrachten werde. Wir sahen aber schon oben, wie unvorhersehbar hier der endgültige Ausgang sein würde und der Getreidehandel sich so vielleicht selbst den letzten Todesstoß versetzen könnte.

Trotz der vielen Meinungsverschiedenheiten wurde doch in einigen Punkten, wo sich die größten Unzuträglichkeiten herausgestellt hatten, Stimmeneinhelligkeit erzielt. Für die Produktenbörse kommen dabei folgende Erleichterungen in Betracht: Das aus § 50 BG. und § 764 BGB. hergeleitete Recht, die Erfüllung einer Verbindlichkeit zu verweigern, wird zeitlich auf 6 Monate beschränkt, und bei den untersagten Termingeschäften soll ebenso wie bei den Differenz- und Spielgeschäften die Rückforderung des einmal Geleisteten ausgeschlossen sein. Auch soll der Anfechtende verpflichtet sein, sich seine Gewinne aus Börsentermingeschäften aufrechnen zu lassen.

Am 18. und 19. September fand dann unter dem Vorsitz des Handelsministers Möller die angekündigte Besprechung betreffend Abänderung einiger Vorschriften des Börsengesetzes mit hervorragenden Vertretern der beteiligten Kreise statt, deren Ergebnisse von der preußischen Regierung einem Antrag auf Abänderung des

Gesetzes im Bundesrat zu Grunde gelegt wurden. Aus den Verhandlungen ging hervor[1]), daß auch die Regierung den durch die Rechtssprechung des Reichsgerichts eingetretenen Zustand für sehr unerwünscht hielt und der Auffassung war, daß sich an das Verbot des Börsenterminhandels keine zivilrechtlichen Folgen für die gleichwohl noch vorkommenden Börsentermingeschäfte knüpfen sollten. Auch erklärte sie es für unumgänglich notwendig, die volkswirtschaftlich unentbehrlichen Lieferungsgeschäfte der Produktenbörse sicherzustellen, es wäre ganz besonders bedauerlich, wenn die Rechtsprechung in der Folge auch etwa dahin gelangen sollte, die an der Berliner Produktenbörse üblichen sogenannten handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte auf Grund des § 50 BG. für nichtig zu erklären. Um nun hier ein Entgegenkommen zu zeigen, wurde von seiten der Händler ein diesbezüglicher Antrag Pincus gestellt, der dann auch vom Abgeordneten Gamp aufgenommen wurde und folgendermaßen lautete: „Nicht als börsenmäßige Termingeschäfte gelten Zeit- oder Lieferungsgeschäfte, welche zwischen Erzeugern und Verarbeitern, oder in das Handelsregister eingetragenen gewerbsmäßigen Händlern solcher Waren auf Grund von Bedingungen abgeschlossen werden, die von den Staatsaufsichtsbehörden mit Zustimmung des Bundesrats für Lieferungsgeschäfte festgesetzt oder genehmigt sind.“

Es konnte dies nichts anderes bedeuten, als die rechtliche Sicherstellung der jetzt geübten handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte, outsiders wären von der Produktenbörse durch die obige Formulierung ausgeschlossen und somit die Gefahren beseitigt, die man aus der Teilnahme derselben für die Preisbildung zu befürchten glaubte. Den Händlern, des langen Kampfes müde, lag es nur daran, eine sichere Basis für ihre soliden Geschäftsoperationen zu gewinnen, und sie begnügten sich mit der recht schwerfälligen Technik des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfts, um wenigstens erst einmal das Mögliche zu erreichen. Man konnte um so mehr auf eine günstige Aufnahme im Parlament hoffen, als der dem Verkehr zu Grunde liegende Schlußschein aus der Vereinbarung mit Regierung und Landwirten hervorgegangen war und niemand bisher einen Anstoß an dem heutigen Lieferungshandel genommen hatte. Die Hoffnung sollte allerdings bitter enttäuscht werden.

Erst am 30. April 1904 wurde dem Reichstag die schon lange in Aussicht genommene Börsennovelle vorgelegt. Ein Absatz 2 des § 48[2]) brachte die gesetzliche Anerkennung der Lieferungsgeschäfte

---

1) Vergl. Registratur über die am 18. und 19. September 1901 im Handelsministerium abgehaltene Besprechung betr. Abänderung einiger Vorschriften des Börsengesetzes v. 22. Juni 1896.

2) Als Börsentermingeschäft gilt nicht der Kauf oder die sonstige Anschaffung von Waren, wenn der Abschluß nach Geschäftsbedingungen erfolgt, die der Bundesrat genehmigt hat, und als Vertragschließende nur Erzeuger oder Verarbeiter von Waren derselben Art wie die, welche den Gegenstand des Geschäfts bilden, oder solche in das Handelsregister eingetragene Kaufleute oder eingetragene Genossenschaften beteiligt sind, zu deren Geschäftsbetrieb der Ankauf oder Verkauf von Waren der bezeichneten Art gehört.

an der Produktenbörse. Die Vorschriften über den Börsenterminhandel finden keine Anwendung auf dieselben, und sie unterstehen somit nicht dem Registerzwang. Dagegen kann der Differenz- und Spieleinwand erhoben werden.

Wenn es in der Begründung heißt, die Zulassung des Differenzeinwandes erscheine unbedenklich, weil es sich nach der Vorschrift des Entwurfs lediglich um Geschäfte zwischen berufsmäßigen, mit Umsatz der Waren befaßten Personen handele, die dem Differenzeinwand nur in Ausnahmefällen ausgesetzt sein dürften, so wäre vielmehr aus diesem Umstande die Beseitigung des Einwands mehr denn je zu fordern, zumal es auch an einer anderen Stelle heißt, es sei bedenklich, handelsgerichtlich eingetragenen Kaufleuten eine Handhabe zu gewähren, um sich eingegangenen Verpflichtungen zu entziehen. Allein die Möglichkeit eines Differenzeinwandes muß schon lähmend auf den Handel wirken. Sind doch überhaupt derartige Differenzgeschäfte, wie sie im § 764 BGB. vorausgesetzt werden, an der Börse praktisch unmöglich, da jeder Geschäftsabschluß durch effektive Lieferung realisiert wird. Daß bei einer verfeinerten Börsentechnik dann der erste an den letzten liefert und die Zwischenglieder ihre Verbindlichkeiten durch Differenzzahlungen lösen, ist nur eine praktische Erleichterung und macht solche Geschäfte noch nicht zu Differenzgeschäften, denn jeder Kontrahent hat den Anspruch auf konkrete Warenlieferung. Da wird dann immer vom Handel mit nicht vorhandenen Werten, von Papierweizen u. s. w. geredet, während in Wirklichkeit jedem Schlußschein ein bestimmter Posten Getreide zu Grunde liegt, der aber im Laufe der Zeit mehrfach seinen Besitzer wechselt und dann am Termin nicht effektiv von Speicher zu Speicher geht, sondern innerhalb weniger Minuten in Form des Kündigungsscheins in abstracto die Kette durchläuft. Ebenso ist es nur eine Zeitersparnis, wenn anstatt der vollen Geldsummen immer nur die Differenz beglichen wird, was praktisch denselben Erfolg hat, als wenn die vollen Summen gezahlt würden. Der heute an der Berliner Produktenbörse übliche Dispositionsschein bietet hier ein treffliches Beispiel. A schickt dem B den Schein mit der Rechnung für vielleicht 1000 t Weizen à 182 M., B hat an C zu 184 M. weiter verkauft und übermittelt diesem den Dispositionsschein mit einer neuen Rechnung, C liefert dann vielleicht dem D weiter zu 183 u. s. w. Jeder zahlt seinem Vormann die ganze Summe und erhält von seinem Nachmann den verabredeten Kaufpreis, so daß z. B. B dem A 182 000 M. zahlt und von C 184 000 M. erhält, was auf dasselbe hinauskommt, wenn durch ein Kündigungsbureau durch Skontration die Beträge miteinander ausgeglichen würden und jeder die Differenz zu zahlen oder zu empfangen hätte, d. h. B in unserem Falle 2000 M. erhalten würde.

Der § 764 beruht auf einer völligen Verkennung des Handelsverkehrs und wäre je eher desto besser gänzlich zu beseitigen. Anstatt allerlei unmoralischen und ehrlosen Elementen gesetzlich eine Unterstützung angedeihen zu lassen, sollte man vielmehr die Klag-

barkeit aller Differenzgeschäfte einführen. Wer sein Vermögen verspielt, soll auch die Folgen tragen und sich nicht durch Einwände seinen Verpflichtungen entziehen dürfen, nachdem er vorher vielleicht ohne Gewissenbisse beträchtliche Gewinne eingeheimst hat. Ueberhaupt würde sicher mancher vom sogenannten Börsenspiel zurückgehalten, wenn er auf jeden Fall zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gezwungen wäre. Um das große Publikum zu schützen, besitzen wir schon ein genügendes Mittel zum Einschreiten in § 78 BG., der folgendermaßen lautet: „Wer gewohnheitsmäßig in gewinnsüchtiger Absicht andere unter Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinns zu Börsenspekulationsgeschäften verleitet, welche nicht zu ihrem Gewerbebetriebe gehören, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“ Von einem Einschreiten der Staatsanwaltschaft auf Grund dieses Paragraphen hört man allerdings leider nur selten.

Bei den Warenlieferungsgeschäften handelt es sich nun überhaupt nur um Erzeuger, Verarbeiter und in das Handelsregister eingetragene Händler. Da kann die Möglichkeit, den Differenz- und Spieleinwand zu erheben, nur dahin führen, mit der Zeit auch im Getreidehandel Treu und Glauben immer mehr zu untergraben. Und dabei soll der Differenzeinwand nicht einmal durch Ablauf der Weigerungsfrist, Anerkenntnis und Sicherheitsstellung erlöschen, wie dies sogar für die verbotenen Börsentermingeschäfte vorgesehen war. Eine kräftige Produktenbörse hätte sich unter diesen Bestimmungen kaum wieder entwickeln können, es war nur ein Notbehelf, und der Handel ist bei der heute herrschenden Strömung zufrieden, wenn ihm sein Dasein nur ein wenig erleichtert wird. Aber auch hiermit sollte es vorläufig nichts werden, man nahm den Entwurf im Reichstag sehr kühl auf, und in der Kommissionsberatung wurde der § 48 Abs. 2 wieder gestrichen. Obgleich an der Vereinbarung des jetzigen Schlußscheins die Führer der konservativen Parteien wie Graf Kanitz, Graf Schwerin-Löwitz und Oberregierungsrat Gamp mitgewirkt, ja letzterer sogar bei den Beratungen im September 1901 den im § 48 Abs. 2 verwirklichten Antrag gestellt hatte, scheute man sich doch jetzt auch die Konsequenzen zu ziehen und die soliden Lieferungsgeschäfte rechtlich sicherzustellen; denn an eine Wiederherstellung des Börsenterminhandels war durchaus nicht gedacht, wie es auch der Vertreter der Regierung, Geheimer Oberregierungsrat Wendelstadt, ausdrücklich betonte. Man äußerte auf seiten der Agrarier noch immer ein lebhaftes Mißtrauen gegen den neuen Schlußschein. Schon bei den Verhandlungen zur Wiederherstellung der Produktenbörse hatten die drei Vertreter der Landwirtschaft der Einführung des Schlußscheins nur unter dem Vorbehalt beigestimmt, daß sich nicht auf Grund desselben ein börsenmäßiger Terminhandel entwickele, was sehr wohl möglich sei, und diese Ansicht herrschte auch in der Kommission trotz der gegenteiligen Erfahrungen noch vor.

Ferner wollte man nicht dem Bundesrat die Aufstellung der Geschäftsbedingungen überlassen, da es nach der bisherigen Haltung der preußischen Regierung auch der Bundesrat an dem weitesten Entgegenkommen gegen die Börse nicht fehlen lassen werde[1]. Es sei Sache der Judikatur, in praxi von Fall zu Fall zu entscheiden, ob ein verbotenes Börsentermingeschäft vorliegt oder nicht.

Auch die weiteren Erleichterungen, welche die Novelle gewährte, wurden für die Produktenbörse in einem § 68d des Kommissionsentwurfs völlig beseitigt.

In der Regierungsvorlage war nämlich in § 51 Abs. 3 ein neuer Einwand geschaffen, der die Nichtigkeit der verbotenen Termingeschäfte geltend machen kann. Durch Ablauf von 6 Monaten, Anerkenntnis, Sicherheitsstellung und Aufrechnung sollte dieser Einwand beseitigt werden, ähnlich wie der Registereinwand bei den erlaubten Termingeschäften. Die Regierung hatte sich so, entgegen ihrer sonstigen Haltung[2], auf den Standpunkt des Reichsgerichts gestellt und suchte in der Novelle nur die Folgen der Rechtsprechung auf den Verkehr zu mildern. Das Ganze war eben nur ein Kompromiß, mehr konnte man bei der wirtschaftlich reaktionären Strömung sicher nicht erreichen, und der Erfolg bestätigte auch diese Auffassung, indem überhaupt nichts erreicht wurde.

Für die Produktenbörse ergibt sich aus den Kommissionsbeschlüssen jedenfalls keine Veränderung der augenblicklichen unleidlichen Verhältnisse. Allerdings soll nach § 68b eine Rückforderung des einmal Geleisteten nicht mehr stattfinden, während dies bisher nach § 134 BGB. noch auf 30 Jahre hinaus geschehen konnte, aber sonst bleibt alles beim alten. Börsentermingeschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten sollen weder durch Ablauf von 6 Monaten nach erfolgter Abwickelung noch durch Anerkenntnis wirksam werden, Lieferung und Zahlung auf Grund solcher Geschäfte nicht verlangt, geleistete Sicherheiten sollen zurückgefordert werden dürfen[3].

So wird auch in Zukunft über den Lieferungshandel der Berliner Produktenbörse das Damoklesschwert des Reichsgerichts schweben, daß es diese handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte mit einer den Umständen nach angemessenen Nachfrist für Börsentermingeschäfte erklärt und dann die oben erwähnten Folgen eintreten. Was aber ganz besonders betont werden muß, ist, daß im Fall einer solchen Entscheidung noch der Ausschluß dieser Geschäfte von der Börse hinzutreten müßte und ein Zustand eintreten würde, den man volkswirtschaftlich aufs tiefste beklagen müßte. Haben doch schon die Jahre 1897—1900 bewiesen, wie wenig die Landwirtschaft und besonders auch die Regierung eine zuverlässige Berliner Notiz entbehren können.

---

1) Graf Kanitz in der 76. Sitzung vom 26. April 1904.

2) Wir sahen oben, wie sich die Regierung bisher entschieden gegen die Nichtigkeit der untersagten Termingeschäfte wandte.

3) Eingabe der Aeltesten an den Reichskanzler vom 21. Januar 1906.

Wenn auch die damaligen Kommissionsbeschlüsse im Plenum nicht mehr zur Beratung gelangt sind, so ist doch in der Thronrede vom 28. November 1905 von der Erwägung gesprochen, die Börsennovelle nach den Beschlüssen der Kommission in der eingeschränkten Form wieder einzubringen. Die Regierung hat damit ihren Standpunkt keineswegs aufgegeben, daß ein Lieferungshandel absolut notwendig ist. Da sie aber sieht, daß unter den obwaltenden Verhältnissen doch keine Aussicht auf irgend einen Erfolg da ist [1]), so sucht sie wenigstens erst einmal für die Fondsbörse das Mögliche zu erreichen, trotzdem auch gerade an der Produktenbörse der jetzige Zustand ganz bedeutende Gefahren in sich birgt, wie schon vorher zu zeigen versucht ist. Es ist überhaupt nicht einzusehen, weshalb man einen Unterschied machen will zwischen dem Verkehr an der Fondsbörse und dem an der Produktenbörse, indem man nur jener einige Erleichterungen gewährt. Von der Einschränkung der Spekulation kann nicht mehr die Rede sein, wenn man handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften, die einem elementaren Bedürfnis des reellen Handels dienen und bei denen eine Beteiligung von Outsiders direkt ausgeschlossen ist, die rechtliche Grundlage versagt, während an der Fondsbörse die Heranziehung der weitesten Kreise zum Börsenspiel durch die rapide Vermehrung der Depositenkassen ins Unermeßliche gesteigert wird. Die Produktenbörse ist schließlich der Prügelknabe, der die Vergehen der Fondsbörse büßen muß und zugleich für die ungünstige Lage der Agrikultur verantwortlich gemacht wird.

Auch spielt noch ein rein machtpolitischer Grund für die Benachteiligung der Produktenbörse mit. Man will nicht zugeben, daß man damals mit dem ex irato beschlossenen Terminhandelsverbot einen großen Fehler begangen hat, ja man gibt sich teilweise noch großen Illusionen über den vermeintlichen Erfolg desselben hin. Bis sich in diesen Kreisen eine mehr volkswirtschaftliche Einsicht Bahn bricht, wird man wohl erst Jahre abwarten müssen, in denen sich die Folgen der agrarischen Gesetzgebungskunst etwas deutlicher bemerkbar machen. Heute weiß man im Gegenteil noch gar nicht, ob dem Handel nicht noch weitere Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Der jetzige Schlußschein wird nämlich von den Landwirten nur als eine Art Interimistikum angesehen. Das Ziel ist noch immer trotz der vielen Mißerfolge der Kornhausgenossenschaften eine möglichste Beiseitedrängung des Handels, dessen Tätigkeit aber im Artikel Getreide wohl am allerwenigsten zu entbehren ist, ganz abgesehen von dem Importbedürfnis, das allein der Handel ausreichend zu befriedigen vermag.

Gute Informationen durch tägliche Preisberichte über die Lage des Weltmarkts und Stärkung ihrer wirtschaftlichen Position durch Genossenschaften u. s. w. wird den Landwirten am besten gegenüber den Händlern zu einer gleichen Macht bei den Verkaufsabschlüssen

---

1) Es ist wohl kaum anzunehmen, daß der neue Reichstag sich einer durchgreifenden Börsenreform geneigter zeigen wird.

verhelfen, denn zu einer großen Absatzorganisation scheint es nach den bisherigen Erfahrungen an den nötigen Vorbedingungen durchaus zu fehlen. Der Landwirt ist nun einmal auf den Kaufmann als seinen hauptsächlichsten Abnehmer angewiesen, und es wäre auf die Dauer ein unnatürlicher Zustand, daß diejenigen, die gezwungen sind miteinander zu kontrahieren, sich infolge der politischen Agitation immer mehr und mehr entfremdeten. Dadurch wird ein durchaus unwahres Bild von der Sachlage entrollt. Im großen und ganzen herrscht auch heute noch zwischen Tausenden von Landwirten und Händlern das beste Einvernehmen, aber im Kampf der Interessen hat man dann die Fälle, wo der Bauer allerdings in den Händen von Wucherern oft der schlimmsten Art lag, verallgemeinert und einen künstlichen Gegensatz zwischen den Produzenten und dem Handel überhaupt geschaffen, der nur durch Vernichtung des letzteren zum Wohle des Ganzen beseitigt werden könnte. Und damit verbinden sich dann Anschauungen über die Aufgaben und die Bedeutung des Handels, die auf eine völlige Verkennung seiner Tätigkeit schließen lassen.

Es ist recht kennzeichnend, wenn z. B. nach dem Bund der Landwirte solide Lieferungsgeschäfte solche Zeitgeschäfte sind, bei denen einerseits der Verkäufer im Augenblick des Abschlusses bereits das Verfügungsrecht über den angebotenen konkreten Warenposten besitzt, andererseits der Käufer die Befriedigung eines in Einzelheiten bestimmten, wirklich vorliegenden Bedarfs in Aussicht hat. Als ob irgend etwas Unreelles darin läge, wenn ein Kaufmann die Konjunktur ausnutzt und eine Ware in blanco verkauft oder andererseits einen ihm günstigen Kauf abschließt, wenn er auch vorläufig noch keine spezielle Verwendung dafür hat. Gerade in dieser Ausnutzung des günstigen Augenblicks beruht ja die Haupttätigkeit des Großhandels und zwar in allen Artikeln, so daß es unerfindlich ist, weshalb hier bei Getreide eine Ausnahme gemacht werden sollte. Soll der Handel wirklich seine Aufgabe voll und ganz erfüllen, so muß er eben mehr wie jeder andere Beruf größte Bewegungsfreiheit haben. Der Handel läßt sich nicht schablonisieren, und es ist unmöglich, vom grünen Tisch aus Vorschriften zu erlassen, wie die einzelnen Geschäfte abgeschlossen werden sollen. Heute ist es allmählich Mode geworden, den Handel als notwendiges Uebel, als den dienenden Stand zu betrachten, während in Wirklichkeit die Handelstätigkeit für die Versorgung des Bedarfs einer Volkswirtschaft ebenso notwendig und daher produktiv ist, wie diejenige der Landwirtschaft, Industrie u. s. w.

So herrscht in der Wissenschaft auch kein Zweifel darüber, daß ein Land, welches mit seinen Interessen aufs engste mit der ganzen Welt verknüpft ist, eines kapitalkräftigen Handelsstandes und somit einer aktionsfähigen Börse bedarf, und der Terminhandel wird allgemein als notwendiges technisches Hilfsmittel für den Großhandel anerkannt, soweit er sich eben in den ihm gezogenen Grenzen bewegt.

Um unserem deutschen Getreidehandel seine frühere Stellung wieder zu verschaffen, bedarf es daher vor allem einer Aufhebung des Terminhandelverbots in Getreide und Mühlenfabrikaten. Natürlich müßte einer Beteiligung ungeeigneter Elemente an der Preisbildung vorgebeugt werden, und hier bietet der Vorschlag der Regierung, die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte auf Erzeuger, Verbraucher und Händler der betreffenden Waren zu beschränken, wahrscheinlich eine bessere Handhabe, als das nach den Erfahrungen im Effektenhandel praktisch bedeutungslose Terminregister. Es liegt aber unseres Ermessens unter diesen Kautelen dann durchaus kein Grund mehr vor, dem Handel noch die Benutzung der Börseneinrichtungen wie z. B. Kündigungsbureau, Schiedsgerichte oder ähnliches zu versagen. Auch die heute geübten handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte, obschon sie bei rechtlicher Sicherstellung den Bedürfnissen des Handels vielleicht genügen würden, waren nur eine Aushilfe infolge des Verbots des Börsenterminhandels und können besonders mit der Forderung einer den Umständen nach angemessenen Nachfrist einer schnellen Erledigung der Geschäfte bisweilen nur hinderlich sein. Im Interesse einer kräftigen Produktenbörse muß man aber fordern, daß der Handel auch die technisch vollkommensten Formen zur Anwendung bringen darf. Bei der Beschränkung auf die beteiligten Kreise können daher der Wiedereinführung des Börsenterminhandels keine stichhaltigen Bedenken mehr entgegenstehen, zumal der jetzige Schlußschein mit seinen Bedingungen, wie der Besichtigung vor der Andienung, der Abnahme bei Mehr- oder Minderwert, und der Forderung einer für die Müllerei gut verwendbaren Qualität, eine genügende Gewähr für eine befriedigende Weiterentwickelung bietet. Geschäfte mit Outsiders könnten dann für rechtsunwirksam erklärt oder unter Strafe gestellt werden, während für die gültigen Termingeschäfte auch der Differenz- und Spieleinwand zu beseitigen wäre. Wenn man der Börse wieder mehr Bewegungsfreiheit gibt, wird sie einzelnen Ausschreitungen selbst am besten begegnen können, da immer die besseren Elemente das Uebergewicht haben. Eine straffe Börsendisziplin und gut funktionierende Ehrengerichte werden die unliebsamen Vorkommnisse schon auf das geringste Maß zurückführen. Nach den Erfahrungen der letzten 10 Jahre würde sich der Handel auch sicher hüten, durch irgend welche Ausschreitungen die Augen des Gesetzgebers wieder auf sich zu lenken. gar nicht zu reden von der Reinigung der Produktenbörse von allen jenen schmarotzenden Elementen, die längst den jetzt an den einzelnen gestellten moralischen Anforderungen haben weichen müssen.

Gerade die Landwirtschaft sollte im Interesse einer guten Bewertung ihrer Erzeugnisse am meisten für einen kapitalkräftigen Terminhandel eintreten, geben ihnen doch auch die Preise der Zentralbörse einen festen Anhalt bei ihren Verkäufen und erleichtern ihnen die Kontrolle ihrer Abnehmer. Denn das glauben wir nach-

gewiesen zu haben, das Terminhandelsverbot hat der Landwirtschaft mehr Schaden als irgend einen Vorteil gebracht.

Volkswirtschaftlich ist es aber noch viel wichtiger, daß eine starke Terminbörse einem Lande das wichtige Mitbestimmungsrecht an der internationalen Preisbestimmung gewährleistet und schließlich die notwendige Befriedigung des durch die heimische Landwirtschaft nicht voll gedeckten Bedarfs erst absolut sicherstellt.

Aus alledem ergibt sich unserer Ansicht nach das unzweideutige Resultat, daß eine weise Volksvertretung, die sich berufen fühlt, die Interessen der Gesamtheit und nicht allein diejenigen einzelner Klassen zu vertreten, an eine gründliche und sachgemäße Revision der Bestimmungen über den Börsenterminhandel treten muß. Denn auf die Dauer kann unmöglich die handelsfeindliche Strömung, wie sie heute in Deutschland vorherrscht, ausschlaggebend bleiben, wenn wir überhaupt eine gewichtige Rolle auf dem Weltmarkt spielen wollen. Will man Welthandelspolitik treiben, so darf man dabei nicht zu gleicher Zeit den Weltmarkt bekämpfen wollen, und schließlich darf eine Weltmacht nicht vergessen, daß eine kräftige Getreidebörse einer der ersten Faktoren ist, der einem großen Staat die wirtschaftliche Unabhängigkeit durch Sicherstellung der Volksernährung am besten garantiert.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Frankreichs wirtschaftliche Gesetzgebung im Jahre 1905.

Von Dr. Hans Gehrig.

Die gesetzgebenden Körperschaften Frankreichs hatten sich während des Jahres 1905 vor allem mit zwei Ereignissen zu beschäftigen: mit der „Affaire du Maroc“ und den in Zusammenhang mit dieser Frage stehenden internationalen Verwicklungen, sodann mit den Beziehungen zwischen Staat und Kirche, für welches Problem das „Gesetz vom 9. Dezember 1905, betr. die Trennung der Kirchen vom Staat“, eine Lösung zu geben versucht. Wenn solchen Arbeiten gegenüber die wirtschaftliche Gesetzgebung im engeren Sinne an Tragweite zurückstehen mag, so sind doch auch hier wichtige Maßnahmen als Jahresergebnis zu verzeichnen; in erster Linie wohl die Weiterbildung der Unfallgesetzgebung und die Einführung einer allgemeinen staatlichen obligatorischen Altersunterstützung und Armenfürsorge. Die Hauptbestimmungen der beiden großen sich hiermit befassenden Gesetze werden daher in der folgenden Uebersicht in einer Uebersetzung wiedergegeben, während im übrigen Inhaltswiedergaben oder Hinweise die in Gesetzgebung und Verwaltung hervorgetretenen Tendenzen erkennen lassen und weitere Quellenbenutzung erleichtern sollen.

1. Handelsrecht.

Gesetz vom 23. Februar 1905 zur Ergänzung des Art. 41 des Code rural (Buch III, Abschnitt II) und zur Abänderung des Art. 2 des Gesetzes vom 2. April 1884 über Sanitätspolizei [1]). J. off., 28. Februar [2]).

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen (wohl auch Gesetz vom 31. Juli 1895 betr. sanitätspolizeiliche Vorschriften beim Tierhandel) werden ergänzt durch Vorschriften über Mängel, Nichtigkeit und Geltendmachung der Mängel beim Kauf von tuberkulösem Rindvieh.

Gesetz vom 17. März 1905, über Ergänzung von Art. 103 des Handelsgesetzbuches. J. off., 23. März.

1) Ueber Sanitätspolizei vergleiche auch den Erlaß vom 3. Juli 1905, betr. Errichtung und Tätigkeit der kommunalen Verwaltungsstellen für Hygiene. J. off., 13. Juli.

2) J. off. bedeutet Journal officiel, wenn ohne Zusatz, vom Jahre 1905.

Die Haftung des Frachtführers für Verlust (Abs. 1) und „für Schäden mit Ausnahme derjenigen, welche von irgend einem eigenen Mangel der Sache oder von höherer Gewalt herrühren“ (Abs. 2) kann nach dem neuen Gesetz (Abs. 2 des Art. 103) nicht durch Privatabkommen beseitigt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

Gesetz vom 13. Juli 1905. J. off., 14. Juli.

Dieses Gesetz ist durch ein neues Gesetz vom 20. Dezember 1906 (J. off., 22. Dez. 1906) teilweise wieder geändert worden. Als Ergebnis besteht nunmehr: Wenn die gesetzlichen Festtage auf einen Donnerstag fallen, kann die Zahlung kaufmännischer fälliger Papiere nicht am nächsten Tag verlangt und auch kein Protest aufgenommen werden; fallen sie auf einen Dienstag, so gilt gleiches für den vorhergehenden Tag. Wenn jedoch in diesen Fällen ein Protest für am vorhergehenden Sonnabend oder Montag nicht bezahlte käufmännische Papiere erst am folgenden Montag oder Mittwoch stattfinden kann, so bleiben alle Rechte gegenüber dem Bezogenen oder Dritten erhalten. Vergl. ähnliche Gesetze vom 28. März und 23. Dezember 1904[1]).

Gesetz vom 1. August 1905 betr. die Unterdrückung von Betrug beim Warenkauf und Fälschungen von Nahrungsmitteln und landwirtschaftlichen Produkten. J. off., 5. August.

Das Gesetz stellt sich dar als ein ergänzendes Strafgesetz zu Art. 423 des Strafgesetzbuches. Bestraft wird die Täuschung oder versuchte Täuschung über Natur, wesentliche Eigenschaften, Zusammensetzung und Gehalt an nützlichen Bestandteilen aller Waren: über ihre Art und ihren Ursprung, wenn diese den Kauf veranlassten; über Quantität und Identität der Waren (Art. 1), sowie unter bestimmten Bedingungen Fälschung, Ausstellung, Kauf und Verkauf von Lebens- und Nahrungsmitteln, Arzneimitteln, Getränken, landwirtschaftlichen Produkten und zur Lebensmittelfälschung geeigneten Produkten (Art. 3)[2]).

2. Sozialpolitik.

I. Arbeitsverwaltung und -Gerichtsbarkeit.

Erlaß vom 2. März 1905 über die Anwendung des Gesetzes vom 12. Juni 1893 bezw. 11. Juli 1903 betr. Hygiene und Sicherheit der Arbeiter auf die Kriegs- und Marinewerkstätten. B. d. l'O., S. 252[3]).

Der Erlaß regelt das von den Aufsichtsbeamten zu beobachtende Verfahren und die Erledigung der von ihnen gemeldeten Zustände seitens der Behörden. (Vergl. den in diesen Jahrb. Bd. 32, S. 204 mitgeteilten Erlaß.)

Gesetz vom 21. März 1905, durch welches den ordentlichen Gerichten die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Verwaltung

---

1) Erwähnt in der Uebersicht über die französische Gesetzgebung für 1904, Bd. 32, S. 196 dieser Jahrbücher.

2) Das Gesetz ist ausführlich erörtert im Annuaire de législation française, publié par la société de législation comparée, 25e année, Paris 1906. Insbesondere wird für die Finanzgesetzgebung und das Budget für 1905 (Finanzgesetz vom 22. April 1905, J. off., 23. April) welches übersichtlich zahlenmäßig dargestellt ist (S. 29 ff.) auf das Jahrbuch verwiesen, da die erlassenen Gesetze nur eine verwaltungsrechtliche oder finanzielle Ergänzung der bestehenden bedeuten. Das gilt auch von dem in diesem Jahre wichtigsten Gesetz vom 13. April 1905 über die Gewerbesteuer. Im übrigen geht die obige Darstellung vielfach über die des Annuaire hinaus.

3) B. d. l'O. bedeutet das Bulletin de l'Office du Traveil, wenn ohne weiteren Zusatz Tome XII, Année 1905, Paris. Es ist dieses das amtliche Organ für die französische Sozialpolitik, die seit dem Erlaß vom 26. Oktober 1906 (vergl. Reichs-Arbeitsblatt, Jahrg. IV, S. 1099) einen Mittelpunkt in einem besonderen „Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge“ hat.

der Staatseisenbahnen und deren Angestellten aus Anlaß des Arbeitsvertrages übertragen wird. J. off., 30. März.

Das Gesetz bezweckt die Gleichstellung der staatlichen Eisenbahnangestellten mit denen der privaten Gesellschaften durch den einzigen Artikel: „Die ordentlichen Gerichte sind zuständig für Entscheidung der Streitigkeiten, welche aus Anlaß des Arbeitsvertrages sich zwischen der Verwaltung der Staatseisenbahnen und ihren Angestellten ergeben können."

Erlaß vom 17. Mai 1905 betr. den Dienst der Arbeitsinspektoren. J. off., 21. Mai.

Die Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten wird auf 11 Bezirksinspektoren (jeder für mehrere Departements), und 111 (männliche und weibliche) Departementsinspektoren festgesetzt, deren Tätigkeitsgebiet im einzelnen abgegrenzt wird. Erstere beziehen ein Gehalt von 6—8000, letztere von 3—5000 frcs. sowie Dienstaufwandgelder und Reisekosten, deren Höhe der Erlaß bestimmt.

Gesetz vom 15. Juli 1905 betr. die Zusammensetzung der Gewerbegerichte und die Organisation einer Berufungsinstanz in Gewerbegerichtssachen[1]). J. off., 15. u. 16. Juli.

Art. 1. Das Gewerbegericht setzt sich aus der stets gleichen Anzahl von Unternehmer- und Arbeiterbeisitzern zusammen mit Einschluß der abwechselnd den Vorsitz führenden Präsidenten und stellvertretenden Präsidenten. Es sind mindestens zwei Unternehmer und zwei Arbeiter erforderlich. Fehlt der Präsident oder der stellvertretende Präsident, so führt der amtsälteste Beisitzer den Vorsitz, bei gleichem Amtsalter der dem Lebensalter nach Aeltere.

Ausnahmsweise kann, in den Fällen des Gesetzes vom 10. Dezember 1884, das Gewerbegericht rechtsgültig beraten bei Anwesenheit einer geraden Mitgliederzahl von mindestens vier, auch wenn die Zahl der Arbeiter- und der Unternehmerbeisitzer nicht gleich ist.

Die Entscheidungen des Gewerbegerichts erfolgen nach absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit wird die Sache unverzüglich dem unter Vorsitz des Friedensrichters des Bezirkes oder seines Stellvertreters erkennenden Gewerbegericht überwiesen.

Umfaßt der Gewerbegerichtsbezirk mehrere Kantone oder Arrondissements der Friedensgerichtsbarkeit, so ist der zur Mitwirkung beim Gewerbegericht und zu seinem Vorsitz berufene Friedensrichter der im Sinne der für den Vorsitz oben gegebenen Bestimmungen dem Amtsalter oder der Lebensdauer nach Aelteste.

Jedoch kann der Vorsitzende des Zivilgerichts für den Bezirk, in dem das Gewerbegericht seinen Sitz hat, in den Fällen, in denen er vom Justizminister hiermit beauftragt ist, für die Friedensrichter des Gewerbegerichtsbezirkes eine Reihenfolge aufstellen, nach welcher sie innerhalb bestimmter Zeit den Dienst versehen.

Friedensrichter der Kantone, in denen nicht der Sitz des Gewerbegerichts liegt, werden auf Verlangen hiervon befreit.

Die Sitzungen des Gewerbegerichts sind öffentlich. Bei Gefährdung der Ordnung kann das Gericht die Oeffentlichkeit ausschließen.

Der Urteilsspruch hat stets in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

Art. 2. Die Urteile der Gewerbegerichte sind endgültig und unterliegen keiner Berufung, abgesehen vom Fall der Unzuständigkeit, wenn die Streitsumme dreihundert (300) frcs. Kapital nicht übersteigt.

Die Gewerbegerichte entscheiden über alle Wider- und Kompensationsklagen, für die sie zuständig sind.

Wenn jede Haupt-, Wider- oder Kompensationsklage in letzter Instanz zur Zuständigkeit des Gewerbegerichts gehört, so unterliegen die Entscheidungen über alle Klagen keiner Berufung.

---

1) Zur Entstehungsgeschichte vergleiche den Aufsatz von Raoul Jay im „Gewerbe- und Kaufmannsgericht", 11. Jahrg., No. 3, wo auch die durch dieses Gesetz gegenüber der früheren Rechtslage geschaffenen Veränderungen hervorgehoben sind.

Wenn eine dieser Sachen, über die entschieden wird, der Berufung unterliegt, so entscheidet das Gewerbegericht über alle Sachen nur in erster Instanz. Jedoch entscheidet es in letzter Instanz, wenn nur die ausschließlich auf die Hauptklage gestützte Widerklage auf Schadenersatz seine Zuständigkeitsgrenze als erste Instanz überschreitet.

Die der Berufung unterliegenden Urteile können für vorläufig vollstreckbar erklärt werden ohne Sicherheitsleistung bis zu einem Viertel der Streitsumme, wenn dieses Viertel nicht 100 frcs. übersteigt. Darüber hinaus kann bei Sicherheitsleistung des Antragstellers die vorläufige Vollstreckbarkeit ausgesprochen werden.

Art. 3. Beträgt der Wert der Klage mehr als 300 frcs., ist gegen das Urteil des Gewerbegerichts Berufung beim Zivilgericht zulässig.

Die Berufung wird nicht vor drei Tagen nach Urteilsverkündung angenommen außer bei vorläufiger Vollstreckbarkeit, noch später als zehn Tage nach der Ausfertigung. Die Berufung wird eingeleitet und beurteilt wie eine Handelssache (ohne obligatorische Vertretung durch einen avoué).

Die Parteien können sich einen Beistand wählen und sich bei Abwesenheit oder Krankheit durch einen Arbeiter oder Unternehmer desselben Berufes vertreten lassen.

Die Betriebsunternehmer können sich durch den leitenden Direktor oder einen Angestellten vertreten lassen.

Der Bevollmächtigte soll eine stempelfreie schriftliche Vollmachtserklärung besitzen, die auch am Fuße des Originals oder der Abschrift der Vorladung ausgestellt sein kann.

Die Parteien können Schriftsätze einreichen, dürfen dagegen keine Verteidigungsschriften zustellen lassen.

Die Parteien können als Vertreter oder Beistand einen zugelassenen avocat oder einen beim Zivilgericht des Arrondissements tätigen avoué wählen. Beide sind von der Verpflichtung der Vorlage einer Vollmacht befreit.

Das Zivilgericht soll innerhalb von 3 Monaten nach Einlegung der Berufung entscheiden.

Art. 4. Die letztinstanzlichen Urteile des Gewerbegerichts können im Wege des Kassationsrekurses wegen Zuständigkeitsüberschreitung oder Gesetzesverletzung angefochten werden.

Die Berufung muß innerhalb dreier Tage nach der Urteilsanzeige durch Erklärung bei der Gewerbegerichtsschreiberei erfolgen und, zwecks Vermeidung der Ungültigkeit, innerhalb von 8 Tagen notifiziert werden.

Innerhalb von 14 Tagen nach der Notifizierung werden die Akten dem Kassationshofe zugestellt; keinerlei Gebühren sind zu hinterlegen; der Rechtsbeistand eines avocat ist nicht obligatorisch.

Die Berufung wird unmittelbar der Zivilkammer vorgelegt.

Der Kassationshof wird innerhalb eines Monats nach Empfang der Akten entscheiden.

Die Urteile der Zivilgerichte in der Berufungsinstanz können im Wege des Kassationsrekurses wegen Unzuständigkeit, Zuständigkeitsüberschreitung oder Gesetzesverletzung angefochten werden.

Die Kassationsanfechtungen gegen diese Urteile unterliegen den in Abs. 2, 3, 4 und 5 dieses Artikels aufgestellten Regeln. Die Anfechtung muß jedoch beim Zivilgerichtsschreiber erfolgen.

Art. 5. Die Gewerbegerichte gehören zum Ressort des Justizministers, der die Aufsicht über sie führt.

Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, der Zivilprozeßordnung und des Strafgesetzbuches, die sich auf die Disziplin der Gerichte und Beamten beziehen, sind auf Gewerbegerichte und ihre Mitglieder anwendbar.

Art. 6. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die vor seiner Veröffentlichung eingeleiteten Klagen.

Art. 7. Alle Bestimmungen früherer Gesetze, soweit sie diesem Gesetz widersprechen, sind aufgehoben.

Ein Rundschreiben des Justizministers vom 25. August 1905 (B. d. l'O., S. 1001) an die Oberstaatsanwälte gemäß Art. 5 d. G. erläutert deren praktische Durchführung; ferner ein Rundschreiben des Handelsministers vom 9. September 1905 an die Präfekten (B. d. l'O., S. 1008).

Erlaß vom 11. August 1905 betr. Abänderung des Erlasses vom 17. Juli 1900 über die Reorganisation der Pariser Arbeitsbörse. J. off., 17. August.

Die Vorschriften über öffentlichen Zutritt, die Befugnisse des Seinepräfekten, den Verwaltungsausschuß werden ergänzt. Im B. d. l'O., S. 730, ist der vollständige Erlaß von 1900/1905 abgedruckt; die neue Geschäftsordnung a. a. O. S. 919.

Amnestiegesetz vom 2. November 1905. J. off., 23. November.

Außer für andere Gesetzesübertretungen wird völlige Amnestie gewährt „bei Vergehen und Gesetzesübertretungen bezüglich des Versammlungs-, Wahlrechts, Streiks, Kundgebungen am 1. Mai durch die Presse, und ähnlicher Art" und für Verurteilung wegen Nichtbeachtung der Arbeiterschutzgesetze und -Verordnungen.

II. Alters- und Armenfürsorge.

Gesetz vom 14. Juli 1905 betr. die obligatorische Unterstützung von mittellosen Greisen, Siechen und unheilbar Kranken. J. off., 15. und 16. Juli.

Titel I. Organisation der Unterstützung.

Art. 1. „Jeder Franzose, welcher der Hilfsmittel beraubt und unfähig ist, durch eigene Arbeit sich Lebensunterhalt zu verschaffen, empfängt zu den nachstehend angegebenen Bedingungen die durch dieses Gesetz eingeführte Unterstützung, wenn er das 70. Lebensjahr überschritten hat oder wenn er an einem Gebrechen oder an einer als unheilbar erkannten Krankheit leidet.

Art. 2. Die Unterstützung wird gewährt von der Gemeinde, wo der Unterstützte seinen Unterstützungswohnsitz hat; in Ermangelung eines Gemeindeunterstützungswohnsitzes von dem Departement, wo der Unterstützte seinen Departementsunterstützungswohnsitz hat; in Ermangelung jedes Unterstützungswohnsitzes vom Staat.

Die Gemeinde und das Departement erhalten zur Bestreitung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Ausgaben die in Titel IV vorgesehenen Beihilfen.

Art. 3. Der Unterstützungswohnsitz, sowohl der einer Gemeinde wie der eines Departements wird erworben und geht verloren gemäß den Bedingungen der Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1893; jedoch wird die zum Erwerb oder zum Verlust dieses Wohnsitzes erforderliche Zeit auf 5 Jahre festgelegt. Vom 75. Lebensjahre an kann niemand einen neuen Unterstützungswohnsitz erwerben oder den ihm gehörenden verlieren.

Gebrechliche oder unheilbarkranke unterstützte Kinder haben nach Erlangung der Volljährigkeit ihren Unterstützungswohnsitz im Departement, dessen Verwaltungsbezirk sie angehörten, bis zum Erwerb eines anderen Unterstützungswohnsitzes."

Art. 4. Erstattungsansprüche der nicht zur Unterstützung verpflichteten Verwaltungsbehörde, welche die Unterstützung gleichwohl anderswo Unterstützungsberechtigten gewährte.

Art. 5. Regreßrecht dem Unterstützten gegenüber, falls sich herausstellt, daß er genügend Hilfsmittel hat oder erhält, sowie gegenüber bisherigen zur Unterstützung verpflichteten Personen, Angehörigen oder Gesellschaften.

Art. 6. Der Unterstützungsdienst wird in jedem Departement von dem Generalrate organisiert, „gegebenenfalls durch Verwaltungsakt".

Titel II. Zulassung zur Unterstützung.

Art. 7. „Die Armenhilfstelle der Gemeinde[1]) (Unterstützungsamt) stellt alljährlich einen Monat vor der ersten ordentlichen Sitzung des Gemeinderates ein

1) Als kommunale Verwaltungsstelle für Armen-Krankenpflege, organisiert durch Art. 10 d. G. über die Armen-Krankenpflege vom 15. Juli 1893. Vergl. über die bisherige Altersfürsorge- und Armengesetzgebung in Frankreich, sowie über die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes: Zacher, Die Arbeiterversicherung im Ausland, Heft 4a (Nachtrag), Berlin 1902, S. 57 ff.

Verzeichnis der Greise, Siechen und unheilbar Kranken auf, welche die in Art. 1 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und in der Gemeinde wohnhaft sind und ihre Berechtigung auf die durch dieses Gesetz eingeführte Unterstützung schriftlich geltend gemacht haben. Die Armenhilfsstelle schlägt gleichzeitig die jedem angemessene Unterstützungsart vor und bezeichnet den Betrag der monatlichen Unterstützungssumme, wenn diese Art der Hilfe eine Heimunterstützung ist." Innere Einrichtung und in der Regel vierteljährliche Revision der Liste. Sie zerfällt in zwei Teile, der erste umfaßt die Unterstützungsberechtigten, die in ihrer Gemeinde ihren Unterstützungswohnsitz haben, und ist dem Gemeinderat zuzusenden; der zweite die beim Departement Unterstützungsberechtigten, er ist dem Präfekten zu übermitteln.

Art. 8. Alle eingereichten Gesuche werden vom Gemeinderat, der alo über die Zulassung zur Unterstützung entscheidet, beraten, er regelt die Bedingungen (monatliche Unterstützungssumme) unter denen die Antragsteller die in der Gemeinde unterstützungsberechtigt sind, in ihrer Wohnung oder in Anstalten unterstützt werden, ob also offene oder geschlossene Armenpflege durch Heimpflege bezw. Anstaltspflege anzuwenden ist.

Art. 9. Amtliche Auslegung der Liste nach Feststellung der Ansprüche. Eine Abschrift erhält der Präfekt.

Abs. 3: „Während einer Frist von 20 Tagen von der Auslegung an kann jeder Greis, Sieche oder unheilbar Kranke, dessen Gesuch vom Gemeinderat abgelehnt ist, Beschwerde beim Bürgermeisteramt einlegen; innerhalb der gleichen Zeit kann jeder Bewohner oder Steuerzahler der Gemeinde die Eintragung oder Löschung ausgelassener oder unberechtigt in die Liste aufgenommener Personen beantragen.

Präfekt und Unterpräfekt haben das gleiche Recht.

Art. 10. Gegen die Entscheidungen des Gemeinderates über die Höhe der monatlichen Unterstützungssumme ist unter den gleichen Bedingungen Beschwerde zulässig."

Art. 11, 12 enthalten Bestimmungen betr. Entscheidung über die Beschwerde durch kantonale Ausschüsse und über Befugnisse der Präfekten und der kantonalen Ausschüsse. Diese bestehen aus dem Unterpräfekten des Arrondissements, Mitgliedern gewisser Departements- und Kantonbehörden, auch der Armenverwaltung, einem Friedensrichter und Delegierten lokaler Wohltätigkeitgesellschaften.

Art. 13 ff. Die Ansprüche der Unterstützungssuchenden mit nur einem Departementsunterstützungswohnsitz bestimmen und regeln Departementsausschüsse, gegen die innerhalb zweier Monate Beschwerde beim Minister des Innern eingelegt werden kann. Der Präfekt benachrichtigt die Gemeinden, Departements bezw. den Minister des Innern, damit die dort Unterstützungsberechtigten ebenfalls versorgt werden.

Art. 16 und 17. Die Zulassung zur Unterstützung für Berechtigte, die keinen Unterstützungswohnsitz haben, spricht der Minister des Innern aus auf Grund des Beschlusses eines Zentralausschlusses, der aus 15 Mitgliedern des „oberen Rates für öffentliche Unterstützung" und 2 Mitgliedern des „oberen Rates für gegenseitige Hilfe" zusammengesetzt ist. Dieser ist zugleich oberste Entscheidungsinstanz für alle Streitigkeiten, entscheidet endgültig also sowohl über die Festsetzungen und Anordnungen der kantonalen wie der Departementsausschüsse, die etwa angefochten sind.

Art 18. „Die Unterstützung muß zurückgezogen werden, wenn die ursächlichen Bedingungen fortfallen.

Die Zurückziehung wird je nach den Umständen vom Gemeinderat, dem Departementsausschuß oder dem Minister des Innern ausgesprochen. Auch hier ist das gleiche Beschwerderecht gegeben."

Titel III. Art und Weise der Unterstützung.

Art. 19. „Die Greise, Siechen und unheilbar Kranken, die einen Kommunal- oder Departementsunterstützungswohnsitz haben, erhalten die Unterstützung in ihrem Hause. Die, welche in ihrem Hause nicht wohl unterstützt werden können, werden mit ihrer Einwilligung in einem öffentlichen Spital oder einer privaten Anstalt oder bei Einzelpersonen untergebracht oder auch in öffentlichen oder privaten Anstalten, wo ihnen unabhängig von einer anderen Unterstützungsform, nur freie Wohnung zu gewähren ist.

Die für jeden individuellen Fall angewandte Art der Unterstützung hat keinen endgültigen Charakter.

Art. 20. Die Heimunterstützung besteht in der Zahlung einer monatlichen Geldsumme.

Der Betrag dieser Geldsumme wird für jede Gemeinde durch den Gemeinderat unter Vorbehalt der Genehmigung des Generalrates und des Ministers des Innern festgesetzt.

Er darf nicht kleiner sein als fünf (5) frcs. noch — ausgenommen besondere Fälle — größer als zwanzig (20) frcs. Ist er größer als 20 frcs., unterliegt die Entscheidung des Generalrates der Genehmigung des Ministers des Innern, der nach dem Gutachten des oberen Rates für öffentliche Unterstützung entscheidet.

Wenn er dreißig (30) frcs. übersteigt, wird der übersteigende Betrag nicht bei Berechnung der nach Art. 4 zulässigen Erstattungsansprüche noch bei Bestimmung der in Titel IV vorgesehenen Subventionen seitens des Departements oder des Staates in Rechnung gestellt.

Im Fall, daß die zur Unterstützung zugelassene Person über gewisse Hilfsmittel bereits verfügt, wird der Betrag der Geldunterstützung diesen Hilfsmitteln entsprechend vermindert. Jedoch werden die aus einer Sparkasseneinlage, besonders aus einer rechtmäßig erworbenen Rente einer Unterstützungsgenossenschaft herrührenden Hilfsmittel nicht abgezogen, wenn sie sechsig (60) frcs. nicht übersteigen. Dieser Betrag wird von sechzig (60) auf hunderzwanzig (120) frcs. erhöht für die Berechtigten, die nachweislich wenigstens drei Kinder bis zu 16 Jahren erzogen haben. Im Fall, daß die Hilfsmittel diese Ziffern übersteigen, wird der übersteigende Betrag nur bis zur Hälfte abgezogen; doch dürfen die von der Sparkasseneinlage herrührenden Hilfsquellen zusammen mit dem Unterstützungsgeld die Summe von vierhundertachtzig (480) frcs. nicht übersteigen.

Die festen und beständigen, von privater Wohltätigkeit herrührenden Hilfsmittel werden nur bis zum halben Betrag mit der gleichen Maximalgrenze von 480 frcs. abgezogen.

Art. 21. Der Genuß der Geldunterstützung beginnt mit dem Tage, der durch Entscheidung über die Zulassung zur Unterstützung festgesetzt ist.

Die Unterstützungs- und Hilfsstelle beschließt entsprechend den Verhältnissen, ob die Geldunterstützung in einmaliger oder in Teilzahlungen ausgezahlt wird; nach ihrem Beschluß kann die Unterstützung ganz oder teilweise in Naturalien gewährt werden.

Die Unterstützung ist nicht abtretbar und unpfändbar." Sie wird am Wohnsitz des Unterstützungsempfängers ausgezahlt. Die Arten der Auszahlung werden näher geregelt.

Art. 22—25 regeln die Unterbringung in öffentlichen (z. B. Spitälern) und privaten Anstalten oder bei fremden Familien, welche Unterstützungsarten statt der monatlichen Geldunterstützung gewährt werden können. Die für die Anstaltspflege geeigneten Anstalten werden vom Generalrat bezeichnet, die Zahl der notwendigen Betten vom Präfekten, der auch den alle 5 Jahre zu revidierenden Tagessatz festsetzt. Berechtigte ohne Unterstützungswohnsitz werden in der Regel in vom Minister des Innern bezeichneten, öffentlichen Anstalten untergebracht, sofern nicht eine Heimunterstützung in Bargeld vorgeschlagen wird.

Art. 26. Arzt- und Krankentransportkosten werden gleichfalls von Gemeinde, bezw. Departement, bezw. Staat getragen.

Titel IV. Beschaffung der Mittel,

ordnet in Art. 27—42 die finanzielle Verteilung der durch die obligatorische Unterstützung entstandenen Lasten für Gemeinde, Departement und Staat.

Neue Geldquellen sind zur Deckung der Ausgaben vom Gesetz nicht eingeführt. Die Ausgaben sollen vielmehr zunächst durch die bestehenden Wohltätigkeitsfonds und regelmäßigen Einnahmen von Gemeinde und Departement gedeckt werden. Die Gemeinden bestreiten z. B. die ihnen entstandenen Ausgaben (nach Art. 27) „mit Hilfe 1) der besonderen Hilfsquellen, die herrühren aus Stiftungen oder Schenkungen, die zum Zweck der Unterstützung von Greisen, Siechen und unheilbaren Kranken gemacht sind, es sei denn, daß die Bedingungen solcher Stiftungen oder Schenkungen dem widersprechen; 2) der eventuellen Beteiligung des Wohltätigkeitsamtes und des Hospizes; 3) der ordentlichen Einnahmen". Im Fall

der Unzulänglichkeit dieser Mittel erhalten die Gemeinden jedoch 4) eine Subvention seitens des Departements entsprechend einer dem Gesetz beigefügten Berechnungstabelle; die Gemeinden haben schließlich Anspruch auf eine ergänzende staatliche Subvention gemäß einer weiteren (dritten) Tabelle. Die Departements erhalten andererseits ebenfalls, wenn ihre regelmäßigen Einnahmen nicht reichen, staatliche Subventionen gemäß einer zweiten dem Gesetz angefügten Berechnungstabelle. Die Höhe der Subventionen von Departement oder Staat richtet sich nach der Steuerkraft der Gemeinden und der Zahl der Unterstützten im Verhältnis zur Größe der Bevölkerung. Ferner haben die Wohltätigkeitsanstalten ihren Bestimmungen entsprechend für die nach dem Gesetz Unterstützungsberechtigten zu sorgen; desgleichen öffentliche Krankenhäuser. Art. 33. „Für die 3 Jahre 1907, 1908, 1909 wird das jährliche Finanzgesetz die Summe bestimmen, die der Minister des Innern für die nach diesem Gesetz den Gemeinden und Departements zu bewilligenden Subventionen anweisen darf[1]." Das Gesetz enthält ferner

Titel V. Zuständigkeit und Titel VI. Verschiedenes,

woraus hier die Stempelfreiheit und unentgeltliche Eintragung aller Zeugnisse und anderer Urkunden hervorgehoben wird. Die Gesetze betr. Geisteskranke bleiben unberührt.

„Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft. Anordnungen der öffentlichen Verwaltung bestimmen nötigenfalls das zur Durchführung Erforderliche"

III. Unfallgesetzgebung.

Die Grundlage für die gegenwärtig gültigen Haftpflichtbestimmungen ist das Gesetz vom 9. April 1898 über „die Haftung für Unfälle, von denen Arbeiter bei ihrer Arbeit betroffen werden[2]." Es wurde zunächst in einigen Punkten geändert durch Gesetz vom 28. März 1902; weitere ergänzende Bestimmungen gibt das nachstehend seiner Bedeutung wegen übertragene Gesetz. Der Art. 1, auf den Bezug genommen ist, bestimmt (Abs. 1) „Unfälle, die durch die Arbeit oder bei Gelegenheit der Arbeit Arbeitern oder Angestellten zustoßen im Baugewerbe, Hüttenwerken, Fabriken, Werften, Land- oder Wassertransportunternehmungen, bei Lade- und Entladungsarbeiten, in öffentlichen Magazinen, in Bergwerken, Gruben, Steinbrüchen und ferner in jedem Unternehmen oder einem Teil eines Unternehmens, in dem Sprengstoffe hergestellt oder verwendet, oder in dem von einer anderen als Menschen- oder Tierkraft getriebene Maschinen gebraucht werden, geben dem Verletzten oder seinen Vertretern einen Anspruch auf eine Entschädigung zu Lasten des Unternehmers, für den Fall, daß die Arbeitsunterbrechung länger als 4 Tage gedauert hat". Das ganze Gesetz zerfällt in die Titel: „Entschädigung bei Unfällen" (Art. 1—10), „Anzeige und Untersuchung der Unfälle" (Art. 11—14), „Gerichtsbarkeit, Verfahren, Revision" (Art. 15—22), „Garantien" (Art. 23—28), „Allgemeine Bestimmungen" (Art. 29—34).

Gesetz vom 31. März 1905, betr. Abänderung verschiedener Artikel des Gesetzes vom 9. April 1898 über Arbeitsunfälle. Journ. off., 2. April.

---

1) Vergl. über Bedeutung dieser Bestimmung den Aufsatz von Raoul Jay in der Sozialen Praxis, 15. Jg., Sp. 25 und über die finanziellen Anforderungen an die Staatsmittel, die über Erwarten groß sind, ebenda Sp. 1185.

2) Eine systematische Darstellung geben das „Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes," Bd. 4 (1905), S. LXXII u. S. 32 und das „Annuaire de la législation du travail", herausgegeben vom Belgischen Arbeitsamt, Jg. 1905, S. 187 flg.

Art. 1. Die Artikel 3, 4, 10, 15, 16, 19, 21, 27 und 30 des Gesetzes vom 8. April 1898 werden, wie folgt, geändert.

Art. 3. In den von Art. 1 vorgesehenen Fällen hat der Arbeiter oder Angestellte Anspruch:

bei vollständiger und dauernder Erwerbsunfähigkeit auf eine Rente in Höhe von zwei Drittel des Jahresverdienstes;

bei teilweiser und dauernder Erwerbsunfähigkeit auf eine Rente in Höhe der Hälfte des durch den Unfall verursachten Lohnverlustes;

bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, wenn die Erwerbsunfähigkeit mehr als 4 Tage gedauert hat, auf eine Tagesentschädigung ohne Unterschied zwischen Werk-, Sonn- und Feiertagen in der Höhe der Hälfte des zur Zeit des Unfalls bezogenen Lohnes, wofern dieser Lohn nicht veränderlich ist; in letzterem Falle beträgt die Tagesentschädigung die Hälfte des durchschnittlichen Lohnes der Arbeitstage in dem Monat, welcher dem Unfall vorhergegangen ist. Die Entschädigung wird vom 5. Tage nach dem Tage des Unfalls an geschuldet; sie wird jedoch vom 1. Tage an geschuldet, wenn die Erwerbsunfähigkeit länger als 10 Tage gedauert hat. Die Tagesentschädigung ist auszuzahlen an den bei dem Unternehmen üblichen Zahlungsterminen und Zahlstellen, ohne daß die Zwischenzeit länger als 16 Tage dauern dürfte.

Hat der Unfall den Tod zur Folge, so wird eine Pension den nachbenannten Personen vom Todestage an unter folgenden Bedingungen gewährt:

a) Eine lebenslängliche Rente in Höhe von 20 Proz. des Jahresverdienstes des Getöteten dem überlebenden, nicht geschiedenen oder nicht von Tisch und Bett getrennten Ehegatten, wenn die Ehe vor dem Unfall geschlossen ist.

Im Fall der Wiederverheiratung verliert der Ehegatte den Anspruch auf die obenerwähnte Rente; ihm wird jedoch in diesem Falle das Dreifache der Rente als Totalabfindung gewährt.

b) Den ehelichen oder vor dem Unfall anerkannten natürlichen Kindern, vater- oder mutterlosen Waisen unter 16 Jahren eine Rente, die berechnet wird nach dem Jahresverdienst des Getöteten in Höhe von 15 Proz. des Jahresverdienstes, wenn nur ein Kind vorhanden ist, von 25 Proz. wenn zwei, von 35 Proz. wenn drei, und von 40 Proz. wenn vier und mehr Kinder vorhanden sind.

Sind die Kinder vater- und mutterlos, so wird die Rente für jedes Kind auf 20 Proz. des Verdienstes erhöht.

Der Gesamtbetrag dieser Renten darf nicht im ersten Fall 40 Proz., im zweiten nicht 60 Proz. des Verdienstes übersteigen.

c) Hat der Getötete weder Ehegatten noch Kinder im Sinne der §§ a und b, so erhält jeder der ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Aszendenten und Deszendenten eine Rente, die für die Aszendenten lebenslänglich, und für den Deszenden bis zum 16. Jahre zu zahlen ist. Diese Rente ist gleich 10 Proz. des Jahresverdienstes des Getöteten, jedoch darf der Gesamtbetrag der so gewährten Renten nicht 30 Proz. übersteigen.

Jede in § c vorgesehene Rente wird gegebenen Falls verhältnismäßig herabgesetzt.

Die auf Grund dieses Gesetzes festgelegten Renten sind zahlbar am Wohnsitze des Berechtigten oder in der Hauptstadt des Kantons dieses Wohnsitzes; wenn sie durch die nationale Altersversorgungskasse bezahlt werden, sind sie zahlbar bei dem Vorgesetzten der durch den Berechtigten bezeichneten Anstalt.

Sie sind vierteljährlich zahlbar an einem bestimmten Termin. Das Gericht kann jedoch die Vorausbezahlung der Hälfte des ersten Rentenbetrages anordnen.

Diese Renten sind unabtretbar und unpfändbar.

Ausländische Arbeiter, die von Unfall betroffen werden, welche ihren Wohnsitz auf französischem Boden aufgeben würden, empfangen als Abfindungssumme ein Kapital gleich der dreifachen, ihnen zuerkannten Rente.

Das gleiche gilt für ihre ausländischen Rechtsnachfolger, die den Wohnsitz auf französischem Boden aufgeben, ohne daß jedoch das Kapital den gegenwärtigen Wert der Rente nach dem in Art. 28 vorgesehenen Tarif übersteigen dürfte.

Die ausländischen Vertreter eines ausländischen Arbeiters empfangen keine Entschädigung, wenn sie zur Zeit des Unfalls nicht ihren Wohnsitz auf französischem Boden hatten.

Die Bestimmungen der drei vorhergehenden Absätze können jedoch durch Verträge in den Grenzen der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen für die Ausländer abgeändert werden, deren Heimatland französischen Staatsangehörigen entsprechende Vorteile gewährleistet.

Art. 4. Der Betriebsunternehmer trägt außerdem die Arzt- und Apotheker-, sowie die Beerdigungskosten. Die letzteren werden auf höchstens 100 frcs. veranschlagt.

Der Verletzte darf immer Arzt und Apotheker selbst wählen. In diesem Fall kann der Betriebsunternehmer für die Arzt- und Apothekerkosten nur bis zu einem Betrage herangezogen werden, der vom Friedensrichter des Kantons, in dem der Unfall erfolgte, entsprechend einem Tarife festgesetzt ist, welcher durch Verordnung des Handelsministers nach Gutachten einer besonderen Kommission aufgestellt wird, die Vertreter der Aerzte- und Apothekerorganisationen, der Arbeiter- und Unternehmerverbände, der Unfallversicherungsgesellschaften und der Gegenseitigkeitsgesellschaften umfaßt, und der nur alle zwei Jahre abgeändert werden kann.

Der Betriebsunternehmer allein hat in allen Fällen außer den in Art. 3 enthaltenen Verpflichtungen die Krankenhauskosten zu tragen, die jedoch alles in allem den für die Anwendung von Art. 24 des Gesetzes vom 15. Juli 1893 aufgestellten um 50 Proz. erhöhten Tarif nicht übersteigen und niemals 4 frcs. pro Tag in Paris und 3,50 frcs. überall sonst überschreiten dürfen.

Arzt, Apotheker und Krankenhäuser können unmittelbar den Betriebsunternehmer in Anspruch nehmen.

Während der Krankheitsbehandlung kann der Betriebsunternehmer dem Friedensrichter einen Arzt bezeichnen, der ihn über den Zustand des Verletzten unterrichten soll. Diese vom Friedensrichter ordnungsgemäß vorgenommene Bezeichnung gibt dem genannten Arzt das Recht wöchentlichen Zutrittes beim Verletzten in Gegenwart des behandelnden Arztes, der zwei Tage vorher durch Einschreibebrief benachrichtigt wird.

Entzieht sich der Verletzte dieser Untersuchung, so wird die Auszahlung der Tagesentschädigung durch Entscheidung des Friedensrichters, der den Verletzten durch einfachen Einschreibebrief zu sich entbietet, suspendiert.

Bescheinigt der Arzt, daß der Verletzte die Arbeit wieder aufnehmen kann, und bestreitet der Verletzte dieses, so kann der Betriebsunternehmer bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit vom Friedensrichter die Vornahme einer ärztlichen Sachverständigenuntersuchung verlangen, die innerhalb fünf Tagen stattfinden muß.

Art. 10. Als Verdienst, der als Grundlage bei Festsetzungen der Renten dient, wird verstanden für den Arbeiter, der in der Unternehmung während zwölf Monaten vor dem Unfall beschäftigt war, der tatsächliche Lohn, der ihm in dieser Zeit an Geld oder in Naturalien gewährt ist.

Für die Arbeiter, die weniger als zwölf Monate vor dem Unfall beschäftigt waren, ist hierfür der tatsächliche Lohn zu verstehen, den sie seit dem Eintritt in die Unternehmung erhalten haben, zuzüglich der Bezahlung, die sie während des zur Vervollständigung der zwölf Monate notwendigen Zeitraumes empfangen hätten, gemäß der durchschnittlichen Bezahlung der Arbeiter derselben Kategorie in dem genannten Zeitabschnitt.

Wird die Arbeit unterbrochen, so wird der Jahresverdienst sowohl nach der während der Beschäftigungszeit empfangenen Bezahlung, wie nach dem Verdienst des Arbeiters in dem Rest des Jahres berechnet.

Wenn während der in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Zeitabschnitte der Arbeiter ausnahmsweise und aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gefeiert hat, ist der mittlere Verdienst, der diesen Arbeitsaussetzungen entsprochen hätte, in Rechnung zu bringen.

Art. 15. In letzter Instanz werden durch den Friedensrichter des Kantons, wo der Unfall sich ereignet hat, ohne Rücksicht auf die Höhe der Klagesumme und innerhalb von vierzehn Tagen nach Klageerhebung die Streitigkeiten über Beerdigungskosten und zeitweiligen Entschädigungen entschieden.

Die zeitweiligen Entschädigungen werden geschuldet bis zum Todestage oder bis zur Heilung der Verletzung, d. h. bis zu dem Tage, wo der Verletzte entweder völlig geheilt oder endgültig von dauernder Erwerbsunfähigkeit befallen wird; in letzterem Falle werden sie weiter gezahlt bis zu der endgültigen Entscheidung,

die im folgenden Artikel vorgesehen ist, unter Vorbehalt der Bestimmungen des vierten Absatzes dieses Artikels.

Wenn die eine Partei auf ein ärztliches Zeugnis gestützt geltend macht, daß die Erwerbsunfähigkeit dauernd sei, so muß sich der Friedensrichter für unzuständig erklären durch einen Beschluß, von dem er eine Ausfertigung innerhalb von drei Tagen dem Vorsitzenden des Zivilgerichts übermittelt. Gleichzeitig setzt er, wenn er es nicht schon vorher getan hat, die Tagesentschädigung fest.

Der Friedensrichter entscheidet über Klagen betreffend die Bezahlung der Arzt- und Apothekerkosten bis zum Betrage von 300 frcs. in letzter Instanz, und ferner über Klagen ohne Rücksicht auf die Summe, unter Vorbehalt des Berufungsrechts innerhalb von vierzehn Tagen nach der Entscheidung.

Die Entscheidungen des Friedensrichters über die Tagesentschädigungen sind trotz Einspruches vollstreckbar. Die Entscheidungen unterliegen dem Kassationsrekurs wegen Gesetzesverletzung.

Hat sich der Unfall im Ausland ereignet, so ist der im Sinne des Art. 12 und dieses Artikels zuständige Friedensrichter derjenige des Kantons, wo die Unternehmungen oder die Niederlassung sich befinden, zu der der Verletzte gehört.

Hat der Unfall in Frankreich, aber außerhalb des Kantons, wo die Unternehmungen oder die Niederlassung sich befindet, zu welcher der Verletzte gehört, stattgefunden, so wird ausnahmsweise der Friedensrichter des letzteren Kantons zuständig auf Grund eines Gesuches des Verletzten oder seiner Rechtsnachfolger, das in einem Einschreibebrief an den Friedensrichter des Kantons, wo der Unfall stattgefunden hat, zu richten ist, bevor er sich im Sinne des gegenwärtigen Artikels mit der Sache befaßt oder er die in Art. 13 vorgesehene Untersuchung abgeschlossen hat. Dem Antragsteller wird unmittelbar ein Empfangsschein durch den Gerichtschreiber zugesandt, der zugleich den Betriebsunternehmer und den zuständig gewordenen Friedensrichter benachrichtigt, und dem letzteren die Untersuchungsakten gleich nach ihrem Abschluß zur Benachrichtigung der Parteien, entsprechend Art. 13, übermittelt.

Wenn nach Uebermittelung der Untersuchungsakten an den Vorsitzenden des Gerichtes des Unfallortes vor Berufung der Parteien der Verletzte oder seine Rechtsnachfolger nachweisen, daß sie vor Abschluß der Untersuchung nicht die im vorhergehenden Absatze erwähnte Möglichkeit hatten, so kann der Vorsitzende nach Anhörung der Parteien die Akten aus seinen Händen geben und dem Vorsitzenden des Gerichts des Arrondissements übermitteln, wo das Unternehmen oder die Niederlassung liegt, zu welcher der Verletzte gehört.

Art. 16. Betreffs der anderen in diesem Gesetz vorgesehenen Entschädigungen ladet der Vorsitzende des Arrondissementgerichts innerhalb von fünf Tagen nach Uebersendung der Akten, wenn der Verletzte vor Schluß der Untersuchung gestorben ist, andernfalls innerhalb von fünf Tagen nach Vorlegung des Totenscheines oder einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien, welche den dauernden Charakter der Erwerbsunfähigkeit anerkennt, seitens der eifrigsten Partei, oder auch nach Empfang der in Absatz 3 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Entscheidung des Friedensrichters, oder schließlich, wenn er keine dieser Schriftstücke empfängt, innerhalb der letzten fünf Tage vor Ablauf der in Art. 18 vorgesehenen Verjährungsfrist, wenn ihm dieser Verjährungstermin bekannt ist, den Verletzten oder seine Rechtsnachfolger, den Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter und den Versicherer, wenn Versicherung vorliegt. Unter Zustimmung der Parteien kann er einen Sachverständigen bestellen, dessen Bericht innerhalb acht Tagen eingereicht werden muß.

Im Fall einer Einigung zwischen den Parteien, die den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, wird die Entschädigung endgültig durch Verfügung des Vorsitzenden festgestellt, der darüber eine Beurkundung gibt, die zur Vermeidung der Nichtigkeit den als Grundlage dienenden Verdienst und die Minderung des Verdienstes angeben muß, welche der Unfall veranlaßt hat.

Kommt keine Einigung zwischen den Parteien zu stande, so werden diese zur Auseinandersetzung vor das Gericht gewiesen, welches mit der Sache durch die eifrigste Partei befaßt wird und welches im summarischen Verfahren verfährt, entsprechend Titel 24 des Buches 2 des Code de procédure civile. Sein Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

In diesem Falle kann der Vorsitzende durch eine nicht der Berufung unterliegende Verweisungsverfügung an Stelle der Tagesentschädigung eine provisorische Entschädigung festsetzen, die geringer ist als der halbe Verdienst, oder er kann in denselben Grenzen eine provisorische Entschädigung den Rechtsnachfolgern zuerkennen. Diese provisorischen Entschädigungen können gewährt oder geändert werden infolge eines Gesuches um eine nicht der Berufung unterliegende vorläufige Entscheidung. Sie sind unübertragbar und unpfändbar, und unter denselben Bedingungen wie die Tagesentschädigung zahlbar.

Die Rentenrückstände laufen vom Todestage oder der Heilung der Wunde an, ohne daß sie sich mit der Tagesentschädigung oder der vorläufigen Entschädigung häufen können.

In den Fällen, wo der Betrag der Entschädigung oder der provisorischen Entschädigung die Rentenrückstände übersteigt, die bis zum Tage der Rentenfestsetzung geschuldet sind, kann das Gericht anordnen, daß der überschießende Betrag an den späteren Rückständen in einem von ihm bestimmten Verhältnis abgezogen wird.

Wenn Versicherung vorliegt, gibt die Verfügung des Vorsitzenden oder das die zugesprochene Rente festsetzende Urteil einzeln an, daß der Versicherer an Stelle des Betriebsunternehmers zu den Bedingungen des Titel 4 getreten ist, so daß jeder Rückgriff des Verletzten gegen den genannten Betriebsunternehmer ausgeschlossen wird.

Art. 19. Der Antrag auf Revision der Entscheidung auf Grund einer Verschlimmerung oder Verbesserung im Zustande des Verletzten oder seines Todes infolge der Wirkungen des Unfalls ist statthaft während dreier Jahre, sei es von dem Tode an gerechnet, an welchem die geschuldete Tagesentschädigung aufhört, wenn eine Zusprechung der Rente nicht stattgefunden hat, sei es von der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung an oder von der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung an, und zwar selbst dann, wenn die Pension durch ein Kapital gemäß Art. 21 ersetzt worden ist.

In allen Fallen sind auf die Revision die Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren der Art. 16, 17, 22 anwendbar. Die Sache wird beim Vorsitzenden des Gerichts anhängig gemacht durch einfache Erklärung beim Gerichtsschreiber.

Wenn zwischen den Parteien eine Vereinbarung zu stande kommt gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes, so wird die Höhe der revidierten Rente durch Verfügung des Vorsitzenden festgesetzt, der diese Vereinbarung beurkundet, indem er bei Gefahr der Nichtigkeit die Verschlimmerung oder Verbesserung der Erwerbsunfähigkeit näher angibt.

Kommt keine Einigung zu stande, so wird die Sache vor das Gericht verwiesen, welches durch die eifrigste Partei damit befaßt wird und welches summarisch im Sinne von Art. 16 darüber beschließt.

Während der 3 Jahre, in denen die Revision geltend gemacht werden kann, kann der Betriebsunternehmer dem Vorsitzenden des Gerichts einen Arzt bezeichnen, der ihn über den Zustand des Verletzten unterrichten soll.

Diese Bezeichnung, die ordnungsgemäß von dem Vorsitzenden visiert ist, gibt dem betreffenden Arzte das Recht vierteljährlichen Zutritts bei dem Verletzten. Entzieht sich der Verletzte diesen Besuchen, so wird jede Zahlung der Rente suspendiert durch Entscheidung des Vorsitzenden, der den Verletzten durch einfachen Einschreibebrief zu sich entbietet.

Die in Art. 9 vorgesehenen Anträge müssen dem Gericht eingereicht werden spätestens einen Monat nach Ablauf der für das Revisionsverfahren zulässigen Frist.

Art. 21. Die Parteien können jederzeit nach Festsetzung der Höhe der Entschädigung, die dem Verletzten geschuldet wird, beschließen, daß die Zahlung der Pension suspendiert und, solange sie hierüber einig sind, durch eine andere Art der Entschädigung ersetzt wird.

Abgesehen von den in Art. 3 vorgesehenen Fällen kann die Pension durch eine Kapitalszahlung nur ersetzt werden, wenn sie 100 frcs. nicht übersteigt und der Berechtigte volljährig ist. Diese Ablösung kann nur nach dem in Art. 28 näher angegebenen Tarif vorgenommen werden.

Art. 27. Unfallversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit oder auf feste Prämien, inländische sowohl wie ausländische, unterstehen der Ueberwachung und

der Aufsicht des Staates und sind gehalten, Reserven oder Sicherheiten unter den durch eine Verwaltungsverordnung festgesetzten Bedingungen zu bilden.

Der Betrag der mathematisch ausgerechneten Reserven oder Sicherheiten haftet vorzugsrechtlich für die Zahlung der Pension und Entschädigungen.

Die Garantiesyndikate unterliegen der gleichen Ueberwachung, und eine Verwaltungsvorschrift hat die Bedingungen ihrer Errichtung und ihrer Geschäftsführung festzusetzen.

Jederzeit kann ein Erlaß des Handelsministers die Geschäfte des Versicherers schließen, der die in diesem Gesetze vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt oder dessen finanzielle Lage keine genügende Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gibt. Dieser Erlaß wird nach Anhörung des beratenden Ausschusses für Arbeitsunfallversicherung erlassen, nachdem der Versicherer in stand gesetzt ist, seine schriftlichen Bemerkungen innerhalb 14 Tagen vorzubringen. Der Ausschuß hat sich in weiteren 14 Tagen zu erklären.

Am 10. Tage nach der Veröffentlichung des Erlasses im Journal officiel hören alle Verträge gegen die von diesem Gesetze festgestellten Risiken auf, rechtswirksam zu sein, wobei die noch zu zahlenden oder im voraus bezahlten Prämien von dem Versicherer nur im Verhältnis der Zeit der verwirklichten Versicherung erworben sind, eine entgegenstehende Abrede in der Polize vorbehalten.

Der beratende Ausschuß für Arbeitsunfallversicherung besteht aus 24 Mitgliedern, nämlich 2 Senatoren, 3 Deputierten, die von ihren Kollegen gewählt werden, dem Direktor für soziale Versicherung und Fürsorge, dem Direktor der Arbeitsabteilung, dem Generaldirektor der Depositenkasse, 3 Mitgliedern des Instituts der französischen Aktuare, die Agregés sind, dem Vorsitzenden des Handelsgerichtes der Seine oder einem von ihm abgeordneten Abteilungsvorsitzenden, dem Präsidenten der Pariser Handelskammer oder seinem Vertreter, 2 Arbeitern, die Mitglieder des Oberen Arbeitsrates sind, einem Professor der Pariser Rechtsfakultät, 2 Direktoren oder Verwaltern von Arbeiterunfallversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit oder von Garantiesyndikaten, 2 Direktoren oder Verwaltern von Unfallversicherungsgesellschaften, die Aktien- oder Kommanditgesellschaften sind, und 4 Personen, die besonders mit der Unfallversicherung vertraut sind. Eine Verordnung bestimmt den Modus der Ernennung und der Ergänzung der Mitglieder, sowie die Ernennung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers.

Alle Kosten, die aus der Ueberwachung und der Aufsicht sich ergeben, sind durch Beiträge nach Verhältnis der Reserven oder Sicherheiten zu decken und alljährlich für jede Gesellschaft oder Vereinigung durch Erlaß des Handelsministers festzusetzen."

Art. 30. „Jede Vereinbarung, die diesem Gesetze widerspricht, ist nichtig." Geltendmachung der Nichtigkeit, Rechtswirksamkeit derselben; Strafen.

Art. 2—4 des Gesetzes treffen Bestimmungen über den erwähnten Tarif, über Anwendbarkeit und Inkrafttreten. (Im allgemeinen 30 Tage nach Veröffentlichung.)

Die Neubestimmungen des Gesetzes und die Aenderungen gegenüber der früheren Rechtslage werden erläutert in einem

Rundschreiben des Handelsministers an die Präfekten, betr. Anwendung des Arbeitsunfallgesetzes vom 3. Mai 1905. B. d. l'O., S. 455 ff..

Ferner ergingen

Erlaß vom 20. Mai 1905 über die Zusammensetzung, Wahl und Geschäftsführung des beratenden Ausschusses für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle (entsprechend Art. 27 des Gesetzes). Journ. off., 1. Juni.

Erlaß des Ministers für Handel und Industrie vom 30. September 1905, betr. die Aufstellung des durch Art. 4 des Gesetzes vom 9. April 1898, abgeändert durch Gesetz vom 31. März 1905, vorgesehenen Tarifes für Arzt- und Apothekerkosten. Journ. off., 8. Oktober.

Gesetz vom 29. Dezember 1905 über die Fürsorgekasse für fran-

zösische Seeleute (gegen Gefahren und Unfälle ihres Berufes.) Journ. off., 30. Dezember.

Nach dem „Annuaire" (S. 331) bringt dieses Gesetz in den Bestimmungen des für die Unfallversorgung der Seeleute grundlegenden Gesetzes vom 21. April 1898 folgende Abänderungen: Erstens erweitert es das Tätigkeitsgebiet der nach Art. 1 errichteten „nationalen Fürsorgekasse zu gunsten französischer Seeleute gegen die Gefahren und Unfälle ihres Berufes, die der Marineinvalidenkasse angegliedert, aber unabhängig von ihr ist"; nunmehr sind unterstützungsberechtigt alle eingeschriebenen und die nicht eingeschriebenen auf französischen (Handels)schiffen an Bord befindlichen Seeleute, die obligatorische Mitglieder der Kasse sind. Unterstützung wird gewährt bei Unfällen an Bord, sowie bei im Zusammenhang mit dem Beruf erlittenen Unfällen. Zweitens sind die Unterstützungspensionen erhöht und die zu entrichtenden Beiträge der Seeleute herabgesetzt. Die gewährten Unterstützungsarten bestehen 1) aus lebenslänglichen Renten bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit von mindestens 600 bis zu 2200 frcs. Die Höhe dieser und der anderen Renten, nämlich 2) bei dauernder teilweiser Erwerbsunfähigkeit von 330—1430 frcs., oder 3) Tagesentschädigungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, ist im einzelnen aus einem beigefügten Tarif ersichtlich; sie richtet sich nach den Graden und Berufen der Berechtigten, deren Witwen und Waisen sowie Aszendenten ebenfalls Ansprüche haben. Die Beiträge der Kassenmitglieder sind allgemein herabgesetzt und abgestuft nach Art der Seefahrt und wiederum nach Graden 0,10—1 frc. pro % des Gehaltes. Dagegen sind drittens die Beiträge der Reeder erhöht auf 3,50 frcs. pro 100 frcs. bezahlte Lohnsumme; zugleich ist ihre Verantwortlichkeit auf Fälle von Absicht oder grober Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die von der Kasse gezahlten Entschädigungen oder Renten abgezogen werden. Schließlich ist zur finanziellen Durchführung die Bildung eines Reservefonds neu geregelt.

IV. Besonderer Arbeiterschutz in einzelnen Berufen.

a) Baugewerbe.

Erlaß vom 6. August 1905, betr. Abänderung von Art. 5 des Erlasses vom 29. November 1904 über Hygiene und Sicherheit der Arbeiter. Journ. off., 20. August.

Der in der vorigen Uebersicht (diese Jahrb., Bd. 32, S. 206) erwähnte Erlaß wird dahin ergänzt, daß Arbeitern auf Bauplätzen Unterkunftsräume und im Winter Heizvorrichtungen zur Verfügung stehen müssen.

b) Bergbau[1]).

Gesetz vom 9. Mai 1905, betr. Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1890 über die Delegierten zur Sicherheit der Bergarbeiter. Journ. off., 14. Mai.

Außer verwaltungstechnischen Bestimmungen wird eine Ergänzung des Gesetzes von 1890 in zwei Punkten gegeben. Einmal wird der Kreis der zu Delegierten Wählbaren erweitert insofern, als in Zukunft nur noch überhaupt eine 5-jährige Beschäftigung **unter Tage**, davon 2 Jahre im Wahlbezirk oder in einem dem gleichen Unternehmer gehörenden Nachbarbezirk (der über 25 Jahre alten Wähler) verlangt wird. Sodann wird bestimmt, daß die den „Delegierten für ihre regelmäßigen Kontrollbesuche zu gewährende Monatsentschädigung so zu berechnen, daß die Zahl der von ihnen für diese Besuche tatsächlich gebrauchten Tage verdoppelt wird, ohne daß die doppelte Zahl kleiner als 20 sein dürfte" (§ 3 des Art. 16). Außerordentliche Kontrollbesuche werden besonders berechnet.

1) Die **beiden** Gesetze sind ihrer Bedeutung und ihrer Geschichte nach ausführlich im Bull. d. Intern. Arbeitsamtes, Bd. 4, S. XXXIII ff. erörtert. Das Reichsarbeitsblatt, Jahrg. 1905, S. 388, gibt eine Zusammenstellung der für die Arbeitsverhältnisse im französischen Bergbau maßgebenden Gesetze.

Gesetz vom 29. Juni 1905, betr. die Arbeitsdauer in Bergwerken. Journ. off., 2. Juli.

Art. 1. „6 Monate nach Veröffentlichung dieses Gesetzes darf der Arbeitstag der beim Abbau der unterirdischen Arbeiten in Brennstoffbergwerken verwandten Arbeiter die Dauer von 9 Stunden nicht überschreiten, gerechnet von der Einfahrt der letzten einfahrenden Arbeiter bis zur Wiederankunft über Tage der ersten aufsteigenden Arbeiter; für Bergwerke, die durch Galerien betreten werden, wird die Arbeitsdauer von der Ankunft an der Sohle der Eingangsgalerie bis zur Rückkehr an demselben Punkt gerechnet.

Nach Ablauf von 2 Jahren, von dem vorstehend angegebenen Termin, an wird die Dauer des Arbeitstages auf $8^1/_2$ Stunden und nach Ablauf von weiteren 2 Jahren auf 8 Stunden herabgesetzt.

Unberührt bleiben die in bestimmten Betrieben bestehenden Vereinbarungen oder die den Vereinbarungen gleichstehenden Gebräuche, welche den Normalarbeitstag niedriger als nach den vorhergehenden Paragraphen festgesetzt haben.

Art. 2. Werden durch die Bergwerksordnung Ruhepausen vorgesehen, die unter oder über Tage durchgeführt werden, so verlängert sich die im vorhergehenden Artikel angegebene Arbeitsdauer um die Dauer dieser Pausen.

Art. 3. Ausnahmen von den Vorschriften des Art. 1 können durch den Minister der öffentlichen Arbeiten, nach Anhörung des Generalrates für Bergwerke, in den Bergwerken gewährt werden, wo die Anwendung dieser Bestimmung geeignet ist, aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Aufrechterhaltung des Betriebes zu gefährden. Die Zurückziehung dieser Ausnahmeerlaubnis findet in gleicher Weise statt.

Art. 4. Vorübergehende Ausnahmen, deren Dauer 2 Monate nicht übersteigen darf, die aber erneuert werden können, können durch den Chefingenieur des Bergbaubezirks gewährt werden infolge von Unfällen, sowie aus Gründen der Sicherheit, sowie zufälliger Notwendigkeit, sowie in dem Falle, daß Vereinbarungen zwischen Arbeitern und Unternehmern zur Aufrechterhaltung bestimmter örtlicher Gebräuche bestehen. Die Delegierten zur Sicherheit der Bergarbeiter sind zu hören, wenn diese Ausnahmen infolge von Unfällen oder aus Sicherheitsgründen beansprucht werden.

Der Unternehmer kann auf seine eigene Verantwortung in Fällen drohender Gefahr die Dauer des Arbeitstages verlängern, unter Vorbehalt einer Genehmigung, die er sofort bei dem Chefingenieur beantragen muß."

Art. 5. Festlegung der Uebertretungen durch Protokolle mit Beweiskraft in dreifacher Ausfertigung.

Art. 6. Uebertretungen werden bei der ersten Zuwiderhandlung durch das Polizeigericht mit 5—15 frcs., im Wiederholungsfall durch das Strafgericht mit 16—100 frcs. für jeden dem Gesetz widersprechend beschäftigten Arbeiter bestraft; der Gesamtbetrag der Strafe darf jedoch im ersten Falle 500 frcs., im zweiten 2000 frcs. nicht übersteigen.

Allgemeine Vorschriften und Erläuterungen zur Durchführung dieses Gesetzes enthält das Rundschreiben des Ministers für öffentliche Arbeiten an die Bergwerks-Chefingenieure vom 20. Oktober 1905. B. d. l'O., S. 1009.

c) Staatsbetriebe.

Gesetz vom 14. November 1905, betr. Eröffnung eines Nachtragskredites im Budget 1905 zum Zweck der Herabsetzung der täglichen Arbeitsdauer in staatlichen Betrieben. Journ. off., 15. November.

Dem Finanzminister wird zum Zweck der finanziellen Durchführung der Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit in den Staatsbetrieben ein Nachtragskredit von insgesamt 508200 frcs. eröffnet.

d) Wäschereien.

Erlaß vom 4. April 1905, betr. Hygiene der Arbeiter in Wäschereinigungsanstalten. B. d. l'O., S. 354.

Er gibt technische Vorschriften, die hauptsächlich eine Schädigung der Arbeiter durch die in gebrauchter Wäsche enthaltenen Stoffe durch unmittelbare Berührung ohne Desinfektion oder Spülung verhüten sollen. Ergänzend bestimmt der

Erlaß vom 22. November 1905, betr. das Verbot der Kinderbeschäftigung in Wäschereien, wo schmutzige Wäsche weder desinfiziert noch ausgelaugt wird. Journ. off., 30. November; B. d. l'O., S. 1108.,

daß Kinder unter 18 Jahren in Wäschereinigungsanstalten, in welchen die Wäsche nicht im Sinne des obigen Erlasses behandelt wird, nicht beschäftigt werden dürfen. — Der Erlaß ist eine Ergänzung zum Erlaß vom 13. Mai 1893[1]), betr. die Beschäftigung von Kindern und Arbeiterinnen bei gefährlichen Arbeiten.

V. Arbeitslosigkeit.

Für den Inhalt der Regierungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird auf die im Kaiserl. Statistischen Amt bearbeitete Denkschrift: „Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit“ (Berlin 1906, Bd. 1, S. 260) verwiesen. In Betracht kommen die Einsetzung einer Position von 110000 frcs. in das Finanzgesetz vom 22. April 1906 als „Subventionen für unfreiwillige Arbeitslosigkeit“; die Einsetzung einer Kommission zur Vorbereitung einer im Finanzgesetz vorgesehenen Verordnung (Erlaß vom 20. Mai 1905); der Erlaß vom 9. September 1905, betr. Subventionierung der Arbeitslosenkassen (B. d. l'O., S. 870). Ferner seitdem der Erlaß des Handelsministeriums vom 10. November 1905, betr. die Zusammensetzung der Kommission zur Vorbereitung der Verteilung des durch Kap. 25 des Budgets für das Handelsministerium, Rechnungsjahr 1905, eröffneten Kredites (Unterstützungen gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit), (Journ. off., 13. November); der Erlaß des Handelsministers vom 28. Februar 1906 über die Festsetzung des Betrages der staatlichen Zuschüsse an die Hilfskassen gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit und ein Erlaß über Auszahlung der Zuschüsse vom 20. April 1906, wodurch teilweise der Erlaß vom 9. September 1905 abgeändert wird (B. d. l'O., 1906, S. 277 bezw. 505).

3. Versicherungswesen.

Gesetz vom 17. März 1905, betr. die Ueberwachung und Beaufsichtigung der Lebensversicherungsgesellschaften und aller Unternehmungen, in deren Geschäften die Dauer des menschlichen Lebens eine Rolle spielt. Journ. off., 20. März.

Das Gesetz[2]) zerfällt in 5 Abschnitte: Titel 1 (obligatorische) „Eintragung aller der französischen und ausländischen Unternehmungen, die Verträge abschließen, deren Erfüllung von der Dauer des menschlichen Lebens abhängt.“ Eintragung kann nur bei Gesetzesverletzung versagt werden. Titel 2. „Sicherheitsleistungen“. Gesellschaftskapital u. a. muß für französische Aktien- und Kom-

1) Abgedruckt mit den seitherigen Ergänzungen in der übersichtlichen, methodischen Sammlung: „Le code du travail annité“ von André und Guibourg, Paris 1905 (S. 265 flg.).

2) Vergl. die Darlegung der früheren und gegenwärtigen Rechtslage in: Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft von Manes, Bd. 5, Berlin 1905, S. 609; cfr. auch den Aufsatz ebenda S. 399 über den Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag.

manditgesellschaften mindestens 2 Mill. frcs. betragen. Bestimmungen über Gründungsfonds, Sicherheitsreserve, Prämienreserve u. a., Aufzählung der Materien, für welche der „beratende Ausschuß für Lebensversicherungsanstalten" Verwaltungsvorschriften zu erlassen hat. Dessen Zusammensetzung ordnet Titel 3: „Ueberwachung und Beaufsichtigung". Revision durch vereidigte staatliche Aufsichtskommissare. Ausländische Gesellschaften haben in Frankreich eine Niederlassung zu errichten. Die Kosten der Aufsicht tragen die Unternehmungen. Titel 4. „Strafbestimmungen". Titel 5. „Uebergangsbestimmungen". Ueber den „beratenden Ausschuß" vergl. Erlaß vom 17. März (Journ. off., 20. März); über die Kommissare Erlaß vom 7. Mai (Journ. off., 13. Mai).

4. Landwirtschaft.

Außer den erwähnten Gesetzen über Sanitätspolizei und Fälschung landwirtschaftlicher Produkte sowie einer Bestimmung des Budgetgesetzes über Betrag der staatlichen Subventionen an Weinbauern erging das Gesetz vom 14. Januar 1905, betr. die Zuerkennung und Höhe einer Entschädigung bei Tötung von Tieren infolge Rotz oder Springwurm. (Journ. off., 15. Januar.)

5. Kolonien.

Ueber die Verwaltungs- und wirtschaftlichen Gesetze und Verordnungen zur Förderung der einzelnen Kolonien vergl. den besonderen Teil des angeführten „Annuaire de législation française". Hier sei nur hingewiesen auf den

Erlaß vom 1. März 1905, betr. die Anwendung der Bestimmungen über Hygiene und Sicherheit der Arbeiter und der Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Frauen in Algerien. (Revue algérienne, 1905, 3e partie, S. 157; vergl. Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes, Bd. 4, S. 206.)

durch den die wesentlichen Bestimmungen der französischen Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Gewerbe- und teilweise auch auf die Handelsbetriebe für anwendbar erklärt werden. Als Zulassungsalter für gewerbliche Arbeit für europäische Kinder gilt das 13., für eingeborene das 12. Jahr, die tägliche Arbeitsdauer wird für Jugendliche unter 18 Jahren auf höchstens 10 Stunden festgesetzt, die Beschäftigung der unter 18, bezw. 16, bezw. 14 Jahre alten für einzelne Arbeiten verboten; ein wöchentlicher Ruhetag für alle unter 18 Jahre alten festgesetzt, die Anzeigepflicht für Unfälle und eine Arbeitsinspektion angeordnet.

Miszellen.

IV.

Die notwendigen Aenderungen unseres Etats-, Kassen- und Rechnungswesens.

Von Regierungsrat Loeffler-Erfurt.

I. Der Band 27 dieser Jahrbücher enthält auf S. 365 ff. eine sehr lesenswerte Abhandlung des früheren Eisenbahndirektionspräsidenten Dieck, betitelt: Fiskalität und Bureaukratismus. Dieck führt an der Hand treffender Beispiele aus, daß der Vorwurf der Fiskalität und des Bureaukratismus, der jetzt häufig den Beamten gemacht würde, nicht diese, sondern eigentlich die Gesetzgebung und die Verwaltungsvorschriften träfe. Die Instruktionen über das staatliche Etats-, Kassen- und Rechnungswesen seien reformbedürftig. Dieck hält ihre Neuregelung für so wichtig, daß er eine besondere Kommission mit der Aufgabe betrauen will, neue Entwürfe für diese Instruktionen auszuarbeiten. In diese Kommission sollen auch Landtagsabgeordnete und kaufmännische Sachverständige berufen werden.

Wer, in der Praxis stehend, der Entwickelung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens längere Zeit hindurch aufmerksam gefolgt ist, der wird ohne weiteres anerkennen müssen, daß auf diesem Gebiete manches nachzuholen ist. Nicht nur in der Fach- und sonstigen Presse, auch in der Beamtenschaft selbst mehren sich die Klagen über die Unzulänglichkeit dieser Materie. Namentlich aber hört man derartige Klagen aus den Kreisen der Beamten, denen ihr Beruf nicht nur Handwerk ist, denen vielmehr das hoch anzuerkennende Streben innewohnt, in den Geist und das Wesen des Organismus hineinzuschauen, dem sie mit dem ganzen Herzen und der angestammten deutschen Pflichttreue dienen. In erster Reihe kommen diese Reformvorschläge aus der Beamtenschaft der großen Verkehrs- und Stadtverwaltungen, deren Aufgabe mit jedem Tage eine größere, bedeutungsvollere wird.

So mannigfach die Klagen über Rückständigkeit sind, so zahlreich sind auch die Vorschläge zur Abhilfe. Hier will man Weitschweifigkeiten und formelle Umständlichkeiten in der Buchführung und Rechnungslegung beseitigen, dort will man das Kontrollsystem ändern und den Technikern mehr Einfluß auf die Entscheidungen der obersten Revisionsbehörden einräumen. Andere wieder erwarten das Heil von der

Einführung mehr kaufmännischer Gesichtspunkte in Verwaltung und Kontrolle.

Alle diese Vorschläge entspringen, wie es den Anschein hat, mehr dem Gefühl der Unzulänglichkeit des Bestehenden, als einer klaren Erkenntnis der Sachlage selbst. Nicht mit kleinen und kleinsten Maßnahmen wird man das Ziel erreichen, es wird, wenn Wandel geschaffen werden soll, ein neues System aufgestellt und durchgeführt werden müssen.

Daß die Sachlage aber auch bei den Regierungen bekannt ist und in neuerer Zeit immer mehr gewürdigt wird, ist zweifellos. So sind, ganz abgesehen von der als mustergültig dastehenden, von großen Gesichtspunkten ausgehenden Finanzorganisation der preußischen Staatseisenbahnverwaltung, neuerdings auch in mehreren anderen Verwaltungszweigen — z. B. der Justiz cf. den Artikel in No. 19 der Monatsschrift für deutsche Beamte vom 1. Oktober 1906, S. 321 — Bestrebungen hervorgetreten, die als gute Anfänge zur Besserung bezeichnet werden müssen. Namentlich ist, wie ich aus dem mir von der Reichsdruckereidirektion in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellten Material (Dienstordnungen I bis IV, Anweisung zur Rechnungslegung u. s. w.) ersehe, in den letzten Jahren unter Mitwirkung und auch wohl auf Anregung des Rechnungshofes des Deutschen Reiches die Buchführung und das Rechnungswesen der Reichsdruckerei von Grund aus neu geregelt, und zwar meines Erachtens mit einem so günstigen Erfolge, daß diese Neuordnung den Ausgangspunkt, das Musterbeispiel für die Reorganisation dieser Disziplinen in anderen Verwaltungszweigen bilden wird.

Es ist, besonders in letzter Zeit nach den Kolonialdebatten, dem Rechnungshofe der Vorwurf der Rückständigkeit gemacht worden. Man vergleiche insbesondere den Artikel in No. 291 der Frankfurter Zeitung vom 21. Oktober 1906: „Oberrechnungskammer und Rechnungshof“, der in dem Ausruf gipfelt: „Wichtiger als die Reorganisation des Kolonialamts ist die der Oberrechnungskammer und des Rechnungshofes.“

In dieser krassen und allgemeinen Form ist der Vorwurf zweifelsohne ungerechtfertigt.

Man studiere nur die oben angeführten, vom Rechnungshofe geschaffenen oder inspirierten Grundsätze für die Neuregelung der Finanzorganisation der Reichsdruckerei, und man wird in Zukunft mit seinem Urteil vorsichtiger sein.

Auch der Hinweis, daß eine gründliche, sachliche und materielle Etatsprüfung durch die höchste Revisionsbehörde nicht möglich ist, wegen ihres rein juristischen Charakters, ist verfehlt. Volle Anerkennung dem Verwaltungstalent der Vertreter anderer Stände, insbesondere auch unserer Großkaufmannschaft; aber das, was der Rechnungshof für die Reichsdruckerei durch seine juristischen Mitglieder geschaffen hat, spricht deutlich dafür, daß auch die Juristen „moderne“ Anschauungen vertreten und wirtschaftliche Fragen mit allem Verständnis behandeln und beurteilen können, namentlich, wenn sie vor ihrem Uebertritt zur

Revisionsbehörde einige Jahre in großen Reichs- und Betriebsverwaltungen — ich denke hier namentlich an die Militär-, Marine- und Eisenbahnverwaltung — praktisch gearbeitet haben.

Mitglieder einer Behörde, die so „moderne“ „praktische“ Verwaltungsarbeit liefern, sind wohl imstande, auch weiterhin reorganisierend bei sich und anderen Verwaltungen einzuwirken. Vielleicht wird es nur darauf ankommen, dem Rechnungshofe für seine Tätigkeit gesetzlich etwas mehr Bewegungsfreiheit zu verschaffen, wiewohl man auch der Ansicht sein kann, daß er schon bei der heutigen Rechtslage die Mittel hierzu in der Hand hat. Denn der § 12 des auch für den Rechnungshof gültigen Oberrechnungskammergesetzes vom 27. III. 1872. (G.S. S. 278) bestimmt: „Die Revision der Rechnungen ist außer der Rechnungsjustifikation noch besonders darauf zu richten:

b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurteilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen nötig und ratsam sind“ — d. h. Abänderungen der Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsgrundsätze (cf. Hue de Grais: Handbuch d. Verfassung u. Verwaltung 11. Aufl. § 120).

Literarisch ist die Frage der Reform unseres staatlichen Etats-, Kassen- und Rechnungswesens bis jetzt am eingehendsten meines Wissens in einer Schrift von Otto Hoevermann: „Zur Reform des Etats-Kassen- und Rechnungswesens“, Verlag von Friedrich Cohen, Bonn 1905, erörtert und geprüft.

Der Verfasser, ein in der Praxis stehender Beamter — H. ist Rendant und Quästor der Universität Bonn — nennt sein in fach- und sachkundigen Kreisen durchweg günstig beurteiltes Buch einen „Versuch einer kritischen Besprechung und einer Entwickelung von Abänderungsvorschlägen“.

Mir scheint nicht nur, daß der Versuch in der Hauptsache als völlig gelungen angesehen werden muß, sondern daß schon mehr als ein Versuch vorliegt. Man braucht nicht mit allen Ausführungen und Vorschlägen des Verfassers einverstanden zu sein um die Bedeutung der vielseitigen und wertvollen Anregungen rückhaltslos anzuerkennen.

Auch Hoevermann, der bei seinen Ausführungen hauptsächlich die preußischen Verhältnisse berücksichtigt, schlägt — ebenso wie oben Dieck — in seinem Schlußwort vor, zur Klarstellung der in Frage stehenden notwendigen Verbesserungen zunächst eine „Spezialstudienkommission“ einzusetzen. Diese würde nach seiner Meinung am besten vielleicht der Oberrechnungskammer angegliedert werden, da diese die Technik u. s. w. aller Ressorts am vollständigsten zu übersehen imstande ist. Im Reiche liegen die Verhältnisse ähnlich.

Wer jemals in Kommissionen gearbeitet hat, wird Dieck und Hoevermann beipflichten, daß derartige große, organisatorische Fragen nur im Schoße einer Sachverständigenkommission beraten und geprüft werden können. Nur beim gegenseitigen mündlichen Gedankenaustausch kann ein brauchbarer Entwurf für ein neues System, das wie oben ausgeführt, in dieser Disziplin nötig ist, entstehen.

Für die vorliegenden Zwecke würde noch ein unmittelbares, enges

Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden, der Oberrechnungskammer und dem Rechnungshofe, den Erfolg der Arbeit beschleunigen und fördern.

Man wende nicht ein, daß das Resultat der Kommissionsberatungen nur theoretischen oder gar nur „papierenen“ Wert haben werde, und daß finanzielle Erfolge nicht herausspringen würden: Ein derartiges Urteil wäre kurzsichtig und unbegründet.

Man vergegenwärtige sich nur den eminenten materiellen Gewinn, den die oben erwähnte vorzügliche Finanzorganisation der preußischen Staatseisenbahnverwaltung dieser Behörde und somit dem gesamten Staate Preußen gebracht hat[1]). Jedem, der bei einer großen Verwaltung tätig ist und die wirtschaftliche Seite ihrer Tätigkeit scharf beobachtet, prüft und zusammenfaßt, ist es klar, daß sich in der Durchführung der Verwaltung wieder und immer wieder noch mancherlei sparen läßt, unbeschadet der gründlichen und sachgemäßen Ausführung. Ein scharf durchgearbeitetes und auf der Grundlage der „Wirtschaftlichkeit“ aufgebautes Etats-, Kassen- und Rechnungswesen ist aber der Kristallisationspunkt für eine ökonomisch geleitete Verwaltung.

Deshalb muß zur Hebung der einzelnen Ressorts in wirtschaftlicher Beziehung der Hebel bei dem Etats-, Kassen- und Rechnungswesen dieser Behörde eingesetzt werden. Man muß sach- und fachkundigen Rechnungsbeamten die Möglichkeit verschaffen, in das Getriebe der einzelnen Behörden hineinzusehen, um durch großzügige Ausgestaltung ihrer Wirtschaftsführung den Grundstein zu legen für eine in finanzieller Beziehung erfolgreichere Tätigkeit dieser Behörde.

Es sei mir gestattet, in folgenden Zeilen einige Gedanken etatsrechtlicher und verwaltungs-(finanz-)technischer Natur niederzulegen, die nach dieser Richtung hin vielleicht gelegentlich verwertet werden können.

II. Die Entwickelung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens ist dem Aufschwunge, den Technik und Verkehr genommen haben, nicht ausreichend gefolgt. Dies zeigt sich namentlich auch in der Wirtschaftsführung bei den sogenannten Hilfs- und Nebenbetrieben. (Eigene Schlosserei, eigene Druckerei, eigene Wäscherei u. s. w.) Diese Erscheinung ist an sich wunderbar, da gerade viele Hilfsbetriebe durch diesen Aufschwung überhaupt erst hervorgerufen sind und ferner, weil auf anderen Gebieten der Einfluß der vervollständigten Technik und des gesteigerten Verkehrs so groß war, daß sich alle Verwaltungseinrichtungen ihm fügen und anpassen mußten.

Der Hauptgrund dieser nicht ausreichenden Ergänzung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens liegt meines Erachtens darin, daß in den

---

1) Ein sehr anschauliches Bild über die finanziellen Vorteile dieser Organisation — ihre Hauptgrundsätze sind: vereinfachte Formen der Verwaltung, eingreifende Umgestaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, und einheitliche Regelung des inneren Geschäftsbetriebes — gewinnt man durch das Studium des im Jahre 1901 an Se. Majestät vom Arbeitsministerium erstatteten Berichts: Die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten in Preußen 1890—1900. Berlin, Julius Springer, 1901.

Volksvertretungen nicht immer mit der nötigen Sachkenntnis und Ruhe verhandelt wird. Die partei-politische Zersplitterung läßt es in vielen Fällen zu einer tieferen Erörterung der etatsrechtlichen und wirtschaftlichen Frage selbst nicht kommen, führt vielmehr nicht selten zu einer eingehenden Besprechung minderwertiger Fragen, die aber die breite Oeffentlichkeit mehr interessieren. Außerdem sind aber bei der augenblicklichen Zusammensetzung der Parlamente wohl nur wenige ihrer Mitglieder imstande, die wirtschaftliche Seite mancher Fragen, insbesondere aber die Etats-, Kassen- und Rechnungstechnik zutreffend zu beurteilen. Ein zweiter Grund ist der, daß die Verwaltungsstellen unter sich und mit den obersten Kontrollbehörden nicht durchweg die nötige enge Fühlung haben, ohne die ein gedeihliches Zusammenwirken nicht denkbar ist. Sie stehen sich oft wie feindliche Brüder gegenüber und sollten doch Hand in Hand miteinander arbeiten, um das allgemeine Ziel nicht aus dem Auge zu lassen. Auch in der nicht leichten Anpassungsfähigkeit der derzeitigen staatlichen Buch- und Rechnungsführung sind die beklagten Rückständigkeiten begründet. Neue Verhältnisse, ganz gleich, ob staatsrechtlicher oder ökonomischer Natur, erfordern die Aufstellung neuer Grundsätze auch auf dem Gebiete des Rechnungswesens.

Hier gilt es jetzt einen Mangel auszugleichen. Dabei wird man nicht streng an den bisherigen Normen und Gepflogenheiten festhalten können, wenn Gedeihliches geschaffen werden soll. Man wird z. B. — natürlich unter Beobachtung der Rechtslage oder auch nach Aenderung der Gesetze — die sachlichen und wirtschaftlichen Momente den formalen, äußerlichen gegenüber mehr in den Vordergrund rücken müssen, und zwar nicht nur bei den Verwaltungen selbst, sondern auch bei Ausübung der Kontrolle.

Das neue System des Kassen- und Rechnungswesens muß einerseits so beweglich eingerichtet werden, daß es den Aenderungen und Erweiterungen des Betriebes leicht folgen kann. Andererseits muß es aber auch Einheitlichkeit in das Rechnungswesen der verschiedenen Verwaltungszweige bringen und zugleich eine gleichmäßige und zutreffende Beurteilung ihrer Wirtschaftsführung ermöglichen und sicherstellen.

Hierzu ist aber vor allem ein planmäßiges Zusammenfassen und eine fortdauernde Aufzeichnung der Wirtschaftsergebnisse erforderlich, weil es nur auf Grund ziffermäßiger Feststellungen möglich ist, in den Kern der Sache einzudringen, Wesentliches vom Unwesentlichen zu unterscheiden und beides angemessen zu bewerten. Die Rückständigkeit des heutigen Rechnungswesens äußert sich weiterhin in einem gelegentlichen Versagen der Rechnungs- und der Verwaltungskontrolle. Dies wird dem aufmerksamen Beobachter, besonders dem in der Verwaltungspraxis stehenden, der den Gegenstand in der Tagespresse und in den Fachzeitschriften verfolgt, kaum entgehen. Ich will zum Beweise hier auf die Unterschlagungen von Altmaterial bei der Eisenbahn hindeuten, und auf die Vorwürfe, die unserer Kolonialverwaltung und der sie kontrollierenden Behörde gemacht sind. Der günstigste Fall ist noch der, daß die Revisionstätigkeit der obersten Kontrollbehörden

nur unnötig erschwert wird. Schlimmer ist es, wenn durch diese Uebelstände ein tatkräftiges Eingreifen der Revisionsbehörden verhindert wird, dafür aber ein unsicheres Tasten in der Monitur und in der Entscheidung eintritt, oder wenn die Verwaltungsbehörden in der Notatenbeantwortung nicht viel mehr als allgemeine Redensarten machen. Auch hier wird meines Erachtens allein ein planmäßiges Zusammenfassen und fortlaufendes Aufzeichnen der Rechnungsergbnisse Wandel schaffen und dazu führen können, daß die Revisionsbehörden nicht genötigt sind, zahlreiche, oft unerhebliche Erinnerungen zu ziehen und viele, meistens ergebnislos verlaufende Anfragen zu stellen, deren Beantwortung viele Schreibereien und unnötige Kosten verursacht. Die Behörden werden sich vielmehr darauf beschränken können, nur bei größeren Differenzen Erinnerungen zu ziehen, dann aber auch deren eingehende, auf greifbaren Unterlagen beruhende Beantwortung verlangen dürfen.

Wie jetzt die Verhältnisse liegen, begibt sich die Kontrollbehörde, indem sie zuweilen den Faden aus der Hand verliert, ihres Rechts der Verwaltungskontrolle in nicht geeigneter Weise. Denn sie läßt es vielfach zu, nicht in die Lage versetzt zu werden, die finanziellen Ergebnisse einer Verwaltungseinrichtung zutreffend beurteilen zu können. Und was noch bedeutsamer ist, sie muß es oft mit ansehen, nicht prüfen zu können, ob die bewilligten Mittel auch gerade für den vorgeschriebenen Zweck notwendig waren und gebraucht sind. Und doch ist für das Finanzwesen eines Staates eine streng durchgeführte Verwaltungskontrolle überaus wichtig. Durch sie soll nicht nur die Legalität der Geschäftsführung dargetan werden, nicht nur nachgewiesen werden, daß der gesamte Betrieb mit den Gesetzen, den Etats, den Erlassen und Reskripten im Einklang steht; auch auf die Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen hat sich die Verwaltungskontrolle zu erstrecken.

Mit anderen Worten: sie muß sich stets die Frage beantworten, ob unter den verschiedensten Möglichkeiten zur Erreichung eines bestimmten Zweckes der gerade eingeschlagene Weg der angemessenste, auch in finanzieller Beziehung, gewesen ist. Von einer so weit ausgedehnten Verwaltungskontrolle soll ferner auch die Anregung zu zweckmäßigen Aenderungen ausgehen. Die mit ihr betraute höchste Revisionsinstanz ist fernerhin sozusagen ein Zwischenglied zwischen der ausführenden Gewalt (der Staatsgewalt) und der gesetzgebenden Gewalt (Parlament). Diese letztere so eminent wichtige Seite der Verwaltungskontrolle scheint sich mehr und mehr verwischt zu haben. Das Bedürfnis, sie wieder aufzufrischen, tritt z. Z. lebhafter hervor, besonders auch in parlamentarischen Kreisen. Ich beziehe mich zum Beweis hierfür auf die Rede des Abgeordneten Bachem in der Reichstagssitzung vom 25. April 1906. Hier weist Bachem hin auf die unzulängliche Kontrolle des Rechnungswesens durch die parlamentarische Rechnungskommission, und er wirft dabei den Gedanken auf, ob es nicht in der Zukunft notwendig sein wird, eine „selbständige Behörde zur Vorprüfung der etatswidrigen Ausgaben“ einzusetzen, sozusagen ein „Nebenparlament“, das

dem Reichstage einen Teil seiner Aufgabe abnehmen, oder wenigstens sachgemäß vorprüfen könnte. Der Reichstag hat sich schon wiederholt, zuletzt im Jahre 1903, mit der schwierigen Stellung beschäftigen müssen, welcher die parlamentarische Rechnungskommission bei der Klarstellung von Etatsüberschreitungen ausgesetzt ist. Die Rechnungskommission des Reichstages erhält bekanntlich bei ihren Anfragen über Etatsüberschreitungen nur Antwort von dem angegriffenen Sachressort selbst, und nicht von der eigentlichen Finanzverwaltung, dem Reichsschatzamt oder ihrem Chef, dem Reichskanzler. Ganz anders in Preußen. Hier vertritt das Finanzministerium bei seiner selbständigen Stellung gegenüber den übrigen Ressorts eventuell ohne Bedenken eine von der Ansicht des Sachressorts abweichende Auffassung. Hierdurch setzt es die Rechnungskommission des Landtags in die Lage, sich ein zutreffendes Bild von der Sachlage zu schaffen und geeignete Anträge an das Haus zu stellen. Es ist klar, daß infolgedessen die Kontrolle der Rechnungskommission des Landtags eine erhöhte Bedeutung hat, die Herr Bachem für den Reichstag schmerzlich vermißt, und die er durch das vorerwähnte „Nebenparlament“ ersetzen will. Ich glaube, die Reichsregierung wird gut tun, diesen Gedanken des Abgeordneten Bachem aufzunehmen und für sich weiter zu verfolgen. Es ist hier in liebenswürdiger, aber entschiedener Weise zum Ausdruck gebracht, daß die Parlamentarier befreit sein wollen von dem unsicheren Gefühle, daß die derzeitige Rechnungskontrolle den Verhältnissen nicht gewachsen ist. Ich übergehe die Unstimmigkeiten, die sich bei und nach der Erörterung des Kolonialetats für 1906 ergeben haben, und die wohl die Veranlassung bilden werden, daß die von Herrn Bachem berührte Frage in der nächsten Session erneut aufgeworfen und noch höhere Bedeutung gewinnen wird. Auch die Stimme der Presse, die sich gleichfalls mit der Frage der Neuregelung unseres Etats-, Kassen- und Rechnungswesens beschäftigt hat, will ich in diesem kurzen Rahmen nicht anziehen und einzeln erörtern. Es mag genügen, wenn ich hervorhebe, daß es sehr anzuraten ist, die in den oft vorzüglichen Zeitungsartikeln niedergelegten Gedanken sachverständig zu sichten und bei der Durchführung der Reform zu benutzen.

III. Schon oben hob ich hervor, daß sich die mangelnde Entwickelung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens besonders bei den Hilfs- und Nebenbetrieben der Staatsverwaltungen gezeigt hat. Derartige Betriebe entstehen immer mehr und mehr. Fast keine größere Verwaltung kann ohne sie auskommen, da die Notwendigkeit der Verhältnisse sie geschaffen hat. Diese Hilfsbetriebe sind, um sie kurz zu definieren, solche betriebliche Einrichtungen einer Verwaltung, die an sich mit den eigentlichen Aufgaben dieser Verwaltung nichts zu tun haben, die aber als Teile — rechtlich und wirtschaftlich — der Verwaltung aufgefaßt werden müssen, und zwar entweder aus Zweckmäßigkeits- und anderen Gründen, oder weil sie mit den in Frage stehenden Verwaltungs- oder Betriebszweigen so eng zusammenhängen, daß sie notwendigerweise von eigenem Personal bedient werden müssen, wenn die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Betriebes nicht leiden soll. Hauptsächlich kommen hier in Be-

tracht: eigene Druckereien (auch Fahrkartendruckereien), eigene Fuhrhaltereien, Wäschereien, eigene Stellmachereien und Tischlereien, eigene Schlossereien und Schmieden, eigene Klempnereien, eigene Schriftgießereien und Buchbindereien, Papierfabriken, Fahrradwerkstätten u. s. w. Ferner werden dazu zu rechnen sein Arbeiten zur Instandhaltung von Gas- und Wasserleitungsanlagen, sowie besondere Anlagen maschineller Art zur Erzeugung von Gas, Dampf und elektrischer Kraft zu Beleuchtungs- und anderen Zwecken, z. B. Sammelladestellen zur Beleuchtung der Bahnpostwagen, Hebewerke, Schiebebühnenanlagen u. s. w., auch Badeeinrichtungen, überhaupt Wohlfahrtseinrichtungen für das Personal. So zweckmäßig und wirtschaftlich vorteilhaft die staatlichen Nebenbetriebe bei sachgemäßer Verwaltung sein können, und obwohl ihr Kreis von Jahr zu Jahr sich erweitert, nur wenige Verwaltungen haben bis jetzt die finanzielle Bedeutung dieser Hilfsbetriebe gewürdigt und für eine sachverständige Rechnungskontrolle gesorgt. Denn naturgemäß paßt diese Neuerscheinung nicht in den Rahmen der alten Rechnungskontrollschemas. So sind diese Hilfsbetriebe z. B. nur zum kleinen Teile etatisiert. Infolgedessen herrschen über Umfang und Kosten dieser Hilfs- und Nebenbetriebe wohl durchweg ganz unrichtige Vorstellungen, auch ist wahrscheinlich sowohl innerhalb der Verwaltungen selbst, als auch bei den obersten Kontrollbehörden die Revisionstätigkeit bezüglich dieser Betriebe nicht unerheblich erschwert; durch diese Mängel werden Unwirtschaftlichkeiten, ja sogar Unterschleife begünstigt. Sehr oft wird z. B. zur Dotierung dieser Einrichtungen aus verschiedenen Fonds geschöpft, und da eine ausreichende Kontrolle über die Notwendigkeit der Ausgaben der Revisionsbehörde wegen der fehlenden gesetzlichen Unterlagen nicht gut möglich ist, so sind etatswidrige Ausgaben nicht allzu selten. Deshalb sind Einrichtungen nötig, die eine angemessene Kontrolle auch dieser neuen Zweige der Staatsverwaltungen sichern. Man wende nicht ein, daß der Revisionsbeamte diese Etatsüberschreitung bei genügender Sorgfalt finden müsse. Obwohl die Rechnungen innerlich oft zusammenhängen, so ist es doch bei dem Umfange des zu revidierenden Materials wohl nicht zu umgehen, daß mehrere Revisoren an derselben Rechnung arbeiten müssen.

Kein Großkaufmann würde in dieser Weise seine Hilfsbetriebe hintenansetzen, schon allein aus der Erwägung heraus, daß er ohne genaue Kontrolle nicht beurteilen kann, ob er bei diesen Hilfsbetrieben mit Gewinn oder Verlust arbeitet. Deshalb wird jeder Leiter eines größeren kaufmännischen Geschäfts, namentlich aber jeder Fabrikleiter eine seiner Hauptaufgaben darin erblicken, seine Buch- und Rechnungsführung so zu organisieren, daß Abweichungen von seinen Plänen, Normen und Grundsätzen baldigst in die Erscheinung treten müssen. Dasselbe gilt für den Staat, für den der bedeutende Minister und Finanzorganisator v. Thielen den Grundsatz aufstellte, daß er eigentlich von jedem Pfennige, den er irgendwo investiere, Erträge verlangen, jedenfalls aber Rechenschaft zu geben imstande sein müsse (cf. Reichstagssitzung vom 25. Februar 1899, Drucksachen, Seite 1130/31). Soweit wird man nicht zu gehen brauchen, um auch hier für die staatlichen

Hilfs- und Nebenbetriebe eine klare Buch- und Rechnungsführung für nötig zu halten. Für den Staat erzeugt diese Verquickung der Einnahmen und Ausgaben für die Hilfsbetriebe mit dem allgemeinen Verwaltungsetat noch den Uebelstand, daß letzterer unliebsamen Schwankungen ausgesetzt ist. Daher haben meines Wissens auch wohl alle Stadtverwaltungen für ihre Nebenbetriebe — Krankenhaus, Elektrizitätswerk, Schlachthof u. s. w. — besondere Etats eingerichtet, oder ihnen wenigstens im Hauptetat besondere Titel und Positionen gewidmet. Es erscheint daher für die Staatsverwaltung der Erwägung wert, zu prüfen, ob es nicht notwendig und zweckmäßig sein würde, für alle bei den Staatsverwaltungen bestehenden Hilfs- und Nebenbetriebe in dem Etat gesetzliche Unterlagen zu schaffen. Die Regelung dieser Frage ist, soweit mir das Material zur Verfügung stand und ich es zu übersehen vermag, bis jetzt am weitesten bei der Reichspostverwaltung gediehen, deren früher lange Zeit als vorbildlich angesehenes Kassen- und Rechnungswesen in dem letztvergangenen Jahrzehnt der Entwickelung des Verkehrs u. s. w. — es sei nur an die erstaunliche Zunahme des Telegramm- und Fernsprechverkehrs erinnert — ebenfalls nicht ausreichend gefolgt zu sein scheint. Die Postverwaltung hat sich mindestens eine gesetzliche Unterlage für ihre Hilfs- und Nebenbetriebe dadurch verschafft, daß sie im Etat für das Rechnungsjahr 1906 das Dispositiv entsprechend ergänzte (cf. Bemerkung S. 26/27 zu Titel 62 des Postetats für 1906).

Man wird daher in der Annahme wohl nicht fehl gehen, daß in Verbindung damit auch die Buchführung und Rechnungslegung über diese Betriebe entsprechend ausgestaltet sind.

Eine zweite Frage wäre es, zu prüfen, ob es nicht im staatlichen Interesse angebracht sei, weitere Hilfs- und Nebenbetriebe zu schaffen, ungeachtet der zum Teil entgegenstehenden politischen und verwaltungstechnischen Schwierigkeiten (Ausschaltung des Privatbetriebs, schwierige Beschaffung des nötigen sachverständigen Personals u. s. w.).

Ich will hier nicht den alten unentschiedenen Streit über die Regiebetriebe überhaupt eingehend erörtern. Aber wenn sie selbst teurer arbeiten sollten als die Privatbetriebe, so sind sie doch insofern vorteilhaft, als sie ein Gegengewicht gegen die Ausbeutung des Staates durch Privatunternehmen bilden, abgesehen davon, daß sie als „Musterbetriebe“ auch einen ideellen Nutzen stiften.

Voraussetzung bei allen Regiebetrieben ist aber, daß sie ständig gut überwacht werden und daß sie gut organisiert sind, das letztere auch in wirtschaftlicher Beziehung.

Deshalb ist es notwendig, daß dort, wo Hilfs- und Nebenbetriebe eingerichtet sind, für das Gebiet des Kassen- und Rechnungswesens dieser Betriebe, sowie für die Wirtschaftskontrolle derselben gut unterrichtete Praktiker leitend bestellt werden, die nicht kleinlich, sondern nach großen Gesichtspunkten verwalten. Ist aber unter dieser Voraussetzung bei den in Rede stehenden Verwaltungsbetrieben ein Hilfs- oder Nebenbetrieb überhaupt angebracht, so wird auch ein guter finan-

zieller Erfolg und mithin eine günstige Einwirkung auf die gesamte Staatsverwaltung nicht ausbleiben.

IV. So wenig die Bedeutung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens für das breite Publikum in die Erscheinung tritt, so liegt doch in seiner sachgemäßen Ausgestaltung der Hebel zur übersichtlichen, sparsamen und zielbewußten Wirtschaftsführung und damit zu einem finanziellen Erfolg oder Mißerfolg. Eine genaue, sachverständige Durcharbeitung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens wird daher auch dem Reiche und den Einzelstaaten eine Handhabe bieten, ihre Mittel zu erhöhen. Bei dieser Reform müßte eine Besserung des Bestehenden angestrebt werden mit folgendem Ziele:

„Die gesamte Wirtschaftsführung bei den einzelnen Reichs- und Staatsverwaltungszweigen ist durch genaues Eindringen in die Einzelheiten des Betriebs klarzulegen und in festere Bahnen zu lenken; bei der Ausführung ist sparsamer zu verwalten.“

Geeignete Mittel hierzu wären unter anderen folgende:

a) Zunächst müßte zum Prinzip erhoben werden, daß alle wirtschaftlichen Vorgänge sofort und genauer aufgezeichnet würden [1]), und zwar der Wirklichkeit entsprechend, und an der Stelle, wo sich der wirtschaftliche Vorgang abspielt. Erreicht wird hierdurch, daß derartige Aufzeichnungen in Verbindung mit den Jahresrechnungen einen klaren Ueberblick über die Rentabilität des betreffenden Verwaltungszweiges und die Geschäftsführung der Verwaltung bieten.

b) Die Bücher der Kasse müssen ferner so zweckmäßig eingerichtet sein, daß sie in ihren Schlußresultaten zugleich die Unterlagen bieten für Uebersichten, die zu den verschiedenartigsten Verwaltungs- und Betriebszwecken nötig sind, insbesondere z. B. auch zur Etatsaufstellung und zu statistischen Zwecken [2]).

c) Unbedingt notwendig ist weiter, ähnlich wie bei der Staatseisenbahnverwaltung und der Reichsdruckerei, die zweckentsprechende Ausgestaltung der Kontrolleinrichtungen bei den Verwaltungsbehörden selbst und eine Vertiefung der Revisionseinrichtungen. Man wird diese Revisionsstellen so organisieren müssen, daß sie, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine „kleine Oberrechnungskammer für sich“ darstellen. Der idealste Zustand wäre der, daß diese Prüfungsstellen schon während der Ausführung des Geschäftsvorganges selbst in Tätigkeit treten würden. Nicht bei allen Verwaltungen wird sich dies einrichten lassen; aber auch eine spätere Revision noch im Laufe des Etatsjahres wird segensreich wirken.

d) Doch nicht nur klar und in feste Grundformen gegossen muß die gesamte Wirtschaftsführung sein, auch das Prinzip der „verständigen Sparsamkeit“ muß in ihr zum Ausdruck kommen. Was man hierunter zu verstehen hat, darüber gibt § 5 Abs. 3 im Teil I der Finanzordnung der preußischen Staatseisenbahnverwaltung am zutreffendsten Aufschluß, welcher bestimmt: „Dabei — d. h. bei einer verständigen Wirtschafts-

1) Als Muster vgl. Dienstord. I der Reichsdruckerei.
2) Als Muster vergl. wieder die Dienstord. der Reichsdruckerei I § 4 Abs. 4.

führung — dürfen selbstverständlich nicht kleinliche Rücksichten walten, vielmehr soll . . . durch umsichtige und wohldurchdachte Maßnahmen, durch Herstellung von gediegenen Anlagen, durch Vorhaltung eines tüchtigen, allen Anforderungen entsprechenden Personals u. s. w. bei voller Aufwendung der erforderlichen Mittel die sichere und zweckmäßige Betriebsführung, sowie eine geordnete Verkehrsleitung gewährleistet . . . werden."

Um aber diesem Grundsatze zum Siege zu verhelfen, ist die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und das frühzeitige Einsetzen der Revisionstätigkeit dringend nötig. Besonders der letzteren möchte ich auch nach dieser Richtung hin große Bedeutung beimessen. Die verständig gegebenen Anregungen der Revisionsstelle würden auch stets von der ausführenden Stelle richtig aufgefaßt werden, und eine unschätzbare Quelle vernünftiger Sparsamkeit sein. Vorbildlich können — wie schon oben erwähnt — auch hier wieder die Eisenbahnverwaltung und die Reichsdruckerei genannt werden. Bei der ersteren ist es eine erprobte Tatsache, daß durch dieses Verfahren auf das Personal selbst erzieherisch eingewirkt ist, indem bei ihm das Verständnis für die wirtschaftlichen Aufgaben der Eisenbahnverwaltung erleichtert und vertieft, der Sinn für Sparsamkeit geweckt und gefördert, und das Verantwortlichkeitsgefühl geschärft wurde. Ohne Zweifel werden dieselben günstigen Resultate jetzt auch bei der Reichsdruckerei in Erscheinung treten, nachdem auch bei ihr die Revisionstätigkeit zweckentsprechend organisiert ist (vgl. Dienstord. für die Reichsdruckerei I §§ 17, 18 u. 19).

V. Auf dieser oder einer ähnlichen Grundlage müßte die Wirtschaftsführung bei Staats- und Reichsbehörden neu gestaltet werden. Hand in Hand hiermit werden Vereinfachungen anzustreben und erreichbar sein, die aber gleichfalls nach einheitlichen großen Gesichtspunkten vorzunehmen wären. Sie würden sich in der Hauptsache auf die Rechnungslegung, die Buchführung, sowie den Geldabrechnungsverkehr der Staats- und Reichsbehörden untereinander beziehen.

Auch in dieser Beziehung wird als Muster die vom Rechnungshofe des Deutschen Reichs im Juni 1906 für die Reichsdruckerei herausgegebene neue „Anweisung zur Rechnungslegung" dienen können, die kurz und klar bestimmt, wie die Reichsdruckerei über ihren Verkehr an Geld, Materialien und Erzeugnissen Rechnung zu legen und sich dabei über ihren Vermögensstand und ihren Ertrag auszuweisen hat.

In dieser Anweisung sind viele von den nach obigen Darlegungen als zur Vereinfachung der Buchführung und Rechnungslegung geeignet erscheinenden Maßnahmen bereits angeordnet, namentlich aber ist der meines Wissens anderweit noch nicht genügend zur Geltung gelangte Grundsatz aufgestellt und durchgeführt, daß alle Buchführungseinrichtungen, welche zur Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsbetriebes ohnehin erforderlich sind, in weitestem Umfange auch zur Justifizierung der Ausgaben — also für Zwecke der Rechnungslegung — dienen können und sollen. Dadurch sind die eigentlichen Rechnungslegungsarbeiten auf ein Minimum eingeschränkt. So dient beispielsweise als eigentliche

Geldrechnung im wesentlichen eine Ausfertigung des Endabschlusses der Reichsdruckereikasse, der die Kassenmanuale in Urschrift beigefügt werden (§ 14 d. Anweis. zur Rechnungslegung). Auch zu den in vielen Verwaltungen bekanntlich sehr umständlichen Nachweisen über Vereinnahmung und Verausgabung von Materialien, Geräten u. s. w. wird die Betriebsführung in zweckmäßiger Weise mitbenutzt. Ferner finden sich in dieser Anweisung bereits Ansätze zur Ausnutzung der Buchführung einer Verwaltung für die Beurteilung des Wirtschaftsgebahrens anderer Verwaltungszweige. Damit ist meines Erachtens ein Weg betreten, dessen Verfolgung und Ausbau dazu führen wird, erhebliche Beträge an vermeidbaren Verwaltungskosten zu ersparen.

Wie so gar nicht bureaukratisch der Grundton dieser Anweisung ist, mag daraus erhellen, daß die als Unterlagen der Rechnungsausweise über Einnahmen und Ausgaben dienenden Lager- und sonstigen Betriebsbücher, die aus betrieblichen Rücksichten den Rechnungen nicht beigefügt werden können, durch Beauftragte des Rechnungshofes in den Diensträumen der Reichsdruckerei geprüft werden sollen. In dieser Anordnung liegt ein weiterer beachtenswerter Fingerzeig, wie der so häufig beklagten nutzlosen und kostspieligen Vielschreiberei auf dem Gebiete der Rechnungslegung entgegengewirkt werden könnte. Ueberhaupt erscheint mir eine durch Beauftragte der obersten Revisionsbehörden an Ort und Stelle ausgeführte Revision ein geeignetes Mittel, sachgemäße und die Bedürfnisse der Praxis berücksichtigende Entscheidungen zu erleichtern und zu beschleunigen, namentlich dann, wenn den Mitgliedern dieser Behörden in geeigneten Fällen ganz unabhängige Sachverständige — die von den Behörden ganz selbständig auszuwählen wären — beigegeben würden. Auf diese Weise ließe sich vielleicht auch den neuerdings immer mehr hervortretenden Wünschen der Techniker, an den Arbeiten der obersten Revisionsbehörden beteiligt zu werden, zum Nutzen des Ganzen entgegenkommen.

Neben Vereinfachungen in der Buchführung und ihrer Ausnutzung für die Rechnungslegung müßte ferner Grundsatz sein: was in einem Staats- oder Reichsbetriebe sachlich und rechnerisch ordnungsgemäß geprüft und festgestellt ist, wird als Justifikatorium für alle anderen Staatsbetriebe oder Verwaltungszweige ohne weiteres anerkannt. Weiterhin: bei ständiger Leistung einer Behörde für die andere sind mehr wie bisher Pauschalvergütungen zu zahlen, die aber nicht etwa wieder in kurzen Zwischenräumen durch langwierige Berechnungen und Zählungen festzustellen sind, sondern deren Betrag innerhalb größerer Zeiträume in einfachster Form im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart wird. Wo es irgend angängig ist, muß im Giro-Verkehr abgerechnet werden, der Zeit und Arbeitskraft erspart und größere Sicherheit bietet, als der Austausch des Bargeldes. Durch diese hier nur flüchtig angedeutete Vereinfachung werden weitere nennenswerte Ersparnisse erzielt werden. Sehr wünschenswert wäre es, wenn auch bei diesen Vereinfachungs- und Verbesserungsbestrebungen die Oberrechnungskammer oder der Rechnungshof die Führerschaft ausgiebiger wie heute übernehmen würde. Da bei diesen Behörden alle Fäden zusammenlaufen,

alle Vergleichsobjekte vorliegen oder leicht beschafft werden können, so sind sie geradezu prädestiniert dazu, Anregung zur Verbesserung und Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens zu geben. Das wird auch wohl die Auffassung der gesetzgebenden Faktoren bei Erlaß des schon erwähnten Oberrechnungskammergesetzes vom 27. März 1872 gewesen sein, da in dessen § 14 Abs. 3 ausdrücklich bestimmt ist, daß die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikationen von der Oberrechnungskammer erlassen werden sollen.

VI. Es ist, wie schon oben angegeben, nicht der Zweck dieser Zeilen, ins einzelne gehende Verbesserungsvorschläge für die verschiedenen Verwaltungen zu machen. Dazu sind deren Einrichtungen zu vielgestaltig und zahlreich. Hierzu ist die gemeinsame Arbeitsleistung mehrerer nötig. Ich komme daher wieder auf die früheren Vorschläge zur Einsetzung einer Studienkommission zurück, die, wenn sie nicht unter Führung der obersten Revisionsbehörde arbeiten könnte, so doch wenigstens im unmittelbaren mündlichen Benehmen mit ihr sich mit den oben berührten Fragen eingehend beschäftigen müßte.

Dieser Kommission, in die auch ihrer Veranlagung nach geeignete, auf dem Gebiete des Kassen- und Rechnungswesens gründlich durchgebildete, praktische Beamte aus den verschiedenen der in Betracht kommenden Verwaltungszweige zu berufen wären — z. B. ganz zweckmäßig vielleicht der Verfasser des oben erwähnten Buches: „Zur Reform des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens“ — könnten dann auch noch Fragen des Etatsrechts unterbreitet werden. Viele dieser für die Praxis doch so wichtigen Fragen harren schon lange der Regelung, z. B. die Verlängerung der Etatsperioden. Das Haupthindernis der Erledigung dieser letzten Frage liegt ja in dem Moment der Wahrung des parlamentarischen Budgetrechts, aber andere Staaten, z. B. Bayern, haben doch bereits diese praktische Einrichtung und die Reichsregierung hat im Jahre 1880 und 1881 auch beabsichtigt, sie einzuführen. Ich will hier nicht auf die bekannten Gründe für und wider die einjährige Finanzperiode eingehen, da sie ein Thema für sich bilden. Es sei nur darauf hingewiesen, daß die Gründe, soweit sie sich gegen den einjährigen Etat wenden, in neuester Zeit noch verstärkt sind durch die Erwägung, daß der Reichskanzler von der parlamentarischen Arbeit etwas entlastet werden müsse (vgl. Zeitung: Der Tag No. 211 vom 27. April 1906). Nach einer Zeitungsnotiz hat kürzlich der Reichstagsabgeordnete Lattmann vorgeschlagen, daß die Etats der Kolonien nur alle $2^1/_2$ Jahre beraten werden sollen, damit die Gouverneure bei den Debatten anwesend sein könnten.

Zeit und Ort wäre in dieser Kommission auch gegeben für die Erörterung der Frage, ob nicht eine einheitliche Umgestaltung und Vereinfachung des Reichs- und Staatsetatsschemas selbst angezeigt wäre. Wenn man die Spezialetats größerer Verwaltungen durchsieht, erhält man den Eindruck, daß die verschiedenen Einnahme- und Ausgabegruppen vielfach in sehr engem Zusammenhange miteinander stehen. Trotzdem bestehen aber in Wahrheit weitgehende Spezialisierungen der

einzelnen Ansätze, wodurch wieder umständliche und kostspielige Buchführungs- und Rechnungslegungseinrichtungen bedingt werden.

Bahnbrechend ist hier seinerzeit die Eisenbahnverwaltung vorgegangen, die seit 1895 das Etatsschema vereinfacht hat. In ihrem neuen Etatsschema sind die Einnahmen und Ausgaben durchweg so wie sie erwachsen in einer beschränkten Anzahl von Titeln, Positionen und Unterpositionen zusammengefaßt.

Diesen Weg könnten meines Erachtens auch andere Verwaltungen gehen, nicht nur in eigenem Interesse, sondern auch in dem der obersten Revisionsbehörden, um hierdurch mancherlei nutzlose und kleinliche Formalitäten bei der Verwaltungs- und Kontrollführung auszuschalten. Unbedenklich erscheint mir z. B., um noch einmal auf den schon erwähnten Postetat zurückzukommen, eine Verschmelzung der Ausgabetitel für Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse (Titel 1—5 und 17—26), ähnlich wie bei der Eisenbahn; auch könnten vielleicht die verschiedenen Gruppen sächlicher und vermischter Ausgaben, Ausgaben für Hilfsleistungen sowie die Ausgaben, welche sich auf die sozialpolitische Gesetzgebung gründen, z. B. Titel 11 und 12, 28 und 30, 32 und 33, 42 und 42 a, 50—52 und 60—62 zusammengezogen werden.

Man sieht, Arbeit würde die Kommission vollauf finden. Und wenn es auch eine nach außen hin wenig in die Augen springende Tätigkeit sein würde, Reich und Staat und ihren Bürgern würde durch sie großer finanzieller Nutzen erwachsen.

V.

Das Postbankwesen [1]).

Von G. Krämer in Kirchheim (Württemberg).

Einer der wichtigsten Zweige des Postbetriebs, nicht zum wenigsten in seiner Wirkung auf die Volks- und Staatswirtschaft, ist das Postbankwesen. Es dürfte wohl angebracht sein, die Aufmerksamkeit diesem Gegenstand zuzuwenden in einer Zeit, in der die Verkehrsfragen im Vordergrund der Erörterung stehen, in der man einzusehen beginnt, daß der zweckmäßige Ausbau des Verkehrswesens ebenso wichtig für die Volkswirtschaft ist wie Zoll- und Steuerwesen. Diese intensivere Beschäftigung mit den Verkehrsfragen hat dann auch die erfreuliche Nebenwirkung, den Grund zu legen zu der Verkehrswissenschaft. —

Das Postbankwesen im weiteren Sinne begreift alle Tätigkeiten der Post in sich, die in Beziehung zum Geld- und Kreditwesen stehen, soweit diese Tätigkeit sich nicht in der Beförderung der Sendungen, Geld-, Wert- und Einschreibsendungen, erschöpft. Im engeren Sinne wird darunter die Vermittelung der Barzahlungen und der Einzug von Geldbeträgen für Sendungen oder für Handelspapiere verstanden. In Deutschland beschränkt sich die Post auf letztere Tätigkeit, welche den Postanweisungs-, Postnachnahme- und Postauftragsdienst umfaßt. In anderen Ländern dagegen hat die Post ihre Wirksamkeit auch auf die Bankgeschäfte im weiteren Sinne, insbesondere auf die Postsparkassen, auf den Scheck- und Giroverkehr, zum Teil auch auf das Versicherungswesen ausgedehnt.

Vierzig Jahre sind seit der Einführung des Postanweisungsdienstes in Deutschland verflossen: am 1. Januar 1865 wurde dieser Dienst von der preußischen Postverwaltung eingeführt, der dann die übrigen deutschen

1) Quellen: Postgesetz, Postordnungen, Weltpostvertrag; Archiv für Post und Telegraphie, Union postale, Deutsche Verkehrszeitung, Statistik des Weltpostvereins, Deutsche Poststatistik; Weber, Postgeschichte von Württemberg; Mittelstein, Beiträge zum Postrecht; Sieblist, Die Post im Auslande; Elster, Postsparkassen; Seidel, Das Deutsche Sparkassenwesen, Zeitschrift „Die Sparkasse"; Verhandlungen der Württembergischen Abgeordnetenkammern und des Deutschen Reichstags: Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik; Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft; Sparkassenkalender für 1906; Stand der Sparkassenbücher in Württemberg nach dem Beruf der Einleger vom 31. Dezember 1899 — Sonderabdruck aus den Württembergischen Jahrbüchern; Bericht der ordentlichen Mitgliederversammlung des deutschen Sparkassenverbandes am 9. Dezember 1905 u. a. m.

Postverwaltungen bald nachfolgten. Das äußere Verfahren ist inzwischen nicht wesentlich geändert worden. Schon vorher war es möglich, innerhalb des deutsch-österreichischen Postvereins bare Einzahlungen bis zu 50 Talern an bestimmte Empfänger zu machen; zu diesem Zweck mußte auf die Adresse des beizugebenden Briefes aufgeschrieben werden „Hierauf eingezahlt . . . .“ Mit dem Brief wurde dann dem Adressaten ein Auszahlungsschein ausgehändigt, gegen dessen quittierte Rückgabe das Geld am Postschalter verabfolgt wurde. Doch wurde von dieser Einrichtung wenig Gebrauch gemacht, weil die Taxe zu hoch war. (Für den Brief wurde das Fahrpostporto und für die Einzahlung von je 5 fl. 2 kr. erhoben.)

Ursprünglich auf den Betrag von $87^1/_2$ fl. = 50 Taler beschränkt, wurde der Meistbetrag der Postanweisungen im Jahre 1875 auf 300 M., im Jahre 1879 auf 400 M. und im Jahre 1899 auf 800 M. erhöht. Die beiden letzten Erhöhungen waren die Folgen der Abmachungen im Weltpostverkehr. Die Taxe betrug anfänglich 20 Pf. (2 Sgr.) bis 25 Taler und 40 Pf. (4 Sgr.) für höhere Beträge; im Jahre 1875 wurde die Taxe für Postanweisungen bis 200 M. auf 30 Pf., für die höheren Summen auf 40 Pf. festgesetzt, dieser letztere Betrag wurde auch beibehalten als im Jahre 1879 der Meistbetrag erhöht wurde; für die Beträge über 400 bis 600 M. wurde später die Taxe auf 50 Pf., für solche von 600 bis 800 M. auf 60 Pf. bestimmt. Im innern württembergischen Verkehr betrug der Meistbetrag einer Postanweisung anfänglich 100 fl., wofür erhoben wurde bis 25 fl. 3 kr. und über 25 fl. 6 kr.; hierzu kam noch das einfache Briefporto mit 1, 2 und 3 kr. Von 1875 an kostete die Postanweisung bis 100 M. 10 Pf., bis 200 M. 15 Pf., bis 300 M. 20 Pf. neben dem Briefporto mit 5 und 10 Pf. Die Taxe war mithin geringer als im sonstigen Verkehr, auch können, da die Formulare neben Karten in Form von Briefumschlägen ausgegeben werden, im innern württembergischen Verkehr heute noch Briefe mitversandt werden. Seit 1. Juli 1892 sind die Taxen im inneren württembergischen Verkehr mit denen im übrigen deutschen Verkehr übereinstimmend, dagegen hat Bayern im Ortsverkehr noch billigere Taxen beibehalten und zwar bis 400 M. 20 Pf., über 400 bis 800 M. 40 Pf. Seit 1899 wird im gesamten deutschen Verkehr bei Beträgen bis zu 5 M. 10 Pf. erhoben.

Bei dem in Deutschland üblichen Verfahren wird von dem Absender ein von der Verwaltung geliefertes Formular mit der Einzahlungssumme in Zahlen und Buchstaben, der Adresse des Empfängers und dem Bestimmungsorte ausgefüllt, woneben noch der Abschnitt des Formulars zur Angabe der Adresse des Absenders und zu schriftlichen Mitteilungen verwendet werden kann. Dieses in der beschriebenen Weise ausgefüllte Formular, welches der Träger des Zahlungsauftrags der Postverwaltung gegenüber ist, wird bei der Postanstalt mit dem Geldbetrag eingeliefert, wofür dann dem Einlieferer eine Bescheinigung ausgefolgt wird. Die Postanweisung, welche einen nach Zeit, Ort und Empfänger bestimmten und beschränkten Auftrag darstellt, bleibt in den Händen der Post, welche durch die Beförderung des Formulars an den Bestimmungsort und durch dessen Zustellung an den Adressaten, sei es mit, sei es ohne den zugehörigen Geldbetrag (in letzterem Fall ist die angewiesene Summe am Postschalter abzuholen), sich ihres Auftrags entledigt. Dieses Verfahren, das allmählich im internationalen Verkehr des Weltpostvereins sich mehr und mehr Eingang verschafft hat, hat in seiner Art etwas Starres, Unabänderliches, das für die Länder, in denen der Ausgleich der Forderungen vorzugsweise durch

bares Geld vermittelt wird, sich vortrefflich eignet, das aber in Ländern mit fortgeschritteneren Formen des Ausgleichs nicht zur gleichen Geltung kommt. Deshalb ist auch in manchen Ländern, wie in England, Frankreich, Italien, Belgien, noch eine andere Art von Postanweisungen eingebürgert, die in ihrem Wesen mehr der Bankanweisung gleicht und welcher der Gedanke zu Grunde liegt, daß derjenige, der eine Forderung zu begleichen hat, bei der Post eine Anweisung gegen Hergabe des Betrags (Bankanweisung) löst, mit der er dann nach Belieben verfährt. Während es in Deutschland den Beamten verboten ist, das Postanweisungsformular auszufüllen, liegt hier im Gegensatz hierzu den Beamten die Ausfertigung der Postanweisung ob, welche sodann dem Einlieferer ausgefolgt wird. Diesem wird überlassen, die Anweisung dem Adressaten oder irgend jemanden (wenn dieselbe auf den Inhaber lautet, wie z. B. in England zugelassen ist) zu übersenden, der dann die Anweisung selbst abholen oder durch Indossament weiter begeben kann. Die Modalitäten hinsichtlich der Benachrichtigung des Bestimmungsamts vom Angabeamt, hinsichtlich der Weiterbegebung und Abhebung sind zwar in den einzelnen Ländern verschieden, sie unterscheiden sich aber nicht in der Grunddidee, die bezweckt, die Anweisung zum Ausgleich mehrerer Forderungen ohne Anwendung von barem Geld tauglich zu machen. Eine Art von Postanweisungen, die diesem Zweck noch besser dient und infolgedessen vielfach an die Stelle des kleinen Papiergeldes, der Kassenscheine tritt, sind die Postbons (postal orders). Sie leisten in der Beweglichkeit nach Zeit, Ort und Empfänger das Möglichste und können, obwohl sie auf feste Beträge lauten, durch Hinzukauf von Postwertzeichen, die dann auf die Anweisungen aufgeklebt und entwertet werden, auch auf Teilbeträge der Münzeinheit (francs und cents, Schilling und Penny) gestellt werden, sie sind infolgedessen in den Ländern, in denen sie eingeführt sind, sehr beliebt. Im Jahre 1903 waren in Frankreich unter $45^1/_2$ Mill. Postanweisungen, $5^1/_2$ Mill. Postbons, in England unter 101 Mill. sogar 90 Mill. postal orders. Letzteres Land ist in allerjüngster Zeit dazu übergegangen, durch Einführung der postal orders im Verkehr mit seinen Kolonien und durch Ausgabe weiterer Sorten den Verkehr in diesem Zahlungsmittel immer weiter auszudehnen.

Die Postbons (Postzahlscheine, Postgutscheine) sind Anweisungen auf feste Beträge bis zur Höhe von 20 frcs., 1 £. Sie sind in der Regel fortlaufend numeriert und bestehen aus Stamm, Bon, mitunter auch noch Einlieferschein; der Wertbetrag ist vorgedruckt, bei der Ausgabe erhalten sie einen Abdruck des Tagesstempels und die Unterschrift des Ausgabebeamten; der Name und Wohnort des Empfängers ist durch den Absender einzusetzen, Indossierung zugelassen. Gültigkeit in der Regel 3 Monate, nach deren Ablauf durch wiederholte Entrichtung der Gebühr die Einlösungsfrist verlängert werden kann. Einlösung bei jedem Amt zulässig. Gebühr in der Regel sehr niedrig (in England $^1/_2$ d. bis $1^1/_2$ sh., 1 d. bis $10^1/_2$ sh., bei höheren Beträgen $1^1/_2$ d., in Belgien und Frankreich bis 10 frcs. 5 cts., über 10 frcs. 10 cts.). Durch Einführung der Taxe von 10 Pf. für Postanweisungen bis zu 5 M. ist zwar in

Deutschland dem Bedürfnis nach einem billigen Versendungsmittel kleinerer Geldbeträge einigermaßen Rechnung getragen worden, was sich auch aus der Steigerung dieser Anweisungen im Verhältnis zu der Gesamtzahl ergibt.

Württemberg 1898: 2363237 Postanweisungen, worunter 333296 bis zu 5 M. (=14,4 Proz.)
„ 1904: 3877324 „ „ 663737 „ „ 5 M. (=17,4 „)

Immerhin ist diese Taxermäßigung nicht im stande gewesen, dem nicht erwünschten Markenversand an Zahlungstatt in Briefen Einhalt zu tun, und es würde sich die Einführung von Postzahlscheinen in Deutschland auch aus den weiter unten zu erörternden Gründen empfehlen. Solche Postzahlscheine könnten in Beträgen bis zu 20 M. ausgegeben werden, die Gebühr könnte bei Beträgen bis zu 5 M. auf 5 Pfg., bei höheren Beträgen auf 10 Pfg. festgesetzt werden.

Es sind da und dort schon Vorschläge aufgetaucht, die dahin gehen, daß die Möglichkeit gegeben werden sollte, auf Postkarten kleinere Beträge einzuzahlen. Diesen Vorschlägen, welchen als Ziel die möglichst einfache Versendung kleinerer Beträge zu billigen Taxen vorschwebt, würde durch Einführung der Postzahlscheine Rechnung getragen.

Der Meistbetrag der Postanweisungen ist in Deutschland — in Uebereinstimmung mit dem Weltpostvertrag — auf 800 M. festgesetzt, da aber eine Beschränkung der Zahl der von einem Absender an denselben Empfänger zu versendenden Postanweisungen nicht besteht, so ist tatsächlich keine Beschränkung in der Versendung von Geldsummen mittels Postanweisung vorhanden, es ist deshalb auffallend, daß Deutschland nur gezwungenermaßen sich zur Erhöhung des Meistbetrags entschlossen und nicht wie mehrere Länder vorgezogen hat, auf die Festsetzung eines Meistbetrags zu verzichten, denn schon die Taxen wirken bei höheren Beträgen prohibitiv, wie die nachstehende Tabelle zeigt. Es beträgt die Gebühr für

Bei Beträgen bis zu	Post-anweisungen	Geldbriefe				
		in Württemberg			im Reichspostgebiet und Bayern	
		Zone 1a	Zone 1b	weitere Zonen	Zone 1	weitere Zonen
M.	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.
100	20	20	25	35	30	50
200	30	25	30	40	30	50
400	40	25	30	40	30	50
600	50	25	30	45	30	50
800	60	30	35	45	35	55
900	80	30	35	45	35	55
1000	90	35	40	50	40	60
1200	100	35	40	50	40	60
1400	110	40	45	55	45	65
1500	120	40	45	55	45	65

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, daß es allgemein vorteilhafter ist, Beträge bis zu 200 M. als Postanweisung zu versenden und daß mit Ausnahme der nahen Entfernungen (bis zu 10 Meilen) die Versendung von Beträgen bis zu 600 M. durch Postanweisung sich

lohnt, bei der das Verfahren für den Absender sich einfach gestaltet. Für die Postverwaltung erwächst aber aus einer Postanweisung mehr Geschäft als aus einem Geldbrief, weil bei der ersteren zu der Behandlung am Aufgabe- und Bestimmungsort noch die Verrechnung und Kontrolle hinzukommt. Die Versendung der Geldbriefe ist in Deutschland allerdings etwas umständlicher als die der Postanweisungen, weil die Geldbriefe zur Fahrpost zählen. Der Tarif für Postanweisungen über 100 M. ist zu niedrig und deckt die Selbstkosten kaum, was auch eine Vergleichung der Taxen mit anderen Ländern ergibt.

Betrag bis zu M.	Deutschland	Oesterreich	Schweiz	Belgien	Frankreich	Italien
16	20[1]	8	12	12[2]	16	16[5]
80	20	17	16	16[3]	40[4]	32—64
160	30	34	24	32	60	80
240	40	34	32	40	60	96
320	40	51	40	48	80	112
400	40	51	48	56	80	128
480	50	51	56	64	80	144
560	50	85	64	72	100	160
640	60	85	72	80	100	176
720	60	85	80	88	100	192
800	60	85	88	96	100	208

Mit anderen Worten, in Deutschland wird der Bargeldversand durch Postanweisungen gegenüber dem durch Geldbriefe begünstigt, was unter anderem auch die Wirkung hat, daß der Umlauf und Verbrauch von Papiergeld hinter anderen Ländern zurückbleibt. (Im Jahre 1903 entfielen in Deutschland bei Postanweisungen auf Beträge bis 100 M. 83 Proz., bis 200 M. 9 Proz., bis 400 M. 5 Proz., über 400 M. 3 Proz.)

Tabelle I. Postanweisungsstatistik.
Jahrgang 1903.
(Die Angaben sind in Tausenden gemacht.)

Land	Interner Verkehr		Empfang		Versand		Insgesamt		Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt	
	Stückzahl	Betrag frcs.	Stückzahl	Betrag frcs.	Stückzahl	Betrag frcs.	Stückzahl	Betrag frcs.	Stück	Betrag frcs.
Deutschland	167 316	12 506 730	4237	207 277	3199	156 462	174 752	12 870 469	2,9	219,6
Oesterreich	26 438	1 225 416	5224	321 617	3772	218 093	35 434	1 765 126	1,3	65,4
Belgien	3 202	236 521	470	26 794	518	27 523	4 190	290 828	0,9	67,0
Frankreich	45 563	1 682 235	1370	71 953	1426	63 008	48 359	1 817 178	1,2	46,5
Großbritannien	101 072	1 745 032	2709	144 623	724	51 171	104 505	1 940 826	2,4	44,8
Italien	15 716	1 050 428	1261	84 212	233	13 112	17 165	1 147 752	0,5	34,5
Schweiz	6 896	710 576	688	32 591	1160	44 522	8 744	787 689	2,6	231,6

1) Bis 5 M. 10 Pfg., 2) bis 8 M. 8 Pfg., 3) bis 40 M. 16 Pfg., bis 80 M. 24 Pfg., 4) von 16—40 M. 20 Pfg., 5) bis 8 M. 8 Pfg. bis 20 M. 16 Pfg.

Aus Tabelle I ist ersichtlich, daß Deutschland mit seinem Postanweisungsverkehr — 174 Millionen Stück im Gesamtbetrage von annähernd 13 Milliarden — den übrigen Ländern weit voransteht, wie es auch, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, in der Stückzahl der Postanweisungen an erster Stelle steht. In der Höhe des Betrages wird Deutschland nur von der Schweiz übertroffen.

Die Schweiz hat neben den gleich billigen Taxen bis zu 320 M. wie Deutschland den Vorzug vor letzterem voraus, daß dort sofort die Postanweisungen mit den Geldbeträgen nach der Ankunft den Adressaten ohne Erhebung eines Bestellgeldes zugestellt werden (einen Vorzug, den mit der Schweiz nur noch Württemberg teilt). Durch die Erhebung eines Bestellgeldes von 5 bezw. 10 Pfg. für jede Postanweisung wird im Reichspostgebiet und in Bayern die Wirkung der niedrigen Taxen zum Teil ausgeglichen.

Diesen enormen Postanweisungsverkehr verdankt Deutschland in erster Linie dem blühenden Zustande seines Postwesens, sodann, wie schon erwähnt, seinen billigen Taxen und dem Umstand, daß die Volkswirtschaft in Deutschland sich noch vielfach des umständlicheren Ausgleichs von Forderungen durch Barzahlung bedient in Fällen, wo in anderen wirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern die Ausgleichung durch Uebertragung bewirkt wird, was daraus erhellt, daß, wie die Erfahrung zeigt, ein erheblicher Teil bedeutenderer Firmen täglich eine große Zahl von Postanweisungen erhält. Sodann ist aber auch noch des Umstandes zu gedenken, daß die Ausgleichung der von der Post auf Grund von Nachnahmen und Aufträgen eingezogenen Geldbeträge in Deutschland durch Postanweisung erfolgt, was in den anderen Ländern nicht durchweg der Fall ist.

In Großbritannien besteht ein Postauftrags- und Postnachnahmedienst überhaupt nicht, in Frankreich wird der auf Nachnahmen für Postpakete eingezogene Betrag, in der Schweiz und Luxemburg werden die Nachnahmen nicht durch Postanweisung abgeglichen, ebenso werden in Belgien eingezogene Gelder in höheren Beträgen durch Giro überwiesen.

Eine große Rolle im Anweisungsdienst der Post spielt das Betriebskapital. Die Höhe desselben und damit auch die Inanspruchnahme der Staatsfinanzverwaltung (welcher die Post die vorgeschossenen Mittel zu verzinsen hat) ist durch verschiedene Faktoren bedingt. Im Inlandsverkehr, wo sich der Betrag der Ein- und Auszahlungen ausgleicht, gelangt die Post zwar in den Besitz der Baarmittel, aber sie hat sie nicht immer da, wo sie ihrer bedarf, weil mit der Anweisung nicht auch der eingezahlte Betrag versandt wird. Es gibt eine große Zahl von Stellen, bei denen mehr Geld ein- als ausgezahlt wird, während bei vielen anderen das umgekehrte Verhältnis vorhanden ist (dazu gehören die Industrie- und Handelszentren). Die Postverwaltung hat zwar durch ihre Maßregeln dafür gesorgt, daß von den erstgenannten Stellen die überschüssigen Gelder in kurzen Zwischenräumen an die Distriktskassen oder an ein für allemal bestimmte Aemter abgeführt werden, auch wird durch Ueberweisung im Giroverkehr der Reichsbank ein rascher Ausgleich bewirkt, aber bei der großen Zahl der Stellen bleiben viele Aemter übrig, bei denen ein solcher Ausgleich nicht möglich ist und dann ist bei der großen Verteilung und weil die Ver-

sendung jedes kleinsten Betrags sich nicht lohnt, doch noch eine erhebliche Summe nicht sofort verfügbar. Die Wirkung wird zwar dadurch etwas abgeschwächt, daß die Postverwaltung postordnungsmäßig zur Auszahlung der vorliegenden Postanweisungen erst dann verpflichtet ist, wenn ihr die nötigen Geldmittel zur Verfügung stehen (doch kann sie von dieser Einräumung nur bei kleinen Nebenplätzen und ausnahmsweise Gebrauch machen), und daß bei denjenigen Verwaltungen, die für die Abtragung des Geldes Bestellgebühr erheben, stets eine größere Anzahl der Empfänger, insbesondere Firmen, die Postanweisungsbeträge abholen lassen, wodurch für die Verwaltung ein Zeitgewinn entsteht. Ein nicht unwesentlicher Faktor für die Betriebsmittel im Postanweisungsverkehr ist die Zahlungsbilanz im internationalen Verkehr: Das Betriebskapital muß um so höher sein, je günstiger die Zahlungsbilanz ist, weil nach den internationalen Uebereinkommen die Schuld seitens des belasteten Landes erst innerhalb einiger Monate zu bezahlen ist, doch ist durch Vereinbarung dafür gesorgt, daß solche Länder, die regelmäßig an ein anderes Land erhebliche Beträge abzuführen haben, dies in kurzen Fristen (8—10 Tagen) regelmäßig in zum voraus bestimmten Summen tun.

Aus Tabelle I geht hervor, daß im Jahre 1903 Deutschland 51 Millionen aus dem Postanweisungsverkehr zu empfangen hatte, in Oesterreich betrug dieser Aktivposten 103 Millionen, in Großbritannien 93 Millionen, in Italien 73 Millionen. Das kleine Württemberg hatte im Jahre 1904 ein Aktiva von 67620000 M. (nicht francs wie obengenannte Beträge); da es die Postanweisungen ohne Erhebung von Bestellgeld sofort bar auszahlt, so bedarf es eines ziemlich großen Betriebskapitals.

Hieraus ergibt sich klar, von welcher finanziellen Bedeutung für die deutsche Postverwaltung die Einführung von Postzahlscheinen (Postbons) wäre, die erst eine gewisse Zeit umlaufen, bevor sie zur Einlösung präsentiert werden. Durch diese Einrichtung würde das Betriebskapital für den Postanweisungsdienst erheblich reduziert, wenn nicht gar entbehrlich werden. In England betrug die Summe der auf Postbons im Jahre 1903 eingezahlten Beträge 852 Mill. frcs. In Deutschland kommt noch hinzu, daß für Rechnung der Versicherungsanstalten (Invalidenversicherung) und Berufsgenossenschaften erhebliche Beträge in Form von Renten vorschußweise zu bezahlen sind; dieselben haben betragen

im Jahre 1903	$204\frac{1}{2}$	Mill. M.
„ „ 1904	223	„ „
„ „ 1905	238	„ „

Fast in allen Ländern, die den Postanweisungsverkehr eingeführt haben, ist es zulässig, Geld telegraphisch mittels Postanweisung zu überweisen, da jedoch für diesen Zweck hohe Gebühren aufzuwenden sind, so hat der Verkehr in dieser Art von Postanweisungen nirgends einen größeren Umfang angenommen, z. B. kamen im Jahre 1904 im Reichspostgebiet auf 166 Millionen Postanweisungen etwas mehr $\frac{1}{2}$ Million telegraphische Postanweisungen.

Hinsichtlich der Form der Ein- und Auszahlung der Postanweisungsgelder in Deutschland ist noch der Einrichtung zu gedenken, daß in

Orten mit Reichsbankstellen, im Reichspostgebiet Girokunden die Ein- und Auszahlung durch Scheck auf die Reichsbank bewirken können. Diese Zulassung hat aber zur Voraussetzung, daß ein Mindestbetrag im Monat ausbezahlt und ebenso ein Mindestbetrag in einer Summe einbezahlt wird. Infolge dieser Beschränkungen sind im Jahre 1903 nur 1832½ Mill. M. durch Giro ausgeglichen worden (= 19,5 Proz.).

Auch in Württemberg konnte die Auszahlung der Postanweisungen durch Ueberschreiben auf Girokonto der Reichsbank bewirkt werden. Im Jahre 1904 kamen auf diese Weise zur Auszahlung 942 000 Stück (= 12,3 Proz.) über 68¼ Mill. M. (= 15 Proz.)

Die Postaufträge und Nachnahmen haben den Einzug von Geldbeträgen zum Zweck. Bei den ersteren wird dieser Auftrag an die Postverwaltung durch die Ausfüllung eines von der Verwaltung gelieferten Formulars — dem Postauftrag — erteilt, dem die einzulösenden Papiere, denen briefliche Mitteilungen für den Bezogenen nicht beigefügt werden dürfen, offen beizugeben sind; beides — Auftrag und einzulösende Papiere — sind unter Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, zu versenden. Die Nachnahme dagegen wird auf die Sendung selbst erhoben, die unter der Adresse eines bestimmten Empfängers abgesandt wird. Ist es sonach in die Hand des Absenders gegeben, ob er den Geldeinzug für eine gewisse Sendung je nach der Form der Einlieferung durch Postauftrag oder Nachnahme bewirken lassen will, so gibt es doch eine Art von Papieren, für die sich die Form der Postaufträge besonders eignet, weil nur bei diesen die Weitersendung an einen Dritten — ohne den Einzug von Geld — oder die Weitergabe zum Proteste (bei Wechseln um die wechselrechtlichen Vorteile zu wahren) zugelassen ist. Bei allen anderen Sendungen ist es in der Regel für den Versender im Wesen gleichgültig, ob er die Einziehung der Forderung in der Form des Auftrages oder der Nachnahme bewirken will: die Höhe des Meistbetrags, die Vorzeigung, die Lagerfristen, die Abführung des Geldes sind an die gleichen Bedingungen gebunden. Nur darin unterscheidet sich der Postauftrag von der Nachnahme, daß für den ersteren, weil er als Einschreibebrief behandelt wird, im Falle des Verlustes eine feste Entschädigung von 42 M. bezahlt wird und daß bei Warensendungen zwar die Entnahme von Nachnahme, aber kein Auftrag zulässig ist. Den Nachnahmen können, soweit sie in Form von Paketen oder Briefen versandt werden, briefliche Mitteilungen beigefügt sein.

Schon früh war die Erhebung von Nachnahmen für Auslagen (Fracht, Spesen, Zoll) auf Postfrachtstücke, insbesondere Reiseeffekten, zugelassen. In manchen Ländern, wie in Frankreich, Italien, Schweiz, ist die Erhebung von Nachnahmen auch heute noch nur bei Paketen angängig. In Deutschland wurde jedoch schon im deutsch-österreichischen Postvertrag vom April 1850 der Nachnahmeverkehr auf Briefe ausgedehnt, die als solche zur Fahrpost gerechnet wurden und für welche die teurere Taxe für die Fahrpost zu entrichten war. Außer dieser Taxe kam für die Nachnahmesendungen (Meistbetrag 50 Taler) eine Nachnahmegebühr von ½ Proz. — später sogar eine solche von 2 Proz. — zur Erhebung (dieses Taxverfahren besteht noch jetzt in Oesterreich für Pakete, sowie in der Schweiz und Luxenburg); Spesen und sonstige Auslagen konnten in höherem Betrage nachgenommen werden. Anfänglich wurden kleinere Beträge dem Aufgeber sofort bei der Einlieferung ausbezahlt, für die höheren Beträge war die Benachrichtigung

von dem Bestimmungsamt über die erfolgte Einlösung der Nachnahme abzuwarten, wie dies auch jetzt noch im Eisenbahnverkehr geschieht. Seit Mitte der 70er Jahre wird der Betrag für die eingelösten Nachnahmen (bis dahin eine Zeitlang „Vorschüsse" geheißen) mit Postanweisung übermittelt; etwa gleichzeitig entfiel auch die Vorauszahlung kleinerer Nachnahmebeträge. Eine grundsätzliche Aenderung im System trat in Deutschland ein als im Jahre 1890 an Stelle der Nachnahmegebühr von $^1/_2$ Proz. eine — gleichzeitig mit dem Porto zu entrichtende — Einlösungsgebühr von 10 Pf. trat und als im Jahre 1892 auch Postkarten, Drucksachen und Warenproben gegen Nachnahme versandt werden konnten. Mittlerweile war auch wie bei den Postanweisungen der Meistbetrag einer Nachnahme allmählich auf 800 M. erhöht worden.

Das Postauftragsverfahren wurde in Deutschland im Jahre 1871 eingeführt. Für einen Postauftrag wird ohne Rücksicht auf Gewicht und Entfernung die Gebühr von 30 Pf. erhoben. Der Meistbetrag war anfänglich 150 M., späterhin wie bei den Anweisungen und Nachnahmen 800 M. Das Verfahren ist seit der Einführung nicht geändert worden. Im Jahre 1876 wurden die Postaufträge zugelassen, welche lediglich die Herbeiführung des Akzepts des Bezogenen bezwecken; für derartige Aufträge besteht eine Grenze des Betrages nicht. Vorübergehend gab es auch sogenannte Postaufträge zu Bücherpostsendungen (mithin eine Art Auftrag auf Warensendungen), sie wurden aber wenig benutzt und bald wieder aufgehoben.

Tabelle II. **Postauftrags- und Postnachnahmeverkehr.**

(Die Angaben verstehen sich in Tausenden.)

Land		Postaufträge Zahl	Postaufträge Betrag frcs.	Nicht eingelöst Zahl	Nicht eingelöst Betrag frcs.	Postnachnahmen Zahl	Postnachnahmen Betrag frcs.	Nicht eingelöst Zahl	Nicht eingelöst Betrag frcs.
Deutschland	Intern	5 645	851 180	1 614	216 993	40 217	838 418	7 211	256 902
	Empfang	81	5 598	30	2 110	635	9 616	52	1 023
	Versand	—	—	—	—	1 685	32 547	27	451
	zusammen	5 726	856 768	1 644	219 103	42 537	880 581	7 290	258 376
Oesterreich	Intern	415	37 529	152	11 626	4 976	88 905	62	1 307
	Empfang	112	11 133	39	4 550	915	17 239	20	429
	Versand	—	—	—	—	1 786	32 147	13	301
	zusammen	527	48 662	191	16 176	7 677	138 291	95	2 037
Belgien	Intern	11 732	1 079 921	212	90 291	449	6 354	—	—
	Empfang	87	4 153	19	826	58	1 081	77	140
	Versand	—	—	—	—	27	617	2	44
	zusammen	11 819	1 084 074	231	91 077	534	8 052	79	184
Frankreich	Intern	17 358	404 630	4 657	101 387	2 818	97 321	34	416
	Empfang	73	4 382	19	1 017	156	3 219	13	246
	Versand	—	—	—	—	302	9 906	—	—
	zusammen	17 431	409 012	4 676	102 404	3 276	110 446	47	662
Italien	Intern	1 379	107 986	407	30 573	1 475	28 240	89	1 832
	Empfang	31	2 063	9	584	82	2 573	2	82
	Versand	—	—	—	—	42	1 049	2	54
	zusammen	1 410	110 049	416	31 157	1 599	31 862	93	1 968
Schweiz	Intern	1 310	97 697	421	30 724	9 406	63 782	1 148	6 524
	Empfang	76	4 677	17	1 104	325	6 088	18	461
	Versand	—	—	—	—	241	3 579	21	204
	zusammen	1 386	102 374	438	31 827	9 972	73 453	1 187	7 189

Die Tabelle II enthält eine vergleichende Uebersicht des Postauftrags- und Postnachnahmeverkehrs der hauptsächlichsten Staaten vom Jahr 1903. Hieraus ergibt sich, daß im Nachnahmeverkehr Deutschland mit 42 Mill. Stück in Betrag von 880 Mill. weit voran steht, daß es aber im Postauftragsverkehr von Belgien und Frankreich — von ersterem erheblich — übertroffen wird. Die Ursachen dieses Vorwiegens des Nachnahmeverkehrs in Deutschland sind auf die Begünstigung dieses Verkehrs im Taxwesen zurückzuführen. Es wird sicher niemand einfallen, zum Einzug einer Forderung sich eines Auftrags, der 30 Pfg. kostet, zu bedienen, wenn er die Sache mit einer Drucksachenkarte zu 12 und 13 Pfg. abmachen kann. In der Tat werden auch Forderungen der verschiedensten Art, wie der Einzug von Prämien, Abonnements, Mitgliederbeiträge, wozu früher die Form des Postauftrags gewählt wurde, durch Drucksachenkarte mit Nachnahme eingezogen, nachdem zugestanden worden ist, daß man auf Aufschriftseite der Drucksachen sich auf einen vorausgegangen Schriftwechsel beziehen kann. Für die Postanstalten entsteht das gleiche Geschäft, ob es sich um einen Postauftrag oder um eine Drucksachensendung mit Nachnahme handelt. Die Einräumung, daß der Empfänger mit der Einlösung 7 Tage warten kann und daß ihm die Nachnahme nach Ablauf dieser Frist von neuem präsentiert wird, macht das Publikum sich ausgiebig zu nutze. Von der Ueberflutung durch Nachnahmen wurden andere Länder dadurch bewahrt, daß entweder für eine Sendung mit Nachnahme mindestens die Einschreibegebühr oder die Fahrposttaxe gefordert wird, oder daß die Nachnahmegebühr höher ist. Geht man davon aus, daß für eine Briefsendung mit Nachnahme beim Aufgabeamt und bei der Beförderung gegenüber anderen Briefsendungen keine Mehrleistung vorliegt und daß für die Zusendung des eingezogenen Geldes an den Absender die Postverwaltung durch die Postanweisungsgebühr gedeckt ist und daß ferner für die erste Vorzeigung — mag sie von Erfolg sein oder nicht — die Einziehungsgebühr von 10 Pfg. erhoben wird, in welcher Gebühr übrigens auch die Entschädigung für die Manipulationen beim Bestimmungsamt inbegriffen ist, so erscheint es nicht mehr als recht und billig, wenn für die zweite Vorzeigung die Einziehungsgebühr wiederholt verrechnet wird und zwar auch für solche Nachnahmen, welche schließlich beim Amt eingelöst werden. Diese Gebühr kann der Absender leicht durch den Vermerk umgehen: „Wenn bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst zurück“. Diese zweite Gebühr ist reichlich durch die Geschäftslast begründet, welche die Aufbewahrung, die fortlaufende Kontrolle, die Ueberweisung von Stelle zu Stelle und endlich die wiederholte Zustellung mit sich bringt. Die Taxen für die Postaufträge sollten denjenigen für die Nachnahmen nähergebracht werden: in Frankreich wird für einen Postauftrag, dem Papiere in unbeschränkter Zahl zum Einzug im Bestellbezirk des Bestimmungsamts beigegeben werden können, nur 25 cts. erhoben (das Briefporto betrug dort bis vor kurzem 15 cts.), während in Belgien, wo ein anderes Verfahren hinsichtlich des Einzuges von Forderungen für Handelspapiere, Wechsel, Zins- und Dividendenscheine besteht, das nicht ohne weiteres auf andere Länder übertragbar ist, nur die (allerdings höhere) Einzugs-

gebühr berechnet wird. Es dürfte genügen, wenn für Postaufträge zum Geldeinzug das gewöhnliche Briefporto angesetzt wird, daß aber dann die Einziehungsgebühr wie bei den Nachnahmen erhoben wird. Auch erscheint erstrebenswert die Vereinigung mehrerer Aufträge unter einer Adresse, wenn die Einziehung bei derselben Postanstalt erfolgen soll, wie auch die Erweiterung des Meistbetrags. Derjenige, welcher eine besondere Sicherheit für die einzuziehenden Papiere beansprucht, kann dann immer noch den Auftrag als posteingeschrieben versenden. Mit Rücksicht auf die Besonderheiten, die einen Vorzug des Auftrags vor der Nachnahme darstellen, insbesondere die Sicherung der Protesterhebung, ist eine besondere Behandlung der Aufträge begründet. Mit der fakultativen Protesterhebung durch die Postbeamten beschäftigt sich die Handelswelt seit längerer Zeit: es ist auch kein Grund vorhanden, der gegen diese Erleichterung für die Interessenten, die in Belgien seit längerer Zeit gut funktioniert, sprechen würde. Voraussetzung dabei ist, daß das ziemlich umständliche Verfahren der Protestaufnahme vereinfacht wird. Schon jetzt hat Postpersonal die Zustellungen im gerichlichen Verfahren fast ausschließlich zu bewirken.

Im Jahre 1904 wurden in Belgien bei einer Gesamtzahl von 182 000 Protesturkunden 122 000 von Postbeamten, der Rest von Gerichtsvollziehern aufgenommen.

Zur Einholung von Wechselakzepten wird die Post nur wenig benutzt, dieser Verkehrszweig scheint eher im Abnehmen begriffen zu sein.

Die Zahl der Wechselakzepte betrug im Reichspostgebiet im Jahre 1903: 49 183, im Jahr 1904: 45 861; in Württemberg 1881: 3185, 1882: 3497, 1903: 3392, 1904: 3438.

Sind in den vorhergehenden Abschnitten diejenigen Zweige des Postbankwesens behandelt worden, die sich auf den Geldeinzug und auf die Vermittelung der Barzahlungen erstrecken, so soll in nachfolgendem auf diejenige Tätigkeit der Post eingegangen werden, die zu dem eigentlichen Bankwesen gehört. Nirgends jedoch hat die Tätigkeit der Post sich des Bankwesens im ganzen Umfang bemächtigt, insbesondere ist überall die eigentliche Kreditvermittelung von ihrem Geschäftsbereich ausgeschlossen gewesen, wenn auch die Anlage der ihr anvertrauten Gelder sie mitunter in großem Umfange zwang, Kreditpapiere anzukaufen.

Diejenigen Banktätigkeiten der Post, von welchen nun die Rede sein soll, sind die Postsparkassen und der Postscheck- und Giroverkehr.

Die Postsparkassen haben in einer großen Zahl von Ländern Eingang gefunden und sind in einzelnen Ländern zu großer Blüte gelangt. In Tabelle III ist eine Aufstellung über die Entwickelung der Postsparkassen in den hauptsächlichsten europäischen Ländern, wo diese Einrichtung besteht, nach den amtlichen Veröffentlichungen in der Zeitschrift des Weltpostvereins, Union postale, gegeben. Es fehlen darin England und Italien, von welchen solche ausführliche Veröffentlichungen über den Zustand ihrer Postsparkassen nicht vorliegen.

Außer den in Tabelle IV über England und Italien gegebenen Zahlen mögen noch die folgenden Ziffern über den Sparkassenverkehr in diesen Staaten einen Anhalt geben.

In Großbritannien waren Ende Dezember 1902: 9 403 852 Postsparbücher mit

Tabelle III.

Entwickelung der Postsparkassen in einigen europäischen Ländern.

Land	Jahr der Einführung	Jahrgang	Zahl der Sparkassenbücher	Der Einlagen		Der Rückzahlungen		Vergütete Zinsen	Gesamtbetrag der Guthaben	Durchschnittsbetrag eines Guthabens	Verwaltungskosten	Kapital der Sparkasse	Reservefonds
				Zahl	Betrag	Zahl	Betrag						
Oesterreich[1])	1883	1898	1 318 636	2 269 388	45 254 890	862 516	39 863 743	1 540 854	58 892 914	45,42	?	—	
		1901	1 547 541	2 669 385	103 824 317	1 062 494	95 173 017	3 891 308	149 533 221	115,70	5 297 235	—	4 000 000
		1904	1 798 018	3 217 775	131 365 766	1 454 412	114 769 497	5 116 721	196 737 107	127,80	5 407 255	—	
Belgien[2])	1870	1898	1 514 810	2 932 050	245 127 916	769 438	227 566 415	15 185 952	564 829 271	372,87	1 091 225	587 820 178	11 911 175
		1901	1 862 829	3 310 192	305 754 590	947 638	251 361 166	19 431 859	735 333 171	394,74	1 627 595	754 544 795	14 674 364
		1904	2 205 052	3 742 801	339 340 973	1 179 341	330 691 766	20 439 190	764 069 841	346,51	1 608 618	796 437 493	18 320 204
Frankreich[3])	1882	1898	3 087 621	3 010 198	361 959 469	1 519 486	352 228 370	20 174 545	875 021 387	283,39	3 579 214	890 310 094	13 737 711
		1901	3 805 881	3 540 399	448 168 284	1 765 099	403 660 969	24 668 778	1 080 389 845	286,15	4 276 325	1 107 342 226	26 952 380
		1904	4 345 446	3 586 418	456 712 543	1 944 780	415 432 082	27 181 829	1 187 348 660	273,23	4 591 284	1 227 601 271	37 856 280
Holland[4])	1881	1898	693 228	1 057 453	34 706 280	421 453	28 013 018	1 672 406	70 012 148	100,99	265 300	—	—
		1901	896 761	1 249 336	43 774 949	552 560	36 961 304	2 261 004	93 771 663	104,56	380 300	—	—
		1904	1 111 590	1 539 335	58 011 554	719 648	50 026 283	2 925 619	120 434 591	108,34	465 168	—	—
Schweden[5])	1884	1897	495 383	539 283	19 830 248	139 949	13 157 191	?	58 107 483	117,30	181 734	59 358 343	—
		1900	566 805	542 713	13 601 291	178 709	19 043 635	1 984 846	56 461 391	99,61	228 190	64 182 568	—
		1903	579 874	539 651	12 033 033	153 199	13 308 721	1 863 597	54 482 232	95,47	243 478	56 678 840	—
Ungarn[6])	1886	1898	337 936	730 929	11 942 784	331 395	10 904 546	?	13 223 606	39,13	876 655	—	1 352 303
		1901	416 328	855 737	31 929 809	402 271	27 265 402	866 008	37 338 054	89,68	2 348 312	—	5 373 003
		1904	525 818	1 042 130	51 190 693	515 950	42 597 077	1 457 219	61 368 780	116,71	3 422 743	—	—

1) Währung 1898 u. 1899: Gulden (öster.), von da ab Kronen. Ueber das Kapital der Sparkasse sind keine Angaben vorhanden. 2) Währung: Franken. 3) Währung: Franken. 4) Währung: Gulden (holl.). Ueber das Kapital der Sparkasse und den Reservefonds sind keine Angaben vorhanden. 5) Währung: Kronen (schwed.). Angaben über den Reservefonds fehlen. Die Zahlen von 1904 sind noch nicht bekannt. 6) Währung 1898: Gulden, von 1899 an: Kronen (öster.).

einem Guthaben von 146 135 000 £ vorhanden (auf ein Buch entfallen 15 £ 10 sh); es gab 14 600 Sammelstellen; die Einzahlungen im Jahre 1903 beliefen sich auf 40 857 000 £ die Rückzahlungen auf 42 786 000 £. Die Rückforderungen überstiegen die Einzahlungen um annähernd 2 Mill. £. Diese Erscheinung wird auf die Gelegenheit zu sonstiger nutzbringender Kapitalanlage und auf die Besorgnis, es werde der Zinsfuß für die Spareinlagen herabgesetzt, zurückgeführt. Im Jahre 1884 betrugen die Einlagen bei der Postsparkasse 44¾ Mill. £, bei den Privatsparkassen 46 Mill. £, im Jahre 1904 bei den letzteren 52,88 Mill. £, bei der ersteren 148,3 Mill. £. Die Betriebsausgabe der englischen Postsparkasse betrug im Jahre 1904: 537 672 £.

In Italien betrugen die Einlagen in die Postsparkasse im Jahre 1904: 993,67 Mill. Lire (im Jahre 1903: 879,61 Mill. Lire), die sonstigen Bareinlagen 182,15 Mill. Lire. Diese Einlagen waren mit 531,80 Mill. Lire in italienischen Staatspapieren, mit 119,14 Mill. in Gemeinde- und Provinzialanleihen angelegt, 448,90 Mill. waren als schwebende Darlehen an Körperschaften und Gemeinden, 82,64 Mill. als solche Darlehen an den Staat gegeben.

Die in der Tabelle III niedergelegten Zahlen sprechen für sich. Wenn wir sehen, daß in dem kleinen Belgien 800 Mill., in Frankreich 1200 Mill., in England gar 3700 Mill., in Oesterreich mehr als 200 Mill. frcs. Spareinlagen einheitlich angelegt und der wirtschaftlichen Befruchtung zugeführt werden, so vermag auch ein Laie einzusehen, welche wirtschaftliche Kräftigung, welchen finanziellen Rückhalt dies für den Staat bedeutet. Angesichts dieser großartigen Entwickelung des Postsparwesens in Ländern, wo ein hochentwickeltes Bankwesen, wie in England, und kräftig blühende Privatsparkassen, wie in Frankreich und Oestereich bestehen, mutet es eigentümlich an, wenn in Deutschland von seiten der Sparkassen gegen das Verlangen des preußischen und des sächsischen Finanzministers, es solle ein kleiner Teil ihrer Einlagen in Staatspapieren angelegt werden, so lebhaft Stellung genommen wird, ein Verlangen, das in Ländern mit Postsparkassen in viel weitergehendem Maße erfüllt ist.

Welchen Einfluß die Sparkassen auf den Staatskredit haben, mögen folgende Zahlen zeigen. Es betrug der Kurs der Staatsanleihen (verglichen ist: Deutsches Reich 3½-proz. Anleihe, Belgien 3-proz. Anleihe, Oesterreich 4-proz. Goldrente, Italien 4-proz. Rente, Frankreich 3-proz. Rente, England 2¾-proz. bezw. 2½-proz. Konsols):

im Durchschnitt der Jahre	Deutsches Reich	Oesterreich	Italien	Belgien	Frankreich	England
1880/85	102,50	83,75	—	—	—	99 7/16
1886/90	100,30	91,40	.	.	.	99 1/16
1891/95	101,80	98,75	85,68	102,70	105,78	100 5/8
1896/1900	100,68	101,44	92,91	99,26	104,70	106 9/16
1901/05	101,28	100,69	103,12	100,12	99,51	90 11/16

(Die Kurse sind nach dem Börsenkalender der „Frankfurter Zeitung“ nach den Kursen vom 31. Dezember berechnet.)

Wenn ich auch weit davon entfernt bin, behaupten zu wollen, daß der Kurs der Staatspapiere von den Einlagen in die Postsparkassen abhängig sei, wie denn in den reichen Ländern Frankreich und England ein sichtbares Zurückgehen der Kurse bemerkbar ist, was bei dem ersteren hauptsächlich auf die — den Abgeordneten zu Gefallen lebende — Ausgabewirtschaft der republikanischen Regierung und auf die Belastung des französischen Volkes mit russischen Papieren, in England auf die imperialistische Politik, auf den Burenkrieg des Toryregiments und auf die Herabsetzung des Zinsfußes für die Rente zurückzuführen sein wird, so ist doch die Besserung der Kurse in Oesterreich und Italien seit Einführung der

Postsparkassen so klar ersichtlich, daß es schwer halten dürfte, den günstigen Einfluß dieser Einrichtung auf die Kurse der Staatspapiere abzuleugnen. Noch deutlicher tritt dies bei Ungarn hervor, wo 1884 die 5-proz. Rente einen Kurs von 75,37 hatte, während der Kurs der 4-proz. Goldrente Ende 1904: 99,65, 1905: 96,40 betrug. Italien, Oesterreich und Ungarn konnten inzwischen den Zinsfuß ihrer Papiere herabsetzen, ohne daß die Kurse erheblich zurückgewichen sind. Es wird nicht zu bestreiten sein, daß in Deutschland die Kurse für die Reichs- (und Staats-) Anleihen bei der Begebung vorteilhafter gewesen wären und daß die 3-proz. Anleihen sich besser hätten halten können, wenn der Postsparkassen-, Scheck- und Giroverkehr wie in Oesterreich ausgebildet gewesen wäre.

Zur Zeit [1]) bestehen Post-(oder Staats-)Sparkassen in folgenden Ländern: Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Belgien, Niederlande, Schweden, Finnland (Rußland), Rumänien, Türkei, Kanada, Egypten, Kapland, Britisch Indien, Japan, Viktoria, Neusüdwales, Neuseeland und Britisch Guyana.

Wie ist der Stand des Sparkassenwesens in Deutschland? In einem Lande, wo die Sparsamkeit verbunden mit der Arbeitsamkeit eine der hervorstechendsten Eigenschaften des Volkscharakters bildet, konnte es nicht fehlen, daß in allen Ecken und Enden gespart wurde, daß beim Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft überall Sparkassen gegründet und Volksbanken errichtet wurden. Ursprünglich in manchen deutschen Staaten als Privatanstalt unter Staatskontrolle für die ärmeren Volksklassen ins Leben gerufen, bemächtigten sich bald die Gemeinden dieser Einrichtung, die den Gemeindebeamten vermöge ihrer engen Verbindung mit der Kasse, für welche die Gemeinde haftete, einen Einblick in die finanziellen Verhältnisse der Sparer gewährte und Gewinn für die Gemeinden versprach. Nebenbei wurden Kreis- und Provinzialsparkassen gegründet, Genossenschaften aller Art, Darlehnskassenvereine nahmen Spareinlagen von ihren Mitgliedern und bisweilen auch von Dritten an (Raiffeisensche Organisation Ende 1904 3958 Spar- und Darlehnskassenvereine, 465 Betriebsgenossenschaften mit einem Jahresumsatz von 591 Mill. M. im Geldverkehr und 62 Mill. M. im Warenverkehr), ebenso kleine Banken (Gewerbebanken), daneben gründeten Vereine aller Art Privatsparkassen für ihre Mitglieder, insbesondere die Beamtenorganisationen, weiterhin traten Fabriksparkassen, Schul- und Pfennigsparkassen ins Leben.

Das Ganze ein buntes Bild größter Mannigfaltigkeit, dem aber die Einheitlichkeit fehlt. Wohl strebt der deutsche Sparkassenverband, der die trefflich geleitete Zeitschrift „Die Sparkasse" herausgibt, eine solche Einheitlichkeit an, aber bei der Verschiedenheit der Grundlagen, auf denen die Sparkassen in den einzelnen Staaten ruhen und bei der Verschiedenartigkeit der sich geltend machenden Interessen gelingt es nicht immer, die als zweckmäßig erkannten Fortschritte durchzusetzen.

Im neuesten deutschen Sparkassenkalender findet sich eine Mustersatzung für die Sparkassen, aber in No. 575 vom 15. Februar 1906 läßt sich ein Sparkassenverwalter bitter darüber aus, daß nicht an den Mustersatzungen (die doch nur im Interesse der Sparkassen und lediglich für deren Zwecke nach Anhörung der Interessenten herausgegeben sind), wesentliche Aenderungen vorgenommen werden dürfen; er sieht

1) Anfang 1906.

das Verlangen der Regierungsbehörde, sich an die Mustersatzungen möglichst zu halten, als einen frevelhaften, „durchaus ungesetzlichen“ Eingriff in die Bewegungsfreiheit der Sparkassen an. Nun haben die Mustersatzungen ja wohl den Zweck, eine gewisse Einheitlichkeit nicht nur der Verwaltung (Kontrolle), sondern auch den Sparern gegenüber zu verbürgen, eine Einheitlichkeit, die für diejenigen Sparer, welche öfter ihren Wohnsitz wechseln, geradezu von ausschlaggebender Bedeutung ist. Unter diesem Gesichtspunkt erscheinen derartige Auslassungen, denen man öfter begegnen kann, etwas seltsam. Ein anderer Fall: von den 2772 öffentlichen Sparkassen in Deutschland haben sich bis jetzt nur 481 zur Einführung des Uebertragungsverkehrs entschlossen.

In vielen deutschen Staaten fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage für den Sparkassenverkehr. Gesetzliche Bestimmungen bestehen nur in Preußen, Baden, Hessen, Oldenburg, Reuß j. L. und Elsaß-Lothringen. Sonst ist diese Materie meist der ministeriellen Verfügung überlassen, bisweilen fehlt es auch an solchen. Ueberall aber sind die Sparkassen, soweit sie von den Gemeinden oder öffentlichen Körperschaften verwaltet werden, der Aufsicht der Behörden unterstellt. Immerhin ist diese Aufsicht vielfach beschränkt, insbesondere fehlt es an Vorschriften über die Höhe des Zinsfußes, über den Meistbetrag der Einlagen, über die Anlage der Spargelder, über die Höhe der Reservefonds, über die Verwendung der Ueberschüsse u. s. f.

In Württemberg bestehen neben der als Wohltätigkeitsinstitut für die ärmeren Klassen im Jahr 1817 von der Königin Katharina ins Leben gerufene und der Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins unterstellten allgemeinen Sparkasse, Oberamtssparkassen in jedem Oberamtsbezirk, außerdem Gemeinde-Sparkassen in Stuttgart, Langenau und Schwenningen, letztere sind Institute der öffentlichen Körperschaften, bezw. der Städte. Regierungseitig unterliegen diese Sparkassen der Kontrolle nur insoweit wie die Verwaltung der Körperschaften überhaupt. In Bayern sind mehrere Ministerialverfügungen über die Verwaltung der Distrikt- und Gemeindesparkassen, insbesondere über die Anlage der Gelder und über die Höhe des Reservefonds ergangen. In Sachsen, wo das Sparkassenwesen wohl die weiteste Verbreitung gefunden hat, bestehen zwar keine gesetzlichen Vorschriften, aber um so mehr Verordnungen, welche sich auf das Sparkassenwesen beziehen. In den übrigen kleineren Staaten ist die Regelung des Sparkassenwesens häufig lediglich den Statuten der betreffenden Sparkassen überlassen, so in Mecklenburg-Schwerin, in Sachsen-Weimar, in Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe und in den Hansestädten. Von Interesse ist, daß das Braunschweigische Sparkassengesetz von 1892 von der Voraussetzung ausgeht, daß Postsparkassen im Reich eingeführt werden. Trotz all dieser Verschiedenheiten zeigen die deutschen Sparkassen einen erfreulichen Stand der Entwickelung: in den Ende 1903 vorhandenen 2772 Sparkassen betrugen die Einlagen die stattliche Summe von 11093 Mill. M. Von den Einlagen entfielen auf Preußen 7230 Mill., auf Sachsen 1170 Mill., auf Baden 528 Mill., auf Bayern 409 Mill., auf Württemberg 320 Mill., auf Hessen 230 Mill., auf Hamburg 230 Mill., auf Elsaß-Lothringen 133 Mill., auf Reuß j. L. 98 Mill., auf Bremen 98 Mill., auf Sachsen-Coburg 76 Mill., auf Sachsen-Weimar 68 Mill. Auf 100 Einwohner trafen Sparkassenbücher (1900) in Bremen 76, in Reuß j. L. 65, Sachsen 56, in Preußen 25, in Württemberg 23; von außerdeutschen Ländern seien noch folgende Zahlen, die das Jahr 1902 zur Grundlage haben, hierher gesetzt: auf 100 Einwohner entfallen Sparbücher in Dänemark 51, Schweden 36, Norwegen 32, Belgien 30, Frankreich 29, England 26, Niederlande 25, Italien und Oesterreich 19. In Tabelle IV ist eine Uebersicht über den Stand des Sparkassenwesens in verschiedenen europäischen Staaten gegeben.

Die Zahlen in der Tabelle IV sind auf Mark umgerechnet, die Zahlen in Tabelle III sind in der Landeswährung gegeben, woraus sich die Verschiedenheit erklärt.

Tabelle IV. Uebersicht über den Stand der Sparkassen in verschiedenen europäischen Staaten Ende 1902.

Staat	Art der Sparkassen	Zahl der Sparbücher im ganzen	Zahl der Sparbücher auf 100 E.	Sparguthaben im ganzen (in Mill. M.)	Sparguthaben pro Kopf M.	Sparguthaben pro Sparbuch M.
Preußen	Sämtl. Sparkassen	9 372 930	26,28	6 727,71	188,66	717,78
Belgien	Staatssparkasse	1 973 480	29,48	591,76	88,41	299,86
	Städt. Sparkassen	16 463	0,25	8,09	1,21	491,40
	zusammen		29,73		89,62	301,44
Dänemark	Sämtl. Sparkassen	1 254 821	59,91	824,60	334,55	657,15
England	Postsparkasse	9 133 161	21,95	2 954,28	71,0	323,47
	Sonst. Sparkassen	1 670 394	4,01	1 072,68	25,78	642,17
	zusammen		25,97		96,78	372,74
Frankreich	Postsparkasse	3 991 412	10,24	896,47	23,01	224,60
	Sonst. Sparkassen	7 307 062	18,75	2 659,24	68,25	363 93
	zusammen		29,0		91,26	314,71
Italien	Postsparkasse	4 648 956	14,10	634,62	19,25	136,51
	Sonst. Sparkassen	1 741 799	5,28	1 273,49	38,64	731,13
	zusammen		19,39		57,89	298,57
Niederlande	Postsparkasse	966 433	18,07	172,70	32,30	178,70
	Sparbanken	369 161	6,90	140,68	26,31	381,08
	zusammen		24,98		58,61	234,64
Oesterreich	Postsparkasse	1 610 530	6,03	137,63	5,15	85,46
	Sonst. Sparkassen	3 384 678	12,67	3 531,98	132,22	1 043,52
	zusammen		18,70		137,38	734,63
Schweden	Postsparbanken	577 627	11,11	60,66	11,67	105,02
	Sonst. Sparbanken	1 281 663	24,65	558,12	107,36	435,47
	zusammen		35,76		119,02	332,80
Ungarn	Postsparkasse	446 695	2,32	53,27	2,77	119,25
	Sonst. Sparkassen	879 911	4,57	1 234,38	64,11	1 402,85
	zusammen		6,89		66,88	920,63

Immerhin ist die Sparkassenstatistik nur mit großer Vorsicht verwertbar, da in den verschiedenen Ländern ganz ungleichartige Elemente unter denselben Begriff fallen. Schon unter dem Wort „Sparkasse“ werden die mannigfaltigsten Einrichtungen in dem einen Lande eingerechnet, die in dem anderen Lande weggelassen werden. In dem einen Lande darf jeder nur ein Sparkassenbuch (Frankreich u. a. m.) besitzen, im anderen ist hierin völlige Freiheit, im einen Lande ist keine Beschränkung in der Höhe der Einlagen, im anderen ist ein Meistbetrag, der öfter ziemlich niedrig gegriffen ist, festgesetzt. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß auch die deutsche Sparkassenstatistik sich manches herbe Urteil hat gefallen lassen müssen, wie folgende Veröffentlichung in der „Sparkasse“, Jahrgang 1906, S. 97, zeigt, worin ausgeführt wird, daß die einschlägigen Publikationen der Bundesstaaten vielfach veraltet und lückenhaft seien und einen Einblick in das Einzelleben der Sparkassen nicht gestatte, dies treffe insbesondere auf Preußen und Sachsen zu; die vollendetsten seien die von Bayern und Württemberg. Die im Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reiches von 1903 gebrachte Tabelle verbinde Ungleiches miteinander, was ihren Wert problematisch mache. Diese Tabelle trage nur zur Irreführung bei und gebe für die internationale Statistik einen minderwertigen Beitrag. Es solle vor allem der Begriff Sparkasse auch für die Statistik festgelegt werden. Eine ähnliche eingehende Kritik ist im Jahrgang 1905 auf S. 87 enthalten, insbesondere hinsichtlich der Höhe der Einlagen und der Zahl der

Sparkassenbücher. Wenn z. B. die österreichische Postsparkasse die nicht unerhebliche Zahl von Sparkassenbüchern mit ganz kleinen Beträgen, auf die seit Jahren weder Einzahlungen noch Rückzahlungen geleistet wurden, seit 1901 bei der Berechnung des Durchschnittsbetrages eines Guthabens wegläßt, so ist dies nicht von unwesentlicher Bedeutung, wie die Tabelle III zeigt. Aus Tabelle IV läßt sich deshalb nicht ohne weiteres ein Rückschluß auf die Sparsamkeit der Bevölkerung des einzelnen Landes und auf den Einfluß der Postsparkassen auf die Spartätigkeit machen.

Die Frage der Einführung der Postsparkassen ist auch in Deutschland schon erwogen worden, nachdem die Anerbietung der Reichspostverwaltung, die Postanstalten als Annahmestellen bestehender öffentlicher Sparkassen dienen zu lassen, keinen Anklang gefunden hatte. Eine solche Einrichtung wurde früher auch in anderen Ländern ohne Erfolg versucht, sie ist schon aus dem Grunde als abgetan zu betrachten, weil bei der Konkurrenz der Sparkassen eine örtliche Abscheidung vielfach nicht durchzuführen wäre.

In Württemberg brachte die Regierung im Jahre 1883 einen Gesetzentwurf über die Einrichtung einer Postsparkasse ein, nachdem der Wunsch auf deren Einführung in der Ständekammer wiederholt zum Ausdruck gekommen war. Der Berichterstatter der Kommission, der Kanzler der Universität Tübingen, Rümelin, kam zu einer ablehnenden Haltung, weil er die Zahl der Sparkassen für genügend groß hielt, so daß für die Postsparkasse kein Feld der Betätigung bleibe, weil die Spargelder von der Steuer mißbräuchlich befreit bleiben würden, weil durch die Höhe der Spareinlagen dem Staat ein großes Risiko entstehe und weil die Durchführung mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre.

Wie sehr auch ein so bedeutender Mann, wie es der berühmte Statistiker und Doktor fast aller Fakultäten, Rümelin, es war, sich irren kann, zeigen folgende Zahlen: Es waren damals in Württemberg — Anfangs der 80er Jahre — 700 Einlagestellen vorhanden, die Einlagen betrugen 90 Mill. M. Im Jahre 1899 waren es 1687 Sammelstellen, in welche 473 722 Sparer 224 Mill. M. eingelegt hatten (wie oben gesehen, sind die Einlagen inzwischen — 1903 — auf 320 Mill. gestiegen). Und dies trotzdem, daß durch die sozialpolitischen Gesetze an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den letzten 20 Jahren hohe Anforderungen gestellt wurden!

Zudem schließen sich einzelne von Rümelin angeführte Gründe gegenseitig aus: denn wenn der Postsparkasse kein Geld zugeführt wird, hat auch der Staat kein Risiko zu übernehmen. Hinsichtlich der Steuergefährdung hatte der Staat es in der Hand, solche durch Gesetz zu verhindern, wie dies auch neuerdings durch die gesetzliche Vorschrift geschehen ist, daß der Gesamtbetrag der Sparkasseneinlagen, wenn solche 1000 M. übersteigen, steuerpflichtig ist, wobei die Einlagen der einzelnen Familienmitglieder zusammengerechnet werden.

Es war dem Mitberichterstatter Luz nicht schwer, die Bedenken des Berichterstatters zu entkräften, und obwohl sich die Kammer zu dem Gesetzentwurf günstig stellte, wurde mit Einwilligung der Regierung die Weiterberatung des Gesetzentwurfes zurückgestellt, weil inzwischen von seiten des Reiches die Gründung einer Postsparkasse angeregt worden war. Die Kammer beschloß denn auch auf Antrag Rümelins mit 82 gegen 5 Stimmen, gegen die Zustimmung der Staatsregierung zu diesem letzteren Gesetzentwurfe (unter Vorbehalt der Reservatrechte hinsichtlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen) keine Einwendung zu erheben.

Anders war die Aufnahme des Entwurfes der Reichspostverwaltung im Reichstage. Man wird nicht sagen können, daß dieser Gesetzentwurf nicht gründlich genug vorbereitet gewesen sei. In der Sitzung vom 22. Januar 1885, in welcher der Entwurf in erster Lesung zur Beratung stand, kamen fast ausschließlich die Vertreter der Sparkassen und Genossenschaften, insbesondere diejenigen aus Sachsen, zum Wort, die schon aus Furcht vor der Konkurrenz der Postsparkassen für ihre heimischen Sparkassen, die sie in ein besonders günstiges Licht stellten, eine ablehnende Haltung einnahmen, in zweiter Linie waren es — durch das Zentrum vertretene politische Motive, die darauf hinausliefen, sich jeder Maßregel entgegenzusetzen, die eine finanzielle Kräftigung des Reiches zur Folge hätten. Dies führte zu einem scharfen Zusammenstoß zwischen dem Staatssekretär Stephan und dem Zentrumsführer Windthorst. Nebenbei wurde noch eingeworfen, daß durch die Portofreiheit die Postsparkassen gegenüber den Korporationssparkassen privilegiert würden.

Entsprechend der Aufnahme im Plenum war auch die Stimmung in der Kommission eine kühle. Hatte schon der durch die sächsischen Sparkassen inszenierte Petitionssturm das Präludium gegeben, so machte sich hier besonders das Bestreben geltend, es ja nicht zu einer Konkurrenz der kommunalen Sparkassen kommen zu lassen, außerdem sollte vermieden werden, daß die Spargelder dem Reiche zufließen. Die erste Lesung hatte insofern ein positives Resultat, als die ersten 29 Paragraphen angenommen und nur die folgenden, die über die Anlage der Spargelder handelten, abgelehnt wurden. An deren Stelle wurde ein Paragraph eingeschoben, der den Postanstalten die Aufgabe zuwies, als Zahlstelle für bestehende oder neu zu gründende Sparkassen zu dienen. In der zweiten Lesung wurde der ganze Gesetzentwurf abgelehnt. Der württembergische Bundesratsbevollmächtigte bedauerte, daß der große Gedanke der Vorlage jetzt nicht verwirklicht werde, indes werde das Gesetz auf keinen Fall immer tot bleiben[1]).

Die Verhandlungen des Reichstages zeigen ein ziemlich einseitiges Bild. Immer ist nur vom Schutz der Sparkassen der Gemeinden und Körperschaften, von der Sorge, daß das Reich nicht zu viel Geld bekomme und von dem damit für es verbundenen Risiko die Rede, aber nirgends erhebt sich die Frage, ob auch das Interesse der Sparer gewahrt werde, ob die Sparkassen keine Lücken und Mängel zeigen. In der Tat ist die Regelung des Geldverkehrs, von der die Sparkassen nur eine Seite bilden, kaum gestreift worden. Es ist die Frage gar nicht beantwortet worden, ob und inwieweit das Reich das Recht und die Pflicht habe, nachdem es durch das Münz- und Bankgesetz die grundlegenden Ordnungen für das Geldwesen und für den Großbankverkehr gegeben, sich auch um den Verkehr des Geldes beim kleinen Manne und in den mittleren Schichten, sowie um die Regelung und Ausgestaltung dieses Verkehrs zu kümmern habe und ob der regellose

1) Die Ansicht, daß Bayern am Scheitern des Sparkassengesetzes schuld sei, ist irrig.

Zustand dieser Zweige des Geldverkehrs für die wirtschaftliche Tätigkeit des Volkes fortbestehen solle. Vom Staatssekretär Stephan wurde diese Seite gestreift, als er die Postsparkassen als ein Korrelat der sozialpolitischen Gesetzgebung in positiver Richtung für die arbeitende Bevölkerung hinstellte, wie dies durch die Kranken- und Invalidenversicherung in prophylaktischer Beziehung geschehen sei. Es ist der Hinweis darauf unterblieben, daß die Postsparkassen den Schlußstein und die Krönung des Sparkassengebäudes bilden, daß durch sie erst das ganze Volk in diese wohltätige Einrichtung einbezogen, die bestehenden Sparkassen zu einer gedeihlichen und gesunden Entwickelung veranlaßt und die Anbahnung internationaler Beziehungen ermöglicht wird. Die Schreckgespenster, die fort und fort an die Wand gemalt werden, wenn von Einführung der Postsparkassen die Rede ist, wie wenig sind sie in den Ländern, die Postsparkassen eingeführt haben und die auch Privatsparkassen hatten und noch haben, eingetroffen!

Ich kann mir nicht versagen, eine Korrespondenz hierherzusetzen, welcher die „Sparkasse“ Aufnahme gewährt hat und die zeigt, daß sie wenigstens für außerdeutsche Verhältnisse sich ein objektives Urteil bewahrt hat, weil diese Einsendung das Lob der österreichischen Postsparkasse in hohen Tönen singt. Sie lautet im Auszug: „Die Ernennung des Direktors des Postsparkassenamts zum Finanzminister hat die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese staatliche Institution gelenkt, welche eine große einflußreiche Bank mit einem Kapitalskoloß an fremden Spareinlagen und Rentendepositen darstellt. Diese Bank bietet nicht nur die größte Sicherheit, sondern gewährt auch sehr kulante Bedingungen. Insbesondere hat es durch die Popularisierung des Scheckverkehrs die großen Massen für sich gewonnen. Ein Scheckkonto bei der Postsparkasse ist einfach unentbehrlich, für denjenigen sowohl, der mit großen Summen operiert, als für denjenigen, der kleine Zahlungen zu leisten hat und nicht erst die umständliche Prozedur bei der Aufgabe einer Postanweisung oder eines Geldbriefes machen will. Die Organisation des Postsparkassenamts ist eine mustergültige, Es wird wenige dem Spar- und Scheckverkehr dienende Institute geben, welche eine ähnliche rapide Entwickelung genommen haben . . . Am Sparverkehr beteiligen sich vorwiegend Angehörige minderbemittelter Bevölkerungsklassen, vorwiegend Kinder. Wenig bekannt dürfte sein, daß es auch auf den Schiffen der Kriegsmarine Sammelstellen gibt, die Zivilwie die Militärbevölkerung wird durch die Institution der Postsparkasse förmlich zur Sparsamkeit erzogen. Ein vollständiger Umschwung ist durch die Etablierung der Scheckabteilung des Sparkassenamts erfolgt . . . Bei dem Postsparkassenamt konzentriert sich gegenwärtig der Rentenverkehr, sie vermag eine Art Kontrolle über den Rentenmarkt auszuüben. Sie ist in jedem Betrag ein nützliches Glied sowohl für die sparende Bevölkerung als auch für die Verwaltung der Staatsfinanzen.“

Wenn eine so ungemein nützliche Einrichtung im polyglotten Staat Oesterreich möglich ist, sollte das nicht auch in Deutschland durchführbar sein? Sollte Deutschland in den Verkehrsfragen stets am Schlusse marschieren? Die österreichische Postsparkasse hat die Entwickelung der Privatsparkassen nicht unterbunden, wie die in der „Sparkasse“ fortlaufend erscheinenden Korrespondenzen zur Genüge beweisen, erst jüngst ist berichtet worden, daß in Wien eine städtische Zentralsparkasse gegründet werden soll; auch die Genossenschaften sind nicht alteriert worden, was ausdrücklich bei der Beratung der Postscheckordnung im deutschen Reichstag festgestellt wurde. Von Interesse ist, was im letzten deutschen Sparkassentag Oberregierungsrat

Evert über die Postsparkassen sagte. Er meinte, daß sich die Frage aufdränge, ob wir in Deutschland bei unserer sonstigen Vielseitigkeit und Vielgestaltigkeit in der Entwickelung des Sparkassenwesens doch vielleicht insofern rückständig seien, als uns die Postsparkassen fehlen. Er wolle nicht verhehlen, daß er der Ansicht sei, daß wir in Deutschland noch eine Beteiligung der Post an den Spareinrichtungen in irgend einer Weise bekommen. Er war jedoch vorsichtig genug, hinzuzufügen, daß dies sein persönlicher Standpunkt sei und daß er sich die Post lediglich als Zubringerin für die Sparkasse denke. Als ein Mann, der mit der Entwickelung dieser Frage auch in anderen Ländern bekannt ist, wird er wohl wissen, daß die Post diese Rolle nicht übernehmen kann, es scheint mithin, daß er die Postsparkassen den Vertretern der Sparkassen nur hat mundgerecht machen wollen. Auf diesem Sparkassentag wurde auch das Scherlsche Prämiensparsystem begraben, es aber hat nicht viel gefehlt, daß dieses System als Schlußstein in das deutsche Sparkassensystem eingefügt worden wäre. Die Reklame, die Scherl dafür ins Leben gerufen, die Federn, die er für diese Idee in Bewegung gesetzt, die allmähliche Erwärmung für dieses Projekt, die sich in den Spalten der „Sparkasse“ vollzog und nicht zum wenigsten der mächtige Rückhalt, den Scherl bei dem preußischen Minister des Innern gefunden, ließen darauf schließen. Das Scherlsche Lotteriesparsystem als Krönung des deutschen Sparkassengebäudes — kein so übler Gedanke!

Vergegenwärtigen wir uns die Mängel, die dem deutschen Sparkassenwesen vom Standpunkt des Sparers aus anhaften, so wird nicht zu verkennen sein:

1) daß die Vielgestaltigkeit der Bestimmungen in Bezug auf die wichtigsten Grundlagen dem System eine gewisse Unsicherheit und Schwerfälligkeit für den Sparer gibt, der gezwungen ist, sich je nach seinem Aufenthalt der einen oder der anderen Spargelegenheit zu bedienen.

Diese Unsicherheit liegt ja wohl auch in einer ungenügenden Begriffsbestimmung des Wortes Sparkasse, ein Mangel gegen den der Sparkassenverband fortgesetzt ankämpft (die Verhandlungen des letzten Sparkassentages hierüber sind sehr lehrreich), andererseits kommt diese Unsicherheit dem kleinen Sparer (Arbeiter), um den es sich vorwiegend handelt, nicht zum Bewußtsein, dagegen fühlt er die Umständlichkeit bei einer Ortsveränderung zur Genüge.

2) Die ungleiche Verteilung der Sparkassen und die daraus resultierende geringere Möglichkeit der Benutzung derselben.

Die Zahl der Sparkassen hat in den letzten 20 Jahren erheblich zugenommen, auch sind viele Sparkassen dazu übergegangen, Agenturen und Annahmestellen zu schaffen, ebenso sind die Tage und die Zeiten, in denen ein Verkehr mit den Sparkassen möglich ist, ausgedehnt worden, aber es fehlt noch viel dazu, daß ein befriedigender Zustand erreicht wäre. Jedenfalls halten die bestehenden Sparkassen einen Vergleich mit den Postsparkassen, die für Ein- und Auszahlungen überall, wo eine Postanstalt besteht, Werktags und Sonntags benützbar sind, nicht aus. In Preußen z. B. gab es nach Evert im Jahre 1903 noch 49 575 Gemeinden (unter 53 383 nur 3808 mit Sparkassen) ohne Spargelegenheit. Dabei ist aber zu beachten, daß bei den Sparkassen auch die Annahmestellen mit beschränktem Wirkungskreis, die vielen ländlichen Zwergsparkassen mit beschränkter Zeit für die Annahme und Rückzahlung von Geldern eingerechnet sind, daß es viele Orte gibt mit mehreren

Sparkassen und Agenturen anderer Sparkassen, so daß es nicht richtig ist zu sagen, auf 100 Gemeinden entfallen, sagen wir, 60 Spargelegenheiten.

3) Die mangelhafte Ausbildung des Uebertragungsverkehrs.

Es ist schon oben auf diesen Punkt hingewiesen worden (von 2772 Sparkassen haben bis jetzt nur 481 diesen Verkehr eingeführt). Die Verhandlungen auf dem letzten Sparkassentag hierüber sind zu bezeichnend, als daß nicht mit einigen Worten darauf eingegangen werden sollte. Einerseits wird die Pflege dieses Verkehrs als ein Damm empfohlen, die Einführung von Postsparkassen zu verhindern, und zwar schon seit mehr als 20 Jahren, andererseits wird diese unbequeme und mit Mühe verknüpfte Seite des Sparverkehrs mit dem Hinweis darauf abgetan, daß tatsächlich der Uebertragungsverkehr sehr gering sei, wie dies schon in den Reichstagsverhandlungen von 1885 behauptet wurde. Mit Recht wurde beim Sparkassentag darauf hingewiesen, daß dieser Mangel vielfach in der Unlust der Sparkassenbeamten, eine beantragte Uebertragung zu vollziehen, seine Ursache habe. Bei der praktischen Durchführung ergaben sich aber schon in der Diskussion solche Meinungsverschiedenheiten, daß man sich veranlaßt sah, sich auf eine allgemein gehaltene Resolution zu einigen und die für die Durchführung wichtigen Einzelheiten dem Ausschuß und dem Vorstand zur Weiterberatung zu überlassen. Damit aber ist bewiesen, daß der Sparkassenverband nicht im stande ist, etwas, was seit 20 Jahren als eine der wesentlichsten Aufgaben der Sparkassen und im Interesse der Sparer liegend hingestellt ist, durchzuführen. Angesichts der Tatsache, daß ein großer Prozentsatz der arbeitenden Bevölkerung heutzutage durch Ortsveränderung sein Brot suchen muß, was aus den periodischen Berichten der Aemter für Arbeitsnachweis und über den Arbeitsmarkt hervorgeht, ist dieses Versagen der Sparkassen bedeutungsvoll. Gerade für diesen großen Bruchteil der arbeitenden Bevölkerung wäre die Weckung und Betätigung des Sparsinns am allerfruchtbringendsten: auf diesem wichtigen sozialpolitischen Gebiete werden die deutschen Sparkassen ihrer Aufgabe nicht gerecht. In Württenberg fanden im Jahre 1904: 1131 Uebertragungen statt, wobei zu bemerken ist, daß mehr als der 5. Teil der Sparkassen keine Angaben machte.

4) Im Zusammenhang mit der vorhergehenden Frage steht die Pflege des internationalen Verkehrs.

Ein Punkt, der von der „Sparkasse“ selbst als ein wunder bezeichnet wird. In der Tat, wer da weiß, welch lebhafter Verkehr an den Grenzen hin und her stattfindet, daß in anderen Ländern ein Uebertragsungsverkehr von Land zu Land seit längerer Zeit besteht, wird es beklagen, daß in Deutschland, wo so viele fremde Arbeiter ihr Brot finden und wo eine von Jahr zu Jahr wachsende Zu- und Abflutung solcher Elemente stattfindet, eine solche internationale Vereinbarung nicht möglich ist, weil eine das ganze Reich umfassende Organisation, die Postsparkassen, fehlen.

5) Für einen großen Teil der auf Schiffen dienenden Mannschaften ist keine oder keine ausreichende Spargelegenheit vorhanden.

Die Schiffssparkassen haben von seiten der Postsparkassen verschiedener Länder (Oesterreich, Italien, Frankreich, Holland) eine große Förderung erfahren, und es sind schöne Ergebnisse erzielt worden. Welches Feld der Tätigkeit eröffnet sich hier bei der Bedeutung unseres Seehandels und unserer Kriegsmarine! An dieser Stelle ist auch die Möglichkeit der Ausdehnung des Sparverkehrs auf unsere Kolonien zu erwähnen.

6) Die Verteilung des Ueberschusses.

Ursprünglich war die Sparkasse als eine wohltätige Einrichtung für die minderbemittelten Klassen gedacht, und es sollte deshalb der Nutzen, nach Abzug der Verwaltungskosten und der Rücklagen für außerordentlichen Bedarf, den Sparern selbst wieder zu gute kommen. Als sich dann die Kommunen dieser Einrichtung bemächtigten, wurde meist neben der ursprünglichen Zweckbestimmung von Aufsichtswegen in die Statuten hineingeschrieben, daß der Ueberschuß zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden dürfe. Zuerst wurden dann als ge-

meinnützig alle möglichen Zwecke angesehen und von der Aufsichtsbehörde geduldet, jetzt aber wird die Sache so ausgelegt, als ob es eine gesetzwidrige Einmischung der Regierung sei, wenn sie eine „gemeinnützige“ Verwendung der überschüssigen Gelder fordere, daß im Gegenteil die Gemeinden ganz im Recht seien, wenn sie die Ueberschüsse ganz für sich in Anspruch nehmen. Mit anderen Worten, die Sparkasse wird lediglich als eine Einnahmequelle für die Gemeinde angesehen, und es wird der Begriff „gemeinnützig“ dahin erweitert, „daß darunter verstanden sei, was nicht nur einzelnen Bevölkerungsklassen zu gute kommt, vielmehr jedermann zugänglich und von jedermann mitbenutzt werden kann; dadurch nütze es der Allgemeinheit — sei ihr also von Nutzen“. Auf Grund dieser Interpretation werden dann die Ueberschüsse der Sparkassen für Gas- und Wasserwerke, für Volksgärten, öffentliche Anlagen und Promenaden, Kirchen- und Schulbauten, Grunderwerb für die Eisenbahn, Aufstellung des Stadtplans, Beihilfe für den Ziegenzuchtverein, Maikäfer- und Mäusevertilgung, Pferdestallbau, Feuerlöschgeräte, Unterhaltung des Theaters, Straßenpflasterung, zur Bezahlung des Schulgeldes für junge Landwirte zum Besuch einer auswärtigen Winterschule u. s. f. verwendet, kurz es gibt kaum einen Zweck, für den die Gemeinde aufkommen kann oder muß, der nicht unter die Bezeichnung gemeinnützig gebracht wird. Die Ueberschüsse der Spargelder der ärmeren Leute werden zu Zwecken verwendet, die den besitzenden Klassen oder bestimmten Bevölkerungsschichten zu gute kommen. Diese haben davon nicht nur den Nutzen, sondern es wird auch ihr Steuerbeutel um so viel weniger in Anspruch genommen, das ist dann im Sinne der Sparkassenvertreter gemeinnützige Sparkassenpolitik. Man wendet wohl ein, daß die vermöglicheren Bevölkerungsklassen sich an der Sparkasse beteiligen, aber dem ist entgegenzuhalten, daß diese Schichten die Kasse vorzugsweise nur für vorübergehende Depositen verwenden, wenn dies ihnen gegenüber sonstigen Anlagen von Nutzen ist, und daß die Sparkasse ihren Zweck verfehlt hat, wenn sie ihre Tätigkeit auf diese Kreise stützt.

Ich pflichte der Meinung von Evers vollständig bei, daß den Gemeinden eine mäßige Entschädigung von den Ueberschüssen für ihre Mitwirkung zufließen solle, aber daß die vorerörterte Verwendung der Gelder einen bedenklichen Abweg darstellt, darüber dürfte kein Zweifel herrschen. Die hier vertretene Ansicht wird auch behördlicherseits geteilt, darauf weist die Begründung einer Vorlage hin, betreffs Besteuerung der Sparkassen in Sachsen, worin gesagt ist, daß die Heranziehung der Sparkassen dadurch gerechtfertigt sei, daß sie teilweise zu Depositenbanken sich ausgewachsen haben und daß sie durchgängig wohl im hohen Maße zu Einahmequellen der Sparkassengemeinden geworden seien, die einschränkende Bestimmung der Verwendung der Ueberschüsse zu gemeinnützigen Zwecken werde durchgehend sehr allgemein ausgelegt, vielfach erhelle ohne weiteres, daß die Sparkasse als Finanzquelle angesehen werden.

Wenn ich im vorstehenden versucht habe, einige Mängel, welche unserem deutschen Sparkassensystem noch anhaften, hervorzuheben, so will ich nicht unterlassen, auch diejenigen Punkte näher ins Auge zu fassen, die unser Sparkassenwesen vor andern Länderen und insbesondere vor den Postsparkassen auszeichnen sollen. In erster Linie wird unter Anführung gewaltiger Zahlen darauf verwiesen, daß Deutschland in Bezug auf die Zahl der Sparbücher und die Höhe der Einlagen mit an der Spitze marschiert.

Es ist schon darauf verwiesen worden, daß die Sparkassenstatistik erhebliche Mängel zeigt und daß ihre Zahlen nur mit großer Vorsicht zu Schlüssen verwertet werden dürfen. Eine bekannte Tatsache ist es, daß die große Zahl der Sparkassenbücher daher rührt, daß viele Vereine und Korporationen ihr Sparbuch haben, daß in den Familien nicht nur fast jedes Glied sein Sparbuch hat, sondern daß auch zugelassen ist, daß mehrere Sparbücher sich in einer Hand befinden, wie dies hauptsächlich in den thüringischen Kleinstaaten, in Sachsen, in den Hansestädten und in einzelnen preußischen Provinzen vorkommt. Wenn, wie auf dem letzten Sparkassentag erzählt wurde, in dem kleinen Städtchen Ratzeburg neben

der städtischen Sparkasse eine Agentur der Sparkasse der Darmstädter Bank, eine solche der Sparkasse der Meklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank und eine Spar- und Darlehnskasse sich befinden, wenn in vielen Orten neben der der Ortssparkasse eine Annahmestelle der Kreissparkasse vorhanden ist, so erklärt sich ohne weiteres, wie die großen Zahlen der Sparkassenbücher in einzelnen Orten und Staaten zusammenkommen, z. B. gab es bei der städtischen Sparkasse in Salzwedel mit 10000 Einwohnern (Zählung von 1900) 15204 Sparbücher, in Demmin mit 12000 Einwohnern 11596 Sparbücher nach dem Rechenschaftsbericht von 1904. Ebenso verhält es sich mit den Sparguthaben: nicht nur erscheinen viele Millionen als Depositen von einer Sparkasse an die andere, als Einlagen von Korporationen, Mündelgelder, sondern es sind auch dadurch, daß bei einer sehr großen Zahl der Sparkassen insbesondere in Sachsen kein Höchstbetrag der Einlagen besteht, diese Kassen großenteils zu wahren Depositenbanken geworden, worauf schon Elster in seinem Werke über die Postsparkassen (1881) hinweist. In Preußen betrug der zulässige Höchstbetrag der Einlagen

von	1000— 3000 M.	bei 323	Sparkassen
„	3000—10000 „	„ 385	„
„	10000—60000 „	„ 186	„
unbeschränkt		„ 394	„

In einem Bericht über die preußischen Sparkassen ist gesagt, daß sich die Konten von mehr als 3000 M. am meisten vermehrt haben und daß von den $1^1/_4$ Milliarden Mark Einlagen nur ein mäßiger Prozentsatz auf die breiten Volksmassen entfällt. Nach einer Ministerialverfügung wurde die zulässige Höchsteinlage in den städtischen Sparkassen bei zahlreichen Städten Sachsens überschritten, und es ist im Anschluß daran vom Ministerium ausgesprochen worden, daß nur Einlagen von Stiftungen in unbeschränkter Höhe zugelassen und von Privaten nur bis zu 10000 M. von solchen Sparkassen angenommen werden sollen, die durch ihren Vermögensfonds eine genügende Sicherheit bieten. In der Tat nimmt es auch nicht wunder, daß in Norddeutschland die örtlichen Sparkassen zu dem Hilfsmittel der Zulassung von Einlagen in jedem Betrag und auf beliebig viel Sparbücher greifen, um überhaupt Geschäfte zu machen, wenn berücksichtigt wird, daß dort in vielen kleinen Städtchen mit noch nicht 5000 Einwohnern, ja sogar in Dörfern Ortssparkassen bestehen, so gab es in Holstein 74 Flecken- und Landgemeindesparkassen (außerdem 78 Vereins- und Privatsparkassen), im Bezirk Arnsberg deren 17, im Bezirk Düsseldorf 59, im Königreich Sachsen ist eine Ausscheidung nicht vorgenommen. Welcher Unterschied zwischen den einzelnen deutschen Ländern besteht, zeigt der Vergleich von Sachsen und Württemberg, wo der Spartrieb der Bevölkerung sicher nicht oder nicht viel gegen Sachsen zurücksteht. In Sachsen besteht fast völlige Freiheit, in Württemberg dagegen Gebundenheit, dort bestehen 319 meist städtische Sparkassen, hier sind neben der allgemeinen Sparkasse noch 63 Oberamtsparkassen und 1 städtische Sparkasse (neuerdings 3) mit zum Teil sehr niedrigen Höchstbeträgen. Nach der Einwohnerzahl sollte Sachsen etwa das Doppelte der Einlagen von Württemberg haben, das Verhältnis ist aber annähernd wie 4:1 (1170 Mill. gegen 320 Mill.).

Andererseits wird darauf verwiesen, von welch wohltätigem Einfluß es sei, daß die Ortssparkassen in persönliche Beziehung zu dem Sparer kommen und daß auch die Darlehnsanträge durch die persönliche Bekanntschaft besser gewürdigt werden könnten, wie überhaupt durch die Kommunalsparkassen dem örtlichen Kreditbedürfnis, insbesondere bei Hypothekendarlehen, viel mehr Rechnung getragen werden könne.

In der Tat erscheinen diese Gründe sehr plausibel und es ist auch nicht verfehlt worden, bei der Beratung des Postsparkassengesetzes namentlich auf den letzteren Grund hinzuweisen. Aber wie verhält es sich damit in der Praxis? Schon in mittleren Städten von 10000 und mehr Einwohnern wird die persönliche Bekanntschaft ausgeschlossen sein, geschweige denn in größeren Städten, außerdem werden bei den Sparkassen vielfach ortsfremde Beamte — genau so wie bei den

Postanstalten — tätig sein. Was die Befriedigung des örtlichen Kredits, insbesondere der Hypotheken anbetrifft, so haben umgekehrt die Sparkassen vielfach Mühe, ihre Gelder unterzubringen, weil sie bei der Hergabe von Darlehen auf Hypotheken der Konkurrenz der Hypothekenbanken und Lebensversicherungsanstalten begegnen, die von ihrem mehr als 3 Milliarden betragenden Kapital einen erheblichen Teil in Hypotheken angelegt haben, das Gleiche ist der Fall bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, deren Vermögen Ende 1904 1172 Mill. betrug (zu vergl. auch No. 5 der Verhandlungen des letzten Sparkassentages). Es haben die Sparkassen deshalb vielfach dazu übergehen müssen, den Personalkredit mehr, als für die Sicherheit der Kassen gut ist, zu pflegen und zwar nicht nur gegen Wechsel, sondern auch gegen einfachen Schuldschein — oder auch Hypotheken auf Häuser in Großstädten zu nehmen, wo sich die Verhältnisse nicht gut überblicken lassen. In der „Sparkasse" wird auch darauf hingewiesen, daß bei dem Aufkommen des Baues von Arbeiterwohnungen durch Versicherungsanstalten eine Ueberproduktion von Häusern für Klein- und Mittelwohnungen eintreten könnte, wodurch nicht nur die betreffenden Hausbesitzer, sondern auch deren Hypothekengläubiger, d. h. die Sparkassen, sehr geschädigt würden. Eine weitere Gefahr für die Hypotheken in Städten, wobei die Sparkassen erheblich beteiligt sind (insbesondere in Sachsen, wo die Hypotheken der Sparkassen im Jahre 1903: 1017 Mill. M. betrugen, wovon ein erheblicher Teil auf städtische Gebäude entfällt, auch in Preußen entfielen im Jahre 1903 von der Gesamtsumme der Hypotheken 35,41 Proz. auf städtische Gebäude, auf ländliche Hypotheken nur 22,46 Proz.) bildet die Bauspekulation.

Wie ersichtlich, muß man sich davor hüten, die Zahlen der Statistik als einzigen Maßstab für die Prosperität der deutschen Sparkassen zu verwenden und über die Lichtseiten die unleugbaren Schattenseiten zu übersehen. Da und dort ist aus den Aeußerungen zu entnehmen, wie gerne man die Einführung von Reformen sehen würde, um aus der Vielgestaltigkeit allmählich zu größerer Einheitlichkeit zu gelangen, aber man wagt dies nicht auszusprechen, ebenso wenig wie man es wagen würde zu sagen, daß die Einführung von Postsparkassen von wohltätigem Einfluß sein würde. Und doch haben von jeher ernste Männer, Gelehrte, Theoretiker und Praktiker, diesen Gedanken festgehalten und ihn verfochten. In Frankreich wurde der Direktor der Sparkasse und die größte Autorität in Sparkassenfragen, Agathon Prévost, nach einer Studienreise in England aus einem Feind ein überzeugter Freund und Förderer der Postsparkassen; der Nationalökonom und Deputierte de Malarce war es, der der Vorlage in der Deputiertenkammer zum Durchbruch verhalf, so daß die Senatoren und Deputierten, welche Direktoren der Privatsparkassen waren, nicht dagegen aufzukommen vermochten, ja daß sie selbst den nationalökonomischen Wert der Postsparkassen anerkennen mußten. In England sprach Gladstone im Jahre 1888 im Unterhause unter dem Beifall aller Parteien es aus, „daß die Postsparkasse die bedeutendste Einrichtung sei, welche im letzten halben Jahrhundert im Interesse der Wohlfahrt des Volkes und des Staates geschaffen worden sei". Einem Gladstone wird man aber Sachkenntnis auf diesem Gebiet nicht absprechen können. In Deutschland hat ein Elster von jeher für die Postsparkassen gewirkt, ein Scheel, ein Conrad, ein P. D. Fischer deren Einführung befürwortet. Ich halte die Postsparkassen für eine Notwendigkeit zum Vorteil des Volkes wie des Reiches.

Den Postsparkassen wird znm Vorwurf gemacht

1) daß sich zu viel Geld in den Händen des Staates ansammle und daß infolge dessen das Kreditbedürfnis in den einzelnen Landesteilen, insbesondere dasjenige auf Grund und Boden, nicht befriedigt werden könne;

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß infolge der Konkurrenz der Hypothekenbanken, der Versicherungsgesellschaften aller Art, der Genossenschaften, die örtlichen Sparkassen vielfach gezwungen sind, ihre Gelder in Personalkredit oder in städtischen Gebäuden anzulegen, auch ist es eine ganz unbewiesene Behauptung, daß die Postsparkassen das ländliche Kreditbedürfnis vernachlässigen, denn wir sehen fast in allen Staaten, daß die Postsparkassen diesem Bedürfnis in weitgehendem Maße Rechnung tragen (Belgien, Schweden u. s. w.).

2) Daß in politisch bewegten Zeiten der Staat, dessen Kredit dann so wie so aufs äußerste gespannt sei, dem Ansturm auf die Postsparkassen nicht gewachsen und daß dann eine Krise unvermeidlich sei;

Aus der Rumpelkammer verrosteter Waffen ist dies das beste Schaustück, immer wird damit wieder hausieren gegangen, doch allmählich zieht auch dies nicht mehr; in der Verlegenheit wird bisweilen wohl auf 1848 zurückgegriffen! In der langen Zeit, in der nun in den einzelnen Ländern die Postsparkassen bestehen, ist noch nie und nirgends diese Prophezeiung eingetroffen, obwohl die Zeiten bisweilen politisch bewegt genug waren; selbst Rußland konnte nach einem verlorenen Krieg und in Zeiten schwerster innerer Gefahren, wo sein Kredit aufs alleräußerste gespannt war, den Anforderungen auf Rückzahlung der Spargelder gerecht werden, es genügte in Warschau z. B. eine Bekanntmachung, daß die Spargelder nicht zu Staatszwecken verwendet werden, um den Sturm zu beschwichtigen; andererseits liest man da und dort von Katastrophen, die die Privatsparkassen betroffen haben (Schweizer Sparkassen). Dem Staat stehen Mittel genug zu Gebote, noch mehr als den sonstigen Sparkassen, um auch in Krisenzeiten der Gefahr zu begegnen.

3) Daß durch die Konkurrenz die Privat- und sonstigen Sparkassen geschädigt werden;

Dies ist in der Tat ein beachtenswerter Einwand, er hat auch in den Reichstagsverhandlungen über den Postsparkassenentwurf die Hauptrolle gespielt. Nun könnte gesagt werden, daß, wenn im höheren Interesse des Staates und des Volksganzen die Einführung der Postsparkassen geboten ist, die Einzelinteressen zurückzutreten haben, aber zu dieser Erkenntnis schwingt man sich nur selten in Deutschland empor. Der Einwurf, daß die Vertreter der Sparkassen nicht die Sparer, sondern die Sparkasseninteressen, wie offen ausgesprochen wird, die Interessen der Gemeinden, die das Versiegen einer reichlich fließenden Einnahmequelle befürchten, wahrnehmen, daß die Sparkassen, insbesondere im Norden unseres Vaterlandes, ihrem ursprünglichen Zweck, eine Sparbüchse der Armen zu sein, in weiter Ausdehnung sich entfremdet haben, dieser Einwurf könnte mit allem Recht erhoben werden. Aber die Befürchtungen sind weit übertrieben. Wir sehen in Frankreich, in Oesterreich, in Ungarn, in Schweden ein kräftig blühendes und sich entfaltendes Sparkassenwesen, in Schweden ist es seit 1899 den Privatsparbanken sogar gelungen, die Postsparkasse zurückzudrängen (Tabelle III), ja man scheut sich nicht, es auszusprechen, daß die Postsparkassen von wohltätigem Einfluß auf die sonstigen Sparkassen gewesen sind und daß sie deren Reformeifer angespornt haben. Daß in England die Privatsparkassen zu keinem Gedeihen kommen, liegt in den lokalen Verhältnissen und ist keineswegs auf die Konkurrenz der Postsparkasse zurückzuführen. Wenn einige Zwerggebilde fallen, denen die innere Berechtigung fehlt, so ist dies überall ein Gesetz wirtschaftlicher Entwickelung, andererseits könnten die Sparkassen im Verein mit den Darlehnskassen u. a. sich der Tätigkeit als Depositenbanken mehr zuwenden; die Konkurrenz der Postsparkasse, welche einen so hohen Zinsfuß wie die örtlichen und Kreissparkassen nicht gewähren kann und die sich schon wegen des niederen Einlagenmaximums hauptsächlich an die ärmere und fluktuierende Bevölkerung wendet, hätten sie nicht zu befürchten.

4) Daß sie das Privileg der Porto- und Steuerfreiheit genießen.

Dies ist ein Einwand, aus der Verlegenheit geboren. Der Sparer hat den Zinsgenuß von seinen Einlagen, es kann ihm ganz einerlei sein, in welcher Weise das weitere sich vollzieht. Wenn er mit der Behörde brieflich in Verkehr tritt, so hat er (vielleicht ausgenommen die Einsendung des Sparbuchs — was er auch durch Vermittlung der örtlichen Postanstalt bewirken kann) wie jedermann, seinen Brief zu frankieren; im übrigen wird die Post für ihren Dienst, worin auch der erforderliche Briefwechsel eingeschlossen ist, durch die Entschädigung, die sie erhält, bezahlt. Das sind alles ganz selbstverständliche Dinge und ergeben sich unmittelbar aus der Praxis; ein Privileg für die Sparkasseneinlagen der Post kann sicherlich nicht daraus gefolgert werden. Die Steuerfreiheit wird den Postspareinlagen gewiß in keinem Staate in erhöhtem Maße vor anderen Spareinlagen zugestanden, dafür werden die Finanzminister schon sorgen; in Württemberg ist ein derartiges Gesetz schon gemacht.

Hier ist auch noch auf die Frage der Zuständigkeit des Reichs zur Einrichtung von Postsparkassen, die schon bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Reichstag gestellt wurde, näher einzugehen. In dieser Richtung wird auf die Analogie in anderen Staaten, ferner darauf hingewiesen werden können, daß die Post im Verlauf der Jahre Geschäftszweige in ihren Wirkungskreis einbezogen oder sich ihrer auch wieder entäußert hat (Postaufträge — Postaufträge zur Bücherpostsendungen, Estafetten, Extraposten), ohne daß sich jemand darum gekümmert hat; indessen wird die Zuständigkeit des Reichs im vorliegenden Fall in Zusammenhang mit dem Bank- und Verkehrswesen zu bringen sein.

Die Vorteile, welche die Postsparkassen vor den übrigen Sparkassen gewähren und die auch überall rückhaltslos anerkannt werden, sind zum Teil schon erwähnt worden. Sie bestehen darin,

daß die Möglichkeit der Einzahlung und Rückforderung von Einlagen bei ungleich mehr Stellen vorhanden ist als bei den sonstigen Sparkassen.

Im Reichspostgebiet waren im Jahre 1904: 14500 Postanstalten vorhanden, bei denen sowohl Einzahlungen als Rückzahlungen möglich sind, dazu treten die nach vielen Tausenden zählenden Landpostboten, die als Annahmestellen fungieren können und den täglichen Verkehr mit den entferntesten Wohnstätten vermitteln. In Württemberg bestanden im Jahre 1904 in 1900 Gemeinden 800 Postanstalten, ferner gab es 1200 Landpostboten;

daß die Postanstalten Werktags und Sonntags geöffnet sind,

daß ohne weitere Förmlichkeiten jederzeit Uebertragungen überallhin vorgenommen werden können,

daß der Anbahnung internationaler Beziehungen mit den Nachbarstaaten der Weg geöffnet ist.

Ein Vorwurf, der für alle Staatseinrichtungen in der manchesterlichen Periode gang und gäbe war und bei den Debatten, ob Staatsbahn oder Privatbahn, einen breiten Raum einnahm, der Vorwurf, daß der Staat teuer und schwerfällig arbeite, ist merkwürdigerweise ganz verstummt. In der Tat wäre ein solcher Vorwurf angesichts der außerordentlichen Leistungen der Staatsverkehrsanstalten völlig deplaziert, gerade im Bankwesen, das auch eine Seite des Verkehrs umfaßt, und bei dem die Tendenz auf die Aufsaugung der Kleinbanken durch die großen Aktienbanken geht, verbürgt das Eingreifen des Staats eine gleichmäßigere Entwickelung. Daß die Postsparkassen nicht nur segens-

reich für das Volk wie für die bestehenden Sparkassen, sondern auch wichtig in finanzpolitischer Beziehung sind (wozu übrigens auch der Giroverkehr wesentlich beiträgt), ist schon zu Beginn dieses Abschnittes hervorgehoben worden.

Es ist hier nicht der Ort, auf Einzelheiten über die technische Seite des Postsparkassenbetriebs näher einzugehen, dazu sind reichlich Erfahrungen in anderen Ländern vorhanden, die eintretendenfalls benutzt werden können. Nur auf einiges möchte ich noch besonders hinweisen. Im Jahre 1904 sind in Deutschland die Postausweiskarten eingeführt worden: diese wären ein geeignetes Mittel für die Sparer, um die sofortige Rückzahlung größerer Beträge (über 100 M.) in solchen Fällen zu verbürgen, in denen sonst aus Gründen der Sicherstellung der Sparkasse eine Frist für die Rückzahlung eingehalten werden müßte.

Sodann auf die Einrichtung der Rentenbücher, wie sie in England, Belgien, Oesterreich und Ungarn bestehen, die zum Zweck haben, Spareinlagen in Staatsrenten umzuwandeln.

Es waren im Jahre:

1903 in Belgien	rund	75 000	Rentenbücher	mit	einem	Kapital	von	293	Mill.	frcs.
1902 „ Ungarn	„	1 100	„	„	„	„	„	9	„	Kronen
1904 „ England	„	138 000	„	„	„	„	„	173	„	£
1904 „ Oesterreich	„	20 000	„	„	„	„	„	118	„	Kronen

vorhanden.

Werden durch die Sparkasse die Erübrigungen des kleinen Mannes der wirtschaftlichen Befruchtung zugeführt, so dient der Scheck- und Giroverkehr den weiten Kreisen der mittleren Schichten der Bevölkerung zur besseren wirtschaftlichen Ausnutzung ihrer Betriebsmittel. Als ein Mittel zur Begleichung der Forderungen ohne Verwendung von Bargeld hat der Scheck- und Giroverkehr in Ländern mit entwickeltem Geldverkehr auch im gewöhnlichen Leben längst Eingang gefunden und hat in dem Ausgleichverkehr (Clearinghouse) der Großbanken einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht. Die hohe wirtschaftliche Bedeutung des Scheck- und Giroverkehrs besteht neben dem rascheren und einfacheren Ausgleich der Forderungen in der Einschränkung des Borgsystems und in der Verminderung der Umlaufsmittel; diese Einrichtung erspart nicht nur dem Staat Prägekosten, sondern sie hat den Erfolg, die Goldbestände der Zentralbank zu schonen, was wieder eine günstige Rückwirkung auf den Diskontsatz ausübt; auch trägt sie zur Verminderung der Schwankungen im Umlauf des Metallgeldes bei. Welche Erfolge der in Oesterreich in Anlehnung an die Postsparkasse im Jahr 1883, in Ungarn im Jahr 1896 eingeführte Scheckverkehr gehabt hat, geht aus der Tabelle V hervor. Noch einen besseren Einblick in die hervorragende Wichtigkeit dieses Geschäftszweigs gewährt die Aufzählung der verschiedenen Zwecke, zu denen er verwendet wird, als da sind die Ein- und Auszahlung von Postanweisungen durch Ueberschreiben auf das Konto, Einziehung von Girscheinen und Urkunden, Einkassierung von Anweisungen; ferner für die Unfallversicherungsanstalten: Einziehung der Beiträge und Auszahlung der Renten auf Grund von Dauerschecks für die Renten, Steuerzahlung durch Schecks. Durch den Beitritt der Finanz-, Gerichts- und anderen Behörden zum Scheck-

verkehr können Zahlungen an dieselben durch Einzahlung bei irgend einer Postanstalt vermittelt werden.

Tabelle V. Scheckverkehr.

Jahr	Zahl der Teilnehmer	Einlagen Zahl	Einlagen Betrag (in Tausenden) fl. bez. K.	Rückzahlungen Zahl	Rückzahlungen Betrag (in Tausenden) fl. bez. K.	Guthaben (in Tausenden) fl. bez. K.	Reservefonds (Ueberschuß) K.
				Oesterreich.			
1898 [1])	37 489	14 556	2 207 577	3660	2 194 909	101 567	
1899 [1])	40 271	15 903	2 386 043	4036	2 384 661	102 950	
1900	42 658	17 258	5 213 085	4463	5 199 845	219 139	196 875
1901	46 345	19 051	5 693 975	4873	5 676 116	236 998	686 736
1902	51 853	21 386	6 229 328	5433	6 208 472	257 854	1 137 530
1903	57 038	24 480	6 787 364	6173	6 774 685	270 533	5 240 268
1904	62 329	27 424	7 424 558	6751	7 436 326	258 766	5 251 719
				Ungarn.			
1898 [1])	6 001	3 416	529 779	463	528 755	11 713	
1899	6 643	4 081	1 140 066	523	1 138 204	25 288	
1900	7 222	4 379	1 282 016	602	1 273 752	33 552	
1901	7 920	4 852	1 441 823	712	1 438 765	36 609	
1902	8 769	5 449	1 608 618	851	1 602 800	42 428	
1903	10 312	6 351	1 841 441	1025	1 835 679	48 190	
1904	12 262	7 244	2 117 246	1196	2 112 933	52 874	

Mit Scheck kann Anweisung zur Zahlung an den Ueberbringer, zur Ausfertigung von Zahlungsanweisungen und Postanweisungen, zur Einziehung von Urkunden (Rechnungen, Anweisungen, Schuldscheine, Wechsel), zur Gutschrift auf ein anderes Konto erteilt werden. Es können nicht nur die Forderungen und Zahlungen sämtlicher beim Ausgleich(Clearing-)verkehr Beteiligten durch Gutschrift übertragen werden, sondern es können auch von jedermann auf ein Scheckkonto bei irgend einem Postamt Barzahlungen geleistet werden. Dadurch ist jedermann die Möglichkeit gegeben, seine Steuern, seinen Versicherungs-, seinen Mitgliedbeitrag auf die einfachste Weise zu bezahlen; die Teilnehmer des Clearingverkehrs können dadurch, daß sie alle Schuld und Forderung zahlbar des Postsparkassenamts stellen, mit geringem Gebührenaufwand ihren gesamten Geldverkehr durch die Sparkasse abwickeln lassen und haben noch den Nutzen, daß ihr Guthaben verzinst wird. Der Vorteil dieser Einrichtung springt in die Augen, von den 13½ Milliarden K. Umsatz des Jahres 1903 in Oesterreich kamen mehr als 5 Milliarden (5056 Mill.) durch Gutschrift auf die einzelnen Konten, 414 Mill. durch Ueberweisungen von und auf die ungarische Sparkasse zum Ausgleich. 3518 Mill. K. waren bare Einzahlungen, für 74 Mill. K. wurden Postanweisungen, für 1 Mill. wurden Zinsscheine einkassiert; zurückgezahlt wurden 1736½ Mill. K. auf Grund von Inhaberschecks, 1658 Mill. K durch Zahlungsanweisungen des Sparkassenamts, 12 Mill. K. durch Postanweisungen, 50 Mill. K. durch Einziehung von Urkunden und 4½ Mill. K.

1) Für Oesterreich sind in den Jahren 1898 und 1899, in Ungarn im Jahre 1898 die Beträge in der Goldwährung (1 fl. = 2 K.) angegeben.

durch Ankauf von Staatspapieren. Der Barversand war bei etwa $5^1/_2$ Milliarden K. ausgeschlossen! Das zur Verfügung der Sparkasse stehende Betriebskapital der Teilnehmer am Scheckverkehr betrug 1903: $270^1/_2$ Mill., 1904: $258^3/_4$ Mill. K.

Welchen Vorteil die Volkswirtschaft Oesterreichs von dieser außerordentlich segensreichen Einrichtung hat, ist deutlich sichtbar. Es gibt keine Bank, keine Sparkasse, keine Genossenschaft, keinen Fabrikanten, keinen größeren Kaufmann oder Geschäftsmann, der nicht Teilnehmer am Scheck- und Ausgleichverkehr wäre.

Von den 57000 Teilnehmern im Jahre 1903 entfielen 17300 auf Kaufleute, 6800 auf Fabriken, 3800 auf Gewerbetreibende, 4200 auf Vereine und Korporationen, je 1800 auf Advokaten und Behörden, 635 Scheckkonten entfielen auf das Ausland, worunter 529 auf Deutschland, 23 auf die Schweiz, 16 auf Italien, 14 auf die Türkei und auf Frankreich.

Neben der Sparkasse ist hauptsächlich der Scheck- und Giroverkehr, der einen so erheblichen Teil des Geldumsatzes des Wirtschaftslebens vermittelt und infolgedessen dem Staat Verfügung über erhebliche Geldmittel gibt, von günstigem Einfluß auf den Staatskredit in Oesterreich gewesen. Bis zum Jahre 1903 wurden durch die Sparkasse, bezw. durch den Scheckverkehr mehr als 150 Mill. K Staatspapiere angekauft.

Auch in Deutschland wurde schon der Versuch gemacht, diese höhere Stufe der Geldwirtschaft durch die Post der Allgemeinheit nutzbar zu machen. Der Staatssekretär v. Podbielski brachte im Etat für 1900 die Einrichtung von 9 Postscheckämtern in Antrag, zu welchem Zweck eine Denkschrift über die Einrichtung des Postscheckverkehrs ausgearbeitet worden war. Die Einrichtung war so gedacht, daß das Verfahren zunächst im Weg der Verordnung ins Leben treten sollte, und daß die spätere gesetzliche Regelung vorbehalten blieb. Aber das ganze Verfahren war in bureaukratisch engherziger Weise mit Gebühren bepackt, so daß die Vorlage trotz der entgegenkommenden Haltung des Reichstags, wiewohl auch hier die Vertreter der Genossenschaften und der Sparkassen als Gegner auftraten, sich nicht als lebensfähig erwies und durch die Kommission sich eine gründliche Umarbeitung gefallen lassen mußte. Diese Umarbeitung fiel auch radikal genug aus. Wenn sie einerseits wesentliche Vereinfachungen hinsichtlich des Verfahrens im Sinne einer mehr kaufmännischen Handhabung gegenüber der Regierungsvorlage enthielt, so mußte die Bestimmung, daß als Ersatz für die Nichtverzinsung der Einlagen keine Gebühren für die im Scheck- und Giroverkehr vorkommenden Geschäfte zu erheben seien, die Vorlage in ihrer von der Budgetkommission gegebenen und vom Reichstag angenommenen Gestalt der Regierung unannehmbar machen, wie denn auch der Staatssekretär des Reichsschatzamts am 28. März 1900 eine dahin lautende Erklärung abgab.

In der Tat würde die Durchführung des Scheckverkehrs in der schließlich vom Reichstag angenommenen Fassung die Post zur lohnlosen Magd der Großbanken, Sparkassen und Genossenschaftsbanken gemacht haben und würde zur weiteren Folge gehabt haben, daß der übrige Postbankverkehr völlig unterbunden worden wäre. Andererseits war vorauszusehen, daß die mittleren und kleinen Betriebe, die weiten Schichten der Bevölkerung, für welche die Einrichtung berechnet war, keinen oder nur einen minimalen Gebrauch davon machten, weil sie im Verhältnis zu der wegfallenden Verzinsung ihres Betriebskapitals nur

geringen Nutzen hatten. Die Vorlage hätte wohl auf eine günstigere Beurteilung rechnen dürfen, wenn nicht schon die Grundgebühr zu hoch berechnet und Nebengebühren auch für im Grund unnötige Formulare erhoben worden wären. Man muß es bedauern, daß gerade Podbielski, der in Bezug auf Posttarife eine unglückliche Hand hatte (man denke nur an den Zeitungstarif), die Vorlage einbringen und vertreten mußte.

Inzwischen ist in der Schweiz am 1. Januar 1906 der Postscheck- und Giroverkehr eingeführt worden. Kurz und bündig, klar und durchsichtig, wie man es von den Gesetzen und Verordnungen dieses Landes gewöhnt ist, sind die Bestimmungen darüber. Das Gesetz beschränkt sich darauf, festzusetzen, daß die Aufgaben der Post durch die Annahme, Auszahlung und Anweisung von Geldbeträgen im Postscheck- und Giroverkehr ausgedehnt werden sollen, daß zu diesem Zwecke der Oberpostdirektion eine neue Abteilung angegliedert und daß vorbehältlich späterer gesetzlicher Regelung alle Einzelheiten, insbesondere die Gebührensätze, durch bundesrätliche Verordnung bestimmt werden sollen. Die Gebühren und der den Kontoinhabern zu vergütende Zins sollen zwar die Kosten und das Risiko der Verwaltung decken, aber keinen Gewinn ergeben. Eine Vergleichung der Gebührensätze im Scheckverkehr ergibt folgendes Bild:

	Stammeinlage	Zins %	Gebühren: Einzahlungen	Gebühren: Auszahlungen	Gebühren: Uebertragungen		Formulare
Schweiz	100 frcs.	1,8	für je 100 frcs. 5 cts.	a) beim Scheckamt für je 100 frcs. 5 cts. üb. 5000 frcs. für je 200 frcs. 10 cts. b) beim Postamt außerdem 5 cts. fester Zuschlag	für je 1000 frcs. 10 cts.		unentgeltlich
Oesterreich	200 K.	2,0	feste Gebühr: 4 h. Lastschriften außerdem $^1/_4\,^0/_{00}$ bis 6000 K., $^1/_8\,^0/_{00}$ bei Beträgen über 6000 K. (bei Gutschrift im Clearingverkehr, Postanweisungen und bei Ankauf von Staatspapieren wegfallend)			Inkasso von Postanweisungen, Zinsscheinen 2 h. pro St. von Wechseln, Rechnungen, Anweisungen. $^1/_4\,^0/_{00}$ mindestens 40 h. (keine Gebühr wenn zahlbar Sparkasse) für Einholung von Akzepten pro St. 40 h., für Einwechselung fremden Geldes $^1/_4\,^0/_{00}$ mind. 20 h., für Einlösung von Schuldurkunden 20 h. pro St.	Einzahlungsschein 1 St. 2 h. Scheckbücher mit 50 St. Gebühr: 2 K. Stempel: 2 K.
Deutschland (abgelehnter Entwurf)	100 M.	1,2	bis 5 M. 5 Pfg., über 5 M. 10 Pfg außerdem Rückzahlgebühr $^1/_4\,^0/_{00}$ bis 3000 M., $^1/_8\,^0/_{00}$ bei Beträgen über 3000 M. (Gutschriften und Postanweisungen ausgeschlossen)			Abholung beim Postamt: 10 Pfg., Widerruf von Scheck 50 Pfg.	Zahlkarte 1 St.: 1,5 Pfg. Scheck 1 St.: 3 Pfg. Briefumschlag für Scheck 1 St.: 1,5 Pf.

Noch weit mehr als der Sparkassenbetrieb weist der Scheck- und Giroverkehr auf eine Zentralisierung hin, um den größten Nutzen für die Allgemeinheit daraus zu ziehen, und um auch für die mittleren und kleineren Betriebe den Vorteil internationaler Beziehungen im Geldverkehr, wie ihn die Großbanken schon haben, erreichbar zu machen. Wer anders könnte die Zentralisierung dieses Verkehrszweigs besser durchführen, als die Postverwaltung, die durch ihre Organisation ein weitverzweigtes Netz von Adern und Aederchen darstellt, in deren Kanälen auch die kleinsten Zufuhren des Verkehrs für das Ganze befruchtend wirken können und die durch ihr Personal hierzu besonders befähigt ist.

Auf die technischen Einzelheiten des Scheckverfahrens soll hier nicht weiter eingegangen werden; es erübrigt dies um so mehr, als trotz des ausgedehnten Gebrauchs des Schecks im Bankverkehr eine gesetzliche Regelung des Wesens eines Schecks in Deutschland noch nicht besteht. Auf den Gebrauch, den die Reichspost vom Scheck- und Giroverkehr bei der Ein- und Auszahlung von Postanweisungen macht, der aber, wenn auch große Summen dabei in Betracht kommen, doch in Bezug auf Ort und Person in beschränkten Grenzen bleiben muß, ist schon oben hingewiesen worden.

Ich möchte diese Besprechung des Postbankwesens nicht abschließen, ohne auf Einrichtungen bei der Post in einigen Ländern hingewiesen zu haben, die auch im Zusammenhang mit dem Bankwesen stehen. Es ist dies das Lebensversicherungs- und Leibrentengeschäft der großbritannischen Post und der Postrenten- und Lebensversicherungsdienst in Belgien. Gemeinsam ist den Einrichtungen in beiden Ländern, daß sie auf die ärmeren Volksschichten berechnet sind und damit bis zu einem gewissen Grad einen Ersatz für die in Deutschland vorhandene Invalidenversicherung darstellen; insofern bei der Rentenversicherung in England wie in Belgien ein weitgehender Spielraum hinsichtlich der Bezahlung der Beiträge nach der Zeit und dem Betrag gelassen ist und in England die Einrichtung in einen nahen Zusammenhang mit der Sparkasse gebracht ist, kommt diese Einrichtung den Bedürfnissen der ärmeren Volksklassen weit entgegen, wie sie auch hinsichtlich der Freiwilligkeit und der geringeren Kostspieligkeit der Verwaltung vor der deutschen derartigen Einrichtung einen gewissen Vorzug besitzt. In Belgien zielt die Bestimmung des Rentenvertrages, daß die Rente vor dem im Vertrag vorgesehenen Alter zahlbar sei, wenn der Versicherte in Ausübung seines Berufes einen Unfall erlitten und infolgedessen arbeitsunfähig geworden sei, vorausgesetzt, daß er der Rentenkasse 5 Jahre lang angehört habe, auf eine Unfallversicherung hin. Der Höchstbetrag der in einem solchen Fall zahlbaren Rente beträgt 360 frcs. jährlich.

In England kann eine Lebensversicherung bei der Post für Beträge von 5—100 £ eingegangen werden. Eine ärztliche Untersuchung ist nur bei Versicherungen von mehr als 25 £ erforderlich. Die Bezahlung der Prämien ist durch Vermittlung der Postsparkasse zahlbar, sei es, daß sie aus den Zinsen der Einlagen oder aus den Zinsen der im Auftrag des Sparers gekauften Staatspapieres bestritten, oder den Einlagen selbst entnommen werden. Ueber die Höhe der Leibrenten, auf die man sich einkaufen kann, ist zwar nichts Näheres bestimmt, doch ergibt sich schon

daraus, daß die Beteiligung an der Sparkasse gefordert ist, daß im allgemeinen die Einrichtung nur für die Aermeren berechnet ist. In Belgien sind die Postanstalten nur die Zweigstellen der Allgemeinen Spar- und Rentenkasse, in deren Auftrag sie sowohl den Einzug der Prämien als die Bezahlung der Renten besorgen. Der Höchstbetrag der Rente darf jährlich 1200 frcs., derjenige der Lebensversicherung 5000 frcs. nicht übersteigen.

Für Deutschland könnte die Einrichtung eines solchen Lebensversicherungs- und Leibrentendienstes im Anschluß an eine Postsparkasse erst dann praktisch werden, wenn es sich darum handeln würde, für diejenigen ärmeren oder weniger bemittelten Volksschichten, die bei der Unfall- und Invalidenversicherung nicht beteiligt sind, wie die selbständigen Handwerksmeister, als Ersatz für diese Versicherung eine wohlfeile, freiwillige Versicherungsgelegenheit zu schaffen.

Ich komme zum Schluß. Durch die Erörterung über das Postbankwesen hoffe ich gezeigt zu haben, von welcher einschneidenden Bedeutung dieser Zweig des Postbetriebs für die gesamte Volks- und Staatswirtschaft durch eine zeitgemäße Ausgestaltung werden kann und ich glaube mit der Behauptung kaum viel fehlzugehen, daß, wenn Deutschland bei Zeiten den von Oesterreich mit so großem Erfolg beschrittenen Weg gegangen wäre, in den letzten 20 Jahren nicht nur 100 Mill. bei der Begebung von Reichs- und Staatsanleihen gespart, sondern daß auch die Reichsfinanzreform in ihrem jetzigen Umfang nicht nötig geworden wäre.

Deshalb kann ich nur den Wunsch aussprechen, es möchten die maßgebenden Faktoren, unbekümmert um den Widerstand einseitiger Interessen, an den weiteren Ausbau des Postbankwesens bald herantreten.

Literatur.

II.

Die Jahresberichte der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten.

Besprochen von W. Kähler in Aachen.

Zur Besprechung[1]) liegen vor:

1) Jahresberichte der kgl. preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1905. Amtliche Ausgabe. Berlin (R. v. Decker) 1906. 740 SS.

2) Jahresberichte der kgl. bayerischen Fabrik- und Gewerbeinspektoren, dann der kgl. bayerischen Bergbehörden für das Jahr 1905. Mit einem Anhang betr. Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der gewerblichen Arbeiter Bayerns: II. Teil. Lohnverhältnisse, Wohnungs- und Ernährungswesen. Im Auftrage des kgl. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußeren veröffentlicht. München (Ackermann) 1906. 393, 202 SS.

3) Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königreich Württemberg für 1905. Stuttgart (Lindemann) 226 SS.

4) Jahresberichte der Großherzogl. badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1905. Erstattet an großherzogliches Ministerium des Innern. Karlsruhe (Thiergarten) 1906. 140 SS.

5) Die württembergischen Gewerbeinspektion. Ihre Entwickelung und ihre Aufgaben. Im Auftrage der Königl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel bearbeitet von H. Schäffer, Oberamtmann. Stuttgart (Wittwer) 1906. 249 SS.

Wie die vorjährige Besprechung der Jahresberichte der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten mit dem Hinweis auf die badische Jubiläumsschrift eröffnet werden konnte, so gebührt die erste Stelle der diesjährigen Besprechung der württembergischen Jubiläumsschrift von Schäffer, welche gleich der Bittmannschen eine wichtige Bereicherung der Literatur über die Gewerbeinspektion darstellt. Die Schwierigkeiten einer Darstellung der an Material reichen Periode der ersten 25 Jahre württembergischer Gewerbeinspektion sind in ihr geschickt gelöst. Erleichtert wurde dies durch die Eigenart der Einrichtung

1) Vergl. Jahrbücher, III. Folge, Bd. 24, S. 679; Bd. 27, S. 211; Bd. 29, S. 78; Bd. 30 S. 686.

der wüttembergischen Gewerbeaufsicht: Obwohl auch in Württemberg die Ausdehnung der Industrie und der Ausbau der Aufgaben der Gewerbeinspektion in diesen 25 Jahren eine starke Vermehrung der persönlichen Kräfte notwendig machte, ist doch die Einheitlichkeit der Gewerbeinspektion aufrecht erhalten worden, ohne eine Schematisierung heraufzubeschwören; denn die Geschlossenheit des Staatsgebiets und die zentrale Lage der Landeshauptstadt gegenüber den wichtigsten Industriegebieten ermöglicht die örtliche Zusammenfassung der die verschiedenen Amtsbezirke verwaltenden Beamten am Sitz der Zentralstelle für Gewerbe und Handel. Darin liegt eine in anderen Staaten nicht nachahmbare Besonderheit der württembergischen Verhältnisse: An Stelle der zwei 1879 nebenamtlich beauftragten Fabrikinspektoren sind 1905 für die inzwischen gebildeten vier Bezirke je drei hauptamtliche Beamte, ein Gewerbeinspektor, ein Gewerbeassessor und ein Gewerbeinspektionsgehilfe getreten, denen sich zwei hauptamtliche Assistentinnen und eine nebenamtliche Hilfskraft anschließen. Diese 15 Beamten haben alle ihren Amtssitz in Stuttgart, und ohne daß eine Kollegialverfassung eingerichtet wurde, ist es gelungen, durch ihre in steter persönlicher Fühlung erfolgende Arbeit unter Leitung der Zentralstelle für Gewerbe und Handel und durch regelmäßige gemeinsame Besprechungen aller Beamten über wichtige dienstliche Angelegenheiten, insbesondere über die Ein- und Durchführung neuer gesetzlicher Bestimmungen, sowie besonderer Erfahrungen und Vorkommnisse bei der Ausübung der Aufsichtstätigkeit den Zusammenhang so aufrecht zu erhalten, daß die Gleichmäßigkeit der Geschäftsbehandlung gewahrt blieb. Zudem rühmt der Berichterstatter dieser Art der Zusammenarbeit noch gegenüber kollegialen Beschlüssen nach, daß die leitenden Gewerbeinspektoren bei ihren Entscheidungen in schwierigen Fällen eine gewisse Sicherheit gewinnen, ohne daß die Selbständigkeit und Verantwortlichkeit des Einzelnen dadurch beeinträchtigt wird. So kann auch der Berichterstatter als Ergebnis der $2^1/_2$ Jahrzehnte langen Tätigkeit der Gewerbeinspektion ein einheitliches Bild von den Grundsätzen bei der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften geben.

Die Schäffersche Arbeit unterscheidet sich von der badischen Jubiläumsschrift zunächst dadurch, daß ihr Verfasser nicht selbst Gewerbeinspektor ist. Bekam die badische Arbeit an manchen Stellen durch die Lebhaftigkeit ihres Verfassers, der selbst mitten in der praktischen Arbeit der Gewerbeinspektion steht, einen persönlich warmen Ton, so steht Schäffer mehr als kühler, sachlicher Berichterstatter und wohl auch einmal als Kritiker seinem Gegenstand gegenüber. Aber das ist keineswegs ein Mangel der Arbeit: Konnten wir von dem Bittmannschen Buch sagen, daß es einem Handbuch der Praxis der Gewerbeinspektion ähnle, so gilt dies von manchen Teilen des Schäfferschen Buches in gleichem Maße, der Verfasser hat aus den Erfahrungen der württembergischen Gewerbeinspektion die wichtigsten Ergebnisse übersichtlich zusammengestellt, und wie er z. B. die Art und Weise der Revisionen gewerblicher Betriebe darstellt (S. 153 ff.), ist sehr lehrreich. Aber wenn Bittmann vielleicht in erster Linie für Gewerbeaufsichtsbeamte

schrieb, so eignet sich die Schäffersche Arbeit ganz vorzüglich dazu, Außenstehende mit den Aufgaben und Wirkungen der Gewerbeinspektion vertraut zu machen und insbesondere dürften die Beamten der Polizeiverwaltung, die so oft mit der Gewerbeinspektion zusammenarbeiten müssen, aber auch weitere Kreise das Buch mit Vorteil lesen.

In den ersten Jahren (1879—1886) wurden zwei Beamte der Zentralstelle für Gewerbe und Handel nebenamtlich mit der Ausübung der Gewerbeinspektion betraut. Das hatte zwar den einen Vorteil, daß das Institut leichter Boden faßte, indem die auch sonst mit den gewerblichen Verhältnissen vertrauten und den Gerwerbtreibenden persönlich bekannten Beamten nicht von vornherein unter dem Mißtrauen und Widerstand der Inhaber der revidierten Betriebe zu leiden hatten und eine allmähliche Eingewöhnung stattfinden konnte. Aber die Revisionstätigkeit selbst und damit natürlich auch die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen mußten darunter leiden, daß die Beamten in ihrem Hauptamt stark in Anspruch genommen waren. Das änderte sich 1887, als der eine bisherige Fabrikinspektor Diefenbach zu hauptamtlicher Arbeit berufen wurde, und ihm gleich eine technische Hilfskraft hauptamtlich beigegeben wurde. Allmählich ist dann den wachsenden Aufgaben gegenüber einer Vermehrung des Personals eingetreten; diese bot zugleich die Möglichkeit der Heranziehung eines geeigneten Nachwuchses an akademisch gebildeten Beamten, ohne doch für diesen einen genau geregelten Bildungsgang (etwa wie in Preußen) vorzuschreiben. Als württembergische Besonderheit tritt bei dieser Vermehrung des Personals die verhältnismäßig frühzeitige Anstellung einer Assistentin (1899), die Gewinnung von Hilfskräften aus dem Arbeiterstand (1903) und endlich neuerdings die Beistellung einer ärztlichen Hilfskraft (1905) hervor. Bei Anstellung der Assistentinnen ist nicht in Aussicht genommen, ihnen einen selbständige Arbeit zuzuweisen; vielmehr treten ihre Revisionen nur ergänzend zu den Revisionen der männlichen Beamten in denjenigen Betrieben des Landes, welche ausschließlich oder vorwiegend weibliche Arbeitskräfte beschäftigen; außerdem ist ihnen neuerdings besonders die Ueberwachung der Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes übertragen. — Die Hilfskräfte aus dem Arbeiterstand sind vor allem zur Revision kleiner Betriebe herangezogen, also nicht, wie es die weitergehenden ursprünglichen Forderungen beabsichtigten, allgemein zu den Aufgaben der Gewerbeinspektion; auf diesem beschränkten Gebiet haben sie sich bewährt und namentlich auch zur Entlastung der akademisch gebildeten Beamten beigetragen, die sich nun um so eingehender um die größeren und schwierigeren Betriebe kümmern konnten. — Die Heranziehung eines besonders in hygienischen Fragen bewanderten Arztes zu Arbeiten der Gewerbeinspektion, die sich auf dem Gebiet der Fabrikhygiene bewegen, entsprach einem lebhaft empfundenen Bedürfnis, dem die schon vorher mögliche Fühlung mit den beamteten Aerzten im Lande nicht gerecht werden konnte. Daher ist ein Mitglied des Medizinalkollegiums dauernd nebenamtlich bei der Gewerbeinspektion tätig, um die Beratung der Gewerbeinspektoren schnell und ohne Umstände sowie von einheitlichen Gesichtspunkten aus sicherzustellen.

Als besondere Eigentümlichkeit ist auch die Ausgestaltung eines Systems von Vertrauenspersonen an den verschiedensten Orten zu bezeichnen. Seit Beginn der 1890er Jahre ist man damit vorgegangen, um den als Mangel empfundenen geringen persönlichen Verkehr der Arbeiter mit den Gewerbeinspektoren durch geeignete Maßnahmen zu heben oder zu ersetzen. Die Anregung zu dieser Einrichtung ging von den Gewerkschaften aus und wurde dann von der Gewerbeinspektion planvoll ausgestaltet, so daß an den wichtigsten Orten männliche und weibliche Vertrauensleute verschiedenster Stellung zur Verfügung stehen. Der Verkehr ist teils ein persönlicher an Ort und Stelle, teils erfolgt er schriftlich, teils gelegentlich von Konferenzen, die alle 2 Jahre veranstaltet wurden. Während die männlichen Vertrauensleute dazu gedient haben, ein Vertrauensverhältnis zwischen Gewerbeinspektion und Arbeiterschaft anzubahnen, ist die Wirksamkeit der weiblichen noch gering und wird eine Aenderung in dieser Hinsicht auch nicht erwartet.

Aus dem Buch mit seinen klaren und übersichtlichen Ausführungen klingt überall als Grundton heraus, daß es der württembergischen Gewerbeinspektion gelungen ist, die schwere Aufgabe, die ihr vom Gesetz gestellt wurde, innerhalb der großen Schwierigkeiten, die ihr wie überall so auch hier entgegenstehen, mit ehrenvollem Erfolg der Lösung näherzubringen. Es ist eine bemerkenswerte Feststellung, wenn gesagt werden kann: „In neuerer Zeit gilt der jedes Jahr zu erwartende Besuch des Gewerbeinspektors als kein besonderes Ereignis mehr, und die Aufsichtsbeamten gewinnen, wenigstens in den größeren Betrieben, immer den Eindruck, daß der Betrieb bei ihrem Besuch ganz normal weiter geht, ohne daß etwa besondere Vorbereitungen getroffen werden und ohne daß, wie es früher öfter der Fall war, eine gewisse Aufregung im Betrieb sich zeigt“ (S. 154).

Ohne auf die Fälle des in dem Buch niedergelegten Materials über die Auslegung und Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, die Organisation und Praxis des Aufsichtsdienstes näher einzugehen, will ich nur darauf hinweisen, daß neben der in der Einleitung gegebenen Uebersicht über die Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse in Württemberg auch Zusammenstellungen über Streiks und Aussperrungen, über die Gewerbegerichte und die Arbeitsvermittlung, sowie die Ergebnisse der von den Gewerbeinspektoren veranstalteten statistischen Erhebungen über die Zahl und Größe der Betriebe und der beschäftigten Arbeiter nach Industriezweigen geordnet ausführlich mitgeteilt werden.

Wird in Württemberg das Verständnis für die Gewerbeinspektion schon dadurch wesentlich gefördert, daß die Jahresberichte in erheblicher Anzahl unentgeltlich an weiteste Kreise abgegeben werden, so wird auch dies Buch dazu beizutragen vermögen, diese für die Wirksamkeit der Gewerbeinspektion so bedeutsame Voraussetzung in den beteiligten Kreisen mitzuschaffen.

Hinsichtlich der Form der Jahresberichte sind wesentliche Veränderungen gegen das Vorjahr nicht zu verzeichnen. Die süddeutschen Berichte zeichnen sich nach wie vor durch größere Lebhaftigkeit

und Ausführlichkeit der Schilderung vor dem preußischen Bericht aus; bei diesen müssen aber die steigende Zahl der Berichterstatter und die Schwierigkeit der daraus sich ergebenden Fülle des zuströmenden Materials als Erklärung für einen gewissen Schematismus der Darstellung anerkannt werden. Noch ist es möglich, diese Berichte wirklich durchzulesen. Würde eine von manchen Seiten befürwortete größere Ausführlichkeit auch für die preußischen Berichte vorgeschrieben werden, so würde die an sich sicherlich schon nicht sehr große Zahl der Leser der Berichte noch mehr zusammenschrumpfen und sich auf einige wenige Parlamentarier und literarische Berichterstatter beschränken. Auch in Württemberg hat sich mit der im Berichtsjahr vollzogenen Vermehrung der Bezirke und des Personals der Gewerbeinspektion eine andersartige Berichterstattung als notwendig herausgestellt: die Berichte der Beamten werden nicht mehr nacheinander geschlossen mitgeteilt, sondern sind nach Gegenständen geordnet, zusammengefaßt, aber derart, daß der Ursprung der Einzelschilderung kenntlich bleibt. Auch in dieser Form merkt man die von früher bekannte Eigenart der Berichterstatter deutlich heraus, selbst wenn die Einzelschilderungen nicht die genaue Bezeichnung ihres Ursprungs trügen. Die Redaktion der einzelnen sachlich angeordneten Abschnitte soll aber unter den Gewerbeinspektoren in regelmäßiger Zeitfolge wechseln. Die endgültige Fassung des Gesamtberichts wird von allen Inspektoren gemeinschaftlich festgestellt werden.

Dem bayerischen Bericht ist in diesem Jahre als Anhang eine Darstellung der Erzeugnisse von Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der gewerblichen Arbeiter beigefügt. Bisher bezogen sich diese Erhebungen auf bestimmte Gewerbe, nämlich der Schmiede, der Maurer, der Müller, der Bierbrauer, der Textilarbeiter; einmal (1903) waren Arbeitsgelegenheit, Arbeitsnachweis, Arbeitslosenfürsorge Gegenstand der zusammenfassenden Darstellung. Als Fortsetzung dieser Arbeit stellen sich die diesjährigen Erhebungen dar, welche sich beziehen sollten auf die Lohnverhältnisse, das Wohnungswesen und die Ernährung oder Lebensweise der Arbeiter. Bezüglich der Lohnverhältnisse war von vornherein eine Beschränkung auf bestimmte Industriezweige vorgesehen, um die Arbeitsbelastung der einzelnen Beamten nicht zu sehr anschwellen zu lassen. Als solche wurden gewählt für Oberbayern die Maschinenindustrie, für Niederbayern die Papier- und Pappenindustrie, für die Pfalz die chemische Industrie, für die Oberpfalz die Glasindustrie, für Oberfranken die Porzellanindustrie, für Mittelfranken die Möbelindustrie, für Unterfranken die Steinindustrie, für Schwaben die Brauerei. Auch für die Untersuchung der Wohnungsverhältnisse war das Arbeitsgebiet eingeschränkt; es sollten lediglich Berücksichtigung finden diejenigen Arbeiterwohnungen, welche nicht von Arbeitern in Privathäusern gemietet werden, sondern von Arbeitgebern, von Staat und Gemeinde, oder von Baugenossenschaften und dergleichen zur Verfügung gestellt werden. Bezüglich der Ernährungsverhältnisse war eine solche allgemeine Beschränkung nicht angeordnet; doch ergab sich vielfach die Berücksichtigung der besonders untersuchten

Arbeitergruppe auch bei dieser Frage ganz ungesucht, so daß gerade für sie genauere Ergebnisse geboten werden konnten. Bei dieser Erhebung sind nun zum Teil sehr beachtenswerte Darstellungen geliefert worden. Neben den Arbeiten über die Verhältnisse in der Pfalz, in Oberfranken und der Oberpfalz ist ganz besonders der Unterfranken betreffende Bericht anerkennend hervorzuheben. Sind die für die Oberpfalz gegebenen Schilderungen einer schlecht gehenden Industrie mit den allerungünstigsten Arbeits- und Lebensbedingungen wegen der Aufdeckung dieser traurigen Zustände beachtenswert, so sind die Erhebungen über die unterfränkische Steinhauerei nicht nur durch ihren interessanten Inhalt, sondern auch durch ihre gute und übersichtliche Darstellungsweise ausgezeichnet.

Die Lohnstatistiken bieten zum Teil ein umfangreiches und interessantes, gut gegliedertes Material. Das ergibt schon folgende Uebersicht. Es sind mitgeteilt die Lohnstatistiken für

Bezirk	Industrie	Arbeiter von der Gesamtzahl in Höhe von	Arbeiter sind in der Statistik berücksichtigt
Oberbayern	Maschinen	?	3 592
Niederbayern	Papier	?	1 582
Pfalz	Chemische	9011	3 495
Oberpfalz	Glas	3385	2 951
Oberfranken	Porzellan	9000	2 151
Mittelfranken	Möbel	3814	1 051
Unterfranken	Stein	7000	1 983
Schwaben	Brauerei	2307	735
		Zusammen	17 541

Es sollten bei den Lohnerhebungen nur wirklich bezahlte Löhne aus den Lohnlisten ermittelt werden; dazu wurde übereinstimmend das Jahr 1904 gewählt, welches nach Ausweis der Gewerbeinspektionsberichte für 1904 als ein normales bezeichnet werden kann, indem in fast allen Industriezweigen normale Beschäftigung und Arbeitsdauer erreicht wurden. Für die Gruppierung wurde im wesentlichen die von Wörishoffer für die badischen Erhebungen ausgearbeitete Form angewendet. Indes ist die Durchführung der Arbeit in den einzelnen Bezirken und Berichten keineswegs gleichmäßig erfolgt.

Der Bericht für Oberbayern teilt die Art der Materialgewinnung und die Ergebnisse der Erhebung, getrennt für 13 Münchener Fabriken und außerhalb Münchens gelegene Betriebe, in einwandsfreier Darstellung mit: es werden die Wochen- und Stundenverdienste in Abstufungen von je 3 M. und je 5 Pfg. für 15 und 13 nach der Beschäftigung unterschiedene Arbeitergruppen, die in sich wieder nach dem Alter in 4 Klassen eingeteilt werden, zusammengestellt. Das Material ist dadurch gewonnen, daß aus den Lohnlisten eine Woche mit normalem Beschäftigungsgrad ausgewählt wurde und für alle in dieser Woche beschäftigten Arbeiter für das Jahr 1904 die Beschäftigungsdauer in Wochen und Stunden, sowie die tatsächlich verdienten Löhne ermittelt wurden. Es kann hier nur bemängelt werden, daß nicht die durchschnittliche Beschäftigungsdauer mitgeteilt ist (die An-

gaben auf S. 16 können als Ersatz dafür nicht gelten): immerhin geht aus der ganzen Arbeit hervor, daß ein hinreichend langer Zeitraum den Beobachtungen zu Grunde liegt. — Für Niederbayern wird bemerkt: „Die Grundlage der Lohnerhebung bilden wirklich gezahlte Löhne aus dem Betriebsjahre 1904, aus je zwei Lohnzeitabschnitten von Sommer- und Wintermonaten gewonnen, unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zuschlages aus Akkord-, Prämien- und Ueberarbeitsverdienst." Freilich kann der Verfasser dieses Berichts sich hinsichtlich der Methode auch auf Wörishoffer berufen, der die Verdienste von zwei Winter- und zwei Sommerwochen zusammenrechnete und den vierten Teil als Durchschnittslohn ansah. Aber diese summarische Methode Wörishoffers hat lebhaften Widerspruch gefunden und führt leicht zu falschen Schlüssen, weil keine Möglichkeit bei ihr besteht, die Dauer der Beschäftigung und der täglichen Arbeitszeit zu berücksichtigen. Zudem hätte dann wenigstens der Charakter der Berichtswochen angegeben werden müssen, während man jetzt nicht weiß, ob sie den durchschnittlichen Verhältnissen schätzungsweise nahekommen. Wenn der Verfasser in der Lage war, den „durchschnittlichen Zuschlag aus Akkord- u. s. w. Verdienst" zu berücksichtigen, so mußte er über die absolute Höhe und die Art der Berechnung genauere Angaben machen, als nachher auf S. 34 geschieht. — Der Bericht für die Pfalz zeichnet sich durch Anschaulichkeit, Klarheit und Reichhaltigkeit des gebotenen Materials aus. Leider aber fehlt auch hier eine wichtige grundlegende Angabe: es ist nicht angegeben worden, auf welche Weise die durchschnittlichen Wochenlöhne ermittelt sind. Aus den übrigen Bemerkungen über die Materialgewinnung spricht ein gutes Verständnis für diese Art statistischer Arbeiten, so daß dieser Mangel besonders auffällt; aus den übrigen Angaben möchte man herauslesen, daß die Jahresverdienste aus Lohnlisten ermittelt sind. — Aehnliches ist für die Arbeit über die Oberpfalz zu sagen. Hier sind die Angaben interessant und eigenartig durch die ganz besonderen Zustände, welche die Glasindustrie in diesem Bezirk aufweist. Das äußert sich z. B. auch darin, daß neben dem Lohn häufig Wohnung und Verpflegung geboten werden. Deshalb müßten die Tabellen je mit Rücksicht auf diese Verhältnisse in drei Teile zerlegt werden. Aber es fehlt jede Angabe über die Art der Beschaffung des Materials. — Der Berichterstatter für Oberfranken schreibt: „Die Grundlagen für die folgenden Lohnerhebungen bilden die Lohnlisten von einer Anzahl Fabriken zum Zwecke der Gewinnung eines Durchschnittsbildes. Hierbei wurden die Verdienstunterschiede in den verschiedenen Jahreszeiten berücksichtigt." Es ist selbstverständlich, daß man sich daraus über die Tragweite des beigebrachten Materials gar kein Bild machen kann. Auch hier ist dieser Mangel um so bedauerlicher, weil viel Material mit Verständnis behandelt wird. Jede Angabe über die Gewinnung des Materials für die Lohntabellen fehlt in dem dürftigen Bericht über Mittelfranken. — Demgegenüber ist die Materialgewinnung vorzüglich behandelt in dem unterfränkischen Bericht, in dem auf die Schwierigkeiten sachgemäße Rücksicht genommen wird und die notwendig werdenden Ergänzungen zur Ermittelung der Jahresverdienste sich finden. —

Dagegen entspricht die Zusammenstellung für Schwaben auch den bescheidensten Anforderungen nicht.

Wollten wir in der gleichen Ausführlichkeit die in dem letzten Abschnitt mitgeteilten Angaben über Haushalt und Ernährung kritisch beleuchten, so würde sich eine noch viel reichlichere Blütenlese von Anständen ergeben. Neben sehr brauchbaren Materialien finden sich Angaben, die jede praktische Bedeutung verlieren, wenn man ihnen etwas näher zu Leibe geht. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß Haushaltungsanschreibungen für einen Monat mitgeteilt werden, ohne Angabe darüber, in welcher Jahreszeit dieser Monat lag, ob außergewöhnliche Aufwendungen oder Zahlungen, die in längeren als monatlichen Fristen wiederkehren, gemacht worden sind; u. dergl. m.

Es ist Zufall und nicht Absicht, daß wie in dem vorjährigen Bericht, so auch heuer wieder die bayerischen Arbeiten dazu dienen müssen, auf methodische Fehler der Arbeit der Gewerbeinspektoren hinzuweisen. Obwohl es die gleichen Punkte sind, an die ich im vorjährigen Bericht anknüpfte, so möchte ich doch einmal die Frage von ihrer grundsätzlichen Seite beleuchten. Es handelt sich dabei ebensowohl um eine praktische Frage des Gewerbeaufsichtsdienstes, wie um eine wissenschaftliche Angelegenheit.

Die Aufgabe, welche die Gewerbeinspektion in der Ueberwachung der Ausführung des Arbeiterschutzes hat, setzt von den Gewerbeaufsichtsbeamten neben der technischen Durchbildung und Gesetzeskenntnis die Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse der Industrie und insbesondere der Arbeiter voraus. Von jeher haben es die Aufsichtsbeamten für ihre Aufgabe gehalten, sich in dieser Hinsicht auf dem Laufenden zu erhalten und ihre besonderen, gelegentlich oder planmäßig angestellten Beobachtungen in ihren Jahresberichten zu verwerten. Die Wissenschaft ist dadurch um eine Reihe schöner Arbeiten und viel wertvollen Stoff bereichert worden: Die Gewerbeinspektion ist so heut schon grundsätzlich und zum Teil auch wirklich eines der wichtigsten Beobachtungsorgane der nationalökonomischen Wissenschaft im Gebiet des gewerblichen Lebens und könnte es noch in stärkerem Maße werden, wenn die einschlägigen Arbeiten die wissenschaftlich ausgearbeiteten Methoden zur Anwendung brächten. Die Wissenschaft hat um der Ergebnisse für die wissenschaftliche Erkenntnis willen den Wunsch, daß die von den Gewerbeinspektoren geleistete Arbeit auch methodologisch einwandfrei erfolgt; denn nur dann sind die Ergebnisse der Arbeit allgemein gültig und weiter verwendbar. Aber auch die Gewerbeinspektion hat ein Bedürfnis, daß das Material, das sie produziert, einwandsfrei sei und allen Ansprüchen genüge. Die Anwendung der von der Wissenschaft ausgebildeten Methoden soll doch zu nichts anderem dienen, als den tatsächlichen Verhältnissen so nahe wie möglich zu kommen und die Wahrheit zu erforschen, vor Fehlern in der Auffassung und Darstellung zu bewahren und falsche Schlüsse aus dem Material, namentlich falsche Verallgemeinerungen zu verhindern, gleichzeitig aber auch die Arbeit selbst zu erleichtern. Die Gewerbeinspektion selbst muß auf eine der Wahrheit möglichst nahekommende Erfassung der von

ihr bearbeiteten Verhältnisse selbst größten Wert legen, um auf ihrem Arbeitsgebiet genau unterrichtet zu bleiben: die einzelnen Beamten sollen sich auf ihrem Gebiet gründlich umsehen, dazu dienen solche Erhebungen, wie sie in Bayern veranstaltet werden, in besonderem Maße; sie sollen aber auch ihren Kollegen die Ergebnisse ihrer Arbeit mitteilen; dazu dient die Veröffentlichung dieser Arbeiten. Die Gewerbeinspektion muß aber außerdem damit rechnen, daß das von ihr zusammengestellte Material allgemein auch als Grundlage wirtschaftspolitischer Erwägungen und Maßnahmen benutzt wird, was durch die Veröffentlichung wieder veranlaßt und weiteren Kreisen ermöglicht wird. Falsche Methoden führen aber zu falschen Ergebnissen: damit ist eine Lohnstatistik, die auf falschem Wege gewonnen wird, trotzdem aber unter der behördlichen Flagge der Gewerbeinspektion segelt, gerichtet: mit Durchschnittswochenlöhnen, die aus zwei beliebigen Abschnitten entnommen sind, ist nicht nur nichts genützt, sondern kann sogar Verwirrung angerichtet werden.

Daneben aber bedeutet die Nichtanwendung ausgebildeter Methoden auch eine Verschwendung von Arbeitskraft und Zeit, die zu vermeiden gerade bei der Gewerbeinspektion mit ihren an sich schon reichlich mit Arbeit belasteten Beamten im dienstlichen Interesse der Inspektion liegt. Ganz absehen möchte ich dabei von der nur nebenher gestreiften Frage der Haushaltungsrechnungen. Ich weiß ganz genau, daß die Gewinnung des Materials für solche ganz außerordentlichen Schwierigkeiten unterliegt und daß es sehr unangenehm ist, wenn der Beamte trotz sachgemäßer Bemühung kein entsprechendes Material für seine Berichte bekommt. Aber das darf natürlich nicht dazu führen, daß unrichtige oder unzutreffende, weil ganz unvollständige Tabellen aufgenommen und abgedruckt werden. Vielmehr möchte ich die Frage der Lohnstatistik hervorheben. Augenscheinlich ist das Vorgehen Wörishoffers den Beamten als Muster vorgehalten worden. Indes die einschlägigen Arbeiten Wörishoffers liegen doch jetzt um anderthalb Jahrzehnte zurück und die Methode der Lohnstatistik hat, wie sich schon aus dem einschlägigen Artikel Böhmerts im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (2. Aufl. Bd. 1) erkennen läßt, inzwischen eine entsprechende Fortbildung erfahren. Die einzelnen Beamten können nach der Art ihrer heutigen Vorbildung in diesen Fragen kaum auf dem Laufenden sein; sie müssen sich also mit der Aufgabe abfinden und haben sichs augenscheinlich durchaus nicht leicht gemacht. Zudem haben sie die Mithilfe von Unternehmern, Berufsgenossenschaften u. s. w. in ausgiebigem Maße in Anspruch genommen und erhalten. Trotzdem ist das Ergebnis im Verhältnis zu der aufgewendeten Mühe gering, teils weil augenscheinlich schon in der Anlage der Untersuchungen Fehler vorliegen, teils weil sie die für die Verarbeitung und Veröffentlichung statistischer Arbeiten maßgebenden Grundsätze nicht kennen. Diese Fehler ließen sich vermeiden. Den einen Weg habe ich schon im vorjährigen Bericht angedeutet und muß als Ceterum censeo, wenigstens für die Zukunft, wiederholen: man mache Ernst mit einer neben der technischen verlangten staatswissenschaftlichen Ausbildung der Ge-

werbeaufsichtsbeamten. — Bei den im Amt befindlichen Inspektoren läßt sich das kaum nachholen, obwohl sich bei den jährlich im Ministerium stattfindenden Konferenzen eine Besprechung der methodischen Grundsätze sozialwissenschaftlicher, insbesondere sozialstatistischer Methoden doch wohl ohne besondere Schwierigkeiten herbeiführen ließe. Aber das eine wäre doch wohl möglich, daß vor der Veranstaltung von ähnlichen Erhebungen ein unter Mitwirkung von sacherfahrenen Beamten des statistischen Dienstes aufgestellter Arbeits- und Veröffentlichungsplan den Inspektoren zugestellt würde, der ihnen für den besonderen Zweck die allgemeinen Grundsätze darbietet und eine sachgemäße Arbeit ermöglicht und erleichtert. Da es sich dabei nur um methodologische Erwägungen und Fragen der Materialverarbeitung und Veröffentlichung handelt, so würde die Selbständigkeit der Beamten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Hätte man den Beamten eine solche Hilfe geboten, würde zweifellos die Wissenschaft und die allgemeine Erkenntnis um eine gute Lohnstatistik für $17^1/_2$ Tausend bayerischer Arbeiter bereichert sein, während nach dem jetzigen Stand der Dinge diese schöne Gelegenheit mit geringem Nutzen vorüber gegangen ist; besonders bedauerlich ist dies deshalb, weil ganz augenscheinlich mit wenigen Bemerkungen der Fehler hätte vermieden werden können.

Zum Schluß möchte ich aber noch einmal darauf hinweisen, daß trotz der gerügten Mängel vielerlei wichtiges Beobachtungsmaterial in den Berichten zusammengetragen ist; ebenso möchte ich ausdrücklich betonen, daß die bayerische Gepflogenheit solcher Sonderberichte mir nicht nur im dienstlichen Interesse der Gewerbeinspektion zu liegen scheint, sondern auch für die Wissenschaft von Wert ist; meine Kritik soll nur auf die bessere Ausgestaltung dieser wertvollen Arbeiten hinarbeiten.

Die Einzelberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten werden begleitet und ergänzt durch statistische Zusammenstellungen, die nach einheitlichem Formular die wichtigsten Gebiete der Arbeit der Gewerbeinspektion darstellen sollen. In den Tabellen Iab, IIab (Preußen S. 628 ff.) wird für die Fabriken und die ihnen gleichgestellten Anlagen die Zahl der Anlagen, der beschäftigten Arbeiter nach den für den Arbeiterschutz wichtigen Gruppen, und die Zahl der Revisionen mitgeteilt. Damit ist aber die Gesamttätigkeit der Gewerbeinspektion und das Gesamtgebiet des Arbeiterschutzes noch nicht umschrieben. Die Gewerbeinspektion hat außerdem überall noch Revisionen in Betrieben vorzunehmen, für die der Bundesrat besondere Bestimmungen gemäß § 120e GO. erlassen hat, unter denen besonders ins Gewicht fallen die Steinhauereien, Zigarrenmachereien, Bäckereien und Buchdruckereien. Ferner aber kommen hinzu die von den Bergpolizeibehörden vorgenommenen Revisionen der Bergbaubetriebe und die von den Polizeibehörden durchzuführenden Revisionen der Gast- und Schankwirtschaften. Dazu sind dann noch die Unfalluntersuchungen und teilweis die Dampfkesselrevisionen in Betracht zu ziehen.

Mit der Zeit gewinnen die in den Berichten festgestellten Zahlen an Genauigkeit. Die von den Gewerbeaufsichtsbeamten geführten Listen

werden immer vollständiger für die einzelnen Betriebsarten und Bezirke und deshalb werden die auf ihrer Grundlage vorgenommenen Zählungen — unter Berücksichtigung des gesetzlich festgelegten Wirkungskreises der Gewerbeinspektion und dessen Veränderungen — mehr und mehr auch zur Verfolgung der Veränderungen in den Gewerben brauchbar. In diesem Zusammenhang kommen sie aber nur als Grundlage für die Beurteilung der Tätigkeit der Gewerbeinspektion in Betracht. Selbstverständlich genügt die Zahl der vorgenommenen Revisionen allein nicht, um diese Tätigkeit zu beurteilen. Es muß vielmehr in Rechnung gezogen werden, daß die Arbeit der Beamten sich zwar hauptsächlich oder doch nicht allein in der Vornahme von Betriebsbesichtigungen erschöpft, und daß die einzelne Revision eine sehr verschiedene Arbeitsleistung bedeutet, je nachem die Betriebe zerstreut liegen oder zusammengedrängt auf engem Raum sich finden, je nachdem es sich um Großbetriebe oder kleinere Betriebe handelt, je nachdem besonders große Schwierigkeiten der Durchführung der Schutzbestimmungen in einem Betriebe sich entgegenstellen oder nicht, endlich je nach der Zahl der besonders schutzbedürftigen Arbeiter in den Betrieben. Dazu ist nicht außer acht zu lassen die Zeit der Geltung der Vorschriften, weil bei der Neueinführung von Vorschriften die Revisionen erheblich mehr Zeit und Anstrengung erfordern, als dies bei längerem Bestehen der Fall ist. Daraus ergibt sich, daß alle Zahlangaben immer nur einen ungefähren Anhalt für die Beurteilung der Tätigkeit der Gewerbeinspektion bieten und für deren Wirkungen nur in Verbindung mit den ausführlichen Berichten einen Maßstab abzugeben vermögen.

Unter diesem Vorbehalt können also auch diese Zahlen zu einem Bilde von der Arbeitsleistung der Gewerbeinspektion beitragen. Erleichtert würde ihre Benutzung, wenn auch in den tabellarischen Zusammenstellungen mehr Verhältniszahlen mitgeteilt würden. Insbesondere scheint es erforderlich, in den Tabellen IIb nicht nur bei den zwei Endzahlen der Spalten 17 und 24, sondern auch bei den Spalten 18, 19, 20 + 21, 22 + 23 die Beziehung zu den entsprechenden vorhergehenden Spalten herzustellen, wobei nicht nur die Gesamtzahlen, sondern auch die Zahlen für die einzelnen Bezirke zu berücksichtigen wären. Würde dies das Tabellenwerk zu sehr anschwellen lassen, dann könnte wohl die entsprechende Berechnung entweder im Reichsarbeitsblatt oder in den Viertelsjahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs aufgenommen werden. Aus der offiziellen Tabelle ist zu entnehmen, daß in Preußen von den revisionspflichtigen 129823 Betrieben mit 2838925 Arbeitern 1905 besucht sind 64352 Betriebe (50 Proz.) mit 2318161 Arbeitern (82 Proz.), demnach werden besonders die großen Betriebe besucht.

Berechnet man auch die anderen Zahlen, so ergibt sich folgende Tabelle: Es waren beschäftigt:

	in allen Betrieben	in revidierten Betrieben
erwachsene Arbeiter	2 124 960	1 752 726 = 83 Proz. der Gesamtzahl
„ Arbeiterinnen	509 962	403 957 = 79 „ „ „
junge Leute von 14—16 Jahren	201 651	159 563 = 79 „ „ „
Kinder unter 14 Jahren	2 352	1 915 = 80 „ „ „

Wenn auch der Unterschied gering ist zwischen der Verhältniszahl für die Gesamtarbeiterschaft und für die einzelnen Gruppen, so steht doch fest, daß die besonders schutzbedürftigen Gruppen in den revidierten Betrieben unter dem Gesamtdurchschnitt bleiben, während das Ziel doch dies sein müßte, daß die Betriebe mit besonders schutzbedürftigen Arbeitern jährlich einmal revidiert werden, also die Verhältniszahl für diese Gruppen sich 100 nähern müßte. Noch deutlicher tritt die Wichtigkeit solcher Verhältniszahlen hervor, wenn man noch mehr ins einzelne geht: Ich habe die in jeder Hinsicht sich voneinander stark unterscheidenden Bezirke Königsberg-Allenstein und Düsseldorf herausgegriffen. In Königsberg sind revidiert worden von allen Betrieben 59 Proz. mit 70 Proz. der Arbeiter, von den Anlagen mit schutzbedürftigen Arbeitern 78 Proz. Aber von allen schutzbedürftigen Arbeitern waren in diesen revidierten Betrieben beschäftigt: von den Arbeiterinnen 67 Proz., von den jungen Leuten 62 Proz., von den Kindern 53 Proz. — Für Düsseldorf ist folgendes berechnet: Es wurden revidiert von allen Betrieben 35 Proz. mit 76 Proz. der Arbeiter. In den revidierten Betrieben waren beschäftigt 73 Proz. der Arbeiterinnen, 71 Proz. der jungen Leute, 72 Proz. der Kinder. Für beide Bezirke ist also die Revisionstätigkeit bezüglich der besonders schutzbedürftigen Arbeitergruppen unter dem Durchschnitt zurückgeblieben. Man kann daraus nur die Folgerung ziehen, daß der Personalbestand der Gewerbeinspektion, trotz der regelmäßigen Vermehrung, nicht ausreicht und eine stetige weitere Verstärkung notwendig ist. Daß dieselbe nicht mit einem Male vorgenommen werden kann, ist der Ausbildungsverhältnisse wegen erklärlich; aber sie muß ständig im Auge behalten werden. Als Maßstab für diesen Mehrbedarf an Beamten mag man etwa die Vermehrung der Arbeiterzahl nehmen. Danach würde er etwa 5 Proz. der in der Lokalverwaltung beschäftigten Beamten betragen; das würde bei einem Bestand von 215 beschäftigten Beamten eine jährliche Vermehrung um etwa 10 Beamte bedeuten. Das ungefähr gleiche Verhältnis ergibt sich, wenn man nicht die Vermehrung der Arbeiter, sondern die Gesamtzahl der Betriebe (4 Proz.) oder der Betriebe mit weiblichen Arbeitern (6 Proz.) zu Grunde legt. Doch können diese auf das Berichtsjahr gestützten Berechnungen natürlich nur annäherungsweise und für die nächste Zeit Geltung beanspruchen und bedürfen der Ergänzung aus früheren Jahren.

Die anderen statistischen Zusammenstellungen geben je nach Industriegruppen und nach Aufsichtsbezirken geordnet, wieder die Zuwiderhandlungen gegen die Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter, sowie die von den Behörden bewilligten Ausnahmen von den Bestimmungen betreffend Arbeitszeit und Sonntagsarbeit. Es wird in Zukunft erwünscht sein, auch über die Bestrafungen auf Grund des Kinderschutzgesetzes ähnliche Zusammenstellungen zu erhalten; so schwierig dessen Durchführung ist, so sehr wird man ihr dauernd Aufmerksamkeit schenken müssen, und einen Gradmesser für die Ergebnisse dieser Arbeit werden solche Zusammenstellungen bieten können.

In dem bayerischen Bericht sind diesen Tabellen angefügt genaue Uebersichten über Ausstände und Aussperrungen nach Bezirken, in dem württembergischen wird außerdem eine Uebersicht über die Tätigkeit der Gewerbegerichte und der Arbeitsämter gegeben.

Der badische Bericht bringt die Zusammenstellung der Ausstände S. 74 ff. und enthält wiederum Beiträge zur Lohnstatistik, wobei die oben für die bayerischen Arbeiten festgestellten Mängel nur insofern wiederkehren, als bei einer der Statistiken die Wörrishofersche Durchschnittsberechnung aus 2 Sommer- und 2 Winterwochen wiederkehrt. Für die Wiederholung der 1897 zum ersten Male veranstalteten Lohnstatistik der Zigarrenfabriken fehlt die Angabe der Art der Lohnfeststellung. Im übrigen kann aber dieser Abschnitt über die Lohnstatistik (S. 115 ff.) als mustergültig hingestellt werden. Zunächst wird eine berufsgenossenschaftliche Lohnstatistik für die Pforzheimer Bijouterieindustrie für 1896, 1900 und 1903 wiedergegeben und besprochen; dabei ist die Vergleichung dieser Zahlen mit den von dem Metallarbeiterverband veröffentlichten Angaben interessant. Ferner werden die Löhne von 4 Kartonnagefabriken mit 237 Arbeitern und von 11 Zigarrenfabriken mit 3741 Arbeitern wiedergegeben.

Die grundlegende Bedingung für eine gedeihliche Entwickelung der Gewerbeinspektion ist das Vertrauen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu den ausführenden Beamten. Eine rein polizeiliche Auffassung der Stellung der Gewerbeinspektion ist von Anfang abgelehnt worden, und stets haben die Beamten danach gestrebt, daß sie in ihrer amtlichen Wirksamkeit das Vertrauen beider Teile gewinnen und dadurch ihre schwierige Stellung zwischen zwei sich einander oft ohne Verständnis in diesen Dingen gegenüberstehenden Parteien erleichterten. Im großen und ganzen haben ihre Anstrengungen in dieser Richtung einen dauernden Erfolg zu verzeichnen. Die meisten Beamten haben von besonderen Verschlechterungen des Verhältnisses zu den Arbeitgebern nicht zu berichten; insbesondere ist die Befürchtung, daß die Zunahme der Arbeitgeberverbände auf die Wirksamkeit der Gewerbeinspektoren ungünstig einwirken könne (Bd. 30, S. 689), im Berichtsjahre nicht erfüllt. Vielmehr berichtet der Cölner Beamte von einem Vorfall, der zeigt, wie auch diese Bewegung gegebenenfalls den Aufgaben der Gewerbeinspektion dienen kann: eine weitverzweigte Unternehmerorganisation, deren Angehörige in der vorjährigen Strafliste stark vertreten waren, ersuchte den Gewerbeinspektor, die Unternehmer in einer von ihnen einberufenen Versammlung durch einen Vortrag, dem sich eine Besprechung anschloß, über ihre gesetzlichen Verpflichtungen aufzuklären (Preußen, S. 395). Trotzdem bleibt immerhin noch oft Gelegenheit, in Einzelfällen polizeilichen Zwang und gerichtliche Bestrafungen gegen widerstrebende Arbeitgeber in Anwendung zu bringen. Aber solche energische Mittel verfehlen dann ihre Wirkung auch nicht, wie der eben angezogene Cölner Bericht bemerkt, daß die Gewerbetreibenden aus dem nachdrücklichen Vorgehen der Behörden die Nutzanwendung ziehen, und dadurch ein beschleunigteres Maß der

Herbeiführung ordnungsmäßiger Zustände erzielt wird. Derselbe Bericht macht dann noch auf einen günstigen Umstand aufmerksam: daß nämlich mit dem allmählich sich vollziehenden Ersatze der älteren Betriebsleiter durch jüngere Kräfte das Verständnis für die staatlichen Aufgaben des Arbeiterschutzes wächst. Es wäre ganz außerordentlich erfreulich, wenn diese Beobachtung allgemeiner bestätigt würde. — Bemerkenswert ist die Mitteilung des Stettiner Gewerberats, daß das Entgegenkommen der Arbeitgeber größer war, soweit es sich um Abwendung von Unfallgefahren handelte, als gegenüber den Anforderungen, die auf Abwehr gesundheitsschädlicher Einflüsse gerichtet waren. Die Gefahren für die Gesundheit fielen vielfach nicht unmittelbar in die Augen, so daß der Unternehmer sich von der Notwendigkeit, sie zu beseitigen, oft nicht so leicht überzeugen ließe (Preußen, S. 95). Hinzufügen läßt sich, daß außerdem diese Einrichtungen vielfach den ganzen Betrieb oder einen großen Teil desselben betreffen und täglich oder wöchentlich neue Arbeiten, wie Reinigung u. s. w., verursachen, während jene nur einmal und an einer einzelnen Stelle mit dauernder Wirkung angebracht werden müssen.

Die Ausdehnung der Aufgaben der Gewerbeaufsicht und die durch die Personalvermehrung ermöglichte schärfere Beaufsichtigung führen die Gewerbeaufsichtsbeamten mehr als früher mit mittleren und kleinen Unternehmern zusammen und stellen sie damit vor eine besonders schwierige Aufgabe, die vielfach in den Berichten erwähnt wird (z. B. Preußen, S. 324, Baden, S. 16). Der badische Bericht äußert sich darüber folgendermaßen: „Sehr oft fehlt bei mittleren und kleineren Arbeitgebern noch das richtige Verständnis für Stellung und Aufgaben der Fabrikinspektion, und manche Unternehmer zeigen diesen Mangel mit einer gewissen Absichtlichkeit. In vielen Fällen treten sie dem Beamten schon mit einer gewissen Gereiztheit entgegen. Der kleine Gewerbetreibende erwartet besondere Rücksichten und glaubt, oder gibt vor zu glauben, daß strenge Auflagen nur für die Großbetriebe gälten. Häufigen Gegenstand beweglicher Klagen bildeten die eingeschränkte Arbeitszeit und die Pausen der jugendlichen Arbeiter, sowie deren Besuch gewerblichen Unterrichts. Mag auch die Lage mancher kleinen Betriebe — z. B. Mühlen, mechanische Werkstätten, Schlossereien, Schreinereien — eine recht schwierige sein, die Fabrikinspektion ist nicht befugt, Gesetzesübertretungen und Zustandsmängel mit milderen Augen anzusehen. Uebrigens findet stets eine eingehende Prüfung darüber statt, ob eine zu stellende Anforderung ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheint.“ Im württembergischen Bericht ist an das gleiche Thema folgende Bemerkung angeknüpft (S. 10): „Jede Einführung neuer gesetzlicher Bestimmungen erfordert in den Schichten, die davon berührt werden, eine soziale Erziehungsarbeit, die nicht immer leicht ist. Jede Bundesratsverordnung bewirkt in der ersten Zeit ihrer Durchführung Spannungen zwischen Unternehmern und Arbeitern. Die ersteren fühlen sich in ihren seitherigen Rechten beeinträchtigt und der Beamte ist oft genötigt, den Arbeitern zur Erlangung ihrer Rechte zu verhelfen. Da wird im Vorstellungskreis kleiner Leute

manches durcheinander geworfen, und der Aufsichtsbeamte darf sich die Mühe nicht verdrießen lassen, dem kleinen Unternehmer bei dem sozialen Umdenkungsprozeß, den auch er durchzumachen hat, durch Aufklärung zu helfen. Dem Gewerbeaufsichtsbeamten, dem diese Arbeit zufällt, weiß man wohl in der ersten Zeit keinen Dank; ja er muß bei kleinen Leuten oft damit rechnen, daß seine Person für die Unannehmlichkeiten, die eine Verordnnng in persönlicher und sachlicher Hinsicht mit sich bringt, verantwortlich gemacht wird.“ Nach alledem ist noch auf geraume Zeit mit Schwierigkeiten auf diesem besonderen Gebiet zu rechnen.

Das Verhältnis zu den Arbeitern wird allgemein als zufriedenstellend bezeichnet. Es wird darauf nicht ohne Einfluß sein, daß jetzt nicht mehr vereinzelt, sondern fast überall Vorträge in Arbeitervereinen, Gewerkschaften u. s. w. seitens der Beamten gern übernommen werden. (Für Preußen wird in 11 Berichten eine zum Teil ausgiebige Betätigung in dieser Richtung erwähnt.) Die Art des Verkehrs hat sich gegen früher wesentlich verändert. Die Sprechstunden freilich werden nach wie vor von Arbeitern kaum aufgesucht. Auch bei den Revisionen in den Betrieben sind die Arbeiter sehr zurückhaltend und selten dazu zu bewegen, auf unmittelbare Befragung Auskunft zu geben, aus Furcht, vom Arbeitgeber dafür gemaßregelt zu werden. Und leider werden immer wieder Fälle bekannt, in denen sich zeigt, daß diese Furcht nicht unbegründet ist (z. B. Württemberg, S. 12, Preußen, S. 426), Am unangenehmsten für die Wirksamkeit der Gewerbeinspektoren ist es jedoch, wenn die Arbeiter in einem später anhängig gemachten Verfahren ihre zweifellos begründeten Beschwerden plötzlich nicht mehr wahrhaben wollen und ihr Zeugnis verweigern oder abschwächen. An sich werden die Namen der Beschwerdeführer natürlich geheim gehalten, um ihnen Unannehmlichkeiten zu ersparen (Preußen, S. 286). Aber wenn es auf den Nachweis der behaupteten Gesetzwidrigkeiten ankommt, dann kann auf das Zeugnis nicht verzichtet werden. Mehr und mehr geht der Verkehr der Arbeiter mit dem Gewerbeinspektor durch die Vermittelung der Organisationen: das Urteil über diese ändert sich allmälich. Während die süddeutschen Berichte, wie früher schon so auch diesmal, sich im allgemeinen über diese Art der Beschwerdeübermittelung zufrieden aussprechen (Württemberg, S. 11, Baden, S. 87), ist die Meinungsänderung z. B. des Berliner Berichts bemerkenswert. 1901 noch wurde hier der Vermittelung wirklicher Wert abgesprochen, für 1904 dagegen wird bezeugt, daß der Verkehr mit den Organisationen für die Fühlung mit der Arbeiterschaft von größerer Bedeutung sei, als die schriftlichen Einzelbeschwerden; die Mehrzahl der eingegangenen Beschwerden sei begründet, sie behandelten meist Mißstände in Fabriken und Werkstätten und berücksichtigten eingehend alle Verhältnisse des Betriebes. Doch wurden öfter auch unzutreffende Dinge vorgetragen, wird dann einschränkend hinzugefügt (Preußen, S. 67). In anderen Berichten wird diese Tätigkeit der Gewerkschaften und Arbeitersekretariate aber noch viel lebhafter anerkannt, so für Frankfurt a. O.: Die Beschwerden seien anscheinend vorher sorgfältig auf ihre Berechtigung geprüft (Preußen,

S. 56, ähnlich für Erfurt, S. 206, Minden, S. 271, Wiesbaden, S. 341). Natürlich ist dieser Umschwung nicht nur in den Köpfen der Gewerbeaufsichtsbeamten vor sich gegangen, sondern ihm entspricht eine verständigere Behandlung der einschlägigen Fragen durch die ihrer Verantwortung sich bewußt werdenden Beamten der Arbeitersekretariate, Organisationen u. s. w. Der württembergische Bericht befaßt sich ausführlich mit der Geschichte der Arbeiterorganisation in Württemberg (S. 76 ff.), wobei dann auch die Entwickelung der Arbeitgeberverbände dargestellt wird. Die günstige Lage der Industrie, die mit wenigen Ausnahmen in den Berichten festgestellt werden kann, äußerte sich in einer allgemeinen Aufwärtsbewegung der Löhne, die durch zahlreiche Einzelangaben belegt wird, durch die lebhafte Streikbewegung, sowie durch einen verschiedentlich fühlbaren Mangel an Arbeitern. Diese günstige Lage der Arbeiter führt natürlich im Gegensatz zu den früheren Depressionsjahren dazu, daß die Arbeiter leichter mit Beschwerden über Betriebsmängel u. s. w. hervortreten, da sie nicht so leicht eine ungünstige Behandlung seitens des Unternehmers zu befürchten haben. Wenn also die Gewerbeinspektion häufiger als früher von ihnen angegangen wird, so kann daraus noch kein unbedingter Rückschluß auf eine Verschlechterung in der Durchführung der Schutzbestimmungen gezogen werden.

Unter den neuen Aufgaben der Gewerbeinspektion nimmt die Durchführung des Kinderschutzgesetzes von 1903 eine besondere Stellung ein. Die diesjährigen Berichte, von denen die für den Bezirk Oppeln (S. 156) und Aachen (S. 440) hervorgehoben werden müssen, lassen allenthalben erkennen, daß erst der Anfang der Durchführung der Vorschriften die außerordentlich weite Verbreitung der Kinderarbeit völlig aufgedeckt hat und daß es geraumer Zeit bedürfen wird, um einen den Absichten des Gesetzgebers auch nur einigermaßen entsprechenden Zustand herbeizuführen (Preußen, S. 36 u. 274). Die enge Verquickung der Kinderarbeit mit der schwer kontrollierbaren Hausindustrie erschwert die Arbeit auf diesem Gebiet außerordentlich (Preußen, S. 440, Bayern, S. 39, 116, 176, Württemberg, S. 31). Es fehlt den Beamten ein Anhaltspunkt für ihre Revisionstätigkeit; denn die Hausindustrie kennt keine gewerbepolizeiliche Betriebsanmeldung und die Verzeichnisse der ausgestellten Arbeitskarten sind nicht zuverlässig und umfassend, da absichtlich oder unabsichtlich die Ausstellung dieser Karten von den Arbeitgebern nicht beantragt wird, und da zudem die Beschäftigung eigener Kinder nicht von der Lösung einer Arbeitskarte abhängig ist. Neben dem bewußten Widerstand der Eltern, die auf das Mitverdienen der Kinder nicht verzichten können oder wollen — für letzteres werden interessante und beachtenswerte Gründe angeführt (Bayern, S. 206, Württemberg, S. 33) — kommt eine weitverbreitete Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen in Betracht, zunächst und hauptsächlich wieder bei den Eltern. Ueber das dieserhalb einzuschlagende Verfahren gehen die Ansichten und Grundsätze der Aufsichtsbeamten auseinander: die einen Beamten (Preußen, S. 275, 289) versprechen sich

nur von strafendem Einschreiten eine Verbreitung der entsprechenden Gesetzeskenntnis und zum Teil sind denn auch schon zahlreiche Bestrafungen erfolgt; andere dagegen (Württemberg, S. 34) vertreten vorläufig noch ein besonders schonendes Vorgehen bei der Durchführung des Gesetzes. Ist die Unkenntnis des Gesetzes bei Eltern und Arbeitgebern entschuldbar, so sollten die Behörden doch nunmehr dessen Bestimmungen kennen und richtig anwenden; tatsächlich finden sich aber Beispiele dafür, daß auch in dieser Hinsicht noch erhebliche Mängel bestehen (Preußen, S. 35, Bayern, S. 92, 116). Und doch ist gerade bei der Durchführung des Kinderschutzgesetzes die Aufsichtsbehörde ganz besonders auf die Mithilfe der Polizeibehörden angewiesen. Denn die Beschäftigung „fremder“ Kinder besteht — abgesehen von den hausindustriellen Verhältnissen — hauptsächlich im Austragen von Waren und Botengängen; daher werden die Kinder von den Gewerbeinspektionsbeamten meistens weder zu Hause noch beim Arbeitgeber angetroffen. Und doch sind wichtige Angaben über die Art und die Dauer der Beschäftigung nur durch Befragen der Kinder selbst zu erlangen (Preußen, S. 69, 218, Württemberg, S. 34). Hier müssen also die ausübenden Organe der örtlichen Polizeiverwaltung in erster Linie herangezogen werden, die auf den Straßen u. s. w. die Kinder beobachten und befragen können. — Die Beschäftigung eigener Kinder läßt sich nur durch Besuche, insbesondere bei den Hausindustriellen, unmittelbar feststellen. Mittelbar aber wird hier die Schule, und zwar noch viel mehr als bei der Beschäftigung fremder Kinder, zur Erreichung der Absichten des Gesetzes herangezogen werden müssen. Zwar wird über die Art des Vorgehens dabei Einheitlichkeit kaum erzielt werden. So wird berichtet, daß in Württemberg die Schulverwaltung dem Wunsch der Gewerbeinspektion, allgemein durch die Lehrerschaft Erhebungen über die gewerblich beschäftigten Kinder in den Schulen zu veranstalten, mit Rücksicht auf die Interessen der Schule nicht entsprochen habe (S. 31), während an einzelnen Orten die Lehrer die Durchführung des Gesetzes dadurch sehr gefördert haben, daß sie Eltern und Kinder über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen belehrten (S. 34). Aber es ist doch nicht von der Hand zu weisen, daß die Schule um die Erreichung ihres Zweckes willen ein eigenes Interesse daran hat, die Kinder frisch und aufmerksam im Unterricht zu haben und daher einer großen Maßnahme, die so auch ihren eigenen Zwecken dient, mit ihrer Organisation zur Durchführung verhelfen muß. Sind doch bei der Vorbereitung des Gesetzes die Lehrer mit ihren Aufnahmen und Beobachtungen wirksam tätig gewesen, um so mehr sollten sie sich nun auch der Durchführung des von ihnen allgemein freudig begrüßten Gesetzes widmen. Natürlich muß dann aber diese Mitwirkung in geordneten Bahnen und unter Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse der Schule und der Lehrer erfolgen. So wird z. B. darauf aufmerksam gemacht (Preußen, S. 275), daß die Lehrer sich bei Konferenzen darüber beklagt haben, wenn sie in dem Strafverfahren als Zeugen benannt wurden; denn ihre Vertrauensstellung zu den Eltern der Schulkinder müsse dadurch leiden, wenn sie als Aufpasser gekennzeichnet würden:

sicherlich mit Recht sind diese Wünsche berücksichtigt und der Ursprung der Anzeige soll verschwiegen werden. Der mehrfach ausgesprochene Wunsch (Bayern, S. 209), es möchten von der Schule alljährlich Listen der gewerblich tätigen Kinder angefertigt und den Inspektoren zugänglich gemacht werden, ist durch einzelne Regierungen, z. B. Minden, Düsseldorf (Preußen, S. 274, 370) durch entsprechende Anweisung der Schulbehörden erfüllt worden. Es wird abzuwarten sein, welche besonderen Schwierigkeiten sich bei der Durchführung ergeben, und unter Berücksichtigung der dabei gemachten Erfahrungen wird man dann die Ausdehnung auf die anderen Bezirke fordern dürfen. In Süddeutschland hat man die Arbeit auf dem Gebiet des Kinderschutzes mit gutem Erfolg in erster Linie den weiblichen Hilfskräften übertragen (Bayern, S. III, Württemberg, S. 29).

Fast alle Berichte gehen in diesem Jahre mehr oder minder ausführlich auf die Arbeiterausschüsse ein. Im allgemeinen ergibt sich dabei, daß diese durch die Gewerbeordnungsnovelle von 1891 in den § 134a ff. mittelbar eingeführte und damals mit großen Erwartungen begrüßte Einrichtung nicht zu einer erheblichen Wirksamkeit, geschweige denn zu allgemeiner Einführung gekommen ist. Das allgemeine Bild ist: Nur wo der Arbeiterausschuß zugleich Vorstand der Krankenkasse ist, entfaltet er überhaupt eine regelmäßige Tätigkeit. Ohne diese Anregung führt er meist nur eine Scheinexistenz; in der Regel wird er zur Begutachtung der Arbeitsordnung ins Leben gerufen und nach dieser seiner einzigen Tat versinkt er in Bedeutungslosigkeit (Preußen S. 5, 11, 27, 182, 195, 265, 300, 316, 407, 431; Bayern V. 74, 128); ja wenn er für wichtigere Aufgaben berufen wird, wie zur Vermittelung bei Streiks und Lohnstreitigkeiten, versagt er auch dann, wenn er bei Erledigung untergeordneter Angelegenheiten erfolgreich gearbeitet hatte (Peußen, S. 182). Trotzdem wird mehrfach berichtet, daß da, wo die Fabrikleitungen es sich haben angelegen sein lassen, ihnen besondere Aufgaben zu überweisen und sie zu gemeinsamer Tätigkeit heranzuziehen, durch die Ausschüsse das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern wesentlich gefördert ist (Preußen, S. 42). Voraussetzung dafür aber ist, daß der Unternehmer ihnen Verständnis und Unterstützung entgegenbringt (Preußen, S. 147, 377), daß er den Ausschüssen Interesse und Selbstvertrauen einzuflößen versteht (Preußen, S. 266) und ihnen nicht nur in einem schönen in der Arbeitsordnung festgelegten Programm alle möglichen Aufgaben auf dem Papier überweist, sondern sie zu deren Durchführung mit Rechten und Pflichten ausstattet, sie regelmäßig unter seinem Vorsitz zusammenruft u. s. w. (Preußen, S. 444). Im ganzen wird über die Stellung der Arbeitgeber den Ausschüssen gegenüber die Schilderung des Berliner Gewerberates zutreffen, in dessen Bericht es heißt (Preußen, S. 77): „Die einen erblicken darin nur ein ihnen von der Arbeiterschaft abgerungenes Zugeständnis und ein lediglich im Dienste der bei ihnen wenig beliebten Arbeiterorganisation stehendes Agitationsinstitut, mit dem sie so wenig wie möglich zu schaffen haben wollen. Die anderen erkennen darin ein willkommenes

Mittelglied zwischen Betriebsinhaber und Arbeiterschaft, das ihnen die Erkennung und Beseitigung berechtigter Klagen erleichtert und manches Mißverständnis aufklärt, das sonst zu ernsteren Folgen hätte führen können. Zwischen diesen beiden von verhältnismäßig wenigen vertretenen Extremen steht die weitaus größte Zahl der Gleichgültigen, die die Arbeiterausschüsse lediglich zu einem bestimmten Zwecke errichtet haben und sich für die Folge kaum noch darum kümmern. Im großen und ganzen ist also die Sympathie für diese Einrichtung bei den Arbeitgebern verhältnismäßig recht selten, und es ist unverkennbar, daß sie immer mehr zurückgeht, und daß die Klasse der Gegner auch aus den Reihen der Gleichgültigen immer mehr Zuzug erhält, je mehr auf beiden Seiten die Organisationen ausgebildet werden." Demgegenüber ist bemerkenswert, daß Arbeiterorganisationen neuerdings mehrfach auf die Errichtung von Arbeiterausschüssen hingewirkt haben (Preußen, S. 279, 444), wie es scheint, vor allem in den westlichen Gebieten die christlichen Gewerkschaften, während im allgemeinen die Arbeiter ihnen nur geringen Wert beilegen und die Vertretung ihrer Wünsche und Forderungen unmittelbar bei ihrer Organisation suchen (Preußen, S. 277). Das Urteil der Gewerbeinspektoren selbst über die Ausschüsse ist nicht ganz einheitlich. Ueberwiegend ist aus den Berichten zu erkennen, daß sie ihre Einrichtung für möglich halten und von ihnen bei richtiger Handhabung günstige Wirkungen erwarten. Die Ansicht des Breslauer Berichts, welcher besagt: „Die Erfahrungen bis in die jüngste Zeit hinein haben die völlige Bedeutungslosigkeit der Arbeiterausschüsse und ihre Unvereinbarkeit mit dem modernen Wirtschaftsbetrieb durchaus bestätigt" (Preußen, S. 35), steht wohl ebenso vereinzelt da wie die Ansicht des Berichterstatters für den III. württembergischen Bezirk (S. 63), der meint: „Die Institution der Arbeiterausschüsse gewinnt allmählich doch größere Bedeutung. Diese Wandlung ist auf die Kräftigung der Arbeiterorganisationen und auf das wachsende soziale Verständnis der Arbeitgeber zurückzuführen." Im einzelnen enthalten die Berichte dann genauere Angaben über Wirkungskreis und tatsächliche Wirkungen einzelner Ausschüsse, die für weitere Bestrebungen in dieser Richtung als Anregung dienen sollen.

III.

Zur neueren finanzwissenschaftlichen Literatur (1904—1906).

Besprochen von Max von Heckel.

Die letzten drei Jahre haben unsere finanzwissenschaftliche Fachliteratur durch eine stattliche Reihe von neuen Veröffentlichungen in erfreulicher Weise bereichert. Von systematischen Arbeiten sind in neuen, wesentlich erweiterten und durch mancherlei Zusätze bereicherten Auflagen erschienen v. Eheberg, Finanzwissenschaft (8. Aufl., Leipzig 1906) und Conrad, Grundriß der Finanzwissenschaft (4. Aufl., 1906). Beides sind alte Bekannte, die sich vornehmlich an die akademische Jugend wenden und sich als Einführung in das Fach neben Vorlesungen und zum Selbststudium stets trefflich bewährt haben. Neue systematische Werke sind nicht zu verzeichnen.

Der Schwerpunkt der literarischen Produktion liegt auf Seite der finanzwissenschaftlichen Einzelschriften. Und in der Tat ist hier eine erhebliche Zahl von Arbeiten namhaft zu machen, die die verschiedensten Fragen zum Gegenstand ihrer Untersuchungen machen.

Es ist natürlich, daß die seit Jahren immer dringender gewordene Reichsfinanzreform auch die literarische und publizistische Arbeit befruchten mußte. Man kann von einer ganzen Flut von meist broschürenartigen Schriften sprechen und es wäre unrecht, ihnen wissenschaftlichen Wert abzusprechen, da auch sie sich als beachtenswerte Niederschläge der Zeit und ihrer Bedürfnisse darstellen. Jedenfalls aber geben sie schätzenswertes Material und der Geschichtsschreiber der deutschen Finanzpolitik und der Finanzwissenschaft wird an diesen Tageserzeugnissen nicht achtlos vorübergehen dürfen. Diese Schriften können wir füglich in zwei Gruppen einteilen: die einen sind vor der letzten Reichsfinanzreform erschienen und behandeln die Grundlagen, die Entwickelung und die wünschenswerte, künftige Gestaltung der Reichsfinanzen — die anderen begleiten die neuen Reichsfinanzgesetzentwürfe, die schließlich zu den Gesetzen vom 3. Juni 1906 erhoben wurden, wie der Chor die Handlung in der antiken Tragödie, und geben dann den wesentlichen Inhalt der neuen Finanzgesetze wieder. Unter jenen sind besonders hervorzuheben Rheinboldt, Das Reichsfinanzwesen[1]), der in 4 Kapiteln ein gedrängtes Bild der Reichsfinanzen gibt und über die

---

1) Rheinboldt, Das Reichsfinanzwesen. Burschenschaftliche Bücherei, Bd. 2, Heft 8, Berlin 1904.

wichtigen Fragen ein weiteres Publikum zu orientieren sucht, und v. Jagemann, Die Reichsfinanzreform [1]), der auf Grund der geschichtlichen Entwickelung die Grundzüge einer künftigen Reform zu entwerfen sucht. Zu diesen zählen Linschmann, Die Reichsfinanzreform von 1906 [2]), der die Reformentwürfe ausführlich bespricht, deren Kritik in der Oeffentlichkeit darlegt und die Ersatzvorschläge aus den Kreisen des Reichstages schildert, sowie Jäger, Die Reichsfinanzreform von 1906 und ihre Steuern [3]), der neben einer summarischen Uebersicht auch den Hauptinhalt der Reichsgesetze vom 3. Juni 1906 anführt.

Seitdem Adolf Wagner in seiner großen Finanzwissenschaft 4. Bd. in knappen Uebersichten auch die Steuergesetzgebung der deutschen Staaten bearbeitet hat, ist es erfreulich, daß nunmehr auch einzelne jüngere Autoren sich die Aufgabe gestellt haben, den Finanzhaushalt deutscher Mittel- und Kleinstaaten im einzelnen zu beschreiben.

Boelcke, Die Entwickelung der Finanzen im Großherzogtum Sachsen-Weimar von 1851 bis zur Gegenwart [4]) gibt uns ein anschauliches Bild dieses mittelstaatlichen Finanzwesens, das in mancher Hinsicht vielfaches Interesse darbietet und dessen Bearbeitung schon deswegen sehr wünschenswert war, weil es durch mancherlei Eigentümlichkeiten dem Fremden undurchsichtig war. Der Verfasser behandelt in einer Einleitung den ordentlichen und den außerordentlichen Etat und den Wirtschaftsfonds (Verlagskapital) und teilt dann seinen Stoff in zwei große Abschnitte, von denen der eine die Staatsausgaben und der andere die Staatseinnahmen des Großherzogtums darstellt. Ueberall werden nicht nur die tatsächlichen Rechtsverhältnisse geschildert, sondern der Verfasser verfolgt auch stets den Entwickelungsgang der letzten 50 Jahre, der zu den heutigen Zuständen geführt hat. Den Schluß bildet dann eine Finanzstatistik, die sich auf die Etatsperioden von 1851—1904 erstreckt. Dagegen bietet uns Trescher, Die Entwickelung des Steuerwesens im Herzogtum Sachsen-Gotha [5]). Die Methode ist im ganzen die gleiche, nur geht hier der Verfasser noch weiter zurück und beschäftigt sich auch mit der Entwickelung vor dem 19. Jahrhundert, die in den beiden ersten Abschnitten behandelt wird. Dann folgt die Schilderung der Steuerverhältnisse im 19. Jahrhundert zuerst in den ersten Jahrzehnten und sodann von 1840—1902 und endlich wird die jüngste Reform der direkten Steuern im Jahre 1902, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer nach modernem Muster mit sichtbarer Anlehnung an das preußische Recht, einer ergänzenden Vermögenssteuer und

---

1) v. Jagemann, Zur Reichsfinanzreform. Heidelberg 1905.

2) Linschmann, Die Reichsfinanzreform von 1906. Bibliothek der Rechts- und Staatskunde, Bd. 21a, Stuttgart 1906.

3) Jäger, Die Reichsfinanzreform von 1906 und ihre neuen Steuern. M.-Gladbach 1906.

4) Boelcke, Die Entwickelung der Finanzen im Großherzogtum Sachsen-Weimar von 1851 bis zur Gegenwart. Finanzwissenschaftliche Studie. Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, herausg. von Pierstorff, Bd. 3, Heft 1, Jena 1906.

5) Trescher, Die Entwickelung des Steuerwesens im Herzogtum Sachsen-Gotha. Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, herausg. von Pierstorff, Bd. 2, Heft 3, Jena 1906.

einer Erbschafts- und Schenkungsabgabe. Diese letztere ist nunmehr durch die Reichserbschaftssteuer abgelöst worden. Auch diese Schrift verdient Anerkennung und führt den Leser gut in die deutschen, kleinstaatlichen Finanzverhältnisse ein. Beide Arbeiten sind aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Jena unter Pierstorffs Leitung hervorgegangen. Wir würden es begrüßen, wenn sich auch anderwärts an diese beiden Veröffentlichungen weitere Darstellungen einzelstaatlicher Finanzverhältnisse anschließen würden. Material hierzu wäre in genügender Menge vorhanden.

Die Grenzgebiete zwischen Finanzpolitik und Verwaltungsrecht sind wenig abgebaute Grubenfelder. Insonderheit mangelt es uns noch an einer systematischen Bearbeitung des Finanzrechts, zumal in Deutschland. Als Pfadfinder auf diesem Gebiete hat sich für unseren Nachbarstaat Oesterreich v. Myrbach-Rheinfeld, mit seinem Grundriß des (österreichischen) Finanzrechts [1]) erwiesen. Mit dieser juristisch-staatswissenschaftlichen Bearbeitung hat sich der Verfasser ein erhebliches Verdienst über die Grenzen seiner Heimat hinaus erworben. Denn er hat gezeigt, wie diese Materie methodisch anzugreifen ist, um aus diesem spröden Material ein abgerundetes Ganzes und ein anschauliches Bild des Finanzrechts herauszuarbeiten. Den ganzen Stoff zerlegt der Verfasser in zwei Bücher, von denen das erste das Finanzrecht im allgemeinen und das zweite das Finanzverwaltungsrecht zur Darstellung bringt. In jenem werden die allgemeinen Grundlagen des österreichischen Finanzwesens erörtert, in diesem folgt dann die weitere Detailausführung. Das Finanzverwaltungsrecht setzt mit einer Abhandlung über die Organe der Finanzverwaltung, ihre Funktionen, ihre Wirksamkeit und ihre Gliederung ein, dann folgt ein Abschnitt über die Staatsmonopole und endlich beschäftigt sich das dritte Hauptstück mit den öffentlichen Abgaben, vor allem mit den Steuern. Auf diese Weise gewinnt der Leser in dem systematischen Gange einen klaren Einblick in die oft verwickelten Gänge und Windungen der österreichischen Finanzpraxis.

Fuisting will in seinen finanzpolitischen Zeit- und Streitfragen [2]), von denen zwei Hefte bereits vorliegen, beitragen zu einem besseren Verständnis des Finanz- und besonders des Steuerwesens in Reich, Bundesstaaten und Gemeinden. Durch eine Reihe solcher in zwangloser Folge erscheinenden Einzelschriften auf wissenschaftlicher Grundlage und gemeinfaßlicher Vorstellung will er dem Bedürfnis rascher Orientierung entgegenkommen. Das erste Heft behandelt die Novelle zum preußischen Einkommensteuergesetz, die mittlerweile zum Gesetz vom 19. Juni 1906 erhoben worden ist und das zweite das Gesamtsteuersystem in Reich, Staat und Gemeinde in Verbindung mit der Reichssteuerreform, eine Abhandlung, die in Kürze eine „allgemeine Steuerlehre“ mit Anlehnung und Anwendung auf die geltenden Steuerverhältnisse wiedergibt. Am Schlusse wird dann noch die Reichsfinanzreform einer Betrachtung unterzogen und die Frage der Matrikularbeiträge erörtert. Der Verfasser

1) Freiherr v. Myrbach-Rheinfeld, Grundriß der des Finanzrechts. Grundriß des österreichischen Rechts, Bd. 3, Abt. 7, Leipzig 1906.

2) Fuisting, Finanzpolitische Zeit- und Streitfragen. Heft 1 u. 2, Berlin 1906.

gibt hier, wenn auch von einem sehr subjektiven und einseitigen Standpunkt, seine Anschauungen in leicht lesbarer, allgemein verständlicher Form. Seine Arbeit, deren Fortsetzung man mit großem Interesse entgegensehen darf, ist zweifellos eine sehr beachtenswerte Bereicherung unserer Fachliteratur, da sie aus vielseitigen, amtlichen Erfahrungen eines hervorragenden Praktikers geschöpftes Material darbietet. Der Forscher auf diesem Gebiet wird diese Veröffentlichungen mit großem Nutzen auswerten können. Ob aber der Verfasser das Ziel, daß er sich gesteckt hat tatsächlich erreichen wird, scheint mir trotzdem fraglich. Denn für den gebildeten Laien und Mann der Praxis sind die „Zeit- und Streitfragen" doch zu weitläufig und entbehren der systematischen Konzentration, die einmal zur Orientierung unentbehrlich ist. Es will mir daher wahrscheinlicher erscheinen, daß solche Leser doch die vom Verfasser nicht wohlgelittenen Lehr- und Handbücher oder sonstige Nachschlagwerke der Finanzwissenschaft vorziehen werden. An neueren Werken, die auf die jüngste Entwickelung Rücksicht nehmen, fehlt es ja entschieden nicht!

Von neuen Gesichtspunkten aus hat neuerdings Sardemann die Frage des sogenannten „steuerfreien Existenzminimums" [1]) zu behandeln und zu begründen gesucht: einmal unter dem zivilrechtlichen Gesichtspunkt des Beneficium competentiae und dessen dem Konkursverfahren entlehnten Rechtsvorzügen und sodann unter dem Standpunkt der „Armutsprophylaxe". Seine Ausführungen, die eine neue Theorie in dieser Frage begründen wollen und die ganze Einrichtung auf eine feste Grundlage stellen, bringen zwar materiell nichts Neues, eröffnen aber neues Gesichtsfeld und sind vor allem um deswillen willkommen, weil sie ein reiches rechtshistorisches, literarisches und rechtsvergleichendes Material beibringen, das zur Beurteilung der ganzen Frage sehr wertvoll ist. Ein anderes modernes Problem der direkten Besteuerung behandelt Kiesel in seiner Schrift über die Heranziehung der Gesellschaften m. b. H. zur Staatseinkommensteuer in Preußen [2]). Die Schrift steht im engsten Zusammenhang mit der jüngsten Novelle zur preußischen Einkommensteuer, geht von dieser aus und will auf die Gestaltung des zu begründenden Rechtsstandes einwirken. Sie will indessen keine erschöpfende Darstellung geben, sondern das Material zusammenstellen für die Beurteilung der preußischen Gesetzesvorlage, sie will also eine Gelegenheitsschrift sein. Immerhin aber geht ihre Bedeutung über dieses Maß hinaus, da sie in übersichtlicher Weise alle einschlägigen Punkte berührt. Sie wird auch jetzt noch ihren Wert behalten, nachdem die Novelle verabschiedet ist. Denn das letzte Wort ist in dieser Frage noch nicht gesprochen.

Die Einkommensteuer in Frankreich ist nach wie vor trotz aller Anläufe ein noch ungelöstes Problem. Alle Projekte dieser Art sind immer wieder ins Stocken geraten. Diese Tatsache ist nicht nur finanz-

1) Sardemann, Das streuerfreie Existenzminimum als Beneficium competentiae und Armutsprophylaxe. Leipzig 1905.

2) Kiesel, Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und ihre Heranziehung zur Staatseinkommensteuer in Preußen. Berlin 1906.

und steuerpolitisch wichtig, sondern auch psychologisch interessant. Sie zeigt einerseits die vollständige Stagnation der Gesetzgebung über die direkten Steuern und sodann die tiefwurzelnde Abneigung der Franzosen gegen eine schärfere, auf die Erfassung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit basierte Erwerbs- und Personalbesteuerung. Es dringt eben auch hier noch die alte demokratische Abneigung gegen das „Eindringen in die Privatverhältnisse" durch, und trotzdem war die „allgemeine, progressive Einkommensteuer" seit jeher eine der Forderungen des politischen Radikalismus zu allen Zeiten. Es liegt also hier ein ungelöster Widerspruch vor. Für den deutschen Beschauer ist dieses Schauspiel vielfach unverständlich, da wir uns an die Einkommensteuern längst gewöhnt haben und dies Eindringen in die Privatverhältnisse ruhig zu ertragen gelernt haben. Aber selbst die preußischen Erfahrungen haben ja gezeigt, wie schwer gerade die Deklaration im Volksbewußtsein Boden faßt. Unter diesen Umständen ist es wünschenswert, das Material näher kennen zu lernen und die Versuche der Einkommensteuerprojekte im Zusammenhang zu überblicken. Wir können heute zwei Schriften darüber namhaft machen, die eine von Retz de Serviès[1]), die andere von H. Meyer[2]). Die Arbeit des französischen Autors geht von allgemeinen Gesichtspunkten aus und erörtert, wie schon ihr Titel sagt, vor allem die Frage der Progression der Besteuerung. Neben der theoretischen Begründung verfolgt der Verfasser das Problem auch in der Geschichte der Theorien, allerdings unter Beschränkung auf die französischen Schriftsteller. Im zweiten darstellenden Teile zeigt der Verfasser die Versuche, die progressive Einkommensteuer in Frankreich von 1789—1870 einzuführen. Auf Grund seiner Untersuchungen gipfelt dann sein positiver Vorschlag in der Schaffung einer degressiven Zuschlagssteuer, die auf dem Mietwert und anderen Merkmalen veranlagt werden soll und zum Ersatz der Tür- und Fenstersteuer, sowie der Personal- und Mobiliarsteuer bestimmt ist. H. Meyers Schrift ist dagegen mehr historischen Charakters. Er beginnt mit einer einläßlichen Kritik der direkten Besteuerung in Frankreich als System und in ihren einzelnen Gliedern. Im ersten Teil werden dann zuerst die Vermögens- und Einkommensteuer im Mittelalter und in den Zeiten des Ancien Régime bis zur französischen Revolution im einzelnen geschildert. Wir haben es hier mit mehr primitiven Formen dieser Steuerart zu tun, auch dürfen wir dabei nicht denken an Vermögens- und Einkommensteuern in unserem heutigen Sinn, sondern an die älteren, einfachen Formen der direkten und Erwerbsbesteuerung überhaupt. In den nun folgenden 5 Kapiteln des zweiten Teils werden nun mit voller Ausführlichkeit die von 1789—1887 gemachten Versuche, eine allgemeine Einkommensteuer in Frankreich einzuführen, beschrieben: Revolutionsära, 1848—1870, 1871—1874, 1876—1887. Der Verfasser kommt in diesen Ausführungen zu dem Ergebnis, daß nach den mannigfaltigen

1) André de Retz de Serviès, De l'impôt progressif dans l'histoire en France de 1789—1870. Paris 1904.

2) Hermann Meyer, Die Einkommensteuerprojekte in Frankreich bis 1887. Berlin 1905.

Wandlungen und den verschiedenen Anlehnungsversuchen bald an das englische, bald an das italienische Muster, bald an andere Vorbilder die prinzipielle Entscheidung in der Resolution Perin und Genossen vom 10. Februar 1887, in der ein impôt sur le revenu, unique et progressif liegt, also in der Forderung der allgemeinen und progressiven Einkommensteuer. Damit war ein fester Boden gewonnen, die Ziele der Zukunft hatten eine feste Gestalt angenommen und die Idee der Einkommensteuer war damit in Frankreich legitimiert. Die Finanz- und Steuerpolitik in den letzten 20 Jahren hat aber gezeigt, daß trotz des „festen Bodens" es der Regierung bis heute nicht gelungen ist, für die legitimierte Idee die „richtige Form" zu finden.

Einen Epilog zu seiner Schrift gibt Meyer in einem Aufsatz „Ein Ueberblick über die französischen Einkommensteuerprojekte nach Annahme der Resolution vom 10. Februar 1887 (Finanzarchiv 23 S. 13 –41), in dem dann die Projekte Dauphin (1887), Doumer (1896), Peytral (1898), Caillaux (1900), Rouvier (1903) u. a. m. geschildert werden.

Das moderne, in unserer Zeit allseitig in Wissenschaft, Politik und Oeffentlichkeit behandelte Problem der Wertzuwachssteuer hat der Handelsredakteur der „Köln. Ztg.", Brunhuber, in einer kleinen Monographie zum Gegenstand weiterer Erörterungen gemacht[1]).

Der schon durch verschiedene Veröffentlichungen bestbekannte Erich Trautvetter bietet uns eine systematische Darstellung des neuen deutschen Zollrechts[2]) unter Zugrundelegung des Zolltarifs vom 25. Dez. 1902 und der mit 7 europäischen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge. Wir haben auf diese Weise wenigstens für einen Teil des Finanzrechts eine zusammenfassende Darstellung erhalten. Die Schrift von Busuiocescu über das Tabakmonopol in Rumänien[3]) gibt nach einer Einleitung über die Entdeckung und Verbreitung des Tabaks und einer Uebersicht über die Erhebungsformen der Tabaksteuer die Geschichte der Tabakbesteuerung und des Tabakmonopols in Rumänien. Der zweite Teil der Abhandlung macht dann in 4 Kapiteln den Leser bekannt mit der heutigen Gestaltung der Regie und ihrer ökonomisch-technischen Betriebsweise, mit der Tabakverarbeitung und dem Tabakverschleiß, und endlich werden die finanziellen Ergebnisse des Monopols erörtert. Zur weiteren Erläuterung des Textes sind am Schlusse mehrere graphische Tabellen angehängt, die den Tabakkonsum, den Tabakanbau, dessen Zusammensetzung nach Qualitätsklassen und die fiskalischen Erfolge gut veranschaulichen. Das Problem des Tabakmonopols und der Biersteuer in der Schweiz behandelt Naef[4]) in einer Monographie, die beide als Bundesteuern gedachte Abgabeformen nicht nur steuertechnisch würdigt, sondern auch

1) Brunhuber, Die Wertzuwachssteuer. Zur Praxis und Theorie. Jena 1906.
2) Trautvetter, Das neue deutsche Zolltarifrecht. Ein Leitfaden. Berlin 1905.
3) Busuiocescu, Das Tabakmonopol in Rumänien. Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen, hrsg. von Stieda, Neue Folge, Heft 4, Jena 1905.
4) Naef, Tabakmonopol und Biersteuer. Ein Beitrag zur schweizerischen Wirtschafts- und Finanzpolitik. Züricher volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von Herkner, 3. Heft, Zürich 1903.

der rein technischen und steuerpolitischen Seite der Frage eingehende Beachtung schenkt.

Das Gebiet der Staatsschulden berühren drei neuere Schriften. Mehr populärwissenschaftlicher Art ist die kleine Schrift Zeitlins, der Staat als Schuldner [1]), in der 5 Volkshochschulvorträge, gehalten im Januar und Februar 1906, vereinigt sind. Sie sind dem Zwecke entsprechend in orientierend-lehrhaftem Ton gehalten. Hier wird zuerst die Stellung des öffentlichen Kredits im Staatshaushalt besprochen, dann folgt eine Darstellung der Formen der Staatsschulden, der Emissionstechnik, der Verzinsung, Konversion, Konsolidierung u. s. w., während die beiden letzten Vorträge die Tilgungsfrage und den Staatsbankerott sowie Geschichte und Verwaltung des Staatsschuldenwesens vorführen. Die Schrift kann für weitere Kreise als brauchbare Einführung empfohlen werden. In einer längeren Abhandlung widmet Zorn der Tilgung der Staatsschulden eine eingehende Darstellung [2]). Sie bietet in erster Linie eine zusammenfassende Uebersicht über die verschiedenen Formen der Tilgung der Staatsschulden, deren Einzelheiten er durch geschichtliche und kritische Ausführungen erläutert. Er weist auf die Notwendigkeit der Tilgung hin sowohl für die unproduktiven als auch für die produktiven Anleihen. Wenn auch die Heimzahlung jener wichtiger ist als dieser, so können doch auch produktive Schulden in Kriegs- und Notzeiten drückend werden. Er behandelt dann die beiden Grundformen der Tilgung, die Zwangstilgung und die freie Tilgung, und zeigt, daß mit dem Uebergang zur letzteren die Staaten mit der Tilgungsfreiheit auch die regelmäßigen Tilgungsquoten herabzusetzen pflegten. In einem „besonderen Teil" werden dann die einzelnen Modalitäten der Tilgung besprochen: die verschiedenen Arten der Tilgungsfondssysteme, die Schuldentilgung durch Lotterieanleihen, durch Zeitrenten (Annuitäten, Leibrenten, Tontinen) und durch Auswerfung einer bestimmten Summe zur Tilgung durch Prozentualtilgung. Seine Ergebnisse verdichten sich zur Grundanschauung, daß die Voraussetzung jeder Tilgung nur wirkliche Ueberschüsse sein können und andererseits ein Tilgungsverfahren ohne Zwang tatsächlich durch die Macht der Verhältnisse zu keinem befriedigenden Resultate führen könne. Als beste Methoden empfiehlt der Verfasser die Zeitrenten und die Prozentualtilgung durch die gesetzlich festgelegte Pflicht zur Einstellung einer Summe in den Etat, die in einem gewissen prozentualen Verhältnis der Staatsschuld steht. Die Zwangstilgung soll durch die Verwendung von Ueberschüssen ergänzt werden. Endlich behandelt in einer Abhandlung Collas den Staatsbankrott und seine Abwickelung [3]). Im ersten Teil führt uns der Verfasser die verschiedenen Erscheinungsformen des Staatsbankrotts vor, nachdem er zuerst in großen Zügen Wesen und Beurteilung dieser finanziellen Erscheinung vorausgeschickt hat. Er unterscheidet hier

1) Zeitlin, Der Staat als Schuldner. Fünf Volkshochschulvorträge. Tübingen 1906.

2) Zorn, Ueber die Tilgung von Staatsschulden. Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, hrsg. v. Zorn und Stier-Somlo, Bd. I, 3. Tübingen 1905.

3) Collas, Der Staatsbankrott und seine Abwickelung. Münchener volkswirtschaftliche Studien, hrsg. v. Brentano und Lotz, 68. Stück. Stuttgart 1904.

Nichterfüllung der Kapitalverbindlichkeit (Verschiebung der Rückzahlung, Zwangskonversion, Kapitalverminderung), Verletzung der Zinszahlungspflicht (Suspension, Zwangsreduktion, einseitige Couponsteuern), und Nichterfüllung der Kapitalrückzahlungs- und der Verzinsungspflicht. Im Anschlusse daran werden dann noch der Staatspapiergeldbankrott und die Münzverschlechterung behandelt. Nachdem der Verfasser die Wirkungen des Staatsbankrotts auf Gläubiger, Staat und Volkswirtschaft auseinandergesetzt hat, werden dann die Methoden seiner Abwickelung dargestellt. Dem Verfasser ist insbesondere das Verdienst zuzusprechen, daß er in unseren Darstellungen dieser Materie eine Lücke ausfüllt: er bescheidet sich nicht mit einem theoretisch-systematischen Aufbau, sondern stützt ihn fortwährend durch geschichtliches Material und die tatsächlichen Vorgänge der neueren Finanzgeschichte, so daß wir stets neben der Kategorie auch den praktischen Beleg vor Augen haben.

Die zunehmende Bedeutung des kommunalen Finanzwesens für alle stadtwirtschaftlichen Verhältnisse sowie für Staatsleben und Verwaltung überhaupt kann nicht ohne Spuren auf die literarische Produktion bleiben. Die neu erschienenen Schriften, die in dieser Richtung zu wirken suchen, sind teils der Orientierung und Anregung gewidmet, teils wollen sie in historischer und beschreibender Form einzelne städtische Gemeinwesen und ihre finanzielle Entwickelung dem Leser vor Augen führen. Sie bieten alle treffliches Material für die Beurteilung der einschlägigen Fragen und können als Beiträge zur Lösung künftiger Reformen dienen.

An erster Stelle erwähne ich zwei Referate über kommunale Steuerfragen, die von Adolf Wagner und Preuss in der Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für soziale Reform erstattet wurden [1]). Beide haben Berliner Verhältnisse im Auge. Wagners Gedankengang bewegt sich im ganzen in denjenigen Bahnen, die er bereits in einer anderen Schrift über die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatsaufgaben (Jena 1904) betreten hat. Doch steht hier die Erschließung neuer Einnahmequellen für die Gemeindefinanzen im Vordergrund. Die Ausgabewirtschaft der Gemeinden lag ohnehin außerhalb des Betrachtungskreises. Als neue Steuerquellen für die Stadt Berlin empfiehlt Wagner eine Steuer auf Wagen und Pferde, auf Fahrräder, Automobile und sonstige Fahrgelegenheiten, Besteuerung des Tabaks und der alkoholhaltigen Getränke in Form von Lizenzen und andererseits Lustbarkeitssteuern, Besitzwechselabgaben und eine weitere Ausgestaltung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Die Ausführungen von Preuss, dem bezüglich der Berliner Kommunalfinanzen auch praktische Erfahrungen aus seiner Tätigkeit als Stadtverordneter zur Seite standen, bemühen sich, die vielfach allzu temperamentvollen Vorschläge Wagners auf das richtige Maß der Durchführbarkeit zurückzuführen, zumal da, wo die Bestimmungen des KAG. v. 14 Juli 1893 und anderweite verwaltungsrechtliche Normen der freien Entfaltung der städti-

1) Adolf Wagner und Preuss, Kommunale Steuerfragen. Zwei Referate erstattet der Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für soziale Reform. Mit einer Vorbemerkung von M. v. Schulz. Jena 1904.

schen Steuerpolitik hindernd im Wege stehen. Jedenfalls aber verdienen auch seine selbständigen Ideen weitgehende Beachtung.

Unter dem Titel: Gemeindesteuerrecht bringt uns Gerlach[1]) einen in der Gehestiftung zu Dresden gehaltenen Vortrag, der in zusammenfassender Form das Problem der Gemeindebesteuerung vorführt. Nach einer kurzen Einleitung über die Lage der Gemeindesteuern in den einzelnen deutschen Staaten werden die verschiedenen Steuerarten auf ihre Verwertbarkeit für Gemeindesteuerzwecke geprüft. Zuerst werden die Aufwandsteuern erwähnt, dann die direkten Steuern, wobei vor allem die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert und die Wertzuwachssteuer eingehender untersucht werden, und schließlich erörtert der Verfasser die Besitzwechselabgaben und Umsatzsteuern. Indessen erblickt er in diesen neuen Steuerformen keineswegs ein Mittel, um die älteren Objekte und Ertragssteuern im städtischen Finanzhaushalt überhaupt abzulösen und bekämpft damit wenigstens funktionell die uferlosen Schwärmereien der Bodenreformer für Umsatz- und Wertzuwachssteuern, sondern er weiß den richtigen Kern aus der ganzen Bewegung herauszuschälen, indem er diesen neuen Auflagen eine ergänzende Stellung anweist, auf ihre je nach dem Grundstückshandel sprunghafte Entwickelung aufmerksam macht und in ihnen ein Mittel sieht, die Erhöhung der Objektsteuern zu vermeiden, die immer ungleichmäßig wirken werden, und an Stelle einer solchen die gerechtere Ausgleichung „nach dem Vorteil" des Wertzuwachses zu setzen.

Endlich müssen wir noch vier Einzelschriften gedenken, die alle aus dem staatswissenschaftlichen Seminar in Halle hervorgegangen sind und in Conrads Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen erschienen sind. Sie stellen sich die Aufgabe an konkreten Gemeinwesen die Entwickelung der Stadtwirtschaft und des städtischen Finanzwesens zu erweisen. Dadurch wird es möglich, im Zusammenhang das Gebiet der Stadtwirtschaft, dem die literarische Produktion noch immer zu wenig Interesse entgegenbringt, besser zu überschauen, das Gleichartige zu erfassen und die allgemeinen Entwickelungstendenzen abzuleiten. Sunder, Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück[2]), hat sich der mühevollen Arbeit unterzogen, die zerstreuten Unterlagen der geschichtlichen Entwickelung und der Statistik zu sammeln und zu einem abgerundeten Bilde zu verarbeiten. Er greift bis 1648 zurück und führt seine Darstellung bis 1900 fort. Er beschränkt sich aber nicht auf eine Finanzgeschichte dieses Gemeinwesens, sondern er erläutert diese auf Grund der geschichtlichen und verwaltungsrechtlichen Wandlungen, die Osnabrück im Laufe der Zeiten unter den verschiedenen Herrschaften und Machthabern durchgemacht hat. Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft schildert uns Horn[3]), gleichfalls auf

1) Gerlach, Gemeindesteuerrecht. Neue Zeit- und Streitfragen, hrsg. von der Gehestiftung zu Dresden, Jahrg. II, 7—8. Dresden 1905.

2) Sunder, Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück von 1648—1900. Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., hrsg. v. J. Conrad, Bd. 47, Jena 1904.

3) Horn, Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft. Sammlung nat.-ökon. und statistischer Abhandlungen des steatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., hrsg. v. J. Conrad, Bd. 45, Jena 1904.

dem Fundament der allgemeinen und verwaltungsrechtlichen Entwickelung. Er betritt damit ein Feld, das leider noch immer zu wenig angebaut wird, das Grenzgebiet, wo sich Verwaltungsrecht und Volkswirtschaft berühren. Die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Stadtverfassung und des Finanzwesens werden hier stets im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwickelung des Städtewesens und des Stadtrechts in Preußen dargestellt, wodurch die gegenseitige Abhängigkeit von Staats- und Stadtfinanzen ins rechte Licht treten. Ein Anhang ist steuerpolitischer Natur: er erörtert die Frage, wie und in welcher Richtung die Kommunalsteuern in Erfurt weiter entwickelt werden können. Eine mehr zusammenfassende Studie über die Gemeinden und ihr Finanzwesen in Serbien bietet Bogdan St. Markowitsch[3]). Er behandelt in den beiden ersten Abschnitten die historische Entwickelung des Gemeindewesens sowie die Rechtsgeschichte und das geltende Recht der Gemeindegesetzgebung und Gemeindeorganisation. Der zweite Teil behandelt dann das Gemeindefinanzwesen in Serbien: die Aufgaben der Gemeinden und ihre auf geschichtlicher Entwickelung beruhenden Gestaltung, die Ausgaben, die Einnahmen und das Schuldenwesen. In weitgehender Weise schöpft der Verfasser aus serbischen Originalquellen und macht damit dem deutschen Leser ein Material verständlich, das ihm sonst so gut wie unzugänglich ist. Auf einem engeren Gebiete der städtischen Finanzwirtschaft versucht sich Schröter[4]), der die Steuern der Stadt Nordhausen zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht hat. Wie er im Vorwort angibt, setzt er sich zum das Ziel darzulegen, wie in der Gemeinde Nordhausen die Kommunalsteuerlast verteilt und wie sich hier die Anwendung des KAG. v. 14. Juli 1893 mit seiner selbständigen Ausgestaltung des Abgabewesees nach lokalen Verhältnissen wirksam erwiesen hat. Der Verfasser gibt zuerst einen kurzen Ueberblick über die allgemeinen Verhältnisse von Nordhausen und führt dann die Grundzüge des städtischen Finanzhaushalts vor, zuerst die Ausgaben und die einzelnen Aufwandszwecke und sodann die Einnahmen, womit er vor allem eine kurze historische Rückschau der Entwickelung verbindet. Der zweite Teil behandelt die Steuern Nordhausens im 19. Jahrhundert in vier Perioden: Ausgang der reichsfreien Zeit, die Perioden von 1820—51, 1851—95 und die Zeit seit 1895. Im Anschluß daran werden die einzelnen Steuerarten des geltenden Rechts erörtert, die Wirkungen der Miquelschen Reform geschildert und kritisch beleuchtet und endlich folgt im Schlußkapitel eine Zusammenfassung des Tatsächlichen mit einem Vergleich der landstädtischen, mittel- und großstädtischen Gemeindesteuern in Preußen. Ein paar Worte über die Zukunft der Steuern in Nordhausen, die der künftig unausbleiblichen Steigerung der städtischeu Ausgaben durch

1) Bogdan St. Markowitsch, Die Gemeinden und ihr Finanzwesen in Serbien. Sammlung nat.-ökon. und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., hrsg. v. J. Conrad, Bd. 46, Jena 1904.

2) Schröter, Die Steuern der Stadt Nordhausen und ihre Bedeutung für das Gemeindefinanzwesen historisch dargestellt. Sammlung nat.-ökon. und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., hrsg. v. J. Conrad, Bd. 48, Jena 1904.

steigende Entwickelung Rechnung tragen müssen, schließen die Abhandlung.

Von den neueren Erscheinungen mögen an dieser Stelle noch einige kleinere Monographien erwähnt sein. Bajoński behandelt von neuem die Frage der deutschen Staatslotterien [1]). Er schildert die Technik der Klassenlotterien, ihre Geschichte und ihre rechtlichen Normen, und sodann folgt die Beschreibung der in den deutschen Staaten bestehenden Klassenlotterien und ihrer Gewinnchancen. Im zweiten Teil beschäftigt sich der Verf. mit der kritischen Würdigung der Staatslotterien von den verschiedenen Seiten aus, prüft ihre Stellung zum Staatshaushalt und erörtert die Reformfragen. In letzterer Hinsicht redet er in richtiger Würdigung der Schäden der vielen partikulären Staatslotterien einer stärkeren Konzentration der Lotteriebetriebe das Wort, da die völlige (wünschenswerte) Beseitigung der staatlichen Lotterie-Unternehmungen aus fiskalischen Gründen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Bekanntlich ist Preußen auf dem Wege einer solchen Konzentration in den letzten Jahren vorgegangen und hat mit einer Reihe von Staaten Verträge zur Herstellung einer Lotteriegemeinschaft geschlossen.

Ein Mann der Praxis, Rechnungsrat Hövermann [2]), gibt eine anschauliche Darstellung der technischen Einrichtungen des Etats, des Kassen- und Rechnungswesens. Die fleißige, umsichtig geschriebene Arbeit wird nicht nur den Verwaltungsbeamten großen Nutzen schaffen, sondern wird sich für jeden empfehlen, der die Technik der Finanzverwaltung studieren will. Auch das richtige Lesen eines Haushaltungsetats des Staates oder eines Kommunalkörpers ist ohne sachkundige Führung sehr erschwert. Eine finanzgeschichtliche Untersuchung ist Bittners Geschichte der direkten Steuern im Erzstifte Salzburg [3]). Für den Finanz- und Steuertheoretiker ist es hier beachtenswert, daß der Verf. sich für die Entstehung der Steuer der Auffassung Lamprechts und Schultes nähert und sie aus grundherrlichen Verhältnissen herleitet. Niedner erörtert in einer umfassenden Einzelschrift die Ausgaben des preußischen Staats für die evangelische Landeskirche in den älteren Provinzen und Emminghaus hat sich der verdienstlichen Aufgabe unterzogen, die in den deutschen Bundesstaaten geltenden Steuern und Abgaben zusammenzustellen, denen die privatwirtschaftlichen Versicherungsbetriebe unterliegen.

---

1) Bajoński, Kritik und Reformen der deutschen Staatslotterien als Finanzregalien. Berlin 1904.

2) Hövermann, Zur Reform des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens einschließlich der Verhältnisse der Rechnungs- und Kassenbeamten. Bonn 1905.

3) Bittner, Die Geschichte der direkten Staatssteuern im Erzstifte Salzburg bis zur Aufhebung der Landschaft unter Wolf Dietrich. I. Die ordentlichen Steuern. Wien 1903.

Niedener, Die Ausgaben des preußischen Staats für die evangelische Landeskirche in den älteren Provinzen. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Stutz. 13.—14. Heft. Stuttgart 1904.

Emminghaus, Die Steuergesetzgebung der deutschen Bundesstaaten über das Versicherungswesen. Veröffentlichungen des Vereins für Versicherungswissenschaft, hrsg. von Manes. Heft 6. Berlin 1905.

Alessandro Garelli zählt zu den fruchtbarsten Schriftstellern der italienischen Nationalökonomie, deren Literatur er auf fast allen Gebieten bereichert hat. Das vorliegende Werk bildet den 6. Band seines großen Systems der Finanzwissenschaft und behandelt die Personalsteuern [1]). Der 1. Band beschäftigt sich mit der Personalbesteuerung in der Steuergesetzgebung und wird ausgefülllt vom 1. Titel, der die subjektiven Grundlagen der Besteuerung zur Darstellung bringt. Die ganze Materie wird nun in 2 Hauptabschnitte zerlegt, von denen es der eine sich mit den Subjekten, der andere mit den Objekten der Personal- und Einkommensteuer zu tun hat. Dort werden alle einschlägigen Prinzipienfragen der Steuerpolitik erörtert, die auf die Steuerfähigkeit der Pflichtigen von Einfluß sind, wie Alter, Gesundheit, Familienstand, Erwerb und Beruf u. a. m. Neben den physischen Personen werden noch die nichtphysischen Personen eingehend behandelt. Hier wird die Unterscheidung der Einkommensquellen, der Abzug der Schulden, Lasten, Werbungskosten und sonstiger Posten, die Frage des steuerfreien Existenzminimums u. ä. m. einer systematischen Behandlung unterzogen. Den Schluß bilden dann Betrachtungen über die Proportionalität, die Degression und die Progression der Steuersätze, sowie über die Lösung des Steuerproblems durch eine Kombination verschiedener Steuerformen.

Der 2. Titel, der den I. Band abschließen soll, wird die Anwendung der hier geschilderten Steuerprinzipien auf die Personalbesteuerung bringen. Der II. (Schluß-)Band soll literar- und dogmengeschichtlichen Charakters sein und die Personalbesteuerung im Lichte der finanzwissenschaftlichen Literatur zeigen.

Gleichfalls Darlegungen der allgemeinen Steuerlehre ist das Buch von Stephen F. Weston gewidmet, das den Titel führt „Grundlagen der Gerechtigkeit im Steuerwesen“ [2]). Es bildet den 17. Band, 2. Abt. der Studies in History, Economics and Public Law, die von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Columbia-Universität herausgegeben werden. Der Inhalt bietet aber mehr denn die Aufschrift besagt; denn der Verf. entrollt uns tatsächlich ein Bild des ganzen Steuerwesens in seinen prinzipiellen Wurzeln. Das Werk, in 8 Kapitel gegliedert, bringt allgemeine Betrachtungen über die Stellung der Steuer zu Staat, Recht, Wirtschaft, Sitte und Politik, schildert die Steuer als ökonomische und ethische Erscheinung und entwickelt dann die „allgemeinen Grundsätze der Besteuerung nach den verschiedenen Richtungen hin. Das letzte Kapitel beschäftigt sich dann mit der Veranlagung der Steuern und gibt in knapper Uebersicht eine Darstellung der einzelnen Steuerarten. Das Ganze ist wohl als Teil einer größeren Publikation gedacht. Jedenfalls verdient sie vom Standpunkt systematischer Behandlung Anerkennung.

Münster i. W., im Oktober 1906.

---

1) Alessandro Garelli, Le imposte nello Stato moderno. Vol. 1: L'imposizione personale segondo il diritto finanziario positivo. Milano 1903.

2) Stephen F. Weston, Principles of Justice in Taxation. New York 1903.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Dienstag, Paul, Führer durch die sozialwissenschaftliche Zeitschriftenliteratur. Dresden, O. V. Böhmert, 1907. 8. M. 5.—.

Hahn, Georg, Ernst Abbe als Sozialpolitiker. Leipzig, Fel. Dietrich, 1906. 8. 32 SS. M. 0,50. (Sozialer Fortschritt. 85. 86.)

Huth, Hermann, Die Bedeutung der Gesellschaft bei Adam Smith und Adam Ferguson im Lichte der historischen Entwickelung des Gesellschaftsgedankens. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. M. 4,40.

Most, Otto (Direktor), Friedrich List, der Bismarck des deutschen Wirtschaftslebens († 30. XI. 1846). Leipzig, Fel. Dietrich, 1906. 8. 16 SS. M. 0,25. (Sozialer Fortschritt. 87.)

Neumann-Hofer, Adolf, Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Berlin, H. Hillger (1906). kl. 8. 100 SS. M. 0,30. (Hillger's illustrierte Volksbücher. 66.)

Ogilvie, William, Das Recht auf Grundeigentum. Aus dem Englischen übersetzt von Adolf M. Freund. Mit einer einleitenden Abhandlung: „Bodenreformer früherer Zeiten" von Georg Adler. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1906. gr. 8. 120 SS. M. 2,20. (Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik. Heft 7.)

Schwechler, K. (Chefredakteur), Die österreichische Sozialdemokratie. Graz, Styria, 1907. 8. VI—208 SS. M. 1,80.

Wagner, Adolph, Theoretische Sozialökonomik oder Allgemeine und theoretische Volkswirtschaftslehre. 1. Abteilung. Leipzig, C. F. Winter, 1907. 8. M. 12.—.

Descamps, Paul, L'humanité évolue-t-elle vers le socialisme? Étude et classification des diverses applications du Socialisme. Paris, F. Didot, 1906. 12. fr. 2.—.

Levasseur, E., Aperçu de l'évolution des doctrines économiques et socialistes en France sous la troisième République. Paris 1906. 8. 109 pag. fr. 3.—.

Marshall, Alfred, Principes d'économie politique. Traduit par F. Sauvaire-Jourdan. Tome 1. Paris, Giard et Brière, 1906. 8. fr. 10.—.

Callie, J. W. S., Socialism not the best remedy. Being a reprint of John Smith's reply to „Merrie England". London, Simpkin, 1906. 8. 106 pp. 1/.—.

Giddings, Franklin H. (Prof.), Readings in descriptive and historial sociology. New York, Macmillan Company, 1906. 8. XXIV—553 pp. 7/.—.

Parsons, Elsie Clews, The family. An ethnographical and historical outline. New York and London, G. P. Putnam's Sons, 1906. 8. XXV—389 pp. 12/.6.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

George, Paul, Das heutige Mexiko und seine Kulturfortschritte. Von Paul George, Jena liegt eine Arbeit unter dieser Ueberschrift vor, die als Beiheft zu den „Mitteilungen der geographischen Gesellschaft für Thüringen" zu Jena 1906 im Verlag von Gustav Fischer, Jena erschienen ist. Das Buch gibt eine ganz ausgezeichnete, vielseitige und zugleich gründliche Uebersicht über die hauptsächlichen

Kulturfortschritte, welche das heutige Mexiko gegenüber dem früheren zu verzeichnen hat und kann für jeden Volkswirtschaftler, der sich mit mexikanischen Verhältnissen bekannt machen will oder bekannt zu machen hat, als sehr brauchbarer Wegweiser dienen.

Bei den Vorzügen, welche das Buch aufzuweisen hat, möchte ich einen Umstand nicht unerwähnt lassen, der mir der Kritik zu bedürfen scheint, nämlich den, daß das Buch für denjenigen, welcher neben den guten auch die Schattenseiten dargestellt sehen will, in mancher Hinsicht versagt, weil es zu offiziell geschrieben ist. Das geht schon daraus hervor, daß mit den diplomatischen Beziehungen Mexikos zu Deutschland und den anderen Staaten begonnen wird, wobei der Verfasser speziell der guten Beziehungen zwischen Mexiko und Deutschland gedenkt und dabei wörtlich die zum 74. Namenstag des Präsidenten Porfirio Diaz gewechselten offiziellen Reden anführt, als Kaiser Wilhelm sein von Prof. Koner gemaltes Bild dem Präsidenten von Mexiko zum Geschenk machte. Dieser offizielle Ton, der sicher seine Gründe hat, wird manchem Volkswirtschaftler nicht als geeignete Einführung zu einem rein wissenschaftlichen Buche erscheinen. Dann fiel mir besonders das vorsichtige Hinweggleiten über die traurige Episode auf, die für immer mit dem Namen des Kaisers Maximilian verknüpft ist. Wenn sich das anfangs sehr erregte Urteil der gesamten Kulturwelt über die Erschießung des Kaisers Maximilian im Jahre 1867 auch bedeutend geändert hat, so ist doch vielleicht die Vorsicht zu weit gegangen, wenn in einem Buch, in dem auch die historischen und politischen Verhältnisse berührt werden, über dieses traurige Ereignis flüchtig, ohne nähere Berührung der sehr verwickelten Umstände, die es herbeiführten, hinweggegangen und dem Kaiser Maximilian kein Wort der Anerkennung gewidmet wird, während über seinen Gegner, Benito Juarez, der ihn erschießen ließ, die überschwenglichen Lobreden zweier offizieller Kundgebungen der Mexikanischen Republik Platz finden. Da die geschichtlichen Verhältnisse besonders eingehend berührt werden, so kann man diesem Verhalten kaum beistimmen. Ich finde jedenfalls das Vorgehen von Ms. Alec Tweedie über diesen Punkt in ihrem Buche „Porfirio Diaz, der Schöpfer des heutigen Mexiko", deutsche Uebersetzung von B. Saworra, Verlag W. Behr, Berlin W. 35, ansprechender, indem in diesem Werk, das dem Präsidenten Porfirio Diaz gewidmet ist, das Drama vom Jahre 1867 weit unparteiischer behandelt wird, obwohl die Verfasserin zu dem Präsidenten, dem Freund, Nachfolger und Bewunderer des Exekutors Juarez, demjenigen, der schon 1867 im republikanischen Lager eine einflußreiche Stellung inne hatte, in freundschaftlichen Beziehungen steht. Hier bekommt man wenigstens eine gute Aufklärung über den Tod Maximilians. Wenn auch der unheilvolle Erlaß Maximilians vom 3. Oktober 1865 strenge Verurteilung findet, so wird doch hervorgehoben, daß der Kaiser falsch berichtet war, einerseits über die angeblich allgemeine Anerkennung der Monarchie, andererseits über die tatsächliche Lage der republikanischen Partei, die weder die Grenzen Mexikos verlassen hatte — Benito Juarez hatte die Regierung nach

dem nördlichen Grenzort Paso del Norte verlegt — noch in undisziplinierte Raubbanden aufgelöst war.

Auch die guten Eigenschaften des Kaisers und der Kaiserin sowie die Treue der Generäle Mejia und Miramon werden von der Verfasserin vorurteilsfrei gewürdigt und es fehlt nicht an herzlicher Klage über das traurige Schicksal des Kaisers. Von dem allem findet sich in Georges Buch auch nicht eine Andeutung. Paul Krische-Göttingen.

Baumgartner, Andreas, Erinnerungen aus Amerika. Zürich, Orell Füssli, 1907. 8. M. 3,50.

Mygind, Eduard, Syrien und die türkische Mekkapilgerbahn. Ein Beitrag zur Kenntnis des Landes und der Bedeutung der Bahn. Halle, Gebauer-Schwetschke, 1906. gr. 8. IV—76 SS. mit 1 Karte. M. 1,50. (Angewandte Geographie. II. Serie. Heft 11.)

Blackman, William Fremont (Prof.), The making of Hawaii. A study in social evolution. New York, Macmillan Company, 1906. 8. XII—266 pp. 10/.6.

Jebb, Eglantyne, Cambridge. A brief study in social questions. Cambridge, Macmillan & Bowes, 1906. 8. X—272 pp. 4/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Abhandlungen, Koloniale. Berlin, Wilhelm Süsserott. gr. 8. Pro Heft M. 0,40.

Heft 2: Lattmann (Amtsgerichts-R.), Die Schulen in unseren Kolonien. (1906.) 24 SS.

Heft 3: Most, Karl, Die wirtschaftliche Entwicklung Deutsch-Ostafrikas 1885—1905. 1906. 31 SS.

Heft 4: Scholze, J., Die Wahrheit über die Heidenmission und ihre Gegner. 4. Aufl. (1907.) 22 SS.

Heft 5: Schultz, Die Schafwolle in Hinblick auf die Schaf- und Ziegenzucht in Deutsch-Südwestafrika. Ein Beitrag zur Kenntnis unserer Kolonien. 2. Aufl. (1907.) 24 SS.

Heft 6: Axenfeld, Karl (Missionsinspektor), Der Aethiopismus in Süd-Afrika. (1907.) 13 SS.

Heft 7: Halle, Ernst von (Prof.), Die großen Epochen der neuzeitlichen Kolonialgeschichte. (1907.) 38 SS.

Dernburg, Bernhard (Wirkl. GeheimerR.), Zielpunkte des Deutschen Kolonialwesens. Zwei Vorträge. Berlin, Ernst Siegfried Mittler, 1907. 8. 88 SS. M. 0,75.

Führer, Kolonialpolitischer. Herausgeg. vom Kolonialpolitischen Aktionskomité. Berlin, Wedekind & C°, 1907. 8. 48 SS. M. 0,30.

Fülleborn, Friedrich, Das deutsche Nyassa- und Ruwuma-Gebiet. Land und Leute. Text und Atlas. Berlin, D. Reimer, 1907. M. 125.—.

Ilgenstein, Heinrich, Deutsches Volk, wahre deine heiligsten Güter! Ein Weckruf. Berlin, Concordia Deutsche Verlags-Anstalt, Hermann Ehbock, 1907. 8. 32 SS. M. 0,50.

Leyds, W. J., Die erste Annexion Transvaals. Mit einer Karte, einem Facsimile und einer Tabelle. Berlin, Emil Felber, 1907. gr. 8. XX—384 SS. M. 9.—.

Mombert, Paul, Studien zur Bevölkerungsbewegung in Deutschland in den letzten Jahrzehnten, mit besonderer Berücksichtigung der ehelichen Fruchtbarkeit. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1907. 8. M. 8.—.

Schmoller, Dernburg, Delbrück, Schäfer, Sering, Schillings, Brunner, Jastrow, Penck, Kahl über Reichstagsauflösung und Kolonialpolitik. Offizieller stenographischer Bericht über die Versammlung in der Berliner Hochschule für Musik am 8. Januar 1907. Herausgeg. vom Kolonialpolitischen Aktionskomité. Berlin, Wedekind & C°, 1907. 8. 47 SS. M. 0,50.

Wahrheit, Die, über die deutschen Kolonien. Berlin, G. Nauck, 1907. 8. M. 0,50.

Pierpont, Le Cocq et van Austen, Au Congo et aux Indes. Tours, Cattier, 1906. 8. fr. 6.—.

Théodore-Vibert, Paul, La concurrence étrangère. La philosophie de la colonisation. Les questions brûlantes. Exemples d'hier et d'aujourd'hui. Tome II. Paris, Édouard Cornély et Cie, 1906. 8. 375 pag. fr. 8.—.

Beak, G. B., The aftermath of war. An account of the repatriation of Boers and Natives in the Orange River Colony 1902—1904. London, E. Arnold, 1906. 8. 306 pp. with illustr. and map. 12/.6.

Duff, H. L., Nyasaland under the Foreign Office. 2nd edition, with new introduction. London, Bell, 1906. 8. 454 pp. 7/.6.

Dutt, Romesh, The economic history of India under the early British rule. 2nd edition. London, Trübner & Co, 1906. 8. 460 pp. 6/.—.

Dutt, Romesh, The economic history of India in the Victorian age. 2nd edition. London, Trübner & Co, 1906. 8. 650 pp. 6/.—.

Grieve, S., Notes upon the Island of Dominica, British West Indies. London, Black, 1906. 8. 2/.6.

Kirkpatrick, F. A., Lectures on British colonization and empire. First series (1600—1783). With an introduction by H. E. Egerton. London, John Murray, 1906. 8. XVI—115 pp. 2/.6.

Mountmorres, Viscount, The Congo Independent State. A report on a voyage of inquiry. London, Williams & Norgate, 1906. 8. 166 pp. 6/.—.

Rhodesia, Southern. An account of its past history, present development, &c. Edited by F. W. Ferguson. London, Collingridge, 1906. 4. 25/.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Arbeiten der landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf. II. Mit 8 Tafeln. Berlin, Paul Parey, 1906. gr. 8. 402 SS. M. 12.—. (Inhalt: Remy (Prof.), Arbeiten aus dem Institut für Bodenlehre und Pflanzenbau an der Kgl. Landw. Akademie in Poppelsdorf. — Hansen, J. (Prof.), Leistungsprüfungen mit Schwyzer, Simmentaler und ostfriesischen Kühen. — Hansen, J. (Prof.), Fütterungsversuche mit Milchkühen. — Hagemann, O. (Prof.) und M. S. Karpow, Frische und getrocknete Kartoffeln im Stoffwechsel der Wiederkäuer.) (Landwirtschaftliche Jahrbücher. Bd. XXXV. Ergänzungsbd. IV.)

Aussel, H., und A. Burg, Betriebsverhältnisse der deutschen Landwirtschaft. Herausgeg. von der Betriebs-Abteilung der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Stück II der Sammlung. Berlin, P. Parey, 1906. Lex.-8. VII—171 SS. mit 6 Tabellen. M. 4.—. (Arbeiten der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Heft 123.)

Barthel, Chr., Die Methoden zur Untersuchung von Milch und Molkereiprodukten. Leipzig, M. Heinsius Nachf., 1907. 8. M. 7.—.

Hermes, A., Der Teilbau in Frankreich. Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. IX—262 SS. M. 7.—. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. II. Heft 4.)

Landwirtschaft und Landwirtschaftskammer in der Provinz Sachsen. 1896—1905. Halle a. S., Otto Thiele, 1906. gr. 8. 441 SS.

Niess, Hermann, Die Bekämpfung der Wassersand- (Schwimmsand-)Gefahr beim Braunkohlenbergbau. Mit 19 Skizzen. Freiberg i. S., Craz & Gerlach (Joh. Stettner), 1907. gr. 8. 104 SS. M. 3,60.

Schneidewind, W. (Prof.), und D. Meyer, Die Futterrationen vom wissenschaftlichen und praktischen Standpunkte. Leipzig, R. C. Schmidt & Co, 1907. gr. 8. IV—36 SS. M. 1,50. (Arbeiten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen. Heft 10.)

Girola, Car. D. (Ing.), L'Argentina agricola. Milano, tip. agraria, 1906. 8. 88 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Stieda, Wilhelm, Die keramische Industrie in Bayern während des 18. Jahrhunderts, Bd. 14, No. 4 der Abhandl. der phil.-histor. Klasse der kgl. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. Leipzig (B. G. Teubner) 1906, VI und 256 SS. 8 M.

Das Werk bietet die Geschichte und Wirksamkeit von 17 kera-

mischen Fabriken (für Steinzeug, Fayence und Porzellan) und Nachrichten über die vergeblichen Bemühungen des J. A. Hannong auf diesem Gebiet. 4 weitere Etablissements sind teils schon früher monographisch behandelt, teils hat Material nicht zur Verfügung gestanden. „Studien, wie die hier zur Veröffentlichung gebrachten, die sich auf einem beinahe völlig unangebauten Boden bewegen", sagt Stieda im Vorwort, „können nicht hoffen, etwas Abschließendes oder Vollständiges zu bieten". Das zeigt sich ja zur Genüge in der Arbeit, deren einzelne Abschnitte im Stoff sehr ungleichmäßig sind. Aber die Schwierigkeit der Beschaffung aus den Archiven und die Sprödigkeit des so wenig bearbeiteten Gegenstandes ist zu würdigen. St. weist mit vollem Recht darauf hin, daß jeder Beitrag zur Industriegeschichte um so wichtiger (und dankenswerter) ist, als die Geschichte des Handwerks und des Handels einer intensiven Bearbeitung genossen hat und noch genießt. St. behandelt nun jedes einzelne Etablissement nach seiner Geschichte, seiner technischen Arbeit und seinem Absatz und gibt zur Illustration möglichst zahlreiche Aktenstücke. Am weitaus ausführlichsten ist die Porzellanfabrik Bruckberg besprochen, natürlich weil hier das Material es gestattet. Besonders interessant ist die Geschichte dieses Etablissements auch deshalb, weil es die Fürsorge A. v. Humboldts erfahren hat und nach dem Uebergang des Ansbachschen Gebiets in preußische Verwaltung das Projekts einer Vereinigung mit der Berliner Porzellanmanufaktur schwebte. In einer Schlußbetrachtung faßt St. die Grundzüge der Geschichte der keramischen Industrie in Bayern des 18. Jahrhunderts zusammen. Während die ältere Hafnertätigkeit Kleinbetrieb war, strebte die aus ihr hervorwachsende Fayence- und Porzellanindustrie von vornherein instinktiv zum Großbetrieb. Wohl alle diese Fabriken eiferten dem Vorbilde Meißens nach, das echte Hartporzellan herzustellen, aber nur wenige erreichten das Ziel; zu nennen sind hier in erster Linie Bruckberg, Frankenthal und Nymphenburg. Elf Fabriken sind bekannt genug geworden, um über ihre Produkte und Marken Zweifel auszuschließen, die anderen harren noch der klärenden Forschung. Der Rückblick auf die Geschichte der keramischen Fabriken zeigt vor allem, welcher unendlichen Mühen, Kosten, Mißerfolge und welchen Aufwands von Intelligenz es bedurfte, um unsere heutige, hochstehende Porzellanindustrie zu schaffen. Der Absatz war erheblich schwieriger, als vorauszusehen war, die Fabrikation war viel teurer als kalkuliert, die Ware konnte trotz unausgesetzter Mühe nicht zu der gewünschten technischen Güte gelangen. Um so mehr ist anzuerkennen, daß die Unternehmer — meist regierende Fürsten — nicht ermatteten und einige Werke auch zu großem Rufe gelangten.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Best, Davis und Perks, Berlin und seine Arbeiter in englischer Beleuchtung. Ein vergleichender Bericht. Deutsch herausgeg. von Waldemar Zimmermann. Mit einem Vorwort von Hans Delbrück. Berlin, Wedekind & C°, 1907. gr. 8. 78 SS. M. 1.—.

Calwer, Richard, Kartelle und Trusts. Berlin, Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft (1906). 8. 74 SS. M. 1.—. (Handel, Industrie und Verkehr in Einzeldarstellungen. 8.)

Epstein, Jacob H. (Fabrikant), Die autonome Fabrik. Ein Versuch zur Lösung des Problems der Gewinnbeteiligung industrieller Arbeiter. Dresden, O. V. Böhmert, 1907. gr. 8. 120 SS. M. 2.—.

Handwerksblatt, Das Deutsche. Mitteilungen des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages. Herausgeg. von Friedrich Fasolt. Jahrg. 1, Heft 1, Januar 1907. Berlin, J. Guttentag, 1907. 4. 20 SS. Pro Jahr M. 6.—.

Katscher, Leopold, Sozialsekretäre und Fabrikpfleger. Unter Mitwirkung von Budgett Meakin, Maud Nathan und Georg Hahn herausgegeben. Leipzig, Fel. Dietrich, 1907. 8. 16 SS. M. 0,25. (Sozialer Fortschritt. 91.)

Kley, W., Die Arbeit. Lesebuch für gewerbliche Fortbildungs- und Fachschulen. Hannover, C. Meyer, 1907. 8. M. 2,50.

Koch, Heinrich (S. J.), Arbeiterausschüsse. Herausgeg. von „Arbeiterwohl, Verband für soziale Kultur- und Wohlfahrtspflege". M.-Gladbach, Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland, 1907. gr. 8. XV—160 SS. M. 2.—.

Lehmann-Felskowski, G., Der deutsche Schiffbau. 1900—1906. Berlin, Boll & Pickardt (1907). Imp.-4. XIII—250 SS. mit zahlreichen Abbildungen. M. 12.—.

Lindheim, Alfred von, Die Friedensaufgaben der Tarifverträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. 2. Aufl. Wien, Manz, 1907. gr. 8. V—80 SS. M. 1,70.

Precht, H. (Prof.), Die norddeutsche Kaliindustrie. 7. verm. Aufl., herausgeg. von R. Ehrhardt. Mit 2 Karten. Staßfurt, R. Weicke, 1907. gr. 8. III—63 SS. M. 2,25.

Pribram, Karl, Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740—1860. Auf Grund der Akten. 1. Bd. 1740—1798. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. XIX—614 SS. M. 14.—.

Strecker, Karl, Hilfsbuch für die Elektrotechnik. Unter Mitwirkung namhafter Fachgenossen bearbeitet und herausgegeben. 7. umgearb. u. verm. Aufl. Berlin, J. Springer, 1907. 8. XII—966—57 SS. mit 675 Figuren. M. 14.—.

Süvern, Karl (Regierungs-R.), Die künstliche Seide. Ihre Herstellung, Eigenschaften und Verwendung. Unter besonderer Berücksichtigung der Patent-Literatur bearbeitet. 2., verm. Aufl. Berlin, J. Springer, 1907. gr. 8. VII—247 SS. mit 61 Textfiguren und 4 Musterbeilagen. M. 10.—.

Dumesny, P., et J. Noyer, Industrie chimique des bois. Leurs dérivés et extraits industriels. Préface de Fleurant. Paris, Tignot, 1906. 8. fr. 12.—. (Bibliothèque des actualités industrielles. N° 110.)

Recueil de documents relatifs à l'histoire de l'industrie drapière en Flandre publié par Georges Espinas et Henri Pirenne. Tome I. (Académie royale de Belgique. Commission royale d'histoire.) Bruxelles, Kiessling et Cie, 1906. 4. XX—694 pag.

Foster, Frank, Engineering in the United States. London, Sherratt & Hughes, 1906. 8. 128 pp. 1/.—.

Hummell, J. J., Textile fabrics, colouring matters, and mordants, methods, &c. New and revised edition. London, Cassell, 1906. 8. 5/.—.

Morison, Theodore, The industrial organisation of an Indian province. London, John Murray, 1906. 8. 338 pp. 10/.6.

Popplewell, Frank, Some modern conditions and recent developments in iron and steel production in America. A report. London, Sherratt & Hughes, 1906. 8. 1/.—.

Leone, Enr., Il sindacalismo. Palermo, R. Sandron, 1907. 16. 222 pp. l. 2,50. (Biblioteca di scienze sociali e politiche, n° 61.)

Rossi, Rosario, La solidarietà professionale e la libertà del lavoro. Caltanissetta, tip. Ospizio Umberto I, 1906. 8. 174 pp. l. 3.—.

6. Handel und Verkehr.

Acworth, W. M., Grundzüge der Eisenbahnwirtschaftslehre. Aus dem Englischen übersetzt nebst einleitendem Vorworte von (Geh. R.) Heinr. Ritter v. Wittek. Wien, Manz, 1907. 8. XI—167 SS. M. 2,30.

Bückling, Gerhard, Die Bozener Märkte bis zum 30jährigen Kriege. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. M. 3.—.

Haass, Fr. (Postinspektor), Die Geschichte des Postwesens vom Altertum bis in

die Neuzeit. Volkstümlich dargestellt. Mit 7 Abbildungen. Berlin, Postbuchhandlung Kamossa & Remmers (1906). 8. VIII—192 SS. M. 2.—. (Deutsche Postbücherei. Bd. 2—4.)

Terra, Otto de (Eisenbahndirektor a. D.), Alkohol und Verkehrswesen. 4. umgearb. u. erweiterte Aufl. (11. bis 15. Tausend.) Berlin, Mäßigkeits-Verlag, 1906. 8. 53 SS. M. 0,60.

Foster, William, The English factories in India 1618—1621. A calendar of documents in the India Office, British Museum and Public Record Office. Oxford, at the Clarendon Press, 1906. 8. XLVII—379 pp. 12/.6.

Viglezzi, Luciano, Nozioni commerciali. Lodi-Milano, tip. succ. Wilmant, 1907. 16. 174 pp. l. 2.—.

7. Finanzwesen.

Egner, H. (Zollinspektor), und (Rechnungs-R.) K. Schuemacher, Unser Zoll- und Steuerwesen. Mit 9 Abbildungen. Stuttgart, E. H. Moritz, 1907. kl. 8. 215 SS. M. 1,50. (Illustrierte Bibliothek der Rechts- und Staatskunde. Bd. 21.)

Engel, Moritz v., Die Freihafengebiete in Oesterreich-Ungarn mit anschließender Behandlung der Freihafen des Deutschen Reiches und anderer Staaten. Auf Grund statistischer Materialien, offizieller Mitteilungen und Berichte. Wien, Manz, 1906. gr. 8. VI—140 SS. mit 3 Tafeln und 1 Tabelle. M. 4,70.

Peters, Max, Schiffahrtsabgaben auf natürlichen Wasserstraßen nach deutschem Reichsrecht. Eine Erwiderung auf die Kritik des Professors der Rechte Dr. Otto Mayer in Leipzig. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. 8. M. 1,20.

Barre, André, Les finances bosniaques. Paris, Michaud, 1906. 12. fr. 3,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Hainisch, Michael, Die Entstehung des Kapitalzinses. Leipzig und Wien, Franz Deuticke, 1907. 8. 112 SS. M. 2,50.

Hasenkamp, A., Die Geldverfassung und das Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten. Jena, Gustav Fischer, 1907. 8. IV—213 SS. M. 4.—.

Heller, Marie, Das Submissionswesen in Deutschland. Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. 97 SS. M. 2,40.

Jahrbuch für das Versicherungswesen im Deutschen Reiche. 1907. Herausgeg. von C. Neumann. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1907. kl. 8. VII—718 SS. mit 1 Tabelle. M. 10.—.

Katscher, Leopold, Das Problem einer allgemeinen Mutterschaftsversicherung. Prag (J. G. Calve) 1906. gr. 8. S. 195—209. M. 0,40. (Sammlung gemeinnütziger Vorträge. Herausgeg. vom deutschen Vereine zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag. Nr 339.)

Kuefstein, Franz Graf, Grundrente und städtische Bodenreform. Eine grundsätzliche Erörterung. Wien, Mayer & Co., 1906. gr. 8. 47 SS. M. 0,80. (Vorträge und Abhandlungen, herausgeg. von der Leo-Gesellschaft. 25.)

Ortloff, Hermann, Die Bekämpfung der Konsumvereine. Der Wahrheit die Ehre! Leipzig, Fel. Dietrich, 1907. 8. 55 SS. M. 0,75. (Sozialer Fortschritt. 88—90.)

Shaw, Bernard, Sozialismus für Millionäre. Deutsch von Gustav Landauer. Berlin, Concordia Deutsche Verlags-Anstalt (1907). kl. 8. 63 SS. M. 1.—.

Siefart, H. (Regierungs-R.), Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit auf dem Gebiete des Versicherungswesens. 2. unveränderte Aufl. Berlin, Behrend & Co., 1906. gr. 8. XXIV—166 SS. M. 3.—.

Versicherungsschutz. Internationales Informationsblatt für Versicherte. Herausgeber: Hermann Fischer. Redakteur: (Prof.) Karl Rausch. 1. Jahrg. Dezember 1906 bis November 1907. (Nr. 1. 12 SS.) Wien, J. Eisenstein & Co. 4. M. 10.—.

Weymann, Konrat (Regierungs-R.), Arbeiterversicherung und Alkoholismus. Vortrag. Berlin, Mäßigkeits-Verlag, 1906. 8. 31 SS. M. 0,30.

Wie kann die Börse mehr der Allgemeinheit dienstbar gemacht werden? Von einem Praktiker. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. 8. M. 0,60.

Foville, A. de (ancien directeur de l'administration des monnaies), Économie sociale. La monnaie. Paris, Victor Lecoffre, 1907. 8. V—242 pag. fr. 2.—.

Tillyard, Frank (barrister-at-law), Banking and negotiable instruments. A manual of practical law. Second edition, revised and enlarged. London, Adam and Charles Black, 1906. 8. XV—386 pp. 5/.—.

Paolini, Lu., Manuale per le casse di risparmio ordinarie. Seconda edizione. Bologna, N. Zanichelli, 1907. 8. XI—365 pp. l. 5.—.

9. Soziale Frage.

Ortloff, Hermann, Deutsche Konsumgenossenschaften im neuen Zentralverband und die Hamburger Großeinkaufsgesellschaft. Leipzig (Jäh und Schunke) 1906. 78 SS.

Der Zweck der vorliegenden Broschüre ist, wie der Verfasser im Vorwort bemerkt, die zahlreichen Irrtümer über das Wesen und die Zwecke der Konsumvereine aufzuklären.

In einer im Verhältnis zur Gesamtstärke der Broschüre ziemlich umfangreichen Einleitung behandelt Ortloff das Wesen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Nachdem Ortloff weiter die Entstehung und Wirkung der Konsumvereine auf den Kleinhandel geschildert hat, stellt er die Grundzüge der statutarischen Konsumvereinsorganisation dar, eine meines Erachtens ziemlich überflüssige Arbeit, da die Organisation der Konsumvereine aus dem Gesetz sowohl wie aus zahlreichen Darstellungen, wie insbesondere aus dem Handbuch für Konsumvereine von Hänschke und Oppermann allgemein bekannt ist.

Im zweiten Abschnitt beschäftigt Ortloff sich mit den Konsumgenossenschaftsverbänden.

Eine kaufmännische Zentrale haben sich die Konsumvereine in der Hamburger Engroseinkaufsgesellschaft geschaffen, die bereits mehr als 20 Mill. M. umsetzt, während die konsumgenossenschaftliche Produktion in Deutschland noch vollkommen in den Kinderschuhen steckt.

In diesem Zusammenhange setzt Ortloff wieder die Grundsätze der Konsumvereine auseinander, so den Grundsatz der Barzahlung, des Verkaufs zu Tagespreisen, des Bareinkaufs, der politischen Neutralität, die aber weit eher in den ersten Abschnitt hineinpassen als an diese Stelle.

Weiter bespricht Ortloff S. 46 ff. unter der Ueberschrift „Konsumgenossenschaftsverbände“ die wichtigeren Aenderungen und Neuerungen in der Reichsgenossenschaftsgesetzgebung, die ebenfalls nicht in diesem Zusammenhang, sondern an eine frühere Stelle gehören.

Dann endlich auf S. 51 kommt Ortloff auf die Herausdrängung der Konsumvereine aus dem Allgemeinen Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften durch den Verbandsanwalt Dr. Crüger zu sprechen.

Im großen und ganzen teilt die vorliegende Broschüre nur schon allgemein bekannte Tatsachen mit, ordnet den Stoff nicht genügend und geht auf den heute sehr heftig hin und her wogenden Streit um die Konsumvereine nur mit wenigen Bemerkungen ein. Sie erhebt sich bei weitem nicht auf diejenige Höhe, auf der sich Reinhold Riehn in seiner trefflichen Studie „Das Konsumvereinswesen in Deutschland“, Stuttgart und Berlin, 1902, bewegt.

So geht Ortloff nicht ein auf die wichtige Frage der Weiterentwickelung des Konsumvereinswesens und auf die Aufgaben, die ihm nach Riehn in der Zukunft bevorstehen, nämlich das Gegengewicht zu bilden gegen die Produzentenringe, namentlich auch durch eigene Produktion, die in England schon viel weiter fortgeschritten ist.

J. Wernicke-Berlin.

Herkner, H. (Prof.), Alkoholismus und Arbeiterfrage. 3. verm. Aufl. Berlin, Mäßigkeits-Verlag, 1906. 8. 20 SS. M. 0,20.

Organisation, Die, der Wohlfahrtspflege. 15. Konferenz der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen am 7. und 8. Juni 1906 in Nürnberg und Fürth. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1907. gr. 8. III—75 SS. M. 1,60.

Siebert (Pfarrer), Leitsätze zur Beantwortung der Frage: „Was kann seitens der kirchlichen Organe zur Bekämpfung der Alkoholgefahr in der Gemeinde geschehen?" Berlin, Mäßigkeits-Verlag, 1906. 8. 18 SS. M. 0,30.

Temme, Gustav (Lehrer), Die Säuglingssterblichkeit in Nordhausen. Ein Beitrag zu ihrer Bekämpfung. (Mit einem Vor- und Nachwort von Dr. Kolosser.) Nordhausen (G. Wimmer, 1906). gr. 8. 22 SS. M. 0,30.

Ursachen, Die, Erscheinungsformen und die Ausbreitung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen in Oesterreich. Einzeldarstellungen aus allen Teilen Oesterreichs, gesammelt von dem vorbereitenden Komitee des Ersten Oesterreichischen Kinderschutzkongresses in Wien, 1907, mit Vorwort und Einleitung von Joseph M. Baernreither. Wien, Manz, 1906. 4. XVI—533 SS. M. 6,80. (Schriften des Ersten Oesterreichischen Kinderschutzkongresses in Wien, 1907. Bd. I.)

Zollinger, F., Probleme der Jugendfürsorge. Zürich, Zürcher & Furrer, 1907. 8. M. 2,40.

Gibb, Spencer J., The problem of boy-work. With preface by the Rev. H. Scott Holland. London, Gardner, Darton, 1906. 8. 96 pp. 1/.6.

Milani, Luciano, Pensieri sulla questione sociale. Bologna, tip. A. Garagnani, 1906. 16. 29 pp.

Wattel, H. M. J., Sociologische wandelingen. 2. Wat de vrouwenquaestie is en wat ze moet zijn. 73 blz. fl. 0,75.

10. Gesetzgebung.

Broecker, Rud. v., Schadenersatz-Ansprüche aus dem Lohnkampf mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Hamburg, Schröder & Jeve, 1906. 8. VI—64 SS. M. 1,50.

Fuisting, B. (Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-R.), Die Preußischen direkten Steuern. 1. Bd. Kommentar zum Einkommensteuergesetze in der Fassung vom 19. Juni 1906. 7., vollständig umgearb. Aufl. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1907. gr. 8. XX—993 SS. M. 20.—.

Jacusiel, Kurt (Rechtsanwalt), Kauf und Verkauf. Die wichtigsten Rechtsregeln, für den Kaufmannsstand bearbeitet. Berlin, A. W. Hayn's Erben (1906). 8. 42 SS. M. 0,90.

Langgard-Menezes, Rodrigo Octavio de (Prof.), Das Handelsrecht, Wechselrecht, Seerecht und Konkursrecht Brasiliens. Uebersetzt von (Amtsgerichts-R.) Richard Bartolomäus. Berlin, R. v. Decker, 1906. Lex.-8. 41 Doppelss. und S. 42. M. 2,50. (Die Handelsgesetze des Erdballs. 33.)

Merzbacher, Sigmund (Justiz-R.), Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. V. 1898, mit Anhang, enthaltend die Ausführungsverordnungen, Musterstatuten etc. 2. gänzlich umgearb. Aufl. München, C. H. Beck, 1907. kl. 8. VIII—366 SS. M. 3.—.

Olep, Heinrich, Ein neues Weingesetz. Betrachtungen und Vorschläge, nebst Anhang: Die Reichs-Weinsteuer. Neustadt a. d. Haardt, D. Meininger, 1907. gr. 8. 39 SS. M. 1.—.

Schlegelberger, Franz (Landrichter), Das Landarbeiterrecht. Darstellung des privaten und öffentlichen Rechts der Landarbeiter in Preußen. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1907. gr. 8. XII—240 SS. M. 5.—.

Schwarz, Otto Georg (Landrichter), Zivilprozeß-Recht. Ein Hilfsbuch für junge Juristen. 4. und 5. Aufl. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1907. gr. 8. X—254 SS. M. 5.—.

Silbernagel, Arnold F., Das Verhältnis des bayerischen Landes-Versicherungsrechts zum Reichs-Privatrecht, unter besonderer Berücksichtigung der Immobiliar-Versicherung. Heidelberg, vorm. Weiss'sche Universitäts-Buchhandlung, 1907. gr. 8. VIII—69 SS. M. 1.—.

Stein, Friedrich (Prof.), Zur Justizreform. Sechs Vorträge. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1907. 8. 109 SS. M. 2.—.

Zeitschrift, Leipziger, für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, herausgeg. von (Reichsgerichts-R.) A. Düringer, (Prof.) E. Jaeger und (Reichsgerichts-R.) H. Könige. 1. Jahrg. 1907. Nr. 1. München, J. Schweitzers Verlag, 1907. Lex.-8. 80 Sp. M. 2.—.

Zeitschrift für Jagdrecht, Jagdschutz und Jagdwirtschaft, herausgeg. von A. Ebner (Berlin). Jahrg. 1, Heft 1, den 5. Januar 1907. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1907. Lex.-8. 16 SS. Monatlich zweimal, M. 2,50.

Frost, R., Treatise on the law and practice relating to letters patent for inventions. 3rd edition. 2 voll. London, Stevens, 1906. 8. 36/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Clauss, Wilhelm, Der Staatsbeamte als Abgeordneter in der Verfassungsentwicklung der deutschen Staaten. Karlsruhe i. B., C. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1906. 8. IX—200 SS. M. 2,80. (Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Heft IX.)

Hoffmann, H. Edler v. (Privatdozent), Deutsches Kolonialrecht. Leipzig, G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, 1907. 8. 150 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 318.)

Kappelmann (Stadt-R.), Streiflichter aus den Jahresausgaben deutscher Städte. Ein Beitrag zur Frage der Belastung der Gemeinden durch die Folgen des Alkoholismus. Berlin, Mäßigkeits-Verlag, 1906. 8. 24 SS. M. 0,50. (Aus: Alkoholismus.)

Palus, Pasc., Der Parlamentarismus und seine Zukunft. Berlin, Hermann Walther, 1907. gr. 8. 36 SS. M. 0,80.

Goodnow, Frank G., Les principes du droit administratif aux États-Unis. Traduction française par A. et Gaston Jèze. Paris, Giard et Brière, 1906. 8. fr. 12.—.

Lois, Les, organiques des colonies. Tomes I à III. Bruxelles 1906. 8. fr. 60.—. (Publications de l'Institut colonial international de Bruxelles. Série 8.)

Recouly, Raymond, Le Tsar et la Douma. Paris, Juven, 1906. 12. fr. 3,50.

Fortoul, José Gil, Historia constitucional de Venezuela. Tomo 1. Berlin, Carl Heymann, 1907. 8. XI—570 pp. M. 12.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. Breslau 1906. Wir haben bereits vor einem Jahre auf die große Reichhaltigkeit dieses Jahrbuchs hingewiesen, welches immer noch zu wenig Beachtung findet und in diesem Jahre wieder eine Ergänzung und Erweiterung erfahren hat. Wir greifen wieder einzelne Punkte von besonderem Interesse heraus.

So ist es dankenswert, daß für 44 Stadtgemeinden die Größe des Grundeigentums innerhalb wie außerhalb des Stadtbezirkes angegeben ist und in welcher Weise eine Vereinigung seit dem Vorjahre stattgefunden hat. Aus dem Verfolg einer längeren Zeit ist man infolgedessen in der Lage festzustellen, wieweit das Bestreben vorliegt, eine Erweiterung des Grundbesitzes durchzuführen, um damit ev. dem Bodenwucher entgegenzutreten und der städtischen Verwaltung für ihre Zwecke Grund und

Boden zu reservieren, um nicht zu sehr durch die Preisentwickelung beeinträchtigt zu sein. Die Verschiedenheit der Ausdehnung des Besitzes ist vielfach sehr auffallend. Wenn eine große Stadt wie Berlin innerhalb des Stadtbezirks (stets exkl. der Straßenflächen) nur 485 Hektar besitzt, so ist das außerordentlich wenig, besonders wenn man dem gegenüberstellt, daß für Frankfurt a/M. 4189 notiert sind, für Mannheim 3026, Straßburg 3803, Darmstadt 1735, Freiburg i/B. dagegen nur 53, Potsdam 73 u. s. w. Außerhalb des Stadtbezirks besitzt Görlitz nicht weniger als 30911 Hektar, Berlin 14173; dort sind es wohl hauptsächlich Waldungen, hier Rieselfelder. Die übrigen in Betracht kommenden Städte stehen erheblich nach, Breslau und Stettin mit über 4000, Freiburg mit 3200, Danzig 2800, bis herab auf Duisburg, welches gar keinen Grundbesitz außerhalb des Stadtbezirks aufzuweisen hat.

Von Interesse ist die Untersuchung über die Ausdehnung der Produktivgenossenschaften im Jahre 1902 in den betreffenden Städten von dem Direktor des Statistischen Amts der Stadt München, Pröbst. Es sind 143 konstatiert, wobei allerdings der Begriff etwas weit gefaßt ist und vor allem Konsumvereine mit eigenem Gewerbebetriebe, dann Genossenschaftsmolkereien mit einbegriffen sind; ebenso Ein- und Verkaufsgenossenschaften, Milchverwertungsgenossenschaften etc., welche nicht eine vollständige Produktion umfassen, sondern nur eine bestimmte Tätigkeit, 42 Genossenschaften betreffen allein die Molkerei, Meierei und Milchhandel. Die Zahlen ergeben, daß sich hier noch eine ganze Anzahl Genossenschaften mit Handwerksbetrieb vorfinden, wie 13 Bäckereien 11 Tischlereien, ebensoviel Druckereien, 6 Schneiderassociationen, während Schuhmachereien nur zweimal vertreten sind, eine Tabakfarik, eine Buchbinderei, eine Uhrmachergenossenschaft u. s. w. Die meisten sind neuesten Datums, doch findet sich eine genossenschaftliche Bäckermühle von 1875, eine niederrheinische Webeunion aus dem Jahre 1874; die Hamburger allgemeine deutsche Schiffszimmergenossenschaft stammt ebenso wie die Vereinsbuchdruckerei zu Hannover noch aus den siebziger Jahren und bei einer Anzahl sind die angegebenen Geschäftsergebnisse durchaus zufriedenstellende.

Beachtung verdient der Abschnitt „Arbeitsnachweis und Arbeitslosigkeit“ von Dr. Feig in Düsseldorf. Es sind für 2 Jahre, getrennt für männliche und weibliche Individuen, pro Monat die Stellenbesetzung und die offenen Stellen den Stellenbewerbern gegenübergestellt, so daß man hier eine gute Uebersicht über den Grad der Arbeitslosigkeit in den verschiedenen Städten erhält. Auffallend ist es, wie in einzelnen Städten die Frauen gegenüber den Männern eine nur untergeordnete Rolle spielen, während wiederum in einzelnen, z. B. in Breslau, die Zahl der berücksichtigten Frauen weit größer ist als die der Männer. Wir bedauern, daß man nicht den Versuch gemacht hat, Durchschnittszahlen aus den ganzen Summen zu ziehen, was manche brauchbare Ergebnisse geliefert haben würde.

Versuche mit Arbeitslosenversicherung sind in Köln schon seit 1896 gemacht, wo die Stadt sie selbst in die Hand genommen hat, während in Leipzig sich 1903 ein Arbeitslosen-Versicherungs-Verein bildete, der von der Stadt keine finanzielle Beihilfe erhält, sondern ihm nur

Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt sind. Nach seiner Auflösung im Jahre 1904 ist eine neue Arbeitslosenversicherungskasse aufgetaucht, die ihre Tätigkeit am 1. Januar 1905 begonnen hat. In München ist eine entsprechende Gemeindekasse zu gründen geplant.

Sehr wichtig sind die Zusammenstellungen der Gemeindesteuern vom Direktor des Statistischen Amts in Chemnitz, H. Schöbel, und über das städtische Schuldenwesen vom Direktor des Statistischen Amts in Essen, Dr. Wiedfeld.

Nach der Steuerleistung sind 6 Gruppen geschieden: in 2 Städten, Frankfurt a/M. und Wiesbaden, beträgt sie mehr als 40 M. pro Kopf, in 4 Städten zwischen 35 und 40 M. (Charlottenburg, Elberfeld, Stuttgart, Mainz), in 10 Städten, darunter Berlin, zahlt man zwischen 30 und 35, in 16 zwischen 25 und 30, in 13 zwischen 20 und 25; bei den übrigen blieb die Steuerleistung unter 20 M. Nur bei 3 elsaß-lothringischen Städten wird ein sehr bedeutender Teil (18—20 M.) durch Verbrauchssteuern aufgebracht, die übrigen bleiben unter 8 M. und die Städte, welche nur eine Verbrauchsabgabe von Bier erheben, und das sind die meisten, weniger als 1 M.

Die Verschuldung hat auch in dem letzten Jahre nicht unbedeutend zugenommen, doch findet sich eine Verminderung bei 9 Städten.

J. C.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 169. Bd. Kriminalstatistik für das Jahr 1904. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906. Imp.-4. IV—16—129—423 SS. mit 7 farbigen Tafeln. M. 10.—.

Statistik der landwirtschaftlichen und zweckverwandten Unterrichts-Anstalten Preußens für die Jahre 1903, 1904 und 1905. Bearb. im Kgl. Preuß. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Berlin, Paul Parey, 1906. gr. 8. XXII—485 SS. M. 12.—. (Landwirtschaftliche Jahrbücher. Bd. XXXV. Ergänzungsbd. V.)

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Herausgeg. von der Großherzoglichen Zentralstelle für die Landesstatistik. 54. Bd. 3. Heft. Mitteilungen aus der Forst- und Kameralverwaltung des Großherzogtums Hessen für die Jahre 1900/01 und 1901/02. Darmstadt, G. Jonghaus, 1906. Lex.-8. VIII—70 SS. mit Figuren. M. 1,40.

Oesterreich-Ungarn.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem k. k. Handelsministerium. 87. Bd. I. u. II. Heft. Statistik des österreichischen Post- und Telegraphenwesens im Jahre 1905. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1906. Lex.-8. X—123 SS. M. 5.—.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. LXXX. Bd. 1. Heft. Statistik der Sparkassen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1904. Wien, Karl Gerold's Sohn, 1906. gr. 4. II—LIV—75 SS. M. 4.—.

Schweiz.

Statistik, Schweizerische. Herausgeg. vom Statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern. 154. Lieferung. Ergebnisse der eidg. Betriebszählung vom 9. August 1905. Bd. 1. Die Betriebe und die Zahl der darin beschäftigten Personen. Heft 1. Kanton Zürich. Bern, A. Francke, 1906. 4. XX—246 SS. fr. 2,50.

13. Verschiedenes.

Pometta, Daniele, Sanitäre Einrichtungen und ärztliche Erfahrungen beim Bau des Simplontunnels 1898—1906. Nordseite Brig. Winterthur 1906. Diss. von Lausanne. 8°. 94 SS. 4 Tafeln.

Verf. gibt erst allgemeine Nachrichten über den Tunnel, schildert

dann die Arbeiter selbst, macht uns mit den Wohnungsverhältnissen bekannt, fügt eine kurze Beschreibung der sozial-wirtschaftlichen Verhältnisse hinzu und gibt einen Bericht über das Leben im Tunnel, die sanitären Einrichtungen, die aufgetretenen Krankheiten, Unfälle u. s. w.

Wenn auch außerordentlich viel zur Sicherung der Gesundheit der Arbeiter getan wurde und sowohl in der Verteilung der Arbeit wie auch in der Anlage sanitärer Anstalten die Unternehmung alles, was bis jetzt in dieser Beziehung geleistet wurde, übertroffen hat, so zwingt doch die Erfahrung zur Aufstellung einiger Thesen allgemeiner Natur für Einrichtungen, welche Verf. für zukünftige große Unternehmungen für notwendig hält.

Die Behörden einer Ortschaft, wo derartige Unternehmungen ausgeführt werden, sollten bereits vor Beginn der Arbeit gesetzliche Vorschriften über Bau und Anlage der Arbeiterbaracken erlassen.

Keine Baubaracke darf bewohnt werden, bevor die Untersuchung ergeben hat, daß dieselbe in hygienischer Beziehung als zulässig erklärt werden kann. Dabei sollen die Abtritteinrichtungen besonders berücksichtigt werden, und die Entleerung derselben polizeilichen Vorschriften unterstehen.

Notwendig ist eine Kontrolle, ob die Zahl der Pensionäre in den Pensionen nicht diejenige der Betten übersteigt, damit jeder Arbeiter sein eigenes Schlaflager hat.

Ferner richte man das Augenmerk auf einwandfreies Trinkwasser, auf die öffentlichen Waschhäuser und sorge für die Beschränkung der Zahl der Wirtschaften.

Dagegen ist eine Einrichtung von Versammlungslokalen für die Arbeiter zur Unterhaltung, zum Lesen u. s. w. ohne Trinkgelegenheit zu treffen.

Erfordert muß die Anzeige bez. auch Spitalaufenthalt bei jeder fieberhaften oder infektiösen Erkrankung werden; in ähnlicher Weise müssen Krankenbetten für Frauen und Räume für Geburten geschaffen werden.

Neben diesen Bestimmungen allgemeiner Natur müssen natürlich die besonderen, durch die Art der Arbeit selbst bedingten Einrichtungen eingeführt werden, und zwar sind dieselben bereits mit der Projektaufstellung in Aufsicht zu nehmen.

Da neben solchen großen Unternehmungen stets kleinere entstehen, so soll man nicht unterlassen, die Lage der Arbeiter bei Krankheitsfällen auch diesen gegenüber festzustellen.

Ausführliche Statistiken finden sich vor.

Die Tafeln enthalten Pläne und Risse vom Krankenhaus, von Arbeiterwohnhäusern, Arbeiterherbergen und Kantinen.

E. Roth, Halle a. S.

Bedeutung, Die soziale, des Rettungswesens. Im Auftrage des Aerztevereins der Berliner Rettungsgesellschaft herausgeg. von (Sanitäts-R.) S. Alexander und (Prof.) George Meyer. Berlin, A. Hirschwald, 1906. gr. 8. XI—218 SS. M. 5.—.

Friedrich III., des Kaisers und Königs, Briefe, Reden und Erlasse. Gesammelt und erläutert von (Hausarchivar) G. Schuster. Berlin, Vossische Buchh., 1907. gr. 8. IX—386 SS. mit Bildnis. M. 4,50.

Martin, Rudolf, Berlin—Bagdad. Das deutsche Weltreich im Zeitalter der

Luftschiffahrt 1910—1931. Erstes bis zehntes Tausend. Stuttgart und Leipzig, Deutsche Verlags-Anstalt, 1907. gr. 8. 160 SS. M. 2,50.

Wolf, Gustav, Bismarcks Lehrjahre. Leipzig, Dieterich, 1907. gr. 8. 376 SS. M. 8.—.

Mackenzie, W. Leslie, The health of the school child. London, Methuen, 1906. 8. 128 pp. 2/.6.

Giuffrè, L. (Prof.), La medicina sociale e le malattie del lavoro. Palermo, R. Sandron, 1906. 16. 26 pp.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 47e année, 1906, N° 12, Décembre: Rapport au Ministre du travail et de la prévoyance sociale sur le mouvement de la population de la France en 1905, par Arthur Fontaine. — Résultats statistiques du recensement de la population effectué le 24 mars 1901, par E. Levasseur. [Suite et fin.] — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maurice Bellom. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 14e Année, 1906, N° 7, Juillet: L'évolution de la dot, par A. Wechsler. — La famille et la patrie devant la philosophie, par Gabriel Prévost. [Suite et fin.] — etc. — N° 8—9, Août—September: Portugal: Les femmes portugaises, par Anna de Castro Osorio. — etc. — N° 10, Octobre: La conscience sociologique, par A. Chide. — Portugal: Les femmes portugaises, par Anna de Castro Osorio. [Suite et fin.] — etc. — N° 11, Novembre: Les Niam-Niam, par Enrico Craffen et Edoardo Colombo. — Allemagne: Le socialisme en Allemagne, par Robert Michels. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. N° 359, January 1907: The evolution of the income-tax, by (Member of the Select Committee) George McCrae. — 'A temperance town', by E. N. Bennett. — Agricultural education in the United Kingdom, by John C. Medd. — 'Window dressing' in the money market, by Hartley Withers. — etc.

Journal, The Economic. N° 64, December, 1906: The "Beef Trust" and the United States Government, by Francis Walker. — Industrial organisation in the worsted and woollen industries of Yorkshire, by (Prof.) J. H. Clapham. — The remuneration of employers, by (Prof.) S. J. Chapman. — The theory of incipient taxes, by C. F. Bickerdike. — Cheap railway tickets for workmen in Belgium, by (Prof.) Ernest Mahaim. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXIX, Part 4, 31st December, 1906: The electoral "Swing of the pendulum", presidential address by Sir Richard Biddulph Martin. — Estimates of the realisable wealth of the United Kingdom, based mostly on the estate duty returns, by William J. Harris and Kenneth A. Lake. — etc.

Review, The Contemporary. N° 493, January, 1907: Christian missions and the civil power in China, by P. J. Maclagan. — Peasant insurrections, 1381 and 1525, by Richard Heath. — The Education Bill and after, by T. J. Macnamara. — etc.

Review, The National. N° 287, January 1907: The risks of the Channel Tunnel, by Ignotus. — Mr. Alfred Deakin, Premier of the Australian Commonwealth, by Maxwell H. H. Macartney. — Rural education, by Algernon Turnor. — German finance in Turkey, by Constantinople. — Practical temperance reform, by Thos. P. Whittaker. — etc. — Special Supplement: The Separatist conspiracy in Ireland, by Pactum Serva.

C. Oesterreich.

Handels-Museum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handels-Museum. Bd. 21, 1906, Nr 52: Internationale Verhältnisse in der Textilindustrie, von S. — etc. — Bd. 22, 1907, Nr 1: Ungünstige Wirkung des spanischen Schutzzollsystemes. — Kanadische Handelspolitik. — etc. — Nr 2: Das österreichisch-ungarische Settlement in Tientsin. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. XII, 1906, Heft 2, ausgegeb. im November 1906: Die Kosten des Umlaufes von Goldmünzen und von Noten. — Die Stempelwertzeichenmaterial- und Stempelsignatursgebarung im Jahre 1904. — Statistik für die Rentensteuer für das Jahr 1904. — Die Ergebnisse der Veranlagung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer für das Jahr 1905. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. XI. Jahrg. Ergänzungsheft zum Juli-August-Heft: Die Vermögenssteuer in Vorarlberg, von Raoul Braun v. Fernwald. — Oesterreichs Banken i. J. 1905, von A. K. Löwe. — Rußlands Ernte i. J. 1905, von v. Prüger. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Settembre 1906: Curve piane di offerta dei prodotti, di Umberto Ricci. — Protezionismo marittimo e credito navale in Italia, di Vincenzo Giuffrida. [Continuazione.] — Statistiche agrarie. Studio di metodologia statistica, di E. Fornasari di Verce. — La dottrina dell'egoismo di H. Spencer come interpretazione dell'economia politica e delle forme storiche degli istituti industriali, di Emilio Cossa. [Continuazione.] — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LV[e] jaarg., 1906, October: De economische en sociale beteekenis van het collectief arbeidscontract, door H. J. Tasman. — De drinkwatervoorziening voor Amsterdam, door Reinier D. Verbeek. — etc. — November: De invloed van bouwverordeningen op de prijzen van woningen en van bouwterreinen, door Ant. van Gijn. — Post-cheque- en girobank, door G. de Bosch Kemper. — etc. — December: Ministerpensioenen, door (Prof.) P. van Geer. — De herziening der bankwet in de Vereenigde Staten, door G. M. Boissevain. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 28, Dezember 1906: Streiks, Schiedsgerichte und Berufsgenossenschaften, von A. Joos (Basel). — Die soziale Käuferliga der Schweiz, von (Prof.) Speiser (Freiburg, Schweiz). — Die Organisation des Kleingewerbes in Oesterreich, von Friedrich St. Guschlbauer (Wien). — Die Streikversicherungen der Arbeitgeber in Deutschland, von Verus (Berlin). — Aus einem Arbeiterhaushalt, von Jakob Lorenz (Rorschach). — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 42, 1906, Lieferung 2: Die Verbreitung der Tuberkulose in der Stadt Basel, mit besonderer Berücksichtigung der Wohnungsverhältnisse, von M. Burckhardt (Basel). — Die Wohnbevölkerung des Kantons Graubünden, der Bezirke, Kreise und Gemeinden desselben bei den eidgenössischen Volkszählungen 1850—1900, von (Kantonsarchivar) S. Meisser (Chur). — etc. — Lieferung 3: Ein kleiner Beitrag zur Statistik von Krankenunterstützungskassen, von Rud. Morf (Zürich). — Die appenzellischen Krankenversicherungsverbände, von (Spitalarzt) P. Wiesmann (Herisau). — Die Industrie- und Arbeitsverhältnisse Japans, von Gustav Lippert. — etc. — Lieferung 4: Beitrag zur Kenntnis der schweizerischen Eisenproduktion, von Oskar Hedinger (Aarau). — Die Intensität der Sterblichkeit und die Intensitätsfunktion, von (Prof.) Chr. Moser (Bern). — Der Einfluß der Lungentuberkulose auf die Absterbeordnung der schweizerischen Bevölkerung, 1881 bis 1888, von H. Steiner-Stooss (Bern). — Zur mathematischen Theorie der Invaliditätsversicherung, von G. Schaertlin (Zürich). — etc. — Lieferung 5: Die kantonale Besteuerung der Aktiengesellschaften in der Schweiz, von Wilhelm Gerloff. — Die Wirkung der Zinsfußermäßigung auf Rentensätze, von Carl Dizler (Stuttgart). — etc.

J. Belgien.

Revue Économique internationale. 3[e] Année, 1906, Vol. IV, N. 3, Décembre: Les relations franco-allemandes, par René Millet. — La Banque de l'Empire allemand, par Louis Katzenstein. — De l'amélioration du crédit espagnol de 1898 à 1906, par François Lefort. — Le développement des voies de communication en Australie, par E. Cammaerts. — Le système monétaire des colonies françaises et des pays soumis au protectorat français, par le Comte Pierre de Kératry. — Le transfert de la souveraineté congolaise, par René Vauthier. — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Bureau of Labor. (Washington.) N° 65, July, 1906: Wages and hours of labor in manufacturing industries, 1890 to 1905. — Retail prices of food, 1890 to 1905. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Pennsylvania, Rhode Island. — etc. — N° 66, September, 1906: Third report of the Commissioner of Labor on Hawaii. — The Chinese question. — The board of immigration. — Resident labor. — Small farming. — The field of employment. — The cost of living. — Benefit societies. — Trade unions. — Strikes. — Japanese immigration. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University. Vol. XXI, Number 4, December, 1906: The Russian peasant and autocracy by Vladimir G. Simkhovitch. — The housing problem in San Francisco, by Edward T. Devine. — A gold standard for the Straits Settlements, II, by E. W. Kemmerer. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. New series, N° 75, September, 1906: Death-rate of the United States in 1900, by Walter F. Willcox. — Methods of dealing with birth-rate statistics, edited by Carroll W. Doten.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 39, 1906, Nr 12: Die Entstehung eines Riesenvermögens, von Oskar Stillich. — Die Bestimmungen des § 126 b der Reichsgewerbeordnung in Rücksicht auf das Lehrverhältnis zwischen Haussohn und dem die elterliche Gewalt ausübenden Vater, von (Handelskammersekretär) Julius Werkmeister. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. VI, 1907, Nr 1: Die volkswirtschaftliche Wissenschaft in ihrer Stellung zur Praxis, von Flechtner und (Prof.) Wagner. — Ueber Beamtenvorbildung und Wirtschaftsleben von (Prof.) von Halle. — Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen in Deutschland, von Jenne. — etc. — Nr 2: Der Städtestatistiker, von (Direktor des Statist. Amtes) Sigmund Schott (Mannheim). — Der räumliche Ausbau der Kommunalstatistik, von (Adjunkt des Statist. Amtes) Hellmuth Wolff (Zürich). — Aufgaben der Lohnstatistik von (Direktor des Statist. Amts) Otto Landsberg (Magdeburg). — Die Bezeichnung des Viehbesatzes durch Großviehzahlen, von G. Stieger (Berlin). — etc.

Export. Jahrg. XXIX, 1907, Nr 1: Die Lage in Deutschland. — Die Bedeutung der amerikanischen Wahlen, von Carl Mencke. — Die Kapitalienflucht aus Brasilien, von Carl Bolle. — etc. — Nr 2 und 3: Die Geschichte der französischen Kolonisation in Algier, von Henri Froidevaux. — Die Bedeutung der amerikanischen Wahlen, von Carl Mencke. [Schluß.] — Kinderarbeit in den Glashütten. — Das Wirtschaftsjahr 1906. — etc.

Handels-Museum, Deutsches. Organ des Bundes der Kaufleute, herausgeg. von Vosberg-Rekow. Jahrg. 3, 1906, Nr 12: Kartell und Kleinhandel, von J. H. Heiderich. [Schluß.] — Schwindelausverkäufe. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XXXV, 1906, Heft 6: Untersuchungen über das Auswintern des Getreides, von (Landesökonomie-R.) Buhlert (Oldenburg). — Arbeiten der agrikultur-chemischen Versuchsstation Halle a. S. — Ueber den Einfluß verschieden hohen Wassergehalts des Bodens in den einzelnen Vegetationsstadien bei verschiedenem Nährstoffreichtum auf die Entwicklung der Haferpflanze, von Heinrich Bünger. —

Jahrbücher, Preußische. Bd. 127, Heft 1, Januar 1907: Die soziale Unruhe der modernen Juden, von Kurt Alexander (Berlin). — Das britische Reich und die Kolonialfrage, von Charles Sarolea (Edinburg). — Ein Botschafter und Professor, von Emil Daniels (Berlin). — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXVI, 1907, Nr 1: Bestrebungen zur Förderung des franko-britischen Handelsverkehrs. — Einfuhr von Metallen und Metallwaren über Schanghai 1905. — etc. — Nr 2: Der Tarifvertrag, von Arnold Steinmann-Bucher. — Rheinisch-westfälisches Kohlen-Syndikat in Essen. — etc. — Nr 3: Der Kanaltunnel zwischen England und Frankreich, von Otto Ballerstedt. — Fünfzig Jahre deutschen Industrielebens. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. (Jahrg. 6.) 1907, Nr 1: Zur Fleischnot. — Die Novelle zum Börsengesetz, von Max Nitzsche. — etc. — Nr 2: Der Schutz der „nationalen Arbeit" in Deutschland, von Max Nitzsche. — Deutschland, England, Amerika, von Borgius. — etc.

Monats-Hefte, Sozialistische. Jahrg. XIII, 1907, Heft 1, Januar: Der sozialpolitische Kurs und die Reichstagswahl, von Adolph von Elm. — Arbeiterausschüsse als Arbeitervertretungen, von Otto Hue. — Städtische Lebensmittelverteuerer, von Max Schippel. — Die Vertragspolitik der Gewerkschaften, von Robert Schmidt. — Ueber den Menschen Elisée Reclus, von Louis de Brouckère. — Der Sozialismus in Argentinien, von Manuel Ugarte. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXV, 1907, Nr 1254: Zum heutigen Stande der Kartellbewegung. — Deutschlands Außenhandel im Lichte der Handelskammerberichte von Hamburg und Bremen. — Die Sparkassen in Preußen. — etc. — Nr 1255: Die Reform des Börsengesetzes. — Die Gründungen von Aktiengesellschaften im Jahre 1906. — etc. — Nr 1256: Die deutschen Emissionen im Jahre 1906. — etc.

Plutus. Jahrg. 4, 1907, Heft 1: Ein Statistiker der Reformationszeit, von H. Friedemann (Berlin). — Wie liest man eine Versicherungsbilanz? Von Louis Leopold (Berlin). — etc. — Heft 2: 1906, von F. S. Omar (Wien). — Wie liest man eine Versicherungsbilanz? Von Louis Leopold (Berlin). [Fortsetzung.] — etc. — Heft 3: Wie liest man eine Versicherungsbilanz? Von Louis Leopold (Berlin). — Wissenschaft und Praxis, von Alfons Goldschmidt (Charlottenburg). — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 32, 1907, Januar: Der Aufstand in Deutsch-Südwestafrika und die Schutzverträge, von (Generalmajor a. D.) Leutwein. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. III, 1907, Nr 1 und 2: Recht und Volkswirtschaft im Bildungsgange der höheren Verwaltungsbeamten, von (Prof.) Stier-Somlo (Bonn). — Der Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Sicherung der Bauforderungen, von (Justiz-R.) Felix Kaufmann (Berlin). — Die Bücherproduktion in Deutschland und ihre wirtschaftliche Bedeutung, von A. Elster (Jena). — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 25, Nr 13: Zur Lage der Postbeamten, von Robert Zieme. — Die Mißwirtschaft der Vertrauensärzte, von Ludwig Radloff. — etc. — Nr 14: Zur Reform der Arbeiterversicherung, von Otto Braun. — Der erste internationale Kongreß zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, von Robert Michels. — etc. — Nr 15: Das Zweiparteiensystem in den Vereinigten Staaten, von Robert Saltiel (Chicago). — etc. — Nr 16: Mathematische Formeln gegen Karl Marx, von L. B. Boudin (New York). — Ueber britischen Imperialismus, von Otto Bauer. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. VIII, Heft 12, Dezember 1906: Die Unternehmungen des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees zur Nutzbarmachung unserer Kolonien, von Moritz Schanz. — Die Sozialpolitik der Niederländer in Ostindien, von Erich Prager. — Russische Kolonialpolitik, von (Oberregierungs-R.) W. Jacobi (Königsberg). — Die Lastenbeförderungsmittel in Afrika, von D. Kürchhoff. — Landwirtschaft und Viehzucht am Kongo, von J. Wiese. — Koloniale Erfolge, ihre Ursachen und Wirkungen, von R. Hennings. — Die Produktionsfähigkeit der Böden trockener Gebiete, von (Oekonomie-R.) Oetken (Oldenburg). — etc.

Bemerkung der Redaktion.

Auf unsere Bitte hat Herr Prof. Dr. Andreas Voigt eine uns eingereichte ausführliche Entgegnung auf den Literaturbericht des Herrn Prof. Fuchs S. 806 ff. des vorigen Bandes, deren Abdruck uns zu weit zu führen schien, zurückgezogen. Seinem Wunsche gemäß machen wir aber darauf aufmerksam, daß eine eingehende Erwiderung von ihm in dem Februarheft der „Kritischen Blätter" erscheinen wird.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

Der Stand der Statistik der Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reiche und die Hauptzüge der Bevölkerungsentwickelung in den letzten 15 Jahren.

Von

Dr. **Karl Seutemann.**

Seit dem Jahre 1901 hat das Statistische Amt des Deutschen Reichs laut Bundesratsbeschluß vom 6. Dezember 1900 seine Statistik der Bevölkerungsbewegung durch Heranziehung weiterer statistischer Materialien aus den Bundesstaaten bedeutend erweitert. Während bis dahin lediglich Nachweise über die Gesamtzahl der Eheschließungen, über die Geborenen nach Geschlecht, Vitalität und Legitimität und über die Gesamtzahl der männlichen und weiblichen Gestorbenen zu liefern waren, sind jetzt auch die Altersverhältnisse, die bisherigen Familienstands- und die Religionsverhältnisse der Eheschließenden, die Mehrlingsgeburten in mehrfacher Unterscheidung und namentlich auch die Altersverhältnisse der Gestorbenen an das Reichsamt mitzuteilen. Eine Gliederung nach Kalendermonaten wird für die schon früher üblichen Hauptnachweise verlangt; für diese ist auch die territoriale Gliederung am weitgehendsten, sie geht bis auf die preußischen und bayerischen Regierungsbezirke, die sächsischen Kreishauptmannschaften u. s. w. hinunter. Bei den neueren Nachweisen findet nur eine Gliederung nach Provinzen statt. Diese geographische Beschränkung würde man bei der Alterstabelle der Gestorbenen (Kindersterblichkeit!) kaum verstehen und billigen können, wenn nicht im Jahre 1904 für die deutsche Sterblichkeits- und Todesursachenstatistik im Reichsgesundheitsamte neue Grundlagen geschaffen worden wären. Es ist nämlich von diesem Reichsamte nach eingehenden Beratungen ein einheitliches deutsches Todesursachenverzeichnis ausgearbeitet worden, dessen richtige Anwendung durch ein sehr ausführliches alphabetisches Verzeichnis der vorkommenden Krankheits- und Todesursachenbenennungen gesichert ist. Während das Kaiserliche Gesundheitsamt bisher nur Nachrichten über einige wichtige Todes-

ursachen in den Städten mit über 15000 Einwohnern publizieren konnte, verfügt es jetzt über regelmäßige Nachweise über die Gestorbenen nach Alter und Todesursachen unter weitgehendster territorialer Gliederung.

Man findet jetzt also die Ergebnisse der Statistik der Bevölkerungsbewegung für das Deutsche Reich bequem an zwei Stellen beisammen. Die vom Kaiserlichen Statistischen Amt bearbeitete Statistik wird regelmäßig jährlich in Verbindung mit internationalen Uebersichten publiziert in den Vierteljahresheften zur Statistik des Deutschen Reichs (zuletzt für 1904 im 1. Heft des 15. Jahrg. 1906) und auszugsweise im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich. Die Resultate bis 1890 sind zusammengefaßt im 150. Bande der Statistik des Deutschen Reichs (Volkszählungsband) [1]. Die genauere Sterblichkeits- und Todesursachenstatistik muß man in den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amts suchen; vielleicht wird sie aber auch in den Bänden des Kaiserlichen Statistischen Amts veröffentlicht. Bisher ist noch nichts davon erschienen. Welcher Fortschritt ist das gegenüber früheren Jahren, wo man sich mühsam alles aus landesstatistischen Veröffentlichungen zusammensuchen mußte und doch zu keinem vollständigen Ergebnis kam, weil nicht alle Bundesstaaten das Material in ausführlicher Weise publizierten!

So notwendig diese Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs der reichsstatistischen Behörden auf statistische Zweige ist, die gleichmäßig in allen Bundesstaaten behandelt werden müssen, weil hier Interessen des Reichs und allgemeine Interessen ebensosehr wie bundesstaatliche in Frage kommen, so nachteilig wird sie doch für Wirksamkeit, Bedeutung und Ansehen der statistischen Landesämter empfunden [2]. Die statistischen Materialien, die die Landesämter auf dem Gebiete der Bevölkerungsbewegung, der Volkszählungen, der Berufs- und Gewerbezählungen u. s. w. veröffentlichen, sind jetzt im wesentlichen nur noch Ergänzungen zu dem reichsstatistisch publizierten Material, namentlich Ergänzungen weiterer geographischer Art. Diese Materialien sind zwar für örtliche Detailstudien und für die nähere Ergründung statistischer Zusammenhänge sehr wichtig, sie werden aber begreiflicherweise in weiteren Kreisen nicht mehr wie früher beachtet, weil die wichtigsten allgemeinen Gesichtspunkte am besten und leichtesten in den reichsstatistischen Veröffentlichungen gefunden und die im Zahlendetail verborgenen Erscheinungen nur durch sehr gehaltvolle Bearbeitungen

1) In dem betreffenden Abschnitt sind aber mehrere Tabellenköpfe verwechselt worden (wenigstens in dem mir vorliegenden Exemplar). Der ganze Abschnitt ist unter dem Titel: „Die Bevölkerung des Deutschen Reichs im 19. Jahrhundert auf grund der deutschen und der internationalen Bevölkerungsstatistik; Referent Zahn", auch in den Vierteljahrsheften z. Stat. des Deutschen Reichs, Jahrg. 11, 1902 veröffentlicht worden. Es empfiehlt sich, diese Veröffentlichung zu benutzen.

2) Vergl. zum Folgenden auch die Ausführungen bei Losch, Die Bewegung der Bevölkerung Württembergs im Jahre 1903 in den Württemb. Jahrb. für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1905, Heft 2.

gewonnen werden. Mit anderen Worten: früher schätzte man die statistischen Publikationen der Landesämter auf diesen Gebieten schon um deswillen, weil sie den Stoff für die Erforschung allgemeiner statistischer Erscheinungen boten; mit den Jahren wird man sie hierzu immer weniger brauchen, und man wird sie hauptsächlich nur aufschlagen, soweit sie Bedeutendes in der Einzelforschung leisten.

Bei Einzelforschung ist indes nicht so sehr an die Behandlung neuer, der Reichsstatistik fremder bevölkerungsstatistischer Fragen und Probleme oder an neue methodische Lösungsversuche zu denken. Denn hier hat die Landesstatistik in der rasch emporgeblühten Städtestatistik einen in vieler Hinsicht überlegenen Mitwerber. Die eigentümlichen Bevölkerungserscheinungen der Städte, wie z. B. die Wanderungsvorgänge, veranlassen von selbst entsprechende Untersuchungen. Aber auch bei Fragen allgemeineren Charakters, wie z. B. Einfluß der Ernährungsweise auf die Säuglingssterblichkeit, Einfluß von Beruf, sozialer Stellung und Wohnung auf Sterblichkeit und Todesursachen, örtliche und soziale Beziehungen der Verlobten, Ehedauer, Fruchtbarkeit der Ehen u. s. w., ist die Städtestatistik die in erster Linie Berufene. Bei vielen dieser Probleme müssen geeignete Lösungsversuche erst gesucht werden; sie werden daher — solange sie inhaltlich, methodisch und technisch mehr Probleme, als wissenschaftliche Besitztümer der Statistik sind — am besten zunächst an kleinem, leichter übersehbarem und beschaffbarem Material erörtert. Zum Teil ist diese räumliche Beschränkung auch durch den Umfang der Arbeiten ohne weiteres geboten: man denke z. B. an die Ausbildung der Berliner Bevölkerungsstatistik durch Böckh. Die Städtestatistik braucht auch nicht so ängstlich wie die Landesstatistik die Kontinuität ihre statistischen Nachweise zu wahren, sie kann eine Untersuchung einmal oder einige Male anstellen und dann wieder fallen lassen; das geht bei der staatlichen Statistik sehr schlecht. Wie viele Jahre schon schleppt nun die preußische Bevölkerungsstatistik ihre unglückliche beruflich-soziale Gliederung fort, die eine Verwertung bisher eigentlich nur bei der Kindersterblichkeit [1]) erfahren hat und eine weitere Verwertung mangels entsprechender sozialer Gliederung der Bevölkerung überhaupt nur in ganz beschränkter Weise finden kann!

Die Einzelforschung der Landesstatistik kann bei dieser Stellung zwischen Reichs- und Städtestatistik nur in der Vertiefung in die geographischen Details des bevölkerungsstatistischen Materials bestehen. Damit ist der Landesstatistik aber auch der beste Teil zugefallen. Denn kann es für die Teile der Staatsverwaltung, die es mit der Wohlfahrt der Bevölkerung zu tun haben, und für den aufmerksamen Beobachter etwas Belehren-

1) Seutemann, Kindersterblichkeit sozialer Bevölkerungsgruppen, insbesondere im Preußischen Staate und seinen Provinzen (Neumanns Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland, Bd. 5). Tübingen 1894.

deres geben als die Kenntnis der geographischen Bevölkerungsteile in allen ihren natürlichen und sozialen Beziehungen, die verständnisvolle Auffassung aller lokalen Besonderheiten in ihren Ursachen und Zusammenhängen? Zwar ist die Statistik der Bevölkerungsbewegung nur ein Teil der Volksbeschreibung, auch andere statistische Zweige, wie die Statistik des Bevölkerungsstandes, die beruflich-gewerbliche Statistik u. s. w., müssen das Ihrige beisteuern, und auch die Sammlung vielerlei typisch-konkreten Materials ist nötig. Denn wie will man Dinge in ihren statistischen Maßen auffassen, von denen man keine konkrete Anschauung hat? Aber die Bevölkerungsvorgänge sind doch als Symptome des allgemeinen physischen und sozialen Zustandes der Bevölkerung besonders wichtig, wie es uns schon Süßmilch in seinem denkwürdigen Werke über die „Göttliche Ordnung“ so vielseitig, so beredt und erhaben dargelegt hat. Jede preußische Provinz (und wir denken nicht an Preußen allein) sollte etwas dem Aehnliches besitzen, was Bleicher für Frankfurt in seiner statistischen Beschreibung der Stadt und ihrer Bevölkerung, was Kollmann für Oldenburg, Zimmermann für Braunschweig in schönen Detailzeichnungen geschaffen haben. Zwar liegt auch für Preußen in Meitzens bändereichen Werke über den Boden des preußischen Staates eine umfassende Landesbeschreibung vor. Aber die großen bevölkerungsstatistischen Materialien sind darin nur wenig verwertet. Sie allmählich zu bewältigen ist das Landesamt mit seinem großen Stabe von Mitarbeitern berufen.

Sehr mit Unrecht werden solche Aufgaben der privaten wissenschaftlichen Arbeit überlassen. Fr. J. Neumann hat es mit großem Kostenaufwand und unermüdlichem Fleiß versucht, Materialien für die statistische Beschreibung einzelner Landesteile zu sammeln. In den von ihm herausgegebenen Beiträgen zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts sind auch einige gute Vorbilder für die Lösung solcher Aufgaben vorhanden. Aber trotz der Fülle der Unterlagen, die man so leicht in privaten Händen nicht wiederfindet, gerät der Fortgang des Werkes immer wieder ins Stocken. Es fehlen die bezahlten Hilfskräfte, die sich jahrelang in die Details der Zahlen und die Aufsuchung ihrer Zusammenhänge vertiefen können, es fehlt der unentbehrliche große Hilfsapparat, den die statistischen Aemter in ihren Bureaus haben, die leichte Inanspruchname der Behörden, die bequeme Einsicht in Akten und handschriftliche Materialien. Durch das alles werden den wissenschaftlichen Arbeitern der statistischen Aemter ihre Aufgaben so außerordentlich erleichtert, daß jeder private Mitbewerb im Grunde unmöglich ist. Die statistischen Landesämter müssen diese Detailarbeiten selbst übernehmen oder doch ausgestalten, wenn sie nicht auf dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik ihre alte, durch Reichs- und Städtestatistik bedrängte Stellung aufgeben wollen.

Die reichsstatistischen Veröffentlichungen über die

Bevölkerungsbewegung können demgegenüber nur eine Schilderung ihres allgemeinen Zustands in Deutschland und der allgemeinen Züge der Entwickelung zum Ziel haben. Das schließt eine — wenn auch nur breite — Schilderung der geographischen Variabilität der Bevölkerungserscheinungen in Deutschland mit ein. Findet die Reichsstatistik nun in den landesstatistischen Veröffentlichungen nicht gehaltvolle Erläuterungen über die Ursachen solcher Erscheinungen vor, so werden ihr viele Gesichtspunkte zur Bewertung der Zahlen fehlen. In der Tat sind die den jährlichen Veröffentlichungen des bevölkerungsstatistischen Materials beigegebenen Erläuterungen noch wenig tiefgreifend; sie belehren über sehr vieles, das im Berichtsjahr gar keine charakteristische Eigentümlichkeit aufweist, und das daher Jahr für Jahr mit denselben Worten wiederholt werden kann. Recht wertvoll sind aber die jeder Veröffentlichung beigegebenen zeitlichen Vergleichsreihen, die man nur noch vermehrt sehen möchte. Prüfen wir sie, so werden bestimmte Entwickelungszüge bei den Bevölkerungsvorgängen der letzten 15 Jahre in Deutschland erkennbar.

Die allgemeine Geburtsziffer des Deutschen Reichs ist seit 1890 beträchtlich zurückgegangen. Es kamen auf 1000 Einwohner Geborene (einschl. Totgeborene):

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
38,2	36,9	38,0	37,1	37,3	37,5	37,2	37,3	37,0	36,8	36,9	36,2	34,9	35,2

Die rückläufige Bewegung setzt schon mit den 70er Jahren ein, während in früheren Jahrzehnten Geburtsziffern, den neueren ähnlich, beobachtet wurden. Auf 1000 Einwohner kamen Geborene (einschl. Totgeborene) im Gebiete des heutigen Deutschen Reichs:

1841/50	1851/60	1861/70	1871/80	1881/90	1891/1900
37,6	36,8	38,8	40,7	38,2	37,3

In den Jahren 1872 bis 1879 betrug die Geburtsziffer niemals weniger als 40,5 Proz.; ihr höchster Stand war im Jahre 1876 mit 42,6 Proz. So niedrige Geburtenziffern wie in den Jahren 1902 bis 1904 wurden, nur in den Jahren 1853 bis 1856 festgestellt, wo sie 36,0 Proz., 35,4 Proz., 33,5 Proz. und 34,9 Proz. betrugen. Diese Zahlen standen aber nicht wie unsere neuesten am Ende einer abnehmenden Reihe, sondern waren die Folge einer Teuerung; es kosteten in Preußen durchschnittlich[1]):

	1841/45	1846/50	1851/55	1856/60	1861/65
1000 kg Weizen Mark	154	181	214	209	188
1000 kg Roggen Mark	114	131	177	145	138
Die Geburtenziffer in Preußen betrug:	40,4	39,1	38,8	40,3	40,6

1) Festschrift des Kgl. Preuß. Statist. Bur. zur Jahrhundertfeier seines Bestehens, 1905, 2. Teil, S. 13.

Noch 1890 ist in den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amts ein dauernder Rückgang der deutschen Geburtsziffer bezweifelt worden. Bei der neuesten Entwickelung der Zahlen wird man ihn doch zugeben müssen. Er wird nämlich in den verschiedensten Gebieten Deutschlands gleichmäßig beobachtet. Zunächst ist die Geburtsziffer der östlichen Provinzen der preußischen Monarchie bedeutend gefallen. Nur Posen hat seine hohe Geburtsziffer ganz, 1891 43,1 pro Mille — 1904 42,5 pro Mille, Schlesien so ziemlich, 1891 41,4 pro Mille — 1904 39,1 pro Mille behauptet. Wie die Geburtsziffer Posens einzuschätzen ist, zeigt die folgende Uebersicht deutlich[1]):

Kreise mit höchster Geburtsziffer	Auf 1000 Einwohner kamen durchschnittlich jährlich im Jahrfünft 1896 bis 1900 Geburten (mit Totgeborenen)	Von 100 Einwohnern hatten 1900 polnische Muttersprache
Posen-Ost	56	72
Inowrazlaw	53	64
Strelno	53	83
Schroda	49	88
Schildberg	49	90
Bromberg-Land	48	39
Mogilno	48	75
Posen-West	48	87
Samter	48	73

Kreise mit niedrigster Geburtsziffer	Auf 1000 Einwohner kamen durchschnittlich jährlich im Jahrfünft 1896 bis 1900 Geburten (mit Totgeborenen)	Von 100 Einwohnern hatten 1900 polnische Muttersprache
Krotoschin	40	65
Rawitsch	37	55
Schwerin	36	6
Lissa	36	36
Meseritz	34	20
Fraustadt	34	28

Auch in Schlesien hat der überwiegend polnische Regierungsbezirk Oppeln weitaus die höchste Geburtsziffer. Sie betrug pro Mille der Bevölkerung:

im Regierungsbezirk	1895/1900	1904
Breslau	39,8	36,9
Liegnitz	37,1	34,4
Oppeln	45,0	44,3

1) Nach der Festschrift des Kgl. Preuß. Statist. Bur. Ausführliches über diese wichtigen Vorgänge bei E. v. Bergmann, Zur Entwickelung deutscher, polnischer und jüdischer Bevölkerung in Posen. (Bd. I der Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland. Herausg. von Fr. J. Neumann.) Vgl. auch M. Brösike, Rückblick auf die Entwickelung der preußischen Bevölkerung von 1875 bis 1900 (Preußische Statistik, Bd. 188, 1904) S. 21.

Wenn also Posen und Schlesien an dem starken Geburtsrückgange der östlichen Provinzen nicht teilhaben, so ist das lediglich auf das Konto der polnischen Bevölkerung zu setzen. Wie in den östlichen Landesteilen, so verringert sich auch in Schleswig-Holstein, in Hannover, der Provinz Sachsen, dem Königreich Sachsen und in sämtlichen Kleinstaaten außer Oldenburg und Bremen die Geburtsziffer beharrlich. Dagegen hat der ganze Süden und Westen Deutschlands an der Abnahme der Geburtsziffer keinen Teil. Weder in Bayern, Württemberg, Hohenzollern, Baden, Großherzogtum Hessen, Elsaß-Lothringen, noch in Hessen-Nassau, Rheinland, Westfalen ist ein bemerkenswerter oder überhaupt ein Rückgang vorhanden.

So geographisch geschlossen nun aber auch die Gebiete mit und ohne Verringerung der Geburtsziffer sind, so ist doch der wirtschaftliche Charakter der zu dem einen und dem anderen Gebiet gehörenden Landesteile unter sich so verschieden, daß man unmöglich daraus irgendwelche Einsicht in die Ursachen der Erscheinung schöpfen kann. In dem Volkszählungsbande der Deutschen Reichsstatistik für 1900 wird auf S. 204* die Abnahme der summarischen Geburtsziffer zum Teil daraus erklärt, daß infolge abnehmender Sterblichkeit der Anteil der jüngeren und höheren, nicht zeugungsfähigen Altersklassen an der Bevölkerung größer geworden sei. Derselbe Volkszählungsband ergibt aber gerade das Gegenteil. Von 1000 der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reichs standen im Alter von Jahren:

Volkszählungsjahr	0 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 bis 40	40 bis 60	60 und mehr
1871	345	91	165	133	190	76
1880	356	93	159	130	183	79
1890	351	97	162	128	182	80
1900	348	94	170	131	179	78

Gerade die Bevölkerung der zeugungskräftigsten Altersjahre hat sich vermehrt; bezöge man also die Geborenen nur auf die Angehörigen dieser Altersgruppen, so würde der Abfall der Geburtsziffer noch etwas stärker sein.

Auch die Bewegung der Eheschließungen gibt keine Erklärung. Auf 1000 Einwohner kamen im Deutschen Reich Eheschließungen:

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
8,4	8,1	8,1	8,1	7,9	8,2	8,4	8,4	8,5	8,5	8,2	7,9	7,9	8,0

Auch in den Landesteilen hat sich die Eheschließungsziffer fast nirgends verändert. Nur im Königreich Sachsen ist sie in der Tat seit 1901 von ihrer beträchtlichen Höhe herabgegangen, jedenfalls unter dem Einfluß der dort sehr fühlbaren gewerblichen Depression, und der rapide Abfall der Geburtsziffer in Sachsen ist hierauf zum Teil mit zurückzuführen. Es kamen nämlich im Königreich Sachsen auf 1000 Einwohner

	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
Eheschließungen	8,9	8,6	8,6	8,8	9,0	9,2	9,4	9,7	9,5	9,1	8,4	8,1	8,2	8,3
Geborene	43,2	41,1	41,5	40,7	40,3	41,1	40,6	40,6	40,2	39,4	38,2	36,9	35,0	34,6

Bei der im übrigen Deutschland beobachteten Konstanz der Heiratsziffer können sich auch Heiratsalter und Ehedauer nicht merklich verändert haben. Auf 10 000 Einwohner kamen in Deutschland bestehende Ehen 1871: 1677; 1880: 1700; 1890: 1697 und 1900: 1738. Das Durchschnittsalter der Eheschließenden betrug in Preußen[1]) .... Jahre:

	1875	1880	1885	1890	1895	1900	1904
bei den Männern	29,4	29,5	29,5	29,7	29,6	29,2	28,9
bei den Frauen	26,8	27,0	26,2	26,6	26,4	26,2	25,7

Seit 1901 wird das Heiratsalter auch in der deutschen Statistik mitgeteilt. Von 100 im Deutschen Reich eheschließenden Männern bezw. Frauen standen im Alter von ... Jahren

Jahr		bis unt. 25	25 bis unt. 30	30 bis unt. 35	35 bis unt. 40	40 bis unt. 45	45 bis unt. 50	50 bis unt. 55	55 bis unt. 60	60 und mehr
1901	männlich	30,0	42,6	14,3	5,7	2,9	1,7	1,2	0,8	0,8
	weiblich	56,5	27,9	8,1	3,5	1,9	1,1	0,6	0,2	0,2
1904	männlich	28,7	44,0	14,5	5,6	2,9	1,7	1,1	0,7	0,8
	weiblich	56,0	28,5	8,1	3,4	1,9	1,1	0,5	0,3	0,2

Die durchschnittliche Dauer der Ehen in Preußen betrug im Jahre

beim Ableben	1891/95	1896/1900	1901	1904
des Mannes	25,1	25,4	25,3	25,8
der Frau	23,6	24,1	23,9	24,1

Ueberhaupt handelt es sich ja nicht bloß um eine Abnahme der ehelichen Fruchtbarkeit, auch die unehelichen Geburten sind relativ zurückgegangen, und zwar sogar noch etwas stärker als die ehelichen, denn der Prozentualanteil der Unehelichen an allen Geborenen des Deutschen Reichs stellt sich so:

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
9,06	9,14	9,15	9,36	9,08	9,36	9,24	9,12	8,97	8,72	8,57	8,48	8,33	8,41

Auch dies Bild kehrt in den Landesteilen mit großer Regelmäßigkeit wieder.

In großen Teilen Deutschlands müssen sich also die Hemmnisse des natürlichen Umfangs der Fruchtbarkeit vermehrt haben. Hängen

1) Statist. Handbuch und Statist. Jahrbuch f. d. Preuß. Staat.

sie etwa mit der zunehmenden Verstadtlichung der Reichsbevölkerung zusammen? Die in den Uebersichten des Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte berücksichtigten deutschen Groß- und Mittelstädte hatten zusammen:

1902	eine allgemeine Geburtsziffer von	32,15	Prom.	gegen	36,2 Prom.	im Reich,
1903	„ „ „ „	30,98	„	„	34,9 „	„ „

In Preußen berechnete sich 1903 die allgemeine Geburtsziffer[1])

in den Stadtgemeinden auf 32,0 Prom.,
in den Landgemeinden auf 38,3 Prom.

Diese Zahlenunterschiede sind aber noch nicht recht beweiskräftig, denn da sich die Städte nicht gleichmäßig über das Staatsgebiet verteilen, so trägt ihre Geburtsziffer hauptsächlich das Gepräge der städtereichen Landesteile. Oder — um dasselbe in theoretischer Einkleidung auszudrücken — die Grundgesamten der Stadtbevölkerung und der Landbevölkerung sind in geographischer Hinsicht nicht gleichartig, da aber die Vorgangsgesamtheit der Geburten — wie wir annehmen müssen — durch die geographische Lage der Grundgesamtheit beeinflußt wird[2]), so müssen jene verglichenen Grundgesamtheiten (Stadt- und Landbevölkerung) erst durch geographische Differenzierung gleichartig gemacht werden.

Aber auch innerhalb der preußischen Kreise, deren Verhältnisse auf S. 24 ff. der „Festschrift des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus" mitgeteilt sind, sind meist die Stadtkreise durch eine niedrigere Geburtsziffer neben den mehr ländlichen Kreisen ihres Regierungsbezirks kenntlich. Freilich ragen auch, namentlich im Westen viele Städte mit hohen Geburtsziffern aus ihrer Umgebung hervor. Nach dem Statistischen Jahrbuch deutscher Städte hatten 1903 die höchsten Geburtsziffern (40 bis 45 Proz.): Dortmund, Bochum, Duisburg, Essen, Nürnberg und Mannheim, die niedrigsten (20 bis 25 Proz.): Potsdam, Charlottenburg, Schöneberg, Wiesbaden, Berlin. Die eigentlichen Industriestädte zeichnen sich daher nicht so sehr durch niedrige Geburtsziffern aus wie viele als Handels-, Beamten-, Garnisonstädte bekannte Orte.

Da in den Städten die mittleren, zeugungskräftigen Altersklassen infolge des Zuzugs gewöhnlich übermäßig besetzt, sind[3]):

1) 1903 sind in den preußischen Stadtgemeinden 508 427, in den Landgemeinden 766 239 Kinder geboren (Preußische Statistik, Bd. 190).

2) Auch Bleicher, Ueber die Eigentümlichkeiten der städtischen Natalitäts- und Mortalitätsverhältnisse (Beilage zu den Beiträgen zur Statistik der Stadt Frankfurt 1897), legt dar, daß die Gegensätze von Stadt und Land nicht von solcher Bedeutung seien, daß darüber die besonderen Kennzeichen der Bevölkerungsvorgänge, die durch die geographische Lage eines Ortes oder Landstriches bedingt würden, verloren gingen. — Am überraschendsten tritt der vorherrschende Einfluß der geographischen Lage bei beruflich-sozial differenzierten Bevölkerungsvorgängen hervor. S. darüber des Verfassers oben zitierte „Kindersterblichkeit", S. 154 ff.

3) Volkszählungsband der Reichsstatistik.

Gebiet	Von 1000 Einwohnern standen 1900 im Alter von		
	unter 16	16 bis 50	über 50
33 Großstädte	305	565	130
Uebriges Reichsgebiet	380	460	160
Deutsches Reich im ganzen	368	477	155

so würde sich die im ganzen niedrigere Geburtsziffer der Städte noch wesentlich niedriger herausstellen, wenn man die Geborenen nur auf die Bevölkerungsteile bezöge, innerhalb deren die Kindererzeugung physisch möglich ist. Der Grund kann entweder in der ausgedehnteren Ehelosigkeit der Stadtbevölkerung oder in einer geringeren Fruchtbarkeit ihrer Ehen liegen. Es gab in Preußen 1900 [1])

Frauen im Alter von	In den Städten			Auf dem Lande		
	überhaupt	davon verheiratet		überhaupt	davon verheiratet	
		absolut	Proz.		absolut	Proz.
über 18 bis 20	295 273	11 046	3,7	330 628	14 729	4,5
„ 20 „ 21	149 936	16 626	11,5	160 257	20 166	12,6
„ 21 „ 25	612 089	195 489	31,9	629 437	225 694	35,8
„ 25 „ 30	655 532	405 296	61,8	697 309	476 200	68,4
„ 30 „ 35	571 197	429 084	75,0	637 651	524 227	82,0
„ 35 „ 40	494 928	382 088	77,1	576 864	487 659	84,5
„ 40 „ 45	441 113	329 899	75,0	527 980	438 907	83,0
alle Altersklassen	7 558 877	2 556 176	33,8	9 942 207	3 422 666	34,4

Die Quote der Verheirateten unter den Frauen ist also in allen gebärfähigen Altersklassen auf dem Lande bedeutend größer als in der Stadt. Wie weit hier die verschiedene Heiratshäufigkeit in Stadt und Land mitspielt, kann nur durch Berechnung der Heiratsziffern für die einzelnen Altersjahre dargelegt werden; ganz unabhängig davon aber muß die städtische Bevölkerung schon infolge des Zuzugs und je nach der Größe desselben in allen Altersklassen einen stärkeren Anteil unverheirateter Personen haben, weil die Zuzugsgesamtheiten aus vorzugsweise unverheirateten Personen bestehen, die selbst bei einer der einheimischen Bevölkerung vollständig gleichen oder selbst größeren Heiratschance die günstigere Familienstandsgliederung der einheimischen Bevölkerung nicht erreichen können. Nach der Berliner Nuptialitätstafel [2]) haben z. B. von 1000 über 15 Jahre alten ledigen Mädchen bis zum 25. Jahre 416 geheiratet. Unter 1000 mit 25 Jahren nach Berlin zuziehenden weiblichen Personen pflegen aber nur etwa 100 Verheiratete zu sein. Diese Zuzugsgesamtheit kann den Verehelichungsstand der Berlinerinnen bei gleicher Heiratschance erst etwa mit dem 28. Lebensjahre erreichen. Zum Teil wenigstens erklärt sich also

1) Preußische Statistik, Bd. 177.
2) Statist. Jahrb. der Stadt Berlin, Jahrg. 26 und frühere, herausgeg. von Böckh.

die höhere Quote der Unverheirateten in den mittleren Altersklassen der Stadtbevölkerung nur dadurch, daß das Land seinen Ueberschuß an Unverheirateten an die Städte abgibt.

Indem so die Städte zwar in den zeugungsfähigen Altersklassen eine geringere Quote Verheirateter aufweisen, auf der anderen Seite aber einen geringeren Bestand an Kindern und alten Leuten haben, so ist der Anteil der Verheirateten an der Gesamtbevölkerung in der Stadt schließlich nicht so viel niedriger als auf dem Lande. Und die Differenzen der allgemeinen Geburtsziffer zum Nachteil der Städte können wir daher als ungefähr gleichbedeutend mit einem entsprechenden Unterschiede der ehelichen Fruchtbarkeit zu Ungunsten der Stadt auffassen. In Preußen wurden 1900 gezählt:

	Verheiratete weibl. Personen im Alter von 18 bis 45 Jahren	Ehelich Geborene mit Totgeborenen		Unverh. weibl. Personen im Alter von 18 bis 45 Jahren	Unehelich Geborene mit Totgeborenen	
		absolut	auf 1000 Ehefrauen		absolut	auf 1000 unverh. Frauen
in der Stadt	1 769 528	457 263	25,8	1 450 540	45 976	3,2
auf dem Lande	2 187 528	724 858	33,1	1 372 484	47 615	3,5

Die viel geringere eheliche Fruchtbarkeit der Städte wird hierdurch bestätigt; dagegen ist die außereheliche Fruchtbarkeit eher auf dem Lande größer als in der Stadt. Doch ist dabei wieder die fehlende geographische Gleichartigkeit der Stadt- und Landbevölkerung zu berücksichtigen. In dem städtereichen Westen der preußischen Monarchie ist nämlich die Zahl der unehelichen Geburten ganz außerordentlich gering. Im Deutschen Reich fielen 1895 bis 1904 auf 100 Geburten 8,82 uneheliche, in Preußen 7,45, in Rheinland aber nur 3,75 und in Westfalen nur 2,58.

Freilich ist die Berechnung des Umfangs der Fruchtbarkeit durch Beziehung der ehelichen bezw. unehelichen Geburten auf alle gebärfähigen verheirateten bezw. unverheirateten Frauen in Stadt und Land insofern noch unvollkommen, als die Fruchtbarkeit in den einzelnen Altersgruppen der gebärfähigen Frauen sehr verschieden ist. Für Berlin ist die Altersfruchtbarkeit von Böckh berechnet, es wurden in Berlin 1895—96 im Mittel gezählt[1]):

	Alter . . . Jahre						
	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 30	30 bis 35	35 bis 40	40 bis 45	45 bis 50
Gebärende Ehefrauen in % aller Ehefrauen	45,9	43,2	27,8	18,3	10,8	4,2	0,5
Unehel. Geborene in % aller unverh. Frauen	1,5	4,2	3,6	2,7	1,5	0,5	0,1

1) Vergl. Ballod, Die mittlere Lebensdauer in Stadt und Land (Schmollers Forschungen, Bd. 16, Heft 5) 1899, S. 71.

Prüfen wir nun hiernach die Altersverteilung der von uns als gebärfähig betrachteten weiblichen Bevölkerung von 18 bis 45 Jahren in Preußen, so ergibt sich folgendes:

Familienstand	Stadt bezw. Land	Von 100 weiblichen Personen im Alter von 18 bis 45 Jahren standen 1900 in Preußen im folgenden Alter						
		18 bis 20	20 bis 25	25 bis 30	30 bis 35	35 bis 40	40 bis 45	Zus.
Verheiratete Frauen	Stadt	0,6	11,9	23,0	24,2	21,6	18,7	100
	Land	0,7	11,2	21,8	23,9	22,3	20,1	100
Unverheiratete Frauen	Stadt	19,6	38,0	17,3	9,8	7,7	7,6	100
	Land	23,0	39,4	16,1	8,3	6,5	6,5	100

Die verheirateten Stadtfrauen sind also gerade in den Altersklassen stärker vertreten, in denen die eheliche Fruchtbarkeit am größten ist, ein Beweis, daß die allgemeinen ehelichen Fruchtbarkeitsziffern für Stadt und Land den Unterschied zu Ungunsten der Stadt noch nicht einmal mit voller Schärfe ausdrücken.

Hat nun diese niedrige Fruchtbarkeit in der Stadt bereits immer bestanden, oder hat sie sich erst in den letzten Jahrzehnten herausgebildet? Die allgemeine Geburtsziffer betrug in Preußen im Jahresmittel [1]):

	1876 bis 1880	1876 bis 1885	1886 bis 1890	1890 bis 1895	1896 bis 1900	1901	1902	1903
in den Städten	40,2	37,5	36,5	35,6	34,9	34,4	33,1	32,0
auf dem Lande	41,4	39,7	40,4	40,1	40,1	39,8	39,5	38,3

Nach einer älteren Uebersicht v. Fircks (Rückblick auf die Bewegung der Bevölkerung im preußischen Staate 1816 bis 1874 — Preußische Statistik, Bd. 48) war die allgemeine Geburtsziffer im Jahresmittel:

	1849 bis 55	1856 bis 61	1862 bis 67	1868 bis 71	1872 bis 74
in den Städten	38,0	38,1	39,0	38,0	41,4
auf dem Lande	40,6	41,0	41,2	38,8	41,5

Von einer mäßigen Differenz der Geburtsziffer zu Ungunsten der Städte hat man — mit Ausnahme der Zeit industrieller Hochkonjunktur, Anfang der 70er Jahre — wohl immer sprechen können; der Unterschied ist aber in den letzten Jahrzehnten viel größer geworden, da die Abnahme der Geburtsziffer in der Stadt früher und nachhaltiger aufgetreten ist als auf dem Lande.

Nach dem Statistischen Jahrbuch deutscher Städte ist die Ab-

1) Statistisches Handbuch für den preußischen Staat, bezw. preußische Statistik, Bd. 178, 183 und 190.

nahme der Geburtsziffer namentlich groß in den brandenburgischen, hannoverschen (und angrenzenden) und den sächsischen (Provinz und Königreich) Groß- und Mittelstädten, wohingegen sich die Geburtsziffer der westlichen und südlichen Großstädte nur wenig oder gar nicht vermindert hat. Ein stärkerer Rückgang findet sich hier nur in dem stillstehenden Krefeld (1893 36,0 pro Mille, 1904 26,2 pro Mille), in Aachen (1893 36,1 pro Mille, 1904 32,2 pro Mille), ferner in München (1893 37,2 pro Mille, 1904 33,1 pro Mille) und Augsburg (1893 34,6 pro Mille, 1904 29,7 pro Mille).

Aber auch die östlichen Städte Königsberg, Danzig und Stettin sind bei der Minderung wenig beteiligt. Als eine schlechthin städtische Erscheinung kann man also den Abfall der Geburtsziffer doch wohl nicht bezeichnen; vielmehr erweist sich auf der einen Seite die geographische Lage als ausschlaggebend, auf der anderen Seite ist die ja ganz und gar verschiedene soziale Zusammensetzung der städtischen Bevölkerungen entscheidend. Näher erläutert wird das durch die städtischen und ländlichen Geburtsziffern der preußischen Provinzen [1]).

Zunächst ist in Posen und Schlesien, deren Geburtsziffer sich im ganzen nicht viel verändert hat, zwar die Geburtenhäufigkeit in den städtischen Gemeinden zurückgegangen:

Jahr	Allgemeine Geburtsziffer			
	Posen		Schlesien	
	Stadt	Land	Stadt	Land
1891	37,5	45,6	37,1	43,7
1901	37,8	46,2	35,1	43,4
1903	36,5	45,2	32,5	42,1

aber wohl nur deshalb, weil die polnische Bevölkerung in den Stadtgemeinden im ganzen schwächer vertreten ist als in den Landgemeinden. Im übrigen ist im Osten der Monarchie das Land bei der Abnahme der Geburtsziffer zum Teil noch stärker beteiligt als die Stadt:

Jahr	Allgemeine Geburtsziffer							
	Ostpreußen		Westpreußen		Pommern		Brandenburg (ohne Berlin)	
	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land
1891	34,4	44,1	37,2	47,2	36,2	40,1	37,0	39,4
1901	31,3	39,6	38,5	46,5	36,4	38,0	30,6	34,1
1903	29,7	37,8	35,9	43,7	32,7	35,6	26,4	32,2

1) Preußische Statistik, Bd. 221, 123, 177, 178 und 190. Für 1903 ist die Bevölkerung der Stadt- und Landgemeinden ungefähr berechnet auf Grund der Zunahme von 1900 bis 1905 unter Berücksichtigung der Zunahmeunterschiede in Stadt und Land bei früheren Zählungen.

Dagegen ist die Abnahme der Geburtsziffer in den mittleren Provinzen hauptsächlich durch die Städte verursacht:

Jahr	Allgemeine Geburtsziffer					
	Schleswig-Holst.		Hannover		Sachsen	
	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land
1891	36,7	33,8	35,7	33,6	40,4	40,2
1901	33,7	32,7	33,2	34.1	34,8	37,6
1903	31,5	31,9	30,1	32,8	31,9	36,1

Die Geburtsziffern der ländlichen Gemeinden in Schleswig-Holstein und Hannover waren aber auch von vornherein relativ recht niedrig. Im Westen der Monarchie mit seiner im wesentlichen stillstehenden Geburtsziffer weist Stadt und Land keine charakteristischen Unterschiede auf:

Jahr	Allgemeine Geburtsziffer					
	Hessen-Nassau		Rheinland		Westfalen	
	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land
1891	30,8	35,6	40,0	39,5	41,2	41,4
1901	30,8	35,4	39,7	40,4	41,8	44,7
1903	28,8	33,9	36,1	38,8	44,0	39,8

Wenn wir also im Anfang dieser Erörterung die Frage aufwerfen, ob durch die zunehmende Verstadtlichung der Reichsbevölkerung die Abnahme der Geburtsziffer zu erklären sei, so lautet die Antwort, daß dieser Vorgang wegen der im ganzen niedrigeren Geburtsziffer der Städte etwas mitgewirkt haben mag. Da wir aber den Abfall der Geburtsziffer auch in Stadt- und Landgemeinden gesondert feststellen können, so reicht doch diese Erklärung nicht aus. Wir finden auf der Seite der Geburten keine ausreichenden Gründe für die Minderung der Geburtsziffer. Und von weiteren Darlegungen prüfen wir deshalb zunächst den Einfluß der zurückgehenden Geburtsziffer auf die Entfaltungskraft der Reichsbevölkerung.

Die Entfaltungskraft der Reichsbevölkerung ist nicht beeinträchtigt worden, denn der Geburtenrückgang ist so vollständig durch den Sterblichkeitsrückgang ausgeglichen worden, daß der Geburtenüberschuß die alte Höhe bewahrt, ja sich gegen früher sogar noch vergrößert hat. Es betrug im Deutschen Reich auf 1000 Bewohner

	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
die Zahl der Sterbefälle (mit Totgeb.)	24,7	25,3	25,8	23,5	23,4	22,1	22,5
der Geburtenüberschuß	13,6	11,6	12,2	13,6	14,0	15,5	14,6

	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
die Zahl der Sterbefälle (mit Totgeb.)	21,7	22,6	23,2	21,8	20,6	21,1	20,7
der Geburtenüberschuß	15,6	14,4	13,6	15,1	15,6	13,9	14,5

In früheren Jahrzehnten war der Geburtenüberschuß trotz höherer oder gleich hoher Geburtsziffern noch beträchtlich niedriger. Er betrug in Deutschland auf 1000 Bewohner:

1841/50	1851/60	1861/70	1871/80	1881/90	1891/1900
9,4	9,0	10,3	11,9	11,7	13,9

Die Würdigung dieses Geburtenüberschusses ergibt sich am besten aus der internationalen Vergleichung, wie sie die Reichsstatistik in ausführlicher Weise anstellt. 1903 oder in einem nahe vorhergehenden Jahre betrug der Geburtenüberschuß auf 1000 Bewohner in

Deutschland	13,9	Spanien	9,5	Norwegen	13,9
Oesterreich	11,3	Frankreich	1,9	England	13,0
Ungarn	10,8	Belgien	10,5	Schottland	12,6
Europ. Rußland	15,5—18,0[1])	Niederlande	16,0	Irland	5,5
Italien	9,2	Dänemark	14,0	Japan	11,8
Schweiz	11,5	Schweden	10,6		

Schon jetzt wird Deutschland an innerer Entfaltungskraft eigentlich nur von dem schwach besiedelten Rußland übertroffen. Wäre die abnehmende Sterblichkeit in Deutschland nicht schließlich von einer Minderung der Geburtsziffer begleitet worden, so würden wir jetzt eine Volksvermehrung haben, deren Tempo in staatlicher und volkswirtschaftlicher Hinsicht als zu sehr beschleunigt empfunden werden könnte.

Dieser Ausgleich zwischen der Häufigkeit der Geburten und Sterbefälle vollzieht sich nun im Deutschen Reiche nicht zusammenhanglos; vielmehr haben im großen und ganzen auch die Landesteile mit der größten Minderung der Geburtsziffer auch die größere Sterblichkeitsverminderung, so daß in fast allen Teilen des Reiches ein schönes Gleichgewicht gehalten wird. Hierüber belehrt die Tabelle auf der nächsten Seite.

In den Landesteilen mit besonders starker Abnahme der Geburtsziffer ist vorläufig, da die Sterblichkeit zwar in schnellem, aber nicht ganz gleichem Tempo gefallen ist, der Geburtenüberschuß etwas zurückgegangen. Umgekehrt ist in allen Landesteilen ohne fallende Geburtsziffer der Geburtenüberschuß etwas größer geworden, da auch hier durchweg die Sterblichkeit gesunken ist.

Nicht so überzeugend tritt der parallele Verlauf der Geburts- und Sterblichkeitsziffer in den Landgemeinden Preußens hervor. Die Sterbeziffer des Landes ist bei weitem nicht so stark herabgegangen wie die der Städte. Wenn das nun auch mit dem im ganzen größeren Rückgang der städtischen Geburtsziffer zu har-

1) 1898 bezw. 1899.

Allgemeine Geborenenziffer (a), allgemeine Sterbeziffer (b) und Ziffer des Geburtenüberschusses (c) in den Landesteilen:

Auf 1000 Bewohner.

Landesteile	1891			1895			1900			1904		
	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
Landesteile mit starker Minderung der Geburtsziffer.												
Ostpreußen	41,5	26,2	15,3	40,4	25,8	14,6	37,0	26,4	10,5	35,8	22,1	13,7
Berlin	33,8	22,0	11,8	29,3	21,2	8,1	27,6	19,9	7,7	25,3	17,6	7,7
Brandenburg	38,0	25,0	13,0	36,0	23,5	12,5	32,3	22,6	9,7	30,6	20,0	10,5
Provinz Sachsen	39,9	24,0	15,9	37,5	23,2	14,3	36,0	22,9	13,1	33,9	21,2	12,7
Königreich Sachsen	43,2	26,8	16,4	40,3	25,5	14,8	39,4	24,1	15,3	34,6	20,7	13,9
Hamburg	37,6	24,5	13,1	35,1	20,1	15,0	30,2	18,4	11,8	27,5	16,8	10,7
Braunschweig	37,2	22,5	14,7	35,2	21,8	13,4	33,8	21,2	12,6	30,6	18,5	12,1
Anhalt	38,7	21,9	16,8	36,6	21,2	15,4	34,3	20,6	13,7	27,0	18,9	8,1
Reuß ä. L.	45,7	25,8	19,9	41,5	23,7	17,8	40,2	24,6	15,6	33,2	20,6	13,2
Reuß j. L.	43,3	25,8	17,5	40,8	26,0	14,8	40,6	25,6	15,0	33,3	20,8	12,5
Landesteile mit mäßiger Minderung der Geburtsziffer.												
Westpreußen	44,2	24,6	19,6	44,1	26,0	18,1	42,7	26,8	15,9	41,4	22,0	19,5
Pommern	38,5	23,2	15,3	38,0	23,5	14,5	36,1	24,8	11,3	34,4	20,6	13,8
Hannover	34,1	22,6	11,5	34,1	19,9	14,2	33,4	19,3	14,1	31,8	17,6	14,3
Schleswig-Holstein	34,7	22,7	12,0	34,8	19,6	15,2	33,0	18,7	14,4	32,6	16,9	15,7
Schlesien	41,4	28,8	12,6	41,6	27,7	13,9	40,7	27,3	13,3	39,1	26,2	13,8
Mecklenburg-Schwerin	31,1	20,6	10,4	31,0	19,5	11,5	29,2	20,5	8,7	28,9	18,4	10,4
Mecklenburg-Strelitz	32,3	21,9	10,4	31,6	20,1	11,5	30,2	22,8	7,4	29,5	20,8	8,7
Sachsen-Weimar	35,5	21,9	13,6	32,8	20,9	11,9	34,2	20,4	13,8	32,4	19,4	12,9
Sachsen-Altenburg	41,4	26,8	14,6	40,6	25.8	14,8	40,3	25,2	15,1	37,5	23,2	14,3
Coburg-Gotha	35,6	21,7	13,9	33,6	20,8	12,8	34,4	20,7	13,7	32,9	18,9	14,0
Schwarzburg-Sondersh.	35,2	19,9	15,3	34,1	19,9	14,2	33,3	19,5	13,8	32,3	18,0	13,5
Schwarzburg-Rudolstadt	36,4	20,9	15,5	34,6	21,0	13,6	35,6	19,0	16,6	33,9	18,2	15,7
Waldeck	33,0	20,1	12,9	31,1	18,1	13,0	30,4	19,2	11,2	28,5	17,2	11,3
Schaumburg-Lippe	33,0	21,8	11,2	31,8	16,6	15,2	28,9	14,7	14,2	29,3	15,4	13,9
Lippe	38,2	20,2	18,0	37,2	18,3	18,9	35,8	18,1	17,7	35,6	18,8	16,7
Lübeck	33,8	22,1	11,7	32,5	18,3	14,2	32,1	19,2	13,0	30,3	16,5	13,8
Landesteile mit keiner oder geringfügiger Minderung der Geburtsziffer.												
Posen	43,1	23,5	19,6	44,6	24,0	20,6	43,3	24,8	18,5	42,5	21,3	21,3
Westfalen	41,0	21,9	19,1	40,9	20,9	20,0	42,6	21,3	21,3	41,6	19,8	21,8
Rheinland	39,4	23,4	16,0	38,1	21,8	16,3	39,0	22,0	17,1	37,7	19,3	18,4
Hessen-Nassau	33,5	20,6	12,9	32,6	19,1	13,5	32,9	18,9	14,0	32,3	17,4	14,9
Bremen	32,1	21,4	10,7	31,2	19,1	12,1	31,7	19,0	12,7	32,4	18,6	13,8
Oldenburg	34,2	23,1	11,1	35,2	20,1	15,1	36,0	20,8	15,2	36,2	18,3	17,9
Bayern r. d. Rh.	37,7	29,4	8,3	37,3	27,0	10,3	37,7	27,4	10,4	36,5	24,0	12,5
Bayern l. d. Rh.	38,2	23,1	15,1	36,7	22,0	14,7	39,0	21,3	17,7	37,8	20,0	17,9
Württemberg	35,5	25,6	9,9	35,4	24,5	10,9	35,4	24,5	10,9	35,0	21,8	13,2
Hohenzollern	31,9	26,5	5,4	32,8	23,6	9,2	33,3	24,2	9,1	31,8	22,4	9,5
Großherzogtum Hessen	33,4	21,5	11,9	33,1	20,8	12,3	34,4	20,7	13,7	33,3	18,6	14,7
Baden	34,1	24,2	9,9	33,9	22,8	11,1	35,2	23,4	11,8	34,7	21,3	13,4
Elsaß-Lothringen	31,4	23,1	8,3	31,2	22.3	8,9	31,1	22,3	8,8	30,6	20,7	9,9

monieren scheint, so ist doch auch in den östlichen Provinzen, in welchen auf dem Lande ein beträchtlicher Geburtenrückgang bemerkt wurde, die ländliche Sterblichkeit nur verhältnismäßig schwach gesunken. Dagegen besteht eine gute Harmonie der beiden Erscheinungen in den Städten.

Die Sterbefälle (a) und der Geburtenüberschuß (b), reduziert auf 1000 Einwohner, betrugen:

Jahr	Ostpreußen		Westpreußen		Brandenburg ohne Berlin		Pommern		Posen		Schlesien	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
					Landgemeinden							
1891	26,2	17,9	24,3	22,9	24,8	14,6	20,4	19,7	23,0	22,6	29,0	14,7
1901	25,1	14,5	25,7	20,8	22,0	12,1	20,7	17,3	23,2	23,0	26,1	17,3
1903	24,9	12,9	23,0	20,7	20,6	11,6	20,1	15,5	22,6	22,6	26,2	15,9
					Stadtgemeinden							
1891	26,8	17,6	25,3	11,9	26,1	10,9	26,5	9,7	25,2	12,3	29,0	8,1
1901	24,6	16,7	26,9	11,6	20,9	9,7	26,0	10,4	25,2	12,6	25,9	9,2
1903	23,6	16,1	23,6	12,3	18,2	8,2	23,7	9,0	24,3	12,3	24,2	8,3

Jahr	Sachsen		Schleswig-Holstein		Hannover		Westfalen		Hessen-Nassau		Rheinland	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
					Landgemeinden							
1891	21,5	18,7	21,3	12,5	22,3	11,3	21,7	19,7	21,2	14,4	23,4	16,1
1901	21,3	16,3	16,8	15,0	18,5	15,6	20,4	24,3	18,4	17,0	20,5	20,1
1903	21,1	15,0	16,3	15,6	18,4	14,4	18,1	21,7	18,7	15,2	20,2	18,6
					Stadtgemeinden							
1891	24,9	15,5	25,3	11,4	23,5	12,2	23,0	18,0	20,1	10,7	23,8	16,2
1901	22,1	12,7	20,4	13,3	19,3	13,9	21,8	20,0	18,0	12,8	20,9	18,8
1903	20,8	11,1	18,7	12,8	18,1	12,0	21,8	22,2	18,0	10,8	19,4	16,7

Eine Durchsicht der Spalte b bestätigt das Gesagte: in den Landgemeinden überwiegen die Unregelmäßigkeiten; in den Städten hingegen wird trotz stark zurückgehender Sterblichkeit überwiegend keine wesentliche Veränderung des Geburtenüberschusses beobachtet. Wie weit ein gleichmäßiger Verlauf der Geburts- und Sterbeziffer in einzelnen Groß- und Mittelstädten nachweisbar ist, ergibt sich aus der folgenden Tabelle, die an der Hand der betreffenden Bände des Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte zusammengestellt ist:

(Siehe Tabelle auf S. 306.)

Ein ziemlicher Ausgleich in der Bewegung der Geburten und Sterbefälle liegt auch hier vor. Freilich bleiben viele Abweichungen, für die nicht ohne weiteres Erklärungen gegeben werden können. Gerade Groß- und Mittelstädte verändern ja aber auch ihre popula-

Allgemeine Geburtsziffer (a), allgemeine Sterbeziffer (b), Geburtenüberschuß (c) in den Groß- und Mittelstädten.

Auf 1000 Bewohner.

Stadt	1893			1904			Stadt	1893			1904		
	a	b	c	a	b	c		a	b	c	a	b	c
Oestliche Städte							Westliche Städte						
Königsberg	32,1	29,5	2,7	30,9	23,1	7,8	Dortmund	43,3	24,2	19,1	41,8	20,5	21,3
Danzig	34,2	27,8	6,4	34,5	22,7	11,8	Essen	45,8	24,5	21,3	42,9	18,9	24,1
Stettin	37,0	28,1	9,0	35,1	24,4	10,8	Barmen	35,9	19,4	16,5	32,0	15,4	16,6
Posen	31,6	28,2	3,4	39,5	25,0	14,6	Elberfeld	35,9	20,1	15,9	32,7	17,6	15,1
Breslau	36,1	30,3	5,7	32,8	24,5	8,3	Düsseldorf	39,7	23,1	16,6	36,8	19,1	17,7
Görlitz	32,9	28,5	4,4	27,2	21,9	5,3	Duisburg	45,5	28,6	16,9	42,2	20,1	22,3
Frankfurt a. O.	32,0	26,1	6,0	26,8	20,8	6,0	Krefeld	36,0	21,8	14,2	26,2	15,7	10,5
Berlin	31,4	23,0	8,4	25,9	18,0	7,6	Köln	39,6	26,8	12,8	36,8	20,4	16,3
Charlottenburg	34,7	21,4	13,3	22,4	14,4	8,0	Aachen	36,1	26,7	9,5	32,2	19,1	13,1
Potsdam	27,0	24,0	3,0	20,5	18,2	2,2	Kassel	29,3	18,2	11,2	27,5	16,6	10,9
							Frankfurt a. M.	28,1	19,3	8,8	29,5	16,6	12,9
Mittlere Städte							Wiesbaden	28,6	22,1	6,5	26,0	17,7	8,3
Lübeck	32,8	21,7	11,1	30,4	17,0	13,5	Südliche Städte						
Hamburg	37,7	21,4	16,4	26,1	16,2	9,9	München	37,2	27,9	9,4	33,1	21,7	11,4
Altona	37,7	22,4	15,2	28,6	17,8	10,8	Augsburg	34,6	29,6	5,1	29,7	24,4	5,4
Kiel	41,2	23,4	17,8	33,4	16,0	17,4	Nürnberg	37,4	24.8	12,6	37,8	23,3	14,5
Bremen	31,0	19,2	11,8	31,6	17,7	13,9	Würzburg	30,1	27,1	3,0	32,3	23,4	8,9
Hannover	34,9	20,5	14,5	27,2	17,1	10,1	Stuttgart	30,0	22,4	7,6	29,5	18,2	11,3
Braunschweig	37,7	23,4	14,4	28,2	18,6	9,7	Karlsruhe	28,1	20,9	7,2	30,0	18,7	11,4
Magdeburg	38,7	25,7	13,1	27,7	24,4	3,4	Mannheim	40,6	23,8	16,7	41,6	21,9	19,7
Halle	36,3	25,2	11,3	30,9	21,7	9,2	Freiburg i. B.	28,1	24.3	3,8	31,9	22,3	9,7
Erfurt	35,1	23,1	12,0	30,7	18,6	12,2	Darmstadt	26,2	22,9	3,9	27,6	17,6	10,0
Leipzig	38,5	24,2	14,3	31,3	19,5	11,8	Mainz	32,0	23,9	8,1	29,0	20,1	8,9
Dresden	33,2	24,5	8,7	31,5	18,9	12,5	Straßburg	32,0	25.6	6,4	30,1	20,7	9,4
Chemnitz	44,1	32,2	12,0	37,0	23,2	13,7	Metz	26,0	20,2	5,8	26,5	23,0	3,5

tionistisches Aussehen oft sprunghaft durch Eingemeindungen und häufig auch durch eine allmähliche Veränderung der Zuzugsverhältnisse.

Wo territoriale Sondereinflüsse so vorwalten, sind allgemeine Tendenzen nicht mit Sicherheit festzustellen. Tatsächlich werden aber im großen und ganzen doch die Wirkungen der Geburten- und Sterbehäufigkeit auf die deutsche Bevölkerungsentwickelung ausgeglichen. Wäre dieser Ausgleich ein zufälliger, so hätten doch irgendwelche Gründe für den Rückgang der Geburtsziffer gefunden werden müssen, wie sie ja für den Rückgang der Sterblichkeit in den sanitären Verbesserungen, namentlich der Städte, überzeugend nachgewiesen sind. Also liegt wehrscheinlich eine Art mechanischer Selbstregulierung der Bevölkerungsentfaltung vor: die Sterblichkeitsminderung hat den Rückgang der Geburtenhäufigkeit verursacht.

In der Tat kann man sich den Zusammenhang so denken. Das Maß der Kindererzeugung bleibt hinter der natürlichen Möglichkeit bedeutend zurück infolge gesellschaftlicher Willensgründe, die durch die Zukunftshoffnungen für die Kinder im Rahmen der

gegebenen Lebenshaltung bestimmt werden. Sobald also die Vermehrung der Bevölkerung, z. B. infolge Verringerung der Sterblichkeit, zu sehr beschleunigt wird, kann die hierdurch bewirkte Verengerung des Nahrungsspielraums auf gegebener Kulturstufe der Anlaß sein, die Kindererzeugung weiter einzuschränken. Eine zurückgehende Sterblichkeit muß diese Wirkung nicht haben, sie kann sie aber haben, wenn eben für einen ergiebigeren Bevölkerungsstrom das wirtschaftliche Flußbett nicht breit genug ist. Wenn wir also im Westen und Süden des Reichs diese Hemmung des Geburtenstroms nicht antreffen, so wollen wir doch beachten — ohne gleich etwas „beweisen“ zu wollen — daß der Westen seinen Bedarf an Arbeitskräften nicht einmal aus seinen eigenen Bevölkerungsquellen zu decken vermag, und daß fast der ganze Süden namentlich infolge hoher Sterblichkeit bisher einen verhältnismäßig sehr geringen Geburtenüberschuß hatte: 1891 standen hierin sowohl Bayern r. d. Rh. (8,3 pro Mille), wie Württemberg 9,9 pro Mille, Hohenzollern (5,1 pro Mille), Großh. Hessen (11,9 pro Mille), Baden (9,9 pro Mille) und Elsaß-Lothringen (8,3 pro Mille) bedeutend hinter dem Reich (13,6 pro Mille) zurück.

Am unmittelbarsten wird sich in der geschilderten Weise die Verringerung des Sterbens der kleinen Kinder in den Erwägungen der Erzeuger fühlbar machen, denn die Kinderzahl, die das einzelne Elternpaar nicht gern überschreitet, wird eben, wenn ein Kind mehr am Leben bleibt, bereits durch eine um 1 verringerte Geburtenzahl erreicht. Ja, bei der Verringerung der Säuglingssterblichkeit kommt noch die rein physiologische Folge hinzu, daß beim Lebenbleiben eines Kindes eine neue Empfängnis durch die Laktation um ein Jahr und länger hinausgeschoben wird. Das schließt aber in vielen Fällen ein weiteres Hinausschieben einer erneuten Kindererzeugung oder auch das gänzliche Einstellen derselben in sich.

Die Wirkung dieses letzten Umstands hängt freilich von der Verbreitung der Brusternährung im Deutschen Reich ab. Obwohl nun jährlich über die Kindersterblichkeit zahlreiche Arbeiten erscheinen, wissen wir über diesen wichtigsten Punkt eigentlich nichts. Freilich hat Böckh schon vor 20 Jahren für Berlin gelegentlich der Volkszählung die Ernährungsverhältnisse der Säuglinge methodisch ermittelt und auch für die Sterblichkeitsberechnung benutzt[1]). Berliner Verhältnisse können aber nicht ohne weiteres verallgemeinert werden, und da der Anteil der brusternährten Kinder von Volkszählung zu Volkszählung schließlich bis auf 38 Proz. herabgegangen ist, müssen begründete Zweifel laut werden, ob überhaupt der allgemeine Volkszählungsapparat technisch geeignet ist, so intime Familienfragen zu tragen. In Barmen hat man sich deshalb bei einer neueren Erhebung über die Ernährungsverhältnisse der Säuglinge auf die Geburtsregister gestützt und die ganze Aufnahme durch

1) Vergl. die Berliner Volkszählungsbände und das Berliner Statist. Jahrbuch.

die Hebammen ausführen lassen [1]). Von 100 Säuglingen wurden 1904 in Barmen 78 Proz. an der Brust und zwar 77,8 Proz. von der Mutter genährt. Bis zur 8. Lebenswoche beträgt die Quote der Brustkinder noch 90 Proz. und sinkt allmählich bis zum 12. Monat auf 61 Proz. Nun sind in Barmen freilich verschiedene Umstände zur Beförderung des Selbststillens wirksam: der große Umfang der Arbeiterbevölkerung, der aus ökonomischen Gründen auf die Brusternährung hingewiesen ist, die Art der Barmer Industrie, die verheiratete Frauen wenig in der Fabrik beschäftigt, aber statt dessen manche Hausarbeit bietet, die sehr geringe Zahl der unehelichen Geburten und die geringe Zahl der weiblichen Dienstboten, die ja fast niemals ein uneheliches Kind selbst nähren können. Immerhin wird man doch vielleicht im Deutschen Reich eine größere Verbreitung der Brusternährung annehmen dürfen, als man bisher zuzugeben geneigt war. Und dann ist auch jener direkte Einfluß der verminderten Kindersterblichkeit auf die Geburtenhäufigkeit nicht zu unterschätzen.

Ueber die Alterssterblichkeit haben wir für das Deutsche Reich Nachrichten erst seit 1901. Nur die Totgeburten sind seit alters in den reichsstatistischen Nachrichten enthalten. Die fötale Sterblichkeit ist in beständiger Abnahme begriffen; unter 100 Geburten waren im Deutschen Reich Totgeburten

1861/70	1871/80	1881/90	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
4,1	4,0	3,7	3,3	3,3	3,2	3,3	3,3	3,3	3,2	3,2

1899	1900	1901	1902	1903	1904
3,2	3,1	3,1	3,1	3,1	3,0

Der Anteil der Totgeburten ist bei den unehelichen Geburten größer (1904 4,1 Proz.) als bei den ehelichen (2,9). Die Quote der unehelich Geborenen ist etwas zurückgegangen. Aber das hat nur unmerklich mitgewirkt. Tatsächlich sind 1000 Geburten im Laufe der Jahre schon infolge der Abnahme der fötalen Sterblichkeit um etwa 7 bis 10 ergiebiger geworden.

Die Säuglingssterbefälle betrugen im Deutschen Reich, auf 100 Lebendgeborene berechnet [2]):

1901	1902	1903	1904
20,7	18,3	20,4	19,6

1) Methode und Technik der Erhebung und die Ergebnisse sind genau dargelegt bei Kriege und Seutemann, Ernährungsverhältnisse und Sterblichkeit der Säuglinge in Barmen. Eine statistische Untersuchung. (Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege, Jahrg. 25, 1906.)

2) Bezieht man die gestorbenen Säuglinge eines Jahres, z. B. 1903, auf die Lebendgeborenen desselben Kalenderjahres, so ist diese Beziehung inkorrekt, weil sich die Säuglingssterblichkeit des Geburtenstammes 1903 im Jahre 1904 fortsetzt und weil die gestorbenen Säuglinge 1903 zum Teil aus dem Geburtenstamme 1902 hervorgegangen sind. Man unterstellt also bei jener inkorrekten Beziehung, daß unter den Säuglingssterbefällen 1903 ebensoviele aus dem Geburtenstamme 1902 sind, wie unter den Säuglingssterbefällen 1904 aus dem Geburtenstamme 1903, so daß jene Sterbegesamtheit für diese eingesetzt werden kann. Aus praktischen Gründen ist es ganz allgemein üblich, so zu verfahren. Bei zeitlichen Reihen gleichen sich die Ungenauigkeiten überdies vollständig aus.

Das Schwanken der Zahlen darf uns nicht irre machen, da die Säuglingssterblichkeit der einzelnen Jahre sehr von der Sommertemperatur der Jahre abhängig ist. Die Gliederung der Säuglingssterbefälle im Deutschen Reiche nach Kalendermonaten wird erst die Statistik des Reichsgesundheitsamtes bringen. Einen Anhalt kann uns aber schon die Häufigkeit der Sterbefälle überhaupt in den Kalendermonaten geben. Es wurden auf einen Tag der folgenden Monate gezählt . . . Sterbefälle:

Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1901	3385	3385	3422	3362	3181	3047	3460	3807	3058	2773	2835	2895
1902	2888	3220	3271	3172	3324	3073	2844	2954	2919	2848	2915	3483
1903	3345	3687	3531	3465	3330	3108	3370	3572	3520	3201	3003	3155
1904	3405	3333	3445	3339	3236	3080	3610	4112	3336	2989	3022	3291

Die geringe Kindersterblichkeit des Jahres 1902 ist offenbar durch die überaus geringe Kindersterblichkeit im Juli und August dieses Jahres bewirkt. Diese Monate hatten im Jahre 1902 eine so niedrige Temperatur (16,4 ° C und 15,3 ° C im Durchschnitt), wie sie seit 1893 [1]) niemals beobachtet ist.

In Preußen ergibt sich folgende längere Reihe der Säuglingssterblichkeit [2]):

Familienstand Stadt—Land		Von 1000 Lebendgeborenen starben im 1. Lebensjahr							
		1881/85	1886/90	1891/95	1896/1900	1901	1902	1903	1904
Bei den Ehelichen	Stadt	211	210	203	195	195	162	183	179
	Land	186	187	187	185	183	162	184	172
Bei den Unehelichen	Stadt	398	395	385	374	377	305	342	333
	Land	319	332	336	336	334	287	332	306

Die Säuglingssterblichkeit der Städte ist also schon seit längerer Zeit beträchtlich gesunken, dagegen ist auf dem Lande eine anhaltende Minderung der Sterblichkeit der Neugeborenen kaum zu verzeichnen [3]). Deshalb mag wohl auf dem Lande die Minderung der Geburtsziffer erst später eingesetzt haben, viel unregelmäßiger als in den Städten verlaufen sein und weniger ersichtliche Beziehungen zu den Sterblichkeitsvorgängen haben. Immerhin kann auch in den Städten die Minderung der Säuglingssterblichkeit nicht als ausreichender Antrieb zur Einschränkung der Kinderzahl gelten. Denn der Mehrertrag an Lebenden, der durch den Abfall der fötalen und Säuglingssterblichkeit in den preußischen Städten entsteht, beträgt nur etwa 30 auf 1000 Geburten im Verhältnis zum Jahre 1891, während der Ausfall an Geburten fast 90 auf 1000 Geburten ausmacht.

Also müssen sich auch noch die Wandlungen der Sterblichkeit

1) Soweit reichen die Nachweise im Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich zurück.

2) Statist. Jahrb. f. d. Preuß. Staat, 3. Jahrg., 1905, S. 20 ff.

3) Ballod a. a. O. stellt, indem er sich auf die Ergebnisse einzelner Kalenderjahre stützt, eine geringe Zunahme der Säuglingssterblichkeit auf dem Lande fest. Eine solche liegt nicht vor.

der übereinjährigen Kinder als wirkungsvoll erweisen. Ueber die Entwickelung der Alterssterblichkeit in Deutschland haben wir in Ballods Arbeit über die mittlere Lebensdauer in Stadt und Land eine neuere, auf zuverlässiger Methode fußende schöne Untersuchung. Ballod berechnet für Preußen folgende Zunahme der mittleren Lebensdauer[1]:

Für Personen im Alter von	Zeitraum	Großstädte		Mittelstädte		Kleinstädte		Land	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
0 Jahren (Neugeborene)	1880/81	30,2	35,1	34,3	38,6	35,7	39,3	39,1	41,7
	1895/96	37,8	43,6	39,2	44,6	40,3	44,8	43,2	45,8
	1900/01	39,2	44,8	40,0	44,9	40,5	45,1	43,7	46,5
20 Jahren	1880/81	36,6	42,0	35,5	40,7	36,9	40,6	40,1	42,0
	1895/96	39,0	44,3	38,9	43,4	39,8	43,8	43,3	44,2
	1900/01	39,3	44,6	39,3	44,0	39,8	43,6	43,1	44,4

Die Sterblichkeit der Kinder ist hiernach ungleich viel stärker als die der Erwachsenen zurückgegangen, und zwar am stärksten in den Städten. Namentlich hat sich auch die Sterblichkeit der Kinder von 2 bis 5 Jahren vermindert. Nach Ballod starben von 1000 Lebendgeborenen in Preußen im 1. Lebensjahr (a), bis zum 5. Lebensjahre (b):

	Großstädte				Mittelstädte				Kleinstädte				Landgemeinden			
	Knaben		Mädchen		Knaben		Mädchen		Knaben		Mädchen		Knaben		Mädchen	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
1880/1881	306	428	269	395	236	352	208	328	229	333	200	306	206	305	179	280
1890/1891	267	362	231	331	235	331	199	295	.	.	.	.	212	303	181	273
1895/1896	248	330	211	295	222	305	189	268	221	295	189	265	211	285	179	253

Die Sterblichkeit des 1. Lebensjahres ist ganz ausschlaggebend von dem Stande der Ernährungsverhältnisse abhängig. Darum kommen die sänitären Verbesserungen ungehemmter bei den älteren Kindern zur Geltung.

Das sollte bewiesen werden, daß der Rückgang der Sterbeziffer in besonders starkem Maße durch den Rückgang der Sterblichkeit der Kinder bewirkt sei. Denn so wird der Einfluß zurückgehender Sterblichkeit auf die Geburtsziffer am leichtesten verständlich. Im letzten Resultat ist in Preußen, obwohl auch die Sterblichkeit der Erwachsenen gesunken ist, der Anteil der gestorbenen Kinder bis zu 15 Jahren an 1000 Gestorbenen überhaupt so herabgegangen: 1886/90: 531, 1891/95: 523, 1896/1900: 513, 1901: 517, 1902: 479, 1903: 502, 1904: 487 [2]). Bis in die letzten Jahre war also der Rückgang der Sterbeziffer am meisten den Kindern zu danken.

1) d. h. die durchschnittliche weitere Lebensdauer in Jahren, Summe der Jahre, die die Personen eines bestimmten Lebensalters zusammen noch weiter leben, dividiert durch die Anzahl dieser Personen. Die Zahlen für 1900/01 nach dem Statist. Jahrb. f. d. Preuß. Staat, 3. Jahrg., 1905, S. 24.

2) Statist. Jahrb. f. d. Preuß. Staat, 3. Jahrg., 1905, S. 20. Vgl. auch Brösike a. a. O., S. 53.

Die Auffassung der geschilderten Zusammenhänge läßt den Rückgang der Geburtsziffer im Deutschen Reiche in einer Beleuchtung erscheinen, bei der alles Ungünstige verschwindet. Wir brauchen nicht mehr anzunehmen, daß er die Folge einer allzu verfeinerten Kultur ist. Bei dem Anschauen dieses sich von selbst wiederherstellenden Gleichgewichtes verlieren auch sonstige populationistische Befürchtungen, zumal die wegen des volksverzehrenden Einflusses der Städte an Bedeutung. Zwar sind die übertriebenen Vorstellungen, die über die Lebensfähigkeit der städtischen Bevölkerung eine Zeit lang namentlich infolge des Buches von G. Hansen herrschten, an der Hand der wertvollen Arbeiten Bleichers[1]), Ballods[1]) und Kuczynskis[2]) wohl überall berichtigt. Unzweifelhaft haben aber die Städte im ganzen — wie auch aus den oben gegebenen Darlegungen hervorgeht — infolge einer bedeutend geringeren ehelichen Fruchtbarkeit und einer größeren Sterblichkeit gegenwärtig eine schwächere Regenerations- und Entfaltungskraft als das Land. Der tatsächliche Geburtenüberschuß der Städte läßt diese Lebenskraft viel zu günstig erscheinen, weil die städtische allgemeine Geburts- und Sterbeziffer durch den Zuzug in den besten Altersjahren günstig beeinflußt wird. Ballod hat es deshalb versucht, den städtischen Geburtenüberschuß unabhängig vom Einflusse der Wanderungen auf den Altersaufbau zu berechnen.

Bei der Sterblichkeitsberechnung weiß man dem störenden Einfluß der Wanderungen auf die Altersverteilung dadurch zu begegnen, daß die allgemeine Sterbeziffer nicht auf Grund der tatsächlichen Altersverteilung, sondern nach der Altersgliederung der Lebenden der Sterbetafel berechnet wird. Da die Altersgliederung der Lebenden der Sterbetafel entsteht, indem man die Sterbehäufigkeit der einzelnen Altersabschnitte in einem bestimmten Zeitraum als konstant unterstellt und sie auf eine Geborenengesamtheit anwendet, die nun vom 0. bis zum 100. Altersjahre je nach dem Sterbemaße stufenweise abgeschrieben wird, so ist die allgemeine Sterbeziffer der Sterbetafel ein genauer Ausdruck für die Gesamtwirkungen der Sterblichkeit eines bestimmten Zeitraumes. Es werden zunächst die Wirkungen der Sterblichkeit auf die Altersverteilung der Bevölkerung ermittelt und schließlich die Wirkungen dieser Altersgliederung auf die allgemeine Häufigkeit der Sterbefälle festgestellt. Sofern es sich also um die Gewinnung eines abstrakten allgemeinen Sterbemaßes für eine Bevölkerung handelt, unter Ausschluß des Einflusses sonstiger Bevölkerungsvorgänge, die wie Wanderungen, Geburtenhöhe und bisherige Sterblichkeit die Altersgliederung und damit die Sterbehäufigkeit der Bevölkerung beeinflussen, ist die Sterbetafel der korrekte Weg dazu.

Böckh und nach ihm Ballod haben es nun versucht, auch die Geburten in den einzelnen Altersklassen auf die Lebenden

1) a. a. O.
2) Der Zug nach der Stadt. Münchener volkswirtsch. Studien, No. 24, 1897.

der Sterbetafel zu reduzieren und danach die allgemeine Geburtsziffer zu korrigieren. Ballod vergleicht dann diese korrigierte Geburtsziffern der preußischen Städte mit ihren aus der Sterbetafel abgeleiteten Sterbeziffern und kommt zu dem Resultat, daß in den östlichen Großstädten sogar ein Sterbeüberschuß zu konstatieren sei, sobald eben der günstige Einfluß der Wanderungen ausgeschaltet werde.

Die ganze Berechnung und Beweisführung Ballods ist aber unhaltbar. Für die Frage des Geburtsüberschusses können wir das Sterblichkeitsmaß der Sterbetafel nicht gebrauchen, sondern wir brauchen dafür die Sterbehäufigkeit der städtischen Bevölkerung unter der Annahme eines nur durch die Wanderungen nicht alterierten Altersaufbaus. Wir dürfen keineswegs auch den etwaigen Einfluß zunehmender Geburtengesamtheiten auf den Altersaufbau der Bevölkerung ausschalten. Und ebensowenig dürfen wir das bei der Berechnung der allgemeinen Geburtsziffer tun. Denn der Altersaufbau der vom Zuzug abgeschnittenen städtischen Bevölkerung wird doch nicht etwa bloß durch die Höhe der Sterblichkeit bestimmt, sondern ebenso durch das Verhältnis der Zahl der Geburten zur Zahl der Sterbefälle.

Ballod unterstellt das, was allenfalls zu beweisen war, daß die sich selbst überlassene städtische Bevölkerung stationär sei. Er kommt dann aber im Verlauf der Rechnung zu dem Resultat, daß sie zum Teil einen Geburten-, zum Teil einen Sterbeüberschuß hat, daß sie also nicht stationär ist. Wenn sie aber nicht stationär ist und durchweg oder überwiegend einen Geburtenüberschuß hat, so hat sie auf alle Fälle eine günstigere Sterbehäufigkeit, vielleicht auch eine günstigere Geburtenhäufigkeit, mithin unbedingt einen günstigeren Geburtenüberschuß, als wie Ballod berechnet.

Wie sich die Altersgliederung einer Bevölkerung mit Geburtenüberschuß (ohne erhebliche Wanderungseinflüsse) zu der Altersgliederung der Lebenden der Sterbetafel verhält, können wir bei der preußischen Bevölkerung sehen. Von 100 der männlichen bezw. weiblichen preußischen Bevölkerung standen 1900 im Alter von ... Jahren [1])

	bis 5	über 5—10	über 10—15	über 15—20	über 20—30	über 30—40	über 40—50	über 50—60	darüber
					Männer				
Fakt. Bevölkerung	13,7	11,8	10,8	9,6	16,8	13,2	10,0	7,2	6,9
Lebende d. Sterbetafel	9,5	8,3	8,2	8,0	15,4	14,4	13,1	10,8	12,5
					Frauen				
Fakt. Bevölkerung	13,1	11,4	10,4	9,2	16,6	13,1	10,2	7,9	8,1
Lebende d. Sterbetafel	9,3	8,0	8,0	7,9	15,3	14,4	13,2	11,6	12,1

1) Nach dem Volkszählungsband der Reichsstatistik und dem Statist. Jahrbuch für den Preußischen Staat, Jahrgang 1903.

Zwar haben die Lebenden der Sterbetafel verhältnismäßig weniger Kinder in den am meisten gefährdeten Jahren; dafür sind sie aber auch in den Altersklassen von 5 bis 30 Jahren, in denen die Sterblichkeit die weitaus niedrigste ist, bedeutend schwächer und in den höheren Altersklassen mit ihrer rasch zunehmenden Sterblichkeit in ungleich höherem Maße beteiligt. Auch die für die Gebärtätigkeit besonders in Betracht kommende Altersklasse von 20 bis 30 Jahren ist bei den Lebenden der Sterbetafel schwächer besetzt, doch wird das zum Teil wenigstens durch die Verhältnisse der nächsten Altersklasse wieder ausgeglichen.

Es gibt keine Möglichkeit, den Altersaufbau der städtischen Bevölkerung lediglich unter dem Einfluß der Sterblichkeit und Geburtenhäufigkeit, unter Ausschluß der Wanderungen zu berechnen. Denn dazu muß schon vorher das bekannt sein, was das Ziel der Berechnung ist, nämlich die Höhe des Geburtenüberschusses in der sich selbst überlassenen städtischen Bevölkerung. Das Problem, an das sich Ballod herangewagt hat, ist also in exakter Weise nicht zu lösen. Jedenfalls ist aber der tatsächliche Geburtenüberschuß der Städte zu groß, die eheliche Fruchtbarkeit der Stadtfrauen nicht stark genug dem Lande gegenüber herabgesetzt, um die Annahme rechtfertigen zu können, die Städte hätten nicht auch ohne Zuwanderung einen beträchtlichen Geburtenüberschuß.

Im Verlauf unserer Darstellung glaubten wir Tendenzen wahrnehmen und nachweisen zu können, die auf die Erhaltung des Gleichgewichts der wichtigsten Bevölkerungserscheinungen im Deutschen Reich hinzielen. Die sinkende Geburtsziffer verliert dadurch ihr ungünstiges Aussehen: sie ist nicht mehr ein Zeichen verweichlichter Kraft, einer Begleiterscheinung steigenden Wohlstandes. Freilich, wenn man die Zahlen nicht meistern, sondern ihnen lernend folgen will, so kann man noch kein unbedingt sicheres Urteil fällen; denn die Tatsachen sind zu kompliziert, sie widerstreben der Regel, weil die Ursachen des Abweichenden nicht zu finden sind. Es werden deshalb die Einzelheiten der weiteren deutschen Bevölkerungsentwickelung fortlaufender Prüfung unterzogen werden müssen, und zwar nach dem hier vorangestellten Gesichtspunkt, ob der Abfall der Geburtsziffer eine selbständige oder nur eine Ausgleichserscheinung ist. So wie sich jetzt die Statistik der Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reich gestaltet hat, fällt diese Aufgabe in das Arbeitsgebiet der reichsstatistischen Aemter. Sie wird um so erfolgreicher erfüllt werden können, je gründlicher sich die landesstatistischen Aemter der Ursachenerforschung der Bevölkerungserscheinungen der Landesteile widmen.

V.

Zur Methode der Wirtschaftswissenschaft bei D. Ricardo.

Von

Dr. **F. Lifschitz**, Bern.

In den letzten Jahren hat die Theorie auf dem Gebiete der Wirtschaftswissenschaft einige Werke aufzuweisen, die wirklich unsere Wissenschaft zu bereichern im stande sind. Ich meine folgende Schriften: Cannans „History of the theories of Production and Distribution", Marx's „Theorien über den Mehrwert" und Diehls „Erläuterungen", Werke, welche Gemeinsames darin haben, daß sie sich auf die klassische Nationalökonomie beziehen, dogmengeschichtlich und dogmenkritisch zugleich verfahren. Was das letztere anbelangt, d. h. das Verfahren dogmenkritisch, so muß es hoch angeschlagen werden, zumal die Dogmenhistoriker die Dogmenkritik fast immer zu vernachlässigen geneigt sind, so daß die Theorie in einer Geschichte der Theorien aufgelöst wird und auf diese Weise in den Historismus verfallen, der unbedingt bekämpft werden muß. Denn er ändert an der Sache nichts, ob der „Historismus" auf dem Gebiete der Wirtschafts- oder auf dem der Dogmengeschichte getrieben wird. Die Dogmengeschichte wie die Wirtschaftsgeschichte kann nur als Hilfsdisziplin der Wirtschaftswissenschaft, niemals als die Wirtschaftswissenschaft selbst betrachtet werden. Es ist klar, wie wichtig die oben genannten Werke dadurch sind, daß sie auch zugleich dogmenkritisch sind. Von den drei genannten Werken kommt für diese Abhandlung hauptsächlich das Werk von Diehl in Betracht, weil es sich mit Ricardo befaßt, will sagen: ausschließlich der Ricardoforschung ist das Werk von Diehl gewidmet.

Die Methode Ricardos zu untersuchen bietet vielerlei Schwierigkeiten. Ricardo selbst hat weder eine Methodenlehre geschrieben, noch hat er Stellung zu der Methodologie genommen, so daß man bei der Untersuchung über seine Methode Gefahr läuft, ihm nicht gerecht zu bleiben, zumal das Feststellen der Methode eines Denkers

nicht besonders leicht ist. Fügt man noch hinzu, daß unsere heutige methodologische Terminologie sehr verschieden ist von der des Ricardoschen Zeitalters und ferner, daß es hier sehr viel auf die Genauigkeit des Ausdruckes ankommt, so liegt auf der Hand, wie diese Untersuchung schwierig sein muß. Diese Schwierigkeiten werden noch dadurch vergrößert, daß man bei der Behandlung der Methode von Ricardo mit einer Reihe von Ansichten sich auseinanderzusetzen hat, die die wissenschaftliche Literatur über die Methode Ricardos besitzt. Die Forschungsweise Ricardos ist von mehreren Wirtschaftstheoretikern getadelt worden. Jede Kritik einer Methode aber setzt bekanntlich eine gewisse Auffassung von derselben voraus. Demgemäß ist es auch geboten, zu der Kritik der Ricardoschen Methode hier Stellung zu nehmen. Es wird ferner hier zu prüfen sein, ob diejenigen Vorwürfe, die man Ricardo in methodischer Beziehung gemacht hat, gerechtfertigt sind. Dies wird uns einen tieferen Einblick gewähren in das Wesen der Methode der klassischen Wirtschaftswissenschaft. Ich habe bereits mit Bezug auf die Methode von Smith [1]), Say [2]) und Thünen [3]) die irrtümlichen Ansichten zu widerlegen gesucht. Nun soll im folgenden mit Bezug auf die Methode Ricardo's dasselbe geschehen.

Die Forschungsweise von Ricardo, wie bereits betont wurde, ist von mehreren Wirtschaftstheoretikern getadelt worden. So meint K. Bücher [4]):

„Ricardo behandelt an verschiedenen Stellen den Jäger und Fischer der Urzeit wie zwei kapitalistische Unternehmer.“ Und K. Marx [5]) sagt unter anderem:

„Im übrigen betrachtet Ricardo die bürgerliche Form der Arbeit als die ewige Naturform der gesellschaftlichen Arbeit. Den Urfischer und den Urjäger läßt er sofort als Warenbesitzer Fisch und Wild austauschen, im Verhältnis der in diesen Tauschwerten vergegenständlichten Arbeitszeit. Bei dieser Gelegenheit fällt er in den Anachronismus, daß Urfischer und Urjäger zur Berechnung ihrer Arbeitsinstrumente die 1817 auf der Londoner Börse gangbaren Annuitätentabellen zu Rate ziehen.“ Marx [6]) spricht an einer anderen Stelle von einer „wissenschaftlichen Mangelhaftigkeit“ des Ricardo'schen Verfahrens. Auch sagt er [7]):

„Ricardo dagegen abstrahiert im Bewußtsein von der Form der Konkurrenz, von dem Scheine der Konkurrenz, um die Gesetze als solche aufzufassen. Einerseits ist ihm vorgeworfen, daß er nicht weit genug geht, nicht vollständig genug in der Abstraktion

---

1) Vgl. meine Schrift Ad. Smiths Methode, Bern 1906.
2) Siehe meine Abh. in Conrads Jahrbüchern, 1904.
3) Vgl. meine Abh. in Conrads Jahrbüchern, 1903.
4) Die Entstehung der Volkswirtschaft, 3 Auf., 1901, S. 106.
5) Zur Kritik der polit. Oekonomie, Stuttgart 1903, S. 43; auch „Das Kapital“, 5. Auf., 1903. Bd. 1. S. 43, Note.
6) Theorie über den Mehrwert, II, 1. Teil, S. 5, 1905.
7) Ibidem, S. 72.

ist, andererseits, daß er die Erscheinungsform nur unmittelbar, direkt, als Bewähr oder Darstellung der allgemeinen Gesetze auffaßt, keineswegs sie entwickelt. In Bezug auf das erstere ist seine Abstraktion zu vollständig, in Bezug auf das zweite ist sie formale Abstraktion, die an und für sich falsch ist. Und in einem anderen Zusammenhange meint Marx [1]):

„Ferner behält Ricardo in einem anderen Punkte recht, nur daß er ein historisches Phänomen in der Weise der Oekonomen in ein ewiges Gesetz verwandelt." Nicht günstiger hat J. B. Say [2]) über die Methode von Ricardo geurteilt. Am heftigsten ist die Methode Ricardos seitens der „historischen Schule" [3]) und neuerdings von Kleinwächter[4]) bekämpft worden. Charakteristisch ist es für die Kritiker der Ricardoschen Methode, daß selbst die Verehrer von Ricardo seine Methode doch scharf kritisiert, so z. B. Marx. Es ist ferner charakteristisch, daß gerade ein großer Verehrer von Ricardo vieles dazu beigetragen hat, daß man die Ricardosche Methode tadeln zu sollen glaubte. Ricardo's großer Verehrer und Uebersetzer Baumstark sagt folgendes [5]):

„Allein Ricardo forscht überall nach den unwandelbaren Grundgesetzen des Verkehrs, gerade so wie der Naturforscher nach den unabänderlichen Grundgesetzen der Natur." Diese Worte schrieb Baumstark in der Vorrede zu seiner Uebersetzung der „Principles" von Ricardo, und man kann sich wohl leicht vorstellen, was sie für einen großen Einfluß auf jeden Leser der Uebersetzung ausüben mußte, zumal man durch die historische Methode mehr und mehr Abneigung gegen die Ricardosche Methode empfunden hat. Was Baumstark von Ricardo behauptete (allenfalls mit guter Absicht), wurde als die Ansicht von Ricardo selbst betrachtet und in folgedessen gegen dieselbe losgezogen. Ob mit Recht — das werden die folgenden Blätter zeigen.

Hat die „historische Schule" die Ricardosche Methode deswegen getadelt, weil sie das induktive Verfahren all zu sehr vernachlässige, so meint hingegen Hasbach[6]), daß Ricardo auch induktiv geforscht habe, indem er den Nachweis zu liefern sucht, daß die Gesetze der sog. theoretischen Nationalökonomie auch durch das induktive Verfahren entstanden seien. Zu bemerken ist, daß Hasbach in denselben Irrtum verfällt, wie Mill[7]), welcher Einzelfall mit Induktion verwechselt hat. So weit gehen die Ansichten über die Methode Ricardos in der Literatur der Wirtschaftswissenschaft auseinander,

1) Theorie über den Mehrwert, II, 1. Teil, S. 171, 1905.

2) Vgl. darüber meine Abhandlung über Say in Conrads Jahrbüchern, 1904.

3) Vgl. R. Schüller, Die klass. Nationalökonomie und ihre Gegner, 1895.

4) Vgl. dessen Lehrbuch der Nationalökonomie und Hasbachs Kritik in Conrads Jahrbüchern, 1903.

5) S. III—IV der „Grundgesetze, 1877.

6) Vgl. dessen Abhandlung in Conrads Jahrbüchern, 1904: „Mit welcher Methode wurden die Gesetze der theoretischen Nationalök. gefunden"?

7) Vgl. meine Abhandlung über Thünen in Conrads Jahrbüchern, 1903.

sie sind zum Teil gerade entgegengesetzt. Und dies ist auch begreiflich. Man ist über das Problem der Methodologie der Wirtschaftswissenschaft uneinig, jeder spricht sogar seine Sprache, und daher sind die Auffassungen von der Methode Ricardos auch verschieden. Bei einer Darstellung der Methode Ricardos gilt es mit diesen verschiedenen Meinungen sich auseinanderzusetzen.

Und wenn man unternehmen will, mit den Ansichten über Ricardos Methode sich auseinanderzusetzen, so muß es hauptsächlich mit den Ansichten von Diehl geschehen, weil der letztere[1]) eingehend sich mit Ricardo befaßt hat. Es ist daher geboten, die Auffassung Diehls von der Ricardoschen Methode vorzuführen, wie auch dessen diesbezügliche Kritik. Es kann sich hier nur um die Kritik der Ansichten Diehls über die Methode von Ricardo, keineswegs aber um die Methodologie Diehls im allgemeinen handeln. Dies soll an einer anderen Stelle geschehen.

„Wenn Ricardo“ — meint Diehl[2]) — „die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Stufen der volkswirtschaftlichen Entwickelung bei seiner Werttheorie nicht berücksichtigt, ihr vielmehr einen „allgemeinen“, keinen „historischen“ Charakter zuweist, so hat dies seinen Grund in seiner Auffassung der Volkswirtschaft. Für ihn ist der schlechthin „natürliche“ und „ewige“ Zustand der Volkswirtschaft der, wobei Privateigentümer unter einander im freien Wettbewerb ihre Güter austauschen.“ Auch sagt Diehl[3]) bei einem anderen Zusammenhang: „Im Gegensatze zu Ricardo hat Marx sein Wertgesetz nur für eine bestimmte Phase des Wirtschaftslebens aufgestellt, oder anders ausgedrückt: bei Marx hat das Wertgesetz nur historische, bei Ricardo allgemeine Bedeutung: wo immer Menschen wirtschaften, tauschen sie auch — meint Ricardo — nach dem Arbeitswerte. Demnach war das Wertgesetz für Ricardo ein allgemeines, „ewiges“ Gesetz für alle Formen und Epochen des Wirtschaftslebens. Ganz anders bei Marx: Marx kennt allgemeine „ewige“ Wirtschaftsgesetze überhaupt nicht, sondern nur Gesetze für bestimmte Produktionsverhältnisse.“ Wiederholt behauptet Diehl[4]) von Ricardo, der letztere habe „Naturgesetze“, „ewige“ und „allgemeine“ aufgestellt. Der Ausgangspunkt Diehls in seiner Kritik der Methode von Ricardo läßt sich in kurzem etwa so zusammenfassen: man müsse unterscheiden zwischen „Natur“ und „Kultur“; auf dem Gebiete der „Kulturwissenschaften“ kann von „Naturgesetzen“ keine Rede sein. Ricardo betrachte aber die Wirtschaftswissenschaft als eine Naturwissenschaft, bezw. er stelle „Naturgesetze“ auf, was nach Diehl unzulässig sei.

Wie bereits betont wurde, so werden wir hier mit der allge-

---

1) Vgl. dessen „Sozialwissenschaftliche Erläuterungen zu D. Ricardos Grundgesetzen“ etc., 2 Bde., Leipzig, 1905.
2) Erläuterungen, Bd. 1, S. 20—21.
3) Ibidem, S. 97.
4) Ibidem, Bd. 2, S. 486—493.

meinen Methodologie[1]) der Wirtschaftswissenschaft uns nicht beschäftigen, sondern lediglich mit der Methode von Ricardo zu tun haben. Die Auseinandersetzung mit Diehl mit Bezug auf die Methodologie soll bei einem anderen Zusammenhang geschehen. Hier fragt sich nun folgendes: Sind wirklich die Vorwürfe, die Diehl Ricardo in methodischer Beziehung macht, berechtigt? Hat wirklich Ricardo „allgemeine“, „ewige“, „absolute“ Gesetze, „Naturgesetze“ aufgestellt? Wie hat Ricardo das Geltungsbereich seiner „Gesetze“ sich vorgestellt und vollends: hat Ricardo in der Tat geglaubt, daß man auf dem Gebiete der Wirtschaftswissenschaft von „festen“ Prinzipien, von „ewigen Gesetzen“ reden darf, oder mit anderen Worten: wie hat sich Ricardo zu der Vollkommenheit oder Unvollkommenheit der Wirtschaftswissenschaft gestellt? Das sind Fragen von eminenter Wichtigkeit, zumal man gegen den „Dogmatismus“ von Ricardo von jeher loszuziehen zu sollen glaubte. Im allgemeinen hat man Ricardo entweder sehr gelobt oder viel geschimpft, aber am wenigsten studiert. Und in der Tat ist es sehr schwierig, in dem Ricardoschen Gedankengang sich einzuleben. Er ist sehr abstrakt; dem Flachkopf zu „metaphysisch“, so daß er es nicht recht verdauen kann und mit dem Wort „Metaphysik“ abtut. Es ist wirklich höchst zu begrüßen, daß Diehl unternommen hat, Ricardos Lehren eingehend zu untersuchen. Dementsprechend muß die folgende Kritik der Diehlschen Auffassung von der Methode Ricardos um so ausführlicher gehalten werden. Mit ernsten Arbeiten muß man wohl ernst rechnen.

Wir wissen nun, daß Diehl, wie mehrere andere, die „Naturgesetze“, die Ricardo aufgestellt haben soll, bekämpft, er weist also den „Absolutismus“ der Dogmen entschieden zurück. Bekanntlich besteht der „Absolutismus“ der Dogmen eigentlich darin, daß man bei der Aufstellung eines Gesetzes oder eines Dogmas demselben ein Geltungsbereich einräumt ohne Rücksicht auf Ort und Zeit. Z. B. habe ich ein Wertgesetz aufgestellt im „absoluten“ Sinne, so heißt es, daß dies Wertgesetz seine Geltung überall und immer hat ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Länder und der historischen Epochen. Diese Verschiedenheit ist sehr mannigfaltig und daher ist es auch klar, daß das Unberücksichtigen der Zeit- und Ortsverschiedenheit, das bei dem „absoluten“ Gesetz stattfindet, das Ignorieren auch von anderen Bedingungen mit sich bringt. Dies muß mit Bezug auf Ricardo nun einer Prüfung unterworfen werden. Es liegt Schreiber dieser Zeilen fern, Ricardos Methode zu „modernisieren“, obwohl es andere mehrmals getan haben[2]), sondern lediglich objektiv zu prüfen. Unsere Prüfung soll

1) Vgl. diesbezüglich meine Abhandlung „Zur Methodologie der Wirtschaftswissenschaft im Archiv für system. Philosophie, 1905.

2) Ad. Held in „Zwei Bücher zur soz. Gesch. Englands“, S. 161 meint, daß Smith bereits erkannt habe, Eigentum und Kapital seien „historische Kategorien“, indem Smith sagt, daß ein Urzustand weder Kapitalansammlung noch Privatgrundbesitz vorhanden gewesen wären. Von dieser Auffassung der „historischen Kategorie“ könnte

mit folgender Frage sich befassen: nimmt Ricardo Rücksicht auf die psychischen Eigenschaften der Menschen und deren Einfluß auf die Volkswirtschaft? oder ignoriert er diese Eigenschaften vollständig bei seinem Suchen nach „ewigen Gesetzen“? Bekanntlich ist die Anwendung der Psychologie von vielen befürwortet worden mit Bezug auf die Wirtschaftswissenschaft und das Fehlen derselben den Klassikern mehrmals zum Vorwurf gemacht worden. Von der Frage der Berechtigung der Psychologie auf dem Gebiete der Wirtschaftswissenschaft ist hier abzusehen, da es sich um das Problem der „Naturgesetze“ bei Ricardo handelt, nicht aber um das psychologische Problem auf dem Gebiete unserer Wissenschaft. Selbstverständlich darf man nicht in dem Sinne verstehen, wenn davon die Rede sein soll, daß Ricardo auch das Psychologische berücksichtigt, als ob Ricardo im modernen Sinne des Wortes psychologisch verfahren hätte. Es soll lediglich nur das gemeint sein, daß bereits Ricardo zu seiner Zeit mit den psychischen Eigenschaften der Menschen wohl gerechnet hat, daß er bereits die dadurch entstehende Kompliziertheit der wirtschaftlichen Erscheinungen geahnt hat und zwar ohne dabei sich mit psychologischen Phrasen zu schmücken, wie es heutzutage überall mode ist. Dies wird zur Genüge das Folgende zeigen.

Ricardo [1]) betont, daß die Gestaltung des Preises von solchem Faktor abhängig ist wie „the caprice of taste“. Ferner, daß bei der Wahl einer Beschäftigung der Kapitalist [2]) mit solchen Bedingungen rechnet, wie „cleanliness, ease, or any other real or fancied advantage which one employment may possess over another“. Er zieht auch in Betracht die Wirkung der Mode [3]). Und mit Bezug auf den natürlichen Preis der Arbeit meint er [4]) unter anderem: „it essentially depends on the habits and customs of the people“. Er betont [5]) auch den Einfluß der Mode auf die Profitgestaltung. Charakteristisch ist dieser Passus [6]): „Experience, however, shews, that the fancied or real insecurity of capital, wher not under the immediate control of

man ebenfalls Ricardo zu denjenigen zählen, die das Grundeigentum und Kapital als „historische Kategorien“ betrachten, denn in seinen „Principles“ führt er den Smithschen Satz zustimmend an. Vgl. Principles, S. 3—4, 3. Aufl., London 1821. Allein die Heldsche Auffassung der „hist. Kategorie“ ist nicht zutreffend. Denn daß man erkannt hat, im Urzustand sei kein Privateigentum vorhanden gewesen, sagt nichts für eine historische Auffassung. Allerdings ist Smith der Meinung, daß Grundbesitz und Kapital hist. Kategorien seien, weil sie nach ihm je nach den historischen Bedingungen wechseln. Vgl. darüber meine Schrift „Smiths Methode“, 1906. In der deutschen Literatur ist meines Wissens J. Schön der erste gewesen, welcher gesagt hat: „Das Grundeigentum ist eine historische Erscheinung, die von tausend Umständen abhängig ist“. Vgl. dessen „Neue Untersuchung der Nationalökonomie“, S. 143, 1835.

1) Principles, 3. Aufl., S. 82, London 1821; ich zitiere im folgenden immer nach dieser Auflage.

2) Ibidem.

3) Ibidem, S. 83; auch S. 277, 290.

4) Ibidem, S. 91.

5) Ibidem, S. 120.

6) Ibidem, S. 143.

its owner, together with the natural disinclination which every man has not quit the country of his birth and connexions, and intrust himself with all his habits fixed, to a strenge government and new laws, check the emigration of capital." Die Nachfrage hängt nach Ricardo auch von psychischen Faktoren ab [1]).

Die angeführten Stellen zeigen zur Genüge, daß Ricardo mit den psychischen Faktoren gerechnet hat. Da die psychischen Eigenschaften dem Wechsel unterworfen sind, so wird es klar, daß es demnach schwer ist, anzunehmen, daß Ricardo „ewige" Gesetze aufgestellt hat. Trotzdem wird es von Ricardo behauptet. Es bleibt nun übrig, zu untersuchen, was für ein Geltungsbereich hat Ricardo seinen „Gesetzen" eingeräumt.

Daß Ricardo fern davon war, „Naturgesetze" für alle Ewigkeit aufzustellen, geht aus mehreren Ansichten hervor, die er selbst dargestellt hat. Bekanntlich war Ricardo Freihändler, und doch macht er Konzessionen auch dem Schutzzoll und zwar nicht nur in seiner Schrift „Zum Schutz des Ackerbaues", sondern auch in den früheren Schriften [2]). Er selbst macht Malthus zum Vorwurf, er „verallgemeinere", indem er von Malthus sagt:

„Are there no circumstances under which the fertility of the land, and the plenty of its produce may be diminished, without occasioning a diminished excess of its price above the cost of production, that is to say, a diminished rent? If there are, Mr. Malthus's proposition is much too universal; for he appears to me to state it as a general principle true under all circumstances, that rent will rise with the increased fertility of the land, and will fall with its diminished fertility" [3]). Hier ist klar gesagt, wie weit Ricardo selbst gegen „ewige" Gesetze war. Das werden wir noch mehrmals bei ihm finden. Wir müssen aber vor allem noch untersuchen die Form, in welcher Ricardo seine „Gesetze" zum Ausdruck bringt. Denn die Form, in welcher ein „Gesetz" zum Ausdruck gelangt, kann manchmal darüber Aufschluß geben, inwiefern und wieweit der Urheber des „Gesetzes" dogmatisch-absolut gedacht hat und umgekehrt. Gerade bei Ricardo werden wir es erfahren, daß er durchaus eine höchst reservierte Sprache führt mit Bezug auf seine „Gesetze". Wunder muß es doch uns nehmen, daß trotzdem Ricardo zum Vorwurf gemacht wurde, er hätte „allgemeine", „ewige" Naturgesetze aufgestellt!

Die Form, in welche Ricardo seine „Gesetze" [4]) kleidet, ist

1) Principles, S. 307.

2) „Wenn auch das Land, selbst bei einem nur vorübergehend hohen Getreidepreis, mehr verliert, als die Pächter gewinnen, so ist es doch vielleicht billig, für drei oder vier Jahre die Einfuhr einschränkende Zölle aufzulegen und zu erklären, daß nach dieser Zeit der Getreidehandel frei sein soll, und eingeführtes Getreide keiner anderen Abgabe unterliegt als einer solchen, womit wir etwa geeignet finden unser inländisches Getreide zu belasten". Ricardo: „Ein Versuch über den Einfluß" etc., 1815, deutsch vor Leser, 1905, S. 33—34; auch „Principles", S. 312—313.

3) Principles, S. 489.

4) Vergl. Principles, S. V, preface und S. 9, 25, 35, 53, 55, 77, 80, 81, 85, 86, 101, 107, 132, 138, 231, 244, 421.

eine durchaus verschiedene. So gebraucht er z. B. „Laws“, „general Laws“, „rule“ und auch „general rule“, „principle“, „tends“ und „has tendency“. Vergleicht man diese verschiedenen Ausdrücke mit Bezug auf den Begriff des Absolutismus der „Dogmen“, so leuchtet jedem ein, daß der Begriff „principle“ im dogmatischen Sinne der weitgehendste ist. Denn wir wissen jetzt, wie J. Bonar[1]) hervorgehoben hat, daß bei den englischen ökonomischen Schriftstellern noch vor kurzem das Wort „Law“ willkürlich für beinahe jede Gleichförmigkeit im Gebrauche war. Also, wie man sieht, hatte das Wort „Law“ beinahe dieselbe Bedeutung wie „Regel“. Ferner ist noch das in Betracht zu ziehen, daß der Ausdruck „principle“ in der englischen Wirtschaftswissenschaft[2]) älter ist als der Ausdruck „Law“. Nach Bonar[3]) wäre Ricardo der erste gewesen, welcher in der englischen Wirtschaftswissenschaft das Wort „Law“ für „Principien“ gebracht hat.

Zwar hat Ricardo sein Buch mit dem Namen „Principles“ betitelt, allein der Ausdruck „principle“ kommt am allerwenigsten in diesem Buche vor, indem Ricardo von „Law“, „Rule“ und „has a tendency“ spricht. Nur ein paarmal finden wir den Ausdruck „principle“ in seinen „Principles“. Man sieht hier klar, daß Ricardo an der Stelle von „principle“ einen anderen Ausdruck suchen zu sollen glaubte. Daß er doch sein Buch mit „Principles“ betitelt, wird wohl darauf zurückzuführen sein, daß der Ausdruck „principle“ älter ist als „Law“. Zieht man alles dies in Betracht, d. h. daß Ricardo von „Law“ und „Rule“, „has a tendency“ spricht und „Law“ zu seiner Zeit für jede Gleichförmigkeit gebraucht wurde, so muß ohne weiteres zugegeben werden, daß es unzulässig ist, Ricardo zum Vorwurf zu machen, er hätte „Naturgesetze“, „ewige“ Wirtschaftsgesetze aufgestellt, zumal wir den Ausdruck „Naturgesetze“ bei ihm überhaupt nicht[4]) finden. Allein mit den oben angeführten Beweisen gegen die angeblichen „Naturgesetze“ Ricardo's ist noch lange nicht erschöpft, was man gegen diese Behauptung noch anführen kann. Ricardo macht noch größere Vorbehalte mit Bezug auf seine Theorien und Lehren, welche er aufzustellen sucht. Es ist in der Tat unbegreiflich, wie man Ricardo zum Vorwurf macht, er habe „Naturgesetze“ für „alle Ewigkeit“ aufgestellt, wenn man seine Ausdrucksweise sorgfältig verfolgt. Denn die reservierten Ausdrücke, wie „almost“, „probably“, „perhaps“ und „nearly“ kommen

---

1) Vergl. dessen: „Der Gebrauch des Ausdruckes „Gesetz“ in der Nationalök.“ in Zeitschr. f. Volksw., Sozialp. u. Verw., 1892, S. 201.

2) Ibidem, S. 204.

3) Ibidem, S. 205.

4) Wenn Aug. Oncken in seiner Besprechung über Diehl (Krit. Blätter, 1905) sagt, daß man bei Ricardo keine „Naturgesetze“ finde, so hat er recht. Andererseits beruht es auf einem Mißverständnis, wenn er glaubt, Diehl wäre nicht konsequent geblieben, indem er „Naturgesetze“ verwirft und steht doch auf dem Standpunkt des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages! Nicht „Naturgesetze“ auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, sondern auf dem der Geisteswissenschaften sucht Diehl zu bestreiten.

bei Ricardo mehrmals vor[1]) und zwar in Zusammenhang mit seinen wichtigen Lehren, was gegen den angeblichen Absolutismus seiner „Dogmen" deutlich genug spricht. So viel kann man schließen aus der Form des Ausdruckes Ricardos mit Bezug auf das Geltungsbereich seiner „Gesetze". Es bleibt nun übrig, zu untersuchen, wie hat Ricardo selbst die Ausdehnung seiner „Gesetze" sich vorgestellt, ob er mit Zeit- und Ortsverhältnissen rechnen zu müssen geglaubt hat. Daß selbst Ricardo seine „Gesetze" noch nicht als „abgeschlossen" und „feststehend" hält, geht aus dem Passus hervor[2]): „If the principles which he deems correct, should be found to be so, it will be for others, more able than himself, to trace them to all their important consequences."

Die Bedeutung der Zeit- und Ortsverhältnisse für die Wirtschaftswissenschaft hat Ricardo niemals unterschätzt. Er sagt ausdrücklich[3]): „But in different stages of society, the proportions of the whole produce of the earth which will be allotted to each of these classes, under the names of rent, profit, and wages, will be essentially different." Nun ist es doch klar, daß wenn Ricardo selbst die Verschiedenheit der Bedingungen betont, er doch nicht ein „ewiges" Gesetz aufstellen wird, zumal er diese Verschiedenheit der Verhältnisse wiederholt betont mit Bezug auf das Aufstellen von „Gesetzen". So z. B. bei dem Feststellen des Verhältnisses zwischen zwei verschiedenen Arbeitsquantitäten[4]). Sehr charakteristisch für seinen methodischen Standpunkt sind seine Ausführungen mit Bezug auf seine Lohntheorie. Er sagt nämlich[5]):

„It is not to be understood that the natural price of labour, estimated even in food and necessaries, is absolutely fixed and constant. it varies at different times in the same country, and very materielly differs in different countries." Hier fügt Ricardo[6]) folgende Note bei, welche sehr charakteristisch ist: „The shelter and the clothing which are indispensable in done country may be no way necessary in another; and a labourer in Hindostan may continue to work with perfect vigour, though receiving, as his natural wages, only such a supply of covering as would be insufficient to preserve a labourer in Russia from perishing. Even in countries situated in the same climate, different habits of living will often occasion variations in the natural price of labour, as considerable as those which are produced by natural causes. — p. 68. An Essay on the external Corn Trade, by Torrens, Esq. The whole of this subject in most ably illustrated by Colonel Torrens."

Diese angeführten Stellen sprechen klipp und klar, daß es Ricardo fern lag, sein „Lohngesetz" für alle Ewigkeit und alle Zeiten zu konstruieren, wie es ihm immer zum Vorwurf gemacht wird. Noch mehr: aus der Hervorhebung der Vorzüge des Torrensschen

1) Vergl. Principles, S. 3. 7, 8, 9, 13, 40, 44, 81, 140, 148, 269, 277, 310.
2) Ibidem, preface, p. VII. 3) Ibidem, preface, p. V.
4) Ibidem, p. 13, Note. 5) Principles, p. 91.
6) Ibidem, Note.

Werkes kann man entnehmen, daß Ricardo keineswegs gegen die empirische Forschungsweise abgeneigt war, sondern vielmehr ihre Vorzüge anerkennt, obzwar er selbst dieser Methode sich fast nicht bedient. Begreiflich ist es daher, daß [1]) Ricardo mehrmals die Verschiedenheit der Bedingungen mit allem Nachdruck betont, wie es aus verschiedenen Stellen seiner „Principles" deutlich hervorgeht. Demgemäß kann von „ewigen Gesetzen" bei Ricardo keine Rede sein. Dies wird auch durch sein „Wertgesetz" bestätigt. Er untersucht „the relative value" und nicht „absolute value". Ferner das „Wertgesetz" hat seine Geltung nicht für alle Waren [2]) und vollends, wo das Wertgesetz seine Geltung hat, spricht auch Ricardo [3]) von „almost"! Mit anderen Worten: von Ricardos „Wertgesetz" als von einem „ewigen" Gesetz zu sprechen, ist durchaus unzulässig. Sehr charakteristisch ist Diehls Stellung zum Wertgesetz Ricardo wie auch seine Kritik. Einerseits meint Diehl [4]): „Das Gebiet, für welches die Ricardosche Wertlehre gelten soll, ist sachlich zu eng begrenzt." Mit anderen Worten wird es heißen, sie ist nicht allgemein genug. Und andererseits sagt auch Diehl [5]): „Ist somit die Ricardosche Werttheorie — wenn man alle die Güter ausnimmt, die nach dem Gesagten ausscheiden müssen, eine sachlich sehr begrenzte, so ist sie andererseits zeitlich so umfassend, daß sie die allerverschiedensten Produktionsverhältnisse gleichmäßig umfaßt." Hier ist Ricardo, Diehl nach, zu allgemein in seiner Werttheorie. Diehl scheint aber vergessen zu haben, daß wir bei Ricardo den Ausdruck „almost" finden, und daher kann kaum von einer zu weitgehenden Verallgemeinerung die Rede sein. Ferner, vergleicht man diese zwei Vorwürfe Diehls miteinander, so wird man wohl schließen dürfen, daß Ricardo keineswegs „Naturgesetze" habe aufstellen wollen. Denn das Weitgehende und das Einschränkende gleichen sich gegenseitig aus. Man sieht, daß das Ricardosche Wertgesetz keineswegs im Sinne eines „ewigen" Gesetzes zu verstehen ist. Dies wird noch mehr bekräftigt, wenn man das in Betracht zieht, was Ricardo mit Bezug auf „on an invariable measure of value" [6]) geschrieben hat. Nicht uninteressant ist es zu erfahren, daß Diehl [7]), welcher gegen den „Absolutismus" der Dogmen Ricardos kämpft, doch am nächsten Ricardo in einer Theorie steht, welche die weitaus dogmatischte ist mit Bezug auf die übrigen Lehren Ricardos, nämlich die Rententheorie! Es soll damit keineswegs Ricardo zum Vorwurf gemacht werden, Ricardo sei zu absolut in seiner Rententheorie, sondern

1) Principles, S. preface V, 3, 5, 13, 14, 15, 25, 40, 42, 43, 44, 80, 91, 94, 113, 114, 119, 121, 122, 136, 139, 140, 152, 153, 176, 217, 228, 236, 279, 290, 305, 312, 393, 449, 489.

2) Principles, p. 15. 3) Ibidem, p. 2.

4) Erläuterungen, Bd. 1, S. 15.

5) Ibidem S. 19.

6) Principles, p. 41.

7) Die diesbezügliche Auseinandersetzung mit Diehl geschieht in einem anderen Zusammenhang.

lediglich gemeint sein: bei seiner Rententheorie ist Ricardo viel „dogmatischer“ als sonst.

Faßt man das zusammen, was über die Methode Ricardos hier gesagt worden ist, so muß man zum Resultat gelangen: weder „Naturgesetze“ im Sinne der Naturwissenschaften, noch „ewige“ Gesetze hat Ricardo aufstellen wollen. Die Vorwürfe, welche man Ricardo methodisch in dieser Beziehung gemacht hat, sind durchaus unberechtigt. Ricardo forscht „deduktiv“, aber keineswegs nach „unwandelbaren, ewigen“ Gesetzen der Volkswirtschaft [1]).

Bern 1906.

1) Bei dieser Gelegenheit sei auf einen Widerspruch bei Ricardo hier aufmerksam gemacht. In den „Principles“ ist er gegen die sogenannte Cyklentheorie, ibidem p. 310, während er bei einem anderen Zusammenhange, nämlich in einer Parlamentsrede (zitiert bei Diehl, Bd. 1, S. 339) sich auf den Standpunkt der sogenannten Cyklentheorie stellt. Auf die übrigen Widersprüche Ricardos komme in bei einem anderen Zusammenhang noch zurück.

VI.

Die heutige amerikanische Trustform und ihre Anwendbarkeit in Deutschland.

Von

Prof. Dr. **Robert Liefmann**, Freiburg i/B.

I.

Nachdem die Trustbewegung in den Vereinigten Staaten von Amerika und die Kartellbewegung bei uns die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, sind Vergleiche dieser beiden Entwickelungserscheinungen an der Tagesordnung. Sehr häufig wird dabei, namentlich in der Presse, aber auch in der wissenschaftlichen Literatur[1]) die Anschauung vertreten, daß die Kartelle eigentlich schon eine rückständige Entwickelungsstufe seien und wir aus Gründen internationaler Konkurrenzfähigkeit möglichst schnell zu den amerikanischen Trusts gelangen müßten. Aber diese Vergleiche sind zumeist sehr oberflächlich und führen nicht zu wissenschaftlich brauchbaren Resultaten, weil die Begriffe, die man mit den Worten Kartell und Trust verbindet, so durchaus unklar und unbestimmt sind. Faßt man nämlich den Begriff des Trust so weit, wie der gewöhnliche Sprachgebrauch es leider oft tut, daß jede größere aus einer Verschmelzung oder Angliederung von Betrieben entstandene Unternehmung als Trust bezeichnet wird, so ist klar, daß diese „Trusts" mit den Kartellen überhaupt nicht zu vergleichen sind, ebensowenig wie man etwa Kartell und Aktiengesellschaft vergleichen kann. Denn ein solcher „Trust" in diesem weitesten Sinne ist

1) So namentlich H. Schacht in seinem Aufsatze Trust oder Kartelle: Preußische Jahrbücher, Bd. 110, ihm folgend Alfred Weber in seinem Referat für den 7. Vertretertag des nationalsozialen Vereins in Hannover.

immer eine Unternehmung, das Kartell ist aber eine vertragsmäßige Vereinigung zwischen mehreren Unternehmungen mit monopolistischem Zweck[1]). Ein tertium comparationis zwischen Kartell und Trust gibt es also nur, wenn man den letzteren auch als monopolistische Organisation auffaßt; das ist der Begriff des Trust im engeren Sinne. Der Monopolzweck ist das Gemeinsame, die Art, wie derselbe erreicht wird, also die Organisation und ihre Wirkungen, das zu Vergleichende.

Ein solcher Vergleich der Kartelle mit den (monopolistischen) Trusts soll hier nun nicht durchgeführt werden, denn er hat wenig Zweck. Erstens weil es von vornherein klar ist, daß eine einheitliche Unternehmung, wie der Trust sie darstellt, eine für den Monopolzweck vollkommenere Organisation ist, als die auf bloß vertragsmäßiger Grundlage beruhende Konkurrenzbeseitigung der Kartelle. Zweitens deswegen, weil es solche monopolistische Trusts selbst in ihrem Heimatlande, den Vereinigten Staaten, nur in verhältnismäßig geringer Zahl gibt, vielmehr auch dort der größte Teil der eine monopolistische Stellung einnehmenden wirtschaftlichen Organisationen in, freilich losen Kartellen, pools, agreements besteht. Endlich drittens ist ein Vergleich dieser beiden Organisationen deshalb von geringem Wert, weil es dabei den meisten, die derartiges versuchten, ohne daß sie sich dessen freilich immer bewußt wurden, weniger darauf ankam, theoretisch zwei verschiedene volkswirtschaftliche Organisationsprinzipien einander gegenüberzustellen, als darauf überhaupt die neueste großindustrielle Organisation der beiden in der schnellsten Entwickelung befindlichen Industriestaaten miteinander auf ihren Wert hin zu vergleichen. Dieser Vergleich, der bei der immer schärfer werdenden Rivalität der beiden Länder das größte wirtschaftliche Interesse besitzt — was eben die vielfache Behandlung des Gegenstands erklärt, — ist aber gar nicht durchzuführen mit einer bloßen Gegenüberstellung von Kartellen und Trusts. Denn einmal sind die Kartelle — das hat man stets verkannt — nicht die einzige großindustrielle Organisation, die den Trusts gegenüberzustellen ist, und dann darf man, wenn man die Verhältnisse beider

1) Wohl kann auf Grund dieses Vertrages bei den höchsten Kartellformen eine besondere Gesellschaft gebildet werden, die die Form einer Handelsunternehmung annehmen kann, aber dieselbe ist nie eine Zusammenfassung der kartellierten Unternehmungen selbst, sondern nur ein Organ derselben, die einzelnen Unternehmungen bleiben stets selbständig. — Nach dem Gesagten ist es daher auch z. B. durchaus falsch, wenn Georg Bernhard in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik (S. 324) gegen Schmoller meint: „In der Tat ist der Trust denn auch (im Vergleich zum Kartell) das wirtschaftlich höher stehende Koalitionsgebilde“. Der Trust ist überhaupt keine Koalition, keine vertragsmäßige Vereinigung, kein „Verband“, sondern er ist, wie insbesondere Tschierschky (Kartell und Trust) gut dargelegt hat, eine Unternehmung, eine Organisation auf Grund von Besitz, und als Koalitionsgebilde, das die Konkurrenz beseitigen soll, steht das Kartell weit höher als die große Masse der nur einen beschränkten Teil der Unternehmungen eines Gewerbes zusammenfassenden sog. Trusts. Mit Recht hat zweifellos Vogelstein in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik (S. 392) die Anschauung vertreten, „die Monopole haben in den Vereinigten Staaten eine viel geringere Bedeutung als in Deutschland“.

Länder vergleichen will, auch in Amerika nicht nur die Trusts in Betracht ziehen, sondern müßte die Gesamtheit der industriellen Entwickelungstendenzen in beiden Ländern einander gegenüberstellen.

Das ist nun heute nicht möglich, weil diese anderen Entwickelungstendenzen außer den Kartellen und Trusts, die bisher allein das allgemeine Interesse auf sich gezogen haben, noch so gut wie gar nicht wissenschaftlich untersucht sind [1]). Wenn daher ein Vergleich der Trusts im engeren Sinne mit den Kartellen keinen Wert hat, ein Vergleich der gesamten Entwickelungstendenzen in beiden Ländern aber noch nicht möglich ist, so muß aber eine andere Fragestellung gefunden werden, und da ergibt sich als das Nächstliegende, einmal die Frage aufzuwerfen, ob diejenige Erscheinung, die heute dem, was man in Amerika Trust nennt, in den meisten Fällen zu Grunde liegt, in Deutschland schon besteht und Aussicht auf Entwickelung hat. Diese Frage ist deshalb leichter zu beantworten, weil sich aus dem im allgemeinen so unklaren Begriffe des Trust doch in Amerika eine spezifische, klar abzugrenzende Unternehmungsform ausscheiden läßt und es also nur darauf ankommt, die deutschen wirtschaftlichen Zustände auf das Vorkommen dieser Organisationsform hin zu untersuchen und die Anwendbarkeit derselben bei uns zu erörtern.

Das ist der Zweck des vorliegenden Aufsatzes.

II.

Jedermann weiß, daß die sogenannten Trusts in den Vereinigten Staaten von Amerika unter dem Einfluß der Gesetzgebung ihre Rechtsform mehrfach geändert haben. Die ursprüngliche Form war die der Treuhandgesellschaft, des eigentlichen Trust im englischen und amerikanischen Rechtssinne, bei welchem die Aktien mehrerer Gesellschaften einem Komitee von Treuhändern in Verwahrung gegeben werden und dadurch die gewünschte einheitliche Leitung der Unternehmungen herbeigeführt wird. Nur wenige Trusts im heutigen populären Sinne des Wortes, die ältesten, sind in dieser Form entstanden. Während einzelne derselben unter dem Einfluß der Antitrustgesetze sich im Wege der Fusion zu einheitlichen Unternehmungen umwandelten, nahmen andere, und fast alle neueren Trusts, die Form der Holding Company an. Jetzt „hält" eine Gesellschaft die Aktien derjenigen Unternehmungen, die sie unter einheitliche Verwaltung bringen will, in ihrem Besitz und „kontrolliert"

---

1) Es ist merkwürdig genug, daß zwar zahlreiche Nationalökonomen sich historisch mit den Anfängen des Kapitalismus beschäftigen, es aber kaum einen gibt, der die Erscheinungen des „modernen Kapitalismus" im wahren Sinne des Wortes andauernd und systematisch verfolgt. Es liegt leider offenbar so, daß eine moderne Erscheinung, um wissenschaftlich behandelt zu werden, erst zu einem aktuellen Problem der Wirtschaftspolitik gediehen sein muß. So hat z. B. wegen des Interesses an der Börsengesetzgebung die Fusionsbewegung oder, wie man es möglichst unbestimmt zu nennen pflegt, die „Konzentrationstendenz" im Bankwesen plötzlich die allgemeine Aufmerksamkeit und eine Menge von Schriften hervorgerufen, aber niemandem ist es eingefallen, daß diese Bewegung eine viel allgemeinere Erscheinung ist.

dadurch die letzteren. Die kontrollierten Unternehmungen müssen daher, wie auch schon beim eigentlichen Trust, Gesellschaftsunternehmungen sein.

Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß diese sogenannten Trusts in der Regel keine monopolistischen Organisationen sind und daher mit unseren Kartellen, die stets Monopolzwecke verfolgen, nicht allgemein verglichen werden können. Sie kontrollieren also meist nicht den größeren Teil der Unternehmungen in einer Industrie, sondern verfolgen eigentlich nur denselben Zweck, der bei uns durch Fusionen, Beteiligungen und neuerdings namentlich auch durch Bildung von Interessengemeinschaften erreicht wird: nämlich die Konkurrenz, wenn auch nicht zu beseitigen, so doch innerhalb der verbundenen Unternehmungen zu beschränken und ein Zusammengehen derselben herbeizuführen. Jedoch schafft die Holding Company durch die finanzielle Beherrschung aller Unternehmungen, deren Aktien sie besitzt, eine größere Einheitlichkeit, als das bei unseren Interessengemeinschaften der Fall ist.

Der Name Trust ist bei uns, wie in Amerika, auf alle diese Organisationen ausgedehnt worden und wird gern für jeden durch Fusion oder Aktienkontrolle verbundenen Unternehmungskomplex gebraucht. Wissenschaftlich empfiehlt sich aber diese weite Auslegung des Begriffes nicht, weil man doch gewöhnlich dem Trust Wirkungen zuschreibt und unter diesem Begriffe erörtert, die nur bei monopolistischen Organisationen vorhanden sind. Man wird also den Begriff Trust wissenschaftlich auf solche Unternehmungen beschränken, die durch Fusion oder Kontrolle anderer Gesellschaften eine monopolistische Stellung einnehmen [1].

Für die in Amerika als Holding Company bezeichnete Unternehmungsform könnte man, wofern man diesen Namen nicht beibehalten will, vielleicht in wörtlicher und ihrer Wirksamkeit entsprechender Uebersetzung die Bezeichnung (Effekten-)Haltungsgesellschaft wählen. Denn das „Halten“, Festhalten und Festlegen der Aktien der Untergesellschaften ist das charakteristische Moment derselben. Man kann sie aber auch als Kontrollgesellschaften [2]) bezeichnen, da der Ausdruck „kontrollieren“, der auch bei uns immer mehr üblich wird, nichts anderes bedeutet, als daß durch das Festhalten des größten Teils der Aktien anderer Gesellschaften eine Herrschaft über diese ausgeübt werden soll. Der Name Beteiligungsgesellschaften, den ich in meiner Schrift Kar-

1) Die Definition Trust = monopolistische Fusion, die ich in meinen Unternehmerverbänden aufstellte, ist zu eng. Seit dem Aufkommen der Holding Company, die mir damals noch unbekannt war, ist vielmehr die Errichtung einer Unternehmung mit monopolistischer Stellung aus mehreren früher selbständigen auch im Wege des Erwerbs und der Festlegung ihrer Aktien in einer Kontrollgesellschaft möglich. Als Fusion kann diese Maßnahme aber nicht bezeichnet werden.

2) Jörgens, Finanzielle Trustgesellschaften, Münchener volkswirtschaftliche Studien I, u. 54. Stück, spricht S. 8 von „Aktienkontrolltrustgesellschaften“ in einem etwas engeren Sinne, als das hier geschieht. Auf die von Jörgens verwendete Bezeichnung werde ich bei anderer Gelegenheit näher eingehen.

telle und Trusts vorgeschlagen habe empfiehlt sich für die Holding Companies allein nicht, weil er, wie ich in einer späteren Arbeit zeigen werde, einem viel allgemeineren Kreise von Unternehmungsformen zukommt, von dem die Kontrollgesellschaft nur ein Teil ist. —

Eine Holding Company stellt eine eigentümliche Form der Zusammenfassung mehrerer Unternehmungen in einer einzigen dar. Die Zusammenfassung ist durchaus nicht nur eine finanzielle. Vielmehr wird in weitgehendem Maße eine Einheitlichkeit der Leitung, werden Arbeitsteilung und Kooperation durchgeführt. Aber andererseits ist die Selbständigkeit der in eine Holding Company eintretenden Unternehmungen durchaus nicht voll beseitigt. Gerade bei den größten derartigen Gesellschaften, deren Einzelunternehmungen selbst wieder große fusionierte und kombinierte Gesellschaften sind, wie bei der United States Steel Company, ist die Selbständigkeit der Untergesellschaften weitgehend. Sie können gegenseitig Forderungen und Schulden haben, können selbst Dividenden erklären, können auch, allerdings mit Zustimmung der gemeinsamen Verwaltung, selbst Obligationen ausgeben, die Holding Company braucht die Zinsen auf die Bonds der Untergesellschaften nicht zu garantieren, jede derselben hat ihre eigene Verkaufsorganisation u. s. w.[1]). Es ist klar, daß die Intensität und überhaupt die Art der Vereinigung in den einzelnen Industrien sehr verschieden sein kann. Die Holding Company gibt nur den allgemeinen und sehr dehnbaren Rahmen ab, der erst durch die inneren Einrichtungen der gemeinsamen Gesellschaft und ihr Verhältnis zu den Untergesellschaften seinen bestimmten Inhalt empfängt. Dieser kann sehr verschieden sein, und hier findet das Organisationstalent der leitenden Männer, die diese großen „Combinations" zusammenbringen, ein weites Feld seiner Betätigung. Es kommt dabei darauf an, diejenige Art der Zusammenfassung und der gegenseitigen Beziehungen zu finden, die für die betreffende Industrie am passendsten ist. Diese wird anders sein bei Exportindustrien als bei solchen, die hauptsächlich für den inneren Markt produzieren, wieder anders bei solchen, wo die Transportkosten der Rohstoffen oder diejenigen des fertigen Produktes stark ins Gewicht fallen als bei Industrien, bei denen dies nicht zutrifft. Ob die Untergesellschaften sich alle auf eine und dieselbe Produktionstätigkeit beschränken, oder ob sie sich auf verschiedene erstrecken und sich dann gegenseitig in die Hände arbeiten können, ob sie Produkte herstellen, die von den Konjunkturen stark betroffen werden oder solche mit ziemlich stabilem Konsum, das alles beeinflußt das Verhältnis der Untergesellschaften zueinander und zu der

1) Ueber die inneren Verhältnisse des amerikanischen „Stahltrust" orientiert jetzt die unter meiner Anleitung verfaßte Schrift von Dr. J. Gutmann, Ueber den amerikanischen Stahltrust, mit besonderer Berücksichtigung des deutschen Stahlwerksverbandes. Essen 1906 G. D. Bädeker. — Es ist aber darauf hinzuweisen, daß die Organisation dieser Kontrollgesellschaft und ihrer Beziehungen zu den Untergellschaften durchaus nicht ohne weiteres für die Holding Companies anderer Industrien Geltung hat; s. darüber unten.

Kontrollgesellschaft, das Maß der Einheitlichkeit in der Verwaltung und den Grad der Selbständigkeit der einzelnen und muß berücksichtigt werden, wenn es gilt, die zweckmäßigste Organisation zu finden.

Auf diese Verschiedenheiten und Einzelheiten der Organisation näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Allgemein, kann man sagen, hat die Zusammenfassung mehrerer Unternehmungen unter einer Kontrollgesellschaft den Vorteil der größeren Einheitlichkeit. Sie schafft eine Gemeinsamkeit der Interessen zwischen sonst konkurrierenden Unternehmungen. Der Konkurrenzkampf wird so gut wie ausgeschaltet, mindestens verschwindet das Bestreben, auf Kosten der anderen Mitglieder Gewinne zu erzielen. Statt dessen bleibt nur eine gewisse Rivalität der einzelnen Unternehmungen, möglichst rationell zu wirtschaften, möglichst hohe Ueberschüsse zu erzielen, mit den besten Einrichtungen versehen zu sein. Geht die Zusammenfassung so weit, daß der größte Teil der Unternehmungen einer Industrie in einer Holding Company vereinigt ist, so können natürlich auch die monopolistischen Wirkungen der Kartelle, Einfluß auf die Preisgestaltung, erzielt werden. Und dieselben können über die der Kartelle insofern erheblich hinausgehen, als der Trust als kapitalistische Unternehmung außenstehende Konkurrenz zumeist mit größerer Energie bekämpfen kann. Aber auch wenn die Kontrollgesellschaft keine monopolistische Stellung hat, erleichtert sie doch die Bildung monopolistischer Vereinigungen durch Verträge mit den übrigen Angehörigen des Gewerbes. Dies dadurch, daß sie die Zahl der erforderlichen Kontrahenten vermindert, ferner dadurch, daß sie in vielen Fällen eine gewisse Uebermacht den übrigen Unternehmungen gegenüber besitzt und daher oft einen Druck auf sie ausüben kann.

Von größter Bedeutung sind die produktions- und arbeitstechnischen Vorteile, die mit der Unterstellung mehrerer Unternehmungen unter eine Kontrollgesellschaft erzielt werden können. Sie traten wohl am meisten in der Eisenindustrie zu Tage. Die dort erzielten Vorteile: weitgehende Spezialisierung, zweckmäßigstes Einander-in--die-Hände-arbeiten, billigste Versorgung mit Rohstoffen beste Ausnutzung der Produktionseinrichtungen, günstigste Verteilung des Absatzes dürfen aber, wie gesagt, nicht ohne weiteres für andere Industrien verallgemeinert werden. (Uebrigens ist die Kombinationstendenz schon bei den Untergesellschaften, die jetzt den Stahltrust bilden, in weitestem Maße zur Durchführung gelangt.) In anderen Industrien, in welchen die Zusammenfassung verschiedener Produktionsstadien nicht in dem Grade möglich ist wie in der Eisenindustrie, wird aber auch die Angliederung von Rohstoff liefernden und weiterverarbeitenden Betrieben, von Nebengewerben, die Ausschaltung veralteter Betriebe gefördert, und es können technische Ersparnisse mancherlei Art erzielt werden. Im allgemeinen aber werden hier die kaufmännischen und finanziellen Vorteile der Zusammenfassung überwiegen. Die Kontrollgesellschaft kann die Versorgung der Konsumenten zweckmäßig unter die einzelnen Werke

verteilen und dadurch Transportkosten sparen. Sie kann ebenso bei der Versorgung mit Rohstoffen vorgehen. Es können durch die Vereinheitlichung der Reklame, durch Verminderung der Zahl der Agenten und Reisenden große Ersparnisse erzielt werden. Eine solche große Unternehmung kann sich leichter neues Kapital beschaffen als dies kleineren möglich ist, ihre Aktien bilden eine markgängigere Ware.

Wie diese Vorteile der „Trusts“, so sind auch die mit ihnen verbundenen Gefahren oft genug geschildert worden. Sie treten zu Tage 1) schon bei der Gründung der Kontrollgesellschaften: die bekannte Ueberkapitalisation und die Gefahr, daß das große Publikum, das die Aktien übernimmt, dadurch geschädigt wird. Ferner die Gefahr, daß diese großen Unternehmungen in die Hände von Finanzleuten kamen, welche nur Gründungs- und Spekulationsgewinne erzielen wollen, aber an einer stetigen Entwickelung der Werke kein Interesse haben. Diese Gefahren zeigen sich auch 2) bei der Verwaltung: Kapitalkräftige Leute können so Einfluß auf ganze Industrien bekommen, ohne daß sie etwas davon verstehen, sie können ihren Besitz zu Spekulationen benutzen und dadurch die ganze Volkswirtschaft schädigen. Aber auch wenn das vermieden wird, ist doch bei einer solchen Kontrollgesellschaft für die große Masse der Aktionäre der Nachteil vorhanden, daß sie die Verhältnisse der Gesellschaft gar nicht übersehen können.

Um einen klaren Einblick zu gewähren, müßte die Bilanz einer solchen Holding Company die Verhältnisse aller Einzelunternehmungen genau anführen. Das geschieht aber nur selten, vielmehr ist Unklarheiten in der Vermögensaufstellung, Bilanzverschleierungen, Schiebungen aller Art Tür und Tor geöffnet. Den Nachteil davon pflegen die kleinen Aktionäre zu haben, die sich keinen Einblick verschaffen können. Im Gegensatz dazu können die Hauptaktionäre und Leiter der Kontrollgesellschaften so mit verhältnismäßig wenig eigenem Kapital ganze Industriezweige beherrschen, und durch diese Organisation wird daher die Herrschaft über einen großen Teil der Kapitalkraft des Landes seitens einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Leuten gefördert.

III.

Wir haben nun hier, wie schon gesagt, nicht die ganze Trustfrage in der üblichen Weise zu behandeln, sondern hatten nur die Besonderheiten der Kontrollgesellschaften als Unternehmungsform zu erörtern, und nachdem dies kurz geschehen ist, können wir uns der Hauptfrage zuwenden, ob sie sich auch in Deutschland einbürgern wird. Da ergibt sich zunächst als Aufgabe, festzustellen, ob es nicht schon Organisationen in Deutschland gibt, die eben solche oder ähnliche Zwecke verfolgen. Wenn nämlich von einigen gewünscht wird, daß wir im Interesse unserer Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande sobald wie möglich die amerikanische Trustform statt unserer Kartelle akzeptieren, wenn von

anderen dagegen behauptet wird, wir seien in der Epoche der Trusts schon mitten darin [1]), wenn endlich die meisten es als unbedingt sicher annehmen, daß jedenfalls die Entwickelung zum Trust uns unvermeidbar bevorsteht und wir damit in die letzte Stufe der kapitalistischen Wirtschaftsordnung vor Einbruch der sozialistischen eintreten, so leiden alle diese populären Wünsche, Anschauungen und Prophezeiungen an dem Mangel, daß sie, einer bekannten deutschen Angewohnheit folgend, zwar mit Bewunderung ins Ausland blicken, aber die Betrachtung unserer eigenen Verhältnisse vernachlässigt haben; und wie ich des öfteren habe feststellen können, daß Leute zwar nicht von unseren einheimischen Kartellen, wohl aber von den amerikanischen Trusts Kenntnis hatten, so geht es auch hier: das Ausländische wird kritiklos bewundert, was wir selbst haben, aber keiner näheren Betrachtung gewürdigt. Deshalb muß unsere nächste Frage lauten: Was haben wir in Deutschland der heutigen amerikanischen Trustform, der Holding Company, gegenüberzustellen? Gibt es bei uns keine Organisationen, die dieselben oder ähnliche Zwecke verfolgen und erreichen?

Wer auf Grund dieser Fragestellung unsere heutige Volkswirtschaft etwas näher durchforscht, wird bald auf drei oder, wenn man will, vier Erscheinungen stoßen, die jede zu einem Teile bei uns die Organisation der Holding Company in gewissem Sinne ersetzt und deren Zwecke erfüllt. Es sind Fusionen und Kombinationen, Interessengemeinschaften und Beteiligungen. Wenn ich auch auf alle diese Erscheinungen seit Jahren in meinen Schriften häufig hingewiesen habe [2]), so sind sie doch noch nie zusammenfassend und

---

1) So z. B. Bergrat Gothein in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik (S. 321). Diese Verschiedenheit der Ansichten ist nur möglich wegen der Unklarheit über den Begriff des Trust und beweist die Notwendigkeit, sich wissenschaftlich darüber zu einigen.

2) Auf die Fusionen als besondere Entwickelungserscheinung neben den Kartellen schon in meinen Unternehmerverbänden (1897), auf die Kombinationen und die für den Vergleich mit den Trusts wichtigste hierher gehörige Erscheinung, die Beteiligung unter anderen in meiner Schrift Schutzzoll und Kartelle, auf alle diese Dinge, kurz zusammenfassend, wie es einer kleinen populären Schrift entspricht, in Kartelle und Trusts (S. 37—41, 103—114) und an manchen anderen Stellen, wo ich auch überall die Notwendigkeit betont habe, die verschiedenen Organisationsformen auseinanderzuhalten (S. 41). Gegenüber der Tatsache, daß dies fast alles ganz neuartige Erscheinungen sind, auf deren Bedeutung für die weitere industrielle Entwickelung ich größtenteils zum ersten Male hingewiesen habe, ist es bemerkenswert und vielleicht charakteristisch, daß Plenge, von dessen Arbeiten auf diesem Gebiete noch niemand das geringste gesehen hat, in seiner Kritik meiner „sämtlichen Kartellschriften" (Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, 1906, Heft 2) schlankweg behauptet, daß ich nur die Kartelle im Auge habe und als „Kartellspezialist" und ein „zu sehr der Wirklichkeit fernstehender Gelehrter" (!) die „Entwickelungsvorgänge neben den Kartellen nicht in der richtigen Perspektive sehe". Welches nun aber die richtige Perspektive ist, darüber sagt Plenge leider kein Wort, er macht hier, wie an anderen Stellen seiner Kritik, nicht den geringsten Versuch einer Begründung seiner Behauptungen, sondern hält offenbar die eigene Autorität in allen diesen Fragen so über jeden Zweifel erhaben, daß er, der sich, wie seine Kritik mit ihren zahlreichen Irrtümern, leider nur zu deutlich zeigt, niemals näher mit ihnen beschäftigt hat, sich dennoch für berechtigt hält, die Fachgenossen vor den unwissenschaftlichen Schriften des Kartellspezialisten zu warnen!

systematisch behandelt worden, und es knüpfen sich daher an diese Bezeichnungen noch nicht allgemein bekannte, klare Vorstellungen. An dieser Stelle kann natürlich nur eine ganz kurze Skizze gegeben werden.

1) Die Zusammenfassung mehrerer Unternehmungen in einer Kontrollgesellschaft ist juristisch nicht als eine Fusion derselben aufzufassen und daher auch der Ausdruck monopolistischer Fusion für Trust in formaler Hinsicht zu eng. Es gibt aber, wie bekannt, auch in Amerika Trusts, welche durch vollständige Verschmelzung der Unternehmungen zu einer einzigen entstanden sind. Wo derartiges vorliegt, wo also eine völlige Verschmelzung von Unternehmungen einen solchen Umfang annimmt, wie in Amerika die Zusammenfassung in Kontrollgesellschaften, da werden diese Fusionen die letzteren in ihren Wirkungen nicht nur erreichen, sondern übertreffen. Denn die Fusion ist als solche natürlich eine viel engere Vereinigungsform als die Zusammenfassung unter einer Kontrollgesellschaft. Nur ist bei uns die Fusionstendenz noch nicht so stark entwickelt wie in Amerika die Bildung von Kontrollgesellschaften. Immerhin haben wir, und zwar zum Teil schon seit langem, Unternehmungen, die durch Fusionierung aus einer so großen Zahl anderer entstanden sind, daß sie, wenn sie auch keine monopolistische Stellung haben, doch eine so bedeutende Macht in ihrem Gewerbe darstellen, daß sie darin der Mehrzahl der amerikanischen Trusts vollkommen gleichstehen. Ich nenne z. B. die Vereinigten Pinselfabriken, die Vereinigten Cöln-Rottweiler Pulverfabriken, Vereinigte Strohstofffabriken, Vereinigte Hanfschlauchfabriken, Vereinigte Ultramarinfabriken, Verein deutscher Oelmühlen, Rheinische Kalkwerke; Hagener Akkumulatorenwerke u. a. m. Uebrigens sind auch unsere größten Kohlenwerke, Gelsenkirchen, Harpen u. s. w., und unsere größten Banken auf Grund so zahlreicher Fusionen mit anderen Unternehmungen derselben Art zu ihrem heutigen Umfang gediehen, daß sie darin manchen der sogenannten Trusts in Amerika gleichwertig sind.

2) Wir haben gesehen, daß durch Bildung von Kontrollgesellschaften auch die Zusammenfassung aufeinander angewiesener Produktionsstadien, die sogenannte Kombinationstendenz gefördert wird. Auch sie läßt sich aber bei uns konstatieren. Ebenso aber wie vor Bildung des Stahltrusts ein großer Teil der in ihn eintretenden Gesellschaften schon kombinierte Unternehmungen waren, die Kombination dann aber durch ihn immer mehr ausgedehnt wurde, ebenso ist es unter dem Einfluß der Kartelle auch bei uns gewesen. Die Dortmunder Union, der Hörder Verein, die Gute Hoffnungshütte, Krupp u. a. sind fast von Anfang an kombinierte Unternehmungen gewesen. Aber neuerdings haben unter dem Einfluß der Kartelle diese Kombinationen bei uns ebenso weitere Fortschritte gemacht wie in Amerika durch die Kontrollgesellschaften. Im allgemeinen ist die Kombination, wenigstens in der Eisenindustrie, bei uns mindestens ebensoweit vorgeschritten, wie in den Ver-

einigten Staaten[1]), und unsere großen Werke, wie Krupp, die Thyssenschen Unternehmungen, Phönix-Hörde, Laurahütte u. a. sind ebenso „Vertikale Trusts" wie die entsprechenden Organisationen Amerikas. Richtig ist allerdings, daß bei uns zwar die ganze Bewegung wenigstens in der Eisenindustrie wohl den gleichen Umfang angenommen hat, wie in Amerika, daß aber der Umfang der einzelnen Trusts noch kein so riesenhafter ist wie dort. Das hat jedoch, wie wir noch zeigen werden, teils in dem Bestehen unserer Kartelle ihren Grund, welche zwischen den großen kombinierten Unternehmungen den Konkurrenzkampf beseitigten und einen engeren Zusammenschluß, der technisch keine weiteren Vorteile gebracht hätte, unnötig machten, teils sehen wir neuerdings diesen Unterschied immer mehr zurücktreten durch das Aufkommen der dritten Organisationsform, welche uns die Holding Company zum Teil ersetzt:

3) Es sind die Interessengemeinschaften. Wir finden neuerdings häufiger, daß, wo wenige große Unternehmungen oder Unternehmungskomplexe vorhanden sind, diese in engere Verbindung zu treten versuchen und die Konkurrenz untereinander ausschalten. Namentlich zeigt sich das, wo das gewöhnliche Mittel der Kartellbildung nicht anwendbar ist wegen der Verschiedenheit oder Vielseitigkeit der Produkte (Eisenindustrie, chemische Industrie) oder aus anderen Gründen (Bankwesen). Die Ausschaltung des Wettbewerbs geschieht dabei weder im Wege der Fusion, noch in dem der Kontrollgesellschaft, sondern durch Bildung der sogenannten Interessengemeinschaften, welche, im einzelnen oft verschiedenartig organisiert, doch stets darauf hinauslaufen, die Gewinne zusammenzuwerfen und nach einem bestimmten Verhältnis zu verteilen, dadurch ein gemeinsames Interesse zu schaffen und die gemeinsame Durchführung größerer Geschäfte zu ermöglichen.

Ich habe solche Interessengemeinschaften aus älterer Zeit schon in meinen „Unternehmerverbänden" erwähnt. Neuerdings haben derartige Verbindungen zwischen zwei großen Bankgruppen, zwischen großen Eisen- und Kohlenwerken, zwischen Elektrizitätsgesellschaften, zwischen drei der größten chemischen Fabriken besondere Bedeutung erlangt. Diese Interessengemeinschaften können ihrem Inhalt nach ebenso vielseitig sein wie die Holding Companies. Es kann bei einer bloß äußerlichen Beseitigung des Wettbewerbs bleiben, es können aber auch die inneren Produktions- und Absatzverhältnisse der verbundenen Unternehmungen weitgehend einander angepaßt und diese dadurch technisch und kommerziell zu einem organischen Ganzen vereinigt werden. So können die Wirkungen der Holding Company rein vertragsmäßig erzielt werden, ohne daß es zur Bildung einer besonderen, den einzelnen Unternehmungen übergeordneten Gesellschaft kommt.

1) Die neuesten damit in Verbindung stehenden technischen Errungenschaften, namentlich Verwendung der Hochofengase als Triebkraft, sind sogar bei uns schon weiter durchgeführt als in Amerika; s. Gutmann, a. a. O., S. 62.

4) Endlich ist noch auf eine Erscheinung in Deutschland aufmerksam zu machen, die ihrem Wesen nach den Kontrollgesellschaften am nächsten kommt. Wenn wir nämlich das Wesen der heutigen amerikanischen Trustform, der Holding Company, näher ins Auge fassen, so erkennen wir, daß dieses Kontrollieren von äußerlich selbständig bleibenden Unternehmungen durch eine Gesellschaft, die deren Aktien besitzt, nur die höchste Stufe einer im modernen Wirtschaftsleben sehr allgemeinen und sehr bedeutsamen Erscheinung ist, nämlich der Beteiligung einer Unternehmung an anderen überhaupt. Diese bisher in ihrer Allgemeinheit noch nicht untersuchte wirtschaftliche Erscheinung[1]) konnte sich ebenso wie der Trust erst entwickeln seit der heutigen Ausdehnung des Aktienwesens. Solange dasselbe noch in den Anfängen stand, war Beteiligung einer Unternehmung an anderen nur im Wege der Kommanditierung möglich, und diese Form wurde und wird noch heute von Einzelunternehmen nicht selten angewandt. Erst mit der Ausbreitung des Aktienwesens wurde es in viel einfacherer Form möglich, daß eine Unternehmung an einer anderen ein finanzielles Interesse nahm durch Erwerb von Aktien derselben. Dies ist heute so allgemein üblich, daß man geradezu sagen kann, es gibt wenige große Unternehmungen, die nicht Aktien von solchen derselben oder verwandten Art in Besitz haben. Man braucht nur unsere Börsenhandbücher durchzublättern, um unzählige Beispiele dafür zu finden. So figurieren z. B. in der Bilanz von Ludwig Löwe u. Co. Grundstücke, Gebäude, Betriebsanlagen, Materialien, und Fabrikate mit noch nicht 10 Mill. M., Beteiligungen mit über 13 Mill. M. bei 7½ Mill. M. Aktienkapital nnd 10 Mill. M. Obligationen. Die Stettiner Chamottefabrik hat in der eigenen Fabrikation, inkl. Waren, 4,2 Mill. M. investiert, über 5 Mill. M. Fabrikenbeteiligungskonto, außerdem noch 2,4 Mill. M. sonstige Effekten. Die Diskontogesellschaft ist bei 170 Mill. M. Aktienkapital mit 50 Mill. M. bei der Norddeutschen Bank, mit 17,7 Mill. M. bei anderen Banken beteiligt (Allgemeine Deutsche Kreditanstalt 7,8 Mill. M., Brasilianische Bank etc.) und hat außerdem noch Konsortialbeteiligungen für 75 Mill. M. ausgewiesen, unter denen zwar der größte Teil nicht realisierte Emissionen sein werden, unter dem aber auch viele dauernde Beteiligungen enthalten sind: Compagnie parisienne de l'air comprimé (Popp), Große Venezuela-Eisenbahn, Dortmunder Union, Terrains, einige Kolonial- und Petroleumgesellschaften. Diese Beispiele ließen sich noch zahlreich vermehren. Es gibt in Deutschland eine große Zahl von Unternehmungen, die ebenso Kontrollgesellschaften wie Fabrikationsgesellschaften sind.

Dieses sind, in kurzen Zügen dargestellt, die Organisationen, die bei uns den amerikanischen Trusts gegenüberstehen. Von ihnen können die eben geschilderten Beteiligungen so weit gehen, daß die

1) Viel Material darüber enthält die ausgezeichnete Schrift von Jeidels, Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 24, Heft 2.

betreffenden Gesellschaften vollständig die Wirkungen einer Holding Company auf die Unternehmungen haben, deren Aktien sie besitzen. Die amerikanische Holding Company unterscheidet sich aber von den oben als Beispiel angeführten Gesellschaften dadurch, daß sie nur Effektenhaltungsgesellschaft ist, eine Unternehmung, deren Besitz in nichts anderem als den Wertpapieren der Untergesellschaften besteht, die also gar keine eigene Wirtschaftstätigkeit ausübt.

IV.

Warum — das ist jetzt die nächste Frage — begnügte man sich nun in Amerika nicht wie bei uns mit solchen direkten Beteiligungen oder mit Interessengemeinschaften oder Fusionen? Warum ging man dort dazu über, besondere Gesellschaften zu errichten, welche die Aktien der Unternehmungen, die man kontrollieren wollte, erwarben?

1) Daß die Verminderung des Wettbewerbes zwischen einzelnen Unternehmungen und die Herbeiführung einer größeren Einheitlichkeit nicht durch Fusionen erfolgt ist, hat in den amerikanischen Rechtsverhältnissen seinen Grund, da die Gesetze zahlreicher Staaten den in ihnen inkorporierten Unternehmungen die Aufsaugung anderer verbieten. Ebenso ist die Bildung von Interessengemeinschaften durch die Gesetzgebung mindestens sehr erschwert. Denn die Verteilung der Gewinne und dadurch herbeigeführte Beseitigung des Wettbewerbes ist ja gerade das, was in den ältesten amerikanischen Kartellen, den Eisenbahnpools, das Charakteristische war — der ursprüngliche Begriff des pool entspricht unserer Interessengemeinschaft — und was durch die Gesetzgebung im Interesse der Aufrechterhaltung eines gesunden Wettbewerbs verboten wurde. So blieb denn nur die direkte Beteiligung an anderen Unternehmungen übrig. Aber auch hier ist es in mehreren Staaten der Union nicht erlaubt, den „stock" anderer Korporationen in Besitz zu haben. Es ist kein Zweifel, daß nichtsdestoweniger die direkte Beteiligung in Amerika eine ebenso große Rolle spielt wie bei uns. Aber zur Erwerbung einer Kontrolle über eine größere Zahl von Unternehmungen war dies Mittel offenbar unzureichend. Eine gewisse Einheitlichkeit der Leitung und der Interessen war auf diesem Wege höchstens dann zu erzielen, wenn eine Gesellschaft so über die andere hervorragte, daß sie leicht die Aktien der letzteren übernehmen und ihre eigenen dem Publikum an deren Stelle anbieten konnte. Wo eine solche Ueberlegenheit nicht vorhanden war, waren Verträge, durch die sich die verschiedenen Gesellschaften verpflichteten, alle in einer von ihnen aufzugehen, natürlich sehr schwer durchzusetzen. Der Weg des langsamen Aufkaufs der Aktien der anderen Unternehmungen war ebenfalls kaum möglich, teils aus Mangel an Kapital, teils weil ein derartiges Vorgehen gegen den Willen der betreffenden Besitzer überhaupt aussichtslos war. Daher blieb nur die Möglichkeit, besondere Gesellschaften zu errichten, welche mit den bestehenden Unterneh-

mungen Verträge abschlossen zwecks Ueberantwortung ihrer Aktien an jene, die Kontrollgesellschaft.

Auch derartige Gesellschaften, eben die Holding Companies, waren ursprünglich verboten. In keinem Staate war es erlaubt, Korporationen zu gründen, die nur den Zweck hatten, Aktien anderer Korporationen in Besitz zu halten und zu kontrollieren. Erst durch Benutzung des Gesetzes des Staates New Jersey von 1889, welches erlaubte, in diesem Staate Gesellschaften zu inkorporieren, die ausschließlich den Zweck hatten, die Anteile anderer Gesellschaften in Besitz zu haben, wurde es möglich, eine Kontrolle über eine größere Zahl anderer Gesellschaften in dieser Form zu errichten, die über das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten Gültigkeit hatte.

2) Es kommt als zweiter Grund hinzu, daß, wenn solche Verträge abgeschlossen sind, durch welche eine Anzahl von Unternehmungen ihre Aktien einer Holding Company überantworten, die neue Gesellschaft auf Grund der von der Vereinheitlichung erwarteten wirtschaftlichen und technischen Vorteile viel leichter sich neues Kapital beschaffen konnte, als wenn eine der schon bestehenden Unternehmungen die anderen alle hätte übernehmen wollen. Diese leichtere Kapitalbeschaffung würde allerdings keine Rolle spielen, wenn es sich nur darum handelte, die Aktien der eintretenden Gesellschaften durch die Kontrollgesellschaft zu ersetzen, wenn also ein einfacher Austausch möglich wäre. Das ist natürlich bei sehr vielen Trusts der Fall gewesen, aber dennoch war meistens bei ihrer Gründung Bedarf für neues Kapital vorhanden, sei es um Vorbesitzer abzufinden, die bares Geld verlangten, sei es — und das ganz besonders — weil gewöhnlich mit der Errichtung eines Trusts neue Kapitalinvestitionen erfolgen. In beiden Fällen ist das Kapital viel leichter zu beschaffen durch eine große Zentralgesellschaft, als wenn eine einzelne Gesellschaft dies hätte tun wollen.

3) Wenn es sich bei den amerikanischen Trustgründungen wirklich nur darum gehandelt hätte, die bisher isolierten Unternehmungen unter einen Hut zu bringen, so würde die Bildung der Holding Company den großen finanziellen Apparat gar nicht gebraucht haben, der tatsächlich in Amerika entfaltet wurde. Dann hätten wie bei unseren Fusionen die Vorbesitzer der einzelnen Unternehmungen einfach im Verhältnis zum Wert derselben Aktien des Trust erhalten und die Leiter der ersteren hätten sich auch in die Leitung des Trust geteilt. Es wäre das also der „demokratische Trust“, die Holding Company, die nur äußerlich über den einzelnen Unternehmungen steht, in Wahrheit aber mit der Gesamtheit der Unternehmer identisch ist. Diese demokratische Holding company existiert aber in Amerika regelmäßig nicht, und es ist auch leicht erklärlich, daß je größer ein solcher Trust ist, um so weniger die Möglichkeit vorliegt, ihn auf demokratischer Grundlage zu errichten. Wachsen doch schon in unseren Kartellen die Schwierigkeiten rapid mit der Zahl der Mitglieder. Auch bei uns würde, wenn die Holding Company einmal

an Stelle der Kartelle treten sollte, das demokratische Prinzip der letzteren nicht aufrecht erhalten werden können. Dasselbe widerspricht schon überhaupt dem Charakter einer kapitalistischen, d. h. mit in Effekten verkörpertem Kapital ausgestatteten Unternehmung, wie es auch z. B. schon in der Aktiengesellschaft unmöglich ist, daß alle Beteiligten Einfluß und Leitung haben. Noch weit mehr aber widerspricht es dem Charakter der Kontrollgesellschaft. Denn diese setzt voraus, daß schon die von ihr zusammengefaßten Unternehmungen Gesellschaften sind, ihr Kapital in Effekten verkörpert hatten, daß also schon bei ihnen der Zusammenhang zwischen Besitz und Leitung gelockert war. Aber selbst wenn, wie es auch vorkommt, eine in einen Trust eintretende Unternehmung bis dahin noch Privateigentum war und vielleicht erst zum Zwecke des Eintritts in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde, so machen, je größer der Zusammenschluß ist, die einem solchen Vorbesitzer zu gewährenden Anteile doch meist nur einen so geringen Teil des Gesamtkapitals aus, daß der Einfluß eines derartigen Großaktionärs in der Regel hinter dem der Leiter verschwindet. Manchmal sind natürlich die Vorbesitzer der in eine Holding Company eintretenden Unternehmungen mit den Gründern der letzteren identisch, dann ist die Kontrollgesellschaft eben für sie das Mittel, die Beteiligten unter einen Hut, nämlich ihren eigenen Einfluß zu bringen, und sie sorgen dann selbst dafür, daß die anderen Aktionäre keinen großen Einfluß haben.

4) In den meisten Fällen sind aber in Amerika die großen Trustbildungen bekanntlich von Finanzleuten und Kapitalisten ausgegangen, die oft selbst in der betreffenden Industrie vorher gar nicht tätig waren, und darin liegt ein weiterer Grund, weshalb in den Vereinigten Staaten die Bildung besonderer Kontrollgesellschaften statt direkter Beteiligung oder Fusionen das Uebliche ist. Den promoters, die aus der Errichtung und Gründung von großen Gesellschaftsunternehmungen ein Geschäft machen, ist diejenige Gründungsform am liebsten, bei welchen sie möglichst wenig eigenes Kapital zu investieren brauchen und es schnell wieder herauszuziehen vermögen. Diesen Leuten paßt es nicht, wie es unsere Gründungsbanken machen müssen, in einer der Unternehmungen, die sie verschmelzen wollte, erst auf längere Zeit ihr Kapital festzulegen, und wenn sie dann darin Einfluß haben, durch Vergrößerung dieser die anderen aufzukaufen. Für sie ist die Gründung einer besonderen Kontrollgesellschaft die gegebene Form. Sie schließen zunächst mit den einzelnen Gesellschaften Verträge ab behufs Eintritts derselben in die neu zu gründende Gesellschaft, dann wird diese errichtet und das Publikum durch die Aussicht auf Fusionsvorteile zur Zeichnung herangezogen [1]). Dies geschieht mit Hilfe der underwriting syndicates, deren Häupter gewöhnlich die großen Bankfirmen sind. Sie übernehmen die ausgegebenen Aktien in der Absicht, sie bei ihrer Klientel und eventuell derjenigen der Unterbeteiligten wieder abzusetzen. Für alle diese Leute kommt es darauf

1) Ueber die Tätigkeit der Promoters s. insbesondere Meade, **Trust Finance**, S. 47 ff.

an, das große Publikum bei Errichtung einer Kontrollgesellschaft möglichst heranzuziehen, was wenigstens anfangs bei der großen Spekulationssucht der Amerikaner auch trotz starker Ueberkapitalisation immer gelang. In manchen Fällen vermochte der Promoter auch direkt ohne die Mithilfe der underwriting syndicates die Aktien ans Publikum abzusetzen[1]).

Neben diesen berufsmäßigen Promoters gibt es aber noch eine andere Art von Trustgründern, die großen Kapitalisten, die dauernde Anlagen ihrer Kapitalien in einer Industrie bezwecken. Die großen Petroleum-, Eisenbahn-, Zuckerkönige u. s. w. benutzen die Kontrollgesellschaften, um mit verhältnismäßig wenig Kapital ganze Komplexe von Unternehmungen, ja selbst ganze Industriezweige zu beherrschen. Sie sind damit auch in der Lage, große Effektenspekulationen in den Werten dieser Unternehmungen in ihrem Sinne zu beeinflussen.

Aus allen diesen Gründen haben in den Vereinigten Staaten die Holding Companies mit den gleichen volkswirtschaftlichen Wirkungen wie unsere Fusionen, Beteiligungen und Interessengemeinschaften sich entwickelt. Einige von diesen haben auch eine monopolistische Stellung erlangt und dann zugleich die Wirkungen unserer Kartelle. In manchen Industrien sind auch, regelmäßig allerdings sehr lose, Kartellverträge (agreements) zwischen mehreren solcher großen Kontrollgesellschaften zu stande gekommen, und die vorherige Zusammenfassung eines Teiles der Unternehmungen und die dadurch verminderte Zahl der Konkurrenten erleichtert, wie gesagt, den vertragsmäßigen Ausschluß der Konkurrenz.

V.

Nachdem wir so die Gründe der Entwickelung der heutigen amerikanischen Trustform gezeichnet haben, können wir zur Beantwortung der Hauptfrage übergehen: Was veranlaßt die weit ausgebreitete Anschauung, daß diese Unternehmungsform sich auch bei uns werde entwickeln müssen bezw. schon in der Entwickelung begriffen sei? Was zunächst die letztere Meinung betrifft, als beständen schon Trusts im Sinne der amerikanischen Kontrollgesellschaften bei uns, so ist sie, mit einer gleich zu erwähnenden Ausnahme, unrichtig. Es gibt wohl zahlreiche Unternehmungen bei uns, die die Aktien oder Obligationen anderer Gesellschaften in ihrem Besitz haben: finanzielle Trustgesellschaften[2]), Investment Trusts u. dgl., die ich unter dem Namen Beteiligungsgesellschaften zusammenfasse und in einer späteren Studie systematisch darzustellen gedenke, aber

1) S. Meade, a. a. O. S. 111.

2) Diesem von Jörgens a. a. O. eingeführten Ausdruck habe ich schon in Schutzzoll und Kartelle (S. 69) als unzweckmäßig zurückgewiesen. Lexis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. IV, 976 und Rathgen im Wörterbuch der Volkswirtschaft, II. Aufl., Bd. I, S. 828 sprechen von Finanz- bezw. Finanz- und Trustgesellschaften in etwas weiterem Sinne. An einer scharfen Unterscheidung der verschiedenen Formen fehlt es bisher.

es gibt keine Unternehmungen bei uns, die begründet sind, um die Mehrheit der Aktien anderer Unternehmungen zu erwerben, zum Zwecke der Beherrschung und Unterwerfung derselben unter einer einheitlichen Verwaltung.

Es gibt meines Wissens nur eine einzige Ausnahme und das ist keine deutsche, sondern eine in England inkorporierte Gesellschaft, die allerdings den größten Teil ihres Geschäftsbetriebes in Deutschland hat: The Nobel Dynamite Trust Company Ltd. Es ist dies eine Holding Company in den Formen eines wirklichen Trust im Sinne des englischen Rechts; an der Spitze steht nämlich ein Board of Directors, der die Direktoren der Einzelgesellschaften umfaßt, aus denen sich der Trust gebildet hat. Aber nicht nur diese, sondern auch einige andere Personen, so der Generaldirektor der Cöln-Rottweiler Pulverfabriken, die mit dem Trust in Kartell stehen, ein Direktor der Norddeutschen Bank in Hamburg gehören zu diesem Komitee. Das Unternehmen ist eine Holding Company, weil dieser Board of Directors nun nicht von sich aus Trustcertifikate ausgegeben hat, sondern es ist, wie schon der Name sagt, eine besondere Aktiengesellschaft gegründet worden. Die Gründung ist in keiner Weise nach dem Vorbilde der amerikanischen Trusts erfolgt, denn bei Errichtung im Jahre 1886 gab es in Amerika überhaupt erst 2 Trusts. Bei der Gründung wurde eine englische Dynamitfabrik und 4 deutsche aufgenommen, die letzteren waren schon vorher in einem Kartell vereinigt. Die Gesellschaft hat sich dann auf verschiedene andere Länder ausgedehnt. In ähnlicher Weise wurden die französischen, italienischen, schweizerischen u. s. w. Sprengstofffabriken, die nach den Nobelschen Patenten arbeiten, in der Société centrale de la Dynamite vereinigt.

Der Dynamittrust hat bis heute in Deutschland keine Nachfolge gefunden. Wenn mehrere Unternehmungen derselben Art sich in Deutschland unter eine einheitliche Organisation bringen wollen, so hat sich entweder die größte an den anderen beteiligt, oder sie haben sich fusioniert, oder sie haben, wenn ihre Zahl gering ist, eine Interessengemeinschaft geschlossen. Der Weg aber, sie in einer gemeinsamen Kontrollgesellschaft zusammenzufassen, ist in Deutschland nicht üblich.

Es ist auch nach meiner Kenntnis und Auffassung der heutigen kapitalistischen Strömungen in der deutschen Volkswirtschaft nicht anzunehmen, daß die Kontrollgesellschaften in absehbarer Zeit bei uns eine bedeutende Entwickelung nehmen werden. Die Gründe dafür finden wir in gewissem Sinne durch Umkehrung der obigen Erörterungen, welche untersuchten, weshalb man in Amerika nicht bei den oben geschilderten, uns eigentümlichen Organisationen geblieben ist.

In Deutschland mit seiner so viel älteren und ruhiger entwickelten Kultur, seinen stabileren und einheitlicheren Rechtsverhältnissen, seiner weniger heftigen und weniger tiefgreifenden Börsenspekulation, mit seinen gemäßigteren und weniger rücksichtslosen Formen des

Wettbewerbs genügten zur Ausschaltung des letzteren rein *vertragsmäßige* Vereinigungen, wie Kartell und Interessengemeinschaften sie darstellen. In den Vereingten Staaten, wo auch die Rechtsordnung ihnen weniger günstig war, haben derartige komplizierte Verträge wenig Ausicht auf Erfolg und allgemeine Durchführung. Dort mußte, wenn ein Auschluß des Wettbewerbs erfolgen sollte, eine *Einheitlichkeit des Vermögensbesitzes* zur Durchführung gelangen. Es genügte nicht, vertragsmäßig die Gewinne zu verteilen und *dadurch* den Antrieb zur Konkurrenz auszuschalten, sondern es mußte eine Eigentumsgemeinschaft geschaffen werden. Dafür war die Holding Company diejenige Form, die den so zusammengefaßten Unternehmungen den weitesten Spielraum, die größte Selbständigkeit ließ.

Genau derselbe Spielraum aber ist bei uns gegeben doch die oben charakterisierte *Verschiedenheit der Methoden, einen Zusammenschluß und eine Vereinheitlichung von Unternehmungen herbeizuführen.* Wir haben also keine besonderen Kartellgesellschaften nötig, weil ihre Wirkungen, je nachdem was man bezweckt, mit den verschiedenen Mitteln der Fusionen und Kombinationen, der Beteiligungen und Bildung von Interessengemeinschaften erreicht werden können. Allerdings ist die Vereinheitlichung einer ganzen Industrie durch direkte Beteiligung oder Fusionierung nur in *kleineren* Industrien möglich. Nur in solchen ist es denkbar, daß eine der größten Unternehmungen die anderen alle in sich aufnimmt oder sich durch direkte Beteiligung an allen anderen die Herrschaft über sie sichert. In kleineren Industrien werden daher zwar keine besonderen Kontrollgesellschaften, wohl aber möglicherweise Trusts in diesem Sinne, Verschmelzungen des größten Teils der in Betracht kommenden Unternehmungen durch Fusion oder Beteiligung zu stande kommen, da bei uns nicht die rechtlichen Hindernisse vorhanden sind wie in Amerika. Solche gibt es auch schon bei uns und namentlich sind sie in Oesterreich nicht selten [1]). Die meisten Fusionen aber haben keine Monopolstellung. Für kleinere Industrien brauchen wir also besondere Kontrollgesellschaften nicht, weil, wenn die Kartellbildung als ein zu loses Band erscheinen sollte, die direkte Verschmelzung

---

1) Den Charakter einer monopolistischen Fusion hat z. B. die Aktiengesellschaft österreichischer Fezfabriken, in gewissem Grade auch wohl die Aktiengesellschaft für chemische Industrie (österreichischer Leimtrust), neuerdings die Aktiengesellschaft Solo (österreichischer Zündwarentrust) und der in Bildung begriffene Trust der Emaillegeschirrfabriken. Wo kein vollständiges Fusionsmonopol erzielt ist, stehen die fusionierten Fabriken aber doch mit den außerhalb befindlichen in Kartell. Uebrigens haben, um das hier schon zu erwähnen — auf die deutschen Verhältnisse wird unten näher eingegangen werden — die österreichischen Banken bei der Gründnng dieser Organisationen eine viel größere Rolle gespielt als dies in Deutschland seitens der Banken der Fall war. Es liegt dies wohl daran, daß überhaupt in Ländern mit geringerem Kapitalreichtum, weniger vorgeschrittener kapitalistischer Entwickelung und weniger abgeschlossenem Gründungswesen der Einfluß der Banken auf industrielle Unternehmungen größer zu sein pflegt.

zur Verfügung steht. Für große Industrien aber hat die Unterwerfung unter eine Kontrollgesellschaft keine überwiegenden Vorteile. Vielmehr überwiegen die Nachteile und Gefahren, die mit ihnen verbunden sind. Wenn hier die Kartellbildung nicht genügt — und daß sie nicht genügt, zeigt sich immer mehr — dann ist der Weg der, daß sich durch engeren Zusammenschluß, Fusionen und Beteiligungen einige wenige große Unternehmungskomplexe bilden und diese schließen dann Kartelle. Das ist die heute erkennbare Entwickelung in Deutschland. Für die Bildung einer kleinen Zahl derartiger Unternehmungsgruppen braucht man aber keine Kontrollgesellschaften. Hier genügen unsere direkten Beteiligungen, Fusionen und Interessengemeinschaften, um auf einem lokal- oder technisch enger abgegrenzten Gebiete eine Einheitlichkeit herbeizuführen. Den allgemeinen Ausschluß der Konkurrenz vermögen dann diese großen Unternehmungskomplexe durch Kartelle zu vollziehen, die, je geringer die Zahl der Beteiligten ist, um so leichter zu stande kommen und um so sicherer Bestand haben.

Daß dieser Weg heute bei uns beschritten wird, habe ich in anderen Arbeiten gezeigt, wo ich die Entwickelungstendenzen, die neben den Kartellen in der deutschen Volkswirtschaft zu konstatieren sind, schilderte. „Welchen Vorzug hat es — schrieb ich 1903 [1]) — wenn alle deutschen Eisenwerke zu einer einzigen Riesengesellschaft vereinigt sind; selbst wenn es deren mehrere gibt, ist die umfassendste Angliederung vorausgehender und nachfolgender Produktionsstadien in größtem Umfang möglich u. s. w.“ „Es ist nicht einzusehen, weshalb nicht z. B. das Vorhandensein weniger großer Betriebe, die miteinander in Kartell stehen, ebenso zweckmäßig sein kann und warum sie gerade eine einzige Gesellschaft bilden müssen.“ Daher brauchen wir auch hier keine Kontrollgesellschaften, und die Trusts haben, wenn man nicht dem Wort eine ganz unzulässige Ausdehnung geben will, in absehbarer Zeit bei uns keine Zukunft.

Es ist deshalb meines Erachtens nicht richtig, wenn bei jeder größeren Fusion, wie z. B. neuerdings der Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft mit dem Schalker Gruben- und Hüttenverein und dem Aachener Hüttenverein Rote Erde, oder wie bei der Verschmelzung der Bergwerksgesellschaft Nordstern mit Phönix-Hörde, die Presse davon spricht, daß die Entwickelung „vom Kartell zum Trust“ gehe, die Trusts die Kartelle immer mehr verdrängen. Selbst wenn man meinetwegen jede sehr große kombinierte Unternehmung Trust nennen will — gegen den einmal populär gewordenen Sprachgebrauch ist ja schwer anzukämpfen — ist es doch falsch, von einer Beseitigung und Ersetzung der Kartelle durch die Trusts zu reden. Natürlich, die heutige Organisation mancher Kartelle, das heutige

1) Schutzzoll und Kartelle, S. 37.

Kohlensyndikat, das ursprünglich nur für die reinen Kohlenzechen gegründet war, der jetzige Stahlwerksverband werden eine große Umwandlung erleiden — und unsere Handels- und Börsenpresse beschränkt ihr Interesse ja zumeist auf die Verhältnisse des Augenblicks — aber auch die so herbeigeführten Erschütterungen dieser Kartelle sind nicht größer als sie z. B. im Kalisyndikat vorhanden sind, wo bisher von Trustbildungen nichts zu verzeichnen war. Jedenfalls ist nicht anzunehmen, daß die so entstehenden wenigen großen Unternehmungskomplexe wie die Gelsenkirchener, die Phönixgruppe, der Thyssen-, Haniel-, Krupp-„Konzern“ sowie die einstweilen noch isolierten großen Werke sich schließlich alle zu einem einzigen wirklichen Trust verschmelzen werden, und ebensowenig ist daran zu denken, daß sie sich einmal längere Zeit bekämpfen könnten. Daher werden die Kartelle nach wie vor ihre Bedeutung behalten. Sie haben die Entwickelung zu großen kombinierten Unternehmungen gefördert und verändern sich mit ihnen, aber ihr Prinzip bleibt bestehen und ebenso ihre volkswirtschaftliche Bedeutung.

Dies ist, sozusagen, die volkswirtschaftliche Seite der Frage, die auf die Entwickelung der für den wirtschaftlichen Fortschritt notwendigen Organisationsformen gerichtet ist. Ihr steht gegenüber die privatwirtschaftliche Seite, die von der Möglichkeit ausgeht, daß das Aufkommen von Kontrollgesellschaften in Deutschland vielleicht im Interesse gewisser Erwerbskreise liegen und diese auch die Macht haben können, sie durchzusetzen; die Auffassung also, daß wir zwar für den wirtschaftlichen Fortschritt besondere Kontrollgesellschaften nicht brauchen, daß sie aber trotzdem entstehen könnten, geschaffen aus dem Interesse gewisser Erwerbskreise. Dies ist die populäre Anschauung des Problems. Sie geht auf die sozialistische Gedankenwelt zurück, tritt aber in zwei Formen auf. Die einen, unklarsten, meinen, daß „das Großkapital“, wie man sich möglichst unbestimmt ausdrückt, die Tendenz habe, alle Unternehmungen an sich zu reißen. Der unpersönliche Kapitalismus, ein um so geheimnisvollerer Moloch, je weniger man sich unter diesem Schlagwort vorstellen kann, werde alles verschlingen. Die anderen fassen die Sache mehr individualistisch auf und meinen, daß, wie in den Vereinigten Staaten Morgan, Rockefeller u. s. w., so auch bei uns die Thyssen, Kirdorf, Rathenau u. A. nur darauf ausgingen, schließlich die Herrschaft und den Besitz ganzer Industrien an sich zu reißen. Aber selbst bürgerliche Nationalökonomen, die die tatsächlichen Verhältnisse nicht genügend studiert haben und einige wenige Fälle unzulässig verallgemeinern, reden gerne davon, daß „das Großkapital“, „Bank und Börseninteressen“ bei den neuen Entwickelungserscheinungen der Kartelle, Kombinationen, Fusionen, Beteiligungen, Interessengemeinschaften eine größere Rolle gespielt haben und spielen als die Bedürfnisse des Lebens und die Notwendigkeit des wirtschaftlichen Fortschritts, und daß, weil in Amerika die Trusts gerade in finanzieller Hinsicht zu großen Mißbräuchen geführt haben,

dies auch bei uns eintreten müßte. Man verkennt dabei, daß die Voraussetzungen und die ganze Entwickelung bei uns wesentlich andere sind als in den Vereinigten Staaten.

Was zunächst den unpersönlichen Kapitalismus betrifft, so denkt man dabei an die großen Banken. Die enorme Ausdehnung derselben, die bekannte „Konzentration“, ist ja eine viel erörterte Erscheinung geworden und weit verbreitet, selbst in der wissenschaftlichen Literatur, ist die auch wieder durch den Sozialismus imputierte Anschauung, daß das in den Banken konzentrierte unpersönliche Großkapital allmählich die Herrschaft über die Industrie an sich reißen und deren Entwickelung und Weiterbildung dann nicht mehr durch produktionstechnische Gesichtspunkte, sondern weitgehend durch Bank- und Börseninteressen bestimmt und geleitet werden würde.

Um von der Vertretung derartiger Ansichten in der Tagespresse ganz abzusehen, hat namentlich Adolf Wagner in der Kartellenquete diese Anschauung betont [1]), und auch in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik ist sie mehrfach und zwar regelmäßig unter erheblicher Zustimmung aus der Versammlung vertreten worden, vor allen von Georg Bernhard, dem zufolge „die übertrieben schnelle (industrielle) Konzentration in der Hauptsache auf die Entwickelung unseres Bankwesens zurückzuführen ist“ [2]). Das ist nun keinesfalls richtig, und wenn auch diesem Autor nicht, wie manchen anderen, die ähnliche Anschauungen vertreten haben, eine nähere Kenntnis

---

1) Verhandlungen über die Stahlwerksverbände, Bd. 4, S. 409.

2) Verhandlungen S. 326. — Charakteristisch dafür, wie weit infolge mangelnder Detailkenntnisse die Anschauungen über diese Fragen auseinandergehen können, ist, daß z. B. Alfred Weber in der letzten seiner Thesen für den nationalsozialen Vertretertag gerade von den Banken die Führung im Kampfe gegen die Kartelle und zu den von ihm gewünschten Trusts erwartet: „Aufgabe unseres Bankwesens — sagt er — wird es sein, unseren weiterverarbeitenden Industrien diejenigen Organisationsformen zu geben die sie von der Preiserhöhung ihrer Materialien durch die Kartelle befreien, und für den internationalen Konkurrenzkampf kräftiger machen (Finanzierung von Kombinationsunternehmungen, die alle Produktionsstufen umfassen)“. Nun ist es ganz richtig, daß die Kombinationstendenz, die teils neben den Kartellen sich entwickelt, teils durch sie gefördert wird, hier und da, namentlich unter dem Einfluß der neuesten Reichsgerichtsentscheidungen in der Hüttenzechenfrage, den Bestand einiger **heutiger** Kartelle gefährdet. Aber erstens sind diese Kombinationen mit einer Ausnahme (s. unten) nicht durch die Banken ins Leben gerufen worden, zweitens ist es ganz verkehrt, anzunehmen, daß die Kombinationsunternehmungen eine Befreiung von den Kartellen bedeuten, sie überflüssig machen würden; und noch verkehrter ist es natürlich drittens, von den Banken Förderung in dieser Richtung zu erwarten. Gewiß, die Banken werden stets gern Fusionen schaffen, weil dabei etwas zu verdienen ist, aber daß sie berufen sein könnten, unserer Industrie die zweckmäßigste Organisation zu geben, davon kann im Ernst nicht die Rede sein. Unsere Bankdirektoren als Organisatoren der Industrie im Kampf gegen die Kartelle! Das ist sicherlich noch keinem derselben in seinen kühnsten Träumen eingefallen, und wer derartiges für möglich hält, muß diese Herren, wie unsere Industriellen sehr wenig kennen. — Mit der hier vertretenen Anschauung übereinstimmend H. Schuhmacher, Die Ursachen und Wirkungen der Konzentration im deutschen Bankwesen in Schmollers Jahrbuch, Bd. 38, Heft 3, der auch betont, daß die Führung bei der industriellen Weiterbildung jedenfalls die Industrie selbst und nicht das Bankgewerbe haben werde.

unserer industriellen Verhältnisse abgesprochen werden kann, so bin ich doch der Meinung, daß sie bei ihm ebenso wie bei A. Wagner mehr auf vorgefaßte Meinung, d. h. auf die allgemeine Grundanschauung von der Entwickelung zum Sozialismus, als auf tatsächlicher Kenntnis beruht. Die wenigen Fälle, daß wirklich die Banken in die Weiterbildung der industriellen Organisationen bestimmend eingegriffen haben, werden unzulässig verallgemeinert. In dieser Ansicht stimme ich, wie ich in einer persönlichen Unterhaltung vor Erscheinen seines Buches feststellte, mit Dr. Jeidels überein, der die Beziehungen zwischen Banken und Industrie am eingehendsten untersucht hat[1]).

Im allgemeinen hat sicherlich Kirdorf vielmehr recht mit seiner scharfen Formulierung[2]), daß „niemals der Einfluß der Großbanken in der Großindustrie Rheinlands und Westfalens vorher so gering gewesen sei, wie er zur Zeit ist“. Es ist natürlich, daß mit der Ausdehnung des Aktienwesens die Bedeutung der Banken für die Industrie im allgemeinen wuchs, aber es ist in der Tat kein Zweifel, daß sie gerade deshalb in den Zeiten, als die meisten Aktiengesellschaften gegründet wurden, also z. B. in den 70er Jahren, größer war als heute, wo doch die Gründungsbewegung ihren Höhepunkt schon überschritten hat. Und wenn es auch vielleicht etwas übertrieben ist, wenn Kirdorf meinte: „Die Großbanken buhlen um das Wohlwollen der Industrie, aber nicht umgekehrt“, so trifft es doch sicher das Richtige, wenn mir schon vor einigen Jahren ein Direktor der Deutschen Bank sagte: „Wenn Thyssen zu uns kommt, schwindelt uns immer der Kopf von all den großen Plänen, die er mit unserem Gelde ausführen will“. Und ein anderer meinte nach einer solchen Konferenz mit diesem Manne, der bei der Weiterbildung unserer industriellen Organisationen mehr die treibende Kraft gewesen ist als alle deutschen Bankdirektoren zusammen: „der verfügt ja über unsere Millionen, als ob sie ihm gehörten“.

Eines ist richtig: Wenn die Banken den Versuch machen wollten, unsere Industrie zu beherrschen, dann wären die Kontrollgesell-

---

1) Ich selbst habe eine dahingehende, schon ziemlich weitgeführte Untersuchung, für die ich seit Jahren Material sammelte, eben des negativen Resultats wegen, zu dem ich gelangte und das keine befriedigende Darstellung ermöglichte, wieder aufgegeben. — Als charakteristisch für die Gründlichkeit Plengescher Kritik sei übrigens angeführt, daß er meine diesbezüglichen Anschaunngen einfach mit dem Hinweis auf das Buch von Jeidels widerlegen zu können glaubt, welches in keiner Weise etwas meinen Anschauungen Widersprechendes enthält. — Daß das negative Resultat hinsichtlich des Einflusses der Banken auf die Weiterbildung der industriellen Organisation bei Jeidels nicht so deutlich hervortritt, hat darin seinen Grund, daß er naturgemäß vor allem die wenigen Fälle anführt, in denen ein solcher Einfluß vorhanden war. Dadurch können Leute, die die Verhältnisse nicht aus eigenen Feststellungen kennen, leicht verleitet werden, diese Fälle zu verallgemeinern, zumal wenn sie mit ihrer sonstigen allgemeinen wirtschaftspolitischen Ideenrichtung übereinstimmten.

2) a. a. O. S. 285. Es sei übrigens, namentlich auch den Angriffen Plenges gegenüber, darauf hingewiesen, daß ich schon 1905 an dieser Stelle dieselbe Anschauung vertreten und näher begründet habe (Zur heutigen Lage der deutschen Gußeisenindustrie Bd. 30, S. 676).

schaften die gegebene Organisationsform, die eine rein finanzielle Beherrschung und damit die Durchführung der größten Einheitlichkeit gestattet und doch technisch und kommerziell den einzelnen Unternehmungen den weitesten Spielraum läßt. Sicher ist auch und bekannt genug, daß sich die Banken bei uns nicht auf die regulären Bankgeschäfte, die kurzfristigen Kreditgeschäfte und etwa den Hypothekarkredit beschränken; sie wollen an Handel und Industrie nicht nur durch Gewährung von Umlaufskredit verdienen. So ergriffen sie zunächst das Gründungsgeschäft als ein geeignetes Feld gewinnbringender Betätigung. Nachdem nun aber in Deutschland nicht mehr genügend zu gründen ist, um ihre großen Kapitalien dauernd zu beschäftigen, suchen sie neue Erwerbsgelegenheiten. Einerseits wendeten sie sich mehr ausländischen Gründungsgeschäften zu. Es ist möglich, daß sie in Zukunft häufiger als bisher besondere Beteiligungsgesellschaften gründen, welche die so geschaffenen Werte, die schwer ans Publikum zu bringen sind, aufnehmen. Aber das sind keine Kontrollgesellschaften, sie werden nicht errichtet, damit die Banken mit ihnen eine größere Zahl von Unternehmungen unter einheitliche Verwaltung bringen und beherrschen, sondern sie stellen einen anderen Typus der Beteiligungsgesellschaft dar, den ich als Effektenübernahmegesellschaft bezeichne.

Einen anderen Ersatz für das Gründungswesen haben die Banken heute in den Fusionierungen gefunden. Es ist ja möglich, daß einmal auf diesem Gebiete zu viel geschieht, daß die Banken in erster Linie ihres Gewinnes wegen, nicht um wirtschaftlicher und technischer Fortschritte willen, sich bei Fusionen beteiligen, daß wir einmal einen „Fusionsschwindel“ erleben, wie es einen Gründungsschwindel gab. Aber bisher sind nicht die geringsten Anfänge dazu zu konstatieren. Was an Fusionen großer Unternehmungen zu stande gekommen ist, verdankt seine Entstehung fast ausschließlich Anregungen aus der Industrie; denn fast immer sind auch die Industriellen allein und nicht die Bankdirektoren im stande, die mutmaßlichen Vorteile von Verschmelzungen und Kombinationen vorauszusehen. Es gibt eigentlich nur einen einzigen Fall, daß ein Bankinstitut ganz von sich aus eine große Unternehmung aus anderen, an denen es zum Teil finanziell stark beteiligt war, zusammengeschweißt und nach amerikanischen Vorbildern finanziert hat. Das ist die Bildung und Ausgestaltung der deutsch-luxemburgischen Bergwerksgesellschaft, und der Spiritus actor dieses Unternehmens, der einzige deutsche Bankdirektor, der versucht hat, amerikanische Finanzierungs- und Verschmelzungsmethoden nach Deutschland zu verpflanzen, ist inzwischen seiner Wirksamkeit als „Finanzierungs- und Sanierungsrat“ zur Erfüllung größerer Aufgaben entzogen worden[1]. Etwas Derartiges kann aber gar nicht sehr häufig vor-

1) Gerade der Fall der deutsch-luxemburgischen Bergwerksgesellschaft, der zu Kurstreibereien und Spekulationen geführt hat, wie sie sonst in Deutschland selten sind, zeigt aber, wohin wir kommen würden, wenn (was Alfred Weber wünscht und andere

kommen. Denn es ist nur dann möglich, wenn Unternehmungen notleidend und ganz abhängig von den ihnen kreditierenden Banken sind. Das sind aber nur ganz wenige, und die großen Unternehmungen der Eisen- und Kohlenindustrie sind mit zwei Ausnahmen keineswegs in den Händen der Banken.

Es ist auch richtig, daß die Banken an den umfassendsten modernen Organisationen, an den Kartellen, ein Interesse haben. Aber dieses Interesse der Banken ist auf den Bestand und möglichste Stabilität des Kartells gerichtet. Und es ist nicht deswegen vorhanden, weil eine Bank an dem einen oder den anderen kartellierten Unternehmen finanziell interessiert ist, sondern weil sie überhaupt an der Herbeiführung einer größeren Ruhe und Stetigkeit im Wirtschaftsleben und der damit geschaffenen größeren Sicherheit aller Kreditverhältnisse ein Interesse haben.

Trotzalledem tritt aber nirgends ein Streben der großen Banken zu Tage, ganze Industriezweige dauernd zu beherrschen und zu diesem Zwecke sich Kontrollgesellschaften anzugliedern. Es wäre dies auch nur denkbar, wenn sich die Banken auf bestimmte Industrien spezialisieren würden. Aber davon ist keine Rede, sie machen sich vielmehr auf den meisten Finanzierungsgebieten scharfe Konkurrenz. Wenn aber irgendwo eine Bank versuchen wollte, einen ganzen Unternehmungszweig kapitalistisch zu beherrschen, würde unsere Großindustrie wohl stark genug sein, dem entgegenzutreten.

Von dem in den Banken verkörperten, unpersönlichen Kapital ist also die Errichtung von Kontrollgesellschaften und die Zusammenfassung ganzer Industrien oder größerer Unternehmungskomplexe in solchen nicht zu erwarten. Es bleibt daher nur die Möglichkeit, daß auch bei uns Kapitalmagnaten als Finanziers großen Stiles auftreten und nach Art eines Rockefeller ganze Industrien zu beherrschen trachten. Eine solche Möglichkeit ist aus verschiedenen Gründen bei uns gering. Sie ist in Amerika und England in viel größerem Umfange vorhanden; denn dort ist das Gründen und Finanzieren in der Hauptsache eine Erwerbstätigkeit von Privatleuten und vom eigentlichen Bankgeschäft ganz getrennt. Daher ist es dort viel eher möglich, daß gelegentlich organisatorische Finanzierungstalente ungeheuere Kapitalzusammenballungen in die Wege leiten. Bei uns dagegen liegt die Emissions- und Finanzierungstätigkeit zum weitaus größten Teil bei den großen Kreditbanken. Private Kapitalmagnaten

fürchten, aber als schon vorhanden annehmen) wirklich ein Einfluß der Banken auf die industriellen Organisationen allgemein und maßgebend sein würde. Es hat fast den Anschein, als ob diese Gesellschaft, die die Darmstädter Bank, um nach berühmten Mustern Sanierungsgewinne zu erzielen, aus verschiedenen notleidenden Unternehmungen zusammengeschweißt hat, auch von allen neueren großen Fusionen und Kombinationen der Eisenindustrie die am meisten willkürliche und am wenigsten technisch gelungen wäre. Und ohne selbst in den mehrfach gerügten Fehler unzulässiger Verallgemeinerungen zu fallen, möchte ich doch behaupten, daß im allgemeinen die Initiative der Banken in diesen Dingen sicherlich nicht erwünscht, sondern eher mit Mißtrauen zu betrachten ist, und daß diejenigen Verschmelzungen und Kombinationen, die von der Industrie selbst ausgehen, mehr Wahrscheinlichkeit haben, von wirtschaftlichen Nutzen zu sein.

haben ihr Kapital fast immer in der Industrie stecken, nicht aber wie englische und amerikanische Finanziers als Geldkapital zur Verfügung, und der größte private Geldkapitalbesitzer Deutschlands, die Firma Mendelssohn, hält sich überhaupt von allen Finanzierungs- und Emissionsgeschäften (abgesehen von der Uebernahme von Staats- und Kommunalanleihen) fern.

Die Verquickung unserer Kreditbanken mit dem Emissionsgeschäft bietet also eine gewisse Gewähr, daß private Finanziers in Deutschland nicht die Rolle spielen wie in den Vereinigten Staaten und in England. Auch sonst sind die Verhältnisse dem Aufkommen solcher Leute bei uns nicht günstig. Die öffentliche Meinung, die die Ansammlung großer Industriekapitalien in den Händen eines Krupp, Borsig, Thyssen und anderer Industriemagnaten ruhig erträgt, würde sich einem Börsen- und Spekulationskönige gegenüber, der seine Herrschaft über ein ungeheueres Effektenkapital günstigen Börsenspekulationen verdankt[1]), ganz anders verhalten, während in Amerika, bei der urteilslosen, großen Masse wenigstens, nur der „Wert" eines Mannes in Millionenziffern seines Vermögens ausgedrückt in Betracht kommt, der erfolgreiche Spieler kaum weniger bewundert wird als der erfolgreiche Industrieunternehmer.

Auch dürfte es bei unserer ja viel zahmeren Börsenspekulation gar nicht so leicht möglich sein, durch Spekulationen so große Vermögen zusammenzubringen, wie sie zur Beherrschung ganzer Industrien nötig sind. Und wenn auch so große Spekulanten auftreten würden, würden sie, sobald sie versuchen sollten, durch Bildung von Kontrollgesellschaften das Publikum und dessen Kapital heranzuziehen, sich aber die Herrschaft zu bewahren, sich doch einem viel urteilsfähigeren und nicht so spekulationslustigen Publikum gegenübersehen.

So scheint mir die bisherige Entwickelung des „modernen Kapitalismus" in Deutschland, die vielfach auftretenden pessimistischen Zukunftserwartungen nicht zu rechtfertigen. Es liegen keine Anzeichen vor, daß wir amerikanischen Trustmißständen auch bei uns entgegengehen, noch weniger, daß wir damit und danach direkt dem Sozialismus zusteuern. Nicht als ob die Entwickelung zu Monopolen und Riesenunternehmungen keine Gefahren mit sich brächte, aber diese liegen meines Erachtens nicht sowohl im Entstehen derselben, als in der Art, wie sie gehandhabt werden. Hier kann aber die allgemeine kulturelle Erziehung des Volkes der Ausbreitung eines brutalen, geschäftlichen Egoismus und rücksichtslosen Mammonismus — in dessen Verwerfung jeder mit Schmoller, der diese Gefahren besonders betont hat[2]), übereinstimmen wird — wohl erfolgreich entgegenwirken, eine Erziehung, die den rein beruf-

1) Allerdings ist der Fall, daß solche Spekulanten ihren Besitz längere Zeit aufrecht zu erhalten vermochten, bisher nur äußerst selten vorgekommen.

2) In seinem Referat in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik.

lichen Interessen gegenüber dem Sinn für Natur, Kunst und körperliche Ausbildung (Sport u. dergl.) weckt.

Wenn gleichzeitig in den weitesten Schichten das soziale Empfinden gestärkt wird und in der Gesetzgebung und in der Verwaltung der großen Unternehmungen entsprechenden Ausdruck findet, dann dürfte auch die zweite Gefahr, daß die immer zahlreicher werdende Schar der Arbeiter und Angestellten bei dieser Entwickelung geschädigt werde, nicht unvermeidlich sein. Und wenn dann trotzalledem noch die dritte und Hauptgefahr auftritt, daß die Monopole hie und da ihre Macht im Interesse kleinerer Wirtschaftskreise gegen die letzten Konsumenten auszubeuten versuchen, dann dürfte es doch, wie ich in anderen Arbeiten erörtert habe, den öffentlichen Gewalten nicht an Mitteln fehlen, sie in ihre Schranken zu weisen, auch ohne daß man gleich an das Allheilmittel des Sozialismus, die Verstaatlichung, zu denken braucht, die vielmehr wohl nur in Ausnahmefällen als Lösung in Betracht käme.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1906.

Von Albert Hesse, Halle a. S.

Reichsgesetzblatt 1906.

Uebereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel. Vom 19. März 1902, S. 89.

Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn. Vom 25. Januar 1905, S. 287.

Bekanntmachung, betr. das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900. Vom 14. Juni 1906, S. 737.

Kaiserliche Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete, mit Ausnahme von Deutschsüdwestafrika. Vom 27. Februar 1906, S. 363.

I. Allgemeine Vorschriften. a) Edelmineralien. b) Gemeine Mineralien. II. Vom Schürfen. A) Im allgemeinen. B) Vom Schürffelde. III. Vom Bergbau. A) Vom Bergwerkseigentum im allgemeinen. B) Von den einzelnen Rechten und Pflichten des Bergwerkseigentümers. C) Von der Aufhebung des Bergwerkseigentums. IV. Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Eigentümern von Grundstücken sowie den zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten. A) Von der Grundabtretung. B) Von dem Schadensersatze für Beschädigungen von Grundstücken. V. Von der Bergpolizei. VI. Strafbestimmungen. VII. Schlußbestimmungen.

Bekanntmachung, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf den 1906 in Mailand und in Berlin-Schöneberg stattfindenden Ausstellungen. Vom 26. Februar 1906, S. 361.

Bekanntmachung, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1906 in Nürnberg stattfindenden Ausstellung. Vom 3. April 1906, S. 460.

Bekanntmachung, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1906 in Dresden stattfindenden Kunstgewerbeausstellung. Vom 12. April 1906, S. 461.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Vom 17. Mai 1906, S. 474.

Bekanntmachung, betr. Ausnahme von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 23. Mai 1906, S. 475.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und

jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 6. Juli 1906, S. 653.

Bekanntmachung, betr. die Erweiterung der Rayons für die Festung Graudenz. Vom 2. August 1906, S. 857.

Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien. Vom 1. August 1905, S. 1. Dazu Berichtigung auf S. 142.

Notiz, betr. Inkraftsetzung des Tarifs B und der darauf bezüglichen Bestimmungen des deutsch-bulgarischen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrags vom 1. August 1905, S. 102.

Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891. Vom 25. Januar 1905, S. 143. — Erklärung über die Inkraftsetzung dieses Zusatzvertrages. Vom 28. Februar 1905, S. 287.

Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn. Vom 25. Januar 1905, S. 287.

Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Serbien vom 21./9. August 1892, vom 29./16. November 1904, S. 319.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz, betr. die Errichtung deutscher Zollabfertigungsstellen auf den linksrheinischen Bahnhöfen in Basel. Vom 16. August 1905, S. 349.

Gesetz, betr. die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 26. Februar 1906, S. 355.

Bekanntmachung, betr. die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 26. Februar 1906, S. 357.

Deutsch-äthiopischer Freundschafts- und Handelsvertrag. Vom 7. März 1905, S. 470.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden. Vom 8. Mai 1906, S. 739.

Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden. Vom 17. Dezember 1904, S. 879.

Bekanntmachung, betr. die Ratifikation des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 17. Dezember 1904 und den Austausch der Ratifikationsurkunden, sowie eine zur Ausführung des Vertrags am 29. Oktober 1906 zwischen beiden Teilen getroffene Verständigung. Vom 6. Dezember 1906, S. 887.

Gesetz zur Ausführung der Generalakte der internationalen Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906. Vom 21. Dezember 1906, S. 889.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. Vom 7. Februar 1906, S. 104.

Bekanntmachung der Fassung des Gesetzes, betr. die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande. Vom 7. Februar 1906, S. 108.

Gesetz, betr. die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande. Vom 7. Februar 1906, S. 109.

§ 1. Die Waren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebiets, aber einschließlich der Zollausschlüsse, ein-, aus- oder durchgeführt werden, sowie die

Versendungen aus diesen Gebieten durch das Ausland nach diesen Gebieten sind den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen (§§ 3, 4) nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden. Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Insel Helgoland und die badischen Zollausschlüsse. Abs. 2. Der Bundesrat kann für bestimmte Waren vorschreiben, daß auch deren Wert anzumelden ist. Abs. 3. Als Land der Herkunft der Waren ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist, und als Land der Bestimmung der Waren dasjenige Land, wohin die Versendung gerichtet ist, anzusehen. Abs. 4. Die Verpflichtung zur Anmeldung erstreckt sich nicht auf: 1) die Gegenstände der im § 6 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichs-Gesetzbl. 1902, S. 303) unter Ziffer 1, 3 bis 11, 13 und 14 bezeichneten Art, 2) Sendungen zollfreier Waren im Gewichte von 250 g oder weniger.

§ 2. In der Regel muß die Gattung jeder Ware nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung und der Art der Beschaffenheit, die Menge nach dem Gewicht angegeben werden. Abs. 2. Bei den nach Gewicht anzumeldenden verpackten Waren ist das Reingewicht anzugeben. Doch genügt für Packstücke, welche nur eine Warengattung enthalten, das Rohgewicht unter Angabe der Verpackungsart. Beim Durchfuhrverkehr genügt die Angabe des Rohgewichts. Abs. 3. Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waren können die Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter oder andere durch die oberste Landesfinanzbehörde zu bezeichnende Aemter ausnahmsweise eine allgemeine Bezeichnung des Gesamtinhalts des Packstücks und die Angabe des Gesamtrohgewichts nebst Verpackungsart unter der Bedingung zulassen, daß der Wert angemeldet wird. Abs. 4. Das Nähere über die Einteilung und Maßstäbe der Waren für die statistischen Anmeldungen bestimmt das öffentlich bekannt zu machende statistische Warenverzeichnis.

§ 3. Die Anmeldung erfolgt nach näherer Bestimmung des Bundesrats entweder durch den Warenführer oder den Empfänger oder den Versender oder den Absender mittels Uebergabe eines Anmeldescheins an die Anmeldestelle. Für jedes seewärts beladen ein- oder ausgehende Schiff ist von dem Schiffsführer oder dessen Vertreter (Schiffsmakler, Schiffsagenten) ein Ladungsverzeichnis einzureichen, das alle geladenen Güter aufführen, mit den Konnossementen (Seefrachtscheinen) übereinstimmen und mit der Unterschrift des Schiffsführers oder seines Vertreters versehen sein muß. Beim kleinen Grenzverkehre genügt mündliche Anmeldung. Abs. 2. Ueber die Anmeldung der im § 6 Ziffer 2 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 aufgeführten Gegenstände trifft der Bundesrat nähere Anordnung. Abs. 3. Anmeldestellen sind die Zollämter im Grenzbezirke. Außerdem werden Anmeldestellen nach Bedürfnis dort errichtet. Die Gemeindebehörden im Grenzbezirk, an deren Sitz sich ein Zollamt nicht befindet, sind zur Uebernahme der Geschäfte einer Anmeldestelle gegen entsprechende Vergütung verpflichtet. Abs. 4. Ausnahmsweise können auch außerhalb des Grenzbezirkes sowie außerhalb der Zollgrenze Anmeldestellen errichtet werden.

§ 4. An Stelle der Anmeldescheine tritt für die Waren, welche nach Maßgabe der Zoll- oder Steuergesetze bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr den Zoll- oder Steuerdehörden schriftlich, desgleichen für die zollpflichtigen Waren, welche ihnen mündlich angemeldet werden, die Zoll- oder Steueranmeldung. Abs. 2. Doch ist bei schriftlicher Anmeldung im Anmeldepapiere, bei mündlicher Anmeldung mündlich auch die Herkunft und Bestimmung der Waren anzugeben. Ferner müssen bei der Abfertigung zum Eingang in den freien Verkehr sowie beim Veredelungsverkehr in den Anmeldungen die Angaben über die Gattung und Menge nach den Vorschriften dieses Gesetzes ergänzt werden. Abs. 3. Hat der Bundesrat für bestimmte Waren die Angabe des Wertes vorgeschrieben, so ist in den Anmeldungen solcher Waren auch deren Wert anzugeben. Abs. 4. Für die im Abs. 1 bis 3 bezeichneten Waren gelten die betreffenden Zoll- oder Steuerstellen als Anmeldestellen.

§ 5. Die Ausstellung des Anmeldescheines liegt nach näherer Bestimmung des Bundesrates dem Empfänger, dem Versender oder dem Absender ob. Dem Warenführer ist die Vertretung gestattet, öffentlichen Beförderungsanstalten und Güterbeförderung gewerbsmäßig treibenden Personen jedoch nur dann, wenn der Empfänger, der Versender oder der Absender weder im deutschen Zollgebiete noch

in den Zollausschlüssen wohnt. Abs. 2. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Anmeldescheins ist der Aussteller, wenn dieser aber außerhalb des deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse wohnt, der Warenführer verantwortlich. Abs. 3. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft diejenigen, welche mündlich anmelden oder nach § 4 Angaben machen.

§ 6. Die öffentlichen Beförderungsanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, dürfen nach dem Zollauslande gerichtete Sendungen nur dann befördern oder, falls ihnen die Bestimmung der Waren in das Zollausland erst während der Beförderung bekannt wird, weiter befördern, nachdem ihnen die erforderlichen Anmeldescheine überwiesen worden sind und wenn letztere sowohl in formeller Hinsicht den erteilten Vorschriften entsprechen, als auch ihrem Inhalte nach mit den Frachtbriefen übereinstimmen. Abs. 2. Für die Ausfuhr kann ausnahmsweise die Nachlieferung des Anmeldescheins binnen längstens achttägiger Frist, gegen Einreichung eines Zwischenscheins (Interimsscheins), gestattet werden. Der Zwischenschein weist die Massengüter nur nach der Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Merkzeichen der Packstücke nach.

§ 7. Nachdem eine der Anmeldepflicht unterliegende Sendung am Sitze der Anmeldestelle angekommen oder dort zur Beförderung aufgegeben ist, hat nach näherer Bestimmung des Bundesrates entweder der Warenführer oder der Empfänger oder der Versender oder der Absender ohne Verzug die Anmeldung zu bewirken. Für Fälle, in welchen Sendungen den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, ist von den Zolldirektivbehörden den örtlichen Verhältnissen entsprechend Bestimmung zu treffen. Abs. 2. Die öffentlichen Beförderungsanstalten und die Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, haben bei Uebergabe der Anmeldescheine oder Zwischenscheine an die Anmeldestelle schriftlich zu erklären, daß die Scheine alle der Anmeldepflicht unterliegenden Waren umfassen. Abs. 3. Fehlt ein Anmeldeschein ordnungswidrig oder wird ein Zwischenschein nicht rechtzeitig durch den Anmeldeschein eingelöst, so kann die Nachreichung innerhalb bestimmter Frist bei Strafe aufgegeben werden.

§ 8. Die Anmeldestellen sind zur Beschau der Waren durch äußere Besichtigung befugt. Ihnen liegt ob, ohne Verzug die Anmeldescheine zu prüfen; erforderlichenfalls haben sie deren Angaben mit den Frachtpapieren und dem Warenbefunde zu vergleichen und die Berichtigung oder Vervollständigung zu veranlassen.

§ 9. Der Bundesrat kann beim Postverkehr, bei Sendungen vom Zollgebiet, einschließlich der Zollausschlüsse, durch das Ausland nach diesen Gebieten, beim kleinen Grenzverkehr, bei der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken, beim Verkehre mit den Zollausschlüssen sowie in Rücksicht auf sonstige besondere Verhältnisse Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung eintreten lassen.

§ 10. Die Anmeldungen, desgleichen die Angaben nach § 4 Abs. 2, 3 dürfen nur für die Zwecke der amtlichen Statistik benutzt werden.

§ 11. Von den schriftlich anzumeldenden Waren ist eine in die Reichskasse fließende Gebühr — statistische Gebühr — zu entrichten. Abs. 2. Dieselbe beträgt für die in demselben Anmeldeschein oder derselben Anmeldung aufgeführten Waren: 1) Wenn dieselben ganz oder teilweise verpackt sind, für je 500 kg 5 Pfennig, 2) wenn dieselben unverpackt sind, für je 1000 kg 5 Pfennig, 3) bei Kohlen, Koks, Torf, Holz, Getreide, Kartofteln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Zement, Düngungsmitteln, Rohstoffen zum Verspinnen und anderen, vom Bundesrate zu bezeichnenden Massengütern in Wagenladungen, Schiffen oder Flößen verpackt oder unverpackt, für je 10 000 kg 10 Pfennig, 4) bei Pferden, Maultieren, Eseln, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen ist zu entrichten für je fünf Stück 5 Pfennig. Von anderen nicht in Umschließungen verwahrten lebenden Tieren wird eine Gebühr nicht erhoben. Für Bruchteile der Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung.

§ 12. Von der statistischen Gebühr sind befreit: 1) die Waren, welche a) unter Zollüberwachung versendet, b) auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht, c) nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt, oder d) zum Zwecke der Zurückvergütung oder des Erlasses von Abgaben unter amtlicher Ueberwachung ausgeführt werden; 2) die Waren, welche auf Grund unmittelbarer Begleitpapiere im freien Verkehre a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt, oder b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet oder

nach den Zollausschlüssen befördert werden; 3) die Waren, welche a) in die Zollausschlüsse gebracht, von dort nach dem Auslande ausgeführt oder durch sie durchgeführt werden, b) aus diesen Gebieten ausgehen mit der Bestimmung, durch das Ausland nach diesen Gebieten oder nach dem Zollgebiete befördert zu werden; 4) Ausstellungsgüter; 5) die im § 6 Ziffer 2 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 genannten Gegenstände; 6) die Postsendungen; 7) andere Sendungen unter 20 kg Rohgewicht. Die Befreiung von der statistischen Gebühr erstreckt sich nicht: 1) auf die einer Zollabfertigung unterworfenen zollfreien Waren, welche nach vorheriger Versendung unter Zollüberwachung bei einem Amte im Innern in den freien Verkehr gesetzt; 2) auf Waren, welche aus dem freien Verkehre des Zollgebiets stammen und von Niederlagen für unverzollte Gegenstände unter Zollüberwachung nach dem Auslande verbracht; 3) auf ausländische Waren, die in die Zollausschlüsse zum Zwecke des Verbrauchs gebracht werden; 4) auf Waren des freien Verkehrs des Zollgebiets, welche in die Zollausschlüsse gebracht werden und dort nicht zum Verbrauche bestimmt sind.

§ 13. Die Verpflichtung zur Entrichtung der statistischen Gebühr (§ 11) wird durch Verwendung von Reichsstempelmarken in dem erforderlichen Wertbetrag auf den Anmeldescheinen oder in den dieselben nach § 4 vertretenden Papieren vor Uebergabe derselben an die Anmeldestellen erfüllt. Abs. 2. Für die Entrichtung der statistischen Gebühr haftet dem Reiche gegenüber derjenige, welcher zur Zeit, wo die Anmeldung stattzufinden hat, Besitzer der Ware ist.

§ 14. Für die den Bundesstaaten durch die Statistik des auswärtigen Warenverkehrs erwachsenden Kosten wird aus dem Ertrage der statistischen Gebühr eine durch den Bundesrat festzustellende Vergütung gewährt.

§ 15. Die für die Prüfung der Zölle bestehenden Vorschriften finden auf die statistische Gebühr Anwendung. Abs. 2. Auf die Verjährung der statistischen Gebühr finden die für die Zollgefälle geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 16. Die Organe der Zollverwaltung und die mit den statistischen Erhebungen sonst betrauten Organe haben die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen dieselben zur Anzeige zu bringen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie der infolge derselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen von seiten der Warenführer und inländischen Empfänger, Versender oder Absender sind, unbeschadet der Vorschriften in §§ 275 und 276 des Strafgesetzbuchs, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark zu bestrafen. Handel und Gewerbetreibende, Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften sowie andere nicht zur handel- und gewerbetreibenden Klasse gehörende Personen haften bezüglich der von Dritten begangenen Verletzungen der gesetzlichen und Ausführungsvorschriften nach Maßgabe des § 153 des Vereins-Zollgesetzes. Abs. 2. In betreff der Feststellung, Untersuchung, Entscheidung und Verjährung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie in betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafen im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt. Abs. 3. Die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen der Staatskasse desjenigen Bundesstaates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 18. Das dem Warenführer nach Artikel 440 des Handelsgesetzbuchs an dem Frachtgute zustehende Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Ansprüche, welche dem Warenführer aus der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen oder aus der Vertretung des Empfängers, Versenders oder Absenders (§ 5) erwachsen.

§ 19. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1906 in Kraft.

Gesetz, betr. die Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehre. Vom 12. Februar 1906, S. 137.

§ 1. Der Wertbestimmung von Einfuhrscheinen, welche gemäß § 11 Ziffer 1, 5 und 6 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) bei der in der Zeit vom 1. März 1906 bis einschließlich 28. Februar 1907 stattfindenden Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Hafer, Buchweizen und Speisebohnen zu

erteilen sind, werden die auf die Einfuhr derartiger Waren vor dem 1. März 1906 vertragsmäßig zur Anwendung kommenden Zollsätze zu Grunde gelegt.

§ 2. Soweit bei der Ausfuhr während des im § 1 bestimmten Zeitraums durch Vorlegung von Bescheinungen der Zollbehörden nachgewiesen wird, daß Waren der vorbezeichneten Art nach dem 28. Februar 1906 unter Entrichtung des Eingangszolls nach den vom 1. März 1906 ab geltenden Zollsätzen in den freien Verkehr des Zollgebiets eingeführt worden sind, werden der Wertbestimmung der Einfuhrscheine bis zur Höhe des Zollwerts der in den Bescheinigungen nachgewiesenen Mengen die vom 1. März 1906 ab geltenden vertragsmäßigen Zollsätze zu Grunde gelegt.

§ 3. Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden bei der Ausfuhr von Müllereierzeugnissen, welche aus den im § 1 bezeichneten Fruchtarten im freien Verkehre des Zollgebiets hergestellt worden sind, nach Maßgabe der Vorschriften im § 11 Ziffer 3 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 entprechende Anwendung.

§ 4. Die näheren Anordnungen, insbesondere in Bezug auf die Form der im § 2 vorgesehenen Bescheinigungen, trifft der Bundesrat. Abs. 2. Dieser ist auch ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes zu einem früheren als den im § 1 bestimmten Zeitpunkt außer Kraft zu setzen.

Bekanntmachung, betr. den Aufruf und die Einziehung der Noten der Braunschweigischen Bank zu Braunschweig. Vom 14. April 1906, S. 461.

Bekanntmachung, betr. den Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 14. April 1906, S. 462.

Verordnung, betr. Ergänzung und Abänderung der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897. Vom 5. Februar 1906, S. 115.

Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906, S. 120.

I. Einleitung. II. Lichter u. s. w. III. Schallsignale bei Nebel u. s. w. IV. Mäßigung der Geschwindigkeit bei Nebel u. s. w. V. Ausweichen. VI. Schallsignale für Fahrzeuge, welche einander ansichtig sind. VII. Notwendigkeit anderweiter Vorsichtsmaßregeln. VIII. Vorbehalt in betreff der Häfen und Binnengewässer. IX. Notsignale. X. Verpflichtung der Schiffseigentümer und Schiffsführer. IX. Schlußbestimmungen.

Bekanntmachung, betr. Abänderung der Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 14. März 1906, S. 427.

Bekanntmachung, betr. Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 8. Februar 1906, S. 139. Entsprechende Bekanntmachungen vom 7. März 1906, S. 389, vom 19. März 1906, S. 431, vom 25. März 1906, S. 433, vom 23. Juni 1906, S. 845, vom 9. August 1906, S. 859, vom 27. August 1906, S. 861, vom 7. Oktober 1906, S. 863, vom 6. November 1906, S. 865, vom 10. November 1906, S. 867.

Bekanntmachung, betr. eine neue Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 3. März 1906, S. 403.

Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 9. Juni 1906, S. 736. Entsprechende Bekanntmachungen vom 28. Juli 1906, S. 856, vom 11. Dezember 1906, S. 877.

Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 12. März 1906, S. 430.

Bekanntmachung, betr. den Umlauf von Scheidemünzen österreichischer Währung auf preußischen Eisenbahnstationen. Vom 28. Juni 1906, S. 852.

Bekanntmachung, betr. Ergänzung des Militärtarifs für Eisenbahnen und Aenderung der Anlagen V und VI zur Militärtransportordnung für Eisenbahnen. Vom 16. Februar 1906, S. 141.

Bekanntmachung, betr. Aenderung der Militärtransportordnung. Vom 23. Mai 1906, S. 558.

Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebs- und Polizeibeamten. Vom 8. März 1906, S. 391.

Bekanntmachung, betr. die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen. Vom 27. Juni 1906, S. 850.

Gesetz, betr. die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 5. Februar 1906, S. 103.

Gesetz, betr. die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1905. Vom 27. März 1906, S. 435.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte dritte Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1905 tritt dem Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1905 hinzu.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 1 690 800 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 3. Für alle Ausgaben, welche zu den Verwendungszwecken des im § 1 bezeichneten Nachtragsetats bereits geleistet sind, wird dem Reichskanzler Indemnität erteilt. Abs. 2. Die bereits geleisteten Ausgaben kommen auf den im § 2 bewilligten Kredit in Anrechnung.

Gesetz, betr. die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905. Vom 27. März 1906, S. 437.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte dritte Nachtrag zum Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905 wird in Einnahme und Ausgabe für das ostafrikanische Schutzgebiet auf 2 104 925 M. festgestellt und tritt dem Etat der Schutzgebiete für 1905 hinzu.

Gesetz, betr. die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1905. Vom 27. März 1906, S. 439.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte vierte Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1905 tritt dem Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1905 hinzu.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 30 600 000 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Gesetz, betr. die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905. Vom 27. März 1906, S. 440.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte vierte Nachtrag zum Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905 wird in Einnahme und Ausgabe für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf 30 600 000 M. festgestellt und tritt dem Etat der Schutzgebiete für 1905 hinzu.

Gesetz, betr. die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1905. Vom 27. März 1906, S. 441.

Gesetz, betr. die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1906. Vom 31. März 1906, S. 443.

Gesetz, betr. die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für die Monate April und Mai 1906. Vom 31. März 1906, S. 446.

Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1906. Vom 31. Mai 1906, S. 477.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907 wird in Ausgabe und Einnahme auf 2 397 324 105 M. festgestellt und zwar

im ordentlichen Etat auf	2 153 354 678	M.
im außerordentlichen Etat auf	243 969 427	„
Summa	2 397 324 105	M.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 239 038 815 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 350 Mill. M. hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§ 4. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Erhebung der nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1905 (Reichsgesetzbl. S. 181), vorläufig gestundeten Matrikularbeiträge auch für das Rechnungsjahr 1906 auszusetzen, bis der zur Deckung des Bedarfs nach den wirklichen Ergebnissen des Reichshaushalts für die Rechnungsjahre 1905 und 1906 erforderliche Betrag festgestellt ist. Abs. 2. Soweit die nach Artikel 70 der Reichsverfassung von den Bundesstaaten für das Rechnungsjahr 1906 aufzubringenden Matrikularbeiträge den Sollbetrag der Ueberweisungen um mehr als 40 Pfg. auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen, wird die Erhebung des Mehrbetrages für dieses Rechnungsjahr ausgesetzt. Abs. 3. Soweit ein solcher Mehrbetrag sich auch nach der Rechnung ergibt, findet dessen Erhebung, sofern nicht durch ein Etatsgesetz ein anderes bestimmt wird, im Juli des Rechnungsjahrs 1909 statt.

§§ 5—7.

Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1906, S. 479.

A. Ordentlicher Etat.

Ausgaben.

I. Fortdauernde Ausgaben.

I.	Bundesrat	—	M.
II.	Reichstag	764 500	„
III.	Reichskanzler und Reichskanzlei	284 510	„
IV.	Auswärtiges Amt	17 456 795	„
V.	Reichsamt des Innern	75 562 247	„
VI.	Verwaltung des Reichsheeres	616 177 342	„
VIa.	Reichsmilitärgericht	570 811	„
VII.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	112 774 183	„
VIII.	Reichs-Justizverwaltung	2 351 705	„
IX.	Reichsschatzamt	254 005 155	„
X.	Reichseisenbahnamt	424 700	„
XI.	Reichsschuld	127 555 500	„
XII.	Rechnungshof	1 026 700	„
XIII.	Allgemeiner Pensionsfonds	98 420 307	„
XIV.	Reichs-Invalidenfonds	36 661 748	„
XV.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	466 669 048	„
XVI.	Reichsdruckerei	5 983 620	„
XVII.	Reichseisenbahnverwaltung	80 509 900	„
XVIII.	Zu verschiedenen neuen Maßnahmen	10 899 004	„
	Summe der fortdauernden Ausgaben	1 908 097 775	M.

II. Einmalige Ausgaben.

I.	Reichstag	—	M.
Ia.	Reichskanzler und Reichskanzlei	250 000	„
II.	Auswärtiges Amt	20 393 479	„
III.	Reichsamt des Innern	3 040 050	„
IV.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	14 966 375	„
IVa.	Reichsdruckerei	87 084	„
V.	Verwaltung des Reichsheeres	87 521 672	„
Va.	Reichsmilitärgericht	13 000	„
VI.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	101 813 150	„
VII.	Reichsschatzamt	44 700	„
VIII.	Reichsschuld	—	„
IX.	Rechnungshof	352 000	„
X.	Reichs-Eisenbahnverwaltung	6 722 000	„
XI.	Zur Deckung des Fehlbetrags für das Rechnungsjahr 1904	8 559 339	„
XII.	Zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben	1 494 054	„
	Summe der einmaligen Ausgaben	245 256 903	M.
	Hierzu Summe der fortdauernden „	1 908 097 775	„
	Summe der Ausgabe des ordentlichen Etats	2 153 354 678	M.

Einnahmen.

I.	Zölle und Verbrauchssteuern	908 682 220	M.
II.	Reichsstempelabgaben	103 311 000	„
IIa.	Einnahmen auf Grund der neuen Steuergesetzentwürfe	61 660 000	„
III.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	551 815 500	„
IV.	Reichsdruckerei	8 933 000	„
V.	Reichs-Eisenbahnverwaltung	107 382 700	„
VI.	Bankwesen	15 691 000	„
VII.	Verschiedene Verwaltungseinnahmen	40 733 676	„
VIII.	Aus dem Reichs-Invalidenfonds	46 715 151	„
IX.	Ueberschüsse aus früheren Jahren	329 400	„
X.	Zum Ausgleiche für die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen	20 356 183	„
XI.	Matrikularbeiträge	287 744 848	„
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Etats	2 153 354 678	M.
	Die Ausgabe des ordentlichen Etats beträgt	2 153 354 678	M.

B. Außerordentlicher Etat.

Ausgaben.

I.	Auswärtiges Amt	1 200 000	M.
II.	Reichsamt des Innern	5 000 000	„
III.	Verwaltung des Reichsheeres	38 752 627	„
IV.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	50 815 000	„
V.	Reichsschatzamt	—	„
VI.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	38 610 000	„
VII.	Reichseisenbahnverwaltung	17 416 000	„
VIII.	Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	8 477 500	„
IX.	Aus Anlaß der Expedition in das Südwestafrikanische Schutzgebiet	83 392 900	„
X.	Aus Anlaß der Expedition in das Ostafrikanische Schutzgebiet	305 400	„
	Summe der Ausgabe des außerordentlichen Etats	243 969 427	M.

Einnahmen.

I.	Rückzahlungen und Tilgungsraten aus der Verwendung des Fonds zur Förderung der Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte in Betrieben und Verwaltungen des Reichs (Kapitel 2 Titel 1 der Ausgabe des außerordentlichen Etats)	158 000 M.
II.	Erlöse aus dem Verkaufe von freiwerdenden Festungsgrundstücken und Festungsbaulichkeiten	1 940 520 „
III.	Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	630 277 „
IV.	Rückerstattungen auf die aus dem Reichsfestungsbaufonds geleisteten Vorschüsse	51 761 „
V.	Kaufpreis für die an den Staat Bremen verkaufte Batterie Brinkamerhof I, 2. Rate	500 000 „
VI.	Von dem Schutzgebiete Togo zur Tilgung des Reichsdarlehens, 2. Rate	156 000 „
VII.	Aus dem ordentlichen Etat zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben	1 494 054 „
VIII.	Aus der Anleihe	239 038 815 „
	Summe der Einnahmen des außerordentlichen Etats	243 969 427 M.
	Die Ausgabe des außerordentlichen Etats beträgt	243 969 427 „

Abschluß.

Summe der Ausgabe des ordentlichen und des außerordentlichen Etats	2 397 324 105 M.
Summe der Einnahme des ordentlichen und des außerordentlichen Etats	2 397 324 105 „

Gesetz, betr. die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906. Vom 31. Mai 1906, S. 512.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsetat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906 wird in Einnahme und Ausgabe auf 128 379 929 M. festgesetzt.

I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.

Ausgaben	10 625 948 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	4 657 881 „
Reichszuschuß	5 968 067 M.

II. Schutzgebiet Kamerun.

Ausgaben	5 458 745 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	2 872 900 „
Reichszuschuß	2 585 845 M.

III. Schutzgebiet Togo.

Ausgaben	3 031 036 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	1 831 036 „
Darlehn des Reichs	1 200 000 M.

IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.

Ausgaben	92 212 915 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	1 823 800 „
Reichszuschuß	90 389 115 M.

V. Schutzgebiet Neuguinea.

Ausgaben	1 494 240 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	335 277 „
Reichszuschuß	1 158 963 M.

VI. Verwaltung der Karolinen, Palau, Marianen und Marschallinseln.

Ausgaben	640 365 M.
Eigene Einnahmen der Schutzgebiets	132 815 „
Reichszuschuß	507 550 M.

VII. Schutzgebiet Samoa.

Ausgaben	718 680 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	485 949 „
Reichszuschuß	232 731 M.

VIII. Schutzgebiet Kiautschou.

Ausgaben	14 198 000 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	1 048 000 „
Reichszuschuß	13 150 000 M.

Gesetz zur Aenderung des Gesetzes, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Vom 5. Juni 1906, S. 730.

§ 1. Im § 1 Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 werden die Worte: „20 und 50“ durch die Worte „und zu 10“ ersetzt.

Gesetz, betr. die Entlastung des Reichsinvalidenfonds. Vom 9. Juni 1906, S. 730.

§ 1. Vom 1. April 1906 ab sind aus dem Reichsinvalidenfonds nur zu bestreiten: 1) die Pensionsgebührnisse für diejenigen Militärpersonen und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche infolge des Krieges von 1870/71 Invalide und dienstunfähig geworden sind, soweit diese Gebührnisse auf den Militärpensionsgesetzen beruhen, 2) die gesetzlichen Beihilfen für Hinterbliebene derjenigen Militärpersonen und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche im Kriege 1870/71 gefallen oder an den in diesem Kriege erlittenen Verwundungen oder Beschädigungen gestorben sind, sowie die auf § 17 des Kriegsinvalidengesetzes vom 31. Mai 1901 beruhenden Beihilfen für Witwen von Invaliden des Krieges von 1870/71, 3) die Kosten, welche nach Maßgabe des Reichshaushaltsetats durch die Geschäftsführung der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds entstehen.

§ 2. Die Bereitstellung der Deckungsmittel für Ausgaben, welche bis zum 31. März 1906 über die im § 1 bezeichneten Zwecke hinaus aus dem Reichsinvalidenfonds zu bestreiten waren, erfolgt vom 1. April 1906 ab nach Maßgabe des Reichshaushaltsetats aus den ordentlichen Mitteln des Reichs.

§ 3. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, in Kraft.

Gesetz, betr. Uebernahme einer Garantie des Reichs in Bezug auf eine Eisenbahn von Duala nach den Manengubabergen. Vom 4. Mai 1906, S. 525.

§ 1. Zum Bau und zum Betrieb einer Eisenbahn von Duala nach den Manengubabergen durch die Kamerun-Eisenbahngesellschaft wird den Inhabern der Anteile Reihe B der genannten Gesellschaft nach Maßgabe der vorerwähnten Konzession eine Garantie des Reiches bewilligt, und zwar: a) für die Verzinsung des auf die Anteile Reihe B entfallenden Teiles des Gesellschaftskapitals in Höhe von 11 Mill. M. mit 3 Proz. vom Tage der Einzahlung an, b) für die Zahlung des um 20 Proz. erhöhten Nennbetrags der jeweilig gelosten und als solche abzustempelnden Anteilscheine Reihe B. Abs. 2. Hinsichtlich des auf die Anteile Reihe A entfallenden Teiles des Gesellschaftskapitales in Höhe von 5 640 000 M. wird seitens des Reichs eine Garantie weder für die Verzinsung noch für eine Rückzahlung übernommen.

§ 2. Das Privateigentum auf der Halbinsel Bona Beri ist vom Mungo Krick

bis Bonamatumba 2 km landeinwärts alsbald zu enteignen; für dieses Gebiet ist ein Bebauungsplan festzustellen.

§ 3. Die im Verkehrsbezirke der zu erbauenden Eisenbahn tätigen Landgesellschaften und Plantagenbesitzer sind, soweit sie besondere Interessen am Bahnbau haben, zu einer entsprechenden Leistung zu Gunsten des Fiskus des Schutzgebiets Kamerun heranzuziehen.

§ 4. Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Bau- und Betriebskonzession für die Kameruneisenbahngesellschaft. S. 526.

Gesetz wegen Aenderung einiger Vorschriften des Reichsstempelgesetzes. Vom 3. Juni 1906, S. 615.

Gesetz, betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld. Vom 3. Juni 1906, S. 620.

Vergl. Jahrbücher, Bd. 32, S. 29 ff., 209 ff.

Bekanntmachung, betr. die Fassung des Brausteuergesetzes. Vom 7. Juni 1906, S. 675.

Bekanntmachung, betr. die Fassung des Reichsstempelgesetzes. Vom 7. Juni 1906, S. 695.

Verordnung, betr. die anderweite Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Provideneinseln. Vom 18. Januar 1906, S. 138.

Gesetz, betr. die Ueberleitung von Hypotheken des früheren Rechts. Vom 17. März 1906, S. 429.

Bekanntmachung, betr. den Gerichtsstand für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören. Vom 21. April 1906, S. 463.

Bekanntmachung, betr. den Gerichtsstand für die Reichsbehörden in Berlin und Charlottenburg. Vom 21. April 1906, S. 464.

Bekanntmachung, betr. die Entschädigung der Angehörigen Dänemarks, Norwegens und Schwedens für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Vom 3. Mai 1906, S. 465.

Gesetz, betr. die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise. Vom 18. Februar 1906, S. 317.

Verordnung, betr. die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, sowie in Bezug auf alle Militärpersonen, welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine befinden. Vom 20. Februar 1906, S. 359.

Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 5. März 1906, S. 387.

Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Umzugskosten der Reichsbeamten. Vom 4. März 1906, S. 388.

Gesetz, betr. die Aenderung des Artikels 32 der Reichsverfassung. Vom 21. Mai 1906, S. 467.

§ 1. An Stelle des Artikels 32 der Reichsverfassung treten folgende Vorschriften: Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Besoldung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Gesetz, betr. die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags. Vom 21. Mai 1906, S. 468.

§ 1. Die Mitglieder des Reichstags erhalten a) für die Dauer der Sitzungsperiode, sowie 8 Tage vor deren Beginn und 8 Tage nach deren Schluß freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen, sowie b) vorbehaltlich der Bestimmungen im § 3 aus der Reichskasse eine jährliche Aufwandsentschädigung von insgesamt 3000 M., die am 1. Dezember mit 200 M., am 1. Januar mit 300 M., am 1. Februar mit 400 M., am 1. März mit 500 M., am 1. April mit 600 M. und am Tage der Vertagung (Artikel 26 der Reichsverfassung) oder Schließung des Reichstags mit 1000 M. zahlbar wird. Abs. 2. Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze für die Ausführung der Bestimmungen unter a aufzustellen.

§ 2. Für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Reichstags der Plenarsitzung ferngeblieben ist, wird von der nächstfälligen Entschädigungsrate ein Betrag von 20 M. in Abzug gebracht.

§ 3. Ein Mitglied des Reichstags, das neu gewählt wird, während der Reichstag versammelt ist, erhält an Stelle der nächsten Entschädigungsrate (§ 1 Abs. 1 unter b) bis zu deren Höhe 20 M. Tagegeld für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung. Abs. 2. Ein Mitglied des Reichstags, dessen Mandat, während der Reichstag versammelt ist, erlischt oder niedergelegt wird, erhält während der Zeit seit dem Fälligkeitstage der letzten Entschädigungsrate 20 M. Tagegeld für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Tagegelder den Höchstbetrag der Entschädigung nicht übersteigen darf, die nach § 1 Abs. 1 unter b am nächsten Fälligkeitstage zu zahlen gewesen wäre. Das Gleiche gilt, wenn der Reichstag aufgelöst wird, während er versammelt ist.

§ 4. Die Anwesenheit in der Plenarversammlung wird dadurch nachgewiesen, daß das Mitglied des Reichstags sich während der Dauer der Sitzung in eine Anwesenheitsliste einträgt. Abs. 2. Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne dieses Gesetzes als abwesend, auch wenn er sich in die Liste eingetragen hat.

§ 5. Die näheren Bestimmungen über die Anwesenheitsliste, insbesondere über Ort, Zeit und Form ihrer Auslegung, trifft der Präsident des Reichstags. Von ihm wird auch die Entschädigung (§ 1 Abs. 1 unter b, § 3) für jedes Mitglied des Reichstags auf Grund der Anwesenheitsliste sowie der Listen über namentliche Abstimmungen festgesetzt und angewiesen.

§ 6. Ein Mitglied des Reichstags darf in seiner Eigenschaft als Mitglied einer anderen politischen Körperschaft, wenn beide Körperschaften gleichzeitig versammelt sind, nur für diejenigen Tage Vergütung beziehen, für welche ihm auf Grund dieses Gesetzes ein Abzug von der Entschädigung gemacht ist oder in den Fällen des § 3 Tagegeld nicht gewährt wird. Auch darf es in dieser Eigenschaft während der Dauer der freien Fahrt auf den Eisenbahnen keine Eisenbahnfuhrkosten annehmen.

§ 7. Der Reichstag gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als versammelt, wenn er gemäß Artikel 12 der Reichsverfassung vertagt ist.

§ 8. Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.

§ 9. Ist im Falle des Todes eines Mitgliedes des Reichstags eine Ehefrau hinterblieben, so kann die Zahlung an diese erfolgen, ohne daß deren Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 10. Während der Zeit bis zum 30. November 1906 wird bei der Vertagung oder Schließung des Reichstags den Mitgliedern an Stelle der nach § 1 Abs. 1 unter b zu zahlenden Entschädigung eine solche von 2500 M. gewährt. Abs. 2. Mitglieder des Reichstags, die in der Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Vertagung oder Schließung des Reichstags neu gewählt werden, erhalten an Stelle der in Abs. 1 bezeichneten Entschädigung 20 M. Tagegeld für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung. Abs. 3. Mitglieder des Reichstags, deren Mandat in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Vertagung oder Schließung des Reichstags erlischt oder niedergelegt wird, erhalten im Falle des Abs. 1 die Entschädigung unter Abzug von 20 M. für jeden Tag von dem Erlöschen oder der

Niederlegung des Mandats bis zur Vertagung oder Schließung des Reichstags. Abs. 4. Die §§ 2, 4, 5, 6 und 9 finden für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes ab entsprechende Anwendung.

§ 11. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Gesetz über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 31. Mai 1906, S. 565.

Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 31. Mai 1906, S. 593.

Novelle zum Gesetze, betr. die Deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900. Vom 5. Juni 1906, S. 729.

Gesetz, betr. die Aenderung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 9. Juni 1906, S. 735.

Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungszuschüssen, vom 30. Juni 1873. Vom 9. Juni 1906, S. 731.

Verordnung über das Telegraphenwesen in den deutschen Schutzgebieten ausschließlich Kiautschou. Vom 15. Juni 1906, S. 843.

Miszellen.

VI.

Die Entlastung der öffentlichen Armenpflege durch die Arbeiterversicherung.

Von David Grünspecht.

(Fortsetzung und Schluß.)

§ 3.

Einen weit größeren Anteil an der Entlastung der Armenpflege durch die Sozialgesetzgebung müssen wir der Invaliden- und Altersversicherung zuschreiben.

Das Urteil der Armenverbände über den Einfluß dieses Gesetzes auf die Armenpflege muß im Gegensatz zu der Beurteilung der Unfallversicherungsgesetze ein viel begründeteres sein, erhalten sie doch fast ausnahmslos durch Vermittlung der unteren Verwaltungsbehörde der rein staatlichen Organisation dieses Versicherungszweiges Nachricht über die erfolgten Bewilligungen, Entziehungen u. s. w. Wenngleich eine genaue Kenntnis der Versicherungsleistungen seitens der Armenverbände sehr erwünscht ist, so muß doch vom sozialpolitischen Standpunkte aus die Vereinigung des gemeindlichen Versicherungsbureaus mit dem Bureau der Armenverwaltung als wenig empfehlenswerte Einrichtung bezeichnet werden.

Die Invalidenversicherung ist schon ihres großen Umfangs wegen — umfaßt sie doch den größten Kreis von allen drei Versicherungsarten — am ersten im stande, eine bedeutende Entlastung der Armenpflege zu bewirken. Sie ist bestrebt, den ärmeren Volksklassen die Sorge für die Zeiten langwieriger Krankheit oder dauernder Beschränkung der Erwerbsfähigkeit, für das Greisenalter möglichst abzunehmen.

Untersuchungen über die Gründe der Unterstützungsbedürftigkeit bei den Almosenempfängern im Reiche haben statistisch folgendes ergeben:

Krankheit, Verletzung	30,2	Proz.
Verwaisung	18,1	„
Körperliche und geistige Gebrechen	12,4	„
Altersschwäche	14,8	„
Große Kinderzahl	7,2	„
Arbeitslosigkeit	6,0	„
Arbeitsscheu und Trunksucht	11,4	„

Wenn auch die Ergebnisse einer solchen Statistik keinen Anspruch auf absolute Genauigkeit machen können, so darf man doch als bewiesen erachten, „daß ein übergroßer Teil der Personen, welche der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, infolge von Invalidität und Alter verdienstlos geworden sind; und die Aussicht, im Alter auf Almosen angewiesen zu sein, ist für die unteren Klassen vielfach der Anlaß zu tiefgreifender Unzufriedenheit und selbst Erbitterung gegen unsere Zustände. Deshalb hat die berühmte Botschaft Kaiser Wilhelms I. am 17. November 1881 auch bereits die Fürsorge für diese Kategorien in Aussicht genommen, indem es darin heißt: „Auch diejenigen, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesammtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maaß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu Theil werden können [1]."

Wie oft gerade die Invalidität infolge von Alter „une maladie sans remède et cause principale de la misère" — wie man es daher wohl auch genannt — Ursache der Verarmung ist, das beweist die Tatsache, daß in den 77 Städten, die Böhmert beobachtet hat, von den zu dauernder Unterstützung berechtigten Männern 39,94 Proz. der Altersklasse 60 bis 65 Jahren angehörten; und beim weiblichen Geschlechte ist Altersschwäche als Unterstützungsursache gewöhnlich noch viel häufiger als beim männlichen Geschlechte. Hierfür nur einige typische Beispiele:

Altersschwäche als Unterstützungsursache [2]):

Cassel	Männer	61	48	42	57
	Frauen	240	180	150	270
Dortmund	Männer	83	9	22	23
	Frauen	140	124	113	150
Erfurt	Männer	98	57	65	70
	Frauen	157	240	290	249
Halle	Männer	31	39	68	104
	Frauen	84	238	300	272
Magdeburg	Männer	103	101	109	92
	Frauen	426	459	484	449

Hierbei darf nicht außer acht gelassen werden, um sich vor einer Ueberschätzung einer durch die Invalidenversicherung zu bewirkenden Entlastung der Armenpflege zu hüten, daß ein großer Teil der Almosenempfänger entweder gar nicht dem Versicherungszwange unterlag oder nicht die ganze Wartezeit im versicherungspflichtigen Berufe tätig gewesen ist. Das Gesetz konnte auch denjenigen nicht seine Segnungen bieten, die zur Zeit seines Erlasses schon invalide waren. Jedoch kann dies alles nicht hinderlich sein, daß die Invalidenversicherung doch zu großen Hoffnungen auf eine nachhaltige Entlastung der Armenpflege berechtigt. Vor allem ist dem Einfluß der Invalidenversicherung auf die Armenpflege schon der Umstand günstig, daß sie der Zweig der staatlichen Arbeiterversicherung ist, bei dem das weibliche Element relativ am meisten vertreten ist. Die Gesamtzahl der Versicherten der In-

1) Conrad, J., Grundriß der politischen Oekonomie, 2. Teil, 4. Aufl., Jena 1904.

2) Die Angaben sind Heft 21 der Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit entnommen und beziehen sich auf die Jahre 1880, 1885, 1890 und 1893.

validenversicherung — sowie das Verhältnis der beiden Geschlechter — sind nur schätzungsweise bekannt. Für 1903 nimmt man an, daß sie 8 980 600 Männer und 4 586 600 Frauen umfaßte.

Und wenn auch nur ein Teil der Almosenempfänger, d. h. ein Teil derjenigen, die beim Fehlen der Versicherung der Almosenpflege anheimgefallen wären, in den Genuß einer Rente der Invalidenversicherung oder Altersversicherung tritt, so liegt darin schon eine ganz erhebliche Entlastung; sind doch die Leistungen der Almosenpflege nicht einmalige, sondern regelmäßige und fast durchweg langjährige. Wenn eine Entlastung, die sich ziffernmäßig nur durch eine genaue Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse aller im Rentengenuß Stehenden ergeben könnte — da doch der Einfluß der Unfallversicherung vor allem ausgeschaltet werden muß — zur Zeit der Erhebungen noch nicht genügend verspürt wurde, so liegt dies hauptsächlich daran, daß das Invalidenversicherungsgesetz noch zu kurze Zeit in Kraft gewesen war. Die in den ersten Jahren ausbezahlten Renten waren auch noch verhältnismäßig kleine Beträge, die sehr häufig ein ergänzendes Eingreifen der Armenpflege nötig machten; vor allem wohl immer da, wo die Rente nicht zum Unterhalte des Empfängers allein, sondern auch zur Ernährung seiner Familie diente. Die Höhe der Rente ist nun abhängig von der Zahl der geleisteten Beiträge, also steigend. Ich kann mich aber der optimistischen Ansicht Freunds [1]) nicht anschließen, der den Standpunkt vertritt, daß, da die Rente mit jeder verwendeten Beitragsmarke wachse, dieser Grund (für das Eingreifen der Armenpflege neben der Versicherungsleistung) mit den Jahren hinwegfalle. Die Invalidenrente, die ein Versicherter erlangen kann, wenn er jedes Jahr 52 Wochen Beiträge geleistet, würde folgende Höhe erreichen:

Zahl der Beitragsjahre	in Lohnklasse				
	I	II	III	IV	V
5	117,80	135,60	150,80	166,00	181,20
10	125,60	151,20	171,60	192,00	212,40
20	141,20	182,40	213,20	244,00	274,80
30	156,80	213,60	254,80	206,00	337,20
40	172,40	244,80	296,40	348,00	399,60
50	188,00	276,00	338,00	400,00	462,00

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß in Zeiten unverschuldeter Arbeitslosigkeit, welche gewöhnlich nicht durch Weiterversicherung gedeckt zu sein pflegen, unbescheinigter Krankheit u. s. w. die Rente in ihrem Steigen behindert wird. Ich möchte dabei auch nicht unerwähnt lassen, daß nach § 40 I.-V.-G. vom 13. Juli 1899 für Fälle bescheinigter Krankheit und militärischer Dienstleistungen bei Berechnung der Rente einheitlich die Lohnklasse II zu Grunde gelegt wird, so daß für Renten der Versicherten der III., IV. und V. Klasse die Zunahme eine geringere ist. Zu dem langsamen Steigen der Rente sagt Frankenberg [2]) folgendes:

1) Dr. Freund a. a. O.

2) Brauns „Archiv“, Bd. XII, Berlin 1898.

„Es ist ja überhaupt ein Uebelstand, daß die Invalidenrente nur ganz langsam für jedes Beitragsjahr sich erhöht, welches in dem Versicherungsverhältnis bis zum Eintritte der völligen Erwerbsunfähigkeit zugebracht ist. Ihr Mindestsatz, wie er frühestens nach Ablauf der ersten 47 Wochen seit 1. Januar 1891, also seit dem 17. November 1891, zur Anweisung kommen konnte, stellte sich auf jährlich 111 M. oder 9,25 M. pro Monat. Jeder Wochenbeitrag erhöht die Rente um 2, 6, 9, 13 Pf. Demnach konnte vom 1. Januar 1898 ab ein Arbeiter, der ununterbrochen beschäftigt gewesen, mit mehr als 850 M. Jahresverdienst in den Jahren 1891—1897 pro Monat nur 13,15 M. verlangen. Der äußerst bescheidene Anfangssatz vergrößert sich also günstigen Falles jährlich um etwa 6 M., so daß selbst ein hochgelohnter, ständig beschäftigter Arbeiter heute (1898) noch über 20 Jahre sich gedulden muß, bis er eine für ihn und allenfalls für seine Frau ausreichende Rente von 25 M. erwarten kann." Diese Berechnungen würden sich nach der Novelle zum Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 etwas anders gestalten, jedoch steht fest, daß der Durchschnittsbetrag der Invalidenrente sich jährlich um 3 M. hebt[1]), so daß diese auch im Beharrungszustande noch keine für die Bedürfnisse des Empfängers und seiner Familie ausreichende Summe darstellen wird.

Die Altersrente steht im Gegensatz zur Invalidenrente ein für allemal fest. Der Versicherte erhält sie, wenn er mindestens 1200 Wochen Beitrag geleistet hat, nach vollendetem 70. Lebensjahr, selbst wenn er noch vollkommen arbeitsfähig ist. Sie beträgt nach § 37 I.-V.-G. vom 13. Juli 1899 für

	pro Jahr M.	pro Monat M.
Klasse I	110	9,20
„ II	140	11,70
„ III	170	14,20
„ IV	200	16,70
„ V	230	19,20

Kommen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Altersrente gewährt. Sind mehr als 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so sind 1200 Beiträge der höchsten Lohnklassen der Berechnung zu Grunde zu legen (§ 37). Die geleisteten Beiträge, die die Zahl 1200 der für den Versicherten günstigsten Marken überschießen, sind demnach für die Berechnung der Altersrente ohne jede Bedeutung; sie behalten jedoch ihren Wert für die Berechnung einer demselben Versicherten etwa später statt der Altersrente zu bewilligenden Invalidenrente. Die Altersrente bietet somit selbst in ihrem Höchstbetrage kein genügendes Auskommen für das Leben in der Stadt (s. später), wenn auch einen sehr nennenswerten Zuschuß für das Budget des Greises. Die Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente, etwa auf das 65. Lebensjahr würde

1) Durchschnittsbetrag der Invalidenrente **1891:** 113,49 M., **1895:** 124,73 M., **1900:** 142,04 M., **1903:** 152,27 M.

sehr berechtigten Anforderungen Rechnung tragen. Allerdings müßte einer solch einschneidenden Maßnahme eine gründliche Untersuchung der Frage vorausgehen, ob diese Erweiterung auch finanziell durchführbar ist; denn jede finanzielle Ueberspannung würde die gesunde Fortentwickelung der Sozialversicherung gefährden.

In Hinsicht auf die entlastende Einwirkung des Gesetzes auf die Armenpflege wird außer den vorher beregten Lücken dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 noch ein sehr schwerer Vorwurf nicht erspart bleiben können. Der § 46 des Gesetzes lautet nämlich: „Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als insgesamt 20 Beitragswochen bestanden hat."

Hierzu der § 146 desselben Gesetzes:

„Die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung ist nach Ablauf von zwei Jahren, sofern aber die Beitragsleistung wegen verspäteter Feststellung einer bisher streitigen Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen ohne Verschulden der Beteiligten unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit unzulässig."

Das Erlöschen der Anwartschaft, das in der Mehrzahl der Fälle eine große Härte bedeutet, macht oft gerade die Möglichkeit einer Entlastung der Armenpflege durch die Invalidenversicherung zunichte. Weymann[1]) führt in einer sehr interessanten Arbeit Näheres über das Verhängnisvolle dieser Bestimmungen aus. Einige Sätze aus diesen Ausführungen mögen folgen: „. . . aber wer in der Praxis die Wirkungen dieser Vorschriften beobachtet, der wird kaum der Erkenntnis ausweichen können, daß § 46 in Verbindung mit § 146 des Gesetzes bei aller Bescheidenheit seiner Anforderungen doch ganz außerordentliche Härten in sich trägt, Härten, die in beklagenswert vielen Fällen den vom Gesetz gewollten Erfolg zerstören; Härten, die mit der wachsenden wirtschaftlichen Einsicht und Kenntnis des Gesetzes auf seiten der Versicherten schwinden zu sehen, nur geringe Aussicht besteht; und vor allem Härten, deren es durchaus nicht bedarf, um die Zwecke, die der Gesetzgeber mit § 46 verfolgt, zu erreichen". Und weiter unten: „Wenn ein Arbeiter 40—50 Jahre seines Lebens hindurch Woche für Woche seinen Beitrag entrichtet und auf diese Weise Hunderte von Mark der Versicherungsanstalt zugeführt hat, dann wird es jedenfalls im Rechtsbewußtsein des einfachen Mannes als eine schwere Unbilligkeit empfunden werden, wenn er die dadurch erworbenen Ansprüche verliert, dadurch, daß er versäumt, den Betrag von 2,80 M. — unter Umständen sogar nur den Betrag von 14 Pfg., denn der Mangel einer einzigen Marke kann das ganze Rentenrecht vernichten — rechtzeitig einzuzahlen; wenn er nicht anders als derjenige behandelt wird, der überhaupt nur ein

1) K. Weymann in „Die Arbeiterversorgung", Jg. 21, No. 17.

paar Groschen oder Mark eingezahlt hat. Diese Empfindung wird doppelt so stark sein, wenn der Versicherte sich sagt, daß diese verhältnismäßig geringfügige Versäumnis ihm einträgt den Verlust nicht etwa irgend eines beliebigen entbehrlichen, wenn auch vielleicht wertvollen Gutes, sondern der unentbehrlichen Sicherheit seines Alters, der Sicherheit, welche ihm zu verschaffen der Oeffentlichkeit so wichtig erschien, daß er um deswillen gezwungen worden ist, sein ganzes Arbeiterleben hindurch dafür zu sparen. Und wenn dieser Verlust sich wenigstens durch eine Nachzahlung, sei es selbst mit einem hohen Aufschlag als Säumnisstrafe, abwenden ließe, dann würden die üblen Folgen der Säumnis mit einem, wenn auch vielleicht sehr empfindlichen Schlage ausgestanden sein. Aber daß das Unterlassen der Zahlung von 3 oder 4 M. oder gar von wenigen Pfennigen den Verlust des ganzen auf viele Hunderte, unter Umständen Tausende von Mark zu bewertenden, für den kleinen Mann ein Vermögen darstellenden Rentenrechts bedeutet, daß keine noch bedeutende Nachzahlung angenommen wird, daß der Versicherte sich so wieder 4 Jahre lang allen Unsicherheiten des Schicksals preisgegeben sieht, das ist eine Tatsache, deren wirtschaftlich und psychologisch verhängnisvolle Bedeutung sich, wie mir scheint, schwer überschätzen läßt. Vier Jahre sind eine lange Zeit für den, der mit dem baldigen Eintritte der Erwerbsunfähigkeit rechnen muß . . .“ „Wer sich die Menge der Fälle vergegenwärtigt, in denen in der Praxis das Erlöschen der Anwartschaft zur Sprache kommt — und sie gehören ja zum täglichen Brot der Rechtsprechungsinstanzen — wird mir zustimmen, wenn ich sage, daß in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle das Erlöschen nicht als das naturgemäße Ergebnis einer wirtschaftlichen Entwickelung sich darstellt, sondern gerade als das Ergebnis entweder besonders gedrückter wirtschaftlicher Verhältnisse, die jenen Schutz besonders wünschenswert machen, oder aber mangelnder wirtschaftlicher Schulung und Einsicht.“

Es wäre in unserem Sinne, hinsichtlich einer durch die Arbeiterversicherung zu bewirkenden Entlastung der Armenpflege, sehr zu begrüßen, wenn eine baldige Novelle diese Paragraphen fallen ließe.

In den Kleinstädten und auf dem Lande, da ist das Feld der Wirksamkeit der Altersversicherung. In den Großstädten ist es geradezu eine Seltenheit, daß ein Arbeiter das 70. Lebensjahr vollendet. Manche ältere Arbeiter, die früher in die Großstadt verzogen sind, kehren in höherem Alter wieder aufs Land zurück, da ihnen dort noch am ersten Gelegenheit zum Unterhalte durch eigene Hände Arbeit geboten ist. In der Mehrzahl der Fälle, selbst in kleineren Städten und sogar auf dem Lande, haben Arbeiter in höherem Alter doch schließlich die Hilfe der Armenpflege in Anspruch nehmen müssen. In jüngeren Jahren konnten sie keine Rücklagen machen, selbst wenn sie den Trieb hierzu — was auch zu den Seltenheiten gehören mag — verspürt hätten. Ihre Kinder, zwar oft in größerer Zahl vorhanden, sind in der Mehrzahl der Fälle wieder in derselben wirtschaftlichen Lage wie die Eltern und können, selbst bei dem besten Willen, nichts für sie tun. Auf dem

Lande sind alte Leute, die von ihren Söhnen und Töchtern nicht ernährt werden können, meistens die einzigen Almosenempfänger gewesen; und hier ist es auch relativ am häufigsten, daß Versicherte die Altersgrenze erreichen, bei der die Altersversicherung eingreift. Die Armenpflege hat nun nicht mehr nötig, einstweilen einzutreten und den Angehörigen in unerquicklichen, langwierigen Verhandlungen ihre Alimentationspflichten zum Bewußtsein zu bringen. Die Altersrenten reichen nicht nur allein dazu aus, die Bedürfnisse des Empfängers zu befriedigen, sondern können bei den bescheidenen ländlichen Verhältnissen dem Greise ruhige Tage seines Alters, einen schönen Lebensabend bereiten. Die Kinder werden den im Rentengenuß stehenden Vater gerne aufnehmen und nicht als „überflüssigen Esser mit scheelen Blicken betrachten", da er ihnen jetzt nicht mehr zur Last fallen kann, sondern sogar ein garantiertes Einkommen auf Lebenszeit besitzt.

Noch bis vor einigen Jahren war es ein ungeheuerer Uebelstand, daß die Invalidenversicherung erst dann eingriff, wenn eine zweiundfünfzigwöchentliche Krankheit den Arbeiter „invalide" gemacht hatte, und die Leistungen der Krankenkassen endeten schon nach 13 Wochen — den Kranken in den weitaus meisten Fällen der Sorge der Armenpflege überantwortend, die keineswegs die so wohlgeordnete Krankenfürsorge der Krankenversicherung fortsetzte. In der neuesten Zeit — die Novelle datiert vom 25. Mai 1903 — ist darin völlig Wandel geschaffen: die Krankenfürsorge der Krankenversicherung und die der Invalidenversicherung gehen in denjenigen Fällen, in denen eine langwährende Krankheit das Eingreifen der letzteren bedingt, in der 27. Woche der Krankheit gesetzlich ineinander über. Die Krankenfürsorge wird fortgesetzt und zwar sehr intensiv, da hierdurch oftmals einer schwereren Belastung durch dauernde Invalidität vorgebeugt wird. Hierdurch wird die Invalidenversicherung dem Prinzip der gesamten Sozialgesetzgebung, als Schutzhort für Leben und Gesundheit zu dienen und die möglichst lange Erhaltung der Arbeitskraft jedes einzelnen Versicherten anzustreben, zu ihrem Teile gerecht. Die gesetzliche Grundlage der Heilbestrebungen der Invalidenversicherung bilden die §§ 18—23 und 47 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. Im § 18 dieses Gesetzes heißt es:

„Ist ein Versicherter dergestalt erkrankt, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist die Versicherungsanstalt befugt, zur Abwendung dieses Nachteils ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfange eintreten zu lassen.

Die Versicherungsanstalt kann das Heilverfahren durch Unterbringung des Erkrankten in einem Krankenhause oder in einer Anstalt für Genesende gewähren. Ist der Erkrankte verheiratet oder hat er eine eigene Haushaltung oder ist er Mitglied der Haushaltung seiner Familie, so bedarf es hierzu seiner Zustimmung . . . . . ."

Es handelt sich hierbei also nicht um Krankheiten, die vorübergehend sind, sondern ausnahmslos um solche, die ihrer Natur nach geeignet sind, einen Dauerzustand, die Invalidität im Sinne des Ge-

setzes herbeizuführen. Wenngleich die Rentenleistung tatsächlich und gesetzlich die Hauptaufgabe der Invalidenversicherung ist und es sich bei ihrer Tätigkeit der Krankenfürsorge eigentlich nur um Nebenleistungen handelt, so sind doch die Träger der Invalidenversicherung — da ihr finanzielles Interesse sie auf eine möglichst lange Erhaltung der Arbeitskraft jedes einzelnen Versicherten hinweist und infolge ihrer pekuniären Leistungsfähigkeit — geradezu die „Grundpfeiler der auf die Bekämpfung und Verhütung der Volkskrankheiten gerichteten Bestrebungen geworden". Hierbei spielt der Kampf gegen die Tuberkulose die größte Rolle, und die Invalidenversicherung hat viel dazu beigetragen, eine Eindämmung dieser „Geißel des Menschengeschlechts" herbeizuführen. Wie sehr die Tuberkulose verbreitet ist, das zeigten bereits des öfteren die im Reichsversicherungsamt bearbeiteten Statistiken der Invaliditätsursachen, und die Todesursachenstatistiken des Reichsgesundheitsamts konnten nur die traurige Tatsache bestätigen. Ein guter Kenner der Verhältnisse, Dr. Rumpf, sagt in einer Abhandlung in der Zeitschrift des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, daß von den im versicherungspflichtigen Alter stehenden Personen jeder Dritte an Lungentuberkulose stirbt. „Mitten unter uns haust ein Feind, frißt heimlich am Marke unseres Volkes, verschont nicht hoch noch niedrig und hält jahraus, jahrein eine Ernte von 180 000 Menschen in unserem Volke: die Lungentuberkulose" [1]). Eine solche Verbreitung der Tuberkulose und der riesige Anteil derselben an der Herbeiführung der Invalidität mußte ja die Organe der Invalidenversicherung darauf hinweisen, daß die erfolgreiche Bekämpfung der Tuberkulose ihre Aufgabe — als in ihrem pekuniären Interesse liegend — sein müßte. Und so zeigen denn die Ausgaben der Organe der staatlichen Invalidenversicherung eine rapide Zunahme in den Aufwendungen für das Heilverfahren, wobei die allergrößte Steigerung, auf der erwähnten Erkenntnis fußend, auf die Heilbehandlung Tuberkulöser entfällt.

Heilbehandlungskosten

Jahr	Im allgemeinen	für die Behandlung Tuberkulöser	Jahr	Im allgemeinen	für die Behandlung Tuberkulöser
1891	373	—	1898	2 769 330	1 548 364
1892	31 884	—	1899	4 056 975	2 405 037
1893	108 339	—	1900	6 210 720	3 766 761
1894	364 576	—	1901	7 912 219	5 038 751
1895	631 789	—	1902	9 056 240	5 861 166
1896	1 175 504	—	1903	11 501 205	6 781 507
1897	2 011 149	1 027 096	1904	12 735 080	8 474 281

Die Aufstellungen des Reichsversicherungsamtes lassen erkennen, daß die Behandlung der Tuberkulose hauptsächlich in den zahlreichen Heilstätten

1) Dr. Weicker in „Die Invaliden- und Altersversorgung", Jahrg. 1895/96.

für Lungenkranke sich vollzogen hat. Die Versicherungsanstalten haben sogar eigene Heilanstalten errichtet und bis Ende 1903 die sehr beträchtliche Aufwendung von 29 068 861 M. hierfür gemacht. Der Heilerfolg wird jedenfalls sehr gefördert, indem bei Aufnahme in ein Sanatorium die Versicherungsanstalten für die zurückbleibenden Angehörigen des Kranken möglichst ausreichend sorgen. Hierdurch wird nicht nur eine größere Bereitwilligkeit des Kranken, sich einem geordneten Heilverfahren zu unterziehen, erreicht, sondern auch durch Beseitigung eines psychologischen Hindernisses der Heilung, die Möglichkeit des Erfolges bedeutend erhöht. Es ist nicht einmal für die Uebernahme des Heilverfahrens durch eine Versicherungsanstalt nötig, daß die zu behandelnde Person die für die Entstehung eines Rentenanspruchs erforderliche Wartezeit zurückgelegt hat, was insbesondere für die Tuberkulosebekämpfung sehr in Frage kommt. Die Aufstellungen über die Erfolge, die die Versicherungsanstalten mit ihren Heilbestrebungen erzielt haben, ergeben, daß der Aufwand in einer angemessenen Zahl der Fälle sich sehr wohl gelohnt hat. (S. Tabellen 6a und 6b.)

Tabelle 6 a.

Das ständige Heilverfahren wegen Lungentuberkulose wurde abgeschlossen bei:

Jahr	Männern	Frauen
1897	2 598	736
1898	3 806	1 104
1899	6 032	1 666
1900	8 442	2 652
1901	10 812	3 844
1902	12 187	4 302
1903	14 937	5 211
1904	16 957	6 520

Von 100 Behandelten erlangten — behielten — Erwerbsfähigkeit.

	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
				Männer				
Am Ende des Behandlungsjahres	61	67	67	66	70	72	73	74
„ „ „ 1. Jahres nach der Behandlung	42	44	48	48	53	57	59	.
„ „ „ 2. Jahres nach der Behandlung	29	37	39	40	45	48	.	.
„ „ „ 3. Jahres nach der Behandlung	28	31	33	35	38	.	.	.
„ „ „ 4. Jahres nach der Behandlung	25	28	30	30	.	.	.	.
				Frauen				
Am Ende des Behandlungsjahres	64	69	67	67	72	76	77	77
„ „ „ 1. Jahres nach der Behandlung	50	49	51	52	60	62	65	.
„ „ „ 2. Jahres nach der Behandlung	35	43	43	46	51	54	.	.
„ „ „ 3. Jahres nach der Behandlung	36	39	40	40	45	.	.	.
„ „ „ 4. Jahres nach der Behandlung	32	38	37	35	.	.	.	.

Tabelle 6b.

Das ständige Heilverfahren bei anderen Krankheiten (außer Lungentuberkulose) wurde abgeschlossen bei:

Jahr	Männern	Frauen
1897	4 082	1 806
1898	5 025	2 489
1899	6 870	3 802
1900	8 755	5 276
1901	9 176	6 009
1902	9 837	6 196
1903	11 868	7 761
1904	12 182	8 426

Von 100 Behandelten erlangten — behielten — Erwerbsfähigkeit:

	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
				Männer				
Am Ende des Behandlungsjahres	60	66	60	62	65	64	69	71
„ „ „ 1. Jahres nach der Behandlung	45	48	47	48	53	52	56	.
„ „ „ 2. Jahres nach der Behandlung	39	43	41	42	47	46	.	.
„ „ „ 3. Jahres nach der Behandlung	36	40	37	39	43	.	.	.
„ „ „ 4. Jahres nach der Behandlung	34	37	35	35	.	.	.	.
				Frauen				
Am Ende des Behandlungsjahres	58	66	62	66	67	70	72	76
„ „ „ 1. Jahres nach der Behandlung	43	49	48	51	56	59	62	.
„ „ „ 2. Jahres nach der Behandlung	39	45	43	45	51	53	.	.
„ „ „ 3. Jahres nach der Behandlung	35	42	40	43	47	.	.	.
„ „ „ 4. Jahres nach der Behandlung	35	40	39	39	.	.	.	.

(Aus: Die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung. Berlin 1905.)

Selbst wenn man nur in einer bescheidenen Zahl der Fälle von einem Dauererfolg wird reden können — macht doch die Lage der Familie es fast immer erforderlich, daß der zurückgekehrte Ernährer sofort seine Arbeit, möglichst in vollem Umfange, wieder aufnimmt und droht hierdurch bei dem Aufenthalte in engen, dumpfigen Räumen manch schöner Heilerfolg wieder verloren zu gehen — so darf man aber andererseits nicht aus dem Auge lassen, daß die Rentabilität der für den Versicherten aufgewendeten Summen nicht an ihm allein zu messen ist, da der Einfluß einer geordneten Heilbehandlung sicherlich über seine eigene Person hinausgeht. „Zurückgekehrt in seinen Kreis wird er Träger und Apostel der Hygiene werden, weil er in den gesundheitlichen Mißbräuchen daheim jetzt eine Gefahr für sich selbst sieht. So wird der einzelne, der unter dem Dache der Heilstätte seine Heilung oder Besserung erlangt hat, außerhalb derselben ein Mitarbeiter an der großen Aufgabe der Volksgesundung[1])!

1) Dr. Weicker a. a. O.

Handelt es sich bei der Heilbestrebung der Invalidenversicherung also im großen und ganzen um eine rentierliche Anlage der aufgewendeten Summen, so bietet dagegen die Einrichtung von „Invalidenheimen“ für den finanziellen Stand der Versicherungsanstalten keine solch verlockenden Aussichten. Nur reiche Anstalten, solche, die bei ihrem „Sondervermögen“ nennenswerte Ueberschüsse erzielt haben, sind überhaupt im stande, an die Stelle der Rentengewährung ihren Invaliden- und Altersrentnern Aufnahme in ein Invalidenheim zu bieten. Anstoß zu dieser Art der Leistung der Organe der Invalidenversicherung gab die Landesversicherungsanstalt Braunschweig durch die Veranstaltung einer Umfrage bei den über 50 Jahre alten Invalidenrentenempfängern ihres Bezirkes, ob sie geneigt seien, gegen Ueberlassung ihrer Rente an die Versicherungsanstalt in ein Invalidenheim zu gehen, das die Anstalt zu erbauen beabsichtige. Wohl auf diese Anregung hin nahm die Novelle zum Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 im § 25 folgende Bestimmung auf:

„Auf Grund statutarischer Bestimmung der Versicherungsanstalt kann der Vorstand einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Versicherungsanstalt gewähren. Der Aufgenommene ist auf ein Vierteljahr und, wenn er die Erklärung nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraumes zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden.“ Es wird hierdurch vor allen denjenigen Rentnern, die ohne Familienangehörige sind, Gelegenheit geboten, in Ruhe, bei entsprechender Pflege, ihre Renten zu genießen. Die zweite Bestimmung des zitierten Paragraphen hat wohl den Zweck, eine übereilte Kündigung von seiten des Versicherten zu hintertreiben, „sie soll verhindern, daß aus augenblicklichem Mißmut oder gar aus leichtfertigen Gründen auf die Benutzung einer Einrichtung verzichtet wird, die im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten gelegen ist“!

In einem Punkte berühren sich die beiden vorerwähnten Bestrebungen, wo es sich um die Aufnahme Tuberkulöser in ein Invalidenhaus handelt. Gerade für unheilbare Lungenkranke ist diese Einrichtung von unschätzbarem Werte, nicht allein deshalb, weil ihnen dort die in erhöhtem Maße nötige Pflege vollauf gewährt werden kann, sondern weil sie auch immer einen Infektionsherd und damit eine ständige Gefahr für ihre Mitmenschen bilden. Somit dürften sich in dieser Hinsicht Armenpflege und Invalidenversicherung die Hand reichen, indem in einer Unterdrückung der „Geißel der Menschheit“ nicht zuletzt die Quelle einer reichen, nachhaltigen Entlastung der Armenpflege liegen muß.

Die Kette der Maßnahmen des Invalidenversicherungsgesetzes, durch welche eine Entlastung der Armenpflege unbedingt herbeigeführt werden muß, enthält noch ein sehr wichtiges Glied. Das Gesetz gibt den Versicherungsanstalten das Recht, unter gewissen Bedingungen Ueberschüsse ihres „Sondervermögens“ über den zur Deckung ihrer Verpflichtungen dauernd erforderlichen Bedarf zu anderen als den im Gesetze vorgesehenen Leistungen im wirtschaftlichen Interesse der der Versicherungsanstalt an-

gehörenden Rentenempfänger, Versicherten, sowie ihrer Angehörigen zu verwenden. Von diesem Rechte haben die Versicherungsanstalten ausgedehnten Gebrauch gemacht. In dem Schaffen gesunder Arbeiterwohnungen eine sehr rationelle Fortsetzung ihrer Heilbestrebungen, einen nicht zu unterschätzenden Alliierten in dem Kampfe gegen die Tuberkulose erblickend, haben sie die von Vereinen oder Genossenschaften ausgehenden Bestrebungen dieser Art stets in entgegenkommendster Weise unterstützt. So haben die sämtlichen Träger der Invalidenversicherung bis Ende 1904 nicht weniger als 133 525 433 M. zu niedrigem Zinsfuße und erleichterten Rückzahlungsbedingungen zum Bau von Arbeiterwohnungen ausgeliehen. Riesige Kapitalien, bis Ende 1904 284 444 008 M. aus dem „Sondervermögen" der Versicherungsanstalten machten die Anlage von Volksbädern, Krankenhäusern und ähnlicher gemeinnütziger Institutionen möglich und wirkten somit indirekt auch im Sinne der Sozialgesetzgebung, indem sie zur Hinausschiebung der Invalidität der Versicherten beitrugen, mitarbeiteten an der Hebung der Volksgesundheit und hierdurch auch Erhebliches für eine Entlastung der öffentlichen Armenpflege leisteten!

Wenn eine unmittelbare Entlastung der Armenpflege durch die Invalidenversicherung zur Zeit da die Erhebungen stattfanden noch nicht genügend verspürt wurde, so liegt dies, wie erwähnt, wohl vor allem daran, daß das Gesetz noch zu kurze Zeit in Kraft gewesen war. Auch konnte, solange die „Uebergangsbestimmungen" des IVG. vom 22. Juni 1889 noch in Kraft waren — Nachweise verlangend, die nur eine sehr beschränkte Anzahl von Arbeitern zu erbringen vermochte — der Einfluß des Gesetzes nicht in seinem ganzen Umfange in die Erscheinung treten. Ferner, „bevor nicht der alte Bestand der Almosenempfänger durch Tod oder aus anderen Gründen aus der Armenpflege ausgeschieden sein wird", kann das Gesetz nicht seine volle Wirksamkeit entfalten.

Das neue Geschlecht ist unter der Wirksamkeit dieser Gesetze aufgewachsen und wird bestrebt sein, sich deren Segnungen soviel als möglich zu eigen zu machen!

Teil III.

Unsere Ausführungen ergaben somit, daß schon eine recht beträchtliche Entlastung der Armenpflege durch die Arbeiterversicherung stattgefunden hat. Fürwahr wir können mit Recht stolz sein auf das, was wir erreicht haben! Mögen jedoch unsere Erfolge für uns nur der Sporn zu weiterer Tätigkeit sein, zum Ausbau unserer Sozialgesetzgebung. Große Probleme harren hier noch der Lösung. Es betrifft dies, außer anderen bereits oben erwähnten Vorschlägen zur Weiterentwickelung unserer Arbeiterversicherung, vor allem die Errichtung einer staatlichen Witwen- und Waisenversicherung und die Arbeitslosenfürsorge auf dem Wege der Versicherung.

Zu allen beiden finden sich schon recht erfreuliche Ansätze in der bestehenden Gesetzgebung, und zwar in den Unfallversicherungsgesetzen. Die Berufsgenossenschaften sind bekanntlich verpflichtet, für die Witwen und Waisen ihrer durch Betriebsunfall getöteten Versicherten durch

Gewährung von Renten zu sorgen. Was den Ansatz der Sozialversicherung zu einer Arbeitslosenversicherung betrifft, so ist hiermit die Bestimmung des § 9 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes gemeint, dahin lautend, daß der Genossenschaftsvorstand befugt ist, die Teilrente eines Versicherten zur Vollrente zu erhöhen, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls tatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist. (S. auch Parallelparagraphen der übrigen Unfallversicherungsgesetze.)

Kranken- und Invalidenversicherung gewähren ja als eigentliche Leistungen den Versicherten und ihren Angehörigen nur Unterstützungen, die regelmäßig mit dem Tode des Versicherten enden. Die kleinen Geldbeträge, die die Krankenversicherung aus etwaigen Ueberschüssen des gesetzlichen Sterbegeldes und die Invalidenversicherung durch Rückgewähr des auf einen verstorbenen Versicherten entfallenden Teils der eingezahlten Beiträge — unter gewissen Bedingungen — an dessen Hinterbliebenen, außer ihren gesetzlichen Hauptleistungen ihren Mitgliedern zukommen lassen, tragen nicht im mindesten den Charakter einer Witwen- und Waisenversorgung. Eine Ausnahmestellung nahm bislang nur der Bergbau ein, wozu in letzter Zeit noch die Seeberufsgenossenschaft als Trägerin einer Witwen- und Waisenversicherung hinzugekommen ist. Der § 11 IVG. vom 13. Juli 1899 sagt: „Durch Beschluß des Bundesrats kann der auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 errichteten Seeberufsgenossenschaft gestattet werden, unter ihrer Haftung eine besondere Einrichtung zu dem Zwecke zu begründen, die Invalidenversicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes für diejenigen Personen zu übernehmen, welche in den zur Genossenschaft gehörenden Betrieben oder einzelnen Arten dieser Betriebe beschäftigt werden, sowie für diejenigen Unternehmer, welche gleichzeitig der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung unterliegen. Eine solche Einrichtung darf jedoch nur gestattet werden, wenn für die Hinterbliebenen der darin versicherten Personen von der Genossenschaft zugleich eine Witwen- und Waisenversorgung begründet wird. Werden solche Einrichtungen getroffen, so sind in denselben diejenigen Personen, für welche sie bestimmt sind, kraft Gesetzes versichert."

In der allerneuesten Zeit hat die Seeberufsgenossenschaft die Invalidenversicherung ihrer Mitglieder und für den im Gesetze näher umgrenzten weiteren Personenkreis übernommen, wodurch also auch für denselben die Witwen- und Waisenversicherung obligatorisch geworden ist.

Schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sagte ein Autor: „Es gehört ohne allen Widerspruch zur Vorsorge einer weisen Regierung, soviel als möglich für den Unterhalt der Witwen und Waisen zu sorgen und ihre gänzliche Verarmung zu verhindern"! Nun, nach dem Erlasse unserer Sozialgesetze, mußte sich die Debatte über die Notwendigkeit einer staatlichen Fürsorge für Witwen und Waisen insofern ändern, als sie sich auf den entsprechenden Ausbau unserer Sozialversicherung konzentrierte. Daß das Fehlen dieser Versicherung im Rahmen unserer Arbeiterversicherung eine große Lücke derselben bedeutet, wird wohl allgemein anerkannt. „Zur Arbeiterversicherung gehört auch die

Versorgung der Hinterbliebenen des Arbeiterstandes. Dieser Zweig der Versicherung ist aber auch da, wo die Arbeiterversicherung zu einer öffentlich rechtlichen Institution geworden ist, wie in Deutschland, noch nicht geregelt. Erst dann aber wird die Arbeiterversicherung als abgeschlossen angesehen werden können, wenn auch die Witwen- und Waisenversorgung in sie aufgenommen ist" [1]).

Drängt schon die Anlage unserer Sozialversicherung zu diesem Zweige staatlicher Fürsorge hin, so lassen auch die täglichen Beobachtungen über die Lage der Witwen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß eine solche Vorsorge dringend nötig ist. Sehr interessant sind die Ausführungen Prinzings [2]) über diese Frage. Der Kern seiner Ausführungen: „Mehr als $1/_{6}$ aller Witwen in Deutschland ist also entweder auf öffentliche Armenpflege oder private Wohltätigkeit angewiesen oder lebt, namentlich in den Städten, wegen des unsicheren und ungenügenden Verdienstes, in den ungünstigsten Verhältnissen", weist wieder mit Schärfe auf die unbedingte Notwendigkeit einer staatlichen Vorsorge für Witwen und Waisen deutlich hin, welche des öfteren von offizieller Stelle, vom Reichskanzler und dem Reichstag, anerkannt worden ist. Einen Schritt zur Lösung dieses Problems haben die gesetzgebenden Faktoren bereits unternommen, indem sie in das Zolltarifgesetz vom 25. XII. 1903 die Bestimmung aufgenommen haben, daß der auf den Kopf der Bevölkerung des Deutschen Reiches entfallende Nettozollertrag der nach den Tarifstellen 1, 2 u. s. w. des Zolltarifs zu verzollenden Waren, welcher den nach dem Durchschnitt der Rechnungsjahre 1898—1903 auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Nettozollertrag derselben Waren übersteigt, zur Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversicherung zu verwenden ist. Ueber diese Versicherung ist durch ein besonderes Gesetz Bestimmung zu treffen. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Mehrbeträge für Rechnung des Reiches anzusammeln und zinslich anzulegen ... Die praktische Tragweite dieser Bestimmung läßt sich im voraus noch nicht einmal schätzen, viel weniger auch nur annähernd bestimmen. Aber es ist schon sehr wichtig, die bloße Tatsache zu konstatieren, daß die gesetzgebenden Körperschaften hierdurch wieder einmal die unbedingte Notwendigkeit dieser Reform anerkannt und gar schon Schritte zu deren Lösung unternommen haben.

Auch die Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit sollte durch die Organe unserer Arbeiterversicherung mitübernommen werden. Dabei handelt es sich gewiß nicht um arbeitsscheues Gesindel, soll der Trägheit nicht Vorschub geleistet werden; nein, es betrifft die „Opfer" unserer wirtschaftlichen Entwickelung, Personen, die gerne arbeiten möchten, aber keine Gelegenheit finden, ihre Arbeitskraft in lohnendem Erwerbe zu verwerten. Nicht bloß einen schweren wirtschaftlichen Verlust für unsere nationale Wohlfahrt bedeutet es, wenn Hunderttausende von Arbeitskräften so brach liegen, nein, auch sehr hoch anzuschlagen ist die Einbuße an sittlicher Kraft und Zufriedenheit, welche die Gesamtheit erleidet!

1) Elster, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 7, Jena 1901.
2) Prinzing, in Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jahrg. 3.

Erörterungen über die Möglichkeit der praktischen Lösung dieser Probleme, vor allem auch die Beleuchtung der Frage, an welchen Zweig der bestehenden Arbeiterversicherung diese Versicherungen angeschlossen werden sollen, wer die Beiträge leisten soll u. s. w., gehören nicht in den Rahmen dieser Untersuchung. Hoffen wir, daß in Bälde sich Mittel und Wege finden lassen möchten, um im Wege der Versicherung auch diese Verarmungsgründe zu erfassen, um viele Opfer der Verhältnisse vor dem traurigen, deprimierenden Schritte zu bewahren, die Hilfe der öffentlichen Armenpflege anrufen zu müssen.

Möchte die Arbeiterversicherung in ihrer Vollendung der Armenpflege immer mehr Boden abgewinnen und ihn durch einen besseren, fruchtbareren ersetzen, auf daß wir der Zeit entgegengehen (die Armenpflege wird wohl nie ganz außer Wirksamkeit treten können), in der diejenigen, welche die Hilfe der öffentlichen Armenpflege in Anspruch nehmen müssen, auf eine Minimalzahl vom Unglück Verfolgter beschränkt sind!

VII.

Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung.

I. Die Stellung des deutschen Richters zu dem Gesetz seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts.

Es ist zu erforschen, wie sich seit dem Einsetzen der Kodifikationen bis auf die Jetztzeit die Wissenschaft, die Gesetzgebung und die Gerichtspraxis zu dem Problem gestellt haben, ob der Richter nur zur Anwendung der Gesetze oder auch zur Ergänzung von Gesetzeslücken resp. sogar zur Abänderung von Gesetzesbestimmungen berufen sei. Für die Gerichtspraxis ist zunächst festzustellen, inwieweit sie im tatsächlichen Erfolge zu Ergänzungen und Aenderungen der Gesetze gelangt ist: des weiteren aber auch, ob sie solche rechtschöpferische Tätigkeit nur unbewußt (im Glauben, das Gesetz lediglich auszulegen) oder auch bewußt geübt, und welche Methoden sie dabei befolgt hat.

Als Forschungsgebiet kommen die Verhältnisse in Deutschland (und speziell in Preußen) in Frage. Aber Ausblicke auf die französischen und englisch-amerikanischen Zustände werden nötig sein. Der Schwerpunkt ist auf die Erforschung der Zivilrechtspraxis zu legen.

II. Entwickelung und Aussichten des deutschen Ausfuhrhandels.

Die Produktionsbedingungen der wichtigeren Deutschen Ausfuhrgewerbe und die Konkurrenzlage ihrer hauptsächlichen Absatzmärkte sind auf Grund der deutschen und ausländischen amtlichen und privaten Berichterstattung ohne unnötige Breite darzustellen. Auf die benutzten Quellen ist fortlaufend zu verweisen. Die Vorgeschichte des heutigen deutschen Ausfuhrhandels kann bis zur Gründung des deutschen Reiches insoweit zurückverfolgt werden, als sie für die Prognose seiner künftigen Entwickelung lehrreich ist. Der Ausblick in die Zukunft soll nicht auf die nächsten Jahre beschränkt, sondern auf die dauerhaften Entwickelungstendenzen gerichtet werden. Neben der quantitativen Ausdehnungsfähigkeit des Absatzes sind die spezifischen Vorteile und Nachteile des deutschen Konkurrenten zu ermitteln und deren letzte Ursachen zu suchen, um so eine Theorie der internationalen Arbeitsteilung vorzubereiten. Ausfuhrgewerbe, die noch unbedeutend, aber entwickelungsfähig sind, sollen mitberücksichtigt werden.

Praktische Kenntnis des Weltmarktes und Befragung hervorragender Exportkaufleute und Exportfabrikanten ist erwünscht, Beherrschung der nationalökonomischen Theorie unerläßlich. Wirtschaftspolitische Tendenzen dürfen nicht zum Ausdruck kommen.

III. Die Wirksamkeit des Oberpräsidenten J. A. Sack von Pommern (1816—1831) soll mit besonderer Berücksichtigung der Organisation der Verwaltung und der Entwickelung der Hilfsquellen der Provinz quellenmäßig ergründet und dargestellt werden.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der außen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Bewerbungsschriften muß spätestens bis zum 1. März 1911 an uns geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. Oktober 1911.

Als Preis für jede der drei Aufgaben haben wir 1500 Mk. festgesetzt.

Greifswald, im Dezember 1906.

Rektor und Senat
hiesiger Königlicher Universität.
Bonnet.

VIII.

Die „Partei der Nichtwähler".

Von Dr. Eugen Würzburger.

1. Bei den Reichstagswahlen von 1903.

Anläßlich der Reichstagswahlen ist die Tatsache viel besprochen worden, daß bei den Hauptwahlen von 1903 fast genau 3 Millionen unter den $12^1/_2$ Millionen Wahlberechtigen, das ist 24 Proz., von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben[1]. Auf vielen Seiten hat man die Ursache dieser Erscheinung ausschließlich oder hauptsächlich in der Lauheit oder Bequemlichkeit der Nichtwähler gesucht und zugleich es als eine keines weiteren Beweises bedürftige Tatsache betrachtet, daß jene 3 Millionen durch ihre Teilnahme wesentliche Aenderungen in der Parteizusammensetzung des Reichstages herbeizuführen vermocht hätten.

Gewiß haben beide Annahmen scheinbar etwas Einleuchtendes, und es soll auch gar nicht bestritten werden, daß der Vorwurf der Lauheit in der Tat vielen Nichtwählern gegenüber berechtigt ist. Aber die Zahl derjenigen Personen, deren Wahlenthaltung notwendig oder mindestens entschuldbar ist, pflegt doch in ähnlichem Maße unterschätzt zu werden, wie der Einfluß der Nichtwähler auf das Wahlergebnis überschätzt wird.

Aus verschiedenen, überall mehr oder minder wirksamen Gründen kann unter normalen Umständen nur auf 90 bis etwa 92 Proz. Wahlbeteiligung gerechnet werden[2]; und weiter ist nicht zu übersehen, daß die Wahlkreise, welche das Hauptkontingent der Nichtwähler stellten, zum großen Teile solche sind, in denen auch bei stärkerer Beteiligung das Ergebnis sicherlich kein anderes gewesen wäre.

---

1) Bei den früheren Wahlen waren es noch erheblich mehr (1898 noch 32 Proz.).

2) Die Beteiligung erreichte 90 Proz. bei den Hauptwahlen in den 7 Wahlkreisen Wirsitz-Schubin (92,9), Bremen (92,2), Hagenau (90.3), Lübeck (90,1), Essen, Wanzleben und Waldenburg (je 90,0). Bei den engeren Wahlen kamen hierzu noch 5 Wahlkreise (Straßburg-Land, Germersheim, Magdeburg, Graudenz, Zweibrücken). Die stärkste Wahlbeteiligung überhaupt wurde bei der engeren Wahl in Hagenau mit 93,2 Proz. erzielt, während im Jahre 1898 bei den Hauptwahlen in keinem, bei den engeren Wahlen nur in einem Wahlkreis (Ottweiler-Sankt Wendel mit 90,3) die Ziffer von 90 Proz. erreicht worden ist.

Außer den 7 Wahlkreisen mit 90 Proz. oder mehr hatten bei den Hauptwahlen von 1903 noch 119 eine Beteiligung von mindestens 80 Proz., 249 standen zwischen 60 und 80 Proz. und 22 (gegenüber 87 im Jahre 1898) noch unter diesen Ziffern.

Versucht man, die Nichtwähler nach den Ursachen ihrer Wahlenthaltung und nach dem Einfluß derselben auf die Wahlergebnisse zu unterscheiden, so sind als schuldlos zunächst die Kranken zu nennen, deren Zahl in Ermangelung anderer geeigneter Unterlagen an der Hand der Statistik der Krankenkassen geschätzt werden soll. Der tägliche Krankenbestand beträgt bei diesen Kassen im ganzen durchschnittlich 2—3, bei einzelnen Kassen aber bis zu 12 oder 14 Proz. der Mitglieder. Er muß notwendig günstiger sein als unter den Reichstagswählern, weil unter den Kassenmitgliedern zahlreiche junge Leute im widerstandsfähigsten Alter, die das Wahlrecht noch nicht besitzen, sich befinden, und andererseits die im höheren Alter stehenden, Erkrankungen mehr ausgesetzten Personen verhältnismäßig weniger zahlreich vertreten sind, als unter der Wählerschaft.

Ein anderer, als berechtigt anzuerkennender Grund des Nichtwählens ist die berufliche oder sonst notwendige vorübergehende Abwesenheit vom Wohnort am Wahltage. Zur Schätzung der Zahl dieser Personen fehlte bis jetzt fast jeder Anhalt. Es sind zwar bei Volkszählungen bisweilen die vorübergehend Abwesenden gezählt worden, und das Ergebnis einer solchen Ermittelung war z. B. im Hamburgischen Staate am 1. Dez. 1900 die Abwesenheit von 1,6 Proz. der männlichen Bevölkerung. Abgesehen davon, daß der Volkszählungsbegriff der vorübergehenden Abwesenheit nicht ganz der für die Ausübung des Wahlrechts in Frage kommende ist, und von der notorischen Unvollständigkeit der Ermittelung, kann aber jene Ziffer deswegen nur als ein Mindestbetrag gelten, weil der Anfang des Monats Dezember diejenige Jahreszeit ist, in der die Bevölkerung am seßhaftesten ist (weshalb auch der Volkszählungstag auf den 1. Dezember gelegt zu werden pflegt), während die Wahlen von 1903 im Sommer stattfanden; außerdem aber, weil jene Ziffer die männliche Gesamtbevölkerung aller Altersklassen betrifft, so daß die Abwesenheitsziffer der im beruflichen Leben stehenden und darum überdurchschnittlich fluktuanten Erwachsenen bei weitem nicht voll zum Ausdruck kommen kann. Die Annahme, daß mindestens 4 Proz. der Reichstagswähler durch vorübergehende Abwesenheit von der Wahl abgehalten zu sein pflegen, dürfte der Wahrheit näher kommen [3]).

Eine dritte Gruppe entschuldbarer Nichtwähler bilden die in den Städten vielleicht nicht häufigen, aber doch auch hier nicht ganz fehlenden Personen, deren geistiger Horizont zur Bildung einer politischen Meinung nicht, oder wegen hohen Alters nicht mehr ausreicht.

Endlich darf noch ein Zweifel daran ausgesprochen werden, ob die festgestellten Verhältnisziffern der Beteiligung richtig und nicht niedriger

3) In Bezug auf gewisse Wahlkreise mit besonders schwacher Beteiligungsziffer liegt die ohne Einblick in die Wahllisten allerdings nicht zu beweisende Vermutung nahe, daß die große Zahl der Nichtwähler vielleicht hauptsächlich durch deren Abwesenheit zu erklären ist. So im Fürstentum Lippe mit seinen im Sommer auswandernden Zieglern, das mit 47,8 Proz. nächst dem bayerischen Zentrumswahlkreis Deggendorf die geringste Wählerziffer aufweist; 1898 waren es sogar nur 38,0 Proz. Bei den ebenfalls sehr niedrigen Ziffern der Küstenwahlkreise Tondern (54,8 Proz.), Jever (57,4 Proz.) und Aurich (61,0 Proz.) liegt der Gedanke an die behufs Fischerei etc. auf See befindlichen Wähler nahe.

sind als die wirkliche Beteiligung der Wahlberechtigten. Dieser Zweifel gilt nicht etwa der rechnerischen Richtigkeit, sondern den Wählerlisten selbst. Diese müssen bekanntlich gewöhnlich in großer Eile aufgestellt werden, und Personenregister, die so geführt werden, daß sie ohne weiteres als zuverlässige Grundlagen der Wählerlisten dienen können, sind meines Wissens durchaus nicht überall vorhanden. Es ist daher unvermeidlich, daß namentlich in den größeren Städten manche Wahlberechtigte darin fehlen, und andere eingetragen werden, ohne in dem betreffenden Bezirk oder überhaupt wahlberechtigt zu sein; außerdem bringt die Zeit zwischen der Anlegung der Listen und der Wahl noch manche Veränderungen in der Wählerschaft. Durch die Einsichtnahme seitens der Wähler wird nun zwar der Unvollständigkeit der Listen zum Teil abgeholfen; wenn aber Fehler, die sich in entgegengesetzter Richtung bewegen, in den Listen enthalten, also z. B. Personen aufgenommen sind, die in dem Wahlbezirk nicht mehr wohnen oder die ausländischer Staatsangehörigkeit sind, so wird dies wohl in der Regel unentdeckt bleiben. Die Wahlbeteiligungsziffer erscheint dann, weil auf Grund einer zu hohen Berechtigtenzahl ermittelt, kleiner als sie in Wirklichkeit ist.

Wir kommen daher zu dem Schlusse, daß die Zahl der an der Urne erscheinenden Wähler aus ganz natürlichen Gründen allenthalben um einen gewissen Prozentsatz kleiner sein m u ß, als die der in die Listen Eingetragenen, und daß dieser Prozentsatz je nach der Art der Zusammensetzung der Bevölkerung der verschiedenen Wahlkreise und auch nach der Jahreszeit verschieden sein, kaum aber weniger als 8 Proz. betragen wird. Er ist, wegen der geringeren Beweglichkeit der Bevölkerung, wahrscheinlich auf dem Lande kleiner als in der Stadt, im Winter kleiner als im Sommer.

Was nun die oft gehörte Annahme betrifft, die Nichtwähler gehörten alle einer einzigen Richtung an, so ist dies bezüglich der durch triftige Gründe abgehaltenen Wähler offenbar durchaus unwahrscheinlich. Diese dürften sich vielmehr, soweit sie politische Ueberzeugungen haben, ungefähr ebenso auf die verschiedenen Parteien verteilen wie die Wähler selbst, so daß ihre Wahlenthaltung einflußlos bleibt.

Es gibt aber noch eine weitere Klasse von Personen, die, obwohl bestimmten politischen Parteien angehörend, dennoch aus anderen Gründen als aus bloßer Bequemlichkeit der Wahlhandlung fernbleiben. Es sind diejenigen, welche in Wahlkreisen wohnen, in denen Kandidaturen ihrer eigenen Partei oder doch einer dieser Partei nahestehenden Richtung nicht aufgestellt oder völlig aussichtslos sind. Auch die aus diesem Grunde geübte Wahlenthaltung wird bei Personen, für die die Abstimmung mit einem Opfer an Zeit, Mühe oder Verdienst verbunden ist, bis zu einem gewissen Grade als entschuldbar anerkannt werden müssen — folgen diese Nichtwähler doch zum Teil sogar einer Parole ihrer Partei — und das gleiche gilt von den nicht wenigen Wahlberechtigten, die einer in dem Wahlkreis ihres Sieges sicheren Partei zugehören und die Stimmabgabe als überflüssig unterlassen.

Auf Grund vorstehender Ausführungen und der Zahlen der amt-

lichen Statistik gelangen wir zu folgender Einteilung der 3 Millionen Nichtwähler von 1903:

Mindestens 1 Million (d. i. 8 Proz. der Wahlberechtigten) ist durch Krankheit oder Abwesenheit etc. entschuldigt. Was die absichtliche Wahlenthaltung angeht, so sind als Wahlkreise, in welchen selbst die allerregste Beteiligung am Ergebnis nichts geändert haben würde, diejenigen 178 anzusehen, in denen der gewählte Abgeordnete mehr als 45 Proz. der Stimmen der Wahlberechtigten auf sich vereinigt hat, und ferner die 11, in welchen er zwar eine verhältnismäßig geringere Stimmenzahl, aber keinen ernstlich in Frage kommenden Gegner hatte. Diesen 189 Wahlkreisen mit 6 Millionen Wahlberechtigten gehörten, wie die Statistik ergibt, im ganzen 1250000 Nichtwähler, darunter mindestens 8 Proz. = 480000 persönlich Verhinderte, an. Auf die übrigen 208 Wahlkreise mit $6^1/_2$ Millionen Wahlberechtigten entfallen 1750000 Nichtwähler; nach Abzug von 520000 persönlich Verhinderten bleiben 1230000 Nichtwähler, welche demnach als solche zu bezeichnen sind, deren Stimmabgabe einen Einfluß auf das Wahlergebnis hätte üben können, wenn sie ihr Stimmgewicht einseitig zu Gunsten bestimmter Parteien in die Wagschale geworfen hätten. Aber selbst unter dieser wenig wahrscheinlichen Voraussetzung ist nicht anzunehmen, daß die beiden großen Parteigruppen, die sich bei der entscheidenden Abstimmung am 13. Dez. 1906 zusammenfanden, sich an Stärke verändert haben würden. Denn jene 208 Wahlkreise waren nicht etwa hauptsächlich durch Gegner, sondern durch 118 Anhänger und 90 Gegner der Kolonialvorlage vertreten. Ihre Rivalen mit der der ihrigen am nächsten kommenden Stimmenzahl waren bei den Wahlen von 1903 in 64 Wahlkreisen (bei 42 Anhängern und 22 Gegnern) Angehörige der nämlichen, in 144 Fällen (bei 76 Anhängern und 68 Gegnern) solche der anderen Gruppe. Nur eine allgemeine Beteiligung der Nichtwähler in den letztgenannten 68 Wahlkreisen (mit $2^3/_4$ Mill. Wahlberechtigten, darunter 220000 wirklich verhinderten und 410000 sonstigen Nichtwählern) im Sinne der kolonialfreundlichen Parteien hätte das Ergebnis der Abstimmung vom 13. Dezember ändern können. Es besteht aber die Wahrscheinlichkeit, daß bei allgemeiner Beteiligung der Nichtwähler die Gewinne und Verluste auf beiden Seiten sich ungefähr ausgeglichen haben würden. Hierbei ist auch daran zu erinnern, daß unter den Wahlkreisen mit 90 Proz., also der stärksten Beteiligung, 5 sind, in denen die Sozialdemokratie den übrigen Parteien gegenüberstand, und daß sie in 4 unter diesen 5 Wahlkreisen das Mandat erlangt hat; darf es da etwa als gewiß bezeichnet werden, daß in anderen Wahlkreisen bei gesteigerter Beteiligung die Kolonialfreunde ihre Gegner verdrängt haben würden?

So erweist sich denn die ausschlaggebende Bedeutung der „Partei der Nichtwähler“, was die Wahlen von 1903 betrifft, bei näherem Zusehen als etwas recht Fragliches. Angesichts des vielfach bestehenden Verlangens nach Einführung eines Wahlzwangs dürfte der vorstehende Versuch zur Beleuchtung der Sache von einer anderen Seite nicht überflüssig erscheinen.

2. Bei den Reichstagswahlen von 1907.

Die Wahlen zum Reichstag vom 25. Januar 1907 haben die weitere, bedeutende Herabminderung der Wahlenthaltungen von 24 Proz. im Jahre 1903 auf 15,7 Proz. (2 100 267 Nichtwähler unter 13 382 840 Wahlberechtigten) gebracht.

In 48 Wahlkreisen, deren im Jahre 1903 gewählte Abgeordnete Parteien angehörten, die am 13. Dezember 1906 die Regierungsvorlage ablehnten, wurden teils bei den ordentlichen Wahlen vom 25. Januar, teils bei den engeren Wahlen von Anfang Februar kolonialfreundliche Abgeordnete gewählt, während das Umgekehrte für 11 Wahlkreise gilt.

Es ist nun von Interesse, festzustellen, inwiefern dieses Ergebnis dem Eingreifen bisheriger Nichtwähler, die wir „Neuwähler" nennen wollen, zuzuschreiben ist. Zu dem Behuf wenden wir folgende Methode an:

Zunächst wird berechnet, welches im Jahre 1907 die absolute Zahl der Nichtwähler in den einzelnen Wahlkreisen gewesen sein würde, wenn die Nichtwähler den nämlichen Prozentsatz der Wahlberechtigten ausgemacht hätten, wie 1903; der Unterschied zwischen der so errechneten Zahl und der wirklichen Zahl der Nichtwähler gibt die der Neuwähler N von 1907. Sodann ist die im Jahre 1907 gegenüber 1903 eingetretene Verschiebung V in der für die beiden einander gegenüberstehenden Gruppen G (Gegner) und A (Anhänger) abgegebenen Stimmenzahl zu ermitteln, nachdem die Stimmenzahlen von 1903 ebenfalls einen der Vermehrung der Wahlberechtigten entsprechenden Zuschlag erhalten haben; und zwar ist V gleich der Summe der Stimmen, die die Gruppe G im Jahre 1903 mehr, und derjenigen, die sie im Jahre 1907 weniger hatte als A.

Ist nun N kleiner als V, so würden in den erstgenannten 48 Wahlkreisen die Neuwähler, selbst wenn sie einmütig zu Gunsten von A eingetreten sind, nicht im stande gewesen sein, den Erfolg herbeizuführen, wenn nicht gleichzeitig ein mindestens $^1/_2$ $(V—N)$ betragender Uebertritt früherer Gegner ins Lager der A-Gruppe stattgefunden hätte.

Ist dagegen N größer als V, so hat der Zuwachs an Neuwählern — vorausgesetzt, daß diese für A gestimmt haben — zur Herbeiführung des Erfolgs genügt; außerdem aber muß ein Teil der Neuwähler, der mindestens $^1/_2$ $(N—V)$ beträgt, für die G-Gruppe gestimmt haben[4]).

Die Art der Berechnung bedarf keiner weiteren Erläuterung für die Wahlkreise, in denen die Entscheidung in beiden Jahren entweder schon in der ordentlichen oder erst in der engeren Wahl fiel; die Berechnung ist dann für die entscheidende Wahl angestellt worden. Für Wahlkreise, die 1903 in der ordentlichen Wahl Kolonialgegner, 1907

4) Selbstverständlich entspricht die hier angenommene Identität der übrigen Wahlberechtigten und Wähler von 1907 mit jenen von 1903 zum Teil nicht der Wirklichkeit; denn es gehören zu den Neuwählern nicht bloß die hier so bezeichneten, sondern auch die erst seit 1903 ins wahlfähige Alter eingetretenen Personen. Trotzdem dürfte unsere Annahme unbedenklich sein, weil die Struktur der Wählerschaft nach Alter, sozialer Stellung u. s. w. sich in den 4 Jahren gewiß nicht wesentlich verändert hat.

in der engeren Wahl Kolonialfreunde wählten, ist dann, wenn die engere Wahl dadurch herbeigeführt worden ist, daß mehrere kolonialfreundliche Kandidaten aufgestellt waren, die zusammen schon in der ordentlichen Wahl die Mehrheit hatten, die engere Wahl außer Betracht geblieben; wenn aber die Kolonialfreunde bei der ordentlichen Wahl die Minderheit bildeten und sie ihre Mehrheit bei der engeren Wahl augenscheinlich der Unterstützung seitens einer der gegnerischen Parteien verdanken, so wurde der Wahlkreis als hier nicht in Frage kommend weggelassen [5]). Aehnlich war da, wo 1903 in der engeren Wahl Gegner, 1907 aber schon in der ordentlichen Wahl Anhänger gewählt wurden, zu unterscheiden, ob bei der ordentlichen Wahl von 1903 die Anhänger oder die Gegner die Mehrheit hatten. War ersteres der Fall und also der Sieg der Gegner bei der engeren Wahl nur der Uneinigkeit der Anhänger zuzuschreiben, so steht von vornherein fest, daß es nur einmütigen Vorgehens der Kolonialfreunde, aber weder des Eingreifens von Neuwählern, noch eines Zuwachses aus dem gegnerischen Lager bedurfte; für diese Wahlkreise [6]) wurden daher keine Berechnungen angestellt. Hatten aber die Gegner bei der ordentlichen Wahl von 1903 die Mehrheit, so wurden die Veränderungen zwischen den ordentlichen Wahlen der beiden Jahre in Betracht gezogen.

Endlich war die Berechnung für die 3 Wahlkreise unnötig, in denen die Zahl der Nichtwähler nicht ab-, sondern zugenommen hat [7]).

Was die 11 im Jahre 1903 kolonialfreundlich, 1907 aber gegnerisch vertretenen Wahlkreise [8]) betrifft, so besaßen die Gegner, zusammengenommen, auch überall bereits bei den ordentlichen Wahlen von 1903 die absolute Mehrheit, die sie bei den engeren Wahlen infolge des Eintretens einer der gegnerischen Parteien für den kolonialfreundlichen Kandidaten verloren. Auch diese Wahlkreise bleiben daher außer Betracht; denn der Mandatsübergang ist nicht durch das Eingreifen der Neuwähler, sondern durch die veränderte Parteigruppierung herbeigeführt worden.

Es bleiben somit von den 59 Wahlkreisen 38 als Gegenstand unserer Berechnung übrig, die folgendes ergibt:

(Siehe Tabelle auf S. 387.)

Demnach sind unter den 48 Wahlkreisen, die 1903 Gegner, 1907 Anhänger der Kolonialvorlage wählten, nur 9, in denen die vermehrte Teilnahme früherer Nichtwähler allein dieses Ergebnis herbeigeführt haben kann (Spalte 6 der Uebersicht).

Aber auch diese Zahl bezeichnet nur das Maximum der Möglichkeit, und es können auch in den 9 Wahlkreisen Uebertritte aus dem gegne-

---

5) Es sind die Wahlkreise Düsseldorf 2 (Elberfeld-Barmen) und Trier 6 (Ottweiler-St. Wendel).

6) Breslau 6 (Stadt, Ost), Sachsen 9 (Freiberg) und 12 (Leipzig), Württemberg 4 (Böblingen) und 5 (Eßlingen).

7) Demnach sind bei No. 3 der folgenden Uebersicht Mecklenburg 5 (Rostock) und Bremen, bei No. 4 Stettin 4 (Stadt) zuzurechnen.

8) Marienwerder 5 (Schwetz), Wiesbaden 2 (Stadt), Kassel 8 (Hanau), Arnsberg 7 (Hamm), Düsseldorf 6 (Duisburg), Pfalz 3 (Germersheim) und 4 (Zweibrücken), Hessen 5 (Offenbach), Elsaß-Lothringen 2 (Mülhausen), 8 (Straßburg) und 9 (Straßburg-Land).

Laufende No.	Wahlkreis	Zunahme der Zahl der Wahlberechtigten seit 1903 %	Neuwähler (N) 1907	Verschiebung der Stimmenzahl seit 1903 (V)	Genügten d. Neuwähler zur Herbeiführung des Umschwungs?	Mindestzahl der Uebertritte früherer Gegner zu den Anhängern	Mindestzahl der Neuwähler, die für Kolonialgegner stimmten
1	2	3	4	5	6	7	8
1) Wahlkreise, die in der ordentlichen Wahl 1903 Kolonialgegner, 1907 Kolonialfreunde wählten							
1	Breslau 7 (Stadt, West)	9,19	5 353	4 209	ja	—	572
2	Merseburg 4 (Halle)	11,31	2 625	4 529	nein	952	—
3	„ 8 (Naumburg)	5,06	4 075	7 602	„	1764	—
4	Sachsen 2 (Löbau)	2,68	3 021	5 315	„	1147	—
5	„ 8 (Pirna)	4,46	2 523	7 076	„	2277	—
6	„ 22 (Reichenbach)	5,90	1 071	7 074	„	3002	—
7	Braunschweig 1 (Stadt pp.)	2,10	5 627	4 877	ja	—	375
8	S.-Meiningen 2 (Sonneberg)	6,79	3 114	3 183	nein	35	—
9	S.-Gotha 2 (Gotha)	3,47	3 278	2 931	ja	—	174
10	Schwarzburg-Rudolstadt	—7,02	3 514	3 423	„	—	46
11	Reuß ä. L.	3,79	795	2 366	nein	786	—
12	Reuß j. L.	4,07	4 014	5 273	„	630	—
2) Wahlkreise, die 1903 in der engeren Wahl Kolonialgegner, 1907 in der ordentlichen Wahl Kolonialfreunde wählten [9])							
13	Königsberg 3 (Stadt)	8,62	6 023	3 300	ja	—	1362
14	Magdeburg 4 (Stadt)	9,08	5 189	2 551	„	—	1319
15	Hannover 7 (Nienburg)	3,27	4 071	6 964	nein	1447	—
16	„ 14 (Gifhorn)	4,83	3 716	3 308	ja	—	204
17	„ 15 (Uelzen)	3,21	4 524	5 204	nein	340	—
18	Württemberg 10 (Gmünd)	5,25	1 250	5 441	„	2096	—
3) Wahlkreise, die 1903 in der ordentlichen Wahl Kolonialgegner, 1907 in der engeren Wahl Kolonialfreunde wählten [10])							
19	Potsdam 8 (Brandenburg)	1,72	1 406	1 737	nein	166	—
20	Stettin 3 (Greifenhagen)	2,14	4 192	4 912	„	360	—
21	Schl.-Holstein 6 (Pinneberg)	5,91	4 440	6 032	„	796	—
22	Sachsen 1 (Zittau)	2,36	2 040	2 069	„	15	—
23	„ 5 (Dresden-Altst.)	2,01	3 450	9 275	„	2913	—
24	„ 7 (Meißen)	4,46	2 291	5 974	„	1842	—
25	„ 10 (Döbeln)	3,22	1 829	3 608	„	890	—
26	„ 21 (Annaberg)	4,97	2 258	6 652	„	2197	—
27	„ 23 (Plauen)	9,39	4 976	10 530	„	2777	—
28	Hessen 4 (Darmstadt)	13,21	2 408	6 413	„	2003	—
29	Sachsen-Altenburg	4,94	3 950	4 970	„	510	—
4) Wahlkreise, die in der engeren Wahl 1903 Kolonialgegner, 1907 Kolonialfreunde wählten [11])							
30	Schl.-Holstein 2 (Flensburg)	2,98	1 261	5 348	nein	2044	—
31	„ 10 (Lauenburg)	1,92	605	4 166	„	1781	—
32	Hannover 5 (Diepholz)	4,16	2 130	2 586	„	288	—
33	Wiesbaden 6 (Frankfurt)	5,37	16 431	4 762	ja	—	5835
34	Düsseldorf 1 (Lennep)	6,70	3 247	7 499	nein	2126	—
35	Oberbayern 1 (München 1)	—1,14	9 752	6 229	ja	—	1762
36	Sachsen 11 (Oschatz)	2,08	879	4 048	nein	1585	—
37	„ 14 (Borna)	2,10	1 188	5 509	„	2161	—
38	S.-Weimar 1 (Weimar)	3,25	2 947	5 772	„	1413	—

9) Hierzu noch die 5 in Anmerkung 6 genannten Wahlkreise.
10) Hierzu je 2 in Anmerkung 5 und 7 genannte Wahlkreise.
11) Hierzu der in Anmerkung 7 genannte Wahlkreis Stettin.

rischen Lager zum Erfolg mitgewirkt haben; denn für jede Stimme, welche von Neuwählern über die in Spalte 8 unserer Uebersicht berechnete Mindestzahl hinaus für Kolonialgegner etwa wirklich abgegeben worden ist, muß den Kolonialfreunden eine früher gegnerische Stimme zugefallen sein. —

Laufende No.	Gründe der Wahlenthaltung	Nichtwähler überhaupt	Selbständige in Handel und Gewerbe	Angestellte in Handel und Gewerbe	Arbeiter	höhere oder mittlere Beamte, Lehrer	Unterbeamte	Freie Berufe	Berufslose
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	tot	35	6	3	12	4	—	2	8
2	nicht wahlberechtigt [12])	35	5	2	19	5	—	2	2
3	im Bezirk nicht aufzufinden	13	1	2	9	—	—	1	—
	zusammen a [13])	83	12	7	40	9	—	5	10
4	Krankheit [14])	345	47	29	146	11	14	7	91
5	Gebrechlichkeit, hohes Alter	24	2	—	3	—	—	—	19
6	vorübergehende Abwesenheit	423	76	119	180	5	16	15	12
7	Uebersiedelung nach anderen Orten [13])	266	25	31	181	4	4	10	11
	zusammen b	1058	150	179	510	20	34	32	133
8	hat angeblich anderswo gewählt [15])	19	—	1	16	1	—	—	1
9	Geschäftliche oder dienstliche Verhinderung [16])	137	24	10	81	1	18	1	2
	zusammen c	156	24	11	97	2	18	1	3
10	absichtlich nicht gewählt [17])	20	4	2	12	—	—	—	2
11	Säumigkeit, Vergeßlichkeit, Verspätung	149	23	17	102	—	1	3	3
12	Interesselosigkeit, Unkenntnis	32	5	4	17	1	—	1	4
	zusammen d	201	32	23	131	1	1	4	9
13	nicht nachgefragt	352	47	63	204	10	4	6	18
14	keine Auskunft erhalten	190	14	16	135	5	12	2	6
	überhaupt	2040	279	299	1117	47	69	50	179

Bei Verteilung der Personen zu No. 13 auf die 4 Gruppen a bis d erhöhen sich die Zahlen der letzteren, wie folgt:

	3	4	5	6	7	8	9	10
a: nicht wahlberechtigt	103	15	9	50	12	—	5	12
b: tatsächlich verhindert	1306	183	231	644	26	37	37	148
c: angeblich verhindert	193	29	14	123	3	19	2	3
d: nicht verhindert	248	38	29	165	1	1	4	10
keine Auskunft erhalten	190	14	16	135	5	12	2	6
zusammen	2040	279	299	1117	47	69	50	179

12) Nicht reichsangehörig, Militärpersonen, geisteskrank, Wahlrecht entzogen.

13) Da die Wahllisten in Dresden auf vorhandenen Individualkarten, die stets auf dem Laufenden gehalten werden, beruhen und daher einen hohen Grad von Zuverlässigkeit besitzen, so dürften unter No. 1, 2, 3 und 7 der „Gründe" in der Hauptsache nur Personen erscheinen, die in der Zeit zwischen der Anlegung der Listen und dem Wahltag verstorben oder verzogen oder des Wahlrechts verlustig gegangen sind.

14) In 3 Fällen Krankheit von Angehörigen.

15) Darunter 3 Fälle irrtümlicher Annahme, nicht wahlberechtigt zu sein.

16) Darunter in 1 Fall ungünstige Lage des Wahllokals.

17) Darunter in 5 Fällen Nichtaufstellung eines zusagenden Kandidaten.

Im Anschluß an die vorausgehende Schätzung der Zahl der tatsächlich an der Ausübung ihres Wahlrechts behinderten Wähler mit Unterscheidung der Abhaltungsgründe können nunmehr die Ergebnisse einer Auszählung in einigen zur Stadt Dresden gehörenden Teilen des 4. und 6. sächsischen Wahlkreises mitgeteilt werden, die unmittelbar nach dem 25. Januar auf Grund persönlicher Erkundigungen veranstaltet worden ist. Sie betraf 25 in verschiedenen Gegenden der Neustadt und der Vorstädte gelegene Bezirke mit insgesamt 17 774 in die Listen eingetragenen Wahlberechtigten, von denen 2040 nicht abstimmten. Bei 1688 Nichtwählern wurde nach den Abhaltungsgründen gefragt und bei 1498 der gewünschte Aufschluß erlangt; bei den übrigen 352 konnte in Ermangelung genügenden Personals nicht angefragt werden.

Danach unterscheiden sich die Nichtwähler nach den Gründen und nach dem Beruf folgendermaßen:

(Siehe Tabelle auf S. 388.)

Die 1602 Personen, die unter a bis c fallen, bilden 9 Proz., die zu a und b allein 8 Proz. der Wahlberechtigten. Dieses Ergebnis spricht für die Richtigkeit unserer Schätzung der Ziffern der unter normalen Verhältnissen stets verhinderten Wahlberechtigten auf 8 bis 10 Proz., und zwar selbst wenn man annimmt, daß die 190 Nichtwähler, die keine Auskunft gegeben haben, sämtlich zu den „nicht verhinderten“ gehören.

Dresden, März 1907.

IX.

Sind die Einkommen- und Ergänzungssteuern richtig verteilt?

Von Bönisch, Kgl. Baurat a. D.

Wenn man vorstehende Frage beantworten will, muß man die Prozentsätze ausrechnen, nach denen die Steuern in den einzelnen Stufen gegenwärtig bemessen sind und gezahlt werden. Hierzu ist nötig, daß man das Mittel zwischen den Grenzen der Steuerstufen feststellt (Spalte 2); den jährlichen Steuerbetrag enthält die bekannte Tabelle zu § 17 des Gesetzes (hier Spalte 3). Aus den beiden Zahlen ergibt sich durch eine einfache Rechnung der entsprechende Satz in Spalte 4. In der vorliegenden Tabelle ist diese Ermittelung für die ersten 30 Stufen vorgenommen; weiterhin erscheint sie überflüssig, da bei Stufe 27, wie aus den letzten Reihen ersichtlich, ein konstanter Prozentsatz, nämlich 3, einsetzt; weiterhin erhöht sich auch dieser Satz noch um eine Kleinigkeit, indessen hätte an der Fortsetzung der Tabelle nur eine schon recht gut situierte Minderheit ein — oder vielleicht auch kein — Interesse.

Es ergibt sich nun aus Spalte 4, daß wir in der ersten Stufe nur 0,615 Proz., in der 26. Stufe schon 3 Proz. bezahlen müssen. Die Einkommensteuer ist also in gewissen Grenzen progressiv, d. h. sie wird mit dem höheren Einkommen nicht nur absolut, sondern auch relativ höher, letzteres aber leider nicht überall. Wären die zu § 17 des Gesetzes gehörigen Sätze richtig bemessen, so müßten die Zahlen von 0,615 bis 3 in Spalte 4 nach einem bestimmten Gesetze und System größer werden, entweder indem die Differenz von 2,385 auf die zwischenliegenden 24 Steuerstufen gleichmäßig oder wieder allmählich zunehmend verteilt wird. Letztere Methode wäre unbedingt vorzuziehen, damit die stärkeren Schultern stärker belastet werden, wobei allerdings nicht außer acht gelassen werden darf, daß der Staat nicht nur den Steuersatz, sondern nebenher auch die Zahl der Steuerzahler im Auge haben muß, weil er möglichst viel herausschlagen will. Die Anzahl der Steuerpflichtigen wechselt zwar beständig und ist als perpetuum mobile mit Sicherheit a priori nicht zu ermitteln, indessen werden einzelne Gruppen als die zahlreichsten herausgeschält werden können. Die Statistik gibt hierfür genügende Anhaltspunkte.

Die Spalte 5 zeigt uns wunderliche Erscheinungen; die einzelnen Prozentsätze zeigen zwischen je 2 Stufen Unterschiede von 0,011 bis

0,211, sind also um 0,20 verschieden, denn von der 7. zur 8. Stufe erhebt sich der Prozentsatz von 1,589 auf nur 1,600, dagegen von der 4. zur 5. Stufe von 1,122 auf 1,333. Wenn jede Ungerechtigkeit und Benachteiligung vermieden worden wäre, was durchaus nicht zu den Unmöglichkeiten gerechnet werden kann, müßte die Spalte 6b ganz verschwinden und in der Spalte 6a dürfen nur Zahlen erscheinen, die wenig voneinander verschieden wären. Die Steuertechnik hat nur zu berücksichtigen, daß die sich ergebenden Sätze nicht Bruchteile von Pfennigen bei der Verteilung auf die einzelnen Quartale ergeben.

Tabelle.

1	2	3	4	5	6		7
Nummer der Steuerstufe	Mittlerer Betrag M.	Steuersatz M.	Prozentsatz der Steuer M.	Differenz	a Zunahme	b Abnahme	Bemerkungen
1	975	6	0,615	0,185			6 Stufen, springend um 150 M.
2	1 125	9	0,800	0,141	—	0,044	
3	1 275	12	0,941	0,181	0,040	—	
4	1 425	16	1,122	0,211	0,030	—	
5	1 575	21	1,333	0,174	—	0,037	
6	1 725	26	1,507	0,082	—	0,092	
7	1 950	31	1,589	0,011	—	0,071	9 Stufen, springend um 300 M.
8	2 250	36	1,600	0,125	0,114	—	
9	2 550	44	1,725	0,099	—	0,026	
10	2 850	52	1,824	0,080	—	0,019	
11	3 150	60	1,904	0,125	0,045	—	
12	3 450	70	2,029	0,104	—	0,021	
13	3 750	80	2,133	0,138	0,034	—	
14	4 050	92	2,271	0,120	—	0,018	
15	4 350	104	2,391	0,093	—	0,027	
16	4 750	118	2,484	0,030	—	0,063	10 Stufen, springend um 500 M.
17	5 250	132	2,514	0,025	—	0,005	
18	5 750	146	2,539	0,021	—	0,004	
19	6 250	160	2,560	0,047	0,026	—	
20	6 750	176	2,607	0,041	—	0,006	
21	7 250	192	2,648	0,087	0,046	—	
22	7 750	212	2,735	0,077	—	0,010	
23	8 250	232	2,812	0,068	—	0,009	
24	8 750	252	2,880	0,103	0,035	—	
25	9 250	276	2,983	0,017	—	0,086	
26	10 000	300	3,000	0,000	—	0,017	21 Stufen, springend um 1000 M.
27	11 000	330	3,000	0,000	0	0	
28	12 000	360	3,000	0,000	0	0	
29	13 000	390	3,000	0,000	0	0	
30	14 000	420	3,000		0	0	

Vorstehende Angaben würden, da die trockenen Zahlen der Tabelle noch nicht anschaulich genug sind, mit größerer Klarheit hervortreten, wenn man die Zahlen der Spalte 2 als Abscissen und diejenigen der Spalte 4 als Ordinaten in beliebigem Maßstabe aufträgt. Ein solches Schaubild läßt die Ungerechtigkeiten des § 17 mit erschreckender Deutlichkeit erkennen und zeigt, wie die Zahlen in den Spalten 6a und

6b ebenfalls beweisen, daß die prozentuale Zunahme ganz unregelmäßig gestaltet ist. Diese schwankt in den Grenzen von 0,030 bis 0,114, die Abnahme zwischen 0,004 bis 0,092. Solche Differenzen sind vom Gesetzgeber nicht gewollt und offenbar nur versehentlich in den Tarif geraten. Dieser bedarf daher unbedingt einer Korrektur, um so mehr, als er die Grundlage bildet für diverse Kommunalsteuern, Kirchensteuern etc., seine Fehler sich also vermehrfachen.

Bei der Ergänzungssteuer finden sich ebenfalls auffällige Erscheinungen im Tarif. Auf 9 Stufen, deren Grenzen 2000 M. auseinanderliegen, folgen wieder 9 andere mit der doppelten Spannweite, hierauf gleich 14 Stufen, von 10 zu 10 Tausend springend, dann ungezählte mit 20 000 M. Spannung. Annähernd beträgt die Steuer selbst 0,5 Proz.; aber statt progressiv zu sein, nimmt der Prozentsatz nach oben hin ab; während er nämlich z. B. in der 4. Stufe 0,494 Proz. beträgt, stellt er sich in der 10. Stufe auf nur 0,484 Proz. und bleibt dann in ungefähr derselben Höhe. Offenbar ist der Sprung von der 9. zur 10. Stufe, ebenso wie derjenige von der 18. zur 19. Stufe zu groß und unvermittelt. Auch durften Herabminderungen des Prozentsatzes nicht eintreten, im Gegenteil, es wären kleine, aber fortschreitende Erhöhungen zweckmäßig und angemessen.

Graphisch ausgedrückt, müßte die Linie in den Schaubildern, welche die Zunahme der Steuerlast nach den höheren Einkommen hin anschaulich macht, eine Kurve sein, deren „Wachstum" nirgends abnimmt, sondern beim Vorschreiten immer größer wird; mathematisch bezeichnet: die 2. Ableitung der Funktion muß positiv sein. Dieser Forderung entpricht z. B. die Cissoïde. Man könnte bei solcher Darstellung den jeder Stufe entsprechenden Steuersatz mit dem Zirkel abgreifen und hätte nur nötig, ihn eventuell so weit abzuändern, daß er durch 4 teilbar wird, ohne Bruchteile von Mark oder Pfennigen zu ergeben.

Dem preußischen Landtage wird die Korrektur der Tarife zur Ausgleichung der vorhandenen offenbaren Ungerechtigkeiten dringend empfohlen.

Breslau, Dezember 1906.

X.

Das indische Geldwesen unter besonderer Berücksichtigung seiner Reformen seit 1893[1]).

Von Reichsbankassessor Dr. A. Arnold.

Die unserem Gesichtskreis einst ganz entrückten Länder Süd- und Ostasiens sind uns im Laufe weniger Jahrzehnte sehr nahe getreten. Gemeinsame wirtschaftliche und politische Berührungspunkte zwischen ihnen und den Ländern abendländischer Kultur sind immer häufiger geworden. Damit ist auch unser Interesse für das Geldwesen jener Länder, insbesondere für das indische gewachsen, welches als der interessanteste und für uns wichtigste Vertreter der Währungen Asiens bezeichnet werden darf. Denn auf die indische Rupienwährung ist unter anderem das Geldwesen in unserem bedeutendsten und zukunftsreichsten Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika zurückzuführen. Ganz abgesehen von der Wichtigkeit Indiens als eines der gewaltigsten Wirtschaftsgebiete der Welt und der hervorragenden Bedeutung, welche dieses Land von jeher für die Silberfrage hatte, ist uns die Rupienwährung in ihrer neuesten Gestalt bemerkenswert als erster und oberster Typus einer ganz neuen Art der Geldverfassung. Eingehende Kenntnisse des indischen Geldwesens sind daher aus wirtschaftlichen und mehr noch aus praktischen Gesichtspunkten wünschenswert.

Diese Kenntnisse will uns das vorliegende Werk vermitteln, und dieser Aufgabe wird es zweifellos auch gerecht. Der Verf. gibt in ihm die zusammenhängende Gesamtdarstellung des indischen Geldwesens, welche in der deutschen und, soweit ich übersehen kann, auch in der Literatur des Auslandes noch fehlte.

Das Werk gliedert sich in vier Teile. Der erste bietet die Darstellung der Rupienwährung in ihrem Zustande vor der Einstellung der Freisilberprägung im Jahre 1893. Die überaus interessante historische Seite, die Vorgeschichte der britisch-indischen Rupie, kommt hier zu ihrem vollen Rechte. Durch eine geschichtliche Darstellung will der Verf., wie er selbst hervorhebt, den Unterbau schaffen für das Verständnis all derjenigen Erscheinungen auf wirtschaftlichem und monetärem Gebiete, welche durch die Silberentwertung hervorgerufen wurden und schließlich die Reform herbeigeführt haben. Der Verf.

1) Verlag von Gustav Fischer, Jena.

gibt die Geschichte der britisch-indischen Rupie und ihres Münzsystems, die er uns als treuestes Spiegelbild der Begründung und des Wachstums der englischen Herrschaft in Indien darstellt, ab ovo. So wie sich die Engländer einst als harmlose Handelsherren in Indien einschlichen, so begannen sie die Begründung ihres Münzwesens damit, daß sie das Geld der eingeborenen Herrscher verstohlen nachprägten. Aus dieser Praxis wurden mit der wachsenden Macht Albions in Indien legitime Rechte, die mit der Zeit in immer weiteren Gebieten ausgeübt werden konnten, bis endlich bei Beginn des vorigen Jahrhunderts die Dinge so weit gediehen waren, daß man an die Beseitigung der verschiedensten Rupiensysteme und an die Vereinheitlichung des Geldwesens in den britisch-indischen Territorien denken konnte. Diese große Reform ist indes erst im Jahre 1835 zum Abschluß gebracht worden.

Der Darstellung des in jenem Jahre begründeten einheitlichen Münzsystems, das heute noch in Kraft ist, ist ein besonderes Kapitel „Das indische Geldwesen in den Jahren 1835—1893“ gewidmet. Daran schließt sich das Kapitel „Geldumlauf, Valuta und indischer Geldmarkt“. Insbesondere der letztere weist ganz andere Züge auf als das, was wir unter dem Begriff Geldmarkt zu verstehen gewohnt sind. Auch die Gestaltung des indischen Geldmarktes ist zum Teil durch wesentlich anders geartete Faktoren bedingt als diejenigen, welche bei uns maßgebend sind.

Diesem ersten Teil des Buches lege ich um so größere Bedeutung bei, als das in ihm Gebotene in den Werken „Die indische Währungsreform“ von Dr. Otto Heyn und „Die indische Währungsreform seit 1893“ von Dr. M. Bothe, die sich noch am eingehendsten mit dem indischen Geldwesen befassen, kaum gestreift ist. Daher bringt dieser Teil besonders viel Neues. Er stellt manche veraltete und unhaltbare Ansicht richtig. Der zweite bringt den dem grundstürzenden Ereignis von 1893 vorausgegangenen Meinungsstreit über die Vorteile und Nachteile des früheren Zustandes und die Notwendigkeit und Ziele einer Reform zur Darstellung. Es handelt sich in ihm um die Wirkungen einer sich entwertenden Valuta auf Staatshaushalt und Volkswirtschaft.

Der Verf. behandelt diese Frage im wesentlichen in concreto, womit ich sagen will, an der Hand der Erscheinungen, so wie sie in der Volkswirtschaft und dem Geldwesen Indiens in der Zeit der Rupienentwertung auftraten. Er konnte sich hierbei auf eine Reihe tüchtiger Vorarbeiten stützen. Vieles war deshalb vorher schon geklärt. Indes blieb noch manches, das, wie in dem vorliegenden Werke geschehen, vertieft und aufgehellt werden konnte, und es will mir scheinen, daß gerade auf diesem Gebiet für die Bearbeitung auch heute noch Stoff in Fülle vorhanden ist.

Auch in diesem Teil setzt der Verf. bei den Anfangsgründen ein. Die in Frage kommenden — im allgemeinen längst feststehenden — Theorien werden im engsten Rahmen vorgeführt, so daß bei der Erörterung des spezifisch Indischen jeder folgen kann, auch wenn er sich das Geldwesen nicht zum Spezialstudium erwählt hat. Gleichwohl hält

sich die Erörterung in diesem wie in den übrigen Teilen des Werkes durchaus auf dem Niveau des Wissenschaftlichen.

Die Behandlung des Stoffes erfolgte vorzugsweise vom Standpunkt der Statistik aus. Von hier aus entdeckt der Verf. in der — wie man bisher allgemein annahm — ganz regellosen Gestaltung der indischen Warenpreise eine ganz bestimmte Ordnung. Und zwar findet er, daß die gesamten für den indischen Markt in Frage kommenden Güter sich in zwei Hauptgruppen einteilen lassen, die sich hinsichtlich der Preisgestaltung völlig verschieden verhalten, während die Preise der Waren innerhalb dieser beiden Gruppen gleiche Entwickelungstendenzen erkennen lassen. Zu der einen Gruppe gehören diejenigen Waren, die nur für das indische Inland Bedeutung haben, weil sie nur in Indien gewonnen und verbraucht werden, wie die spezifisch indischen Getreidearten, z. B. Jawar und Ragi; sodann auch diejenigen Waren, in denen Indien am Weltmarkt keine oder doch nur geringfügige Konkurrenz zu bestehen hat, wie z. B. Jute. Deshalb ist die Preisbildung bei diesen Waren ausschließlich oder doch überwiegend von Faktoren der indischen Volkswirtschaft abhängig. Zur zweiten Gruppe gehören diejenigen indischen Erzeugnisse, auf welche der Weltmarkt nicht unbedingt angewiesen ist, und welche ihm die indische Volkswirtschaft auch nicht in solcher Menge zuführt, daß hier das indische Angebot für die Preisbildung ausschlaggebend sein könnte, wie z. B. Weizen und Baumwolle. Die Preise dieser Produkte sind daher von denjenigen des Weltmarktes abhängig. Die Preisbildung vollzieht sich hier im wesentlichen unter der Einwirkung anderer Faktoren als bei der ersten Gruppe von Waren. Selbstverständlich folgen ihr auch die Preise derjenigen Waren, bei deren Bezug Indien in der Hauptsache auf das Ausland angewiesen ist, wie z. B. des Eisens. Ich möchte im Nachweis dieser zwei Gruppen von Warenpreisen die Generalwiderlegung des Irrtums erblicken, ein Land mit entwerteter Valuta könne der Produktion in den Ländern mit intakter Valuta eine ruinöse Konkurrenz bereiten.

Das Wesen und die Durchführung der Reform selbst, sowie ihre Rückwirkung auf die Währungen der übrigen Welt sind in den beiden letzten Teilen geschildert. Dieselben erscheinen mir namentlich wichtig für die Praktiker der Volkswirtschaft. Sie veranschaulichen den Mechanismus, welcher die indische Währung an die britische angliedert, und rücken die hohe Bedeutung, welche das indische Münzwesen in Zeiten der Krisis für England erlangen kann, in das rechte Licht. Wohl nicht mit Unrecht ist in einer Besprechung des vorliegenden Werkes die Meinung ausgesprochen worden, der verhältnismäßig niedrige Diskont, mit welchem die Bank von England im vorigen Winter auskam, sei zum Teil auf den starken Rückhalt zurückzuführen gewesen, den das englische Geldwesen an der Goldwährung Indiens findet. Hier herrschte damals bis in den Dezember hinein leichter Geldstand. In diesem Winter besteht in Indien selbst eine empfindliche Geldknappheit, so daß jetzt ein Zurückgreifen auf die indischen Goldvorräte seitens Englands nicht in Frage kommen kann.

Die nach indischem Muster und im wesentlichen als Folge der

indischen Geldreform in Ceylon, Britisch- und Deutsch-Ostafrika, auf den Philippinen, in den Straits, Siam, Französisch-Indo-China, Mexiko und Panama geschaffenen oder projektierten Währungen sind in knappen Zügen charakterisiert. In allen diesen Staaten handelt es sich um ein auf der Goldbasis beruhendes Silberkurantgeld, dessen Goldwert den Schmelzwert beim heutigen Silberpreis nahezu erreicht und zum Teil bereits überschritten hat. Dieser Umstand hat das Gelingen jener Reformen sehr erleichtert. Er bildet aber jetzt, bei der zur Zeit herrschenden Tendenz weiteren Steigens des Silberpreises, für die Währungen dieser Länder eine große Gefahr. Bereits sind Silberausfuhrverbote notwendig geworden. Vielleicht darf man in dieser Hinsicht noch weiteren Ueberraschungen entgegensehen.

Als Anlagen sind dem Werke umfangreiche statistische Materialien und die indischen Münz- und Papiergeldgesetze im Originaltexte beigegegeben. Sie dürften von besonderem Werte sein. Hierbei möchte ich bemerken, daß das wiederholt amendierte indische Münzgesetz — Akte XXIII von 1870 — inzwischen durch die Akte III von 1906 ersetzt worden ist. Sie sieht die Neuprägung eines Annastückes aus Nickel, sowie den Ersatz der Kupfermünzen durch Bronzemünzen vor und stellt die seit mehreren Jahren bestehende Praxis der Behandlung von Silbermünzen, deren Gewicht durch Abnutzung unter das Passiergewicht gesunken ist, auf gesetzliche Grundlage, läßt aber im übrigen den bestehenden Zustand unverändert.

Wenn ich noch hervorhebe, daß der in Betracht kommende Stoff, wenn auch zum Teil knapp, so doch erschöpfend zur Darstellung gelangt, der Aufbau logisch und durchsichtig, und das Verständnis für die Eigenart des indischen Geldwesens und seine Bedeutung auch für die außerindische Welt durch eine ins einzelne gehende Gliederung des Stoffes erleichtert ist, so glaube ich der außerordentlich fleißigen und höchst wertvollen Arbeit des Verf. voll gerecht geworden zu sein. Ich halte sie für das Beste und Vollständigste, das bisher auf diesem speziellen Gebiete geschrieben worden ist.

v. Lumm.

Literatur.

III.

Knut Wicksell, Föreläsningar i nationalekonomi.

(Vorlesungen über Nationalökonomie) I, 2; Stockholm 1906.

Von M. Marcus.

Knut Wicksell, der jetzige Inhaber des Lehrstuhls für Nationalökonomie an der Universität Lund in Schweden, ist dem Auslande schon früher bekannt durch einige in deutscher Sprache veröffentlichte Arbeiten [1]), in denen er sich als ein selbständiger und scharfsinniger Forscher über theoretische Fragen der Wissenschaft auf dem Boden der modernen Werttheorie erwiesen.

Seit langer Zeit hatte er schon den Wunsch gehegt, ein Lehrbuch der Nationalökonomie, das durch und durch eine folgerechte Anwendung der neueren Wert- und Kapitaltheorien sein sollte, in einer der großen Kultursprachen zu veröffentlichen [2]). So weit ist er jedoch noch nicht gelangt. Einstweilen hat er seine akademischen Vorlesungen in der Weise geordnet, daß sie einen zusammenhängenden Kursus der Wissenschaft geben sollten, welcher als Grundlage des geplanten Lehrbuches, des ersten seiner Art in der Weltliteratur, dienen könnte. Von diesen Vorlesungen liegt jetzt der erste Teil in zwei Bänden in schwedischer Sprache vor. Der somit beendete Abschnitt des Werkes stellt den „theoretischen" Teil vor, dem noch ein „praktischer" (angewandte Nationalökonomie, spezielle Produktions- und Distributionslehre) und ein „sozialer" Teil (Untersuchung der bestmöglichen Ausnutzung der theoretischen Lehren und praktischen Erfahrungen, nebst kritischer Prüfung des bestehenden Systems von Privateigentum und freier Konkurrenz) hinzuzufügen sein werden. Ein System also in der Hauptsache dem Vorbilde Walras' entlehnt, doch nicht immer mit derselben Begründung.

Der erste Band des theoretischen Teiles, der schon im Jahre 1901 erschien, stellt die Bevölkerungslehre an die Spitze der Darstellung. Wicksell faßt diese nämlich als die quantitative Seite der Lehre von

---

1) Ueber Wert, Kapital und Rente, Jena 1893; Finanztheoretische Untersuchungen, Jena 1896; Geldzins und Güterpreise, Jena 1898.

2) Diesen Plan teilt er im Vorworte der Vorlesungen erster Teil mit.

den Bedürfnissen auf und reiht ihr als zweiten, qualitativen Gesichtspunkt die Lehre vom Werte und Tausch an. Dann folgt die Darstellung der Produktion und der Verteilung, wo Wicksell Gelegenheit findet die Ausführungen in seiner ersten deutschen Schrift (Wert, Kapital und Rente) in systematischer Weise zu wiederholen. Ueberhaupt hat er in diesem Abschnitt etwas überaus Interessantes und Hervorragendes geleistet — es liegt hier, abgesehen von einigen Ausführungen bei Wicksteed[1]) und Marshall[2]), der erste Versuch in neuerer Literatur vor, das Produktions- und Verteilungsproblem einer einheitlichen synthetischen Behandlung zu unterstellen. Zwar kann dieser Versuch kaum als im ganzen befriedigend bezeichnet werden — dazu leidet er zu viel an Wicksells allzugroßem Hang zum Abstrakten und Einseitigen — aber es wird hier mit großer Schärfe des Denkens ein neuer und tiefer Grund zu diesem Teile der Theorie gelegt, die auf spätere Ausführungen auf diesem Gebiete befruchtend wirken müssen. Als Schluß dieses ersten Bandes folgt eine vortreffliche Darstellung der Bedeutung einer Theorie der Kapitalbildung und Andeutungen über einige der wichtigsten Fragen, die mit diesem Problem in Zusammenhang stehen, aber noch immer sehr wenig durchforscht sind.

Den zweiten und letzten Band des theoretischen Teiles seiner Arbeit, der hier zunächst Gegenstand der Besprechung ausmachen soll, hat Wicksell ganz der Lehre von „Geld und Kredit" gewidmet, so daß diese Schrift eine in sich abgeschlossene, selbständige Arbeit bildet. Schon in seinem Buche „Geldzins und Güterpreise" hat Wicksell die Ursachen der Veränderungen des Geldwerts und der Warenpreise eingehend zu erforschen versucht[3]), und auch das Hauptinteresse der hier vorliegenden Arbeit sammelt sich um diesen Punkt. Das Wesentliche der früheren Schrift ist hier wiederholt worden, doch mit vielen Veränderungen und Verbesserungen.

Nach einem einleitenden Abschnitt, der den Begriff des Geldes und seine Funktionen klar entwickelt und eine kurze Darstellung der Technik, Geschichte und Bedeutung des Münzwesens gibt, kommt Wicksell rasch zum Kapitel von der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes, einem Moment, das für den Ausbau seiner Theorie große Bedeutung besitzt. „Die Zeit", sagt Wicksell, „die jedes Geldstück durchschnittlich in der Kasse zwischen einem Verkauf und dem darauffolgenden Kauf verbringt, nennen wir die durchschnittliche Ruhezeit des Geldes, und der invertierte Wert dieses Zeitabschnittes in einer gewissen Zeitperiode, z. B. dem Jahr als Einheit ausgedrückt, wird dann die durchschnittliche Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes" (S. 58). Das stärkste aller Mittel, die Geldzirkulation zu beschleunigen, ist nun der Kredit. Der Gewinn, den die Volkswirtschaft daraus zieht, daß Tauschmittel erspart werden, tritt als ein gewaltiger Ansporn hervor, um neue Kreditmittel zu erfinden und sie in weitmöglichster Ausdehnung zu gebrauchen, so daß sie „ein inte-

1) Coordination of the laws of distribution, London 1894.
2) Principles of economics, London 1898, versch. St.
3) Diese Schrift wurde bisher in keiner deutschen Publikation besprochen.

grierender Teil des Verkehrsmechanismus werden" (S. 63). Die Fälle nun, in welchen der Kredit das Geld ersetzt und es als überflüssig erscheinen läßt, können als Spezialformen der allgemeinen Umlaufsacceleration betrachtet werden, wobei an die Stelle einer rein physischen Platzveränderung des Geldes eine virtuelle tritt, d. h. eine, die nur gedacht oder möglich, aber von derselben Kraft ist. Ein derartiger virtueller Umlauf ist derjenige der Banknoten und er wird auch durch solche Transaktionen wie das Giroverfahren, das Bezahlen durch Wechsel und Devisen, herbeigeführt.

In diesen Abschnitt hat Wicksell auch seine Darstellung vom Bankwesen verlegt, aber er beschäftigt sich hiermit und mit der Lehre vom Kredit nur insofern, als sie das Geldproblem selbst influieren. Besonders interessiert ihn der sogenannte universelle Komptabilismus, diejenige ideelle Vervollkommnung des Bankwesens, welche in der Theorie dann bestehen würde, wenn das ganze Bankgeschäft eines Landes oder gar der ganzen Welt in einer einzigen Bank mit einer größtmöglichen Anzahl von Filialen konzentriert und das Halten von Bankrechnung auf alle Teile der Bevölkerung erstreckt sei. Dann brauchte ja das Bargeld nie in den allgemeinen Verkehr zu dringen, alle Zahlungen würden durch Schecks o. d. bewerkstelligt werden und der ganze Hartgeldvorrat würde sich in den Kammern der Bank ansammeln und dort als eine unbewegliche Masse verbleiben. Dadurch wäre die virtuelle Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes ins Unendliche gesteigert — auch die kleinste Geldmenge würde für die größte Umsatzsumme genügen. Für die Durchführung dieses Systems in der Praxis findet Wicksell die größten Schwierigkeiten nicht auf dem Wege zur Zentralisation liegen — diese werden im Gegenteil mit jedem Tage leichter überwunden — sondern es kommen hier in Betracht die speziellen Bedürfnisse von seiten der kleinen Zahlungen, besonders der Arbeiterlöhne und des Kleinhandels, dann auch die internationalen Geschäftsausgleiche und zuletzt die Nachfrage der Industrie nach den Goldmetallen. Indem Wicksell im folgenden diese drei Punkte je für sich behandelt, kommt er im ganzen zu dem Schlusse, daß das Geld in beliebiger Ausdehnung vom Kredit ersetzt werden könnte und daß also die großen Goldmünzenvorräte, die mit so vieler Arbeit und Mühe angesammelt worden und sich stets vermehren, im Grunde unnütz und überflüssig sind — doch mit einer Einschränkung, die gleich zu erwähnen ist. Besonders verneint er beim jetzigen Entwickelungsstandpunkt des Bankwesens die Notwendigkeit der großen Goldreserven der Banken für Zahlungen an das Ausland. Um alle anderen Goldsendungen von einem Lande zum andern zu vermeiden als diejenigen, welche nur die Bewegung des neuproduzierten Goldes vom Produktionsorte bezeichnen oder mit dem Uebergange eines Landes zum Goldmünzfuße in Zusammenhang stehen, so brauchten die modernen Großbanken der verschiedenen Staaten nur ein Uebereinkommen zu treffen, auf einander gezogene a vista-Wechsel ohne Kursunterschied zu verkaufen oder gar ihre Noten gegenseitig in die Noten oder die Münze des eigenen Landes auch al pari einzulösen. Goldsendungen würden dann nur in den Fällen lohnend werden, wenn

sie für den Bedarf der Industrie in Frage kämen oder für eine einzelne Bank, die aus irgend einer Ursache ihren Goldvorrat zu vermehren wünschte. Eine derartige Vereinbarung zwischen den Banken wäre kaum als eine Unmöglichkeit zu betrachten — zwischen den Zentralbanken der skandinavischen Länder existiert sie, wie bekannt, schon seit Jahren und ist die Erfahrung über ihre Wirkungen als eine überaus günstige zu bezeichnen.

Zu der in diesem Zusammenhange notwendig auftauchenden Frage, ob also das Gold als Verkehrs- und Wertbewahrungsmittel ganz oder in der Hauptsache entbehrt werden könnte, verhält sich Wicksell jedoch verneinend. Im Gegensatz zu Ad. Wagner[1]) u. A. betont er nämlich, daß rücksichtlich des Aufrechterhaltens einer Wertkonstanz des Geldes, solange wie das metallische Gold als solches Wertmesser verbleibt und also für private Rechnung frei ausgeprägt werden darf, das Halten großer Goldvorräte eine bedauernswerte Notwendigkeit ist. Aber diese Notwendigkeit ist zuletzt durchaus keine feste Garantie für die Wertkonstanz des Geldes. Einst wird man sich darüber klar werden, meint Wicksell, wie gefährlich es sei, ein ganzes ökonomisches System auf dem Grunde eines so launenhaften Umstandes wie des Vorhandenseins eines edlen Metalles zu bauen. Nur dadurch, daß der Geldwert vom Metalle oder von dessen Warenfunktion losgerissen wird, könne diese Gefahr gehoben werden, nur auf diesem Wege sei ein vollendetes Kreditsystem, das billigst mögliche Geldwesen und die Voraussetzungen eines konstanten Goldwerts durchzuführen. Und damit kommen wir auf den letzten Abschnitt der Arbeit, welcher die Frage von den Bestimmungsgründen des Tauschwertes des Geldes zur Lösung aufnimmt.

Dieser Teil bildet den Kernpunkt des Buches. Man muß Wicksell unzweifelhaft recht geben, wenn er darauf hinweist, wie die meisten der neueren Verfasser es unterlassen haben, diesem Problem eine eingehende Untersuchung zu widmen und somit die zentralste Frage der Geldtheorie ihrer Lösung kaum näher gebracht, als es der Wissenschaft vor 1850 gelungen war. Seinen Ausführungen stellt Wicksell hier seine Definition des Begriffs Geldwert voraus, welchen er ausdrücklich als den Tauschwert des Geldes bestimmt, als dessen Kaufkraft, den Waren und Dienstleistungen gegenüber. „Geldwert und Warenpreisniveau sind synonyme oder, richtiger, korrelative Begriffe“ (S. 125). Kurz werden dann die verschiedenen Versuche der Messung des durchschnittlichen Warenpreisniveaus behandelt, wobei mit großer Schärfe dargetan wird, wie alle diese Indextabellen von Unvollkommenheiten leiden müssen, weil es einen solchen, wie von den Tabellen beabsichtigten Preisdurchschnitt, der für die Volkswirtschaft von unveränderlicher Bedeutung sein solle, wie auch die Warenpreise untereinander wechseln, gar nicht gibt, oder vielmehr, dessen Berechnung müsse die Kenntnis von ganz anderen, tieferen Umständen voraussetzen, als dem Verzeichnen einiger Warenmengen und deren Preisen an verschiedenen Zeitpunkten. Jedoch kommt diesen Messungsversuchen eine gewisse Bedeutung zu, die in hohem

1) Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte, S. 217 passim.

Maße verstärkt werden könnte, wenn sie in jedem Lande erfolgen und all dieses preisstatistische Material dann nach vereinbarter Norm zu jährlichen Weltindexzahlen zusammengefügt werden könnten. Aber wie vollendet die Messung des Geldwertes und dessen Veränderungen auch werden möge, es verbleibt dies jedoch die leichtere Hälfte des Problems. Die weit schwierigere ist die Frage von den Ursachen zu diesen Veränderungen und den Mitteln, sie zu verhüten.

Unter all den Theorien des Geldwerts, die aufgestellt worden sind, ist für Wicksell die Quantitätstheorie die einzige, die er spezifisch nennen will, welche nicht nur einen Versuch darstellt, die Sätze der allgemeinen Wertlehre auch auf die Lehre vom Geldwerte auszustrecken und welche allein Anspruch auf wissenschaftlichen Wert machen kann. Der sogenannten Produktionskostentheorie (Senior, Marx) wirft er ihr einseitiges Rücksichtnehmen nur auf die Produktionskosten bezw. marginellen Produktionskosten des Goldes vor, räumt ihr aber einen Platz als Bestandteil der Quantitätstheorie ein und spricht ihr das Lob zu, die Ursache zu den Veränderungen im Geldwerte wenigstens in Umständen gesucht zu haben, die mit dem Gelde selbst etwas zu schaffen haben. Dagegen findet er das Geld in den meisten modernen Erörterungen über dieses Thema als eine formlose Masse aufgefaßt, die sich ganz passiv der Preisbildung gegenüber verhält, während diese nur von Umständen seitens der Waren reguliert werden könne. Die Quantitätstheorie war aber noch keine vollendete Theorie — ihr Hauptfehler ist, die Prämissen nicht klar zu beweisen. Es ist wohl möglich und auch richtig, wie diese Theorie es behauptet, daß eine große und eine kleine Geldmenge dem Warenumsatze immer gleich gut dienen könne, wenn nur die Warenpreise sich in Proportion veränderten, aber es muß auch gezeigt und untersucht werden, warum und wie eine solche Preisänderung immer eine Aenderung in der Geldmenge begleiten müsse.

Den Versuch hierzu leistet nun Wicksell im folgenden, und seine eigene Geldtheorie stellt sich dabei als eine modifizierte Quantitätstheorie heraus, vertieft durch eine gründliche Untersuchung ihrer Voraussetzungen und modifiziert durch Rücksichtnahme auf die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes als Bestandteil der Theorie. Von seinen hierher gehörigen, scharfsinnigen, überaus interessanten Deduktionen kann hier leider keine Darstellung gebracht werden — es muß genügen, das Hauptsächliche der Ergebnisse anzudeuten. Zuerst behandelt er die Wirkungen einer relativen Erhöhung oder Verminderung der metallischen Geldmenge, wie auch des Staatspapiergeldes und der uneinlöslichen Banknoten, wobei er zu dem Schlusse kommt, daß eine Preissteigerung stattfinden wird in den nicht goldproduzierenden Ländern, wenn dort der Goldbedarf bei den faktischen Warenpreisen geringer an Stärke ist als die Nachfrage nach Waren von seiten der goldproduzierenden Länder, und daß diese Preissteigerung von einer relativ zum Umsatze verstärkten Geldmenge begleitet, im allgemeinen aber nicht von dieser verursacht wird. Eine Preissenkung und eine relativ verminderte Geldmenge sind das Ergebnis der umgekehrten Voraussetzungen. Den gleichen Gesetzen

wie die Veränderungen in der Hartgeldmenge sind nun auch die Veränderungen in der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes unterworfen. Besonders beachtenswert wird hier die Untersuchung von den Wirkungen des Kredits, des großen Hauptfaktors beim Beschleunigen oder Verzögern des Geldumlaufs, und ganz speziell von den Mitteln der Banken und Regierungen, um auf den Geldwert einzuwirken. Im Grunde liegt, meint Wicksell, diese wichtige und äußerst schwierige Frage unter all den Streitigkeiten über dieses Thema, welche die Männer unserer Wissenschaft und der Bankpraxis während des letzten Jahrhunderts in verschiedene Parteien geteilt. Er gibt eine vorzügliche Darstellung des Wesens und der Geschichte des currency und des banking principle, dessen Theorien er auf Ricardo und Tooke zurückführt und eingehend kritisiert. Er findet, daß das moderne Bankwesen aus einem Kompromiß der beiden Theorien allmählich herausgebaut worden ist, daß aber der Gegensatz in den betreffenden Auffassungen über das Einwirken des Kreditwesens auf die Warenpreise noch immer so groß wie möglich ist. Das einzige Mittel, um aus dieser Fülle von entgegengesetzten Ansichten zur richtigen Lösung des Problems herauszukommen, sei das Heranrufen von allgemein anerkannten ökonomischen Grundsätzen, auf denen eine Theorie aufgebaut werden kann, die wenigstens als provisorische Hypothese gelten und als Leitfaden eines näheren Erforschens der Wirklichkeit dienen möge.

Ein solches allgemein beglaubigtes ökonomisches Prinzip findet Wicksell nun in dem Satze, daß die Höhe des Geldzinses im letzten Falle von Nachfrage und Angebot von Realkapital abhängig ist. Dieses Kapital entsteht so — es ist dies der Kern der Wicksellschen Kapitalbildungstheorie — daß die Sparenden sich dazu entschließen, für die nächste Zukunft einen Teil ihres Einkommens nicht zu verzehren. Hierdurch vermindert sich ihre Nachfrage nach Konsumtionsgütern, und die Produktionskräfte, die zum Herstellen dieser Güter verwandt werden sollen, können freigestellt werden zur Hervorbringung des gebundenen festen Kapitals (Häuser, Schiffe, Maschinen etc.) für zukünftige Produktion und Konsumtion, und sie werden auch von den Unternehmern zu diesem Zweke in Anspruch genommen mit Hilfe gerade des Geldes, das die Sparenden zur Verfügung stellen. Der Zinsfuß, bei welchem Nachfrage nach Leihkapital und Angebot von Sparmitteln genau dieselbe Höhe erreichen, wird dann der normale oder natürliche Zins. Dieser ist in seinem Wesen unveränderlich, er steigt bei vermehrter Nachfrage nach Leihkapital, bis dadurch das Sparen sich vermehrt, die Nachfrage zurücktritt und Gleichgewicht auf dem Leihmarkte bei einem etwas erhöhten Zinsfuße wieder hergestellt worden ist. Dieses einfache Verhältnis zwischen Leih- und Kapitalzins kommt doch nur bei einfachem Kredit vor. Kommt der organisierte Kredit, besonders die Wirksamkeit der Banken hinzu, so kann ein Zusammenhang zwischen den beiden nur durch die Preisbewegung als Zwischenglied dargetan werden. Wenn die Banken ihr Geld zu einem wesentlich niedrigeren Zinsfuß als dem normalen abgeben, so wird erstens das Sparen zurückgehalten, und dadurch entsteht eine

erhöhte Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen für jetzige Konsumtion. Zweitens vergrößert der niedrige Zins auch die Gewinnaussichten der Unternehmer, wodurch die Nachfrage nach Waren etc. für zukünftige Produktion steigt. Da also die Nachfrage nach zwei Seiten hin in die Höhe gegangen, das Angebot aber bestens unverändert bleibt, muß die Folge ein Steigen der Warenpreise, Arbeitslöhne und Grundrente werden. Bis zu welcher Höhe diese Preissteigerung im Anfang gehen kann, ist unmöglich vorauszusagen, wichtig ist aber festzuhalten, daß sie nicht aufhören kann, solange die Ursache, der niedrige Zinsfuß, anhält. Ein neues Preisniveau ist entstanden, das nachher den Ausgangspunkt für alle Schätzungen der Zukunft bilden muß, und diese Schraube übt ihre Wirkung aus, bis die Banken den Zinsfuß zur Höhe des normalen Zinses wiederhergestellt haben. In derselben Weise kann nun dargetan werden, wie eine starke Erhöhung des Leihzinses zu einem unbegrenzten Fallen der Preise leiten müsse. Wenn man nun von diesen Sätzen ausgeht, so werden alle Erscheinungen des Geldwesens sehr leicht erklärt und es wird auch klar, weshalb die Banken an einen Zinsfuß gebunden werden, der im ganzen mit dem normalen Zinse übereinstimmt. Am häufigsten wird gegen die Richtigkeit dieser Sätze auf den Umstand hingewiesen, daß steigende Warenpreise in Wirklichkeit öfter mit einem steigenden oder hohen als mit einem niedrigen oder fallenden Zinsfuß zusammentreffen. Aber dieser Einwand verliert seine Bedeutung, wenn man betont, daß die Veränderungen in der Bankrente nie ganz beliebig von seiten der Banken erfolgen, sondern daß diese in ihrer Diskontopolitik immer mehr oder weniger gebunden sind und daß sie, nur von äußeren Umständen gezwungen, den Zinsfuß verändern. Die faktischen Fluktuationen des Warenpreisniveaus haben also sehr oft eine andere Ursache, nämlich die periodischen Veränderungen des realen Kapitalzinsfußes. Dieser influiert aber nicht direkt auf die Preise, sondern der Zusammenhang ist so aufzufassen, daß die Differenz zwischen dem faktischen Leihzins und dem normalen Zins — dieser tiefste Grund der Warenpreisveränderungen — weniger oft dadurch entstehe, daß der Leihzins sich willkürlich verändert bei unverändertem normalen Zinse, sondern öfter dadurch, daß der normale Zins steigt oder sinkt bei stillstehendem oder nur langsam nachfolgendem Leihzinse.

Die Wicksellsche Theorie stellt also als Schlußergebnis zwei Hauptursachen der Warenpreisveränderungen fest: erstens die Nachfrage nach Waren von seiten der goldproduzierenden [1]) Länder, begleitet von Goldsendungen als Zahlung für diese Waren; zweitens den Umstand, daß der Zins für geliehenes Geld aus irgend einer Ursache über oder unter dem Niveau zu liegen kommt, das normalerweise von dem gleichzeitig herrschenden realen Kapitalzinse bedingt wäre. Zum Schlusse untersucht er nun kurz — seine an der Darstellung der Theorie geknüpften, der sonstigen Auffassung sehr verschiedenen Ausführung über

1) Alle Produktionsorte edler Metalle kommen natürlich in Betracht — in der Jetztzeit jedoch hauptsächlich die des Goldes.

die Kapitalbildung bei guter und schlechter Konjunktur muß hier leider übergangen werden — wie es in der Praxis möglich sei, das Preisniveau zu kontrollieren. Der ersten Ursache, der Goldproduktion, stehen wir, meint er, machtlos gegenüber, solange diese Produktion dem privaten Unternehmen überlassen und die freie Prägung des Goldes auch beibehalten ist. Aber auch dem Kontrollieren der zweiten Ursache, der Diskontopolitik der Banken, stehen fast unüberwindbare Schwierigkeiten entgegen. Bei dem jetzigen Zustande, mit einem Angebot von Gold über den Bedarf hinaus, sieht Wicksell gegen die zunehmende Goldproduktion kein anderes Mittel, als das Einstellen der Goldprägung für private Rechnung, welches gemeinsam von allen großen Goldländern unternommen werden müsse. Bei einer solchen Anordnung könne man die Vorteile des jetzigen Systems beibehalten, ohne von dessen Uebelständen zu leiden. Man würde eine Wertkonstanz des Geldes sowohl räumlich als zeitlich erlangen. Die räumliche Wertkonstanz, d. h. das Beibehalten eines unveränderlichen Wertes der Goldmünzen der verschiedenen Länder untereinander, würde in der früher geschilderten Weise durch ein allgemeines Vereinbaren der Zentralbanken [1]) relativ leicht zu erzielen sein. Weit schwieriger ist das Aufrechterhalten der Wertkonstanz in der Zeit, einer stabilen Kaufkraft des Geldes den Waren gegenüber. Der Weg wäre auch hier ein gemeinsames Auftreten aller Länder und deren Zentralbanken und zwar mit den Mitteln der Diskontopolitik. An die Seite von gegenseitigen Zinsmaßnahmen, welche dazu dienen sollen, die internationalen Zahlungsbilanzen auszugleichen, müsse auch eine gemeinschaftliche Diskontopolitik treten, die den Bankzinsfuß zu erhöhen oder zu drücken hätte, um das Warenpreisniveau an allzu starkem Abweichen nach oben oder nach unten zu verhindern. Wenn die Banken der Welt in dieser Art zur Arbeit auf gemeinsamem Grunde zu gemeinsamen Zielen gerüstet stehen, da kann auch die Zeit kommen, wo man anstatt materielle Gegenstände, wie Gold und Silber, die Banknote oder die Bankrechnungsmünzeinheit als Wertmesser einsetzen und in der räumlichen und zeitlichen Wertkonstanz bewahren kann. Es ist dies das Ideal, dem das Geldwesen sich zu nähern streben muß. —

Dies ist der Hauptinhalt des Wicksellschen Werkes. Da es als eine Zusammenstellung von akademischen Vorlesungen erscheint, sind verschiedene Teile des Stoffes, mit denen die enorme Literatur über diese Frage sich eingehend beschäftigt, nur im Vorübergehen gestreift und praktische Hinweise auf die wichtigste Literatur mitgeteilt. Um diese Vorlesungen zu einem Lehrbuche zu verwandeln, das Wicksell erhofft, einst in deutscher Sprache veröffentlichen zu können, müssen sie also einer gründlichen Umarbeitung unterzogen werden, wobei es dem Werke vorteilhaft sein würde, wenn die Teile, welche juristische Fragen in die Diskussion mit aufnehmen, in etwas revidierter Form erscheinen würden. Was aber die Hauptsache betrifft, das Aufstellen, Auseinandersetzen und Verteidigen seiner Geldwerttheorie, so ist es Wick-

1) Oben S. 400.

sell in diesem Werke gelungen, sie in vorzüglicher, oft geradezu glänzender Klarheit und Form der Sprache zu geben. Wenn er sich jedoch nicht von dem Vorwurf vor Einseitigkeit freihalten kann, so trifft dieser Einwand weniger die Theorie und ihre Darstellung selbst, als den allzu großen Optimismus, mit welchem Wicksell die praktischen Konsequenzen daraus zieht. Gegen den Inhalt der Theorie können ja auch manche Einwände gemacht werden — sie überschätzt den Wert eines konstanten Preisniveaus, unterschätzt die Kompliziertheit der auf die Peisveränderungen einwirkenden Faktoren — sie berühren aber kaum den eigentlichen Kern, der als eine mit großem Scharfsinn ersonnene Hypothese fast als unwidersprechlich dastehen muß, bis die Zeit kommt, wo eine Vollendung der Preisstatistik es erreicht hat, sie zu widerlegen oder zu — beglaubigen. Es soll aber stets das Verdienst Wicksells bleiben, in eine der schwierigsten Fragen unserer Theorie tiefer als die Meisten hineingedrungen zu sein, und das Lesen seiner Arbeit bereitet fast stets die Freude, die das Werk eines selbständigen und bedeutenden nationalökonomischen Denkers in sich schließt.

Borås, Schweden.

———

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Schäffle, A., Abriß der Soziologie, herausg. von Karl Bücher. Tübingen (H. Laupp) 1906.

Es war Schäffle nicht vergönnt, seine Soziologie ohne Parallelisierung mit organischen Vorgängen auszubauen. Was in dieser Richtung hier vorliegt, ist unvollendet, vielfach ohne einheitliche Durchführung. Immerhin zeigt auch das vorliegende Werk die gewaltige Gestaltungskraft Schäffles bei systematischer Einordnung der Tatsachen des sozialen Lebens.

Sch. geht von der Klarlegung des grundlegenden Begriffes Volk aus. Er sieht im Volk eine durch höher bewußtes Wollen, Fühlen und Denken herbeigeführte Vereinigung. In seiner innerlichen geistigen Verknüpfung, in seinem Land- und Sachgüterbesitz sowie in seiner Fähigkeit, Gemeinschaften zu den verschiedensten Zwecken in sich zu entwickeln und zu einem einheitlichen Ganzen zu verbinden, stellt das Volk eine von allen anderen sozialen Lebensformen verschiedene Schöpfung dar. Alle Merkmale zusammengefaßt, erscheint als Volk: „die geistig verknüpfte, ein Land behauptende, gesittungsfähige Dauer- und Massenvereinigung von Personen nebst ihren zugehörigen Sachgüterausstattungen (Besitzen)“.

Die Gesamtheit der die Erde bewohnenden Völkerwelt, als Gesellschaft im soziologischen Sinne, zeigt eine bestimmte Stellung innerhalb der Welt; innerlich trägt sie das Merkmal der Gesittung, sowohl nach der Zusammensetzung, als nach ihren Zwecken. Ihre Bestandteile sind handlungsfähige Personen und Gemeinschaften; deren Handeln erscheint als Machen und Werten, gerichtet auf Schaffen wie Brauchen.

Die Personen stehen zueinander in einem Verhältnis der Wechselwirkung oder des Verkehres, und zwar: äußeren Verkehres als selbständige Einzel- und Samtpersonen, inneren Verkehres als Mitglieder einer Gemeinschaft. Der Verkehr selbst ist Abkehrung (Abstoßung, Streit) oder Zukehrung (Anziehung).

Die Gesellschaft ist psychische Wechselbeziehung zwischen Individuen, zu deren Verwirklichung sie äußerer Güter und der aus ihnen gebildeten Veranstaltungen bedarf. Sie wird zusammengehalten durch eigentümliche Bindemittel: durch Sprache und ästhetischen Völkerbesitz; durch Raum- und Zeitverknüpfungen (die in Wohnung und Ver-

kehrswesen gelegenen räumlichen Verbindungeu, bezw. Anhäufung und Uebertragung von Bildung und Nutzungsvorräten in der Zeit); Verknüpfung der gesellschaftlichen Schätzung (bezw. Verurteilung); Ineinandergreifen der Willensbestrebungen durch Sitte und Recht; praktische Verknüpfung durch die Werktätigkeit oder Technik, endlich Verknüpfung durch Machtzusammenfassung (Herrschaftsverhältnisse mit oder ohne Zwang).

Machen und Werten, Schaffen und Brauchen der Gesellschaft sind gerichtet auf die Außenwelt sowie auf die Entfaltung und Erhaltung der Völker selbst. Auf die Außenwelt: vorbeugend und unterdrückend, durch Sicherung gegen Gefahr, durch Dienstunterwerfung und Raub, — auf die Entfaltung der Völker: durch Förderung und Pflege von Sprache, Kunst, der Raum- und Zeitverknüpfung, der Geselligkeit, des Rechtes, der Moral, der Wirtschaft und der Gewaltübung.

Die Gesellschaft ist abhängig von Verkettungen infolge ihrer Verknüpfung mit der äußeren Natur, sowie vermöge der geschichtlichen Zeitfolge des Geschehens. Hier ist ihre Macht beschränkt: nur Voraussicht und Vorsicht, geübt durch Ansammlung von Notvorräten kann ihnen begegnen und schädliche Wirkungen abschwächen.

Das Gesellschaftsbewußtsein definiert Sch. als einen Zusammenhang innerer Zustände verschiedener Personen, aber auf eine Potenz erhoben, welche dem Individualbewußtsein fehlt. Das Gesellschaftsbewußtsein ist den verbundenen Einzelgeistern innewohnend; das ganze Geistesleben der einzelnen ist aber von der geistigen Massenströmung des Gesellschaftsbewußtseins umfangen.

Sch. scheidet Einzelbewußtsein und Massenbewußtsein und beim Einzelbewußtsein das Individualbewußtsein von dem Bewußtsein einer bestimmten Gemeinschaft (als Samtperson): dem Samt- oder Gemeinschaftsbewußtsein. Die individuelle Vernunft ist mit und in der Gesellschaft entstanden; auch das Individualbewußtsein hat daher einen sozialen Charakter. Das Gemeinschaftsbewußtsein nimmt Elemente vom Bewußtsein vieler in sich auf, umfaßt aber niemals die Mitglieder mit ihrem ganzen Wollen, Fühlen und Denken. Weiter zeigt es die Merkmale der inneren Gebrochenheit (verschiedene Grade der Harmonie und Disharmonie) und der Abstufung (Instanzierung oder Hierarchie), indem sich Führerschaften, Herrschaften und Gewalten entwickeln, deren Aufgabe in der Aufrechterhaltung der Ordnung und Bewegung der Gemeinschaft, sowie in der Aufrechterhaltung des Einklanges mit allen im äußeren Gesamtverkehr stehenden Individuen und Gemeinschaften besteht. — Massenbewußtsein stellt eine allgemeine Willens-, Gefühls- und Gedankenströmung dar, welche von größeren oder kleineren, aber nicht geschlossenen Personenkreisen ausgeht. Als solches übt es einen wichtigen Einfluß auf alles Einzelbewußtsein, auf die Zuneigungen wie Abneigungen bestimmter Personen und Personenkreise. Es zeigt eine Ausbreitung in Raum und Zeit, erstere durch die Publizität, letztere durch die Tradition bewirkt.

Die Grundbestandteile des „Gesellschaftskörpers“ sind: das Land, das Volksvermögen und die Bevölkerung.

Land ist nicht bloß Boden allein, sondern auch alles was im Boden, am Boden, über dem Boden an Stoffen, Kräften, an Floren und Faunen gegeben ist. Landlose Völker gibt es nicht; mit dem Verluste seines Landes geht das Volk unter oder wird Symbiont anderer („wirklicher") Völker.

Das Volksvermögen umfaßt alle einem Volke zur Verfügung stehenden sachlichen Brauchlichkeiten. Letztere sind jedoch nicht die einzigen Güter, welche wert gehalten werden: auch die persönlichen Güter, alle Energien des Leibes und Geistes, erfahren eine Wertschätzung, hauptsächlich in den Auslösungen der Energien, welche anderen zugute kommen. Mit der Tatsache des Verbrauches sind die Beziehungen der Sachgüter zur Bevölkerung nicht erschöpft; auch ihrer Entstehung nach, d. h. als Erzeugnisse der Arbeit, stehen sie mit ihr im Zusammenhang. Vom soziologischen Standpunkte lassen sich vornehmlich Sachgüter der Darstellung und Mitteilung, sowie Produktionsmittel und Mittel zum Konsum unterscheiden.

Die Bevölkerung ist die aktive Trägerin aller Handlungsfähigkeit. Da die Massenzusammenhänge (Landsmannschaft, Nachbarschaft, Verwandtschaft, Standes- und Klassenzusammenhang, Nationalität, Glaubenszusammenhang etc.) als Massenerscheinungen des aktiven Volkselementes zu betrachten sind, können sie auch in die Bevölkerungslehre eingereiht werden. Die Bevölkerung erfährt unausgesetzt sowohl eine numerische, als eine qualitative Bewegung, letztere durch leiblich-geistige Vervollkommnung oder Verschlechterung.

Es würde zu weit führen, auf die weiteren Einzelausführungen einzugehen. Wir wollen uns darauf beschränken, Umänderungen anzumerken, die Schäffle gegenüber seiner früheren Darstellung (in „Bau und Leben") vorgenommen.

Sie betreffen hauptsächlich die Systemisierung der Veranstaltungen und Funktionen der nationalen Gesellschaft. Die Vermeidung biologischer und psychologischer Analogien macht wohl nicht ein Aufgeben der früheren Klassierung notwendig, erheischt aber immerhin gewisse Veränderungen. Sch. unterscheidet jetzt:

I. Veranstaltungen für die Betätigung des Volksbewußtseins: Sprache, Literatur, Presse, Publizität, Ueberlieferung.

II. Allgemeine Veranstaltungen alles Handelns und die besonderen Veranstaltungen für einzelne Gesittungszwecke;

A. Die Gemeinveranstaltungen: für Recht und Moral; für die Technik; für die Oekonomik (Wirtlichkeit); für die Wertgebungen; für das Raum- und Zeitleben.

B. Die besonderen Gesittungsveranstaltungen: für materielle Volksinteressen wie Versicherungswesen, persönliche Fortpflanzung, Leibesunterhalt und körperliche Erziehung, Volkswirtschaft, Anstalten zum Schutze von Leben und Gesundheit gegen Naturgefahr, zum Schutze des Volksvermögens und Landes gegen Naturgefahren, endlich zum Schutze von Volk, Land und Volksvermögen gegen äußere und innere Feinde; für immaterielle Zwecke, weltliche und religiöse wie Unterrichts- und Erziehungswesen, Wissenschaft, Kunst, Geselligkeit, Volksglauben.

Die nähere Ausführung vorstehender Klassierung der Organ- und Funktionssysteme des Volkskörpers ist unvollendet; besondere Sorgfalt ist nur auf die Darstellung der Organisation der Macht verwendet. Macht ist der Gemeinschaften und Verkehre bestimmende Einfluß von Personen; Organisation der Macht umfaßt alles, was Begründung und Erhaltung der Macht bewirkt. Macht beruht einerseits auf persönlicher oder besitzlicher Ueberlegenheit der einen Personen und auf Gefolgswilligkeit von seiten anderer. Die persönliche Ueberlegenheit kann sowohl leiblich als geistig sein; letztere tritt im Laufe der Entwickelung gegenüber der leiblichen immer mehr hervor. Die Organisation der Macht besteht einerseits in allen Vorkehrungen der Anhäufung von Bildung und Besitz bei einzelnen, Ständen und Klassen, andererseits in allen Vorkehrungen, durch welche die nicht zur Führung befähigten Massen bestimmt werden, sich unter die Führung der überlegenen Personen zu begeben. Zurückzuweisen ist die Anschauung, daß Macht bloße Zwangsgewalt sei; diese ist weit mehr Wirkung, denn Ursache der Macht.

Alles internationale Tun und Lassen der Völker ist, wie dasjenige der nationalen Gesellschaft, Bewußtseinsbetätigung unter der Abhängigkeit von Konjunktionen und Konjunkturen. Doch tritt ein mächtiger Unterschied in dem Mangel einer gemeinsamen Sprache der Völker gegenüber der nationalen Gesellschaft hervor. Das hervorragendste Merkmal der internationalen Gesellschaft besteht darin, daß sie ein staatseiniges Gemeinwesen nicht bildet und nicht besitzen kann: Völker stehen zu Völkern nur auf dem Vertragsfuß oder dem Fuße der Unterwerfung, nicht im Verhältnisse der Abhängigkeit von derselben Staats- oder Kommunalgewalt.

Wien. Max Rind.

Raffel, Dr. Friedrich, Englische Freihändler vor Adam Smith. Tübingen (H. Laupp) 1905. 193 SS.

Alfred Marschall sagt einmal in seinen Principles of Economics von Adam Smith: „Obschon er ohne Zweifel viel von anderen entlehnt hat, so erscheint doch sein Genie feiner, seine Kenntnis größer und sein Urteil noch stärker ausgeglichen, je mehr man ihn mit denen, vergleicht. die vor ihm waren und nach ihm kamen“. Die Studie von F. Raffel über die freihändlerischen Vorgänger des Adam Smith vertritt jene Auffassung des englischen Nationalökonomen nicht. Es werden eine Reihe von Schriftstellern vorgeführt, welche als Vorläufer der späteren Freihandelsschule gelten können, und ihre Ansichten sowohl über den binnenländischen „free trade“ — den Kampf gegen die Monopole — wie über die Befreiung des auswärtigen Handels von merkantilen Fesseln eingehend erörtert. Solche Schriftsteller sind: der Verfasser der Schrift „Englands Great Happiness“, Barbon, Sir Dudley North, Vanderlint, Decker, Hume, Tucker u. a. An Hand der handelspolitischen Lehren jener Männer gelangt der Verfasser zu dem Schluß, daß Smiths Verdienst um die Entwickelung der Freihandelsdoktrin weniger darin beruhe, „neue und originelle Argumente geschaffen, als das Ueberlieferte in sich aufgenommen, gründlich verarbeitet und systematischer darge-

stellt haben". Ob man aus dem Material, das Raffel beibringt, diesen Schluß ziehen wird, ist zweifelhaft. Nein, es erscheint, im Gegenteil, gerade an Hand des reichen Materials, das der Verfasser beibringt, Adam Smith deshalb als originaler Denker, weil er die Argumente gewisser volkswirtschaftlicher Praktiker — vielleicht im besten Falle politischer Arithmetiker — auf ihre theoretische Bedeutung geprüft und soweit vereinheitlicht hat, daß eine wissenschaftliche Lehre, eben die Freihandelslehre, daraus wurde. Von denjenigen aber, die mit ihren freihändlerischen Argumenten eine gewisse Einheit der Grundauffassung bereits verbanden, wie z. B. von Tucker unterschied sich Smith dadurch, daß er seine Lehre nicht mit dem Bestehen einer deistischen Ordnung, sondern allein durch das Prinzip der Wirtschaftlichkeit rechtfertigte. So erscheint gerade unter Berücksichtigung des Raffelschen Materials die Stellung Adam Smiths zu den Praktikern einerseits, zu den philosophischen Schriftstellern andererseits zu beweisen, daß er sich in seiner Freihandelslehre als der erste moderne, wissenschaftliche Volkswirt erwies und daß hierin seine Originalität zu suchen ist. Damit aber wären wir dem Urteile Marshalls näher als demjenigen Raffels.

Die Betrachtungen Raffels über Ricardo am Schlusse seiner Arbeit können seiner Gründlichkeit keinen Ruhm eintragen. Völlig verkehrt ist es, wenn Ricardo von ihm „kein radikaler Freihändler" genannt wird, „der auf Verwirklichung seiner Prinzipien drängt". Eine Beschäftigung mit den Erörterungen Karl Diehls über diese Frage hätte ihn eines anderen belehren können. Und es ist bedauerlich, daß die Schrift Raffels am Schlusse ein etwas hastiges Urteil aufweist, und in wenigen Worten mit einem Manne abrechnet, der für die Erweiterung der Freihandelslehre wichtiger war als die Vorgänger des Adam Smith für die Anfänge derselben. Sehen wir aber von diesen Schlußbemerkungen Raffels ab, so bietet seine Arbeit einen interessanten Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie und dies in einer angenehmen und anregenden Form wissenschaftlicher Schreibweise.

Hermann Levy.

Posener, Paul, Besondere Volkswirtschaftslehre. 26. Band des Grundriß des gesamten deutschen Rechts in Einzelausgaben. Berlin (Guttentag) 1904.

Fridrichowicz, Eugen, Kurzgefaßtes Kompendium der Staatswissenschaften in Frage und Antwort. Berlin (Calvary & Co.) 1904.

Für viele Studierende liegt zweifellos das Bedürfnis nach einem Hilfsmittel vor, um kurz vor dem Examen nochmals den ganzen Stoff repetieren zu können. Allerdings wird man dabei immer im Auge behalten müssen, daß auf nationalökonomischem Gebiete mehr gedankliche und weniger Gedächtnisarbeit verlangt wird, als etwa beim juristischen Examen mit seinen Anforderungen an Legaldefinitionen und Paragraphenkenntnis. Diesen Umstand hat Posener richtig erkannt und berücksichtigt, indem er auf knapp 30 Oktavseiten die wichtigeren Schlagworte der Volkswirtschaftspolitik in kurzen Sätzen zusammengefaßt und so dem Studenten einen Anhalt bietet, seine Kenntnis noch einmal selbst zu

prüfen. Anders aber Fridrichowicz, der uns nicht weniger als 12 Bändchen von teilweise mehreren hundert Seiten vorlegt, die zusammen natürlich den Preis eines kürzeren, zusammenhängenden Lehrbuchs erfordern. Meiner Ansicht nach sollte sich jeder Studierende lieber an ein solches halten, statt F. zu folgen, der obendrein durchaus nicht immer zuverlässig ist. Geschäftlich ist sein Unternehmen wahrscheinlich gut gedacht, denn es wird immer Liebhaber finden, die sich mit seiner Hilfe fürs Examen einpauken. Für sie aber kann es leicht recht unangenehme Folgen haben; denn einen Examinator, der so prüft, wie man es nach diesen Heften annehmen müßte, gibt es nicht.

Halle. Georg Brodnitz.

Bernstein, Eduard, Die Grundbedingungen des Wirtschaftslebens. Wirtschaftswesen und Wirtschaftswerden. II. Vortrag. Berlin, Vorwärts, 1906. 8. 32 SS. M. 0,50.

Comte, Aug., Soziologie. Aus dem französischen Original ins Deutsche übertragen von Valentine Dorn und eingeleitet von (Prof.) Heinrich Waentig. 1. Bd.: Der dogmatische Teil der Sozialphilosophie. Jena, Gustav Fischer, 1907. 8. XX—534 SS. M. 6.—. (Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister. Bd. 8.)

Cuhel, Franz (Regierungs-R.), Zur Lehre von den Bedürfnissen. Theoretische Untersuchungen über das Grenzgebiet der Oekonomik und der Psychologie. Innsbruck, Wagner, 1907. gr. 8. XXIV—320 SS. M. 10.—.

Kalinoff, Dimitri, David Ricardo und die Grenzwerttheorie. Tübingen, H. Laupp, 1907. gr. 8. 140 SS. M. 3.—. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft XXII.)

Kampffmeyer, Paul, Die Sozialdemokratie im Lichte der Kulturgeschichte. Eine Führung durch die sozialdemokratische Bewegung und Literatur. 3. verm. Aufl. Berlin, Vorwärts, 1907. 8. 92 SS. M. 1,20.

Lifschitz, F., Der ökonomische Liberalismus. Bern, Gottfr. Iseli, 1907. 8. 16 SS. M. 0,45. (Schriften der freien Studentenschaft der Universität Bern. Heft 1.)

Meltzing, Otto, Grundprobleme der Volkswirtschaftslehre. Vier Vorträge. Leipzig (Kühnel, 1907). gr. 8. 124 SS. M. 0,85.

Psenner, Ludwig, Christliche Volkswirtschaftslehre. 1. Teil. Graz, U. Moser, 1907. 8. M. 2.—

Schönemann, M., Wirrungen in der deutschen Sozialdemokratie. Halle, E. Anton, 1907. 8. M. 0,60.

Seillière, Ernest, Die Philosophie des Imperialismus. Autorisierte deutsche Ausg. Uebersetzt von Theodor Schmidt. 3. Bd. Der demokratische Imperialismus. Rousseau—Proudhon—Karl Marx. Berlin, H. Barsdorf, 1907. gr. 8. X—446 SS. M. 7.—.

Stieda, Wilhelm, Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft. Leipzig, B. G. Teubner, 1906. Lex.-8. XII—407 SS. M. 10.—. (Abhandlungen der königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. Philologisch-historische Klasse. Bd. 25. Nr. II.)

Wernicke, J., Kapitalismus und Mittelstandspolitik. Jena, Gustav Fischer, 1907. 8. 1009 SS. M. 18.—.

Montesquiou, Comte Léon de, Le système politique d'Auguste Comte. Paris, Nouvelle librairie nationale, 1907. 12. fr. 3,50.

Worms, René, Philosophie des sciences sociales. III. Conclusions des sciences sociales. Paris, V. Giard & E. Brière, 1907. 8. 310 pag. fr. 6.—. (Bibliothèque sociologique internationale. XXIX.)

Loria, Achille, The economic foundations of society. Translated by Lindley M. Keasley, with a new preface by the Author. London, Sonnenschein, 1907. 8. 400 pp. 3/.6.

Menger, Carlo, Principii fondamentali di economia. Roma, Direzione del Giornale degli Economisti, 1907. 8. (Supplemento al Giornale degli Economisti, Serie II, Anno XVII, Novembre 1906.)

Nardi-Greco, Carlo, Sociologia giuridica. Con prefazione di A. Asturaro. Torino, fratelli Bocca, 1907. 8. XXXVIII—480 pp. l. 12.—.

Natoli, Fabricio, Le leggi della distribuzione moderna: prolusione al corso libero di economia politica, letta nella R. Università di Palermo il 12 dicembre 1906. Palermo, A. Reber, 1907. 8. 38 pp. l. 1,50.

Orestano, F., I valori umani. Torino 1906. 8. 308 pp. l. 8.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

v. Buschman, J. Ottokar, Das Salz, dessen Vorkommen und Verwertung in sämtlichen Staaten der Erde. II. Band. Asien, Afrika, Amerika und Australien mit Ozeanien. Herausgegeben mit Unterstützung der Kais. Akademie der Wissenhaften in Wien aus der Treitl-Stiftung. Leipzig (Wilhelm Engelmann) 1906. XVI, 506 SS. gr. 8⁰. 18 M., gbd. 22 M.

Wenn auch der unter der Presse befindliche Band, welcher Europa behandelt, im großen und ganzen auf ein höheres Interesse zu rechnen haben wird als der vorliegende Teil, so ist letzterer um so wichtiger, als sein Inhalt ungleich schwerer zugänglich ist, ja vielfach als ziemlich unzugänglich bezeichnet werden muß. Verf. gelang es nur auf Grund von Fragebogen, welche an sämtliche k. u. k. österr.-ungar. Konsularämter gesandt wurden, das einschlägige Material zu erhalten, das dann von fachmännischer Seite vielfach ergänzt werden konnte.

Die Reihenfolge der Länder ist nach der Einwohnerzahl angeordnet, fremde Wert- wie Maßangaben sind auf österreichische Kronenwährung bezw. das metrische Maß zurückgeführt. Jedes Land hat an seiner Spitze ein Verzeichnis der benutzten Quellen, so daß man jederzeit im stande ist, sich nach ausführlicher Belehrung umzusehen. Das Material folgt stets in der Reihenfolge: Salzvorkommen, Salzgewinnung, Salzeinfuhr, Salzausfuhr, Salzhandel, Salzverbrauch.

Leider ließ sich bei manchem Lande kein neueres Material auftreiben, so daß auf das 1846 erschienene Buch von C. J. B. Karsten: „Ueber das Vorkommen und die Gewinnung des Kochsalzes auf der Oberfläche der Erde“ zurückgegriffen werden mußte. Das eigentliche Gewinnungsverfahren ist stets kurz abgetan. Die zollgesetzlichen Bestimmungen sind stets in vollem Maße berücksichtigt, ebenfalls gesetzliche wie administrative Bestimmungen da, wo das Salz Gegenstand eines Monopoles oder einer Steuer bildet.

Das Kapitel Salzverbrauch mußte sich leider meist auf die in der Regel auf sehr ungefähren Schätzungen beruhenden Angaben der Konsularämter stützen, manchmal ist er auch nur nach dem theoretischen Durchschnittmaß von 6,5 kg pro Kopf und Jahr auf Grund der Bevölkerungszahl berechnet, in zivilisierten Ländern erhält man eine zu geringe Ziffer, für unzivilisierte dürfte sie aber doch noch zu hoch ausfallen. So genügt beispielsweise für die bei Hongkong gelegene Niederlassung Macao eine Menge von theoretisch ermittelten 520 tn., während die ausgegebene Einfuhr statt der 6,5 kg 37 kg ergibt!

Erwünscht wäre es, in dem noch zu erwartenden ersten Band ein Register über beide beigegeben zu finden; die Inhaltsangabe macht das Auffinden der einzelnen Abschnitte doch zu unbequem.

Halle a./S. E. Roth.

Sander, Paul, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs, dargestellt auf Grund ihres Zustandes von 1431 bis 1440. 1. und 2. Halbbd., Leipzig (B. G. Teubner) 1902.

Es muß dem Wirtschaftshistoriker doch manches zu denken geben, daß ein politischer Vorgang des 14. Jahrhunderts der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung des 20. Jahrhunderts einen äußerst wertvollen Dienst geleistet hat. Die Zentralisation der öffentlichen Gewalt durch den Rat war es, die der städtischen Geschäfts- und Buchführung und dem Archivwesen der alten Reichsstadt Nürnberg zu gute gekommen ist und unter der Einwirkung einer umsichtigen administrativen Einheit ein reichhaltiges und musterhaft geordnetes verwaltungsgeschichtliches Material bewahrt hat, das unsere Kenntnis der mittelalterlichen Stadtverwaltung wesentlich zu erweitern ermöglicht. Mit redlichem Fleiß hat Paul Sander dieses Material in den Akten des Nürnberger Kreisarchives durchgearbeitet und in zwei Halbbänden die Ergebnisse seiner Ermittelungen niedergelegt.

Aus dem Urkundenschatz von 4 Jahrhunderten griff er das Jahrzehnt von 1431—1440 heraus, in dem keine außerordentlichen, aber doch alle die Anforderungen an jene mittelalterliche Stadtverwaltung herantraten, mit denen sie normalerweise zu rechnen hatte. Der Betrachtung des Rates, der Verwaltungsämter, des Rechnungswesens und der öffentlichen Einnahmen hat er dann die öffentlichen Ausgaben im zweiten Halbbande angereiht. Diese Teile des Buches im zweiten Halbbande sind wirtschaftsgeschichtlich deshalb von ganz besonderem Interesse, weil sie uns in das Verständnis der sozialen Wirksamkeit eines unserer bedeutendsten und bestgeleiteten mittelalterlichen Gemeinwesen einführen. Da lernen wir im einzelnen die Ausgaben für die Aemter der allgemeinen Verwaltung, für die bewaffnete Macht, für den städtischen Sicherheitsdienst, für Kriegszüge und auswärtige Händel, für den vom Reich und von den Reichsständen gewährten Rechtschutz, für Gesandtschafts- und Nachrichtendienst, für Ehrendienst und Rechtspflege, Polizei- und Wohlfahrtspflege, für das Bauwesen und die Verzinsung der öffentlichen Schuld, für den Erwerb von Besitz- und Forderungsrechten in ausführlicherem Detail kennen. Ich glaube kaum, daß die Befürchtung des Verf. auf S. 421, man möchte seine Kategorien verschwommen und unklar schelten, sich als gerechtfertigt erweisen dürfte. Jeder, der in einer gleichen oder ähnlichen Materie einmal gearbeitet hat, weiß, daß eine Klassifizierung, mag sie noch so reiflich erwogen und noch so vorsichtig zu stande gebracht sein, niemals einer vollkommen scharfen begrifflichen Unterscheidung stand hält. Es geht der Klassifizierung eines jeden geschichtlichen Stoffes wie dem Versuch einer Periodisierung geschichtlichen Lebens überhaupt, die Willkür läßt sich niemals durchaus ausschalten, und nur ein relativer Wert waltet dabei ob: den Stoff selber durch überlegene Kraft zu meistern und also den Nachprüfenden zum besseren Verständnis hinzuleiten. Meines Dafürhaltens kann kaum ein Zweifel darüber obwalten, daß die Kategorien des Verf. einer solchen Bewertung bestens entsprechen. Und der mit den Urkundenschätzen selber nicht vertraute Beurteiler wird auch weiterhin zugeben dürfen,

daß anscheinend das Material, das der Verf. bringt, in Vollständigkeit und Zuverlässigkeit vorliegt.

Dagegen läßt sich eher darüber streiten, ob es wohlgetan war, den Wortlaut des Originals in den meisten Fällen zu beseitigen und die einzelnen Registereinträge dem modernen Sprachgebrauch anzupassen. Durch ein derartiges Vorgehen bekundet der Verf. deutlich genug, daß er seine Angaben nicht als Quellenveröffentlichung, sondern als Darstellung angesehen haben will. Naturgemäß erhebt sich freilich alsdann die weitere Frage, ob eine Darstellung wieder bis zu dem Grade, wie es schließlich doch geschehen ist, den Eigentümlichkeiten der Registereinträge Rechnung tragen und die Gesichtspunkte, unter denen sie von den Zeitgenossen gebucht worden sind, im wesentlichen beibehalten darf. Das Dilemma, in dem er steckt, hat der Verf. auch selber offenbar gefühlt. Das bezeugte mir nicht allein der Inhalt seiner Ausführungen auf S. 419 bis 422, sondern vor allem der Umstand, daß er seiner „Darstellung“ noch in einem 6. Teil eine historische Darstellung in der Weise, wie wir sonst den Begriff zu fassen gewohnt sind, angegliedert hat. Mißlich bleibt nach alledem, daß Darstellung und Quellenstoff miteinander verquickt sind, daß im allgemeinen bei dem Buche weder die heute anerkannten Grundsätze über die Edition von Geschichtsquellen noch — abgesehen vom 6. Teil — die Anforderungen, die wir an eine geschichtliche Darstellung zu stellen gewohnt sind, gebührende Berücksichtigung gefunden haben.

Derartige prinzipielle Bedenken mehr methodologischer Art können aber keineswegs die Befriedigung beeinträchtigen, die der Wirtschaftshistoriker beim Anblick des reichhaltigen und umfassenden Materials empfinden muß, das ihm hier zur Erkenntnis einer mittelalterlichen deutschen Stadtverwaltung geboten wird. Und seine Befriedigung wird noch dadurch gesteigert, daß zum Schluß auch die weitere Entwickelung des Stadthaushaltes bis zum Jahre 1794 in die eigentliche Darstellung einbezogen worden ist. Je schmerzlicher die Wirtschaftsgeschichte es noch immer beklagen muß, daß die wirtschaftliche Gestaltung des 17. und 18. Jahrhunderts und die Entstehungszeiten der modernen Industrie, des modernen Unternehmertums und der modernen Kommunalverwaltung noch nahezu von der Forschung unangebaut daliegen, um so aufrichtigere Freude weckt jeder Spatenstich eines wackeren Arbeiters.

Halle a. S. Theo Sommerlad.

Ankenbrand, Andreas (Bauamtsassessor), Wege zur Wirtschaftsunion Deutschland-Oesterreich-Ungarn. Mit 1 Kartenskizze. Berlin-Grunewald, A. Troschel, 1907. gr. 8. 30 SS. M. 1,25. (Verbands-Schriften des deutsch-österreichisch-ungarischen Verbandes für Binnenschiffahrt. N. F. Nr. 37.)

Dove, K. (Prof.), Die angelsächsischen Riesenreiche. Eine wirtschaftsgeographische Untersuchung. II. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Jena, Hermann Costenoble, 1907. gr. 8. 65 SS. M. 2,50.

Nikel, Johannes (Prof.), Allgemeine Kulturgeschichte. Im Grundriß dargestellt. 2., völlig umgearb. Aufl. Paderborn, F. Schöningh, 1907. gr. 8. XVII—622 SS. M. 5,80. (Wissenschaftliche Handbibliothek. III. Reihe. II.)

Riezler, Sigmund, Studien zur ältesten Geschichte Münchens. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Zollrechts. München (G. Franz) 1906. Lex.-8. S. 281—343. M. 1,50. (Aus: Abhandlungen der bayerischen Akademie der Wissenschaften.)

Schrader, Th., Die Rechnungsbücher der hamburgischen Gesandten in Avignon 1338 bis 1355. Herausgeg. vom Verein für hamburgische Geschichte. Hamburg, L. Voss, 1907. gr. 8. VIII—111—156 SS. mit 3 Tafeln. M. 6.—.

Wackernagel, Rudolf, Geschichte der Stadt Basel. 1. Bd. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1907. gr. 8. XV—646 SS. mit 1 Plan. M. 14,40.

Weiss, F. G. Ad., Wie Breslau wurde. Breslau, L. Freund (1907). gr. 8. XIII —257 SS. mit Abbildungen und 1 Bildnis. M. 4,50.

Wild, Karl, Staat und Wirtschaft in den Bistümern Würzburg und Bamberg. Eine Untersuchung über die organisatorische Tätigkeit des Bischofs Friedrich Karl von Schönborn 1729—1746. Heidelberg, Carl Winter, 1906. gr. 8. X—216 SS. M. 5,60. (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 15.)

La Mazelière, Marquis de, Le Japon, histoire et civilisation. 3 vol. Paris, Plon, 1907. 12. fr. 12.—.

Heart, The, of the Empire. Discussions of problems of modern city life in England. With an Essay on Imperialism. 2nd edition, 3rd impression. London, T. Fisher Unwin, 1907. 8. 442 pp. 3/.6.

Barbagallo, Corrado, Contributo alla storia economica dell'antichità. Roma 1906. 8. VIII—87 pp. l. 3.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Wismüller, Franz X., Die bayerische Moorkolonie Großkarolinenfeld. Im Auftrage des Kgl. Bayerischen Staatsministeriums des Innern. Mit einer Karte und einer Ansicht von Großkarolinenfeld. Stuttgart und Berlin (J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger) 1906. XVI und 670 SS.

Die vorliegende Schrift stellt das Resultat von Untersuchungen dar, welche der Verfasser im behördlichen Auftrage über die Kolonie Großkarolinenfeld bei Rosenheim in Oberbayern angestellt hat. Es handelte sich dabei für das Königl. Bayerische Ministerium einmal um die praktische Frage, welche Aussichten diese Kolonie für die Zukunft in betreff der Sicherheit ihrer Existenz hat und ob für die Ansiedler daselbst wirtschaftliche Gefahren irgendwelcher Art bestehen. Sodann soll die Untersuchung zugleich ein historisch begründetes Bild von der Entwickelung einer derartigen Kolonie überhaupt liefern, wobei gerade die vorliegende sich insofern eignet, als sie nunmehr auf ein Dasein von rund 100 Jahren zurückblicken kann. Die Erfahrungen, die man hierbei gemacht hat, sind in vielfacher Beziehung in der neueren Zeit außerordentlich wichtig, da die Frage der Besiedelung unkultivierter und wüster Gebiete, besonders von Moorflächen, in Deutschland an verschiedenen Stellen in Betracht kommt. Bei derartigen Besiedelungen von Moorgebieten hat man in den verschiedensten Teilen Deutschlands, sowohl in Ostfriesland, als auch in Ostpreußen, wie auch anderwärts in Bayern, vielfache Schwierigkeiten gehabt, so daß man diese Aufgabe noch als eine der schwierigsten im Ansiedelungswesen ansehen muß, im Gegensatz zu Holland, wo die Moorkolonien von Anfang an gut gediehen.

In der vorliegenden Schrift führt der Verfasser zunächst die Geschichte der Kolonie Großkarolinenfeld von 1802 an sehr eingehend aus, wobei er sich überall auf amtliche Unterlagen und zum Teil auf eigene Nachforschungen am Orte stützt. Sodann behandelt er den heutigen Zustand der Kolonie mit Rückblicken auf frühere Verhältnisse, sowie

auch die Aussichten für die Zukunft. Auch hierbei liefert er ganz außerordentlich gründliche Belege durch die verschiedensten statistischen Zusammenstellungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse daselbst, so daß hier das aktenmäßig zuverlässige Material einer hundertjährigen Entwickelung bis zur größten Einzelheit vorliegt.

Wenn man nach dem Studium des vorliegenden Buches die Frage stellt, was daraus für die Ansiedelungsfrage unter schwierigen Kulturverhältnissen, wie es auf Torfmooren der Fall ist, lernen kann, so findet man eine ganze Anzahl wichtiger Punkte, die man auch fast ohne Ausnahme überall anderwärts bei ähnlichen Versuchen konstatieren kann. Dazu gehört vor allem beim Anfang, daß zur Ansiedelung unter schwierigen Wirtschaftsverhältnissen der Besitz eines genügenden Reservekapitals für jeden Ansiedler die unerläßliche Bedingung ist, wenn nicht sofort die größten Gefahren und der Keim zu unauthörlichen Schwierigkeiten gelegt werden soll. Es wird bekanntlich jetzt mit Recht auch bei der Ansiedelungsfrage in überseeischen Gebieten, z. B. Brasilien, immer wieder darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bedingung erfüllt sein muß. Hier in Großkarolinenfeld sehen wir aus der Geschichte der Kolonie, daß zum Teil mittellose Ansiedler zugelassen wurden, unter Verhältnissen, in denen, zunächst zum mindesten, für einige Jahre auf keinen Ertrag zu rechnen war. Die Folge war, daß wenn die unter Billigung des Staates herangezogenen Kolonisten nicht dem vollständigen Ruin überantwortet werden sollten, der Staat unaufhörlich mit Unterstützungen ihre Existenz ermöglichen mußte. Das Verhängnisvolle ist, daß, wenn nicht anderweitige bessere Bedingungen eintreten, die Notwendigkeit der staatlichen Unterstützung in solchen Fällen zum chronischen Uebel wird. Die Kolonie begann erst wirtschaftlich existenzfähig zu werden, als etwa 1830 die Benutzbarkeit des Torfes zu Brennzwecken „entdeckt“ wurde. Als der Absatz dieses Brennmaterials sich dann immer weiter ausdehnte, und als besonders 1857 nach Erbauung der Eisenbahn diese den Hauptabnehmer bildete, war der Grundwert der Kolonie sofort beträchtlich gesteigert und die Existenz der Kolonisten gesichert. Wir sehen hier dieselbe Ursache für die Sicherung der Verhältnisse, wie sie in den holländischen Kolonien von Anfang an vorhanden war. Wir sehen andererseits hier einen Beweis dafür, daß in den norddeutschen Torfmooren von Ostfriesland, wie auch von Ostpreußen das mangelhafte Vorwärtskommen daselbst mit Recht durch die Schwierigkeit erklärt wird, den Torf in genügender Weise als Brennmaterial verkaufen zu können. Dadurch, daß, speziell an der Nordseeküste, durch die bequeme Zufuhr und Billigkeit der englischen Steinkohle der Torf als Brennmaterial nur mangelhaft konkurrenzfähig ist, ist dort eine Blüte der Moorkolonien außerordentlich erschwert.

Die Ausbeute des Torfs zu Brennzwecken ist nun aber eine Art der Bodennutzung, die nicht wie die landwirtschaftliche unerschöpflich ist, sondern früher oder später mit dem Ende rechnen muß. Für diese spätere Zeit bieten in der neueren Zeit die Hilfsmittel der landwirtschaftlichen Moorkultur die Möglichkeit, die Flächen ergiebig auszunutzen, wozu allerdings nicht geringe Anlagekapitalien notwendig sind.

Nachdem man in der Kolonie Großkarolinenfeld in der neueren Zeit zu dieser Art der Bodenbenutzung nach der allmählich weitergehenden Ausbeutung des Brenntorfes übergegangen ist, hat sich nun eine andere Forderung dort ergeben, welche ebenfalls fast überall anderwärts bei landwirtschaftlichen Ansiedelungen sich gezeigt hat. Es ist das die, daß die Ansiedler eine genügende Landfläche zur Verfügung haben müssen. In dieser Beziehung ist ebenfalls fast überall, besonders in den deutschen Moorkolonien, gefehlt worden. Der Verfasser stellt in der vorliegenden Schrift fest, daß auf Torfmoor eine Fläche von 5 Hektar das Mindeste darstellt, was zu einem lebensfähigen landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich ist. Die kleineren Ansiedler, die sich auch in der oberbayerischen Kolonie in der Mehrzahl befinden, bezeichnet er als wirtschaftlich nicht selbständig lebensfähig, sondern als ständig angewiesen auf irgendwelche außerhalb liegenden Beschäftigungen, worunter die eigentliche Kolonisation und Hebung der Bodenkultur jedoch leidet. Man sieht also, daß aus der Geschichte, wie auch aus der Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse einer solchen Kolonie mit langjährigen Erfahrungen für die Ansiedelungsfrage viel Brauchbares zu lernen ist. In dieser Beziehung hat die vorliegende Schrift nicht nur für die bayerische Verwaltung, sondern auch allgemein für das Kolonisationswesen eine Bedeutung.

Halle a. S. P. Holdefleiss.

Dernburg, Bernhard, Koloniale Erziehung. Vortrag. München, Münchener Neueste Nachrichten, 1907. 8. 16 SS. M. 0,20.

Dernburg, Bernhard (Wirkl. Geh. R.), Koloniale Finanzprobleme. Vortrag. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1907. 8. 24 SS. M. 0,25.

Dernburg, Bernhard (Wirkl. Geh. R.), Koloniale Lehrjahre. Vortrag. 1.—10. Tausend. Stuttgart, Union (1907). 16 SS. gr. 8. M. 0,20.

Hennig, O. (Missions-Dir.), Deutschlands Anteil an der Erziehung Afrikas. Vortrag. Leipzig, F. Jansa, 1907. kl. 8. 31 SS. M. 0,20.

Knappe (Geh. Legations-R.), Deutsche Kulturbestrebungen in China. Vortrag. Berlin, H. Paetel, 1906. gr. 8. 28 SS. M. 0,80. (Schriften der deutsch-asiatischen Gesellschaft. Heft 3.)

Lecky, W. E., Das britische Kolonialreich. Uebersetzt von J. Imelmann. Mit einer Nachschrift von Hans Delbrück. Berlin, G. Stilke, 1906. 8. 31 SS. M. 0,50.

Mannes, Wilhelm, Von Lassalle bis Dernburg. Eine kolonial-soziale Betrachtung. Braunschweig, Karl Pfankuch (1907). 8. 22 SS. M. 0,60.

Mayr, Georg v. (Prof.), Die Bevölkerung Britisch-Indiens nach dem Zensus von 1901. Mit farbigen Diagrammen. Halle, Gebauer-Schwetschke, 1907. gr. 8. 22 SS. M. 0,60. (Der Orient. Heft 5.)

Südwestafrika deutsch oder britisch? Eine Streitschrift von einem alten Afrikaner. Leipzig, Dieterich, 1907. 8. M. 0,75.

Wagner, Casimir (Oberlandesgerichts-R.), Die Wehrsiedler oder der neue Reichstag und die militärische Kolonisation Deutsch-Südwestafrikas durch Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Armee und Marine. Stuttgart, F. Lehmann, 1907. 8. 102 SS. M. 1,20.

Werther, C. W. (Hauptmann a. D.), Eine Reichs-Ansiedelungszentrale. Berlin, H. Paetel, 1906. 8. 38 SS. M. 0,60.

Cordier, Les compagnies à charte et la politique coloniale sous le ministère de Colbert. Paris, A. Rousseau, 1907. 8. fr. 6.—.

Gourdin, André, La politique française au Maroc. Paris, A. Rousseau, 1907. 8. fr. 6.—.

Doyle, J. A., The colonies under the House of Hanover. London, Longmans, Green, and Co., 1907. 8. XVI—629 pp. 14/.—.

Doyle, J. A., The middle colonies. London, Longmans, Green, and Co., 1907. 8. XVI—563 pp. 14/.—.

Stirling, John (Captain), The colonials in South Africa 1899—1902, their record, based on the despatches. Edinburgh and London, William Blackwood and Sons, 1907. 8. XII—497 pp. 10/. —.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Aigner, August (Oberberg-R. i. P.), Die Mineralschätze der Steiermark. Wien, Spielhagen & Schurich, 1907. Lex.-8. VIII—291 SS. M. 7.—.

Appel, Otto (Regierungs-R.), und Gustav Gassner, Der derzeitige Stand unserer Kenntnisse von den Flugbrandarten des Getreides und ein neuer Apparat zur einfachen Durchführung der Heißwasserbehandlung des Saatgutes. Mit 8 Textabbildungen. Berlin, P. Parey—J. Springer, 1907. Lex.-8. 20 SS. M. 0,40. (Mitteilungen aus der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft. Heft 3.)

Borchardt, A. (landw. Sachverständiger), Aus dem Kaukasus. II. Teil. Berlin (P. Parey) 1907. Lex.-8. III—57 SS. M. 1,50. (Berichte über Land- und Forstwirtschaft im Auslande. Mitgeteilt vom Auswärtigen Amte. 14.)

Erdmann, F., Die nordwestdeutsche Heide in forstlicher Beziehung. Berlin, J. Springer, 1907. 8. M. 1,60.

Jüptner, H. v. (Prof.), Beiträge zur Theorie der Eisenhüttenprozesse. Ein Versuch zur Einführung der physikalisch-chemischen Anschauungen in die Technik. Stuttgart, F. Enke, 1907. Lex.-8. 48 SS. mit 6 Abbildungen. M. 1,20. (Aus: Sammlung chemischer und chemisch-technischer Vorträge.)

Karo, Herbert, Sozialismus und Landwirtschaft. Kurzgefaßte Abhandlung unter Zugrundelegung des gleichnamigen Werkes von Dr. Eduard David. Zürich (Rascher & Co.) 1906. kl. 8. 63 SS. M. 0,50.

Krische, Paul, Nährstoffausfuhr und rationelle Düngung. Eine zeitgemäße Betrachtung für die landwirtschaftliche Praxis. Berlin, P. Parey, 1907. gr. 8. VII—100 SS. M. 1,60.

Linckh, G. (Tierzuchtinsp.), Die Fütterung der landwirtschaftlichen Nutztiere. Auf Grund der neuesten Forschungsergebnisse und praktischen Erfahrung in gemeinverständlicher Form bearbeitet. Stuttgart, E. Ulmer, 1907. gr. 8. XIII—301 SS. M. 2,50.

Müller, H., Der Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Verein. 2. Bd. Osnabrück (Rackhorst) 1906. Lex.-8. 176 SS. mit 6 Tafeln. M. 8,50.

Rau, Gustav, Die Not der deutschen Pferdezucht. Stuttgart, Schickhardt & Ebner, 1907. 8. M. 5.—.

Sohnle, H. (Prof.), Hippologische, veterinärmedizinische und biologische Beiträge zur Pferdezucht mit besonderer Berücksichtigung der einschlägigen württembergischen Verhältnisse. Stuttgart, E. Ulmer, 1907. gr. 8. 105 SS. M. 2.—.

Wimmenauer, Karl (Geh. Forst-R.), Grundriß der Holzmeßkunde. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1907. gr. 8. 49 SS. M. 1.—.

Dégoutin, N., Étude pratique des minerais aurifères principalement dans les colonies et pays isolés. Paris, Beranger, 1907. 8. fr. 10.—.

Tonge, James, The principles and practice of coal mining. London, Macmillan, 1907. 8. 372 pp. 5/.—.

Jemina, Augusto (prof.), Corso d'agraria. Vol. II (Piante erbacee). Seconda edizione. Roma-Torino, Società tip. ed. nazionale, 1907. 8. 454 pp. l. 5.—. (Biblioteca agraria, V.)

Longhi, Giovanni, Contabilità agraria. Nuova edizione modificata e accresciuta dall' autore. Milano 1906. 16. 220 pp. l. 2,50.

Niccoli, V., Prontuario dell' agricoltore e dell' ingegnere rurale. 4ª edizione riveduta ed ampliata. Milano, U. Hoepli, 1907. 16. XL—566 pp. l. 6.—. (Manuali Hoepli.)

5. Gewerbe und Industrie.

Bittmann, Karl (Ober-Reg.-R.), Hausindustrie und Heimarbeit im Großherzogtum Baden zu Anfang des 20. Jahrhunderts. Karlsruhe (Macklot) 1907. Lex.-8. IV—X—1207 SS. M. 10.—.

Brentano, Lujo, Der Unternehmer. Vortrag. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1907. gr. 8. 30 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Jahrg. 29, Heft 1.)

Emele, Jul., Die Geschichte des Gewerbevereins Karlsruhe e. V., als Festschrift zu der am Sonntag, den 13. Januar 1907, stattfindenden Jubel-Feier des 75-jährigen Bestehens. Karlsruhe, F. Gutsch (1907). 8. VIII—201 SS. M. 2,50.

Gisi, Max, Einigungsamt und Schiedsgericht zur Lösung von Kollektivkonflikten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Im amtlichen Auftrag zusammengestellt. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1907. gr. 8. IV—215 SS. M. 3,20.

Haberstroh, H. (Bauingenieur), (Reg.-Baumeister) E. Görts, (Stadtbau-R.) E. Weidlich und (Reg.-R.) R. Stegemann, Anlage von Fabriken. Mit 274 Abbildungen und Plänen im Text und 6 Tafeln. Leipzig, B. G. Teubner, 1907. gr. 8. XIII—528 SS. M. 12.—. (Teubners Handbücher für Handel und Gewerbe.)

Jeidels, Otto, Die Methoden der Arbeiterentlöhnung in der rheinisch-westfälischen Eisenindustrie. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1907. 8. M. 9.—.

Keller, Rudolf (Redakteur), Die Industrieförderung in Ungarn. Studien über die Entwickelung und die Ergebnisse der Industrieförderung in Ungarn. Prag, J. G. Calve, 1906. gr. 8. IV—130 SS. M. 5.—.

Merckel, Curt (Bau-R.), Schöpfungen der Ingenieurtechnik der Neuzeit. Mit 55 Abbildungen im Text und auf Tafeln. 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1907. 8. IV—143 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 28.)

Methoden des gewerblichen Einigungswesens. Verhandlungen der 3. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform am 3. und 4. Dezember in Berlin. Jena, Gustav Fischer, 1907. 8. 240 SS. M. 1,50. (Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Bd. II. Heft 11 u. 12.)

Rosenhaupt, Karl, Die Nürnberg-Fürther Metallspielwarenindustrie in geschichtlicher und sozialpolitischer Beleuchtung. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1907. 8. X—219 SS. M. 4,80. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 82.)

Louis, Paul, Histoire du mouvement syndical en France 1789—1906. Paris, Félix Alcan, 1907. 8. IV—282 pag. fr. 3,50.

Noël, Maurice, La limitation des heures de travail. Étude sociale. Algers, imprimerie A. Burdin et C[ie], 1907. 8. XI—452 pag. fr. 6.—.

Clark, Victor S., The labour movement in Australasia. A study in social-democracy. London, Archibald Constable & Co., 1907. 8. X—327 pp. 6/.—.

Hiscox, Gardner D., Modern steam engineering in theory and practice. London, Lockwood, 1907. 8. 488 pp. 12/.6.

6. Handel und Verkehr.

Berichte über Handel und Industrie. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Bd. 10, Heft 1: Volkswirtschaft Finlands. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1907. gr. 8. 110 SS. Pro Bd. M. 10.—.

Eröffnung, Die, der Handelshochschule Berlin am 27. Oktober 1906. Stenographische Berichte über die gehaltenen Ansprachen. Herausgeg. von der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin, G. Reimer, 1906. Lex.-8. 37 SS. M. 0,60.

Gehrke, Franz, Die neuere Entwickelung des Petroleumhandels in Deutschland. Tübingen, H. Laupp, 1906. 8. VII—121 SS. M. 3.—. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft XX.)

Lignitz, v. (General d. Inf. z. D.), Deutschlands Interessen in Ostasien und die Gelbe Gefahr. Mit einem Titelbilde und einer Karten-Anlage. Berlin, Vossische Buchhandlung, 1907. gr. 8. XI—164 SS. M. 4,50.

Loewe, Heinrich, Lexikon der Handelskorrespondenz Deutsch—Englisch—Französisch. Unter Mitwirkung von Harry Alcock und C. Charmillot herausgeg. 7. Aufl. Berlin, M. Regenhardt, 1907. 8. IV—571 SS. M. 7,50.

Moltke, Siegfried (Handelsk.-Bibliothekar), Leipzigs Handelskorporationen. Herausgeg. von der Handelskammer zu Leipzig. Leipzig (A. Twietmeyer) 1907. gr. 8. VIII—249 SS. mit 1 Abbildung und 8 Tafeln. M. 10.—.

Neubaur, Paul, Der Norddeutsche Lloyd. 3 Bde. Leipzig, F. W. Grunow, 1907. 4. M. 50.—.

Schwartz, Heinrich Ernst, Wie führe ich ein Detail-Geschäft? Anregungen

und Winke für den praktischen Kaufmann. Wien, Verlag der Neuen Bibliothek, 1906. 8. 57 SS. M. 1,80. (Neue Bibliothek. Nr. 2.)

Teubert (Ober- und Geheimer Bau-R. a. D.), Der zukünftige Binnenschiffahrtsbetrieb auf den durchgehenden Hauptwasserstraßen der Verbandsländer. Mit 1 Abbildung im Text. Berlin-Grunewald, A. Troschel, 1906. gr. 8. 32 SS. M. 1.—. (Verbands-Schriften des deutsch-österreichisch-ungarischen Verbandes für Binnenschiffahrt. N. F. Nr. 36.)

Wickersheimer, E., À propos du rachat du chemin de fer de l'Ouest. Industries d'État—Administrations privées. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1906. 8. 39 pag. fr. 2.—.

Flora, Federico, La politica delle tariffe ferroviarie. Catania 1906. 4. 120 pp. l. 3.—.

7. Finanzwesen.

Renauld, Joseph Ritter von (Oberst a. D.), Finanzen und Branntweinbesteuerung des Deutschen Reichs in ihren Grundzügen. Mit 4 Tabellen. München, L. Schnitzler & Co., 1907. 8. 76 SS. M. 2.—.

Toussaint, A., Richtige Steuern-Einschätzung und Reklamation nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen. 12. Aufl. Braunschweig, F. Euler, 1907. 8. 111 SS. M. 1.—.

Guyot, Pierre, Traité formulaire de procédure en matière d'enregistrement. Paris, Marchal et Billard, 1907. 8. fr. 6.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Hauser, R., Die Deutschen Ueberseebanken. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, herausgegeben von Prof. Dr. Pierstorff. 3. Band, Heft 4.) Jena (Gustav Fischer) 1906. 96 SS.

Die Errichtung der deutschen Ueberseebanken kann hauptsächlich auf zwei Faktoren zurückgeführt werden. Nachdem sich Deutschland in immer höherem Maße zum Industriestaat entwickelt hatte, Einfuhr und Ausfuhr sich wesentlich gehoben und die geschäftlichen Beziehungen zum Auslande eine immer größere Bedeutung erlangt haben, ergab sich die Notwendigkeit, den deutschen Kaufleuten und Fabrikanten in verschiedenen überseeischen Ländern, die für den Güteraustausch okkupationsreif waren oder hierfür geeignet erschienen, einen direkten finanziellen Schutz und Anhalt zu verschaffen. Hierzu kam die Konzentration des deutschen Bankwesens. Wie in der Praxis scharf erkannt und vielfach bereits auch in der bankwissenschaftlichen Literatur hervorgehoben ist, hat dieselbe für das Inland ihren eigentlichen Abschluß bereits gefunden. Die großen Berliner Effektenbanken sind Monopolkompagnien geworden, die die hervorragendsten Privatbankhäuser aufgesaugt und fast alle banktechnischen Aktiv- und Passivtransaktionen übernommen haben und mit Erfolg durchführen. Neue Gebiete sind hier schwer zu erobern. Der Betätigungsdrang jener Institute ist naturgemäß angewiesen, Erweiterungssphären aufzusuchen und hierfür auch das Ausland in höherem Maße wie bisher für die eigenen Geschäfts- und Erwerbsinteressen nutzbar zu machen. So entstanden vielfach Ueberseebanken. Sie lehnen sich fast durchweg an die großen Berliner Effektenbanken an und sind durchschnittlich als deren direkte oder indirekte Zweigniederlassungen im Ausland zu bezeichnen. Ihre Errichtung ist in mannigfacher Beziehung reizvoll. Sie gewähren die

Möglichkeit einer hohen Verzinsung des Anlagekapitals, und überseeische Geschäftsbeziehungen, die auch indirekte Vorteile bieten, können durch sie zu Gunsten der Mutterinstitute leicht eingeleitet werden. Hierdurch wird deren Beteiligung an vielen öffentlichen Kreditoperationen des Auslandes herbeigeführt und ihr nationaler und internationaler Einfluß sowie ihre gesamte Machtstellung gehoben.

Die vorliegende Schrift macht dasjenige, was in der Vergangenheit bisher geleistet worden ist, zum Gegenstand der Erörterung. Die Deutsche Ueberseeische Bank, die Deutsch-Asiatische Bank, die Brasilianische Bank für Deutschland, die Bank für Chile und Deutschland, die Deutsch-Ostafrikanische Bank, die Deutsch-Westafrikanische Bank sind in den einzelnen Phasen ihrer Entwickelung geschildert und die wichtigsten Bilanzposten, z. B. Aktienkapital, Reserven, Accepte, Depositen, Dividendensätze u. s. w. teilweise aufgeführt.

Die Gesamtresultate, die das deutsche Bankwesen auf diesem immerhin sehr spröden Gebiete bisher erzielt hat, sind in finanzieller und volkswirtschaftlicher Beziehung durchaus nicht zu unterschätzen. Wenn auch die Deutsch-Westafrikanische Bank bei dem gegenwärtigen Entwickelungsstand des Schutzgebietes für Jahre hinaus erhebliche Erträgnisse nicht zu erzielen in der Lage sein dürfte, so haben doch die anderen Banken vielfach den Erwartungen ihrer Errichtung entsprochen. Die Deutsche Ueberseeische Bank hat schrittweise vordringend fast das gesamte spanische Sprachgebiet in ihre Interessensphäre gezogen und dem deutschen Handel in Südamerika bereits die wertvollsten Dienste geleistet. Die Deutsch-Asiatische Bank ist als führendes Finanzinstitut im fernen Osten aufgetreten, und die geschäftlichen Resultate, die sie bisher erzielte, sind um so anerkennenswerter und bedeutungsvoller, als sie in noch höherem Maße wie die übrigen Ueberseebanken mit der ausländischen, namentlich englischen Konkurrenz zu kämpfen hat. Die Brasilianische Bank für Deutschland ist stets bestrebt gewesen, unter Wahrung solider Geschäftsgrundsätze der deutschen Kaufmannschaft jene Vorteile zu sichern, welcher sich die englische Handelswelt durch nationale Bankverbindungen seit langen Jahren erfreut; sie hat es verstanden, sich unter Beobachtung einer vorsichtigen Finanzpolitik zu einem der ersten fremdländischen Bankinstitute in Brasilien emporzuschwingen. Die Bank für Chile und Deutschland endlich vermochte zwar in den ersten Jahren ihres Bestehens nur geringfügige Resultate zu erzielen, aber allmählich ist es auch ihr gelungen, zur Förderung der deutschen Handelsinteressen im Auslande wesentlich beizutragen. So möge den deutschen Ueberseebanken auch ferner ein reiches Betätigungsgebiet zum Nutzen der Nation und im Interesse ihrer Aktionäre beschieden sein!

Der Aufbau der Hauserschen Schrift ist gut und logisch. Einzelne Geschäftstransaktionen, wie der für den überseeischen Handel so wichtige Konossementverkehr sind, wenn auch für den Laien nicht genügend anschaulich, so doch richtig und treffend geschildert. Die Statuten und Geschäftsberichte der in Betracht zu ziehenden Banken hat der Verfasser voll, vielleicht fast zu wörtlich benutzt. Teilweise werden jedoch

hierdurch auch interessante Beiträge zur internationalen Wirtschaftsgeschichte geliefert. So kann die vorliegende Studie als eine recht lesens- und empfehlenswerte bezeichnet werden.

Berlin. Otto Warschauer.

Archiv für Arbeiterversicherung. Herausgeg. von A. Wengler. 1. Jahrg. 1907. 12 Hefte. Leipzig, Fischer & Kürsten. 8. M. 10.—.

Dilloo, Wilhelm, Pensionseinrichtungen für Privatbeamte. Berlin, Carl Heymanns Verl., 1907. 8. M. 4.—.

Grober, J. (Prof.), Einführung in die Versicherungsmedizin. Vorlesungen für Studierende und Aerzte. Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. VII—187 SS. M. 3,60.

Hannemann, Adolf und Franz Hannemann, Die Schulsparkasse in Friedenau. Berlin, Carl Heymanns Verl., 1907. 8. M. 1.—.

Hanow, Hugo (Senats-Vorsitzender), Erläuterungen zu den Satzungen der Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungskasse der See-Berufsgenossenschaft. Unter Benutzung amtlicher Quellen. Berlin, Behrend & Co., 1907. 8. VI—236 SS. M. 4.—.

Heintze, Carl, Staatskredit. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. 8. 136 SS. M. 3.—.

Knebel Doeberitz, Hugo v. (vortr. Rat im Minist. des Innern), Das Sparkassenwesen in Preußen. Berlin, Ernst Siegfried Mittler und Sohn, 1907. gr. 8. XII—228 SS. M. 4.—.

Vierteljahrsrundschau über das Versicherungswesen. Herausgeg. vom deutschen Haftpflicht- und Versicherungs-Schutzverband. Schriftleitung: (Handelshochsch.-Dozent) Paul Moldenhauer. 1. Jahrg. 1907. 4 Hefte. (1. Heft 36 SS.) Berlin, F. Siemenroth. gr. 8. M. 4.—.

Wittstock, Otto Max, Die Londoner Fondsbörse. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn, 1907. 8. M. 2,50.

Guénard, Albert, Comment on doit gérer son capital et le faire fructifier. Finance pratique. 3e édition. Paris, A. Méricant, 1907. 8. fr. 0,95.

9. Soziale Frage.

Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik. 3. Auflage, ergänzt von Christian J. Klumker, 1906.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 70/71, 1904/1905.

Roschers bewährtes Werk hat in der neuen Auflage einige schätzenswerte Ergänzungen erhalten, so über die Fortbildung des Elberfelder Systems, über Kinderfürsorge u. s. f. Wenn man es aber überhaupt unternahm, das Buch auf den Standpunkt der Gegenwart zu bringen, mußte man meines Erachtens entschieden vollständiger verfahren. So werden wiederholentlich die älteren Ausführungen von Charles Booth herangezogen, ohne daß auf sein neueres Hauptwerk verwiesen wird. In diesem Zusammenhang hätte auch Rowntree (Poverty, a study of town life) erwähnt werden müssen. S. 61 stehen noch die alten Angaben über die Peabody Buildings, aber ihre neuere Entwickelung, ihre Ergänzung durch die Rowton-Häuser und die kontinentale Entwickelung der Ledigenheime hommt nicht zu Worte. Daß neuere Pläne einer staatlichen Altersversicherung in England gescheitert sind (S. 343), ist mißverständlich, sie sind bisher nur noch nicht ausgeführt. In § 60 vermissen wir den unbedingt nötigen Hinweis auf das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmen von 1901. Auch eine Korrektur des ungebräuchlichen Zitates: „Conrads Staatswörter-

buch" (statt Handwörterbuch, wie es richtig, z. B. S. 193 steht) wäre zu empfehlen.

Wir haben diese Einzelheiten herausgehoben, weil wir den prinzipiellen Standpunkt zum Ausdruck bringen wollten, daß man ältere Werke entweder unverändert oder aber mit allen erforderlichen Ergänzungen herausgeben möge. Ein Mittelweg, der nur wichtigere Punkte verbessert, vermeintlich minder wichtige aber in einer heute nicht mehr brauchbaren Form stehen läßt, ist nicht zweckentsprechend.

Aus den neueren Veröffentlichungen des Vereins für Armenpflege möchten wir die Hefte 70/71 warm empfehlen, die sich mit der Beratung Bedürftiger in Rechtsangelegenheiten und den Versammlungsverhandlungen über dies Thema beschäftigen. Ihr Inhalt, zumal das ausgezeichnete Referat des Stadtrat von Frankenberg, verdient gerade gegenwärtig, wo mancherlei Veränderungen im Rechtsleben (z. B. im amtsgerichtlichen Verfahren) bevorstehen, weitgehende Beachtung. Es wäre zu wünschen, daß bei den künftigen Reformen die aufgestellten Grundsätze volle Berücksichtigung fänden.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Arbeitsnachweis, Der. Mitteilungen des Reichsverbandes der allgemeinen Arbeitsvermittelungsanstalten Oesterreichs. Herausgeg. von (Prof.) Ernst Mischler und (Bez.-Komm.) Rud. v. Fürer. Jahrg. 1, 1907, Heft 1. Troppau (O. Gollmann). gr. 8. 53 SS. M. 1.—.

Fink, J. W., Kann das Christentum das soziale Elend beseitigen? Tübingen, J. W. Fink, 1906. kl. 8. 40 SS. M. 0,30.

Hyan, Hans, Schwere Jungen. Berlin, H. Seemann Nachf. (1906). gr. 8. 76 SS. M. 1.—. (Großstadt-Dokumente. 28.)

Küster, Konrad, Gesammelte Schriften. 1. Bd. Lösung der sozialen Frage durch Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Berlin, J. Harrwitz Nachf., 1907. 8. M. 1,50.

Mahling, Frdr., Probleme der modernen Frauenfrage. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 1907. 8. M. 1.—.

Ostwald, Hans, Das Berliner Dirnentum. 7. Bd. Schlupfwinkel der Prostitution. 1. Tausend. Leipzig, W. Fiedler (1907). 8. 93 SS. M. 1,50.

Ragaz, L. (Pfarrer), Das Evangelium und der soziale Kampf der Gegenwart. Basel, C. F. Lendorff, 1906. gr. 8. VI—66 SS. M. 0,80.

Rösler, Augustin (P.), Die Frauenfrage, vom Standpunkte der Natur, der Geschichte und der Offenbarung beantwortet. 2., gänzlich umgearb. Aufl. Freiburg i. Br., Herder, 1907. gr. 8. XIX—579 SS. M. 8.—.

Schaukal, Richard, Die Mietwohnung. Eine Kulturfrage. Darmstadt, A. Koch, 1907. 8. M. 1,20.

Weis, Wilhelm, Die Gemarkungs-, Boden-, Bau- und Wohnungspolitik der Stadt Mannheim seit 1892. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1907. gr. 8. III—83 SS. M. 2.—. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Bd. IX. Heft 2.)

Paultre, Christian, De la répression de la mendicité et du vagabondage en France sous l'ancien régime. Paris, Larose et Tenin, 1907. 8. fr. 10.—.

Manufacture, The, of paupers. A protest and a policy. With an introduction by J. H. Loe Strachey. London, John Murray, 1907. 8. 146 pp. 2/.6.

Pratt, Edwin A., Licensing and temperance in Sweden, Norway, and Denmark. London, John Murray, 1907. 8. 128 pp. 2/.6.

Rossi, Leonardo Emilio, Milano benefica e previdente: cenni storici e statistici sulle istituzione di beneficenza e di previdenza. Milano, tip. F. Marcolli, 1906. 8. XII—594 pp. l. 5.—.

10. Gesetzgebung.

Bernstein, Wilhelm (Justiz-R.), Die Reform des Wechselprotestes. Vortrag. Berlin, F. Vahlen, 1907. gr. 8. 36 SS. M. 0.80. (Veröffentlichungen des Berliner Anwalt-Vereins. Heft 22.)

Freudenthal, Berthold (Prof.), Amerikanische Kriminalpolitik. Oeffentlicher Vortrag. Berlin, J. Guttentag, 1907. gr. 8. 23 SS. M. 0,60.

Fuld, Ludwig (Rechtsanwalt), Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Text-Ausg. mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin, J. Guttentag, 1907. 16. 91 SS. M. 1.—. (Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze. Nr. 81.)

Georgi, Otto (Ober-Bürgermeister a. D.), Der sächsische Entwurf eines Wassergesetzes. Ein Beitrag zu seiner Beurteilung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. IV—142 SS. M. 2,80.

Guyer, E. (Rechtsanwalt), Das zukünftige schweizerische Patentrecht, unter Berücksichtigung des Entwurfes zu einem neuen schweizerischen Bundesgesetze betreffend die Erfindungspatente dargestellt. Zürich, Schultheß & Co., 1907. 8. 111 SS. M. 1,40.

Hüttner, Rud. (Ger.-Assessor a. D.), Das Handelsrecht. Kurzgefaßte Darstellung des Handelsrechts mit Ausschluß des Seerechts. Leipzig, Roßberg, 1907. IX—319 SS. M. 4.—.

Korkisch, Hubert, Gesetz vom 16. Dezember 1906, RGBl. 1907 Nr. 1, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten. Mit kurzen Erläuterungen. Wien, Manz, 1907. 8. VII—80 SS. M. 0,85.

Löwe, E. (weil. Reichsger.-Senatspräs.), Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz und den das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsgesetze. Mit Kommentar. 12. Aufl., bearb. von (Reichsger.-R.) A. Hellweg. Berlin, J. Guttentag, 1907. gr. 8. XXVIII—1072 SS. M. 20.—.

Meyer, Friedrich (Landesversicherungsanst.-Dir.), Führer durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. 4. ergänzte Aufl. Berlin, Deutscher Verlag, 1907. 8. 87 SS. M. 1.—.

Pabst, Max (Rechtsanwalt), Einführung in den Strafprozeß. Berlin, Carl Heymann, 1907. gr. 8. VIII—143 SS. M. 3,60.

Paul, Richard, Die Rechte und Pflichten der Teilhaber von Fabriks-, Handels- und Erwerbsgesellschaften aller Art. Nebst vielen Anmeldungsformularen. 8. Ster.-Aufl. Leipzig, G. Weigel (1907). 8. VIII—157 SS. M. 1,50.

Rohs, E. (Ger.-Assessor), Das System des deutschen Zivilprozesses. Breslau, W. G. Korn, 1907. gr. 8. VIII—264 SS. M. 4,50.

Tolksdorf, B. (Patentanwalt), Der gewerbliche Rechtsschutz in Deutschland. Leipzig, B. G. Teubner, 1906. 8. IV—164 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 138.)

Vossen, Leo (Rechtsanwalt), Der oberverwaltungsgerichtliche Schutz der Industrie und des Gewerbes sowie der Verfassungsgrundrechte gegen polizeiliche Ein- und Uebergriffe. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung, 1907. gr. 8. 140 SS. M. 3,20.

Briggs, W., The laws of international copyright. London, Stevens & Haynes, 1907. 8. 16/.—.

Giorgi, Giorgio, Teoria delle obbligazioni nel diritto moderno italiano. Vol. I: Definizione e requisiti delle obbligazioni. 7ª edizione. Firenze 1906. 8. 636 pp. l. 9.—.

Straffa, Angelo, Studî di diritto commerciale. Firenze 1906. 8. 386 pp. l. 6.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Cuntz, Erwin, Das Idealwahlsystem. Freiburg i. Br., Universitätsdruckerei H. M. Poppen & Sohn, 1907. 8. 47 SS. M. 0,50.

Hedemann, Just. Wilhelm, Moderne Bürgerpflichten. Vortrag. Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. 27 SS. M. 0,50.

Loening, Edgar (Prof.), Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches. 6 Vorträge. 2. durchgesehene Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1906. 8. IV—140 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 34.)

Savigny, Leo v. (Prof.), Das parlamentarische Wahlrecht im Reiche und in Preußen und seine Reform. Berlin, Carl Heymann, 1907. gr. 8. VII—109 SS. M. 3.—.

Schmidt, Richard (Regierungs-R.), Die Verfassung der rheinischen Landgemeinden nach der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845/15. Mai 1856 und dem Kommunalabgabengesetze vom 14. Juli 1893 unter Berücksichtigung der abändernden und ergänzenden Gesetze. 3. neu bearb. Aufl. Trier, J. Lintz, 1907. gr. 8. XII—504 SS. M. 7.—.

Sieber, J. (Prof.), Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr, seine Erwerbung und sein Verlust. 2 Bde. Bern, Stämpfli & Co., 1907. 8. XX—618, XI —410 SS. M. 20.—.

Stead, William T., Peers or people? The House of Lords weighed in the balances and found wanting. An appeal to history. London, T. Fisher Unwin, 1907. 8. VIII—264 pp. 3/.6.

Donati, Donato, I trattati internazionali nel diritto costituzionale. Vol. I. Torino 1906. 8. XXVI—610 pp. l. 12.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Bd. 175. Die Binnen-Schiffahrt im Jahre 1905. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. Imp.-4. II—III—134—99 SS. M. 5.—.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate. Statistik der preußischen Einkommensteuer-Veranlagung für das Jahr 1906. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bearb. vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamt. Berlin, Königliches Statistisches Landesamt, 1906. Imp.-4. III—XIV—215 SS. M. 5.—.

Nachweisungen, Statistische, aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung von Preußen. Bearb. im Königlich Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Jahrg. 1905. Berlin, Paul Parey, 1906. Lex.-8. VI—171 SS. M. 4,50. (Landwirtschaftliche Jahrbücher. Bd. XXXV. Ergänzungsbd. VI.)

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin. Heft 199. Die Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen im preußischen Staate während des Jahres 1905. Berlin, Königliches Statistisches Landesamt, 1907. Imp.-4. IV—XXVI—210 SS. M. 6,20.

Oesterreich-Ungarn.

Schilder, Sigmund, Agrarische Bevölkerung und Staatseinnahmen in Oesterreich. Leipzig und Wien (Franz Deuticke) 1906. 176 SS. 8°. M. 3,60.

Der Verfasser hat es sich in erster Linie zur Aufgabe gesetzt, den Anteil der agrarischen und der nichtagrarischen Bevölkerung Oesterreichs an den österreichischen Staatseinnahmen ziffermäßig zu berechnen. Zu diesem Zwecke hat er die Staatsrechnungsabschlüsse, Budgetvorlagen und sonstigen Materialien mit äußerster Umsicht und Sorgfalt durchgearbeitet. Nur in seltenen Fällen lag das fragliche Verhältnis klar zu Tag; in der Regel mußte es durch Berechnung oder Schätzung näherungsweise festgestellt werden. Die Darlegung der hierbei eingehaltenen Methode und ihrer Anwendung auf die einzelnen Kapitel des österreichischen Staatsvoranschlags macht die größere Hälfte des Buches aus. In dem ersten Abschnitte werden die durch alles Folgende zu begründenden ziffermäßigen Endergebnisse vorweggenommen und die wirtschaftspolitischen Folgerungen daraus abgeleitet.

Der Verfasser berechnet, daß im Jahre 1900 die agrarische Be-

völkerung (Angehörige der Hauptberufsklasse Land- und Forstwirtschaft) mit 52,43 Proz. an der gesamten Volkszahl, aber nur mit 31,38 Proz. an den Steuereinnahmen Oesterreichs beteiligt war. Ein Angehöriger der nicht agrarischen Bevölkerungsschicht trug somit 2,41mal soviel zum Staatsaufwand bei, wie ein Angehöriger der landwirtschaftlichen Gruppe. Ich rechne es dem Verfasser hoch an, daß er aus den mit großem Fleiß und Scharfsinn gewonnenen Ziffern nicht übertriebene Folgerungen ableitet. Die Berufszählung ist keine Volksabstimmung über den Bereich agrarischer und antiagrarischer Interessen und der Anteil der beiden großen gegensätzlichen Berufskreise an der Steuerleistung begründet nicht etwa den Anspruch auf rücksichtslose Durchführung ihrer besonderen Anliegen an den Staat. Schilder selbst führt mit Recht aus, wie verschiedenartige Interessen innerhalb des großen Blocks der agrarischen Bevölkerung wirksam sind, und daß die Agrarier mit der hohen Bevölkerungsquote ihre Bedeutung für den Staat, mit der geringen Steuerquote ihre Notlage glaubhaft zu machen versuchen würden. Die Ziffern belegen Tatsachen und enthüllen Entwickelungstendenzen; aber sie beweisen nicht ohne weiteres die Richtigkeit oder Dringlichkeit wirtschaftlicher Parteiprogramme: dieselben werden stets auf die Zweckmäßigkeit der empfohlenen Mittel und auf ihre Rückwirkung auf die gesamte Volkswirtschaft hin überprüft werden müssen. Neues Material hierzu beigebracht, das vorhandene übersichtlicher bereit gelegt zu haben, ist das unleugbare und große Verdienst des Verfassers.

Die Zahlen über den absoluten Stillstand und den relativen Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung Oesterreichs geben dem Verfasser Anlaß zu treffenden Bemerkungen über die Ursachen der „Landflucht" und zu einer scharfen Kritik des offiziellen agrarischen Programms. Der Verfasser selbst steht auf dem bodenreformerischen Standpunkte und befürwortet als einzig wirksame Maßnahme gegen die Entvölkerung des flachen Landes die innere Kolonisation im Sinne Fr. Oppenheimers.

H. Rauchberg.

Arbeitseinstellungen, Die, und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1905. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. (Brünn, Friedrich Irrgang, 1906.) Lex.-8. 145 SS. (Beilage zur Statistischen Monatsschrift. Neue Folge. Jahrg. XI, 1906.)

Ernteergebnis der wichtigsten Körnerfrüchte im Jahre 1906. Nach amtlichen Quellen im k. k. Ackerbauministerium zusammengestellt. Mit 5 Diagrammen. Brünn, Friedrich Irrgang, 1906. Lex.-8. 12 SS. (Beilage zur Statistischen Monatsschrift. Neue Folge. Jahrg. XI, 1906.)

Mitteilungen, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission in Wien. 1. Jahrg. 1907. 24 Nrn. (Nr. 1. 6 Bl.) Brünn, Friedrich Irrgang. Lex.-8. M. 22,50.

13. Verschiedenes.

Andenken, Dem, der Universität Frankfurt 26. IV. 1506 bis 10. VIII. 1811. Festschrift zur 400. Wiederkehr ihres Gründungstages 26. IV. 1906. Frankfurt a/O. (Waldow, 1907). gr. 8. 114 SS. mit 1 Abbildung. M. 1,50.

Bartholome (Seminar-Direktor), Die Förderung des Volksschulwesens im Staate der Hohenzollern. Geschichtlicher Ueberblick. 2. Aufl. Düsseldorf, L. Schwann, 1907. 8. VII—291 SS. M. 2,60.

Brode, Reinhold (Prof.), Die Friedrichs-Universität zu Halle. 2 Jahrhunderte deutscher Geistesgeschichte. Halle, C. Nietschmann, 1907. gr. 8. IV—68 SS. M. 2.—.

Deutschland und England. Eine Mahnung in 12. Stunde an das deutsche Volk. Von einem Capitaine. Linz, Zentraldruckerei vorm. E. Mareis, 1907. 8. 40 SS. mit 1 Tabelle. M. 1.—.

Eucken, Rudolf, Grundlinien einer neuen Lebensanschauung. Leipzig, Veit & Comp., 1907. gr. 8. VIII—314 SS. M. 4.—.

Hannemann, Franz (Rektor), Erziehungsarbeit in der Schule. Berlin, Carl Heymanns Verl., 1907. gr. 8. 192 SS. M. 3.—.

Herzfelder, Henriette, Die gemeinsame Erziehung der Geschlechter. Leipzig, Felix Dietrich, 1907. 8. 40 SS. M. 0,50. (Sozialer Fortschritt. 92. 93.)

Höller, Konrad, Die sexuelle Frage und die Schule, nebst Versuch einer Eingliederung des zur sexuellen Aufklärung notwendigen Lehrstoffs in den Lehrplan einer achtstufigen Schule. Leipzig, E. Nägele, 1907. gr. 8. 56 SS. M. 1.—.

Meyer, Eduard, Humanistische und geschichtliche Bildung. Vortrag. Berlin, Weidman, 1907. 8. 41 SS. M. 0,60.

Schelling, Friedrich von, Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums. Herausgeg. von Otto Braun. Leipzig, Quelle & Meyer, 1907. 8. XXIII —170 SS. 8. M. 2,60.

Simon, Helene, Schule und Brot. Hamburg und Leipzig, Leopold Voss, 1907. 8. 90 SS. M. 1.—.

Zimmer, Heinrich, Randglossen eines Keltisten zum Schulstreik in Posen-Westpreußen und zur Ostmarkenfrage. Berlin, Weidmann, 1907. 8. 124 SS. M. 1,40.

Mattot, A., La santé dans le travail ou 20 leçons d'hygiène populaire. Bruxelles, Lebègue, 1907. 8. Avec 180 gravures. fr. 1,50.

Asquith, H. H., Ancient universities and the modern world. An address delivered before the University of Glasgow on January 11, 1907. Glasgow, Mac Lehose, 1907. 8. 1/.—.

Josephson, Henry, The sanitary evolution of London. London, T. Fisher Unwin, 1907. 8. 440 pp. 6/.—.

Lustig, Alessandro, Igiene della scuola, ad uso degli insegnanti e dei medici. Milano 1906. 8. 320 pp. l. 7.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. XXXe année, 1906, décembre: Loi portant modification des lois des 11 janvier 1892, 16 août 1895, 21 décembre 1905 et 13 juillet 1906. (Tarif des douanes.) — Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre, constatés et recouvrés en France, pendant l'exercice 1905. — Droits sur les alcools et consommation moyenne par habitant dans les principales villes en 1905. — etc. — XXXIe année, 1907, janvier: Les Ministres des finances depuis 1789. — Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication en 1905—06. — L'exploitation du monopole des tabacs en 1905. — etc.

Journal des Économistes. 66e année, 1907, janvier: 1906, par G. de Molinari. — Le marché financier en 1906, par A. Raffalovich. — Le mouvement colonial en 1906, par Daniel Bellet. — La mutualité agricole, par Paul Bonnaud. — Contrat politique et contrat économique, par Rouxel. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. Année 48, 1907, N° 1, Janvier: L'apprentissage dans les métiers de l'ameublement, par Barrat. — Rapport du Ministre de l'intérieur sur les résultats du recensement du 4 mars 1906. — etc.

Réforme Sociale, La. XXVIe année, n° 25, 1er janvier 1907: Les Jaunes et les questions sociales, par Pierre Biétry. — Le droit électoral féminin, en Languedoc, au moyen-âge, par Alphonse Roque-Ferrier. — Les jardins ouvriers de Beaune en 1906, par A. Fontaine. — etc. — n° 26, 16 janvier 1907: L'Anerbenrecht en Allemagne, par Otto Fischer. — Les Jaunes et les questions sociales, par Biétry. [Suite.] — Les retraites ouvrières et le socialisme. Réflexions d'un contribuable à propos d'un livre récent, par René de Kérallain. [Fin.] — L'École de la paix sociale, par F. Auburtin.

— etc. — n° 27, 1er février 1907: Patrons et ouvriers, par Arthur Roguenant. — Les warrants agricoles d'après les lois des 30 avril 1906 et 18 juillet 1898, par Pierre Hans. — Le rachat du chemin de fer de l'Ouest, par Louis Rivière. — A propos de la dépopulation des campagnes et des logements ouvriers, par Georges Blondel. — etc.

Revue générale d'administration. Année XXIX, 1906, décembre: Le personnel des ministères, par G. Demartial. [Suite et fin.] — De la compétence en matière de propriété, par Albert Roux. [Suite.] — etc. — Année XXX, 1907, janvier: Les types sociaux: le fonctionnaire, par Ch. Rabany. — Le domaine des hospices de Paris depuis la Révolution, par Amédée Bonde. [Suite.] — etc.

Revue d'Économie Politique. 20e Année, 1906, Nos 8-9, Août-Septembre: Un économiste méconnu: Otto Effertz, par Adolphe Landry. — Le mercantilisme libéral à la fin du XVIIe siècle: les idées économiques et politiques de M. de Belesbat, par Albert Schatz et Robert Caillemer. [Suite.] — etc. — Nos 10-11, Octobre-Novembre: Contribution à une théorie réaliste de la monnaie, par Bertrand Nogaro. — La banque nationale Suisse, par Julius Landmann. — La théorie économique pendant l'année 1905—1906, par Adolphe Landry. — etc.

Revue internationale de Sociologie. XIVe Année, N° 12, Décembre 1906: La philosophie socialiste et sa revision critique, par Francesco Cosentini. — Société de Sociologie de Paris, Séance du 14 novembre 1906: Les types sociaux: le fonctionnaire, communication de Ch. Rabany, discussion par P. Grimanelli, Mme J. de Maguerie, Léon Philippe. — etc.'

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. No. 360, February 1907: The revived Channel tunnel project. — The forests of India and their administration, by John Nisbet (late Indian Forest Service). — Montenegro, by Lady Thompson. — etc.

Edinburgh Review, The. N° 419, January, 1907: The English industrial revolution of the eighteenth century. — Admiralty administration and naval policy. — The state of Russia. — The first Earl of Durham and colonial aspiration. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. Vol. XL, part III, July 1906: On a form of spurious selection which may arise when mortality tables are amalgamated, by W. Palin Elderton. — Some aspects of registration of title to land, by James Robert Hart. — etc. — Part IV, October 1906: Reversionary securities as investments, by C. R. V. Coutts. — French assurance law, 1905. — etc. — Vol. XLI, part I, January 1907: Model office reserves for endowment assurances, by James Buchanan. — On the error introduced into mortality tables by summation formulas of graduation, by George King. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXVII, 1906, Part 7, October: The history of banks and banking in Essex, by Miller Christy. — etc. — Part 8, November: The organization of a large bank, by Leonard Arthur Stanley. — etc. — Part 9, December: Inaugural address of the President, J. Spencer Phillips. — etc.

Review, The Contemporary. No. 494, February, 1907: The retail bookseller, by Robet Bowes. — North-eastern Asia after the war, by Alexander Ular. — The Channel tunnel, by (Lt.-Col.) Walter H. James. — Japan and Russia: how peace was brought about, by E. J. Dillon. — etc.

Review, The Economic. Published for the Oxford University Branch of the Christian Social Union. Vol. XVII, 1907, No. 1, January: Bournville, by J. A. Dale. — Economic crises and some aspects of trusts, by (Prof.) W. Neurath. — The poplar workhouse inquiry, by Gordon Crosse. — Imprisonment for debt, by M. J. Landa. — etc.

Review, The National. No. 288, February 1907: The Valentine compact: a year after, by Compatriot. — Some thoughts on Indian discontent, by His Highness the Aga Khan. — The Unionist leadership, by W. G. Howard Gritten. — Temperance reform — a reply to Sir Thomas Whittaker, by E. N. Buxton. — etc.

Review, The Quarterly. No. 410, January, 1907: Imperial unity and the colonial conference. — The Charity Organisation Society. — British sea-fisheries. — etc.

C. Oesterreich.

Handels-Museum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handels-Museum. Bd. 22, 1907, No. 3: Oesterreichs Handelsbeziehungen zu Chile. — Geschäftliche Verhältnisse

in Rußland. — etc. — Nr. 4: Die Regelung der Konkurrenzverhältnisse in der deutschen Müllerei, von Viktor Heller. — Das internationale Exportgeschäft. — etc. — Nr. 5: Die Vorsorge für den Seeverkehr Oesterreichs, von Adolf Drucker. — etc. — Nr. 6: Das neue Gewerbegesetz, von (Prof.) Rud. Kobatsch. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. XI, November-Dezember-Heft: Die stichprobenweisen Viehschätzungen. Eine kritisch-methodologische Untersuchung von Richard Pfaundler und Franz Weyr. — Studentenstiftungen im Jahre 1905, von Alfred Lorenz. — Bericht über die Tätigkeit des statistischen Seminars an der k. k. Universität in Wien im Wintersemester 1905/06. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. VII, Nr. 12, Dezember 1906: Die neuere Entwickelung des Arbeiterschutzes bei Vergebung öffentlicher Arbeiten in Oesterreich, von Franz Žižek. — Arbeitszeitverlängerungen in den fabrikmäßigen Betrieben Oesterreichs im III. Quartale 1906. — Unentgeltlicher Wohnungsnachweis im Anschluß an die gemeinnützige Arbeitsvermittlung in Graz im Jahre 1905, von (Prof.) E. Mischler. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 15, 1906, Bd. V u. VI: Zur neuesten Literatur über Kapital und Kapitalzins, von Eugen von Böhm-Bawerk. — Schmollers Volkswirtschaftslehre, von Karl Theodor von Inama-Sternegg. — Das Einkommen nach dem Beruf und nach der Stellung im Berufe in Oesterreich, von Eugen von Philippovich. — Anfänge des Kapitalismus bei den abendländischen Juden im früheren Mittelalter, von Ignaz Schipper. — Die Hebung der österreichischen Alpenwirtschaften, von Prof. Ferdinand Schmid (Innsbruck). — Die preußischen Verwaltungsakademien, von Georg Michalski. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Serie II, Anno XVII, Ottobre 1906: Per la difesa di un testo: la teoria del costo di riproduzione e la critica, di D. Berardi. — Della obbiettività dell' economia politica come scienza, di (Prof.) Emilio Cossa. — Statistiche agrarie, studio di metodologia statistica, di (Prof.) E. Fornasari di Verce. [Continuazione.] — etc. — Novembre 1906: Applicazioni della matematica all' economia politica del Prof. Vilfredo Pareto. (Traduzione dal tedesco del Prof. Guido Sensini.) — La statistica del movimento migratorio e il calcolo dell' aumento della popolazione, di Aldo Contento. — Il patrimonio minerario dei comuni e la loro attività economica, di F. G. Tenerelli. — La periodicità nei fenomeni collettivi, di Fr. Corridore. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LVI[e] jaarg., 1907, Januari: De Zwitsersche Spoorwegen, door R. W. J. van den Wall Bake. — Gewone en buitengewone uitgaven, I, door S. J. R. de Monchy. — Nieuwe uitgaven: de arbeidsdag in de industrie, door G. L. de Vries Feijens. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XIV, 1906, Heft 19/20: Tuberkulosebekämpfung und Krankenversicherung, von Max Bollag (Liestal). — Verhandlungen der diplomatischen Konferenz für internationalen Arbeiterschutz (Bern, 17—26. September 1906), von (alt Bundes-R.) E. Frey (Bern). — etc.

Monatschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 29, Januar, Februar 1907: „Los von der Erbschaft", von E. Feigenwinter. — Gelehrtes Proletariat, von Hans Schorer (Freiburg, Schweiz). — Die III. deutsche Kunstgewerbeausstellung Dresden 1906 und ihre soziale Bedeutung, von H. Rodewald (München). — Ueber Arbeiterseelsorge, Briefe an einen städtischen Vikar, VI. VII. Brief, von (Prof.) J. Beck. — Unser Geld, von E. A. Stückelberg. — etc.

J. Belgien.

Revue Économique internationale. Année 4, Vol. I, N. 1, Janvier 1907: Traités de commerce et conventions commerciales, par (Sénateur) J. Méline. — L'assurance ouvrière allemande a-t-elle répondu à son attente? Par (Prof.) Frédéric Zahn. — Les États-Unis comme puissance mondiale, par (Prof.) Archibald Cary Coolidge. — La

taxation des plus-values immobilières, par Marcel Rouffie. — Observations critiques sur l'étatisme municipal, par E. Levasseur. — L'Amérique approche-t-elle d'une nouvelle crise? Par A. Piatt Andrew. — Un trust européen du pétrole, par Leo Müffelmann (Berlin). — L'immigration en Angleterre et la concurrence qui en résulte dans la main-d'œuvre et l'industrie nationales, par Auguste Monnier. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXVIII, No. 1, July, 1906: The business professions: Book publishing, by J. Bertram Lippincott. — The profession of accountancy, by J. E. Sterrett. — Business and science, by James T. Young. — College men in business, by H. J. Hapgood. — The life insurance profession, by L. G. Fouse. — The study of insurance in American Universities, by S. Huebner. — Higher education for business pursuits and manufacturing, by John H. Converse. — The desirability of a college education for railroad work, by A. J. County. — Railway professional education, its objects and limitations, by W. M. Acworth. — Publicity and reform in business, by Henry Clews. — etc. — No. 2, September, 1906: Woman's work and organizations: Meaning of the woman's club movement, by Sarah S. Platt Decker. — Workingwomen and the laws: a record of neglect, by Josephine C. Goldmark. — etc. — No. 3, November, 1906: Municipal problems: Municipal ownership as a form of governmental control, by F. A. Cleveland. — American municipal services from the standpoint of the entrepreneur, by Chester Lloyd Jones. — Chicago traction: a study in political evolution, by Willard E. Hotchkiss. — Some social effects of a reform movement, by Franklin Spencer Edmonds. — etc.

Journal, The Quarterly, of Economics. Published for Harvard University. Vol. XXI, No. 1, November, 1906: Capital and interest once more: I. Capital versus capital goods, by E. Böhm-Bawerk. — The Interstate Commerce Act as amended, by Frank Haigh Dixon. — The taxation of personal property in Pennsylvania, by Roswell C. McCrea. — The telephone in Great Britain, by A. N. Holcombe. — Co-operation in the apple industry in Canada, by R. H. Coats. — Seligman's "Principles of Economics": a reply and a rejoinder, by E. R. A. Seligman and F. W. Taussig. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, Die. Vierteljahrsschrift zur Erforschung der Wirkungen des Alkohols. Jahrg. III, 1906, Heft 4: Krankengeschichte eines Alkoholwahnsinnigen. — Der Alkoholismus in München, von Hoppe. — Die Aerzte und unsere Trinksitten, von Werner A. Stille. — Berichtigungen betr. Dr. Starke und sein Buch. — Weitere Untersuchungen der Alkoholfrage auf Grund von Fragebogen für Mäßige oder Enthaltsame, von (Prof.) Böhmert. — Turner und Alkoholismus, von Herm. Kuhr. — Nachschrift zu Kuhr, Turner und Alkoholismus, von (Prof.) Böhmert. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs. Jahrg. 40, 1907, Nr 1: Studien zur Rheinschiffahrtsakte, von (Prof.) Otto Mayer (Leipzig). — Japans Geld- und Bankwesen, von (Prof.) K. Th. v. Eheberg (Erlangen). — Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in Deutschland, von W. Heissner (Berlin). — Ueber Lohnstatistik, von Hans Fehlinger (München). — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. XLIV, 1906, Vierteljahrsheft 4: Ernst Abbe in seinen „Sozialpolitischen Schriften", von A. Emminghaus (Gotha). — Rückblick auf die „Ausstellung für Kindeswohl" in Berlin, von Oscar Neve (Berlin). — Die soziale Lage der seefahrenden Bevölkerung von (Oberleutn. a. D.) Hahn (Jena). — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1907, Heft 1, Januar und Februar: Das neue Bundeseisenbahngesetz in den Vereinigten Staaten, von (Prof.) B. H. Meyer. — Wohlfahrtseinrichtungen der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1905, von (vortr. Rat im Ministerium d. öff. Arb.) Rüdlin. — Der Erwerb der österreichischen Kaiser Ferdinands-Nordbahn für den Staat, von (Regierungsassessor) Wolff (Berlin). — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Der neuen Folge Bd. VI, Heft 1, Januar 1907: Der Untergang des englischen Bauernstandes in neuer Beleuchtung, von

(Prof.) Wilhelm Hasbach. — Arbeiterbewegung und Arbeiterpolitik in Australasien von 1890 bis 1905, I, von Käthe Lux. — Der Entwurf eines Gesetzes betreffend gewerbliche Berufsvereine und seine erste Lesung im Reichstage, von (Magistrats-R.) M. v. Schulz (Berlin). — R. Stammlers „Ueberwindung" der materialistischen Geschichtsauffassung, von Max Weber. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. VI, 1907, Nr 3: Die Organisation der Landwirtschaftskammern, von W. Wygodzinski (Bonn) und P. Wagner (Altenburg, S.-A.). — Fischer und Bromme, von de Corti. — Rein praktisch, von Rocke, Limburg, Potthoff. — etc.

Export. Jahrg. XXIX, 1907, Nr 4: Handelspolitische Aufgaben des neuen Reichstages. — Die Fischereiplätze der Bank von Arguin, von Gruvel. — Kinderarbeit in den Glashütten. [Schluß.] — etc. — Nr 5: Brasilien im Jahre 1906, von Carl Bolle. — Die Fischereiplätze der Bank von Arguin, von Gruvel. [Schluß.] — etc. — Nr 6. 7: Vom Sklaven empor, von Booker Washington, von L. J. — Die Geschichte der französischen Kolonisation in Algier, von Henri Froidevaux. [Forts. u. Schluß.] — Rußland und Deutschland, von (Prof.) Otto Harnack. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 31, 1907, Heft 1: Ernst Abbes Sozialpolitische Schriften, ein Beitrag zur Lehre vom Wesen und Gewinn der modernen Großunternehmung und von der Stellung der Arbeiter in ihr, von Gustav Schmoller. — Das Rentenprinzip in der Verteilungslehre, I, von Joseph Schumpeter. — Organisation, Lage und Zukunft des deutschen Buchhandels, zugleich ein Beitrag zur Kartellfrage, I, von August Koppel. — Wie kann die Börse mehr der Allgemeinheit dienstbar gemacht werden? Von einem Praktiker. — Organisation des amerikanischen Bankwesens, I, von A. Stubbe. — Ueber die Aktienform der Unternehmung, von Adolf Gottschewski. — Ulpianus als Statistiker, von Karl Seutemann. — Bericht über die 26. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, von Emil Münsterberg. — Ueber Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis, I, von K. Oldenberg. — Die Aussichten der vom Verbrauch ausgehenden Ordnung der Volkswirtschaft, von Ernst Günther. — Ethik und materialistische Geschichtsauffassung, von August Koppel. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 127, Heft II, Februar 1907: Der amerikanische „Boss" und seine politische Maschine, von Carl Mencke. — Die Hiberniafrage und das Aktienrecht, von Ernst Barthel. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXVI, 1907, Nr 4: Die Streikpolitik der Gewerkschaften im Lichte der Statistik, von Arnold Steinmann-Bucher. — Wirtschaftliche Entwicklung der Vereinigten Staaten von Amerika. — etc. — Nr 5: Wirtschaftliche Entwicklung der Vereinigten Staaten von Amerika. [Schluß.] — Das Gewerkschafts-Regiment in San Francisco, von O. B. — etc. — Nr 6: Präsident Bödiker, von H. A. Bueck. — Eine sozialdemokratische Verteidigung der Kartelle, von O. Ballerstedt. — etc. — Nr 7: Ausfuhr deutscher Industrie-Erzeugnisse im Jahre 1906. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. (Jahrg. 6.) 1907, Nr 3: Der neue Reichstag und die künftige deutsche Wirtschaftspolitik. — etc. — Nr 4: Amerika, von Walther Borgius. — Agrarische Hoffnungen und Entwürfe, von Rud. Breitscheid. — Deutschland und die englischen Kolonien, von Max Nitzsche. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXV, 1907, Nr 1257: Die Heimlichkeit in den Aktiengesellschaften. — etc. — Nr 1258. 1259: Reform des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft. — etc. — Nr 1260: Der Staat und die Monopolbildung im Bergbau. — etc.

Plutus. Jahr 4, 1907, Heft 4: Dr. Strousberg, von Siegbert Salter (Berlin). — etc. — Heft 5: Die Prokura im Grundstücksverkehr, von Kurt Calmon (Berlin). — etc. — Heft 6: Cognac, von (Patentanwalt) Georg Neumann (Berlin). — etc. — Heft 7: Gambrinus in Nord und Süd, von (Bücherrevisor) Rud. Taeuber (Leipzig). — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 12, 1907, Nr 1, Januar: Urheberrecht und Aesthetik, von (Hof- und Gerichtsadvokat) Josef Schmidl (Wien). — Auslegung und Ausführung der Bestimmungen der internationalen Konvention in England in Patent- und Warenzeichenanmeldungen, von Jos. Hübers (London). — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 32, 1907, Februar: Der Kaufmann und die Kolonien, von Woldemar Schütze (Hamburg). — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. V, Nr. 11, Februar 1907: Die Anfänge der Wissenschaft vom Menschen, von Ludwig Woltmann. — Alkoholismus und Geistes-

zustand, von Georg Lomer. — Zur Frage der Mutterschaftsversicherung, von W. Borgius. — etc.

Revue, Soziale. (Essen-Ruhr.) Jahrg. VII, 1907, Quartalheft 1: Die soziale Tätigkeit der Stadtgemeinde Essen, von T. Kellen (Essen). — Die ländliche Volkshochschule in Deutschland, von Keller (Heimbach, Baden). — Die Massenverbreitung guter Bücher durch volkstümliche Bibliotheken, von (Redakteur) Hermann Herz (Bonn). — Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, von Retzbach (Freiburg i. Br.). — Der öffentliche Arbeitsnachweis, von Jakob Lorenz (Rorschach). — etc.

Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. IV, 1906, Heft 4: Hansische Handelsgesellschaften, vornehmlich des 14. Jahrhunderts, von F. Keutgen. [Forts. u. Schluß.] — François Quesnay und die Agrarkrisis im Ancien Régime, von Ottomar Thiele. [Forts. u. Schluß.] — Il prezzo del frumento in Ispagna, in Africa e in Oriente durante l'età imperiale romana, di Corrado Barbagallo. — An early Bill of Lading and Charter-party, by Robert Jowitt Whitwell. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. III, 1907, Nr 3: Das Privatvermögen in der Bilanz des Kaufmannes, von (Prof.) J. Fr. Schär (Berlin). — Der Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Sicherung der Bauforderungen, von (Justiz-R.) Felix Kaufmann (Berlin). [Schluß.] — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 25, 1907, Nr. 17: Mathematische Formeln gegen Karl Marx, von L. B. Boudin (New York). [Forts.] — Zur Bevölkerungslehre, von M. Beer. — etc. — Nr 18: Die sozialdemokratische Bewegung in Bulgarien, von Georg Bakaloff. — Mathematische Formeln gegen Karl Marx, von L. B. Boudin (New York). [Schluß.] — etc. — Nr 19: Friedrich Engels und die Naturwissenschaft, von Friedrich Adler. — etc. — Nr 20: Die Arbeiterpolitik der letzten Jahre in Rußland, von Paul Dange (Moskau). — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. IX, Heft 1, Januar 1907: Die Produktionsfähigkeit der Böden trockener Gebiete, von (Oekonomie-R.) Oetken (Oldenburg). — Kolonialpolitik und Auswanderung, von Adolf Goetz (Hamburg). — Die großen Epochen der neuzeitlichen Kolonialgeschichte, von (Prof.) E. von Halle. — Die Marokkofrage, vom weltwirtschaftlichen Standpunkte aus beurteilt, von Carl Bolle. — Die panislamitische Bewegung, von J. Wiese. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. X, 1907, Heft 1: Zur Lehre vom Tarifvertrag, von (Prof.) Paul Oertmann (Erlangen). — Bevölkerungstheoretische Probleme, von Friedrich Prinzing (Ulm). — Die Stadtgemeinschaft in ihren kulturellen Beziehungen, I, von (Prof.) J. Jastrow (Berlin). — Die erste Konferenz der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine, von Julius Wolf. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 63, 1907, Heft 1: Wirtschaft und Verbrechen, von (Privatdoz.) Hugo Herz (Brünn). — Die Entwicklung der oberschwäbischen Zementindustrie, von Otto Kehm (Ulm a. D.). — Die Organisation des Medizinalwesens im früheren Herzogtum Nassau und deren moderne Fortsetzungen, von (Regierungs-R.) Seidel (Allenstein). — Miszellen: Zur Reform der Volksversicherung, von (Prof.) Otto v. Zwiedineck-Südenhorst (Karlsruhe). — Ernst Abbe als Sozialpolitiker, von Georg Hahn (Jena). — Die Zukunft der deutschen Müllerei und die in Anregung gebrachte Umsatzsteuer für Großmühlen, von (Oekonomie-R.) Hempel (Hannover). — Zur Frage: Haushaltungsbudgets oder Wirtschaftsrechnungen? Von Karl Bücher. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. VII, 1907, Heft 1: Die Bedeutung der beiden Berliner Internationalen Kongresse für Versicherungs-Wissenschaft, von (Prof.) A. Emminghaus (Gotha). — Der IV. Internationale Kongreß für Versicherungs-Medicin in Berlin, von (Prof.) Florschütz (Gotha). — Der versicherungsrechtliche Interesse-Begriff, von (Landgerichts-R.) Otto Hagen (Berlin). — Die Gewinnbeteiligung der Mitglieder größerer deutscher Feuerversicherungs-Vereine auf Gegenseitigkeit, von (Justiz-R.) Karl Domizlaff (Hannover). — Das neue preußische Knappschaftsgesetz, von (Amtsgerichts-R.) Julius Hahn (Berlin). — Das neue Versicherungsgesetz des Staates New York, von (Regierungs-R.) Broecker (Berlin). — Bedenken gegen die Haftpflichtgarantie-Versicherung, von H. Serini (Stuttgart). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Die Böhm-Bawerksche Kapitalzinstheorie[1]).

Von

N. Schaposchnicoff.

Die Kapitalzinstheorie gehört zu den verwirrtesten ökonomischen Problemen, denn obwohl diese Frage vor vielen anderen Wirtschaftsproblemen die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, herrscht hier auch heutzutage noch große Meinungsverschiedenheit[2]), zumal selbst der Begriff des Kapitals bisher durchaus keine allgemein anerkannte Definition erhalten hat.

Der geringe Erfolg der ökonomischen Wissenschaft betreffs dieser Fragen hängt übrigens nicht so sehr von ihrer eigenen Kompliziertheit ab, als von der Tatsache, daß mit dieser oder jener Lösung der Frage zugleich auch sehr brennende soziale Interessen verbunden sind. Die meisten Zinstheoretiker besitzen eben kein ausreichend

1) Die vorliegende Abhandlung war lange abgeschlossen und befand sich beim Uebersetzer, als ich auf die Arbeit Bortkewiecz' über den gleichen Gegenstand (Schmollers Jahrbuch, Jahrg. XXX, 1906) aufmerksam gemacht wurde. Bortkewiecz gelangt zu dem Ergebnis, daß die Böhm-Bawerksche Theorie nur eine Variante der Produktivitätstheorie darstellt. Meiner Ansicht nach beruht diese Auffassung auf einem Irrtum, denn Böhm-Bawerk nimmt einen diesem diametral entgegengesetzten Standpunkt ein, und gerade darin besteht vielleicht sein größtes Verdienst. Für ihn ist das Zinsproblem im letzten Grunde ein Wertproblem und nicht ein Produktionsproblem. Er führt alles auf die Untersuchung der Gesetze des Arbeitswertes zurück. Wollten wir Böhm-Bawerk zu den Produktivitätstheoretikern rechnen, so müßten wir diesen auch Marx und Rodbertus hinzuzählen. Denn alle diese Forscher vertreten den Standpunkt: die Entstehung des Zinses wird durch die Tatsache bedingt, daß der Arbeiter nicht den vollen Ertrag seiner Arbeit empfange.

Den interessantesten Teil der Arbeit Bortkewiecz' bildet die Kritik des dritten Grundes, mit deren Hilfe Böhm-Bawerk die höhere Bewertung der gegenwärtigen Güter erklärt. Dieser dritte Grund wird von Bortkewiecz auf ersten reduziert und hat seiner Ansicht nach keinen selbständigen Wert. Ich stimme darin mit Bortkewiecz ganz überein, gehe aber insofern weiter, als ich noch den Nachweis zu liefern versucht habe, daß er überhaupt unrichtig ist.

2) „Und so weist der heutige Stand der Theorie des Kapitalzinses eine bunte Musterkarte der verschiedenartigen Meinungen auf, von denen keine zu siegen im stande und keine sich für besiegt zu geben willens ist, deren Vielzahl allein aber dem Unparteiischen anzeigt, welche Masse Irrtums notwendig in ihnen walten muß". Vergl. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, 2. Aufl., Bd. 1, S. 6.

ruhiges wissenschaftlich-unparteiisches Urteil, was sie unwillkürlich zur Anpassung ihrer Theorien an ihre sozialpolitischen Ideale zwingt.

Sie haben daher in erster Linie die Rechtfertigung oder Verurteilung des Zinses im Auge, nicht aber die Klarlegung seines Wesens und seiner Ursachen.

Alle Zinstheorien können dementsprechend in zwei große Gruppen eingeteilt werden: die den Zins verurteilenden und die ihn rechtfertigenden Theorien. Die Anhänger der ersten Auffassung bemühen sich zu beweisen, daß der Kapitalzins durch die heutigen Produktionsverhältnisse bedingt ist und daß der Kapitalzins daher nur eine historische Kategorie bildet. Die Theorien der zweiten Gruppe vertreten entgegengesetzte Ansicht. Sie behaupten, daß der Kapitalzins keine historische, sondern eine ökonomische Kategorie sei und nicht durch die besonderen sozialen Verhältnisse des heutigen Wirtschaftssystems bedingt, sondern durch die Grundgesetze der wirtschaftlichen Tätigkeit, d. h. mit anderen Worten mit der Abschaffung der kapitalistischen Produktionsweise wird der Kapitalzins keineswegs verschwinden.

Einer der angesehensten Vertreter der letzteren Richtung ist der österreichische Gelehrte Prof. Böhm-Bawerk, der schon im Jahre 1888 den zweiten Band seiner Untersuchungen herausgab, in welchen seine Kapitalzinstheorie entwickelt wird. Wir wollen im nachstehenden zunächst die Darstellung und im Anschluß daran eine Kritik dieser Theorie zu geben versuchen.

Vor allem, was ist Kapitalzins? Die heutigen sozialen Verhältnisse ermöglichen jedem, der ein Vermögen besitzt, die Erlangung eines bestimmten Einkommens. Um dies zu erreichen, braucht er sein Vermögen nur nicht müßig liegen zu lassen, sei es indem er es einem anderen gegen einen bestimmten Entgelt überläßt, sei es daß er es selber zu produktiven Zwecken verwendet. In beiden Fällen wird ihm sein Vermögen nach Verlauf einer bestimmten Zeitperiode ein gewisses Einkommen einbringen; im ersten Falle erhält dieses Einkommen den Namen Leihzins, im zweiten, d. h. wenn es durch die produktive Verwendung des Vermögens erlangt wird, nennt man es Kapitalzins. Wir wollen hier zunächst den Leihzins beiseite lassen und nur die mit dem Kapitalzins im Zusammenhang stehenden Probleme erörtern.

Bei normaler Sachlage erlangt jeder Unternehmer beim Verkauf seiner Ware mehr, als die Herstellung ihm gekostet hat. Dieser Ueberschuß der Einnahmen über die Produktionskosten bildet den Kapitalzins. Welche Erscheinungen bedingen nun dieses Phänomen? Während eine Anzahl von Nationalökonomen die Ansicht vertritt, daß dieser Gewinn seinen Ursprung der Produktivität des Kapitals zu verdanken hat und nichts anderes als den Lohn für die Dienste des Kapitals darstellt, behaupten andere, daß er die Vergütung für persönliche Mitwirkung des Unternehmers am Produktionsprozeß (für Geschäftsleitung oder auch dafür, daß er sein Vermögen nicht verschwendet hat etc. etc.) bildet. Andere endlich

betrachten ihn als Ergebnis des billigen Einkaufs der Produktionsmittel seitens des Unternehmers. Zu dieser letzteren Gruppe gehören vor allem die Vertreter des wissenschaftlichen Sozialismus. Hierher, wie seltsam es auch klingen mag, gehört auch der eifrigste Gegner dieser Schule — Böhm-Bawerk.

Er weist nämlich wiederholt darauf hin, der Unternehmer beziehe seinen Kapitalgewinn deshalb, weil er seine Produktivmittel billig einkauft. Wie die Grundbesitzer für die Bodennutzungen, so erhalten auch die Arbeiter von den Kapitalisten für ihre Arbeit nicht das ganze Produkt ausbezahlt, das mit ihrer Hilfe geschaffen wurde, sondern nur einen Teil desselben. Die Sozialisten, sagt Böhm-Bawerk[1]), erklären mit Recht den billigen Einkauf von Produktivmitteln für die Quelle des Kapitalgewinnes. Unrecht haben sie nur insofern, als sie ihn für die Frucht einer Ausbeutung der Arbeiter durch die Besitzenden betrachten. Die Unternehmer kaufen die Arbeit um ihren vollen Wert, nur ist der Wert der Arbeit dem Werte des Produktes dieser Arbeit nicht gleich. Dies ist die Folge der Einwirkung des Zeitmomentes auf den Wert. Um eine richtige Quelle des Kapitalzinses zu finden, muß man den Einfluß der Zeit auf den Wert der Güter analysieren. „Das Zinsproblem ist im letzten Grunde ein Wertproblem“[2]).

Die Gesamtheit der wirtschaftlichen Güter, sagt Böhm-Bawerk, muß in zwei große Gruppen zerlegt werden, je nachdem sie der Befriedigung gegenwärtiger oder künftiger Bedürfnisse dienen. Die Güter der ersten Art werden von ihm als gegenwärtige, die der zweiten als künftige Güter betrachtet. So z. B. 100 Rbl. in meiner Tasche haben den Charakter eines gegenwärtigen Gutes, während 100 Rbl., die ich erst in einem Jahre erhalte, ein künftiges Gut darstellen. Alle Produktionsgüter (die sogenannten Produktivmittel) müssen auch zur Kategorie der künftigen Güter gerechnet werden, weil sie erst nach dem Schlusse des Produktionsprozesses, d. h. nach Verlauf einer bestimmten Frist, zu Genußgütern werden[3]).

Nach Feststellung dieser Klassifikation kommt Böhm-Bawerk zur Analyse der Quellen des Kapitalzinses. Der Prozeß, welchem der Kapitalzins seine Entstehung verdankt, ist nach ihm der Tausch gegenwärtiger gegen künftige Güter. Wenn ein Wucherer 100 Rbl. ausleiht, gibt er seinem Schuldner ein gegenwärtiges Gut, weil man dieses Geld sofort utilisieren kann, und erhält statt dessen ein Recht, diese 100 Rbl. in einem Jahre zu verlangen, d. h. ein Recht auf ein künftiges Gut. Bei Anstellung eines Arbeiters gibt ihm der Unternehmer in der Form des Arbeitslohnes ebenfalls ein gegenwärtiges

1) Bd. 2, S. 317.

2) Bd. 1, S. 604.

3) Bd. 2, S. 315. Uebrigens hält Böhm-Bawerk an dieser Klassifikation nur betreffs der Arbeit und des Grund und Bodens fest. Die Rohstoffe und Maschinen zählt er dagegen manchmal zu den Gegenwartsgütern. „Angebot an Gegenwartsware wird durch jeweiligen Vermögensstock der Volkswirtschaft repräsentiert“ (Bd. 2, S. 404, 409). Vergl. auch das Kapitel „Allgemeiner Subsistenzmittelmarkt“.

Gut, das der Arbeiter zur Befriedigung seiner sofortigen Bedürfnisse verwenden kann, und erhält statt dessen die Arbeit, welche erst nach Verlauf einer bestimmten Frist die Gestalt des Produktes annimmt und zum gegenwärtigen Gute wird.

Mit dem Umtausch der gegenwärtigen Güter gegen die künftigen beginnt also der wirtschaftliche Prozeß, welchem der Kapitalzins seine Entstehung verdankt, wobei dieser Umsatz nach Böhm-Bawerk nicht nur als das erste Stadium der Bildung des Kapitalgewinnes, sondern auch als das wesentlich ihn bestimmende Moment erscheint. Auf Grund einer ganzen Reihe von Umständen, die wir später kennen lernen werden, übt der Zeitmoment einen großen Einfluß auf den Wert der Güter aus. Und zwar: ein Gut, über welches wir erst nach Verlauf einer bestimmten Zeit verfügen können und welches folglich erst in Zukunft unsere Bedürfnisse befriedigen kann (ein künftiges Gut) wird schon kraft dieses Umstandes allein in unseren Augen einen geringeren Wert haben, als ein Gut, das schon im gegebenen Augenblick diese Fähigkeit besitzt (ein gegenwärtiges Gut). Der Wert eines künftigen Gutes wird also in der Regel geringer sein, als der Wert eines gegenwärtigen Gutes. Im Verlaufe der Zeit wird sich aber das künftige Gut allmählich in ein gegenwärtiges verwandeln, d. h. im Werte steigen, bis es endlich den vollen Wert des gegenwärtigen Gutes erhält. Dieser Wertzuwachs bildet den Kapitalzins [2]). Erläutern wir das Gesagte durch irgend ein Beispiel. Angenommen, ich habe 1000 Rbl. und will sie auf ein Jahr ausleihen; mit anderen Worten, wird hier ein gegenwärtiges Gut (das Geld, das ich bereits besitze) gegen ein künftiges (die Geldsumme, die ich erst in einem Jahre zu erhalten hoffe) vertauscht. Da ich aber keineswegs den Wunsch hege, meinem Schuldner Wohltaten zukommen zu lassen oder ihn auszubeuten, so muß ich verlangen, daß er mir statt meiner 1000 Rbl. etwas Gleichwertiges zurückgibt. Was wird aber in diesem Fall ein Aequivalent sein? Wird das die der ausgeliehenen gleichgroße Geldsumme sein? Keineswegs, sagt Böhm-Bawerk. Die fraglichen 1000 Rbl. sind für mich nicht 1000 Rbl., sondern, sagen wir, 1050 Rbl. in einem Jahre gleich. Ich werde daher von meinem Schuldner verlangen müssen, daß er mir 1050 Rbl. zurückzahle. Dies wird keinesfalls eine Ausbeutung meines Schuldners sein, da auch für ihn der Wert der 1000 Rbl., die er sofort erhält, dem Werte von 1050 oder sogar von noch mehr im nächsten Jahre gleich ist. Dieses Mehr von 50 Rbl. wird nun meinen Kapitalzins bilden.

Der Kapitalzins ist demnach die Wertdifferenz zwischen gegenwärtigen und künftigen Gütern. Und er wird so lange existieren, als diese Wertdifferenz fortdauert. Der Kapitalzins ist somit nicht eine historische, sondern eine ökonomische Kategorie, welche in den Grundeigenschaften der menschlichen Seele wurzelt. Da man sich aber keine Menschen vorstellen kann, für die es gänzlich gleich-

1) Bd. 2, S. 319.

gültig wäre, ob sie irgend einen Gegenstand sofort oder erst in 10 Jahren erhalten, d. h. Menschen, die mit dem Zeitmoment nicht zu rechnen haben, so kann man sich auch keine gesellschaftliche Organisation vorstellen, in welcher diese Art der Kapitalrente fehlen würde. Die sozialistischen Schriftsteller, sagt Böhm-Bawerk, befinden sich im Irrtum, wenn sie in ihren Träumen vom Zukunftsstaat dieser Art der Kapitalrente die Existenzberechtigung abstreiten. „Die Kapitalrente, welche heute die Sozialisten als einen Ausbeutungsgewinn, als einen Raub am Arbeitsprodukte schmähen, würde auch im Sozialistenstaate nicht verschwinden". „Sogar in der einsamen Wirtschaft eines Robinson könnte der Grundzug des Zinsphänomens, das Wertschwellen der für den Dienst der Zukunft vorbereiteten Güter und Nutzleistungen nicht fehlen" [1]). Die Böhm-Bawerksche Theorie liefert demnach zugleich gute Waffen gegen die Kritiker der heutigen Wirtschaftsordnung, indem sie die Kapitalrente als in den Grundgesetzen der menschlichen Tätigkeit, in der Tatsache, daß der Mensch mit der Zeit zu rechnen hat, wurzelnd darstellt. Aehnliche Berufungen auf die Grundgesetze der menschlichen Natur behufs Rechtfertigung der zur Zeit herrschenden Grundsätze der Güterverteilung findet man übrigens auch bei anderen Schriftstellern. Hierher gehören z. B. das bekannte Malthussche Gesetz und die berühmte Lohnfondstheorie. Als die Arbeiter auf kollektivem Wege die Erhöhung des Arbeitslohnes anstrebten, suchten die Lohnfondstheoretiker durch allerlei Hinweise sie davon abzuhalten. „Es nützt nichts, so sagte man den Arbeitern, gegen eine der vier grundlegenden arithmetischen Regeln anzustreiten. Die Lohnfrage ist eine Divisionsaufgabe" [2]).

Neuerdings hat die Lohnfondstheorie ihr Prestige eingebüßt. Die Kapitalzinstheorien, welche die Quelle dieses Phänomens in den natürlichen, allen Epochen der wirtschaftlichen Entwickelung gemeinsamen Bedingungen sehen, genießen demgegenüber auch jetzt noch großes Ansehen. Wir wollen nunmehr zur Kritik der Böhm-Bawerkschen Theorie, hauptsächlich von diesem Gesichtspunkte aus übergehen, wobei unsere Hauptaufgabe sein wird zu beweisen, daß die Zuziehung des Zeitmomentes zur Erklärung des Wesens des Kapitalzinses auf einer irrtümlicher Auffassung der Verhältnisse der modernen Wirtschaft basiert ist. Die Quelle des Kapitalzinses nämlich liegt keineswegs dort, wo sie von Böhm-Bawerk gesucht wird. Man muß sie eben nicht in natürlichen, sondern in historischen Bedingungen der modernen Wirtschaft suchen.

Wie oben bereits hervorgehoben, ist der Kapitalzins, nach Böhm-

---

1) Bd. 2, S. 396.

2) Perry, Elements of pol. econ., S. 123 zitiert bei Webb Theorie und Praxis, Bd. 2, S. 139. Sotoff, „Einigungsämter und Schiedsgerichte" (russisch), S. 306, zitiert einen Fall, in welchem ein bekannter Schiedsrichter, sich hauptsächlich auf die Lohnfondstheorie stützend, ein Urteil fällte, das die Herabsetzung des Arbeitslohnes der Bergleute verfügte. Die Arbeiter haben gegen dieses Urteil nicht protestiert. Ein interessantes Beispiel für die Beeinflussung der Praxis durch die Theorie.

Bawerk, das Ergebnis des Umsatzes gegenwärtiger gegen künftige Güter. Indem der Unternehmer Werkzeuge, Rohstoffe und Arbeitsleistungen einkauft, kauft er eben künftige Güter, die von ihm auf Grund des allgemeinen Wertgesetzes nicht nach dem Werte bezahlt werden, den sie haben werden, wenn sie zu gegenwärtigen Gütern geworden sind, sondern mit einem geringeren Preis. Nehmen wir an, eine Arbeitergruppe habe ein Produkt im Werte von 1000 Rbl. hergestellt. Der Unternehmer, welcher die Arbeit dieser Arbeiter kauft, wird ihnen nicht 1000 Rbl., sondern weniger bezahlen, je nach der Dauer des Produktionsprozesses. Um dabei ins klare über die Quelle des Kapitalzinses zu kommen, muß man die Größe der Produktionskosten, die der Unternehmer zu tragen hat, kennen. Da diese Produktionskosten aber zu allerletzt doch nichts anderes sind, als das Aequivalent für die Ausgaben zum Einkauf der Arbeit und zur Vergütung für die Bodennutzung, so bedarf es hier einiger Hinweise hinsichtlich der Preisbildung dieser Faktoren oder richtiger des wichtigeren Faktors — der Arbeit[1]). Läßt man also den weniger wichtigen Faktor (den Boden) außer Betracht, so wird der Kapitalzins durch den Preis der Arbeit, d. h. durch den Arbeitslohn, bestimmt. Was bestimmt aber den Arbeitspreis und warum erhält der Arbeiter nicht den vollen Wert seines Arbeitsproduktes? Zur Erklärung dieses Phänomens bedient sich Böhm-Bawerk seiner Werttheorie, indem er behauptet, daß der Preis der Arbeit, wie der Preis jeder anderen Ware, eine Resultante der subjektiven Wertschätzungen darstellt, und daß die Kollision der subjektiven Wertschätzungen von seiten der Käufer und Verkäufer es eben herbeiführt, daß der Arbeiter nicht das ganze Produkt seiner Arbeit, sondern nur einen Teil desselben erhält.

Die Wertschätzung eines Gutes, das zum Tausche bestimmt ist, hängt aber — wie darauf von Böhm-Bawerk in seiner Werttheorie hingewiesen wird — von zwei Momenten ab: von dem subjektiven Werte des Gutes, das man hingibt, und von dem subjektiven Werte des Gutes, das man beim Tausche erhält. Wir haben uns daher vor allem der Analyse des Phänomens der subjektiven Wertschätzungen zuzuwenden.

Wir beginnen mit dem Arbeiter. Die Arbeit, worauf Böhm-Bawerk vielfach hinweist, hat keinen unmittelbaren Wert; ihr Wert, wie der Wert aller Produktivgüter, wird durch den Wert der Güter bestimmt, die man vermittelst dieser Arbeit herstellen kann. In der modernen Volkswirtschaft ist aber der Arbeiter nicht imstande, seine Arbeit selbständig in der Produktion zu verwenden, und kann sie nur auf Umwege durch Abtretung an den Kapitalisten ausnützen.

---

1) Nach Böhm-Bawerk (Bd. 2, S. 329 ff. u. 358) kann der Kapitalzins entweder durch den billigen Einkauf der Arbeitsleistung oder durch den billigen Einkauf der Nutzleistungen des Grund und Bodens entstehen. In meiner Kritik der Böhm-Bawerkschen Theorie werde ich mich nur mit dem ersten Fall beschäftigen, zumal dieser, wie Böhm-Bawerk selbst zugibt, die Hauptrolle spielt.

Die Arbeit hat für ihn also keinen subjektiven Wert[1]). Um die von ihm benötigten Genußgüter zu erlangen, wird er daher in der Regel ein beliebiges Quantum der Arbeit hergeben wollen. Denn die subjektive Wertschätzung der Arbeitsleistung von seiten des Arbeiters ist unendlich klein, die subjektive Wertschätzung der Genußgüter dagegen, die er vom Unternehmer im natura oder im Geldform erhält — unendlich groß. Die subjektive Wertschätzung seiner Leistung durch den Arbeiter kann den Lohn nicht bestimmen, weil diese Wertschätzung keine bestimmte Größe hat. Daß auch Böhm-Bawerk diese Ansicht vertritt, läßt sich aus folgenden Ausführungen auf S. 409 ersehen: „Die Arbeiter brauchen gegenwärtige Güter dringend und können mit ihrer Arbeit auf eigene Rechnung nichts oder fast nichts anfangen, sie werden also bis zum letzten Mann ihre Arbeit lieber billig, als gar nicht verkaufen.“ Kann aber der Arbeiter mit seiner Arbeitskraft nichts anfangen, so wird diese für ihn auch keinen subjektiven Wert haben. Man muß also aus den preisbestimmenden Momenten die subjektive Wertschätzung der Arbeit seitens der Arbeiter ausschließen. Der Ausschluß der subjektiven Wertschätzungen der Arbeiter untergräbt allerdings nicht den Grundsatz Böhm-Bawerks. als ob der Preis der Arbeit die Resultante der subjektiven Wertschätzungen ist, indem gleich dem Preise mancher anderer Waren auch der Preis der Arbeit sich ausschließlich in Abhängigkeit von den subjektiven Wertschätzungen der Käufer bewegen kann. In letzterer Hinsicht behauptet nun Böhm-Bawerk, die Kapitalisten müssen der Arbeit (als einem künftigen Gut) eine minderwertige Abschätzung angedeihen lassen. Wenn z. B. ein Unternehmer die Arbeit von 100 Arbeitern kauft, die ein Produkt im Werte von 1000 Rubel herstellen, wird er, kraft rein psychologischer Motive wegen des Einflusses des Zeitmomentes auf die Wertbildung, diese Arbeit nicht mit 1000 Rubel, sondern mit einer geringeren Summe bewerten. Würde es uns also gelingen, die Unrichtigkeit dieser Behauptung zu beweisen, so würde damit auch der Zusammenbruch der ganzen Theorie Böhm-Bawerks besiegelt sein, welche den Kapitalzins auf der Preisdifferenz zwischen gegenwärtigen und künftigen Gütern aufbaut. Wir müssen daher die Beweisführung Böhm-Bawerks prüfen, der zufolge die gegenwärtigen Güter von den Menschen höher als die künftigen geschätzt werden. Im ganzen kommen dabei folgende drei Beweisgründe in Betracht[2]):

1) In der modernen Volkswirtschaft hat die Arbeit für den Arbeiter bloß den subjektiven Tauschwert; er bewertet sie nur als ein Mittel, ein bestimmtes Quantum von Genußgütern zu erlangen, indem er sie dem Kapitalisten verkauft. Ich lasse hier die Frage hinsichtlich des Einflusses der „Arbeitsplage“ unberücksichtigt, weil Böhm-Bawerk sich zu diesem Moment der Wertbildung negativ verhält (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Bd. 3, 1894, S. 201—209), wie denn überhaupt die österreichische Schule, im Gegensatz zu der neueren englischen und amerikanischen Nationalökonomie, diesem Phänomen keine große Bedeutung beimißt. Vergl. u. a. Wieser, „Ueber den Ursprung“ etc., S. 106—107, 110. „Der natürliche Wert“, S. 188 ff.; Zuckerkandl, „Zur Theorie des Preises“, S. 319 ff.

2) Bd. 2, S. 262—286.

1) Die gegenwärtigen Güter besitzen im Vergleich zu den künftigen einen höheren Wert, weil die meisten Menschen eine Besserung ihrer materiellen Lage erhoffen. Für einen angehenden Rechtsanwalt haben z. B. 1000 Rubel in der Gegenwart einen viel größeren Wert als dieselben 1000 Rubel nach fünf Jahren, weil er dann schon auf ein beträchtliches Einkommen zurückblicken kann; dasselbe gilt für Aerzte u. s. w.

2) Die zweite Erwägung besagt, daß die zukünftigen Bedürfnisse, schon deshalb weil sie künftig sind, eine geringere Intensität besitzen und infolge dessen wird auch den Mitteln zu ihrer Befriedigung ein geringerer Wert beigemessen.

Um den dritten Beweisgrund Böhm-Bawerks klarzustellen [1], muß man des näheren auf die Analyse des Produktionsprozesses eingehen, die Böhm-Bawerk im ersten Buche des zweiten Bandes gibt.

Die Produktion, sagt hier Böhm-Bawerk, ist um so erfolgreicher, je länger der Produktionsprozeß dauert. Der Fischfang, der mit Händen vollzogen wird, stellt den kürzesten, zugleich aber auch den am wenigsten ergiebigen Arbeitsprozeß dar; werden wir dagegen eine bestimmte Zeit zur Anfertigung der Fischangel verwenden, um den Fischfang nicht mehr mit Händen, sondern mit der Angel zu betreiben, so werden wir auch mehr Fische fangen; der Arbeitsprozeß wird dabei aber länger dauern. Würden wir endlich eine gewisse Zeit der Anfertigung von Booten, Netzen u. d. m. widmen, so wird der Fang selbstverständlich noch reicher ausfallen. Jede Verlängerung der Produktionsperiode wird also von einer Zunahme der Produktivität begleitet, welch letztere aber, wie er im Anschluß daran hinzufügt, eine abnehmende Tendenz aufweist [2]. Die Richtigkeit letzterer Behauptung kann allerdings bestritten werden, zumal man eine Reihe von Beispielen anführen könnte, in denen die Zunahme der Produktivität nicht durch Verlängerung, sondern gerade durch Verkürzung der Produktionsperioden hervorgerufen wurde [3].

Nach diesen Vorbemerkungen können wir ohne weiteres zur Analyse des dritten Grundes Böhm-Bawerks übergehen. Angenommen, sagt er, wir verfügen über irgend welche drei Produktivgüter, z. B. über einen Arbeitsmonat einer bestimmten Anzahl von

---

1) Böhm-Bawerk mißt diesem Beweise eine sehr große Bedeutung bei, denn er ermöglicht ihm die sogen. Produktivität des Kapitals auf den ihr gebührenden Platz zu stellen. Böhm-Bawerk sieht darin übrigens auch den wesentlichen Unterschied zwischen seiner Theorie und der von Rae, die viele Berührungspunkte mit der Auffassung Böhm-Bawerks hat, Bd. 1, S. 401—407.

2) Die Ansichten Böhm-Bawerks über den Charakter der kapitalistischen Produktion haben viel Gemeinsames mit dem bekannten Thünenschen Gesetz, allerdings mit dem Unterschiede, daß Böhm-Bawerk die Ursache der abnehmenden Produktivität nicht in der Zunahme des Kapitals, sondern in der Verlängerung des Produktionsprozesses sieht.

3) Die Ansichten Böhm-Bawerks über den Charakter der kapitalistischen Produktion werden treffend kritisiert von Lexis in seiner Besprechung des Buches von Knut Wicksell (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Bd. 19, S. 332—337). Vergl. ferner Gobson, „Die Evolution des modernen Kapitalismus“ (russisch), S. 196.

Arbeitern im Jahre 1888, dann über einen Arbeitsmonat im Jahre 1889 und endlich über einen im Jahre 1890[1]) Wie werden wir diese drei Produktivgüter bewerten? Werden wir sie als gleichwertig betrachten? Im allgemeinen haben die Produktivmittel keinen selbständigen Wert, sondern erhalten einen solchen vom Werte des mit ihrer Hilfe hergestellten Produktes. Wir müssen daher den Wert eines Arbeitsmonats nach dem Werte der vermittelst dieser Arbeit hergestellten Produktes bemessen. Ein Arbeitsmonat wird aber ein verschiedenes Quantum von Produkten ergeben, je nachdem er in diesem und jenem Produktionsprozeß zur Verwendung gelangt. In einem einjährigen Produktionsprozeß wird er 100 Produkteinheiten liefern, in einem zweijährigen 200 u. s. w.

Tabelle I.

Ein Arbeitsmonat aus dem Jahre

Ergibt für die wirtschaftliche Periode	1888	1889	1890	
1888	100	—	—	Produkteinheiten
1889	200	100	—	
1890	280	200	100	
1891	350	280	200	
1892	400	350	280	
1893	440	400	350	
1894	470	440	400	
1895	500	470	440	

Diese Tabelle zeigt, daß jedes unserer Produktivgüter, je nach der Dauer der Produktionsperiode, verschiedene Resultate liefert. Wie wird dann der Wert dieser Produktivgüter bemessen?

Ist irgend ein Gut, lautet in dieser Hinsicht die Grenznutzentheorie, zu verschiedenen einander ausschließenden Verwendungsarten brauchbar, so wird für die Wertfeststellung des Gutes diejenige Verwendung entscheidend sein, welche die höchste Wertsumme ergibt[2]). Wir müssen uns daher etwas eingehender mit der Analyse der Werthöhe des Produktes unserer Produktion beschäftigen, welches Problem von Böhm-Bawerk durch nachstehende Tabelle klargelegt wird.

Tabelle II.

Ein Arbeitsmonat aus dem Jahre

Ergibt für die Wirtschaftsperiode	1888	1889	1890	
1888	500	—	—	Werteinheiten
1889	800	400	—	
1890	924	660	300	
1891	875	700	500	
1892	880	770	616	
1893	924	840	735	
1894	940	880	800	
1895	750	705	660	

1) Ich möchte hier noch hervorheben, daß Böhm-Bawerk den Satz hinsichtlich der Mehrwertung gegenwärtiger Güter gegenüber den künftigen ausschließlich vermittelst der Beispiele mit künftigen Gütern (Arbeit) beweist.

2) Bd. 2, S. 172 ff.

Ein Arbeitsmonat aus dem Jahre 1888 bietet also nicht nur die Möglichkeit zu einer bestimmten Zeit (z. B. im Jahre 1894) eine größere Produktenmenge zu erhalten, sondern auch der maximale Wert des mit seiner Hilfe geschaffenen Produktes wird dem maximalen Werte des mit Hilfe des 1889er Arbeitsmonats hergestellten Produktes überlegen sein. Daher wird auch der Wert des Arbeitsmonats der gegenwärtigen Arbeit höher als der Wert der künftigen Arbeit sein. Und in der Tat, wie dies aus der Tabelle II folgt, sind die Wertsummen des Arbeitsmonats aus den Jahren 1888, 1889 und 1890 940, 880 und 800 Werteinheiten gleich. Je später also das produktive Gut zu unserer Verfügung gelangen wird, desto geringer wird auch sein Wert sein. Damit meint Böhm-Bawerk einen weiteren Beweis zu Gunsten seines Prinzips betreffend den Einfluß der Zeit auf den Güterwert gesichert zu haben.

Obwohl auf dieser Beweisführung die ganze Kapitalzinstheorie Böhm-Bawerks ruht, hat die Kritik ihr bisher relativ wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Letzteres erscheint um so auffallender, als die Argumentation Böhm-Bawerks nicht nur widerspruchsvoll, sondern auch direkt falsch ist und daher mit Naturnotwendigkeit zu unrichtigen Schlußfolgerungen führen muß. Sehen wir uns z. B. nur etwas näher die Zusammensetzung der Tabelle II an. Hier werden uns die verschiedenen Produktenwerte vorgeführt, die vermittelst eines bestimmten Produktivgutes hergestellt sind. Der Wert irgend einer Produktenmenge wird bestimmt durch den Wert der Produkteinheit, multipliziert mit der Stückzahl der Güter. Wir müssen daher zunächst den Wert der Produkteinheit bestimmen, der jeder Produktionsperiode in der zweiten Tabelle entspricht. Zu diesem Zwecke muß man die in der zweiten Tabelle angeführten Wertgrößen durch die entsprechenden Wertgrößen der ersten Tabelle dividieren, woraus sich folgende Tabelle ergibt.

Tabelle III.

Das Jahr des Abschlusses der Produktion	Ein Arbeitsmonat aus dem Jahre 1888	1889	1890
	Der Wert der Produkteinheit		
1888	5	—	—
1889	4	4	—
1890	3,3	3,3	3,3
1891	2,5	2,5	2,5
1892	2,2	2,2	2,2
1893	2,1	2,1	2,1
1894	2	2	2
1895	1,5	1,5	1,5

Die Analyse dieser Tabelle zeigt, daß der Wert der Produkteinheit bezw. der Grenznutzen sich bloß in vertikaler Richtung verändert; in horizontaler dagegen bleibt er unverändert, obwohl die Produktmasse (vgl. Tab. I) sich in beiden Richtungen verändert. Während z. B. im Jahre 1894 470, 440, 400 Produkteinheiten hergestellt werden können, bleibt der Wert (der Grenznutzen) der

Produkteinheit in allen drei Fällen einer und derselben Größe 2 gleich. Andererseits ungeachtet der Tatsache, daß die der Schätzung unterliegenden Gütermengen gleich groß sind, ist der Grenznutzen der Produkteinheit verschieden. So ist z. B. der Grenznutzen von 100 Produkteinheiten in der ersten Rubrik gleich 5, der zweiten 4, der dritten 3,3. Mit anderen Worten: der Produktenzuwachs übt nur dann einen Einfluß auf den Grenznutzen aus, wenn dieser Zuwachs von längeren Produktionsumwegen begleitet wird.

Zieht man all das in Betracht, so muß man zum Schluß gelangen, daß die Höhe des Grenznutzens in den Böhm-Bawerkschen Tabellen[1]) scheinbar in keinem Zusammenhange mit der Menge des hergestellten Produktes steht. Die Veränderung des Grenznutzens, sein allmähliches Sinken in der vertikalen Richtung (vgl. die Tab.) wird denn auch tatsächlich, wie Böhm-Bawerk auf S. 281 behauptet, durch den Zeitmoment bedingt. Der Wohlstand der Menschen steigt, die Gestaltung der Versorgungsverhältnisse verbesserte sich mit der Zeit und infolgedessen sinkt der Grenznutzen der Produkteinheit[2]). Wir sind damit also zum ersten Grundprinzip Böhm-Bawerks zurückgekommen. Ohne die Tatsache näher zu untersuchen, ob man die Lage des angehenden Arztes oder Rechtsanwalts als eine allgemein gültige Regel betrachten darf, will ich mich hier nur damit begnügen, zu untersuchen, ob man sich der Böhm-Bawerkschen Tabellen in der von ihm beliebten Weise bedienen darf.

Die Erwägungen, die Böhm-Bawerk zur Aufstellung des mit der Zeit sinkenden Grenznutzens veranlaßten, lassen sich folgendermaßen zergliedern:

Der Grenznutzen der Produkteinheit hängt von den Versorgungsverhältnissen ab.

Der Grenznutzen der Produkteinheit hängt von dem Verhältnis zwischen Bedarf und Deckung ab.

Die Versorgungsverhältnisse hängen von der Ergiebigkeit der Produktion ab.

Die Ergiebigkeit der Produktion hängt von der Länge des Produktionsprozesses, von der Zeit ab.

Läßt man also die Zwischenglieder weg, so gelangt man zum Schluß, daß der Grenznutzen von der Zeit abhängt.

Man darf aber nicht außer Acht lassen, daß die Zeit nicht unmittelbar, sondern nur vermittelst einer ganzen Reihe von Zwischengliedern, der Verlängerung der Produktionsumwege und der veränderten Versorgungsverhältnisse, die Größe des Grenznutzens beeinflußt. Uebt aber das Zeitmoment infolge irgend welcher Umstände diesen Einfluß auf die Produktionsumwege und somit auf die Versorgungsverhältnisse nicht aus, so kann es ihn auch auf die Größe des Grenznutzens nicht ausüben. Böhm-Bawerk läßt das aber

1) Die Aufgabe dieser Tabellen ist, die Richtigkeit der Behauptung von der Wertüberlegenheit gegenwärtiger Güter gegenüber den künftigen „zu gerade zwingender mathematischer Evidenz" zu machen (Bd. 2 S. 278).

2) Bd. 2 S. 262—266.

leider unberücksichtigt, indem er einfach annimmt, daß der Grenznutzen für jedes Jahr des Produktionsabschlusses, mögen wir die Produktion im Jahre 1888, 1889 oder 1890 anfangen (vgl. Tab. III), der gleiche bleiben wird. Die Menge der produzierten Güter und infolgedessen auch der Grad unserer Versorgung werden aber in Wirklichkeit sehr verschieden sein. Im Jahre 1894 werden wir z. B. über 470, 440 oder 400 Produkteinheiten verfügen. Böhm-Bawerk vergißt also in diesem Fall nachzuweisen, weshalb der Grenznutzen eigentlich in allen drei Fällen unverändert bleibt und außerdem wird von ihm das Grundgesetz der Werttheorie ignoriert, demzufolge der Grenznutzen von der Menge der Güter abhängt, die der Schätzung unterliegen.

Wir sehen also, daß Böhm-Bawerk bei Aufstellung seines dritten Grundsatzes zu der Annahme gelangt, als ob die Zeit allein und für sich trotz der veränderten Gütermenge ein Sinken des Grenznutzens hervorruft. Das ist das Prinzip, auf dem die ganze Beweiskraft seiner Tabellen ruht. Vermeidet man aber den logischen Fehler, das als erwiesen zu betrachten, was noch zu beweisen ist, so läßt sich alles, was man den Böhm-Bawerkschen Tabellen entnehmen kann, auf den nachstehenden, keineswegs neue Wahrheiten entdeckenden Satz zurückführen. Ein um ein Jahr früher verfügbarer Arbeitsmonat wird auch um ein Jahr früher sein Produkt abliefern, d. h. verfügen wir über einen Arbeitsmonat im Jahre 1888, so können wir schon im Jahre 1894 ein Produkt im Werte von 940 bekommen, während derselbe Arbeitsmonat vom Jahre 1889 ein Produkt im gleichen Werte erst im Jahre 1895 liefern wird. Das ist aber auch alles, was vom fraglichen Grundsatz („Grundpfeiler“, Bd. 2, S. 278) der Böhm-Bawerkschen Theorie übrig bleibt.

Nach erfolgter Prüfung der Beweisführung Böhm-Bawerks hinsichtlich des Mehrwertes gegenwärtiger Güter im Vergleiche zu den künftigen, wobei von uns festgestellt wurde, daß in Wirklichkeit nur die beiden ersten Gründe irgend welche Bedeutung haben, können wir nunmehr untersuchen, inwieweit auch die Böhm-Bawerksche Behauptung zutrifft, als ob der Kapitalgewinn das Resultat des Zeiteinflusses auf den subjektiven Wert der Güter sei. Wir haben bereits gesehen, daß die Schätzung der Arbeit von seiten des Arbeiters keine bestimmte Größe darstellen kann, wenn man dieser Schätzung die von Böhm-Bawerk erwähnten Erwägungen zu Grunde legt. Denn die Arbeit ist für den Arbeiter weder ein künftiges Gut, noch ein Gut schlechthin und zwar deshalb, weil unter gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen der Arbeiter ohne Kapitalvermittlung seine Arbeit überhaupt nicht zur Produktion verwenden kann. Maßgebend kann daher allein die Schätzung der Kapitalisten sein. Wir müßten also beweisen, daß die Kapitalisten die gegenwärtigen Güter höher als die künftigen bewerten. Ferner wäre der Beweis dafür zu liefern, daß, wenn die Kapitalisten den Arbeitern nicht das ganze Produkt ihrer Arbeit hergeben, das nicht deshalb geschieht, weil sie sich in einer günstigeren Lage als die Arbeiter befinden und daher einen

Teil des Produktes ohne weiteres sich aneignen können, sondern deshalb, weil die Arbeit ihnen als „künftiges“ Gut erscheint und infolgedessen als minderwertig geschätzt wird.

Bei seiner diesbezüglichen Beweisführung beeilt sich nun Böhm-Bawerk zu erklären, daß für die Masse der Kapitalisten die ersten zwei Gründe, sofern es sich um den Mehrwert gegenwärtiger Güter handelt, keine Rolle spielen[1]). Wenn also die Kapitalisten trotz alledem die gegenwärtigen Güter höher als die künftigen bewerten, so kann das ausschließlich auf Grund des an dritter Stelle genannten Momentes (Bd. 2, S. 333) geschehen. Die in letzterer Hinsicht angewandte Beweisführung ist aber, wie wir gesehen haben, auf einem Mißverständnis basiert. Uebrigens, wenn seine diesbezügliche Beweisführung auch durchaus folgerichtig wäre, würde man damit nicht viel ausrichten können. Denn Böhm-Bawerk behauptet bekanntlich, daß ein Gut, über welches wir in diesem Momente verfügen, einen größeren Wert hat, als ein Gut, das erst nach einiger Zeit in unseren Besitz gelangt, weil das erstere sofort produktiv verwendet werden kann und folglich ein Endprodukt vom größten Wert liefern wird. Angenommen, die Behauptung sei richtig. Welchen Schluß können wir daraus hinsichtlich des subjektiven Wertes gegenwärtiger Güter für den Unternehmer ziehen?

Ein gegenwärtiges Gut hat dem künftigen Gut gegenüber einen Mehrwert, weil es sofort zur Produktion verwendet werden kann. Um den gegenwärtigen Gütern, als deren Verkäufer der Unternehmer auftritt, einen höheren subjektiven Wert zu verleihen, ist also notwendig, daß der Unternehmer sie zur Produktion verwendet. Da aber die gegenwärtigen Güter Genußgüter sind, so kann sie der Unternehmer bei den heutigen Verhältnissen nur dann produktiv anlegen, wenn er sie gegen Arbeit umtauscht. Der Umtausch gegen Arbeit erscheint hier also als ein Mittel gegen zwecklose Verschwendung gegenwärtiger Güter. Die Kapitalisten müßten daher das künftige Gut (die Arbeit) nicht minder, sondern eher höher bewerten. Ausgenommen sind dabei natürlich die Fälle, in welchen der Unternehmer, ohne zum Tausche gegen die Arbeit Zuflucht nehmen zu müssen, seinem Vorrat an gegenwärtigen Gütern eine produktive Verwendung sichern kann. Das wird nur dann der Fall sein, wenn der Unternehmer alleiniger Produzent ist und wenn also der Vorrat der gegenwärtigen Güter ihm einen längeren Produktionsprozeß ermöglicht. Denn nur in diesem Ausnahmefall könnte man sagen, daß die gegenwärtigen Güter kraft des dritten Grundes höher als die künftigen geschätzt würden. Böhm-Bawerk ist sich offenbar dieser

1) Bd. 2, S. 409. Diese beiden Momente üben auf die Kapitalisten eher eine entgegengesetzte Wirkung aus (Bd. 2, S. 332). Würde z. B. der Kapitalist sein ganzes Vermögen in gegenwärtigen Gütern anlegen, statt es zu produktiven Zwecken zu verwenden, so würde daraus selbstverständlich für die Gegenwart ein Ueberschuß gegenüber dem wirklichen Bedarf entstehen, während der Bedarf der Zukunft ungedeckt bliebe. Weil er aber in der Gegenwart besser versorgt wäre, müßte er die künftigen Güter höher schätzen.

Schwäche bewußt und illustriert daher seine Beweisführung mit einem Beispiel, in welchem ein kleiner Handwerker figuriert[1]), der bei der Unternehmung mitwirkt. Dieser bewertet, meint Böhm-Bawerk, gegenwärtige Güter höher als künftige, weil sie ihm längere und ergiebigere Produktionsprozesse ermöglichen. Im weiteren muß aber Böhm-Bawerk zugeben, daß unter den heutigen Produktionsverhältnissen, bei denen die Unternehmer sich am Produktionswerke persönlich nicht beteiligen, die Sachlage nicht mehr so einfach sei. ... „So ist nach dem oben Gesagten für die modernen Wirtschaftsverhältnisse anzunehmen, daß für die Kapitalisten der subjektive Gebrauchswert der gegenwärtigen Güter nicht größer ist als der der künftigen Güter. Sie würden daher äußersten Falles bereit sein, für eine Arbeitswoche, die ihnen zehn Gulden in zwei Jahren einbringt, nahezu volle zehn gegenwärtige Gulden zu geben[2]).

Die Analyse der subjektiven Wertschätzungen sowohl von seiten der Kapitalisten als auch der Arbeiter gibt uns also kein Recht, zu behaupten, daß der Umstand, weshalb der Arbeiter nur einen Teil seines Arbeitsproduktes erhält, durch den Einfluß des Zeitmoments auf den Arbeitswert zu erklären sei.

In dem Kapitel „Allgemeiner Subsistenzmittelmarkt“ kommt Böhm-Bawerk wieder auf diese Frage zu sprechen, und bemüht sich, unter Außerachtlassung des Einflusses des Zeitmomentes auf den Güterwert, nachzuweisen, daß der geringere Wert der Arbeit von dem Ueberfluß des Arbeitsangebots gegenüber der Arbeitsnachfrage herrührt. Nur ist dieser Gedanke hier etwas anders formuliert. Er spricht diesmal nämlich nicht von dem Minderwert der Arbeit, sondern von dem Mehrwert der gegenwärtigen Güter den künftigen gegenüber. Die Erscheinung wird durch das numerische Uebergewicht auf seiten der künftigen Güter erklärt.

Wir sehen also, daß Böhm-Bawerk bei der Analyse der wichtigsten und interessantesten Art des Kapitalzinses (Kapitalgewinn der Unternehmer) schließlich gezwungen ist, sich von seiner Theorie, der zufolge der Kapitalzins als Resultat des Zeiteinflusses auf die subjektive Schätzung der gegenwärtigen und künftigen Güter erscheint, loszusagen. Am besten kommt das in dem Kapitel zum Vorschein, in welchem die Höhe des Kapitalzinses besprochen wird. Denn die Höhe des Kapitalzinses hängt von Momenten ab, die mit der subjektiven Schätzung gegenwärtiger und künftiger Güter nichts Gemeinsames haben, wobei von dem Umtausch gegenwärtiger Güter gegen künftige nicht einmal, wie dies bereits von Knut Wicksell hervorgehoben wurde[3]), die Rede ist.

Obwohl wir im vorhergehenden die Unhaltbarkeit der Böhm-Bawerkschen Grundansicht über den Ursprung des Kapitalzinses festgestellt haben, dürfen wir noch keineswegs behaupten, daß es uns

1) Vergl. Bd. 2, S. 333. Auf S. 287 illustriert Böhm-Bawerk die Richtigkeit dieses Satzes mit Hilfe des Naturmenschen.

2) Vergl. Bd. 2, S. 349; ferner SS. 398, 405 u. 409.

3) Ueber Wert, Kapital und Rente, S. IX.

gelungen sei, die Unrichtigkeit seiner Theorie darzulegen und zwar deshalb, weil sie nicht auf diesem Argument allein basiert ist. An manchen Stellen seines Werkes begegnen wir nämlich noch einer anderen Erwägung, welche auf die Notwendigkeit der Entstehung des Kapitalzinses hinweist.

Böhm-Bawerk argumentiert dabei folgendermaßen: Der Kapitalzins erscheint ihm als eine Art Belohnung dafür, daß die Kapitalisten den Arbeitslohn vorschießen und die Arbeiter von der Notwendigkeit, den Produktionsabschluß abzuwarten, befreien. Die Arbeiter gelangen nur dadurch, daß sie nicht warten können, in eine ökonomische Abhängigkeit von den Kapitalisten, die sich darin äußert, daß sie nicht das ganze Produkt ihrer Arbeit erhalten. Könnten die Arbeiter warten oder würde die Produktion sofort Früchte tragen, so würde man die Kapitalisten ganz entbehren können. In seiner Kritik der Rodbertusschen Theorie erklärt denn auch Böhm-Bawerk, daß nicht das Privateigentum an Produktivmitteln, sondern die „fatale Zeitdifferenz“ zwischen Anfang und Ende des kapitalistischen Produktionsumweges den Grund der Abhängigkeit abgibt, in der die Arbeiter sich befinden [1]). Böhm-Bawerk vertritt hier einen wesentlich anderen Standpunkt als vorher. Denn er sieht die Quelle des Kapitalzinses nicht mehr in dem Zeiteinflusse auf die subjektive Schätzung, sondern in der Tatsache, daß die Produktion Zeit beansprucht. Die Arbeiter müssen den Abschluß der Produktion abwarten; weil sie es aber nicht können, müssen sie in die Bedingungen einwilligen, die ihnen die Kapitalisten stellen. Diese Argumention spielt eine so hervorragende Rolle in der Böhm-Bawerkschen Beweisführung, daß wir sie einer näheren Betrachtung würdigen müssen.

Vor allem muß untersucht werden, ob es denn richtig sei, daß die Arbeiter die Arbeitskraft deshalb billiger verkaufen müssen, weil sie das Ende des Produktionsprozesses nicht abwarten können? Um diese Frage zu beantworten, muß die Rolle festgestellt werden, welche der Zeitmoment in der modernen Volkswirtschaft spielt. Dies kann aber nur dann geschehen, wenn man den individuell wirtschaftlichen Standpunkt verläßt und die Volkswirtschaft als ein Ganzes betrachtet. Dieser Standpunkt wird übrigens auch von Böhm-Bawerk an anderen Stellen vertreten, so z. B. im Kapitel „Allgemeiner Subsistenzmittelmarkt“ und in den die Werthöhe behandelnden Kapiteln. „Es ist ein Charakterzug meiner Kapitalstheorie“, sagt z. B. Böhm-Bawerk, „daß sie den Produktionsprozeß, der zur Erzeugung der von uns begehrten Genußgüter hinführt, . . . als ein einheitliches Ganzes auffaßt und ihre wichtigsten Begriffe und Gesetze aus Verhältnissen dieses Ganzen ableitet“ [2]).

Diese Aeußerungen Böhm-Bawerks verdienen, nebenbei bemerkt,

1) Vergl. Bd. 2, S. 88 und außerdem Bd. 1, S. 466—479. Derselbe Gedanke, nur etwas maskiert, ist zu finden in Bd. 2, S. 353—356.

Dieselben Beweise liegen auch der die Werthöhe bestimmenden Theorie zu Grunde. Vergl. Abschnitt V.

2) Vergl. Böhm-Bawerk, Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie, S. 43.

eine um so größere Anerkennung, da eine der Hauptursachen des Streites über verschiedene ökonomische Grundprobleme (insbesondere das Verteilungsproblem) meines Erachtens gerade der Umstand ist, daß zu viele Forscher statt auf dem volkswirtschaftlichen auf dem individual-wirtschaftlichen Standpunkte stehen. Es kann also nur begrüßt werden, daß Böhm-Bawerk, einer der hervorragendsten Vertreter der individualistischen österreichischen Schule, für die Untersuchung der Volkswirtschaft als eines einheitlichen Ganzen eintritt.

Wenn wir aber die Nützlichkeit und sogar Notwendigkeit des volkswirtschaftlichen Standpunktes bei der Untersuchung der Verteilung der Güter anerkennen, so können wir doch nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß es durchaus fehlerhaft wäre, die Volkswirtschaft einfach als ein Aggregat von individuellen Wirtschaften aufzufassen, zumal bei weitem nicht alle Begriffe aus der Sphäre der privatwirtschaftlichen Tätigkeit für die Volkswirtschaft passen. Läßt man daher die Kritik und die Analyse der Grundbegriffe, mit denen man auf dem Gebiet der Volkswirtschaft zu operieren hat außer Acht, so kann der Forscher nur zu leicht in eine Reihe von unlöslichen Widersprüchen mit der Wirklichkeit geraten, wobei die Untersuchung, statt fruchtbar zu wirken, die Lösung der in Frage kommenden Probleme noch mehr verwickeln kann. In letzterer Hinsicht muß leider hervorgehoben werden, daß auch dem sonst so feinsinnigen Böhm-Bawerk die Analyse der Volkswirtschaft nichts Neues gab, sondern ihn im Gegenteil, wie wir bald sehen werden, zu einer Reihe weiterer Widersprüche führte.

Böhm-Bawerk behauptet, der Arbeiter kann das ganze Produkt seiner Arbeit nicht erhalten, weil dieses noch nicht existiert und der Arbeiter außerdem nicht in der Lage ist, das Ende des Produktionsprozesses abzuwarten. Er muß sich daher mit einem Teil seines Arbeitsproduktes, der dem bereits hergestellten Gütervorrat als Vorschuß entnommen wird, begnügen, während der Rest in die Hände der Kapitalisten gelangt.

Was ist aber der Fonds, aus dem die Arbeiter ihr Einkommen, den Arbeitslohn, schöpfen können?

Das Produkt der gesellschaftlichen Arbeit ist selbstverständlich nicht der Summe der Produkte gleich, die von allen in der Gesellschaft existierenden Unternehmungen produziert wurden, weil es eine ganze Reihe von Unternehmungen gibt, die z. B. nur Halbfabrikate herstellen. Der Fonds, aus welchem alle Gesellschaftsklassen die Befriedigung ihrer Bedürfnisse schöpfen, ist also auf die im gegebenen Moment vorhandenen Genußgüter beschränkt, wie daß wiederholt von den hervorragendsten Wirtschaftsforschern betont wurde. So verfuhr z. B. sowohl Rodbertus, indem er aus der Gesamtmasse des Volksvermögens das Nationaleinkommen ausschied, als auch Karl Marx. Böhm-Bawerk dagegen, obwohl auch er die Volkswirtschaft als ein einheitliches Ganzes betrachten will, findet es nicht für nötig, an diesem Unterschied festzuhalten. Der Fonds, aus welchem das Ein-

kommen der verschiedenen Gesellschaftsklassen gedeckt wird, wird seiner Ansicht nach aus der Gesamtheit des Volksvermögens, Grund und Boden ausgenommen, gebildet. Er läßt sich davon auch durch die Tatsache nicht abbringen, daß ein bedeutender Teil dieses Vermögens, wie Werkzeuge, Rohstoffe u. s. w. keine Genußgüter seien; er zählt diese Produkte im Gegenteil zum Subsistenzmittelfonds, weil sie „unter einem gewissen Zusatz an Vollendungsarbeit in mehr oder weniger naher Zukunft zu fertigen Genußmitteln ausreifen“ [1]). Eine derartige Begründung klingt allerdings etwas seltsam. Denn rechnet man zum Subsistenzmittelfonds die Halbfabrikate und Rohstoffe nur deshalb, weil sie nach einer bestimmten Zeit zu fertigen Genußmitteln ausreifen, so ist es unklar, warum er aus diesem Fonds die Arbeit ausscheidet, zumal die Arbeit ebenso nach einiger Zeit in Genußmittel verwandelt werden kann. Und das gleiche gilt vom Grund und Boden. Will man konsequent bleiben, so müßte man auch diese beiden Faktoren in den Subsistenzmittelfonds einreihen; dadurch hätten wir aber die fragliche Begriffsbestimmung völlig unklar gemacht, weil sie in sich alles einschließen würde, was zur Produktion dient.

Nach diesen Vorbemerkungen können wir zur Untersuchung der Fragen übergehen, ob es dem Arbeiter wirklich nicht möglich sei, das ganze Produkt seiner Arbeit zu erhalten, ob es ferner richtig sei, daß er das Ende des Produktionsprozesses nicht abwarten könne und ob er in Form des Arbeitslohnes vom Kapitalisten nur einen Vorschuß bekomme, wobei der letztere den Zeitpunkt abwarten muß, in dem das vom Arbeiter hergestellte Produkt eine definitive Form annehme. Um diese Erscheinungen besser zu vergegenwärtigen, kann man den ganzen Prozeß der gesellschaftlichen Produktion in drei Gruppen einteilen. In die erste Gruppe gehört das erste Stadium des Produktionsprozesses von Genußgütern, d. h. Gewinnung von Rohstoffen, Herstellung von Maschinen, die zur Rohstoffproduktion nötig sind, u. s. w. Zur zweiten Gruppe gehören diejenigen Stadien des Produktionsprozesses, welche sich mit der weiteren Verarbeitung der Rohstoffe beschäftigen: die Herstellung der Halbfabrikate sowohl als der zur Produktion von Genußgütern benötigten Maschinen. Und endlich zur dritten Gruppe gehört das letzte Stadium des Produktionsprozesses: die Herstellung von Genußgütern. Nehmen wir nun an, daß in jeder Gruppe und in jedem Produktionsstadium 10000 Arbeiter beschäftigt sind und daß außerdem der Produktionsprozeß in jeder Gruppe ein Jahr dauert, so daß der ganze Produktionsprozeß von Genußgütern drei Jahre in Anspruch nehmen muß. Wegen der gesellschaftlichen Arbeitsteilung wird sich aber das herzustellende Produkt gleichzeitig in allen drei Stadien befinden, so daß ein Teil der Arbeiter im ersten Stadium der Genußgüterproduktion Beschäftigung finden wird, während ein anderer Teil im zweiten und der dritte im definitiven Stadium, als dessen Pro-

1) Vergl. Bd. 2, S. 340.

dukt fertige Genußgüter erscheinen, beschäftigt werden. Ungeachtet also dessen, daß der Produktionsprozeß von Genußgütern eigentlich eine dreijährige Periode beansprucht, werden diese Ende jedes Jahres auf dem Markte erscheinen. Dies wird durch die Arbeitsteilung bedingt, welcher es, wie das bereits von Marx hervorgehoben wurde, zu verdanken ist, daß die Reihenfolge in der Zeit durch die Reihenfolge im Raum ersetzt wird. Die jährlich auf dem Markte erscheinenden Genußgüter müssen also als ein Produkt der Jahresarbeit der Gesamtzahl der Arbeiter betrachtet werden — oder mit anderen Worten, in ihnen ist die Jahresarbeit von 30000 Arbeitern verkörpert.

Infolge der Arbeitsteilung wird also auf den Markt jährlich das Produkt der Jahresarbeit der ganzen Gesellschaft geworfen. Und somit können die Arbeiter, trotz des drei Jahre umfassenden Produktionsprozesses, jährlich das ganze Produkt ihrer Arbeit erhalten. Letzteres wird von Böhm-Bawerk allerdings bestritten und zwar auf Grund nachstehenden Beispiels[1]. Nehmen wir an, sagt er, daß zur Herstellung einer Dampfmaschine 5 Jahre lang 5 Arbeiter beschäftigt werden. Der eine ist mit der Gewinnung der Eisenerze beschäftigt, der andere verarbeitet die Erze zu Eisen, der dritte fertigt Stahl an, der vierte verarbeitet diesen Stahl zu Maschinenteilen und endlich der fünfte vereinigt alle diese Teile zu einer fertigen Maschine. Nur der letzte Arbeiter, meint Böhm-Bawerk, kann seinen Lohn unmittelbar nach Vollendung der Arbeit erhalten, während die übrigen mehr oder weniger lang warten müssen.

Tatsächlich würden aber die Arbeiter nur im Falle warten müssen, wenn die Dampfmaschinenproduktion gerade um diese Zeit überhaupt erst in Angriff genommen wäre und zwar so lange, bis die erste Dampfmaschine fertig gestellt ist. Bei der Herstellung weiterer Maschinen, wenn alle Produktionsstadien bereits zu tun haben werden, wird es aber nicht mehr nötig sein, die Beendigung des Produktionsprozesses abzuwarten. Denn neue Dampfmaschinen werden ja jährlich hergestellt werden müssen und so werden die Arbeiter jährlich auch ihre auf die Maschinenfabrikation verwendete Arbeit realisieren können. Die Behauptung Böhm-Bawerks, als ob die Arbeiter unmöglich das ganze gesellschaftliche Arbeitsprodukt für ihre Arbeit beanspruchen können, weil sie das Ende des Produktionsprozesses abzuwarten gezwungen sind, muß also darauf zurückgeführt werden, daß er die Rolle der Arbeitsteilung in der modernen Produktion ignoriert und außerdem das Moment unberücksichtigt läßt, daß infolge dieser Arbeitsteilung der Produktionsprozeß vom wirtschaftlichen und nicht vom technischen Standpunkt aus gekürzt wird. Diejenigen Produkteinheiten, welche die Arbeit eines gegebenen Jahres repräsentieren, kann der Arbeiter in der Tat erst nach Vollendung des ganzen Produktionsprozesses erhalten; daraus folgt aber keineswegs, daß der Arbeiter ebenso lang auf seinen Arbeitslohn

1) Bd. 1, S. 472.

warten müsse. Wenn er auch das Produkt nicht erhalten kann, welches die Arbeit dieses Jahres verkörpert, so kann er doch sehr leicht statt dessen ein Produkt zugeteilt erhalten, das die Arbeit verflossener Jahre verkörpert. Er braucht also weder auf seinen Lohn zu warten, noch den Genuß zu verschieben, weil die Arbeitsteilung es eben möglich macht, den gleichzeitigen Lauf eines Produktes durch verschiedene Produktionsstadien durchzusetzen [1]). Wir sehen also, daß die Berufung Böhm-Bawerks auf die Notwendigkeit des Wartens die Entstehung des Kapitalzinses keineswegs erklären kann. Uebrigens, vorausgesetzt sogar, daß es richtig sei, daß man auf das Ende des Produktionsprozesses lange warten müsse, würde dieser Umstand die Entstehung des Kapitalzinses keineswegs begründen können. Denn alles, was daraus gefolgert werden kann, ist, daß die Arbeiter ihre Bedürfnisse mit den Produkten der vorhergehenden Produktionsperiode befriedigen müßten, nicht aber die Ursache, weshalb die Arbeiter nicht das ganze Produkt des vorhergehenden Produktionsprozesses erhalten könnten. Das zuletzt genannte Moment bildet aber die Kernfrage, welche von der Kapitalzinstheorie aufgeworfen wird. Die Lösung des Problems des Kapitalzinses ist vielmehr in der Tatsache zu suchen, daß das Produktionsprodukt Eigentum der Kapitalistenklasse bildet, während die Arbeiter nichts außer ihrer Arbeitskraft besitzen.

Trotz aller dieser Mängel muß man jedoch anerkennen, daß die Hauptfrage bei Böhm-Bawerk richtig gestellt ist. Denn er sucht mit Recht die Ursache der Entstehung des Kapitalzinses nicht in der Produktion, sondern im Verkehr, und anerkennt auch nicht, im Gegensatz zu vielen anderen Forschern, die selbständige Produktivität des Kapitals. Nicht der Produktionsprozeß ist nach ihm für die Entstehung des Kapitalzinses maßgebend, sondern der Schätzungsprozeß, d. h. die Feststellung des Preises der Produktionsfaktoren. Als den Hauptfaktor betrachtet er dabei ganz richtig die Momente, welche den Preis der Arbeit bestimmen.

Die Prämissen Böhm-Bawerks sind also einwandsfrei, dessen ungeachtet hat er die richtige Lösung nicht erzielt. Das Zinsproblem ist nicht gelöst: weder im Einfluß des Zeitmoments auf den subjektiven Wert, noch in dem notgedrungenen Warten des Arbeiters kann man die Quelle des Zinses ersehen. Hierdurch könnten vielleicht Einzelheiten des Konsumtionskredits erhellt werden, zum Aufbau einer allgemeinen Zinstheorie jedoch sind sie absulut unzulänglich.

1) Als Beispiel dafür, in welcher Weise der Arbeitsteilung, wenn nicht vom technischen, so doch wenigstens vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, den Produktionsprozeß abkürzt, kann die Weltgetreideproduktion angeführt werden. Trotz der Machtlosigkeit des Menschen betreffs Beschleunigung der Getreidereife kann er doch vermöge Ausnützung der Verschiedenheit der klimatischen Bedingungen monatlich das Getreide einer neuen Ernte einheimsen.

VIII.

Gutszertrümmerungen und die braunschweigische Statistik über dieselben.

Vom

Geheimen Finanzrat Dr. **F. W. R. Zimmermann** zu Braunschweig.

1. Einleitung. Wie wir in diesen Jahrbüchern (1901, III. Folge, Bd. 21, S. 168 ff.) näher zur Darstellung gebracht haben, ist man im Herzogtum Braunschweig erst zu einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt, im Jahre 1874, dazu geschritten, die nach Jahrhunderte alter gesetzlicher Regelung bestehende Geschlossenheit des bäuerlichen Grundbesitzes aufzugeben und dem Eigentümer eines Bauerngutes die Befugnis, über dasselbe und dessen Zubehörungen unter Lebenden und von Todeswegen in den gesetzlichen Formen frei zu verfügen, im Wege besonderer Landesgesetzgebung einzuräumen. Man hat dann aber, allerdings unter der bei entsprechender Neuordnung subsidiären Beibehaltung der dem Bauernrechte eigentümlichen Institute des Anerbenrechts, der Interimswirtschaft und der Leibzucht, sofort die volle Verfügungsfreiheit des Eigentümers über den ländlichen Grundbesitz eintreten lassen, ohne dabei irgend welche Beschränkungen, wie sie sonst wohl in der Fixierung eines unteilbaren Minimums, in der Zulassung nur einer begrenzten Abtrennung von einem gekauften Grundbesitz durch den Käufer und dergleichen häufiger vorkommen, zu treffen. Gerade mit Rücksicht hierauf mußte man aber die Entwickelung der Grundbesitzverhältnisse, wie sie sich unter der neuen von den früheren Schranken befreienden Gesetzgebung vollzog, nach allen Richtungen und Einzelheiten hin mit einer besonderen Sorgfalt verfolgen, da im allgemeinen die Verteilung des landwirtschaftlichen

Grundbesitzes im Herzogtum auf größere, mittlere und kleinere Betriebe in gesunder Vermischung nur als eine günstige und nach Tunlichkeit zu erhaltende angesehen werden konnte, wenngleich eine gewisse Bewegungsfreiheit bezüglich des Grundbesitzes ebenmäßig im Interesse der vollen landwirtschaftlichen Ausnutzung des Grund und Bodens und der vorteilhaften Anwendung der neuzeitlichen durch Fortschritt von Wissenschaft und Technik gewonnenen Errungenschaften erwünscht erscheinen mußte.

Aus diesem Bedürfnis, sich stets möglichst in Klarheit über den Fortgang der Grundbesitzentwickelung zu erhalten, ist es dann auch hervorgegangen, daß das Herzogliche Staatsministerium durch die Verfügung vom 13. Februar 1897 nach dem gleichen Vorgehen vom Königreich Bayern eine fortlaufende statistische Erhebung über die Gutszertrümmerungen im Herzogtum vom Jahre 1896 an zur Einführung brachte, eine statistische Erhebung, wie sie außer Bayern und Braunschweig bislang kein deutscher Staat besitzt, obwohl vielleicht einzelne Anklänge daran in der Statistik des Königreichs Preußen über den Besitzwechsel land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, sowie in Spezialstatistiken über Zwangsveräußerungen und Zwangsversteigerungen von Grundstücken, wie denen für das Großherzogtum Hessen und das Großherzogtum Baden, wohl vorkommen. Diese besonderen und eingehenderen statistischen Festlegungen über die Gutszertrümmerungen müssen aber bei dem bisherigen allgemeinen Mangel einer eigenen und einer irgendwie ausreichenden Statistik über die Besitzverteilung am Grund und Boden insofern wiederum eine vorragendere Bewertung und ein allgemeineres Interesse in Anspruch nehmen, als sie immerhin über einen wesentlichen, wenn nicht den wesentlichsten Teil der Verschiebungen in der Grundbesitzverteilung bis zu einem gewissen Grade Aufschluß geben und so jenes Fehlen einer Statistik über die Grundbesitzverteilung bezüglich der Besitzverschiebung oder der allgemeinen Fortentwickelung in der Besitzverteilung wenigstens begrenzt ersetzen können.

Unter diesem Gesichtspunkte dürfte es vielleicht nicht ungerechtfertigt erscheinen, wenn wir im Nachstehenden unter Heraushebung einzelner allgemeiner Grundsätze über die Gutszertrümmerungen für einige Ergebnisse der bezüglichen braunschweigischen Erhebung, soweit sie genereller Natur und eventuell auch als typische zu betrachten sind, eine Beachtung weiterer Kreise in Anspruch nehmen. Wir hatten auf die ersten bezüglichen Ergebnisse schon in unserer oben bezeichneten Arbeit kurz Bezug genommen, zum Teil werden sich dem unsere jetzigen Darstellungen als eine weitere und durch den Lauf der Zeit vervollständigte Ausführung anschließen. Das Material der braunschweigischen Statistik der Gutszertrümmerungen liegt für die zehn Kalenderjahre 1896—1905 vor; eine Verarbeitung der Ergebnisse ist bereits für das erste Jahr gewissermaßen probeweise vorgenommen und in den Beiträgen zur Statistik des Herzogtums Braun-

schweig, 1898, Heft 14, S. 17 ff. veröffentlicht; nunmehr sind aber auch die Ergebnisse für die ersten zehn Jahre 1896/1905 zusammenfassend bearbeitet und in den Beiträgen zur Statistik des Herzogtums Braunschweig, 1907, Heft 20, S. 41 ff. zur Veröffentlichung gelangt. Auch die Ergebnisse der bayerischen Erhebung sind, wie wir hier gleich vorweg mit Rücksicht auf demnächstige weitere Bezugnahmen darauf hervorheben wollen, für die ersten zehn Jahre, die Zeit vom 1. März 1894 bis zum 1. März 1904 in dem 66. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern unter den Statistischen Mitteilungen über die Landwirtschaft in Bayern nach Erhebungen von 1894—1904, 2. Teil, 1905, S. 499 ff. zur Verarbeitung und Publikation gebracht.

2. Wirtschaftliche Wirkung der Gutszertrümmerungen. Mit der Bezeichnung „Gutszertrümmerung“ verbindet man nicht nur im gewöhnlichen Leben, sondern in einer ähnlichen Weise auch wohl in der Wissenschaft eine gewisse bedenkliche, mehr oder weniger in das Unrechtliche oder Unlautere schlagende Nebenbedeutung, welche in anderen Ausdrücken, die durchweg mit der Gutszertrümmerung als gleichbedeutend hingestellt werden, wie Hofausschlachtungen, Güterschlächterei, Hofmetzgerei vielleicht noch mit größerer Schärfe auch äußerlich hervortritt. In den äußersten Konsequenzen geht dieses sogar so weit, daß man die Gutszertrümmerungen an sich dem Grundstückswucher gleichachtet und sie ohne weiteres auch als solchen bezeichnet. Dieses können wir aber in dem Maße nicht für berechtigt erachten, wir erblicken darin vielmehr nur eine einer näheren Prüfung nicht stand haltende Verallgemeinerung, mit welcher Mißstände, welche allerdings bei einzelnen Gutszertrümmerungen, und vorwiegender auch bei einzelnen Arten derselben, sich möglicherweise zeigen können, allgemein auf die Gutszertrümmerungen als solche als ein Charakteristikum derselben oder gewissermaßen als eine conditio sine qua non übertragen werden. Als Gutszertrümmerung ist dem Begriff nach jedes Geschäft anzusehen, welches dazu geführt hat, daß ein landwirtschaftliches (in der Regel bäuerliches) Anwesen als solches nicht mehr fortbesteht oder durch Abtrennung von Grundstücken so wesentlich verkleinert worden ist, daß sich hieraus nachteilige Folgen für den Fortbestand und die gedeihliche Fortführung der betreffenden Wirtschaft ergeben müssen. Wir sind damit der Begriffsbestimmung der bayerischen und der braunschweigischen Statistik über die Gutszertrümmerungen gefolgt, welche sich insofern nicht in den möglicherweise zu ziehenden engsten Grenzen hält, als sie eine Gutszertrümmerung auch dann noch als vorhanden annimmt, wenn das berührte Anwesen trotz der durchgeführten Zertrümmerung immerhin noch als bäuerliches Anwesen bestehen geblieben ist.

Betrachten wir die geschaffene Sachlage rein vom wirtschaftlichen Standpunkte aus, so ist ja wiederum nicht zu verkennen, daß an und für sich ein wirtschaftlicher Nachteil durch den Fortfall einer festbegrenzten Betriebsstätte, sei es überhaupt, sei

es doch in der bisherigen höheren Charakterisierung, gegeben sein muß. Dieser wirtschaftliche Nachteil wird, wie ferner unbedingt zuzugeben ist, auch dadurch noch um so bedeutungsvoller, daß es sich hier um eine landwirtschaftliche, auf dem Grund und Boden beruhende Betriebsstätte handelt, an deren Erhaltung und an deren Leistungsfähigkeit die Gesamtwirtschaft gerade besonders interessiert erscheint. Demgegenüber ist aber zu berücksichtigen, daß der Fortfall eines landwirtschaftlichen Anwesens in seiner bisherigen Gestalt keineswegs die einzige Folge oder der alleinige Erfolg der Gutszertrümmerung ist, daß jenem Fortfall doch stets die neue Ausgestaltung durch die Grundflächen des zertrümmerten Anwesens als Korrelat entgegenstehen muß. Diese neue Ausgestaltung kann nun wiederum eine verschiedenartige sein.

Einerseits — und dieses wird wohl der am meisten vorkommende Fall sein — können die einzelnen Trümmerstücke des früheren Anwesens mit anderen bereits bestehenden Anwesen vereinigt werden; der Regel nach werden sie dann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der letzteren erhöhen, und es steht dahin, ob hier nicht vielleicht meist oder doch in der Mehrzahl der Fälle ein wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird, der den durch den Fortfall des zertrümmerten Anwesens gegebenen Nachteil vollständig ausgleicht oder gar überholt. Aus den Einzelteilen des zertrümmerten Anwesens können dann aber auch ferner eine Reihe neuer kleinerer Anwesen gebildet sein, die je für sich zwar von geringerer Bedeutung wie das frühere Anwesen, aber immerhin von entsprechender Lebensfähigkeit und Leistungsfähigkeit sind; daß diese neuen Anwesen entstanden sind, wird gleicherweise für den regelmäßigen Fall schon an und für sich als ein wirtschaftlicher Vorteil anzusehen sein, der dann aber unter der besonderen wirtschaftlichen Lage zu einer ganz wesentlichen Höhe anwachsen kann, je nachdem sich ein Bedürfnis nach jenen kleineren Anwesen mehr oder weniger als vortretend erweist; eine Ausgleichung zwischen wirtschaftlichem Vorteil und Nachteil und sogar über letzteren hinaus liegt mithin auch hier sehr wohl im Gebiet der Möglichkeit. Endlich kann aber auch in Betracht kommen, daß dem zertrümmerten Anwesen selbst in seiner neuen Gestalt eine besondere und zum mindesten im Verhältnis größere Leistungsfähigkeit als bisher gewonnen ist, daß es sich daher jetzt im allgemeinen in seiner beschränkteren Qualifikation als wirtschaftlich vorteilhafter wie früher zeigt, mithin auf diese Weise schon der Nachteil des Fortfalls in der früheren Qualifikation aufgewogen wird. Hierbei werden dann allerdings an Stelle der rein sachlichen, in der Betriebsstätte selbst belegenen Momente vorwiegender mehr persönliche, nur in dem jeweiligen Eigentümer gegebene Umstände, wie unzureichende Kapitalkraft, Verschuldung, beschränktere Arbeitskraft etc. ausschlaggebend sein, und würde man solches bei Bewertung des wirtschaftlichen Vorteils entsprechend zu berücksichtigen haben. Ergänzend ist aber noch darauf hinzuweisen, daß die vorbehandelten verschiedenen Fälle bis zu einem gewissen

Grade bei der einzelnen Zertrümmerung auch vereint erscheinen können, und daß dadurch eventuell ihr wirtschaftlicher Vorteil nicht unerheblich gesteigert werden kann, weil eben hier die Möglichkeit geboten ist, jeden einzelnen Teil des zertrümmerten Anwesens zu tunlichstem wirtschaftlichen Vorteil auszunützen.

Ziehen wir aus dem Vorausgeführten ein Endergebnis, so geht solches dahin, daß bei jeder Gutszertrümmerung dem an sich gegebenen wirtschaftlichen Nachteil des Fortfalls einer landwirtschaftlichen Betriebsstätte auch ein gewisser wirtschaftlicher Vorteil aus der nunmehrigen Verwendung der einzelnen Teile des zertrümmerten Anwesens gegenüberstehen muß, daß das Verhältnis zwischen Nachteil und Vorteil niemals allgemein und prinzipiell, sei es zu Gunsten des ersteren, sei es zu Gunsten des letzteren, festgelegt werden kann, sondern stets nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls selbständig und eigenartig zu bestimmen ist, daß aber bei normaler Sachlage stets ein Ausgleich zwischen Nachteil und Vorteil bis zu einem gewissen Grade, vielfach wohl gar bis zur Vollständigkeit hin, stattfinden wird.

3. Hohe Zahl der Gutszertrümmerungen bei gesunder wirtschaftlicher Lage. Danach werden wir also der Gutszertrümmerung an und für sich und von vornherein weder einen schädlichen noch einen nützlichen Charakter nach der wirtschaftlichen Seite hin beilegen können. Dieselbe stellt lediglich einen Vorgang im bürgerlichen Leben dar, welcher wirtschaftlich ebensowohl einen Vorteil wie einen Nachteil bedeuten kann, dessen bezüglicher Erfolg und Tragweite aber ausschließlich nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falls in der Regel zu beurteilen sein wird. Man wird daher die Gutszertrümmerung als solche und als Moment des wirtschaftlichen Lebens nicht schon von vornherein zu verdammen haben, ebensowenig, wie man die sonstigen zahlreichen Momente und Vorgänge, welche je nach der besonderen Lage des Falls wirtschaftlich bald zum Vorteil, bald zum Nachteil gereichen können, ohne weiteres und allgemein als ungünstig wirkend hinstellen und behandeln wird. Andererseits würde man ja die an sich nicht unerhebliche Zahl der Gutszertrümmerungen, welche für Braunschweig und für Bayern in den zehn Erhebungsjahren statistisch festgelegt worden sind, unbedingt als ein höchst bedenkliches Symptom für die wirtschaftliche Lage aufzufassen haben, ein Symptom, das aber nicht nur für jene beiden Staaten, sondern wohl allgemeiner für das Deutsche Reich in Betracht gezogen werden müßte, da nicht anzunehmen ist, daß in den übrigen Teilen des Deutschen Reiches die Verhältnisse, welche für dieselben nicht näher konstatiert sind, allgemein und durchgängig wesentlich anders liegen werden.

In Braunschweig sind in den zehn Erhebungsjahren insgesamt 383 Gutszertrümmerungen vorgekommen, das trägt also rund 38 nach dem Durchschnitt für das einzelne Jahr. Bringt man die Zahl in ein Verhältnis zu den landwirtschaftlichen Betrieben (Berufs- und

Betriebszählung 1895), so entfallen auf 10000 Betriebe 65,93 oder rund 66 Gutszertrümmerungen. Die von den Gutszertrümmerungen betroffene Grundfläche stellt sich insgesamt für die Zertrümmerungen der zehn Jahre auf 6691,37 ha, nach dem Durchschnitt für das einzelne Jahr mithin auf rund 669 ha. Im Verhältnis zu der gesamten landwirtschaftlichen Fläche berechnen sich 263,7 ha zertrümmerter Fläche auf je 10000 ha Gesamtfläche. Im Verhältnis überragt Bayern, was die Zahl der Gutszertrümmerungen anlangt (8758 Gutszertrümmerungen in den zehn Erhebungsjahren rund 876 durchschnittlich für das Jahr und 132,0 auf 10000 landwirtschaftliche Betriebe), Braunschweig wesentlich, wogegen es bezüglich der zertrümmerten Fläche (133 430,98 ha insgesamt, 13343 ha für das Jahr und 224,4 ha auf 10000 ha Gesamtfläche) ein wenig hinter Braunschweig zurückbleibt. Es sind dieses immerhin doch für beide Staaten beachtenswerte Zahlen, die sich voraussichtlich in einer ähnlichen Weise auch für die anderen Teile des Deutschen Reiches ergeben würden.

Wenn aber die Gutszertrümmerung an sich, und damit hier jeder einzelne Fall derselben, schon einen nachteiligen Vorgang in der wirtschaftlichen Entwickelung bedeuten würde, so müßte aus jenen Zahlen wohl unbedingt auch das Vorhandensein höchst krankhafter Verhältnisse in den Verschiebungen des Eigentums am Grund und Boden geschlossen werden, beziehungsweise die verhältnismäßig große Zahl von Gutszertrümmerungen, also von wirtschaftlich nachteiligen Vorgängen, müßte einen derartigen Zustand bereits geschaffen und durch ihr gleichmäßiges Erscheinen bezüglich einer ganzen Reihe von Jahren solchen stetig verschärft haben. Glücklicherweise können wir aber aus einer ganzen Anzahl anderer Erscheinungen mit voller Sicherheit konstatieren, daß der allgemeine Stand der Grundbesitzverhältnisse und die in demselben sich zeigende Bewegung für das Deutsche Reich und ebenmäßig auch für die beiden speziell angeführten Staaten desselben als ein durchaus normaler und keineswegs als ein irgendwie krankender anzusehen und daß zu besonderen Besorgnissen nach besagten Richtungen hin keinerlei Anlaß gegeben ist. Die vorgekommenen Gutszertrümmerungen, wenn sie ohne weiteres wirtschaftlich nachteilig wirken würden, wären aber nicht nur der Anlaß, sondern ebenso auch das sichere Zeichen für einen derartigen ungesunden Grundbesitzzustand gewesen.

Es ist aber auch in den beiden amtlichen Bearbeitungen der besonderen Statistiken über die Gutszertrümmerungen, welche wir oben angeführt haben, in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, daß das Auftreten der Gutszertrümmerungen überhaupt und in den besagten Zahlen als etwas Anormales oder Außerordentliches oder gar Ungesundes betrachtet werden müsse. Uebereinstimmend sehen beide Veröffentlichungen die Gutszertrümmerung als einen Vorgang an, der als solcher weder einen wirtschaftlichen Nachteil, noch einen wirtschaftlichen Vorteil bedeutet, also nach dieser Richtung hin zunächst sich als indifferent erweist, der aber je nach den besonderen

Umständen des Einzelfalles und nach der Art und Weise, speziell nach der Häufigkeit seines Auftretens, sowohl zu einem Nachteil wie zu einem Vorteil nicht nur für die unmittelbar betroffenen Einzelwirtschaften, sondern auch für die Gesamtwirtschaft, für die Volkswirtschaft werden kann. Nach dieser Sachlage muß es berechtigt erscheinen, bei einer wirtschaftlichen Würdigung der Gutszertrümmerung zunächst das allgemeine Vorurteil gegen dieselben in seinem prinzipiellen Stand und seiner Unbeschränktheit zurückzuweisen.

4. Ursache für die ungünstige Beurteilung der Gutszertrümmerungen. Wenn gegen einen wirtschaftlichen Vorgang sich ein derartiges allgemeines Vorurteil ausgebildet hat, so daß man mit der einfachen Bezeichnung desselben, mit dem Worte Gutszertrümmerung, schon ohne weiteres den Begriff eines wirtschaftlichen Nachteiles verbindet, so ist nicht anzunehmen, daß solches ohne allen inneren Grund geschehen ist. Die Gutszertrümmerung als wirtschaftlicher Vorgang muß in sich Momente enthalten, welche, sei es vermöge der in ihnen selbst liegenden größeren Gefahr, sei es vermöge Ueberschätzung ihrer Bedeutung, sei es vermöge ihrer unrichtigen Einschätzung überhaupt, jenem Vorurteil eine mehr oder weniger breite Unterlage bieten konnten und bieten mußten. Einer näheren Prüfung dürfte es nicht schwer fallen, derartige Momente von entsprechender Bedeutung nachzuweisen. Wir wollen dieselben im Nachstehenden etwas spezieller betrachten und auf das richtige Maß und ihre eigentliche Tragweite zurückzuführen suchen, dabei namentlich das weitere, in der amtlichen Publikation nicht berührte Material der braunschweigischen Statistik so weit als möglich zu näheren, auch zahlenmäßigen Nachweisungen verwertend.

5. Gutszertrümmerungen, schroffer Eingriff in die bestehenden Besitzverhältnisse. Ein lediglich äußeres und deshalb an sich vielleicht weniger zu Buche schlagendes Moment, welches wir vorweg nur kurz berühren wollen, ist schon darin gegeben, daß man im allgemeinen allseitig mehr geneigt ist, bezüglich des Grundbesitzes tunlichst eine gewisse Erhaltung der bestehenden Verhältnisse und speziell der Besitzverhältnisse als einer normalen und gesunden wirtschaftlichen Lage entsprechend anzusehen und daß man daher von vornherein gegen jeden mehr oder weniger schroffen Eingriff in die Verhältnisse des Grundbesitzes und des Besitzes am Grund und Boden das wenn auch unbestimmte Gefühl hat, ob der wirtschaftlichen Lage im Einzelnen und in der Gesamtheit dadurch nicht eine Schädigung zugefügt werde oder zugefügt werden müsse. Die Gutszertrümmerung stellt sich nun allerdings als ein recht schroffer Eingriff in die bestehenden Besitzverhältnisse am Grund und Boden dar, dessen äußerer Eindruck dadurch noch verschärft und mehr einseitig gelenkt werden muß, daß er stets zunächst und in erster Linie in der Vernichtung einer wirtschaftlichen Einheit zum Ausdruck kommt, die, wie sie bislang bezw.

früher mit Erfolg und zu Nutzen bestanden hat, solches normalerweise auch noch für die Folge würde leisten können, die aber vorwiegend, wenn nicht ausschließlich, den lediglich persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Eigentümers nunmehr zum Opfer gebracht wird.

Gerade ein derartiges äußerlich im wesentlichen als Zerstörung sich charakterisierendes Eingreifen in die Grundbesitzverhältnisse muß aber der bezüglich der letzteren durchweg mehr konservativ ausgeprägten Anschauung gegenüber ein gewisses Mißtrauen gegen sich erwecken. Dieses Mißtrauen kann sich aber nicht etwa nur auf einen einzelnen speziellen Fall einer Gutszertrümmerung beschränken, sondern es muß sich vielmehr, da jenes zerstörende Eingreifen in die Besitzverhältnisse stets mit der Gutszertrümmerung verbunden ist und ein wesentliches Charakteristikum derselben bildet, gegen den ganzen wirtschaftlichen Vorgang überhaupt, gegen jede Gutszertrümmerung als solche richten. Schon in dieser vorwiegenden Aeußerlichkeit sehen wir also ein Moment, welches dazu führen kann und führen wird, die Gutszertrümmerung als solche allgemein zu den wirtschaftlich schädlich wirkenden Erscheinungen zu zählen.

6. Folge der Gutszertrümmerung für das zertrümmerte Anwesen. Ein weiteres mit dem Vorberührten in gewisser Weise zusammenhängendes, aber doch mehr in das Materielle übergreifendes Moment für das Vorurteil gegen die Gutszertrümmerungen liegt wohl darin, daß man die eine, allerdings stets zunächst vortretende Seite des wirtschaftlichen Vorganges der Gutszertrümmerung, die schon eben behandelte Zerstörung einer bestehenden Grundbesitzeinheit, vorwiegender im Auge hat und dabei einerseits diese mehr oder weniger wesentlich überschätzt, sowie andererseits die Kehrseite, den Verbleib der Grundflächen des zertrümmerten Anwesens, nicht in entsprechender Weise bewertet.

Schon bezüglich der Zerstörung der bestehenden Grundbesitzeinheit als solcher ist zu betonen, daß es sich doch eigentlich niemals um eine vollkommene Zerstörung handeln kann, da doch stets das Anwesen an sich, gleichgültig bis zu welchem Grade verkleinert, bestehen bleiben muß. Verschieden ist es ja hierbei wiederum, wie weit in dem einzelnen Fall die Zertrümmerung durchgeführt wird und speziell welche Grundflächen bei dem zertrümmerten Anwesen selbst verbleiben. Je nachdem man nach dieser Richtung hin eine Grenze zieht, wird der Begriff der Gutszertrümmerung selbst ein engerer oder ein weiterer. Die braunschweigische Statistik hat in dieser Beziehung wohl die weitest zulässige Begrenzung der Gutszertrümmerungen gewählt. Sie faßt die vollständigen und die unvollständigen Gutszertrümmerungen zusammen und versteht unter den ersteren diejenigen, bei denen das gesamte Anwesen in mehr oder weniger kleine Parzellen geteilt wird, während sie diesen dann als unvollständige Gutszertrümmerungen gegenüberstellt: einmal eine Zertrümmerung, so daß die Restfläche des früheren Anwesens noch eine verhältnismäßig große bleibt, sodann eine Zertrümmerung unter

Rückbehalt eines größeren Teiles des Grundbesitzes in der Hand des Zertrümmerers, weiter eine lediglich als Abtrennung einer verhältnismäßig großen Fläche vom Anwesen sich darstellende Gutszertrümmerung und endlich den Verkauf des Landes eines Anwesens in Eins an einen Dritten. Wir mußten diese Begriffsbegrenzung hier hervorheben, weil nur dadurch die im Nachstehenden aufgenommenen Daten aus der braunschweigischen Statistik in richtiger Weise bewertet werden können. Um aber die Tragweite der Zerstörung von bestehenden Anwesen genauer zu kennzeichnen, müssen wir auf jene braunschweigischen Daten Bezug nehmen.

So wollen wir nach den letzteren zunächst die lediglich zerstörende Wirkung der Gutszertrümmerungen, die Wirkung derselben auf das zertrümmerte Anwesen in seinen Größenverhältnissen und der dadurch bestimmten Einrangierung in die üblichen Grundbesitzklassen etwas näher zahlenmäßig erläutern. Unter den im Herzogtum Braunschweig in den 10 Jahren insgesamt zertrümmerten 383 Anwesen waren 21 Parzellenbesitzungen (unter 2 ha), 59 kleine Bauernbesitzungen (2—5 ha), 196 mittlere Bauernbesitzungen (5—20 ha), 86 große Bauernbesitzungen niederer Art (20—50 ha; die großen Bauernbesitzungen sind nochmals in zwei Unterabteilungen geschieden, um die Abstufung von oben nach unten in den Daten und der Entwickelung derselben genauer verfolgen zu können), 20 große Bauernbesitzungen höherer Art (50—100 ha) und ein Großgrundbesitz (100 ha und darüber). Durch die Zertrümmerung wurden diese zertrümmerten Anwesen umgestaltet in 164 Anbauerwesen (unter 0,25 ha), welche Kategorie als solche hier neu erscheint, da sie für die Zertrümmerung selbst nicht in Frage kam, 120 Parzellenbesitzungen, 42 kleine Bauernbesitzungen, 43 mittlere Bauernbesitzungen, 13 große Bauernbesitzungen niederer und eine große Bauernbesitzung höherer Art. Die Veränderung, welche für das Herzogtum als Ganzes bezüglich der Besitzverhältnisse von Grund und Boden nach Grundbesitzgrößenklassen lediglich durch die zertrümmerten Anwesen als solche gegeben ist, stellt sich demnach folgendermaßen dar: es sind neu hinzugekommen 164 Anbauerwesen und 99 Parzellenbesitzungen, dagegen sind weggefallen 17 kleine Bauernbesitzungen, 153 mittlere Bauernbesitzungen, 73 große Bauernbesitzungen niederer Art, 19 große Bauernbesitzungen höherer Art und 1 Großgrundbesitz.

Für die Gesamtheit sind demnach in den 383 Zertrümmerungsfällen nur 263 Veränderungsfälle, Verschiebungen in den Grundbesitzkategorien, eingetreten, die demnach ein wenig über $^2/_3$ der ersteren ausmachen, wogegen etwa $^1/_3$ der Zertrümmerungsfälle für die Veränderungsziffer ausfällt. Die Wirkung der Zertrümmerung als Ganzes aufgefaßt, zeigt sich danach doch schon ganz erheblich abgeschwächt, für nahezu ein Drittel der Zertrümmerungsfälle kann man von einer Zerstörung im Größenklassencharakter nicht reden, eine solche kommt vielmehr nur zu zwei Dritteln in Betracht. Diese Daten geben uns natürlich nur den Anhalt dafür, daß der Einfluß der

Zertrümmerungen in Wirklichkeit keineswegs so groß zu sein braucht, wie er nach den Zertrümmerungsfällen selbst zunächst erscheinen muß und wie er damit auch meist angenommen werden wird. Ja, man wird wohl noch weiter gehen und die Behauptung aufstellen dürfen, daß die besagte Unstimmigkeit zwischen Wirklichkeit und erstem Anschein weitaus die Regel bilden und danach auch als das Uebliche anzusehen sein wird.

Andererseits ist aber immerhin mit der Möglichkeit, daß bei sämtlichen Zertrümmerungen das Anwesen in die geringste Größenkategorie versetzt wird und Zertrümmerungs- und Veränderungszahl sich gleichen, vorhanden, doch handelt es sich dabei lediglich nur um einen äußersten Ausnahmefall, bei dem dann regelmäßig wohl ohne weiteres auf einen ungesunden Zustand in den Entwickelungsverhältnissen des Grundbesitzes, auf ein zu starkes Vortreten der Parzellenbesitzungen zu schließen sein würde. Gleicherweise kann aber auch noch eine weitere Ausgleichung zwischen den Zertrümmerungsfällen und den Veränderungsfällen, wie die, welche in den braunschweigischen Daten erscheint, sich zeigen, und würde dadurch die Ueberschätzung der Zerstörungswirkung bei den Gutszertrümmerungen in ein noch schärferes Licht gesetzt werden. Das bezügliche Verhältnis in den braunschweigischen Daten darf immerhin, was die wirtschaftliche Seite anlangt, als ein normales und günstiges angesehen werden und auf Grund desselben wird man nicht zu der Annahme gelangen können, daß sich die vermöge der Gutszertrümmerungen stattfindende Verschiebung in dem Besitz von Grund und Boden in einer ungesunden oder krankhaften Richtung bewege.

7. Verbleib der vom zertrümmerten Anwesen abgetrennten Grundflächen. Ebenso wie nach unseren vorstehenden Ausführungen das Zerstörungsmoment für die zertrümmerten Anwesen bei der Beurteilung der Gutszertrümmerungen stets erst auf das richtige Maß zurückzuschrauben ist, ebenso ist aber auch dem Verbleib der Grundabtrennungen von dem zertrümmerten Anwesen daneben in entsprechender Weise Rechnung zu tragen. Ueber diesen Verbleib gibt uns die braunschweigische Statistik leider einen zahlenmäßigen Nachweis nicht, ebensowenig übrigens die bayerische. Eine Ausdehnung nach dieser Richtung hin hat man unterlassen, um die Statistik nicht über das notwendige Maß hinaus zu erweitern und namentlich nicht die Gemeindebehörden, welche das Urmaterial für dieselbe zu liefern haben, über das dringendste Bedürfnis zu belasten, zumal gerade durch eine genaue zahlenmäßige Festlegung über den Verbleib der Grundabtrennungen bei allen Fällen eine nicht unwesentliche derartige Belastung hervorgerufen sein würde. Das braunschweigische Erhebungsformular enthält aber eine eigene Rubrik für „Bemerkungen und besondere Wahrnehmungen", für welche dann ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß in derselben zu bemerken sei, ob und in welcher Weise die vereinzelten Grundstücke anderen Anwesen zugelegt sind. Die nach Maßgabe dieser Anweisung gemachten Angaben, bezüglich

deren eine Ergänzung durch weitere Nachfrage bei der Bearbeitung der Statistik nicht stattgefunden hat, sind aber keineswegs vollständige; bei einer Anzahl von Fällen fehlen sie ganz, in den übrigen sind sie bald eingehender, bald nur ganz im allgemeinen zugefügt; in der amtlichen Publikation ist das bezügliche Material daher nicht weiter bearbeitet.

Aus den berührten Angaben läßt sich aber das immerhin mit Sicherheit entnehmen, daß bei den Gutszertrümmerungen einerseits die zerschlagene Grundfläche in einer ganz verschiedenen, eine bunte Mischung zeigenden Weise sowohl in größeren wie in kleineren Parzellen aufgeteilt ist, und andererseits auch die Zulegung zu bereits bestehenden landwirtschaftlichen Anwesen, wie sie weitaus die Regel bildet, ebenmäßig eine verschiedenartige gewesen ist und bald größere, bald mittlere, bald kleinere Anwesen betroffen hat, wobei gegenüber dem Verhältnis der einzelnen Größenkategorien zueinander vielleicht die größeren und mittleren Anwesen eine etwas vorwiegendere Beteiligung aufzuweisen haben. Bezüglich der allgemeinen wirtschaftlichen Wirkung der Gutszertrümmerungen für das Herzogtum Braunschweig ist hiernach zunächst als ein günstiges Ergebnis zu konstatieren, daß die durch die Gutszertrümmerungen veranlaßte Verschiebung in den Grundbesitzverhältnissen sich keineswegs einseitig nach den Extremen, nach dem stärkeren Vortreten der Parzellen- wie der Latifundienwirtschaft zu bewegt, sondern sich in einer mehr oder weniger ausgleichenden mittleren Richtung, wie sie wohl als normal anzusehen ist, hält.

Als eine grundsätzliche Schlußfolgerung ergibt sich dann aber aus dem betreffenden für Braunschweig nachgewiesenen Verhältnis, welches gleichzeitig als der Regel entsprechend zu betrachten ist, noch weiter das Folgende, daß durch die Zulegung der Zertrümmerungsflächen in bald größeren, bald kleineren Abschnitten an bald größere, bald kleinere landwirtschaftliche Anwesen notwendig auch der Stand in den Größenkategorien des landwirtschaftlichen Grundbesitzes und zwar von unten nach oben, also nach den größeren Besitzungen zu verändert werden, daß mithin dadurch eine gewisse Anzahl von Anwesen aus der Kategorie der Anbauerbesitzungen in die der Parzellenbesitzungen, aus den Parzellenbesitzungen in die kleinen Bauernbesitzungen, aus den kleinen in die mittleren Bauernbesitzungen und aus den mittleren in die großen Bauernbesitzungen gehoben werden muß, womit dann die umgekehrte Verschiebung von oben nach unten, wie sie in der Veränderung mit den zertrümmerten Anwesen selbst enthalten und oben näher nachgewiesen ist, in einem mehr oder weniger ausgedehntem Maß wieder zur Ausgleichung kommen würde.

Um nach dieser Richtung hin eine gewisse zahlenmäßige Aufklärung zu erlangen, haben wir versucht, bei dem Mangel eines vollen Nachweises wenigstens einen ungefähren Anhalt aus dem braunschweigischen Material unter Zuhilfenahme von Berechnungen und bestimmten Annahmen zu erbringen. Wir haben zu

dem Zwecke für drei voneinander getrennt liegende Jahre — es wurden dazu 1898, 1901 und 1905 herausgegriffen — nach den in der Rubrik Bemerkungen gemachten brauchbaren Angaben die einzelnen Zertrümmerungsflächen nach ihrer Größe ausgezogen und entsprechend zusammengestellt; es zeigte sich dabei, daß im Durchschnitt etwa für zwei Drittel der Zertrümmerungsfälle die bezüglichen Angaben zu dem fraglichen Zweck zu verwerten waren.

Das Ergebnis, für die drei Jahre zusammengezogen, stellt sich folgendermaßen: es wurden durch die Zertrümmerungen anderer Anwesen zugelegt Grundflächen von weniger als 1 ha in 93 Fällen, von 1—2 ha in 91 Fällen, von 2—3 ha in 68 Fällen, von 3—4 ha in 28 Fällen, von 4—5 ha in 18 Fällen, von 5—6 ha in 15 Fällen, von 6—7 ha in 7 Fällen, von 7—8 ha in 5 Fällen, von 8—9 ha in 2 Fällen, von 9—10 ha in 4 Fällen, von 10—15 ha in 11 Fällen, von 15—20 ha in 2 Fällen, von 20—30 ha in 3 Fällen, von 30—40 ha in 1 Fall und von 40—50 ha in 1 Fall. Wir sehen aus diesen Zahlen, daß die Trennstücke bei den Zertrümmerungen sehr verschiedenartige sind und noch bis zu einem verhältnismäßig großen Flächenumfang hinaufreichen. Daß sich die Zahl der Fälle nach oben hin, also nach den größeren Flächenabtrennungen zu, in einem stärkeren Maße verringert, kann nur als in der Natur der Sache liegend angesehen werden; immerhin sind aber Fälle größerer Trennstücke, als welche wir hier schon solche von 10 ha an zu betrachten haben, noch in einer an sich nennenswerten Zahl in unseren Daten nachgewiesen.

Dadurch aber, daß in einer so großen Gesamtzahl von Fällen von den zertrümmerten Anwesen Trennstücke ganz verschiedener Größe anderen bestehenden Anwesen zugelegt werden, vollzieht sich wiederum eine Verschiebung in der Grundbesitzverteilung, welche notwendig gleicherzeit einen mehr oder weniger starken Einfluß auf die Verteilung der Anwesen auf die verschiedenen Größenklassen ausgeübt haben muß, denn in zahlreichen Fällen wird das vergrößerte Anwesen durch die Zulegung von der Zertrümmerung die Grenze seiner bisherigen Größenklasse überschritten haben und in eine höhere Klasse eingerückt sein, damit den durch die Zertrümmerungen in den betreffenden Größenklassen entstandenen Abgang wiederum ausgleichend.

Inwieweit ein solcher Ausgleich gegenüber dem oben genau nachgewiesenen Ausfall von Anwesen in den höheren Größenklassen, wie er durch die Umgestaltung des zertrümmerten Anwesens bewirkt wird, tatsächlich stattfindet, können wir aus unserem Material zwar nicht zahlenmäßig genau klarstellen, wir sind jedoch in der Lage, aus den obigen Zahlen durch entsprechende Berechnungen wenigstens einen zuverlässigen ungefähren Anhalt dafür zu geben, einen Anhalt, der uns zeigt, daß der Ausgleich doch in einem an sich hohen Maße stattfinden muß. Vorweg ist dazu herauszuheben, daß nach Lage der Sache die obigen Daten sehr wohl geeignet er-

scheinen, um aus ihnen durch Berechnung ein Ergebnis für den zehnjährigen Zeitraum festzulegen, denn in ihrem Gesamtverhältnis weichen die zehn Jahre nicht weiter voneinander ab und für die drei die Daten gebenden Jahre machen sich in keiner Weise Sonderheiten, welche die Zuverlässigkeit eines Rechnungsergebnisses für die zehn Jahre in Frage stellen könnten, geltend.

Wie schon oben bemerkt, waren durchschnittlich für zwei Drittel der Zertrümmerungsfälle brauchbare Angaben bezüglich des Verbleibs der Zertrümmerungsflächen gemacht; um die Zahlen für die Gesamtheit der Fälle zu gewinnen, müßten mithin unsere obigen Daten um die Hälfte in die Höhe gesetzt werden. Aus den so erhöhten Ziffern wäre das Ergebnis für die zehn Jahre durch eine Division mit 3 und demnächstige Multiplikation mit 10 zu ziehen. Zur Vereinfachung und um gleichzeitig die Möglichkeit, in unseren Berechnungen auf zu hohe Zahlen zu kommen, auszuschließen, wollen wir lediglich unsere obigen Daten mit 4 multiplizieren und solches als das Gesamtergebnis für die zehn Jahre ansetzen; an sich würde es dieser Rechnung entsprechen, wenn nicht nur für zwei Drittel, sondern für drei Viertel der vorgekommenen Fälle die Angaben gebraucht und wenn sie nicht für drei, sondern für drei und ein Drittel Jahr gemacht wären, so daß unsere Rechnung also nach zwei Richtungen eine Herabsetzung bedeutet, die als solche nicht unerheblich betrachtet werden kann. Wir werden dann aber zugleich für die weitere Betrachtung unsere obigen Daten nach den Größen für die sonst ausgeschiedenen Grundbesitzklassen zusammenziehen. Nach der bezüglichen Multiplikation stellt sich für die zehn Jahre die Gesamtzahl der Trennstückzulegungen in folgender Weise: die Zulegungen umfaßten eine Fläche von weniger als 2 ha in 736 Fällen, von 2—5 ha in 456 Fällen, von 5—20 ha in 184 Fällen und von 20—50 ha in 20 Fällen.

Ebenso wie die durch die Zertrümmerung geschaffenen Trennstücke nach dem Vorstehenden eine bunte Verschiedenheit bezüglich ihrer Größe zeigen, ebenso trifft aber auch ihre Vereinigung mit bestehenden Anwesen nicht nur eine oder einzelne Größenklassen der letzteren, sondern alle Klassen von Besitzungen, wie wir schon oben bemerkt haben. Die Angaben dieser Vereinigung, inwieweit bezüglich derselben Parzellenbesitzungen, kleine, mittlere, große Bauernbesitzungen oder Großgrundbesitz in Frage kommen, sind in unserem Materiale noch weit unzulänglichere, wie die über die Größe der Trennstücke. Mit einiger Sicherheit läßt sich als allgemeines Ergebnis aber wenigstens das hinstellen, daß die Zulegung der Trennstücke alle Größenklassen der Grundbesitzungen trifft, daß dieses aber nicht in dem Verhältnis, in dem die Größenklassen nach der Zahl der in ihnen vorhandenen Besitzungen zueinander stehen, geschieht, sondern daß die höheren Größenklassen nicht unerheblich über dieses Verhältnis hinaus, namentlich die bäuerlichen Besitzungen gegenüber den die überwiegende Masse repräsentierenden Parzellen- und Anbauerbesitzungen, an den Zulegungen beteiligt sind, und

endlich, daß die Trennstücke von einem größeren Flächengehalt vorwiegender mit den größeren Grundbesitzungen vereinigt worden sind, wofür ja in der größeren Leistungsfähigkeit und Kapitalkraft, welche mit diesen verbunden ist, ohne weiteres der natürliche Grund zu finden ist.

Wir haben sodann auch noch einen Versuch gemacht, hierfür aus dem Material einen ungefähren zahlenmäßigen Anhalt zu gewinnen und dazu die Zählpapiere von 1905 gewählt. Nur in einer verhältnismäßig kleinen Zahl (14) derselben waren Angaben von der notdürftigsten Bestimmtheit vorhanden und verteilten sich danach die Zulegungen ungefähr zu $^{6}/_{15}$ auf Parzellen- und Anbauerbesitzungen, zu $^{2}/_{15}$ auf kleine Bauernbesitzungen, zu $^{3}/_{15}$ auf mittlere Bauernbesitzungen, zu $^{2}/_{15}$ auf große Bauernbesitzungen niederer Art und zu $^{2}/_{15}$ auf große Bauernbesitzungen höherer Art und Großgrundbesitz, welche letzteren beiden nicht zu trennen waren. Es muß aber besonders noch befürwortet werden, daß dieser Maßstab nur als einen ganz ungefähren Anhalt bietend angesehen und, dementsprechend benutzt werden kann.

Nunmehr wollen wir wiederum zu den oben berechneten Daten über die zertrümmerten Flächen nach ihrer Größe zurückkehren. Dieselben zeigten uns zunächst, daß in 736 Fällen Trennstücke von einer Fläche bis zu 2 ha durch die Gutszertrümmerungen geschaffen waren. Nach Maßgabe des vorberührten ungefähren Verteilungsverhältnisses und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß an den kleineren Trennstückeu auch die kleineren Besitzungen vorherrschender beteiligt sind, wird man annehmen dürfen, daß in mehr als der Hälfte, sagen wir rund in 400 Fällen, eine Vereinigung der Trennstücke mit Parzellen- und Anbauerbesitzungen stattgefunden hat. Es ist nach Lage der Sache wahrscheinlich, daß in weitaus der Mehrzahl dieser Fälle — das Entgegengesetzte mag vielleicht nur eine Ausnahme bilden — hier zum mindesten Parzellenbesitzungen geschaffen bezw. aus den Anbauerwesen sich herausgebildet haben, was an sich stets einen Fortschritt zu den leistungsfähigeren landwirtschaftlichen Anwesen und zweifellos einen wirtschaftlichen Vorteil bedeuten muß.

Es verteilen sich aber, wie die oben zunächst gegebenen spezielleren Daten ersehen lassen, die Trennstücke dieser Größenklasse in fast gleichen Hälften auf solche mit weniger und mit mehr als 1 ha Fläche; nimmt man des weiteren an, daß gegen die Hälfte oder ein Drittel der Parzellenbesitzungen, mit denen eine Vereinigung stattgefunden hat, bereits mit einer Fläche von mindestens einem Hektar ausgestattet ist, so muß für diese Anwesen durch die Zulegung des Trennstückes aus der Zertrümmerung immerhin schon ein Aufrücken in die nächsthöhere Klasse, die der kleinen Bauernbesitzungen, bewirkt werden. Die Zahl der Fälle, in denen ein solches eingetreten, läßt sich natürlich nur ganz oberflächlich schätzen, wir glauben aber unter keinen Umständen zu hoch zu greifen, wenn wir dieselben auf etwa 50 veranschlagen. Da sich nun aber der

Verlust, der durch die anderweite Größencharakterisierung der zertrümmerten Anwesen selbst herbeigeführt wird, in dieser Größenklasse nach unseren obigen Feststellungen nur auf 17 beläuft, so wird derselbe schon hier durch die Zulegungen weit mehr als ausgeglichen und wir werden bereits jetzt konstatieren können, daß auch die kleinen Bauernbesitzungen infolge der Gutszertrümmerungen tatsächlich eine Vermehrung und nicht etwa einen Rückgang, wie zunächst anzunehmen war, erfahren haben. In den übrigen Fällen der Zulegung zu Anbauer- und Parzellenbesitzungen wird aber durchweg die Leistungsfähigkeit der erweiterten Anwesen erhöht und insofern gleicherweise ein wirtschaftlicher Vorteil erzielt. Die noch verbleibenden 336 Fälle der Zulegungen von Trennstücken bis zu 2 ha zu den größeren Besitzungen möchten wir, unter Anwendung der gleichen Grundsätze wie oben, etwa mit 100 auf die kleinen, mit 116 auf die mittleren und mit 120 auf die großen (je 60 auf jede der beiden Arten) Bauernbesitzungen verteilen. Die Zulegung einer weniger als 2 ha haltenden Fläche, obwohl sie stets von einem gewissen wirtschaftlichen Vorteil für das betreffende Grundstück begleitet sein wird, kann bei den großen Besitzungen im Verhältnis keine so erhebliche Bedeutung wie bei den kleineren haben und muß diese Bedeutung mit der Größe der Besitzungen nach oben zu sich immer mehr verringern. Daß durch die Zulegung ein Grundbesitz in die nächsthöhere Größenklasse gerückt wird, kann hier nur in geringerem Maße stattfinden, da nur die schon an sich der oberen Grenze nahestehenden Besitzungen überhaupt in Frage kommen. Nennenswerter wird die Verschiebung höchstens von den kleinen zu den mittleren Bauernbesitzungen sich zeigen, weil bei den kleinen Bauernbesitzungen die untere und die obere Grenze schon so wie so näher aneinander liegen; bei äußerst vorsichtiger Schätzung werden wir darauf vielleicht ein Fünftel der 100 Fälle, also 20 in Ansatz bringen dürfen, so daß wir also eine Vermehrung der mittleren Bauernbesitzungen um 20 hier haben würden. Für die übrigen Größenklassen wollen wir von einer bezüglichen zahlenmäßigen Veranschlagung mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit und die Unsicherheit der Schätzung überhaupt absehen.

Zweitens würden wir dann die 456 Fälle, bei denen die Trennstücke eine Fläche zwischen 2 und 5 ha umfassen, entsprechend nach ihrer Wirkung zu zergliedern haben. Hier wird man die höheren Klassen schon stärker zu bedenken haben; mit Rücksicht darauf scheint uns folgende Verteilung etwa angemessen zu sein: 106 Parzellenbesitzungen, 80 kleine Bauernbesitzungen, 110 mittlere Bauernbesitzungen und je 80 große Bauernbesitzungen in jeder der beiden Arten. Es handelt sich hier um Trennstücke von 2—5 ha, also um Größenflächen, wie sie an sich schon den Grund und Boden einer kleinen Bauernbesitzung ausmachen. Demgemäß müssen alle Parzellenbesitzungen, welche von den fraglichen Zulegungen betroffen werden, zum mindesten in die Kategorie der kleinen Bauernbesitzungen einrücken; es wird sogar vorkommen

können, daß einzelne derselben sich auch gleich bis zu den mittleren Bauernbesitzungen erheben, doch wollen wir diesen Umstand als weniger bedeutend und zahlenmäßig mit irgend Zuverlässigkeit nicht zu schätzen außer Betracht lassen. Wir würden demnach für rund 100 Fälle einen Zugang zu den kleinen Bauernbesitzungen anzunehmen haben. Von den kleinen Bauernbesitzungen, die hier für 80 Fälle in Frage stehen, würde nach Lage der Sache die große Mehrheit durch eine Erweiterung um 2—5 ha in die nächsthöhere Klasse der mittleren Bauernbesitzungen versetzt; wir werden wohl kaum zu weit gehen, wenn wir solches für 70 Fälle veranschlagen. Ganz wesentlich kleiner wird bei der nunmehr eintretenden weiteren Begrenzung der Teil der mittleren Bauernbesitzungen sein, der durch die bezügliche Zulegung in die höhere Kategorie der großen Bauernbesitzungen gerückt wird; von den 110 bezüglichen Fällen dürften vielleicht nur 30 dahin schlagen. Noch weit geringer wird sich der Uebergang von einer großen Bauernbesitzung niederer Art zu einer solchen höherer Art infolge einer Grundbesitzerweiterung von 2—5 ha stellen, so daß wir eine zahlenmäßige Veranschlagung hierfür unterlassen zu sollen glauben. Nach Ausgleichung der Ab- und Zugänge in der gleichen Kategorie würden die Zulegungen der Trennstücke von 2—5 ha zum mindesten eine Zunahme der kleinen Bauernbesitzungen um 30, der mittleren Bauernbesitzungen um 40 und der großen Bauernbesitzungen um 30 bewirken.

Nunmehr haben wir nach den gleichen Grundsätzen wie bisher die 138 Fälle mit Trennstücken von 5—20 ha Fläche auf die einzelnen Größenklassen zu verteilen und wird dieses am sachgemäßesten geschehen, wenn wir 20 Fälle den Parzellenbesitzungen, 24 Fälle den kleinen Bauernbesitzungen, 30 Fälle den mittleren, 30 Fälle den großen niederer Art und 34 Fälle den großen höherer Art zurechnen. Da hier ein Grundbesitz, wie er die mittlere Bauernbesitzung charakterisiert, in Frage steht, so müssen wiederum die Parzellenbesitzungen und die kleinen Bauernbesitzungen durch die betreffenden Zulegungen mindestens zu mittleren Bauernbesitzungen werden; ein Teil geht auch wohl noch darüber hinaus, doch wollen wir dieses als nicht schätzbar außer Betracht lassen; wir haben für die mittleren Bauernbesitzungen aber einen Zugang von rund 40 zu konstatieren. Bei den 30 Fällen, in denen den mittleren Bauernbesitzungen eine Fläche von 5—20 ha zugelegt wird, wird dann zum Teil ein Aufrücken zu dem großen Bauernbesitz niederer Art stattfinden, wir werden diesen Teil zum wenigsten wohl auf ein Drittel veranschlagen dürfen, so daß also durch die Zulegung von Trennstücken zertrümmerter Höfe 10 mittlere Bauernbesitzungen in große umgewandelt würden. Ebenmäßig ist anzunehmen, daß durch Zulegung in der fraglichen Höhe einzelne große Bauernbesitzungen mittlerer Art in solche höherer Art umgestaltet werden; von den 30 Fällen würde nach Lage der Sache doch nach dieser Richtung hin nur eine verhältnismäßig geringere Anzahl in Betracht

zu ziehen sein und wollen wir deshalb von einer zahlenmäßigen Veranschlagung wiederum absehen.

Diejenigen Fälle, in denen die vom zertrümmerten Grundstücke zugelegte Grundfläche die den großen Bauernbesitz niederer Art charakterisierende Größe von 20—50 ha erreicht, sind an sich nur von der geringen Zahl 15. Die Zulegung wird der Mehrzahl nach schon die großen Bauernbesitzungen getroffen haben und wird dadurch zum Teil ein Aufrücken von großen Bauernbesitzungen niederer Art zu solchen höherer Art veranlaßt sein, ja es ist immerhin auch mit der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß die eine oder die andere große Bauernbesitzung sich vermöge der Zulegung in die Kategorie des Großgrundbesitzes emporgeschwungen hat, und daß damit der Wegfall durch Zertrümmerung bezüglich des Großgrundbesitzes nicht nur zur Ausgleichung gelangt wäre, sondern möglicherweise sogar eine Zunahme des Großgrundbesitzes, obwohl nur eine ganz geringfügige, stattgefunden hätte. Wo das Trennstück von 20—50 ha mit einem Anwesen unter der Kategorie des großen Bauernbesitzes vereinigt worden ist, hat stets ein großer Bauernbesitz neu entstehen müssen. Die Zahl der Fälle ist hier aber überall für eine zahlenmäßige Veranschlagung zu niedrig.

Ziehen wir nun lediglich die zahlenmäßigen Veranschlagungen, welche wir im Vorstehenden gemacht haben, in eins unter entsprechender Ausgleichung des Ab- und Zugangs in derselben Grundbesitzkategorie zusammen, so ergibt sich für die kleinen Bauernbesitzungen ein Zugang von 40, für die mittleren ein solcher von 90 und für die großen ein solcher von 40. Da wir nun aber in einer ganzen Reihe von Fällen eine zahlenmäßige Veranschlagung mit Rücksicht auf die geringfügige Zahl im einzelnen unterlassen haben, diese Fälle zusammengenommen nicht ohne eine gewisse und in der Gesamtheit zu beachtende Wirkung sein würden, so werden wir aus diesem Grunde noch einen namentlich in den höheren Klassen sich verstärkenden Zuschlag zu obigen Zahlen machen können oder, streng genommen, sogar machen müssen. Ohne von dem stets beobachteten Prinzip einer tunlichst niedrigen Veranschlagung abzuweichen, werden wir den Zugang bei den kleinen Bauernbesitzungen auf 50, bei den mittleren auf 110, bei den großen Bauernbesitzungen niederer Art auf 50 und bei den großen Bauernbesitzungen höherer Art auf 10 setzen können. Der Rückgang, welchen wir in den zertrümmerten Anwesen selbst durch die Zertrümmerung zu verzeichnen hatten, belief sich bei den einzelnen Kategorien auf 17, bezw. 153, bezw. 73, bezw. 19. Demgemäß würde durch die Zulegungen der anfangs zu konstatierende Rückgang in den kleinen Bauernbesitzungen sich in eine Zunahme derselben umgestalten, der Rückgang der mittleren Bauernwirtschaften sich auf rund 40, der der großen Bauernwirtschaften niederer Art auf rund 20 und der der großen Bauernwirtschaften höherer Art auf rund 10 vermindern.

Die ganze Verschiebung in der Verteilung des Grundbesitzes auf die einzelnen Größenklassen, welche durch die Gutszertrümmerungen im Herzogtum Braunschweig in den zehn Jahren herbeigeführt ist, reduziert sich also auf eine an und für sich und im Verhältnis nur geringfügige Verminderung der mittleren und der großen Bauernwirtschaften zu Gunsten des kleinen Bauern-, des Parzellen- und des Anbauerbesitzes und eventuell nach unseren obigen Ausführungen auch etwas, aber ganz gering, zu Gunsten des Großgrundbesitzes. Eine Verminderung um 40 oder 30 Anwesen im Laufe von zehn Jahren kann an sich nicht als erheblich erachtet werden, sie kann aber noch weniger im Verhältnis so eingeschätzt werden, wenn man berücksichtigt, daß durch die Berufs- und landwirtschaftliche Betriebszählung von 1895 für das Herzogtum Braunschweig 6122 landwirtschaftliche Betriebe mit 5—20 ha und 2256 mit 20—100 ha Grundfläche festgestellt worden sind. Außerdem ist dabei endlich noch zu beachten, daß wir bei allen unseren Veranschlagungen uns stets immer streng an der untersten Grenze gehalten und damit soweit als irgend möglich auf das Erscheinen einer Verminderung in den Daten hingewirkt haben. Es ist daher nicht nur möglich, sondern eher vielleicht wiederum sogar wahrscheinlich, daß tatsächlich die Verschiebung und die Verminderung der beiden Grundbesitzkategorien sich noch geringfügiger gestaltet hat.

Als das allgemeine Ergebnis unserer vorhergehenden Betrachtungen und Veranschlagungen werden wir es danach hinstellen können, daß vermöge der Zulegung der durch die Gutszertrümmerungen abgetrennten Grundflächen zu anderen bereits bestehenden Anwesen die Verschiebung in der Verteilung des Grundbesitzes auf die einzelnen Größenklassen der Besitzungen, welche durch die Zertrümmerungen insgesamt hervorgerufen wurde, nach der Braunschweigischen Statistik nur eine unbedeutende gewesen ist und keinen Wechsel zum Nachteil bedeuten kann. Das Verhältnis, wie wir es für Braunschweig nachgewiesen haben, beruht aber keineswegs auf irgend besonderen Erscheinungen oder auf eigenartigen, nur für Braunschweig gegebenen Umständen. Es stellt sich vielmehr nach unseren ganzen Ausführungen lediglich als ein durch die Natur der Sache und den normalen Zustand bedingtes dar. Es würde voraussichtlich sich auch in einer ganz ähnlichen Weise für das Königreich Bayern gezeigt haben, wenn dort durch die Statistik die näheren Nachweise erbracht wären, was leider nicht geschehen; irgendwelche anormale Zustände wurden aber auch für Bayern nicht geltend gemacht. Auf Grund der unter normaler Sachlage für Braunschweig erfolgten Nachweise ist ebenmäßig für die Gutszertrümmerungen als solche anzunehmen, daß die Einwirkung derselben auf die Grundbesitzverteilung nach Größenklassen im allgemeinen und für gewöhnlich keine besonders erhebliche Bedeutung erlangt, und daß es folgeweise unrichtig ist, wenn man mit dem Begriff der Gutszertrümmerung ohne weiteres eine derartige Einwirkung von größerem Umfang oder

wohl gar eine Einwirkung in ungünstiger Weise verbindet und in derselben eine Verschiebung in ungesunder oder krankhafter Richtung finden zu müssen glaubt.

8. Grund der Gutszertrümmerung. Ein weiteres Moment, das einer sachgemäßen Würdigung nach den tatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falles dringend bedarf, solcher aber keineswegs von der Allgemeinheit in einem genügendem Maße zu teil wird, liegt in dem Grund der Gutszertrümmerung. Dieser Grund der Zertrümmerung kann ein doppelter sein, nämlich einmal ein sozusagen sachlicher, d. h. ein in dem zur Zertrümmerung gelangenden Grundbesitz selbst belegener, und ferner ein persönlicher, d. h. ein durch die besonderen Verhältnisse des letzten Bewirtschafters und Eigentümers des Anwesens begründeter. Der erste als sachlicher bezeichnete Grund wird immer nur eine ziemlich vereinzelte Ausnahme bilden, denn daß ein landwirtschaftliches Anwesen in sich selbst schon die Ursachen für eine Zertrümmerung trägt, muß stets durch ganz besondere Umstände bedingt sein und wird daher nur verhältnismäßig selten überhaupt vorkommen können. Wir wollen deshalb diese Art des Zertrümmerungsgrundes hier ganz außer Betracht lassen und heben bezüglich derselben nur das eine heraus, daß bei dem Vorhandensein eines solchen Grundes die Zertrümmerung selbst stets einen wirtschaftlichen Vorteil bedeuten muß, weil durch die Zertrümmerung erst die Möglichkeit gegeben ist, die Grundflächen des betreffenden Anwesens bezw. dieses selbst in einer dem inneren Gehalt entsprechenden Weise zu behandeln und auszunutzen.

Was dann aber die zweite Kategorie des Zertrümmerungsgrundes oder die Fälle, in denen die Zertrümmerung lediglich durch die persönlichen Verhältnisse des letzten wirtschaftenden Eigentümers veranlaßt ist, anlangt, so zeigt sich hierin eine gewisse reichere Mannigfaltigkeit. Obwohl die letztere als in der Natur der Sache liegend angesehen werden dürfte, verallgemeinert man doch im gewöhnlichen Leben diesen Grund insofern, als man in oder neben demselben durchweg eine mehr oder weniger ungerechtfertigte Beeinflussung oder auch Ausnutzung der wirtschaftlichen Lage des Besitzers des zertrümmerten Anwesens sehen zu müssen glaubt und dadurch den Grund regelmäßig als einen verwerflichen und wirtschaftlich nachteiligen verurteilt. Auch hierin geht man wiederum falsch, wie eine nähere Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse unschwer erkennen lassen wird. Wir wollen zu einer solchen wieder die Ergebnisse der braunschweigischen Statistik benutzen.

In den Zählpapieren der letzteren sollte wie bezüglich des Verbleibs und der Art der Trennstücke so auch bezüglich des Grundes der Zertrümmerung tunlichst eine Angabe in der Rubrik Bemerkungen gemacht werden. Diese Angaben erwiesen sich jedoch als zu unvollständig und ungenügend, um in der amtlichen Verarbeitung zu einem zahlenmäßigen Ergebnis verwertet zu werden. Für unseren Zweck müssen die Angaben aber als vollkommen ge-

nügend angesehen werden, denn für diesen wird es eines ganz genauen zahlenmäßigen Nachweises mit Erfassung aller einzelnen Fälle nicht bedürfen; es erscheint vielmehr hier die Erreichung eines gewissen und im allgemeinen zuverlässigen Anhalts wie bei dem Verbleib der Trennstücke vollkommen ausreichend. Wir haben deshalb für 3 Jahre (1899, 1902, 1904) die Angaben über den Grund der Zertrümmerung ausgezogen und entsprechend verarbeitet und sind damit zu einem durchaus befriedigenden Ergebnis gelangt. In 24 Fällen oder 22,0 Proz. der insgesamt in Betracht kommenden 109 Fälle waren keine oder unbrauchbare Angaben gemacht; es verblieben danach immer mehr als drei Viertel der Gesamtfälle mit zulänglichen Angaben und diese auch an sich noch nennenswerte Anzahl muß als vollständig ausreichend angesehen werden, um für unsere Zwecke den gewünschten Anhalt mit der nötigen Sicherheit zu bieten. Nach den fraglichen Angaben sind sechs Kategorien von Zertrümmerungsgründen auszuscheiden.

Der Zahl nach obenan steht unter diesen nun allerdings die Verschuldung mit 34 Fällen oder 31,2 Proz. der Gesamtheit, also gerade diejenige Kategorie, bei welcher die oben angeführten Bedenken in erster Linie und vielleicht allein als zutreffend und gerechtfertigt anerkannt werden können. Nun wird man aber keineswegs sagen dürfen, daß in jedem Falle, in welchem eine Gutszertrümmerung durch Verschuldung des letzten wirtschaftenden Eigentümers herbeigeführt ist, irgendwelche besondere unlautere oder doch zum mindesten nahe an das Unlautere grenzende Manipulationen, wie wir sie näher bei der gewerbsmäßigen Gutszertrümmerung zu berühren haben werden, zu Ungunsten des letzten Eigentümers stattgefunden haben oder stattgefunden haben müssen, ebensowenig wie man solches bei jeder anderen Veräußerung, die durch Verschuldung des Eigentümers herbeigeführt worden ist, wird sagen können. Diejenigen Fälle, in welchen eine Verschuldung des Grundeigentümers durch die besondere Tätigkeit eines Dritten gefördert und in zweifelhafter Weise ausgebeutet ist, sind doch der Hauptsache nach nur als Ausnahmen zu betrachten und man wird diese Ausnahmefälle unter keinen Umständen verallgemeineren dürfen. Hierfür ist bezüglich der Gutszertrümmerungen ebensowenig ein Anhalt wie bezüglich der sonstigen Veräußerungen von Grundeigentum gegeben, denn eine Verschuldung kann in beiden Fällen übereinstimmend auch auf ganz normale Weise und ohne irgend eine bedenkliche Einwirkung eines Dritten herbeigeführt sein, wie durch zu starke Abfindungsbelastung des Hofes, zu geringes Betriebskapital, rasch aufeinanderfolgende Fehlernten, besondere Unglücksfälle etc.

Es wird aber bezüglich der Gutszertrümmerungen sogar in doppelter Richtung verallgemeinert, indem man einmal Vorkommnisse, welche möglicherweise bei einem Teil der Zertrümmerungen infolge Verschuldung stattfinden können, nicht nur auf alle Verschuldungszertrümmerungen, sondern sogar auf alle Zertrümmerungsfälle überhaupt überträgt und solche dadurch in ein bedenkliches

Licht stellt. Die Ungerechtfertigtkeit eines solchen Verfahrens liegt aber um so mehr auf der Hand, als nach Ausweis der braunschweigischen Statistik die Verschuldung als solche überhaupt nicht einmal ganz für $^1/_3$ der sämtlichen Gutszertrümmerungen den Zertrümmerungsgrund abgibt, man also von einem kleineren Teil, einem Drittel der Gesamtfälle, einen willkürlich erweiternden Rückschluß auf die Gesamtheit machen würde.

Nicht mit zur Verschuldung haben wir diejenigen Fälle gerechnet, in denen lediglich „große Belastung“ als Ursache der Gutszertrümmerung angegeben war; es sind dieses 7 Fälle oder 6,4 Proz. sämtlicher Fälle (stets einschließlich der ohne bezügliche Angaben berechnet). Die Fälle stehen der Verschuldung nahe und können in gewisser Beziehung wohl als eine Vorstufe derselben angesehen werden; noch ehe es zu einer eigentlichen Verschuldung gelangt, erkennt hier der Eigentümer, daß er unter den jeweiligen Zeitverhältnissen das landwirtschaftliche Anwesen bei der auf demselben ruhenden Belastung nicht mit Erfolg wird bewirtschaften können, und er veräußert dasselbe, um der Verschuldung zu entgehen. Eine Gutszertrümmerung, welche auf einer solchen Ursache beruht, kann an und für sich und nur als solche irgend bedenkliche oder unreine Momente nicht zeitigen, sondern muß wie jeder Verkauf als solcher lediglich indifferent erscheinen. Das Vorurteil gegen die Gutszertrümmerungen überhaupt wird sich auf den aus diesem Grund erfolgenden nicht begründen lassen.

Nächst der Verschuldung kommt am meisten — in 18 Fällen oder 16,5 Proz. der Gesamtheit — als Ursache der Gutszertrümmerung der Todesfall des bewirtschaftenden Eigentümers vor, dem wir dann gleich diejenigen Fälle — es sind 5 oder 4,6 Proz. der Gesamtheit — anschließen wollen, in denen Krankheit des Eigentümers oder hohes Alter, eventuell auch bei Kinderlosigkeit, die Zertrümmerungsursache bildet. Es sind auch dieses durchaus normale Gründe für eine Gutszertrümmerung, welche in keiner Weise irgend welche zweifelhafte Nebenumstände bedingen. Eine Berechtigung zu ungünstiger Beurteilung der Gutszertrümmerungen kann, wie wohl auf der Hand liegt und nicht näher zu begründen sein wird, aus diesen Fällen nicht abgeleitet werden.

Der Zahl nach die dritte Stelle nehmen dann die 16 Gutszertrümmerungen — 14,7 Proz. der Gesamtheit — ein, bei denen ein anderweitiger Wohnort bezw. die Verlegung des Wohnortes des Eigentümers von dem Ort des Anwesens fort, sei es, daß solche durch Ausheiratung, Verziehen oder anderswie erfolgt, den Zertrümmerungsgrund abgibt, woneben endlich der Rest — 5 Fälle oder 4,6 Proz. der Gesamtheit — als Sonstige Gründe zusammenzufassen ist und Ursachen wie Unfähigkeit zur Bewirtschaftung, Abneigung dagegen, Ausgleich zwischen mehreren Kindern und dergleichen enthält. Mit diesen Fällen verhält es sich ganz wie mit den zuletzt erörterten, sie bieten an sich ebenso wenig wie jeder Verkauf eine Handhabe dafür, daß in ihnen Zweifelhaftes oder Be-

denkliches gegeben sei, sondern stellen sich als etwas durchaus Normales dar; auch hier kann daher von einem tatsächlichen Anhalt für eine prinzipiell ungünstige Beurteilung der Gutszertrümmerungen nicht die Rede sein.

Wenn wir aus diesen Feststellungen über die Ursachen der Zertrümmerungen ein Gesamtergebnis ziehen, so kann dieses nur dahin gehen, daß die Zahl der Fälle, in denen aus der Ursache der Zertrümmerung überhaupt auf ein Vorhandensein unlauterer, das bestehende Vorurteil gegen die Gutszertrümmerungen tatsächlich begründender Momente geschlossen werden kann, gegenüber der Gesamtzahl der Zertrümmerungen doch nur eine verhältnismäßig recht geringe ist, wobei aber ferner noch als weiter einschränkend zu berücksichtigen ist, daß tatsächlich die fraglichen Momente nur wiederum in einem Teil jener Fälle vorhanden zu sein brauchen und vorhanden sein werden. Allen diesen von uns nachgewiesenen Ursachen ist aber wieder das gemeinsam, daß sie als solche und an und für sich nicht unmittelbar auf die Gutszertrümmerungen hinführen, daß dem in ihnen gegebenen Bedürfnis nicht ausschließlich durch solche Zertrümmerung genügt werden kann, daß sie sozusagen nicht schon ein Charakteristikum der Gutszertrümmerungen bilden und in steter enger Vereinigung mit diesen stehen. Die Ursachen als solche lassen vielmehr lediglich eine Veräußerung des zu ihnen in Bezug stehenden Grundstückes erforderlich erscheinen und drängen auf eine solche hin. Wie sich diese Veräußerung vollzieht, würde an sich indifferent sein, sie könnte, um dem vorhandenen Bedürfnis zu genügen, ebenso wohl durch einen Verkauf des Anwesens im ganzen wie durch Verkauf unter Zerteilung erfolgen.

Nun ist aber den fraglichen Ursachen, wie sie hier auftreten, regelmäßig noch das charakteristisch, daß sie mit einer gewissen Plötzlichkeit akut werden und dementsprechend dringender eine plötzliche Veräußerung bedingen. Bei einem landwirtschaftlichen Anwesen läßt sich aber eine plötzliche Veräußerung, ein Verkauf unmittelbar im gegebenen Augenblick, häufig nur mit Schwierigkeiten durchführen, da geeignete und leistungsfähige Käufer nicht sogleich vorhanden zu sein pflegen; es wird in solchen Fällen namentlich schwer halten, aus der Veräußerung ein Entgelt, welches dem wirklichen Wert des Anwesens voll oder auch nur annähernd entsprechen würde, zu ziehen. Unter den gegebenen Umständen kann sich allerdings die Gutszertrümmerung vorwiegender als die vorteilhafteste und deshalb für die fraglichen Fälle geeignetste Art der Veräußerung erweisen. Vielfach wird nur durch sie sofort ein angemessener Preis aus dem Verkauf des Anwesens zu erzielen sein, da für einen sofortigen Verkauf kleinerer, auf das jeweilig vorhandene Bedürfnis stets besonders zuzuschneidender Parzellen durchweg eine regere und größere Nachfrage bei gleichzeitiger Kaufkraft vorhanden sein wird und außerdem ein Bedürfnis gerade nach kleineren und kleinsten Grundstücksabschnitten bei wachsender Bevölkerung und zunehmender Industrie auf dem Lande in hervorragender Weise sich

geltend machen muß, dem so entgegengekommen wird. Die Gutszertrümmerung wird für die bestimmt gearteten Fälle lediglich deshalb gewählt, weil sie den meisten Vorteil bringt. Irgend ein wirtschaftliches Bedenken kann gegen diese Anwendung als solche nicht geltend gemacht werden, im Gegenteil, dieselbe muß sich insofern noch als ein wirtschaftlicher Vorteil darstellen, als bei dem sofort notwendigen Verkauf lediglich durch dieses Mittel ein dem Wert des Anwesens wirklich entsprechendes Aequivalent und damit ein wirtschaftlich gerechter Ausgleich zu erzielen ist.

9. Gewerbsmäßige Gutszertrümmerung. Schließlich haben wir als eines auf die allgemeine ungünstige Beurteilung der Gutszertrümmerungen einwirkenden Momentes noch des Umstandes zu gedenken, daß die Gutszertrümmerungen auch gewerbsmäßig betrieben werden können und betrieben werden. Wir hatten im Vorstehenden schon angedeutet, wie gerade die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen gewisse bedenkliche und unlautere Erscheinungen, die wiederum ein Vorurteil gegen solche sehr wohl begründen könnten, zu zeitigen im stande seien, während solches in einem gleichen Maße bei den sonstigen Gutszertrümmerungen nicht der Fall sein würde. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß der gewerbsmäßige Betrieb der Gutszertrümmerung sehr leicht zu ungesunden und auch unrechtlichen Auswüchsen führen kann, denen unter Umständen entgegenzutreten und durch besondere Vorschriften entgegenzuwirken der Staat als verpflichtet anzusehen sein wird. Speziell wird bei der gewerbsmäßigen Gutszertrümmerung auch dasjenige zur Geltung kommen, was dazu geführt hat, die Gutszertrümmerung mit dem Landwucher zu identifizieren oder als solchen zu bezeichnen.

Um einen möglichst hohen Gewinn aus seinem Geschäftsbetriebe zu erzielen, muß der gewerbsmäßige Gutszertrümmerer einerseits das zu zertrümmernde Anwesen möglichst billig zu erwerben und andererseits die einzelnen Trennstücke, welche er aus demselben macht, zu möglichst hohem Preise zu verwerten suchen. Hiergegen würde sich an und für sich wohl kaum etwas einwenden lassen, denn die Möglichkeit zu billigem Einkauf und teurem Verkauf wird jeder Geschäftsmann in weitgehendster Weise auszunutzen bestrebt sein. Bei dem Ankauf von Grundbesitz ist es aber leicht gegeben, daß der gewerbsmäßige Käufer die für den Eigentümer mehr oder weniger dringend bestehende Zwangslage zum Verkauf, wie sie ja nach unseren vorigen Ausführungen bei den Gutszertrümmerungen häufiger in Erscheinung zu treten pflegt, in einem über das Billige und Angemessene hinausgehenden Grade ausbeutet, zumal hier die Konkurrenz und die Nachfrage nur in einem ganz geringen Maße einen Ausgleich zu bieten vermag. Dem außerordentlich großen und ohne inneren Grund erzielten Gewinn des gewerbsmäßigen Käufers steht ein entsprechend hoher Verlust des früheren Eigentümers gegenüber, wie er im allgemeinen als wirtschaftlich günstig speziell bei Berücksichtigung der weiteren Begleiterscheinungen nicht angesehen werden kann.

Dazu kommt nämlich, daß der gewerbsmäßige Gutszertrümmerer behufs Beschaffung eines tauglichen Objektes für seinen gewerblichen Betrieb unter Umständen auch die Zwangslage des Eigentümers, welche den letzteren zu einem Verkauf seines Anwesens um jeden Preis drängen muß, herbeizuführen oder zu fördern bestrebt ist und dazu Mittel anwendet, welche nach den Gesetzen der Moral zweifellos nicht zu den rechtlichen zu zählen sind, obwohl das Recht selbst meist nur schwer eine Handhabe dagegen bietet. Namentlich ist es die Verschuldung des landwirtschaftlichen Eigentümers, die hier als Uebergang zur Gutszertrümmerung dienen muß. Ist ein Eigentümer in eine gewisse finanzielle Bedrängnis geraten, so wird ihm von dem gewerbsmäßigen Gutszertrümmerer bereitwilligst helfend beigesprungen und Geld unter harmlos und günstig erscheinenden Bedingungen vorgeliehen, welche sich aber durch bestimmte eigene Verklausulierungen lediglich als wucherische erweisen. Je nach der besonderen Lage des Falles und der noch vorhandenen Widerstandsfähigkeit des Eigentümers wird dann das damit einsetzende Abschlachtungsverfahren länger oder weniger lang ausgedehnt.

Dadurch, daß in für den Grundeigentümer kritischen Augenblicken die Rückzahlung der vorgeschossenen Geldbeträge gefordert wird, werden dann für die weitere Gelddarleihung, welche regelmäßig bei der Unfähigkeit des Eigentümers zur Rückzahlung erfolgt, stets schärfere Bedingungen gesetzt und namentlich die Verschuldungssummen zu Beträgen, wie sie der verschuldete Eigentümer tatsächlich niemals empfangen hat, erhöht. Auf diese Weise, welche sich im einzelnen natürlich noch vielfach um- und ausgestalten kann, wird der Hofbesitzer immer mehr in die Verschuldung hineingetrieben, bis daß er schließlich entweder freiwillig seinen Grundbesitz dem Abschlachter gegen einen tatsächlich unter dem Wert verbleibenden Preis abtritt, um wenigstens noch einiges Barvermögen zu retten, oder ganz zusammenbricht, wobei dann dem Abschlachter der Grundbesitz regelmäßig zufallen muß. Durchweg ist der hauptsächlichste Gewinn des Abschlachtenden, der aber in seiner wahren Höhe äußerlich nicht zur Erscheinung kommt, wohl schon gemacht, wenn er den Grundbesitz auf diesem Wege in die Hände bekommt; durch die Zertrümmerung selbst wird aber dieser Gewinn zum Teil erst realisiert und dabei auf eine noch größere Höhe gebracht.

Die Zertrümmerung wird selbstredend wiederum so eingerichtet, daß der für den Zertrümmerer daraus erwachsende Vorteil möglichst in die Höhe geschraubt wird; es wird vor keinem Mittel, wenn es nur den letzteren Zweck erfüllt, zurückgeschreckt, wenn auch hier für zweifelhafte und bedenkliche Manipulationen weniger Feld gegeben ist. Daß die Trennstücke so abgeteilt werden, wie sie am zweckmäßigsten und besten zum Verkauf zu bringen sind, wird man an sich als einwandfrei bezeichnen müssen. Anders ist es schon, wenn die Herabminderungen des Grundbesitzes, welche durch die regelmäßig bei Verschuldung eintretende Verschlechterung der Bewirtschaftung veranlaßt sind, zu verdecken gesucht werden, wenn von Sondermitteln, um die Konkurrenz im Ankauf zu beleben, Ge-

brauch gemacht wird, wenn künstliche Preissteigerungen herbeigeführt werden und dergleichen mehr. In allen Fällen wird der gewerbsmäßige Gutszertrümmerer, schon weil es sich bei ihm um einen gewerbsmäßigen, also eine größere Anzahl von Zertrümmerungen umfassenden Betrieb handelt, auch mit den unbedenklichen und stets erlaubten Mitteln für eine nutzbringende Durchführung der Zertrümmerung weit besser wie jeder andere, der nur in einem einzelnen Falle ein solches Geschäft vornimmt, vertraut sein und dementsprechend schon so wie so stets einen höheren Gewinn erzielen. Nimmt man des weiteren an, daß der gewerbsmäßige Zertrümmerer von jedem überhaupt möglichen Mittel Gebrauch macht, so wird sich sein Gewinn noch erheblich steigern können.

Daß die gewerbsmäßige Gutszertrümmerung sich in der vorbezeichneten Art vollziehen kann und zum Teil auch vollzogen hat oder noch vollzieht, steht wohl außer Frage und ist allseitig anerkannt. Als Beweis dafür brauchen wir nur auf das lediglich hiermit begründete besondere staatliche Vorgehen bezüglich des betreffenden Gewerbebetriebes hinzuweisen, wie es beispielsweise in der Bekanntmachung des Königlich bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. Januar 1894, den gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit fremden Grundstücken betreffend, gegeben ist, welche eben zur weiteren Ausbildung der bayerischen Gutszertrümmerungsstatistik geführt hat. Immerhin wird man die vorberührten Mißstände doch nur in dem Maße bewerten können, in welchem sie tatsächlich vorkommen. Für dieses tatsächliche Vorkommen bieten uns wieder die Ergebnisse der braunschweigischen sowie auch der bayerischen Statistik behufs sachgemäßer Einschätzung bis zu einem gewissen Grade einen Anhalt, der sich allerdings im wesentlichen nur auf das Verhältnis der gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen zu den Gutszertrümmerungen überhaupt bezieht.

Das letztere Verhältnis muß allerdings in erster Linie in Betracht kommen, wenn es sich um die Frage handelt, ob besondere Vorkommnisse bei den gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen zur Begründung eines allgemeinen Vorurteils gegen die Gutszertrümmerungen überhaupt geeignet erscheinen können. Ein solches stände doch nur anzunehmen, wenn die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen innerhalb der sämtlichen Gutszertrümmerungen eine derartige Rolle spielen würden, daß sie die Gutszertrümmerungen überhaupt mehr oder weniger vollständig beherrschten und daher im großen und ganzen mit ihnen indentifiziert werden könnten. Das ist aber nach den Ergebnissen der bezüglichen Statistiken nicht der Fall.

Nach der braunschweigischen Statistik machen die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen für die sämtlichen zehn Erhebungsjahre unter der Gesamtzahl der Zertrümmerungen 27,68 Proz. aus; es scheint allerdings, als ob der Anteil der gewerbsmäßigen Zertrümmerungen etwas im Ansteigen begriffen sei, wie ein solches Ansteigen sich jedenfalls für den Lauf des zehnjährigen Zeitraums bemerkbar macht, denn der Anteil der Gewerbszertrümmerungen

stellt sich bei einer Teilung des ganzen Zeitraums in zwei Abschnitte für die erste fünfjährige Periode auf 22,22 Proz., für die zweite aber auf 32,51 Proz. Demgemäß bewegt sich der Anteil der gewerbsmäßigen Zertrümmerungen in Braunschweig zwischen einem Viertel und einem Drittel; von einen Vorwalten kann unter diesen Umständen also nicht im entferntesten die Rede sein.

Für Bayern dreht sich das vorbeobachtete Verhältnis fast genau um, so daß also die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen stärker in den Vordergrund kommen; die letzteren bringen es nach dem Gesamtdurchschnitt aus den zehn Jahren immerhin auf 68,7 Proz. der Gesamtzahl der Zertrümmerungen und für die einzelnen Jahre wechselt dieser Anteilssatz zwischen 54,9 Proz. im Minimum und 74,0 Proz. im Maximum; der Anteilssatz begrenzt sich hier also ungefähr zwischen zwei Drittel und drei Viertel. Wenn dadurch die gewerbsmäßigen Zertrümmerungen unter der Gesamtzahl zwar vorwalten, so ist dieses Vorwalten doch nicht derart, daß nach der vorwaltenden Kategorie der Zertrümmerungen allein der Charakter der Gutszertrümmerungen überhaupt zu bemessen stände und Eigenheiten der gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen kurzweg als Eigenheiten der Gutszertrümmerungen überhaupt angesehen werden könnten.

Berücksichtigen wir nicht die Zahl der Zertrümmerungen, die aber doch für die vorliegende Betrachtung stets das in erster Linie Ausschlaggebende sein muß, sondern die Grundfläche der zertrümmerten Anwesen, so verschiebt sich das Verhältnis speziell für Braunschweig um einiges. In Braunschweig entfallen von der Gesamtfläche der zertümmerten Anwesen nach dem Ergebnis für die zehn Jahre 45,86 Proz. auf die gewerbsmäßigen Zertrümmerungen und für die erste Periode 29,82 Proz., für die zweite Periode 56,89 Proz.; der Satz schwankt also etwa um die Hälfte herum. In Bayern erhöht sich der Satz nur um ein geringes, nämlich auf 75,6 Proz.; es ist dieses wesentlich durch ein Aufrücken der Minimalgrenze bedingt, denn das Minimaljahr weist den Satz von 70,0 Proz., das Maximaljahr den von 81,3 Proz. auf, so daß also drei Viertel immer noch etwa den Mittelpunkt bildet. Auch unter diesen Daten sind unsere früheren Ausführungen noch als geltend zu erachten.

Jene Mißstände, welche zu der allgemeinen Verurteilung der Gutszertrümmerungen geführt haben, sind aber keineswegs stets mit der gewerbsmäßigen Zertrümmerung verbunden; es ist oben nur das Vorkommen konstatiert, nicht aber, daß sie stets vorkommen müssen. Der Prozentsatz der gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen zu der Gesamtheit der Zertrümmerungen wird also für unsere in Frage stehende Beurteilung gar nicht einmal voll in Betracht kommen können, sondern wiederum nur ein entsprechender Anteil desselben, der sich eben nach dem Verhältnis des tatsächlichen Vorkommens jener Mißstände bemißt. Nach Lage der Sache ist aber anzunehmen, daß dieses tatsächliche Vorkommen im Verhältnis doch nur ein geringfügigeres ist. Schon an und für sich wird es nicht wahrscheinlich sein,

daß ein Gewerbebetrieb, der in immerhin zahlreichen Fällen äußerlich zur Erscheinung kommt, durchweg unter besagten Mißständen und in unlauterer Weise sich überhaupt vollziehen kann, ohne zu einem entschiedenen Einschreiten des Staates dagegen Veranlassung zu geben. Man wird bereits allein hiernach folgern dürfen, daß die Mißstände etc. keineswegs ständige Begleiterscheinungen der gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen bilden, sondern daß sie bei denselben nur mehr oder weniger vereinzelt auftreten. Das wird des weiteren durch das Ergebnis der Statistik bestätigt.

Hierfür ist in erster Linie die bayerische Statistik nutzbar, welche in ihren bezüglichen Erhebungspapieren die Frage beantworten läßt, in wie viel Fällen gegen gewerbsmäßige Güterhändler Strafeinschreitung auf Grund des Reichsgesetzes betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher vom 19. Juni 1893 (Reichsgesetzblatt 1893, S. 197 ff.) und der hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften erfolgen mußte, ohne dabei allerdings weiter auf die Art des Einschreitens, die Schwere der Vergehung und den Erfolg Rücksicht zu nehmen. Insgesamt sind dadurch in den zehn Jahren 351 Strafeinschreitungen festgestellt worden; gegenüber der Gesamtzahl der vorgekommenen Gutszertrümmerungen zu 8758 erweist sich dieses unter unserem Gesichtspunkte doch nur als verhältnismäßig weniger bedeutend, es wird immer nur auf rund 25 Gutszertrümmerungen eine Strafeinschreitung entfallen. Auch das Verhältnis zu der Zahl der gewerbsmäßigen Güterhändler stellt sich ähnlich; in den einzelnen zehn Erhebungsjahren von 1894/95 an kommt je eine Strafeinschreitung auf 24 bezw. 25, 18, 29, 31, 27, 33, 29, 11 und 8 der eingetragenen Güterhändler. In der braunschweigischen Statistik hätten die Strafeinschreitungen in der Rubrik Bemerkungen, obwohl eine ausdrückliche Vorschrift darüber nicht verlautbart war, eingetragen werden können und wäre solches voraussichtlich auch wohl wenigstens stets dann, wenn die Strafeinschreitung zu größerem oder auffallenderem Erfolge geführt hätte, geschehen. Daß keinerlei bezügliche Angaben gemacht sind, läßt in einem gewissen Grade den Schluß zu, daß die Strafeinschreitungen von keinerlei vorragender Bedeutung gewesen sind.

Ausdrücklich vorgeschrieben ist aber in der braunschweigischen Statistik für die Bemerkungenspalte die Angabe über den ungefähren Gewinn oder Verlust des Zertrümmerers, soweit sich solcher ohne besondere Beschwerde feststellen läßt. Letzteres wird ja stets nur in beschränkterer Weise der Fall sein. Diese Angaben können einen, wenn auch nur geringeren Anhalt für unsere Frage gewähren, denn in denjenigen Fällen, in denen unlautere Manipulationen vorgenommen sind, wird sich regelmäßig der Gewinn aus der Zertrümmerung gerade auf Grund besagter Manipulationen hoch stellen und wird ferner für diese Fälle meist eine bezügliche Angabe möglich sein und vermöge des Vorurteils gegen die gewerbsmäßige Gutszertrümmerung auch aufgenommen sein. Die naturgemäße Folge eines häufigeren Vorkommens jener Manipulationen

müßte danach eine größere Zahl von Angaben über hohen Gewinn des Zertrümmerers sein. Letztere Erscheinung zeigt sich aber nicht.

Wir haben aus dem braunschweigischen Erhebungsmaterial die Angaben über Gewinn und Verlust des Zertrümmerers für die drei Jahre 1899, 1902 und 1904 bezüglich der gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen besonders ausgezogen und in einzelne Kategorien zusammengestellt. Es dreht sich hierbei allerdings nur um an sich geringere Zahlen, sie sind aber namentlich mit Rücksicht darauf, daß sie das Gesamtresultat dreier getrennt voneinander liegender Jahre umfassen, zu einer Beurteilung nach vorliegendem Zweck vollkommen ausreichend. Von der Gesamtzahl der in Frage kommenden Fälle zu 31 sind es zunächst 12 oder 38,7 Proz., in denen eine Angabe über Gewinn oder Verlust des Zertrümmerers nicht gemacht ist; in 6 Fällen oder 19,4 Proz. der Gesamtheit wird es unbestimmt gelassen, ob das Zertrümmerungsgeschäft zu Gewinn oder zu Verlust geführt habe; ein Verlust wird nur in einem Falle, 3,2 Proz., herausgehoben, ein Gewinn schlechthin ohne eine nähere Bezeichnung, ob groß oder gering, in 5 Fällen oder 16,1 Proz., ein geringer Gewinn in 3 Fällen oder 9,7 Proz. und endlich ein großer Gewinn in 4 Fällen oder 12,9 Proz. Für unsere vorliegende Frage werden wir unbedenklich die letzten Daten über den großen Gewinn den sämtlichen übrigen Daten einschließlich derer über die fehlenden Angaben gegenüberstellen dürfen, denn die Zertrümmerungen unter den unlauteren Manipulationen, auf welche sich unsere Frage zuspitzt, pflegen allgemein bekannt zu werden und ein bei solchen erzielter großer Gewinn würde zweifellos stets angegeben sein. Es ist also nur eine an sich und im Verhältnis geringe Zahl von Fällen mit großen Gewinn festgestellt worden und wir werden nach unseren obigen Ausführungen hieraus den Schluß ziehen können, daß auch die Fälle der unlauteren Manipulationen bei den Gutszertrümmerungen nur selten und vereinzelt vorgekommen sind. In diesem Ergebnis stimmt sonach die braunschweigische Statistik mit der bayerischen überein, so daß sich beide gegenseitig bekräftigen.

10. Schlußwort. Wir sind damit am Ende unserer Betrachtungen, welche einen doppelten Zweck hatten, nämlich einerseits den Begriff der Zertrümmerungen in einer gewissen Weise gegenüber dem allgemeinen Vorurteil gegen dieselben nach den tatsächlichen Verhältnissen richtig zu stellen, und andererseits als einen näheren Ausweis über diese tatsächlichen Verhältnisse solche Ergebnisse der besonderen braunschweigischen Statistik über die Gutszertrümmerungen, welche in der amtlichen Bekanntgabe über diese Statistik keinen Raum gefunden hatten, aber doch ein allgemeines Interesse beanspruchen dürfen, weiter zur Kenntnis zu bringen. Wenn wir dabei zu dem Schluß kommen, entgegen dem landläufigen Vorurteil, die Gutszertrümmerungen als solche keineswegs als etwas Verwerfliches oder wirtschaftlich Ungesundes anzusehen, dieselben vielmehr als einen zunächst nach Gut oder Böse indifferenten Vorgang im wirtschaft-

lichen Leben hinstellen und ihnen sogar vorwiegend einen solchen Charakter zusprechen, der allerdings durch gewisse, aber nicht stets oder auch nur vorherrschend sich zeigende Begleiterscheinungen oder durch scharfe Zuspitzung in das Extrem oder nach einer Richtung hin sich zu einem bedenklichen und krankhaften Moment umbilden kann, schließlich auf Grund der tatsächlichen Unterlagen aus der Statistik dabei sogar so weit gingen, den Gutszertrümmerungen jenen indifferenten Charakter für die stark vorwiegende Masse der Einzelfälle zuzusprechen, so darf dieses unter keinen Umständen so aufgefaßt werden, als wollten wir ein besonderes Augenmerk der maßgebenden Organe auf die Gutszertrümmerungen und speziell die auf letzteren wiederum fußende Spezialerfassung der Zertrümmerungen durch die Statistik als etwas Geringwertiges oder gar Ueberflüssiges hinstellen. Gerade das Gegenteil ist der Fall.

Wir können in den Gutszertrümmerungen als solchen zwar nur einen wirtschaftlichen Vorgang wie jeden anderen ohne die Beimischung des Krankhaften oder Verwerflichen sehen, aber als wirtschaftlichen Vorgang selbst müssen wir sie doch zu einer ganz wesentlichen Bedeutung einschätzen, zumal sie stets vorwiegende und weittragende Folgen für den wichtigsten wirtschaftlichen Besitz, den Besitz am Grund und Boden, zeitigen können, Folgen, denen, wenn sie erst einmal bis zu einem bestimmten Grade vorgeschritten sind, nur äußerst schwer, wenn überhaupt entgegenzuarbeiten ist. In der Hauptsache wegen dieser einschneidenden und unter Umständen gefahrdrohenden Einwirkung auf die Verteilung des Grundbesitzes und nebenher vielleicht auch etwas wegen der möglicherweise Platz greifenden unlauteren Begleiterscheinungen wird jede vorsorgliche Verwaltung den Gutszertrümmerungen in ihrer Gesamtheit eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden müssen und unter diesen Umständen wird eine eigene statistische Erfassung der Gutszertrümmerungen, wie sie z. Z. in Bayern und Braunschweig stattfindet, nur als zweckdienlich und angemessen erachtet werden können. Wir glauben daher nur mit dem Wunsche schließen zu sollen, daß jene bestehenden Sonderstatistiken vorbildlich behufs entsprechender Einführung auch in anderen deutschen Staaten wirken möchten.

IX.

Der preussische Sparkassengesetzentwurf vom Standpunkte städtischer Finanzpolitik.

Von

Friedrich Zahn, Düsseldorf.

Im Jahre 1906 legte die preußische Staatsregierung dem Landtag einen Gesetzentwurf betreffend Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren vor. Mit ihm befaßten sich sowohl das Herrenhaus wie das Abgeordnetenhaus, ohne ihn jedoch bisher zu verabschieden [1]). Er hat folgenden Wortlaut:

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die öffentlichen Sparkassen haben von ihrem verzinslich angelegten Vermögen mindestens 30 Proz. in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber anzulegen, davon mindestens die Hälfte in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder Preußens. Der zuständige Minister kann unter besonderen Verhältnissen ausnahmsweise eine Herabsetzung des in mündelsicheren Schuldverschreibungen anzulegenden Vermögensteiles auf 20 Proz. zulassen.

§ 2. Bis zur Erreichung des in § 1 vorgeschriebenen Besitzstandes haben die bestehenden öffentlichen Sparkassen ihren Besitz an mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber in der Weise zu vermehren, daß sie alljährlich mindestens zwei Fünftel des Ueberschusses ihres verzinslich angelegten Vermögensbestandes über den des Vorjahres in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber, und zwar in dem im § 1 vorgesehenen Anteilsverhältnisse anlegen.

§ 3 [2]). Die öffentlichen Sparkassen können den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Besitzstand an Inhaberpapieren im Falle einer besonderen Notlage insoweit veräußern, als es zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes unbedingt notwendig ist. Der Oberpräsident, welchem von der erfolgten Veräußerung alsbald Mitteilung zu machen ist, hat darüber zu bestimmen, in welcher Weise der vorgeschriebene Besitzstand wieder herzustellen ist.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

§ 5. Die Minister der Finanzen und des Innern werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich u. s. w.

Wie aus der diesem Gesetzentwurf beigefügten Begründung hervorgeht, bezweckt er ein Doppeltes.

Erstlich will er Fürsorge treffen für eine ebenso wünschenswerte wie notwendige Liquiderhaltung (Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft) der Sparkasse. Die öffentlichen Sparkassen sollen von ihrem verzinslich angelegten Vermögen mindestens 30 Proz. in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber anlegen,

1) Vergl. Drucksachen des preußischen Herrenhauses, Session 1905/06, No. 15, No. 43; Verhandlungen vom 23. Januar und 9. März 1906. Ferner Abgeordnetenhaus, Session 1905/06, No. 158; Verhandlungen vom 20. März 1906.

2) Der § 3 ist vom Herrenhause eingefügt worden.

davon mindestens die Hälfte in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder Preußens.

Diese Vorschrift schafft für eine Reihe von Sparkassen, auch für die Düsseldorfer Sparkasse, nichts Neues. Letztere verfahren längst in diesem Sinne und gehen noch über diese Vorschrift hinaus. Die Anlagen in mündelsicheren Schuldverschreibungen sind z. B. bei der Düsseldorfer Sparkasse nicht 30, sondern 45 Proz., die in Reichsanleihen und preußischen Konsols allein 37 Proz., wie nachstehende Zusammenstellung ergibt.

Aber stark die Hälfte der preußischen Sparkassen hat ihre Bestände nur bis zu 20 Proz. in Inhaberpapieren angelegt; fast ein Drittel gar nur bis zu 10 Proz.; 11 Proz. der Sparkassen besaßen an Inhaberpapieren nur bis 5 Proz. und 5,10 Proz. der Sparkassen gab es, die überhaupt keine Inhaberpapiere in ihren Beständen hatten. Insgesamt waren von den 7 Milliarden Einlagekapital der 1354 öffentlichen Sparkassen Preußens im Jahre 1903 angelegt in:

Städtischen Hypotheken	35,46 Proz.
Ländlichen Hypotheken	23,02 „
Inhaberpapieren	27,03 „
zusammen	85,51 Proz.

Der Rest verteilt sich auf Anlagen bei öffentlichen Korporationen und Instituten, sowie in Schuldscheinen, Wechseln, Lombarddarlehen.

A. Preußische Sparkassen.

I. Arten der Sparkassen (einschließlich Privatsparkassen) und Höhe ihrer zinsbar angelegten Bestände.

	(1903)	1904	Mill. M.
Städtische	(703)	717	4200
Landgemeinden	(229)	228	479
Kreise und Aemter	(416)	423	2574
Provinzialverbände	(6)	6	287
Vereine und Private	(195)	190	593
			8136

davon:

	a) Zinsbar angelegte Bestände überhaupt Mill. M.	b) Reichsanleihe Mill. M.	c) Davon Staatsanleihe Mill. M.	d) Inhaberpapiere überhaupt Mill. M.
1894	4179	117	422	1226
1895	4557	134	491	1390
1896	4883	134	540	1496
1897	5211	134	555	1546
1898	5545	131	556	1581
1899	5800	132	560	1629
1900	5375	126	549	1638
1901	6523	139	576	1769
1902	7038	141	594	1934
1903	7572	148	613	2100
1904	8136	152	651	2228

II. Anlagen der Sparkassen (einschließlich Privatsparkassen) in Prozenten.

	1902	1903	1904
a) Städtische Hypotheken	34,71	35,41	36,24
b) Ländliche Hypotheken	23,03	22,46	22,02
c) Inhaberpapiere	27,02	27,29	26,90
d) Schuldscheine mit Bürgschaft	0,16	0,19	0,18
e) Schuldscheine ohne Bürgschaft	2,07	1,95	1,84
f) Wechsel	0,96	0,99	0,98
g) Faustpfand (Lombard)	1,26	1,19	1,17
h) Anlagen bei Gemeinden und öffentlichen Korporationen	10,02	9,79	9,85
i) Sonstige	0,77	0,73	0,82

III. Anlagen der öffentlichen Sparkassen 1903 in Prozenten.
(Bei den Provinzen sind die Kolonnen „Schuldscheine" und „Lombard" als verhältnismäßig gering und wenig interessierend nicht ausgefüllt.)

	Hypotheken		Inhaberpapiere	Wechsel	Anlagen bei Gemeinden u. öffentlichen Korporationen	Schuldscheine		Sonstige Anlagen
	städtische	ländliche				ohne Bürgschaft	mit Bürgschaft	
Staat	35,46	23,02	27,04	0,75	10,19	0,20	1,91	0,46
Ostpreußen	42,14	15,14	26,93	4,98	3,01			
Westpreußen	30,88	22,58	25,68	5,35	11,77			
Berlin	18,82	—	79,37	1,64	0,16			
Brandenburg	28,43	15,07	40,71	0,22	14,01			
Pommern	33,08	24,38	28,98	2,00	8,56			
Posen	35,01	19,43	25,16	5,96	10,47			
Schlesien	30,52	16,67	37,41	1,28	12,48			
Sachsen	28,57	28,68	29,73	0,04	11,65			
Schleswig-Holstein	37,64	37,40	6,95	0,33	6,46			
Hannover	25,82	37,27	20,34	0,27	11,31			
Westfalen	45,54	29,08	11,63	0,02	10,30			
Hessen-Nassau	35,44	22,47	24,41	0,17	9,25			
Rheinland	48,11	13,51	24,67	0,31	9,70			
Hohenzollern	5,60	53,12	23,05	0,10	5,97			
Stadt Düsseldorf	31,64		45,51	2,04	19,55 [1]		0,97	

B. Die Sparkasse der Stadt Düsseldorf am 1. April 1906.

	M.	Proz.
Einlagenbestand am 1. April 1906	51 462 694,48	
Anlage des Sparkassevermögens in		
A. Hypotheken		
a) städtische Grundstücke		31,64
1. überhaupt	16 221 906,—	
2. darunter Amort.-Hypotheken	—	
b) ländliche Grundstücke		
1. überhaupt	1 064 900,—	
2. darunter Amort.-Hypotheken	164 000,—	

1) Hiervon entfallen auf die eigentliche Gemeinde 16,72 Proz.
„ „ „ „ auswärtigen Gemeinden 2,83 „

	M.	Proz.
B. Inhaberpapiere	24 859 390,—	45,51
darunter Reichs- und preußische Staatsanleihen	20 403 178,—	37,37
Provinzialanleihen	4 234 138,—	7,75
Stadtobligationen	222 073,—	0,41
C. Schuldscheine	528 000,—	0,97
D. Wechsel	1 115 829,—	2,04
E. Faustpfand	157 000,—	0,29
F. Anlage bei öffentlichen Instituten und Korporationen	10 680 638,—	19,55
G. Sonstige Anlagen	—	—

Es erscheint im höchsten Maße zweckmäßig, daß den öffentlichen Sparkassen allgemein eine angemessene Liquidität zur Pflicht gemacht wird. Dies kann das Vertrauen des Publikums in die Solidität unserer Sparkassen insgesamt und jeder einzelnen nur erhöhen.

In zweiter Linie bezweckt der Gesetzentwurf das Interesse des Staatskredits, nämlich eine Hebung des Kurses der Staats- und Reichsanleihen.

Insofern steht er in engem Zusammenhang mit dem schon 1904 verabschiedeten preußischen Gesetze über die Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung (Gesetz vom 4. August 1904, Gesetzsammlung S. 238), mit dem preußischen Gesetze über die Abänderung der Bestimmungen über Gebührenerhebung für Eintragung in das Staatsschuldbuch (Gesetz vom 24. Juli 1904, Gesetzsammlung S. 164) und mit dem analogen Reichsgesetz für das Reichsschuldbuch vom 28. Juni 1904 (RGBl. S. 251).

Alle die genannten gesetzlichen Maßnahmen gehen darauf aus, die Stetigkeit und den Stand der Kurse der Staats- und Reichsanleihen zu heben.

In dem einen Falle wurde das Königlich preußische Bankinstitut durch Erhöhung seines Grundkapitals von 34,4 auf 65 Mill. M. in seiner Stellung auf dem Gebiete des Geld- und Bankwesens gegenüber den immer machtvoller auftretenden Mächten der Großfinanz, der Großbanken, der Großbankgruppen wesentlich gekräftigt. Dies geschah wesentlich mit aus dem Grunde, um die Seehandlung zur Pflege und Ueberwachung des Marktes der preußischen und Reichsanleihen besser zu befähigen. Dank der Verstärkung ihrer Kapitalkraft kann sie durch Aufnahme größerer oder geringerer Mengen schwimmenden Materials den von diesem ausgehenden Kursdruck leichter als seither beseitigen oder mildern. Dies ist in Anbetracht der fast alljährlichen Begebung von großen Anlehensbeträgen seitens des Reiches und von Preußen und im Hinblick darauf dringend notwendig, daß ein Teil dieser Anleihen nur sehr langsam plaziert wird, und sich der von dem herumschwimmenden Material ausgehende Druck oft noch lange Zeit nach Begebung der Anleihen empfindlich fühlbar macht. Ferner sollte die Erhöhung der Finanzkraft die Seehandlung mehr als bisher in den Stand setzen, Kursschwankungen mit Aussicht auf Erfolg entgegenzutreten, Beunruhigungen des großen an den Staatsanleihen und allen von diesen beeinflußten Fonds

(Kommunalpapiere, landschaftliche Pfandbriefe etc.) beteiligten kapitalistischen Publikums nach Möglichkeit zu verhüten und dessen daraus folgende Verstimmung gegen die Reichs- und Staatsanleihen mehr oder weniger zu beseitigen und so positiv die Beliebtheit dieser Anlagewerte zu steigern. (Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1904, No. 225.)

Neben dieser Verbesserung der bankmäßigen Beziehungen des Staates zum Geldmarkte suchte die Finanzverwaltung auch direkten Einfluß zu gewinnen auf Angebot und Nachfrage bezüglich der Staats- und Reichskonsols. In Anbetracht der Tatsache, daß von Staats- und Reichsanleihen sich ein höherer Betrag im Verkehr am offenen Markt befindet und nicht in dauernden Anlagen festgelegt ist, suchte man unter Aufhebung der bisherigen Gebühren für Umwandlung der Konsols in Buchschulden, die Eintragung in Staats- und Reichsschuldbuch im Wege der oben genannten Gesetze zu fördern. Auf diese Weise hofft man, die dauernden Anlagen in Staats- und Reichsanlehen zu vermehren und so das Angebot im freien Verkehr zu verringern, und als weitere Folge davon eine Belebung der Nachfrage am offenen Markt, sowie eine Festigung und Steigerung des Kurses der Konsols selbst zu erzielen.

Nun kommt der gegenwärtige Sparkassengesetzentwurf und strebt an, den Absatzmarkt für die Konsols bei den Sparkassen zu erweitern und durch die infolgedessen zu erwartende Nachfrage den Kurs der Konsols zu steigern[1]).

Es handelt sich also hier um ein zielbewußtes programmatisches Vorgehen der Staatsregierung im Interesse der Förderung des Staatskredits.

Zweifellos ist ein solches Vorgehen vom Standpunkte der nationalen Wirtschaftspolitik zu begrüßen. Die bisherige Kursentwickelung unserer Reichs- und Staatsanlehen ist tatsächlich recht unerfreulich und dringender Abhilfe bedürftig.

Obschon die preußischen Staatsanlehen nach Sicherheit und innerer Güte dem Anlagewert keines anderen Staates nachstehen, vielmehr vor anderen den Vorzug haben, daß ihnen ein werbendes Staatsvermögen von weit höherem Wert als die Beträge der Staatsschuld gegenübersteht, so ist der Kurs durchschnittlich hinter dem der staatlichen Werte Englands, Frankreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und auch der kleineren Staaten wie der Schweiz, Holland, Belgien, Dänemark zurückgeblieben, und zwar in einem Maße, das durch die Verschiedenheit des landesüblichen Zinsfußes der Kapitalanlagen nur zum Teil seine Erklärung findet, und er ist, auch in normalen Zeiten, häufiger und stärker als die ausländischen Werte Schwankungen ausgesetzt, die durch die allgemeine Lage des Geld- und Anlagemarktes nicht gerechtfertigt sind. Das gleiche gilt von den Kursverhältnissen der Reichsanlehen.

---

1) Hierher gehört auch die Bestimmung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1906, Art. 4, wonach Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte über Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere von der Reichsstempelabgabe befreit sind.

Uebersicht über die Kurse der $3^{1}/_{2}$-prozentigen und 3-prozentigen Reichsanleihe, sowie der französischen und englischen Rente in den Jahren 1888 bis 1904.

Kurs	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
$3^{1}/_{2}$-prozentige Reichsanleihe.																			
höchster	104,30	104,40	103,40	99,25	101,60	101,60	104,60	105,20	105,70	104,50	104,00	101,90	99,10	101,75	103,30	103,30	103,00	102,60	101,50
niedrigster	100,20	101,70	97,00	96,50	98,60	99,20	100,30	103,30	103,00	102,60	100,80	96,90	92,75	95,80	101,20	101,00	101,30	100,30	97,70
im Durchschnitt	102,48	103,69	100,42	98,38	99,97	100,38	102,39	104,44	104,57	103,58	102,64	99,77	95,82	99,54	102,06	102,29	101,94	101,33	99,54
3-prozentige Reichsanleihe.																			
höchster	.	.	.	87,10	88,00	88,00	95,75	100,30	99,90	99,00	97,70	94,30	89,00	92,40	93,50	93,40	92,20	91,80	89,60
niedrigster	.	.	.	82,75	84,00	84,50	85,25	96,10	97,60	96,80	92,50	87,60	84,90	86,25	90,30	89,20	89,00	88,40	85,90
im Durchschnitt	.	.	.	85,10	86,27	86,27	90,73	98,91	99,22	97,65	95,51	90,71	86,74	89,27	92,18	91,47	90,01	90,08	87,73
3-prozentige französische Rente.																			
höchster	84,60	88,40	96,375	96,70	100,70	99,60	104,50	103,75	103,25	105,25	104,30	103,05	102,30	102,45	102,00	100,17	99,10	100,45	99,90
niedrigster	80,90	82,50	87,40	92,20	95,00	93,60	96,80	99,60	100,60	101,60	101,35	98,75	99,15	99,85	98,45	96,25	94,00	97,70	94,95
im Durchschnitt	81,64	84,94	90,72	94,28	97,39	97,22	100,05	102,03	102,16	103,33	102,85	101,24	100,60	101,22	100,60	98,06	97,50	99,21	97,65
$2^{3}/_{4}$-prozentige englische Rente.																			
höchster	102,00	99,25	98,75	97,50	98,25	99,625	103,50	108,375	113,875	113,875	112,875	111,50	103,25	97,875	97,875	[1] 93,625	91,25	91,65	90,87
niedrigster	95,50	96,00	93,375	94,25	95,00	97,00	98,375	103,375	105,125	110,00	108,875	97,75	96,75	91,00	92,125	86,975	85,00	87,70	85,75
im Durchschnitt	99,05	98,01	96,49	95,73	96,68	98,37	101,07	106,20	110,89	112,40	110,96	107,18	99,63	94,29	94,35	90,76	88,21	89,83	88,32

Vergl. über die Zahlen bis 1904 die Druckschrift **Herrenhaus**, Session 1905/06, No. 15.

1) Englische Konsols tragen seit dem 6. April 1903 nur noch $2^{1}/_{2}$ Proz. Zinsen.

Kurse der $3^1/_2$-proz. und 3-proz. Reichsanleihe, letztere ebenfalls in Kurse einer $3^1/_2$-proz. Anleihe verwandelt[1]).

Datum	$3^1/_2$-proz. Reichsanleihe	4-proz. Reichsanleihe, in $3^1/_2$-proz. verwandelt	Kurse der 3-proz. Reichsanleihe
31. Oktober 1890	98,60	101,50	87,00
30. April 1891	99,10	99,85	85,60
31. Oktober 1891	99,75	99,85	85,60
30. April 1892	100,00	100,30	86,00
31. Oktober 1892	100,00	100,30	86,00
30. April 1893	101,20	101,75	87,20
31. Oktober 1893	99,60	99,40	85,20
30. April 1894	101,50	102,55	87,90
31. Oktober 1894	103,30	109,65	94,00
30. April 1895	105,00	114,55	98,20
31. Oktober 1895	104,25	115,85	99,30
30. April 1896	105,25	116,40	99,75
31. Oktober 1896	103,70	114,80	98,40
30. April 1897	103,90	114,35	98,00
31. Oktober 1897	102,75	113,05	96,90
30. April 1898	103,25	112,75	96,60
31. Oktober 1898	101,75	109,30	93,70
30. April 1899	100,40	107,10	91,80
31. Oktober 1899	98,10	104,40	89,50
30. April 1900	96,00	100,00	85,75
31. Oktober 1900	96,30	102,45	87,80
30. April 1906	100,30	100,30	88,40
31. Oktober 1906	97,80	97,80	86,10
15. März 1907	96,—	96,—	84,80

Ein solcher Zustand unserer Reichs- und Staatspapiere ist unerträglich vom Standpunkte der Staatsgläubiger, die die Staatspapiere im Vertrauen auf ihre unbedingte Sicherheit erworben haben, und die bei stärkeren Kursschwankungen nach Millionen sich beziffernde Verluste erleiden. Er ist unerträglich vom Standpunkte des Staates selbst, der seine Anlehen stets zu einem gewissen Kurs sicher im eigenen Land muß begeben können. Er ist unerträglich endlich vom Standpunkte des Ansehens unserer nationalen Finanzpolitik und unserer politischen Würdigung im Auslande.

Daß zur Beseitigung dieses Zustandes die öffentlichen Vermögensbestände ihr gut Teil mit dazu beizutragen haben, erscheint mir selbstverständlich. Insbesondere gilt diese Pflicht für die öffentlichen Sparkassen, deren Kredit auf dem Staat und seinen Einrichtungen gegründet ist. Sie leiten Ansehen, Vertrauen, das ihnen von der Bevölkerung geschenkt wird, vom Staat und seiner Gesetzgebung, von der staatlichen Verleihung der Rechtsfähigkeit und Mündelsicherheit, von der gesetzmäßigen Organisation sowie von der staatlichen Aufsicht und Kontrolle ab. Es ist nur gerecht, wenn als

1) Vergl. Karl Kimmich, Die Ursachen des niedrigen Kursstandes deutscher Staatsanleihen. Stuttgart 1906, S. 340.

Entgelt hierfür den Sparkassen gewisse Pflichten zur Sicherheit des Staatskredits auferlegt werden, namentlich wenn diese Pflichten den eigenen Zwecken der Sparkasse, ihrem Liquiditätsbedürfnis entsprechen.

Wenn nun die Sparkassen 30 Proz. ihrer Vermögensbestände in mündelsicheren und zwar mindestens zu 15 Proz. in Reichs- und Staatsanleihen anlegen sollen, so wird zwar noch nicht viel erreicht im Sinne der Erweiterung des Absatzmarktes für die Konsols. Immerhin machen bei einem Sparkassenvermögen von 7 Milliarden die 30 Proz. 2,1 Milliarden und die obligatorischen 15 Proz. 1 Milliarde aus. Das ist bei rund 6,3 Milliarden Reichsschuld und 7,4 Milliarden preußischer Staatsschuld nicht zu unterschätzen. Allerdings vollzieht sich diese Berücksichtigung der Inhaberpapiere bezw. Staats- und Reichsanlehen erst im Laufe von Jahren. Die Sparkassen sollen zunächst nach § 2 des Gesetzentwurfes alljährlich mindestens $^2/_5$ des Ueberschusses ihres verzinslich angelegten Vermögensbestandes über den des Vorjahres in mündelsicheren Inhaberpapieren anlegen. Das würde alljährlich eine Anlage von 60 Mill. in solchen Schuldverschreibungen bedeuten, aber nicht volle 60 Mill. mehr als bisher, da ja eine Reihe von Sparkassen jetzt schon Reichs- und Staatsanleihen in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Es bedeutet diese Maßnahme also für Hebung des Kurses für Staats- und Reichsanlehen in nächster Zeit nicht viel. Mehr schon, wenn die Uebergangszeit erreicht ist. Dann ist von einer regelmäßigen stetigen Aufnahme der Konsols durch die Sparkasse eine bessere Stabilität des Kurses in gewissem Grad zu hoffen. An Stelle eines Flottierens und häufigeren Zurückfließens der entsprechenden Beträge an den öffentlichen Kapitalmarkt wird ein Festliegen derselben an dazu geeigneten Stellen treten. Kursschwankungen kann mehr als bisher entgegengewirkt, und bei ihrem Eintritt ihre Wirkung vermindert oder gemildert werden.

Nach diesen allgemeinen nationalen Wirtschaftserwägungen nunmehr aber die weitere Frage: Kommt der Zweck des Sparkassengesetzentwurfs auch speziell den Gemeinden zu gute?

Allerdings, insofern der Kurs der Staatsanlehen Gradmesser ist für den Kurs der Städteobligationen. Der Kurs der Staatspapiere und seine Hebung für unsere Volkswirtschaft und unseren Kredit äußert seinen Einfluß auf alle öffentlich-rechtlichen Papiere, Kommunalanleihen, landwirtschaftlichen Pfandbriefe u. s. w. Der Kurs der letzteren folgt tatsächlich dem der Staatspapiere nach oben wie nach unten. Wenn die Staatspapiere sinken, sinken die Städteobligationen erst recht. Steigt andererseits der Kurs der Staatspapiere, so steigen auch die Städteobligationen und lassen sich zu höheren Kursen unterbringen. Wird demnach durch den Sparkassengesetzentwurf ein günstiger Einfluß für den Kursstand der Staatskonsols bewirkt, so kommt er mittelbar auch dem Kurse der Städteobligationen zu gute.

Außerdem wird durch den Sparkassengesetzentwurf unmittelbar die „Möglichkeit“ geschaffen, daß, nach Abzug der obligatorischen 15 Proz. für Reichs- und Staatsanlehen, weitere 15 Proz. der Sparkassenbestände in sonstigen mündelsicheren Inhaberpapieren, also auch in Städteobligationen angelegt werden. Die Absatz-„Möglichkeit“ wird mithin auch für die kommunalen Obligationen erweitert. Sie liegt nicht nur im Interesse der kleinen Gemeinden, die vielfach bei Aufnahme von Anleihen sich in einer schwierigen Lage befinden, da kein größerer Markt für die Papiere besteht, sondern kann für die Städteobligationen überhaupt von Bedeutung sein, denen bisher ein aufnahmewilliger Markt viel zu wenig zur Seite stand.

Abgesehen davon, ist aber die eben betrachtete zielbewußte Finanzpolitik des Staats — einerlei, ob die angestrebte Hebung des Kurses der Konsols erreicht wird oder nicht — schon für sich hinreichend Anlaß für die Städte, bei sich selbst einmal Einkehr zu halten und zu prüfen, wie es mit ihren Kursverhältnissen steht, ob nicht auch für sie die Inangriffnahme einer ähnlichen Finanzpolitik am Platze ist.

Der Zustand auf dem Gebiete des deutschen Kommunalkredits ist nichts weniger als erfreulich. Nicht, daß die hohen Schulden der Kommunen selbst und ihre rasche Zunahme beängstigend wären:

(Siehe Tabellen auf S. 490 u. 491.)

Diese Schuldbeträge haben an sich nichts Bedrohliches. Unter den Anleihenszwecken sind in hervorragendem Maße rentierende, werbende Anlagen vertreten, in deren Erträgen die betreffenden Anleihen wenigstens ihre regelmäßige Amortisation und Verzinsung finden: Wasser-, Gas-, Elektrizitätswerke, Hafenanlagen, Marktanstalten, Straßen- und Kleinbahnen, Friedhofsanlagen. Außerdem bietet Sicherheit gegen übermäßige Verschuldung der von den Kommunen und Aufsichtsbehörden streng durchgeführte Grundsatz, daß nur außerordentliche Ausgaben — also z. B. nicht Ausgaben für Volksschulbauten oder gewöhnliche Pflasterarbeiten — durch Anleihen gedeckt werden dürfen, und daß die Tilgung derselben dem Charakter des Anleihezweckes angepaßt werde. Die deutschen Städte haben also keinen Anlaß, wegen ihrer Schulden besorgt in die Zukunft zu blicken [1] [2].

Aber die Organisation des Kommunalkredits ist als solche höchst mangelhaft. Die Kritik, welche Miquel in der Reichstagssitzung vom 2. Mai 1873 darüber fällte: „Kein so fortgeschrittenes Land hat eine so jämmerliche und erbärmliche Organisation des Kommunalkredits als Deutschland“, trifft so ziemlich auch heute noch zu. Die Organisation ist nicht bloß schlecht, sondern so gut wie überhaupt nicht vorhanden.

1) Friedrich Freund, Städtische Selbstverwaltung und Verschuldung. Bankarchiv, 15. Mai 1906. — Wilhelm Kähler, Die preußischen Kommunalanleihen 1897. — Rich. v. Kaufmann, der Kommunalfinanzen in Großbritannien, Frankreich, Preußen, Leipzig 1906, Bd. 2, S. 459, 466, 476, 483 ff.

2) Die Bonität der Stadt Düsseldorf. Düsseldorfer Handelzeitung v. 30. Juni 1906.

Die Schulden von 20 größeren Städten 1849, 1876, 1901 und 1902.

Stadt	1849 Bevölkerung	1849 Städtische Schuld M.	1849 Städtische Schuld pro Kopf der Bevölkerung M.	1876 Bevölkerung	1876 Städtische Schuld M.	1876 Städtische Schuld pro Kopf der Bevölkerung M.	1901 [2]) Bevölkerung	1901 [2]) Städtische Schuld M.	1901 [2]) Städtische Schuld pro Kopf der Bevölkerung M.	1902 Bevölkerung	1902 Städtische Schuld M.	1902 Städtische Schuld pro Kopf der Bevölkerung M.
1. Berlin [1])	401 800	14 756 625	36,87	966 858	101 540 620	105,01	1 896 052	329 654 719	173,86	1 920 648	331 971 267	172,84
2. Breslau	104 222	4 281 786	42,41	239 050	24 201 623	101,26	429 993	60 910 745	141,66	436 458	67 536 347	154,73
3. Cöln	88 356	3 188 085	36,21	135 371	18 976 864	140,89	383 888	69 935 344	182,18	397 307	86 449 283	217,58
4. Königsberg i. P.	70 000	4 574 799	65,35	122 636	7 450 004	60,75	190 228	40 291 955	211,81	192 050	43 829 655	228,22
5. Danzig	58 012	1 528 272	26,35	97 931	6 080 710	62,09	145 340	14 208 598	97,76	149 080	16 389 077	109,93
6. Magdeburg	51 003	1 073 493	21,04	87 925	8 402 062	95,55	227 350	49 694 223	218,58	229 757	50 370 912	219,23
7. Aachen	48 687	834 291	17,13	79 606	1 473 992	18,52	138 201	19 186 105	138,83	140 530	23 451 445	166,87
8. Elberfeld	47 131	962 466	20,43	80 589	4 256 800	53,20	157 800	49 062 417	310,92	160 700	51 184 193	318,50
9. Stettin	42 980	1 917 501	44,59	80 972	5 214 458	64,38	221 960	46 112 784	207,75	230 820	49 333 268	207,75
10. Düsseldorf	39 741	933 621	23,45	80 695	9 160 657	113,51	222 720	51 383 856	230,71	227 587	55 042 262	241,85
11. Posen	38 400	177 939	4,63	60 998	2 275 596	37,31	121 280	18 912 972	155,94	124 580	22 299 057	178.99
12. Crefeld	36 111	—	—	62 905	3 521 580	55,90	107 600	18 140 605	168,59	107 740	23 214 000	215,46
13. Barmen	35 984	616 395	17,12	86 504	4 383 606	50,67	145 117	36 770 220	253,38	148 054	40 461 719	273,29
14. Halle	32 493	508 869	15,66	60 503	5 469 567	90,41	161 990	26 843 367	165,74	166 150	28 640 538	172,37
15. Potsdam	31 000	1 280 628	41,31	45 003	1 492 427	33,16	60 090	4 658 542	77,53	60 310	7 082 601	117,43
16. Frankfurt a. O.	28 460	1 349 451	47,35	47 180	903 906	19,16	62 460	4 861 810	77,84	62 380	5 234 825	83,91
17. Erfurt	26 663	470 679	17,63	48 030	1 942 498	40,46	87 050	11 060 143	127,06	88 690	11 298 600	127,38
18. Görlitz	17 756	1 128 705	63,57	45 310	5 917 583	130,60	81 239	10 023 548	123,38	82 004	11 322 448	138,07
19. Duisburg	11 546	89 658	7,72	37 380	2 964 893	79,31	93 650	17 898 354	191,12	97 050	18 721 558	192,90
20. Dortmund	10 515	18 000	1,71	57 742	5 217 781	89,90	148 065	32 709 665	220,91	152 022	33 101 165	217,73
Zusammen	1 220 860	**39 691 263**	32,51	2 523 188	**220 845 227**	87,53	5 082 073	**912 324 972**	179,52	5 173 917	**976 934 220**	188,82
Zus. ohne Berlin	819 060	24 934 638	30,44	1 556 330	119 304 607	76,66	3 186 021	582 670 253	182,88	3 253 269	644 962 953	198,25

1) Die Schulden Berlins und seiner 16 Vorortgemeinden zusammen betrugen am 31. März 1903: 446 455 500 M., gleich 175,6 M. pro Kopf der Bevölkerung. — Die Schulden Berlins (ohne Vororte) erhöhten sich bis März 1907 auf rund 412 Mill. M. Daran nehmen teil die 6 städtischen Werke (Gas, Wasser, Elektrizität etc.) mit $287^3/_4$ Mill. M. und die Stadthauptkasse (Kämmerei) mit $124^1/_4$ Mill. M. Hiervon sollen 1907 rund 11 Mill. M. getilgt werden, wovon $8^1/_2$ Mill. auf die Werke, $2^1/_2$ Mill. M. auf die Stadthauptkasse entfallen. Vergl. Prof. Dr. Silbergleit-Schöneberg, Die Entwickelung der deutschen Kommunalanleihen, Bankarchiv, 5. Jahrg., Berlin, 1. Juli 1906, No. 19.

2) Ende des Rechnungsjahres.

Die Obligationen von 20 größeren Städten
1876 und 1905.

Stadt	Obligationenschuld 1876 M.	Obligationenschuld 1905 M.
1. Berlin	85 791 270	400 938 050
2. Breslau	13 086 650	50 227 000
3. Cöln	12 776 250	104 620 000
4. Königsberg i. Pr.	7 411 560	40 625 600
5. Danzig	197 925	6 067 300
6. Magdeburg	8 016 300	47 672 800
7. Aachen	—	15 680 500
8. Elberfeld	4 256 800	36 781 000
9. Stettin	4 505 500	51 266 300
10. Düsseldorf	4 270 657	54 000 300
11. Posen	6 096	26 193 200
12. Crefeld	1 716 060	13 247 100
13. Barmen	3 741 000	41 928 300
14. Halle	4 994 000	17 494 600
15. Potsdam	192 450	5 635 598
16. Frankfurt a. O.	592 125	1 163 450
17. Erfurt	154 350	12 393 000
18. Görlitz	5 803 725	2 928 100
19. Duisburg	2 688 800	18 702 525
20. Dortmund	4 776 000	37 061 000
Zusammen	164 977 518	985 225 723
Zusammen ohne Berlin	79 186 248	584 287 673

Vergl. Prof. Dr. Silbergleit-Schöneberg a. a. O.

Greift man nur aus dem gesamten Kommunalkredit die bei der Börse eingeführten Kommunalobligationen heraus, so gewahrt man einen großen Wirrwarr. Nicht weniger als 132 Städte erscheinen im Berliner Kurszettel mit 346 Einzelanleihen. Dazu kommen noch an anderen Börsen (namentlich Leipzig, Dresden, Hamburg, Breslau, Frankfurt a. M., Cöln, München) Obligationen von etwa 90 Städten, deren Kurse in Berlin nicht notiert sind[1]).

Es sind Anleihen mit den verschiedensten Zwecken, mit den verschiedensten Titeln, jede mit besonderem Tilgungs- und Auslosungsmodus, und häufig handelt es sich nur um Beträge von nicht mehr als einer Million im Einzelfalle, um so kleine Beträge, daß Angebot und Nachfrage sich schwer gegenseitig finden. Ist schon die in Preußen von der Regierung geforderte Mindesthöhe der einzelnen Anleihen mit etwa $^1/_4$ Mill. M. sehr niedrig gegriffen, so ist man andererseits unter diesen Satz noch weit herabgegangen. Pulnitz hat eine Anleihe von 100000 M., Dillingen eine solche von 70000 M.! Es gibt Städte, die alle 2—3 Jahre mit einer überaus gering bemessenen Anleihe an den Markt kommen, heute für Kanalisation, morgen für Wasserwerke, dann für einen Schlachthof; immer andere

1) Karl Kimmich, a. a. O. S. 52.

Zahlstellen, andere Zins- und Tilgungsbestimmungen, andere Stückelung!

Von einem Kurs der Städteobligationen, der dem inneren Wert entspricht, kann nicht gesprochen werden, trotzdem die Papiere hinreichend sicher sind, da für die betreffende Schuld das Vermögen und die Steuern der Kommunen haften. Auch die Kurse der Städte, unter sich betrachtet, weisen keineswegs diejenigen Unterschiede auf, welche der verschiedenen Solvenz der einzelnen Städte entsprechen würden. Lediglich Angebot und Nachfrage regeln den Kurs, wobei manches geschieht, um Angebot und Nachfrage künstlich zu beeinflussen, jedoch nicht etwa nach Maßgabe der Qualität der betreffenden Anlehen, sondern lediglich nach Maßgabe des Interesses, das die Stadt oder der Emittent an dem Stand der Papiere haben.

(Siehe Tabelle auf S. 493.)

Der Kurs ist regelmäßig noch um 2—3 Proz. niedriger als der Kurs der gleich verzinslichen Konsols und vielfach auch niedriger als die Obligationen der mittleren und kleineren Bundesstaaten, als die gleich verzinslichen Pfandbriefe der landwirtschaftlichen Kreditinstitute.

So notierten beispielsweise:

	am 12. Febr. 1902	am 15. März 1907
$3^1/_2$-proz. Reichsanleihe, konvertiert	101,90	96,00
do. nicht konvertiert	102,90	96,00
$3^1/_2$-proz. preußische Konsols, konvertiert	101,80	96,00
do. nicht konvertiert	101,90	96,00
$3^1/_2$-proz. sächsische Konsols	101,25	96,50
$3^1/_2$-proz. Hessische Konsols	100,00	94,60
$3^1/_2$-proz. Braunschweigische Obligationen	100,20	($^8/_3$) 97,00
$3^1/_2$-proz. Rheinprovinz-Obligationen (Landesbank)	99,50	95,00
$3^1/_2$-proz. Centrallandschafts-Pfandbriefe	100,00	94,50
$3^1/_2$-proz. Kur- und Neumark-Pfandbriefe	100,00	95,75
$3^1/_2$-proz. Schlesische Pfandbriefe	99,50	95,75

Die Folge des niedrigen Kursstandes der Städteanleihen ist, daß auch bei der Emission der Begebungskurs sehr gedrückt wird. Die Differenz zwischen den Begebungskursen der Städte- und der Staatspapiere ist sogar anscheinend noch größer als die zwischen den an der Börse notierten Kursen. Nach einer Aufstellung von Eberstadt über die Emission des Jahres 1899 zeigen sich zwischen Begebungskurs und Einführungskurs an der Börse beispielsweise folgende Differenzen:

	Begebungskurs	Einführungskurs	Differenz
3-proz. Reichsanleihe / „ preußische Konsols	$91^3/_8$	92	0,625
$3^1/_2$-proz. Hamburger Anleihe	99,33	99,90	0,67
„ Hannoversche Prov.-Anleihe	95,78	96,50	0,72
„ Schlesw.-Holsteinsche Prov.-Anleihe	95,78	96,50	0,72
$3^1/_2$-proz. Frankfurt a. M.-Anleihe	93,93	99,10	0,17
„ Cölner Anleihe	96,00	100,50	4,50
do.	94,88	95,80	0,92
4-proz. Elberfelder Anleihe	100,01	101,20	1,19
„ Barmer Anleihe	100,08	101,20	1,12
„ Düsseldorfer Anleihe	100,03	101,00	0,97

Kommunalobligationen-Kurse.

Nach Angaben in Salings Börsenjahrbuch.

	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	15. III. 1907
4-proz. Obligationen der Städte						in 3½ % konvertiert (1895–1904)										
Breslau	101,40	101,40	102,60	102,10	—	102,50	100,40	100,50	98,40	94,00	92¾	98½	99½	99¾	99,20	94,50
Charlottenburg	—	—	102,70	102,00	103,80	103,60	102¼	100¼	100,40	100,90	101¼	103,00	103,10	102½	103¼	100,8—102,75
Darmstadt	—	—	—	—	—	103,20	102,00	101½	101,00	101,00	100½	102½	102½	—	98,35	100,50
Freiburg i. Br.	100,80	101½	102,60	101,95	100,95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	—	101,00	102,00	102½	101½	102½	101,00	101½	100,20	100½	100,00	102,00	102,40	99,50	—	101,60
Ludwigshafen	—	—	—	—	104¼	104,90	103½	—	—	—	—	102,00	—	101,90	101,20	101,30
Magdeburg	—	—	103,70	103,75	104,30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Offenbach	—	—	102,90	102,30	103½	103½	103½	103½	100,50	100,00	101,00	102,10	102,50	98,85	98,00	100,10
3½-proz. Obligationen der Städte																
Altona	95,00	94,00	95½	95¾	100½	101,00	100,20	—	97,70	93,70	—	96¾	98,90	98¾	98½	—
Augsburg	—	—	96,20	97,30	100,60	101,00	—	—	—	—	98,10	96,80	99,00	99,10	98¾	95,50
Berlin	—	96,50	97,80	98¼	101,30	101,80	101,60	101,75	101½	96½	97,00	99,70	100,50	100,30	99,60	94—97
Charlottenburg	95,20	95,50	96,00	—	—	101,75	—	—	98½	94½	—	—	—	—	—	93,10
Cöln, von 1893	—	—	—	98½	102,00	102,45	—	100,70	99¾	94,00	93¼	97,80	99,90	99,75	98,90	94,00
Dresden	—	—	—	—	—	103,40	101,90	100,90	100,10	93,90	—	99½	—	100,40	100,00	—
Elberfeld	96,10	—	96,00	96,00	100,70	101¼	100½	99,80	97,90	—	—	96,60	99,10	98¾	—	—
Frankfurt a. M.	97,40	96,00	98,70	99,60	102,70	101,80	101,50	100,80	98,70	95,20	92½	97,30	99,70	99,60	99,40	95,80—97,00
Freiburg	—	—	—	—	—	100,60	100,75	100,50	99,20	92,80	90,50	96,30	98,70	99,15	98,30	93,60
Gießen	96,00	93,00	96½	97,90	100,50	101,40	100,40	100,00	98,00	93,40	91,80	96,50	98,80	99,00	98,30	94,40
Halle	94,00	95½	97¼	—	101,10	—	100,75	—	—	92,80	—	98,00	99,70	99½	99¼	96,25
Kaiserslautern	—	93,90	95½	96,00	100,60	101,50	100,30	100,00	98½	93,50	90,20	96,00	98,70	99½	98,60	94,80
Magdeburg	—	—	—	97¾	—	—	—	—	—	93½	—	—	—	—	—	—
Mannheim, von 1888	95,00	—	—	96,00	—	101,75	—	99½	—	—	—	96½	98¾	99,90	98,40	94,00
Thorn	—	—	—	—	—	101¼	100½	—	—	—	—	95¾	—	98,80	98,00	—
Wiesbaden	94,00	93,00	97,00	97½	—	101,00	100½	—	98,00	93¼	92,10	96,90	99¾	99,20	99,10	—
Worms	95,00	93,00	95,00	96,45	100,00	100,60	106,60	99,40	97½	94,00	92,00	96,40	99,00	99,20	98,20	—
3-proz. Obligationen									von 1897 (1898–1904)							
Karlsruhe, von 1886	87,00	—	88¼	90,20	94,00	97,90	96¼	93,90	90,00	86,20	84½	88,00	90,00	90½	89½	—

1) Vergl. K. Kimmich, a. a. O. S. 331.

Es war also in den hier mitgeteilten Fällen der Geschäftsgewinn der Emissionshäuser bei den Stadtanleihen durchweg ein größerer als bei den Staats- und Provinzialanleihen. Gleichwohl sind auch die Banken mit dem gegenwärtigen Zustand der Kommunalobligationen nicht zufrieden. Ihr Gewinn hängt ja nicht bloß ab vom Unterschied zwischen Uebernahme- und Verkaufskurs, sondern namentlich von der Schnelligkeit, mit der die übernommenen Anleihen zum Verkauf gebracht werden können. Das Tempo ist aber langsam. Oft monate- und jahrelang bleiben Banken auf übernommenen Städteobligationen „sitzen“. Selbst der Absatz der Anleihen größerer Städte geht zeitweise schleppend vor sich. Nicht selten erwächst daher den Banken außer der Festlegung ihrer Kapitalien ein Verlust, so daß sie sich in vielen Fällen nur wegen des mit der Emission von Stadtanleihen verbundenen Renommees zur Uebernahme bereit erklären. Auch beim gewöhnlichen Handel in Kommunalpapieren zeigen sich ähnlich unerfreuliche Erscheinungen. Die Emissionsbanken müssen häufig das zurückströmende Material in ihr Portefeuille zu einem von ihnen selbst diktierten Preise zurücknehmen. Denn die Kursnotizen an der Börse sind oft nur nominal und beziehen sich auf ganz geringfügige Umsätze, oft sind die Kurse überhaupt gestrichen. Daher sind öfters selbst kleine Summen von Obligationen nicht verkäuflich, da die betreffenden Städte das Material nicht aufkaufen können und Interessenten nicht zu finden sind. Zudem ist der Markt der meisten Städteanleihen nur lokal; selbst die Anleihen größerer Städte wandern immer wieder nach der Ausgabestadt zurück und haben nur hier bei lokalem Angebot und lokaler Nachfrage ernsthafte Kundschaft[1]).

Dieser schlechte Stand der Kommunalobligationen findet die nähere Erklärung teils in den nämlichen Gründen, auf die der verhältnismäßige Tiefstand der Kurse der Konsols zurückzuführen ist, teils noch in besonderen Verhältnissen.

In erster Beziehung spielt eine große Rolle der wirtschaftliche Aufschwung Deutschlands und die damit zusammenhängende Neigung des Publikums, seine Vermögensbestände industriellen Werten zuzuwenden, die eine höhere Verzinsung als Reich, Staat und Kommunen gewähren. Dazu kommt die Konkurrenz der Hypothekenbanken mit ihrer Unmenge von Pfandbriefen und deren rapiden Zunahme. Ueberhaupt steht, im Gegensatz zu Frankreich, dem Streben nach Verwendung der Kapitalien in Deutschland eine sehr mannigfaltige Verwendungsmöglichkeit gegenüber (Pfandbriefe, Reichs-, Bundesstaatsanlehen, Kommunenobligationen, ausländische Staatsfonds, zahlreiche Industriewerte). Dabei ist aber bei uns der Kapitalreichtum geringer als in Frankreich und England, wo sich der einzelne eher mit einer niedrigen Verzinsung begnügt und sichere Papiere mit geringer Verzinsung durchweg lebhafterem Interesse begegnen[2]). Ferner

1) Kimmich, a. a. O. S. 53.

2) A. Plate, Munizipalsozialismus und städtisches Anleihewesen in England. Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft, 1906, S. 1197.

werden die Staats- und Stadtanleihen beispielsweise von den englischen Depositenbanken und Sparkassen für die Anlage ihrer Gelder stark in Anspruch genommen, überhaupt sind die Summen, die in mündelsicheren Papieren angelegt werden müssen, in England verhältnismäßig beträchtlicher. Ist daher von vornherein die Aufnahmefähigkeit und Aufnahmewilligkeit des eigenen Landes für Reichs-, Staats- und Kommunalanleihen beschränkter als anderwärts, so kommt noch hinzu die Häufigkeit, mit welcher eine um die andere dieser Anleihen auf den Markt gebracht wird, ferner der Mangel an gegenseitiger Rücksichtnahme, indem Reich, Staat und Städte bei der Emission ihrer Fonds sich selbst gewisse Konkurrenz machen (vielfach zu gleicher oder ungeeigneter Zeit emittieren) — von anderen Gründen, die in der Ausbildung der Bankkonzentration[1]), in

Er bringt zur Veranschaulichung des oben Gesagten folgende Kursvergleiche für 13. Juni 1905:

Engl. Konsols			$90^3/_4$— $90^7/_8$
Local Loanes Stock	3	Proz.	$99^3/_4$—$100^1/_4$
Metropolitan Cons. Stock	$3^1/_2$	„	$105^1/_2$—$106^1/_2$
„ „ „	3	„	97 — 98
Birmingham Corp. Stock	$3^1/_2$	„	104 — 106
„ „ „	3	„	95 — 97
„ „ „	$2^1/_2$	„	80 — 82
Liverpool Corp. Stock	$3^1/_2$	„	109 — 111
„ „ „	$2^1/_2$	„	78 — 80
„ „ „	3	„	95 — 97
Oxford Corp. Stock	3	„	90 — 92
Southampton Corp. Stock	3	„	89 — 91
West-Ham Corp. Stock	$3^1/_4$	„	90 — 92
Deutsche Reichsanleihe	$3^1/_2$	„	101,30
„ „	3	„	90,50
Preuß. Konsols	$3^1/_2$	„	101,30
„ „	3	„	90,50
Berlin	$3^1/_2$	„	100,70 bezw. 100,25
Breslau	$3^1/_2$	„	99,90
Charlottenburg	$3^1/_2$	„	100,90
Dortmund	$3^1/_2$	„	99,00
Potsdam	$3^1/_2$	„	99,60
Stettin	$3^1/_2$	„	99,00
Düsseldorf	4	„	101,10

1) Vergl. Begründung zum Gesetzentwurf betr. Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung, Drucksache des Hauses der preuß. Abgeordneten, 1904, No. 252, S. 10: „Auch die fortgesetzt starke Zentralisierung des Bankwesens und der Bankgeschäfte in den großen Privatbanken wirkt mittelbar nachteilig auf die Kursentwickelung ein, da sie die Börse als den hier selbsttätig wirkenden Regulator geschwächt hat. Jede dieser Großbanken ist eine Börse in sich; während früher die An- und Verkaufsaufträge des Publikums einer großen Zahl verschiedener Börseninteressenten zugingen und ihre direkte Erledigung an der Börse die Sicherheit gewährte, daß dort regelmäßig ein größerer Kreis von Käufern vertreten war, strömt jetzt ein großer Teil dieser Aufträge bei den Großbanken zusammen und findet dort durch Kompensation seine Erledigung, während nur die Aufnahme oder Hergabe der nicht ausgeglichenen Beträge die Börse beschäftigt. Der Kreis der Interessenten an der Börse hat sich dadurch stark verringert; auch in völlig normalen Zeiten wirken jetzt oft schon sehr mäßige Beträge, die an den Markt kommen, kursdrückend, weil zufällig kein Käufer im Markt ist, und die willkürliche Einwirkung auf den Kurs der Staatsanleihen bedarf meist keiner großen Mittel, um ihres Erfolges gewiß zu sein". — Ferner Herm. Schumacher, Die Ursachen und Wirkungen der Konzentration im deutschen Bankwesen. Schmollers Jahrbuch, 1906, S. 918 ff.

der neuen Börsen- und Stempelgesetzgebung[1]) liegen u. s. w., ganz zu schweigen.

Andererseits sind es, wie gesagt, noch besondere Verhältnisse, die den Kurs der Kommunalobligationen drücken. Es interessiert sich für diese überhaupt nur ein beschränkter Markt. Bei aller Sicherheit, die den Papieren eignet, kann man sie kaufen, aber in der Regel nur mit Verlust verkaufen. Schon durch eine kleine Nachfrage oder ein kleines Angebot werden nicht selten verhältnismäßig beträchtliche Kurssteigerungen oder Rückgänge hervorgerufen[2]). Auch steht der Beliebtheit der Papiere zu Daueranlagen die umfassende Auslosung im Wege; so sehr sie das Gute hat, daß das Publikum aus ihr sieht, wie die Städte auf allmähliche Tilgung ihrer Schulden bedacht sind und insofern das Vertrauen in die Solidität der Städtepapiere erhöht, so muß doch der Inhaber der Stadtanleihen die Last fortlaufender Kontrolle bei Vermeidung von Zinsenverlust auf sich nehmen und damit rechnen, daß sein Kapital ihm ratenweise zum Teil schon in kürzerer Frist heimgezahlt wird[3]). Um den Kurs ihrer Anleihen kümmern sich die Städte nach Begebung so gut wie gar nicht. Außerdem ist von Belang, daß, während die Städte bisher fast jedwede Fühlung auf dem Gebiete des Kommunalkredits untereinander entbehren, ihre Geldvermittler, die Banken, sich vorzüglich organisiert haben und ziemlich solidarisch bei Angeboten den Städten gegenübertreten.

Diese Bankorganisation, diese Konsortialbildung, vollzog sich teils als Rückversicherung, teils als Korporation oder Unterordnung unter eine führende Bank (Preußenkonsortium unter Führung der

1) Dies wird jetzt auch von der Reichsregierung zugegeben. Reichskanzler Fürst Bülow sagte in dieser Hinsicht im Reichstag am 25. Februar 1907 folgendes: „Im Interesse des Staatskredits und unseres ganzen Wirtschaftslebens werden, wie ich hoffe, Rechte und Linke dahin wirken, daß unser Kapitalmarkt gekräftigt wird, und daß unsere Börse in den Stand gesetzt wird, ihrer Aufgabe als wichtiges nationales Wirtschaftsinstrument gegenüber den Börsen des Auslandes besser als bisher gerecht zu werden. Die Praxis hat zweifellos ergeben, daß durch einzelne Bestimmungen der gegenwärtigen Gesetzgebung die deutschen Börsen in ihrem Wettbewerb mit den ausländischen Börsen in eine nachteilige Stellung gedrängt sind, die dem Gesamtinteresse des Landes nicht entspricht."

2) Vergl. Beispiele im Berl. Jahrbuch für Handel und Industrie, 1906, Bd. 1, S. 167:

Bielefelder 4-proz. Stadt-Anl.	9. Mai	101,30 Proz.	10. Mai	102,00 Proz.
Berliner 4-proz. Stadtsyn.-Anl.	14. „	103,75 „	29. „	102,10 „
Spandauer 4-proz. Stadt-Anl.	3. Juli	100,75 „	17. Juli	102,20 „
„ $3^1/_2$-proz. Stadt-Anl.	9. Mai	98,75 „	22. Mai	97,00 „
Elberfelder $3^1/_2$-proz. Stadt-Anl.	11. „	97,40 „	16. „	98,40 „
Gießener $3^1/_2$-proz. Stadt-Anl.	1. Aug.	98,00 „	4. Aug.	96,25 „

3) Diese Unbeliebtheit von auszulosenden Wertpapieren zeigt sich auch im Kurs der $3^1/_2$-proz. Berg.-Märk.-Eisenb.-Prior.-Obligationen, die bekanntlich ausgelost, nicht zurückgekauft werden: sie stehen ständig niedriger als die anderen Staats- und Reichskonsols. Beispielsweise war am 22. Febr. 1907 der Kurs der ersteren 96,50, der letzteren 97,40—97,60.

Seehandlung). Angestrebt wird dabei, entweder größere Anleihewerte überhaupt unterzubringen, da der Markt sehr überschwemmt ist mit Anleihewerten, oder den Uebernahmepreis für die Bank günstiger zu gestalten durch entsprechenden Druck auf die Städte, oder den Typus von 4 Proz. (statt $3^1/_2$ Proz.) durchzusetzen, was allerdings gleichzeitig den Wünschen des gegenüber niedrig verzinslichen Titres wenig kauflustigen Publikums entspricht, oder man sucht das Risiko zu verteilen, d. h. die Gefahr, unter Umständen jahrelang viele Millionen an schwer verkäuflichen Obligationen einer Kommune in deren Tresors zu haben. Daß diese Koalition der Banken ein großes Machtwort gegenüber den Städten spricht, hat erst jüngst die Stadt Cöln bei ihrer Submission einer 36-Millionenanleihe am 12. Juni 1906 erfahren. Sie erhielt keinerlei Angebot für $3^1/_2$-proz. Anleihe, dagegen von den Banken die Erklärung, daß die Lage des Geldmarktes die Uebernahme von $3^1/_2$-proz. Stadtanleihen nicht möglich macht. Frankfurt a. M. war gezwungen, um eine $3^1/_2$-proz. Anleihe von 15,5 Mill. M. begeben zu können, sich mit Pariser Banken in Verbindung zu setzen [1]). Bei diesem Vorgehen der Banken handelt es sich keineswegs um irgend eine Bankverschwörung auf dem Geldmarkt, aber diese mächtigen, einflußreichen Konsortien, mit ihrer zielbewußten, vielleicht auch richtig vorausschauenden Bankpolitik, haben für ihre Gegenkontrahenten den Nachteil, daß sie die Entwickelung beschleunigt und verschärft haben.

Es fragt sich, wie diesem unerfreulichen Zustand abgeholfen werden kann. Und nach Abhilfe muß schon um deswillen gesucht werden, weil der hohe Stand der Kommunalverschuldungen und die Aussicht, daß bei den fortgesetzt wachsenden Aufgaben der Städte der Kredit weiterhin in hohem Maße in Anspruch genommen werden muß, eine Verminderung des Schuldendienstes dringend notwendig erscheinen läßt.

Bekanntlich sind Reich und Staat in dreifacher Richtung tätig, um den Kursverhältnissen ihrer Konsols aufzuhelfen. Sie suchen nach Erweiterung der Absatzgebiete, ferner nach einer besseren Pflege des Geldmarktes durch eine entsprechend gekräftigte Staatsbank, und erstreben eine größere Festlegung der Papiere oder Konsols in dauernden Anlagen (durch Schuldbuch).

Um das Absatzgebiet für die Städteobligationen zu erweitern, wird man dem begegnen müssen, was bisher ihrer Beliebtheit im Wege stand: der zu großen Auslosung. Vielleicht können die Stadtgemeinden, da es ihnen ja zumeist frei steht oder unbedenklich bei Erteilung neuer Anleiheprivilegien gestattet werden wird, statt alljährlicher Auslosung fortlaufende Rücklagen machen für einen Fonds,

---

1) Auch die eben verflossenen Monate Februar und März 1907 lieferten bei den in dieser Zeit erfolgten Begebungen von Stadtanleihen zu dem oben Gesagten eine Reihe typischer Beispiele.

der die Rückzahlung der gesamten Anleihe bei Ablauf der vorgeschriebenen Tilgungsfrist ermöglicht.

Gegenüber der Konkurrenz der Hypothekenbanken, welche eine höhere Provision bei Emission der Pfandbriefe bezahlen, bleibt nichts übrig als daß auch die Städte die Vermittelungsgebühr für ihre Emissionen höher ansetzen. Auch an regelmäßige entsprechende Vergütungen für Vermittler wird zu denken sein. Der Interessentenkreis und damit die Zugänglichkeit des Marktes läßt sich möglicherweise schon auf diese Weise etwas erweitern.

Ferner wird vorgeschlagen (von Schott, Frankfurt a. M.), bei Abschluß einer Anleihe solle die geldaufnehmende Stadt einen kleinen Prozentsatz ($^1/_2$ Proz. bis 1 Proz.) zurückstellen, um für die Aufnahme der angebotenen Obligationen, um für die Aufnahme des an den Markt kommenden Materials Mittel zu sichern: also ein Sicherstellungsfonds für die Städte auf die Dauer von 5 Jahren. Dazu kämen sonstige kleinere Mittel, die als Vergünstigungen den Besitzern der Kommunalobligationen in Aussicht gestellt werden: möglichst frühzeitige Einlösung der Coupons (14 Tage vor Verfall); Benachrichtigung der Besitzer von ausgelosten Papieren soweit dies möglich, um sie vor weiteren Verlusten zu bewahren, welche Möglichkeit bei Coupons mit Adresse auf der Rückseite besteht. Auch Entschädigung der Besitzer von ausgelosten Papieren, die den Zahltermin übersehen haben, durch Bewilligung einer herabgesetzten Zinsvergütung bei Einlösung der ausgelosten Stücke innerhalb eines bekannt gegebenen Zeitraumes vom Zahlungstermin ab. Ferner Errichtung zahlreicher Einlösungsstellen und deren Vermerk auf den Coupons, denn jede Verkehrserleichterung bewirkt eine Verkehrssteigerung. Sodann Vergütung für die Einlösung der Coupons und verlosten Stücke und Ausnahmspreise bei größerer Abnahme von Stücken.

Außerdem wird, soweit es nicht schon geschieht, bei Begebung von Anleihen das Mittel der Submission — beschränkte oder allgemeine — mehr als bisher zu verwerten sein. Und zwar ist nicht der ganze aufgenommene Anleihebetrag in engere oder weitere Submission zu stellen, sondern nur die Summe, die man braucht, die anderen zu späterer Zeit, um selbst die jeweilige Konjunktur ausnützen zu können. Daneben ist wichtig die Wahl eines möglichst günstigen Zeitpunkts für die Begebung; zu dem Zweck ist es rätlich, bei Einführung der oberaufsichtlichen Genehmigung das Anleihebedürfnis gleich für mehrere Jahre festzustellen und sich statt für verschiedene Duodezanleihen lieber gleich für eine herzhafte Anleihe die Zustimmung der vorgesetzten Behörde zu sichern, dies verursacht dann nicht bloß weniger Kosten für Druck der Anleihe etc., sondern gewährt noch freiere Hand dafür, die Anleihe zu den jeweils erforderlichen Beträgen im richtigen Moment zu begeben. Sodann können sich die Städte gegenseitig unterstützen bei Deckung ihres Anleihebedürfnisses, indem die einen die anderen bei ihren Anlagen berücksichtigen. Auch muß die Lombardierungsfähigkeit sowie die

Möglichkeit der Einlösung der Coupons durch die Reichsbank angestrebt werden.

Das sind alles sogenannte kleine Mittel, die schon mehr oder weniger bei den Städten eingeführt sind, die aber für sich allein noch keine wesentliche Aenderung in den Kursen herbeiführen.

Es muß noch eine wesentliche Verbesserung der Stellung der Städte auf dem Gebiete des Geld- und Bankwesens hinzutreten. Die einzelne Stadt ist zu schwach gegenüber den Mächten, die hier herrschen, gegenüber den Großbanken und den Bankgruppen, gegenüber der Staatsbank. Aber vereint sind auch die Schwachen mächtig. Der Städtekredit muß aus seiner Vereinzelung herausgebracht werden, er muß den anlagesuchenden Kapitalisten gegenüber mehr einheitlich gestaltet werden. Dies ist nur möglich bei Koalition der Städte, bei Zentralisierung des Kommunalkredits.

Versuche liegen bereits vor. Ich erinnere an die Provinzialhilfskassen, die an Stelle vieler kleiner Gemeindepapiere wenigstens innerhalb einer Provinz ein einheitliches setzen (Landesbank der Rheinprovinz)[1]). Einen anderen Versuch stellen die Hypothekenbanken vor, die mit dem Hypothekengeschäft den Kommunalkredit verbinden (Preußische Zentralboden-Aktiengesellschaft, Berlin, Rheinische Hypothekenbank, Mannheim, Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen, Schlesische Aktiengesellschaft). Sodann erinnere ich an die seit 1871 bestehende Kommunalbank für das Königreich Sachsen[2]).

Es gilt meines Erachtens die bisherigen, gegenüber der großen Aufgabe freilich bescheidenen Versuche auszugestalten. Die Städte müssen sich zusammentun und gemeinsam ein Geldinstitut schaffen, das ihre Kreditinteressen wahrnimmt, oder ein solches Institut an vorhandene angliedern.

Für eine Neugründung käme in Frage entweder eine Genossenschaft, der die Hilfe der Preußischen Zentralgenossenschaft zur Seite stehen könnte, oder ein eigenes Unternehmen der Städte im Zusammenhang mit der Sparkassenkonzentration[3]), oder eine Aktiengesellschaft mit den Rechten der Obligationenausgabe oder eine Zentralkommunalbank in Verbindung mit einer allgemeinen Grund-,

1) Zeitweise in Deutschland der Invalidenfonds, der vielleicht jetzt mittels der bei ihm für Zwecke der Arbeiter-Witwen- und -Waisenversicherung angesammelten Gelder seine Tätigkeit zu Gunsten des deutschen Kommunalkredits wieder aufnehmen könnte; in Belgien der Crédit Communal Belgique für die an dem dortigen Fonds communal beteiligten ehemaligen Oktroikommunen; in Frankreich die Caisse des dépôts et consignations, deren elsaß-lothringische Abzweigung dort mit der gleichen Bestimmung weiter wirkt; in Schweden die Schwedische allgemeine städtische Hypothekenkasse in Stockholm.

2) Vergl. die sehr verdienstliche Darstellung von J. Jastrow, Der städtische Anleihemarkt und seine Organisation in Deutschland. Conrads Jahrbücher für Nat.-Oek., Bd. 20, S. 310. — Dr. Koch, Städtische Anleihen und Bankpolitik in Wuttkes „Die deutschen Städte". Leipzig, 1904, Bd. 1, S. 690.

3) Vergl. die Erörterungen über Grundzüge für ein Zentralgeldinstitut der kommunalen preuß. Sparkassen. Volkswirtsch. Zeitschrift „Die Sparkasse", 1899 No. 417, 418, 421, 422; 1900 No. 447; 1901 No. 454, 460—462.

Renten- und Hypothekenanstalt, oder begründet von einer Großstadt, der allmählich andere oder alle Städte einer Provinz oder eines Bundesstaates sich anschlössen[1]. Beispielsweise wäre dies eine würdige Aufgabe, für die Stadt Berlin, die schon bisher auf dem Anleihemarkt eine mächtige Stellung einnimmt (Berlin braucht sich bekanntlich auf den 4-proz. Typus noch nicht einzulassen, hat nur $3^1/_2$-proz. Anlehen, „braucht nicht zu antichambrieren" — Miquel). Jedenfalls muß es ein Rieseninstitut sein, da nur dieses gegenüber den übrigen maßgebenden Geldmächten konkurrenzfähig auftreten kann. Fraglich ist, ob eine solche Städtebank angegliedert werden darf an die Staatsbank; die Verkoppelung der Finanzinteressen der Kommunen mit denen des Staats verträgt sich nicht mit dem Wesen der Selbstverwaltung der Kommunalkörperschaften[2] und erscheint auch für den Kriegsfall bedenklich (daher auch keine Postsparkassen). Dieserhalb scheint mirs auch nicht richtig, vom Staat den Zusammenschluß der Städte für den Anleihekredit zu erwarten.

Natürlich wäre mit einer Bank lediglich für die kleineren und Mittelstädte wenig bezweckt. Es kann nur etwas erreicht werden, wenn die Großstädte, Mittelstädte und Kleinstädte sich zusammentun. Die Großstädte geben dem Institut das Ansehen, die anderen bringen die Masse des Geschäfts. Beachtenswert ist der Vorschlag von Karl Ottermann (Düsseldorf), zunächst den Versuch mit einer Städtebank für die Rheinprovinz zu machen, deren Aufgabe es sein soll, sich der Städteanleihen und überhaupt des Kommunalkredits der Provinz anzunehmen. Er meint, die großen Städte der Rheinprovinz, Cöln, Düsseldorf, Crefeld, Aachen, Barmen, Elberfeld, Essen, sollten zusammen vielleicht mit den westfälischen Städten Dortmund, Bochum, Hagen, Bielefeld, Münster, Minden eine Genossenschaftsbank in Aussicht nehmen und zum Zwecke der Beteiligung daran gemeinsam den Antrag stellen, jeder Stadt eine entsprechende Anleihe von einigen Millionen zu bewilligen; eine Beteiligung weiterer Städte könnte vorgesehen werden, ebenso wie das Gesetz über die Zentralgenossenschaftskasse eine Beteiligung anderer Institute vorsieht.

Sollten jedoch die geeigneten Städte in genügender Zahl sich zu einer Vereinigung für Ausgabe zentraler Kommunalobligationen sich nicht zusammenfinden — trotz des jetzigen Deutschen Städtetages —, so ließe sich vielleicht nach Analogie der allgemeinen deutschen Creditanstalt in Leipzig[3], die auf eigene Faust die Kommunalbank des Königreichs Sachsen unter Zuhilfe-

1) Das englische Parlament billigt die Praxis, daß größere Städte Anleihen im ausschließlichen Interesse kleinerer Gemeinden oder sonstiger Verwaltungskörper aufnehmen. Insbesondere spielt das London County Council den Bankier für die Metropolitan Boroughs. Dieses Verfahren ist zweckmäßig, weil bekanntlich größere, leistungsfähige Städte das Geld viel billiger bekommen.

2) Richard v. Kaufmann, Die Kommunalfinanzen, (Großbritannien, Frankreich, Preußen). Leipzig 1906, Bd. 2, S. 448.

3) In Paris ist der Crédit foncier in weitem Maße Darlehnsgeber der französischen Kommunen geworden.

nahme von Personalunionen gründete, eines der großen Bankkonsortien dazu gewinnen, die Städtebank ins Leben zu rufen; denn, wie vorhin erwähnt, hat ja auch die Bankwelt an der Schaffung eines einheitlichen Wertpapieres erhebliches Interesse, es braucht also das Unternehmen einer Städtebank keineswegs gegen die Bank zu erfolgen, sondern erfolgt zweckmäßig unter ausdrücklicher Mitwirkung derselben.

Die Finanzierung der Bank müßte derart sein, daß die Städtebank die bei ihr beteiligten Städte von dem jeweiligen Geldmarkt einigermaßen unabhängig zu machen vermag; sie müßte in der Lage sein, selbst unter ungünstigen Zeitverhältnissen Anleihen abzuschließen und Abschlagszahlungen auf die perfekt gewordenen Anleihegeschäfte auch dann zu leisten, wenn der Markt der Anleihescheine nicht sonderlich aufnahmefähig ist.

Die Tätigkeit der Städtebank hätte sich zu erstrecken und zu beschränken auf die Abschlüsse von Anlehensgeschäften mit den Gemeinden und auf die verzinsliche Anlegung ihres Betriebskapitals in Lombard und sicheren Wertpapieren. Die Abschlüsse mit den Gemeinden wären durchaus der freien Vereinbarung zu überlassen, so daß ebenso Darlehen auf kürzere Zeit wie solche auf eine längere Reihe von Jahren mit Rückzahlung des gesamten Kapitals in ungetrennter Summe oder in Annuitäten abgeschlossen und der Zinsfuß den Verhältnissen des Kapitalmarktes zur Zeit des Abschlusses angepaßt werden kann. Auch hätte die Bank auf Wunsch bereits bestehende Anleihen käuflich zu übernehmen.

In dem Maße als die Bank Anleihen mit Städten abschließt, muß sie berechtigt sein, unter ihrer Firma Anlehensscheine (Zentralkommunalobligationen) in Abschnitten auszugeben, die in gleichem Verhältnis getilgt werden wie die Anlehen der Gemeinden.

Den Inhabern der Anlehensscheine stünde ein Pfand an den Forderungen zu, welche die Bank gegen Gemeinden erwirbt, so daß sie direkt auf die nach Lage der Verhältnisse und der gesetzlichen Bestimmungen unzweifelhaft Sicherheit bietende Steuerkraft der letzteren angewiesen sind.

Diese Zentralkommunalobligationen hätten an Stelle der bisherigen 222 verschiedenen Städtepapiere zu treten und den nunmehr vereinheitlichten Kommunalkredit zu repräsentieren. Diese Papiere würden ihren Umlaufbeträgen und ihrem Werte nach sich würdig an die Seite der Reichsanleihen und preußischen Konsols reihen.

Mit welchen Summen die Städtebank arbeiten könnte, ergibt sich aus folgendem: Es beziffern sich die Anleiheschulden (nicht nur der Inhaberpapieranleihen) von 52 deutschen Städten mit über 50 000 Einwohnern im Jahre 1902 auf 2 Milliarden, die Anleiheschulden des Reichs in demselben Jahre auf 2,7 Milliarden, von Preußen auf 6,7 Milliarden.

Die Städtebank würde also fast eine gleiche Schuldenmasse wie die Reichsschuld und ein Drittel der preußischen Staatsschuld repräsentieren.

Auch die weitere Pflege dieses Papiers auf dem Geldmarkt wäre natürlich Sache der Städtebank. Diese hat die Zinsscheine und ausgelosten Wertpapiere einzulösen und bekommt einen Fonds, um vorübergehend an der Börse Angebote der von ihr ausgegebenen Stadtanleihen, die nicht gleich einen Käufer finden, aufzunehmen, um sie bei nächster Gelegenheit wieder abzustoßen. Die Auslosung kann auf ein Minimum reduziert werden und statt dessen ein ähnliches Verfahren, wie bei den Reichs- und Staatsanleihen eintreten. Auslosungen und Rückkäufe von Zentralkommunalobligationen würden nämlich ganz unterbleiben, soweit ihr Betrag, was regelmäßig der Fall sein wird, durch Neuaufnahme von Anleihen überschritten wird. (Im Jahre 1898 betrug der Ueberschuß der Neubegebungen über die Tilgungssumme 74,8 Mill.) Während jetzt viele Millionen jährlich zu Tilgungszwecken nutzlos dem Verkehr entzogen werden unter Belästigung der Inhaber solcher Schuldverschreibungen, würde künftig zwar jede Stadt auch tilgen, aber durch Zahlung an die Städtebank, und diese würde, wie jetzt schon Reich und Staat, Obligationen nur zurückziehen, falls kein neuer oder kein gleich hoher Anleihebedarf vorhanden ist.

Die begebenen Anleihewerte werden zweifellos nunmehr einen großen Markt erzielen, sie werden täglich an der Börse beachtet werden, es werden fortgesetzt Umsätze in ihnen stattfinden. Die Besitzer erhalten mehr als bisher die Gewißheit, Beträge von nicht übermäßiger Höhe ohne Beeinflussung des Kurses anbringen zu können. Die Papiere erhalten einen ausgedehnten, willigen, leistungsfähigen, börsengängigen Markt innerhalb ganz Deutschland, eventuell auch an ausländischen Börsen. Je größer aber der Markt, um so leichter sind die betreffenden Anleihepapiere nutzbar zu machen, um so höher steht ihre Bewertung, um so besser ihr Kurs überhaupt und in Beziehung zum Kurs der Staatspapiere, um so günstigere Bedingungen können bei Neuemissionen für die einzelnen Geld suchenden Städte erzielt werden, um so weniger brauchen sie Mittel für den gesamten Schuldendienst zu verwenden, um so mehr können sie die Steuerzahler schonen. Namentlich wird sich der $3^1/_2$-proz. Typus für die zentralen Kommunalobligationen wieder durchsetzen lassen (vergl. Berlin) mit allen seinen Vorzügen für die Tilgung, die ohne Auslosung, lediglich im Wege des Rückkaufs vollzogen werden kann.

Die Mündelsicherheit solcher zentraler Kommunalobligationen kann auf Grund § 1807 Absatz 4 des BGB. beschafft werden, wonach der Bundesrat den Kreis der mündelsicheren Papiere erweitern kann.

Dann steht auch nichts im Wege, daß die Städtebank den größten Teil des Kredits der städtischen Sparkassen an sich zieht. Während die Sparkassen vorläufig vor Hereinnahme schwer wieder loszuschlagender Stadtobligationen kleinsten Umfangs geradezu gewarnt werden müssen, können sie, sobald ein marktgängiges Städtepapier geschaffen, unbedenklich diesem Papier ihre Bestände zu-

wenden. Der jetzige Sparkassengesetzentwurf wird daher nach Schaffung eines einheitlichen Städtepapiers vorzüglich im Interesse der Städte (und in Konkurrenz mit Reich und Staat) ausgenutzt werden können.

Andererseits würden der Städtebank auch alle freien Bestände der Städte und der Sparkassen zur vorübergehenden zinsbaren Anlegung zufließen können, wie dies jetzt gegenüber den Landesbanken und der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse geschieht.

Auch kann die Städtebank manche Geschäfte ohne Beschreitung des allgemeinen Marktes abschließen; so läßt sich namentlich durch die Städtebank auch die gelegentliche Geldbeschaffung für die Städte (die städtischen Sparkassen) im Wechselverkehr unter Vermeidung der Lombardierung und des hohen Lombardzinsfußes viel umfassender als bisher ermöglichen. Ein Wechsel, der die Unterschrift der Städtebank als Ausstellerin und z. B. der Stadt Düsseldorf als Bezogenen enthält, würde ein Primapapier sein und mit Privatdiskont gehandelt werden.

Die Städtebank hätte ferner ein großes Netz von Filialen zur Verfügung in Form der Mitarbeit der Städte selbst, nicht allein für den Absatz, sondern auch für die Couponseinlösung.

Eine solche Organisierung des Kommunalkredits im Wege der Zentralisierung wird sich immer mehr als notwendig erweisen, da der Anleihebedarf mit den fortwährend wachsenden Aufgaben der Kommunen weiter rasch zunehmen wird, und zugleich seitens des Staates man daran denkt (aus den oben erwähnten Gründen) nicht bloß Sparkassen, sondern auch andere Geldquellen, die sich bisher den Städten zugänglich erwiesen, in höherem Maße für sich in Anspruch zu nehmen; man spricht von Wiederaufnahme des Projekts der Postsparkassen, von Beschränkungen der Landesbanken und Provinzialhilfskassen, von Beschränkungen der Lebens-, der Landesversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften, die man verpflichten möchte, ihr Vermögen zu einem gewissen Teil in Reichs- und Staatspapieren anzulegen. Und auch die preußische Seehandlung, welche bekanntlich auch die Pflege des kommunalen Kredits, des Anleihewesens der Provinzen, Kreise, Städte in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen hat, wird auf die Dauer selbst beim besten Willen nicht in der Lage sein, die immer steigenden Kreditbedürfnisse der Kommunen zu befriedigen, da ihrer zu umfassende Aufgaben seitens des Staats- und Reichskredits harren. Andererseits wird sie hinreichend noch als Darlehnsvermittlerin für die an der Städtebank nicht beteiligten Kommunen, Kreise und Provinzen und auch als subsidiäre Darlehnsvermittlerin für die Kommunen der Städtebank zu tun haben.

Wenn eine solche Städtebank mit einem Städtepapier vorhanden ist, das einen breiten, sicheren, aufnahmewilligen Boden hat und in großen Summen auf dem Markt ist und in seinen Werten und Umlaufbeträgen an die Seite der Reichsanleihen und preußischen Konsols

treten kann, dann ist auch die Zeit gegeben, die Einrichtung eines Städteschuldbuches ernster in Erwägung zu ziehen.

Das Stadtschuldbuch, wie es bisher in Frankfurt a. M.[1]), Cöln, Kassel durchgeführt ist, ist praktisch eine bankmäßige Aufbewahrung und Verwaltung von Schuldverschreibungen der betreffenden Stadt, es ist eine Art amtlicher Hinterlegungsstelle für städtische Schuldverschreibungen, ähnlich der amtlichen Hinterlegungsstelle der Rheinischen Landesbank. Die Stadt besorgt die gesamte Verwaltung der hinterlegten Schuldverschreibungen, insbesondere auch die Uebermittelung der Zinsen und die Kontrolle der Verlosung.

Die Eintragung der Schuldverschreibung ins Stadtschuldbuch hat praktisch die gleiche Wirkung wie eine Umschreibung des Wertpapiers auf Namen. Dazu kommt der Vorteil für den Gläubiger, daß, wenn er seinen Besitz an Schuldverschreibungen ins Schuldbuch eintragen läßt, ihm Mühe und Risiko, das aus der eigenen Verwahrung und Kontrolle der Papiere entsteht, abgenommen ist. Das Verlieren an Anleihescheinen und Coupons, die Schäden an ihnen durch Diebstahl oder Verbrennen sind ausgeschlossen. Die Schuldverschreibungen gewinnen also noch an Sicherheit und eignen sich noch besser zur Anlegung von Mündelvermögen, weil die Stadt als Schuldnerin der verbrieften Forderungen die Verwahrung übernimmt und infolgedessen auch für das Abhandenkommen der Papiere — außer bei Zufällen und höherer Gewalt — haftet. Die Kontrolle der Verlosung wird seitens der Stadt besorgt und Ersatzstücke werden rechtzeitig beschafft. Auch darin mag für manchen ein Vorteil des Schuldbuchs liegen, daß die Forderung an die Stadt nicht bei den ersten besten, wenn auch noch so wenig dringenden Anlässen, versilbert werden kann. Außerdem kann eine Aufrechnung der Zinsen mit Steuer- und sonstigen (Gas-, Wasser-)Rechnungen des Besitzers mit dessen Einverständnis erfolgen.

Vom Standpunkt der Stadt bedeutet das Schuldbuch ein Mittel für bessere Klassierung ihrer Anleihe. Der Besitz an Städtepapieren wird seßhafter gemacht. Wenn ein größerer Teil der Schuldverschreibungen als bisher in festen Händen zu dauernder Anlage gebracht wird, so wird das Angebot im freien Verkehr verringert, die Nachfrage nach freien Schuldverschreibungen am offenen Markt belebt, und auf deren Kurs ein befestigender, steigender Einfluß ausgeübt. Allerdings, der freihändige Verkauf an Tilgungsraten (für $3^1/_2$-proz. Anleihe) wird erschwert. Und so lange Auslosungen stattfinden müssen, besteht auch eine große Bewegung in den eingetragenen Schuldbuchmassen. Abgesehen davon erwächst für die Stadt eine große Verwaltungsarbeit, nicht bloß durch Eintragungen und Löschungen (wie beim Staatsschuldbuch), sondern außerdem durch Verwahrung der eingelieferten Stücke, die sie nicht vernichten kann wie Staat und Reich in Verbindung mit dem Reichs- und Staatsschuldbuch.

---

1) Vergl. auch Georg Benkard, Das Stadtschuldbuch der Stadt Frankfurt a./M. Berlin 1906.

Die Erfolge, die bisher bei den Städten mit Stadtschuldbuch[1]) erzielt worden sind, sind denn auch nicht so erheblich, daß die Einrichtung ohne weiteres für die anderen Städte zur Nachahmung sich empfiehlt. Der Kursstand der Papiere von Städten mit Schuldbuch steht nicht besser als der Kursstand der anderen Städtepapiere, die Kursschwankungen sind bei jenen nicht geringer als bei diesen. Bei neuen Emissionen haben die Städte mit Schuldbuch keine höheren Uebernahmekurse als die anderen Städte erzielt.

Sobald aber für die Städte ein einheitliches Papier mit großen Beträgen, umfassendem Markt, großen Umlaufsbeträgen und entsprechender Beliebtheit beim Publikum erreicht ist, lassen sich die Vorteile, die tatsächlich mit dem Schuldbuch verbunden sind, ganz anders ausnutzen und in ähnlicher Weise in den Dienst der Städte stellen, wie das Reich und Preußen ausweislich nachstehender Tabelle es bereits durch das Reichs- und Staatsschuldbuch für sich getan haben.

a) Reichsschuldbuch[2]).

Am 31. März	Gesamtbetrag der begebenen Reichsanleihen M.	Davon waren in das Reichsschuldbuch eingetragen M.	Proz.
1893	1 740 842 500	84 067 400	4,83
1894	1 915 714 500	124 590 600	6,50
1895	2 081 219 800	186 137 200	8,94
1896	2 125 255 100	227 865 600	10,72
1897	2 141 242 300	246 579 500	11,52
1898	2 182 246 800	281 449 600	12,90
1899	2 222 950 700	287 031 500	12,91
1900	2 298 500 000	304 508 000	13,25
1901	2 315 650 000	309 839 500	13,38
1902	2 733 500 000	335 817 200	12,29
1903	2 733 500 000	347 694 700	12,72
1904	3 023 500 000	379 371 000	12,55
1905	3 383 500 000	567 833 200	16,78
Ende August 1906	3 643 500 000	605 144 000	16,61

1) Betriebsziffern der Schuldbuchverwaltung in Frankfurt a./M.:

	Gesamtanleiheschulden M.	Kontenzahl	Betrag	Stückzahl der Schuldverschreibung
Ende März 1903		88	10 592 900	7 507
1904	131 000 000	160	13 516 800	9 429
1905	136 000 000	270	16 825 800	11 271
September 1906		478	22 300 000	

Ende 1905 bestanden 203 Konten für physische Personen mit 9 468 600 M., 67 Konten für nicht-physische Personen mit 7 357 200 M. Die Zinsenzustellung erfolgte 1904/5 für 24 durch Postanweisung, 108 an der Kasse, 80 durch Vermittlung von Bankhäusern, 55 durch Gutschrift auf Sparkassenkonten, 3 durch Ansammlung zum Ankauf neuer Schuldverschreibungen.

Gebühren sind eingegangen bis Ende März 1904 7026,25 M.
" " " " " " 1905 8877,25 "
also von 1904—1905 1851 M.

2) Nach Mitteilungen in der Begründung zum Gesetzentwurf betr. das Reichsschuldbuch von 1904.

b) Preußisches Staatsschuldbuch[1]).

Jahr	Preußische Staatsschuld in Millionen M.	Zahl der Konten im Staatsschuldbuch	Höhe des Kapitals im Staatsschuldbuch absolut M.	in Proz. d. Staatsschuld
31. März				
1889	4457,1	6 781	387 804 400	8,70
1890	5230,9	7 871	451 137 600	8,62
1891	5834,7	9 632	543 013 100	9,31
1892	6061,7	12 039	687 645 700	11,34
1893	6243,7	14 295	848 777 050	13,59
1894	6371,5	15 897	949 412 450	14,90
1895	6353,8	16 998	994 816 600	15,66
1896	6513,9	18 037	1 058 733 800	16,25
1897	6498,1	19 467	1 158 586 500	17,83
1898	6485,2	21 569	1 288 193 100	19,86
1899	6505,6	22 732	1 292 244 450	19,86
1900	6591,6	26 102	1 385 316 900	21,02
1901	6602,8	28 909	1 466 168 250	22,21
1902	6720,8	30 337	1 577 323 650	23,47
1903	7026,7	31 383	1 629 887 550	23,20
1904	7035,0	32 477	1 709 584 050	24,30
1905	7209,0	33 957	1 781 172 750	24,71

Jahr	Kapitalien bis zu 50 000 M. Proz.	Größere Kapitalanlagen Proz.	Kontenzahl für physische Personen	Wert M.	Kontenzahl für juristische Personen	Wert M.	In Buchschulden des Staats sind umgewand. worden M.	Gegen Löschung Buchschulden wieder Staatsverschreibungen gereiht wo[rden] M.
31. März								
1891	84,0	16,0	6 203	275 899 050	1537	158 207 850	152 560 300	7 873 700
1894	84,3	15,7	10 594	457 590 400	2599	312 969 000		
1897	84,5	15,5	12 988	535 732 500	3093	407 789 300	125 775 800	25 923 100
1899	84,7	15,3	15 132	596 614 450	3613	473 699 150		
1902	86,2	13,8	18 372	717 527 000	5515	584 669 850	135 870 400	24 715 000
1905	85,8	14,2	20 493	787 126 500	6230	682 490 250	102 734 000	23 037 500

Dann lohnt sich es auch, Beamte und Räume für ein solches einheitliches Städteschuldbuch bei der Städtebank zu schaffen und es wird die ganze Verwaltungsarbeit in einem viel geringeren Verhältnis stehen zu dem erzielten Nutzen, als dies einstweilen bei Städten wie Cöln und Frankfurt der Fall ist.

Soviel vom Standpunkt der kommunalen Finanzpolitik über den Sparkassengesetzentwurf und die hierin zum Ausdruck gelangte staatliche Finanzpolitik. Es ist ein großes Stadtproblem, das sich bei dieser Betrachtung uns aufgetan hat, ein Problem, das schon verschiedentlich erörtert wurde [Siegfried, Salings Börsenpapiere 1902,

1) Nach Mitteilungen in den preußischen Regierungsamtsblättern.

S. 270, 401; Kähler 1897; Deutscher Sparkassenverband, Generalversammlungen vom 22. Oktober 1892, 20. November 1897; Rechtsanwalt Hans Hoffmann, der bereits einen Statutenentwurf für eine Städtebank 1897/98 dem preußischen Finanzministerium einreichte; Jastrow, Nürnberger Verhandlungen, Conrads Jahrbücher; Koch], ein Problem, das auch ich hier nur in großen Zügen und unfertig vorführen konnte. Aber die Frage wird immer akuter. Ihre ernstliche Inangriffnahme läßt sich nicht lange mehr verschieben. Die Vorbedingungen sind dazu jetzt, abgesehen von den drängenden Verhältnissen, auch insofern günstiger als zuvor, als wir im Deutschen Städtetag einen Verband deutscher Städte und Städteverbände haben mit dem ausgesprochenen Zweck, die Wohlfahrt der ihm angehörenden Gemeinwesen zu pflegen, die gemeinschaftlichen Interessen der Städte zu wahren, die Kenntnis und Ausbildung der Verwaltungseinrichtungen unter einander zu fördern. Er sollte sich dieses Stadtproblems baldigst annehmen. Es handelt sich da um eminent wichtige gemeinsame Interessen, um gemeinsame Finanzinteressen, und die Finanzen sind doch allerwärts das Rückgrat der Städte und der Stadtpolitik.

Die deutschen Städte genießen im Ausland (vergl. Sidney Low, Standard, 13. Januar 1906) den Ruf, „daß sie mit Klugheit, Urteilsgabe, praktischer Energie und wissenschaftlichen Kenntnissen verwaltet würden, daß Unternehmungsgeist, Auffassungsvermögen, Kühnheit der Konzeption oder fester Entschluß, alles gut und gründlich zu machen, den fortgeschrittenen Stand unserer Großstädte bewirkt haben. Sie befinden sich hauptsächlich in Händen der fähigeren Elemente der kaufmännischen Mittelklasse. Kaufleute und Geschäftsleute, die es zu etwas gebracht haben, nehmen ein tätiges Interesse an der Arbeit in den meisten der größeren und vielen der kleineren Städte. Ueberall werden sie unterstützt von den besten beruflichen Hilfskräften.“ Zeigen wir, daß dieser kaufmännische Geist auch zur Lösung des großen Finanzproblems stark genug vertreten ist in unseren deutschen Städten!

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1906.

Von Albert Hesse, Halle a. S.

Preußen.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten. 1906.

Gesetz, betr. die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Vom 20. August 1906, S. 389.

§ 1. Ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück, das von der nach § 15 zuständigen Kreditanstalt beliehen werden darf, kann über die nach der Verfassung der Anstalt zulässige Beleihungsgrenze hinaus weder mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, noch mit beständigen oder für eine bestimmte Zeit zu entrichtenden festen Geldrenten belastet werden, wenn diese Beschränkung (Verschuldungsgrenze) im Grundbuch eingetragen ist.

§ 2. Die Eintragung der Verschuldungsgrenze erfolgt auf Antrag des Eigentümers. Der Antrag bedarf der im § 29 Satz 1 der Grundbuchordnung bestimmten Form. Abs. 2. Zum Nachweise der im § 1 bezeichneten Erfordernisse hat der Eigentümer auf Verlangen des Grundbuchamts eine von der zuständigen Kreditanstalt zu erteilende Bescheinigung beizubringen. Abs. 3. Beantragt der Eigentümer die Eintragung einer gemeinsamen Verschuldungsgrenze für mehrere Grundstücke, so gilt dies zugleich als Antrag auf Vereinigung dieser Grundstücke im Sinne des § 890 Abs. 1 des BGB.

§ 3. Die Verschuldungsgrenze gilt auch für die Eintragung von Sicherungshypotheken im Wege der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Abs. 2. Ohne Rücksicht auf die Verschuldungsgrenze können jedoch solche Sicherungshypotheken dann eingetragen werden: 1) wenn die Forderung schon vor der Eintragung der Verschuldungsgrenze gegen den Eigentümer, auf dessen Antrag diese Eintragung erfolgt ist, bestanden hat und die Eintragung der Sicherungshypothek binnen 3 Jahren nach der Eintragung der Verschuldungsgrenze oder, falls die Forderung erst später fällig geworden ist, binnen 3 Jahren nach dem Eintritt der Fälligkeit beantragt wird. Für die Eintragung genügt es, wenn ihre Voraussetzungen aus dem Schuldtitel ersichtlich oder in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde von dem Eigentümer anerkannt oder ihm gegenüber durch Urteil festgestellt sind. Abs. 2. Einer Forderung der vorbezeichneten Art steht eine Forderung gegen einen Rechtsvorgänger des Eigentümers, der die Eintragung der Verschuldungsgrenze beantragt hat, gleich, wenn der Eigentümer nach den Vorschriften über die Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens verpflichtet ist, die Zwangsvollstreckung in das Grundstück wegen der Forderung zu dulden; 2) wenn die Zwangsversteigerung wegen der Forderung nicht zulässig ist.

§ 4. Die Verschuldungsgrenze gilt nicht für Belastungen, die das für eine Beleihung des Grundstücks mit Mündelgeld maßgebende Vielfache des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrags nicht übersteigen.

§ 5. Eine Belastung, für welche die Verschuldungsgrenze gilt, darf nur eingetragen werden, wenn sie und die ihr etwa vorgehenden Belastungen einen Betrag nicht übersteigen, bis zu dem das Grundstück von der Kreditanstalt nach deren Verfassung beliehen werden darf. Abs. 2. Der Betrag ist durch eine auf Antrag des Eigentümers zu erteilende Bescheinigung der Kreditanstalt nachzuweisen. Soweit bei seiner Feststellung vorgehende Belastungen bereits berücksichtigt sind, ist dies in der Bescheinigung ersichtlich zu machen. Eines Nachweises der weiteren im § 1 bezeichneten Erfordernisse bedarf es nicht. Abs. 3. Bei der Eintragung ist im Grundbuche anzugeben, daß die Belastung innerhalb des für die Verschuldungsgrenze maßgebenden Betrags liegt. Abs. 4. Wird die Eintragung einer Sicherungshypothek im Wege der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung beantragt, so hat das Grundbuchamt die Kreditanstalt um Erteilung der nach Abs. 1, 2 erforderlichen Bescheinigung zu ersuchen. Die Vorschriften des § 18 Abs. 2 der Grundbuchordnung finden Anwendung. Abs. 5. Für die Kosten der von dem Grundbuchamt erforderten Bescheinigung haftet der Kreditanstalt nur der Eigentümer. Die Anstalt kann wegen der Kosten die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners nach den Vorschriften der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 545) betreiben.

§ 6. In den Fällen der §§ 4, 5 kommt bei der Feststellung der Zulässigkeit der Belastung eine Hypothek mit dem Kapital- oder Höchstbetrag, eine Grundschuld mit dem Kapitalbetrag, eine Rentenschuld mit dem Betrage der Ablösungssumme, eine beständige oder für eine bestimmte Zeit zu entrichtende feste Geldrente mit dem 25-fachen Jahresbetrag und, wenn der Gesamtbetrag der Rentenleistungen geringer ist, mit diesem Betrage zur Anrechnung Abs. 2. Bedingte Rechte sind wie unbedingte, Widersprüche oder Vormerkungen sind wie die durch sie zu sichernden Rechte zu behandeln. Abs. 3. Ein Recht, mit dem noch ein anderes Grundstüek belastet ist oder belastet werden soll, ist zu seinem vollen Betrage anzurechnen; sofern es jedoch nur an einem Teile des Grundstücks, bei dem die Verschuldungsgrenze eingetragen ist, besteht und sein voller Betrag den von der Kreditanstalt bescheinigten Beleihungswert des Teiles übersteigt, nur zum Betrage dieses Beleihungswertes. Abs. 4. Vorgehende Rechte anderer als der im Abs. 1 bezeichneten Art bleiben außer Betracht. Das Gleiche gilt im Falle des § 5 von den bereits bei der Feststellung des bescheinigten Betrages berücksichtigten Rechten.

§ 7. Bestehende Rechte an dem Grundstücke werden von der Eintragung der Verschuldungsgrenze nicht berührt.

§ 8. Auf die Zwangsversteigerung des Grundstücks finden nach der Eintragung der Verschuldungsgrenze die allgemeinen Vorschriften mit folgenden Maßgaben Anwendung: 1) Die Verschuldungsgrenze bleibt, soweit sich nicht aus den Vorschriften der No. 2 ein anderes ergibt, von der Zwangsversteigerung unberührt. Abs. 2. Die Eintragung von Sicherungshypotheken für die Forderung gegen den Ersteher erfolgt ohne Rücksicht auf die Verschuldungsgrenze. Soweit die Sicherungshypotheken diese aber überschreiten und nicht zu Gunsten der im § 10 No. 1 bis 4 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Ansprüche eingetragen sind, können sie nicht nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 1180, 1186, 1198 des BGB. ihrem Inhalte nach geändert werden und erlöschen, wenn sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen. 2) Ist das Grundstück mit einem vor der Eintragung der Verschuldungsgrenze eingetragenen Rechte belastet, so ist es mit der Versteigerungsbedingung des Fortbestehens der Verschuldungsgrenze und ohne diese Bedingung auszubieten. Der Zuschlag wird auf Grund des mit der Bedingung erfolgten Ausgebots erteilt, wenn das Recht dadurch nicht beeinträchtigt wird. Abs. 3. Das Gleiche gilt, wenn nach der Eintragung der Verschuldungsgrenze eine Sicherungshypothek wegen einer Forderung der im § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 bezeichneten Art im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragen ist oder wenn der Gläubiger die Zwangsversteigerung wegen einer solchen Forderung binnen der dort bezeichneten Frist beantragt und diese Voraussetzungen spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur

Abgabe von Geboten nachweist; die Vorschrift des § 3 Abs. 2 No. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. 3) Die Kreditanstalt hat dem Gericht auf Ersuchen eine Bescheinigung über den die Verschuldungsgrenze bestimmenden Höchstbetrag zu erteilen.

§ 9. Eine Ueberschreitung der Verschuldungsgrenze ist nur mit Genehmigung des nach § 15 zuständigen staatlich bestellten Kommissars zulässig. Sie darf, außer bei Belastungen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Landeskulturrentenbanken vom 13. Mai 1879 (Gesetz-Samml. S. 367) ein Viertel des die Verschuldungsgrenze bestimmenden Höchstbetrages nicht übersteigen. Vor der Entscheidung über die Genehmigung ist die Kreditanstalt zu hören. Abs. 2. Die Genehmigung darf nur auf Antrag des Eigentümers für den Einzelfall aus besonderen Gründen, namentlich für die Eintragung der Erbabfindungen von Pflichtteilsberechtigten, erteilt werden. In der Eintragung ist anzugeben, daß die Genehmigung erteilt ist. Abs. 2. Erlischt die genehmigte Belastung mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses, so kann nach dem Eintritte des Zeitpunkts oder Ereignisses der Kommissar das Grundbuchamt um die Löschung der Belastung ersuchen. Die Löschung erfolgt auf Kosten des Eigentümers.

§ 10. Solange die Verschuldungsgrenze eingetragen ist, kann die grundbuchrechtliche Teilung des Grundstücks nur im Falle der Abveräußerung erfolgen.

§ 11. Die Verschuldungsgrenze wird durch Löschung im Grundbuch aufgehoben. Die Löschung erfolgt auf Antrag des Eigentümers. Der Antrag bedarf der im § 29 Satz 1 der Grundbuchordnung bestimmten Form. Abs. 2. Zur Löschung ist die Genehmigung des nach § 15 zuständigen Kommissars erforderlich. Vor der Entscheidung über die Genehmigung ist die Kreditanstalt zu hören. Abs. 3. Die Genehmigung ist insbesondere zu erteilen, wenn die im § 1 bezeichneten Erfordernisse bei dem Grundstücke nicht mehr vorliegen.

§ 12. In den Fällen der §§ 9, 11 steht dem Eigentümer gegen die Entscheidung des Kommissars binnen einer mit Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von 2 Wochen die bei dem Kommissar einzulegende Beschwerde an den zuständigen Minister zu. Abs. 2. Dasselbe gilt für die Kreditanstalt, soweit die Entscheidung des Kommissars von ihrer bei der Anhörung geäußerten Ansicht abweicht. Abs. 3. Eine Eintragung im Grundbuch darf nur erfolgen auf Grund einer Bescheinigung des Kommissars, daß die Genehmigung unanfechtbar geworden ist.

§ 13. Die Eintragung der Verschuldungsgrenze sowie die gerichtliche Beurkundung oder Beglaubigung des dazu erforderlichen Antrags erfolgt gebührenfrei. Abs. 2. Die im § 2 Abs. 2 bezeichnete Bescheinigung ist von der Stempelsteuer befreit.

§ 14. Die zum Richteramte befähigten Beamten der Kreditanstalt sind für die Beurkundung oder Beglaubigung der Anträge auf Eintragung oder Löschung der Verschuldungsgrenze innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse zuständig.

§ 15. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den einzelnen Landesteilen sowie die für die Ausführung zuständigen öffentlichen Kreditanstalten und die in den Fällen der §§ 9, 11 zuständigen Kommissare werden durch Königliche Verordnung bestimmt.

§ 16. Die Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der zuständige Minister.

Verordnung wegen Einführung des Gesetzes, betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896, im Kreise Herzogtum Lauenburg. Vom 10. Oktober 1906, S. 411.

Gesetz, betr. die Abänderung des Siebenten Titels im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865. Vom 19. Juni 1906, S. 199.

Verordnung, betr. die Errichtung von Kanalbaudirektionen für die Herstellung des Schiffahrtkanals vom Rhein zur Weser mit Nebenanlagen und eines Hauptbauamts für die Herstellung des Großschiffahrtweges Berlin—Stettin. Vom 2. April 1906, S. 113.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Bremen über die Beteiligung Bremens an den Kosten eines Rhein-Weserkanals. Vom 29. März 1906, S. 227.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Bremen über die Ausführung einer Wehr- und Schleusenanlage bei Hemelingen. Vom 29. März 1906, S. 230.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Bremen über die weitere Vertiefung der Unterweser zwischen Bremen und Geestemünde. Vom 29. März 1906, S. 236.

Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß j. L. wegen Herstellung einer Eisenbahn von Eichicht nach Lobenstein. Vom 14. März 1905, S. 120.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung von Meppen nach Essen in Oldenburg. Vom 31. März 1906/4. April 1906, S. 328.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Sonneberg nach Eisfeld. Vom 1. Februar 1906, S. 394.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Hoyerswerda nach Königswartha. Vom 24. März 1905, S. 443.

Gesetz, betr. die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen. Vom 15. Juni 1906, S. 185.

§ 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. Zur Herstellung von Eisenbahnen und zur Beschaffung der für diese erforderlichen Betriebsmittel und zwar:	
a) zum Bau von Eisenbahnen die Summe von	*77 192 000 M.*
b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln	*12 658 000 „*
zusammen	*89 850 000 M.*
II. Zur Anlage des zweiten Gleises auf verschiedenen Strecken und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Gleisveränderungen auf den Bahnhöfen die Summe von	*68 504 000 M.*
III. zum Ausbau verschiedener Haupt- und Nebenbahnen die Summe von	*7 793 000 „*
IV. zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die bereits bestehenden Staatsbahnen die Summe von	*100 000 000 „*
V. zur Förderung des Baues von Kleinbahnen die Summe von	*5 000 000 „*
zusammen	*271 147 000 M.*

zu verwenden. Abs. 2. Ueber die Verwendung des Fonds zu V wird dem Landtag alljährlich Rechenschaft abgelegt werden. Abs. 3. Mit der Ausführung der unter I aufgeführten Eisenbahnen ist erst dann vorzugehen, wenn bestimmt festgelegte Bedingungen erfüllt sind.

§ 3. Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im § 1 unter No. I und II vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von 158 354 000 M. Baukostenzuschüsse von

von 158 354 000 M. Baukostenzuschüsse von	*10 400 000 M.*
und dem preußischen Staate zur freien Verfügung anheimfallende Fonds im Betrage von mindestens	*132 000 „*
insgesamt	*10 532 000 M.*

zu verwenden. Abs. 2. Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im § 1 No. und II von 147 822 000 M., sowie zur Deckung der für die im § 1 unter III—V vorge

sehenen Bauausführungen und Beschaffungen u. s. w. erforderlichen Mittel im Betrage von 112 793 000 M. sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben. Ab. 3. An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. Abs. 3. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 5. Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 unter No. I, II und III bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahnteile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags. Abs. 2. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahnteile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

Allerhöchster Erlaß, betr. Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 28. Juni d. J. vorgesehenen neuen Eisenbahnlienien. Vom 28. Juni 1906, S. 331.

Gesetz, betr. Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juni 1882, betr. die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräten und eines Landeseisenbahnrats für die Staatseisenbahnverwaltung. Vom 15. Juni 1906, S. 321.

Bekanntmachung, betr. das teilweise Außerkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Preußen und den Königreichen Schweden und Norwegen vom 14. März 1827. Vom 25. Juni 1906, S. 322.

Gesetz, betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 16. Juli 1906, S. 375.

§ 1. Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von 15 Mill. M. zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Gesetzsamml. S. 521), betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2. Zur Bereitstellung der in § 1 gedachten 15 Mill. M. ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Abs. 2. An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. Abs. 3. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermin zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 3. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatz-

anweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Abs. 2. Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betr. die Konsolidation preußischer Staatsanleihen (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betr. die Tilgung von Staatsschulden (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betr. die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 4. Dem Landtag ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Kirchengesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 10. März 1906, S. 23.

I. Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden. II. Steuerpflicht. III. Umlegung der Kirchensteuer. a) Verteilungsmaßstab. b) Grundsätze über die Erhebung der Kirchensteuer. c) Besondere Vereinbarungen. IV. Verfahren. a) Ausschreibung. b) Rechtsmittel. c) Kosten. d) Besondere Bestimmungen. V. Besondere Bestimmungen für die Gesamtverbände. VI. Aufsichtliche Genehmigungen und Anordnungen. VII. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Gesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt-(Parochial-)Verbänden der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie in den Kirchengemeinden der evangelisch-reformierten Kirche in Hannover. Vom 22. März 1906, S. 41.

Gesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der evangelischen Kirchen der Konsistorialbezirke Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M., in den Gesamtverbänden der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Cassel sowie in der vereinigten evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Stadtsynode zu Frankfurt a. M. Vom 22. März 1906, S. 46.

Verordnung über das Inkrafttreten von Kirchengesetzen, betr. die Erhebung von Kirchensteuern. Vom 23. März 1906, S. 51.

Verordnung über das Inkrafttreten von Gesetzen, betr. die Erhebung von Kirchensteuern. Vom 23. März 1906, S. 52.

Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie. Vom 23. März 1906, S. 53.

Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover. Vom 23. März 1906, S. 54.

Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den evangelischen Kirchen der Konsistorialbezirke Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. Vom 23. März 1906, S. 55.

Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden in der katholischen Kirche. Vom 23. März 1906, S. 56.

Gesetz, betr. die Erhebung von Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der katholischen Kirche in Preußen. Vom 21. März 1906, S. 105.

Kirchengesetz wegen Abänderung des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898, betr. das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 21. Mai 1906, S. 181.

Bekanntmachung, betr. die gegenseitige Freilassung der Angehörigen des preußischen Staates einerseits und der Angehörigen von England, Wales und Irland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika, andererseits von der Erhebung von Kirchensteuern. Vom 30. Juni 1906, S. 322.

Kirchengesetz, betr. die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 16. Juli 1906, S. 365.

Kirchengesetz, betr. die Verstärkung des landeskirchlichen Hilfsfonds. Vom 16. Juli 1906, S. 370.

Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1906, betr. die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 1. November 1906, S. 413.

Bekanntmachung, betr. die gegenseitige Freilassung der Angehörigen des Preußischen Staates einerseits und der Angehörigen der Britischen Kolonien und Besitzungen, mit Ausnahme von Barbados, sowie der Angehörigen der Niederlande und von Niederländisch-Indien andererseits von der Erhebung von Kirchensteuern. Vom 7. November 1906, S. 413.

Gesetz, betr. die Abänderung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes. Vom 19. Juni 1906, S. 241.

Vergl. Bd. 32 S. 321 ff. dieser Jahrbücher.

Verordnung, betr. die Vergütungen der Mitglieder der in Gemäßheit des § 32 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes gebildeten Voreinschätzungskommissionen. Vom 28. Juli 1906, S. 371.

Gesetz zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152). Vom 24. Juli 1906, S. 377.

Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1906. Vom 31. März 1906, S. 59.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1906 wird in Einnahme auf 2 910 344 396 M. und in Ausgabe auf 2 910 344 396 M., nämlich auf 2 673 400 752 M. an fortdauernden und auf 236 943 644 M. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben festgesetzt.

§ 2. Der diesem Gesetz als weitere Anlage beigefügte Etat der Verwaltungseinnahmen und -Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für das Etatsjahr 1906 wird in Einnahme auf 6200 M. und in Ausgabe auf 517 250 M. festgestellt.

§ 3. Im Etatsjahr 1906 können nach Anordnung des Finanzministers zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse Schatzanweisungen bis auf Höhe von 100 000 000 M., welche vor dem 1. Januar 1908 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf dieselben finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 607) Anwendung.

§ 4. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1906.

Einnahme.

A. Einzelne Einnahmezweige.

I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	*125 484 404 M.*
II. Finanzministerium	*459 596 700 M.*
III. Ministerium für Handel und Gewerbe	*226 379 390 „*
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	*1 740 868 203 „*
Summe A. Einzelne Einnahmezweige	*2 552 328 697 M.*

B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.

I. Dotationen	*332 330 M.*
II. Allgemeine Finanzverwaltung	*180 002 775 „*
Summe B. Dotationen etc.	*180 335 105 M.*

C. Staatsverwaltungs-Einnahmen.

I. Staatsministerium	*20 889 198 M.*
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	*8 600 „*
III. Finanzministerium	*3 587 397 „*
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	*14 657 100 „*
V. Ministerium für Handel und Gewerbe	*4 346 225 „*
VI. Justizministerium	*92 331 320 „*
VII. Ministerium des Innern	*28 102 050 „*
VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	*6 935 910 „*
IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten	*6 822 494 „*
X. Kriegsministerium	*300 „*
Summe C. Staatsverw.-Einnahmen	*177 680 594 M.*
Summe der Einnahme	*2 910 344 396 „*

Ausgabe.

A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige.

I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	*52 051 400 M.*
II. Finanzministerium	*159 882 750 „*
III. Ministerium für Handel und Gewerbe	*205 817 000 „*
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	*1 072 620 430 „*
Summe A. Betriebs- etc. -Kosten	*1 490 371 580 M.*

B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.

I. Dotationen	*309 550 824 M.*
II. Allgemeine Finanzverwaltung	*222 986 578 „*
Summe B. Dotationen etc.	*532 537 402 M.*

C. Staatsverwaltungsausgaben.

I. Staatsministerium	*24 064 884 M.*
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	*545 400 „*
III. Finanzministerium	*144 805 485 „*
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	*37 848 737 „*
V. Ministerium für Handel und Gewerbe	*15 647 959 „*
VI. Justizministerium	*130 394 000 „*
VII. Ministerium des Innern	*92 971 250 „*
VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	*32 677 448 „*
IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten	*171 371 679 „*
X. Kriegsministerium	*164 928 „*
Summe C. Staatsverwaltungsausgaben	*650 491 770 M.*
Summe der dauernden Ausgaben	*2 673 400 752 „*
Einmalige und außerordentliche Ausgaben	*236 943 644 „*

Abschluß.

Es betragen		
1) die Einnahmen		*2 910 344 396 M.*
2) die dauernden Ausgaben	*2 673 400 762 M.*	
3) die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	*236 943 644 „*	
		2 910 344 396 M.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Reuß j. L. zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 30. Mai 1905, S. 129.

Staatsvertrag zwischen Preußen und den bei der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie beteiligten Staaten zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 17. Juni 1905, S. 134.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 9. Dezember 1905, S. 145.

Bekanntmachung, betr. die Ratifikation der zwischen Preußen und Reuß j. L. am 30. Mai 1905, zwischen Preußen und den an der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie beteiligten Staaten (nämlich Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe und Lippe) am 17. Juni 1905 und zwischen Preußen und Oldenburg am 9. Dezember 1905 zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossenen Staatsverträge und der dazu gehörigen Schlußprotokolle sowie die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu den Verträgen vom 30. Mai und 9. Dezember 1905 und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zum Vertrage vom 17. Juni 1905. Vom 21. April 1906, S. 153.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 18. Mai 1906, S. 415.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Bremen zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 18. Mai 1906, S. 424.

Bekanntmachung, betr. die Ratifikation der zwischen Preußen und Braunschweig sowie zwischen Preußen und Bremen am 18. Mai 1906 zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossenen Staatsverträge und den Austausch der Ratifikationsurkunden zu diesen Verträgen. Vom 18. November 1906, S. 434.

Kreis- und Provinzialabgabengesetz. Vom 23. April 1906, S. 159.

Abschnitt 1. Kreisabgaben.

§ 1. Die Kreise sind berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben. Abs. 2. Hinsichtlich der Chausseegelder und anderen Verkehrsabgaben, der Jagdscheinabgaben, der Kosten im Verwaltungsstreit- und Beschlußverfahren sowie hinsichtlich der Erhebung der Betriebs-, der Wanderlager- und der Warenhaussteuer für Rechnung der Kreise bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 2. Die Kreise dürfen von der Befugnis, Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen, als die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Kreisvermögen, aus Gebühren, Beiträgen und aus den ihnen vom Staate oder von Bezirks- oder Provinzialverbänden überwiesenen Mitteln zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen. Auf Hundesteuern findet diese Bestimmung keine Anwendung. Abs. 2. Durch direkte Steuern darf nur der Bedarf aufgebracht werden, welcher nach Abzug des Aufkommens der indirekten Steuern von dem gesamten Steuerbedarfe verbleibt.

§ 3. Gewerbliche Unternehmungen der Kreise sind grundsätzlich so zu verwalten, daß durch die Einnahmen mindestens die gesamten, durch die Unternehmung dem Kreise erwachsenden Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitales, aufgebracht werden. Abs. 2. Eine Ausnahme ist zulässig, sofern die Unternehmung zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches anderenfalls nicht befriedigt wird.

§ 4. Der Kreistag kann beschließen, daß für die Benutzung der von dem Kreise im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) besondere Vergütungen (Gebühren) erhoben werden. Abs. 2. Die Gebühren sind im voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Dabei ist eine Abstufung der Gebührensätze — auch nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit — bis zur gänzlichen Freilassung zulässig.

§ 5. Der Kreistag kann beschließen, daß behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen erhoben werden. Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Abs. 2. Durch Beschluß des Kreistags kann den Beitragspflichtigen gestattet werden, die Beiträge ganz oder teilweise durch Naturalleistungen nach bestimmten, vom Kreistage festzustellenden Grundsätzen zu ersetzen.

Abs. 3 u. 4. Bekanntmachungen.

§ 6. Der Kreistag ist befugt, mittels Erlasses von Steuerordnungen indirekte Steuern zu legen 1) auf den Erwerb von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten. Durch die Steuerordnung können Befreiungen von der Steuer, insbesondere einzelner Erwerbsarten, vorgesehen werden. Der Erwerb durch Erbgang, durch Enteignung und durch Uebergabevertrag zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie ist freizulassen; 2) auf die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 der RGO.); 3) auf das Halten von Hunden. Abs. 2. Dabei ist eine Abstufung der Steuersätze — insbesondere auch nach Kreisteilen — zulässig. Abs. 3. Die Einführung einer indirekten Steuer durch den Kreis berührt nicht das Recht der Gemeinden zur Erhebung einer entsprechenden Steuer.

§ 7. Zur Aufbringung der direkten Kreissteuern sind die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke verpflichtet. Abs. 2. Als Maßstab der Verteilung der Kreissteuern auf diese Verbände dient das Soll der Einkommensteuer und der vom Staat veranlagten Realsteuern, einschließlich der Betriebssteuer, wie es in Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes, nach Gemeindebeschlüssen und Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen der Gemeindebesteuerung zu Grunde zu legen und in Gutsbezirken gemäß § 13 für die Unterverteilung zu veranlagen ist. Abs. 3. Der Einkommensteuer sind die auf Einkommen von nicht mehr als 900 M. entfallenden Steuerbeträge — § 38 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes — hinzuzuzählen; indessen kann der Kreistag beschließen, diese Steuerbeträge insgesamt oder teilweise freizulassen oder mit einem geringeren Prozentsatz als die Einkommensteuer heranzuziehen. Abs. 4. Soweit in Gemeinden eine Steuerart zu den Gemeindeabgaben nicht herangezogen worden ist, wird das Steuersoll durch den Kreisausschuß veranlagt. Abs. 5. Maßgebend für die Verteilung ist das Steuersoll des dem jedesmaligen Etatsjahre vorangegangenen Rechnungsjahres nach dem Stande des 1. Januar und zwar unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt endgültig eingetretenen Berichtigungen und Veränderungen. Steuerbeträge, welche erst nach dem 1. Januar für das Rechnungsjahr veranlagt werden, obwohl die Steuerpflicht schon vor diesem Zeitpunkte begonnen hatte, werden dem Steuersoll des nächsten Rechnungsjahres hinzugerechnet; Steuerbeträge, welche für die Vorjahre veranlagt worden sind, werden dem Steuersoll des Jahres, in dem die Veranlagung erfolgt ist, oder dem des nächsten Rechnungsjahrs hinzugerechnet, je nachdem die Veranlagung vor oder nach dem 1. Januar erfolgt ist. Abs. 6. Neben den nach Abs. 1 Verpflichteten haben diejenigen im Kreise wohnenden oder darin ein Einkommen beziehenden (§ 33 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes) Personen, welchen in Abweichung von dem bisherigen Kreissteuerrechte, nach dem Kommunalabgabengesetz eine gänzliche oder teilweise Einkommen-

steuerfreiheit zusteht, zu den auf die Einkommensteuer gelegten Kreissteuern insoweit besonders beizutragen, als ihr Einkommen nicht schon gemeindesteuerpflichtig ist. In gleicher Weise wird der Fiskus mit seinem Einkommen aus den von ihm zu Ansiedelungszwecken angekauften Besitzungen zu den Kreisabgaben herangezogen. Die besonderen Steuersätze sind unter sinngemäßer Anwendung der für die Gemeindeeinkommensteuer geltenden Vorschriften einheitlich für den Kreis vom Kreisausschuß zu veranlagen und nach dessen näherer Bestimmung von den Veranlagten unmittelbar zu erheben. Die Rechtsmittel der Veranlagten regeln sich nach dem § 14 Abs. 2, 3 und nach dem § 11 Abs. 4, 5 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß die Frist für den Antrag auf Verteilung kreissteuerpflichtigen Einkommens auf verschiedene Kreise 2 Monate beträgt und zur Beschlußfassung der Bezirksausschuß zuständig ist. Im übrigen findet auf die Veranlagung, Nachforderung, Verjährung und Beitreibung dieser Steuerbeträge § 16 Anwendung.

§ 8. Der Kreistag kann mittels Erlasses einer Steuerordnung beschließen, daß die der Verteilung der direkten Kreissteuern auf Gemeinden und Gutsbezirke zu Grunde zu legende Grund- und Gebäudesteuer durch eine nach dem Maßstabe des Wertes zu veranlagende Steuer vom Grundbesitz ersetzt wird. Dabei soll der Bewertung von Grundstücken, welche dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, in der Regel der Reinertrag zu Grunde gelegt werden, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren. Abs. 2. Die Grundwertsteuer ist vom Kreisausschusse zu veranlagen.

§ 9. Die Realsteuern sind in der Regel mit dem gleichen Prozentsatz heranzuziehen, mit welchem die Einkommensteuer belastet wird; daß auf Grund einer Grundwertsteuer (§ 8) zu erhebende Steuersoll ist nach der Steuersumme zu bemessen, mit welcher die Grund- und Gebäudesteuer im Kreise herangezogen werden darf. Abs. 2. Ausnahmen von dieser Vorschrift, insbesondere die geringere Belastung oder die Freilassung der untersten Gewerbesteuerklassen sind zulässig. Abs. 3. Der Kreistag kann den festgestellten Maßstab einer Revision unterwerfen, wenn seit der letzten Feststellung mindestens 5 Jahre verstrichen sind. In Ausnahmefällen ist die frühere Vornahme einer Revision zulässig.

§ 10. Handelt es sich um Veranstaltungen des Kreises, welche ausschließlich oder in besonders hervorragendem oder geringem Maße einzelnen Kreisteilen zustatten kommen, so kann der Kreistag eine ausschließliche Belastung oder eine nach Umfang und Maßstab näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Kreisteile beschließen. Die Bestimmung in § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Abs. 2. Soweit hinsichtlich der Vorausbelastung einzelner Kreisteile bei Aufbringung der Kosten für Anlegung oder Unterhaltung von Wegen besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, behält es dabei sein Bewenden.

§ 11. Der vom Kreistag festgestellte Kreissteuerbedarf wird, nach Abzug der gemäß § 7 Abs. 6 besonders veranlagten Steuerbeträge, auf die Gemeinden und Gutsbezirke verteilt. Dabei wird ihnen in den Fällen des § 7 Abs. 4 und des § 8 das Ergebnis der Veranlagung der einzelnen Steuerpflichtigen mitgeteilt. Die Zahlung an die Kreiskommunalkasse hat zu den von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Terminen zu erfolgen. Abs. 2. Gegen die Verteilung der Kreissteuern steht den Gemeinden und Gutsbezirken binnen einer Frist von 4 Wochen der Einspruch zu, über welchen der Kreisausschuß beschließt. Abs. 3. Mit dem Einspruche kann die Veranlagung der einzelnen Steuerbeträge, aus denen sich das der Kreisbesteuerung zu Grunde gelegte Steuersoll zusammensetzt, nur in den Fällen des § 7 Abs. 4 und des § 8 von den Gemeinden angegriffen werden. Ist in den Fällen des § 8 nach Vorschrift der Steuerordnung ein Grundstück nach demjenigen Werte zu veranlagen, welcher der staatlichen Veranlagung dieses Grundstücks zur Ergänzungssteuer zu Grunde zu legen ist, so kann die Höhe dieses Wertes nicht angegriffen werden, wenn sie aus den Besteuerungsmerkmalen der staatlichen Ergänzungssteuer übernommen ist. Abs. 4. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig. Abs. 5. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kreissteuer nicht aufgeschoben.

§ 12. Die Gemeinden haben den auf sie entfallenden Teil des Kreissteuerbedarfs gleich den übrigen Gemeindeausgaben aufzubringen.

§ 13. In den Gutsbezirken wird der auf sie entfallende Teil des Kreissteuerbedarfs von dem Kreisausschusse gemäß den für die direkten Gemeindesteuern geltenden Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes — mit Ausschluß des § 49 Abs. 2 und des § 50 Abs. 1 Satz 2 — sowie des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 119) durch Veranlagung den Steuerpflichtigen unterverteilt. Die Veranlagung erfolgt nach den vom Kreistage beschlossenen Maßstabe (§§ 9, 8). Abs. 2. Wo nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für die Veranlagung oder Erhebung von direkten Gemeindesteuern ein Gemeindebeschluß maßgebend ist, tritt an die Stelle eines solchen der Beschluß des Kreisausschusses.

§ 14. Der Kreisausschuß beschließt über die Art der Steuererhebung in den Gutsbezirken. Abs. 2. Gegen die Heranziehung zur Kreissteuer in den Gutsbezirken steht den Steuerpflichtigen binnen einer Frist von 4 Wochen der Einspruch zu, über welchen der Kreisausschuß beschließt. Hinsichtlich der weiteren Rechtsmittel findet § 11 Abs. 4 und 5 dieses Gesetzes Anwendung. Abs. 3. Die Verteilung steuerpflichtigen Einkommens auf eine Mehrzahl steuerberechtigter Gutsbezirke und Gemeinden regelt sich nach den §§ 71 bis 74 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15. Ist in einer Gemeinde oder einem Gutsbezirke das der direkten Kreisbesteuerung zu Grunde gelegte Gesamtsteuersoll im Laufe eines Rechnungsjahrs durch Abgänge nach Abzug der Zugänge um mehr als 10 Proz. verringert worden, so ist der Mehrbetrag des Ausfalls auf Antrag vom Kreise zu erstatten. Bei geringerem Ausfalle kann der Kreisausschuß auf Antrag Erstattung gewähren. Abs. 2. Das Diensteinkommen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten darf zu den auf das Einkommen gelegten Kommunalsteuern nur mit den aus den §§ 4 und 5 Abs. 1 der Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1648) sich ergebenden Beschränkungen herangezogen werden. Soweit sich der von dem Diensteinkommen gemäß § 4 a. a. O. berechnete Kommunalsteuerbetrag zufolge der Bestimmungen der §§ 12 und 13 dieses Gesetzes über das nach dem § 5 Abs. 1 jener Verordnung zulässige Maß erhöhen würde, ist der Kreis auf Antrag der Gemeinde (des Gutsbezirks) zur Erstattung des überschießenden Betrags verpflichtet.

§ 16. Auf die Rechtsmittel gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Gebühren, Beiträgen und indirekten Steuern finden § 14 Abs. 2 und § 11 Abs. 4, 5 dieses Gesetzes, auf die Nachforderung, Verjährung und Beitreibung von Kreisabgaben die §§ 87, 88 und 90 des Kommunalabgabengesetzes entsprechende Anwendung. Abs. 2. Die Gemeinden und Gutsbezirke sind zur Wahrnehmung örtlicher Geschäfte der Veranlagung und Erhebung von Kreisabgaben nach Anweisung des Kreisausschusses verpflichtet. Im übrigen finden auf diese Veranlagung die §§ 62 und 63 des Kommunalabgabengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 17. In den Steuerordnungen der Kreise können Strafen gegen Zuwiderhandlungen bis zur Höhe von 30 M. angedroht werden. Abs. 2. Die Strafen sind durch den Kreisausschuß festzusetzen und nach eingetretener Rechtskraft (§ 459 der Strafprozeßordnung) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

§ 18. Das Rechnungsjahr für den Kreishaushalt beginnt mit dem 1. April und endigt mit dem 31. März.

§§ 19, 20. Genehmigung bestimmter Beschlüsse des Kreisausschusses durch den Bezirksausschuß und obere Instanzen.

Abschnitt 2. Provinzialabgaben (Bezirksabgaben).

§ 21. Die Provinzen (Bezirksverbände) sind berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Gebühren, Beiträge und direkte Steuern zu erheben. Abs. 2. Hinsichtlich der Chausseegelder und anderen Verkehrsabgaben bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 22. Die Provinzen (Bezirksverbände) dürfen von der Befugnis, Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen, als die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Provinzial-(Bezirksverbands-)Vermögen, aus Gebühren, Beiträgen und aus den ihnen vom Staate überwiesenen Mitteln zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen.

§ 23. Gewerbliche Unternehmungen der Provinzen (Bezirksverbände) sind grundsätzlich so zu verwalten, daß durch die Einnahmen mindestens die gesamten, durch die Unternehmung der Provinz (dem Bezirksverband) erwachsenden Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals, aufgebracht werden. Abs. 2. Eine Ausnahme ist zulässig, sofern die Unternehmung zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches anderenfalls nicht befriedigt wird.

§ 24. Der Provinziallandtag (Kommunallandtag) kann die Erhebung von Gebühren und Beiträgen beschließen, auch deren Festsetzung auf den Provinzial-(Landes-)Ausschuß übertragen. Abs. 2. Auf die Gebühren und Beiträge finden die §§ 4 und 5 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 25. Zur Aufbringung der Provinzial-(Bezirks-)Steuern sind die einzelnen Land- und Stadtkreise verpflichtet. Abs. 2. Als Maßstab der Verteilung der Provinzial-(Bezirks-)Steuern auf diese Verbände dient das Soll der Einkommensteuer und der vom Staate veranlagten Realsteuern einschließlich der Betriebssteuer, wie es in Landkreisen nach den Vorschriften dieses Gesetzes, mit Ausschluß des § 8, und in Stadtkreisen nach dem Kommunalabgabengesetze, nach Gemeindebeschlüssen und Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen der Kreis- bezw. Gemeindebesteuerung zu Grunde zu legen ist. Abs. 3. Der Einkommensteuer sind die auf Einkommen von nicht mehr als 900 M. entfallenden Steuerbeträge (§ 38 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes) hinzuzuzählen; indessen kann der Provinzial-(Kommunal-)Landtag beschließen, diese Steuerbeträge insgesamt oder teilweise freizulassen oder mit einem geringeren Prozentsatz als die Einkommensteuer heranzuziehen. Abs. 4. Maßgebend für die Verteilung ist in den Landkreisen das der Kreisbesteuerung des jeweilig laufenden Rechnungsjahrs gemäß § 7 Abs. 5 zu Grunde gelegte Steuersoll, in den Stadtkreisen des Steuersoll des jeweilig vorangegangenen Rechnungsjahrs nach dem Stande des 1. Januar und zwar unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt endgültig eingetretenen Berichtigungen und Veränderungen sowie mit der Maßgabe, welche aus dem Schlußsatze des Absatzes 5 a. a. O. folgt.

§ 26. Die Realsteuern sind mit dem gleichen Prozentsatze heranzuziehen, mit welchem die Einkommensteuer belastet wird.

§ 27. Handelt es sich um Veranstaltungen des Provinzial-(Bezirks-)Verbandes, welche ausschließlich oder in besonders hervorragendem oder geringem Maße einzelnen Kreisen zustatten kommen, so kann der Provinzial-(Kommunal-)Landtag eine ausschließliche Belastung oder eine nach Umfang und Maßstab näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Kreise beschließen. Die Bestimmung im § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 28. Der vom Provinzial-(Kommunal-)Landtage festgestellte Steuerbedarf wird vom Provinzial-(Landes-)Ausschuß auf die Land- und Stadtkreise verteilt. Die Zahlung an die Provinzial-(Bezirks-, Landes-)Hauptkasse hat zu den von dem Provinzial-(Landes-)Ausschusse zu bestimmenden Terminen zu erfolgen. Abs. 2—5. Veröffentlichungen und Rechtsmittel.

§ 29. Die Land- und Stadtkreise haben den auf sie entfallenden Teil des Provinzial-(Bezirks-)Steuerbedarfs gleich den übrigen Kreis- bezw. Gemeindeausgaben aufzubringen.

§ 30. Aufbringung der Provinzialsteuern in Hessen-Nassau.

§ 31. Rechtsmittel.

§ 32. Das Rechnungsjahr für den Haushalt des Provinzial-(Bezirks-)Verbandes beginnt mit dem 1. April und endigt mit dem 31. März.

§ 33. Genehmigungen.

§§ 34—37. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Gesetz, betr. den Erwerb des Kalisalzbergwerks der Gewerkschaft Hercynia durch den Staat. Vom 19. Juni 1906, S. 197.

§ 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die der Gewerkschaft Hercynia zu Wernigerode gehörigen Rechte, beweglichen und unbeweglichen Sachen, welche zur Gewinnung und Verwertung von Stein- und Kalisalzen und von Sole in Beziehung stehen, für den Fiskus zu erwerben und zu diesem Zwecke einen Betrag bis zu 30 950 000 M. zu verausgaben.

§ 2. Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 erforderlichen Geldmittel Staatsschuldverschreibungen auszugeben. Abs. 2. An Stelle der Staatsschuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrag zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. Abs. 3. Schatzanweisungen oder

Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört. Abs. 4. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Abs. 5. Zur Tilgung des Kaufpreises ist, unter Einrechnung der Mittel, welche zur gesetzlichen $^3/_5$-proz. Tilgung eines Schuldkapitals von 30950000 M. erforderlich sind (§ 1 des Gesetzes vom 8. März 1897 — Gesetzsamml. S. 43), eine Betrag bereitzustellen, der sich ergibt, wenn ein zu $3^1/_2$ Proz. verzinsliches Schuldkapital von 30950000 M. jährlich mit 412000 M. getilgt wird und die durch die Tilgung ersparten Zinsen mit zur Tilgung verwendet werden. Abs. 6. Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 zur Anwendung.

§ 3. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden, unbeschadet der Vorschrift des § 2, der Finanzminister und der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Gesetz, betr. die Bereitstellung von Geldmitteln für die nach dem Gesetze vom 12. August 1905 durchzuführenden Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder. Vom 10. Juli 1906, S. 373.

§ 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, zunächst die Summe von 15000000 (fünfzehn Mill.) M. zu verwenden. Abs. 2. Hiervon darf für Vorarbeiten, für den alsbald notwendigen Grunderwerb und für sonstige unaufschiebbare vorbereitende Arbeiten ein Betrag bis zu 5000000 (fünf Mill.) M. schon vor Erledigung des in den §§ 1, 6 und 7 jenes Gesetzes vorgesehenen Verfahrens vorschußweise verausgabt werden.

§ 2. Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der in § 1 erwähnten Kosten, soweit die Mittel hierzu nicht durch den Staatshaushaltsetat bereitgestellt werden, im Wege der Anleihe eine entsprechende Anzahl von Staatsschuldverschreibungen auszugeben. Abs. 2. An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Abs. 3. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermin zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört. Abs. 4. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Abs. 5. Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe sowie wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 3. Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

(Fortsetzung folgt.)

zur Entnationalisierung ist und kann mit Sicherheit annehmen, daß diejenigen Personen, welche aus äußeren Rücksichten den Mut nicht haben, ihre wahre Muttersprache anzugeben, noch viel weniger die Kraft besitzen werden, ihre Kinder im Gegensatz zu der herrschenden Nationalität zu erziehen.

Mit weit rascheren Schritten aber noch, als diese Zahlen vermuten lassen, ist das deutsche Element in der Landeshauptstadt von dem Magyarentum verdrängt worden. Hier sind die Deutschen in den letzten Dezennien nicht nur relativ, sondern auch der absoluten Zahl nach zurückgegangen.

Unter den Einwohnern von Budapest befanden sich [1]):

	Ungarn		Deutsche		Slovaken		Sonstige Nationalitäten [2])	
im Jahre	absol.	Proz.	absol.	Proz.	absol.	Proz.	absol.	Proz.
1881	201 776	56,7	122 155	34,3	21 871	6,1	9 880	2,9
1891	326 533	67,1	115 573	23,7	27 871	5,6	17 490	3,6
1901	559 965	79,6	98 515	14,0	24 091	3,4	20 560	2,9

Während noch wenige Jahre nach der Vereinigung der beiden Städte Ofen und Pest das deutsche Element ein starkes Drittel der Bevölkerung ausmachte, ist es neuerdings auf nur 14 Proz. zurückgegangen.

Der Rückgang der Bedeutung des Deutschtums zeigt sich aber nicht nur in diesen Zahlen, sondern auch deutlich, wenn man die Sprachenkenntnisse der Bevölkerung von Budapest betrachtet.

Von der Gesamtbevölkerung der Hauptstadt konnten sprechen:

im Jahre	ungarisch	deutsch	sonstige Sprachen
1881	250 257	264 459	52 270
1891	403 941	313 040	66 901
1901	643 655	387 276	169 133

beherrschten nur eine Sprache und zwar:

im Jahre	ungarisch	deutsch	sonstige Sprachen
1881	63 834	71 279	8 315
1891	146 144	58 658	11 139
1901	271 110	30 568	14 484

1881 war also die Zahl derjenigen Personen, welche überhaupt deutsch sprechen konnten, noch weit größer als die Zahl der Personen, welche die ungarische Sprache verstanden, und ebenso die Zahl der Personen, welche lediglich deutsch sprachen, weit größer als die Zahl derjenigen, die nur die ungarische Sprache beherrschten. Die deutsche Sprache nahm also eine führende Stellung ein. Und zwanzig Jahre später! Die Kenntnis der deutschen Sprache besitzen zwar 1901 der absoluten Zahl nach mehr Personen als 1881, im Verhältnis zur Gesamtzahl aber und im Verhältnis zur Zahl derjenigen Personen, welche die ungarische Sprache beherrschen, unvergleichlich weniger. Nur

1) Statistisches Jahrbuch der Haupt- und Residenzstadt Budapest.
2) Einschließlich der in Budapest lebenden Ausländer.

deutsch sprachen überhaupt nur mehr 30563 Personen. Ungarisch ist die absolut führende Sprache geworden, ihre Kenntnis unerläßlich.

Lassen schon diese Zahlen die Zukunft des Deutschtums in Budapest in einem trüben Lichte erscheinen, so verschlimmern sich die Aussichten noch, wenn man die Verhältnisse der Nationalitäten in den einzelnen Altersklassen betrachtet. Ausschlaggebend für Erhaltung und Entwickelung eines Volkstums im kleinen wie im großen ist der eigne Nachwuchs. Betrachten wir aber die Verhältnisse, die bei den Kindern der Deutschen herrschen, so sehen wir deutlich, daß unter diesen die Magyarisierung noch weit größere Fortschritte gemacht hat als unter der Gesamtheit.

Altersklasse	Von je 100 Personen in dem in der Vorspalte bezeichneten Alter waren					
	Ungarn im Jahre			Deutsche im Jahre		
	1881	1891	1901	1881	1891	1901
bis zu 5 Jahren	65,4	73,9	88,3	30,4	20,7	7,7
5—10 Jahre	65,2	75,3	89,3	31,1	20,3	7,8
10—15 „	66,8	77,2	88,3	28,9	18,7	8,7
15—20 „	64,1	74,0	84,8	29,1	19,3	10,4
20—25 „	60,7	74,0	81,7	29,7	19,3	11,2
25—30 „	57,8	71,2	79,8	31,5	18,6	11,9
30—35 „	53,9	68,2	78,7	34,7	19,7	12,4
35—40 „	52,2	65,5	76,4	35,5	22,3	15,1
40—45 „	48,6	63,4	74,1	39,0	25,8	18,0
45—50 „	47,8	59,4	71,0	40,4	28,8	22,0
50—55 „	42,7	56,4	66,4	44,7	31,5	25,9
55—60 „	41,7	54,1	63,3	46,9	33,4	28,8
über 60 „	39,3	50,6	52,6	51,3	37,1	39,8
unbekannt	70,2	45,6	45,4	29,8	43,5	9,2
Zusammen	56,7	67,1	79,6	34,3	23,7	14,0

Mit dem Absterben der älteren Generationen geht das Deutschtum rapid zurück; in den jüngsten Altersklassen herrscht das Magyarentum unbeschränkt. Während 1901 das deutsche Element noch mit 14 Proz. an der Gesamtheit der Bevölkerung partipiziert, hat es den Boden in den jüngsten Altersklassen fast völlig verloren. Waren 1881 noch mehr als 30 Proz. der Kinder im Alter unter 5 Jahren deutsche, so stellt neuerdings das deutsche Element nur noch 7,7 Proz. zu der untersten Altersklasse.

Deutlich tritt das Verschwinden des Deutschtums in dem Nachwuchs auch in der Schulstatistik [1]) zu Tage.

Unter den Volksschülern waren 1899/00 der Muttersprache nach:

Ungarn	43 972	=	90,0 Proz.
Deutsche	4 215	=	8,6 „
Slowaken	448	=	0,9 „
Sonstige	234	=	0,5 „

1) Statistik des Unterrichtswesens der Hauptstadt Budapest für die Jahre 1895/96 bis 1899/00.

Das ungarische Element ist also unter den Volksschülern um über 10 Proz. stärker vertreten als im Kreise der Gesamtbevölkerung, das deutsche Element — entsprechend seinem Altersaufbau — ca. 6 Proz. schwächer.

Kann man auch annehmen, daß bei der Schulstatistik in dem Bestreben, die Fortschritte der Magyarisierung recht deutlich hervortreten zu lassen, alle Schüler, welche überhaupt ungarisch sprechen, als Magyaren gezählt worden sind, so bleibt doch immerhin die Tatsache bestehen, daß die ungarische Sprache in den Kreisen der Schulkinder eine unverhältnismäßig starke Verbreitung gefunden hat. Auch dieses Faktum hat sich im Laufe weniger Dezennien herausgebildet.

Der Nationalität nach wurden Volksschüler bezeichnet als

im Zeitraum	Ungarn absolute Zahl	Ungarn Proz. der Gesamtzahl der Volksschüler	Deutsche absolute Zahl	Deutsche Proz. der Gesamtzahl der Volksschüler
1873—1875	18 207	63,0 Proz.	10 231	35,4 Proz.
1875—1880	65 444	72,6 „	23 581	26,2 „
1880—1885	89 994	78,1 „	23 702	20,6 „
1885—1890	114 685	83,2 „	21 301	15,4 „
1890—1895	152 553	89,3 „	16 508	9,7 „
1895—1900	201 801	91,6 „	15 986	7,3 „

In den letzten Jahren des Quinquenniums 1895 bis 1900 ist allerdings eine kleine Verschiebung in der Entwickelung bemerkbar. Es wurden nämlich nachgewiesen

im Jahre	Ungarn absolute Zahl	Ungarn Proz. der Gesamtzahl der Volksschüler	Deutsche absolute Zahl	Deutsche Proz. der Gesamtzahl der Volksschüler
1895	36 145	92,2 Proz.	2697	6,9 Proz.
1896	38 192	92,0 „	2934	7,1 „
1897	41 069	92,8 „	2684	6,1 „
1898	42 423	91,3 „	3456	7,4 „
1899	43 972	90,0 „	4215	8,6 „

Dieses unbedeutende Anwachsen der Zahl der deutschen Volksschulkinder in den letzten angefügten Jahren ändert indessen keineswegs die gesamte Entwicklungstendenz, die dahin führt, die deutschen Schulkinder zu magyarisieren. Am deutlichsten tritt dies in Erscheinung, wenn man den Zustand im Anfangsjahr der oben angeführten Epoche vergleicht mit dem im Jahre 1899. 1873 — zur Zeit der Vereinigung der beiden Städte — konnten nur 8324 Schulkinder (61 Proz.) als Ungarn eingeschrieben werden, während noch 5904 (37 Proz.) Schulkinder deutscher Zunge gezählt wurden. 1899 hat sich die Zahl der ungarischen Schüler auf 43 972 (90 Proz.) vermehrt, wogegen die Anzahl der deutschsprechenden auf 4215 (8,6 Proz.) gesunken ist.

Selbstredend sind die Zahlenverhältnisse der Nationalitäten nicht in allen Stadtteilen gleich. Die ehemalig deutsche Ofener Seite zeigt auch heute noch unter den Schulkindern einen beträchtlichen Einschlag deutscher Elemente, wohingegen die Pester Seite fast ausschließlich ungarische Schulkinder aufweist. Während in Ofen 1899 nur 68,0 Proz.

der Volksschüler als Ungarn eingeschrieben werden konnten, waren auf der Pester Seite unter den Schülern 95 Proz. ungarischer Zunge. Dort fanden sich noch 30 Proz. deutsche Schulkinder, hier nurmehr 3 Proz.

Wenn auf dem Gesamtgebiet der ganzen Stadt seit der Vereinigung der beiden Städte der Anteil der ungarischen Schüler von 61 Proz. auf 90 Proz. gestiegen ist, so ist das allerdings zum Teil der sehr bedeutenden Zunahme der eigentlichen ungarischen Bevölkerung in den Pester Bezirken zuzuschreiben, gleichzeitig aber den großartigen Erfolgen der ungarischen Schulen in der Magyarisierung der deutschen Schulkinder. In nichts zeigt sich dieser unmittelbare Erfolg besser als in der Tatsache, daß in den Schulen von Stufe zu Stufe das ungarische Element zunimmt, das deutsche verliert. Während in den untersten Klassen der Volksschulen 1899 erst 87 Proz. der Schulkinder als Ungarn eingeschrieben werden konnten, befanden sich unter den Schülern der IV. Klasse bereits 93 Proz. Ungarn, d. h. Schüler, als deren Muttersprache ungarisch angegeben wurde. Den Einfluß dieser Erfolge auf die Gesamtheit des Deutschtums in Ungarns Hauptstadt haben wir bereits oben gesehen. Wenige Dezennien haben genügt, um die deutsche Sprache aus ihrer fast herrschenden Stellung völlig zu verdrängen, das deutsche Element zu einem immer mehr verschwindenden Bruchteil der Gesamtbevölkerung zu machen.

XII.

Josef v. Körösy.

Von Dr. Julius Bunzel.

Am 25. Juni vorigen Jahres ist in Pest einer der bekanntesten Statistiker Ungarns gestorben: Dr. Josef v. Körösy. Nach langem, arbeitsreichem Leben, das er vor allem in den Dienst seiner Vaterstadt gestellt hatte.

Am 20. April 1844 in Pest als Sohn jüdischer Eltern geboren, war er nach Beendigung seiner Studien allerdings zunächst als Beamter bei einer Assekuranzgesellschaft tätig gewesen und hatte sich — nachdem er auf Grund seiner schriftstellerischen Arbeiten in den statistischen Landesrat berufen worden war — auf dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre und Statistik, anfangs nur journalistisch, betätigt.

Als jedoch am Ende des Jahres 1869 die Stadt Pest die Errichtung eines städtischen statistischen Bureaus beschlossen hatte, war er — über Vorschlag des Nationalökonomen Professor Dr. Julius Kautz und des Stadtrepräsentanten Szeher — am 2. Dezember 1869 einstimmig zum Direktor dieser Bureaus gewählt worden und — kaum 26 Jahre alt — in den Dienst der Stadt getreten, in dem er sich dann mehr als ein Menschenalter — bis an sein Lebensende — betätigte.

Anfangs bestand freilich das neue Amt nur aus seinem Direktor, der sofort — ehe er noch an die Organisierung des Bureaus gehen konnte — das Material der Volkszählung vom Jahre 1870 allein (lediglich mit Hilfe von Diurnisten) aufarbeiten mußte. Erst Ende des Jahres 1870 wurden 3 Adjunkten ernannt, mit denen aber die sich immer mehr häufenden Arbeiten auch nicht bewältigt werden konnten, da es bei der geringen Dotation dieser Stellen (1000, 800 und 700 fl.) — wie Thirring in seiner Geschichte des Bureaus überzeugend darlegt — „nahezu unmöglich war, für diese Stellen wissenschaftlich gebildete, qualifizierte Kräfte zu gewinnen. Der geringe Personalstand, der das Avancement fast gänzlich ausschloß, verursachte, daß die Mitglieder des Amtes, sobald sich eine Gelegenheit zur Besserung ihrer Lage bot, das Amt verließen. So wechselten die Beamten fortwährend. Die ausgeschriebenen Konkurse blieben des öfteren erfolglos, weil, bei der geforderten Qualifikation, sich niemand für so geringes Gehalt meldete. So standen einzelne Stellen oft jahrelang unbesetzt, und die fehlende Arbeitskraft mußte durch — fortwährend wechselnde — Diurnisten ersetzt werden.

Diese Fluktuation des Personalstandes wirkte oft hindernd, wenn nicht lähmend, auf die Tätigkeit des Bureaus und machte es unmöglich, einen wissenschaftlich gebildeten Nachwuchs heranzuziehen". Noch ärger wurden die Dinge dann, als — nach der Vereinigung Pests mit Ofen und Altofen — im Jahre 1873 statt einer Adjunktenstelle, eine (bei dem geringen Personalstande zwecklose und daher oft unbesetzte) Praktikantenstelle systemisiert wurde, so daß das Amt, das nunmehr das ganze, für das Gebiet der drei Städte gesammelte Material bearbeiten sollte, weniger Kräfte zur Verfügung hatte als das bis dahin nur für Pest bestimmte Bureau gehabt hatte. Erst im Jahre 1874 — nach vielen Vorstellungen Körösys — wurde die Anstellung — zweier Diurnisten bewilligt. Eine weitere Stellenvermehrung glaubte das Ministerium des Innern (Koloman Tisza!) ablehnen zu müssen. Trotz mehrfacher zustimmender Berichte der Kommune und trotzdem Körösy erklärt hatte, er sehe sich gezwungen, sich mit dem Gedanken des Scheidens von dem ihm lieb gewordenen Posten zu befreunden, da es ihm unter solchen Verhältnissen unmöglich sei, das Bureau auf dem bisherigen Niveau zu erhalten. Dem Ministerium, das früher (bis zum Jahre 1872) dem Amte sogar eine staatliche Subvention von 2000 K jährlich gewährt hatte, war es eben plötzlich eingefallen, daß es, mit Rücksicht auf die bedeutenden Personalkosten der städtischen Verwaltung, die Reorganisierung nicht genehmigen könne. „Die Mängel, die in den Resultaten der bisherigen Tätigkeit des Bureaus zu erkennen sind, könnten" — meinte das Ministerium — „am besten dadurch behoben werden, wenn sich das statistische Amt, seiner eigentlichen Aufgabe entsprechend, auf jene praktischen Arbeiten und die Beschaffung jenes Materials beschränken würde, welche zur rationellen Einrichtung der Administration und Weiterentwicklung des munizipalen Lebens notwendig erscheinen". Das war wenigstens deutlich und zeigte mit aller wünschenswerten Klarheit, wie unbeliebt sich Körösy durch seine (namentlich in Ungarn ganz ungewohnte) freimütige Sprache höheren Ortes gemacht hatte. Daß er in seinem Werke „Die Sterblichkeit in der Stadt Pest in den Jahren 1872 und 1873 und deren Ursachen" — noch dazu in deutscher, also in einer auch im Auslande verständlichen Sprache — darauf hingewiesen hatte, daß „die große Sterblichkeit der in überfüllten finsteren und schmutzigen Zimmern wohnenden Personen, der in feuchten Kellerlokalitäten zusammengedrängten Tagelöhner und Arbeiter . . . die Höhe des Sterblichkeitskoeffizienten in der Hauptstadt verursache", daß daher nur eine gründliche Verbesserung der Wohnungsverhältnisse und der sanitären Zustände überhaupt hier Abhilfe schaffen könne, erschien geradezu unverzeihlich und machte die ablehnende Haltung des Ministeriums gegen die Förderung eines unter solch „gefährlicher" Leitung stehenden Amtes begreiflich, wenn auch nicht gerade verzeihlich.

Die Folge dieser Haltung war dann natürlich der Austritt der besten Kräfte und damit eine bedeutende Einschränkung der bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten des Amtes, sowie die Auflassung einzelner Zweige der Kommunalstatistik. Erst im Jahre 1893 — kurz bevor der VIII. internationale hygienische und demographische Kongreß in Pest

zusammentreten sollte — wurde mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (Karl Hieronymi) eine besser dotierte Vizedirektorstelle neu systemisiert und damit wenigstens dem allerdrückendsten Bedürfnisse abgeholfen.

Daß trotz dieser so beschränkten Verhältnisse so viel geleistet werden konnte, ist gewiß vor allem, ja fast ausschließlich der hervorragenden Arbeitskraft, sowie dem unermüdlichen Arbeitseifer Körösys zuzuschreiben, der — außer den 33 Jahrgängen der wöchentlichen und monatlichen periodischen Veröffentlichungen des Amtes — 47 Bände gesonderter Publikationen über verschiedene Gebiete der städtischen Statistik selbst herausgab: 14 Bände über die Volkszählungen der Jahre 1857, 1870, 1881, 1886, 1891, 1896 und 1901, 11 Bände über die Sterblichkeit in den Jahreu 1872 bis 1904, 6 Bände über die Bautätigkeit in den Jahren 1870—1900, 7 Bände über das Unterrichtswesen in den Jahren 1871/2 bis 1899/00, 3 Bände über die Einkommen- und Hauszinssteuern in den Jahren 1870—1874, einen Band des statistischen Jahrbuches (im Jahre 1873), 2 Bände über die Aktiengesellschaften in den Jahren 1874—1898, einen Band über das Armenwesen in den Jahren 1900—1902, einen Band über „Infektionskrankheiten und Witterung in den Jahren 1881—1891“ und einen Band über die Natalitäts- und Mortalitätsverhältnisse ungarischer Städte in den Jahren 1878—1895 (letzteren unter Mitwirkung des vortrefflichen Vizedirektors des Amtes Prof. Dr. Gustav Thiring).

Und all diese Werke waren nicht bloß Ansammlungen statistischer Daten, „schätzenswertes Material“. Aus jedem der Bücher sprach vielmehr die Persönlichkeit Körösys, sein scharfer Geist, sein warmes Empfinden, sein offener Freimut. So führte seine Schilderung der Verhältnisse immer zu ihrer Verbesserung. Die Errichtung des ersten Epidemiespitales im Jahre 1886, sowie die Einführung des Meldezwanges, der obligatorischen Separierung, wie der behördlichen Desinfektion bei infektiösen Krankheiten (1879) sind die Frucht seiner Veröffentlichungen über die sanitären Zustände, die sich seither derart besserten, daß die Sterblichkeit von 41,7 ‰ im Durchschnitte der Jahre 1874—1875 auf 19,3‰ im Jahre 1906 sank. Die große Enquete zur Hebung des hauptstädtischen Handels (die zur Reform der Handelsgebühren und der Errichtung von Entrepots führte) war gleichfalls über Körösys Anregung zusammengetreten. Auch leitete er die Industrieaufnahmen in den Jahren 1872, 1883 und 1885, regte die wiederholten Konskriptionen der schulpflichtigen Kinder an, erstattete Gutachten über die administrative Einteilung der Stadt, über die Errichtung einer städtischen Brandschadenkasse (1888), über die Preisnotierung der Lebensmittel und Viehmarktpreise (1888), über die Regelung des Schulgeldes (1892), über die Errichtung einer administrativen Bibliothek (1893), über die Besserung der Wohnungsverhältnisse, über die Verschleuderung der städtischen Grundstücke, über die Steuerreformen, kurz über nahezu alle Fragen des kommunalen Lebens. Und so begreiflich es in Pest erscheinen mußte, „daß eine derartige praktische Handhabung der Statistik dem Bureau auch viele Unannehmlichkeiten zuziehen mußte“, so begreiflich

ist es, daß die Arbeiten dieses Bureaus in der wissenschaftlichen Welt die regste Beachtung und höchste Anerkennung fanden.

Schon auf der Wiener Weltausstellung vom Jahre 1873 erhielten die Arbeiten des Bureaus die Medaille erster Klasse (Fortschrittsmedaille). Und auch später wurden sie wiederholt mit ersten Auszeichnungen bedacht: so in Paris, Pest und an anderen Orten. Ebenso wurden die Einrichtungen des Bureaus in den Fachkongressen als vorbildlich anerkannt und namentlich die Zensus- und Mortalitätsarbeiten Körösys als mustergültig bezeichnet. Der VIII. internationale statistische Kongreß in Petersburg (1873) betraute das Bureau mit der Redaktion einer internationalen Städtestatistik, von der in den Jahren 1876 und 1877 zwei Bände: „Mouvement de la population“ (enthaltend die Daten von 38 Städten) und „Statistique des finances“ (enthaltend die Daten von 26 Städten) erschienen, worauf vom Jahre 1877 bis zum Jahre 1886 alljährlich das „Bulletin annuel des finances des grandes villees“, das eine vergleichende Finanzstatistik der Großstädte lieferte, von Körösy redigiert wurde, bis er, mit anderweitigen Arbeiten überhäuft, die Redaktion dieses Bulletins niederlegte. Ueber Auftrag des im Jahre 1875 in Pest abgehaltenen IX. internationalen statistischen Kongresses wurde von Körösy überdies vom Jahre 1878 bis 1895 das „Bulletin hebdomadaire de statistique internationale (Villes du sud — est de l'Europe)“, das die auf die Volksbewegung bezüglichen Daten der größeren Städte Südeuropas enthielt, herausgegeben. Einen weiteren, die Frage der Schaffung einer richtigen Mortalitätsstatistik betreffenden Auftrag hatte das Bureau schon 1874 durch die in Stockholm tagende Permanenz-Kommission des internationalen statistischen Kongresses — deren Mitglied Körösy seit dem Jahre 1872 war — erhalten. Ueberhaupt vertrat Körösy — der auch schon durch seine Sprachenkenntnisse hiezu vortrefflich geeignet war — das Bureau auf fast allen statistischen, hygienischen und demographischen Kongressen und spielte auf allen stets eine hervorragende Rolle.

Denn seine Bedeutung war in Fachkreisen bald allgemein anerkannt. Namentlich auf dem weiten Gebiete der Demographie galt und gilt er als eine der bedeutendsten Autoritäten. Die Grenzen dieses Gebietes hatte er schon im Jahre 1882 in einer in Genf erschienenen Schrift „La place scientifique et les limites de la Demographie“ abgesteckt. Zehn Jahre später (im 2. Jahrgange des statistischen) Archives veröffentlichte er dann einen Aufsatz über: „Die wissenschaftliche Stellung und Grenzen der Demologie“, in dem seine Ansichten über den Unterschied zwischen der statistischen Methode und der Demologie noch prägnanter zum Ausdrucke kamen. Im gleichen Jahre (1892) gab Körösy — nachdem bereits im Jahre 1889 die „Demologischen Studien“ in magyarischer Sprache erschienen waren — bei Puttkammer & Mühlbrecht auch seine „Demologischen Beiträge“ heraus, in denen Fragen der Mortalitäts- wie der Fruchtbarkeits- und Geburtenstatistik behandelt wurden. Die Fruchtbarkeits- und Geburtenstatistik verdankt ihm außerdem eine Reihe überaus interessanter Untersuchungen über den Einfluß des Alters der Eltern auf die Frucht-

barkeit der Ehen. Schon dem 1891 in London abgehaltenen VII. internationalen hygienischen und demographischen Kongresse hatte er — nachdem seine „Vorschläge zur Wiedereinführung der Pester Natalitätsstatistik“ bereits in magyarischer Sprache erschienen waren — eine berechtigtes Aufsehen erregende Arbeit „On the influence of the age of parents on the vitality of their children“ vorgelegt und ein Jahr später dieses Thema (in diesen Jahrbüchern III. F. 4. Band) auch in deutscher Sprache behandelt. Im Jahre 1893 erschienen dann (in magyarischer Sprache) die ersten Pester Natalitätstabellen; 1896 wurden solche Tafeln in französischer Sprache dem VIII. interationalen demographischen Kongresse vorgelegt. Damals waren die auf Grund solcher Tabellen verfaßten Arbeiten Körösys über „;Maß und Gesetz der ehelichen Fruchtbarkeit“ — die in einer ungarischen gelehrten Gesellschaft als „unsittlich“ bezeichnet worden waren — schon in deutscher, französischer und englischer Sprache erschienen: deutsch in der Wiener medizinischen Wochenschrift 1894, französisch in der Revue d'économie politique 1895 und englisch in den Philosophical transactions of the Royal society of London 1896. Später veröffentlichte Körösy in magyarischer Sprache weitere „Daten zur Fruchtbarkeit der hauptstädtischen Ehen im Jahre 1898“, sodann — im Jahre 1900 — (im 12. Bande des Bulletin de l'Institut international de Statistique) einen „Beitrag zur einheitlichen Aufarbeitung der Geburtsstatistik“, 1903 (im 13. Bande des Bulletins) „Weitere Beiträge zur Statistik der ehelichen Fruchtbarkeit“, sowie eine Arbeit „Sur la fécondité des mariages à Budapest“ und endlich 1905 (in Berlin) „Neue Beiträge zur Sexualproportion der Geburten“. Die in dem Berichte aus dem Jahre 1903 erschienenen Tabellen, die sich auf die Jahre 1897—1900 erstrecken, sind besonders interessant, da eine solche nach dem Alter der Eltern fortschreitende Fruchtbarkeitsstatistik noch nirgends versucht worden war und im ganzen 9757 Ehen mit 26 952 Geburten beobachtet werden konnten.

Auch auf dem Gebiete der Krankheitsstatistik entfaltete Körösy eine äußerst fruchtbare Tätigkeit. Zehn Aufsätze befassen sich allein mit der Impfstatistik. Drei von diesen sind in magyarischer, die übrigen in deutscher Sprache abgefaßt. Am wichtigsten sind die dem Wiener hygienischen und demographischen Kongresse im Jahre 1887 vorgelegten „Neuen Betrachtungen über den Einfluß der Schutzpockenimpfung auf Morbidität und Mortalität“, ferner die bei Puttkammer & Mühlbrecht (Berlin), in den Jahren 1890 und 1891 erschienenen Schriften „Kritik der Vaccinationsstatistik und neue Beiträge zur Frage des Impfschutzes“ sowie „Neue Beiträge zur Frage des Impfschutzes“ und endlich die 1896 in der Pester medizinisch-chirurgischen Presse erschienenen „Statistischen Beweise des Impfschutzes“. — In all diesen Arbeiten trat Körösy — auf Grund der von ihm in zehn ungarischen Städten gesammelten und in überaus interessanter Weise verarbeiteten Daten — energisch für die obligatorische Impfung ein. Ja, er erhob sogar eine gerichtliche Klage gegen einen Arzt, der eine unrichtige Statistik über die Pockenerkrankungen der Angestellten der k. k. priv. österr. Staatseisenbahngesellschaft zusammengestellt hatte, um gegen die Impfung zu

34*

Felde zu ziehen. — Die Ursachen der infektiösen Krankheiten im allgemeinen behandelte eine weitere Reihe von Arbeiten. So untersuchte eine im Jahre 1884 bei Enke in Stuttgart erschienene, sehr beachtenswerte Schrift den „Einfluß von Wohlhabenheit und Wohnverhältnissen auf Sterblichkeit und Todesursachen mit besonderer Berücksichtigung der infektiösen Krankheiten", ein im Jahre 1894 in der Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten erschienener Aufsatz den „Zusammenhang zwischen Armut und infektiösen Krankheiten", eine in den „Annales d'hygiène publique et de médecine légale" im Jahre 1898 erschienene höchst originelle Arbeit „L'influence des conditions atmosphériques sur l'éclosion des maladies infectieuses" und ein Bericht für den im Jahre 1899 in Moskau abgehaltenen internationalen medizinischen Kongreß „L'influence de la chaleur et de l'humidité atmosphérique sur l'apparition des maladies infectieuses". Drei Arbeiten (ein dem Pester VIII. hygienischen und demographischen Kongresse im Jahre 1896 vorgelegter Bericht, ein 1898 in den Berliner Therapeutischen Monatsheften erschienener Aufsatz „Zur Serumstatistik" und ein im Journal of State Medicine 1900, sowie in einer magyarischen Zeitschrift erschienener Aufsatz) befassen sich speziell mit der Diphtherie, ein dem X. medizinischen Kongresse in Berlin (1891) vorgelegter Bericht untersucht den „Einfluß des Genusses von unfiltriertem Wasser auf das Auftreten des Typhus in Budapest" und dem englischen Tuberkulosenkongresse wurden 1901 „Some observations on the influence of social standing and food on the occurence of phthisis" mitgeteilt.

Geradezu grundlegend waren aber Körösys Arbeiten auf dem Gebiete der Sterblichkeitsstatistik. Nachdem 1872 in der deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege sein Aufsatz über „Die Organisation der Mortalitätsstatistik" und ein Jahr später (bei Gerold in Wien) seine — höchst beachtenswerte — Schrift „Plan einer Mortalitätsstatistik für Großstädte" erschienen war, untersuchte er in einer größeren Anzahl von Arbeiten die Methode der Sterblichkeitsstatistik und deckte einen fundamentalen Irrtum auf, der sich in den Ueberlebenstabellen verschiedener Länder fand, so daß die Assekuranzgesellschaften erst aus den Werken Körösys die heute allgemein gültige moderne Grundlage zur Berechnung ihrer Tabellen gewannen. Die wichtigsten Schriften Körösys auf diesem Gebiete sind: ein dem Berliner königl. statistischen Bureau 1874 überreichter Aufsatz „Welche Unterlagen hat die Statistik zu beschaffen, um richtige Mortalitätstafeln zu gewinnen?" (dem im gleichen Jahre ein in magyarischer Sprache abgefaßter Aufsatz über die „Berechnung der menschlichen Lebensdauer und Sterblichkeit" folgte), ferner die in der Zeitschrift des Königl. preußischen statistischen Bureaus 1876 veröffentlichten „Bemerkungen zur Berechnung des Durchschnittsalters" und der im gleichen Jahre in der Wiener Neuen Freien Presse erschienene Aufsatz „Ueber die Bedeutung der Sterblichkeits-Koefficienten namentlich in Großstädten" (welchen Arbeiten ebenfalls im Jahre 1876 die in Berlin publizierten „Mitteilungen über individuale Mortalitätsbeobachtungen" vorausgegangen waren und denen 1878 in magyarischer Sprache geschriebene „Bemerkungen zur

Mortalitätsstatistik" folgten) sowie ein 1893 in diesen Jahrbüchern erschienener sehr anregender Aufsatz „Ueber die Berechnung eines internationalen Sterblichkeitsmaßes". Speziell die Todesursachen behandelte eine 1877 in den Annales de Démographie erschienene Arbeit „De l'influence de l'habitation sur les causes des décès et sur la durée de la vie", der 1885 in der Wiener medizinischen Wochenschrift abgedruckte — namentlich auch methodologisch höchst wichtige — Aufsatz über „Armut und Todesursachen", sowie die dem internationalen Aerztekongresse in Moskau (1899) vorgelegten Berichte: „L'amélioration de la mortalité de la ville de Budapest et l'influence des mesures prophylactiques contre les épidemies" und „L'influence de la confession sur les causes des décès". In magyarischer Sprache erschien ferner (1888) ein Aufsatz über „Neuerungen bezüglich der Beobachtung von Selbstmorden und gewaltsamen Todesfällen". Mit der „Internationalen Nomenklatur der Todesursachen" endlich befaßte sich eine 1899 bei Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin publizierte Schrift in der es — sehr mit Recht — für mißlich erklärt wurde, für die Zwecke der Mortalitätsstatistik dasselbe Krankheitsschema anzuwenden, wie für die Morbiditätsstatistik und in der der Vorschlag auftauchte, „die Krankheiten nach dem (ohnehin angewendeten) Haupteinteilungsprinzipe der Organe zu klassifizieren — was notwendigerweise auch die Aufstellung einer Gruppe für allgemeine Erkrankungen involviert — und die an verschiedenen Organen sich zeigenden Krankheiten außerhalb des Rahmens der Klassifikation — nach Epidemien, Krebsen und Tuberkulosen zusammengefaßt — anzuhängen".

Ebenso wurde die Zensusliteratur von Körösy wesentlich bereichert. Namentlich seine auf Ermöglichung einer Weltzählung gerichteten, mit großem Nachdrucke fortgesetzten Bestrebungen waren von sichtbaren Erfolgen gekrönt. Schon 1881 hatte er in Paris (bei Guilleaumin) sein „Projet d'un recensement du monde" veröffentlicht und in einem in der Wiener statistischen Monatsschrift im gleichen Jahre erschienenen Aufsatze die Stellung der internationalen statistischen Kongresse zur Frage der Volkszählungen behandelt. Im darauffolgenden Jahre 1882 kamen dann als erster Versuch bei Puttkammer in Berlin seine „Tableaux internationals du recensement de 1880/81" heraus. — Anläßlich des internationalen statistischen Kongresses vom Jahre 1887 erschien sodann die „Proposition pour arriver à une comparabilité internationale des ouvrages de recensement", zehn Jahre später (1897) in deutscher Sprache bei Puttkammer Mühlbrecht in Berlin und in französischer Sprache bei Guilleaumin in Paris eine Schrift über „Die säkulare Weltzählung vom Jahre 1900" und anläßlich des Petersburger internationalen statistischen Kongresses (1899) ein Bericht „Sur la possibilité d'un recensement séculaire du monde en 1900" sowie ein sehr beachtenswerter „Rapport sur la Standard population". Auf der Pester Session des internationalen statistischen Institutes (1901) konnte Körösy dann aber auch mit einiger Berechtigung der Hoffnung Ausdruck verleihen, „que les résultats du dernier recensement sont déjà tellement rendus uniformes, qu'on pourrait procéder à l'établissement d'une statistique inter-

nationale du monde civilisé". Ebenso fand der 1888 in den Arbeiten der demographischen Sektion des IV. Wiener demographischen Kongresses veröffentlichte „Vorschlag einer einheitlichen Aufarbeitung kommunaler Volkszählungen" — dem 1881 ein in Pest erschienener „Plan du dépouillement du recensement de la ville de Budapest" vorangegangen war — in den beteiligten Kreisen die größte Beachtung. Speziell mit den Pester Verhältnissen endlich befassen sich fünf in den Jahren 1873 bis 1881 in magyarischer Sprache erschienene Aufsätze. Ein „Wegweiser durch die jüngste Zensusliteratur" wurde 1887 veröffentlicht.

Auch andere Zweige der Demographie wurden jedoch von Körösy gepflegt. So behandelt ein, 1899 dem Petersburger internationalen statistischen Kongresse vorgelegter „Rapport concernant la détermination des groupes d'âges" eine wichtige Frage der Altersstatistik. Auf dem Gebiete der Moralstatistik liegen ein 1893 in magyarischer Sprache abgefaßter Aufsatz über Kriminalstatistik, die 1897 gleichfalls in magyarischer Sprache erschienenen „Daten zur Charakterisierung der Intelligenz beider Geschlechter" und die letzte Privatarbeit Körösys „The intellectual power of the two sexes" (Cambridge 1905). Wichtige Fragen der Berufsstatistik endlich erörtern die 1893 bei Hölder in Wien erschienene Schrift „Die internationale Klassifizierung der Berufsarten", sowie eine dem VIII. Pester internationalen demographischen Kongresse 1896 vorlegte Arbeit „Ueber die Klassifizierung der Arbeitnehmer nach dem eigenen Berufe oder jenem der Unternehmer". In der ersterwähnten Schrift tritt Körösy — gewiß mit Recht — dafür ein, „daß das Hauptgewicht nicht auf die inhaltsarmen generellen, sondern auf die Spezialbegriffe, das ist auf die einzelnen Berufsarten zu legen sei. Wir wissen ganz gut, was ein Schneider, was ein Schuster sei und interessieren uns für deren Lebensverhältnisse; was aber unter Bekleidungsgewerbe zu verstehen sei, ist nicht mehr so klar und interessiert uns auch eine Statistik die ebenso Schneider und Schuster wie Handschuhmacher und Hutfabrikanten etc. umfaßt, weit weniger."

So vielseitig und fruchtbar aber die Tätigkeit Körösys auf dem Gebiete der Demographie war, so wenig füllte sie ihn aus. Schon durch seine amtliche Stellung war er ja genötigt, sich eingehend auch mit den Fragen der Verwaltungsstatistik zu beschäftigen. Und wie gründlich er dies tat, zeigt die nicht unbedeutende Anzahl der solche Fragen behandelnden — freilich leider meist in magyarischer Sprache erschienenen — Arbeiten Körösys. Der gewissenhafte Biograph müßte 2 magyarische Aufsätze, die das Gebiet der Kommunalstatistik im allgemeinen behandeln, einen über das Armenwesen, 5 über das Schulwesen und 3 über das Aktienwesen aufzählen. In deutscher Sprache erschienen: „Der Haushalt europäischer Großstädte" (im Finanzarchiv 1884), „Feuerversicherung und Statistik" (Pest 1868), „Die gewerblichen Unfälle in Ungarn im Jahre 1901" (in diesen Jahrbüchern 1905) und „Die finanziellen Ergebnisse der Aktiengesellschaften" (Berlin, Puttkammer Mühlbrecht, 1900). In französischer Sprache: „Plan d'une statistique internationale des finances des grandes villes" (in den Berichten über den Pester internationalen statistischen Kongreß 1876), „Quelles sont les

recherches statistiques à introduire pour faire reconnaître l'influence de l'école sur l'état sanitaire?" (in den Berichten über den Brüsseler hyg. dem. Kongreß 1880) „La statistique des résultats financiers des sociétés anonymes" (in den Berichten des Pariser internationalen Wertpapierkongresses 1900) und „Statistique des sociétés anonymes" (in den Berichten der Pester Session des internationalen statistischen Institutes 1901). Die Arbeiten über die Statistik der Aktiengesellschaften sind besonders wichtig. Die hier bis dahin in Anwendung gebrachten statistischen Methoden schienen Körösy „nämlich vor allem an jenem Kardinalfehler zu leiden, daß sie statt der reinen Rente des Aktionärs bloß dessen Einnahmen in Betracht ziehen, hierbei aber übersehen, daß von diesen Einnahmen die Verluste abgezogen werden müßten; ferner daß selbst von den Einnahmen nicht alle, sondern nur eine derselben, die Dividende, in Rechnung gezogen wird, während die sonstigen — oft sehr bedeutenden — Einnahmentitel außer Acht bleiben." Unter solchen Umständen erscheine statt des wirklichen Ergebnisses einerseits ein unmotiviert günstigeres, andererseits ein unmotiviert ungünstigeres Resultat. Eine mit Vermeidung dieser (und anderer) Fehler abgefaßte Statistik über die finanziellen Ergebnisse der Pester Aktiengesellschaften in den Jahren 1874—1898 kam denn auch zu dem Resultate, daß in diesem Vierteljahrhundert in Pest die Sparkasseneinlagen 4,14 Proz., die Staatspapiere (zeitweilig bis 10 Proz. mindestens aber) 5,10 Proz., die Pfandbriefe 5,12 Proz., die Kommunalpapiere 5,56 Proz. und die Aktien 5 $^{3}/_{4}$ Proz. abwarfen, was — wenn man die Größe des Risikos bei Aktien in Betracht zieht — kein gerade besonders günstiges Ergebnis für diese Anlageart bedeutet.

Die Witterungsstatistik behandelt ein dem Pester internationalen statistischen Kongresse 1876 vorgelegter Bericht „De l'application des observations météorologiques sur la température en vue de la statistique des bains;" Fragen der wissenschaftlichen Statistik im allgemeinen — außer 5 magyarischen Aufsätzen — die „Address to His Royal Highness the Prince of Wales delivered in the opening meeting of the VII. Congr. of Hygiene and Demography" (1891) und die Einrichtung kommunalstatistischer Bureaus, ein in der Zeitschrift des Königlich preußischen statistischen Bureaus 1874 und ein in den Annales de Demographie 1879 erschienener Aufsatz.

Die 7 Aufsätze über die ungarische Wirtschaftspolitik sind, ebenso wie die 7 Aufsätze über die ungarische Verwaltung und die 16 Aufsätze über Pester Kommunalpolitik nur in magyarischer Sprache erschienen. Auch die Arbeit über die volkswirtschaftlichen Studien David Humes ist in dieser Sprache abgefaßt. Ebenso die zahlreichen Artikel, die Körösy als volkswirtschaftlicher Redakteur des „Pesti Naplo" veröffentlichte.

Als Statistiker aber hat Körösy weit über die Grenzen seines Vaterlandes hinaus gewirkt. Mit v. Inama, v. Juraschek, Keleti, Mataja und Rauchberg zählte er gewiß zu den hervorragendsten Statistikern Oesterreichs und Ungarns; auch zu den anerkanntesten. Der Kaiser verlieh ihm den erblichen Adelsstand, die Klausenburger Universität ernannte

ihn zum Ehrendokter, eine lange Reihe statistischer, hygienischer, geographischer und sozialpolitischer Gesellschaften ernannte ihn zum korrespondierenden oder Ehrenmitgliede.

Doch war er mehr als nur ein angesehener Statistiker. Mit seiner ernsten Gründlichkeit, seinem nimmermüden, geradezu „selbstmörderischen“ Arbeitseifer, seiner selbstlosen, fast religiösen Hingabe an die Sache war er der Typus des feinsinnigen, im deutschen Kulturkreise herangebildeten Gelehrten. Er selbst hätte dies freilich vielleicht bestritten. Denn er fühlte sich innerlich ganz als Magyare. So sehr, daß er sich statt seines slavisch klingenden Namens: Haidruschka den magyarischen Körösy beilegen ließ und recht empfindlich werden konnte, wenn man die Verhältnisse jenseits der rot-weiß-grünen Grenzpfähle allzu kritisch betrachtete. Aber gerade dieses sich in die Bestrebungen einer fremden Nation Hineinleben ist ja — leider — eine echt deutsche Eigenart, der auch sein Blick für die Forderungen des Tages, seine echte warme Menschenliebe entsprach.

Und wenn doch etwas daran erinnerte, daß seine Wiege in einer der südöstlichen Kulturstätten gestanden, so war es seine charmöse Liebenswürdigkeit im Verkehr, sein impulsives Drauflosgehen in Dingen, die er einmal für richtig erkannt hatte. Wer ihn freilich je in seiner Villa am Stadtwäldchen beim Schreibtische sitzen gesehen, der hätte ihm die Streitlust kaum zugetraut. Da schien er dem heiligen Hieronymus zu gleichen, wie ihn Dürer einst gezeichnet: so emsig und heimlich, so arbeitsfroh und mild. Jetzt ist dies alles vorbei. Das frohe Streiten, wie das emsige Schaffen. Denn grüner Rasen wächst nun auf seinem Grabe.

Graz im Winter 1907.

XIII.

Ueber den Stellenwechsel der Dienstboten.

Von Dr. Oscar Stillich-Berlin.

Die Tatsache, daß Dienstboten ihre Stelle bei manchen Herrschaften schnell verlassen, während sie bei anderen lange bleiben, ist bekannt. Im folgenden soll das historische und ursächliche Moment dieser Erscheinung näher beleuchtet werden. Ich lege dabei die Verhältnisse Nürnbergs zu Grunde, einmal, weil hier die historischen Quellen (Germanisches Museum — Stadtbibliothek — Kreisarchiv) reichlicher fließen und dann, weil ich — angeregt durch die Gärungen unter den Dienstboten in dieser Stadt — vor kurzem durch eine eingehende Feststellung auf enquetarischem Wege auch für die Gegenwart Material zur Beurteilung der Verhältnisse gesammelt habe.

Im alten Nürnberg waren langfristige Kontrakte die Regel. Das Dienstverhältnis lief 1 Jahr. Es hing das mit dem stabilen Charakter der ständisch gegliederten Gesellschaft zusammen. In einer Zeit der Gebundenheit des Lebens und der Erwerbsverhältnisse war die Dauer des Dienstvertrages für längere Zeit eine in Einklang mit dem gesellschaftlichen Leben des 15. bis 18. Jahrhunderts stehende Erscheinung. So lassen z. B. die Akten der Oertelschen Heiratsstiftung darauf schließen, daß es in Nürnberg von 1530 bis 1800 stets eine große Anzahl weiblicher Dienstboten gab, die je 12 bis 36 Jahre in einer Stelle aushielten. Nach den von Kamann[1]) angeführten Zeugnissen waren darunter wahre Muster der Häuslichkeit und guten Sitte:

So bekundet 1531 die Frau eines Schellenmachers von ihrer Magd, daß sie 21 Jahre „getreulich gedienet, sich erlich und redlich, wie einer frommen dirn und junkfrauen wol anstehet, in solchen dienst gehalten, ir allerlei hausarbeit getan und auch zum handwerk geholfen“. Es wird hier besonders hervorgehoben, daß sie nicht nur im Hause, sondern auch gewerblich tätig war, was in der Vergangenheit die Regel gewesen zu sein scheint.

1546 heißt es in einem Urteil über Helena Schmiedin von Gross Reut am Birg mit einer 18jährigen Dienstzeit: „Sie hat bei der ganzen nachpauerschaft sehr ein gut lob“. Ihre Dienstfrau

1) Alt Nürnberger Gesindewesen in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, herausgegeben von Mummenhof, Nürnberg 1901, S. 120.

meinte: „sie hab in die 17 jahr kein $^1/_4$ wein austrunken, aus genumen, wenn sie zum hochwürdigen sakrament gangen; auch ir nit umb ein pfenig untreu gewest“.

1734 stellte der Professor am Egidier Gymnasium Johann Konrad Lobherr seiner $13^1/_2$ Jahre im Dienste stehenden Köchin Maria Oed aus Wendelstein folgendes Zeugnis aus: „Sie hat sich diese lange Zeit über redlich und ehrlich aufgeführet, Gott alle Zeit vor Augen gehabt, sorgsam, fleißig und arbeitsam sich bezeiget, ihrer Frauen in allem die schuldige Treue erwiesen und derselben Nutzen befördern helfen, ja, welches besonders zu rühmen, nach verrichtetem Gottesdienst oder anderen Geschäften die geringste Zeit niemals außer dem Hause verabsäumt, im übrigen sich begnügen lassen und dem Frieden gelebt.“

Allein schon frühzeitig waren ungünstige soziale Bedingungen ein Stachel zur Fluktuation. Freilich dürften so kurze Dienstzeiten, wie sie mitunter heute vorkommen, in den vergangenen Jahrhunderten nur ganz ausnahmsweise vorhanden gewesen sein. Ein Nürnberger Haushalt des 16. Jahrhunderts, von dem wir mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen können, daß die Verhältnisse desselben den Dienenden nicht günstig waren, war der des Patriziers Paul Behaim. Das von ihm geführte Ehehaltenbuch[1]) umfaßt Notizen über die Dienstboten von 1552 bis 1572. In dieser Zeit wurden, wenn wir nur die weiblichen Dienstboten in Betracht ziehen, nicht weniger als 10 Köchinnen, 7 Untermaide und 4 Dienstmaide resp. Saugammen engagiert und entlassen. Von diesen Dienstboten war die Köchin die wichtigste. Sie war damals, in einem Zeitalter unspezialisierter Arbeit, sozusagen noch das Mädchen für alles. Sie hatte nicht allein die Küchenarbeiten zu verrichten, sondern, wie auch noch heute die Köchin in Nürnberg, Hausarbeit aller Art. Von diesen Köchinnen hielten im Behaimschen Hause nur 3 länger als 1 Jahr aus, weitere 3 blieben 1 Jahr und 4 kürzere Zeit. Diese kurzen Dienstzeiten müssen in einer Periode, wo lange Dienstdauer die Regel war, wunder nehmen. Aber den Schlüssel geben uns einmal die in dem Hause dieses reichen Großkaufmanns gezahlten Löhne und zweitens die Urteile, die Behaim resp. sein Weib über die in ihrem Hause beschäftigten Dienstboten in ihrem Ehehaltenbuch der Nachwelt überliefert hat. Wir wollen im folgenden versuchen, durch die Interpretation des historischen Materials die der früheren Zeit eigentümliche einseitige, nur den Standpunkt der Herrschaft vertretende Betrachtungsweise einigermaßen durch eine Berücksichtigung auch des anderen Teils auszugleichen.

Was zunächst die Löhne anbelangt, so weisen die der Köchinnen, also der Hauptkategorie der damaligen Dienstboten, enorme Differenzen auf. Sie schwanken zwischen 9 und 5 Gulden ohne Leikauf (Mietgeld). Diese beiden Extreme liegen zeitlich eng zusammen. So wurde 1557 die Köchin Margerit für 8 Gulden gedingt. In Wirk-

1) Aus Paulus Behaims Ehehaltenbuch 1552 bis 1572, Heft 7 der Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg. Nürnberg 1888.

lichkeit erhielt sie bloß 2 fl. 4 ℔ 20 Pfg., weil sie vor Ablauf von 3 Monaten den Dienst verlassen mußte. Ihre Nachfolgerin, die Gredla, erhielt nur 5 fl. und diente für diesen geringen Lohn über 2 Jahre.

Die Untermaide erhielten das ganze Jahr hindurch 4 fl., nur einer, der Sibilla, die aber nur 3 Monate blieb, um sich zu verheiraten, war ein Jahreslohn von 5 fl. versprochen worden.

Am besten scheinen sich die Kindermaide gestanden zu haben, die zugleich Saugammen waren. Es waren das im Gegensatz zu heute verheiratete Frauen. Eine von ihnen, die Kunlein, erhielt den höchsten Lohn in Höhe von 10 fl., die anderen drei, die von 1556 bis 1563 dienten, erhielten 6, 7 und 8 fl.

Jedoch kam es auch vor, daß die Mädchen gar nichts bekamen. In dem Ehehaltenbuch sind zwei solcher Fälle verzeichnet. Der eine betrifft die Untermaid Kungond. Eine Entwendung wurde als Vorwand benutzt, um ihr keinen Lohn zu zahlen. In dem Ehehaltenbuch heißt es: „Solche maid ist auf Laurenzi ungeverlich geurlaubt worden das sy diebstals halb befunden ist worden, ist ir also kein lon bezahlt worden.“ Der zweite Fall betrifft die Köchin Marta. Dieses Mädchen konnte es wahrscheinlich nicht mehr aushalten und entlief, denn wenn es ihr gut gegangen wäre, wäre sie jedenfalls nicht geflohen. Anders erklärt die Herrschaft den Fall. „Solche maid“, schreibt Behaim, „ist ein fauler petz gewest und vor Laurenti, ein wenig tag dafor, ist sy aus dem Haus on urlaub gangen, kein lon oder nichts begeret, wissen nit, wo sy hin kommen ist.“

Daß der gezahlte Lohn nicht befriedigte, läßt sich annehmen, obgleich uns direkt nur ein Fall dafür überliefert ist. Er betrifft die Kindsmaid und Amme Kuenlein aus Forchheim. Mit ihr waren 6 fl. verabredet. Aber nachdem sie das kleine Töchterchen $^3/_4$ Jahre gesäugt, schreibt Behaim, „hab ich ir, das jahr gerechnet, 10 fl. müssen geben, macht dies $^3/_4$ jar 7 fl. 4 ℔ 6 Pfg.“ Sie war also mit dem vorhergehenden Lohnsatz nicht ausgekommen. Andererseits mußten Geschenke zugelegt werden. Das Margaretlein, zuerst als Untermaid und dann als Köchin $3^3/_4$ Jahre zu behalten, war nur möglich durch bedeutende Geschenke.

Am meisten Aufschluß über den häufigen Wechsel aber geben uns die Urteile, die Behaim über seine Dienstboten fällt. Wie die Mädchen über die Arbeitsverhältnisse in dem Hause dieser Herrschaft gedacht haben, geht aus dem Ehehaltenbuch leider nicht hervor. Hier fehlt jede Tradition, wie immer, wenn es sich um so untergeordnete Glieder handelt, wie die Dienstboten. Daß aber diese Verhältnisse keine guten waren, läßt sich mit einem großen Grade von Wahrscheinlichkeit annehmen. So sind wir auf das Zeugnis nur einer Partei angewiesen. Diese Urteile aber gehören zu den interessantesten Partien des ganzen Ehehaltenbuchs. Charakteristisch ist, daß bis auf einen einzigen Fall das Urteil über die ausscheidenden Dienstboten schlecht lautet. Nur die Untermaid Endlein erhielt ein Lob, wenn man folgendes Urteil so nennen darf: „hat sich wol gehalten, die stiegen gern gefegt, hat nit lenger pleiben wollen“. Im übrigen werden die Köchinnen und Unter-

maide als faul, langsam, unverträglich und unehrlich hingestellt. Wir haben hier darauf zu achten, ob das ungünstige Urteil nicht etwa dadurch abgeschwächt oder Lügen gestraft wird, daß das betreffende Mädchen verhältnismäßig lange im Dienste dieser Herrschaft blieb. Dies ist der Fall bei der Köchin Endle. Sie hatte anderthalb Jahre ausgehalten. Trotzdem schreibt die Herrschaft über sie, daß sie geurlaubt wurde, „umb sy so faul und langsam gewest, die auch ir nit wolt lassen einreden".

Ueber die weiteren Mädchen, die alle, mit Ausnahme der Else, ein Jahr dienten, lautet das Urteil folgendermaßen:

Appel (Appollonia): „War ein poeser, murreter, stolzer kopf, die ir nit lies einreden."

Berblein: „Ist geurlaubt worden von wegen, das sy sich mit der köchin und untermaid geschlagen, geschent und geschmeht haben."

Kunlein: „Ein schwers, dregs, fauls mensch."

Prigel: „Ist gar faul und treg gewest, hat anzaigt, sy wol nit dienen, sondern zu ir mutter komen, also mein weib sy hat faren lassen, itzt allerheiligen 1564."

Auch die Unverträglichkeit der Mädchen untereinander gibt ein Motiv des Wechsels. Else N. verließ den Dienst. In dem Ehehaltenbuch heißt es: „Solche hat nit pleiben wollen, umb das sy sich mit den maiden uneinigkeit nit wol vertragen konnen."

Von der Margaret N. aus Bürg heißt es: Auf 20. aprilis 1557 hat ir mein weib urlaub geben, das sy am heyligen osterabent mein kindsmaid, die Geraus, übel geschlagen, sy oft ein hurn gescholten, desgleichen in ander wegen auch ubel gehalten, zalt ir derwegen fur alle sachen und das sy 5 wochen vor liechtmes ins haus komen ist, 2 fl. 4 ℔ 20 Pfg. Ist gar ein heftiger, poeser palch gewest."

Ueber Berblein verzeichnet die Herrschaft folgendes Urteil: „Ist ein gar poeser palch gewest, hat gros schreyen gehabt, wan sy ein wenig kochen oder zu arbeiten gehabt hat."

Andere Gründe lagen bei Gredla und Agnes vor. Jedenfalls scheint die Freiheit im Behaimschen Hause sehr beschnitten gewesen zu sein oder überhaupt nicht bestanden zu haben. Die Köchin Gredla, die jedenfalls erst spät in ihrer Küche fertig wurde, erhielt den Abschied „von wegen, das sy in den wirtsheusern in die lang nacht mit den mezkern gezecht".

Eine ältere Köchin, die manches besser verstehen wollte, vielleicht auch verstand, als die Hausfrau, erhielt deshalb und weil ihr Lohn hoch war, den Abschied. Els N: „Ist der lon gros gewest, und die maid alt, also das sy uns nit füglich gewest."

Ueberhaupt war man im Behaimschen Hause mit der Entlassung schnell bei der Hand. So wurde ein Knecht entlassen, weil er des Nachts bei einer Magd im Bett geschlafen hatte. Von dem Jobst Knoblauch heißt es, daß er geurlaubt wurde, „umb ich in bey der maid, der Margret, in der nacht gefunden hab und lang bey ir im praus gewesen, auch hat er gern gelogen."

Freilich genügt dieses Material nicht; es besteht nur aus Einzel-

fällen. Wir wissen nicht, wie lange im Gegensatz zu diesem Patrizierhause ein Dienstbote im Durchschnitt in Handwerker- und anderen Familien blieb.

Im Laufe der Jahrhunderte wird in Nürnberg das langlebige Verhältnis zu einem kurzlebigen und die Rechtsordnung trägt bereits im 18. Jahrhundert dem Rechnung, indem sie den Quartalswechsel einführt. Die Nürnberger Gesindeordnung von 1741 [1]) setzt die Mietszeit ausdrücklich auf ein Vierteljahr fest. Allein die Gewohnheit handelte auch hier dem Gesetz vielfach zuwider. Das Jahr hatte vier Ziele: Lichtmeß (2. Februar), Walpurgis (1. Mai), Laurenti (10. August) und Allerheiligen (1. November). Andere Orte hatten andere Ziele. Vielfach kam es vor, daß die Dienstboten außerhalb dieser Ziele, ohne die durch die Gesindeordnung des Nürnberger Rats vorgeschriebene vierwöchentliche Kündigung einzuhalten, den Dienst verließen. Das Charakteristische und für die einseitige Auffassungsweise der älteren Zeit Bezeichnende ist auch hier, daß die Nürnberger Gesindeordnung von 1741 den Kontraktbruch bei den Dienenden viel strenger bestrafte als bei den Herrschaften. Der Dienstbote, der den Dienst außerhalb des Zieles verließ, hatte viel härtere Strafen zu gewärtigen, als die Herrschaft, die das Umgekehrte sich zu schulden kommen ließ. „Wehe aber denjenigen Dienstboten", sagt Kamann [2]) in seiner Abhandlung, die ohne genügenden Grund ihre Stelle nicht antraten oder eigenmächtig aus derselben wegliefen! Die Verbannung aus dem reichsstädtischen Gebiet auf 4 Jahre für fremdes Gesinde und auf 2 Jahre für Nürnberger Bürgerskinder erscheint noch gering den körperlichen Strafen gegenüber, welche die Polizeiverordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts für derartige Vergehen bestimmten. Fremde Dienstboten sollten dann „alsobald in das Lochgefängnis, Nürnberger Bürgerkinder in die Eisen verschafft, dort 8 Tage auf ihre Kosten festgehalten zu mehrem scheuchen öffentlich durch zwei Stadtknechte zum Tore hinausgeführt werden". Man würde aber sehr irren, wenn man glaubte, daß gegen die Herrschaft im Falle des Vertragsbruches ähnlich vorgegangen worden. O nein! sie wurde nicht in eine der beiden Türme (Männer- und Weibereisen) geworfen. Sie hatte lediglich den bis zum Ziele fälligen Lohn zu bezahlen. Die grundlegende Nürnbergische Gesindeordnung des Rats von 1741 bestimmte in § 12, daß die Herrschaft, die ihre Ehehalten aus Unbilligkeit und ohne genügende Ursache unter dem Ziel verstößt, diesem nur den fälligen Vierteljahrslohn zu zahlen habe, sowie Kost und Unterhaltung bis zum nächsten Ziel, wenn nicht der Dienstbote einen anderen Dienst bekommt. Der Dienende wird mit einer entehrenden Strafe belegt, die Herrschaft ist nur verpflichtet, bis zum nächsten Ziel den ohnehin minimalen Lohn zu zahlen. Sie wird also nicht strafrechtlich, sondern nur zivilrechtlich in Anspruch genommen, fürwahr ein gutes Beispiel für die Klassengesetzgebung der „guten, alten Zeit".

---

1) Eines Hoch-Löblichen Raths des Heil. Röm. Reichs freyer Stadt Nürnberg Ordnung, die Ehehalten und Dienstbothen betreffend 1741.

2) Anm.: 3 a. a. O. p. 72.

Wie liegen nun die Verhältnisse des Stellenwechsels in der Gegenwart?

Die großen ökonomischen, sozialen und politischen Umwälzungen, die das 19. Jahrhundert erschütterten, haben den Zeitcharakter vollständig geändert. An Stelle der alten Gebundenheit ist ein System der freiheitlichen Ausgestaltung des Lebens getreten. Die ganze Arbeiterschaft ist mobilisiert. Die Dienstboten bilden keine Ausnahme von dieser Regel. Was war die Folge? Zunächst wurden die alten Ziele über den Haufen geworfen. Aus den Angaben der an der Enquete, die ich im Sommer 1906 in Nürnberg unternahm, beteiligten Dienstmädchen ergibt sich, daß Zuzug und Abgang eigentlich in jedem Monat des Jahres stattfinden, und daß sogar der Dienstantritt mitten im Monat keine Seltenheit ist. Ein Mädchen trat z. B. am 10. September, eine andere am 6. November ein, eine Dritte am 23. Dezember. In dem letzteren Falle wissen wir nicht — sondern ahnen es nur — daß die Herrschaft das vorhergehende Mädchen vielleicht deshalb kurz vor dem heiligen Abend entließ, um das Weihnachtsgeschenk zu sparen.

Zweitens sind die Dienstzeiten kürzer geworden. Es ist heute einem Mädchen leichter, den Dienst zu verlassen als früher. Nach der Enquete betrug in 159 Fällen die durchschnittliche Dauer der Dienstzeit in einer Stelle

unter	1	Jahre	bei	20	Proz.	der Befragten
	1—2	„	„	54	„	„ „
	2—3	„	„	18	„	„ „
über	3	„	„	8	„	„ „

Die Ursachen des in diesen Zahlen zum Ausdruck kommenden Stellenwechsels sind verschieden. Soweit derselbe von den Dienstboten ausgeht, liegt er in der Regel in dem Bestreben begründet, ungünstiger sozialer Verhältnisse durch den Wechsel Herr zu werden. Das gelingt nur selten. In den meisten Fällen findet nur eine Verschiebung der den Dienstboten ungünstigen Bedingungen der Dienststelle statt. Auf der einen wird er schlecht behandelt, bekommt aber reichlich zu essen, in der zweiten wird er gut behandelt, aber die Ernährung ist ungenügend. Daß das soziale Moment beim Dienstwechsel das Ausschlaggebende ist, ergibt sich auch daraus, daß in denjenigen Häusern, die günstige Verhältnisse aufweisen, die Mädchen lange bleiben. Einige Beispiele von Herrschaften, die an der Enquete beteiligt sind, mögen diese Tatsachen noch näher erläutern.

Ein Antiquitätenhändler vom Trödelmarkt führt seinen Haushalt 27 Jahre; die ersten 7 Jahre hatte er keine Dienstboten. Dann dienten bei ihm bis 1901 nur 3 Mädchen. Die jetzige ist seit dem letztgenannten Jahre bei ihm, also schon 5 Jahre. Aus der Beantwortung des Fragebogens kann man ganz genau erkennen, warum bei dieser Herrschaft die Mädchen so lange bleiben. Zwar ist der Lohn gering. Er betrug 1886 nur 100 M. und stieg dann ganz langsam und vorsichtig in den folgenden 20 Jahren auf 130 bis 140 M. Dazu kommt ein Weihnachtsgeschenk im Werte von 60 M. Ostern

erhält das Mädchen 20 M., außerdem manchmal Trinkgelder und Kleider von der Frau. Der Lohn ist also nicht ausnahmsweise hoch. Aber er wird nicht durch Abzüge geschmälert. „Invaliden- und Krankenversicherung wird von mir vollständig bezahlt. Bruch nicht nicht berechnet.“ Die Arbeitszeit beginnt im Sommer um 6, im Winter um $^1/_2$ 7; um 8 Uhr abends ist das Mädchen mit der Arbeit fertig und nur „ganz selten einmal“ dauert es länger. Jeden Sonntag (auch an Feiertagen) hat es von 2 bis 9 Uhr freien Ausgang. Es darf sich Brot nach „Belieben“ nehmen. Die Wäsche wird von der Wäscherin außer dem Hause gewaschen. Die Herrschaft gehört zu den wenigen, die in Beantwortung der Frage 31 eintritt für „angemessene Entlohnung; menschenwürdige Behandlung, möglichste Abkürzung der Arbeits- und Verlängerung der Ruhezeit, gute Kost und freie Sonntag-Nachmittage. Daß sie selbst keinen hohen Lohn zahlt, scheint danach in eignem geringen Einkommen begründet zu liegen. In den eben skizzierten Verhältnissen liegt ohne Zweifel der Schlüssel zu dem Geheimnis, warum die Mädchen im Durchschnitt nahezu 7 Jahre im Dienste dieser Herrschaft blieben.

Ein Privatier in der Marienstraße hat in 38 Jahren nur 4 Dienstboten gehabt. Das jetzige Mädchen steht schon seit 18 Jahren in seinem Dienste. Vor ihr war ihre Schwester bereits 6 Jahre in demselben Hause. Ihr Lohn stieg von 120 M. in den Jahren 1868 bis 1872 auf gegenwärtig 200 M. Außerdem erhält das Mädchen 150 M. zu Weihnachten, sowie sämtliche getragenen Kleider und Wäsche und Schuhe für sich und ihre Geschwister. Da die Familie nur aus zwei Personen besteht, ist das Arbeitsquantum ein relativ geringes. Das Mädchen hat jeden Sonntag und Feiertag bis 9 Uhr abends frei. Von wann an ist nicht angegeben. Sie ißt mit am Tische der Herrschaft. Daraus kann man auch auf eine gute Behandlung schließen, Die soziale Gesinnung der Hausfrau kommt in folgender Bemerkung zum Ausdruck: „Ein bestes Mittel (um der Dienstbotennot zu steuern) dürfte sein, wenn den Dienstboten seitens der Herrschaften nach Möglichkeit viel Anschluß an die Familie geboten wird und überhaupt gute Behandlung und Ernährung.“

Ein anderer Privatier aus dem Brunnengäßchen hat in 32 Jahren 6 Dienstboten gehabt. Er schreibt: „Ich habe bis jetzt keine Klagen gehabt, hatte immer fleißige, willige und ordentliche Mädchen. Drei verheirateten sich, eine starb nach 8-jähriger Dienstzeit. Die Mädchen gehören zur Familie.“

Eine 35 Jahre alte Köchin ist bei einem Rittmeister und Freiherrn seit 7 Jahren im Dienst. Sie dient im ganzen 11 Jahre und hat in dieser Zeit zwei Stellen gehabt. In der erwähnten Stellung erhält sie einen Jahreslohn von 360 M. Weihnachten bekam sie 30 M., 6 Hemden, Kleiderstoffe, eine Jacke und Kleinigkeiten. Dazu kommen noch Trinkgelder in Höhe von 25 bis 30 M. Abzüge vom Lohn wurden ihr bisher „noch nie“ gemacht. Waschen, Stöbern, Holz und Kohlen tragen, Stiefel und Kleider putzen werden von anderen Personen verrichtet. Ihr Ausgang allerdings beläuft sich nur auf

$3^1/_2$ Stunde alle 14 Tage. Hingegen ist die Ernährung „in jeder Beziehung gut". Sie bewohnt ein großes Zimmer, in dem unter anderem „ein sehr gutes Bett" steht. Von ihrer Herrschaft wird sie nach ihrer eigenen Angabe „sehr gut" behandelt.

Hingegen bemerkt ein Kaufmann aus der Ledergasse, daß er in einem Vierteljahr 5 Mädchen gehabt habe. Die jetzige, die er nicht ganz logisch als „Haushälterin für Küche und Hausarbeit" bezeichnet, ist seit $5^3/_4$ Jahren bei ihm. Wir haben es hier wahrscheinlich mit einem sehr reichen Haushalt zu tun, der aber so große Anforderungen an die Mädchen stellt, daß ihnen die meisten nicht gewachsen sind. Es läßt sich das aus folgendem schließen. Das Mädchen bekommt einen festen Lohn von 300 M., außerdem Weihnachten, Ostern und Pfingsten zusammen 200 M.; außerdem von Besuchen und Familienangehörigen mindestens 100 M. Andererseits aber muß das Mädchen um $^3/_4$6 Uhr aufstehen, „aber auch um 4 Uhr, wenn ich es verlange", und ist erst um 10 Uhr, zu Besuchszeiten und an Bügeltagen erst zwischen 11 und 1 Uhr nachts nach den Angaben der Herrschaft fertig. Ihr Ausgang darf nur bis 7 Uhr abends dauern. „Ich bin", schreibt die Arbeitgeberin, „zufrieden, weil ich es sein muß, und weil es keine Menschen gibt, die unfehlbar sind."

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß der Stellenwechsel bei den Dienenden bedingt wird durch das Gesetz der Kompensation. Aber er hat den Nachteil, daß er einerseits schwächend auf die Organisationen, die sich neuerdings in Deutschland gebildet haben, einwirkt und andererseits den sozialen Verjüngungsprozeß der Arbeitsbedingungen hemmt und verzögert.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Ripert, H., Le Marquis de Mirabeau. (L'Ami des Hommes.) Ses théories politiques et économiques. (Thèse de doctorat.) 460 SS. 8⁰. Paris (A. Rousseau) 1901. Frs. 8.—

Brocard, L., Les doctrines économiques et sociales du Marquis de Mirabeau dans l'Ami des Hommes. 394 SS. 8⁰. Paris (V. Giard & E. Brière) 1902. Frs. 5.—.

Zwei einander vortrefflich ergänzende und in den wesentlichsten Punkten der Auffassung miteinander übereinstimmende Untersuchungen über den merkwürdigen, einst viel bewunderten und dann viel angefeindeten „Ami des Hommes“ als politischen, ökonomischen und sozialen Theoretiker. Während Ripert es sich zur Aufgabe gesetzt hat, die Gedankenwelt Victor Mirabeaus (den Vornamen nennt er sonderbarerweise keinmal) überhaupt und namentlich seine Wandlung vom Grandseigneur und Aristokraten zum Physiokraten und Demokraten darzulegen, beschränkt sich Brocards geistvollere Studie darauf, Mirabeaus Hauptschrift, jenes Buch, von dem Edmond Rousse gesagt hat, daß jedermann es nenne, fast niemand es kenne und das in jeder Generation ein mutiger Bürger lesen müßte, um alle anderen von seiner Lektüre zu befreien, zu analysieren und die „matériaux entassés pêle-mêle“ desselben dem Publikum in geordneter Form vorzulegen.

Ripert handelt daher nach einer biographischen Einleitung, die mit maßvollem Urteil den Marquis als Mensch und Schriftsteller charakterisiert, ohne doch wesentlich über Loménies großes Werk über die Mirabeaus hinauszukommen, in je sieben Kapiteln zuerst über den Vorphysiokraten, dann über den Physiokraten Mirabeau. Das Ergebnis seiner Untersuchungen ist, daß Mirabeau durch seine Verbindung mit Quesnay und der physiokratischen Schule mehr verloren als gewonnen hat: gewonnen zwar an Einheitlichkeit und Zusammenhang des Denkens, verloren aber den Kontakt mit der Wirklichkeit sowie die Lebhaftigkeit und Unmittelbarkeit der Darstellungsweise, die seinen ersten Schriften, vorab dem „Ami des Hommes“, ihren phänomenalen Erfolg gesichert hatten. Gerade diese vorphysiokratische Zeit, in der Mirabeau noch „er selbst“ war, ist es, die Brocard interessiert. Indem er, gestützt auch auf ungedrucktes Material, kurz das Leben des Marquis, ausführlicher den „Ami des Hommes“ nach seinen allgemeinen Charakterzügen, seinem Milieu, seiner Methode und seiner äußeren Geschichte vorführt,

wobei er in Uebereinstimmung mit Ripert (S. 64 ff., 121 ff.) das unter der Jahreszahl 1756 erschiene Werk erst dem Jahre 1757 zuweist und zugleich gegen den Vorwurf verteidigt, nur ein Plagiat von Cantillons „Essai sur la nature du commerce" vom Jahre 1755 zu sein (S. 3 u. 46 ff.), lehrt er uns schon hier einen volkswirtschaftlichen Denker kennen, der zwar in der Geschichte der französischen Nationalökonomie nicht den ersten Platz einnimmt, aber als einer der ersten Kritiker des Merkantilismus vor den Physiokraten und als der einzige Wirtschaftstheoretiker des Feudalsystems vor Le Play eine höhere Wertung beanspruchen darf, als ihm im allgemeinen zu teil wird. Die ausführliche Analyse von Mirabeaus ökonomischem und sozialem Ideal nach den Seiten der Bevölkerungslehre, des Ackerbaus, der Industrie und des Handels, der Kolonisation einerseits, der Grundlagen der sozialen Organisation, der Sitten und des Staates andererseits läßt das noch deutlicher erkennen. Brocard stellt fest, daß Mirabeau vor allem Moralist ist, der, mit ebenso viel Scharfsinn wie die modernen Historiker, ein Tocqueville oder Taine, die Menschen seiner Zeit nach allen Erscheinungen und sozialen und wirtschaftlichen Konsequenzen ihrer sozialen Tätigkeit hin studiert hat: stets beherrscht von der einen Idee, daß die Sitten die letzte Ursache des Gedeihens wie des Niedergangs eines Landes seien und daß daher jede eingreifende und dauerhafte Reform hier einzusetzen habe. Insofern bietet Mirabeaus Werk zugleich eine wichtige und als solche noch längst nicht genügend ausgenutzte Quelle auch für die Erforschuug der französischen Geschichte des 18. Jahrhunderts. Ein besonderes Verdienst beider Autoren möchte ich darin sehen, daß sie sich bemühen, auch die Fäden aufzuzeigen, die ihren Helden mit den großen Geistern seiner und der späteren Zeit verbinden: u. a. mit Montesquieu (Ripert S. 65 ff., Brocard S. 34 ff.), dessen „science sociale" gegenüber er „l'art social" vertritt; mit Rousseau (Ripert S. 418 ff., Brocard S. 38), dessen Legende vom „bon sauvage" gegenüber er unter „Rückkehr zur Natur" deren Beherrschung versteht. Mit seinen kolonialen Theorien steht Mirabeau[1] unter dem Einfluß seines jüngeren Bruders, des sog. Bailli Mirabeau, dessen unveröffentlichte Briefe und Denkschriften Brocard zu verwerten in der Lage war (S. 195 ff.). Als „l'embryon d'une sociologie" nähert der „Ami des Hommes" seinen Verfasser Auguste Comte und den Positivisten (Brocard S. 36). Bedeutend endlich ist vor allem der Einfluß, den Mirabeau einerseits auf Le Play, andererseits auf gewisse Vertreter der modernen historischen Schule ausgeübt hat, unter denen Brocard (S. 41) an erster Stelle Schmoller nennt.

Halle a. S., September 1906. Karl Heldmann.

Gerecke, Bruno, Theodor Schmalz und seine Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie. Ein Beitrag zur Geschichte der Physiokratie in Deutschland. 76 SS. Bern (Universitätsdruckerei) 1906.

Die vorliegende Schrift stellt fest, daß Schmalz wohl Physiokrat

1) Ebenso sein Sohn, der große Tribun der Revolutionszeit; cf. A. Hasenclever, Mirabeaus Stellung zur Kolonialpolitik Frankreichs: Beil. z. Allg. Ztg. (München), No. 192 vom 21. Aug. 1906 (Sep.-Ausg., München 1906, S. 4 ff.).

war, aber nicht im Sinne des Stifters des Systems, Fr. Quesnay, sondern im Sinne der „Schule" in Frankreich, gemäß der Charakterisierung und Untersuchung von A. Oncken. Die Arbeit besteht aus vier Kapiteln, nämlich: I. Schmalz und die Physiokratie; II. Schmalz's Kritik des Smithschen Systems; III. Schmalz und die Aufhebung der Erbuntertänigkeit; IV. Die rechtsphilosophischen Grundsätze von Schmalz. Im Kapitel „Schmalz und die Physiokraten", scheint mir, daß Gerecke sich widersprochen hat, indem er S. 24 von Schmalz sagt: „In genauer Anlehnung an Quesnay lehrt Schmalz, daß der reine Ertrag, das „produit net" nicht in der Bauernwirtschaft, der Kleinkultur, entstehen kann, sondern ausschließlich in der kapitalistisch betriebenen Großkultur. „Also" hat Schmalz „genau" den Unterschied gemacht zwischen dem „Großbetrieb" und dem „Kleinbetrieb", wie es Quesnay auch gemacht hat. Aber auf S. 31 sagt derselbe Verfasser: Schmalz unterscheidet nicht „klar" und „präzis", d. h. im Sinne von Quesnay, zwischen der „grande culture" und der „petite culture"!

Schmalz vergleicht Quesnay mit Kopernikus, ein damals oft gebrauchter Vergleich der zumal auf Adam Smith angewendet wurde. Es sei nur erinnert an Kraus und Thaer u. a. Von Smith meint Schmalz, „er sei augenblicklich Mode".

Schmalz befürwortete in einer besonderen Schrift die Aufhebung der Erbuntertänigkeit. Er macht, ebenso wie L. Krug u. a., keinen Unterschied zwischen „Leibeigenschaft" und „Erbuntertänigkeit", befürwortet diese Reform auch aus ökonomischen Motiven, weil die Arbeit des Unfreien teuerer sei als die des freien Mannes, eine Ansicht, die wir wiederholt in der deutschen Literatur zu jener Zeit finden, so bei Thaer, Kraus, Jakob, Hoffmann u. m. a. Wahrscheinlich haben diese Schriftsteller diese Ansicht von Smith übernommen.

Bern. F. Lifschitz.

Pototzky, Hans, Ludwig Heinrich von Jakob als Nationalökonom. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie Deutschlands im 19. Jahrhundert. 101 SS. Straßburg i. E., 1905.

Jakob hat seiner zeit ein großes Ansehen genossen. Er war auf drei Gebieten tätig: als Philosoph, Nationalökonom und Statistiker, bezw. Herausgeber einer statistischen Zeitschrift, welche er gemeinsam mit Leopold Krug redigierte. An mehreren deutschen Universitäten sind nach Jakobs Schriften Vorlesungen abgehalten worden, was als ein Zeichen des großen Einflusses gelten kann, den er auf seine Zeitgenossen ausgeübt hat.

Dieser Einfluß ist eine Tatsache, die jedem, der sich mit Quellenforschung der deutschen Literaturgeschichte der Nationalökonomie der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts befaßt, sehr gut bekannt ist. Den „Nationalökonomen" Jakob unternimmt die vorliegende Schrift zu untersuchen. Dieselbe enthält folgende Abschnitte: Jakob als Kritiker der Physiokraten, seine Stellung zu Smith, zu Malthus, zu Ricardo, seine Methode, seine Finanzwissenschaft, seine Stellung zur Erbuntertänigkeit, Schlußbetrachtungen, wie auch eine kurze biographische Skizze. Pototzky

stellt fest, daß Jakob als Kritiker der Physiokratie von der letzteren nur eine unzureichende Kenntnis gehabt habe und daher „sei es durchaus falsch, wenn Roscher behauptet, Jakob hätte die Physiokratie" widerlegt. Ferner weist P. nach, daß Jakob Anhänger von Smith gewesen wäre und zwar Smith im Sinne eines Relativisten.

Was die Methode Jakobs anbetrifft, so ersehen wir, daß er sowohl das induktive wie auch das deduktive Verfahren befürwortet, er ist also, was Methodologie anbelangt, Vermittlungsthesretiker, ganz im Sinne von Smith (vgl. darüber meine Schrift: Ad. Smiths Methode, Bern 1906). Literarhistorisch ist es interessant zu wissen, daß wir bei Jakob Ideen über den Freihandel finden, die wir bei List wiederfinden. Wie ich quellenmäßig weiß, so hat List Jakobs Schriften sehr gut gekannt. Ferner was Thünen betrifft, so hat Jakob bereits die „Rente der Lage" entwickelt. (Vgl. meine Abh. in Conrads Jahrb. über die Grundrente von Thünen, 1905).

Die Darstellung ist im allgemeinen objektiv und liefert einen guten Beitrag über die Aufklärung bezüglich der Beziehungen zwischen den Ideen Kants und Smiths.

Bern. F. Lifschitz.

Bebel, A., Charles Fourier. Sein Leben und seine Theorien. Mit einem Porträt Fouriers und einer Abbildung des Phalanstères. 3. Aufl. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1907. 8. XVI—271 SS. M. 2.—.

Berolzheimer, Fritz, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. 5. (Schluß-) Bd. Strafrechtsphilosophie und Strafrechtsreform. München, C. H. Beck, 1907. gr. 8. IX—280 SS. M. 7,50.

Gutmann, S. Hirsch, J. G. Fichtes Sozialpädagogik. Bern, Scheitlin, Spring & C°, 1907. gr. 8. III—100 SS. M. 1,50. (Berner Studien zur Philosophie und ihrer Geschichte, Bd. 51.)

Institut, Das internationale, für Sozial-Bibliographie. Ein Bericht über seine bisherige Entwicklung. Herausgeg. vom Vorstande. Dresden, O. V. Böhmert, 1907. Lex.-8. 44 SS. M. 1.—.

Kautsky, Karl, Die soziale Revolution. 2. durchgesehene u. verm. Aufl. Berlin, Buchh. Vorwärts, 1907. 8. 112 SS. M. 1,50.

Marx, Karl, Lohnarbeit und Kapital. (Aus: Neue rheinische Zeitung vom Jahre 1849.) Neu herausgeg. von K. Kautsky. Mit einer Einleitung von Friedrich Engels. Berlin, Buchh. Vorwärts, 1907. 8. 40 SS. M. 0,25.

Schraut, Max von, Die persönliche Freiheit in der modernen Volkswirtschaft. Mit einem Geleitwort von Paul Laband. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1907. 8. M. 2,50.

Toennies, Das Wesen der Soziologie. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1907. 8. M. 1.—.

Bakounine, Michel, Oeuvres. Tome II. Les ours de Berne et l'ours de Saint-Pétersbourg (1870). Lettres à un Français sur la crise actuelle (Septembre 1870). L'empire knouto-germanique et la révolution sociale (1870—1871). Avec une note biographique, des avant-propos et des notes, par James Guillaume. Paris, P.-V. Stock, 1907. 8. LXIII—455 pag. fr. 3,50. (Bibliothèque sociologique. N° 38.)

Dolléans, Édouard, Individualisme et socialisme. Robert Owen (1771—1858). Avant-propos de M. Émile Faguet. Paris, Félix Alcan, 1907. 8. VIII—374 pag. fr. 3,50.

Faguet, Émile, Le socialisme en 1907. Paris, Lecène, Oudin, 1907. 12. fr. 3,50.

Kurnatowski, Georges, Esquisse d'évolution solidariste. Paris, Marcel Rivière, 1907. 4. 95 pag. fr. 2,50.

Tarde, Alfred de, L'idée du juste prix. Essai de psychologie économique. Paris, Félix Alcan, 1907. 8. fr. 7.—.

Ruskin, John, "Unto This Last". Four essays on the first principles of political economy. London, Routledge, 1907. 12. 1/.—. (New Universal Library.)

Conti, Emilio, Questioni igienichee sociali. (Risparmio—Cooperazione rurale — Socialismo e mortalità infantile.) Milano, L. F. Cogliati, 1906. 16. 190 pp. l. 2.—.

Ravà, Adolfo (prof.), Il socialismo di Fichte e le sue basi filosofico-giuridiche. Palermo, R. Sandron, 1907. 8. 38 pp. l. 1,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Speck, E., Handelsgeschichte des Altertums. Dritter Band, 1. Hälfte: Die Karthager. Die Etrusker. Die Römer bis zur Einigung Italiens 265 v. Chr. Leipzig (Friedrich Brandstetter) 1905. Dritter Band, 2. Hälfte A: Die Römer von 265 bis 30 v. Chr. Dritter Band, 2. Hälfte B: Die Römer von 30 v. Chr. bis 476 n. Chr. Leipzig 1906.

Im Grunde genommen gibt es vier Arten, Geschichte zu schreiben: zum ersten mit gesicherten Forschungsergebnissen und mit selbständiger Auffassung oder mit gesicherten Forschungsergebnissen ohne selbständige Auffassung, zum anderen aber mit wenig gesicherten Forschungsergebnissen und mit selbständiger Auffassung, oder endlich mit wenig gesicherten Forschungsergebnissen und ohne selbständige Auffassung. Während die an letzter Stellung genannte, leider recht häufige Weise der Geschichtsschreibung wohl allseitig und einmütig verurteilt wird, ist die Beurteilung der ersten drei Arten im wesentlichen von der Bedeutung und Stellung abhängig, die jeweils dem Problem und dem Problematischen innerhalb der Forschung selber zuerkannt werden. Von dem Grad der vorhandenen eigenen Auffassung ist vornehmlich die Wirkung in weiteren Kreisen, von der Zuverlässigkeit des verarbeiteten Materials die unter den Fachgenossen abhängig, nur daß diese noch gesteigert und vertieft wird je nach dem Zuschuß von kritischem Scharfsinne, den der Autor selber hinzufügt.

Speck gehört zu der zweiten Kategorie von Geschichtsschreibern, zu der Zahl derjenigen, die mit gesicherten Forschungsergebnissen arbeiten, aber vorsichtig und behutsam eine selbständige und originale Auffassung zurückdrängen. Auch von einer Kritik oder gar von einer Hyperkritik ist in den drei starken Bänden, die hier angezeigt werden, keine eigentliche Rede, weil sich die kompilatorische Arbeitsart in der Aneinanderreihung von Lesefrüchten und Auszügen aus sekundären Quellen allzu bemerkbar macht. Und trotzdem dürfte auch Specks Handelsgeschichte des Altertums einer freundlichen Aufnahme in weiteren Kreisen des gebildeten, wirtschaftsgeschichtlich interessierten Publikums ziemlich gewiß sein. Der Grund liegt meines Erachtens in der Allseitigkeit und umfassenden Kenntnis des Verfassers, die ihn keine einigermaßen wichtige Seite des Wirtschaftslebens, keine irgendwie verwertbare Aeußerung der allgemeinen Kulturentfaltung übersehen läßt, dann aber auch in der wirklichen Gemeinverständlichkeit der Betrachtung, in der durchsichtigen und flüssigen Darstellung, die sich ein nahezu einwandfreies und gutes Sprachgewand gewirkt hat.

Die Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit der Darstellung ist nun freilich durch die Natur des Quellenmaterials mindestens in gleicher Weise bedingt worden wie durch die Natur des Verfassers und seiner schriftstellerischen Eigenart. Die Gegenwart ist in der glücklichen Lage, die Blüte des

Handels nach den ihr zu Gebote stehenden Angaben und Ziffern der Statistik, aus ihren Ermittelungen über Produktion, Umsatz und Verbrauch der Rohstoffe, Ein- und Ausfuhr, über die Höhe der Einkommensverhältnisse, der Zölle und Steuern zu werten. Weil aber aus der griechisch-römischen Zeit derartige Angaben nicht oder nur höchst vereinzelt vorliegen, so wird eine einigermaßen zutreffende Abschätzung der wahren Bedeutung des Handels in der antiken Volkswirtschaft kaum völlig gelingen, ja es wird namentlich schwierig sein, festzustellen, zu welchen Zeiten und bei welchen Völkern die Handelstätigkeit eine unentbehrliche Grundlage des auf Bedürfnis und Bedürfnisbefriedigung aufgebauten Wirtschaftslebens gebildet hat, eine conditio sine qua non. Wer solchen Fragen und Erwägungen nicht aus dem Wege gehen will, wird natürlich genötigt sein, aus einer Betrachtung der menschlichen Kulturbetätigung in ihrem weitesten Umkreis die Anhaltspunkte für seine Schlußfolgerungen zu entnehmen, er wird, wie das Speck reichlich getan hat, Fabrikation und Gewerbebetrieb, Geldgeschäfte, Zins- und Zollverhältnisse, Wegebau und Verkehrsmittel, Topographie, Klima und physische Landesnatur, Bevölkerung, Bank- und Münzwesen, aber auch alle sozialen und politischen Wandlungen, die Staatsverfassungen, das gesamte geistige und sittliche Leben in seine Darstellung einbeziehen müssen. Nur sollte diese weniger häufig, als das bei Speck geschieht, ihren Hauptzwerk vergessen, der doch alle jene tausenderlei Exzerpte und Einzelheiten erst zur organischen Einheit verbindet, damit sich der Leser nicht Schritt für Schritt vergegenwärtigen muß, daß er ja eigentlich eine Handelsgeschichte vor sich hat, und sich selber oft erst mühsam die Beziehungen alles dessen, was er erfährt, zu dem Handel herstellen muß.

So sehr ich persönlich endlich öfter ein kühneres Urteil oder eine schärfere kritische Stellungnahme gewünscht hätte, die einer Einführung in die wissenschaftliche Diskussion unmittelbar zu gute gekommen wären, und so gewiß es dabei auch der Darstellung zum Vorteil gereicht hätte, wenn die gewaltigen Probleme, die allenthalben die antike Handelsgeschichte umranken, plastischer und greifbarer herausgearbeitet worden wären, so verkenne ich doch keineswegs, daß die Nichterfüllung dieser Desideria gerade den Charakter eines Hand- und Nachschlagebuches nicht in Frage gestellt hat, und also einer wesentlichen Forderung des Tages gerecht geworden ist. Denn das Bedürfnis nach Handbüchern und Sammelwerken ist nun einmal heutzutage weitverbreitet, je eindringlicher die allgemeine Bildung bei der unübersehbaren Häufung des Wissensstoffes und bei der schweren Zugänglichkeit des Quellenmaterials nach etwas Fertigem und Abgeschlossenem verlangt. Man mag dieses Verlangen, seine Intensität oder auch seine Veranlassung beklagen: Der Autor, der ihm entgegenkommt, verdient immerhin eine gewisse Anerkennung, wofern er nur nicht allzu eifrig darauf aus war, über der Hervorkehrung anscheinend unbestreitbarer Tatsachen den Problemcharakter des wissenschaftlichen Denkens zu verhüllen. Es soll unserem Verfasser zu Ruhm und Dank gesagt sein, daß er nicht nach einer derartigen billigen Popularität gegeizt und damit seinem fleißigen

und umfassenden Werk die unersetzliche Anregungsmacht zu weiterer Forscherarbeit völlig geraubt hat. Möchte denn, das ist mein ehrlicher Wunsch, die Entfaltung der ihr zu einem gewissen Grade innewohnenden wissenschaftlichen Anregungsmacht bei Specks Handelsgeschichte nicht hinter der Förderung zurückbleiben, die sie zweifellos einem allgemeingebildeten und besonders kaufmännischen Leserkreis bringen wird!

Halle a./S. Theo Sommerlad.

Luschin von Ebengreuth, A., Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der Neueren Zeit. (v. Below und Meinecke, Handbuch der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte.) München und Berlin (R. Oldenbourg) 1904.

Bis zur Stunde sind die deutsche Finanzgeschichte und die deutsche Münzgeschichte noch recht eigentlich zwei Stiefkinder der historischen Forschung. Während aber allseits genügende finanzgeschichtliche Werke nur wenig vorhanden sind, ist die Literatur über das mittelalterliche Münzwesen geradezu ins Ungeheuerliche gewachsen. Freilich, sie besteht vornehmlich aus Aufsätzen und Abhandlungen, die zwecks Verwertung durch die Forscher mühsam aus den oft schwer zugänglichen Fachzeitschriften aus aller Herren Länder zusammengesucht werden müssen und deren Ergebnisse noch immer dem Streit der Meinungen unterworfen sind. Den Bedürfnissen und Wünschen der Forschung wie der Forscher erscheint deshalb das Werk Luschins von Ebengreuth, die reife Frucht einer vierzigjährigen literarischen Beschäftigung mit Münzen, als eine höchst erfreuliche Gabe.

Von den beiden Betrachtungsweisen der Numismatik ist in dem 286 Seiten starken Bande sowohl die deskriptiv-formale, wie die volkswirtschaftlich-politische zu ihrem Recht gelangt. Der erste Teil bringt in 16 Paragraphen die „Allgemeine Münzkunde“, der zweite Teil in 14 Paragraphen die „Geldgeschichte“. Dort wird von der äußeren Beschaffenheit der Münze und ihrer Herstellung sowie von der Münze als Gegenstand des Sammelns gehandelt, hier den Beziehungen der Münze zur Geldlehre und zum Recht nachgegangen. Diese sachlich-methodische Zweiteilung ist meiner Meinung nach weit mehr als ein Hilfsmittel der Uebersichtlichkeit und des besseren Verständnisses, weit mehr als eine gewöhnliche Klassifikation oder Periodisierung. Wer bedenkt, daß schon Karl Knies (Die politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkt, 1883, S. 2) bemerkte, Fragen der Technik als solche, alle Erörterungen über die Kunst des äußeren Verfahrens bei der Herstellung von Gütern gehörten nicht der politischen Oekonomie an, der wird in der Zweiteilung Luschins von Ebengreuth eine gewisse Lösung des Problems begrüßen können. Wenn auch jene technischen Fragen als solche nicht zur politischen Oekonomie gehören, so bilden sie doch für die Fragestellung dieser Wissenschaft eine wichtige und unentbehrliche Voraussetzung. Wenn sie daher — wie in dem vorliegende Buche — nicht völlig unbeachtet geblieben, aber doch deutlich und erkenntlich zum Gegenstand einer Sonderbehandlung gemacht worden sind, so kann das der Klärung der Auffassung bei jedem, der fortan auf Grund dieses Buches den Problemen

der Geldgeschichte näher tritt, nur zu dauerndem Vorteil gereichen. Den Verfasser selber hat die Klarheit über den Begriff der Münze und über das Wesen der Numismatik und den daraus erkennbaren Zweck seines Handbuches zum wohlbegründeten Ausschluß aller jener münzähnlichen Gebilde veranlaßt, die, wie Medaillen, Plaketten, Jetons, Rechen-, Zahl- oder Raitpfennige, Burgfried-, Bereitungsmünzen, Wallfahrts- und Betpfennige, sowie Marken und Zeichen (Steuer-. Kontroll-, gewerbliche und Adreßmarken) in das Gebiet der Sammeltätigkeit fallen und den Münzsammlungen vielfach angegliedert werden. Trotzdem derartige Stücke den Münzen in Form und Erscheinung mehr oder minder gleichen, so dürfen sie nach dem Verfasser nicht als solche gelten, weil sie entweder nicht staatlichen Ursprungs sind oder nicht als Zahlungsmittel dienen sollen (S. 18). Auf der anderen Seite aber ist der Umfang der Geldgeschichte größer als der der Münzgeschichte, weil der Kreis der als Geld dienenden Gegenstände ungleich größer ist als jener der Münzen (S. 34).

Je mehr sich die Beurteilung in das vorliegende Werk und in seine Einzelheiten vertieft, um so mehr wird sie bei seinem Verfasser jene seltene Vereinigung der beiden Eigenschaften vorfinden, die nach seiner eigenen Auffassung eine gedeihliche Beschäftigung mit der Münzkunde und Geldgeschichte erst ermöglichen: die Fach- und Sachkenntnis in der Numismatik und die geschichtliche und nationalökonomische Schulung. Sie haben ihn befähigt, trotz des auch von ihm mit Bedauern empfundenen Mangels einer eigentlichen mittelalterlichen Metrologie (vgl. S. 157) eines der wichtigsten Kapitel der deutschen Archäologie und der materiellen Kulturentwickelung überhaupt mit einigermaßen zuverlässigen Forschungsergebnissen abzuschließen. Numismatiker, Nationalökonomen und Historiker werden ihm dafür Dank wissen. Möchten sie wie er ein volles Verständnis für die beiden Fragen bekunden, deren Gleichberechtigung und Gleichbedeutung Grotes „Geldlehre" im Jahre 1865 eindringlich betonte: „Cuius sit imago et superscriptio?" und „Quo valeat nummus, quem praebeat usum?"

Halle a./S Theo Sommerlad.

Huber, F. C., 50 Jahre deutschen Wirtschaftslebens. Der gesetzgeberische Ausbau des Deutschen Reiches und seine Wirtschaftspolitik. Stuttgart 1906.

Schon seit Jahrzehnten beschäftigt alle denkenden Köpfe in Deutschland die Frage, wohin geht die Fahrt der deutschen Volkswirtschaft, wohin zielt die Entwicklung.

Professor Huber ist einer der ältesten Vorkämpfer auf diesem Gebiete. Seit Jahren ist er bemüht, die Entwickelungsfäden zu entwirren und die Richtlinien für die zukünftige Gestaltung unserer Wirtschaftspolitik aufzuweisen.

Die beiden vorliegenden Broschüren von Professor Huber behandeln beide diese Frage und wären daher m. E. besser zu einem Werke verarbeitet, zumal die Hauptgedankengänge in beiden wiederkehren. Er steht auf dem gemäßigt freihändlerischen Standpunkt.

Die Richtlinien für unsere zukünftige Politik müssen nach ihm folgende sein:

Unsere moderne Entwicklung sowohl wie unsere Zukunft beruht auf unserer wirtschaftlichen, finanziellen und Heeresmacht. Diese gründen sich auf die moderne technisch kapitalistische Entwicklung.

Je mehr Deutschland in der Technik und der Kapitalentwicklung fortschreitet und je weniger es darin hinter seinen Konkurrenten, England und Amerika zurückbleibt, um so mehr ist die Zukunft Deutschlands gesichert.

Es ist daher die Selbsterhaltungspflicht Deutschlands, die Technik und Kapitalsentwicklung auf alle Weise zu fördern. Hand in Hand damit muß dann als Ergänzung und ständige Korrektur die innere Schutzpolitik gehen. Sie darf aber nicht unsere weitere Fortentwickelung in technisch kapitalistischer Beziehung stören oder aufhalten, sondern sie soll nur die ev. üblen Nebenfolgen dieser Entwickelung für einzelne Bevölkerungsteile lindern, bezw. beseitigen.

Die beste Politik nach innen und außen ist die, alle Hindernisse für den Fortschritt aller Bevölkerungsklassen zu beseitigen und die Leistungsfähigkeit aller Bevölkerungsklassen, namentlich auch der unteren, dadurch möglichst zu heben, daß man allen Volksangehörigen eine möglichst gute Ausbildung und Erziehung gibt, so daß sie in die Lage versetzt werden, alle ihre Kräfte und Fähigkeiten zu ihrem eigenen wie zum Gesamtwohle zu betätigen und zu verwenden. Darum möglichste Hebung der zum Teil völlig veralteten Volksschulbildung, Hebung des Fortbildungs- und Fachschulwesens, Einrichtung von Volksbibliotheken, Volks-Hochschulkurse, Förderung des Genossenschaftswesens, kurz aller derjenigen Mittel, welche geeignet sind, die Gaben und Fähigkeiten der Bevölkerung auszubilden. —

Man wird diesen Huberschen Ausführungen nur wünschen können, daß sie recht bald in die Praxis umgesetzt werden.

Berlin. J. Wernicke.

Alemann, M., Am Rio Negro. Drei Reisen nach dem argentinischen Rio Negro-Territorium. Berlin, Dietrich Reimer, 1907. gr. 8. XV—157 SS. mit Abbildungen und Karten. M. 3.—.

Kaindl, Raimund Friedrich (Prof.), Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern. 1. Bd. Geschichte der Deutschen in Galizien bis 1772. Mit 1 Karte. Gotha, Perthes, 1907. gr. 8. XXI—369 SS. M. 8.—. (Deutsche Landesgeschichten. Herausgeg. von Armin Tille. 8. Werk.)

Kobatsch, Rudolf, Internationale Wirtschaftspolitik. Ein Versuch ihrer wissenschaftlichen Erklärung auf entwicklungsgeschichtlicher Grundlage. Wien, Manz, 1907. gr. 8. XXV—473 SS. M. 12.—.

Prévôt, René, Das Deutsch-Französische Kulturproblem im Elsaß. Berlin, Wilhelm Süsserott (1907). gr. 8. 27 SS. M. 0,50.

Schmidt, Wilhelm, Die Kirchen- und Schulvisitation im sächsischen Kurkreise vom Jahre 1555. 2. Heft: Die wirtschaftlichen Verhältnisse. Halle (R. Haupt) 1906. gr. 8. III—88 SS. M. 1,20. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. Nr 92.)

Schmitz, Oscar H., Französische Gesellschaftsprobleme. Berlin, Wedekind & C°, 1907. 8. 200 SS. M. 3.—.

Lescure, Jean, Des crises générales et périodiques de surproduction. Paris, Larose et Tenin, 1907. 8. fr. 10.—.

Picard, Alfred, Le bilan d'un siècle (1801—1900). Tome Ve. Industrie chimique — Industries diverses — Économie sociale. Paris, Librairie H. Le Soudier, 1907. 4. 470 pag. fr. 10.—.

Salmon, Albert et Edmond Charleville, Le Maroc. Son état économique et commercial. Paris, Berger-Levrault, 1907. 12. fr. 3,50.

Dicey, Edward, The Egypt of the future. London, Heinemann, 1907. 8. 224 pp. 3./6.

James, Henry, The American scene. London, Chapman and Hall, 1907. 8. VI—465 pp. 12./6.

Pleydell, Kathleen Mansel, Sketches of life in Morocco. London, Digby, Long, 1907. 8. 304 pp. 6/.—.

Tucker, T. G., Life in acient Athens; social and public life of a classical Athenian from day to day. London 1907. 8. 226 pp. 5/.—.

Perrone, G. M., Il Perù: memorie di un' antica civiltà. Palermo 1907. 8. 384 pp. l. 5.—.

Stoppani, Antonio, Da Milano a Damasco: ricordo di una carovana milanese. 3ª edizione illustrata. Milano, L. F. Cogliati, 1907. 16. XX—638 pp. con tavole. l. 4,50.

Tedeschi, I, nella vita moderna, osservati da un Italiano. Milano, fratelli Treves, 1907. 16. VIII—367 pp. l. 3,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Borchert, Hermann (Regierungs-R. a. D.), Innere Kolonisation in Pommern. Anklam, R. Poettcke Nachf., 1907. 8. 32 SS. M. 0,50.

Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, für das Jahr 1906. Nebst Anlagen. (Druckschriften des preußischen Hauses der Abgeordneten. No. 56.) Berlin (W. Moeser, 1907). 4. 22—537 SS. M. 7,50.

Fitzner, Rudolf (Prof.), Deutsches Kolonial-Handbuch. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Ergänzungsbd. 1906. Berlin, H. Paetel (1907). gr. 8. VI—268 SS. mit Abbildungen. M. 3.—.

Grotewold, Chr., Unser Kolonialwesen und seine wirtschaftliche Bedeutung. Stuttgart, E. H. Moritz, 1907. 8. M. 2.—.

Kuhn, Philalethes (Stabsarzt), Die Herero. Vortrag. Berlin, D. Reimer, 1907. gr. 8. 14 SS. M. 0,40. (Verhandlungen der deutschen Kolonial-Gesellschaft. Abteilung Berlin-Charlottenburg. 1907, Bd. IX, Heft 1.)

Liersemann, Heinrich (Kapitänleutn. a. D.), „S. K. H. Prinz“ Ludwig Paul Heinrich M'Pundo. Ein Beitrag zur Rassenfrage. Berlin, C. A. Schwetschke und Sohn, 1907. gr. 8. 62 SS. M. 1.—.

Oetker, Karl, Die Neger-Seele und die Deutschen in Afrika. Ein Kampf gegen Missionen, Sittlichkeits-Fanatismus und Bürokratie vom Standpunkt moderner Psychologie. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1907. gr. 8. 46 SS. M. 1,20.

Zimmermann, Alfred, Kolonialpolitik. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1907. gr. 8. M. 12,60.

Masterman, C. F. G., and Others, To colonise England. A plea for a policy. London, T. Fisher Unwin, 1907. 8. XXIII—211 pp. 2/.6.

Sutherland, William, The colonisation of Scotland. London, D. J. Rider, 1907. 8. 94 pp. 1/.—.

Nunnari, Filippo, L'emigrazione nella provincia di Messina. Messina, tip. Micale, 1906. 8. 19 pp. l. 1.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Cronbach, Else, Das landwirtschaftliche Betriebsproblem in der deutschen Nationalökonomie bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Wien, C. Konegen, 1907. gr. 8. M. 14,40.

Evert (Ober-Regierungs-R.), Der deutsche Osten und seine Landwirtschaft. Nach einem Vortrage. Berlin, R. von Decker, 1907. gr. 8. 36 SS. M. 0,60.

Gerlach, Otto (Prof.), Die Entschuldung des ländlichen Grundeigentums. Berlin, J. Guttentag, 1907. 8. 24 SS. M. 0,50. (Aus: Bank-Archiv. Jahrg. VI. Nr 9.)

Haushofer, M. (Kreiskulturingenieur), Die Entwässerung des Donaumooses bei Neuburg, hier die Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und Kulturzu-

stände im Donaumoose. Mit einer Karten-Beilage. Augsburg (Lampart & C°) 1907. Lex.-8. VI—235 SS. M. 4,50.

Hufnagl, Leopold (Zentralgüterdir.), Handbuch der kaufmännischen Holzverwertung und des Holzhandels. 2., neubearb. Aufl. Berlin, P. Parey, 1907. gr. 8. X—339 SS. mit 28 Abbildungen. M. 8.—.

Jacob, E., Die Steinbruch- und Steinmetz-Betriebe im badischen Bauland. Eine volkswirtschaftliche Studie. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1907. gr. 8. VI—93 SS. mit 1 Karte. M. 2.—.

Klaban, Franz (Adjunkt), Einige Mitteilungen über die Vorteilhaftigkeit der Boden-Melioration und die zu diesem Zwecke sowie zur Errichtung von landwirtschaftlichen Wasserleitungen erreichbaren öffentlichen Unterstützungen. Prag (J. G. Calve) 1907. gr. 8. 63 SS. M. 1,20.

Lindner, Richard, Die Landeshypothekar-Institute und die landwirtschaftliche Entschuldung. Aus dem Böhmischen übersetzt vom Verfasser. Prag (F. Řivnáč) 1907. gr. 8. 64 SS. M. 1.—.

Mälzer, Oswald, Die Landwirtschaft im Herzogtum Sachsen-Altenburg. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1907. gr. 8. 127 SS. M. 2,40. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen. Bd. IX. Ergänzungsheft 3.)

Schulz-Briesen, B., Das Steinkohlenbecken in der Belgischen Campine und in Holländisch-Limburg. Kattowitz, Gebr. Böhm, 1907. 8. M. 1.—.

Wagner, Paul (Versuchstat.-Vorsteher), Forschungen auf dem Gebiete der Weinbergdüngung. Unter Mitwirkung von R. Dorsch, G. Hamann und A. Münzinger. Berlin, P. Parey, 1907. Lex.-8. VI—152 SS. M. 2.—. (Arbeiten der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Heft 124.)

Waldeck, Karl, Streifzüge durch die Blei- und Silberhütten des Oberharzes. Mit 5 Tafeln. Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1907. Lex.-8. 68 SS. M. 3,40.

Wilhelm, Karl (Prof.), Kleiner Bilder-Atlas zur Forstbotanik. Textabbildungen aus dem Werke: Die Bäume und Sträucher des Waldes von G. Hempel und K. Wilhelm. Für Studierende und Waldfreunde zusammengestellt und mit kurzen Anmerkungen versehen. Wien, E. Hölzel, 1907. gr. 8. IV—167 SS. mit 294 Figuren. M. 4,50.

Woernle (Forstamtmann), Die Bedeutung einer Forsteinrichtungs-Anstalt. Vortrag. Stuttgart (H. Lindemann, 1906). 8. 45 SS. M. 0,80.

Zur livländischen Agrarfrage. (Herausgeg. von der Kommission zur Bearbeitung der Frage einer Ansiedlungspolitik für Livland. Vorsitzender: E. v. Oettingen.) Dorpat (Riga, G. Löffler) 1906. 27 SS. M. 0,80. (Aus: Baltische Wochenschrift für Landwirtschaft, Gewerbefleiß und Handel.)

Chalon, Paul F., Les richesses minérales de l'Algérie et de la Tunisie. Paris, Dunod et Pinat, 1907. 8. Avec 1 carte. fr. 4,50.

Fron, A., Analyse et contrôle des semences forestières. Paris, Berger-Levrault, 1907. 8. Avec figures. fr. 3.—.

Jovanovitch, Douchan, Les richesses minérales de la Serbie. I. Les gisements aurifères. Paris, Dunod et Pinat, 1907. 4. Avec 55 figures et 1 carte. fr. 10.—.

Nicolas, Pierre, Les grandes cultures du monde. La vigne. Paris, Flammarion, 1907. 4. Avec 1 planche et 60 illustrations. fr. 1,90.

Wickersheimer, E., Considérations économiques sur l'exploitation du pétrole en Roumanie. Paris, Dunod et Pinat, 1907. 8. 57 pag. fr. 2,50.

Yermoloff, Alexis, La Russie agricole devant la crise agraire. Paris, Hachette, 1907. 8. fr. 5.—.

Kebbel, F. E., Agricultural labourer. Summary of his position. 4th edition. London 1907. 8. 184 pp. 2/6. (Social science Series.)

Caggese, Romolo, Classi e comuni rurali nel medio evo italiano. Saggio di storia economica e giuridica. Vol. I. Firenze, Tipografia Galileiana, 1907. 8. XVIII —405 pp. l. 4.—. (Pubblicazioni del R. Istituto di scienze sociali „Cesare Alfieri" in Firenze. II.)

Condizioni, Le, di lavoro nelle risaie. (Ministero di agricoltura, industria e commercio.) Roma 1907. 4. VI—211 pp. l. 2,50.

Moschini, R., La coltivazione del riso in Italia. Padova-Verona 1907. 8. 85 pp. l. 1,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Esche, Arthur, Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1907. 8. M. 1.—.

Greif, Wilfrid, Studien über die Wirkwarenindustrie in Limbach i. Sa. und Umgebung. Karlsruhe i. B., Braunsche Hofbuchdruckerei, 1907. gr. 8. VII—118 SS. M. 1,80. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen. Bd. IX. Ergänzungsheft 2.)

Mass, Konrad (Ober-Bürgermeister), Die Praxis des Gewerbegerichts Stettin. Berlin, F. Siemenroth, 1907. gr. 8. IV—135 SS. M. 2,50.

Monographien über chemisch-technische Fabrikations-Methoden. Halle a. S., Wilhelm Knapp. gr. 8.

Bd. IV. Dietz, R. (Privatdozent, Dresden), Das Porzellan. 1907. VIII—94 SS. M. 3,20.

Bd. V. Grueber, Ritter von, Die Superphosphatfabrikation. 1907. 83 SS. M. 3.—.

Bd. VI. Meyer, Theodor, Die Fabrikation von Sulfat und Salzsäure. Mit 23 in den Text gedruckten Abbildungen. 1907. IX—102 SS. M. 3,40.

Pashitnow, K. A., Die Lage der arbeitenden Klasse in Rußland. Eine historische Darstellung an der Hand amtlicher und privater Untersuchungen und der Berichte der Fabrikinspektoren von 1861 bis in die heutige Zeit. Autorisierte Uebersetzung von M. Nachimson. Mit einem Anhang von M. Nachimson. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1907. 8. IV—303 SS. M. 2,50.

Penndorf, Balduin, Das Innungswesen im Königreich Sachsen seit Einführung der Gewerbefreiheit. Leipzig, Th. Thomas, 1907. gr. 8. M. 6.—.

Tyszka, C. v., Handwerk und Handwerker in Bayern im 18. Jahrhundert. München, E. Reinhardt, 1907. 8. M. 2,50.

Weiss, Artur, Textil-Technik und Textil-Handel. 2., verm. u. verb. Aufl. Wien, F. Deuticke, 1907. Lex.-8. VII—292 SS. mit 94 Abbildungen. M. 7.—.

Ancey, C., Les risques professionnels. Les accidents et les maladies du travail. Paris, Arthur Rousseau, 1907. 8. 205 pag. fr. 4.—.

André, Louis, Les accidents du travail. Paris, Larousse, 1907. 8. fr. 0,90.

Poidvin, Guide pratique en matière d'accidents du travail, à l'usage des patrons, employés et ouvriers. Paris, Rivière, 1907. 12. fr. 2.—.

Pierce, Franklin, The Tariff and the Trusts. New York, The Macmillan Company, 1907. 8. IX—387 pp. 6/.6.

Spencer, M. G., and H. J. Falk, Employment pictures from the Census. London, P. S. King, 1907. 8. 2/.6.

Bugni, E., Le esposizioni nell'economia e nel diritto. Milano 1907. 8. 228 pp. l. 5.—.

Cereseto, G. B., Le industrie insalubri e pericolose. Torino 1907. 8. 119 pp. l. 2.—.

Ottolenghi, Costantino (prof.), I profitti industriali nella costituzione economica odierna. Torino, Unione tipografico-editrice, 1907. 8. VIII—302 pp. con 8 tav. l. 8.—.

6. Handel und Verkehr.

Beaux, Th. de (Prof.), Französische Handelskorrespondenz. Neudruck. Leipzig, G. J. Göschen, 1907. kl. 8. VII—144 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 183.)

Biedermann, E., Die technische Entwicklung der Eisenbahnen der Gegenwart. Mit zahlreichen Abbildungen im Text. Leipzig, B. G. Teubner, 1907. 8. V—132 SS. M. 1,25. (Aus Natur und Geisteswelt.) Bdchn. 144.

Gross (Major), Die Entwickelung der Motor-Luftschiffahrt im 20. Jahrhundert. Vortrag. Mit 3 Separatbildern. Berlin, O. Salle, 1906. gr. 8. 31 SS. M. 1.—.

Heiman, Hanns, Die Neckarschiffer. I. Teil. Beiträge zur Geschichte des Neckarschiffergewerbes und der Neckarschiffahrt. Heidelberg, Carl Winter's Universitätsbuchhandlung, 1907. gr. 8. IX—402 SS. M. 13.—.

Kawraysky, Theodor v., Russische Handelskorrespondenz. Leipzig, G. J. Göschen, 1907. kl. 8. VIII—112 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 315.)

Schneider, Alfred, Frachtsatz und Transportmenge unter Zugrundelegung der

Verhältnisse des Mannheimer Weizenhandels nach der Schweiz. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1907. gr. 8. 52 SS. M. 0,90. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen. Bd. IX, Heft 3.)

Seidel, A. (Dir.), Der gegenwärtige Handel der deutschen Schutzgebiete und die Mittel zu seiner Ausdehnung. 2. (Titel-) Aufl. Gießen, E. Roth, 1907. 8. 63 SS. M. 0,60.

Sonndorfer, Rudolf (Prof.), Lehrbuch der internationalen Handelskunde für Handelsakademien und höhere Handelslehranstalten. 2., vollständig neu bearb. Aufl. Wien, A. Hölder, 1907. gr. 8. VIII—IV—277 SS. mit 8 Formularen. M. 5.—.

Troske, L. (Prof.), Allgemeine Eisenbahnkunde für Studium und Praxis. 1. Teil. Anlage und Bau der Eisenbahnen. Mit 3 Tafeln und 112 Textabbildungen. 2. Teil. Ausrüstung und Betrieb der Eisenbahnen. Mit 5 Tafeln und 366 Textabbildungen. Leipzig, O. Spamer, 1907. Lex.-8. VIII—112 SS.; VIII und S. 113—422. M. 3,50; M. 8,50.

Wirth, Albrecht, Der Weltverkehr. Frankfurt a./M., Literarische Anstalt (1907). 8. 107 SS. M. 1,50. (Die Gesellschaft. Sammlung sozialpsychologischer Monographien. 6.)

Wittenberg, Max, Die deutsche Reederei in ihrer wirtschaftlichen Gestaltung. Berlin, F. Dümmlers Verlag, 1907. gr. 8. M. 10.—.

Cordemoy, de, Ports maritimes. Tome I. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1907. 8. VIII—576 pag. fr. 15.—. (Bibliothèque du conducteur de travaux publics.)

Johnson, Willis Fletcher, Four Centuries of the Panama Canal. London, Cassell, 1907. 8. 484 pp. with illustrations. 12/.—.

Murray, A. E., A history of the commercial and financial relations between England and Ireland. New edition. London, P. S. King, 1907. 8. 3/.6.

Railway Organization and Working, American. A series of lectures delivered before the Railway Classes of the University of Chicago. Edited by Ernest Ritson Dewsnup. Chicago, The University of Chicago Press, 1906. 8. XI—498 pp. 9/.—.

Alessandri, P. E., Merceologia tecnica. Vol. I: Materie prime greggie e semilavorate di uso commerciale ed industriale. Milano, U. Hoepli, 1907. 16. XI—530 pp. e 142 tav. l. 6.—. (Manuali Hoepli.)

Geisser, Alberto, La navigazione interno nell' alta Italia in accordo coi vitali interessi della Svizzera. Torino 1907. 8. 117 pp. l. 2.—.

7. Finanzwesen.

Laband, Prof. Dr. Paul, Straßburg i. Elsaß, über die rechtliche Zulässigkeit von Schiffahrtsabgaben, insbesondere auf dem Rhein. Sonderabdruck aus dem stenogr. Bericht über die öffentliche Versammlung in Mannheim, 16. Februar 1907. Herausgeg. von der Handelskammer für den Kreis Mannheim. (Mannheim, Hofbuchdruckerei Max Hahn & C°, 1907.) gr. 8. 24 SS.

Maatz, Richard (Regierungs-R.), Die kaufmännische Bilanz und das steuerbare Einkommen. 4. Aufl. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1907. gr. 8. VIII—346 SS. M. 6.—.

Metzen, Josef (Oberlehrer), Die Finanzverwaltung der Stadt Limburg a. d. Lahn 1606—1803. Limburg (H. A. Herz) 1907. 8. 46 SS. M. 1.—.

Meusch, Hans, Die Finanzwirtschaft der Stadt Weißenfels a. S. im 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Gemeinde-Finanzstatistik. Halle, C. A. Kaemmerer & C°, 1907. gr. 8. VII—272 SS. M. 5.—.

Süssmann, Arthur, Die Judenschuldentilgungen unter König Wenzel. Berlin, L. Lamm, 1907. 8. XV—203 SS. M. 4.—. (Schriften, herausgeg. von der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums.)

Yvonne, Fel., Werden wir in Elsaß-Lothringen eine Wertzuwachssteuer einführen? Metz, P. Müller (1907). 8. 23 SS. M. 0,40.

Zolltarif, Der bulgarische allgemeine, und Vertrags-Zolltarif, nebst Bestimmungen über die Tara und Tariferläuterungen. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1907. Lex-8. 63 SS. M. 0,80. (Aus: Deutsches Handels-Archiv.)

Moucheront, P., Les douanes en Algérie. Alger, Jourdan, 1907. 8. fr. 12.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bellom, Maurice. Les Lois d'Assurance Ouvrière à l'Etranger. III. Assurance contre l'invalidité. 2 Vols. Paris (Arthur Rousseau) 1905 et 1906.

Das großangelegte Sammelwerk der sozialen Versicherungsgesetze aller Länder von Professor Bellom, welches in dieser Zeitschrift bereits (im 24. Band 1902, S. 869) gewürdigt worden ist, geht seinem Abschluß entgegen. Die dritte Serie des Bellomschen Werkes enthält die Darstellung der Invalidenversicherung, während bekanntlich die zweite Serie die Unfallversicherung, die erste Serie die Krankenversicherung zur Darstellung bringt. Der erste Band der dritten Serie beschäftigt sich, abgesehen von einer sehr lesenswerten Einleitung über die Invalidenversicherung im allgemeinen mit der deutschen Reichsgesetzgebung. Bellom hat jedoch davon Abstand genommen, den Wortlaut der Gesetze einfach in Uebersetzung wiederzugeben, wie er es durchweg in seinen früheren Bänden getan hat, er hat vielmehr eine systematische Darstellung der deutschen Invalidenversicherung versucht, die ihm auch vorzüglich gelungen ist. Der Verfasser bespricht den juristischen Inhalt der Gesetze ebenso wie er die technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte erschöpfend zur Darstellung bringt. Der zweite Band behandelt das Invalidenversicherungswesen in den übrigen Ländern, insbesondere die Invalidenfürsorge für die Bergarbeiter in Oesterreich, sowie das Reformprogramm der Regierung dieses Landes, die einschlägige Gesetzgebung Belgiens, Italiens und der Schweiz. Was letztere betrifft, so hat Bellom es leider unterlassen, außer der Einrichtung einer allgemeinen Volksversicherung im Kanton Neuenburg der übrigen Gesetze bezw. Gesetzesvorschläge und Vereinbarungen von Kantonsregierungen mit Privatversicherungsanstalten Erwähnung zu tun. Bekanntlich liegen Projekte im Kanton Genf und im Kanton Waadt vor, während die Ortsgemeinde von St. Gallen bereits seit mehreren Jahren eine Bürgerliche Lebens- und Altersversicherung eingerichtet hat, der eine große grundsätzliche Bedeutung beizumessen ist. In dem zweiten Band werden auch Dänemark, Spanien, Großbritannien, Norwegen, Niederlande, Rußland und Schweden erwähnt und die in diesen Ländern vorhandenen Gesetzesvorschläge zur Einführung einer Invalidenversicherung in übersichtlicher Weise dargestellt. — Ein letzter zehnter allgemeiner Ergänzungsband soll das gesamte Werk Belloms krönen, das ebenso wie die Sammlung Zachers dem Forscher auf dem Gebiet der Sozialversicherung unentbehrlich ist.

Berlin. Prof. Dr. Alfred Manes.

Marcuse, Paul. Betrachtungen über das Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin. 166 SS. Carl Heymanns Verlag (1907).

Die vorliegende Schrift umfaßt 3 Kapitel. In dem ersten wird ein geschichtlicher Ueberblick gegeben, der sich auf die beiden einst errichteten Zentralnotenbanken der Vereinigten Staaten, das Bankwesen

in den Einzelstaaten bis 1864 und die Nationalbankgesetzgebung erstreckt. Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit dem Notenbanksystem, beziehungsweise der Notendeckung, dem Bankkapital und Vielbanksystem. In dem dritten Kapitel endlich ist die Entwickelung der Nationalbanken als Depositenbanken zum Gegenstand der Erörterung gemacht und im Anschluß an die Verhältnisse der Vereinigten Staaten die Depositenbankreform in Deutschland zur Frage gestellt.

In Anbetracht des interessanten Inhaltes der Schrift seien ihre Hauptpunkte hier in Kürze vorgeführt. Nach längeren parlamentarischen Debatten wurde im Jahre 1791 die First Bank of the United States mit dem Rechte der Notenausgabe auf 20 Jahre errichtet. Die bis 1809 gezahlten Dividenden betrugen zwar im Jahresdurchschnitt $8^2/_3$ Proz., aber die Bank vermochte sich nicht zu halten und liquidierte bereits im Jahre 1811. 1816 wurde die zweite Nationalbank ins Leben gerufen, die dem Handel und der Industrie wertvolle Dienste leistete, aber schon im Jahre 1837 aufhörte, Bundesbank zu sein. Nun hatten die einzelnen Staaten völlig freie Hand und Notenbanken schießen wie Pilze aus der Erde. Es bestanden

1837	788	Banken mit	149	Mill. Doll.	Notenzirkulation und	127	Mill. Doll.	Depositen
1840	901	„ „	107	„ „	„ „	75	„ „	„
1855	1307	„ „	195	„ „	„ „	212	„ „	„
1860	1562	„ „	202	„ „	„ „	257	„ „	„

Der Anteil der Noten an den gesamten Umlaufsmitteln des Landes bezifferte sich meist zwischen 45 und 50 Proz., zeitweise sogar bis auf 75 Proz. Besondere Erwähnung beansprucht das Bankwesen des Staates New York, das namentlich durch das Gesetz vom Jahre 1838 vorbildlich für die spätere allgemeine Regelung durch die Bundesregierung geworden ist. Das Nationalbankgesetz wurde am 3. April 1864 erlassen. Demgemäß war eine jede Aktiengesellschaft von mindestens 5 Personen, die den statutarischen Nachweis ihres Betriebes gab, zur Ausgabe von Banknoten berechtigt. Die Gesellschaften hatten Bonds der Vereinigten Staaten im Betrage von mindestens $^1/_3$ des Aktienkapitals dem Schatzamt auszuhändigen und erhielten als Gegenwert Banknoten im Betrage von 90 Proz. der Anleihescheine geliefert. Den Banken war die Annahme von Depositen gegen Bardeckung von je 15—20 Proz., An- und Verkauf von Wechseln und Edelmetallen, sowie das Darlehnsgeschäft gegen Gewähr persönlicher Sicherheit gestattet, die Handhabung des Effektenkommissionsgeschäftes dagegen verboten. Zu ihrer Ueberwachung ist das Bundeskontrollamt geschaffen worden, dem Vierteljahrsberichte einzuliefern waren und das über den Status der Banken, ihre Tätigkeit, sowie die bei ihnen hervorgetretenen Mängel dem Kongreß alljährlich Mitteilungen macht. Das Gesetz vom Jahr 1864 ist von grundlegender Bedeutung geworden, hat aber im Laufe der Jahre mannigfache Abänderungen erfahren. 1865 wurde der Notenumlauf einzelstaatlicher Banken mit einer Steuer von 10 Proz. belegt und eine gerechtere Verteilung der auf 300 Mill. Doll. limitierten Notenmenge festgesetzt. 1869 wurden statt der bisherigen 4, jährlich 5 Berichte gefordert, 1870 ist das Notenkontingent zu Gunsten der

Süd- und Weststaaten von 300 auf 354 Mill. Doll. erhöht und 1875 endgültig jede Begrenzung der Notenbeträge aufgehoben worden. Das Gesetz vom 14. März 1900 endlich ermöglichte den Banken, die bisher benutzten Bonds in neue 2-proz Anleihescheine umzutauschen und hierfür 100 Proz. in Noten ausgegeben; die allein noch übrig gebliebene Besteuerung des Notenumlaufes von 1 Proz. wurde auf 1/2 Proz. herabgesetzt. So haben sich die Nationalbanken bis zur Gegenwart entwickelt und einen dauernden Aufschwung genommen. Es bezifferten sich

die Zahl der Banken			das Kapital	die Notenmenge	die Depositenbeträge
im Jahre	1864	auf 508	auf 86,7	auf 45,2	auf 122,1 Mill. Doll.
„ „	1870	„ 1615	„ 435,3	„ 291,7	„ 501,4 „ „
„ „	1880	„ 2090	„ 457,5	„ 317,3	„ 873,5 „ „
„ „	1890	„ 3540	„ 650,4	„ 122,9	„ 1564,8 „ „
„ „	1900	„ 3871	„ 630,2	„ 283,9	„ 2508,2 „ „
„ „	1905	„ 5668	„ 799,9	„ 469,0	„ 3783,6 „ „

Die Nationalbanken spielen somit im Gegensatz zu den deutschen Zettelbanken als Depositenbanken eine ganz hervorragende Rolle; sie haben sich auch wesentliche Verdienste um die Verbreitung des Scheckwesens erworben. Ferner hat das Notenbankwesen der Vereinigten Staaten den unleugbaren Vorzug, daß die Interessen der Notengläubiger in ganz außerordentlichem Maße geschützt sind und daß die durch den Bedarf der Banken erhöhte Nachfrage nach Bonds zur Kurssteigerung der letzteren und zur Senkung des Zinsfußes wesentlich beiträgt. Diesen Vorzügen aber stehen Mißstände gegenüber. Die Notenemission ist für die beteiligten Banken duchschnittlich nicht rentabel, teilweise sogar mit Verlusten verknüpft. Die Technik der Vermehrung und Verminderung der Noten ist umständlich, und die Banken vermögen weder der jeweiligen Konjunktur sich rechtzeitig anzupassen, noch dieselbe in genügendem Maße auszunutzen. Auch der Umstand, daß sie genötigt sind, einen beträchtlichen Teil ihres Kapitals in Bonds anzulegen, d. h., daß sie hierdurch sehr einflußreiche Gläubiger des Staates werden, führt eine in mannigfacher Beziehung anfechtbare Verquickung der Staats- und Privatinteressen herbei. Reformen scheinen daher unbedingt erforderlich.

In geschickter Weise erörtert Marcuse die vorerwähnten Punkte. Er ist ein gutgeschulter Nationalökonom, der die Eigenart des amerikanischen Notenbankwesens richtig erkannt hat und über reiche Literaturkenntnisse verfügt. Seine Schrift ist jedoch nicht frei von Widersprüchen. So hält er einerseits die Reform des Depositenbankwesens in Deutschland für erwünscht (S. 139), andererseits bezeichnet er das zur Zeit herrschende System als ein dem heutigen Zustande angemessenes (S. 166). Auch seine sonstigen Ansichten über die Reorganisation des deutschen Depositenbankwesens sind anfechtbar. Er ist ein Gegner der Reichsdepositenbank, die wohl geeignet sein dürfte, durch Konzentration der Barbeträge zur Verbilligung des Geldes und zur Reduktion der Diskontosätze beizutragen. Dadurch wäre eine Kalamität gemindert, die sich namentlich in der jüngsten Zeit häufig geltend gemacht, Handel und Industrie im Aufschwung wesentlich gehemmt hat und deren

wiederholtes Auftreten im Interesse der gesamten Volkswirtschaft zu vermeiden ist. Marcuse ist auch ein Gegner eines Depositenbankgesetzes, übersieht aber u. a., daß jede Gesetzgebung, die nur das Depot und nicht auch das Depositum der rechtlichen Ordnung unterwirft, unlogisch ist und der Einseitigkeit verfällt. So dürften manche seiner Auffassungen auf eine allseitige Zustimmung nicht zu rechnen haben.

Die wissenschaftliche Bedeutung des deutschen Bankwesens ist in der jüngsten Zeit in immer höherem Maße erkannt und durch eine Reihe guter Publikationen erhärtet worden. Die Kenntnis der Auslandsverhältnisse dagegen ist teilweise eine noch recht mangelhafte und die vorhandene Lücke schädigt gleichzeitig Theorie und Praxis. Der unzweifelhafte Vorzug der wertvollen Schrift Marcuses besteht auch darin, die einschlägigen Verhältnisse der Vereinigten Staaten in klarer und übersichtlicher Weise weiteren Interessentenkreisen zugeführt zu haben.

Berlin. Otto Warschauer.

Kirschberg, Manfred, Der Postscheck. Eine wirtschaftliche und juristische Studie. Mit Berücksichtigung der österreichischen, deutschen und schweizerischen Verhältnisse. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1906.

Der Scheckverkehr hat anerkanntermaßen eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung. Er hemmt die unproduktive Ansammlung der Produktivkapitalien, schafft ein leicht übertragbares Zahlungsmittel, beschränkt durch Verrechnung die tatsächlich zu erfolgenden Barzahlungen auf ein Mindestmaß und ermöglicht hierdurch ungeheuere durch Edelmetalle nicht zu bewältigende Umsätze. Trotz der bestechenden Vorzüge, die sich mit ihm verknüpfen, ist er jedoch leider bisher in den verschiedenen Kulturländern nicht gleichmäßig zum Durchbruch gelangt, und auch die in den Einzelstaaten zirkulierenden Schecks differieren in der Art ihrer Erscheinung. So hat namentlich der Postscheck, obwohl er das berufenste Zahlungsmittel für den Kleinverkehr ist, eine internationale Verbreitung bisher nicht gefunden.

Kirschberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, bezüglich der letzteren Scheckart das gänzlich zerstreute Material zu sammeln, zu sichten und im Hinblick auf die Verhältnisse Oesterreichs, der Schweiz und Deutschlands kritisch zu würdigen. Die Schrift umfaßt 2 Teile. In dem ersten wird die allgemeine wirtschaftliche Bedeutung, sowie die geschichtliche Entwickelung des Scheckwesens, mit besonderer Berücksichtigung der genannten Länder, geschildert; auch sind die Bestrebungen zur Einführung des Scheckverkehrs bei der deutschen Reichspost und der schweizerischen Post kurz erörtert. Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem rechtlichen Begriff, den materiellen Voraussetzungen, den wesentlichen Erfordernissen und den Arten des Postschecks, sowie mit allen sonstigen hiermit in Frage stehenden Rechtsverhältnissen. In einem Anhang sind die in Betracht zu ziehenden Gesetzestexte und Entwürfe für Oesterreich, Deutschland und die Schweiz aufgeführt.

In Deutschland sind die Verhältnisse zur Zeit noch recht unerquickliche. Der Scheck- und Giroverkehr der Reichsbank erstreckt

sich in erster Linie auf die Banken und die Großindustrie, während der Kleinverkehr der segensreichen Organisation fast vollständig entbehrt. Hier ist eine bedenkliche Lücke vorhanden, die von vielen Interessenten schmerzlich empfunden wird. Bereits vor vielen Jahren hat der Herausgeber dieser Zeitschrift (vergl. J. f. N. u. St., 3. Folge, Bd. X, S. 269—275, 1895) auf die Vorzüge namentlich der Postsparkassen und des Postschecks überzeugend hingewiesen. In Erkenntnis des unvollkommenen Zustandes legte auch die deutsche Reichsregierung am 1. Dezember 1899 dem Reichstag den Entwurf einer Postscheckordnung vor, aber derselbe wurde heftig angefochten und kam schließlich aus fiskalischen Gründen nicht zur Durchführung. Das Bedürfnis nach einer interlokalen Zahlungsausgleichung des Kleinverkehrs besteht jedoch nach wie vor, und es ist daher nur zu wünschen, daß die Reichsregierung den Plan einer Einführung des Postschecks bald wieder aufnimmt.

Kirschberg hat die bisher in der Literatur vorhandene Lücke gut ausgefüllt, wenn auch seine Darstellung teilweise etwas trocken ist und einzelne der in Betracht zu ziehenden Fragen vergeistigter hätten wiedergegeben werden können. Das ausführliche Literaturverzeichnis, welches der Schrift beigefügt ist, umfaßt gleichmäßig die volkswirtschaftliche und juristische Literatur und ist gut und zuverlässig.

Berlin. Otto Warschauer.

v. Petrazycki, L., ord. Professor an der Universität St. Petersburg. Aktienwesen und Spekulation, Eine ökonomische und rechtspsychologische Untersuchung. Aus dem Russischen ins Deutsche übertragen unter Redaktion und mit einem Vorwort des Verfassers. 226 SS. Berlin (H. W. Müller) 1906. Ladenpreis kartoniert M. 4,50.

Die vorliegende Schrift ist aus den rechtspolitischen Arbeiten des Verfassers als Mitglied der russischen „Allerhöchst eingesetzten Kommission für Revision der bestehenden Gesetzgebung über Börsen und Aktiengesellschaften" hervorgegangen; sie erschien zuerst in einer Reihe von Artikeln in der Russischen Oekonomischen Rundschau und wurde im Jahre 1898 in Buchform veröffentlicht. Sie ist demgemäß vor der Krisis des Jahres 1901 herausgegeben, und die für die Bedeutung des Aktienwesens so überaus belang- und lehrreichen Ereignisse dieser letzteren, sowie die sie bedingenden Ursachen und die Wirkungen, welche sie erzielt hat, konnten selbstverständlich von dem Verfasser nicht in Betracht gezogen werden. Aber das Buch soll nicht für den Augenblick geschrieben sein, sondern Wahrheiten enthalten, die eine allgemeine und dauernde Geltung beanspruchen, und es ist daher zu untersuchen, ob diesen Erwartungen auch tatsächlich entsprochen ist. Die Studie hat in erster Linie einen handelsrechtsphilosophischen Charakter, und da es nicht die Aufgabe dieser Zeitschrift ist, derartige Untersuchungen zum Gegenstande ausführlicher Erörterungen zu machen, so seien hier nur diejenigen Teile der Schrift berührt, die mit den Interessen der Volkswirtschaft sich verbinden.

Das Aktienwesen hat sowohl in Deutschland wie auch bei vielen sonstigen hervorragenden Kulturstaaten in den letzten 25 Jahren einen

gewaltigen Aufschwung genommen. Die Aktiengesellschaften sind der hervorragendste und finanziell bedeutungsvollste Typ der modernen Kapitalassociationen, sie lenken und beherrschen einen der wichtigsten Teile des Gütererzeugungsprozesses, sie sind Produktionsmittel im weitesten Sinne des Wortes, die unverfälscht den jeweiligen Werdegang und die Entwicklungsphasen der Industrie abspiegeln, und ihre Anteilscheine sowie Schuldverschreibungen dienen umfangreichen Schichten der Bevölkerung zur dauernden Kapitalsanlage. Die sie bedingende Gesetzgebung ist ein untrügerisches Zeichen allgemeiner politischer Reife oder Unreife und als Gesamterscheinung sind sie als gewaltige Träger und Förderer des nationalen Geldverkehrs zu bezeichnen. Petrazycki wird der Eigenart dieser wirtschaftlichen Phänomene teilweise gerecht. Mannigfachen Vorwürfen, die unbegründet gegen sie erhoben werden, steht er vorurteilsfrei gegenüber und widerlegt sie. Er erkennt auch das wahre Wesen der Spekulation und hebt mit Recht hervor, daß dieselbe häufig recht mühsam sei und eine erschöpfende Arbeit von Geist und Nerven ohne Rast und Ruhe erfordere. Bezüglich der Generalversammlungen meint er treffend, daß eine wahrhaft initiativreiche und gediegene Betriebsleitung der Aktiengesellschaften und die direkte Teilnahme der Generalversammlungen an dieser Tätigkeit als grundsätzlich unvereinbar hingestellt werden müsse (S. 192). Aber diesen gewiß richtigen Auffassungen steht eine Reihe von Behauptungen gegenüber, die höchst anfechtbarer Natur sind und die den Wert der Schrift wesentlich mindern.

Petrazycki meint, daß eine gewisse Analogie zwischen der Stellung des Aktionärs und der eines Lotteriespielers beobachtet werden könne (S. 42). Dies ist sehr fraglich. Die Voraussetzung trifft nur dann ein, wenn der Aktionär Industriepapiere, über deren wirtschaftliche Bedeutung er gar nicht informiert ist, zum Gegenstand der Kapitalsanlage oder Spekulation macht. Derartige Fälle treten jedoch in der Praxis höchst vereinzelt auf. Der Aktionär ist durchschnittlich durchaus kein Roulettespieler, und wenn er dies je einmal ist, so werden ihn unausbleibliche bittere Erfahrungen, sowie der finanzielle Selbsterhaltungstrieb an der dauernden Entwickelung jener perversen Neigung zweifelsohne hindern. Der ernste Aktionär wägt erst, dann wagt er; er baut das System seiner Kapitalsanlage auf Erfahrung und Calcul auf, und der Einzelfall leichtsinniger Vermögensverwaltung oder Kreditausnutzung darf nicht, wie dies Petrazycki tut, zum Typ von Massenerscheinungen gemacht werden. Seine Behauptung ferner, daß allerhand Kunstkniffe in Prospekten, auf der Börse, in der Presse etc. angewandt werden, um eine Ueberschätzung des Wertes der Aktien durch Mitteilung falscher Daten herbeizuführen (S. 53), ist gleichfalls, namentlich soweit die Verhältnisse für Deutschland, die er mit besonderer Vorliebe behandelt, in Betracht zu ziehen sind, als eine vollständig verfehlte zu bezeichnen. Die großen Effektenbanken, die auch bereits im Jahre 1898 eine hervorragende Rolle gespielt haben, sind die entscheidenden Träger des Emissionsgeschäftes. Einerseits werden sie von den Grundsätzen

der Moral geleitet, andererseits bestehen seit Erlaß des Reichsgesetzes vom Jahre 1884 strenge Vorschriften bezüglich der Prospektangaben, und endlich haben die genannten Banken in ihrem ureigensten Interesse sich bei der Begebung von Aktien durch Mitteilung des tatsächlichen Sachverhalts an die nackte Wahrheit zu halten, um den für sie so wichtigen Emissionskredit für die Zukunft nicht zu gefährden.

Vollständig mißglückt ist auch der Versuch, ein Emissionsgesetz ähnlich dem Ricardoschen Rentengesetz begründen zu wollen. Petrazycki behauptet (S. 129), „mit dem Zunehmen der Intensität der optimistischen Tendenz auf dem Gebiete der Aktiennachfrage werden die Bedingungen geschaffen für die Heranziehung immer weniger „fruchtbarer“ Unternehmungen. Dies entspricht durchaus nicht den Tatsachen. Bei steigender Tendenz, günstigen Konjunkturen und sich mehrendem Optimismus der Kapitalisten werden nicht die weniger „fruchtbaren“ Unternehmungen aufgesucht, sondern höchstens die Agiosätze bei der Ausgabe der Aktien seitens der Emissionshäuser gesteigert. Aber auch dies ist nicht immer zutreffend. In der jüngsten Zeit wurden z. B. die Aktien der Lingelschen Schuhfabrik bei einer voraussichtlichen Dividende von 17—19 Proz. zu 210 Proz. an der Berliner Börse eingeführt, und der Emissionskurs der Arthur Koppel-Aktien bezifferte sich im Oktober 1906, bei einer Vorjahrsdividende von 11 Proz., auf 168 Proz. Auch die Berufung auf Eisenbahnaktien ist durchaus unbegründet. Petrazycki sagt: „Wenn beispielsweise in einem Lande ein starker Optimismus bei der Schätzung von Eisenbahnaktien sich geltend macht (wie dies in Wirklichkeit viele Länder durchgemacht haben), so werden zunächst für den Eisenbahnbau mittels Gründung von Aktiengesellschaften diejenigen Strecken gewählt, die tatsächlich ansehnliche Dividenden zu geben versprechen, dann allmälich kommen immer weniger fruchtbare Linien an die Reihe, z. B. auch solche, die nach Abzug des optimistischen Mehrwertes nur noch 1 Proz. oder 0 Proz. Dividende versprechen, oder es werden selbst solche Eisenbahnlinien gegründet, die bei normaler Schätzung nicht nur keine Aussicht auf Ertrag gewähren, sondern gar die Wahrscheinlichkeit des Verlustes eines Viertels und mehr des Kapitals in sich schließen.“ Petrazycki wird hierbei der Internationalität des Geldmarktes nicht gerecht. Wenn das Inland für Eisenbahnunternehmungen nicht mehr rentabel erscheint, wird das Ausland aufgesucht, und nicht zu unterschätzende Prozentsätze des Nationalvermögens sind in Deutschland, wo die obige Voraussetzung eintrifft, zur Zeit in ausländischen Eisenbahnwerten, z. B. in Canadian Pacific, Baltimore-Ohio, Pensylvania, Prince Henrybahn Aktien etc. angelegt. Eine große Anzahl anderer Behauptungen Petrazyckis könnte gleichfalls mit Recht angegriffen werden, doch möge das Gesagte genügen, um die Irrigkeit vieler seiner Auffassungen zu beweisen. Eine der wichtigsten Aufgaben der modernen Rechtswissenschaft ist es, die Vorgänge des Erwerbslebens verständnisvoll zu verfolgen, dieselben ganz zu erfassen, die Erscheinungen der Praxis nicht in das Prokrustesbett verkünstelter Theorien zu bringen und somit das richtige Verhältnis zwischen Wirtschaft und Recht zu finden. Dieser Aufgabe ist Petrazycki nicht gerecht geworden. Er

spekuliert in und mit Begriffen, und der Saldo der Erkenntnis, die er verbreitet, ist namentlich zu Gunsten der Volkswirtschaftspolitik gering.

Berlin. Otto Warschauer.

Funke, Ernst (exped. Sekretär), Das Verhältnis der Ansprüche aus den Arbeiterversicherungsgesetzen zu einander und zu anderen Ansprüchen. Die Ersatzansprüche der Krankenkassen, Versicherungsanstalten, Armenverbände u. s. w. Die Rückgriffsansprüche der Versicherungsträger gegen Dritte. Die Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten. Vorschläge zur Vereinfachung. Berlin, F. Vahlen, 1907. 8. 71 SS. M. 1,50.

Lopuszański, Eugen (Minist.-Sekretär), Das Bankwesen Oesterreichs. Vortrag. Wien, A. Hölder, 1907. gr. 8. 32 SS. M. 0,90.

Monatsblätter für Arbeiterversicherung. Herausgeg. von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts. Verantwortlich: Adolf Behrend. 1. Jahrg. 1907. 12 Nrn. (Nr 1. 16 SS. mit 1 Taf.) Berlin, Behrend & Co. gr. 8. M. 12.—.

Mully v. Oppenried, Robert (Prof.), Der Hypothekarkredit-Verkehr. Zur Theorie und Praxis der Realitäten-Schätzung, -Besteuerung und -Belehnung. Wien, Administration des österreich. Handels-Museums, 1907. gr. 8. 188 SS. M. 2,80. (Aus: Jahrbuch der Export-Akademie des österreich. Handels-Museums.)

Nagl, Alfred, Das Tiroler Geldwesen unter Erzherzog Sigmund und die Entstehung des Silberguldens. Wien (H. Kirsch) 1906. gr. 8. VI—122 SS. mit Abbildungen. M. 5.—. (Aus: Wiener numismatische Zeitschrift.)

Nagl, Alfred, Die Neuordnung der Wiener Mark im Jahre 1767. Wien (H. Kirsch) 1906. gr. 8. 40 SS. M. 2.—. (Aus: Wiener numismatische Zeitschrift.)

Preisarbeiten über die Frage: „Durch welche Mittel läßt sich die Belebung des Sparsinnes bei der ländlichen Bevölkerung und die Förderung des Sparbetriebes unserer Spar- und Darlehnskassen am zweckmäßigsten und wirksamsten ausgestalten?“ Darmstadt, Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, 1906. 8. IV—178 SS. M. 0,75. (Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftsbibliothek. Bd. 10.)

Schwab, M., Vierter internationaler Kongreß für Versicherungsmedizin zu Berlin vom 11.—15. November 1906. Leipzig, B. Konegen, 1907. 8. 24 SS. M. 1.—. (Aus: Reichs-Medizinal-Anzeiger.)

Weise, Johannes, Zinstabelle für jeden Kapitalbetrag, Zinssatz und Zeitraum. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1907. 8. M. 4.—.

Sayous, André, Les banques de dépôt, les banques de crédit et les sociétés financières. Cours libre, professé à la Faculté de droit de Paris. 2e édition. Paris, Larose et Tenin, 1907. 12. fr. 5. (Manuel théorique et pratique d'économie politique et financière.)

Prendergast, William A., Credit and its uses. London, Sidney Appleton, 1907. 8. XII—361 pp. 6/.—.

Traina, Gaspare, Operazioni di banca. Napoli, tip. A. Trani, 1906. 16. 136 pp. l. 2,50.

9. Soziale Frage.

Vossberg, Walter, Die deutsche Bau-Genossenschaftsbewegung. Berlin (Alfred Unger) 1906. 241 SS.

Die Wohnungsfrage in den Großstädten wird, je mehr die Mieten steigen und die Wohnungsverhältnisse der unteren Klassen sich dadurch verschlechtern und ungesünder werden, ein immer wichtigerer Teil der sozialen Frage. Dadurch rückt auch das Baugenossenschaftswesen, das eine Zeitlang mehr in den Hintergrund der öffentlichen Diskussion getreten war, wieder mehr in den Vordergrund.

Vossberg gibt zunächst eine ausführliche geschichtliche Darstellung der Entwickelung des Baugenossenschaftswesens.

Im Jahre 1873 gab es bereits 52 Baugenossenschaften, die zum Teil Mietshäuser, zum Teil Erwerbshäuser bauten. Am 1. Januar 1906 bestanden nach dem Jahr und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reich für das Jahr 1906 6 4 1 Baugenossenschaften mit 122 430 Mitgliedern, davon 630 Baugenossenschaften mit 122 173 Mitgliedern mit beschränkter Haftpflicht. Die Haftsumme betrug 37,9 Millionen Mark. Vossberg tritt nun warm dafür ein, daß den Baugenossenschaften, da sie öffentliche Interessen verfolgten, auch öffentliche Unterstützung zuteil werde. Solche ist ihnen seitens des Reiches, der Einzelstaaten und der Landesversicherungsanstalten auch bereits geworden.

Trotz dieser Ansätze im einzelnen fehlt es aber nach Vossberg diesen Versuchen doch durchaus noch an jener Einheitlichkeit und Vollständigkeit, die im Interesse der guten Sache erforderlich wäre.

Die Hauptfrage ist bei den Baugenossenschaften die Beschaffung der notwendigen Gelder, die Vossberg sehr ausführlich darstellt.

Vossberg geht dann noch im einzelnen ein auf die Grundstücksbeschaffung, die Bautätigkeit, die Uebermittelung der Häuser und Wohnungen an die Genossenschafter, ferner auf die bisher erzielten Erfolge.

Unter allem Vorbehalt berechnet Vossberg, daß die deutschen Baugenossenschaften im ganzen vielleicht 9 500 Häuser mit 30 000 Wohnungen im Wert von 150 Millionen Mark hergestellt haben. Er urteilt darüber, daß das erzielte Gesamtresultat in Vergleich zum vorhandenen Notstand ein traurig geringfügiges ist wenn man bedenkt, daß infolge des jährlichen Bevölkerungszuwachses im Deutschen Reiche jährlich etwa 125 000 kleine Wohnungen im Werte von 450—480 Millionen Mark notwendig werden, während der gesamte Bestand an kleinen Wohnungen auf rund acht Millionen geschätzt werden kann.

Demnach beträgt die Zahl der von den Baugenossenschaften fertiggestellten Wohnungen ungefähr $^1/_3$ Proz. sämtlicher kleinen Wohnungen.

Das Haupthinderungsmoment für eine stärkere Entwickelung der Baugenossenschaften ist eben bisher die Knappheit der ihnen zu Gebote stehenden Mittel.

Daß aber die Baugenossenschaften öffentliche und private Unterstützung verdienen, kann keinem Zweifel unterliegen, denn die Beseitigung der schlechten großstädtischen Wohnungsverhältnisse, die einen der größten Krebsschäden an unserem Volkskörper bilden, ist eine dringende Notwendigkeit, der wir uns nicht mehr verschließen dürfen.

Das Buch von Vossberg, das in sehr klarer und übersichtlicher Weise den gegenwärtigen Stand der Baugenossenschaftsfrage darstellt, verdient, in weitesten Kreisen verbreitet zu werden.

Berlin. Dr. I. Wernicke.

Alkoholismus, Der. Seine Wirkungen und seine Bekämpfung. Herausgeg. vom Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus in Berlin. 3. Teil. Leipzig, B. G. Teubner, 1906. 8. 109 SS. M. 1,25. (Aus Natur und Geisteswelt. Bdchn. 145.)

Block, Felix (Dr. med.), Die Kasernierung der Prostitution in Hannover. Hannover, M. & H. Schaper, 1907. 8. 15 SS. M. 0,50.

Imle, Fanny, Kritisches und Positives zur Frage der Arbeitslosenfürsorge. Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. 71 SS. M. 1,20.

Miessner, Elisabet, Die erotische Strömung in der Frauenbewegung. Vortrag. Berlin, Hermann Walther, 1907. gr. 8. 31 SS. M. 0,60.

Ostwald, Hans, Das Berliner Dirnentum. 8. Gelegenheitsdirnen. 2. Tausend. Leipzig, W. Fiedler (1907). 8. 87 SS. M. 1,50.

Problem, Das sexuelle. Key, Ellen, Liebe und Ethik. — Stöcker, Helene, Mutterschutz. — Hellpach, Willy, Prostitution und Prostituierte. — Bloch, Iwan, Die Perversen. Berlin, Pan-Verlag, 1907. gr. 8. 41—28—42—42 SS. M. 3.—. (Gesamtausg. aus: Moderne Zeitfragen.)

Sohnrey, Heinrich, Aus der sozialen Tätigkeit der preußischen Kreisverwaltungen. Auf Grund von 472 Verwaltungsberichten bearbeitet auf der Geschäftsstelle des deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege und in dessen Auftrage herausgegeben. Mit einem Geleitwort von (Geh. Regierungs-R.) Friedrich v. Schwerin. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1907. gr. 8. 8—321 SS. M. 5.—.

Troeltsch, Walter, Das Problem der Arbeitslosigkeit. Kaisergeburtstagsrede. Marburg, N. G. Elwerts Verlag, 1907. 8. M. 0,75.

Verzeichnis der Wohltätigkeits- und Wohlfahrtsanstalten in Breslau. Aufgestellt von der Armendirektion zu Breslau. Breslau, E. Morgenstern, 1907. gr. 8. 48 SS. M. 0,60.

Wohltätigkeits-Anstalten und -Vereine im Königreich Württemberg. Bearb. von der Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins. Stuttgart (W. Kohlhammer) 1906. gr. 8. 100 SS. M. 0,50.

Collin, Paul, Aperçus sur le vagabondage: effets — causes — remèdes. Paris, Marcel Rivière, 1907. 8. 86 pag. fr. 1,50.

Sachet, Adrien, Assistance des vieillards, infirmes et incurables. Commentaire de la loi du 14 juillet 1905. Paris, Larose et Tenin, 1907. 8. fr. 7.—.

Cutten, George B., The psychology of alcoholism. London, W. Scott, 1907. 8. 376 pp. 5/.—.

Donaldson, James, Woman: her position and influence in Ancient Greece and Rome and among the Early Christians. London, Longmans, 1907. 8. 286 pp. 5/.—.

Drink Problem, The, in its medico-sociological aspects. By fourteen medical authorities. Edited by T. N. Kelynack. London, Methuen, 1907. 8. 308 pp. 7/.6.

De' Luna, Antonino Marchese, Il suicidio nel diritto e nella vita sociale. Roma, Giovanni Balbi, 1907. 8. VIII—166 pp. l. 5.—.

10. Gesetzgebung.

Cahn, Adolf, Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. Berlin, W. Rothschild, 1907. gr. 8. XVI—272 SS. M. 5,60.

Entwurf eines allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuches für das Königreich Norwegen. Motive. Ausgearb. von der durch königliche Entschließung vom 14. XI. 1885 eingesetzten Kommission. Auf Anregung des Reichs-Justizamts übersetzt von (Vizekonsul) H. Bittl. Berlin, J. Guttentag, 1907. gr. 8. XIV—227 SS. M. 5.—.

Haberland, Konrad, Die Feier der Sonn- und Festtage nach preußisch-deutschem Recht. Königsberg i./P., Louis Beerwald, 1907. 8. 48 SS. M. 1.—.

Herr, Paul (Rechtsanwalt), Das moderne amerikanische Besserungssystem. Eine Darstellung des Systems zur Besserung jugendlicher Verbrecher in Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug (The Reformatory System) in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ergebnisse einer Studienreise und zugleich ein Beitrag zur Reform der deutschen Strafgesetzgebung. Berlin, Stuttgart, Leipzig, W. Kohlhammer, 1907. Lex.-8. VII—455 SS. M. 9.—.

Hofmann, Rudolf, Der strafrechtliche Schutz der schweizerischen Eisenbahnen. Bern, Stämpfli & C°, 1907. gr. 8. VII—98 SS. M. 2.—. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht. Heft 19.)

Krech, J. (Mitgl. des Bundesamts für Heimatwesen), Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz erläutert nach den Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen. 10. verm. Aufl., nebst einem Anhange, behandelnd die für die Armenverbände wichtigsten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin, Franz Vahlen, 1907. VIII—304 SS. M. 5.—.

Riemann, Ernst (Rechtsanwalt), Das Wasserrecht der Provinz Schlesien. 2. verm. u. verb. Aufl. Breslau, W. G. Korn, 1907. 8. 230 SS. M. 3.—.

Schwarz, Ernst, Die kaufmännische und sozialpolitische Gesetzgebung in ihrer praktischen Bedeutung für den Handelsstand. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1907. 8. M. 2.—.

Trutzer, K. (Ministerial-R.), Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. Erläutert und mit den für das Reich und für Bayern erlassenen Ausführungsvorschriften herausgeg. als II. Auflage des Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetzes. Ansbach, C. Brügel und Sohn, 1907. 8. VII—885 SS. M. 8.—. (Die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Arbeiter-Versicherung. Erläutert von bayerischen Verwaltungsbeamten. Bd. 5.)

Wilmowski, B. v. (Regierungs-R.), Das Preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 in der Fassung der Novelle vom 19. Juni 1906. Erläutert. 2. Aufl. Breslau, J. U. Kern's Verlag, 1907. gr. 8. XII—254 SS. M. 5.—.

Zimmermann, Emil, (Geh. Finanz-R.), Das badische Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884 in seiner neuesten Fassung nebst der Vollzugsverordnung. Erläutert. Karlsruhe, J. Lang, 1907. kl. 8. XXVIII—348 SS. M. 5,50. (Langs Sammlung deutscher und badischer Gesetze. Bd. 13.)

Bès de Berc, René, La loi du 29 juin 1905 sur la durée du travail dans les mines. Paris, Arthur Rousseau, 1906. 8. 310 pag. fr. 6.—.

Roger, André, Traité élémentaire de droit maritime commercial et de police de navigation maritime. Paris, Challamel, 1907. 8. fr. 5.—.

Hutchins, B. L., and A. Harrison, A history of factory legislation. New edition. London, P. S. King, 1907. 8. 3/.6.

Ringwood, R., Outlines of banking law. London, Stevens & Haynes, 1907. 8. 5/.—.

Smith, T. E., A summary of the law of companies. 9th edition. London, Stevens & Haynes, 1907. 8. 9/.—.

Cimbali, Enrico, La nuova fase del diritto civile nei rapporti economici e sociali, con proposte di riforma della legislazione civile vigente. 4a edizione. Torino 1907. 8. XXXI—374 pp. con 1 tavola. l. 7.—.

Giannini, E., Il diritto commerciale nella storia e nella legislazione comparata. Milano 1907. 8. 60 pp. l. 2.—.

Vivante, Cesare, Trattato di diritto commerciale. 3a edizione, riveduta e ampliata. Vol. I: I commercianti. Milano 1907. 8. 515 pp. l. 15.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Arndt, Adolf (Prof.), Verfassung des Deutschen Reichs. Mit Einleitung und Kommentar. 3., stark verm. u. verb. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1907. 8. IX—426 SS. M. 4.—.

Austerlitz, Fritz, Das neue Wahlrecht. Eine Erläuterung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts, der Wahlpflicht und des Wahlschutzgesetzes. Nebst dem Wortlaut aller einschlägigen Gesetze. Wien, Wiener Volksbuchhandlung, 1907. kl. 8. 166 SS. M. 1.—.

Möller, W. H., Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches. Zum unterrichtlichen Gebrauch und zur Selbstbelehrung bearbeitet. Dresden, W. Baensch, 1907. 8. 168 SS. M. 2.—.

Müller, Georg, Königsberger Bürger-Buch. Sammlung von Polizei-Verordnungen, Ortsstatuten und Regulativen für die Stadt Königsberg i. Pr. Auf Grund amtlichen Materials bearbeitet. I. Teil. Königsberg, Hartung, 1907. kl. 8. 306 SS. M. 2.—.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte. Im Auftrag des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben. 6. Bd. Oesterreich. Mit Beiträgen von J. Redlich, L. Spiegel, L. Vogler, C. Horáček, O. Gluth, B. Kafka, C. Vogel. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. VI—142—252 SS. M. 8,80. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 122.)

Wettstein, Walter, Die Gemeindegesetzgebung das Kantons Zürich. Kommentar. Zürich, C. Wettstein, 1907. gr. 8. XL—647—56 SS. M. 8,40.

Ilbert, Sir Courtenay, The Government of India. Second edition. Oxford, The Clarendon Press, 1907. 8. XXXII—408 pp. 10/.6.

Pacinotti, Giovanni (prof.), L'impiego nelle pubbliche amministrazioni secondo

il diritto positivo italiano: trattato generale teorico-pratico. Torino, Unione tipografico-editrice, 1907. 8. VIII—491 pp. l. 8.—.

Pagliano, E. M., La costituzione del Montenegro. Roma 1907. 8. VIII—118 pp. l. 2.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Croner, Dr. Johannes, Der Grundbesitzwechsel in Berlin und seinen Vororten (1895—1904). Eine statistische Studie. Nach dem bei den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin gesammelten Material bearbeitet. Berlin 1906.

Diese Arbeit berücksichtigt weder die Größenverhältnisse der umgesetzten Grundstücke noch die Wertgestaltung des Grund und Bodens und der Gebäude, obwohl diese Dinge in Verbindung mit der Statistik des Grundbesitzwechsels schon seit einer Reihe von Jahren im Berliner Statistischen Jahrbuch und der Charlottenburger Statistik behandelt werden. Sie stützt sich ausschließlich auf das Material der Fragebogen, die von den Aeltesten der Kaufmannschaft an die Gemeindebehörden von Berlin und 41 Vororten versandt worden sind. In diesen Fragebogen ist lediglich die Zahl, die Gesamtfläche, die Kaufpreissumme und die Umsatzsteuersumme der in den einzelnen Jahren umgesetzten bebauten und unbebauten Grundstücke erfragt. Da die Verhältnisse der einzelnen Grundstücke ganz unbekannt bleiben, ist jede Gliederung derselben nach Größe und Kaufpreis ausgeschlossen. Nicht einmal der Rechtsgrund des Eigentumübergangs ist erfragt worden, es sind daher die versteigerten, die vererbten, die zwischen Verwandten übertragenen und die zu Straßenzwecken abgetretenen Grundstücke und Grundstücksparzellen mit den verkauften ungeschieden mitgeteilt. Dagegen hat man beim Unwichtigen größte Genauigkeit walten lassen: für jeden Monat der Jahre 1895 bis 1904 mußten die Angaben gemacht werden. 29 Gemeinden haben sich bereit finden lassen, diesen mangelhaften Fragebogen auszufüllen.

Wenn man auf Grund dieser Fragebogen die Zahl der Umsätze von bebauten und unbebauten Grundstücken in den einzelnen Jahren und Orten zusammengestellt hat, so hat man das Material eigentlich vollkommen ausgenutzt. Croner vergleicht aber auch die Entwickelung der Kaufpreis- und der Flächengesamtheiten in dem 10-jährigen Zeitraum; ja er scheint die Veränderungen der Kaufpreisgesamtheiten (erfragt sind Kaufpreise, es werden aber wohl alle Erstehungspreise angegeben sein) für besonders beweiskräftig für die Veränderungen des Grundstücksmarkts zu halten (S. 13). Im zweiten Teil seiner Arbeit, wo die einzelnen Orte behandelt werden, werden die sämtlichen Gesamtheiten auch noch nach den Kalendermonaten der einzelnen Jahre unterschieden. Freilich sind die in den Fragebogen mitgeteilten Kalendermonate keineswegs etwa die Monate des Eigentumsübergangs, auch sind in den meisten Orten schon die Gesamtheiten des Jahres wegen ihrer Kleinheit Zufällen ausgesetzt, aber Croner glaubt (S. 6 u. 7), solche Zufälle am besten bemerken zu können, wenn er die Jahresvergleiche immer Monat für Monat durchgehe. Die Steigerung der Umsätze in den einzelnen

Orten hängt zum Teil mit ihrer weiteren baulichen Erschließung zusammen. Croner macht hierüber verschiedene Angaben. Zum Schluß werden auch die Umsatzsteuergesamtheiten mitgeteilt. Es war die Absicht der Korporation, gerade die „Verhältnisse der städtischen Umsatzsteuern“ darzustellen; das war mit diesem Material natürlich unmöglich. Zum Ersatz werden einige finanzpolitische Anschauungen geäußert.

Dr. Karl Seutemann.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Baden. Herausgeg. vom Statistischen Landesamt. Neue Folge. 7. Heft. Die Volkszählung vom 1. XII. 1890. II. Teil. Karlsruhe, C. F. Müller (1907). 4. XIX—123 SS. M. 3,50.

Cahn, Ernst (Sekretär), Wohnungszustände der minderbemittelten Bevölkerungsschichten in Wiesbaden. Eine sozialstatistische Untersuchung. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1906. Lex.-8. 73 SS. M. 1,30.

Laspeyres, R., und (Sanitäts-R.) Lindemann, Statistische Untersuchungen über die Gesundheitsverhältnisse der Bergleute, mit besonderer Berücksichtigung der in Steinkohlenbergwerken beschäftigten Arbeiter. Vortrag. 2 Hefte. Bonn, M. Hager, 1907. gr. 8. S. 52—83. M. 2.—. (Aus: Centralblatt für allgemeine Gesundheits-Pflege.)

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin. 172. Die endgültigen Ergebnisse der Vieh- und Obstbaumzählung vom 1. Dezember 1900 im preußischen Staate sowie in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont. Teil III. Der Obstbaumbestand der Gehöfte. Berlin, Königliches Statistisches Landesamt, 1907. Imp.-4. XXII—153 SS. M. 4,60. — 199. Die Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen im preußischen Staate während des Jahres 1905. Ebend. XXVI—210 SS. M. 6,20.

Oesterreich-Ungarn.

Hecke, Wilhelm (Magistr.-Oberkomm.), Die Sterblichkeit an Tuberkulose und Krebs in Wien im Jahre 1904 nach Berufen. Wien (Gerlach & Wiedling) 1907. Lex.-8. XVI—87 SS. M. 1,20. (Mitteilungen der statistischen Abteilung des Wiener Magistrates.)

Italien.

Buonvino, Orazio, Il giornalismo contemporaneo. Milano (Remo Sandron) 1906. 611 SS.

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gemacht, in seinem mit mehreren Diagrammen ausgestatteten Buche das Phänomen des Journalismus nach den verschiedensten Richtungen hin zu untersuchen. In einer Einleitung erörtert er den wissenschaftlichen Wert statistischer Daten über die periodische Presse und spricht er auch von der Wichtigkeit der letzteren für das soziale und wirtschaftliche Leben. Darauf folgt ein Abriß der Geschichte des Journalismus.

Im ersten Teil wird dann das Phänomen selbst einer eingehenden Erörterung unterzogen, das Verhältnis des Journalismus zur Kultur, zu den Kommunikationsmitteln und den einschlägigen Industrien besprochen.

Im zweiten Teil geht Buonvino zunächst auf die Beziehungen zwischen Büchern und Zeitschriften ein; er bestreitet, daß die letzteren in einem Unterstützungsverhältnisse zu den Büchern stehen, und behauptet, daß sie vielmehr ein „autonomes“ Institut darstellen, das in seiner Entwickelung den Wegen des Kapitalismus folge, den Staat und das öffentliche Leben kontrolliere. Im siebenten Kapitel wird der Zustand des Journalismus in den verschiedensten Ländern geschildert.

Hierauf folgt eine Darlegung über die Bedeutung der „Auflage“ für die Zeitschriften und eine interessante Ausführung über den Journalisten als Subjekt des Journalismus und über die von den Zeitungen zu behandelnden Gegenstände, insbesondere über ihre Stellung zur Reklame.

Der dritte Teil bringt massenhaftes statistisches Materiale, der vierte endlich wirft einen Blick auf die Zukunft des Journalismus.

Das Buch ist ausgestattet mit einer umfassenden Bibliographie und bringt mehrere instruktive Diagramme.

Der Autor hat sich redlich Mühe gegeben, seinen Gegenstand allseitig zu erfassen; sein Werk wird daher auch für sehr weite Kreise Interessantes bieten, vermittelt es doch einen scharfen Einblick in eine der charakteristischsten Erscheinungen des modernen Lebens. Ob der Verfasser sich in einigen Punkten nicht etwas kürzer hätte halten können, mag dahingestellt bleiben. v. Schullern.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Uitgegeven door de Centrale Commissie voor de Statistiek. LXXIX. Overzicht betreffende de loonen en den arbeidsduur bij rijkswerken in 1905. 's-Gravenhage 1907. 4. XXIV—94 blz. fl. 0,75.

13. Verschiedenes.

Assmann, J. (Pfarrer), Der polnische Schulkinderstreik und der Ultramontanismus. Leipzig (C. Braun) 1907. 8. 17 SS. M. 0,25. (Flugschriften des Evangelischen Bundes. 247.)

Brunhuber, Robert, Das moderne Zeitungswesen. (System der Zeitungslehre.) Leipzig, G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, 1907. 8. 109 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 320.)

Herbst, Leo (Pastor), Die Fortbildungsschule des Herzogtums Braunschweig. Ein Beitrag zu ihrer Förderung. Braunschweig, H. Wollermann, 1907. gr. 8. 47 SS. M. 0,80.

Höller, K., Die sexuelle Frage und die Schule. Leipzig, E. Nägele, 1907. 8. M. 1.—.

Lehmann, Rudolf (Prof.), Die gegenwärtige Entwickelung unserer höheren Schulen. Rede. Posen, Merzbach, 1907. gr. 8. 16 SS. M. 0,60.

Leobner, Heinrich (Prof.), Die Grundzüge des Unterrichts- und Erziehungswesens in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Eine pädagogisch-didaktische Studie. Wien und Leipzig, Franz Deuticke, 1907. Lex.-8. VII—200 SS. M. 5.—.

Marx, Hugo (Assist. d. Unterrichtsanst. f. Staatsarzneikunde), Einführung in die gerichtliche Medizin für praktische Kriminalisten. Vier Vorträge. Mit 14 Textfiguren. Berlin, August Hirschwald, 1907. gr. 8. 129 SS. M. 2,40.

Meier, Ernst von, Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im XIX. Jahrhundert. 1. Bd. Prolegomena. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. VIII—242 SS. M. 5,40.

Rohden, G. v. (Gefängnis-Geistlicher), Erbliche Belastung und ethische Verantwortung. 3 Vorträge. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1907. 8. 68 SS. M. 1,50.

Sabatier, Paul, Zur Trennung der Kirchen vom Staat. Mit Genehmigung des Verfassers übersetzt. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn, 1907. gr. 8. 72 SS. M. 1,50. (Erweiterter Sonderabdruck aus: Deutschland.)

Sommer, Robert (Prof.), Familienforschung und Vererbungslehre. Mit 16 Abbildungen und 2 Tabellen. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1907. gr. 8. VI—232 SS. M. 10.—.

Westermarck, Eduard (Prof.), Ursprung und Entwickelung der Moralbegriffe. Deutsch von Leopold Katscher. 1. Bd. Leipzig, W. Klinkhardt, 1907. Lex.-8. VII—632 SS. M. 11.—.

Harper, J. Wilson, Education and social life. London, J. Pitman, 1907. 8. XVI—315 pp. 4/.6.

Lockyer, Sir Norman, Education and national progress. Essays and Addresses 1870—1905. With an introduction by R. B. Haldane. London, Macmillan & C°, 1906. 8. X—269 pp. 5/.—.

De Blasi, L., Igiene scolastica: conferenza tenuta alle maestre. Palermo 1907. 16. 185 pp. l. 2,50.

Pederzolli, F. A., La separazione dello Stato dalla Chiesa ed il pericolo sociale. Roma 1907. 8. l. 1.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 66e Année, 1907, février: La banqueroute du socialisme scientifique, par Yves Guyot. — Une industrie mal protégée: l'industrie de la soie en Italie, par Edoardo Giretti. — L'entrepreneur est-il un quatrième facteur de la production, par Maurice Bellom. — Mouvement agricole, par Maurice de Molinari. — Lettre des États-Unis, par George Nestler-Tricoche. — Lettre de province, par Courcelle-Seneuil. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. Année 48, 1907, N° 2, Février: Revision de la loi sur les pensions civiles, par Malzac. — Les progrès de l'ile de Formose sous la domination japonaise, par Paul Meuriot. — etc.

Réforme Sociale, La. XXVIe année, N° 28, 16 février 1907: La supériorité de l'Asie antique et moderne dans la doctrine et dans les applications de la liberté de conscience, par Luigi Luzzatti. — Les retraites ouvrières et le socialisme chrétien: dernières réflexions d'un contribuable, par René de Kerallain. — Un peuple peut-il avoir une vie morale saine si l'État en élimine les religions, par Eugène Rostand. (Dernier article.) — L'école-atelier d'apprentissage de la rue Vercingétorix, par André Vovard. — Les lectures populaires, par le Baron de Montenach. — etc. — N° 29, 1er mars 1907: De l'origine paternelle du pouvoir, une vieille controverse, par L. Etcheverry. — La peur de l'enfant (avec 11 graphiques et cartogrammes), par Bayard. — Les sociétés anonymes et les réformes nécessaires, par Paul Baugas. — etc.

Revue d'économie politique. 20e Année, 1906, N° 12, Décembre: Une campagne syndicaliste: les sous-agents des postes, par Pierre Girard. — Les grèves en Italie, par Georges François. — Le mercantilisme libéral à la fin du XVIIe siècle: les idées économiques et politiques de M. de Belesbat (suite et fin), par Albert Schatz et Robert Caillemer. — Chronique ouvrière, par Charles Rist. — etc. — 21e Année, 1907, N° 1, Janvier: Le commerce extérieur de l'Égypte, par Pierre Arminjon et Bernard Michel. — Fonction économique du contrat de société, par P. Pic. — Chronique des transports et travaux publics, par Marcel Porte. — etc. — N° 2, Février: Les castes de la vie économique, par C. Bouglé. — Le commerce extérieur de l'Égypte (suite), par Pierre Arminjon et Bernard Michel. — Chronique ouvrière, par Charles Rist. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 15e Année, 1907, N° 1, Janvier: L'heure présente en Russie, par Maxime Kovalewsky. — Le féminisme au point de vue sociologique, par Achille Loria. — Philosophie sociale et religion d'Auguste Comte, par Edward Caird. — Les partis et les classes, par Arthur Bauer. — Société de Sociologie de Paris. Séance du 12 décembre 1906. Les types professionnels: le magistrat. Observations de Paul Vibert, Charles Valentino, Ch.-M. Limousin, René Worms. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. N° 361, March 1907: The British fleet and the balance of sea power, by Archibald S. Hurd. — The invasion scare: a new view, by C. W. Radcliffe Cooke. — What shall we do with our Land? By the Lady Saltoun. — The birth-rate and the mother, by Mrs. Alfred N. Macfadyen. — The new situation in Germany, by Karl Blind. — Women and politics: a reply, by Eva Gore-Booth. — Education, elementary and secondary, by Sir Michael Foster. — The Irish policy of the government, by L. A. Atherley Jones. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXVIII, 1907, Part I, January: Our gold reserves, by Sir Felix Schuster. — Bankers' advances upon title-deeds to landed property, I, by (Barrister-at-Law) Bernard Campion. — etc. — Part II, February: Bankers' advances upon title-deeds to landed property, II, by Bernard Campion. — Notice of suspension of payment as an act of bankruptcy, by Eustace H. Barchard. — etc.

Review, The Contemporary. N° 495, March, 1907: The State children of Hungary, by Edith Sellers. — Canada, England, and the States, by Goldwin Smith. — The stock exchange and the public, by Edgar Crammond. — etc.

Review, The National. N° 289, March 1907: The Treasury and its critics, by Sir Augustus Hemming. — Church and State in France, by Sir Rowland Blennerhassett. — etc.

C. Oesterreich.

Handels-Museum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handels-Museum. Bd. 22, 1907, N° 7: Der Postscheck nach österreichischem Recht, von Adolf Grossmann. — Oesterreichisch-marokkanische Handelsbeziehungen. — etc. — Nr 8: Industrieförderung in Rumänien. — Das internationale Exportgeschäft. — etc. — Nr 9: Kommerzielles Informationswesen in der Schweiz. — Die Geschäftslage in Rußland. — etc. — Nr 10: Die künstlichen Düngematerialien, von (Prof.) S. Feitler. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. XII, 1907, Jänner-Heft: Ueber eine bisher übersehene Quelle für agrarstatistische Forschungen, von Hermann v. Schullern-Schrattenhofen. — Die Wiener Personentransportmittel in den letzten Jahren, von Ed. Bratassević. — Ansiedlungsverhältnisse und Viehstand, von Weyr. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. VIII, 1907, Jännerheft: Arbeiterverhältnisse im Ostrau-Karwiner Steinkohlenreviere. — Löhne und Schichtdauer beim Bergbau Oesterreichs im Jahre 1905. — Der neue ungarische Gesetzentwurf über die Kranken- und Unfallversicherung. — Die Streikbewegung in Oesterreich im Jahre 1906. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Serie II, Anno XVII, Dicembre 1906: Nuove polemiche sullo zucchero, di Edoardo Giretti. — L'aumento di popolazione delle grandi agglomerazioni urbane in Italia durante il secolo XIX, di E. Raseri. — Le popolazioni delle grandi città italiane secondo il sesso e l'età dei loro componenti, di Giorgio Mortara. — I coniugati sotto l'età legale e il censimento 10 febbraio 1901, di Francesco Coletti. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno X, 1906, Fasc. III—IV, Maggio—Agosto: Augusto Bosco, di Guido Cavaglieri. — Censimenti e popolazione in Piemonte nei secoli XVI, XVII e XVIII, di Giuseppe Prato. — Elementi costitutivi del comune rurale primitivo, di Vittorio Podrecca. — Sociologia ed economia, di Giuseppe Jona. — Le fonti del diritto e la credenza, di Michele Colozza. — etc. — Fasc. V—VI, Settembre—Dicembre: L'opera scientifica di Augusto Bosco, di L. Bodio. — Origine e vicende dei popoli dell' Asia centrale, di C. Puini. — Sociologia e storia, di A. D. Xénopol. — Parallelismi psico-demologici, di G. Marpillero. — I movimenti migratori nella popolazione italiana, di E. Raseri. — Il metodo negli studi di etnologia giuridica, di G. Mazzarella. — Razze inferiori e razze superiori, di G. Mondaini. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LVIe jaarg., 1907, Februari: De Italiaansche Spoorwegen, door R. W. J. C. van den Wall Bake. — Gewone en buitengewone uitgaven, II, door S. J. R. de Monchy. — Landbouw en landbouwers in Nederland, door F. B. Löhnis. — De Internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XIV, 1906, Heft 21/22, 23/24: System und Statistik der Raiffeisenschen Genossenschaftsbewegung in der Schweiz, von Eugen Cremer (Bern). — Der Bauarbeiterschutz in der Schweiz, von H. Lattmann (Zürich). — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 43, 1907, Bd. I, Lieferung 1: Die Tilgungshypothek im Dienste der Landwirtschaft, von Ed. Näf (Zürich). — Mitteilungen über die Preise der wichtigsten Lebensmittel und anderer Bedarfsartikel im November 1906, von C. Zuppinger (St. Gallen). — Die geschichtliche Entwicklung der appenzellischen Gebäudeversicherung, von J. Merz. — Vergleichung der Fleischpreise in den Jahren 1893, 1896, 1900, 1905 und 1906, von C. Zuppinger. — etc.

J. Belgien.

Revue Économique internationale. Année 4, 1907, Vol. I, N. 2: Les luttes économiques internationales, par M. von Brandt. — Les chemins de fer vicinaux en Belgique, par C. de Burlet. — L'Inde anglaise: la part des Indiens dans l'administration de leur pays, par Joseph Chailley. — L'instruction industrielle technique aux États-Unis d'Amérique, par Hjalmar Schacht (Berlin). — Le Clearing-House de Londres, par Jules Tillier. — La balance commerciale, la marine marchande et les banques, par Léon Hennebicq. — Les stations agronomiques allemandes, par Achille Grégoire. — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Bureau of Labor. N° 67, November, 1906: Conditions of entrance to the principal trades, by Walter E. Weyl and A. M. Sakolski. — Cost of industrial insurance in the District of Columbia, by S. E. Forman. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Massachusetts, Michigan, Nebraska, New York. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (University of Chicago Press.) Vol. 14, 1906, N° 6, June: The demand and supply concepts: an introduction to the study of market price, by Robert H. Hoxie. — The disastrous results, in Italy, of state railway building, by Hugo R. Meyer. — Subsidizing merchant marines, by Frank L. McVey. — etc. — N° 7, July: The demand and supply concepts: an introduction to the study of market price, II, by Robert H. Hoxie. — Trade combinations in Canada, by William Wilkie Edger. — etc. — N° 8, October: The history of industrial employment of women in the United States: an introductory study, by Edith Abbott. — etc. — N° 9, November: Ocean freight rates and their control by line carriers, by J. Russell Smith. — The prevention of stock-watering by public-service corporations, by Arthur W. Spencer. — Municipal ownership in Germany, by Hugo Meyer. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 40, 1907, Nr 2: Das neue französische Gesetz über den wöchentlichen Ruhetag der Arbeiter und die Schwierigkeiten bei seiner Ausführung, von (Advokat) René Delcourt (Valenciennes). — Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in Deutschland, von W. Heissner (Berlin). [Forts.] — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1907, Heft 2, März und April: Die Verstaatlichung der wichtigsten Privateisenbahnen in Japan und der koreanischen Eisenbahn von Söul nach Fusan, von (Regierungs- und Bau-R.) Baltzer. — Wohlfahrtseinrichtungen der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1905, von (vortr. R.) Rüdlin. (2. Abschnitt.) — Die neueste Entwickelung des Eisenbahnnetzes in den Vereinigten Staaten von Amerika, von (Regierungsassessor) Wolff (Berlin). — Die Königlich ungarischen Staatsbahnen im Jahre 1905, von (Eisenbahninspektor) Rudolf Nagel. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Der neuen Folge Bd. VI, Heft 2, März 1907: Zur sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung. II. Der Stoff der Sozialwissenschaft, von (Prof.) Friedrich Gottl (Brünn). — Heimstättenrechts-Bestrebungen in Frankreich, von (Prof.) Carl Grünberg (Wien). — Arbeiterbewegung und Arbeiterpolitik in Australasien von 1890 bis 1905, von Käthe Lux (Berlin). [Schluß.] — Die Landarbeiterfrage. I. Schriften über die Landarbeiterfrage in Ungarn, besprochen von Julius Bunzel

(Graz). — Kontrareplik, von Robert Michels (Marburg) (betr. Diehl, Ueber Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus). — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. VI, 1907, Nr 4: Das Problem der Zahlungsbilanz im Lichte der Handelswissenschaft, von (Prof.) Joh. Friedr. Schär (Berlin). — Obst- und Gemüsebau, von Carl Kanig (Berlin). — etc. — Nr 5: Das Problem der Zahlungsbilanz im Lichte der Handelswissenschaft, von (Prof.) Joh. Friedr. Schär. [Schluß.] — Eine Gliederung der Handelswissenschaften als Hochschuldisziplinen, von (Prof.) Jos. Hellauer (Wien). — Kursänderung? Von A. de Corti. — etc.

Export. Jahrg. XXIX, 1907, Nr 8, 9: Die wirtschaftliche Lage in den Vereinigten Staaten. — Der Kolonial-Kongreß zu Marseille, von J.-B. Piolet. — Finanz- und Wirtschaftslage des Brasilstaates São Paulo, von Carl Bolle. — Nr 10: Deutscher und englischer Zolltarif. — etc. — Nr 11: Deutsch-amerikanische Handelsbeziehungen. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XXXVI, 1907, Heft 1: Zur Frage der Konkurrenzfähigkeit von Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft, von J. Hoch. — Die Roherträge der deutschen Landwirtschaft im letzten Menschenalter, von Emil Wehriede.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 127, Heft 3, März 1907: Strafrechtsreform und Strafzwecke, von (Prof.) Robert v. Hippel. — Die Reformvorschläge der Unterrichtskommission der Deutschen Naturforschergesellschaft, von (Realgymnasialdirektor) Max Nath (Nordhausen). — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXVI, Nr 8: Ausfuhr deutscher Industrie-Erzeugnisse im Jahre 1906. [Forts. u. Schluß.] — Die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee (1. April 1905 bis 31. März 1906). — etc. — Nr 9: Alters- und Invalidenversorgung in Frankreich und England, von O. Ballerstedt. — etc. — Nr 10: Zum Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. — etc. — Nr 11: Handel mit industriellen Erzeugnissen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika 1906. — etc.

Monats-Hefte, Sozialistische. Jahrg. XIII, 1907, Februar: Die sozialistischen Minister, von Eugène Fournière. — Der politische Massenstreik in Rußland und seine Lehren, von Roman Streltzow. — Die Schulfrage in England, von Philip Snowden. — Der Philosoph des Egoismus, von Sigmund Kaff. — etc. — März: Kolonialpolitik und Sozialdemokratie, von Richard Calwer. — Europäische Landwirtschaft unter Freihandel und Zollschutz, von Max Schippel. — Die genossenschaftliche Entwickelung und das sozialdemokratische Programm, von Friedrich Hahn. — Der Erzbergbau im Minettegebiet, von Johann Leimpeters. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXV, 1907, Nr 1261: Die Steuer- und Wirtschaftsreformer. — etc. — Nr 1262: Angriffe auf die Reichsbank. — etc. — Nr 1263: Zu der projektierten Einführung von Kolonial-Aktien in den Börsenhandel. — etc. — Nr 1264: Zur Reform des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft. — etc.

Plutus. 4. Jahr, 1907, Heft 8: Filialwucher. — Rechtswissenschaft und Gerichtspraxis, von (Rechtsanwalt) Max Alsberg (Berlin). — etc. — Heft 9: Das Haus Mendelssohn, von Siegbert Salter (Berlin). — etc. — Heft 10: Die Getreideernten der Welt, von G. B. — Wissenschaft und Praxis, von Alfons Goldschmidt (Charlottenburg). — etc. — Heft 11: Bilanzsünde, von (Bankprokur.) Samuel Wallenberg (Berlin). — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 12, 1907, Nr 2: Die Abhängigkeit im Patentrecht, von (Rechtsanwalt) Isay. — Ueber die Nichtigkeit im Patentrecht, von (Justiz-R.) Edwin Katz und (Patentanwalt) Julius Ephraim. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 32, 1907, März: Werden und müssen wir zum Freihandel in Europa zurückkehren? Von (Mitglied des Reichsrats) Max von Kübeck. — Ueber die Gefahren beim Bergbau einst und jetzt, von (Bergschuldir.) Stegemann (Aachen). — Abessinien, von Graf Eduard Wickenburg. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. V, Nr 12, März 1907: Bemerkungen zur Rassetheorie, von Ludwig Woltmann †. — Krieg und Kultur in der Lebensgeschichte der Rasse, von Eberhard Kraus. — Die rassenhaften Wurzeln der europäischen Kultur, von Ludwig Wilser. — Richtigstellung zu Herrn Dr. W. Borgius' Artikel „Zur Frage der Mutterschaftsversicherung", von Fr. von den Velden. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Jahrg. 16, 1907, Heft 1: Anordnungen für die Reichsstatistik

bis zum Schluß des Jahres 1906. — Erntestatistik für das Jahr 1906. — Streiks und Aussperrungen im 4. Vierteljahr 1906. — Nachtrag zur Statistik der Reichstagswahlen von 1903. Die Ersatzwahlen. — Die Selbstmorde 1902 bis 1905. — Konkurse im 4. Vierteljahr 1906. Vorläufige Mitteilung. — Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen 1905. — Seereisen deutscher Schiffe 1905. — Die Neubauten auf deutschen Privatwerften und auf ausländischen Werften für deutsche Rechnung 1898 bis 1906. — Die überseeische Auswanderung 1906. — Weinmost-Ernte 1906. — Schlachtvieh- und Fleischbeschau im 4. Vierteljahr 1906. — Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle 1905. — Die Volkszählung am 1. Dezember 1905. (Endgiltige Ergebnisse. 2. Mitteilung.) — Bei deutschen Börsen zugelassene Wertpapiere 1906. — Branntweinbrennerei und -besteuerung 1905/1906. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. III, 1907, Nr 4: Die erste Konferenz der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine, von (Prof.) Julius Wolf (Breslau). — Ueberblick über die technischen Fortschritte im Wirtschaftsjahre 1906, von (Ingenieur) J. Kollmann (Ems). — Die deutsche Sozialpolitik im Jahre 1906, von Waldemar Zimmermann (Berlin). — Die Schiffbauindustrie im Wesergebiet, von A. Bloem (Hamburg). — Die deutschen Auslands-Banken, von Joseph Mendel (Berlin). — etc. — Nr 5: Gegen ein Scheckgesetz! Von (Kommerzien-R.) Max Richter (Berlin). — Zur Lage der englischen Volkswirtschaft, von Otto Most (Posen). — Das Genossenschaftswesen im Jahre 1906, von Crüger (Charlottenburg). — etc. — Nr 6: Zur Reform der Volksversicherung, von (Landgerichts-R.) Otto Hagen (Berlin). — Die Textilindustrie im Jahre 1906, von Apelt (M. Gladbach). — Die Lederindustrie im Jahre 1906, von Apelt. — Deutschland und Kanada, von Max Nitzsche (Berlin). — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 25, 1907, Nr 21: Die Arbeiterpolitik der letzten Jahre in Rußland, von Paul Dauge (Moskau). [Forts.] — Thüringens Heimarbeiterelend, von Paul Sauerbrey (Großbreitenbach). — etc. — Nr 22: Rassehygiene und Sozialismus, von W. Schallmayer. — etc. — Nr 23: Die Arbeiterpolitik der letzten Jahre in Rußland, von Paul Dauge (Moskau). [Schluß.] — etc. — Nr 24: Das Maurergewerbe in der Statistik, von August Winnig. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. IX, 1907, Heft 2, Februar: Parlamentarische Studienfahrt nach Deutsch-Ost-Afrika. (1. Forts.) — Weitere Entwickelung der Post- und Telegrapheneinrichtungen und des Post- und Telegraphenverkehrs der deutschen Kolonien, von (Ober-Postinspektor) H. Herzog (Berlin). — Koloniale Landesvermessung, von (Kgl. Landmesser) H. Assmuth. — Die Religionsfreiheit in Marokko und das Völkerrecht, von Heinrich Pohl. — Eine Denkschrift des Geh. R. A. v. Hansemann über die deutsche Kolonialpolitik, von Heinrich v. Poschinger. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. X, 1907, Heft 2: Die religiöse Sanktionierung des Eigentums auf tieferen Kulturstufen, von (Prof.) Eduard Westermarck. — Die Stadtgemeinschaft in ihren kulturellen Beziehungen, von (Prof.) J. Jastrow. [Schluß.] — Die augenblickliche Finanzlage Rußlands, von Rudolf Martin (Berlin). — E. Vanderveldes socialistische Essays, von (Prof.) G. T. Masaryk. — Sollen wir den Steinkohlenbergbau verstaatlichen? Von (Geh. Ober-Finanz-R.) Strutz. — etc. — Heft 3: Die Stellung der Frau in der Urgeschichte der Zivilisation, von (Prof.) Eduard Westermarck. — Der Gegensatz der Japaner und der Nordamerikaner im Stillen Ozean, von (Wirkl. Geh. R.) M. v. Brandt. — Die schwedische Eisenerzfrage, von Pontus Fahlbeck. — Der Entwurf der schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung, von (M. d. R.) Otto Mugdan. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 47, 1907 Abt. 1: Die Binnenwanderungen im preußischen Staate, mit 3 Tafeln graphischer Darstellungen, von Max Broesike (Mitgl. des Königl. Preuß. Statist. Landesamts). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

X.

Ueber die Methoden der Einkommenverteilungsstatistik.

Von

Dr. **Costantino Bresciani,**

Privatdozent der Statistik in Pavia.

In den zahlreichen statistischen Arbeiten über Einkommenverteilung, die hauptsächlich in Deutschland (aber auch in anderen Ländern, namentlich in England) in den letzten Jahrzehnten erschienen sind, wird, zum Zwecke der Vergleichung der Einkommenverteilung an verschiedenen Zeitpunkten, eine Methode angewandt, die darin besteht, die prozentuale Zunahme (oder Abnahme) der Zensitenzahl in den einzelnen Einkommenstufen festzustellen und zu vergleichen. Findet man, daß die Zahl der Zensiten in der Zwischenzeit in jeder Stufe zugenommen hat, und zwar rascher als die Bevölkerung des in Betracht gezogenen Staates oder Gebietes, so zieht man den Schluß, daß eine allgemeine Einkommenhebung stattgefunden hat (vorausgesetzt natürlich, daß die Zensitenzunahme nicht durch rein formelle Ursachen, wie Verschärfung des Einschätzungsverfahrens, Verminderung des Geldwertes u. s. w. zu erklären sei). Findet man dann, daß die Zensitenzahl in allen Stufen gleichmäßig zugenommen hat, so schließt man daraus, daß die Einkommenvermehrung relativ in ähnlichem Maße allen Zensiten zu gute gekommen ist, daß also die Art der Einkommenverteilung sich nicht verändert hat. Wenn dagegen die einzelnen Stufen eine verschiedene relative Zunahme aufweisen, so berechtigt diese Feststellung, nach Ansicht der Schriftsteller, zu dem Schluß, daß die Einkommenverhältnisse sich bei gewissen Gruppen rascher gebessert haben, als bei anderen, daß also die relative Klassenlage der gesellschaftlichen Schichten sich verschoben hat. In dieser Grundauffassung stimmen die meisten Schriftsteller überein, darüber aber, wie z. B. eine raschere Zunahme der Zensitenzahl in den oberen Stufen im Vergleich zu den unteren auszudeuten sei, teilen sich die Ansichten. Die Mehrzahl neigt doch zu der Auffassung, daß eine raschere Zunahme der Zensitenzahl in den oberen Klassen im Vergleich zu den unteren, oder in den oberen und unteren im Vergleich zu den mittleren auf eine zunehmende Einkommendifferenzierung, auf eine ungleichmäßiger werdende Einkommenverteilung, deute.

Dieses ist die Ansicht von Engel, F. J. Neumann, Bücher, Heil u. a. In neuester Zeit schreibt Ad. Wagner [1]), die Ergebnisse seiner Untersuchungen über die Tendenzen der Einkommenverteilung in Preußen zusammenfassend: „(Es ist) beachtenswert, daß . . . . in jedem Zeitraum die Zensitenzahl stärker als die Bevölkerung zugenommen hat . . . . das ist ein Zeichen günstiger wirtschaftlicher Gesamtentwicklung . . . . Es zeigt sich . . . aber als ziemlich allgemeine Regel . . . . daß die Zunahme der Zensitenzahl mit der Steigerung des Einkommens, das jede Gruppe umfaßt, wächst, also von unten nach oben zu: je größer das Einkommen der Zensiten einer Gruppe, je „reicher", sie, danach bemessen, sind, desto mehr vermehrt sich relativ ihre Anzahl . . . . Das Ergebnis im ganzen ist daher: bei unzweifelhaft allgemein gestiegenem Wohlstande (höherem Einkommen) im Volke, jedenfalls in immer größer gewordenen steuerpflichtigen Teil desselben (mit über 900 M. Einkommen des Zensiten) — eine Zunahme, die selbst schon ein günstiges Sympton ist — hat zwar jede Gruppe . . . . auf die Dauer ihre Zensitenzahl stark vermehrt, durchweg erheblich stärker als der allgemeinen Volkszunahme entspricht. Aber diese Vermehrung ist am schwächsten beim unteren und mittleren Mittelstande, etwas stärker beim obersten Mittelstande, am stärksten jedoch und zwar zunehmend mit steigendem Einkommen von Gruppe zu Gruppe beim obersten Mittel- und vollends beim ganzen Oberstande".

„Daraus folgt der Schluß, daß die moderne wirtschaftliche Entwicklung . . . . allerdings dem gesamten Volke in Einkommenerhöhung und jeder ökonomisch sozialen Klasse in Steigerung ihrer Mitgliederzahl zu gute gekommen ist, aber doch in stark ungleichem Maße, am meisten den reicheren, dann der unteren Klasse, am wenigsten den mittleren; daß demnach auch die soziale Klassendifferenz, soweit sie auf Größe des Einkommens beruht, sich vergrößert hat. . . ."

Für andere Schriftsteller dagegen ist eine raschere Zunahme der oberen Zensiten vielmehr das Zeichen einer günstigen Entwickelung, indem sie nur die Bedeutung hat, daß die kleinsten und kleinen Einkommen sich rascher heben, als die oberen und infolgedessen eine verhältnismäßige große Anzahl von Zensiten von den unteren in die oberen Klassen aufsteigt. „Wie anders", bemerkt Soetbeer, „sollte sich bei den gegebenen Bevölkerungs- und Wirtschaftszuständen ein erwünschtes Fortschreiten des allgemeinen Wohlstandes und Erwerbs bemerkbar machen, als eben dadurch, daß Jahr für Jahr aus den Klassen mit geringeren Einkommen eine wachsende Zahl von Familien in höhere Klassen einrücken und daß diese somit im Verhältnis zum Gesamteinkommen eine steigende Quote aufweisen"? An anderer Stelle schreibt Soetbeer, „daß bei den höheren Stufen die prozentual berechnete Steigerung (der Zensitenzahl) sich viel rascher darstellt . . . . Liegt

1) Zeitschrift des preuß. stat. Bureaus, 1904, S. 85—86.

denn nicht, näher betrachtet, eben hierin gerade ein Beweis für die zunehmende Verbreitung des Wohlstandes? . . . . Das bedeutet, daß die kleinen Einkommen rascher wachsen und dadurch in höhere Klassen einrücken, daß . . . . fortdauernd eine beträchtliche Fortschiebung aus den unteren in die höheren Klassen stattfindet[1]."

Julius Wolf hat bekanntlich die geläufige Methode der Berechnung des Zensitenzuwachses in den einzelnen Stufen einer scharfen Kritik unterzogen und als „unhistorisch" und irreführend überhaupt verworfen. Wenn man die Entwickelung der Einkommen der einzelnen Gruppen verfolgen will, so muß man bedenken, schreibt Wolf, daß „jeder Nachweis einer Entwickelung das frühere gegen das heutige Verhältnis ins Auge fassen muß und daß das frühere Verhältnis der einer Klasse zugewachsenen Zensiten ja ihre Zugehörigkeit zu einer anderen war". Es ist deshalb falsch, die Zahl der sich in denselben Stufen befindenden Zensiten zu vergleichen; man muß vielmehr berechnen, wie viele Zensiten aus einer Stufe in die oberen aufgestiegen sind und je rascher der Aufstieg aus einer Klasse, desto rascher ist die Einkommenhebung der Zensiten dieser Klasse. Wolf gibt folgendes Beispiel seiner Methode: „Der Kanton Zürich zählte Inhaber, bez. Steuerpflichtige eines Vermögens von:

Franken	1848	1888
100— 2 000	25 991	21 108
2 000—20 000	13 959	24 406
20 000—25 000	2 409	6 584
25 000 und mehr	81	484

Was wird nach der gegenwärtig üblichen, von uns unhistorisch und falsch genannten Methode aus diesen Ziffern herausgelesen? Daß die Zahl der Zensiten sich erhöht hat, in der zweiten Klasse um 75 Proz., in der dritten um 174 Proz., in der vierten um 500 Proz. Die Entwickelung erscheint also eine im höchsten Grade ungünstige. Die großen Vermögen sind der Zahl nach im Laufe der 40 Jahre außerordentlich gestiegen u. s. w. Nun ziehe man aber gegenüber dieser Rechnung die folgende Darstellung in Betracht. In Klasse II ist die Zahl der Zensiten scheinbar zugewachsen um 10 447. Diese Zahl ist aus der I. Klasse in die II. aufgestiegen. Klasse I hat also an die II. 40 Proz. ihres Bestandes abgegeben. In Wahrheit nur 40 Proz.? Nein mehr! Denn gleichzeitig sind aus Klasse II in Klasse III 4175 Zensiten aufgestiegen und diese haben nun gleichfalls von unten her an die Klasse II abgegeben werden müssen. Der Zuwachs daher ist also insgesamt 10 447 + 4175 = 56 Proz. der Angehörigen jener Klasse, aus welcher der Aufstieg erfolgte. Macht man die Rechnung in gleicher Weise für die beiden anderen Klassen, so ergibt sich, daß aus:

Klasse	I	in Klasse	II	übergingen	14 622 Pers.	=	56 Proz.
„	II	„	III	„	4 578 „	=	33 „
„	III	„	IV	„	403 „	=	17 „

1) Volkseinkommen im preußischen Staate. Conrads Jahrbücher, 1892.

Das Bild ist also ein dem vorigen vollständig entgegengesetztes. Aus den kleinen Vermögen hat der Aufstieg im weitaus größten Maße stattgefunden; geringer war der Anwachs der mittleren Vermögen, und noch mehr steht jener bei den großen Vermögen zurück" . . . . [1])

II. Ich halte die Wolfsche Grundauffassung für die einzig richtige und ich will im folgenden eine Fortführung seiner Kritik der üblichen Methode versuchen. Die Statistiker haben merkwürdigerweise diese Methode als etwas Selbstverständliches angenommen, ohne eine wissenschaftliche Begründung derselben zu geben.

Wolf selber hat aber meines Erachtens seine Methode teils nicht ganz richtig angewandt, teils nicht zu Ende ausgedacht.

Zunächst bemerke ich, daß, um die Zahl der Zensiten zu ermitteln, die von der ersten Klasse in die zweite aufgestiegen ist, nicht nur der Zuwachs der dritten Klasse, sondern auch derjenige der vierten dem Zuwachs der zweiten Klasse zuzuzählen ist, wie aus folgender Aufstellung erhellt:

Zahl der Zensiten mit Einkommen über:

Franken	1848	1888
100	42 440	52 582
2 000	16 449	31 474
20 000	2 490	7 068
25 000	81	484

Aus der ersten Klasse in die zweite stiegen also 31474—16449 Zensiten, d. h. 15025, d. h. 10447 + 4175 + 403 auf; von der zweiten in die dritte: 7068—2490 = 4578 u. s. w. Um also die Zahl der aufgestiegenen Zensiten zu ermitteln, muß man berechnen, wie viele Zensiten in den in Betracht gezogenen Zeitpunkten ein Einkommen über eine gewisse Größe besaßen und die Differenz zwischen dem Zensitenbestand in den einzelnen Stufen bilden. Das tritt noch klarer aus folgendem fingierten Beispiel hervor:

In Preußen betrug 1905 die Zahl der Zensiten nach dem Einkommen geordnet:

in den Einkommengruppen M.	I	II
900— 3 000	3 889 171	
3 000— 6 000	326 921	683 146
6 000— 9 500	86 340	110 398
9 500— 30 500	70 943	72 483
30 500—100 000	14 374	20 031
über 100 000	2 859	4 296

Ich nehme an, daß jede Klasse 10 Proz. ihres Bestandes an die obere abgebe; es ergibt sich dann die Reihe von Spalte II.

Wenn man umgekehrt aus der Vergleichung der beiden Reihen untereinander ermitteln wollte, wie viele Zensiten aus einer Klasse in die andere aufgestiegen sind, würde es sich, nach Wolfs Rechnung, ergeben, daß die erste Stufe an die zweite 380283 (d. h. 356225 + 24058) Zensiten abgegeben hat, während die tatsächliche Zahl

1) J. Wolf, Sozialismus und kapitalistische Wirtschaftsordnung, S. 235.

388 917, d. h. $^{1}/_{10}$ des Bestandes der ersten Stufe, betrug; daß von der zweiten Klasse in die dritte 25 598 (d. h. 24 058 + 1540) Zensiten aufgestiegen sind, während die wirkliche Zahl sich auf 32 692 Zensiten bezifferte, u. s. w. Nach meiner Rechnung ergibt sich aber die richtige Zahl der aufgestiegenen Zensiten sofort:

Es betrug die Zahl der Zensiten mit einem Einkommen über:

M.	in der ersten Reihe	in der zweiten Reihe	Differenz
3000	501 437	890 354	**388 917**
6000	174 516	207 208	**32 692**
	u. s. w.	u. s. w.	

Gegen Wolf hat man dann auch von anderer Seite das Bedenken erhoben, daß er die „große Bedeutung der Klassenabgrenzung zumal für seine Rechnungsweise nicht genügend gewürdigt habe". „Das Aufsteigen von 10 Proz. der Steuerpflichtigen aus einer Steuerklasse von 0 bis 500 M. oder von 500—800 M. Einkommen", bemerkt Robert Meyer[1]) weiter „und aus einer Steuerklasse von 3300 bis 9500 M. sind doch ganz inkommensurable Vorgänge .... Bei Klassen mit so weiten Grenzen bedeutet ein gleiches prozentuales Aufsteigen der Zensiten eine viel stärkere Bewegung als bei Klassen mit geringerer Spannung."

Die Meyersche Kritik, die ich für ganz zutreffend halte, versuche ich mit folgenden Betrachtungen zu vervollständigen. Aus einer kurzen Erwägung wird sich ergeben, daß damit das Aufsteigen einer Anzahl Zensiten aus einer Klasse und das Aufsteigen einer Anzahl Zensiten aus einer anderen Klasse kommensurable Vorgänge sind, das heißt, damit ein gleiches prozentuales Aufsteigen aus allen Stufen als Zeichen einer relativ gleichen Einkommenhebung aller Zensiten, ein stärkeres prozentuales Aufsteigen aus einzelnen Stufen dagegen als Zeichen einer relativ stärkeren Besserung der Einkommenverhältnisse der Zensiten dieser Stufen u. s. w. aufgefaßt werden kann, es nötig ist, daß die Grenzeinkommen der einzelnen Stufen in gleichen relativen Abständen aufeinander folgen (d. h. eine geometrische Reihe bilden, so daß alle Klassen die gleiche relative Spannung aufweisen). Nehmen wir z. B. an, daß sich in den Stufen von 400 bis 600 M., 600 bis 900 M., 900 bis 1350 M. eine Anzahl von je C_1, C_2, C_3 Zensiten befinde und daß diese eine Reihe bilden, die, nach der Höhe des Einkommens geordnet, mit dem niedrigsten Einkommen beginnt und mit dem höchsten endet. Bei einer Einkommenhebung von z. B. 50 Proz. werden alle C_1 in die zweite Klasse, alle C_2 in die dritte Klasse, und alle C_3 in die oberste Klasse aufsteigen, d. h. jede Klasse wird an die nächstobere 100 Proz. ihres Bestandes abgeben. Wenn die Zensiten dagegen in den Klassen von 400 bis 600 M., 600 bis 1500 M. und über 1500 M. abgestuft sind, dann wird bei einer Einkommensteigerung von 50 Proz. die erste Stufe wieder 100 Proz. ihres Bestandes an die nächstobere abgeben und ihre Zensiten werden sich nunmehr auf die Strecke von 600 bis 900 M.

1) R. Meyer, Art. Einkommenverteilung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

verteilen; die Zensiten C_2 dagegen werden die Strecke von 900 bis 2250 M. besetzen, so daß die II. Klasse nicht 100 Proz. ihres Bestandes, wie die erstere, an die nächstobere abgibt, sondern viel weniger, weil die Einkommenhebung derjenigen Zensiten, die ein Einkommen zwischen 600 und 1000 M. besaßen, innerhalb der Grenzen derselben Klasse sich vollzieht. Sollte die II. Klasse auch 100 Proz. ihrer Zensiten abgeben, so würde dies einer Einkommensteigerung ihrer Zensiten nicht von 50 Proz., sondern von 150 Proz. gleichkommen u. s. w. — Diese Bemerkungen vorausgesetzt, wollen wir an der Hand von fingierten Beispielen untersuchen, welche Verschiebungen in der Zensitenzahl der einzelnen Stufen von einem gleichen prozentualen Aufsteigen der Zensiten aus einer Klasse in die nächstobere hervorgerufen werden.

In den folgenden Beispielen habe ich die Einkommengrenzen so abgestuft, daß alle Klassen, wie der Leser leicht konstatieren kann, die gleiche relative Spannung aufweisen. Ich nehme an, daß $^1/_{10}$ der Zensiten einer jeden Klasse in die nächstobere aufsteigt; das bedeutet also eine relativ gleiche Einkommensteigerung für alle Zensiten, und die Art der Einkommen- oder Vermögensverteilung bleibt natürlicherweise unverändert.

I. Einkommenverteilung in Holland:

im Jahre 1904 Gulden	Zensiten		Zunahme der Zensiten Proz.
625— 1 250	276 680 [1]		
1 250— 2 500	77 420 [1]	97 346	**25,7**
2 500— 5 000	21 606	27 188	**25,8**
5 000—10 000	5 961	7 525	**26,2**
10 000—20 000	1 737	2 159	**24,3**
über 20 000	646	820	**26,9**

II. Einkommenverteilung in Hessen:

im Jahre 1901/02 M.	Zensiten		Zunahme der Zensiten Proz.
1 125— 2 250	53 575 [1]		
2 250— 4 500	18 395 [1]	21 913	**19,1**
4 500— 9 000	6 707	7 876	**17,4**
9 000—18 000	2 174	2 627	**20,9**
18 000—36 000	755	897	**18,8**
über 36 000	418	493	**17,9**

III. Einkommenverteilung in Preußen:

im Jahre 1875 M.	Zensiten		Zunahme der Zensiten Proz.
900— 1 800	1 059 822		
1 800— 3 600	250 742	331 650	**32,2**
3 600— 7 200	73 659	91 367	**24,0**
7 200—14 400	21 863	27 042	**23,7**
14 400—28 800	6 674	8 193	**22,7**
über 28 000	3 466	4 133	**19,2**

1) Diese Zahl ist interpoliert worden.

IV. Vermögensverteilung in Preußen:

im Jahre 1905 M.	Zensiten		Zunahme der Zensiten Proz.
1 125— 6 000	1 792 279 [1]		
6 000— 32 000	914 273	1 002 073	9,5
32 000— 170 670	394 900	446 837	13,1
170 670— 910 200	61 451	94 796	54,2
910 200—4 854 000	7 979	13 326	67,0
über 4 854 000	618	1 416	129,2

V. Vermögensverteilung in Basel:

im Jahre 1887 Franken	Zensiten		Zunahme der Zensiten Proz.
5 000— 20 000	1406		
20 000— 80 000	1244	1260	1,2
80 000— 320 000	730	781	7,0
320 000—1 280 000	274	320	16,7
über 1 280 000 [2]	75	102	36,0

VI. Einkommenverteilung in Hamburg:

im Jahre 1901 M.	Zensiten		Zunahme der Zensiten Proz.
1 000— 3 165	114 080		
3 165— 10 000	18 715	28 232	50,8
10 000— 31 650	5 008	6 379	27,0
31 650—100 000	1 449	1 839	26,9
1 00 000—316 500	302	433	43,3
über 316 500	54 [3]	84	55,5

Eine gleiche Einkommenhebung für alle Zensiten hat also sehr verschiedene Wirkungen in Bezug auf die prozentuale Zunahme der Zensitenzahl in den einzelnen Stufen hervorgerufen. Es hat sich namentlich bei den ersten zwei Beispielen und besonders bei den holländischen Zensiten ein ungefähr gleicher prozentualer Zuwachs für alle Stufen ergeben, im III. Beispiel dagegen nimmt die relative Zunahme mit dem Wachsen des Einkommens ab; im Gegenteil im IV. und V. Beispiel wächst die relative Zunahme der Zensitenzahl mit der Größe des Einkommens, und diese Bewegung vollzieht sich mit ununterbrochener Regelmäßigkeit und sehr rasch. (Der Zuwachs betrug im IV. Beispiel für die erste Stufe 9,5 Proz. und stieg bis auf 129,2 Proz. bei

1) Diese Zahl ist extrapoliert worden; ihr muß sonst keine Bedeutung beigemessen werden. Die drei letzten Einkommengrenzen sind in Wirklichkeit: 170 000, 900 000, 5 Mill. M.

2) Die beiden letzten Vermögensgrenzen sind in Wirklichkeit 325 000 und 1 300 000.

3) Diese Zahlen sind mittels Interpolation gewonnen worden. Auf die Art, wie das geschehen ist, gehe ich nicht ein, weil das für die Zwecke der folgenden Ausführungen ganz gleichgültig ist. Die beobachteten Zahlen sind: von 1000 bis 3000 M. 112 427; von 3000 bis 10 000 M. 20 368; von 10 000 bis 30 000 M. 4868; von 30 000 bis 100 000 M. 1589; von 100 000 bis 300 000 M. 302; über 300 000 M. 54. Siehe: Für Holland: Jaarcijfers voor het Koninkrijk der Nederlanden — Rijk in Europa, 1904; für Hessen: Statistische Mitteilungen des Großherzogtums Hessen, 1903; für Preußen, Preußische Einkommen- und Ergänzungsteuerstatistik für 1905 und den vorerwähnten Aufsatz Ad. Wagners; für Basel: Bücher, Basels Staatseinnahmen und Steuerverteilung, 1888; für Hamburg, Statistik des hamburgischen Staates, Heft XXII, 1904.

der letzten Stufe.) Das IV. Beispiel zeigt eine kompliziertere Bewegung. Zunächst nimmt die relative Zunahme der Zensitenzahl mit dem Wachsen des Einkommens ab, und zwar bis zur Stufe 31650—100000 M.; von dieser Stufe an aber ist der Verlauf der Zunahmeraten gerade der entgegengesetzte.

Der Statistiker, dem diese Aufstellungen über die Verteilung der Zensiten an zwei verschiedenen Zeitpunkten zur Prüfung übergeben würden und welcher aus den Differenzen der Wachstumsraten der einzelnen Gruppen Schlüsse in Bezug auf die Entwickelung der Einkommenverteilung ziehen wollte, würde also das Richtige treffen, wenn er aus der im I. und II. Beispiel konstatierten ungefähr gleichen relativen Zunahme aller Zensiten ableitete, daß die relative Klassenlage der Zensiten ungefähr dieselbe gewesen ist, daß die neuere wirtschaftliche Entwickelung allen in ähnlichem Maße zu gute gekommen ist u. s. w. Aber wenn dieser Statistiker in ähnlicher Weise für Beispiel IV, V und VI den Schluß zöge, daß eine Differenzierung der Klassenlage der Zensiten stattgefunden hätte, nämlich im ersten und zweiten Falle eine mit der Größe des Einkommens zunehmende Besserung der Einkommenverhältnisse der Zensiten, und im dritten Falle eine relativ beträchtlichere Einkommensteigerung bei den kleinen und großen Zensiten als bei den mittleren, so daß die Brücke, die die Armen mit den Reichen verbindet, schmäler geworden wäre, u. s w. würde er sich arge Fehlschlüsse zu schulden kommen lassen. Ebenso wäre es falsch, aus den Zuwachsraten des III. Beispiels, die eine von unten nach oben abnehmende Tendenz zeigen, eine relativ günstigere Entwickelung der Einkommenverhältnisse der unteren Klassen in Vergleich zu den oberen abzuleiten.

Ich will aber eine, übrigens sehr leichte Erklärung dieser Ergebnisse versuchen und ich glaube, daß ich dabei am besten verfahre, indem ich solche Vorgänge durch einige graphische Darstellungen veranschauliche.

Pareto ist zunächst auf den Gedanken gekommen, die Verteilung der Zensiten nach der Größe des Einkommens durch ein logarithmisches Diagramm darzustellen. Man trägt auf eine y-Achse die Logarithmen der Zahlen der Zensiten, die ein Einkommen über x beziehen, und auf eine x-Achse die Logarithmen der entsprechenden Grenzeinkommen ein.

Wenn man dann eine Kurve sucht, die sich am einfachsten an die dadurch bestimmten Punkte anschließt, findet man nach Pareto, daß im allgemeinen eine einfache Gerade (manchmal eine Parabel zweiten Grades) die Bewegung der Punkte mit befriedigender Annäherung wiedergibt.

Die Gleichung dieser Geraden ist dann: $\log. N = \log. A - \alpha \log. x$; wo N die Zahl der Zensiten bedeutet, die ein Einkommen über x beziehen. Die Neigung der Geraden gegen die x-Achse ist negativ, d. h. die Gerade fällt bei wachsendem x gegen die x-Achse, weil die Zensitenzahl mit dem Wachsen des Grenzeinkommens abnimmt.

Der Wert von α ist direkt proportional der Größe des Winkels, den die Gerade mit der x-Achse bildet, welche Größe die Neigung der Geraden auf die x-Achse angibt. Pareto nimmt deshalb den Wert von α als ein gutes Kriterium einer gleichmäßigeren oder ungleichmäßigeren Einkommenverteilung.

Dieses zum besseren Verständnis des Nachstehenden vorausgesetzt, kehren wir zu unseren Beispielen zurück.

Folgende Untersuchung geht von dieser Definition aus, mit der der Leser, wie ich annehme, ohne weiteres einverstanden sein wird: Wenn alle Einkommen der Zensiten in demselben Verhältnis zunehmen, so bleibt die Art der Einkommenverteilung unverändert. Wenn das Einkommen der Zensiten in desto rascherem Verhältnis zunimmt, je höher es ist, so wird die Einkommenverteilung ungleichmäßiger. Wenn dagegen das Einkommen der Zensiten in desto langsamerem Verhältnis zunimmt, je höher es ist, so wird die Einkommenverteilung gleichmäßiger. In den folgenden Beispielen bleibt die Gesamtzahl der Zensiten, die auf mehrere Einkommenstufen verteilt sind, konstant, und es wird untersucht, wie, infolge der Veränderungen der Einkommen derselben, die Zahlen der auf die einzelnen Stufen fallenden Zensiten sich verschieben. Dabei muß man nicht außer acht lassen, daß in der amtlichen Statistik nicht alle Einkommenbesitzer überhaupt, sondern nur diejenigen aufgeführt werden, die sich zwischen zwei bestimmten Einkommengrenzen befinden (z. B. von 900 bis über 100 000 M.).

Die Reihe 1 von S. 582 verwandele ich zunächst in folgende Reihe (ich nehme diesmal nur beobachtete Zahlen):

Einkommenklassen	Zahl der Zensiten
über 600 Gulden	310 069
„ 1 500 „	70 958
„ 2 500 „	29 950
„ 5 000 „	8 344
„ 10 000 „	2 383
„ 20 000 „	646

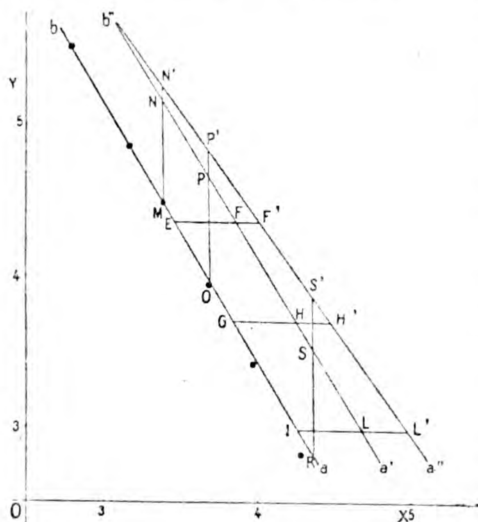
Wenn man die Logarithmen der Zensitenzahlen in der oben angedeuteten Weise auf die Achse O Y, die Logarithmen der Grenzeinkommen auf die Achse O X einträgt, ergibt sich folgendes Diagramm, woraus man sieht, daß die Bewegung der Punkte durch die Gerade a b ganz gut wiedergegeben werden kann[1]).

1) Die Annäherung ist zum Beispiel von 2500 Einkommen aufwärts sehr gut. Wenn man die beobachteten Zahlen nach der Methode der kleinsten Quadrate interpoliert (für die Erklärung und Anwendung der Methode, siehe Pareto, „Tables pour faciliter l'application de la méthode des moindres carrés". Communication présentée à la Société suisse de statistique, Lausanne 1898), so ergibt sich folgendes:

Logarithmen		Zahlen			
beobachtete	berechnete	beobachtete		berechnete	Diff.
4 47639	4 47711	über 2 500 M.	29 950	29 999	+ 39
3 92137	3 92372	„ 5 000 „	8 344	8 389	+ 45
3 77712	3 37034	„ 10 000 „	2 383	2 346	— 37
2 81323	2 81695	„ 20 000 „	646	656	— 10

Diese Uebereinstimmung ändert übrigens nichts an der Tatsache, daß die Paretosche

Bei der Hypothese einer relativ gleichen Hebung aller Einkommen wird offenbar die Gerade a b einfach nach rechts geschoben und nimmt z. B. die Stellung von a' b', die der Geraden a b parallel ist. Ich erinnere an die bekannte Eigentümlichkeit der logarithmischen Diagramme, die darin besteht, daß gleiche Segmente, gleichwie in welchem Teil der Skala sie sich befinden, eine gleiche prozentuale Zunahme bedeuten. Wie man sieht, ist infolge dieser Einkommenhebung die Zensitenzahl in allen Klassen[1]) gewachsen, und es ist nämlich M N = O P = R S u. s. w., d. h. die relative Zunahme ist für alle Stufen die gleiche[2]).



Dagegen in der Hypothese, daß das Einkommen der Zensiten sich desto rascher steigerte, je höher diese sich auf der Einkommenskala befinden (so daß die Gerade a b sich z. B. nach a'' b' verschiebt, hätte man: M N' < O P' < R S' u. s. w. d. h. die relative Zunahme der Zensitenzahl ist desto größer, je höher die Klasse. Das umgekehrte Ergebnis hätte man in der Annahme einer rascheren Steigerung der unteren Einkommen.

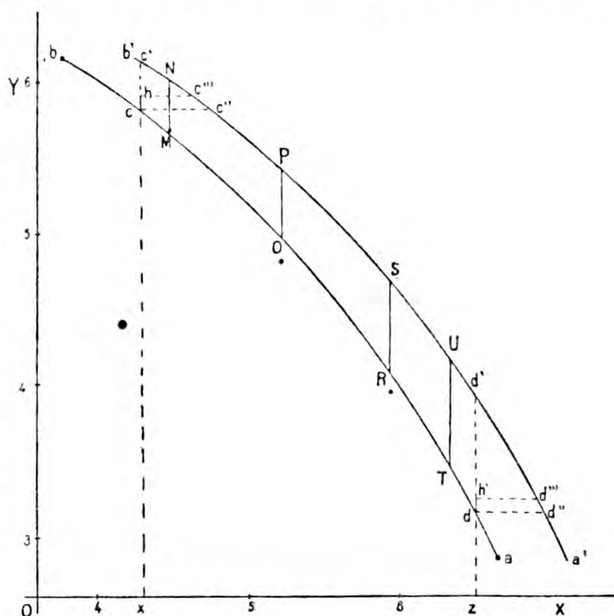
Umgekehrt, wenn man setzt: M N = O P = R S u. s. w. so folgt daraus: E F = G H = I L u. s. w.; wenn man setzt: M N' < O P' < R S' u. s. w., so folgt daraus: E F' < G H' < I L'; d. h. wenn die Zensitenzahl die gleiche relative Zunahme in allen Stufen

Formel nur eine empirische ist und uns gar keinen Aufschluß über die Ursachen der Gestaltung der Einkommenverteilung zu geben vermag (vergl. v. Bortkiewicz, Die Grenznutzentheorie als Grundlage einer ultraliberalen Wirtschaftspolitik, Schmollers Jahrbuch 1898, und Edgeworth, On the representation of statistics by mathematical formulae, Journal of the R. Statist. Society, 1898).

1) Die einzelnen Ordinaten stellen die einzelnen Klassen dar.

2) Daß die Zensiten in nach oben und nach unten abgegrenzten Gruppen, oder in solchen, die nach oben offen sind, geordnet werden, ist für die Wirkung eines Aufrückens der Zensiten auf die relative Zunahme der Zensitenzahl in den einzelnen Gruppen gleichgültig; denn es ist klar, daß, wenn die nach der letzteren Art gebildeten Gruppen eine gleiche relative Zunahme oder eine mit der Größe des Einkommens größer oder kleiner werdende Zunahme aufweisen, dasselbe für die nach der ersteren Art gebildeten Gruppen zutreffen wird, wie übrigens die vorigen arithmetischen Beispiele zeigen.

aufweist, so ist der Schluß richtig, daß allen Zensiten eine gleiche Einkommenhebung zu gute gekommen ist; wenn dagegen die relative Zunahme der Zensiten größer in den oberen Stufen ist, als in den unteren, so deutet das in der Tat auf eine ungleichmäßige Entwickelung der Einkommen, auf eine größere Differenzierung derselben hin.



Aus diesem ersten Beispiel scheint also die Berechtigung des üblichen Rechnungsverfahrens und die Haltlosigkeit der Wolfschen Kritik hervorzugehen.

Ich greife jedoch zu einem anderen Beispiel, nämlich zu der Reihe IV von Seite 583, welche die Vermögensverteilung in Preußen (1905) darstellt. Graphisch dargestellt, ergibt diese Reihe obenstehendes Diagramm.

Wie man sieht, genügt in diesem Falle die einfache Interpolation nicht, denn wenn man die Bewegung der Punkte als geradelinig voraussetzen wollte, würde man allzu große Abweichungen erhalten. Ich zeichne daher die Kurve a b, die sich mit viel größerer Annäherung an die gegebenen Punkte anschließt[1]).

1) Die Interpolation mit der Methode der kleinsten Quadrate ergibt:

Beobachtete Logarithmen	Berechnete Logarithmen			
	I	Differenzen	II	Differenzen
6 13963	6 36162	+ 0,22199	6 15716	+ 0,01753
5 66740	5 51858	— 0,14882	5 62081	— 0,04659
4 84539	4 67555	— 0,16984	4 88001	+ 0,03462
3 93434	3 83255	— 0,10179	3 93475	+ 0,00041
2 79098	2 98948	+ 0,19850	2 78502	— 0,00596

Die Spalte I enthält die berechneten Logarithmen, die sich aus einer linearen Interpolation ergeben; wie man sieht, sind die Differenzen zwischen ihnen und den beobachteten recht bedeutend; sie vermindern sich, wenn man eine Kurve zweiten

Wenn nun das Einkommen aller Zensiten sich in demselben Verhältnis hebt, verschiebt sich die Linie a b z. B. nach a' b'. Man betrachte nun, wie sich infolgedessen die Zahlen der Zensiten verändern, welche sich in den Stufen innerhalb der Einkommengrenzen x und z befinden. Aus dem Diagramm ist ersichtlich, daß MN < OP < RS u. s. w.; d. h. je höher das Einkommen, desto größer ist die relative Zunahme der Zensitenzahl in den einzelnen Stufen.

Auch eine Berechnung von α für die beiden Kurvenstücke c d und c' d' würde einen verschiedenen Wert von α[1]) (für c' d' einen kleineren Wert als für c d) ergeben, was auf eine Veränderung der Art der Einkommenverteilung deuten würde. Es geht aber sofort aus dem Diagramm hervor, daß es (unter der hier gemachten Voraussetzung) methodologisch falsch wäre, die Kurvenstücke c d und c' d' zu vergleichen und daß c d im Gegenteil mit c'' d'' zu vergleichen ist, weil eben nur diese letzteren die Bogenstücke sind, welche die Verteilung **derselben** Zensiten an den beiden in Betracht gezogenen Zeitpunkten darstellen. Eine Berechnung von α würde in der Tat, wenn man sie für c d und c'' d'' ausführte, dasselbe numerische Ergebnis liefern und somit bestätigen, daß unserer Hypothese gemäß die Art der Verteilung unverändert geblieben ist. Auch das Paretosche Kriterium ist also nur mit besonderer Vorsicht anzuwenden. Eine mit der Größe des Einkommens wachsende relative Zunahme der Zensitenzahl ist also in diesem Fall und unter den hier gemachten Voraussetzungen bis zu einem gewissen Punkte lediglich die Folge einer für alle Zensiten gleichen Einkommenhebung; erst darüber hinaus würde sie auf eine tatsächliche Zunahme der Einkommendifferenzierung hindeuten.

Die graphische Darstellung des VI. Beispiels ergibt nachstehendes Diagramm.

Ich ziehe durch die Punkte, die die tatsächliche Verteilung der Zensiten darstellen, die Kurve a b. Bei einer in ähnlicher Weise wie in den früheren Beispielen fingierten gleichen Einkommenhebung für alle Zensiten verschiebt sich die Linie a b z. B. nach a' b'. Wenn man die beiden Kurvenstücke c d und c' d' vergleicht, ist es aus dem Diagramm ersichtlich, daß MN < OP u. s. w. und daß dann TU < VZ u. s. w., d. h. bei gleicher Einkommenhebung

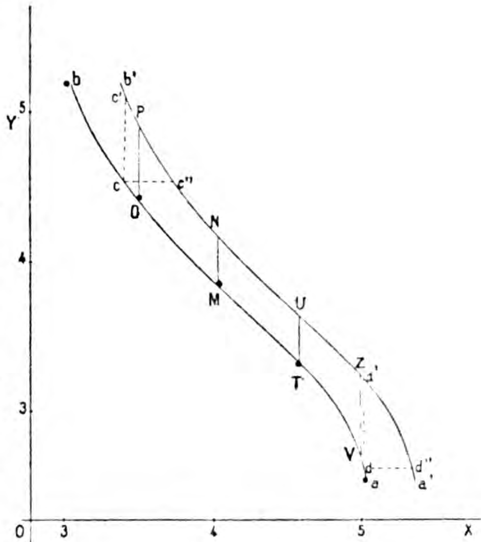
---

Grades interpoliert, wie Spalte II zeigt. Es folgt eine Gegenüberstellung der beobachteten und der berechneten Zensitenzahlen:

		Beobachtete Zahlen	Berechnete Zahlen
über	6 000 M.	1 379 221	1 436 200
„	32 000 „	464 948	417 650
„	170 670 „	70 048	75 860
„	910 200 „	8 597	8 605
„	4 854 000 „	618	609

1) In diesem Fall gibt der Wert von α die Neigung auf die x-Achse der Geraden an, die das Kurvenstück interpoliert.

für alle Zensiten wird die relative Zunahme der Zensitenzahl in den einzelnen aufeinanderfolgenden Stufen zunächst desto kleiner, dann desto größer, je höher das Einkommen.



Es erhellt also auch aus diesem Beispiel, daß es verfehlt ist, die Bogenstücke cd und c'd' zu vergleichen; man muß cd mit c''d'' vergleichen. Bei unserem ersten Beispiel ist dieser methodologische Fehler verdeckt geblieben, weil der Wert von α (d. h. die Neigung der Geraden ab auf die x-Achse) natürlicherweise derselbe für alle Stücke der Geraden ab ist, während für die einzelnen Stücke einer konvexen oder konkaven Kurve der Wert von α verschieden ist[1]).

Aus dem Vorstehenden geht also klar hervor, daß es an der verschiedenen Form der (logarithmischen) Einkommenkurve liegt, wenn eine gleiche Einkommenhebung verschiedene, ja gar entgegengesetzte Wirkungen in Bezug auf die relative Zunahme der Zensitenzahl in den einzelnen Stufen hat. Diese Wirkungen sind verschieden, je nachdem die logarithmische Einkommenlinie die Form einer Geraden, einer gegen die Achsen konkaven Kurve [Wolfs Kritik bezieht sich nur auf diesen Fall[2])], oder einer konvexen Kurve aufweist, d. h. je nachdem mit dem Wachsen des Einkommens die Zensitenzahl in den aufeinanderfolgenden Stufen in demselben Verhältnis für die ganze Reihe[3]), oder in rascherem Verhältnis, oder in langsamerem Verhältnis abnimmt.

Man betrachte die Reihen von Seite 582. Wenn die Abnahme-

1) Den Leser, dem das Vorstehende nicht ganz klar wäre, muß ich auf das Kapitel „La courbe des revenus" in Paretos Cours d'économie politique, Bd. 2, Lausanne 1897, verweisen. Ueber die Bedeutung und Berechnung von a siehe: Pareto, „Sul modo di figurare i fenomeni economici" (in „Giornale degli economisti" 1897). Ferner: Benini „Di alcune curve descritte da fenomeni economici" etc., ebenda 1897, und „I diagrammi a scala logaritmica" (in den Festgaben für Adolf Wagner, 1905).

2) Seine Reihe (S. 579) würde in der Tat, auf einem logarithmischen Diagramm veranschaulicht, eine gegen die Achsen konkave Kurve ergeben.

3) Bei einem logarithmischen Diagramm bedeutet eine gleiche Neigung eine gleiche (positive oder negative) Zuwachsrate.

rate der Zensitenzahl genau dieselbe für die ganze Reihe ist, so besteht die Gleichung:

$$\frac{N_b^a}{N_c^b} = \frac{N_c^b}{N_d^c} = \frac{N_d^c}{N_e^d} \text{ u. s. w. (1)}$$

wo N_b^a, N_c^b, N_d^c .... die Zahl der Zensiten bedeuten, die ein Einkommen zwischen a und b, bezw. b und c, c und d .... beziehen, und wo außerdem $a < b < c$ .... und a, b, c, d .... eine geometrische Reihe bilden. Aus (1) folgt z. B.:

$$\frac{N_c^b}{N_d^c} = \frac{N_c^b + m\,N_b^a - m\,N_c^b}{N_d^c + m\,N_c^b - m\,N_d^c}$$

wo m ein echter Bruch ist. Aus der I. Reihe hat man demgemäß:

$$\frac{276\,680}{77\,420} = 3{,}57 \qquad \frac{77\,420}{21\,606} = 3{,}58 \qquad \frac{21\,606}{5\,961} = 3{,}62 \qquad \frac{5961}{1737} = 3{,}43$$

Daraus folgt:

$$\frac{77\,420}{21\,606} = \frac{77\,420 + \frac{1}{10}\,276\,680 - \frac{1}{10}\,77\,420}{21\,606 + \frac{1}{10}\,77\,420 - \frac{1}{10}\,21\,606} = \frac{97\,346}{27\,188} = 3{,}58$$

und:

$$\frac{97\,346}{77\,420} = \frac{27\,188}{21\,606}$$

Die kleinen Unterschiede in den Quotienten erklären sich eben damit, daß bei dieser Reihe die Abnahmerate der Zensitenzahl nicht genau, sondern nur annähernd dieselbe für die ganze Reihe ist.

Im Falle aber, wo die Abnahmerate mit dem Wachsen des Einkommens zunimmt, hat man:

$$\frac{N_b^a}{N_c^b} < \frac{N_c^b}{N_d^c} < \frac{N_d^c}{N_e^d} \text{ u. s. w.}$$

Die Reihe IV liefert ein Beispiel dafür. Aus derselben ergibt sich:

$$\frac{1\,792\,279}{914\,273} = 1{,}96; \qquad \frac{914\,273}{394\,900} = 2{,}31; \qquad \frac{394\,900}{61\,451} = 6{,}42; \qquad \frac{61\,451}{7\,979} = 7{,}70$$

und z. B.

$$\frac{394\,900}{61\,451} > \frac{394\,900 + \frac{1}{10}\,914\,273 - \frac{1}{10}\,394\,900}{61\,451 + \frac{1}{10}\,394\,000 - \frac{1}{10}\,61\,451} = \frac{446\,837}{94\,796} = 4{,}71$$

woraus:

$$\frac{446\,837}{394\,900} < \frac{94\,796}{61\,451}$$

Im Falle endlich, wo die Abnahmerate der Zensitenzahl mit dem Wachsen des Einkommens abnimmt, hat man:

$$\frac{N_b^a}{N_c^b} > \frac{N_c^b}{N_d^c} > \frac{N_d^c}{N_e^d} \text{ u. s. w.}$$

Es ergibt sich aus der Reihe III:

$$\frac{1\,059\,822}{250\,742} = 4{,}22; \quad \frac{250\,742}{73\,659} = 3{,}40; \quad \frac{73\,659}{21\,863} = 3{,}36; \quad \frac{21\,863}{6674} = 3{,}27$$

und z. B.:

$$\frac{250\,742}{73\,659} < \frac{250\,742 + \frac{1}{10}\,1\,059\,822 - \frac{1}{10}\,250\,742}{73\,659 + \frac{1}{10}\;\,250\,742 - \frac{1}{10}\;\,73\,659} = \frac{331\,650}{91\,367} = 3{,}63$$

woraus:

$$\frac{331\,650}{250\,742} > \frac{91\,367}{73\,659}$$

Die vorigen arithmetischen Beispiele zeigen auch, daß die von Wolf aufgestellte[1]) und nach ihm von vielen anderen Statistikern wiederholte Behauptung, daß die „oberste" Klasse notwendigerweise eine größere Zuwachsrate aufweisen müsse, als die anderen Klassen, weil sie nur von unten empfange, aber nach oben nichts abgebe, nicht stichhaltig ist. Wolf läßt dabei außer acht, daß, wenn auch dieser Umstand dazu beitragen muß, die relative Zunahme der oberen Klasse zu vergrößern, andererseits die oberste Klasse, eben weil sie nach oben nicht abgegrenzt ist, relativ stärker mit Zensiten besetzt ist, als die anderen nach unten und nach oben abgegrenzten Klassen, sodaß ihr absoluter Zuwachs von Zensiten auf einen relativ größeren Bestand bezogen wird, was natürlicherweise den relativen Zuwachs wieder verkleinern muß.

Aus der I. Reihe ergibt sich wieder:

$$\frac{1737}{646} = 2{,}68; \quad \frac{5961}{1737 + 646} = 2{,}55; \quad \frac{21\,606}{5961 + 1737 + 646} = 2{,}60;$$

$$\frac{77\,420}{21\,606 + 5961 + 1737 + 646} = 2{,}58 \text{ u. s. w., und daraus z. B.:}$$

$$\frac{1737}{646} \text{ ist ungefähr gleich } \frac{1737 + \frac{1}{10}\,5961 - \frac{1}{10}\,1737}{646 + \frac{1}{10}\,1737} = \frac{2159}{820} = 2{,}63$$

Ich wiederhole, daß die kleinen Unterschiede in den Quotienten sich damit erklären, daß die Abnahmerate nicht genau die gleiche für die ganze Reihe ist.

Aus der IV. Reihe ergibt sich dagegen:

$$\frac{7979}{618} = 12{,}91; \quad \frac{61\,451}{7979 + 618} = 7{,}14; \quad \frac{394\,900}{61\,451 + 7979 + 618} = 5{,}63 \text{ u. s. w.}$$

und daraus:

$$\frac{7979}{618} > \frac{7979 + \frac{1}{10}\,61\,451 - \frac{1}{10}\,7979}{618 + \frac{1}{10}\,7979} = \frac{13\,326}{1416} = 9{,}41$$

1) „Die oberste Klasse" schreibt Wolf „ist nach oben vollständig offen, sie gibt von den ihr einmal Zugewachsenen keinen wieder ab. Dadurch unterscheidet sie sich aber substantiell von den anderen Klassen, und darf die Steigerung von vornherein, auch in bisheriger Weise gemessen, hier größer als in anderen und eigentlichen d. h. zweiseitig begrenzten Klassen sein ..... Die anderen, wenn sie empfangen, verlieren gleichzeitig, geben nämlich nach oben ab ....." Sozialismus S. 237.

Aus der III. Reihe ergibt sich endlich:

$$\frac{6674}{3466} = 1{,}92\,; \quad \frac{21\,863}{6674 + 3466} = 2{,}15\,; \quad \frac{73\,659}{21\,863 + 6674 + 3466} = 2{,}30$$

u. s. w., und daraus:

$$\frac{6674}{3466} < \frac{6674 + \frac{1}{10}\,21\,863 - \frac{1}{10}\,6674}{3466 + \frac{1}{10}\,6674} = \frac{8193}{4133} = 1{,}98.$$

Wenn also die Zensitenzahl mit dem Wachsen des Einkommens in demselben Verhältnis für die ganze Reihe abnimmt, muß bei einer für alle Zensiten gleichen Einkommenhebung die relative Zunahme der Zensitenzahl in der obersten Stufe derjenigen der anderen Stufen gleichkommen. Wenn sie dagegen in der Reihe IV größer ist als die der anderen Stufen, so hängt das nicht mit ihrer Eigenschaft als „oberste Klasse", sondern mit der Tatsache zusammen, daß in diesem Beispiel die Zensitenzahl mit dem Wachsen des Einkommens in immer rascherem Verhältnis abnimmt. Wenn dagegen die Abnahmerate der Zensitenzahl mit dem Wachsen des Einkommens abnimmt, ist die relative Zunahme der obersten Klasse am kleinsten.

III. Den vorigen Beispielen lag die Hypothese einer konstanten Bevölkerung zu Grunde. In Wirklichkeit aber ist nicht der ganze Zuwachs an Zensiten, der einer Stufe zugute kommt, auf Einkommenhebung, auf Vermehrung des Wohlstandes u. s. w. zurückzuführen. Von rein formellen Ursachen, wie einer schärferen Einschätzung, abgesehen, hängt die Zunahme der Zensitenzahl auch vor allem mit der Zunahme der Bevölkerung, dann aber auch mit der Zunahme der Erwerbstätigkeit, mit der Verschiebung des Verhältnisses der beiden Geschlechter (und speziell der erwerbstätigen Mitglieder derselben) zueinander und mit Veränderungen in der Alterszusammensetzung der Bevölkerung zusammen.

Die Bevölkerung eines Staates ist nicht konstant, sondern nimmt infolge des Geburtenüberschusses (von Ein- und Auswanderungen abgesehen) in allen Einkommenstufen zu; jedes Mitglied einer neuen Generation bleibt während einer längeren oder kürzeren Reihe von Jahren bei seiner Familie, und nachdem es eine der von der wirtschaftlichen Entwickelung fortwährend geschaffenen neuen Stellen besetzt hat. erscheint es selbständig auf den Zensitenlisten. Auf diese Weise erfährt also jede Stufe einen Zensitenzuwachs, der mit allgemeiner Einkommenhebung nichts zu tun hat, sondern lediglich von der Bevölkerungszunahme bedingt ist. Deshalb deutet eine Zunahme der Zensitenzahl in allen Stufen, nach der berechtigten Ansicht der Statistiker, erst dann auf eine allgemeine Besserung der Einkommenverhältnisse hin, wenn inzwischen die Bevölkerung in langsamerem Tempo zugenommen hat.

Im Diagramm von S. 587 würde man, in der extremen Voraussetzung, daß die Einkommen stabil geblieben wären, und daß die Zunahme der Zensitenzahl lediglich mit der (sei es durch natür-

lichen Geburtenüberschuß oder durch Einwanderung hervorgerufenen) Bevölkerungszunahme zusammenhinge, die beiden Kurvenstücke c d und c' d' richtig miteinander vergleichen. Nur in diesem Falle also würde die übliche Rechnungsmethode ohne weiteres anwendbar sein; eine für alle Stufen gleiche prozentuale Zunahme würde dann bedeuten, daß sich neue Einkommen in allen Stufen gleichmäßig gebildet haben; eine kleinere Zunahme in den mittleren Stufen, als in den untersten und obersten würde bedeuten, daß neue Einkommen sich verhältnismäßig weniger in den mittleren Stufen gebildet haben, als in den anderen, was wohl auch als eine zunehmende Differenzierung der Einkommen aufzufassen wäre, u. s. w.

Daß bei der Berechnung der Zahlen der Zensiten, die von einer Klasse in die obere aufgestiegen sind, auf die Tatsache der Bevölkerungszunahme Rücksicht genommen werden muß, ist von Wolf nicht beachtet worden. Die Art des von ihm begangenen Fehlers ist am besten aus folgendem hypothetischen Beispiel ersichtlich. Ich nehme wiederum die Reihe IV von Seite 583 und unterstelle, daß gleichzeitig mit einer allgemeinen Einkommenhebung, infolge deren 10 Proz. des Zensitenbestandes jeder Klasse in die nächstobere aufsteigen, im Zusammenhang mit der Bevölkerungszunahme die Zahl der Zensiten in jeder Stufe um 5 Proz. zunehme. Wir haben dann folgende Verteilung: (2. Spalte.)

Stufen	Verteilung im Jahre 1905		Scheinbar aufgestiegene Zensiten Proz.	Wirklich aufgestiegene Zensiten Proz.
6 000— 32 000	914 273	1 047 787	13,8	10
32 000— 170 600	394 900	466 582	12,5	10
170 600— 910 200	61 451	97 868	10,8	10
910 200—4 854 000	7 979	13 725	10,7	10
über 4 854 000	618	1 447	10,4	10

Wenn man nun das relative Aufsteigen der Zensiten von einer Klasse in die obere berechnete, ohne zu berücksichtigen, daß ein Teil des Zuwachses nicht auf eine allgemeine Einkommenhebung, sondern lediglich auf die Bevölkerungszunahme zurückzuführen ist, würde man zu den relativen Zahlen der Spalte 3 gelangen. Die Nichtbeachtung dieses Umstandes hat also in vorliegendem Beispiele zur Folge: 1) daß das Aufrücken der Zensiten von unten nach oben, also die allgemeine Besserung der Einkommenverhältnisse, beträchtlicher erscheint, als sie in Wirklichkeit ist; 2) daß das Aufrücken der Zensiten relativ um so kleiner erscheint, je höher die Stufe, daß also die unteren Einkommen stärker angewachsen zu sein scheinen, als die oberen; während in der Tat die Einkommenhebung die gleiche für alle Zensiten gewesen ist.

Betrachten wir nochmals das Diagramm von Seite 587. Bei einer konstanten Bevölkerung wird man, wie gesagt, die Kurvenstücke c d und c'' d'' vergleichen müssen, wenn dagegen die Bevölkerung gleichzeitig mit der Besserung der Einkommenverhältnisse zunimmt, und wenn z. B. die Segmente c h

und d h' die relative Zunahme der Zensitenzahl darstellen, welche auf die Bevölkerungszunahme zurückzuführen ist, ist nur der Vergleich zwischen c d und c''' d''' der methodologisch richtige.

Das Vorhergesagte gilt für den Fall, wo die (logarithmische) Einkommenkurve, wie in diesem Beispiel, gegen die x-Achse konkav ist. Wenn dagegen die (logarithmische) Zensitenlinie eine Gerade ist (also im Falle wo: $N = Ax^{-\alpha}$), würde man bei Nichtbeachtung des angedeuteten Umstandes nur den ersten Fehler begehen. Wenn endlich die (logarithmische) Einkommenkurve gegen die Koordinatenachsen konvex ist, würde sich, außer einer scheinbar rascheren Einkommenhebung für alle Zensiten überhaupt, ein scheinbar langsameres Aufsteigen der Zensiten in den unteren Stufen, als in den oberen, also eine ungleichmäßigere Einkommenverteilung herausstellen.

Das Beispiel zeigt also, daß man, um bei der Berechnung der relativen Zahlen der Zensiten, die von einer Klasse in die obere aufgestiegen sind, Fehlschlüsse zu vermeiden, auch der in der Zwischenzeit erfolgten Bevölkerungszunahme Rechnung tragen muß. Praktisch kann man natürlich nicht unterscheiden, wieviel von der Zunahme der Zensiten auf diesen Umstand, und wieviel auf eine tatsächliche Einkommenhebung zurückzuführen ist; um diese Aufgabe praktisch approximativ zu lösen, kann man von der Annahme ausgehen, daß, wenn keine Einkommenhebung stattgefunden hätte, in jeder Stufe die Zensitenzahl im gleichen Schritt mit der Bevölkerung zugenommen hätte; man müßte also, bevor man nach Wolfs Methode die Prozentzahl der aufgestiegenen Zensiten berechnet, von jeder Stufe der zweiten Reihe die entsprechende Anzahl von Zensiten subtrahieren (oder sie zu jeder Stufe der ersten Reihe addieren).

IV. Gegen Wolfs Methode hat Robert Meyer im erwähnten Aufsatze folgenden Einwand erhoben:

„Niemandem ist doch beigefallen, mit den üblichen Vergleichen die Bewegung der einzelnen Zensiten in den Klassen messen zu wollen, in welchem Falle Wolfs Belehrung allerdings am Platze wäre, sondern man hat den Stand der Verteilung an zwei verschiedenen Zeitpunkten verglichen und tut das trotz Wolf heute noch." Wenn man auch die Behauptung Meyers, daß die übliche Rechnungsmethode nur ein Bild des Standes der Verteilung an zwei verschiedenen Zeitpunkten zu geben bezwecke, gelten läßt (was doch nicht ganz zutreffend zu sein scheint, denn die meisten Schriftsteller untersuchen vielmehr, wie sich die einzelnen Einkommengruppen entwickeln), so bleibt immerhin unsere Kritik bestehen. Den Stand der Verteilung könnte man ohne weiteres vergleichen, wenn man für beide in Betracht gezogenen Zeitpunkte eine Aufstellung sämtlicher Einkommen, vom untersten bis zum höchsten, hätte. Da uns aber die amtliche Statistik nicht eine Darstellung der ganzen Einkommenkurve, sondern nur begrenzte kleinere oder größere Stücke derselben bietet (das heißt, nur die Einkommen der Zensiten)

müssen wir, ehe wir überhaupt zu einer Vergleichung des Standes der Verteilung vorgehen können, festzustellen suchen, welche Kurvenstücke miteinander vergleichbar sind. Gesetzt, wir haben eine Anzahl Zensiten, die an beiden Zeitpunkten innerhalb der Einkommen von 900 bis 30000 M. abgestuft sind; es ist klar, daß wenn eine allgemeine Hebung des Wohlstandes in der Zwischenzeit stattgefunden hat, die beiden Bogenstücke nicht mehr vergleichbar sind, weil die relative Lage der Zensiten sich im ganzen gehoben hat, wenn auch nicht gleichmäßig für alle. Man wird z. B. den „Stand der Verteilung“ für die Zensiten, die sich in der ersten Reihe innerhalb der Einkommengrenzen 900 und 30000 M. befinden, mit dem „Stand der Verteilung“ für die Zensiten, die sich in der zweiten Reihe auf die Strecke sagen wir von 1000 M. bis 33000 M. verteilen, vergleichen müssen. Es muß in der Tat an beiden Zeitpunkten der Stand der Verteilung unter denselben sozialen Gruppen verglichen werden; es hat keinen Sinn z. B. für den ersten Zeitpunkt die Einkommenverteilung unter gelernten Arbeitern, Mittelstand, Reichen, sehr Reichen zu ermitteln, und die aus dieser ersten Reihe sich ergebenden Relativzahlen mit denjenigen, die sich auf dieselben Einkommenstufen beziehen, zu vergleichen, wenn inzwischen eine Verschiebung der Einkommen stattgefunden hat, so daß die zweite Reihe nunmehr die Einkommen der ungelernten Arbeiter, der gelernten, des Mittelstandes und der Reichen umfaßt. Eine Vergleichung von auf diese Weise ermittelten Relativzahlen ist von einem allgemeinen Standpunkt aus zwecklos und irreführend. (Die übliche Verhältnisberechnung wäre, wie oben gezeigt wurde, nur in dem besonderen Falle wo $N = Ax^{-\alpha}$, brauchbar.)

Die Aufgabe geht also dahin, die unteren und oberen Grenzen der Reihen so zu bestimmen, daß der „Stand der Verteilung“ an den in Betracht gezogenen Zeitpunkten vergleichbar sei. Man kann z. B. so verfahren: Preußen zählte z. B. im Jahre 1895 9640092 Zensiten; im Jahre 1905 13904685 (veranlagte Bevölkerung). Wenn die Bevölkerung inzwischen stabil geblieben wäre, müßte man untersuchen, wie sich die Verteilung für die gleiche Anzahl von Zensiten an beiden Zeitpunkten gestaltete. Dem unteren Grenzeinkommen von 900 M. würde im zweiten Zeitpunkt (wie sich durch Interpolation ergibt) ein Grenzeinkommen von ungefähr 1200 M. entsprechen. Die Zensitenzunahme ist aber nicht lediglich auf eine Einkommenhebung zurückzuführen, weil auch die Bevölkerung gleichzeitig um 17 Proz. zugenommen hat; der Zahl 9640092 entspricht also im zweiten Zeitpunkt eine Anzahl von 11278907 Zensiten (d. h. 9640092 vermehrt um 17 Proz.); durch Interpolation ergibt sich, daß in der zweiten Reihe einem Einkommen von 900 M. ein solches von ungefähr 1050 M. entspricht.

Um dann den Stand der Verteilung zu vergleichen, könnte man folgendes Verfahren anwenden, das demjenigen ähnlich ist, das man z. B. in der Lohnstatistik mit Erfolg angewandt hat, um die Dispersion

der Löhne in verschiedenen Berufen oder Zeitpunkten zu vergleichen. Man berechne die Prozentzahlen der Zensiten der ersten zu vergleichenden Reihe, die innerhalb bestimmter Einkommengrenzen sich befinden, und man untersuche dann, innerhalb welcher Einkommengrenzen dieselben Prozentzahlen von Zensiten fallen. Nehmen wir z. B. an, die Zensiten der ersten Reihe seien auf die Strecke von 400 bis über 30000 M. verteilt, und zwar 60 Proz. zwischen 400 und 1000 M., 30 Proz. zwischen 1000 und 4000 M., 9 Proz. zwischen 4000 und 30000 M., 1 Proz. über 30000 M., und man habe gefunden, daß man die Verteilung dieser Zensiten mit der Verteilung derjenigen, die in der zweiten Reihe z. B. ein Einkommen von über 500 M. besitzen, vergleichen muß. Man berechne dann, innerhalb welcher Einkommengrenzen 60 Proz. bezw. 30 Proz., 9 Proz., 1 Proz. Zensiten dieser Strecke fallen. Die Vergleichung dieser Einkommengrenzen in der ersten und zweiten Reihe und die Feststellung ihrer relativen Verschiebungen, bietet ein Kriterium dafür, ob der Stand der Verteilung unverändert geblieben ist, oder ob eine zunehmende Differenzierung der Einkommen u. s. w. stattgefunden hat.

In ähnlicher Weise ermittelt man bei Vergleichung von Lohnreihen die Quartilen (d. h. jene Werte der Lohnskala, unter welchen 25 Proz. bez. 50 Proz. (Median) und 75 Proz. der Arbeiter sich befinden), je nachdem die Dezilen, oder auch die Prozentilen [1]). Diese Methode kann man freilich nicht ohne weiteres auf die Einkommenstatistik übertragen (wie z. B. Mandello glaubt) [2]), weil deren Gebrauch sich nur bei Reihen nützlich erweist, wo die Mehrzahl der Fälle sich symmetrisch oder fast symmetrisch um einen Normalwert gruppiert, was bei der Verteilung der Einkommen, wo die größte Anzahl derselben sich in der untersten Stufe anhäuft, nicht der Fall ist.

Würzburger, der richtig anerkannt hat, daß die übliche Verhältnisberechnung zu falschen Resultaten führen kann, schlägt eine andere Methode vor, um nachzuweisen, ob der Gegensatz zwischen Arm und Reich die Tendenz hat, sich auszugleichen oder nicht. Er teilt das Gesamteinkommen in vier gleiche Teile und berechnet, wie viele Personen, in Verhältniszahlen, jedes der vier Viertel besitzen. Je mehr die Verhältnisziffern der vier Teile einander nähern, desto gleichmäßiger wird die Einkommenverteilung. Es ist klar, daß auch diese Methode nur dann den von Würzburger gesteckten Zweck zu erreichen vermag, wenn zunächst, wie in dem oben angegebenen Beispiel für Preußen, die Zahlen der Zensiten, auf die in den in Betracht gezogenen Zeitpunkten die obige Berechnung anwendbar ist, festgestellt, und die anderen also aus der Rechnung ausgeschaltet werden. Würzburger nimmt dagegen sowohl für 1880 als 1890, 1900 u. s. w.

1) Im Band „Wages" des „Census of United States" ist zum ersten Male in der offiziellen Statistik ein ausgedehnter Gebrauch dieser Methode gemacht worden.

2) Siehe „Zweck und Methode der historischen Lohnstatistik." (Bull. de l' Inst. int. de Statistique, 1903.)

alle Zensiten, die ein Einkommen von über 500 M. bezogen und kann deshalb zu keinen sicheren Resultaten gelangen; den Fehler hat er selber übrigens geahnt, indem er richtig bemerkte: „Allein es ist unverkennbar, daß auch hier leicht eine Täuschung vorliegen und nur die vermehrte Zahl kleiner Einkommensbezieher den Anschein einer Vermehrung des Anteils der ärmeren Klassen erzeugen kann“ [1]).

Man könnte auch bei der Verhältnisberechnung folgendermaßen verfahren. Nehmen wir z. B. an, eine Anzahl Zensiten seien so verteilt, daß 60 Proz. auf die Stufe zwischen 400 und 1000 M., 30 Proz. auf die Stufe zwischen 1000 und 4000 M., 9 Proz. auf diejenige zwischen 4000 und 30000 M., 1 Proz. auf diejenige über 30000 M. entfallen und man habe gefunden, daß das entsprechende niedrigste Grenzeinkommen der zweiten zu vergleichenden Reihe z. B. 500 M. ist (d. h. $^{25}/_{100}$ höher). Es ist klar, daß, wenn in der zweiten Reihe der Stand der Verteilung derselbe wäre, die gleichen Relativzahlen auf die Stufen 500—1250, 1250—5000, 5000 bis 37500, über 37500 (d. h. jedes Grenzeinkommen ist um 25 Proz. erhöht worden) entfallen sollten; wenn die Relativzahlen für diese Stufen sich dagegen verschoben haben, z. B. zu Gunsten der oberen Stufen, so deutet das auf eine zunehmende Einkommendifferenzierung hin u. s. w.

Es ist hier die Stelle, einige beachtenswerte methodologische Bemerkungen von Würzburger, denen derselbe Gedanke zu Grunde liegt (d. h. der, daß man auch der Verschiebung der Zensiten Rechnung tragen muß), zu erwähnen. „Will man untersuchen“, schreibt Würzburger, „wie sich das Verhältnis der verschiedenen Wohlstandsklassen zueinander geändert hat, so kann ein Beitrag zur Lösung dieser Aufgabe gefunden werden, wenn man statt des absoluten Betrags des Einkommens des einzelnen Eingeschätzten seinen Prozentualanteil am Gesamteinkommen (oder, was die Berechnung vereinfacht und zu dem nämlichen Ergebnis führt, sein Verhältnis zum jeweiligen Durchschnittseinkommen auf den Kopf der Bevölkerung) zum Maßstab macht.“

„Man wird sagen können, daß z. B. den Besitzern eines Einkommens, welches im Jahre 1878 als ein mittleres zu bezeichnen war, heutzutage diejenigen Personen, deren Einkommen im nämlichen Verhältnis zum Gesamteinkommen des Eingeschätzten der zum Durchschnittseinkommen eines Einwohners steht, wie das jener früheren Einkommensbesitzer, insofern entsprechen werden, als sie im Organismus der Gesellschaft an derselben Stelle stehen, wie damals jene“. Auf diese Weise findet Würzburger, daß einem als mittleres bezeichneten Einkommen von 800 bis 3300 M. am Ausgang der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts jetzt ein Einkommen von ungefähr 1250 bis 5300 M. entspricht; ebenso entsprechen den früher als solche der „wohlhabenden“ Klasse bezeichneten Einkommen von

1) Zeitschrift des sächs. statist. Bureaus, 1904. Im Original nicht gesperrt.

3300 bis 9600 M. jetzt etwa die von 5300 bis 16000 M. Die Besitzer von Einkommen über 9600 M. (früher) und 16000 M. (jetzt) würden der reichen Klasse zuzurechnen sein.

Danach ergibt sich folgendes:

Angehörige der	Zahl der eingeschätzten physischen Personen 1878	1902	Auf 1000 Einwohner kommen eingeschätzte physische Personen 1878	1902
mittleren Klasse	224 110	330 371	78,1	76,6
wohlhabenden Klasse	23 886	29 390	8,3	6,8
reichen Klasse	4 817	7 793	1,7	1,8

„Kann auch den feineren Zahlenunterschieden zwischen den beiden hier verglichenen Jahresergebnissen kein Gewicht beigelegt werden, so scheint doch aus der Berechnung im ganzen hervorzugehen, daß das zahlenmäßige Verhältnis der verschiedenen, innerhalb der Bevölkerung vorhandenen Wohlstandsklassen zueinander trotz der fast allgemeinen Einkommenerhöhung keine erheblichen Veränderungen erfahren hat.“

Indem ich der methodologischen Grundauffassung Würzburgers beipflichte, glaube ich doch, daß dieser Schluß nicht richtig ist. Wenn 1902 auf die Stufen 1250—5300, 5300—16000 und über 16000 M. dieselben Prozentzahlen entfielen, wie 1878 auf die entsprechenden Stufen 800—3300, 3300—9600 und über 9600 M., bedeutet das nicht, daß die Einkommenverhältnisse der oberen Zensiten sich rascher gebessert haben, als diejenigen der unteren, so daß eine zunehmende Differenzierung der Klassenlage zu gunsten der oberen Zensiten stattgefunden hat? Die relative Zunahme der Grenzeinkommen war in der Tat folgende:

von 800	auf 1 250,	d. h.	56,2	Proz.
„ 3300	„ 5 300,	„ „	60,6	„
„ 9600	„ 16 000,	„ „	66,6	„

V. Es ist also, wie ich glaube, bei solchen statistischen Untersuchungen von der größten Wichtigkeit, um Fehlschlüsse zu vermeiden, daß die verglichenen Zensitenreihen von gleichen Realeinkommen abgegrenzt seien. Das gilt auch für die Fälle, wo man nicht die Verteilung der Einkommen an verschiedenen Zeitpunkten, sondern in verschiedenen Staaten oder verschiedenen Provinzen desselben Staates an demselben Zeitpunkt vergleicht. Wenn man z. B. die Einkommenverteilung in England und Italien vergleichen wollte, müßten sowohl die unterste als die oberste Grenze in der englischen Zensitenreihe viel höher gegriffen werden, als in der italienischen, und das aus naheliegenden Gründen. Ich verkenne wohl nicht, daß die Feststellung von entsprechenden Realeinkommen für verschiedene Länder oder weit voneinander abstehende Zeitpunkte, eingehende Studien der Preisstatistik, des „standard of life“, der verschiedenen sozialen Klassen u. s. w. fordern und somit auf große Schwierigkeiten stoßen würde. Wenn man diese Schwierigkeiten für unüberwindlich hält, muß man darauf verzichten, die Frage,

ob die Einkommenverteilung in den einzelnen Ländern gleichmäßiger oder ungleichmäßiger ist, statistisch zu lösen.

In Bezug auf die Anwendung einer der Fehlertheorie entnommenen Maßzahl, der quadratischen durchschnittlichen Abweichung („standard deviation" der Engländer) vom Durchschnittseinkommen, als Kriterium einer gleichmäßigeren oder ungleichmäßigeren Einkommenverteilung (wie sie v. Bortkiewicz in seiner kritischen Besprechung des Paretoschen Werkes gelegentlich empfiehlt [1]), ist meines Erachtens hervorzuheben, daß auch dieses Kriterium, wie das Paretosche Kriterium, wenn nicht richtig angewandt, leicht zu Fehlschlüssen führen würde. Im Diagramm auf Seite 587 würde es sich z. B. für das Kurvenstück c' d' eine größere „standard deviation" (in Prozenten des Durchschnittseinkommens ausgedrückt) ergeben, als für c d, und man würde daraus schließen, daß die Verteilung ungleichmäßiger geworden ist, was bei der aufgestellten Hypothese einer für alle Zensiten relativ gleichen Einkommenhebung offenbar unrichtig ist. Es ist klar, daß man unter dieser Voraussetzung, wie in Bezug auf den Wert von α, so auch in Bezug auf die „standard deviation" die Bogenstücke c d und c'' d'' vergleichen muß, und daß aus der so ausgeführten Berechnung sich eine gleiche „standard deviation" ergeben würde [2]).

Welches Kriterium man auch anwenden will, ist es also immer unumgänglich, vorher die vergleichbaren Gesamtheiten der Zensiten festzustellen.

VI. Ich glaube, daß die vorhergehenden Auseinandersetzungen gezeigt haben, daß die Resultate, zu denen man bisher auf Grund der üblichen Rechnungsmethoden gelangt ist, wenn auch nicht unbedingt unrichtig, doch wenigstens zweifelhaft und unsicher sind und mit Hilfe einer einwandsfreien Methode revidiert werden müssen. Meine Beweisführung beruht auf der Hypothese einer allgemeinen Einkommenhebung; diese entspricht aber der Wirklichkeit. Die statistischen und wirtschaftsgeschichtlichen Forschungen, die bisher in den einzelnen Ländern angestellt wurden, haben in der Tat be-

---

1) Schmollers Jahrbuch, 1898. Die Methode der „standard deviation" würde zu keiner Beanstandung Anlaß geben, wenn wir Aufstellungen sämtlicher Einkommen, vom niedrigsten bis zum höchsten, vergleichen könnten. Prof. v. Bortkiewicz denkt eben an diesen Fall und nicht an eine Berechnung der „standard deviation" für begrenzte Strecken.

2) Denn auch die „standard deviation" wie der Wert von α ist nicht dieselbe für alle Strecken der Kurve — außer im Falle, wo die graphische Darstellung der Verteilung eine (logarithmische) Gerade ergibt (also im Falle wo $N = Ax^{-\alpha}$) — sondern ändert sich offenbar mit dem Zu- oder Abnehmen der Neigung der Einkommenlinie auf die x-Achse.

Wenn die Einkommenlinie der x-Achse perpendicular wäre, das heißt, wenn alle Zensiten ein Einkommen in gleicher Höhe besäßen, würde völlige Gleichheit der Einkommen bestehen, und die Dispersion wäre gleich null. Je kleiner die Neigung der Einkommenlinie auf die x-Achse, desto mehr entfernt man sich von diesem Zustande der Gleichheit, desto größer wird also die Dispersion und deren Maßzahl, die „standard deviation".

wiesen, daß im Laufe des XIX. Jahrh. und besonders in den letzten Jahrzehnten desselben, eine mehr oder weniger beträchtliche Verbesserung der Leben(Einkommen)verhältnisse aller Schichten der Bevölkerung stattgefunden hat.

Die übliche Verhältnisberechnung erweist sich also im allgemeinen als irreführend und die großen Mengen von Verhältniszahlen, die man in den amtlichen Veröffentlichungen vorfindet, sind deshalb wenig brauchbar. Es wäre daher vielleicht wünschenswert, daß die deutschen statistischen Bureaus (die sich um bedeutende Veröffentlichungen, welche die besten überhaupt in der einkommensteuerstatistischen Literatur aller Staaten sind und schon helles Licht auf interessante Probleme der Güterverteilung geworfen haben, in dankenswerter Weise verdient gemacht haben), die in der Berechnung von Tausenden und Tausenden von Verhältniszahlen verwendete Mühe und Zeit anderen statistischen Untersuchungen widmeten; z. B. es könnte angegeben werden, wie viele Zensiten, die in einem bestimmten Jahr mit einem gewissen Einkommen veranlagt waren, jahraus jahrein in höhere Stufen aufsteigen, oder in untere herabfallen u. s. w.; es könnte also eine Statistik der Bewegung der Zensiten aufgestellt werden, die, wie jedermann einsieht, von großem wissenschaftlichen Wert sein würde. Für die Staaten, wo neben einer Einkommen- auch eine Vermögensteuer besteht, wären auch Aufstellungen nach Beispiel derjenigen, die Bücher für Basel anfertigen ließ, wo die Zensiten zu gleicher Zeit nach der Höhe des Einkommens und derjenigen des Vermögens unterschieden sind, erwünscht. Dadurch, und durch zweckmäßige Bearbeitung des Materials, wäre eine festere statistische Grundlage für die Lösung mehrerer Probleme der Einkommenverteilung und die Prüfung der Schlüsse, zu denen die Theoretiker gelangt sind, geschaffen.

XI.

Ueber die Kursnotierung an der Börse, ihre Schäden und die Mittel zur Schaffung der Kurszettelwahrheit.

Von

Georg Wermert.

1. Positiv rechtlicher Status der Kursfeststellung.

An der Börse werden täglich ungeheure Mengen von Werten umgesetzt. Der Kurszettel bildet ihren Wertmaßstab. Er gilt aber nicht nur für die an der Börse den Besitzer wechselnden Papiere, sondern auch für die gesamten Fonds, welche sich in den Händen des Publikums befinden. Da nun die an der Börse zugelassenen und notierten Effekten einen wesentlichen Teil des deutschen Nationalvermögens darstellen, so ist die unbedingte Richtigkeit der Kursfeststellungen von außerordentlicher Wichtigkeit; denn bei mangelhaften, nicht fehlerfreien oder gar gefälschten Kursen vermag das Publikum stets um einen Teil seines Besitzes gebracht zu werden. Die absolute Genauigkeit der Kursfeststellung liegt daher im öffentlichen Interesse, sie ist ein dringendes Erfordernis unseres gesamten wirtschaftlichen Lebens, sie muß verlangt werden zum Schutze des Volkes, zur peinlichsten Wahrung der Grenzlinien zwischen Mein und Dein.

Man hat sich der schwerwiegenden Bedeutung dieser Frage bei der Börsenreform in den 1890er Jahren nicht verschlossen. Das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 enthält in seinem zweiten Teile entsprechende Vorschriften, welche durch verwaltungsrechtliche Maßnahmen eine weitere Umkleidung erfahren haben. Ob die bestehenden Einrichtungen einen genügenden Schutz des öffentlichen Interesses bieten und somit als ausreichend befunden werden können, soll im nachstehenden in kurzen Zügen untersucht werden.

Nach § 29 BG. erfolgt die Feststellung des Börsenpreises bei Waren und Wertpapieren für Kassa- und Zeitgeschäfte durch den Börsenvorstand, soweit die Börsenordnung nicht die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufszweige (Landwirte, Müller) vorschreibt.

Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht.

In diesen beiden Sätzen sind die wichtigsten börsengesetzlichen Bestimmungen über die Preisnotierung enthalten: Der Börsenvorstand hat die Preise festzustellen, er ist für die Richtigkeit des Kurszettels verantwortlich, der ein Bild der wirklichen Geschäftslage an der Börse enthalten soll. Der Kurszettel darf daher keine Preise angeben, die dem tatsächlichen Geschäftsverkehr nicht entsprechen: keine Preise, die durch künstliche Beeinflussung des Börsenhandels hervorgerufen worden sind; ferner keine fiktiven, keine nominellen, vor allem keine fingierten Preise; denn sie sind nicht durch die wirkliche Geschäftslage des Verkehrs an der Börse bedingt. Das Gesetz verlangt vom Kurszettel absolute Wahrhaftigkeit, für welche der Börsenvorstand verantwortlich gemacht wird.

Damit nicht eine Einwirkung von irgend einer beteiligten Seite stattfindet, darf bei der Feststellung der Kurse und Preise außer dem Staatskommissar, dem Börsenvorstande, den Börsensekretären, den Kursmaklern und den Vertretern der beteiligten Berufskreise niemand zugegen sein. Nach § 35 BG. hat der Bundesrat die Befugnis:

1) Eine von den allgemeinen Vorschriften abweichende amtliche Feststellung des Börsenpreises von Waren oder Wertpapieren für einzelne Börsen zuzulassen;

2) eine amtliche Feststellung des Börsenpreises bestimmter Waren allgemein oder für einzelne Börsen vorzuschreiben;

3) Bestimmungen über Mengeneinheiten bei Warenpreisen und die maßgebenden Gebräuche bei der Kursnotierung zu erlassen.

Macht der Bundesrat von der Befugnis unter 2 und 3 keinen Gebrauch, so kann die Landesregierung entsprechende Anordnungen treffen, nur sind sie dem Reichskanzler zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Die Befugnis unter No. 1 erwies sich deshalb als erforderlich, weil sich an manchen Börsen, so z. B. an den hanseatischen, völlig abweichende Verhältnisse in betreff der Kurs- und Preisnotierung entwickelt hatten, die nach der ganzen historischen Gestaltung und Organisation dieser Börsen nicht ohne weiteres aufgehoben werden konnten.

Zur Unterstützung des Börsenvorstandes bei der Kursfeststellung wurde durch das Börsengesetz eine neue Einrichtung, die der Kursmakler, eingeführt. Das ältere Institut der vereidigten Handelsmakler, welches die Regierung bereits früher aufheben wollte, aber auf den Widerspruch der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin bis auf weiteres bestehen ließ, wurde hierdurch beseitigt. Es hatte sich an den verschiedensten Börsen als überflüssig erwiesen und war an denen, die besondere Liquidationskassen einführten, tatsächlich verschwunden. Die Börsenenquetkommission erachtete daher dessen Stellung für unhaltbar. Es wurde von ihr vorgeschlagen, die Kursfeststellung einem eigenen Bureau zu übertragen, das aus Beamten der Aeltesten der Kaufmannschaft zu bilden und von den Börsen-

kommissaren zu beaufsichtigen sei. Das Bureau sollte die Aufgabe erhalten, sämtliche Angaben über die Kursbewegungen zu sammeln und die Kurse festzustellen. Dieser Vorschlag wurde nicht durchgeführt. Die Schwierigkeit lag bei ihm in der Kontrolle der einlaufenden Angaben. Die Beamten, welche außerhalb der Handelstätigkeit stehen mußten, wären auf die ihnen mündlich oder schriftlich gemachten Aeußerungen der Banken, Bankiers, Händler, freien Makler und sonstigen Hilfspersonen des Handels angewiesen gewesen, und die wenigen Börsenkommissare hätten unmöglich eine Uebersicht über den Verkehr von mehr als zweitausend Papieren, Wechseln, Geldsorten etc. haben können. Das Börsengesetz hat daher zu dem Institut der Kursmakler gegriffen, denen die Aufgabe übertragen wurde, den Börsenvorstand bei der Feststellung der Börsenpreise zu unterstützen. Sie sind nach § 30 BG. Hilfspersonen, die zur Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises von Waren und Wertpapieren ernannt werden. Sie sollen mitten im Geschäftsverkehre stehen; denn sie müssen, solange sie die Tätigkeit als Kursmakler ausüben, die Vermittelung von Börsengeschäften in den betreffenden Waren oder Wertpapieren betreiben. Ihre Bestellung und Entlassung erhalten sie von der Landesregierung, und sie leisten vor Antritt ihrer Stellung den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden. Ihre Stellung sowie ihre Tätigkeit ist in den §§ 32 bis 34 BG. und in Artikel 14 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche näher bestimmt worden. Hiernach dürfen die Kursmakler in den Geschäftszweigen, für welche sie bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises mitwirken, nur insoweit für eigene Rechnung oder im eigenen Namen Handelsgeschäfte abschließen, oder eine Bürgschaft für die von ihnen vermittelten Geschäfte übernehmen, als dies zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist. Die Landesregierung bestimmt, in welcher Weise die Beobachtung dieser Vorschrift zu überwachen ist. Die Gültigkeit der abgeschlossenen Geschäfte wird hierdurch nicht berührt. Um den Kursmaklern eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit zu sichern, dürfen sie kein sonstiges Handelsgewerbe betreiben, auch nicht an einem solchen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter beteiligt sein; ebensowenig dürfen sie zu einem Kaufmanne in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen stehen.

Zur Ueberwachung der Kursmakler dient ihr Tagebuch, das vor dem Gebrauche dem Börsenvorstande zur Beglaubigung der Zahl der Blätter oder Seiten vorzulegen ist. Beim Tode oder der Entlassung des Kursmaklers ist das Tagebuch bei dem Börsenvorstande niederzulegen. Ferner sind die Kursmakler zur Vornahme von Verkäufen und Käufen befugt, die durch einen dazu öffentlich ermächtigten Handelsmakler zu bewirken sind.

Damit ist die reichsgesetzliche Stellung der Kursmakler dargetan. Sie werden gemäß § 30, Abs. 2 BG. durch eine Maklerkammer vertreten, die bei der Bestellung neuer Kursmakler und

bei der Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Makler gutachtlich zu hören ist. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung und Entlassung der Kursmakler und die Organisation ihrer Vertretung sowie über ihr Verhältnis zu dem Staatskommissar und den Börsenorganen werden von der Landesregierung erlassen.

Wie das Institut der Kursmakler bei der Kursnotierung mitwirken soll, bestimmt § 31 BG. Hiernach kann bei Geschäften in Waren und Wertpapieren ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nur dann erhoben werden, wenn sie durch Vermittelung eines Kursmaklers abgeschlossen sind. Der Börsenvorstand ist jedoch berechtigt, auch andere Geschäfte als diese zu berücksichtigen.

Die Befugnisse des Börsenvorstandes werden in Berlin in Bezug auf die Kursnotierung durch die von der Handelskammer daselbst unterm 31. März 1903 erlassene, ministeriell genehmigte Börsenordnung näher bestimmt. Nach § 6, Ziffer 5 cit. besorgt er die amtliche Notierung der Börsenkurse und deren Veröffentlichung. Nach § 10 erfolgt die amtliche Feststellung der Kurse und Preise namens des Börsenvorstandes durch ein oder mehrere Mitglieder der betreffenden Abteilung. Die Namen dieser Mitglieder und ihrer Stellvertreter sind von den Abteilungen des Börsenvorstandes am Anfange des Monats durch einen bis zum Schlusse verbleibenden Aushang in den Börsensälen bekannt zu machen. Für den Fall plötzlich erfolgender Verhinderung können auch andere Mitglieder des Börsenvorstandes eintreten.

Bei der Preisfeststellung für landwirtschaftliche Produkte sind mindestens zwei der als Vertreter der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Nebengewerbe oder anderen Berufszweige gewählten Mitglieder des Börsenvorstandes zur Mitwirkung zu berufen.

Die Leitung der Preisfeststellung ist jedoch immer einem der aus der Mitte der Börsenbesucher gewählten Mitgliede des Börsenvorstandes zu übertragen. Die von der Handelskammer delegierten Mitglieder des Börsenvorstandes sind daher von diesem Amte ausgeschlossen.

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den mitwirkenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Preisfeststellung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Für die Feststellung der Börsenpreise sind in der Börsenordnung folgende, die reichsgesetzlichen Bestimmungen erweiternde Anordnungen getroffen. Die amtliche Feststellung der Börsenpreise erfolgt:

1) für Münzen, Banknoten, Wertpapiere an einem jeden Börsentage;

2) für Wechsel auf ausländische Plätze mindestens dreimal wöchentlich;

3) für Getreide, Spiritus, Oel, Oelsaaten, Petroleum, Mehl, Kartoffelstärke an einem jeden Börsentage. Außerdem werden am letzten Börsentage jeden Monats die Durchschnittspreise der an dem

gedachten Tage über Lieferung auf laufenden Monat an der Produktenbörse geschlossenen Geschäfte festgestellt.

Findet an einem für die Feststellung der Kurse und Preise bestimmten Tage keine Börsenversammlung statt, so erfolgt die Feststellung am vorhergehenden Tage.

Nach § 34 der Börsenordnung ist in Wiederholung der gesetzlichen Vorschrift als Börsenpreis derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Marktlage des Verkehrs an der Börse entspricht.

Die amtliche Feststellung der Kurse und der Preise geschieht unmittelbar nach 2 Uhr, an den Sonnabenden unmittelbar nach $1^1/_2$ Uhr in den dazu bestimmten Räumen. Dort haben die Kursmakler, die in den betreffenden Wertpapieren oder Waren Geschäfte vermitteln, an denjenigen Tagen, an denen für ihren Geschäftszweig Kurse oder Preise festzustellen sind, pünktlich um 2 Uhr, an den Sonnabenden pünktlich um $1^1/_2$ Uhr zu erscheinen und anwesend zu bleiben, bis sie von den amtierenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entlassen werden.

Diese sind berechtigt, von den Kursmaklern wahrheitsgetreue und nach dem Ermessen der ersteren ausdrücklich auf ihren Amtseid zu nehmende Auskunft zu forden, zu welchen Kursen und Preisen in Effektiv- und Kassa-, sowie in Zeitgeschäften Waren, Wertpapiere, Geldsorten und Wechsel gefordert oder angeboten und zu welchen Kursen und Preisen und über welche Mengen Geschäfte abgeschlossen sind.

Die Kursmakler sind auch verpflichtet, dem die Preise feststellenden Mitgliede des Börsenvorstandes nach Maßgabe der Maklerordnung Einsicht in ihre Bücher zu gestatten und ihm auf Erfordern gutachtlich Auskunft über die festzustellenden Kurse und Preise zu geben.

Die Entscheidung über die Höhe des amtlich festzustellenden Kurses oder Preises steht den Mitgliedern des Börsenvorstandes allein zu, und es bleibt ihnen überlassen, auf welchem Wege sie sich die zu ihrer Entscheidung erforderliche Information, abgesehen von den Angaben der Kursmakler, sonst noch verschaffen wollen.

Gemäß § 37 der Börsenordnung sind die Protokolle über die Feststellung der Kurse und Preise von den Börsensekretären zu führen.

Im Hinblicke auf die entsprechenden reichsgesetzlichen Vorschriften haben die Mitglieder des Börsenvorstandes diejenigen, welche sich unbefugterweise bei der Feststellung und Protokollierung der Kurse und Preise einfinden. sofort entfernen zu lassen und die zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Nach § 38 der Börsenordnung werden gleich nach der Feststellung die Börsenkurse und Preise im amtlichen Kursblatte für Wertpapiere, Geldsorten und Wechsel, sowie im amtlichen Preiskurant für Waren gedruckt, mit dem Stempel der betreffenden Ab-

teilung des Börsenvorstandes und mit der Ueberschrift „Börse zu Berlin“ versehen und bereits an demselben Nachmittage ausgegeben.

Ob und in welcher Weise noch außerdem amtliche Bekanntmachungen über festgestellte Kurse und Preise von einer Abteilung des Börsenvorstandes zu erlassen sind, bestimmt diese selbst nach den Bedürfnissen des Verkehrs.

In den §§ 35 und 36 der Börsenordnung sind noch einzelne Sondervorschriften für die Notierung von Getreide gegeben, das bei der Börsenreform bekanntlich eine große Rolle spielte. Es wird darin bestimmt, daß bei den Notierungen der verschiedenen Getreidegattungen, die nach Lage des Geschäftsverkehrs an der Börse hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten mit Unterscheidung nach Ursprung (inländisch oder ausländisch), nach Qualitätsgewicht, nach Beschaffenheit in Farbe, Geruch und Trockenheit, nach alter und neuer Ernte zu bezeichnen sind, soweit diese Unterscheidungsmerkmale festgestellt werden können. Für jede Getreidesorte sind die wirklich gezahlten Preise zu notieren, soweit dies festzustellen ist. Insoweit sich diese Notierungen auf Abschlüsse über besonders geringe Mengen beziehen oder sonst besondere Verhältnisse vorliegen, so ist dies bei der Notierung kenntlich zu machen.

In Ergänzung der Börsenordnung bestimmt die Geschäftsordnung des Börsenvorstandes (Abteilung Produktenbörse) vom 19. Oktober 1903 in § 9 folgendes:

„Der Vorstand besorgt die amtliche Feststellung der Börsenpreise und deren Veröffentlichung. Die amtliche Notierung erfolgt namens des Vorstandes der Produktenbörse durch ein bis höchstens drei Mitglieder. Die Namen dieser Mitglieder und ihrer Stellvertreter sind vom Börsenvorstande (Abteilung Produktenbörse) durch einen vom Anfange des Monats bis zum Schlusse desselben an Ort und Stelle verbleibenden Aushang an der Börse bekannt zu machen.

Bei der Preisfeststellung für landwirtschaftliche Produkte sind mindestens zwei der als Vertreter der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Nebengewerbe oder anderen Berufszweigen ernannten Mitglieder des Börsenvorstandes zur Mitwirkung zu berufen. Die Leitung der Preisfeststellung jedoch ist immer einem der kaufmännischen Mitglieder des Börsenvorstandes zu übertragen. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den mitwirkenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Preisfeststellung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.“

Die Geschäftsordnung des Börsenvorstandes (Abteilung Fondsbörse) bestimmt lediglich in § 7 Ziffer II: Der Börsenvorstand besorgt durch eine allmonatlich zu wählende Kommission die amtliche Notierung der Fondsbörsenkurse und deren Veröffentlichung.

Dagegen enthalten die „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse“ vom 1. April 1905 eine Anzahl von Bestimmungen über die Feststellung des Börsenpreises. Da sie jedoch vorwiegend technischer Natur sind, indem sie die Umrechnung ver-

schiedener Währungen, die Berechnung der Stückezinsen, die Abtrennung der Dividendenscheine betreffen, so mag hier nur daraus angeführt werden, daß nach § 27 cit. die Preise nach Prozenten festzustellen sind. Ausnahmen sind zulässig für Versicherungsgesellschaften, Genußscheine, Kuxe, Lospapiere etc.

Die große Bedeutung, welche die Börse dem amtlichen Kurszettel beilegt, erhellt aus § 26 cit. Durch ihn kann bei Streitigkeiten der Beweis für die Kursnotierung geführt werden.

2. Positiv-rechtlicher Status der Kursmakler.

Im Vorstehenden sind sämtliche reichsgesetzliche Bestimmungen, landesrechtliche und behördliche Anordnungen wiedergegeben, welche sich auf die Tätigkeit des Berliner Börsenvorstandes bei der Kursnotierung beziehen. Für die Kursmakler als Hilfspersonen der Notierung hat das Börsengesetz gleichfalls den Landesregierungen das Recht, nähere Anordnungen zu treffen, übertragen. In Preußen wurde durch Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. November 1896 Bestimmungen über die Bestellung und Entlassung von Kursmaklern getroffen.

Nach ihnen werden die Kursmakler für die Börse in Berlin durch den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin und für die übrigen Börsen durch den Regierungspräsidenten, in dessen Verwaltungsbezirk die Börse gelegen ist, bestellt. Die Vereidigung geschieht im Auftrage der genannten Behörden. Die Handelsorgane, denen die unmittelbare Aufsicht der Börse übertragen ist, sind gleich der Vertretung der Kursmakler, wo eine solche besteht, vor der Bestellung zu hören. Die Entlassung des Kursmaklers geschieht gleichfalls durch den Oberpräsidenten, bezw. Regierungspräsidenten. Sie hat zu erfolgen, wenn er sich einer groben Verletzung der ihm obliegenden Pflichten schuldig macht, oder sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt oder zur Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig wird. Auch vor der Entlassung sind die zuständigen Handelsorgane zu hören. Für die Stellvertreter der Kursmakler, falls solche bestellt werden, gelten die gleichen Anordnungen, wie sie auch für die Dauer ihrer Stellvertretung die Rechte und Pflichten von Kursmaklern haben. Sie können für eine bestimmte Zeit bestellt werden.

Wenn hiernach dem Kursmakler die Eigenschaft eines Beamten gegeben ist, so bleibt er andererseits gleich den übrigen Börsenbesuchern den Vorschriften des Börsengesetzes und der Börsenordnung, insbesondere dem ehrengerichtlichen Verfahren, der Zulassung und der Ausschließung vom Börsenbesuche und der Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen unterworfen.

Die Rechte und Pflichten der Kursmakler wurden erstmalig in der Maklerordnung vom 4. Dezember 1896 festgesetzt.

Nach dieser haben sie in allen Börsenversammlungen während

ihrer ganzen Dauer anwesend zu sein. Der Börsenvorstand hat die Befugnis, ihnen für eine Woche Urlaub zu erteilen. Eine längere Urlaubserteilung kann nur seitens der Aeltesten der Kaufmannschaft nach Anhörung der Maklerkammer stattfinden.

In Ergänzung der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Feststellung der Kurse und Preise haben die Kursmakler den Mitgliedern des Börsenvorstandes, die mit der Feststellung der im amtlichen Kurszettel zu notierenden Kurse und Preise beauftragt sind, alle hierzu von ihnen zu erfordernden Erklärungen nach bestem Wissen der Wahrheit gemäß abzugeben. Ergeben sich Zweifel oder Differenzen über die Feststellung der Kurse oder Preise, so ist das die Feststellung leitende Mitglied des Börsenvorstandes befugt, eine ausdrückliche protokollarische Erklärung der Kursmakler über ihre Angaben auf ihren Amtseid zu fordern und nach seinem Ermessen auch später die Richtigkeit derselben durch Einsicht der Tagebücher der Kursmakler oder in anderer Weise zu prüfen. Insoweit hierbei die Vorlegung der Tagebücher gefordert wird, ist der Kursmakler befugt, die Namen der Kontrahenten zu verdecken.

Soweit die Kursmakler nach § 32 BG. ein beschränktes Selbsteintrittsrecht besitzen, müssen die einschlägigen Geschäfte sowie die übernommenen Bürgschaften in den Tagebüchern täglich vor Vollziehung der Unterschrift übersichtlich zusammengestellt werden.

An der Berliner Börse sind die Kursmakler zu einer Maklerkammer zusammengefaßt, durch die sie vertreten werden. Sie besteht aus 11 Mitgliedern und 5 Stellvertretern, die aus ihrer Mitte von den Kursmaklern gewählt werden. Zwei Mitglieder und ein Stellvertreter müssen der Produktenbörse angehören. Die Maklerkammer wählt sich selbst ihren Vorstand, der aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem stellvertretenden Schriftführer und einem Schatzmeister besteht. Vier Mitglieder des Vorstandes müssen der Fondsbörse, ein Mitglied der Produktenbörse angehören.

Die Aufgaben der Maklerkammer bestehen in folgendem:

1) auf Erfordern des Oberpräsidenten Gutachten über die Bestellung und Entlassung von Kursmaklern und über eine etwaige Stellvertretung behinderter Kursmakler abzugeben;

2) die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Kursmakler (Gruppenbildung) vorzunehmen und dem Börsenvorstande wie dem Staatskommissar mitzuteilen, welche binnen einer Woche Einspruch bei den Aeltesten der Kaufmannschaft, denen die Entscheidung obliegt, einzulegen befugt sind;

3) die Aufsicht über die Erfüllung der den Kursmaklern obliegenden Pflichten auszuüben und bei Pflichtverletzungen die geeigneten Disziplinarstrafen zu verhängen;

4) Streitigkeiten unter Kursmaklern auf Antrag zu schlichten;

5) Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis zwischen einem Kursmakler und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu schlichten;

6) auf Erfordern der staatlichen Behörden Gutachten, insbesondere über Gesetze und Verwaltungsfragen, welche die Interessen der Kursmakler berühren, zu erstatten.

Der Vorstand hat die Maklerkammer nach außen hin zu vertreten, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Maklerkammer zu besorgen und ihr über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen, die Sitzungen der Maklerkammer vorzubereiten, zu berufen und zu leiten und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen und die für die Verwaltung erforderlichen Beamten anzustellen und zu beaufsichtigen.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Maklerkammer verwalten ihr Amt als Ehrenamt, nur werden bare Ausgaben aus den Einnahmen erstattet. Auf Antrag des Staatskommissars, der Aeltesten der Kaufmannschaft, von fünf Mitgliedern der Maklerkammer oder zwanzig Kursmaklern unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes hat eine Berufung der Maklerkammer zu erfolgen. Der Staatskommissar ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Alljährlich hat der Vorstand dem Staatskommissar und den Aeltesten der Kaufmannschaft über seine Tätigkeit und die der Kammer Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist sämtlichen Kursmaklern an der Börse in je einem Druckexemplar mitzuteilen. Der Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Maklerkammer ist von ihr zu genehmigen. Die Kosten werden gedeckt durch Beiträge der Kursmakler und die etwaigen Gebühren bei Schlichtung von Streitigkeiten.

Die Maklerkammer hat die Geschäftsverteilung jährlich in der ersten Hälfte des Monats Dezember für das nächste Kalenderjahr vorzunehmen. Sie kann im Laufe des Jahres abgeändert werden, wenn die Zahl der Kursmakler sich verändert. Der Staatskommissar und der Börsenvorstand haben jederzeit die Befugnis, eine Aenderung der Geschäftsverteilung zu beantragen. Die hierüber gefaßten Beschlüsse unterliegen gleichfalls dem Einspruche bei den Aeltesten der Kaufmannschaft.

In Bezug auf die Aufsicht und Disziplin unterliegen die Kursmakler gleich den übrigen Börsenbesuchern der Börsenleitung des Börsenvorstandes und dem Ehrengerichte. Die Aufsicht über sie führt jedoch die Maklerkammer und der Staatskommissar. Die Aeltesten der Kaufmannschaft können zur Regelung des Geschäftsverkehrs der Kursmakler an der Börse Anordnungen treffen. Der Staatskommissar und die Maklerkammer haben jederzeit die Befugnis, in die Hand- und Tagebücher der Kursmakler Einsicht zu nehmen, um die Beobachtung der Vorschriften über den Selbsteintritt und die Uebernahme von Bürgschaften zu überwachen. Die Kammer ist berechtigt, für die amtliche Tätigkeit der Kursmakler Grundsätze und Regeln festzustellen, soweit nicht die Bestimmungen des Börsengesetzes, der Börsenordnung und der von der Landesregierung erlassenen Ausführungsverordnungen entgegenstehen.

Die Maklerkammer hat die Befugnis zur Disziplinarbestrafung,

falls ein Kursmakler die ihm obliegenden Pflichten oder die von der Maklerkammer aufgestellten Grundsätze und Regeln verletzt. Insbesondere kommen die Disziplinarstrafen in Anwendung, wenn ein Kursmakler ohne genügende Entschuldigung oder ohne Urlaub die Börsenversammlung oder die Festsetzung der Kurse und Preise versäumt oder aus Fahrlässigkeit bei dieser Feststellung unrichtige Angaben macht. Die Disziplinarstrafen bestehen in Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 500 M. und zeitweiser Versagung des Zutritts zu den Börsenversammlungen bis zur Dauer von drei Monaten. Die Geldstrafen dienen zur Unterstützung von Kursmaklern oder deren Hinterbliebenen.

Beschwerden über die Amtstätigkeit der Kursmakler können an den Staatskommissar, den Börsenvorstand oder die Maklerkammer gerichtet werden. Letztere beschließt über die Eröffnung des Verfahrens. In Sachen, welche das Ehrengericht betreffen, ist sie nicht zuständig. Zu den Disziplinarverhandlungen ist der Syndikus der Aeltesten der Kaufmannschaft oder in dessen Behinderung ein anderer Rechtskundiger als Beirat der Kammer zuzuziehen. Zur Fällung eines Urteils ist die Anwesenheit von mindestens sieben Kammermitgliedern erforderlich. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Der Staatskommissar hat hierbei als Vertreter der Anklage die gleichen Befugnisse, wie im ehrengerichtlichen Verfahren. Gegen die Entscheidung steht dem Staatskommissar sowie dem Beschuldigten binnen 14 Tagen Beschwerde mit aufschiebender Wirkung an die Aeltesten der Kaufmannschaft zu.

3. Bestrebungen der Kursmakler zur Befestigung ihrer Stellung.

Im Vorstehenden sind die wesentlichsten Bestimmungen über die Kursmakler als Hilfspersonen bei der Notierung enthalten. Aus ihnen erhellt die große Bedeutung, welche man der Einrichtung der Kursmakler verliehen hat. Sie besitzen gegenüber den sonstigen Börsenbesuchern, wie auch gegenüber der unmittelbaren Börsenaufsicht eine gewisse Selbständigkeit durch ihre gesetzliche Vertretung der Maklerkammer und ihre direkte Unterstellung unter den Staatskommissar, wenn sie auch, wie alle Börsenbesucher, dem Börsenvorstande und dem Ehrengerichte unterstehen. Allerdings ist ihr Charakter ein zwiespältiger: einesteils sind sie Beamte, die dem Börsenvorstande bei der Kursfeststellung eine weitgehende Hilfe zu leisten haben, während sie anderenteils Kaufleute gleich den übrigen Börsenbesuchern bleiben, die durch Vermittelung möglichst vieler und möglichst umfangreicher Geschäfte ihren Unterhalt und Erwerb gewinnen. Diese Zwitterhaftigkeit ihres Wesens vermochte jedoch ein befriedigendes Ergebnis nicht zu zeitigen. Es haben daher fortgesetzt Kämpfe zwischen den Kursmaklern und ihrer amtlichen Vertretung einerseits und dem Börsenvorstande andererseits stattgefunden.

Die Bestrebungen der ersteren zielten darauf ab, ihre Bedeutung

bei der Kursnotierung zu erhöhen, wie auch ihnen tunlichst ein Vermittlermonopol zu verschaffen und die freien Makler mehr und mehr aus dem Börsenverkehre auszuschalten. Von anderer Seite wurde die Maklerordnung angegriffen. Namentlich war es die Uebertragung der Geschäftsverteilung (Gruppenbildung) auf die Maklerkammer, welche nachhaltigen und heftigen Widerspruch erregte. Indem diese Befugnis dem Börsenvorstande genommen und der Maklerkammer übergeben wurde, erhielt die Stellung der Kursmakler an der Börse eine gewisse Unabhängigkeit und nicht zu verkennende Befestigung gegenüber der Börsenleitung und den dort bisher herrschenden finanziellen Kräften; sie bildeten gleichsam die schwachen Ansätze einer kleinen Börse innerhalb der Börse; sie waren nicht mehr in dem früheren Grade dem Einflusse ihrer Auftraggeber unterstellt und besser befähigt, ohne allzu weitgehende Rücksichtnahme auf deren Ansinnen ihres Amtes zu walten. Andererseits lag in der Zwitterstellung der Kursmakler nichts Befriedigendes, nichts Abgeschlossenes, weshalb es ganz naturgemäß erscheint, wenn ihre Vertretung das Amt weiter nach der Seite der Unabhängigkeit von der Börsenleitung und der unmittelbaren Börsenaufsicht auszubauen versuchte. Dem konnte am wirksamsten vorgebeugt werden, wenn man der Maklerkammer die Geschäftsverteilung wieder entwandte. Hier setzte daher der Hauptkampf ein.

Allerdings kann nicht geleugnet werden, daß § 9b der ersten Maklerordnung, der die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Kursmakler der Maklerkammer überträgt, nicht mit Absatz 2 des § 30 BG. in Einklang zu bringen ist, nach der die Maklerkammer bei der Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Kursmakler gutachtlich zu hören ist. Hiernach hat eine ungenannte Behörde die Geschäftsverteilung zu bewirken, und die Maklerkammer ist nur zu einer begutachtenden Tätigkeit berufen. Allerdings ist die Behörde im Gesetze nicht näher bezeichnet, welche die Geschäftsverteilung vorzunehmen hat. Da aber diese Aufgabe wohl nur einer sachverständigen Behörde übertragen werden kann und die unmittelbaren Aufsichtsbehörden der Börse die erforderliche Sachverständigkeit besitzen, so darf im Zweifel angenommen werden, daß dem Börsenvorstande, weil er aus dem Börsenleben hervorgewachsen ist und ihm die weitestgehende Sachverständigkeit zuerkannt werden muß, diese Aufgabe zukommt. Sollte dagegen die Maklerkammer die ungenannte Behörde sein, so müßte sie sich selbst zu einer gutachtlichen Meinungsäußerung auffordern und anhören, eine Aufgabe, die widersinnig ist und deshalb vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann. Da nun ferner das Reichsgesetz die allgemeine Norm bildet, und Reichsrecht nicht durch ein Landesgesetz, noch viel weniger durch eine landesbehördliche Anordnung beseitigt werden kann, im Gegenteile gemäß Artikel 2 der Reichsverfassung die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, letztere demnach beseitigen, so kann allerdings geschlossen werden, daß § 9b der Maklerordnung nicht zu Recht besteht und die Geschäftsverteilung der Maklerkammer zu

Unrecht übertragen worden ist. Zwar hat § 30 Abs. 2 BG. der Landesregierung den Erlaß näherer Bestimmungen über die Bestellung und Entlassung der Kursmakler und die Organisation ihrer Vertretung, sowie über ihr Verhältnis zu den Staatskommissaren und den Börsenorganen übertragen, aber diese Bestimmungen können nur so weit auf rechtliche Gültigkeit Anspruch erheben, als sie sich mit dem Börsengesetze in Uebereinstimmung befinden und die einschlägigen Angelegenheiten nicht durch dieses geregelt sind. Solches ist durch § 30 Abs. 2 BG. allerdings geschehen. Hier liegt der Stein des Anstoßes, der nicht leicht aus dem Wege geräumt werden kann. Zwar ist eingewandt worden, daß unter der Regelung des Maklerwesens gemäß § 30 Abs. 2 BG. auch die Verfügung über die Verteilung der Geschäfte eingeschlossen ist. Durch die fragliche Bestimmung über die Anhörung der Maklerkammer bei der Verteilung der Geschäfte ist die Befugnis der Landesregierung, entsprechende Anordnungen zu treffen, nicht ausgeschlossen. Die Landesregierungen können, wenn sie wollen, der Maklerkammer nur die Befugnis der gutachtlichen Meinungsäußerung zuweisen, sie bildet gleichsam das Mindestmaß der Rechte der Maklerkammer, wie das Börsengesetz sie festsetzt. Da aber keine andere Behörde genannt ist, der die Geschäftsverteilung übertragen werden muß, so kann die Landesregierung diese auch der Maklerkammer überweisen. — Dem ist jedoch nicht beizutreten.

Von einem Mindestmaße der Rechte der Maklerkammer ist in § 30 Abs. 2 BG. nicht die Rede, wie sich bei ruhiger Betrachtung des Wortlautes ergibt. Fraglich kann es nur sein, welcher Behörde die Geschäftsverteilung zukommt. Da beide Aufgaben der Maklerkammer, Gutachten bei der Bestellung der Kursmakler und bei der Verteilung der Geschäfte zu erstatten, zusammen genannt werden und die Bestellung ausdrücklich gemäß § 30 Abs. 1 BG. den Landesregierungen übertragen ist, so kann es fraglich erscheinen, ob die Geschäftsverteilung nicht auch zu den Obliegenheiten der Landesregierung gehört. Es liegt hier eine der vielen Unstimmigkeiten des Börsengesetzes vor, die durch dessen viel getadelte mangelhafte Fassung hervorgerufen werden. Wenn die Regierung die Geschäftsverteilung vorzunehmen hat, so kann sie allerdings, da sie in dieser Angelegenheit nicht sachverständig ist, ihre Entscheidungen in erster Hinsicht nach dem Gutachten der Maklerkammer treffen. Sie würde daher im Grunde nur zu dem Ja sagen, was ihr von genannter Stelle unterbreitet wird. Da durch diesen Geschäftsgang aber unnütze Zeit verloren geht, der Börsenverkehr indessen rasche Entschließungen und Entscheidungen verlangt, so kann es die Regierung als zweckmäßig erachten, auf ihr Recht zu Gunsten der Maklerkammer zu verzichten und dieser die Geschäftsverteilung vollständig zu übertragen. Solches erscheint um so mehr angebracht, als die Maklerkammer gleichsam ein Organ der Regierung bildet und der Staatskommissar mit ihr in engster Fühlung steht. Dazu bleibt dem Börsenvorstande gemäß § 6 Ziffer 6 der Börsenordnung vom 23. Dezember 1896 die Ueberwachung der von der

Maklerkammer vorzunehmenden Verteilung der Geschäfte unter die Kursmakler nach Maßgabe der in der Maklerordnung erlassenen Bestimmungen vorbehalten.

Somit war alles in schönster Ordnung; nur schade, daß dieser Verzicht der Regierung auf ein ihr nach obiger Voraussetzung zustehendes Recht zu Gunsten der Maklerkammer gegen den Wortlaut von § 30 Abs. 2 BG. verstößt, auch die Landesregierung nicht die Befugnis hat, auf ein ihr durch Reichsgesetz übertragenes Recht entgegen dem Wortlaute des Gesetzes zu Gunsten einer unteren Organisation, die gesetzlich in der gleichen Sache mit einer anderen Aufgabe betraut ist, zu verzichten. Dazu ist die obige Voraussetzung, die Regierung habe die Geschäftsverteilung zu bewirken, höchst anfechtbar und findet im Gesetze keine ausreichende Stütze. Die Bestellung und Geschäftsverteilung werden im § 30 BG. streng auseinandergehalten; nur erstere ist ausdrücklich der Landesregierung übertragen. Wenn es seitens der letzteren hätte gleichfalls stattfinden sollen, würde der Gesetzgeber dem Ausdruck verliehen haben.

Bisher hatte der Börsenvorstand die Geschäftsverteilung vorgenommen, sie gehörte zu den laufenden Geschäften des Vorstandes. Für die Börse in Berlin war seit längeren Jahren die Verteilung deshalb eingeführt worden, weil der große Geschäftsverkehr und die Vielheit der gehandelten Papiere sie dringend erforderlich machte. Eine ausreichende Kenntnis jeden Papiers war von sämtlichen Maklern nicht mehr zu verlangen. Nicht die Kursfeststellungen, sondern die Vermittlerfunktionen der Makler hatten die Verteilung notwendig gemacht, weil ein Makler sich nur mit einer besonderen Gruppe von Papieren befaßte. Daher war die Verteilung der Geschäfte nicht nur bei den vereidigten Handelsmaklern, die bei der Kursnotierung als Gehilfen dienten, sondern auch bei allen sonstigen Maklern allgemein durchgeführt. Bisher hatten die Auftraggeber, die großen Banken und Bankiers, einen maßgebenden Einfluß auf die Geschäftsverteilung, damit die für das jeweilige Papier befähigsten Personen ausgewählt würden. Dieser Einfluß wurde durch den Börsenvorstand, der durch das Vertrauen der Börse berufen war, ausgeübt. Deshalb verlangten die Aeltesten der Kaufmannschaft, daß ihm nunmehr nicht die Geschäftsverteilung genommen und ihm nicht bloß ein Beschwerderecht gewahrt bleiben sollte. Bisher seien nach ihrer Meinung durch diese Tätigkeit des Börsenvorstandes nie Unzuträglichkeiten entstanden. Dazu besitze an anderen Börsen, so z. B. in Frankfurt a. M., die Handelskammer die Entscheidung über die Geschäftsverteilung.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß das Börsengesetz das Börsenwesen einheitlich für das ganze Reich regelt und irgend welche historischen Rechte oder Bräuche nach seinem Inkrafttreten entgegen dem Willen des Bundesrates (§ 35 BG.) nicht mehr bestehen. Es ist daher äußerst zweifelhaft, daß alle Rechte, die nicht ausdrücklich im Börsengesetze einer anderen Behörde übertragen sind, dem Börsenvorstande zustehen sollen.

Der preußische Handelsminister zerschnitt indessen den Knoten

und entschied im Erlasse vom 11. Juni 1897 zu Gunsten der Maklerkammer, wobei er sich allerdings über den fraglichen und zu Zweifeln Anlaß gebenden Wortlaut des Gesetzes hinwegsetzte. Die Stempelvereinigung, eine Verbindung der angesehensten Banken und Bankiers von Berlin, hat indessen den Kampf weiter fortgeführt und bei Androhung der Entziehung ihrer umfangreichen Aufträge es durchgesetzt, daß die Maklerkammer dem Börsenvorstande die in Aussicht zu nehmende Geschäftsverteilung vorlegen muß, wobei dieser innerhalb 8 Tagen Einspruch erheben kann. Erst wenn in dieser Zeit keine Antwort erfolgt, ist die Maklerkammer befugt, die Geschäftsverteilung zu veröffentlichen. Die Maklerkammer erklärte sich mit diesem Verfahren unterm 23. Juli 1898 einverstanden.

Das war die erste Phase des Kampfes der Kursmakler um die Erlangung größerer Selbständigkeit und Geschäftsbetätigung, die für sie mit einem Siege endete. Ihr ferneres Streben ging naturgemäß dahin, die freien Makler von der Börse zu verdrängen, durch die ihnen ein großer Teil der Aufträge genommen wurde. Ferner wünschten sie, daß ihnen die Kursfeststellung gänzlich übertragen und dem Börsenvorstande abgenommen werde. Durch letzteres sollte der bestehende Zustand einfach legalisiert werden; denn de facto stellen die Kursmakler die Kurse fest, während die Börsenkommissare für sie die Verantwortung tragen. Seitens der Aeltesten der Kaufmannschaft suchte man nicht nur diesen Anforderungen entgegenzuwirken, sondern auch die Geschäftsverteilung der Maklerkammer wieder zu entziehen und dem Börsenvorstande zu übertragen. —

Da kam ein neues Moment in die bisherige Börsenfrage. Lebhafte Agitationen innerhalb der Industrie- und Handeltreibenden Berlins, vom Handelsministerium begünstigt, bewirkten die Schaffung der Handelskammer zu Berlin, worauf die Uebertragung der unmittelbaren Aufsicht der Börse an sie erfolgte. Dadurch wurden die Aeltesten der Kaufmannschaft aus ihrem alten Erbe geworfen. Die bisher keineswegs einfache Situation erfuhr nunmehr eine Verwickelung in so starkem Maße, daß sie nur unter der Voraussetzung einer allseitigen Willensbetätigung bona fide auf die Dauer fortzuführen ist. Bei ernsten Friktionen läßt sich die Börsenorganisation in ihrer jetzigen Gestalt wohl kaum aufrecht erhalten.

Der Börsenunternehmer — das sind die Aeltesten der Kaufmannschaft —, dem das Börsengebäude und alle sonstigen Einrichtungen gehören, hat an der Börse überhaupt nichts mehr zu sagen. Er kann sich nur mit den Verwaltungsangelegenheiten, der Einziehung der Beiträge und der Bestreitung der Kosten befassen. Nach der nunmehr geltenden Börsenordnung vom 31. März 1903 ist die unmittelbare Aufsicht über die Börse und alle auf den Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen der Handelskammer übertragen. Damit begnügt sich aber die Börsenordnung nicht; denn es wird der Handelskammer gemäß § 2 auch ein weit reichender Einfluß innerhalb des Börsenvorstandes gesichert. Von 36 Vorstandsmit-

gliedern sind 9 von der Handelskammer aus ihrer Mitte zu wählen. Diese werden der Börse demnach von außen oktroyiert, und nur 27 hat die Gesamtheit der Börsenbesucher zu erküren. Von diesen müssen 15 der Fondsbörse und 12 der Produktenbörse angehören. Die Aeltesten der Kaufmannschaft haben nichts hinzuzuwählen, nur wurde bestimmt, damit sie nicht gänzlich aus dem Börsenvorstande verdrängt werden können, daß von den zu wählenden 15 Mitgliedern der Fondsbörse 4 und von den zu wählenden 12 Mitgliedern der Produktenbörse 2 Mitglieder der Aeltesten der Kaufmannschaft sein müssen. Es stehen demnach im Börsenvorstande 6 Aelteste 9 Handelskammermitgliedern gegenüber. Die weiteren 21 Mitglieder des Börsenvorstandes werden von den Börsenbesuchern frei gewählt, sie können Aelteste der Kaufmannschaft sein, brauchen es aber nicht, während sie Mitglieder der Handelskammer nicht sein sollen. Bei einer derartigen auf Stelzen ruhenden Anordnung dürfen, wie bemerkt, Reibungen ernsterer Natur nicht ausbrechen, wenn nicht der gekünstelte Bau gleich einem Kartenhause zusammenfallen soll. Das Merkzeichen der Dauerbarkeit trägt er keineswegs in sich. —

Hierbei vollzog sich ein weiterer Schritt auf dem Wege der Selbständigmachung der Kursmakler. Die Ziffer 6 in § 6 der alten Börsenordnung wurde gestrichen, so daß der Börsenvorstand nicht mehr die Aufgabe hat, die von der Maklerkammer vorzunehmende Verteilung der Geschäfte unter die Kursmakler nach Maßgabe der in der Maklerordnung erlassenen Bestimmungen zu überwachen.

Auf Grund der neuen Börsenordnung mußte die Maklerordnung vom 4. Dezember 1896 einer Revision unterworfen werden. Eine neue Maklerordnung wurde von der Maklerkammer vorgeschlagen, in der die Unabhängigkeit der Kursmakler einen weiteren kräftigen Schritt vorwärts machte. Seitens des Börsenvorstandes und der Aeltesten erhob man gegen den Entwurf heftigen Widerspruch. Die hauptsächlichsten Streitpunkte bestanden in folgendem:

Die Berufung der Maklerkammer soll nur auf Antrag des Staatskommissars, der Handelskammer, von 5 Mitgliedern der Maklerkammer und 20 Kursmaklern erfolgen, dagegen nicht mehr auf Antrag der Aeltesten der Kaufmannschaft. Da aber die letzteren in Verwaltungsangelegenheiten die letzte Instanz der Börse bleiben, wird von ihnen das Recht in Anspruch genommen, über einen Verwaltungsstreitfall einen Beschluß der Maklerkammer herbeizuführen.

Die Beschwerden über die Amtstätigkeit der Kursmakler sollen nicht mehr wie seither an den Börsenvorstand, sondern an den Staatskommissar oder an die Maklerkammer gerichtet werden. Dann erlangt aber der Börsenvorstand keine Kenntnis mehr von den Beschwerden in Disziplinarsachen, über die von der Maklerkammer zu beschließen ist. Die meisten Beschwerden haben jedoch die Feststellung der Kurse zum Gegenstande, über welche die Börsenkommission zu befinden hat. Letztere hält daher eine Kenntnis der Beschwerden für unumgänglich notwendig. Falls hierbei auf die

Amtstätigkeit der Kursmakler zurückzugreifen ist, ist die Beschwerde von dem Börsenvorstande an die Maklerkammer weiterzugeben.

Bisher bewilligten die Aeltesten der Kaufmannschaft die Urlaubsgesuche der Kursmakler, die beim Börsenvorstande anzubringen waren. Das Streben der Kursmakler geht nun dahin, in dieser Frage vom Börsenvorstande und der unmittelbaren Aufsichtsbehörde gänzlich unabhängig zu werden. Deshalb sollen in Zukunft die Urlaubsgesuche an die Maklerkammer gerichtet und seitens der Anstellungsbehörde genehmigt werden. — Nach Ansicht der Börsenkommission verlangt jedoch die ordnungsmäßige Abwickelung des Verkehrs die Anwesenheit des Kursmaklers und nicht die seines Stellvertreters. Es werden deshalb am geeignetsten die Urlaubsgesuche vom Börsenvorstande genehmigt, da auch den nachträglichen Benachrichtigungen über den bewilligten Urlaub ihrer Ansicht zufolge kein erheblicher Wert beizumessen ist.

Durch die Bewilligung der Urlaubsgesuche seitens der Anstellungsbehörde wird allerdings das Verhältnis der Kursmakler zum Börsenverkehre etwas gelockert, ihre Unabhängigkeit hebt sich gegenüber den vielfach an sie herantretenden Einflüssen. Es konnte demnach kaum fraglich erscheinen, was im öffentlichen Interesse nach dieser Richtung zu tun war.

Der wichtigste Streitpunkt lag in der Gestaltung der Kursnotierung. Die Maklerkammer forderte, daß die Feststellung der Kurse gänzlich den Kursmaklern übertragen werden möge. Dieser Zustand bestehe jetzt schon. eine tatsächliche Aenderung werde damit also nicht durchgeführt. Der Börsenkommissar spiele nämlich bei der Kursfeststellung nur eine überflüssige, stumme Figur, die im Interesse der Richtigkeit der Kurse zu entbehren sei. — Tatsächlich bereiten die Kursmakler an der Schranke, d. h. im offenen Markte die Kurse vor und geben ihre Feststellungen den Sekretären im Notierungszimmer kund. Die amtierende Kommission des Börsenvorstandes kann unmöglich eine Uebersicht über die zahlreichen Kurse besitzen, die zu notieren sind, weshalb sie nur dann einzugreifen vermag, wenn von irgend einer Seite Widerspruch erhoben wird. Aber selbst bei einem solchen bildet das Maklerbuch die sicherste Unterlage für die Gestaltung der Kurse. Nach Ansicht der Maklerkammer treten Einsprüche nicht sehr zahlreich hervor. In mehreren Fällen wird bereits bei der Vorbereitung der Kurse an der Schranke Einspruch erhoben, und falls eine Einigung zwischen Kursmakler und Antragsteller nicht zu stande kommt, kann ein amtierendes Mitglied des Börsenvorstandes zur endgültigen Entscheidung an die Schranke gerufen werden. In gleicher Weise werden Einsprüche gegen den angeschriebenen ersten Kurs erledigt, der, soweit sich nicht Einsprüche geltend machen, als der anerkannte erste Kurs gilt.

Zur Erledigung solcher Streitfälle ließe sich allerdings auch wohl eine Kommission aus Mitgliedern der Maklerkammer bilden, die täglich zur Stelle sein muß.

Wenn sonach der Börsenvorstand bei der Kursnotierung entbehrlich erscheinen kann, so ist zu erwägen, ob nicht bei ihrer Uebertragung auf die Kursmakler eine Einseitigkeit der Kursfeststellung platzgreifen wird. Ein großer Teil des Verkehrs an der Börse vollzieht sich nicht durch die Kursmakler, sondern durch freie Makler und Maklerbanken. Wenn der Kurs der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entsprechen soll, dürfen die umfangreichen Kassa- und Ultimogeschäfte der freien Makler und der Maklerbanken nicht unberücksichtigt bleiben, zumal diese oft ein Vielfaches derjenigen der Kursmakler bilden. Die Geschäfte der letzteren werden angesagt, um durch die ersteren ihre Korrektur zu erhalten. Wird dieser große Verkehr ausgeschaltet, dann treten die Fälle immer zahlreicher in die Erscheinung, daß durch Berücksichtigung einiger weniger durch Kursmakler abgeschlossenen Geschäfte ein nicht zutreffendes Bild von den Kursen gegeben wird, der Kurszettel demnach keine objektive Wahrheit enthält. — Ferner ist behauptet worden, daß der Kursmakler als Händler bei der Kursfeststellung interessiert sei, der Börsenvorstand dagegen den Kursen unparteiisch gegenüberstände. Solches ist aber nur cum grano salis zu nehmen; denn die Mitglieder des Börsenvorstandes sind gleichfalls Börsenkaufleute, welche die Börse besuchen, um Geschäfte zu machen. Auf was für Papiere ihr augenblickliches Interesse sich erstreckt, vermag niemand zu sagen. Dazu haben sie hierüber keinem Auskunft zu geben. Der Kursmakler ist insofern unparteiischer, als sich bei ihm Angebot und Nachfrage ziemlich ausgleichen und er fast nur Vermittler von Geschäften ist. Soweit ihm ein beschränktes Eintrittsrecht gewährleistet ist und er hiervon Gebrauch macht, kann er zwar auch als Händler in Betracht kommen. Wie stark diese seine Interessen sind, ist aus seinem Buche zu erkennen, das auf Verlangen vorgelegt werden muß. Dennoch gibt das Tagebuch des Kursmaklers keineswegs eine sichere Gewähr dafür, daß er den Kursen objektiv gegenübersteht; denn er kann seine Kenntnis des Geschäftsverkehrs, die er durch seine eingehenden Beziehungen zu Großbanken und Bankiers erhält, dadurch ausnutzen, daß er durch Substituten oder Freunde umfangreiche Geschäfte für eigene Rechnung ausführen läßt, bei denen eine gebeugte Kursfeststellung für ihn persönlich von Nutzen ist. Dieser Fall würde dem anderen gleichkommen, falls er zu Gunsten der Geber bedeutender Aufträge, die seinen Verdienst erheblich erhöhen, eine nicht völlig zutreffende Feststellung der Kurse bewirkt. Mit diesen Handlungen verstößt er aber gegen seinen Eid, die ihm obliegenden Pflichten getreu zu erfüllen, weshalb er seiner Stellung unwürdig ist.

Allerdings ergibt sich die Kursfeststellung aus dem heftigsten Widerstreite der Interessen: der Verkäufer wünscht im regelrechten Verkehre einen möglichst hohen, der Käufer einen möglichst niedrigen Kurs. Da eine unparteiische Instanz nirgends vorhanden ist, weder im Börsenvorstande noch innerhalb der Maklerklasse, weder bei den Käufern noch bei den Verkäufern oder. bei den Hilfspersonen des

Handels, so verlangt das öffentliche Interesse eine Kontrolle von unparteiischer Seite.

Zwar behaupten die Aeltesten der Kaufmannschaft, daß die Berliner Börse ihre frühere Größe wegen der absolut zuverlässigen Kursfeststellung sowohl im Kassa- wie im Ultimoverkehre erlangt habe. Durch die Uebertragung der Kursnotierung auf die Kursmakler werde eine Verbesserung nicht hervorgerufen, sondern diejenige, welche das Börsengesetz durchgeführt habe, werde sogar wieder in Frage gestellt. Es sind dies jedoch wohlfeile Behauptungen, für die kein Beweis erbracht, ja, nicht einmal versucht worden ist, Behauptungen, die noch zum Teil mit sich selbst im Widerspruche stehen.

Das Börsengesetz betrachtet die Kursmakler nur als Hülfspersonen, welche zur Mitwirkung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises berufen sind (§ 30 Abs. 1 BG.). Dennoch verstößt die gänzliche Uebertragung der Kursnotierung auf die Kursmakler nicht gegen das Gesetz; denn der Bundesrat hat gemäß § 35 BG. die Befugnis, entgegen den Vorschriften der §§ 29, 30 und 31 BG. eine abweichende amtliche Feststellung des Börsenpreises von Waren oder Wertpapieren für einzelne Börsen zuzulassen. Der Landesregierung steht indessen die gleiche Befugnis nicht zu. Soll daher für Berlin eine Uebertragung der Kursnotierung auf die Kursmakler stattfinden, so hat die preußische Regierung hierüber einen Beschluß des Bundesrates zu extrahieren. Ein derartiger Antrag Preußens ist nicht unberechtigt; denn § 35 BG. ist nicht nur für die hanseatischen Börsen geschaffen, um ihre auf historischer Entwickelung beruhende, abweichende Kursnotierung auch weiterhin zu ermöglichen, sondern er besitzt eine allgemeine Bedeutung. Es kann daher auch die Kursfeststellung der Berliner Börse, die sich seither auf Grund der gesetzlichen Vorschriften entwickelt hat, gemäß Ziffer 1 des § 35 BG. einer Aenderung unterzogen werden, falls eine solche sich als wünschenswert herausstellt, oder sich als notwendig erweist. Es fragt sich nur, zu welchem Beschlusse die preußische Regierung auf Grund der genauesten Erwägung der vorliegenden Angelegenheit gelangt. Nicht nur an hanseatischen Börsen, sondern auch in Frankfurt a. M. besteht keine Mitwirkung des Börsenvorstandes bei der Kursfeststellung. In dieser Stadt hat allerdings keine Gruppenbildung platzgegriffen, jeder Makler kann jedes Papier handeln, und die Kurse werden von sämtlichen Kursmaklern festgestellt. Die Oeffentlichkeit ist daselbst so groß, daß man eine besondere Ueberwachung der Notierung nicht für erforderlich hält, trotzdem in jener Stadt bedeutende Umsätze stattfinden und die daselbst festgestellten Kurse für einen erheblichen Teil des Deutschen Reiches als maßgebend angesehen werden.

Eine Etappe zur weiteren Selbständigmachung war der Vorstoß der Kursmakler, sich dem Ehrengerichte zu entziehen. Nach § 10 BG. hat das Ehrengericht seine Tätigkeit auf alle Börsenbe-

sucher zu erstrecken. Gemäß § 2 Absatz 2 der Börsenordnung gelten als Börsenbesucher, soweit sie zur Börse zugelassen sind: gegenwärtige und frühere Inhaber von Handelsfirmen, ferner, soweit deren Firmen bezw. Gesellschaften am Börsenverkehr beteiligt sind, die Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, die persönlich haftenden Gesellschafter von Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Geschäftsführer und die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Vorsteher eingetragener Genossenschaften, dann die Prokuristen der vorbezeichneten Firmen und Gesellschaften. Die Kursmakler dürfen nach § 32 BG., soweit nicht die Landesregierung Ausnahmen zuläßt, kein sonstiges Handelsgewerbe betreiben, auch nicht an einem solchen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter beteiligt sein; ebensowenig dürfen sie zu einem Kaufmanne in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigen oder Handlungsgehilfen stehen. Dagegen sind die Geschäfte der Handelsmakler als Handelsgewerbe zu betrachten, sobald sie gewerbemäßig ausgeführt werden. Da nun nach § 1 HGB. derjenige Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, welcher ein Handelsgewerbe betreibt, und die Handelsmakler als Kaufleute ihre Firma in das Handelsregister eintragen lassen müssen, so sind auch die Kursmakler gleich den freien Handelsmaklern gemäß § 2 Abs. 2 der Börsenordnung Börsenbesucher im Sinne des Börsengesetzes und als solche unterstehen sie nach § 10 BG. dem Ehrengerichte. Sollten sie ihm daher entzogen werden, so werden sie damit als eine eigene Körperschaft von dem Selbstverwaltungsorganismus der Börse losgelöst. Ihre Eigenschaft als Börsenkaufleute muß dabei zurücktreten auf Grund ihrer Beamtenqualifikation.

Nach gleicher Richtung zielt das Bestreben der Kursmakler, dahin zu wirken, daß die Befugnis, Grundsätze und Regeln für ihre Börsentätigkeit aufzustellen, von der unmittelbaren Aufsichtsbehörde auf die Maklerkammer übertragen werden soll. Der Börsenvorstand wünscht dieses Recht der Handelskammer zu erhalten; denn sonst könnten die Anordnungen, die der Börsenvorstand oder die Handelskammer für notwendig erachteten, von der Maklerkammer durchkreuzt werden. Dazu verlangt der Börsenvorstand, daß auch die Geschäftsordnung, welche sich die Maklerkammer zu geben befugt ist, der Handelskammer zur Genehmigung unterbreitet werden soll und daß ferner dieser die Aufsicht über die Maklerkammer übertragen werde, wie ihr auch das Recht zustehen müsse, Mitglieder zu den Sitzungen der Maklerkammer zu entsenden. Den Jahresbericht soll die letztere wie bisher dem Börsenvorstande, der Börsenaufsichtsbehörde und dazu auch der Börsenverwaltungsbehörde einsenden, da dessen Kenntnisnahme für sie notwendig sei.

Der Vorstoß der Maklerkammer wurde nicht nur mit dieser Abwehr, sondern auch mit kräftigen Gegenstößen des Börsenvorstandes, wie der Börsenverwaltungsbehörde gegen die Kursmakler erwidert. Bisher hatte der Börsenvorstand gemäß § 21 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1896 das Recht, falls sich Zweifel und

Differenzen bei der Feststellung der Kurse ergaben, die Vorlegung der Tagebücher der Kursmakler zu verlangen und unter Verdeckung der Namen der Kontrahenten Einsicht von ihnen zu nehmen. Durch die Verdeckung der Namen findet sich der Börsenvorstand in der Ausübung seiner Pflichten gehindert, auch wird sie von ihm als ein Mißtrauen in die Unparteilichkeit der Vorstandsmitglieder aufgefaßt, weshalb dieser Vorbehalt verschwinden müsse.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß die Kenntnis der Namen nichts mit der Kursnotierung zu schaffen hat, da es sich bei dieser Tätigkeit nur um die authentische Feststellung der wirklich bezahlten Preise handelt. Durch Offenlegung der Namen werden aber die Maklerbücher dem Börsenvorstande gänzlich preisgegeben, was nicht statthaft ist, solange die Vorstandsmitglieder selbst Börsenkaufleute sind und Gelegenheit nehmen, je nach ihrer Kenntnis der Marktlage Aufträge zu Käufen und Verkäufen zu geben. —

Ferner wünscht der Vorstand eine Beschränkung der Tätigkeit der Kursmakler auf Börsenbesucher, die im Besitze einer Börsenkarte sind (§ 15 der Börsenordnung). Dieses Verlangen wird damit begründet, daß nach der herrschenden Usance die Dreimännerkommission, durch welche Streitigkeiten an der Börse sofort zum Austrage gebracht werden, nur gegen Börsenbesucher einschreiten kann. Haben daher die Kursmakler Geschäfte vermittelt, bei denen nur der eine Teil den Börsenusancen unterworfen ist, so kann bei entstandenen Differenzen von diesem äußerst praktischen Hilfsmittel kein Gebrauch gemacht werden. Er ist daher auf einen weit schwierigeren und kostspieligeren Weg angewiesen. Die Tragweite dieses unschuldig aussehenden Antrages wird weiter unten näher beleuchtet werden.

Dann wünscht der Börsenvorstand, daß ihm regelmäßig von erheblichen Verfehlungen eines Kursmaklers amtlich Mitteilung gemacht werde.

Ein anderer bedeutender Vorstoß des Börsenvorstandes richtet sich gegen die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Kursmakler (Gruppenbildung) durch die Maklerkammer. Dieses Recht sei aufzuheben und dem Börsenvorstande wieder zu übertragen. Die Maklerkammer suche die Verteilung unter dem Gesichtspunkte eines finanziellen Ausgleiches zu bewirken, damit den Kursmaklern ein möglichst gleichmäßiges Einkommen gesichert werde. Solches liege nicht im Interesse der Verkehrsentwickelung, nach welcher die in Frage kommenden Papiere stets denjenigen Kursmaklern zugeteilt werden müßten, welche die für sie erforderlichen Erfahrungen und Geschäftskenntnisse in größtem Maße besitzen.

Würde man diesem Ansinnen stattgeben, dann könnten allerdings die Banken sich die ihnen gefügigsten Kursmakler bei ihren Emissionen aussuchen, damit sie in ihnen willige Helfer betreffs der jeweiligen Gestaltung der Kurse fänden! —

Die ganze Angelegenheit spitzte sich schließlich zu einem Kampfe zwischen den großen Banken und Bankiers einerseits und der Kurs-

maklervertretung andererseits zu, wobei es sich um die Herrschaft über die Kursgestaltung drehte, d. h. um den Kern- und Knotenpunkt der gesamten Börse, und es wurden seitens der mächtigen Hochfinanz nicht mißzuverstehende Drohungen ausgestoßen, nämlich, wenn die Kursmakler in diesem Streite siegen würden, dann dürfte wohl eine lebhafte Verstimmung gegen sie an der Börse hervortreten. —

Allerdings haben die Vertreter der Hochfinanz es in ihrer Macht, den Kursmaklern viele oder wenige Aufträge zuzuführen. Bei einer Steigerung der Gegensätze und einer nachhaltigen Verstimmung ist sie tatsächlich in der Lage, die bei weitem überwiegende Mehrheit der Aufträge, die von ihr überhaupt an die Börse gelangen, durch die Maklerbanken und die freien Makler, d. h. durch die Kulisse ausführen zu lassen und die Kursmakler noch mehr, als es seither schon geschehen, aufs Trockene zu setzen. Ihnen könnte man sodann nur so geringe Mengen von Aufträgen zuerteilen, damit lediglich die Kurse in der beabsichtigten Weise beeinflußt werden. Die Einnahmen der Kursmakler, die sonst infolge der hohen Kurtage stattlich fließen, werden mithin nur noch tropfenweise sickern. Ihre Abhängigkeit von der hohen Finanz wird ihnen daher recht kräftig zu Gemüte geführt. Aber nicht bloß dies, sie werden auch in amtlichen Schriftstücken in ihrer geschäftlichen Tätigkeit verdächtigt. Der Börsenvorstand deutet an, daß sich die Banken und Bankiers bei ihren großen Aufträgen den Kursmaklern anvertrauen müssen und nicht verhindern können, daß diese ihre auf solche Weise erlangten Erfahrungen trotz des beschränkten Selbsteintrittsrechtes durch Substituten oder Gehilfen ausnutzen. Möglich ist es allerdings und kann auch in dem einen oder anderen Falle wohl in Wirklichkeit vorkommen, trotz der für den Kursmakler hervortretenden Gefahr, beim Mißlingen der Spekulation seine ganze Existenz aufs Spiel zu setzen. —

Der Börsenvorstand glaubt, das Wesen der Kursmakler der Regierung recht kräftig zeichnen zu müssen. Die Kursmakler sind nach ihm Börsenkaufleute, die Geld verdienen wollen. Zahlreiche Bewerbungen finden um einen erledigten Posten statt. Die Kurtage der Kursmakler ist hoch bemessen, sie steht in keinem Verhältnisse zum Verdienste des Bankiers, der in der sinkenden Provision liegt. Dazu ist der Geschäftsgewinn der Kursmakler ein fast risikoloser, während die Banken und Bankiers viel leichter Verlusten ausgesetzt sind und dazu noch mit höheren Unkosten zu rechnen haben. Wenn nun die Kursmakler ihren Geschäftsverkehr selbst zu regeln berechtigt wären, dem Börsenvorstande die Kursfeststellung entzogen und ihnen übertragen werden sollte; wenn sie dem Ehrengerichte nicht mehr unterworfen wären und die Börsenordnung, sowie das Börsengesetz für sie nicht in Frage käme: so müßte sich der Börsenbesucher eine Erbitterung bemächtigen, die darauf hinausgehe, Mittel und Wege ausfindig zu machen, um die Dienste dieser früher als Hilfspersonen, jetzt aber als die Herren der Börse zu betrachtenden Kursmakler

entbehrlich zu machen. Es wäre zu erwägen, ob nicht die ganze Einrichtung der Kursmakler zu beseitigen sei, oder ob man dieselben der Eigenschaft als Kaufleute entkleiden müßte, um sie in Börsenbeamte mit festem Gehalte umzuwandeln. —

Das Letzte ist wohl als eine nicht unwirksame Drohung aufzufassen, um die Kursmakler von ihrem weiteren Streben nach Selbstständigkeit abzuschrecken, weil sie durch Umwandlung ihrer Stellung in Börsenbeamte allerdings des größten Teiles ihres bisherigen, nicht geringen Einkommens entkleidet werden würden. —

In ähnlicher Weise betont auch die Börsenverwaltungsbehörde, daß es den Gesamtinteressen der Börse zuwiderlaufe, wenn die Absicht der Maklerkammer darauf hinausginge, den Wettbewerb der freien Makler und der Maklerbanken zu beseitigen und die Kursmakler zu Herren der Börse zu machen. Sie erstreben ein privatwirtschaftliches Monopol, daher entstehen die Reibungen zwischen ihnen und den freien Maklern an der Börse. Es dürfen weder die Kursmakler in den Hintergrund gedrängt, noch die freien Makler ausgeschaltet werden. Die umfassende Vermittlertätigkeit der Börse läßt ein Zusammenarbeiten beider zu. Nach den Aeltesten darf ihre privatwirtschaftliche Vermittlertätigkeit nicht über diejenigen Befugnisse erhöht werden, die ihnen durch das Privileg der Mitwirkung bei der Kursfeststellung gewährt wird.

Wie sehr die Erbitterung bereits während des Kampfes sich geltend gemacht hatte, erhellt aus der Aeußerung der Aeltesten, daß die bisherige Unparteilichkeit in der Kursfeststellung in eine Parteilichkeit umgewandelt werde, falls sie den Kursmaklern übertragen werden sollte. Die Uebertragung der Geschäftsverteilung an die Maklerkammer (Gruppenbildung) habe bereits eine tiefgreifende Mißstimmung unter den Börsenbesuchern und den Kursmaklern selbst (!) hervorgerufen. Der Maklerkammer, die wagt, die Interessen der ihr unterstellten Kursmakler zu vertreten, wird jegliches Sachverständnis von vornherein abgesprochen. Wie darf sich auch dieses Institut neben den bisher fast unbeschränkten Herrschern der Börse geltend machen wollen! Von ihr wird behauptet, daß sie nicht mit Sachkenntnis und Unbefangenheit urteilen könne über Angelegenheiten, die, soweit allgemeine Gesichtspunkte in Frage kommen, die Maklerkammer wenig berühren, soweit es sich aber um persönliche Interessen handele, die Objektivität der Beurteilung beeinträchtigen. Wann ist nun aber die arme Maklerkammer sachverständig? Sie muß wohl (da sie es niemals sein kann, denn es wird ihr solches von einer sich gewiß für sachverständig haltenden Behörde abgesprochen), wie jener Kretin im Salzburgischen, jeden Vorübergehenden um Verzeihung bitten, daß Gott sie geschaffen habe? —

Wenn aber obiges für die Maklerkamm er zutreffend sein dürfte, könnte sie unseres Erachtens dasselbe mit gleichem Rechte von der Börsenverwaltungsbehörde behaupten. —

Durch den Erlaß vom 27. November 1897 war bereits, wie bemerkt, die Geschäftsverteilung der Maklerkammer etwas modifiziert

worden. Die Regierung wich vor der Hochfinanz, die mit ihrem vollen Zorne gedroht hatte, ein wenig zurück. Jetzt war die Zeit gekommen, die ganze Berechtigung der Maklerkammer wieder zu nehmen, weil sie dahin führte, die Auftragegber an der Börse, die durch ihre Aufträge die Vorbedingung und die Grundlage der Vermittlertätigkeit bilden, in den Hintergrund zu drängen zu Gunsten der Kursmakler.

Die Spannung zwischen Kursmaklern und freien Maklern an der Börse wurde tatsächlich immer straffer. Erstere weigerten sich geradezu, Aufträge von diesen entgegenzunehmen. Auf eine Klage an die Börsenaufsicht entschied diese gegen die Kursmakler. Die Urteilsbegründung führte aus, daß die Börse den gesamten Verkehrsinteressen zu dienen habe. Jeder Börsenbesucher besitze das gleiche Recht auf Benutzung der Börseneinrichtungen. Diese dienen nicht dazu, um einer Gruppe Vorteile auf Kosten einer anderen zu verschaffen.

Dieses Urteil dürfte jedoch vor einer strengen Kritik nicht bestehen. Haben doch selbst die Börsenaufsichtsorgane, um den privaten Charakter der Kursmakler besonders hervorzuheben, betont, daß sie Kaufleute seien, die Geld verdienen wollten und Beamte nur insoweit, als sie Hilfspersonen bei der Kursnotierung darstellen. Als Kaufleute haben sie unbestritten das Recht, Geschäfte abzuschließen oder Geschäftsabschlüsse zu verweigern, soweit es ihnen nach jeweiliger Sachlage tunlich erscheint. Nach dieser Richtung bilden sie ebensowenig eine Börseneinrichtung wie die freien Makler oder die ganze Kulisse. Da nun die Weigerung, Aufträge eines freien Maklers entgegenzunehmen mit der amtlichen Eigenschaft des Kursmaklers als Hilfsperson bei der Kursnotierung nichts zu schaffen hat, kann er von Rechts wegen nicht zu einem derartigen Geschäftsabschlusse gezwungen werden.

4. Die neue Maklerordnung in ihren wesentlichsten Grundzügen.

In der neuen Maklerordnung, die nach dem geschilderten Kampfe unterm 9. Juli 1906 erlassen worden ist, sind trotz oder infolge des leidenschaftlichen Streites nur wenige Veränderungen gegen früher zu verzeichnen. Die Regierung hat eine durchgreifende Umgestaltung des Verhältnisses der Kursmakler zum Börsenvorstande und der unmittelbaren Aufsichtsbehörde nicht gewagt. Einesteils bleiben die Kursmakler die Hilfspersonen bei der Kursfeststellung, und diese wichtige Sache ist ferner dem Börsenvorstande überantwortet bezw. den von ihm beauftragten Börsenkommissaren; sie sind auch in Zukunft als Börsenbesucher dem Ehrengerichte unterworfen, und ihr Charakter als Kaufleute erfährt keine Wandelung; andernteils wird ihre Eigenschaft als Beamte befestigt, ihre Stellung gegenüber dem Selbstverwaltungskörper der Börse etwas unabhängiger als seither gestaltet, und der Makler-

kammer verbleibt die Geschäftsverteilung (Gruppenbildung) der Kursmakler. Durchweg ist es die mittlere Linie, welche die neue Maklerordnung zwischen den streitenden Parteien verfolgt.

Die Abhängigkeit der Kursmakler vom Börsenvorstande und der unmittelbaren Börsenaufsichtsbehörde besteht gegenwärtig in Nachstehendem: Die Kursmakler haben den Mitgliedern des Börsenvorstandes, welche mit der amtlichen Feststellung der Kurse und Preise beauftragt sind, die hierzu geforderten Erklärungen nach bestem Wissen der Wahrheit gemäß abzugeben. Bei Zweifeln und Streitigkeiten ist das die Feststellung leitende Mitglied des Börsenvorstandes befugt, eine ausdrückliche protokollarische Erklärung der Kursmakler unter Hinweis auf den geleisteten Eid zu erfordern und nach seinem Ermessen die Richtigkeit durch Einsicht in die Tagebücher der Kursmakler oder in anderer Weise zu prüfen. Die Kursmakler sind befugt dabei die Namen der Auftraggeber zu verdecken. Dem Ansinnen des Börsenvorstandes, auch von den Namen der Auftraggeber Kenntnis zu nehmen, hat die Regierung, wohlbedacht, keine Folge gegeben [1]).

Ferner ist der Geschäftsverkehr auf die Börsenbesucher beschränkt worden, die im Besitze einer zum Abschlusse von Geschäften berechtigenden Karte sich befinden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht das Gegenteil durch die Parteien zugestanden oder durch die Natur der Geschäfte geboten ist.

Gemäß § 28 der Maklerordnung unterstehen die Kursmakler, wie alle Börsenbesucher, der Börsenleitung und dem Ehrengerichte, während nach § 13 cit. die Aufsicht über die Kursmakler der Maklerkammer übertragen wird, unbeschadet der Befugnisse, welche dem Staatskommissar, der Handelskammer und dem Börsenvorstande zustehen.

Gutachten sind von der Maklerkammer auf Erfordern außer an staatliche Behörden auch an die Aeltesten der Kaufmannschaft zu erstatten.

Mit Vorstehendem ist die Abhängigkeit der Kursmakler von dem Selbstverwaltungskörper der Börse und ihr unmittelbares Aufsichtsorgan gekennzeichnet. Ihr Amtscharakter ist dagegen in mehrfacher Hinsicht verschärft worden.

Die Bestellung der Kursmakler erfolgt auch ferner durch den Oberpräsidenten. Die Vereidigung vollzieht der Staatskommissar in dessen Auftrage. Vor der Bestellung sind Handelskammer und Maklerkammer zu hören. Erstere hat eine gutachtliche Meinungsäußerung vom Börsenvorstande einzuholen. Die Berichte sind an den Staatskommissar zu richten, der sie dem Oberpräsidenten unterbreitet. Hiernach ist die Maklerkammer dem unmittelbaren Aufsichtsorgane der Börse, der Handelskammer, in betreff der Bericht-

1) § 24 der Maklerordnung für die Kursmakler an der Berliner Börse vom 9. Juli 1906.

erstattung nebengeordnet, während der Börsenvorstand als untergeordnetes Organ erscheint. Er hat keinen selbständigen Bericht zu erstatten, sondern seine Meinungsäußerung bildet bloß Material für das Gutachten der Handelskammer, die seiner Meinung beizutreten vermag, sie aber auch zu verwerfen im stande ist. Im letzteren Falle gelangt die Aeußerung der Börsenkommission überhaupt nicht bis zum Oberpräsidenten [1]).

Die Bestallung der Kursmakler wird durch den Oberpräsidenten ausgefertigt. Die Entlassung geschieht gleichfalls durch den Oberpräsidenten, der vorher die Handelskammer und die Maklerkammer anzuhören hat. Ursachen der Entlassung sind: grobe Verletzung der obliegenden Pflichten, ein Verhalten in und außer dem Amte, wodurch er sich der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens unwürdig zeigt, das sein Beruf erfordert, ferner Unfähigkeit, seinen Beruf zu erfüllen. Dem Staatskommissar ist die Befugnis verliehen worden, in dringenden Fällen dem Kursmakler vorläufig die Ausübung seines Amtes zu untersagen.

Durch die Bestellung ist der Kursmakler ohne weiteres zum Besuche der Börse zugelassen.

Die Kursmakler müssen in allen Börsenversammlungen während ihrer ganzen Dauer zugegen sein. Bei Beurlaubung oder Krankheit schlägt der Kursmakler seine Vertretung vor. Die Maklerkammer kann ihn in besonderen Fällen von der Vertretung befreien. Die Befugnisse des Stellvertreters endigen mit der Erklärung des Kursmaklers, die an die Maklerkammer zu richten ist. Die Beurlaubungen sind bei der Maklerkammer zu beantragen und vom Oberpräsidenten zu bewilligen. Ihr Höchstmaß beträgt 2 Monate im Jahre.

Demnach sind in diesem Punkte Handelskammer und Börsenvorstand nicht durchgedrungen, und die Beamteneigenschaft der Kursmakler ist hierin wesentlich verschärft worden.

Das Recht, Käufe und Verkäufe gleich den Handelsmaklern gemäß dem Handelsgesetzbuche und dem Bürgerlichen Gesetzbuche auszuführen, wird den Kursmaklern gewahrt, nur fallen hierunter keine Versteigerungen. Um eine bequeme Kontrolle für den Staatskommissar und die Maklerkammer zu ermöglichen, haben die Kursmakler die für eigene Rechnung oder im eigenen Namen abgeschlossenen Geschäfte sowie die übernommenen Bürgschaften (§ 32 Abs. 1 BG.) in ihren Tagebüchern täglich zur Vollziehung der Unterschrift übersichtlich zusammenzustellen.

Die Maklerkammer, der nach wie vor die Geschäftsverteilung gewahrt geblieben ist, hat die Gruppenbildung jährlich in der ersten Hälfte des Dezember für das nächste Kalenderjahr vorzunehmen. Sie kann nach Bedürfnis während des Laufes des Jahres abgeändert werden. Die Geschäftsverteilung wie die nachträgliche Abänderung ist dem Staatskommissar wie dem Börsenvorstande mitzuteilen.

1) § 2 cit.

Beide Organe können jederzeit eine Abänderung beantragen, sowie Einspruch gegen die Beschlüsse der Maklerkammer bei dieser einlegen, wobei die Handelskammer in letzter Instanz entscheidet.

Nach § 28 der Maklerordnung ist die Aufsicht über die Kursmakler der Maklerkammer und dem Staatskommissar übertragen worden. Beschwerden über die Amtstätigkeit der Kursmakler sind an den Staatskommissar zu richten, welcher der Maklerkammer sowie dem Börsenvorstande hiervon Kenntnis gibt. Verletzt ein Kursmakler seine Pflichten, so hat eine Disziplinarbestrafung durch die Maklerkammer zu erfolgen mit Ausnahme der Fälle, in denen der Oberpräsident wegen Entlassung oder das Ehrengericht zuständig sind. Das Disziplinarverfahren tritt dann in Anwendung, wenn ein Kursmakler die Grundsätze und Regeln verletzt, welche von der Maklerkammer für die Ordnung der amtlichen und geschäftlichen Tätigkeit der Kursmakler erlassen worden sind, wenn er ohne genügende Entschuldigung von der Börse wegbleibt, oder bei der Protokollierung der Kurse aus Fahrlässigkeit unrichtige Angaben macht. Die Strafen bestehen in Warnung, Verweis, Geldstrafen bis zu 1500 M., oder Untersagung der Amtsausübung und des Börsenbesuches bis zur Dauer von 3 Monaten.

Die Maklerkammer beschließt über die Eröffnung des Verfahrens, bei dem ein Rechtskundiger als Beirat zuzuziehen ist. Von dem Syndikus der Handelskammer kann daher abgesehen werden. Im nichtöffentlichen Verfahren muß das Urteil von mindestens 7 Kammermitgliedern gefällt werden. Der Staatskommissar hat dabei die gleichen Obliegenheiten wie beim Ehrengerichte. Beiden Teilen steht eine Beschwerde an den Oberpräsidenten zu. Die kaufmännische Aufsichtsbehörde ist daher als Beschwerdeinstanz gefallen. Die Stellung der Maklerkammer hat sich dadurch wesentlich gehoben. — Das Urteil ist, wenn es rechtskräftig geworden, dem Börsenvorstande mitzuteilen.

Des weiteren hat die Selbständigkeit der Maklerkammer eine Stärkung dadurch erfahren, daß der kaufmännischen Aufsichtsbehörde (Handelskammer) die Befugnis genommen ist, Grundsätze und Regeln über die geschäftliche Tätigkeit der Kursmakler aufzustellen. Solches ist der Maklerkammer übertragen worden, nur unterliegen die Anordnungen der Genehmigung der Handeskammer nach Anhörung des Börsenvorstandes.

In betreff der Aufsicht haben Staatskommissar und Maklerkammer die Befugnis, Einsicht in die Hand- und Tagebücher der Kursmakler zu nehmen.

5. Kritische Bemerkungen zur Maklerordnung.

Genügt nun dieser etwas heikel zusammengesetzte Apparat, um die Genauigkeit der Kursfeststellung zu gewährleisten? Fast sollte man es glauben. Haben sich doch selbst anerkannte Fachmänner, die dem Börsenverkehre objektiv gegenüberstehen, nach dieser Richtung ausgesprochen: „Die Zuverlässigkeit der von den Maklern

börsentäglich festgesetzten Kurse ist eine unanfechtbare, sie kommen zustande unter der eifersüchtigen Kontrolle entgegenstehender Interessen" (Dr. v. Lumm, Mitglied des Reichsbankdirektoriums).

Allerdings bildet die eifersüchtige Kontrolle gegenseitiger Interessen die beste Gewähr für die möglichste Richtigkeit der notierten Kurse und Preise. Aus Kauf und Verkauf, aus Angebot und Nachfrage setzen sich die widerstreitenden Interessen zusammen. Findet aber in Wirklichkeit an der Börse ein solch wohltätiger Widerstreit statt?

Um dieses zu erkennen, müssen wir uns den Vorgang der Kursnotierung etwas genauer ansehen.

Es werden notiert Einheitskurse für den Kassahandel, differenzierte Kurse für den Ultimohandel und für den Kassahandel im freien Verkehre, der bekanntlich als Großkassaverkehr an die Stelle des Ultimohandels in Bergwerks- und Fabrikpapieren getreten ist, nachdem durch § 50 Abs. 2 BG. der Börsenterminhandel in diesen Papieren in Wegfall kam. Es werden festgestellt „erste Kurse" unmittelbar nach Beginn der Börse um 12 Uhr, die amtlichen Kurse um 2 Uhr, an den Sonnabenden um $1^1/_2$ Uhr und die Schlußkurse etwa um $2^1/_2$—3 Uhr, an Sonnabenden gegen 2 Uhr. Die Schlußkurse haben für den Tagesverkehr nur geringe Bedeutung. Dagegen vermögen sie die ersten Kurse des folgenden Börsentages erheblich zu beeinflussen, wenn nicht inzwischen anderweitige Nachrichten von Bedeutung der Marktlage ein verändertes Bild aufdrängen. Die ersten Kurse für den Ultimohandel oder für die im freien Verkehre per Kassa gehandelten Papiere werden durch die Kursmakler auf Grund der bei ihnen eingegangenen Aufträge an die innerhalb der Schranken befindlichen schwarzen Tafeln geschrieben. Falls nicht unmittelbar ein Widerspruch gegen diese Anschreibungen erfolgt, der eine amtliche Entscheidung erfordert, gilt, wie früher bereits angedeutet, der vom Kursmakler festgestelte Kurs als anerkannter erster Kurs. Es gelangen nun fortgesetzt im Kassaverkehr, im Ultimohandel sowie in freiem Verkehre der Großkassapapiere Aufträge an die Kursmakler, die sich innerhalb der Schranken befinden, Aufträge, die je nach Angebot und Nachfrage ihre Erledigung finden, oder, namentlich bei limitierten Aufträgen, als unerledigt bis auf weiteres im Markte verbleiben. Für die amtlichen Tageskurse, die um 2 bezw. $1^1/_2$ Uhr in einem besonderen Zimmer unter Ausschluß der Oeffentlichkeit festgestellt werden, kommen in Betracht die von den Kursmaklern vermittelten Geschäfte und die ihnen oder den Börsenkommissaren mitgeteilten Geschäfte. Die zahlreichen Geschäfte, welche zwischen den freien Maklern oder direkt zwischen Käufern und Verkäufern zum Abschlusse gelangen, die zusammen den Kulissenverkehr bilden, werden bei der Kursfeststellung nicht berücksichtigt, oder doch nur insoweit, als es bei einzelnen Geschäften beantragt wird. Der Verkehr der Kulisse, der den Parkettverkehr der Kursmakler um ein Vielfaches überragt, kommt bei der Kursfeststellung beinahe gar nicht in Frage. Wenn daher der Kurs-

notierung durch die Kursmakler entgegengeworfen wird, daß die Kursfeststellung nicht das Ergebnis mechanischer Rechnungsoperationen dieser, sondern ein aus der Kenntnis der Gesamtlage der Börse geschöpftes Urteil sein müsse, so ist ein solches Urteil den Börsenkommissaren, welche amtlich die Kurse festzustellen haben, noch weniger zuzutrauen, als den vielen vereinigten Kursmaklern, die bisher offiziell nur Hilfspersonen bei der Kursnotierung darstellten. Der Börsenkommissar kennt nur die Geschäfte, die er selbst abgeschlossen hat, bei denen er Partei ist, und diejenigen, die ihm mitgeteilt werden. Von einer Beurteilung der Gesamtlage, aus der er seine Kenntnis zu schöpfen vermag, kann bei den 2300 Kursen, die täglich innerhalb einer kurzen Zeit notiert werden, keine Rede sein. Die sicherste Unterlage bleibt fortgesetzt das Maklerbuch, in dem die tatsächlichen Abschlüsse sowie die vorliegenden, noch unerledigten Aufträge notiert sind. Wenn daher von den Börsenaufsichtsbehörden behauptet wird, daß nur der Börsenvorstand befähigt sei, die Gesamtlage zu überschauen, so ist daß eine Phrase, der ein tatsächlicher Inhalt nicht innewohnt, zumal nach Dr. Dove (Bankarchiv) der Umfang der Geschäfte eine kollegiale Tätigkeit des Gesamtvorstandes bei der Feststellung der einzelnen Kurse nicht einmal zuläßt, weshalb solches einigen Börsenkommissaren überlassen ist. Diese, denen auch die Schlichtung der Streitigkeiten über die Kurse obliegt, vermögen naturgemäß noch weniger zu überschauen, als der Gesamtvorstand.

Nun die mitgeteilten Kurse! Nicht jeder mitgeteilte Kurs kann auf Berücksichtigung bei der amtlichen Kursfeststellung Anspruch erheben. Von bloßen Behauptungen bis zu erdichteten Geschäften, die lediglich die Kursentwickelung beeinflussen sollen, muß selbstverständlich abgesehen werden. Es dürften eigentlich nur solche mitgeteilte Geschäfte in Frage kommen, deren tatsächlicher Abschluß durch den Schlußschein bestätigt wird. Wie aber, wenn jemand, um die Kurse zu beeinflussen, den Schlußschein fälscht, die Steuer ruhig bezahlt, da sie gegenüber der erwarteten Kursbeeinflussung vielleicht nicht ins Gewicht fällt? In solchem Falle könnte nur durch Zitierung des Gegenkontrahenten der Beweis für die Echtheit des Geschäftsabschlusses erbracht werden. Da aber bei den zahlreichen Kursfeststellungen und den noch ungleich zahlreicheren Geschäftsabschlüssen, die mitgeteilt werden, eine Befragung des Kontrahenten in jedem Falle ausgeschlossen ist, so vermag sie nur dann stattzufinden, wenn infolge abnormer Preisgestaltung oder sonstiger Momente ein begründeter Verdacht der Fälschung vorliegt. Die betrügerische oder illegale Beeinflussung des Kurses kann daher bei Papieren mit geringem Umsatze längere Zeit hindurch betrieben werden, ehe eine Aufdeckung möglich ist. Wie aber, wenn der Gegenkontrahent mit im Komplotte steckt und beide auf Verabredung fortgesetzt durch fingierte Geschäfte unter Zahlung der Steuer und Vorlegung des Schlußscheines den Kurs bestimmter Papiere, die kein großes Absatzfeld haben — bei anderen ist es nicht zu ermöglichen —, zu fälschen

sich bemühen? Falls beim Kursmakler Aufträge nicht zur Ausführung gelangen, liegt die Kursgestaltung gänzlich in den Händen solcher Fälscher, deren Gewerbe, falls sie sich nicht selbst verraten, nicht aufgedeckt zu werden vermag.

Die mitgeteilten Geschäftsabschlüsse bilden ein etwas unsicheres Moment in der Kursfeststellung, da bei ihnen die Möglichkeit der Fingierung vorhanden sein kann und schließlich ein erdichtetes von einem wirklichen Geschäfte nicht zu unterscheiden ist. Es bleibt daher zu erwägen, ob beim Bestehen der jetzt üblichen Kursnotierung nicht besser die mitgeteilten Geschäfte gänzlich von der Berücksichtigung bei der Kursfeststellung auszuschließen sind. Dem Bedenken, daß der Kreis der Geschäfte, die der Kursnotierung zu Grunde liegen, ein zu beengter werden würde und der Kurszettel somit kein wahres Spiegelbild der Geschäftslage ergebe, tritt die Erwartung entgegen, daß Banken, Bankiers sowie die gesamte Kulisse, falls man eine Berücksichtigung der eigenen Geschäftsabschlüsse wünscht, sich sodann an den Kursmakler zu wenden gezwungen sind und somit dessen Buch mehr als seither benutzen.

Gegenwärtig spielt sich der Vorgang der Kursbildung anders ab, als er eigentlich sollte. Etwa eine halbe Stunde vor der amtlichen Feststellung der Kurse erscheinen Banken und Bankiers, sowie sonstige Käufer und Verkäufer an der Maklerschranke zum „Kursmachen!“ Von den beiden Kursmaklern, die eine „Gruppe“ bilden, d. h. die mit dem betreffenden Papiere zu handeln amtlich angewiesen sind, wird ihnen der Kurs mitgeteilt, wie er sich auf Grund der vorliegenden Abschlüsse und Aufträge stellt, oder er wird gar, falls kein Andrang stattfindet und der Makler sich über den Geschäftsstand vergewissern will, öffentlich ausgerufen. Die Kursmakler nehmen dann Mitteilungen über ausgeführte Geschäfte entgegen und verhandeln über die Kursgestaltung. Der Interessent an höheren Kursen gibt einen Kaufauftrag, derjenige an niederen Kursen einen Verkaufsauftrag. Aus diesem Für und Wider schälen die Kursmakler d e n Preis als amtlichen Kurs aus, bei dem die meisten vorliegenden Aufträge erledigt werden können. Die sicherste Gewähr für die Erledigung ihrer Aufträge haben hierbei diejenigen Verkäufer, die einen niedrigen Preis fordern und diejenigen Käufer, die einen höheren Preis bieten, als der Durchschnittskurs angibt. Kann eine Einigung der streitenden Parteien über die Höhe des Kurses vor der Schranke nicht stattfinden, so ist es Aufgabe der Börsenkommissare zu entscheiden auf Grund der Kenntnisnahme der Maklerbücher und sonstiger vorgetragener Umstände. Bei Papieren mit kleinerem Verkehr, wie es z. B. viele Industriepapiere, Stadtanleihen etc. sind, ist oft bloß ein einziger Interessent vor den Schranken, nämlich die Bank, durch die das Papier eingeführt worden, oder die durch ein Vorstandsmitglied im Aufsichtsrate der betreffenden Gesellschaft vertreten ist. Die Beteiligte hat naturgemäß an möglichst hohen Kursen, oder, wenn kein Auftrag zur Ausführung gelangt, an der Notierung eines Geldkurses Interesse, da-

mit wenigstens das Papier als gefragt im Kurszettel erscheint. Sie gibt daher gewöhnlich einen Kaufauftrag, ohne die Absicht zu haben, das Papier zu erwerben. Nur kann sie, falls limitierte Aufträge vorliegen, die bisher nicht erledigt werden konnten, notgedrungen in die Lage kommen, die Papiere zu übernehmen, wenn sie die vorliegenden Verkaufsaufträge nicht kennt. Der Vertreter der Bank sucht daher zuvor festzustellen, welche Aufträge sich im Markte befinden und gibt dann einen den Verkaufslimiten möglichst nahe kommenden Kaufauftrag, wobei dieser mit dem Zusatze „Geld" zur Notierung gelangt. Erniedrigt nun der Verkäufer seinen Auftrag auf den Geldkurs des vorhergehenden Tages, so bietet die Bank wieder einen etwas geringeren Kurs, und es entsteht die Erscheinung der „Ausweichkurse", welche der Börse nicht zur Ehre gereichen und in der zweiten Hälfte des Jahres 1906 sogar zu amtlichen Erhebungen geführt haben. Der Kaufauftrag ist keineswegs ernst gemeint, er wird öfters nicht einmal als tatsächlicher Kaufauftrag im Maklerbuche vermerkt. Vielfach spielt sich die Angelegenheit in folgender saloppper Art und Weise ab: Der Vertreter der Bank erscheint um $1^1/_2$ Uhr an der betreffenden Schranke, wo sich die beiden Kursmakler befinden, denen das Papier zuerteilt ist. Er fragt: „Obligationen Orenstein und Koppel, liegt was vor?" Der Kursmakler blättert in seinem Buche, bis er die Seite dieser Obligationen findet: „„Ja, 1000 M. zu 103,30"". — „Sonst nichts?" — „„Nein!"" — „Notieren Sie 103,20". Trotz des tatsächlich vorliegenden Angebotes, das unerledigt bleibt, erscheint im Kurszettel die Notiz 103,20 Geld, ohne daß die Bank im Buche des Kursmaklers als Käufer zum Satze von 103,20 aufgeführt wird.

Nachdem auf diese Weise die Kurse „vorbereitet" worden sind, begeben sich die Kursmakler mit dem Glockenschlage 2 oder an den Sonnabenden um $1^1/_2$ Uhr in das Notierungszimmer, woselbst die Kurse in größter Schnelligkeit bei Anwesenheit der Börsenkommissare den Sekretären diktiert werden, um dann sofort in die Druckerei zu wandern. Größte Eile ist bei der Feststellung von rund 2300 Kursen geboten, damit der gedruckte Kurszettel unverzüglich zur Ausgabe gelangt. Spätestens um 4 Uhr befindet er sich bereits in den Händen der Banken und Bankiers, damit noch am gleichen Tage den Kunden eine Anzeige über die Ausführung der Aufträge zugehen kann.

Die Kursfeststellung, die eigentlich keine Feststellung, sondern nur eine Diktierung ist, muß hinter geschlossenen Türen stattfinden, und niemand außer den im Gesetze bezeichneten Personen hat Zutritt zu ihr. Damit ist dem Wortlaute des Gesetzes genügt, aber nicht seinem Geiste. Die Nichtöffentlichkeit der Kursnotierung ist angeordnet, damit anderweitige Beeinflussungen nicht wirksam werden sollen. Diese finden jedoch im stärksten Maße seitens der Kulisse an der Schranke statt, da die eigentliche Kursfeststellung aus dem Notierungszimmer an die Schranke verlegt worden ist.

Nachdem die Veröffentlichung der Kurse im amtlichen Kurs-

zettel bewirkt worden, sind sie als die gesetzmäßigen festgestellt, welche vom Börsenvorstande beglaubigt und von den Kursmaklern im öffentlichen Verkehre ermittelt worden sind, so wie es die neue Maklerordnung vorschreibt.

6. Wirkung der Ausweichkurse auf die Kursnotierung.

Ist nun durch die bestehenden Einrichtungen eine sichere Gewähr gegeben, daß der Kurszettel objektive Wahrheit enthält und ein getreues Spiegelbild der geschäftlichen Lage der Börse abgibt? Das kann keineswegs behauptet werden, zumal die letzte Anordnung, die revidierte Maklerordnung, wesentliche Aenderungen in Bezug auf die Notierung nicht aufzuweisen hat. Als ein Zeichen der Fälschung des Kurszettels haben wir schon die Ausweichkurse erwähnt. Was versteht man unter dieser Bezeichnung? Nehmen wir einige tatsächlich an der Börse zu Berlin vorgekommene und von öffentlichen Blättern mitgeteilte Beispiele.

Jemand gab am 6. September 1906 einen kleinen Posten $3\frac{1}{2}$-proz. Potsdamer Stadtanleihe, deren Kurs mit 96,75 Geld festgesetzt war, in Verkaufskommission zum vorstehenden Kurse. Obgleich fortgesetzt dieses Angebot im Markte war, wurde der Kurs gestrichen. Als am 14. September die Kursnotiz 95,70 Geld erschien, ermäßigte der Verkäufer sein Limit am 17. September auf 95,60. Die Kursnotiz lautete nunmehr 95,50 Geld. Hierauf wurde das Limit auf 95,30 ermäßigt. Es erschien am 18. September keine Kursnotiz, dagegen am 19. September 95,20 Geld. Ein fortdauerndes Angebot war im Markte, doch der Kurszettel enthielt stets eine Geldnotiz, bei der ein Handel nicht stattfand. Er täuschte demnach ununterbrochen, er spiegelte Nachfrage wieder, während überhaupt keine Nachfrage herrschte und der Interessent lediglich bemüht war, ohne den angebotenen Posten abzunehmen, den Kurs möglichst zu halten und das Papier als begehrt hinzustellen.

Ein anderer Fall typischer Natur ereignete sich bei dem Verkaufe von 4-proz. Obligationen der Neuen Gasaktiengesellschaft (Nolte) in einem Posten von nur 500 M. Der Kurs war am 28. September 1906 99,20, am 29. September 99 und zwar bezahlt und Geld. Verkäufer gab den geringen Betrag „bestmöglichst“, also ohne Limit, auf. Der Kurs blieb bis zum 26. Oktober gestrichen. Am 27. Oktober wurde 96,10 bezahlt notiert. Trotz des unlimitierten Auftrages verkaufte der Kommissionär bei dem fast um 3 Proz. gefallenen Kurse nicht, ohne sich mit seinem Kommittenten ins Einvernehmen zu setzen. Es wurde nunmehr das Limit auf 97 festgesetzt. Die Wirkung war ein allmähliches Steigen des Kurses von 96,40 Geld auf 96,50 Geld, 96,60 Geld, 96,75 Geld, bis am 5. November 96,90 bezahlt erschien. Vom 6. bis 10. November wurde 96,90 Geld notiert. Am 12. November 96,90 bezahlt und am 13. 96,90 Geld. Am 14. wurde das Limit, da der Auftrag von 500 M. nicht auszuführen war, auf 96,80 festgesetzt, notiert wurden hierauf 96,70 Geld, des-

gleichen am 15. und 16. November. Der Verkäufer ermäßigte das Limit auf 96,70. Die Folge davon war die Kursnotiz 96,60 Geld. Der Kurs wich demnach stets vor dem Limit zurück, und es wurde immer 0,10 Proz. Geld weniger notiert, als angeboten wurde! —

Derartige Fälle, die wiederholt festgestellt wurden, mußten naturgemäß ungeheuerliches Aufsehen erregen, zumal sie deutlich bewiesen, daß trotz aller gesetzlichen und behördlichen Maßnahmen die Kursnotierung fast ganz eine Willkürsache eingeweihter Kreise war. Auch die Regierung war genötigt, sich mit ihnen zu befassen, zumal sie soeben die neue Maklerordnung erlassen, die, obgleich sie noch nicht einmal in Kraft getreten, keine Mittel enthielt, um diesen das Publikum irreführenden Uebelstand bei der Kursnotierung zu beseitigen. Zunächst wurde die Börsenaufsichtsbehörde zur Berichterstattung aufgefordert. Der Börsenvorstand hält es im Interesse der Besitzer der 2300 zum Börsenhandel zugelassenen Papiere erwünscht, daß über sie in ihrer großen Mehrzahl amtliche Bekundigungen vorliegen. Dem Bedürfnisse würde nicht genügt werden, falls nur dann, wenn wirkliche Umsätze erzielt worden sind, Notierungen stattfinden. Die reinen Geld- und Briefnotierungen werden oft als wichtiger angesehen, als die Notierungen von Geschäftsabschlüssen (!), die häufig nur einen kleinen Umfang annehmen. Der Kursbericht werde brauchbarer, wenn er über Angebot und Nachfrage Kunde gibt, auch wenn beide nicht befriedigt werden könnten. Der Börsenvorstand könne bei der großen Zahl der zum Handel zugelassenen Papiere nur dann Kenntnis von Ausweichkursen haben, wenn die Interessenten ihm Anzeige erstatteten. Werde ein unzulässiges Ausweichen der Kurse bekannt oder gemeldet, so finde eine sorgfältige Prüfung der Angelegenheit unter Anhörung der Beteiligten statt. Erweise sich die Beschwerde dabei als gerechtfertigt, so werde den nicht ernst gemeinten, sondern nur auf Ausweichung gerichteten Anträgen kein Einfluß auf die Notierung zugestanden. —

Sehr tröstlich fügen die Aeltesten der Kaufmannschaft noch hinzu, daß man bei der Unentbehrlichkeit der Geld- und Briefnotierungen es mit in den Kauf nehmen müsse, wenn aus der Sachlage sich ergebende unvermeidliche Unvollkommenheiten in der Kursfeststellung hin und wieder vorkämen. An ihrer vollen Beseitigung oder wenigstens möglichen Vermeidung arbeite der Börsenvorstand seit langer Zeit und werde auch in Zukunft weiter daran arbeiten.

Demgegenüber ist folgendes zu bemerken:

Wünschenswert ist allerdings eine Geld- oder Briefnotiz dem Publikum über die zahlreichen Papiere, die es besitzt, auch wenn ein wirklicher Handel nicht stattgefunden hat, nur müssen die amtlichen Bekundungen auf positiver Wahrheit beruhen. Dagegen ist dem nicht beizustimmen, daß die reinen Geld- und Briefnotierungen häufig ungleich wichtiger seien, als die Notierung von Geschäftsabschlüssen. Ein wirklicher Marktwert, auch bei kleineren Umsätzen, ist immer besser, als die Angabe von Angebot oder Nachfrage, die

durch den Verkehr keine Befriedigung erlangen können. Sie vermögen dem Verkehrsinteresse auf die Dauer in keiner Weise zu genügen, es sei denn, daß stets beide nebeneinander zur Notierung gelangen. Hierbei würden allerdings die Einheitskurse mit ihren Vorzügen verloren gehen. Es fragt sich nur, ob diese Vorzüge nicht durch das reale Bedürfnis des Publikums mehr als reichlich aufgewogen werden. —

Wichtig ist das Zugeständnis des Börsenvorstandes, daß er zumeist nur dann Kenntnis von unzutreffenden Kursnotierungen haben könne. wenn bei ihm Beschwerde erhoben wird. Dadurch wird ex officio geleugnet, daß, wie anderweitig behauptet worden, nur der Börsenvorstand die gesamte Geschäftslage zu überschauen befähigt sei, daß ferner die Kursfeststellung nicht das Ergebnis mechanischer Rechenoperationen der Kursmakler, sondern ein aus der Kenntnis und richtigen Beurteilung der Gesamtlage geschöpftes Urteil sei. Und wenn aus diesen nichtigen Gründen die Notwendigkeit abgeleitet worden ist, dem Börsenvorstande die Kursfeststellung zu belassen, so beweist obiges Zugeständnis, daß eine derartige Notwendigkeit keineswegs vorliegt, die Kenntnis der Beurteilung der Gesamtlage und dergleichen Ausflüchte zwar hübsche Phrasen darstellen, aber die Kursnotierung in Wirklichkeit lediglich das Ergebnis einer nüchternen Rechenoperation ist, weshalb die Kursmakler und ihre Vertretung hierzu eher befähigt erscheinen, als der betreffs Ausweichkurse nichts ahnende Börsenvorstand.

Erst wenn an die Börsenkommissare, die mit der Notierung beauftragt sind, Beschwerde gerichtet wird, findet eine sorgfältige Prüfung der Sachlage unter Anhörung der Kursmakler und der Beteiligten statt. Eine derartige Prüfung besitzt aber nur geringen Wert. Sie hat allein für Börsenbesucher Bedeutung. Diese sind zumeist bei den Ausweichkursen nicht beteiligt und haben daher auch kein Interesse an der Richtigstellung des Kurszettels. Der Leidtragende befindet sicht zumeist außerhalb der Börse, er kann keine Beschwerde an den Börsenvorstand richten und eine sofortige Prüfung der Angelegenheit veranlassen. Ihm ist fast immer die Manipulation der Banken unbekannt, er wundert sich, daß er bei fortgesetzter Nachfrage des angebotenen Papiers keine Käufer findet, und gelangt vielleicht eine Beschwerde an den Provinzbankier, so hat dieser sie an die am Sitze der Börse befindliche Bank zu senden, mit der er verkehrt. Darüber vergehen zwei Tage und erst am dritten Tage ist der Kommissionär des Börsenplatzes in der Lage, eine Beschwerde an den Börsenvorstand zu richten, wenn er den Fall für wichtig genug hält. Meistens wird die Sache auf den Zwischenstationen bereits einschlummern. Aber selbst, wenn sie nach 3 oder 4 Tagen an der Börse erörtert werden sollte, dürfte es sodann schwer sein, der interessierten Bank nachzuweisen, daß sie an jenem Tage tatsächlich ihr Gebot nicht ernstlich gemeint habe. Für die Folgetage ist sie an dasselbe nicht mehr gebunden. —

Das Aushilfsmittel, welches der Börsenvorstand angibt, ist daher

unzulänglich für das große Publikum außerhalb der Börse, und dieses ist es gerade, das durch die Ausweichkurse empfindlich geschädigt wird und vor derartigen Fälschungen des Kurszettels geschützt werden muß. Wenn dagegen die Aeltesten der Kaufmannschaft meinen, das Publikum müsse solche Unvollkommenheiten, die hin und wieder vorkommen, mit in den Kauf nehmen, so scheint es fast, als wenn man aus der großen Börsenbewegung der 1890er Jahre nichts gelernt hat. Die Börse sollte vielmehr aus sich selbst heraus und nicht erst auf Anregungen von außen, alles in ihrer Mitte mit Stumpf und Stiel ausrotten, was irgendwie auch nur den Anschein einer Unreellität besitzt, anstatt solche offensichtlichen Fälschungen des Kurszettels, wie sie die Ausweichkurse darstellen, noch mit sanften Worten entschuldigen oder gar als unvermeidliche Notwendigkeiten ausgeben zu wollen. Doch die Aeltesten geben die wünschenswerte Hoffnung zu erkennen: der Börsenvorstand habe bereits zur „vollen Beseitigung" oder „möglichsten Vermeidung" derartiger Unzuträglichkeiten „seit langer Zeit" gearbeitet. Wenn er tatsächlich in diesem Sinne entsprechend gearbeitet hat, so sollte man doch annehmen, daß er bei seiner Sachkenntnis schon längst ein wirksames Aushilfsmittel gefunden hätte. Da das aber nicht der Fall ist, so ist auch für die in Zukunft verheißenen Bemühungen leider nichts zu hoffen, weshalb von anderer Seite in entschiedener Weise eingegriffen werden muß.

Dasselbe bestätigen auch die Ausführungen des Mitgliedes des Börsenvorstandes Bankier Max Richter, Aeltester der Kaufmannschaft zu Berlin, die von ihm zur Beschönigung der Ausweichkurse im „Bankarchiv" gemacht worden sind[1]). Da genanntem Autor die denkbar größte Sachverständigkeit nicht abzusprechen ist und er selbst als Börsenkommissar die Notierung zeitweilig bewirkt, sind wir genötigt, uns mit seinen Darlegungen etwas eingehender zu befassen.

Richter bemerkt, daß, wenn ein Auftrag zu 97 Brief vorliegt und der interessierte Bankier 96,90 Geld notieren läßt, er gehalten sei, zu diesem Kurse etwas zu nehmen. Bei größeren Beträgen vermöge der Geld Bietende mit gutem Rechte zu erklären, so viel könne er bei 96,90 nicht gebrauchen, weshalb er sein Angebot ermäßigen dürfe. —

Es liegt demnach im angenommenen Falle ein fester Verkaufsauftrag von 97 vor. Der Bankier will, wie unterstellt werden mag, das Papier nicht abnehmen zu diesem Kurse, aber den Kurs möglichst hochhalten und dem Kurszettel das Antlitz der fortlaufenden Nachfrage in dem fraglichen Papiere geben. Er erklärt sich dem Kursmakler gegenüber als Abnehmer bei 96,90. Würde nun im gleichen Augenblicke das Limit auf 96,90 ermäßigt, so wäre der Bankier hineingefallen. Aber Richter gibt ihm vorsorglich das Mittel an die Hand, wodurch er sich zu salvieren vermag. Er übernimmt ein Stück zu 200, 300 oder 500 M., denn hierzu kann er gezwungen

1) Bankarchiv, No. 1 vom 1. Oktober 1906, VI. Jahrgang.

werden; das übrige Angebot weist er zurück, weil er es nicht gebrauchen kann. Damit erhellt zur Genüge, daß eine ernstliche Absicht zu kaufen gar nicht vorgelegen hat. Derartige Aeußerungen: „Notieren Sie 96,90 Geld“, oder „Ich nehme ab zu 96,90“ sollten überhaupt nicht bei der Kursnotierung berücksichtigt werden, zumal der Kursmakler offenbar die Absicht des Bankiers zu kaufen nicht ernst nimmt. Er dokumentiert es auch in den meisten Fällen dadurch, daß er den Auftrag des Bankiers als solchen überhaupt nicht in sein Maklerbuch einträgt. Es sollen daher nur solche Aufträge, deren Umfang genau bestimmt ist und die tatsächlich im Maklerbuche als ernstgemeinte Kauf- oder Verkaufgesuche zum Vorschein kommen, bei der Kursnotierung berücksichtigt werden. Die ermittelten Kurse werden in ein Formular eingetragen und sofort an der Schranke im freien Verkehre bekannt gegeben. Der Interessent erfährt dadurch, zu welchem Kurse seine Aufträge ausgeführt sind. Mit der Eintragung in das Formular hat sich die eigentliche Kursnotierung vollzogen, der Kurs gilt als festgestellt. Die Börsenkommissare können sodann Aenderungen nicht mehr vornehmen ohne Störung des Verkehrs, namentlich der Arbitrage. Auch müßten die Geschäfte wieder rückgängig gemacht werden, die auf Grund dieser Ermittelungen abgeschlossen sind. Die Unsicherheit des Verkehrs würde sich bei nachherigen Aenderungen auf die Zwischenzeit von der Niederschrift bis zur Protokollierung im Notierungszimmer erstrecken. Die eigentliche Kursfeststellung unter Ausschluß der Oeffentlichkeit ist daher nur eine Posse des vom Gesetze Gewollten. Die „Kursmacherei“ an der Maklerschranke, wie sie heute besteht, muß fallen oder doch wesentlich eingeschränkt werden, soll sich die Wahrhaftigkeit des Kurszettels erhöhen und das außerhalb der Börse stehende Publikum nicht geschädigt werden.

Es werden dann aber in überwiegender Zahl Briefnotizen zum Vorschein kommen, und der Kurszettel verliert das verlockende Ansehen, als wenn fortgesetzt Nachfrage über Nachfrage am Markte ist und der Geldmarkt in seiner Plethora zu ersticken droht. Richter gesteht selbst zu, daß der jetzige Kurszettel auf Wünschen aufgebaut ist. Nach ihm sehen Makler und Bankiers die Briefnotiz ungern, und die letzteren verlangen sogar von jenen, dafür zu sorgen, daß die Notiz außerhalb des Limits bleibt, wenn nichts verkauft wird. Es kommt hierbei aber nicht darauf an, was der Bankier gern oder ungern sieht, und wenn der Kursmakler zu abhängig ist vom Bankier und ihm willfahren zu müssen glaubt, so dürfte es angezeigt sein, für eine größere Unabhängigkeit bei ihm Sorge zu tragen. Jetzt soll der Makler zufrieden sein, wenn der Bankier 10 Pfennig unter dem niedersten Limit bietet; dann kann er die Notiz 96,90 Geld „machen“. Weshalb soll nun 96,90 Geld notiert werden, da der wirklichen Marktlage 97 Brief ebensogut entspricht als 96,90 Geld, selbst unter der Voraussetzung, daß dieses Angebot ernst gemeint ist?

Was wird nach Richter bei der Notierung von 97 Brief gewonnen? Der Verkäufer wird die Ware nicht los, die Notiz belehrt ihn, daß

bei 97 Ware vergeblich angeboten ist, was er bereits weiß, und was er auch beim Kurse von 96,90 Geld weiß. —

Zum mindesten kommt aber bei der Briefnotiz die wahre Marktlage zum Ausdrucke.

Es handelt sich hierbei ferner nicht allein um die beiden Interessenten, sondern um das Publikum außerhalb der Börse, das die Papiere besitzt, oder in die Möglichkeit kommen kann, sie sich zu kaufen. Für dieses wird die Lage irreführend dargestellt, ihm wird eine Nachfrage vorgespiegelt, die in Wirklichkeit nicht besteht, es wird in einen falschen Glauben eingewiegt, aus dem es bei bewegteren Zeiten sehr unsanft stürzen kann, wobei es sein Vertrauen mit schweren Verlusten zu büßen hat. Das alles geschieht aus dem Grunde, weil der Bankier eine Briefnotiz ungern sieht (!) und eine Geldnotiz vom Kursmakler verlangt, welchem Ansinnen dieser dienstbeflissen nachkommt.

Aber nicht nur dieses, sondern auch eine gröbliche Fälschung des Kurszettels wird vom genannten Mitgliede der Börsenkommission als gebräuchlich hingestellt und mit folgenden Worten verteidigt: „Bietet der Interessent nicht 10 Pf. unter dem Limit, sondern vielleicht 25 Pf., so lehrt die Erfahrung, daß dann gewöhnlich eine Zwischennotiz wie 96,90 Brief gewählt wird, weil der Makler auch mit dieser seinem Auftraggeber gegenüber gedeckt ist. Der Interessent ist auch damit zufrieden, weil er für etwa direkt gehandelte Posten nicht 96,75 sondern 96,90 erhält. Das müßte nun ganz im Sinne des Beschwerdeführers sein, aber es ist nicht ausgeschlossen, daß auch hier eine andere Kategorie Unzufriedener den Vorwurf der Verlogenheit des Kurszettels erhebt, weil der Makler durch die Notiz 96,90 Brief öffentlich bekannt gibt, daß zu 96,90 Ware angeboten sei, während in Wirklichkeit nur bei 97 Ware zum Verkaufe stand." Wenn Vorstehendes auf Wahrheit beruht — und Richter muß es wissen —, so ist es allerdings einleuchtend, daß der Kurszettel Fälschungen auf Fälschungen enthält, daß die „Mache" sich darin recht breit macht und seine Kurse den wirklichen Marktverkehr nicht widerspiegeln. Dann ist es im öffentlichen Interesse nicht nur erwünscht, sondern geboten, daß in der bisherigen Kursfeststellung ein gründlicher Wandel eintritt, durch den der Kulisse die Einwirkung auf die Kursgestaltung, anders als durch positive Aufträge, entzogen wird. Im vorliegenden Falle wird ein Kurs notiert, der im Verkehre überhaupt nicht vorgekommen ist, es wird ein Angebot amtlich festgestellt, das gar nicht vorhanden ist, und dem Bankier wird ermöglicht, bei direkt im Kommissionsverkehre gehandelten Posten seinen Kunden einen um 0,15 erhöhten Kurs in Rechnung zu stellen, als er selbst den Wert der Ware einschätzt. In diesem Falle handelt der Kursmakler nicht nur entschieden pflichtwidrig und streift in bedenklicher Weise seinen Eid, sondern er bringt sich auch in die größte Gefahr; denn wenn plötzlich ein Kaufauftrag zu diesem fingierten Kurse, der weder dem Angebote noch der Nachfrage gerecht wird, hervortritt, so muß er liefern, was nur unter

Verlust geschehen kann. Er darf doch nicht vorgeben, daß das betreffende Angebot plötzlich wieder zurückgenommen ist; denn sein Buch wird hierüber Auskunft geben. Wenn aber ein Mitglied des Börsenvorstandes, das amtlich mit der Kursfeststellung beauftragt ist, dieses Gebahren nicht nur duldet, sondern öffentlich verteidigt und als ganz selbstverständlich betrachtet, so zeigt sich eben, daß an gewissen Stellen die Erfahrungen aus der Antibörsenbewegung der 1890er Jahre bereits wieder vergessen sind, was wir im Interesse einer gesunden und kräftigen Börse und einer gedeihlichen wirtschaftlichen Entwickelung unseres Vaterlandes nur mit Bedauern wahrzunehmen vermögen. —

Ferner wird nach unserem Autor gegenwärtig, wenn Angebot und Nachfrage weit auseinanderliegen, der Kurs gestrichen. Wenn notiert würde, schaffe man keinen Nutzen, den Besitzern der Papiere werde damit nicht gedient. —

Es ist das möglich, aber der Oeffentlichkeit würde doch mit der Bekanntgabe von Angebot und Nachfrage gedient sein. Die Veröffentlichung der beiderseitigen Aufträge würde auch dazu dienen, um die widerstreitenden Interessen rascher zum Ausgleiche zu bringen. Bei Streichung des Kurses kann ein Interessent, falls ein Gegenauftrag nicht vorliegt, mit der neuen Notierung in gewissem Sinne fast nach Belieben einsetzen, bis seiner Absicht durch Gegenoperationen ein Ziel gesetzt wird. Mit den Streichungen des Kurses sollte daher recht sparsam vorgegangen werden.

Es verdient noch das Mittel betrachtet zu werden, welches Richter gegen die Ausweichkurse angibt. Allgemein bekannt ist es, daß niemand dafür eine Gewähr besitzt, am folgenden Börsentage zu den Kursen des heutigen Geschäfte abschließen zu können. Ein jeder Tag hat seine eigene Plage und auch seine eigenen Kurse. Der amtliche Kurszettel soll aber den Zweck verfolgen, ein getreues Spiegelbild des Verkehrs an dem jeweiligen Börsentage bis zum Zeitpunkte der Notierung (2 Uhr bezw. $1^1/_2$ Uhr) zu geben. Das Publikum kann sich vermittelst Einsichtnahme des Kurszettels täglich über den Marktwert seiner Papiere unterrichten und sich dabei vergewissern, ob seine durch Kommissionäre an die Börse gelangten Aufträge haben ausgeführt werden können.

Um nun das Ausweichen der Kurse zu verhindern, rät Richter, von seinem Auftrage einen kleinen Posten loszutrennen und diesen „bestens“ zum Verkaufe zu bringen. Dann wird der interessierte Bankier genötigt, Farbe zu bekennen, und kann nicht 0,10 Proz. unter dem limitierten Auftrage notieren lassen.

Das Mittel verfehlt seines Zweckes, weil es nicht überall anzuwenden ist. Aus den mitgeteilten Beispielen geht hervor, daß bereits ein angebotener Posten von 500 M. ein langdauerndes Ausweichen des Kurses zur Folge hatte. Bei der Aufgabe „bestens“ sinkt der Kurs, wie es jeder täglich an seinem Leibe erfahren kann, plötzlich um 2, 3, ja 4 Proz. Der angebotene Posten findet bei dem gesunkenen Kurse Aufnahme und nach wenigen Tagen steht wieder der

frühere Preis als Geldkurs im amtlichen Kurszettel! Bei der Aufgabe „bestens“ ist das Publikum der interessierten Bank völlig überliefert; bei Papieren mit geringen Umsätzen fehlt jedes Abwehrmittel gegen die augenscheinlichste Uebervorteilung. Bei Papieren mit erheblichen Umsätzen ist diese Gefahr stark abgeschwächt, weil die von dritter, vierter, fünfter Seite kommenden, sich vielfach durchkreuzenden Aufträge obige Machination weit schwieriger gestalten. Im übrigen rühren die Beschwerden über die Ausweichkurse keineswegs, wie Richter uns gern glauben machen möchte, von Dilettanten her, sondern sie sind durchaus begründet und zeigen mit größter Deutlichkeit, wie wenig die jetzige Kursfeststellung ihrer Aufgabe gerecht wird, wie sie nicht dem öffentlichen Interesse dient, weshalb es die Pflicht der sachverständigen, namentlich der wissenschaftlichen Presse ist, nach dieser Richtung Aufklärung zu bringen und mit ihr Wandel zu schaffen.

Die Handelskammer zu Berlin hat sich in ihrem Berichte an den vorgesetzten Minister über die Ausweichkurse nicht mit diesem windigen Abhülfemittel befaßt, welches gerade dem interessierten Bankier zum Nutzen gereichen wird, sondern sie sucht die ganze Angelegenheit als höchst belanglos hinzustellen. Nach ihr kommen wohl ausnahmsweise Ausweichkurse vor. Sie sind aber nach den Beobachtungen des Börsenvorstandes sehr selten. Deshalb würde es nicht gerechtfertigt sein, ihretwegen die bisherige Kursfeststellung abzuändern. Wenn dem Börsenvorstande ein nicht ernst gemeinter Kaufauftrag bekannt werde, finde er keine Berücksichtigung bei der Kursfeststellung.

Aus den wenigen Beschwerden, die an den Börsenvorstand in dieser Angelegenheit gelangen, kann aber keineswegs auf ein ausnahmsweises Vorkommen der Ausweichkurse geschlossen werden, da das von ihnen betroffene Publikum, wie bereits bemerkt, gar nicht im direkten Verkehre mit der Börse steht und keinen Einspruch bei der Kursfeststellung erheben kann. Die Handelskammer täuscht sich daher über die Bedeutung der Frage. Aber selbst, wenn Ausweichkurse nur in vereinzelten Fällen vorkommen sollten, so darf man wohl von dem unmittelbaren Aufsichtsorgane der Börse erwarten, daß es mit allen Mitteln auf die Abstellung solcher Kursfälschungen dringt, anstatt diese als völlig belanglos zu beschönigen. Das Handelsministerium war daher auch mit Recht unbefriedigt von der Auskunft der Handelskammer. Die Maklerkammer wurde aufgefordert, sich darüber zu äußern, in wie vielen Fällen während des Zeitraumes zweier Monate Geld- oder Briefkurse amtlich zur Notierung gelangt waren, ohne daß die entsprechenden Kauf- oder Verkaufsaufträge in die Maklerbücher eingetragen wurden [1]). In sämtlichen Fällen haben die Kursmakler die entsprechenden Aufträge nicht ernst genommen. Trotzdem wurden nach ihnen die Kurse festgestellt. Damit sind

1) Vom Staatskommissar der Börse wurden die Stichmonate April und Mai 1905 diesen Erhebungen zu Grunde gelegt.

aber die Ausweichkurse in ihrer Gesamtheit keineswegs erfaßt; denn auch eine Eintragung in das Maklerbuch kann lediglich die Schaffung einer Ausweichnotierung zum Zwecke haben. Wenn nämlich ein Bankier an der Schranke an einem Tage bei einem Verkaufslimite von 106,50 einen Kaufauftrag zu 106,40 gibt und am nächsten Tage bei Ermäßigung des Limits auf 106,40 einen solchen von 106,30 erteilt, so muß der Kursmakler wissen, daß ein solcher Auftrag nicht ernst gemeint ist und der interessierte Bankier tatsächlich keine Stücke aufnehmen will. Sollte jedoch in diesem Falle 106,40 Brief anstatt 106,30 Geld notiert werden, dann hat das Satyrspiel ein Ende, die Beherrschung des Kurses durch den interessierten Bankier hört auf. Bei fortgesetzter Briefnotiz wird sich allerdings ein vergrößerter Verkaufsdrang des Publikums zeigen und der Bankier wird gezwungen, falls er den Kurs halten will, Kaufaufträge, die ausführbar sind, zu geben, wodurch ein Geschäftsabschluß zur Notierung gelangt. Falls keine tatsächlichen Kurse abgeschlossen werden, sinkt das Papier von seinem künstlich hochgehaltenen Stande auf seinen wahren Wert hinab, auf dem sich Angebot und Nachfrage des Publikums die Wage halten. Es ist das kein Schade, weil der Kurszettel dann die wirkliche Marktlage widerspiegelt. Aber das will man gerade nicht. Der Bankier oder die Kulisse wünscht keine Briefkurse, der Börsenvorstand wünscht sie nicht, die Börsenaufsicht erst recht nicht, und der Kursmakler ist froh, wenn ihm ein Wink vom Bankier zuteil wird, damit er mit scheinbarem Rechte einen Geldkurs „machen“ kann. —

Die Handelskammer sieht in einer Briefnotiz eine Verschlimmerung des gegenwärtigen Zustandes. Verkäufer und andere Besitzer des Papieres würden darin eine Schädigung ihrer Interessen erblicken. Der stärkere Verkaufsandrang und der Kursdruck werden eine Verschlechterung der künftigen Verkaufsmöglichkeit hervorrufen. — Allerdings, aber das Publikum, das sich das Papier als ein sicheres Anlageobjekt erworben hat, wird auch bei etwas größeren Schwankungen des Kurses, falls sein Wert nur sonst gut fundiert ist, nicht so leicht zum Verkaufe drängen. Der Bankier jedoch, der das Papier an die Börse gebracht hat, der gewöhnlich in seinem Portefeuille noch eine große Menge davon besitzt, kann dann im direkten Verkehre seinen Kommittenten nicht den künstlich hochgehaltenen Geldkurs der Börse berechnen und somit das Papier nicht mehr zu einem Satze an den Mann bringen, der seinem inneren Werte nicht entspricht, und von dem es bei etwas erheblicheren Anspannungen oder gar Erschütterungen des Geldmarktes ohne Frage sofort stark zurückweichen muß.

Die vielen Geldkurse des Kurszettels bei ungewöhnlich hohem Diskont und stärkster Anspannung des Geldmarktes täuschen daher eine lebhafte Nachfrage hervor, die keineswegs besteht, sie zeigen die Börse in einer Geldfülle, die gänzlich erdichtet ist. Wenn die Briefkurse daher zu einer größeren Wahrhaftigkeit des Kurszettels beitragen, so ist solches vom Publikum außerhalb der Börse, das für seine Ersparnisse eine gute, dauernde Anlage sucht, durchaus

erwünscht. Das gilt aber nicht nur für dieses, sondern für jedermann, der einen auf Treu und Glauben basierten soliden Verkehr an der Börse erstrebt.

Welche Antwort die Maklerkammer auf die Aufforderung des Handelsministers gegeben hat, ist nicht bekannt geworden. Sicher werden an maßgebender Stelle Mittel und Wege erwogen werden, um das Ausweichen der Kurse für die Zukunft nach Möglichkeit zu verhindern. Die öffentliche Meinung muß hierauf mit größter Entschiedenheit dringen.

Die Maklerordnung vom 9. Juli 1906, die mit dem 1. Januar 1907 in Kraft getreten ist, bietet hierzu keinerlei Hilfsmittel. Sie dokumentiert nach dieser Hinsicht ihre gänzliche Ohnmacht.

7. Sonstige Mängel der Kursfeststellung.

Die Fälschungen durch die Ausweichkurse lassen die Frage aufwerfen, ob sonst der Kurszettel die Marktlage richtig wiedergibt. Der Chor der Presse sucht dieses zum Teil zu bejahen, zum Teil zu verneinen, und nach einer genauen Durchsicht der widerstreitenden Stimmen ist unschwer zu erkennen, daß selbst unter den börsenkundigen Blättern die verneinenden Stimmen die Oberhand besitzen. Schreiten wir daher zur Prüfung der Sache.

Die Marktlage ergibt sich aus dem Zusammenwirken der entgegenarbeitenden Kräfte in Kauf und Verkauf, in Angebot und Nachfrage. Der Kurszettel würde auf absolute Richtigkeit Anspruch machen können:

1) wenn in ihm sämtliche an der Börse abgeschlossenen Geschäfte berücksichtigt würden;

2) wenn bei den Papieren etc., in denen Abschlüsse nicht zustande kommen, Angebot und Nachfrage wahrheitsgetreu zur Darstellung gelangen.

Hierdurch würde der Kurszettel zum getreuen Spiegelbilde der jeweiligen tatsächlichen Geschäftslage werden, und eine Fälschung der Kurse müßte, abgesehen von vereinzelten dolosen oder fahrlässigen Handlungen pflichtwidriger Kursmakler, in das Gebiet der Unmöglichkeit verwiesen werden. Wie bereits früher ausgeführt, bildet nur ein geringer Teil der an der Börse sich vollziehenden Geschäfte oder der an sie gelangenden Aufträge die Grundlage für die Kursfeststellung. Der bei weitem größere Teil kommt nicht in den Büchern der Kursmakler zum Vorschein, oder wird nicht bei ihnen oder den Börsenkommissaren zur Anzeige gebracht. Die Kursfeststellung wird durch sie gar nicht berührt. Die Meinung ist daher zu verwerfen, daß der gegenwärtig täglich erscheinende amtliche Kurszettel ein wahres Spiegelbild der Geschäftslage der Börse bringt.

Das würde noch annähernd der Fall sein, wenn, wie es sonst im wirtschaftlichen Leben unfraglich überall in die Erscheinung tritt, bei den die Maklerbücher durchlaufenden Geschäften der Käufer ein Interesse am möglichst niedrigen Einkaufe, der Verkäufer ein Interesse

am möglichst höchsten Verkaufe hätte. Das soll an der Börse nicht der Fall sein, wie mehrfach behauptet worden ist. Die Eigenart der Lage und die einseitige Zuspitzung des Börsenumsatzes in neuester Zeit, wie er sich auf Grund des vielbefehdeten Börsengesetzes entwickelt hat, soll den Geschäftsverkehr öfters in sein Gegenteil verwandelt haben. Demnach hat der Käufer in diesem Brennpunkte des Handels öfters ein Interesse am möglichst hohen Einkaufe, der Verkäufer am möglichst niedrigen Verkaufe. Wie ist dieses möglich, da doch sonst im menschlichen Leben niemand sein Geld ohne wahrnehmbaren Nutzen auf die Hecken und Zäune hängt?

Alle diejenigen, welche für eigene Rechnung kaufen, haben naturgemäß ein Interesse am niedrigen, und die für eigene Rechnung verkaufen, am hohen Kurse auch an der Börse. Auf sie kann also die Behauptung von der Umkehrung aller geschäftlichen Verhältnisse nicht gemünzt sein. Der größte Teil der Geschäfte besteht aber in Kommissionsaufträgen, die auf Antrag der Kommittenten von den Banken und Bankiers an der Börse ausgeführt werden sollen. Wie stellt sich nun das Interesse der Banken am Kommissionsgeschäfte?

Der Bankverkehr strebt in der neuesten Zeit einer ungeheuren Konzentration entgegen, wie es sonst kaum auf einem andern Gebiete des wirtschaftlichen Geschehens hervortritt. Zwar hat die Anzahl der deutschen Banken sich in den letzten 3 bis 4 Dezennien nicht nennenswert verändert. Im Jahre 1872 waren 202, 1879 144 und 1904 220 Banken vorhanden. Auch mag zugegeben werden, daß sich die Zahl der Bankiers seit den 1870er Jahren nicht wesentlich verwandelt hat. Diese Stabilität beweist aber gegenüber der verdoppelten Bevölkerungsziffer und einer volkswirtschaftlichen Entwickelung, die ein Vielfaches derjenigen der 1870er Zeit aufweist, eine ungeheure Konzentration des Bankverkehrs, die in der neuesten Periode auf Grund des Börsengesetzes geradezu lawinenartig um sich greift. Bei den großen führenden Instituten überstürzen sich die Kapitalsvermehrungen, das Grundkapital häuft sich zu schwindelnden Summen zusammen, die Machtmittel der Banken wachsen dadurch ins chimärische, durch Fusionen oder Kartellverträge der Rieseninstitute wird ihr Herrschaftsbereich fortgesetzt gesicherter, und durch Geldhergabe und Eindringen in die Aufsichtsräte der bedeutendsten industriellen, bergbaulichen und großgewerblichen Unternehmungen haben sie ihre Fäden in allen größeren Werken und üben des Kaufmanns Herrschgewalt über unsere gesamte Volkswirtschaft aus, wie in keiner andern Periode unserer ökonomischen Entfaltung. Durch den Zusammenschluß der Großbanken untereinander wird eine Macht von fast monopolistischer Wirkung hervorgerufen; eine Geldoligarchie in des Wortes verwegenster Bedeutung feiert ihre Erstehung, die nicht nur der Industrie gebietet, den Bergbau von sich abhängig macht und durch Ankauf großer Güter in die Landwirtschaft eindringt, sondern auch die Städteverwaltungen und schwächeren Regierungen unweigerlich unter ihre Machtsprüche

beugt und sie bei Emissionen geradezu zwingt, einen höherprozentigen Typus der zu begebenden Papiere an den Markt zu bringen, ja, vor der selbst die preußische Regierung in Sachen der Kursmakler einen Schritt zurückgewichen ist (Stempelvereinigung). Daß eine solche Macht sich nicht leicht die Kursnotierung entwinden lassen wird, weil sie ihre Hände fortgesetzt bei diesem wichtigen Amte im Spiele zu haben wünscht, ist ganz natürlich. Aber wie soll hierdurch eine Umkehrung der Wirkung von Kauf und Verkauf, von Angebot und Nachfrage an der Börse hervorgerufen werden?

Jede Großbank ist im Besitze einer erheblichen Zahl von Papieren, die sie an der Börse eingeführt hat. Sie ist an ihnen nicht wenig interessiert, da sie ihre Emissionen allmählich zu plazieren gedenkt, wie auch ihr Interesse an allen industriellen Anstalten und Werken ein erhebliches ist, denen sie Betriebsmittel gewährt, oder in deren Aufsichtsräten die Bank durch ein Vorstandsmitglied vertreten ist. Die an der Börse gehandelten Papiere aller dieser Unternehmungen stehen im Schutze der Bank, die bei ihrem großen Kundenkreise und ihren vielfältigen Beziehungen und Veranstaltungen selbst eine Börse in sich darstellt, da sie aus sich selbst heraus oder durch den direkten Verkehr mit den nächst befreundeten Banken und Großbankiers die zahlreichen einlaufenden Aufträge zu erledigen vermag, ohne der Börse hierbei zu bedürfen. Dennoch kann man ihrer nicht gänzlich entraten. Die Bank steht rechtlich ihren Kunden gegenüber im Verhältnisse des Kommissionärs zum Kommittenten. Durch ihre zahlreichen Zweigniederlassungen und Wechselstuben, die den kleineren Bankier allmählich verdrängen, empfängt sie eine stattliche Anzahl von Kommissionsaufträgen, denen sich die Aufträge der Provinz zugesellen. Die Kommittenten senden selbstverständlich sowohl Kauf- als auch Verkaufsaufträge. Die Bank hat als Kommissionär ihnen gegenüber gemäß § 400 HGB. das Selbsteintrittsrecht. Sie kann das Gut, das sie einkaufen soll, selbst als Verkäufer liefern, oder das Gut, das sie verkaufen soll, als Käufer übernehmen. Trotz des Selbsteintrittsrechtes bedarf die Großbank aber der Börse; denn dieses Recht ist daran gebunden, daß für die fraglichen Papiere ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird. Deshalb hat die Bank dafür zu sorgen, daß tatsächlich einige Umsätze in dem Papiere an der Börse stattfinden, oder wenn nicht, daß durch ihre Nachfrage ein Geldkurs zur Notierung gelangt, der das Selbsteintrittsrecht ermöglicht, wenn der Kunde keinen Einspruch erhebt. Dieser Kurs wird dem letzteren in Rechnung gestellt. Infolge des Selbsteintrittsrechtes ist die Bank dem kaufenden Publikum gegenüber Verkäufer, dem verkaufenden Käufer. Da aber bei der Bank es sich vielfach um die Uebernahme von Emissionen handelt und sie die Papiere ihres Portefeuilles an die Kundschaft zu möglichst dauernder Anlage unterbringen will, so weckt sie deren Kauflust und sucht die lagernden Werte an sie abzuschieben, wobei sie als Kommissionär, der fortgesetzt das Selbsteintrittsrecht ausübt, ihren Kunden gegenüber als Verkäufer auftritt. Sie hat in diesem Falle

das Interesse des Verkäufers an hohen Kursen, deshalb tritt sie an der Börse als Käufer auf, falls einzelne Posten der abgesetzten Papiere an diese zurückfließen. Oder hat die Bank bei einem Papiere mit geringem Verkehre überhaupt nicht die Absicht es zu kaufen, so gibt sie den bekannten Auftrag zu 0,10 oder 0,20 Proz. unter dem limitierten Angebotskurse, damit ein Geldkurs notiert wird. Dieser Käufer an der Börse hat daher ein lebhaftes Interesse an recht hohen Kursen und im umgekehrten Falle, wenn die Bank beabsichtigt, ein Papier zu erwerben, an niedrigen Kursen. Sie verkauft dann an der Börse zu möglichst geringem Ertrage eine Kleinigkeit, um auf Grund dieses Kurses von der Kundschaft oder im freien Verkehre das Papier aufzukaufen. Demnach ist die Wirkung von Kauf und Verkauf, von Angebot und Nachfrage geradezu auf den Kopf gestellt.

Die mögliche Beherrschung der Kursnotierung durch die Oligarchie der Banken und sonstiger Geldmächte ist aber für die Allgemeinheit von größtem Nachteile, sie überschüttet das Publikum mit Papieren zu möglichst hohen Kursen, und sie zieht sie wieder aus dem Verkehre zurück zu möglichst niedrigen Kursen, weshalb das Volk und namentlich das weniger börsenkundige fast immer der Leidtragende ist.

Durch die fortschreitende Konzentration der Banken wird die Schädigung erhöht. Für die großen Emissionen bilden sich Konzerne, der Wertpapierhandel wird unter den Mitgliedern aufgeteilt. Sie verfügen auch über den Betrag, der zur Börse gelangen soll. Die meisten Abschlüsse werden aber in direktem Verkehre untereinander bewirkt, und die Großbanken stören nicht die Wege der Schwesterbanken und vergreifen sich nicht leicht an deren Transaktionen.

Der Privatbankier wird naturgemäß beiseite gedrängt. Er muß seine Aufträge an der Börse ausführen und hat demnach Kurtage zu entrichten. Dazu muß er seinen Kunden, will er selbst bestehen, die übliche Provision berechnen. Die selbsteintretende Großbank ist gemäß § 403 HGB. berechtigt, den Kunden die in Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Kosten in Rechnung zu stellen. Die Kurtage fällt daher der Großbank zu. Sie kann deshalb die Provision stark ermäßigen, weshalb sich die Kundschaft zu ihr hinüberzieht. Dazu tritt die Kulisse den Absichten der Hochfinanz meistens nicht entgegen. Wenn die Bank in der Kulisse, abweichend vom amtlichen Kurse, kauft oder verkauft, so gelangen diese Geschäfte vielfach nicht zur Kenntnis der kursfeststellenden Organe. Der Kulissier, der niedriger gekauft hat, als der amtliche Kurs ist, kann durch Verkäufe in der nächsten Börsenstunde verdienen; derjenige welcher höher verkauft hat, kann sich niedriger eindecken. Warum sollen sie also ihre Geschäfte zur Anmeldung und somit zur Berücksichtigung bei der Kursfeststellung bringen? Das bleibt besser der interessierten Bank überlassen, die ihnen auch Aufträge zufallen läßt. Da das Börsengesetz die Kontremine ausgeschaltet hat, werden diese Bestrebungen gegenwärtig sehr erleichtert.

Wie lohnend für die hohe Finanz die Emissionen sind und wie sehr bei ihnen auf Kosten des Publikums gesündigt wird, mag nur ein Beispiel lehren. Die Kyffhäuserhütte, ein früher sehr ertragreiches Werk, hatte im Jahre 1904 ein Aktienkapital von 400 000 M. Die Dividenden stellten sich folgendermaßen: 1902 45 Proz., 1903 60 Proz., 1904 20 Proz., 1905 13 Proz., 1906 0 Proz. Im Jahre 1904/05 wurde auf Anraten der Hochfinanz, die sich des Werkes bemächtigte, das Aktienkapital um 600 000 M. auf eine Million erhöht, angeblich, um besondere Fabrikationen aufzunehmen, in Wirklichkeit, um die Zulassung der Aktien zum Börsenhandel zu erreichen. Zu diesem Zwecke muß bekanntlich das Aktienkapital der Gesellschaft mindestens eine Million Mark betragen[1]). Im Juni 1905 wurden die jungen Aktien zu dem ungewöhnlich hohen Kurse von 312,50 an die Börse gebracht, was sich wegen der aufsteigenden Konjunktur leicht ermöglichen ließ, obgleich der Stand des Werkes bereits in cadente domo war und die letzte Dividende nur noch 20 Proz. betragen hatte. Um das vermehrte Aktienkapital zu beschäftigen, wurden neue Fabrikationszweige aufgenommen. Der neu eingerichtete Motorenbau mißglückte gänzlich, und Verluste auf Verluste stellten sich ein. Als bekannt wurde, daß für 1906 keine Dividende zur Ausschüttung gelangen konnte, sanken die Aktien auf 110,00 am 25. März 1907. Das Publikum hat daher einen Verlust von rund **200 Proz.** erlitten und zwar nicht nur an den jungen, sondern auch an den alten Aktien, demnach in Summa 2 000 000 M. Dazu ist das Werk durch seine Verbindung mit „potenten Geldmächten“ von einem soliden, ruhig arbeitenden Unternehmen, das reiche Gewinne abwarf, zu einem unsicheren, wenig gefestigten geworden, dessen sich eine wilde Börsenspekulation bemächtigt hat. Die eingeweihten Kreise vermochten sehr lange vor dem Bekanntwerden des Mißerfolges à la baisse zu spekulieren, um den Verlust des Publikums als reichen Gewinn für sich abzuschöpfen und ins Trockene zu bringen. Daß dieses tatsächlich geschehen ist, beweisen die heftigen Kursschwankungen der Kyffhäuserhütte vor Veröffentlichung des mißlichen Standes für das Jahr 1906. Die Hochfinanz, die bereits bei der Emission der neuen Aktien ein glänzendes Geschäft machte, hat demnach eine reichliche Ernte gehalten. Die prekären Zustände, in welche das Werk geraten, bieten den finanziellen Kräften wiederum willkommenen Anlaß zu neuer Beute. Um weitere Betriebsmittel zu schaffen, wird abermals eine Erhöhung des Grundkapitals vorgenommen, die 500 000 M. beträgt. Trotz des auf 110,00 gesunkenen Kurses verpflichtete sich die sanierende Großbank, die halbe Million neuester Aktien zu 150 zu übernehmen und sie zu 155 an die alten Aktionäre bezw. das Publikum zum Absatze zu bringen. Nach einem Emissionsgewinne von 25 000 M. kann daher das alte Spiel von neuem beginnen. Die Kurse werden weit über 155 getrieben, sodaß für das

1) § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel vom 11. Dezember 1896.

kaufende Publikum anscheinend ein augenblicklicher Gewinn bevorsteht[1]). Die Kulisse wirft sich auf das Papier, um den kleinen momentanen Verdienst abzuschöpfen, und das Publikum, das nichts gelernt und alles vergessen hat, bleibt später mit dem Papiere behangen. Sollten weitere Schiksalsschläge die Kyffhäuserhütte betreffen und noch dazu eine absteigende wirtschaftliche Periode, wie sie durch nicht zu verkennende Anzeichen bereits recht deutlich verkündigt wird, sich eine längere Zeit geltend machen, so kann das Publikum weiter trauern, während die eingeweihten Kreise und Faiseure sich rechtzeitig aus der Schußlinie begeben. Aber auch ohne derartige Aussichten muß es dem Werke schwer werden, auf das fast vervierfachte Aktienkapital eine einigermaßen ausreichende Dividende zu gewähren. Die früheren Fleischtöpfe Egyptens sind unwiderbringlich dahin.

Wir haben dieses Falles unter zahlreichen anderen nur erwähnt, weil er ein typischer ist und beweist, daß nicht jedesmal durch das Eingreifen der Hochfinanz eine Förderung der industriellen und gewerblichen Entwickelung unseres Vaterlandes herbeigeführt wird. Wenn auch die vielen Emissionen nicht immer gleich günstige Ausbeuteobjekte abgeben, so bleibt es doch eine unbestrittene Wahrheit, daß die hauptsächlichsten Gewinne der großen Banken aus Emissionen herrühren: einem Vorzugsgeschäfte dieser, namentlich zu Zeiten der Hochkonjunktur.

Wie stark die Emissionstätigkeit der Großfinanz ist, mag gleichfalls an einem Beispiele, das mit dem vorigen nichts zu schaffen hat, gezeigt werden. Nach ihrem Geschäftsberichte für 1906 hat die Diskontogesellschaft in Berlin sich im Jahre 1906 an nicht weniger als **94** Emissionen beteiligt, unter denen sich **67** industrielle Gesellschaften befanden. Andere Großbanken haben keine geringere Tätigkeit auf dem Gebiete der Emissionen entfaltet und aus ihnen reiche Gewinne erzielt. —

Das Schwergewicht bildet bei den geschilderten Uebelständen die illegale Beeinflussung der Kursfeststellungen, bezw. die Fälschungen des Kurszettels. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß bei der Notierung unredlich vorgegangen wird, den beteiligten Personen auch nur eine moralische Mitschuld oder gar dolose Handlungen zur Last gelegt werden müßten. Das sei ferne! Alles vollzieht sich höchst ehrenwert; denn die in Frage kommenden Personen sind alle, alle ehrenwert. Die Gesetze sowie die verwaltungsrechtlichen Vorschriften werden durchweg peinlich genau erfüllt, und keiner vermag irgend jemanden eines Fehls zu zeihen. Dennoch ist das Ergebnis eine großartige Fälschung der Kurse; denn der Kurszettel spiegelt keineswegs die wirkliche Geschäftslage des Verkehrs an der Börse wider (§ 29 B.G.), und das außerhalb der Börse stehende Publikum kann erheblich geschädigt werden und wird tatsächlich

1) Am 18. April 1907 waren sie bereits wieder auf den Stand von 150,00 bezahlt und Geld gebracht bei einem Werke, das für 1906, ein Jahr der wirtschaftlichen Hochkonjunktur, keine Dividende zu verteilen vermochte und mit seiner Motorenabteilung einen vollen Zusammenbruch erlitten hatte! —

in stärkstem Grade benachteiligt. Die Oligarchie der Großfinanz erhebt immer stärker ihre Herrschgewalt, und die Börse selbst sinkt dabei zur Ohnmacht und Bedeutungslosigkeit hinab. —

8. Können die Kursmakler die Kurszettelwahrheit schaffen?

Wie kann den geschilderten Uebelständen gesteuert werden? Es gibt eine Anzahl Wege, die zu diesem Ziele führen. Von ihnen mag derjenige, der mit Hilfe der Kursmakler Wandlung schaffen will, im Nachstehenden zuvor betrachtet werden.

Vor kurzem hat ein offensichtlich den Maklerkreisen der Börse angehörender, börsenkundiger Mann unter der Bezeichnung „Praktiker" einen Vorschlag der Oeffentlichkeit unterbreitet, der hier zunächst erörtert werden mag[1]).

Die Fälschung der Kurse wird dadurch bewirkt, daß nur ein geringer Teil der an der Börse getätigten Geschäfte bei der Kursfeststellung zur Berücksichtigung gelangt. Der größere Teil wird nicht zur Kenntnis der feststellenden Organe gebracht. Es muß daher ein Mittel gefunden werden, welches tunlichst sämtliche Geschäfte zur Kenntnis der Kursmakler bringt. Eine Beseitigung der Kulisse ist nicht angängig, weil sie zur Verminderung der Stöße und Gegenstöße notwendig ist, auch sonst für den Börsenverkehr wichtige Dienste leistet. Dennoch müssen sämtliche Geschäfte in den Maklerbüchern zum Vorschein kommen. Das kann geschehen durch ihre unterschiedliche Besteuerung. Diejenigen Abschlüsse, welche durch Kursmakler vermittelt werden, sind mit einer wesentlich geringeren Börsensteuer zu belasten als diejenigen, welche sich im freien Verkehre vollziehen. Diese Steuerermäßigung erstreckt sich auch auf die beiden Kommissionsgeschäfte, welche der Vermittlung des Kursmaklers vorhergehen. Dieser stempelt die Schlußscheine jener Kommissionsgeschäfte ab mit dem Vermerke: „amtlich vermitteltes Börsengeschäft", wobei er auf seinen Schlußschein bloß einen Vermerk macht, aber den Kommissionären je den $1^1/_2$-fachen Stempelbetrag und den $^1/_2$-fachen Betrag der an ihn zu zahlenden Kurtage berechnet. Die im freien Verkehre vermittelten Geschäfte können die gleiche Steuerermäßigung genießen, wenn sie nachträglich angemeldet werden. Sie gelangen dann mit dem Vermerke zur Abstempelung: „Deklariertes Börsengeschäft".

Gewiß werden durch die Steuerermäßigung zahlreiche Geschäfte den Kursmaklern zugeführt, wie auch weiter zahlreiche Geschäfte durch nachträgliche Anmeldung zur Kenntnis der Kursmakler gelangen und somit bei der Kursfeststellung berücksichtigt werden können; aber wenn der „Praktiker" sich der Hoffnung hingibt, daß sodann die Banken ihre Aufträge nicht mehr in sich kompensieren, d. h. das Selbsteintrittsrecht aufgeben und mit allen Kommissionen

---

1) Wie kann die Börse mehr der Allgemeinheit dienstbar gemacht werden? Leipzig 1907.

an der Börse als Käufer oder Verkäufer auftreten, so müssen wir diese Anschauung leider als einen Irrtum bezeichnen. Die bei der Kompensation in sich den Kunden zu berechnende Kurtage nebst Provision wiegt die Steuerdifferenz auf. Die Steuerermäßigung für amtlich vermittelte und amtlich deklarierte Geschäfte an der Börse kann nicht so erheblich ausfallen, daß Kurtage und Provision daneben verschwinden. Denn wollte man eine solche stark unterschiedliche Steuer einführen, so würde der ganze Wertpapierhandel, der sich außerhalb des Rahmens der Börse vollzieht, zu Unrecht belastet werden. Man würde den provinziellen Effektenverkehr mit Gewalt an die Börse treiben, darunter auch die Papiere der kleineren und soliden Werke, die einen sicheren Besitztitel für das Publikum abgeben und an der Börse nicht zugelassen sind, sei es, daß man ihre Zulassung nicht nachgesucht hat, sei es, daß wegen des geringen Umfanges eine Zulassung nicht möglich ist. Ob eine solche gewaltsame Konzentration des Handels mit Werten an der Börse wünschenswert ist, will uns außerordentlich fraglich erscheinen. Wir brauchen hierbei nur an unser obiges Beispiel der Kyffhäuserhütte zu erinnern, um das Ausreichende gesagt zu haben. Die Werke würden mit dem erhöhten Aktienkapitale nichts anzufangen wissen, der Markt würde mit Papieren überflutet werden, und dem Provinzbankier der Handel mit diesen Objekten auch noch genommen!

An dieser Stelle hat der Vorschlag des „Praktikers“ daher bereits ein großes Loch, durch das er zum Scheitern gelangt. Doch mögen seine geistvollen Darlegungen noch etwas näher betrachtet werden.

Um die inländischen Börsen zu bevorzugen, sollen die Auslandsgeschäfte mit der höheren Steuer belastet werden. Weil aber der Arbitrageverkehr eine vorzügliche kursausgleichende Wirkung besitzt, sollen ihm die jetzigen Begünstigungen (Rückzahlungen) verbleiben.

Der Verkehr konzentriert sich nach der Einführung der differenziellen Besteuerung mehr und mehr bei den Kursmaklern, es laufen bei ihnen bereits vor der Börseneröffnung zahlreiche Aufträge ein, weshalb auch stets erste Kurse zu Anschreibung gelangen können. Das ärgerliche Leerbleiben der schwarzen Tafeln innerhalb der Schranken nach Beginn der Börsenversammlung wird dann vermieden werden. Dem ist beizustimmen.

Ferner ist die Möglichkeit gegeben, im Kurszettel nicht nur die Kurse, sondern auch die Höhe der Umsätze an der Börse anzugeben: eine höchst wünschenswerte Vervollständigung der amtlichen Notierungen, die wir recht eingehender Erwägung anheim geben möchten. —

Der gegenwärtig bestehende Zustand, einen gestempelten Schlußschein eine lange Reihe Kulissiers A bis X durchlaufen zu lassen, bleibt bestehen. Die zwischen Anfang und Schluß befindlichen Mittelglieder begleichen bloß ihre Differenzen, ohne die Steuer zu entrichten. Sie werden dabei als Makler aufgefaßt. Wenn allerdings eine andere Rechtsauffassung durchgreifen sollte, nach der für

jedes innerhalb der „Kette“ abgeschlossene Geschäft ein neuer Schlußschein auszustellen ist, würde ein großer Teil der Kulisse unmöglich gemacht werden. Das ist vorerst nicht wünschenswert; denn die Kulisse bietet außer den bereits bezeichneten manche sonstige Vorteile. Beim Unterbringen der Aufträge in der Kulisse bleibt der Auftraggeber leichter verborgen. Große Aufträge werden durch die Kulisse rasch in viele kleine zerlegt, wodurch heftigere Schwankungen möglichst vermieden werden. Auch ist die Kulisse stets geneigt, Geschäfte abzuschließen, da in ihr die gewerbemäßigen Börsenhändler zusammengefaßt erscheinen. — Es sind das Wahrheiten, die zwar bekannt sind, deren wiederholte Betonung jedoch nichts schadet. Nun sollen aber nach dem „Praktiker“ die Kursdifferenzen bei den Gliedern der „Kette“ die amtliche Kursfeststellung nicht berühren, sie bilden eine innere Angelegenheit der Kulisse. Bei der Kursfeststellung werden deshalb nur die Preise, die auf den Schlußscheinen zum Ausdrucke gelangen, berücksichtigt. Bei Einbeziehung der Mittelglieder würde auch ein zu hoher Umsatz festgestellt werden.

Hier befindet sich wiederum ein stark wunder Punkt bei dem „Praktiker“. Umsätze von Papieren bleiben Umsätze, ganz einerlei, unter was für Personen sie sich vollziehen. Umsätze zwischen Makler und Makler, oder zwischen Bankier und Bankier, oder zwischen Bankier und Makler bezw. Kulissiers bleiben immer die gleichen Umsätze. Sie alle gehören zum Gesamtverkehre der Börse, sie wirken auf die Geschäftslage ein und summiert bilden sie den Gesamtumsatz der Börse. In ihrer wirtschaftlichen Bedeutung kann ein Unterschied nicht konstruiert werden. Dazu wirken sie tatsächlich auf die Kursgestaltung ein, wie an folgendem Beispiele zu ersehen ist:

Gehandelte Menge $3^1/_2$-proz. Reichsanleihe	Kurs	Wert
10 000	97,50	975 000
5 000	97,70	488 500
1 000	97,30	97 300
4 000	97,60	390 400
Summa 20 000		1 951 200

$$\text{Kurs} \ \frac{1\,951\,200}{20\,000} = 97{,}56$$

Es ist nun für jedermann einleuchtend, wenn jeder Posten an der Hand seines Schlußscheines noch mindestens einen zehnmaligen Umsatz bei immer wechselnden Kursen erfährt, daß es dann ein blinder Zufall sein würde, falls sich der gleiche Kurs ergeben sollte. Die Wahrscheinlichkeit ist fast 1, daß sich immer ein abweichender Kurs herausschält. Es wirken also nicht bloß diejenigen auf den Kurs ein, welche zufällig am Schlusse der Börse mit dem Schlußscheine behaftet bleiben und nun nolens volens Lieferanten oder Abnehmer von Effekten werden, sondern sämtliche Glieder der Kette, wenn sie auch seither keinen Stempel zu entrichten haben. —

Unter der Voraussetzung einer differenzierten Börsensteuer würden demnach keineswegs alle an der Börse getätigten Geschäfte bei der Kursfeststellung berücksichtigt werden, sondern nur diejenigen, über

welche ein Schlußschein ausgestellt worden ist, vorausgesetzt, daß das Interesse des Auftraggebers an der Geheimhaltung nicht so stark ist, um dem höheren Steuerbetrage die Wage zu halten.

Einige Besserungen werden allerdings erzielt: Die Herrschaft der Großbanken über die Kurse wird etwas erschwert werden. Durch Berücksichtigung einer größeren Anzahl von Geschäftsabschlüssen bezw. Aufträgen wird der Kurszettel einiges an Wahrheit gewinnen, wodurch das Provinzgeschäft eine Förderung erfährt. Das ist aber auch alles. Keineswegs offenbart der Kurszettel die richtige Geschäftslage, weil noch immer ein großer Teil der Geschäfte sich der Kenntnis der Kursmakler entzieht. Dazu wird die Selbstkompensation der großen Banken nicht gehindert. Sie bleiben kleine Börsen für sich und lassen nur so viele Papiere an die amtliche Börse gelangen, um den Kurs zu regulieren. Die Banken können nach wie vor gemäß § 403 HGB. den Kunden Kosten in Rechnung stellen, die sie an der Börse gespart haben, weshalb sie auch im Wettbewerbe mit den kleinen Bankiers eine niedrige Provision zu berechnen im stande sind. Allerdings muß der Kommissionär gemäß § 15 des Stempelgesetzes, falls er am gleichen Tage eine Einkaufskommission und Verkaufskommission als Selbstkontrahent ausführt, den $1^1/_2$fachen Stempel für jede Kommission entrichten. Dafür fällt ihm aber die Kurtage gänzlich in den Schoß. Dazu kann er auch noch am Stempel sparen. Führt er den Selbsteintritt erst am nächsten Tage aus, so bedarf es bloß der Entrichtung des einfachen Stempels. Dem kleinen Bankier wird daher nach wie vor der Wettbewerb recht sauer gemacht.

Das Mittel des „Praktikers“ ist daher wohl geeignet, den Kursmaklern eine erheblich größere Anzahl von Geschäften zuzuführen, weshalb ihr Einkommen aus der Kurtage sich wesentlich erhöht, wie auch bald eine größere Zahl von Kursmaklern (gegenwärtig sind in Berlin 81 an der Fondsbörse und 4 an der Produktensbörse tätig) berufen werden müßte. Der Allgemeinheit würde jedoch diese Neuerung wenig zu gute kommen.

Zwar läßt sich wohl mit leichter Mühe ein chimärischer Plan, durch Begünstigung der Kursmakler zu einem Gegengewichte gegen die Oligarchie der Banken, zur Reformation des ganzen Wertpapierhandels und schließlich der Aktiengesellschaften zu gelangen, unter Beihilfe einer ausschweifenden Phantasie aufbauen, aber wir bezweifeln, ob sich in der nächsten Zukunft eine Regierung finden wird, die solches zu unternehmen gewillt ist. Das soll uns aber nicht abhalten, den Plan hierselbst in seinen Grundzügen zu skizzieren.

Die durch die differenzielle Börsensteuer begünstigten Kursmakler schließen sich zusammen zu einem Maklervereine, der eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bildet. Die Maklerkammer als dessen Vorstand übt eine scharfe Aufsicht über die ihr unterstellten Kursmakler, die eine einzige Interessengemeinschaft bilden. Das Kassenwesen übernimmt die Kammer oder der Vorstand, von

ihm beziehen die Kursmakler die besonders gefärbten, geringer bewerteten Marken, und zu seiner Kenntnis gelangt jedes nachträglich deklarierte Börsengeschäft. Da die Maklerkammer der Regierung direkt unterstellt ist, so kann sie sich jederzeit über den gesamten Börsenverkehr, so weiter in der Steuerermäßigung zum Ausdrucke gelangt, genau unterrichten.

Der Kursmakler behält ein beschränktes Eintrittsrecht. Er stellt die vermittelten Käufe und Verkäufe täglich zusammen, und der Rest, der nicht aufgeht, ist für seine Person abgeschlossen. Nimmt dieser Rest einen erheblichen Umfang an, so vermag leicht die Gefahr des Zusammenbruchs über dem Haupte des einzelnen Kursmaklers schweben. Bei der Maklergesellschaft mit beschränkter Haftung ist solches ausgeschlossen. Nach Lage des Vereinsvermögens erhält jeder Kursmakler sein Kontingent, wie weit er das Selbsteintrittsrecht ausüben und die Gesellschaft belasten darf. Der tägliche Abschluß des Maklerbuches und dessen Kontrolle durch die Maklerkammer verhindert jeden Mißbrauch und jede Ueberschreitung des Kontingentes. Die Mittel der Maklergesellschaft werden gebildet durch die Einschüsse der einzelnen Makler. Verstärkt werden sie durch Anteilscheine, die als Inhaberpapiere gleich den sonstigen Inhaberpapieren an der Börse zum Verkaufe gelangen. Statt einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, kann die Maklergesellschaft auch als eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gedacht werden, bei der die Kursmakler die persönlich haftenden Gesellschafter und die Erwerber von Aktien die Kommanditisten abgeben. Da das Papier eine sichere, gut verzinsliche Kapitalsanlage darstellen wird, so dürfte es nicht schwer halten, der Maklergesellschaft ein bedeutendes Betriebskapital zuzuführen. Die Einnahmen der Kursmaklergesellschaft setzen sich zusammen aus der Kurtage der ihnen zahlreich zuströmenden Geschäfte und dem Gewinne aus dem Selbsteintrittsrechte. Da die jetzige Umsatzsteuer rund 20 Millionen Mark einbringt, wird die Kurtage nach Durchführung dieses Planes wahrscheinlich auf den gleichen Betrag steigen. Die Kursmaklergesellschaft ist daher im stande, den Ausfall zu decken, den die Finanzen des Reiches durch die Herabsetzung der Steuer auf die amtlichen Börsengeschäfte erleiden. Das Reich verliert nicht nur nichts, sondern kann noch erheblich höhere Beträge aus dem Börsenverkehre ziehen, wenn z. B. gesetzlich angeordnet wird, daß gewisse Ueberschüsse und der Agiogewinn bei der Ausgabe der Makleraktien an die Reichsfinanzen abgeführt werden, wie solches in ähnlicher Weise in betreff des ersten Punktes bei der Reichsbank der Fall ist.

Dem Kursmakler stehen bedeutende Vorteile zu Gebote bei den eigenen Käufen und Verkäufen bezw. der Ausübung des Selbsteintrittsrechts. Während für die übrigen Geschäfte Kurtage zu entrichten ist, kommt sie hier in Wegfall. Es können daher auch die kleinen Spannungen der Kurse ausgenutzt werden, die sonst an der Höhe der Kurtage scheitern. Außerdem ist er stets in der Hinterhand gegenüber den Auftraggebern. Da jedem Kursmakler sein

Kontingent vorgeschrieben ist, kann eine gefahrdrohende Belastung der Gesellschaft mit eigenen Geschäften nicht stattfinden. —

Die Sicherheit, welche die fraglichen Aktien bieten, wird sie zu einem beliebten Börsenpapiere machen, die Großbanken werden sich dieses Papiers annehmen, um einen Sitz im Ausschusse der Kursmaklergesellschaft — der wie der Reichsbankausschuß gedacht werden kann — und somit enge Fühlung mit der Maklerkammer und der Regierung zu erhalten. Der Staat vermag durch die Kursmaklergesellschaft allmählich die Aktien eines Unternehmens zu erwerben, ohne daß davon in der Oeffentlichkeit auch nur ein Wort verlautet. Die Verstaatlichung eines Bergwerkes oder einer großen Anlage der schweren Industrie würde sich daher allmählich ohne nennenswerte Steigerungen der Kurse durchführen lassen, während sie jetzt bei der Hibernia, indem die Hilfe einer Großbank in Anspruch genommen werden mußte, trotz starker Kurstreibereien mißlungen ist. —

Aber die Aussichten für den Staat sind noch weit großartiger. Der Kursmakler treibt mit allen an der Börse zugelassenen Papieren Handel. Durch Selbsteintritt wird die Gesellschaft Besitzer von Aktien und sontigen Effekten. Bei der Bedeutung der Gesellschaft, die für den Börsenverkehr erheblicher ist, als die der Reichsbank für den Geldverkehr, wird es ihr leicht, in die Aufsichtsräte der Aktiengesellschaften einzudringen. Da die Kursmaklergesellschaft einen amtlichen Charakter hat, erhält dadurch der Staat die Gelegenheit, in den Aufsichtsräten der Aktiengesellschaften ein gewichtiges Wort mitzureden und den daselbst vertretenen Großbanken die Stange zu halten. Die Generalversammlungen werden nicht mehr durch die Hochfinanz allein beherrscht. Die Abhängigkeit jener von dieser, da sie ihnen Geld vorschießt, erfährt ein heilsames Gegengewicht.

Durch die Besetzung der Aufsichtsratsstellen vermittelst Personen, die der engsten Kontrolle des Staates unterstehen, gewinnt er den wünschenswerten Einfluß auf Industriezweige, wie z. B. den Steinkohlenbergbau, dessen er jetzt zu seinem Schmerze ermangelt. Auf diesem Wege kann der Staat immer weiter in die Verwaltung der Aktiengesellschaften eindringen, er kann deren Aktien in immer stärkerem Maße erwerben, bis er schließlich das ganze industrielle, bergbauliche und gewerbliche Getriebe in seiner Hand vereinigt. Er hat unter völliger Beiseiteschiebung des Sozialismus und der Sozialdemokratie eine ungeheuere soziale Tat ausgeführt, und die Erträge aus den wirtschaftlichen Unternehmungen fließen nicht verhältnismäßig wenigen Privatpersonen zu, sondern kommen der Gesamtheit zu gute, indem sie in die Staatskasse abgeführt werden. Mit den gewaltigen Mitteln können nicht nur bedeutende Steuerermäßigungen bewirkt, sondern auch weitgehende sozialpolitische und ausgleichende ökonomische Pläne durchgeführt werden. Nicht nur kann die soziale Versicherungstätigkeit und Gesetzgebung in einer bisher unmöglich erscheinenden Weise ausgebaut werden, sondern es vermögen auch zahreiche kleine Besitzer auf staatlich

erworbenen Ländereien angesiedelt zu werden, damit stets ein kräftiger Grundstock der Bevölkerung im ganzen Reiche erhalten bleibt, aus dem die übrigen Kreise sich fortgesetzt zu regenerieren im stande sind, wie auch für die Schaffung einer stattlichen Flotte nicht fortgesetzt ärmliche Mittel aus noch ärmlicheren Steuern, die den Verkehr in unzulässiger Weise belasten, gesucht zu werden brauchen. Es wird durch diese Maßnahmen von seiten des Staates nichts weiter durchgeführt, als was gegenwärtig durch die immer mehr überhandnehmende Vertrustung der Industrie seitens kapitalkräftiger Mächte erreicht wird, die, anstatt dem freien Spiele der Kräfte Bahn zu schaffen, vermittelst monopolartiger Ausgestaltung der Unternehmerverbände, durch unnatürliche Preisgestaltung und sonstige Maßnahmen die Gesamtheit zu Gunsten einzelner mit gewaltigen Extrasteuern belasten. —

Die wirtschaftliche Entwickelung tendiert allerdings dahin, wenn dem privaten Zusammenschlusse der großen Unternehmungen in Zukunft kein Einhalt geboten wird, das Erträgnis der Gesamtheit mehr und mehr in wenige Kanäle zu leiten: eine völlig umgekehrte Staatsökonomie, die nicht weiter fortgeführt werden darf, da sie im Gegenteile wirken soll, das Erträgnis der Gesamtheit immer stärker der Gesamtheit in tunlichst gleichmäßiger Weise zu gute kommen lassen. —

9. Mittel zur Schaffung der Kurszettelwahrheit.

Verlassen wir diese weiten Perspektiven, deren Verwirklichung, wenn überhaupt je möglich, wohl noch eine recht lange Zeit auf sich warten lassen wird und betrachten wir vorerst die Wirkung eines engeren Zusammenschlusses der Kursmakler auf den Börsenverkehr, wie er sich in der Gegenwart vollzieht.

Falls tatsächlich an der Börse nur Aufträge zu Realverkäufen und -käufen ausgeführt würden, müßte ein starkes tägliches Schwanken der Kurse die Folge sein, wie auch zahlreiche Aufträge unerledigt bleiben. Daher ist eine umfassende Tätigkeit der Banken, Bankiers und Privatmakler erforderlich, die je nach Bedarf eingreifen, oder auch als gewerbsmäßige Börsenhändler täglich im Markte auf dem Posten sind. Die Kulisse befriedigt deshalb das herantretende Bedürfnis, sie kauft und verkauft in großen Mengen und gleicht die Kursschwankungen namentlich durch einen entwickelten Terminhandel aus. Die großen Kurven der Kurse tönen sich dabei ab zu kleinen täglichen Vibrationen. Die Kulisse ähnelt einem Schwamme, der die Geschäfte an sich saugt und Angebot und Nachfrage sättigt. Die Kursmaklergesellschaft, falls sie wirklich auferstehen sollte, vermag nicht das gleiche zu leisten, da sie bei der notwendigen Kontingentierung der einzelnen Kursmakler nicht die Dehnbarkeit der Kulisse besitzt. Dafür ist aber die Gesellschaft nicht über ihre Kraft belastet, weshalb sie sich bei stürmischen Ereignissen widerstandsfähiger als jene beweist. Sie wird namentlich dahin einwirken, daß sich bei ruhigeren Zeiten die Kurse noch gleichmäßiger bewegen als seither; aber ein Eingreifen in gefährlicheren Tagen, um die Ueberlastung

der Kulisse auszugleichen, wie es seitens der Banken geschieht, ist ihr nicht möglich. Sie kann sonach die Tätigkeit der Großfinanz in unruhigen Situationen nicht ersetzen. Der Börse muß daher auch in Zukunft die Kulisse wie die Hochfinanz erhalten bleiben. Mithin kann die Vereinigung der Kursmakler nicht die gegenwärtige Börse ersetzen, wenn sie auch manche gute Dienste zu leisten im stande ist. Außer den angeführten mag nur noch auf die Arbitrage hingewiesen werden, die durch die Kursmakler von Börse zu Börse im direkten Verkehre ohne die üblichen Spesen ausgeführt werden kann, wodurch die Glättung der Kursdifferenzen an den verschiedenen Plätzen in weit stärkerem Maße als seither durchgeführt wird. Hierbei kommen wir auf einen der ernstlichsten Beachtung zu überweisenden Punkt, bei welchem eine Abhilfe nicht nur leicht möglich, sondern auch dringend erwünscht ist.

§ 25 der Maklerordnung bestimmt nämlich, daß die Kursmakler Geschäfte nur für diejenigen Börsenbesucher vermitteln dürfen, welche im Besitze einer zum Abschlusse von Börsengeschäften berechtigenden Börsenkarte sind. Damit wird ihre Tätigkeit lediglich auf die Börsenbesucher beschränkt, sie dürfen aus der Provinz wie aus anderen Börsenplätzen und Börsen keine Aufträge übernehmen. Dadurch ist der ganze Effektenhandel des Landes, soweit er an der Börse zum Austrage kommt, auf die Banken und Bankiers angewiesen, welche am Börsenplatze ihre Niederlassung haben und täglich an der Börse erscheinen. Sie besitzen dadurch ein Monopol, ähnlich den mittelalterlichen Bann-, Stapel- oder Umschlagsrechten, die einem zu entwickelnden Handelsverkehr die größten Hindernisse bereiteten und wie ein schwerer Albdruck auf dem Hinterlande lasteten. Denn der gesamte Umsatz, der von außerhalb kommt, muß durch diese Banken und Bankiers vermittelt werden; sie schieben sich als nicht zu umgehende Zwischenglieder ein. Der Provinzbankier wird vom Börsenbankier abhängig, letzterer lernt die Aufnahmefähigkeit der Provinz genau kennen, er durchschaut die Bedürfnisse daselbst, kennt die Aufträge und weiß in seinem Interesse die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. —

Da nun dieser letzte Ueberrest des Mittelalters, dieses „Börsenstapelrecht“, den Verkehr hemmt und auch belastet, außerdem den Provinzbankier dem Börsenbankier unterwirft und einer ungesunden Konzentration des Effekten-, Wechsel- und Geldverkehrs den größten Vorschub leistet, so ist es erforderlich, es schleunigst zu beseitigen, zumal alle ähnlichen Rechte dem freien Verkehre, dem ungehemmten Spiele der Kräfte haben weichen müssen.

An den Börsenplätzen wird man sich naturgemäß hiergegen sträuben. Die bisherigen Einwände halten jedoch nicht stand. Der Börsenbesucher, der den Kursmaklern Aufträge erteilt, kann vorher nicht wissen, mit wem das Geschäft vermittelt werden wird. Wenn er nun sieht, daß es mit einem außerhalb der Börse Stehenden abgeschlossen ist, vermag er nicht die Börseneinrichtungen, namentlich das Börsenschiedsgericht, bei Differenzen anzurufen. Er ist auf den gewöhnlichen Weg der Klage verwiesen, weshalb für ihn ein Nach-

teil gegenüber den zwischen Börsenbesuchern abgeschlossenen Geschäften besteht. —

Dieser unschuldige Einwand zur Deckung des „Börsenstapelrechts“ wird einfach dadurch beseitigt, daß man den außerhalb der Börse Stehenden, der unmittelbar durch die Vermittelung der Kursmakler an der Börse seine Geschäfte auszuführen wünscht, in streitigen Fällen usancenmäßig den Börseneinrichtungen unterstellt, wobei der das Geschäft vermittelnde Makler ihn vertreten kann. Dadurch sind genügende Kautelen für den direkten Verkehr geschaffen, und der Dezentralisation des Effektenhandels wird erheblich Vorschub geleistet. Die Folgen bestehen in dem stärkeren Zusammenlaufen der Aufträge bei den Kursmaklern, der wenig leichteren Möglickeit der Großbanken, eine Börse durch Selbsteintritt in sich zu bilden. Es ergibt sich ferner eine geringere Einwirkung derselben auf die Kursgestaltung, wie auch durch die stärkere Inanspruchnahme der Kursmakler eine größere Anzahl von Geschäften bei der Kursfeststellung Berücksichtigung finden wird.

Die Beseitigung des „Börsenstapelrechtes“ wird daher zur Besserung der Kurswahrheit beitragen und den kleinen Provinzbankier fördern, wenn auch durch dieses Mittel keine genügende Abhilfe für die oben geschilderten Uebelstände gefunden ist. Es gilt daher, nach andern Ausschau zu halten.

Als ein solches Mittel handelsrechtlicher Natur ist die Abänderung von § 403 HGB. anzusehen. Wenn der Kommissionär bei Ausübung des Selbsteintrittsrechtes nicht mehr die bei Kommissionsgeschäften übliche Provision und die sonst regelmäßig vorkommenden Kosten zu berechnen vermag, sondern er selbst als reiner Käufer bezw. Verkäufer anzusehen ist, so wird hierdurch der Kleinbankier am Börsenplatze gefördert und der überhandnehmenden Konzentration des Bankgewerbes entgegengewirkt. Denn die den Kunden in Rechnung zu stellende Kurtage, die bei Ausübung des Selbsteintrittsrechtes dem Kommissionär zufällt, vermag dann nicht mehr kompensierend auf die wirklichen Kommissionsgeschäfte der Großbank einzuwirken, weshalb der bisherigen Herabdrückung der Provision, die dem kleinen Bankier die Geschäfte entzieht und ihn seiner Existenz zu berauben droht, eine Grenze gesteckt ist.

Ist die Aufhebung von § 403 HGB. aber gerechtfertigt? Die Berechnung der regelmäßigen Kosten und der gewöhnlichen Provision war dem Kommissionär beim Selbsteintritte bereits im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche zugebilligt und ist von diesem in das neue Handelsgesetzbuch übernommen worden. Der Grund lag in folgendem: Der Kommissionär muß, wenn er dieses Recht ausüben will, bereits vorher ähnliche Geschäfte ausgeführt haben, weshalb ihm entsprechende Kosten erwachsen sind. Es ist daher billig, sie dem Kommittenten in Rechnung zu stellen [1]). Nach der Entschei-

1) Staub, Dr. Hermann, Kommentar zum Handelsgesetzbuche, Berlin 1900, Bd. 2 S. 1468.

dung des Reichsoberhandelsgerichtes[1]) ist es dabei gleichgültig, ob ihm die Kosten tatsächlich erwachsen sind; sie gelten als ein gesetzlicher Zuschlag zum Preise.

Der Begründung kann nicht beigetreten werden, da durch sie das Recht des Kommissionärs einseitig gewahrt, das des Kommittenten vernachlässigt wird. Die Aufträge des letzteren können Kauf- oder Verkaufsaufträge sein. Nur bei Kaufaufträgen geht tatsächlich im Falle des Selbsteintrittes ein Geschäft des Kommissionärs vorher. Bei den Verkaufsaufträgen können die Unkosten sich erst beim nachträglichen Wiederverkaufe einstellen. In ganz gleicher Lage befindet sich der Kommittent. Sendet er einen Verkaufsauftrag, so hat er früher beim Erwerbe der Papiere die betreffenden Unkosten bestreiten müssen; sendet er einen Kaufauftrag, so wird er später mit den gleichen Unkosten zu rechnen haben. Darum befindet sich der Kommissionär als Selbstkäufer oder -Verkäufer in der gleichen Lage wie der Kunde. Jenem nun das Recht zuzugestehen, diesem Kosten in Rechnung zu stellen, die bei dem Geschäfte gar nicht entstanden sind und entstehen können, ist nicht angängig. Beide stehen als Käufer und Verkäufer einander gegenüber, und es widerspricht allen kaufmännischen Regeln, den einen Teil beim Abschlusse eines Geschäftes mit einem Zuschlage zum Preise zu belasten zu Gunsten des anderen Teiles.

Mit der Aufhebung oder Aenderung von § 403 HGB. ist aber nichts Ausreichendes geschehen. Der Großbank bleibt noch immer die Möglichkeit, nur einen kleinen Teil der Papiere aus Emissionen an die Börse zu bringen, um den Kurs entsprechend zu regulieren, den anderen größeren Teil aber vom Lager ab im direkten Verkehre mit der Kundschaft zu veräußern und im Lande zu plazieren, wenn auch hierbei der Nebengewinn der bei der Kommission üblichen Kostenberechnung wegfällt.

Der beklagte Uebelstand, daß die Geschäfte sich von der Börse zurückziehen, dieser Brennpunkt des Verkehrs verarmt und blutleer wird und jede größere Bank eine Börse in sich bildet, welche die wirkliche Börse nur als Popanz der amtlichen Kursnotierung nötig hat, beruht nicht nur auf mißgünstigen Aeußerungen der Kulisse, sondern tritt immer lebhafter in die Erscheinung, während für unsere wirtschaftliche Entwickelung eine starke Börse unbedingte Voraussetzung ist, wie auch nur eine mächtige Börse den Einwirkungen der auswärtigen potenten Börsen genügend entgegenzuwirken und die Unabhängigkeit des heimischen Geldmarktes zu wahren vermag. Zu diesem Zwecke muß sich ein lebhafter Verkehr an der Börse konzentrieren, an ihr müssen die gewaltigen Umsätze sich vollziehen, die nicht durch die Steinpaläste der Großbanken abgezogen werden dürfen.

Vorstehende Voraussetzungen erscheinen erfüllt, wenn das Selbsteintrittsrecht (§ 400 HGB.) wesentlich erschwert oder beseitigt wird.

1) Band 6 S. 190.

Das Selbsteintrittsrecht ist zwar an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Es darf nicht stattfinden, wenn es seitens des Kommittenten verboten ist. Das Verbot kann ein ausdrückliches oder stillschweigendes sein. Eine stillschweigende Willenserklärung ist zu erforschen gemäß §§ 133 und 157 BGB., wie auch dann eine solche vorliegt, wenn der Kommittent durch seinen Auftrag auf die Kurse einzuwirken wünscht, aus welchem Grunde das Geschäft an der Börse zur Abwickelung gelangen muß. Letzteres hat indessen der Kommissionär nicht zu vermuten, sondern es muß ihm ausdrücklich zu erkennen gegeben werden.

Ein Verbot des Selbsteintrittsrechtes findet jedoch nur in seltenen Fällen statt, teils aus Unkenntnis des Kommittenten, teils in der Annahme, daß die eigene Angelegenheit bei der Bank, mit der man verkehrt, sich in den besten Händen befindet. Daher ist die andere Vorschrift wichtiger, nach welcher der Selbsteintritt bei Wertpapieren nur dann erfolgen kann, wenn bei ihnen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird. Die Kursnotierung hat mangels sonstiger Verabredungen am Platze des Kommissionärs stattzufinden[1]). Demnach ist ein Selbsteintritt in der Provinz und namentlich in allen den Städten, in denen Börsen- oder Marktpreise nicht amtlich festgestellt werden, nicht möglich. Sogar an den Börsenplätzen ist der Selbsteintritt nur gestattet, soweit amtliche Kurse im Kurszettel erscheinen. Wird an dem fraglichen Tage der Kurs gestrichen, oder wird nur eine Brief- oder Geldnotiz festgestellt, so darf der Kommissionär das Selbsteintrittsrecht nicht ausüben, selbst wenn das Interesse des Kommittenten durch die Geldnotiz nicht beeinträchtigt erscheint[2]). Da indessen § 402 HGB. nur die Absätze 2—5 des § 400 als zwingende, als durch Vertrag nicht zu beseitigende erklärt, so kann durch ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinstimmung obige Bedingung umgangen werden. Unter dieser Voraussetzung darf der Selbsteintritt auch dann erfolgen, wenn ein Geldkurs oder gar ein Briefkurs notiert wird, ja selbst dann, wenn ein amtlicher Kurs überhaupt nicht für den Tag besteht. Trotz dieser weitgehenden Ausdehnung des Selbsteintrittsrechtes ist der Provinzbankier bei den an ihn herantretenden Kommissionsaufträgen nicht ohne Weiteres berechtigt, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Geschieht es dennoch, verkauft er z. B. die Papiere von seinem Lager dem Kunden zu dem vortägigen Kurse des nahen oder fernen Börsenplatzes, so ist er nicht Kommissionär, sondern Proprehändler und ist nicht berechtigt, dem Auftraggeber Kurtage und Provision zu berechnen, was indessen vielfach geschieht und das Publikum sich in größter Harmlosigkeit gefallen läßt. —

Der Wegfall des Selbsteintrittsrechtes trifft somit im Wesentlichen nur die Kommissionäre am Börsenplatze, die Groß-

1) Breit, James, Das Selbsteintrittrecht des Kommissionärs nach dem neuen deutschen Handelsgesetzbuche, Leipzig 1899, S. 70 ff.

2) Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. 34 S. 120.

banken und Bankiers, bei denen die Aufträge des Landes wegen des „Börsenstapelrechts“ zusammenströmen.

Erscheint es nun berechtigt, diesen bevorzugten Kommissionären das Vorrecht des Selbsteintrittes zu nehmen? Durch die Annahme des Auftrages ist der Kommissionär verpflichtet, unter der Aufwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes mit einem Dritten ein Geschäft abzuschließen und die Vorteile des Geschäftes seinem Kunden zufließen zu lassen. Er hat bei Erteilung des Auftrages seinen Rat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kommissionärs zu erteilen, er ist gemäß § 78 BG. mit hoher Strafe bedroht, wenn er gewohnheitsmäßig in gewinnsüchtiger Absicht andere unter Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinnes zu Börsenspekulationen verleitet, die nicht zu ihrem Gewerbebetriebe gehören; er ist gemäß § 79 BG. mit noch höherer Strafe bedroht, wenn er wider besseres Wissen unrichtigen Rat oder unrichtige Auskunft erteilt, oder absichtlich zum Nachteile des Kommittenten handelt. Demnach hat der Kunde die ausreichende gesetzliche Gewähr, daß der Kommissionär nicht zu seinem Ungunsten tätig sein darf. Der Selbsteintritt ändert aber die ganze Sachlage. Er zwingt dem Kommissionär einen Doppelcharakter auf, der sich schwerlich mit dem Grundsatze von Treu und Glauben vereinigen läßt. Durch den Selbsteintritt wird das Geschäft verwandelt, der Kommissionsauftrag wird nicht ausgeführt, sondern der Kommissionär schließt auf Grund dieses Auftrages mit dem Kunden ein neues Geschäft ab. Der selbsteintretende Kommissionär ist dem Kunden gegenüber bei einem Verkaufsauftrage Käufer, bei einem Kaufauftrage Verkäufer: er handelt nicht mehr als Kommissionär, da er nunmehr in dem fraglichen Geschäfte seine eigenen Vorteile zu wahren hat. Es ist daher ein Unding, ihm gesetzlich zumuten zu wollen, bei der Wahrung seiner eigenen Interessen in dem gleichen Abschlusse auch diejenigen seines Kunden zu wahren, wozu er noch immer trotz des Selbsteintrittes rechtlich gezwungen ist. Vom Kommissionär wird demnach in diesem Falle eine ethische Vollkommenheit verlangt, die im Geschäftsleben nirgends zu Hause und nicht einmal möglich ist, weil ein gesunder Egoismus im Handel und Wandel die Wahrnehmung der eigenen Interessen stets in den Vordergrund zu rücken hat.

Zwar soll der Selbsteintritt die wirtschaftliche Wirkung haben, wie es dasjenige Geschäft gehabt hätte, das der Kommissionär für Rechnung des Kommittenten mit einem Dritten abzuschließen beauftragt war. Diese Wirkung läßt sich aber mangels eines tatsächlichen Abschlusses nicht feststellen. Es darf jedoch wohl unterstellt werden, daß in der Mehrzahl der Fälle dem Kommittenten durch den Abschluß des Geschäfts mit einem Dritten, d. h. an der Börse, Vorteile erwachsen, die durch den Selbsteintritt verloren gehen; denn der Kommissionär wird nur dann in das Geschäft eintreten, wenn sich für ihn hieraus Vorteile ergeben. Die Vorteile des Kommissionärs unter diesen Umständen sind zumeist Nachteile des

Kommittenten, wenn letzterer sie auch nicht zu erkennen vermag, da der Börsen- oder Marktpreis bei der Abrechnung innegehalten ist.

Aus den angeführten Gründen erscheint es daher erforderlich, den Kommissionär seiner Zwitterstellung zu entkleiden, da sie für ihn unhaltbar ist, indem sie von ihm Unmögliches verlangt. Ihm ist sonach der unzweideutige Charakter des Kommissionärs oder des Proprehändlers zu geben. Solches geschieht durch den Wegfall des Selbsteintrittsrechtes, der um so leichter bewerkstelligt zu werden vermag, weil von ihm eigentlich nur eine kleine Gattung von Banken und Bankiers, nämlich nur solche, die an den Börsenplätzen ihren Sitz haben, getroffen wird, für alle übrigen Kommissionäre, wie bereits ausgeführt worden, überhaupt nicht recht in Frage kommt.

Die Folgen des Wegfalls würden sein, daß ein großer Teil der täglich einlaufenden Geschäfte nicht mehr in sich von den Banken kompensiert werden kann, die Weiterentwickelung der Großbanken zu eigenen Börsen erschwert und der Börse durch einen starken Zustrom von Geschäften frisches Blut in stattlicher Fülle zugeführt wird. Und wenn auch noch ein erheblicher Teil von Aufträgen — namentlich in der ersten Zeit — im Proprehandel vom Effektenbestande der Banken erledigt wird, soweit nämlich der Kommittent sein ausdrückliches Einverständnis erklärt, so kann doch eine gewaltige Kräftigung des Börsenverkehrs nicht ausbleiben; die Börse gewinnt an Stärke und Nachdruck gegenüber ausländischen Börsen und braucht nicht mehr im gleichen Maße wie seither in deren Kielwasser zu plätschern. —

Nachdem auf diese Weise die Depossedierung der Börse durch die Hochfinanz beseitigt worden ist, muß dafür gesorgt werden, daß die an der Börse sich vollziehenden Geschäfte zur Kenntnis der Kursmakler gelangen, damit sie bei der Kursfeststellung Berücksichtigung finden, die Kurse endlich der wirklichen Marktlage entsprechen und die Wahrheit des Kurszettels nicht mehr ein bloßer Gedanke ist. Dann sind auch die jeden Handelsverkehr auf den Kopf stellenden Verhältnisse nicht mehr möglich, nach denen der Käufer für seine Ware einen möglichst hohen Preis zu entrichten und der Verkäufer einen möglichst niedrigen Preis zu erlangen wünscht. Die Berücksichtigung der großen Masse der an der Börse vollzogenen Geschäfte kann sich auf zweifachem Wege vollziehen:

1) durch den Deklarationszwang für die Schlußscheine der innerhalb der Kulisse abgeschlossenen Geschäfte, oder

2) durch unterschiedliche Besteuerung der durch Kursmakler vermittelten und der nachträglich deklarierten Börsengeschäfte.

Ersteres Mittel bringt sämtliche Geschäfte zur Berücksichtigung bei der Kursfeststellung mit Ausnahme derjenigen, welche von den Zwischengliedern der „Kette“ der um einen Schlußschein abgeschlossenen Geschäfte betätigt werden. Von diesen kann nunmehr abgesehen werden, weil der Börse durch den Wegfall des Selbsteintrittsrechtes eine ungeheure Menge tatsächlicher Geschäftsaufträge zufließt. Auf dem angegebenen Wege werden bei Berücksichtigung sämt-

licher Schlußscheine die Kurse durchweg die Gewähr der Wahrheit in sich bergen. Der Kurszettel spiegelt sodann in der Tat die wirkliche Geschäftslage des Verkehrs an der Börse wieder (§ 29 BG.). Dazu hat dieser Vorschlag den großen Vorzug, daß die Kulisse nicht von der Börse verdrängt wird, sie ihre Tätigkeit ungehindert entfalten kann. Sie steht in Zukunft nicht außerhalb dieses Verkehrsinstitutes wie das sonstige spekulative Publikum, sie befindet sich im Mittelpunkte des Nachrichtendienstes, und auf Grund rascher Informationen ist sie in der Lage, je nach dem schwankendem Verkehre einzugreifen, ihre Positionen zu lösen oder neue Engagements zu schließen, ganz wie es heute der Fall ist. Aber an Stelle der einzelnen Personen, welche gegenwärtig um $1^1/_2$ oder um 1 Uhr zum Zwecke des „Kursmachens" an die Schranke kommen, bemühen sich sämtliche Börsenbesucher, die um die genannte Zeit im Besitze eines Schlußscheines sind, an die Schranke und deklarieren ihr Geschäft. Das erscheint uns nicht nur möglich, sondern es wird sich noch glatter abwickeln als das gegenwärtige „Kursmachen", das sich manchmal erst unter Leitung und endgültiger Entscheidung der amtierenden Vorstandsmitglieder der Börse zu vollziehen hat. Dazu ist jeder illegalen Beeinflussung der Kurse die Spitze abgebrochen, jede Willkür bei ihrer Feststellung scheidet aus; denn sie sind nicht mehr ein „aus der Gesamtlage geschöpftes Urteil", sondern, wie es gar nicht anders sein darf, „ein Ergebnis mechanischer Rechenoperationen der Makler". Sie bilden das Durchschnittsmaß sämtlicher an der Börse abgeschlossenen Geschäfte, weshalb der Kurszettel ferner nicht mehr ein Urteil, eine Meinungsäußerung über die Geschäftslage, sondern die wahre Geschäftslage selbst darstellt. In Betreff der Geld- oder Briefkurse, die nur spärlich vorkommen werden, genügen die bei den Kursmaklern bis zur fraglichen Zeit eingelaufenen Aufträge.

Dann ist es ziemlich gleichgültig geworden, ob der Börsenvorstand durch seine Kommissarien die Kursfeststellung leitet, oder ob solches durch die Maklerkammer geschieht. Die Leitung hat nur darauf zu achten, daß keine fahrlässigen oder gar absichtlichen Irrtümer bei der Kursfeststellung unterlaufen, wie sie auch bei Pflichtwidrigkeiten einzelner Kursmakler streng und unerbittlich einzuschreiten hat.

Um den Deklarationszwang durchzuführen, bedarf es einer Abänderung von § 8 der „Bedingungen für Geschäfte an der Berliner Fondsbörse" vom 1. April 1905. Da nämlich nach dem Reichsstempelgesetze ein Schlußnotenzwang nur für stempelpflichtige Geschäfte besteht und § 94 HGB. nicht in allen Geschäften die Zustellung einer Schlußnote anordnet, so ist für die Berliner Börse durch § 8 cit. für jedes Geschäft allerdings eine Schlußnote oder eine schriftliche Bestätigung vorgeschrieben. Nur muß bestimmt werden, daß die Schlußnote unmittelbar nach Abschluß des Geschäfts vom Vermittler auszufertigen und den Parteien zu übergeben ist. Kommt das Geschäft ohne Vermittler zu stande, so hat der Ver-

käufer die Schlußnote dem Käufer unverzüglich zuzustellen. Die vollzogene Deklaration wird durch Abstempelung des Kursmaklers vermerkt, der das Papier amtlich zugewiesen erhalten hat. Eine Entziehung der Deklarationspflicht ist mit der Verweisung von der Börse und entsprechenden Geldstrafen zu ahnden.

Das zweite Mittel, die differenzielle Behandlung der Geschäfte in Betreff der Besteuerung, hat nicht diese vollkommene Wirkung und kann daher weniger empfohlen werden. Abgesehen von dem Minderertrage der Börsensteuer für die Reichsfinanzen, bleibt ein großer Teil der innerhalb der Kulisse betätigten Geschäfte unbekannt, weswegen dem Uebelstande nicht abgeholfen wird, an der Schranke einige wenige Geschäfte zum Zwecke der Kursfeststellung abzuschließen, während die größere Menge der in und mit der Kulisse getätigten Geschäfte zu verschiedenen Preisen bei der Kursfeststellung keine Berücksichtigung erfährt. Die gelungene Beeinflussung des Kurses wird den höheren Stempelbetrag bei weitem aufwiegen. Dazu schließt die Durchführung und Handhabung der differenziellen Besteuerung nicht unerhebliche Schwierigkeiten ein. Ferner ist bei ihr auch die Zeitaufwendung größer als bei der allgemeinen Deklarationspflicht. Dazu scheint eine Zweiteilung der Börsengeschäfte in amtliche und nichtamtliche nicht angebracht, zumal der Steuernachlaß nur dazu dient, die Geschäftsvermittelung der Kursmakler zu befördern und ihnen ein höheres Einkommen als seither zu sichern.

Die Deklarationspflicht zeigt daher viele Vorzüge. Der Einwand, den man aus der Beengung des freien Verkehrs durch ihn herleiten könnte, ist nicht ernst zu nehmen, da der Börsenverkehr sich überhaupt, selbst bei gänzlich unbevormundeten Börsen, unter strengen, meistens selbstgeschaffenen Normativbestimmungen vollzieht. Dazu wird nichts Neues gegenüber dem jetzt bestehenden Zustande eingeführt. Auch gegenwärtig muß das Kulissengeschäft, falls durch es eine Einwirkung auf den Kurs gewünscht wird, an der Schranke beim Kursmachen angemeldet werden. Der Deklarationszwang erweitert lediglich diese Gepflogenheit auf alle Kulissengeschäfte d. h. Schlußzettel zu Gunsten der Kurswahrheit, die das öffentliche Interesse gebieterisch fordert. —

Infolge der Verweisung sämtlicher Kommissionsgeschäfte an die Börse werden zahlreiche Geschäftsvermittelungen von vornherein den Kursmaklern zufallen, weshalb ihre bisherige Tätigkeit eine starke Steigerung erfährt. Durch die in den Maklerbüchern zu Tage tretenden Geschäfte und durch die amtlich zu deklarierenden Geschäfte der Kulisse gelangt das Parkett zu einer außerordentlich eingehenden Kenntnis der Verkehrsverhältnisse, die, da der Kursmakler noch dazu stets dem Angebote und der Nachfrage gegenüber in der Hinterhand ist, von ihm in einer nicht wünschenswerten Weise durch Spekulationen im eigenen Interesse ausgenutzt werden kann. Es fragt sich daher, sind auch gegenüber den Kursmaklern gewisse Kautelen erwünscht, damit innerhalb dieser Kreise, denen von Amts

wegen alle Transaktionen offenbart werden, nicht ein wildes Jobbertum einreißt. Denn wenn die Kursmakler als kapitalschwache Elemente sich infolge des gegenwärtig nicht zu umgehenden Selbsteintrittes mit Effekten überlasten, müssen diese Unternehmungen bei bewegteren Zeiten heftigen Erschütterungen ausgesetzt werden. Die Wellenbewegungen der Kurse verstärken sich daher durch zu viele Engagements der Kursmakler. Und da in kritischen Zeiten anderweitige Positionen zu lösen sind, um die gefährdeten Papiere zu decken, so muß sich die Baisse über zahlreiche Papiere ausdehnen. Die geldschwache Spekulation der Kursmakler wird daher einer Deroute der Kulisse nicht entgegenwirken, sondern sie verstärken. Die Kursentwickelung wird deshalb gerade durch die Kursmakler beeinträchtigt werden, und es ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß in vereinzelten Fällen eine zu Gunsten der Kursmakler gebeugte Kursfeststellung stattfindet. –

Dazu ist der Kursmakler auch bei ruhigen Zeiten trotz des beschränkten Eintrittsrechtes im stande, durch Substituten, Stellvertreter und Freunde die ihm amtlich zur Kenntnis gelangte innere Geschäftslage der Börse durch geeignete Spekulationen auszunutzen. Wenn über diese Möglichkeit, da die Großbanken und sonstige Faiseure sich ihm anvertrauen müssen, schon in der Gegenwart geklagt wird, so wird sie in Zukunft beim Bestehen des Deklarationszwanges geradezu gefahrdrohend. Diesen Uebelständen muß daher vorgebeugt werden. Das kann geschehen durch zwei Mittel:

1) den Kursmaklern das Selbsteintrittsrecht zu nehmen und

2) ihnen bei Androhung augenblicklicher Entlassung zu verbieten, weder selbst noch durch dritte Personen Spekulationen an der Börse vorzunehmen, noch andere zu solchen zu veranlassen.

Das Verbot des bisher bestehenden beschränkten Selbsteintrittsrechtes bedarf nicht vieler Worte zu seiner Begründung; denn was den Kommissionären recht ist, ist den Kursmaklern billig. Wenn auch ein beschränktes Eintrittsrecht bei sich nicht völlig deckenden Aufträgen erwünscht wäre, so dient es doch dazu, den Kursmakler zum eigentlichen Börsenhändler zu machen, ihn zu waghalsigen Unternehmungen zu verleiten und seine Stellung zu gefährden, zumal das sogenannte beschränkte Eintrittsrecht eine Schranke nicht hat und die einschlägige Zusammenstellung im Tagebuche keine Gewähr gegen Spekulationen abgibt. Zur Festigung des Börsenverkehrs ist daher beim Kursmakler vom Selbsteintrittsrechte abzusehen. Wenn dazu ein strenges Verbot für sie erlassen wird, weder selbst noch durch dritte Personen Spekulationen an der Börse vorzunehmen, noch andere zu solchen zu bewegen, so wird ihre Eigenschaft als Beamte wesentlich gestärkt, wenn auch ihre Kaufmannseigenschaft insofern erhalten wird, als sie aus der Kurtage ihr Einkommen beziehen. Sie werden daher, — was bei ihnen als Beamte mit festem Gehalte leicht der Fall sein dürfte — in ihrer Tätigkeit, Geschäfte zu vermitteln, nicht erlahmen, da sie, je mehr sie sich nach dieser Richtung bemühen, ihr Einkommen erhöhen. Der Kursfest-

stellung stehen sie aber, da sie eigene Geschäfte nicht eingehen dürfen und an dem Laufe der Spekulation wie an den Kursbewegungen kein persönliches Interesse haben, gleich Beamten gänzlich objektiv gegenüber, was unbedingt verlangt werden muß. Ihre Tätigkeit besteht nur noch in der Vermittelung von Aufträgen, die nunmehr in großer Fülle an sie herantreten.

Der ungleich stärker gezeichnete Charakter der Kursmakler als Beamte ermöglicht eine bessere Aufsicht der vorgesetzten Behörde, welche auch darauf ein wachsames Auge zu werfen vermag, daß bei der rechnerischen Feststellung der Kurse keine fahrlässigen oder absichtlichen Unregelmäßigkeiten vorkommen. Zu diesem Zwecke hat eine Kommission der Maklerkammer unter Vorsitz oder Assistenz des Staatskommissars von Zeit zu Zeit stichprobenweise eine Revision des amtlichen Kurszettels unter Vorlage und Prüfung der Maklerbücher vorzunehmen. Etwaige Verfehlungen werden sich dabei recht bald herausstellen, wobei die Schuld mit strenger Strafe zu ahnden ist.

Auf diesem Wege wird man eine kräftige Börse erhalten, welche die Geldmächte des Landes in achtungsvoller Weise gegenüber dem Auslande darzustellen vermag, während im Inlande die Wahrheit des Kurszettels, der die gesamte Geschäftslage der Börse unverfälscht widerspiegelt, in aller wünschenswerten Genauigkeit erzielt wird, wie es das öffentliche Interesse gebieterisch verlangt.

Dagegen muß von sonstigen weitergehenden Plänen, z. B. durch die Kursmakler in den Aufsichtsräten der Aktiengesellschaften ein staatliches Gegengewicht gegen den überwuchernden Einfluß der Hochfinanz zu schaffen, abgesehen werden. Diesem Einflusse, dem das Land nicht zum letzten eine immer wachsende Zahl von Neugründungen verdankt, wobei der Effektenmarkt eine Ueberschwemmung mit allerlei mehr oder minder guten Papieren zum Nachteile der nicht oder nur schwer unterzubringenden Reichs- und Staatsanleihen erfährt, kann auf legalem Wege mit einem Schlage besser gewahrt werden. Wie von uns an anderer Stelle eingehend ausgeführt worden ist, hat sich das Institut der Aufsichtsräte bei den Aktiengesellschaften in keiner Weise bewährt[1]). Es ist nicht nur aus genanntem Grunde, sondern auch im vitalen Interesse der Gesellschaften durch das Institut ständiger Revisoren zu ersetzen, die nicht als amtliche Organe betrachtet werden, aber doch mehr oder minder von der Regierung abhängig sein können. —

Sind die Aufsichtsräte als eine veraltete Einrichtung beseitigt worden, so ist damit auch dem weiteren Vordringen der Hochfinanz im industriellen, bergbaulichen und großgewerblichen Leben ein Riegel vorgeschoben, wenigstens insoweit, als dieses Vordringen zu einem Aufsaugen wird und einer gesunden volkswirtschaftlichen Entfaltung in unserem Vaterlande ernstliche Gefahren bereitet. —

1) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrgang 1906, S. 452—514.

Miszellen.

XIV.

Die finanzstatistische Arbeit in deutschen Städten,

erläutert an dem Material über die Kostensteigerung der höheren Schulen in Barmen.

Von Dr. Karl Seutemann.

Der Aufwand der deutschen Stadtgemeinden hat sich während der letzten Jahrzehnte in fast allen Verwaltungszweigen außerordentlich vermehrt und zwar vielerorts weit schneller als die ja ebenfalls bedeutende Zunahme des städtischen Wohlstands, so daß eine Anspannung der Steuerzuschläge bis zu 200 Proz. und mehr und bei den Betriebswerken eine wohl oft zu weitgehende „Fiskalität" nötig wurde. Handelt es sich hier um fortdauernde Steigerungsursachen oder kann einem weiteren Anschwellen der Ausgaben und des Mißverhältnisses von Einnahmen und Ausgaben vorgebeugt werden? Diese Frage heischt Antwort, nicht bloß für eine planmäßige Finanzführung, sondern auch für die Belehrung der Stadtverordneten und der Bürgerschaft; denn wo die finanziellen Zusammenhänge nicht sicher überschaut werden können, werden leicht einzelne Vorgänge in einseitig-übertriebener, oft gänzlich irriger Weise für die Aufwandssteigerung verantwortlich gemacht, und es wird infolgedessen eine mancherlei Verdruß herbeiführende Sparsamkeitspolitik an einer Vielheit kleiner, gar nicht ausschlaggebender Posten betätigt.

Eine befriedigende Aufklärung über die Zusammenhänge und Ursachen, unter denen die Finanzposten ihre Gestalt gewonnen haben und behaupten, vermag nur eine nach statistischen Grundsätzen ausgeführte Durcharbeitung des in den Etats vorliegenden Materials zu geben. Zu dieser Arbeit ist die Gemeindestatistik berufen, die ja der Absicht: Tatsachen gegen Meinungen, umfassende Beobachtung und Berechnung gegen einseitige Veranschlagung zu stellen, ihre lebhafte Entfaltung in Deutschland verdankt. Die leitenden Gesichtspunkte für eine solche Arbeit finden in den bereits vorliegenden gemeindestatistischen Untersuchungen aus dem Finanzgebiet nähere Erläuterung. Allgemeine Anregungen ohne zu viel Einschlag von bloß lokalem Interesse lassen sich namentlich aus dem Barmer Material über die Kostensteigerung der höheren Schulen gewinnen.

Um die eigentümliche Entwickelung der einzelnen Finanzposten darstellen zu können, müssen zunächst in grundlegender Arbeit Jahres-

reihen der betreffenden Ausgaben und Einnahmen aufgestellt werden. Man kann zwei bis drei Jahrzehnte zurückgreifen oder bei einer durchgreifenden Aenderung des Etattitels einsetzen. Nach Prüfung der Einrichtung und der zeitlichen Umgestaltungen des Etats müssen die Rechnungsergebnisse früherer Jahre ganz nach dem Schema der späteren Etataufstellung umgearbeitet werden, nötigenfalls unter Benutzung der Rechnungsbelege. Die tatsächlich zu dem behandelten Spezialtitel gehörenden Posten, die z. B. unter „allgemeiner Verwaltung“, im „Bauetat“ und in der „Schuldenverwaltung“ gebucht sind, sind von dort heranzuziehen; mit Ausgleichsposten (z. B. im Volksschuletat Zahlungen an und Erstattungen aus der Alterszulagekasse), mit Uebertragungen aus Vorjahren, mit den Einnahmen aus städtischen Fonds und Kassen u. s. w. ist dem Ziele der Untersuchung entsprechend zu verfahren. Diese Aufstellungen müssen insoweit für Unterteile des Titels gesondert erfolgen, als hier besondere Finanzerscheinungen vorhanden sind oder vermutet werden. So entstehen Reihen von Jahresgesamtheiten, die unter sich gleichartig und daher zu statistischen Vergleichen geeignet sind.

Auch bei dem weiteren Fortgang der Arbeit sind die Grundsätze der statistischen Methodik sorgsam anzuwenden. Die Finanzstatistik benutzt die Reihen der absoluten Finanzsummen nur als Ausgangspunkt; durch Beziehung der Finanzsummen auf die Einwohnerzahl beseitigt sie zunächst den etatsteigernden Einfluß der Volksvermehrung. Aber auch der auf den Kopf des Einwohners berechnete Aufwandsbetrag ist noch das Ergebnis zweier Ursachengruppen: der Verteuerung des Aufwands einerseits und des Umfangs des Aufwands andererseits. Diese beiden Ursachengruppen können sich gegenseitig verstärken, sie können sich aber auch mehr oder weniger ausgleichen. Daher bleiben in den absoluten und in den auf die Einwohnerzahl bezogenen Finanzbeträgen wichtige Finanzvorgänge vollkommen oder doch in ihrer Bedeutung verdeckt; nur die die Ursachen isolierende Statistik kann sie ans Licht ziehen. Um zunächst die Frage der Kostspieligkeit des Aufwands zu erledigen, müssen die Finanzsummen auf diejenigen Personenkreise, Vorgänge oder Einrichtungen bezogen werden, von deren Zahl der Umfang des Aufwands abhängt. Jndem die Schulausgaben auf die Volksschüler, die Anstaltsausgaben auf Pfleglinge und Pflegtage, die Armenkrankenausgaben auf die Behandlungsfälle bezogen werden, scheidet der Einfluß vollständig aus, den die Veränderungen dieser Gruppen innerhalb der Bevölkerung bewirken, und der Einfluß der Kostengestaltung tritt rein hervor. Die Feststellung der kostenverursachenden Einheit erfolgt je nach dem Untersuchungszweck, so kann man z. B. die Lehrergehaltssumme auf die Schulklasse, die Schüler, die Lehrer beziehen; in allen Fällen müssen aber diese Personengruppen und die Finanzsummen gleichmäßig begrenzt sein, d. h. man darf z. B. im Krankenhausetat den Sonderaufwand für Privatpatienten auch nur auf die Gesamtheit der Kranken beziehen, unter denen er vorkommt. Die Jahresreihen dieser statistischen Kostenausdrücke offenbaren in ihren Wandlungen oft ohne weiteres

die Art und Bedeutung der kostenverändernden Einflüsse. Sonst lassen diese Einflüsse sich aus dem analogen Verlauf anderer statistischer Reihen ableiten. So kann z. B. die Steigerung des Verpflegungs- oder Heizaufwands in einer Anstalt aus der analogen Steigerung der Fleisch- oder Kohlenpreise erklärt werden.

Nun ist die zweite Ursachengruppe zu untersuchen: die Vermehrung oder Verminderung der Aufwandslast (auf den Kopf des Einwohners) durch mehr oder minder große Ausdehnung der den Aufwand verursachenden Personenkreise u. s. w. Kann doch die Volksschülerzahl im Verhältnis zur Bevölkerung ab- oder zunehmen durch die Veränderung der Geburtsziffer, durch die Ergebnisse der Wanderungen, durch Einverleibung, durch Errichtung von Mittelschulen, durch Abgang an konfessionelle Privatschulen; kann doch der Kreis der Armenunterstützten im Verhältnis zur Bevölkerung zurückgehen infolge der Sozialgesetzgebung, der Wirksamkeit kirchlicher Anstalten u. s. w. In diesen Fällen verändert sich die Aufwandslast, wenn auch die Kostspieligkeit des Aufwands unverändert ist. Gerade diese Einflüsse werden oft nicht genügend erkannt und gewürdigt, und es liegt deshalb dem Statistiker ob, die vielfachen Beziehungen aufzudecken, die zwischen den scheinbar oft so unpraktischen bevölkerungs-, armen-, schulstatistischen Ergebnissen und der Finanzgestaltung bestehen. Der Blick wird dadurch auf die gesamten Bevölkerungserscheinungen gerichtet, in denen oft sowohl der Grund der finanziellen Lasten wie auch die Mittel zur Abhülfe zu suchen sind.

Solche finanzstatistische Untersuchungen sind heute freilich in den deutschen Städten noch nicht so häufig, wie man nach ihrem praktischen Nutzen vermuten sollte. Bisher hat man nämlich die Finanzstatistik vorzugsweise auf der Grundlage interlokaler Vergleichung betrieben. Das von Neefe herausgegebene Statistische Jahrbuch deutscher Städte ist reich an solchen Materialien; auch in den Veröffentlichungen der staatlichen Statistik findet man manches, so die Aufnahmen des Kgl. Preuß. Statist. Landesamts über die Volksschulfinanzen; mehreres haben auch die einzelnen Statistischen Aemter auf diesem Gebiete geleistet. Arbeiten wie die von Landsberg über die Kosten des höheren Schulwesens in der Stadt Elberfeld zeigen, daß auch aus der Beobachtung örtlicher Verschiedenheiten wichtige praktische Gesichtspunkte gewonnen werden können. Aber die interlokale Vergleichung ist doch unzulänglich, weil in jeder Stadt wieder eigenartige Einflüsse wirksam sind; überdies schließt sie regelmäßig eine Vertiefung in Einzelheiten wegen unzureichender Ortskenntnis aus und liefert nur allgemeine Gesichtspunkte, die dem praktischen Zwecke oft nicht genügen. Zu wie viel reicheren Ergebnissen man mit der zeitlich rückschauenden Finanzstatistik kommen könne, dafür hat das erste überzeugende Beispiel das Dresdner Statistische Amt mit seinem Bericht über die außerordentliche Steigerung des Etats des Dresdner Siechenhauses gegeben. Der Bericht ist von dem damaligen Direktor dieses Amts, Dr. O. Wiedfeldt, so zweckfördernd, streng methodisch und dabei leicht faßlich bearbeitet, daß er als vorbildlich für derartige

Arbeiten gelten muß. (Ratsdrucksachen 1903, No. 8.) Nach denselben Grundsätzen wurde bald darauf in Dresden mit ebenso befriedigendem Ergebnis untersucht, in welchem Umfange die große Steigerung des Schuletats und der Schulanlagen durch die Einverleibungen bezw. durch in Alt-Dresden wirksame Ursachen veranlaßt war. (Vorbemerkung zum Haushaltplane der evangelisch-lutherischen Schulgemeinde 1904.) Anregungen waren damit gegeben, aufgenommen sind sie namentlich bisher von dem neu gegründeten Barmer Statistischen Amte. Vorliegen dort zur Zeit die finanzstatistischen Uebersichten über die allgemeine Entwickelung der sämtlichen Etattitel und die Spezialbearbeitungen des Volksschuletats, des Etats der höheren Schulen und des Armenetats[1]. An dem Material über die Kostensteigerung der Barmer höheren Schulen lassen sich die allgemeinen Bearbeitungsgrundsätze und die sich aus der finanzstatistischen Arbeit ergebenden praktischen Anregungen näher erläutern.

Der Barmer Etat zeigt — nach einheitlicher Bearbeitung der einzelnen Etatgruppen für 2 Jahrzehnte — wie sehr fast alle Teile des städtischen Etats von der Aufwandssteigerung betroffen werden. Es betrugen nämlich:

Etattitel und Rechnungsjahr		die Ausgaben absolut M.	die Ausgaben auf 1 Einwohner M.	die Ausgaben auf 1 Einwohner Betrag 1885 = 100	der Zuschuß absolut M.	der Zuschuß in Proz. der Ausgaben
Allgemeine Verwaltung	1885	95 100	0,93	100	87 530	92,0
	1903	419 888	2,80	301,0	381 842	91,0
Schulverwaltung	1885	903 279	8,81	100	628 100	69,5
	1903	2 457 256	16,40	186,2	1 622 991	66,1
Armenverwaltung	1885	387 300	3,77	100	275 302	71,1
	1903	457 566	3,05	80,9	315 237	68,7
Krankenanstalten	1885	89 680	0,87	100	26 980	30,1
	1903	314 617	2,10	241,4	129 451	41,1
Bauverwaltung	1885	170 732	1,66	100	151 642	88,9
	1903	1 010 173	6,74	406,1	665 539	65,9
Polizeiverwaltung	1885	153 191	1,50	100	147 971	96,4
	1903	424 916	2,84	188,9	421 227	99,1
Feuerlöschwesen	1885	12 750	0,12	100	12 750	100,0
	1903	62 303	0,42	350,0	53 814	86,5
Forstverwaltung	1885	8 389	0,08	100	5 268	62,8
	1903	17 031	0,11	137,5	10 963	64,3
Bibliotheksverwaltung	1885	2 450	0,02	100	2 450	100,0
	1903	18 339	0,12	600,0	17 797	97,1
Beiträge für wissenschaftl. u. gemeinnützige Zwecke	1885	9 493	0,09	100	9 493	100,0
	1903	61 367	0,41	455,6	60 467	98,6
Oeffentliche Bel.	1885	27 158	0,26	100	27 158	100,0
	1903	131 347	0,88	338,5	131 347	100,0
Leistungen für Zwecke des Reichs u. s. w.	1885	107 592	1,05	100	107 287	99,8
	1903	253 724	1,69	160,9	249 047	97,7
Schuldenwesen	1885	433 661	4,23	100	.	.
	1903	2 303 829	15,38	363,6	.	.

1) Veröffentlicht im Statistischen Jahrbuch der Stadt Barmen, Jahrg. 1904 u. 1905, bezw. in den Beiträgen zur Statistik der Stadt Barmen, Heft 1 u. 2.

Abgesehen vom Armenaufwand ist also in Barmen die Aufwandslast überall bedeutend in die Höhe gegangen, und die erforderlichen hohen Zuschüsse haben sich nahezu in gleicher Weise vermehrt. Der Wohlstand ist in Barmen so wenig wie in zahlreichen anderen Städten dementsprechend gewachsen. Die Aenderung der Steuergesetzgebung läßt nur eine Feststellung dieser Dinge bis 1893 zurück zu: es betrug in Barmen der Betrag der staatlich veranlagten Steuer auf den Kopf des Einwohners

Jahr	Grundsteuer M.	Gebäudesteuer M.	Gewerbesteuer M.	Einkommensteuer M.
1893	0,05	2,32	1,37	7,27
1903	0,04	3,20	1,84	9,07
1905	0,03	3,41	2,11	9,56

Infolgedessen betrugen die Barmer Zuschläge zu den Staatssteuern in Proz.:

Jahr	Grund- und Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Grundsteuer
1895	169	169	188
1903	230 [1])	200	200
1905	224 [1])	200	200

Neue Einkommensquellen zu eröffnen, sei es durch neue Steuern, sei es durch ergiebigere Verwaltung oder auch Preiserhöhung bei den Betriebswerken, ist eine jährlich wiederkehrende Sorge; denn wenn man in Rheinland-Westfalen auch noch bedeutend höhere Steuerzuschläge wie 200 Proz. gewohnt ist, so überschreitet man hier diese Grenze ebenso ungern wie in begünstigteren Städten den Zuschlag von 100 Proz. in der gewiß richtigen Empfindung, daß diese Zuschläge doch irgend eine Grenze haben müssen.

Die Ausgaben in Barmen für das höhere Schulwesen (es werden von der Stadt unterhalten ein humanistisches Gymnasium mit Reformabteilung, ein Reformrealgymnasium, eine Oberrealschule, eine Realschule und drei höhere Töchterschulen; Mittelschulen unterhält die Stadt nicht) betrugen (einschließlich 6 Proz. der jeweiligen Grund- und Gebäudekosten der Schulgrundstücke) 1885 446 216 M., 1904 916 634 M., sind also in 2 Jahrzehnten auf mehr als das Doppelte angewachsen. Im Vergleich mit der Steigerung anderer Etattitel ist die Zunahme hier nicht einmal besonders hoch, denn auch die Bevölkerung ist in demselben Zeitraum um die Hälfte, von 102 000 auf 153 000 gewachsen. Beim Volksschuletat ist das Bild auch ungünstiger: Der berechnete Aufwand ist hier in jenem Zeitraum von 730 000 M. auf 1 765 000 M., also um mehr als das $1^1/_2$ fache in die Höhe gegangen. Dem Etat für die höheren Schulen sind aber auch zwei Dinge zu gute gekommen, die beim Volksschuletat fehlen. Einmal ist nämlich die Zahl der höheren Schüler nur von 2045 auf 2699, also nur um etwa $^1/_3$ gewachsen, weil etwa 300 Schüler von der Privatmädchenmittelschule und der Privatvorschule aufgenommen sind. Dann aber hat sich auch eine stärkere Ausnutzung der Klassen erzielen lassen. 1885 hatte man 78 Klassen, 1904 immerhin nur 94, also nur

1) 3‰ vom gemeinen Wert.

etwa $^1/_5$ mehr. Hätte man entsprechend dem Wachstum der Bevölkerung auch $^1/_2$mal mehr Klassen wie 1884, mithin 117 statt 94 Klassen gebraucht, so würde der Aufwand für die höheren Schulen nicht 916634 M., sondern $117 \cdot \frac{916\,634}{94}$ M. = rund 1140000 M. betragen haben. Der Etat würde also in 20 Jahren auf fast das Dreifache gestiegen sein.

Eine Klasse der höheren Schulen hat jährlich gekostet im:

	Gymn. M.	Realgymn. M.	Oberrealschule M.	Realschule M.	Höhere Mädchenschulen Mittelb. M.	Höhere Mädchenschulen Oberb. M.	Höhere Mädchenschulen Unterb. M.	Höhere Schulen zusammen M.
1885	6 092	6 707	6 330	7 800	5 057	3 302	3 840	5 720
1904	12 138	12 086	10 524	11 602	8 148	5 148	7 220	9 752
Zunahme in %	99,3 %	80,2 %	66,2 %	48,7 %	61,1 %	55,9 %	88,0 %	70 %

Das ist also die wirkliche Kostensteigerung; alle Einflüsse, die sonst den absoluten Aufwand bestimmen, wie Schüler- und Klassenzahl, sind durch die Beziehung des Aufwands auf die Gesamtheit der Klassen ausgeschaltet. Freilich darf man die Unterschiede der Klassenkosten und Kostensteigerungen in den verschiedenen Schulen nicht ohne weiteres als Ausdruck eines mehr oder minder billigen Schulbetriebs auffassen. Auch die Klasse ist noch kein ganz einwandfreier Reduktionsmaßstab, da ein Teil der Klassen (namentlich Vorschul- und Mädchenklassen) wegen geringer besoldeter Lehrkräfte von vorn herein billiger ist, und da die Kostspieligkeit einer Klasse mit von Dingen abhängt, die in gewisser Weise zufällig sind, wie der Größe des Schulsystems und den baulichen Verhältnissen der Schule (alte, neue Schulgebäude, Raumüberfluß, Raumenge u. s. w.). In allen diesen Dingen hat sich im Laufe der 2 Jahrzehnte vieles verändert. So sind beim Gymnasium und der Oberrealschule die Vorklassen weggefallen (beim Realgymnasium und der Realschule haben sie immer gefehlt), wodurch beim Gymnasium ein Raumüberfluß von drei Klassen entstanden ist. Die Räume des neuen Realgymnasiums und der neuen Realschule waren 1904 noch nicht vollständig in Anspruch genommen, während sich z. B. die Oberrealschule räumlich überaus behelfen mußte. Die Realschule befand sich 1885 in Verbindung mit gewerblichen Fachklassen, war also ganz anders organisiert. Die Oberrealschule und die Mädchenschulen haben noch ihre alten, baulich mehr oder weniger veränderten Gebäude, während die anderen Schulen Neubauten erhalten haben. So viel Umstände bedingen also die Kostensätze bei den einzelnen Schulen! In wie viel Irrtümer kann da die interlokale Vergleichung, die doch nicht alle Umstände so genau werten kann, verfallen! Bei der Gesamtheit der Schulen einer Stadt gleichen sich diese Dinge ja wohl etwas aus, aber doch nicht

vollkommen; die Schul- und Klassenorganisation ist stets im Fluß, und wir können niemals ganz genau sagen, wie sich die Kostensteigerung bei Ausschaltung jener Veränderungen gestaltet haben würde.

Immerhin kommen wir dem Richtigen näher, wenn wir die einzelnen Teile des Etats untersuchen; steht doch z. B. der persönliche Schulaufwand und der Aufwand für Schulutensilien in einer viel bestimmteren Abhängigkeit von der Klassenzahl als z. B. der Bauaufwand. Wenigstens gilt das für die Gesamtheit der Schulen; die einzelnen Schulen weichen auch in der Gehaltssumme ab. So kostete eine Mädchenklasse an Gehaltsaufwand 1904 nur 4261 M., eine Knabenklasse dagegen 7522 M., auch in den Knabenschulen entstehen Unterschiede durch das verschiedene Dienstalter u. s. w. Der persönliche Aufwand ist im Etat ausschlaggebend: er machte 1885 71,1 Proz. (bei Einschluß der Pensionen und Witwen- und Waisengelder 74,7 Proz.), 1904 64,7 Proz. (71,6 Proz.) des gesamten Schulaufwands aus. Er betrug (ohne Pensionen) 1885 für die Klasse 4072 M., 1904 6306 M., d. i. eine Zunahme von 55 Proz. Die noch stärkere Steigerung des gesamten Schuletats ist durch den zweitausschlaggebenden Posten, den Bauaufwand (6 Proz. Zinsen vom Werte der Schulgrundstücke) verursacht, der unverhältnismäßig gewachsen ist und früher nur mit 16,9 Proz., 1904 aber mit 20,9 Proz. am Schuletat beteiligt war. Mit der Steigerung des Gehaltsaufwands hat die Steigerung des Pensionsaufwands gleichen Schritt gehalten, während die 1895 von der Stadt übernommene Witwen- und Waisenversorgung bis zum Beharrungszustand noch stark steigende Beträge erfordert. Die Mehrerfordernisse im persönlichen Etat decken sich nicht ganz mit der Besserung der Lehrergehälter, da die Mehrausgaben z. T. auch durch die Verstärkung des Anteils der akademisch gebildeten und fest angestellten Lehrer verursacht sind. Von den voll beschäftigten Lehrkräften fielen nämlich Proz. auf

Höhere Schulen	fest angestellte akademisch gebildete Lehrer		akademisch gebildete Hilfslehrer u. dgl.		seminaristisch gebildete Lehrer		Lehrerinnen	
	1885	1904	1885	1904	1885	1904	1885	1904
Knabenschulen	61,4	73,6	15,7	6,9	22,9	19,5	—	—
Mädchenschulen	24,1	29,5	—	—	31,0	11,4	44,9	59,1

Die Dienstaltersverhältnisse müssen hingegen 1904 eher günstiger als 1885 gewesen sein, da seit 1898 10 neue Klassen hinzugekommen sind. Die Gehaltsverbesserungen knüpfen insbesondere an folgende Jahre an: 1893 Einführung des staatlichen Normaletats; 1898 Gleichstellung der Barmer Lehrer mit ihren Kollegen an den Staatsanstalten, deren Bezüge bedeutend verbessert waren; 1899 anderweite Regelung der Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen; 1901 und 1902 kleine Verbesserungen infolge Aenderung des staatlichen Normaletats; 1904 Gleichstellung der seminaristisch gebildeten Lehrer

an den Knabenschulen mit denen an den Mädchenschulen. Besonders die Gehaltsregulative von 1898 und 1899, auch das von 1904 haben den Gehaltsaufwand sehr emporgetrieben. Diese Gehaltsaufbesserungen haben im ganzen mindestens 45 Proz. betragen, da wir nach der obigen Uebersicht nicht mehr als 10 Proz. auf Verschiebungen im Lehrerkollegium rechnen können. Bei den Volksschullehrern hat die Besserung der Bezüge in demselben Zeitraum fast 40 Proz. betragen. Diese Mehrbesoldung bedeutet eine beträchtliche Besserung der Lebenshaltung, da die Mieten nicht in dem Maße und die Lebensmittel gar nicht oder nur wenig teurer geworden sind.

Wie schon erwähnt, ist der berechnete Mietzins der Schulgebäude ungleich stärker wie der Gehaltsaufwand gestiegen, nämlich von 968 M. auf die Klasse bis auf 2039 M., also um mehr als 100 Proz. Da der Zeitpunkt, wo teure Neubauten erforderlich werden, von zufälligen Umständen abhängig ist, so ist dieser Klassensatz und seine Steigerung in den Schulen sehr verschieden. Er betrug in der Oberrealschule 1904 nur 1433 M. — eine Steigerung war fast gar nicht vorhanden — dagegen z. B. im Realgymnasium 3281 M. (Steigerung über 200 Proz.). Uebrigens haben auch die nur baulich weiter ausgestalteten Mädchenschulen eine Steigerung des Mietwertes (auf die Klasse bezogen) um durchschnittlich 82 Proz. erfahren, so daß die Verteuerung der Baukosten einer Klasse um 100 Proz. wegen erhöhter Anforderungen, teurerer Grundstückspreise, besserer architektonischer Ausgestaltung wohl das Normale ist

Alle sonstigen Posten des Schuletats sind von keiner ausschlaggebenden Bedeutung mehr. Einige dieser Posten, wie der für Reinigung, Heizung und Beleuchtung wachsen zugleich mit der baulichen Verbesserung der Schulgebäude. Der kleine Posten: Unterrichtsmittel, der 1904 nur 1,3 Proz. des gesamten Schuletats ausmachte, der aber doch für einen erfolgreichen Unterrichtsbetrieb (Lehrer-, Schulbibliothek, Anschauungsmittel, naturwissensch. u. physikal. Gegenstände u. s. w. u. s. w.) recht wichtig ist, ist am wenigstens gestiegen, nämlich von 101 M. auf die Klasse (Knabenschule 113 M., Mädchenschule 71 M.) auf 125 M. (146 M. bezw. 88 M.), also um noch nicht 24 Proz., und das auch nur, weil 2 Schulen 1885 infolge besonderer Umstände ganz niedrige Sätze hatten, nämlich das Gymnasium nur 67 M. und eine Töchterschule nur 57 M. Allerdings schwanken die Aufwendungen hier von Jahr zu Jahr, aber 138 M. auf die Klasse im Jahre 1898 waren der Höchstsatz. Ist es wohl wirtschaftlich, die Schulkosten um 70 Proz. anschwellen zu lassen, gerade die Lehrmittel aber äußerst sparsam zu behandeln? Das Bewilligungsrecht haftet hier an so vielen kleinen Dingen, die ohne Ueberschau über die ganze Etatsentwicklung unrichtig bewertet werden.

Die Ursachen der Kostensteigerungen belehren gewöhnlich darüber, daß die Kosten an den entscheidenden Stellen nicht zurückgedämmt werden können, daß mit bloßen Sparsamkeit nicht viel auszurichten ist. Mit um so größerer Sorgfalt wird daher geprüft werden müssen, ob die Schullast nicht durch eine relative Verminderung des Umfangs der Schuleinrichtungen, also durch eine Beschränknng der Klassen-

oder auch der Schülerzahl erleichtert werden könnte. Die Besucherzahl der städtischen höheren Schulen in Barmen hat sich, wie bereits vorhin bemerkt ist, im Verhältnis zur Bevölkerung in dem 20jährigen Zeitraum verringert, wohingegen die Klassenfrequenz besser geworden ist, so daß die Schullast längst nicht so gewachsen ist, wie es dem kostspieligeren Schulbetriebe entsprochen hätte. Der Schulaufwand auf den Kopf des Einwohners betrug 1885 4 M. 38 Pf., 1904 5 M. 98 Pf. Nach der Kostensteigerung allein hätte aber 1904 eine Schullast von 7 M. 45 Pf. vorhanden sein müssen. Mit anderen Worten: eine Last von 1 M. 47 Pf. auf den Kopf des Einwohners ist durch den Rückgang der Schülerzahl und die Erhöhung der Klassenfrequenz erspart worden. Hier also ist der Schulaufwand nachgiebig.

Zunächst kann eine Stadtverwaltung die Zahl der höheren Schüler bis zu einem gewissen Grade regulieren. Einem unerwünschten Anwachsen der Schülerzahl kann durch die Errichtung oder die Förderung von Mittelschulen und Privatinstituten vorgebeugt werden. Manches läßt sich auch durch die Aufnahmebedingungen für auswärtige Schüler erreichen. Barmen erhebt von auswärtigen Schülern 30 M. mehr Schulgeld. Eine noch ungünstigere Behandlung der Auswärtigen im Schulgeld oder etwa gänzliche Zurückweisung kann freilich benachbarten Gemeinden gegenüber, die nicht selbst höhere Schulen errichten können, nicht gerechtfertigt werden, denn die Städte müssen doch bedenken, wie viel sie als Handels-, Verwaltungs- und Vergnügungszentren u. s. w. der ländlichen Umgebung zu verdanken haben. Aber bei vielen Auswärtigen treffen die obigen Voraussetzungen nicht zu. So hatte z. B. Barmen 1904 auf seinen höheren Schulen 39 Schüler aus Elberfeld, 4 aus dem hinter Elberfeld liegenden Vohwinkel, 37 aus der Stadt Schwelm u. s. w. Andere Städte empfangen Schüler aus reichen Vororten, denen ohne entsprechende Entgelte eine Mitbenutzung städtischer Einrichtungen nicht eingeräumt zu werden braucht. Andererseits sind natürlich die auswärtigen Schüler sehr willkommen, solange die bestehenden Klassen noch nicht vollständig ausgenutzt sind. Gewöhnlich ist allerdings die Zahl der höheren Schüler fest gegeben, und das Augenmerk ist daher mehr auf die Klassenfrequenz zu richten. Für eine gegebene Schülerzahl sollen nicht mehr Klassen wie nötig vorhanden sein.

Nach preußischer Ministerialverordnung beträgt die Höchstzahl der Schüler in den 3 unteren Klassen 50, in den 3 mittleren 45 und in den 3 oberen 35. Diese Zahl darf nicht die Normalfrequenz sein. Nimmt man aber für jede Klasse 10 Schüler weniger als die Höchstzahl, so kommt man pädagogischen Anforderungen entgegen und schafft einen hinreichenden Spielraum nach oben für die unvermeidlichen Schwankungen der Schülerzahl. Noch weitergehende pädagogische Wünsche verstoßen gegen eine gesunde Finanzpolitik. Wenigstens können Städte mit sehr hohen Gemeindesteuern und vielen noch zurückgestellten Gemeindeaufgaben unmöglich über ein billiges Normalmaß hinausgehen. Ja selbst begünstigtere Städte werden kaum mit Recht die öffentlichen Mittel für eine übernormale Klassenzahl in Anspruch nehmen, solange die Frequenzverhältnisse der Volksschulen noch nicht

vernünftigen Anforderungen entsprechend geregelt sind. Das ist aber nach den Uebersichten des Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte selbst in manchen reichen Städten, die sich wohl mit Stolz Stadt der Schulen nennen, noch nicht der Fall.

Wenden wir die oben angegebenen „normalen“ Frequenzziffern (40, 35 und 25) auf die Barmer Schulen an, so ergibt sich für 1904 folgender Unterschied der „normalen“ und der tatsächlichen Schülerzahl:

	Zahl der Klassen	Schülerzahl bei normaler Klassenbesetzung		Tatsächliche Schülerzahl		Tatsächlich mehr (+) weniger (—) Schüler als normal	
		absolut	auf 1 Kl.	absolut	auf 1 Kl.	absolut	auf 1 Kl.
Gymnasium	18	600	33,3	420	23,3	— 180	— 10,0
Realgymnasium	16	560	35,0	457	28,6	— 103	— 6,4
Oberrealschule	15	535	35,7	538	35,9	+ 3	+ 0,2
Realschule	10	380	38,0	348	34,8	— 32	— 3,2
Knabenschulen	59	2075	35,2	1763	30,0	— 312	— 5,2
Mittelb. h. Mädchensch.	10	370	37,0	283	28,3	— 87	— 8,7
Oberb. „ „	15	560	37,3	398	26,5	— 162	— 10,8
Unterb. „ „	10	370	37,0	255	25,5	— 115	— 11,5
Mädchenschulen	35	1300	37,1	936	26,7	— 364	— 10,4

Es sind also — rein rechnerisch — in den Knabenschulen 312 Schüler, in den Mädchenschulen 364 zu wenig, oder — was dasselbe ist — die Knabenschulen haben 9 Klassen $\left(59 - \frac{1763}{35,2}\right)$, die Mädchenschulen 10 Klassen $\left(35 - \frac{936}{37,1}\right)$ zu viel. Da nun eine Klasse der Knabenschulen 1904 11 623 M., der Mädchenschulen 6 597 M. kostete, so beträgt der Mehraufwand infolge unternormaler Klassenausnutzung 170 577 M.; 18,6 Proz. des gesamten Schulaufwands; 1,12 M. auf den Kopf des Einwohners. Ziel des Aufwands ist nicht die Klasse, sondern der Schüler, sind nun die Klassen zu schwach besetzt, so ist die Nutzwirkung des Aufwands zu gering, oder — was dasselbe ist — der einzelne Schüler kostet der Stadt weit mehr als bei normaler Klassenbesetzung. Es kostete unter Zugrundelegung des nachgewiesenen Aufwands in jeder Schule:

der Schüler	tatsächlich M.	bei normaler Klassenbesetzung M.	tatsächlich also mehr (+) weniger (—) M.
im Gymnasium	520	364	+ 156
im Realgymnasium	423	345	+ 78
in der Oberrealschule	293	295	— 2
in der Realschule	333	306	+ 27
in den Knabenschulen	389	330	+ 59
in den Mädchenschulen	247	178	+ 69

Zu ähnlichen Ergebnissen wird man sicher in vielen anderen Städten kommen; denn weder die Ueberfüllung der unteren Klassen

noch einiger Schulen beweist das Gegenteil. Wie sehr das als etwas Unvermeidliches aufgefaßt wird, geht daraus hervor, daß die Ausnutzung der Klassen früher in Barmen noch ungünstiger war als heute, und daß in den letzten 7 Jahren jährlich 1 oder 2 neue Klassen geschaffen sind. Berechnet man aber die finanziellen Folgen genau, so wird man doch darüber nachdenken, ob nicht allmählich eine bessere Ausnutzung der Klassen herbeigeführt, eine vorzeitige Vermehrung der Klassen vermieden werden könne. Eine ganz normale Klassenausnutzung scheitert allerdings an der Vielheit der Schularten, den Rücksichten auf die Stadtteile und der Notwendigkeit, neue Klassen schon einzurichten, sobald die Höchstzahl der Schüler überschritten ist. Vieles läßt sich aber erreichen durch die Annäherung des Lehrgangs der verschiedenen Schularten und wohl auch durch die einheitliche Regelung der Schulaufnahmen und Umschulungen.

Die Reformbewegung auf dem Gebiete des höheren Schulwesens, die doch zum Teil wenigstens nach einer Vereinfachung der Schuleinrichtungen strebt, hat mancherorts das Gegenteil bewirkt, indem nun neben die alte Schulart noch die entsprechende Reformschule getreten ist. Statt eines Gymnasiums hat man nun zwei und ist genötigt, auch in den höheren Klassen diese Teilung festzuhalten, selbst wenn an sich eine Gymnasialsekunda und -prima, ja womöglich eine Gymnasialsexta genügte. Dabei stimmen die Lehrpläne und die Schulbücher in den unteren Klassen der verwandten Schularten oft zu wenig überein, so daß der Uebergang von einer Schulart zur anderen erschwert ist. Je einfacher aber die höheren Schulen einer Stadt gegliedert sind, je mehr Anstalten einen gemeinsamen Unterbau aufweisen, um so leichter läßt sich eine gleichmäßige und normale Ausnutzung der Klassen erreichen, um so besser läßt sich also der finanzielle Standpunkt wahren.

Dann wird man auch leichter zu einer einheitlichen Regelung der Schulaufnahmen mit Rücksicht auf die Frequenzverhältnisse kommen können. Bei den Volksschulen hat man sie schon immer: man überweist Schüler der Frequenzverhältnisse wegen an entferntere Schulen, ja selbst die Klassenversetzung wird oft nicht bloß nach den Leistungen, sondern auch nach der Besetzung der nächstoberen und nächstunteren Klasse geordnet. Allerdings sind für die Wahl der höheren Schule zum Teil das Berufsziel oder auch grundsätzliche Anschauungen maßgebend. Zum Teil hängt die Wahl der Schulart aber auch nur von der Nähe der betreffenden Schule oder von zufälligen und schwankenden, oft wenig berechtigten Gründen ab, wie z. B. Standesvorurteilen, Propaganda für eine bestimmte Schulart, Neuheit des Schulgebäudes, Beliebtheit oder Unbeliebtheit der jeweiligen Leitung der Schule. Am einfachsten tritt man ja solchen Bevorzugungen einer bestimmten Schule entgegen, wenn bei ihr die Aufnahmen geschlossen werden, sobald die Klassen gefüllt sind. Aber ein sehr befriedigendes Verfahren ist das nicht, denn selbst wenn der Schulleiter auch durch Belehrung — so weit das möglich ist — von vornherein eine Auswahl herbeiführt, so entscheiden doch für die Aufnahme zufällige Umstände wie der Zeitpunkt der Anmeldung. Infolgedessen fallen Schüler bei der

Aufnahme aus, die bei der betreffenden Schule wegen ihrer bisherigen Ausbildung und Befähigung, wegen der Berufsabsichten, wegen der Lage der Wohnung u. s. w. in erster Linie Aufnahme finden sollten, andererseits werden Schüler aufgenommen, die für die Schulart ungeeignet sind und unterwegs abschwenken. Diese Nachteile können vermieden werden, wenn die Aufnahme in die höheren Schulen einheitlich erfolgt, wobei der Ausgleich unter den Schulen unter möglichster Berücksichtigung persönlicher Umstände und berechtigter Wünsche schließlich durch Belehrung der Eltern und nachdem Ergebnisse der Zeugnisse und Prüfungen hergestellt wird. Freilich schließt ein Ausgleich der Aufnahmen noch nicht eine gleichmäßige Besetzung der weiteren Klassen in sich; bei Gleichheit der Lehrpläne in den unteren Klassen der verschiedenen Schularten können aber auch bis zur Trennung des Bildungsganges Umschulungen ohne Verletzung berechtigter Interessen nach den für die Aufnahme geltenden Grundsätzen vorgenommen werden. Ueberhaupt ist eine gleichmäßige Besetzung der Klassen viel mehr gesichert, wenn die entscheidende Wahl der Schulart erst in einem Zeitpunkt erfolgt, wo Neigungen und Anlagen des Schülers besser beurteilt werden können. Für die Finanzen ist das höhere Schulwesen eine Einheit, und es ist unmöglich, die finanziellen Forderungen vollkommen zu erfüllen, wenn man die Eigenstellung jeder Schule allzu rücksichtsvoll wahrt. Die Mannigfaltigkeit pädagogischer Bestätigung braucht deshalb nicht beeinträchtigt zu werden.

Nach der Behandlung des Aufwands ist gewöhnlich auch die Gestaltung und Entwickelung der Einnahmen selbständig zu bearbeiten. Doch bestehen in Barmen die Einnahmen der höheren Schulen außer 10000 M. Staatszuschuß zur Realschule (eine staatliche höhere Schule gibt es in Barmen nicht) und außer ganz geringen Stiftungserträgnissen nur aus Hebungen von den Schülern; es ist darüber nur wenig zu sagen. Es bleibt dann nur die Frage des Zuschusses, der Inanspruchnahme von Steuermitteln für die höheren Schulen. Die Behandlung der Zuschüsse kann freilich — obwohl das häufig geschieht — niemals die besondere Untersuchung der Entwickelung der Ausgaben ersetzen. Es gilt das nicht bloß von den formellen, etatsmäßigen Zuschüssen, sondern auch von den nach finanzstatistischen Grundsätzen berechneten. (Der etatsmäßige Zuschuß betrug beim Barmer Gymnasium nur 65 Proz. des berechneten, bei einer Töchterschule nur 43 Proz.). Sie geben für sich allein ein ganz falsches Bild von der Zunahme der Aufwandslast, weil sie als bloße Differenzgrößen in gar keiner Beziehung zu den den Aufwand verursachenden Kreisen stehen und da am meisten steigen, wo sie gerade am niedrigsten standen. So ist der Zuschuß bei den Barmer höheren Mädchenschulen zufällig um 228 Proz., bei den Knabenschulen zufällig nur um 138 Proz. gestiegen. Wohl aber erregt der Zuschuß (bezw. die Einnahme), im Verhältnis zu den Ausgaben berechnet, unser finanzstatistisches Interesse, besonders dann, wenn die Einnahmen wie bei den Schulen hauptsächlich aus Benutzungsentgelten bestehen. Denn in diesen Fällen kommt die öffentliche

Einrichtung tatsächlich nicht oder nicht in gleichem Maße der gesamten Bürgerschaft zu gute, und es ist eine finanzpolitisch, sozial und kulturell wichtige Frage, in welchem Maße Vorteile, die einzelnen zu teil werden, von der Allgemeinheit getragen werden, und welche Bevölkerungsteile es sind, denen diese Vorteile vornehmlich zufließen.

In Barmen sind die Ausgaben für die höheren Schulen — wie wir uns erinnern — in dem 20jährigen Zeitraume um 470 418 M. gestiegen, die Einnahmen aber nur von 212 021 M. auf 325 932, also nur um 113 911 M. 1885 wurden von 100 M. Ausgaben noch 47 M. 54 Pf. durch eigene Einnahmen gedeckt; von je 100 M. Mehraufwand konnten indes nur 24 M. 21 Pf. durch Mehreinnahmen gedeckt werden, so daß 1904 von 100 M. Gesamtaufwande nur noch 35 M. 58 Pf. durch Schuleinnahmen Deckung fanden. Das Schulgeld beträgt in der Realschule 80 M., in den drei Vorklassen der Mädchenschule 72 bis 96 M, in den untern Klassen der höheren Schulen (außer Realschule) 96 bis 128 bezw. 132 M., in den mittleren und oberen Klassen 144 M. Freistellen werden bis zu 8 Proz. der Schulgeldeinnahme gewährt. Die Aufnahmegebühr beträgt 6 M. Auswärtige bezahlen 30 M. mehr Schulgeld. Die Einnahmen hängen also von der Schülerzahl ab, wenngleich natürlich wegen der Abstufung des Schulgelds die Zusammensetzung der Schülergesamtheit mit entscheidet.

Ein höherer Schüler

	brachte Einnahmen M.	kostete M.
1885	104	218
1904	121	340
1904 mehr	17	122

Mithin sind von den Mehrkosten nur 14 Proz. durch Steigerung der Einnahmen wettgemacht, zu $^6/_7$ sind sie aus allgemeinen Steuermitteln bestritten. Die geringe Einnahmevermehrung ist erzielt durch eine mäßige Erhöhung der Schulgeldsätze in den drei unteren Klassen im Jahre 1893 und durch Beschränkung der Schulgeldbefreiungen auf 8 Proz. der Schulgeldeinnahmen. Auch hat die Aufhebung der Volksschulklassen mit geringerem Schulgeld und die Verbesserung der Klassenfrequenz mitgewirkt. Bei dieser Sachlage muß die Kostendeckung von Schule zu Schule sehr verschieden sein: wo die Kosten auf den Kopf des Schülers stark gestiegen sind, muß der Ausgleich durch eigene Einnahmen am stärksten heruntergegangen sein:

		Gymnasium	Realgymnasium	Oberrealschule	Realschule	Knabenschulen zus.	Höhere Mädchenschulen
Aufwand auf 1 Schüler	1885	1885 228 M.	248 M.	236 M.	333 M.	253 M.	156 M.
	1904	1904 520 M.	423 M.	293 M.	333 M.	389 M.	247 M.
	Steigung	127,9 Proz.	70,3 Proz.	24,1 Proz.	0 Proz.	53,7 Proz.	58,3 Proz.
Von 100 M. Ausgaben wurden gedeckt durch eigene Einnahmen		1885 45 M.	42 M.	38 M.	35 M.	41 M.	67 M.
		1904 26 M.	29 M.	43 M.	32 M.	32 M.	46 M.

In den Mädchenschulen wird dasselbe Schulgeld wie in den Knabenschulen erhoben; daher ist die Kostendeckung hier wegen des geringeren Aufwands besser.

Im Volksschuletat sind die eigenen Einnahmen noch geringer. Schulgeldeinnahmen gibt es regelmäßig nur noch in den Mittelschulen. Die den Städten zufallenden gesetzlichen Staatszuschüsse können kaum mitgerechnet werden. Wenn also nicht besondere Staatszuschüsse gewährt werden oder ein Mehrempfang aus der Alterszulagekasse zu verzeichnen ist, gibt es überhaupt nur Ausgaben. In Barmen werden noch 8,6 Proz. der Ausgaben durch eigene wirkliche Einnahmen gedeckt. Auf irgendwelche Deckung des Mehraufwands, der in dem 20jährigen Zeitraum auf den Kopf des Volksschülers 89 Proz., auf den Kopf des Einwohners 62 Proz. betragen hat, ist ebenso vollkommen verzichtet wie im Etat der höheren Schulen. Dennoch sind die Aufwendungen der Allgemeinheit für die höheren Schüler viel bedeutender als für die Volksschüler. Nach genauen Berechnungen kostete ein Volksschüler der Stadt Barmen 1904 77 M., ein höherer Schüler hingegen 340 M. (Knabenschüler 389 M., Schülerin 247 M.). Durch eigene Einnahmen werden bei jenem 8,6 Proz., also 6 M. 62 Pf., bei diesem 35,6 Proz., also 121 M. gedeckt. Mithin hat die Einwohnerschaft im ganzen für einen Volksschüler noch 70 M., für einen höheren Schüler aber 219 M. aufzubringen.

Welche Kreise sind es nun, denen diese beträchtlichen und stark zunehmenden Entgeltsverzichte für die höheren Schulleistungen zu gute kommen? In Barmen sind die sozialen Verhältnisse eines Teils der höheren Schüler durch persönliche Befragung und Benutzung des Steuerkatasters untersucht worden. Dieser Schülerteil ist nach rein zufälligen Merkmalen ausgewählt worden (je 5 Schüler aus jeder Klasse nach der alphabetischen Namensfolge), und es entspricht statistischen Grundsätzen, daß die bei einem erheblichen Teile einer Gesamtheit wahrgenommenen Erscheinungen auch bei der Gesamtheit im ganzen vorliegen. Aus den Ergebnissen läßt sich folgendes herausziehen:

(Siehe Tabelle auf S. 677.)

Die Kinder von Gewerbsgehilfen und Arbeitern sind unter den höheren Schülern mit nur sehr geringen Bruchteilen vertreten; etwa $^1/_3$ der höheren Schüler fällt auf die höheren Stände (akademisch Gebildete, Fabrikanten und Großkaufleute), $^2/_3$ auf den Mittelstand. Auch die einzelnen Schulen haben ihr bestimmtes soziales Gepräge. Das Gymnasium wird mehr von den höheren Ständen und den Beamten besucht. Die Realschule (80 M. Schulgeld) bleibt vorzugsweise dem Mittelstande und dem gehobenen Teile des unteren Standes überlassen. Die höheren Schülerinnen sind sozial noch mehr ausgewählt, weil sich die Eltern wohl wegen der Berufsabsichten, nicht aber so leicht um bloßer Bildungszwecke willen Opfer auferlegen.

Die eingeschätzten Einkommen der Eltern der höheren Schüler sind — wie leicht einzusehen ist — nur Minimaleinkünfte; auch hängt die finanzielle Lage der Erziehungspflichtigen nicht immer allein von ihrem eigenen Einkommen ab. Immerhin können wir doch 40 bis

Von je 100 Schülern waren solche, bei denen der Vater (ev. der verstorbene Vater) bezw. der Erziehungspflichtige	Gymnasium	Realgymnasium	Oberrealschule	Neunklassige Schulen zus.	Realschule	3 höhere Mädchenschulen zus.
angehörte folgender sozialen Klasse:						
Akademisch Gebildete	19,1	7,2	3,6	9,3	1,9	9,7
Sonst. Beamte u. semin. gebildete Lehrer	27,0	20,9	11,4	19,0	23,5	14,2
Fabrikanten, Großkaufleute etc.	30,8	25,4	23,6	26,3	11,0	39,9
Detailkaufleute, selbst. Handwerker etc.	13,1	28,0	35,3	26,5	27,3	19,2
Technisches, Bureau- und Handlungspersonal	4,5	8,5	7,4	6,9	7,2	10,4
Werkmeister u. dergl.	1,2	0,4	4,1	2,1	5,6	1,7
Gewerbsgehilfen und Arbeiter	1,4	3,9	4,3	3,3	7,2	0,6
Sonstige	2,9	5,7	10,3	6,6	16,3	4,3
mit folgendem Einkommen z. Einkommensteuer eingeschätzt war:						
bis 1 500 M.	6,2	13,7	23,6	15,3	34.5	11,8
über 1500— 3 000 „	19,6	23,7	28,5	24,3	43,6	21,5
„ 3000— 4 500 „	20,1	27,4	23,8	23,8	10,9	23,0
„ 4500— 6 000 „	9,8	10,4	5,2	8,2	9,1	8,6
„ 6000— 9 500 „	24,3	5,2	5,0	10,7	1,9	11,3
„ 9500—12 500 „	3,1	3,1	—	2,0	—	4,0
über 12 500 „	16,9	16,5	13,9	15,6	—	19,8

50 Proz. der höheren Schüler zur Klasse der Minderbemittelten (Einkommen bis 3000 M.) rechnen, wozu dann noch $^1/_4$ der Schüler aus der Gruppe der Mittelbemittelten (über 3000 bis 6000 M.) kommt. Das übrigbleibende Viertel rekrutiert sich zum größten Teil aus sehr reichen Familien. In der Gesamtbevölkerung kommt auf die Klasse der Minderbemittelten über $^9/_{10}$ der Zensiten, auf die Mittelbemittelten noch nicht $^1/_{20}$ und auf die Wohlhabenden noch weniger. Die höheren Schulen kommen also den verschiedenen Schichten der Steuerzahler in ganz verschiedener Weise zu gute. Der weitgehende Verzicht auf Schulentgelte schließt also zweifellos Ungerechtigkeiten in sich; denn die bemittelten Klassen können sich nicht darauf berufen, daß sie den weitaus größten Teil der Gemeindesteuern aufbrächten. Die stärkere Heranziehung der Bemittelten beruht auf dem Steuerprinzip tunlichster Opferausgleichung, auf einer Betonung der sozialen Funktion des Reichtums; Sondervorteile können deswegen von den Wohlhabenden nicht in Anspruch genommen werden.

Die Erhöhung der Schuleinnahmen durch eine allgemeine Heraufsetzung der Schulgeldsätze und durch eine Beschneidung der Schulgeldbefreiungen beseitigt diese Ungerechtigkeit nicht etwa, sondern vermehrt sie noch; denn hierdurch wird die Zahl der minderbemittelten Schüler weiter herabgedrückt, und die Unterhaltung der höheren Schulen aus allgemeinen Steuermitteln ist dann immer weniger zu rechtfertigen. Im Gegenteil könnte — wenn man diesen Gesichts-

punkt einseitig betonen wollte — eher durch eine weitere Herabsetzung der Schulgeldsätze (in Bayern erhebt man nur etwa die Hälfte der in Preußen üblichen Sätze) geholfen werden. Vollständig kann man natürlich die Gebühren nicht abschaffen, wo gleichzeitig eine Leistung niederer Art (Volksschule) und eine Leistung höherer Art (höhere Schule) geboten wird, es sei denn, man wollte das öffentliche Schulwesen und die Aufnahmebedingungen von Grund aus umgestalten. Aber selbst eine starke Herabsetzung der Gebühren hat ihre Schattenseiten, indem nicht bloß die bisherigen Einnahmebeträge ausfallen, sondern auch die Ausgaben infolge größeren Schülerandrangs steigen. Nun ist sicherlich die Erleichterung des Aufsteigens von Angehörigen der unteren Klasse im sozialen und kulturellen Interesse auch eines großen Opfers wert. Dieser Aufstieg wird aber, wenn auch nicht so sprunghaft, so doch sicherer erfolgen bei einer vorzüglichen Ausbildung der Volksschulen, bei dem Bestehen von Fortbildungsklassen, Seminaren, Fortbildungsschulen, Fachschulen, Fortbildungskursen, Bibliotheken u. s. w.[1]), denn der Besuch der höheren Schulen und eine höhere Laufbahn erfordern doch auch neben dem Schulgeld erhebliche Kosten und regelmäßig doch auch relativ günstige häusliche Verhältnisse. Was ist damit gewonnen, wenn zahlreiche Schüler mitten in der Schullaufbahn wieder abschwenken müssen? Dies Abschwenken ist nach der Barmer Statistik aber am häufigsten bei den Minderbemittelten:

3 neunklassige Knabenschulen	Schüler überhaupt	Schüler, deren Vater	
		Werkmeister oder Arbeiter	Einkommen bis 1500 M.
in 3 untersten Klassen	664	59	164
„ 3 mittleren „	499	11	44
„ 3 oberen „	271	8	12

Der populäre Ruf nach Gebührenfreiheit und -minderung ist sehr kurzsichtig. Was man dem Volke auf der einen Seite gibt, nimmt man ihm auf der anderen. Ein die finanziellen Umstände ganz ververnachlässigendes Entgegenkommen auf dem Gebiete der höheren Schulen bewirkt eine Versäumung anderer Gebiete, die den unteren Volksschichten vielleicht noch mehr dienen, z. B. der Volkschulen. Die Steuerschraube läßt sich eben nicht beliebig anziehen, sicher wenigstens nicht in der Gemeinde, die an die staatliche Steuergesetzgebung gebunden ist, und die daher den Reichen nicht stärker belasten kann, ohne auch dem Minderbemittelten wehe zu tun. Zu hohe Steuersätze und zu einseitige Betonung einzelner städtischer Aufgaben können auch leicht die Reichen und das Gewerbe aus der Stadt treiben und so den städtischen Wohlstand untergraben. Zwischen ideellen und finanziellen Forderungen muß auch hier ein Ausgleich gefunden werden. Durch ein nicht zu sehr beschnittenes Maß von Schulgeldbefreiungen und von ander-

1) Man vergl. die Darlegungen Fr. Paulsens über die Volkshochschule in „Das moderne Bildungswesen“ (Die Kultur der Gegenwart, Bd. I, 1906).

weiten Unterstützungen können und müssen kulturelle und persönliche Nachteile der Gebührenpolitik in geeigneten Fällen beseitigt werden; denn allerdings darf ein Volk seinen „kostbarsten Schatz“, die Talente, nicht verkümmern lassen.

Wenn sich nun also auch die Veränderung der allgemeinen Schulgeldsätze nach unten aus finanzpolitischen Erwägungen, nach oben aus kulturellen Rücksichten verbietet, so können doch durch eine stufenweise Erhöhung der Schulgebühren für die Wohlhabenden sowohl die finanzielle Forderung besserer Kostendeckung wie die Forderungen sozialer Gerechtigkeit befriedigend erfüllt werden. Nachdem auch Adickes in seinen „Sozialen Aufgaben der deutschen Städte“ gegen die ausgedehnte Gebührenfreiheit, den „völlig unmotivierten Kommunismus der bemittelteren Klassen“, mit durchschlagenden Gründen zu Felde gezogen ist und unter anderem die nach dem Einkommen abgestufte Gebühr empfohlen hat, nachdem weiter im vorigen Jahre diese Gebührennormierung durch eine authentische Deklaration zum Kommunalabgabengesetz ausdrücklich für zulässig erklärt ist, wird sich die Praxis damit mehr wie bisher befreunden. Zwar hat man bei der Gebühr, die besonders ja auch auf dem Gebiete des Schulwesens ganz privatwirtschaftlichen Entgelten ähnelt, stets den Grundsatz: Leistung nach der Gegenleistung betont, und das schließt eine verschiedene Bewertung einer Leistung aus, die für alle Empfänger gleichen Wert hat. Es spricht deshalb manches gegen eine steuerartige Ausgestaltung der Gebühr mit zu weitgehender Progression. Bisher wenigstens kennt man solche auf die Leistungsfähigkeit abgestimmte Gebühren nur bei Veranstaltungen ganz vorwiegend gemeinnützigen Charakters, so bei Deichverbänden im Falle vorübergehender Gefahr, bei gewissen öffentlichen Versicherungskassen und namentlich bei gemeinnützigen Vereinen[1]). Zwar könnte man mit gutem Grunde auch den gemeinnützigen Charakter der höheren Schulen betonen und die Reichen die Einnahmeausfälle, die durch die weniger Bemittelten entstehen, mit übernehmen lassen. Das ist aber praktisch unausführbar, da sonst gerade viele Schüler wohlhabender Eltern der öffentlichen Schule entzogen und in Privatinstitute geschickt werden würden. So kann denn jene Gebührenabstufung nach dem Einkommen nur darin bestehen, daß die Schulgebühr zu einer der Finanzpraxis längst bekannten „Rahmengebühr“ gemacht wird, bei der der Maximalsatz gleich den tatsächlichen Kosten eines höheren Knaben- bezw. Mädchenschülers ist, der Minimalsatz ungefähr dem bisherigen Satze entspricht oder etwas niedriger ist. Neu wäre daran nur, daß die Abstufung kraft Statuts nach dem Einkommen, nicht nach obrigkeitlichem Ermessen erfolgt. Der Minimalsatz sollte hierbei ziemlich weiten Kreisen zu gute kommen, damit durch die Schulgeldsteigerung möglichst keine Schüler von der höheren Schule abgestoßen werden und den besser gebildeten, z. T. mäßig besoldeten Kreisen eine gute Ausbildung ihrer Kinder nicht erschwert wird. Also kann die

---

1) Vgl. über diese Dinge namentlich Fr. J. Neumann, Die Gestaltung des Preises § 8 ff. in Schönbergs Handbuch der Politischen Oekonomie.

Steigerung des Schulgeldsatzes vielleicht bei 6000 M. einsetzen, so jedoch, daß in den nächsten Einkommensklassen die Gebühr beim Vorliegen persönlicher Verhältnisse um 1 oder 2 Stufen herabgesetzt werden kann und überhaupt der erhöhte Satz nur bei einem oder zwei, nicht auch bei den weiteren schulbesuchenden Kindern gefordert wird. Bei 9500 M. Einkommen könnte die Maximalgebühr ausnahmslos erhoben werden.

In Barmen müßte die den Kosten entsprechende Maximalgebühr in den höheren Knabenschulen etwa 360 M., in den Mädchenschulen etwa 200 bis 250 M. betragen. Aber schon bei diesen Sätzen und bei der oben dargelegten milden Anwendung sind in Städten mit ähnlichen Einkommensverhältnissen wie Barmen erhebliche Mehreinnahmen zu erzielen. In Barmen würden sie betragen: in den Knabenschulen 65 000 M., in den Mädchenschulen 19 000 M., zusammen also 84 000 M. Das wäre mehr als $^1/_4$ der bisherigen Schulgeldeinnahmen. Auf 100 M. Ausgaben fielen dann wieder wie früher 45 M. Einnahmen. Durch Heraufsetzung der Maximalgebühr könnte der alte Deckungsbetrag auch bei weiteren Aufwandsforderungen erhalten bleiben. Denn wenn man es einmal für finanzpolitisch richtig und für gerecht hält, bestimmte, nicht zu geringe Quoten der Schulkosten durch Hebungen von den Schülern zu decken, so darf dieses System der Kostendeckung nicht bei Veränderung dieser Kosten verlassen werden.

Die Einsicht in die charakteristischen Entwicklungszüge der städtischen Finanzen wird hiernach nicht aus der bloßen Zusammenstellung und Musterung von Finanzreihen gewonnen, sondern nur mit Hilfe einer methodisch vorgehenden Statistik, die überall die rechten Beziehungen herstellt und eine sorgsame Wertung des Materials nach richtigen Gesichtspunkten vorbereitet. Eine solche Untersuchung führt von selbst auf schätzbare finanzpolitische Anregungen und ermöglicht eine genauere Berechnnng der Wirkungen finanzieller Maßnahmen. Soll aber der Statistiker — so wie es hier geschehen ist — die finanzpolitischen Folgerungen selbst zu ziehen suchen? Darf er von der strengen Tatsachenschilderung abweichen? Er ist in der Tat dazu genötigt, denn er kann unmöglich die Tatsachenschilderung richtig umgrenzen und die finanziellen Möglichkeiten berechnen, wenn er sich nicht in die Stelle dessen setzt, der die statistischen Ergebnisse zu praktischen Zwecken verwertet. Gerade weil das so häufig nicht geschieht, sind viele statistische Arbeiten praktisch so unfruchtbar: die Darlegung ist lückenvoll und dem Praktiker wird zugemutet, statistische Materialien für seine Zwecke brauchbar zu machen. Die objektive statistische Darlegung leidet nicht, wenn sich die praktischen Erwägungen in dem Rahmen des durch die statistische Arbeit Gebotenen halten und nur den Zweck haben, die Bedeutung der finanzstatistischen Ergebnisse nach allen Seiten klarzustellen. Ist dem Statistiker dies gelungen, so hat er an seinem Teil mitgewirkt, daß die Verwaltungsführung immer weniger auf persönliches Meinen als auf ein Studium des Objekts der Verwaltung und des Verwaltungsgetriebes selbst gegründet wird.

XV.

Die Baumwollfrage.

Von Dr. Hans Koch (Cöln).

1.

Das Problem der Versorgung der Baumwollindustrie mit Rohbaumwolle gehört heute zu den wichtigsten Fragen der Volkswirtschaft, insbesondere in den Ländern, welche mit ihren Fertigerzeugnissen den Weltmarkt versorgen.

Das ist erklärlich einmal aus dem hohen Range, welcher der Baumwolle unter den wirtschaftlichen Gütern zukommt.

Von den in einem Haushalt zur Lebenshaltung notwendigen Ausgaben pflegt man ein Fünftel bis ein Sechstel auf die Bekleidung zu rechnen. Unter den Bekleidungsgegenständen aber nehmen die aus Baumwolle hergestellten heute einen breiten Raum ein, so daß auf sie allein eine bedeutende Quote der Bekleidungsausgaben fällt. Die Verwendung der Baumwolle für andere als Bekleidungszwecke tritt hinter diesen weit zurück.

Heute gehören die Baumwollwaren wegen ihrer relativen Wohlfeilheit zu denjenigen Artikeln, welche dem Massenverbrauch dienen und bei allen Kulturvölkern als unentbehrlich gelten. Wo immer die Zivilisation eindringt, sind sie es, deren Verbrauch rasch ansteigt, so daß man bis zu einem gewissen Grade den Eigenverbrauch an Baumwollwaren als Gradmesser der Kultur ansehen kann.

Der Verbrauch an Baumwolle und an Baumwollwaren nimmt beständig zu, sowohl in den einzelnen Ländern als auch in der ganzen Welt. So betrug im deutschen Zollgebiet der Verbrauch an Rohbaumwolle auf den Kopf der Bevölkerung in der Mitte des 19. Jahrhunderts nur ca. 0,50 kg und stieg auf 2,84 im Durchschnitt der Periode 1871/75, erreichte im weiteren Ansteigen 1901: 5,7 kg, 1902: 5,8, 1903: 6,3, 1904: 6,4, 1905: 6,5 kg[1]).

1) Statist. Jahrb. d. Deutsch. Reichs 1906, S. 236.

Das Anwachsen des Verbrauchs ist also nicht nur bedingt gewesen durch die Bevölkerungszunahme, erfolgte vielmehr in beträchtlich schnellerem Tempo; während die Bevölkerung von 1875 bis 1905 von 40,8 auf 56,3 Millionen gestiegen ist, stieg die Zunahme des Verbrauchs in derselben Zeit von 2,3 auf 5,8 kg. Die Bevölkerung also wuchs im Verhältnis 2 : 3, der Baumwollverbrauch in einem solchen von 2 : 6.

Zur Beurteilung der Bedeutung des Rohbaumwollbedarfs für die deutsche Baumwollindustrie ist ein Blick auf die Stellung dieser Industrie nicht zu umgehen.

Von den Zweigen der Textilgewerbe hat die Baumwollverarbeitung als letzter Bedeutung in Deutschland erlangt; aber die Erzeugnisse des Gewerbes waren zunächst und lange Zeit durchaus Luxusartikel. An eine Massenverwendung der Baumwolle war erst seit der Entwicklung des modernen Verkehrs und der Großindustrie zu denken.

Zur modernen Großindustrie entwickelte sich die Baumwollenverarbeitung in Großbritannien; erst bedeutend später folgte Deutschland, und zwar Sachsen und das — damals französische — Elsaß. Zwei Umstände waren es vor allem, welche die deutsche Baumwollenindustrie gegenüber der englischen benachteiligten und ihr heute noch die Konkurrenz mit jener erschweren: 1) die Ungunst der klimatischen Verhältnisse, das Fehlen der natürlichen Feuchtigkeit Lancashires; was dort die Natur umsonst gewährt, muß hier erst künstlich und mit Kosten erzeugt werden, 2) der Mangel lokaler Konzentration; während in Großbritannien fast die ganze Industrie in einem Gebiete vereinigt ist, haben wir in Deutschland u. a. 4 Bezirke: 1) Sachsen—Lausitz—Thüringen (Plauen, Chemnitz, Zittau, Leipzig, Eilenburg, Mittweida, Zeitz), 2) Bayern (Hof, Augsburg, Kempten), 3) Niederrhein (Barmen, Elberfeld, Duisburg, Cöln, Gladbach), 4) Elsaß (Mülhausen, Colmar, Markirch, Breuschtal).

Auf diese Gebiete verteilt sich die Gesamtspindelzahl von 9,7 Millionen (1905) wie folgt:

Sachsen	1,36
Bayern	1,58
Niederrhein-Westfalen	2,73
Elsaß	1,54
Summa	7,21

Der Rest von 2,5 Millionen verteilt sich auf Spinnereien, die in anderen Teilen des Reichs zerstreut sind, u. a. in Württemberg, Hohenzollern, Baden, Schlesien, Rheinpfalz, Norddeutschland.

Die deutsche Baumwollindustrie entwickelt sich gleichzeitig nach zwei Richtungen:

1) sie strebt nach Vermehrung der Zahl der Betriebe,

2), und dies vor allem, nach Vergrößerung der Betriebe.

Es bestanden in Deutschland: [1])

1887:	348 Spinnereien	in 167 Orten	mit 14 500 mittlerer Spindelzahl
1905:	376 „	„ 196 „	„ 23 500 „ „
	(+ 28)	(+ 29)	(+ 9000)

1) Deutsche Rundschau für Geographie und Statistik 1905, S. 512 ff.: A. Oppel, Zur Statistik der Baumwollspinnereien in Mitteleuropa.

Welche Stellung die deutsche Baumwollindustrie in der Weltwirtschaft einnimmt, mögen folgende Daten veranschaulichen [1]:

Im Jahre 1900 betrug die Zahl der Spindeln in den hauptsächlichsten Baumwollindustrieländern rund 102 Mill.; von diesen entfielen auf

Großbritannien	45 Mill.
den europäischen Kontinent	33 „
die Vereinigten Staaten	19 „
Indien	5 „

An den 33 Mill. des europäischen Kontinents waren die einzelnen Länder wie folgt beteiligt:

Deutsches Reich	8,1	Spanien	2,8
Rußland	7,5	Italien	2,0
Frankreich	5,5	Schweiz	1,5
Oesterreich	3,5	Belgien	1,0

Der Rest von 1 Mill. entfällt auf Schweden, die Niederlande, Portugal und Griechenland zusammen.

Deutschland nimmt also unter den Ländern des Kontinents die erste Stelle ein und hat allein den vierten Teil der Spindeln des Kontinents in Betrieb.

Der Spindelzahl nach rangiert ferner die deutsche Baumwollindustrie an dritter Stelle unter den Staaten der Erde; sie überragt um 1,3 Mill. Spindeln die Spindelzahl von ganz Asien (6,8 Mill., davon Japan 1,5, Indien 4,9).

Die Bedeutung der Baumwollindustrie für die Volkswirtschaft geht auch aus der Ein- und Ausfuhrstatistik hervor. Deutschland führt ein Rohbaumwolle und etwas Baumwollgarn, daneben auch ganz wenig Baumwollwaren und führt aus Baumwollwaren; sie stehen dem Werte nach an erster Stelle der Gesamtausfuhr. (6,5 Proz. der Ausfuhr 1905) [2]. Der Wert der ausgeführten Baumwollwaren ist in den letzten 8 Jahren um 200 Mill. M. gestiegen, nämlich von 181 (1898) auf 380 (1905) [3]. Die Einfuhr von Baumwollwaren hatte in demselben Zeitraum den Wert von 31 (1898) bis 45 (1905) Mill. M.

Von dem Gesamtwert der im Jahre 1903 ausgeführten Baumwollwaren kamen nach der Berechnung Helfferichs 60—65 Mill. M. auf den Rohstoff, 220—225 Mill. M. auf die im Lande bewirkte Verarbeitung, so daß eine Werterhöhung von ca. 160 Mill. M. stattgefunden hatte [4].

Der Wert der nach Deutschland eingeführten Rohbaumwolle nimmt ebenfalls die erste Stelle ein [5] sowohl nach Mill. M. (398 im Jahre 1905) als auch nach Prozenten des Einfuhrwertes (5,4 im Jahre 1905). Von den 1905 eingeführten 348 000 Tonnen Rohbaumwolle wurden 37 Tonnen wieder ausgeführt, so daß 311 000 Tonnen im Lande verarbeitet wurden.

---

1) E. v. Schkopp, Die wirtschaftliche Bedeutung der Baumwolle auf dem Weltmarkte. Sonderabdr. a. d. „Tropenflanzer“ 1904, S. 6. Leider fehlt die Quellenangabe.

2) Stat. Jahrb. 1906, S. 175.

3) Stat. Jahrb. 1906, S. 174.

4) Helfferich, Die Baumwollfrage, 1904, S. 642 f.

5) Stat. Jahrb. 1906, S. 172 f.

2.

In dem Maße, in welchem die Verarbeitung der Baumwolle an Umfang zunahm, mußte auch die Frage der Beschaffung des Rohstoffs an Bedeutung gewinnen und zwar um so mehr, als die Industrie in einem außerordentlich schnellen Tempo zugenommen hat, nicht allein in Deutschland, sondern in allen Ländern, welche überhaupt Baumwolle verarbeiten. Ueberall ist die Nachfrage nach dem wichtigen Rohmaterial überaus stark und häufig hat die Rohstofferzeugung mit ihr nicht gleichen Schritt halten können.

Ein Umstand ist für die Rohstoffversorgung der Baumwollindustrie ganz besonders charakteristisch: es ist die Tatsache, daß die weitaus meisten Baumwollindustrieländer den Rohstoff nicht selbst erzeugen können, sondern auf die Einfuhr aus weiter Ferne angewiesen sind.

Die Produktionsgebiete der Baumwolle fallen im allgemeinen nicht zusammen mit denen der Fertigerzeugnisse. Nur die Vereinigten Staaten, Mexiko, Indien und Japan sind in der Lage, in ihren Anbaugebieten oder in unmittelbarer Nähe derselben eine Baumwollindustrie von nennenswertem Umfange zu besitzen. Aber auch in diesen Ländern muß sie auf gewisse Gebiete beschränkt bleiben.

Nur die Vereinigten Staaten und Britisch-Indien sind im stande, ihre Industrie nur mit eigener Baumwolle zu versorgen [1]). Die Industrie dieser Länder aber repräsentiert nur den vierten Teil der 112 Mill. Spindeln (1903) der Welt, nämlich 27 Mill., während 85 Mill., also drei Viertel der Spindeln [2]), welche sich auf die übrigen Industrieländer verteilen, den Rohstoff nicht in der Nähe haben. Mit anderen Worten: die Baumwollindustrie liegt zum überragenden Teile, zu drei Viertel, außerhalb der „Baumwollzone".

Von den Industrieländern außerhalb der Zone vermag heute nur Rußland allein die Baumwolle in erheblichem Umfange, nämlich ein Drittel seines Bedarfs, aus eigenem Kolonialgebiet zu beziehen. Alle anderen Länder aber, unter ihnen auch Deutschland, sind fast ganz auf die Einfuhr aus weiter Ferne und fremden Ländern angewiesen.

Für eine ganze Reihe von Ländern, und gerade für die wichtigsten, wird also die volkswirtschaftliche Forderung, die Fabrikation und die Rohstoffgewinnung möglichst nahe beieinander zu plazieren, niemals zu erreichen sein. Entweder ist das Industrieland zum Baumwollanbau oder das Anbaugebiet für die Industrie ungeeignet. Denn die Tropen, auf welche in der Hauptsache der Anbau beschränkt ist, eignen sich im allgemeinen nicht für die Fabrikarbeit. So kommen schließlich nur wenige subtropische Gebiete in Betracht, welche die Bedingungen für das Zusammenwirken von Anbau und Industrie zu erfüllen vermögen [3]).

---

1) Tatsächlich wird aber noch fremde Baumwolle eingeführt; es spricht da u. a. die Frage der Qualität mit.

2) Nach v. Schkopp, a. a. O., S. 8.

3) Es handelt sich natürlich nur um maschinelle Tätigkeit; Verarbeitung der Baumwolle in irgend einer primitiven Form für den Eigenbedarf kommt fast überall vor, wo Baumwolle wächst.

Etwas wird das Bild sich in späterer Zukunft vielleicht verändern. Denn man strebt dahin, die industrielle Tätigkeit, wo es nur irgend möglich ist, in die Nähe der Kulturgebiete zu ziehen. Wo es aber auch gelingen mag, wirklich leistungsfähige Industrieen in jenen Gebieten ins Leben zu rufen: eine Bedeutung für den Weltmarkt werden sie in absehbarer Zeit nicht gewinnen können.

Die Ursache für die ungünstige Lage der Baumwollindustrie hinsichtlich der Rohstoffversorgung ist zu suchen in den geographischen Bedingungen des Baumwollanbaues.

Ein Blick auf eine kartographische Darstellung der sogenannten Baumwollenzone zeigt einen zwar gewaltigen Gürtel rings um die Erde; aber in ihm eignet sich nur der weitaus kleinere Teil der Landmasse für eine Baumwollkultur. Diese Gebiete aber sind noch dadurch einzuengen, daß sie nicht alle eine für die Industrie geeignete Sorte erzeugen und in noch höherem Maße dadurch, daß häufig in an sich wohl geeigneten Gebieten die Baumwollkultur unterbleibt, entweder, weil das Land für andere Zwecke (Nahrung) nötiger gebraucht wird, oder, weil besondere klimatische, wirtschaftliche oder Verkehrsverhältnisse eine Kultur unrentabel machen. So wird z. B. in der Nähe der Grenzen der Baumwollzone ein Anbau selten empfehlenswert sein, weil die klimatischen Verhältnisse hier schon den Anbau riskant machen; ein Nachtfrost kann die Ernte mit einem Schlage vernichten, da die Pflanzen sehr empfindlich sind. Nur da, wo die Kultur ohne Besorgnis vor klimatischen Ueberraschungen vorgenommen werden kann und wo die wirtschaftlichen, insbesondere die Verkehrsverhältnisse günstig oder entwickelungsfähig sind, wird sie lohnend sein. Es bleiben ohnehin noch genug Störungen des Wachstums und der Ernten übrig, mit denen auch in den günstigsten Gebieten gerechnet werden muß.

Es würde hier zu weit führen, auf die Kultur der Baumwolle einzugehen [1]). Nur einige Momente mögen hervorgehoben werden, welche für die Lösung der Baumwollfrage beachtenswert sind.

1) Die Baumwollpflanze bedarf eines gewissen Maßes von Feuchtigkeit; dieses fehlt häufig in den tropischen und subtropischen Ländern. Durch künstliche Bewässerung, wie sie in größtem Umfange in Aegypten und Russisch-Zentralasien in Gebrauch ist, kann der Mangel zwar völlig ausgeglichen werden; da aber die Bewässerungsanlagen sehr kostspielig sind, so können sie nur da in Frage kommen, wo der wirtschaftliche Zustand des Landes bereits eine gewisse Stufe erreicht hat. Wiederum eine Einschränkung der Baumwollkultur!

2) Die Ernte gestaltet sich ganz besonders eigenartig; denn einmal erstreckt sie sich auf demselben Felde über mehrere Monate, weil die Samenkapseln ungleichmäßig reifen; und dann ist sie in allen Gegenden stark variierend. Daher haben wir für die Welternte das bemerkenswerte Ergebnis, daß fast in allen Monaten in irgend einem Lande der Erde Baumwolle gewonnen werden kann. (Mit alleiniger Ausnahme des

---

1) Sehr ausführlich behandelt bei A. Oppel, Die Baumwolle, und H. Semler, Tropische Agrikultur (4 Bde. 88.) Bd. 3.

Monats Dezember.) Es ist das ein Moment höchster Bedeutung, denn bei voller Ausnutzung aller für den Baumwollanbau geeigneten Landstrecken der Erde würde sich bis zu einem gewissen Grade eine Gleichmäßigkeit in den Welternten erzielen lassen.

3) Der Anbau der Baumwolle erfordert keine besonders große Sorgfalt, so daß er mit Erfolg auch von Völkern niederer Kulturstufe vorgenommen werden kann. Die Ernte insbesondere, bestehend in dem Abpflücken der reifen Kapseln, ist eine ganz leichte Arbeit, die keinerlei technische Fertigkeit erfordert. Nur etwas Sorgfalt in Bezug auf das Reinhalten der geernteten Baumwolle ist erforderlich, da nachlässige Ernten, wie sie in Ostindien üblich sind, den Wert der Ware beeinträchtigen.

Unmittelbar nach der Ernte wird die Baumwolle für den Handel vorbereitet; auch hierüber müssen ein paar Worte gesagt werden.

Zunächst wird, möglichst in unmittelbarer Nähe des Feldes, der Prozeß der Entkernung vorgenommen. Hierzu dienen heute allgemein besondere Maschinen: denn sie bedeuten eine enorme Arbeitsersparnis, während beim Entsamen mit der Hand eine Person für $^3/_4$ kg ca. 1 Stunde braucht, leistet die Maschine in derselben Zeit 3500 kg [1]).

Nach der Entkernung erfolgt sogleich das Pressen der Ballen und zwar in zwei Stadien: einmal provisorisch auf dem Felde und dann endgültig in der Compress, der eigentlichen Baumwollpresse im Hafenorte, von dem aus die Baumwolle über See verschickt werden soll. (Im Inlandversand begnügt man sich häufig mit der ersten Pressung.)

Gleichzeitig mit dem Pressen wird die Verpackung in Ballen vorgenommen; ihr Gewicht ist verschieden nach den Ursprungsländern; am gebräuchlichsten ist der nordamerikanische Ballen zu 500 engl. Pfd. [2]).

Auch die Prozesse des Entkernens, Pressens und Packens erfordern keine besondere Geschicklichkeit, so daß sie von ganz ungelernten Arbeitern, wie Eingeborenen, versehen werden können, wofern nur sachverständige Leitung vorhanden ist.

Nunmehr ist die Baumwolle fertig für den Handel. Sie wird beurteilt und klassifiziert nach der Sorte, dann aber auch nach dem Maß der Reife, nach der Reinheit (Sorgfalt beim Ernten!) und nach dem Grade der guten Erhaltung während des Transports. Besondere Qualitätsmerkmale sind die Länge und Feinheit der Faser und die Farbe. Kenner sind im stande, 37 Farbenschattierungen zu unterscheiden.

Nach der Qualität ist auch der Preis verschieden, der im übrigen nach Angebot und Nachfrage geregelt und auf den Börsen von New-York und Liverpool festgestellt wird. Ausgangspunkt für die Preisbestimmung ist ein Pfund (engl.) der Sorte Upland Cotton Middling.

---

1) Eckert, Handelsgeographie, II, 441, Anm. 4. Diese Maschine ermöglicht erst Baumwollernten von großem Umfange.

2) Der ägyptische Ballen = ca. 700 engl. Pfd. Der ägyptische und der amerikanische Ballen schwanken im Gewicht; dagegen ist der indische Ballen regelmäßig 400 engl. Pfd. schwer; er wird daher Handelsballen genannt. (A. Oppel a. a. O., 83 f.) In statistischen Angaben wird wegen des Ueberwiegens amerikanischer Baumwolle gewöhnlich mit amerikanischen Ballen gerechnet, oft aber überhaupt keine nähere Angabe gemacht, so daß stets Vorsicht geboten ist.

Die Preise schwanken ganz kolossal, oft von einem Tage zum andern, da die Baumwolle ein hervorragendes Spekulationsobjekt ist.

3.

Ich gehe nunmehr zu der Frage über: wie hat bisher die Versorgung der Baumwollindustrie mit Rohbaumwolle stattgefunden?

Drei Gebiete kamen so gut wie ausschließlich in Betracht: die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Ostindien und Aegypten. Das weitaus wichtigste Produktionsgebiet stellen — wie später zu zeigen sein wird — die Vereinigten Staaten dar.

Die geographischen und Kulturverhältnisse der genannten Länder sind bekannt, so daß ich mich auf einige charakteristische Momente beschränken zu können glaube.

Die Vereinigten Staaten. Die zum Baumwollanbau geeigneten Gebiete sind die Südstaaten und zwar vorzugsweise im Südosten Nordamerikas, im Norden etwa bis an den 38. Grad, im Osten und Süden ans Meer, im Westen etwa bis an den 100. Längengrad reichend. Das Gebiet umfaßt die Staaten: Texas, Georgia, Mississippi, Alabama, Süd-Carolina, Arkansas, Louisiana und Nord-Carolina, nach Produktionsmengen geordnet.

Diese Gebiete erzeugen nicht nur die weitaus größte Menge an Baumwolle, sondern auch die besten Sorten, u. a. die von der Industrie am meisten geschätzte See-Island-Baumwolle, welche in Süd-Carolina, Georgia und dem nördlichen Florida gezogen wird[1]). Für die Südstaaten ist klimatisch charakteristisch die lange Dauer der warmen Jahreszeit, ferner häufige Perioden übergroßer Feuchtigkeit abwechselnd mit solchen übergroßer Trockenheit.

Für Getreide, besonders Weizen, sind diese „Baumwollstaaten“ daher weit weniger geeignet als die Nordstaaten.

Von dem ganzen gewaltigen Gebiet ist aber nur ein kleiner Teil mit Baumwolle bebaut. Die Größe der benutzten Fläche schwankt außerordentlich: während z. B. 1893 6,4 Mill. ha (= ca. 16 Mill. acres) in Gebrauch genommen waren, stieg die Ziffer 1900/1 auf 10 Mill. ha (25 Mill. acres)[2]), 1903 auf rund 29 Mill. acres, 1904 32 Mill. acres. Dann aber beschlossen die Pflanzer eine Einschränkung des Anbaues um 25 Proz., d. h. von 32 auf 24 Mill. acres. Die tatsächliche Anbaufläche betrug aber dennoch etwas mehr, nämlich 27 Mill.

Von 1893 bis 1897 war die Baumwollernte ziemlich stabil, nur wenig erhöht gegenüber der Periode 1889/92. Die Ernten selbst waren schwankend: auf sehr gute, wie 1892, folgten mäßige 1893/97[3]). Im ganzen genommen stieg aber die Baumwollproduktion an: 1850: 524, 1870: 706, 1900: 2100, 1903: 2400, 1904: 2500 Mill. kg.

Aber die Zunahme der Produktionsanschwellung bewegte sich in den letzten Jahren in recht bescheidenen Grenzen. Ich sehe von

1) Die Sea-Island-Baumwolle bedarf eines gewissen Salzgehaltes der Luft.

2) Das ist nach Oppel eine Fläche, welche der Gesamtfläche der Staaten Bayern, Württemberg, Großherzogtum Hessen, Brandenburg, Posen, Pommern entspricht.

3) H. Dietzel, „Die enorme Ueberbilanz der Vereinigten Staaten“. Conrads Jb. 1905.

anderen Umständen, welche die Ernte beeinflußt haben (Mißernten, Schädlinge, Spekulation), hier zunächst ab: so hängt in der Hauptsache die zunehmende Ertragmenge mit der Vermehrung der Anbaufläche zusammen. Bis 1904 hat das Areal beständig zugenommen; wenn darum auch eine Einschränkung beschlossen wurde, so ist doch nicht wahrscheinlich, daß man dabei bleiben wird, denn es steigt der Bedarf an Baumwolle beständig vor allem durch die Weiterentwickelung der eigenen Industrie, welche die Tendenz hat, sich von dem bisherigen Zentrum nördlich New York in das Baumwollgebiet, vor allem Carolina, zu ziehen. Erweiterungsfähig wäre das Gebiet noch sehr, wenn nur das Areal in Frage käme, denn bis jetzt sind im äußersten Falle 7—8 Proz. des überhaupt anbaufähigen Landes in Kultur genommen. Aber es sprechen andere Umstände gewaltig mit, welche einer unbegrenzten Ausdehnung entgegenwirken. Einmal ist die Baumwollernte selbst vielfach gefährdet; in den letzten Jahren hat sie in weiten Landstrecken, so namentlich in Texas, durch Schädlinge gelitten; man meint auch, daß durch die lange intensive Baumwollkultur der Boden verschlechtert worden sei. Sodann können die Pflanzer nicht alles Land für die Baumwolle verwenden, sondern müssen wegen der teuren Preise für Nahrungsvegetabilien selbst Nahrungspflanzen ziehen. Dann verwendet die eigene Industrie nicht ausschließlich amerikanische Baumwolle, sondern zieht für manche Fabrikate fremde vor, so ägyptische und peruanische [1]). Vor allem aber ist die Arbeiterfrage ein Hindernis. Wenn auch einerseits die Bevölkerung der Südstaaten durch Einwanderung aus dem Norden zunimmt, so hat doch andererseits die wachsende Industrialisierung des Landes eine Landflucht hervorgerufen, welche die Landarbeiterfrage zu einem immer mehr an Wichtigkeit zunehmenden Problem macht. Allgemein klagen die Pflanzer und behaupten, daß ihr Gewinn gering sei [2]). Solche Klagen sind ja im allgemeinen mit Vorsicht aufzunehmen; aber wenigstens die kleinen Besitzer und Pächter, welche die Mehrzahl bilden, sind in der Tat in übler Lage, da sie sich in mehr oder weniger vollständiger Abhängigkeit vom Händler befinden, welcher die Baumwolle aufkauft. Trotzdem ist nach Angaben der dortigen Pflanzer in den eigentlichen Baumwollgegenden die Baumwollkultur die einzige, welche sich bezahlt macht.

Abgesehen von den besonders für Baumwolle qualifizierten Gegenden meint man aber [3]), daß mit zunehmender Bevölkerungsdichtigkeit der Südstaaten für die Zukunft eine Zunahme der Getreidekultur [4]) auf Kosten der Baumwollkultur zu erwarten sei. Es läßt sich natürlich nicht mit Sicherheit voraussagen, ob dieser Fall eintreten wird: was man aber doch wohl mit einiger Sicherheit sagen kann, ist, daß eine Zunahme der Baumwollkultur nach Maßgabe des verfügbaren Areals keinesfalls, wahrscheinlich aber überhaupt nicht in bedeutendem Umfange stattfinden wird. Das ist eine für die Frage der Rohstoffver-

1) Oppel, a. a. O., S 470.
2) Koloniale Zeitschrift, 1904, No. 16 u. 48, S. 304.
3) Ebenda.
4) Diese Gefahr scheint mir aber nur für die Randgebiete der Baumwollzone vorzuliegen, nicht im allgemeinen.

sorgung der europäischen Industrien sehr bemerkenswerte Tatsache; denn sie ist ein Teil der nachher näher zu erörternden „Baumwollfrage“.

Ostindien ist das zweite alte Baumwollproduktionsgebiet. Hier hat der Baumwollanbau seine älteste Stätte. Die Täler des Indus und Ganges und die Hochebenen im Innern, insbesondere die Präsidentschaften Madras, Bombay und zum Teil auch Bengalen, sowie das Land Gudscherat sind im stande, gewaltige Mengen von Baumwolle hervorzubringen. Ceylon ist auch sehr geeignet, hier ist aber der Baumwollbau fast ganz von der Kaffee-, später der Teekultur zurückgedrängt. Auch hier schwankt die Größe der bebauten Fläche: sie betrug im Maximum 1891/92 = 18 Mill. acres (7,1 Mill. ha) und erreichte ihren tiefsten Stand 1899/1900 mit 12 Mill. acres (4,7 Mill. ha). Die ganze zur Verfügung stehende — für Baumwolle geeignete — wird auf 40000 qkm geschätzt. Seit 1900 stieg die bebaute Fläche wieder auf 13,5, 14,5 und 15,7 (1902/03) Mill. acres; die Ziffer von 1892 ist bis 1904 nicht mehr erreicht worden. Hier also ein Rückgang der Anbaufläche! Neuerdings aber scheint wieder eine Ausdehnung stattgefunden zu haben, denn für 1905/06 wurde von der ostindischen Regierung die Fläche auf 19,6 Mill. acres beziffert, zugleich freilich ein Rückgang des Ertrages festgestellt[1]). Die Ernten schwankten bei fast gleicher Fläche aber ganz außerordentlich: sie betrugen 1896/97 bei 15 Mill. acres = 1,9, 1897/98 bei 14,2 Mill. acres = 2,1, 1902/03 bei 15,7 Mill. acres = 2,7 Mill. Ballen. (1905/06 bei 19,6 Mill. acres = 3,2 Mill. Ballen gegenüber 19,1 Mill. acres und 3,6 Mill. Ballen im Jahre 1904/05, also ein Minderertrag bei vermehrter Fläche; die Zahlen sind aber nur Schätzung.) Der Ertrag Ostindiens ist heute im Steigen begriffen; mehr und mehr Land wird unter Kultur genommen, nachdem die Bevölkerung den Nutzen eingesehen hat[2]).

Wenn das aber auch richtig ist, daß in Zukunft der Anbau ausgedehnt werden wird, so ist der Nutzen für den Weltbedarf doch nur ein bedingter. Denn die ostindische Baumwolle rangiert sehr tief; mangelhafte Kultur, Klima und Bodenbeschaffenheit sind die Ursachen. Das Klima ist nicht, die Bodenbeschaffenheit wenig zu ändern und die Versuche, den Eingeborenen zu sorgfältigerer Kultur zu erziehen, sind — bis jetzt wenigstens — fehlgeschlagen. Auch lassen die Verkehrsverhältnisse noch viel zu wünschen übrig[3]). Die Gesamtausfuhr ist seit 1890 zurückgegangen, weil die aufblühende eigene Industrie eine immer größere Quote der Ernte selbst verbraucht. Die Arealvermehrung kommt also ausschließlich der einheimischen Industrie[4]) zu gute, so daß auch Ostindien für die Frage der Vermehrung des Weltbedarfs ausfällt.

1) Frankfurter Zeitung, No. 19. vom 20. Januar 1906. — Man darf bei Ostindien nicht übersehen, daß bei der großen Bevölkerungsdichtigkeit des Landes eine sehr bedeutende Quote des Areals für Brotfrüchte reserviert bleiben muß, vor allem für den Reisbau.

2) Zeitschrift „Asien“, No. 2 v. Nov. 1905, S. 31. Die bebaute Fläche wird hier für 1905 auf 4,5 Mill. ha angegeben, was noch nicht 12 Mill. acres ausmachen würde. Die offizielle Angabe scheint aber doch mehr Vertrauen zu verdienen.

3) Oppel, Die Baumwolle, Kap. 15.

4) Sie beschäftigte 1902 in Fabriken ca. 180000 Arbeiter, im ganzen (mit Hausindustrie) ca. 4 Mill. Arbeiter. Eckert, Handelsgeogr. II, 179.

Großbritannien hat in dem letzten Jahrzehnt durch Vermehrung der Verkehrsmittel, Anlage von Bewässerungsanlagen, Talsperren, Sammelbecken, Kanäle, energische Maßregeln zur Vermehrung der Baumwollkultur ergriffen, bezieht selbst aber heute sehr viel weniger indische Baumwolle als früher, während der japanische Bedarf zugenommen hat[1].

Aegypten ist das dritte Hauptland der Baumwollerzeugung. Für die Baumwollkultur eignet sich nur das Niltal bis etwa an den Wendekreis und das Nildelta; das Delta umfaßt $^9/_{10}$, das Tal $^1/_{10}$ der gesamten Anbaufläche. Diese selbst umfaßte 1900/01 nur 1,6 Mill. acres = ca. 6400 qkm, bildet aber 25 Proz. des überhaupt anbaufähigen Landes (in Nordamerika 7 Proz.). Die Anbaufläche Aegyptens verhält sich zu der Ostindiens und der Vereinigten Staaten = 11 (Aegypten) : 160 (Ostindien) : 211 (Vereinigte Staaten), die Maxima der bisher erzeugten Baumwollmengen aber 1 : 11 : 16.

Zur Beurteilung der Intensität des Baumwollanbaues muß man in Erwägung ziehen, daß das gesamte Kulturareal Aegyptens ca. 28000 qkm beträgt, also etwa der bayerischen Pfalz gleichkommt. Dennoch übertrifft Aegypten alle Länder mit Ausnahme von Ostindien und den Vereinigten Staaten an Ausfuhrmenge der Baumwolle.

Die ägyptische Baumwolle erfreut sich großer Beliebtheit, die sie ihren ausgezeichneten Eigenschaften verdankt.

Eigene Industrie besitzt Aegypten nicht (nur große Dampfbaumwollpressen, vor allem in Alexandria). Für die ganze Fläche ist künstliche Bewässerung notwendig, die in hervorragender Weise durchgeführt ist; die Frage einer Ausdehnung der Baumwollkultur hängt allein davon ab, ob es möglich sein wird, weitere Landstrecken durch vermehrte künstliche Bewässerung in Kultur zu nehmen[2].

Die genannten 3 Länder erzeugten bisher und erzeugen heute noch — wie später näher gezeigt werden wird — beinahe den ganzen Weltbedarf. An der Ausfuhr wirkten noch einige Länder mit, aber nur mit geringfügigen Zahlen, vor allem Brasilien, Peru, Mexiko, das asiatische Rußland, die asiatische Türkei, Persien, China und Japan.

Nur China allein produziert so erhebliche Mengen, daß es neuerdings Aegypten übertroffen hat. Aber die Baumwolle ist an Qualität minderwertig und das meiste dient dem Eigenbedarf; nur wenige Bezirke exportieren, und zwar hauptsächlich nach Japan. Der Baumwollanbau in China ist ganz eigenartig; es herrscht ausschließlich Kleinbetrieb in der allerprimitivsten Form. (Hackbau, die Kultur der Indogermanen vor der Wanderung.)

Die übrigen Baumwolle erzeugenden Länder sind bis jetzt noch nicht für den Welthandel in Frage gekommen.

4.

Es ist nunmehr zu fragen: Wie hoch beläuft sich die Gesamtbaumwollproduktion der Welt und wie sind die einzelnen Kulturgebiete

1) S. die Tabelle auf S. 25 des Report to the Board of Trade by W. Dunstan 1904.

2) Ueber die Bewässerung Aegyptens s. Dr. Felix Lampe in der Zeitschr. der Gesellsch. für Erdkunde zu Berlin, No. 4/5, 1902.

an ihr beteiligt? Die Frage ist die Grundlage für das Problem der Versorgung der Baumwollindustrie mit Rohmaterial, der Kern der sogenannten Baumwollfrage.

Ganz genau ist der Umfang der Produktion leider nicht anzugeben, da man für eine Reihe von Ländern auf Schätzung angewiesen ist; immerhin ist die Situation genügend klar.

Die Gesamtbaumwollproduktion der Welt betrug im Jahre 1903 in Ballen (amer., zu 500 engl. Pf.) rund 15,6 Mill., wozu noch 1,6 Mill. nach Schätzung kommen (China und Korea).

An diesen Zahlen sind die Hauptländer wie folgt beteiligt[1]):

	Mill. Ballen	Proz. der Gesamtproduktion (1902)	
Vereinigte Staaten	10,6	63	
Ostindien	2 7	15	
Aegypten	1,2	8	
	14,5	86	
Asiatisches Rußland	0,4		
Brasilien	0,3		
Mexiko	0,1		40
Japan	0,1		
Asiatische Türkei	0,08	14	
Persien	0,03		
Peru	0,01		
Verschiedene Länder	0,01		
	15,53	100	
Dazu nach Schätzung			
China	1,2		
Korea	0,2		
	17,13		

Also es produzierten, wenn wir die ganz unkontrollierbaren Schätzungen fortlassen:

die Union	11 Mill. Ballen
Ostindien	3 „ „
Aegypten	1 „ „
Alle übrigen Länder nur	1 „ „
	16 Mill. Ballen

Die Vereinigten Staaten produzieren also $^3/_4$ der gesamten Baumwollmenge, das an zweiter Stelle folgende Ostindien von dem übrigen Viertel etwa die Hälfte, und an dem letzten Achtel beteiligten sich alle übrigen Länder einschließlich Aegypten, welches allein die Hälfte hervorbringt. Die vielen Länder mit zum Teil gewaltiger Ausdehnung, welche sich in den kleinen Rest von $^1/_{16}$ teilen, haben also für den Weltbedarf bis heute eine ganz geringe Rolle gespielt. Es besteht also bei diesen Ländern ein gewaltiges Mißverhältnis zwischen ihrer Größe und ihrer Baumwollerzeugung.

Die Vereinigten Staaten haben, obwohl sie nur einen geringen Teil ihres Baumwollbodens ausgenutzt haben, dennoch nahezu eine Monopolstellung innegehabt. Das zeigte sich besonders deutlich, als

1) Nach v. Schkopp a. a. O., S. 11.

1900 die Baumwollproduktion in den Vereinigten Staaten infolge schlechter Ernten um 2,5 Mill. Ballen niedriger ausgefallen war, während die Menge der anderen Länder ungefähr gleich geblieben war: eine schwere Kalamität der europäischen Industrie war die Folge, denn der Bedarf an Baumwolle war sogar noch gestiegen. Europa mußte am meisten getroffen werden, da es mehr als die Hälfte der ganzen Baumwollmenge verbraucht, nämlich 8,1 Mill. Ballen (1902).

Das Jahr 1900 war zwar ein besonders ungünstiges; aufgehört hat aber die Kalamität seitdem keineswegs; denn der Konsum an Baumwolle ist beständig angewachsen, die Produktion an Baumwolle aber so gut wie gleichgeblieben; seit 1899 ist sie immer hinter der Nachfrage zurückgeblieben. Mit dem Jahre 1899/1900 ist ein Stillstand in der Welterzeugung der Baumwolle eingetreten, der durch den Stillstand des Anbaues in den Vereinigten Staaten verursacht wurde und den die übrigen Baumwollländer nicht auszugleichen im stande waren: ob sie es in Zukunft können werden, ist ein wesentlicher Teil der Baumwollfrage. Der Vergleich zwischen Ertrag und Verbrauch seit 1899 ergibt folgendes[1]:

	1899	1900	1901	1902	
Ernte	14,7	12,2	13,6	14,1	
Verbrauch	14,0	13,7	13,4	14,3	
Fehlbetrag:		— 1,5		— 0,2	Mill. Ballen

Der Stillstand in der Baumwollerzeugung äußerte sich um so wirksamer, als das Anwachsen der Produktion bis 1899 in einem sehr schnellen Tempo erfolgt ist, nämlich von 3 auf 16 Mill. Ballen von der Mitte bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Der Fehlbetrag konnte damals aus dem Welt vorrat gedeckt werden, der aus frühern Jahren, in denen der Ertrag den Konsum überwogen hatte, vorhanden war. Der Weltvorrat ist aber von 1899 bis 1902 allmählich von 3,2 auf 2,4 Mill. Ballen zurückgegangen und muß aufgezehrt werden, wenn die Produktion andauernd hinter dem Verbrauch zurückbleibt.

Es herrscht also absoluter Baumwollmangel, der von den Baumwollspinnern hart empfunden wird[2]. Die Wirkung dieses Mangels wird noch erheblich durch den Umstand verstärkt, daß in dem Hauptgebiete, den Vereinigten Staaten, der Eigenverbrauch durch rapide Entwicklung der Baumwollindustrie bedeutend vermehrt ist. Die Union verbraucht (1903) fast 40 Proz. ihrer eigenen Ernte. Die Zahl der Spindeln stieg von 14,6 (1890) auf 18,3 (1899) und 22,2 (1903) Mill. Spindeln. Dabei zeigt sich ein beständig wachsender Anteil an der Spindelzahl bei den Baumwollstaaten selbst: 1890 nur 1,6, 1899: 4, 1903 schon 7 Mill. Spindeln. 1904/5 führten die Vereinigten Staaten bereits für 55 Mill. Doll. Baumwollwaren aus.

Dieselbe Erscheinung zeigt sich in dem zweiten Hauptbaumwolllande, in Ostindien. Auch hier hat die Industrie rasch zugenommen:

1) Nach v. Schkopp, a. a. O., S. 12.

2) Vgl. die Rede des Herrn Atkins, Schriftführer der Cotton Growing Association auf dem Internat. Baumwollkongreß in Zürich, Mai 1904. Offizieller Bericht S. 15.

1890: 2,9, 1900: 4,7, 1903 mehr als 5 Mill. Spindeln. Im Jahre 1903 betrug der Eigenverbrauch 1,4 Mill. Ballen, d. h. ca. 50 Proz.

Die beständig drohende Gefahr einer Baumwollkrisis mußte um so gefährlicher erscheinen, als die natürliche Monopolstellung der Union noch verstärkt wurde durch die Bemühungen, den Markt zu beherrschen. Eine andauernde Preissteigerung und beständige Preisschwankungen waren die Folge.

Während in der Zeit des schnellen Anwachsens der Baumwollenerzeugung und des Ueberwiegens des Angebots an Baumwolle über die Nachfrage der Preis beständig gesunken war, und zwar pro engl. Pfund middling von 9 d. (1870/74) auf 4 d. (1895/99), trat natürlich mit dem Stillstand der Produktion eine Preissteigerung ein: von 3,8 d. (1899) auf 5,5 (1900/03) auf 7—8 d. (1904/05), also fast wieder auf die Höhe von 1870/74. Erst der Zusammenbruch der Haussespekulation hat die Preise wieder ein wenig fallen lassen, sie sind aber immer noch sehr hoch geblieben [1]).

Fast noch schlimmer war das heftige Schwanken der Preise. So waren die Differenzen zwischen den höchsten und niedrigsten Preisen der Jahre 1903, 1904 und 1905 folgende: 1903: 45—71, 1904: 35—85, 1905: 35—62 Pfennige pro Pfund (deutsch). Das Jahr 1904 weist für diese dreijährige Periode zugleich den höchsten und niedrigsten Preis und eine Differenz von 50 Pfg. auf. In demselben Jahre schwanken die Preise innerhalb weniger Tage beträchtlich.

Sie betrugen in Bremen in Pfennigen [2]):

15. Januar	= 70	13. Februar	= 72
1. Februar	= $83^3/_4$	16. „	= $67^3/_4$
3. „	= $85^1/_4$	20. „	= 71
4. „	= $78^1/_2$	1. März	= $76^3/_4$
5. „	= $75^1/_4$	5. „	= 78
8. „	= $66^3/_4$		

Deutschland ist heute noch zu $^3/_4$ von Amerika (U. S.) abhängig; 1901 betrug der Anteil der Vereinigten Staaten 77 Proz. (in England sogar 84). Von 1891 bis 1900 stieg der Import amerikanischer Baumwolle nach Deutschland von ca. 500 auf ca. 800 Mill. Pfund.

Unsere Industrie mußte also — ebenso wie diejenige Englands — unter jeder Preiserhöhung und Preisschwankung leiden, um so mehr, als ein Ersatz der amerikanischen Baumwolle durch andere ausgeschlossen war, weil diese Länder nicht genug produzierten. Welche Wirkung die Preissteigerung des Rohmaterials hatte, zeigt das Jahr 1900: Im Jahre 1899 zahlte Deutschland für seinen Bedarf an Rohbaumwolle 228 Mill. M., 1900 für ein sogar geringeres Quantum 318 Mill. M.

Die Situation für die Baumwollindustrie ist also heute folgende:

1. Es wird nicht mehr soviel Banmwolle produziert als man braucht.

2, Das, was produziert wird, kommt zu fast 70 Proz. aus Amerika (U. S.). Daraus ergibt sich eine wirtschaftliche Abhängigkeit von

---

1) Vgl. Helfferich a. a. O. S. 615.

2) Plutus v. 19. März 1904.

diesem Produktionsgebiete, die auch in der Preisbestimmung ihren Ausdruck findet.

3, Der Baumwollmangel wird dadurch noch fühlbarer gemacht, daß die Länder, welche bisher die Hauptlieferanten der Baumwolle gewesen sind und vorläufig noch sind, dazu übergegangen sind, selbst Baumwolle zu verarbeiten.

Das hat zur Folge:

a, daß diese Länder nunmehr einen erheblichen Teil der bei ihnen erzeugten Baumwolle selbst verbrauchen, ohne daß die Menge der hervorgebrachten Baumwolle vermehrt wurde, und

b, daß diese Länder zum Teil als Absatzmärkte für die europäische Industrie verloren gehen. Die Vereinigten Staaten exportieren außerdem immer mehr Baumwollwaren selbst und treten als Konkurrenten auf dem Weltmarkt auf, wenn auch zunächst hauptsächlich nur für gröbere Massenartikel.

Das ist eine Seite der Baumwollfrage.

Die andere ist ebenfalls eine Folge der Konzentration der Baumwollerzeugung auf einige wenige Gebiete, ja in der Hauptsache, wie wir sehen, auf ein einziges Gebiet, die Unionsstaaten. Es sind die Ernteschwankungen. Solange die Baumwollproduktion auf ein verhältnismäßig enges Gebiet eingeschränkt bleibt, muß jede Störung der Ernte durch Schädlinge und Mißernten den Weltbedarf aufs äußerste alterieren. Es kann ja gar kein Ausgleich stattfinden. Eine Mißernte größeren Umfangs in den Unionsstaaten bedeutet heute sogleich eine Störung der ganzen Ernte. Der Ausfall der Ernte infolge des amerikanischen Bürgerkrieges bedeutete eine Baumwollhungersnot in England.

Ganz anders würde die Situation sein, wenn neben den Vereinsstaaten noch andere große Gebiete Baumwolle erzeugten und zwar in solchen Mengen, daß die Vereinigten Staaten nicht mehr so ausschließlich dominierten. Dann bedeutete eine Mißernte an einer Stelle noch keineswegs eine Mißernte im ganzen, denn es könnte ein Ausgleich stattfinden. Innerhalb des Baumwollgürtels der Welt liegen die Gebiete so zerstreut und sind die klimatischen Unterschiede so erheblich, daß allgemeine Erntestörungen ausgeschlossen sind.

Welternten sind stets stabiler als territoriale, territoriale stabiler als lokale[1]): „die Gesamternten der Weltwirtschaft variieren weniger als die Ernten der einzelnen Volkswirtschaften".

Seltsamerweise ist diese Seite der Baumwollfrage bisher in der Literatur niemals, oder doch nicht mit genügender Schärfe betont worden; man sah immer nur die andere Seite der Frage.

Und der Gedanke, den Baumwollanbau über die ganze Erde zu verbreiten, die vielen gut geeigneten Gebiete auszunützen, ist keineswegs eine Utopie. Die Vereinigungen zur Förderung des Baumwollbaus, von denen später die Rede sein wird, sind auf dem richtigen Wege. Sie gehen zwar nicht einheitlich vor, aber alle haben dieselbe Idee,

1) Vgl. H. Dietzel, Weltwirtschaft und Volkswirtschaft. Es gilt hier genau dasselbe, was Dietzel über die Getreidearten sagt. S. besonders S. 25, 26.

welche auch von der Fabrikantenvereinigung geteilt wird; und wenn die Bestrebungen, die noch ganz jung sind, ihrem Ziele merklich näher gekommen sein werden, dann wird das Resultat das sein, daß in zahlreichen Gegenden der Welt große Baumwollgebiete vorhanden sein werden, welche auch nach der Menge der erzeugten Baumwolle wohl im stande sein werden, Mißernten an einer Stelle an der andern auszugleichen, speziell in ihrer Gesamtheit gegenüber den Unionsstaaten ein wirksames Gegengewicht zu bilden.

Nur so kann es geschehen; nur die Gesamtheit aller übrigen Baumwolländer vermag — wenigstens in absehbarer Zeit — der Union gegenüber eine Wirkung auszuüben. Konzentration des Baumwollanbaues an einer andern Stelle der Welt mit genügendem Baumwollareal, so in Englisch-Westafrika, ein Gedanke, der auch vertreten wird, würde erst — wenn überhaupt — in Jahrzehnten möglich sein. Es würden in diesem Falle wieder die Schäden einer lokalen Konzentration betreffs der Ernten auftreten, wenn sich auch immerhin schon eine Verminderung des Risikos zeigen würde. Aber in dieser Lösung der Baumwollfrage wäre ja noch nicht die Beseitigung des schon jetzt bestehenden absoluten Baumwollmangels enthalten; denn eine solche Massenkultur erfordert Menschenalter, schon wegen der Erziehung der Eingebornen. Wohl aber löst die allgemeine Ausbreitung des Baumwollanbaues diese Frage; denn mit jedem Schritt vorwärts wird auch dem absoluten Mangel abgeholfen; das kann aber nicht geschehen auf dem Wege des Großbetriebes, der Großplantagen, sondern auf dem Wege der Kleinkultur, der Eingebornenkultur.

Dieses Ziel wird heute von den Baumwollbau-Vereinigungen als das richtige erkannt.

5.

Die angedeutete Lösung der Frage des Ausgleichs der Ernteschwankungen bedeutet zugleich die Lösung der „Baumwollfrage“ überhaupt.

Auf zwei verschiedenen Wegen ist man an die Lösung herangegangen:

1) durch Maßregeln von seiten der zunächst gefährdeten Baumwollindustriellen,

2) durch planmäßiges Vorgehen in der Richtung einer Ausbreitung des Baumwollbaues.

In der letztgenannten Bestrebung führen beide Wege zusammen.

1) Die Großindustriellen der Baumwollbranche von 9 Staaten Europas vereinigten sich, zum ersten Male 1904 in Zürich, um vor allem Maßregeln gegen die amerikanische Spekulation zu treffen; sie folgten damit einer Anregung englischer Spinner und Industrieller, welche 1903 in Manchester zusammengekommen waren[1]). Ihre Bestrebungen gipfelten zunächst in den beiden Zielen: 1) Einwirkung auf den Konsum durch

1) Offiz. Bericht des Intern. Kongresses 1904. Ferner H. E. Thomann: Die Baumwollspekulation und ihre Bekämpfung. (Publikationen der Züricher Handelskammer.) Zürich 1905.

internationales Zusammenwirken, 2) engere Beziehungen zwischen Fabrikanten und Baumwollbauern. Beide Punkte sind mehr Fragen der Industrie, können daher hier übergangen werden. Das dritte Ziel der Spinnervereinigung aber, Ausbreitung der Baumwollkultur durch Erschließung neuer Gebiete, soll auch auf dem zweiten Wege erreicht werden. Letzterem wende ich mich nunmehr zu.

2) Wenn es sich allein um die Erzeugung der erforderlichen Baumwoll**menge** handelte (also ohne Rücksicht auf die unerwünschte Monopolstellung Amerikas), so läge zunächst die Frage nahe:

Können denn nicht die **alten** Baumwollländer mehr produzieren? Vor allem für Nordamerika, das doch nur einen so geringen Bruchteil seines verfügbaren Areals verwendet, läge die Frage am nächsten. Wir sahen aber schon, welche Hindernisse einer wesentlichen Erweiterung des Anbaues entgegenstehen; sie sind nun nicht so beschaffen, daß sie sich ohne weiteres und bald beseitigen ließen.

Ich glaube, daß die Frage für die Union verneint werden muß. Es wäre ja übrigens auch eine keineswegs wünschenswerte Lösung.

Auch Ostindien scheint für eine Produktionsausdehnung nicht in Betracht zu kommen aus den bereits angeführten Gründen. Auch hier wäre eine solche für den europäischen Bedarf nicht von Interesse, und zwar hier aus Gründen der Qualität.

In Aegypten endlich ist man jetzt so ziemlich an die Grenze des Möglichen gelangt. Man hofft ja freilich, später einmal die Bewässerungsanlagen so weit auszudehnen, daß eine bedeutende Vergrößerung der Ernte eintreten wird, man hofft sogar, noch 200 000 qkm Wüstenboden durch geeignete Vorkehrungen in Anbau nehmen zu können. Aber wenn das Ziel überhaupt je erreicht wird, so setzt es solche Riesenarbeiten voraus, daß noch für lange Zeit mit den gegenwärtigen Erntemengen gerechnet werden muß.

Was die übrigen Gebiete anbetrifft, die bisher schon an der Baumwollproduktion beteiligt waren, so handelt es sich zum Teil um sehr ausdehnungsfähige Gebiete, wie China, Mexiko, Peru, Brasilien, Persien, Kleinasien. Bisher war ihre Produktion für den Weltbedarf verschwindend gering, sie wurde zum Teil im eigenen Lande verbraucht. Ueberdies sind in allen diesen die Verkehrs- und allgemeinen Kulturverhältnisse noch so rückständig, daß eine Aenderung der Anbauverhältnisse der Baumwolle nur sehr allmählich eintreten kann. Das Schlimme ist hier, daß man ganz auf die Initiative der Völker selbst angewiesen ist; daher dürfen die Erwartungen nicht allzu hoch gespannt werden.

Immerhin ist hier ein Weg der Abhilfe; namentlich **China** und **Brasilien** sind im stande, noch bedeutende Baumwollmengen hervorzubringen.

Aber auch wenn wir annehmen wollen, daß diese Länder gewillt sind, ihre Produktion so zu fördern, daß eine volle Ausnutzung der geeigneten Flächen stattfände, so würde das doch noch keinesfalls genügen.

Dagegen stehen noch ungeheure Gebiete zur Verfügung, die, vortrefflich für die Baumwollkultur geeignet, noch so gut wie gar nicht ausgenutzt sind. Hier bietet sich ein zweiter Weg; er ist aussichtsvoller;

denn die Ausbreitung der Baumwollkultur über die noch ungenützten Gebiete liegt in der Hand der europäischen Kulturstaaten. Der Erfolg ist hier nicht ungewiß, wie bei den oben genannten Ländern, sondern er kann planmäßig herbeigeführt werden. Es handelt sich hier um Kolonialgebiete und um eine direkte Förderung des Baumwollanbaues durch wirtschaftliche Unternehmungen in Deutschland, England und Frankreich, denen in kleinem Maßstabe die Niederlande, Belgien, Italien und Portugal zu folgen im Begriff sind. Die Initiative in diesen Staaten ruht in den Händen Privater; der Staat fördert die Bestrebungen nur durch pekuniäre Beihilfe und Privilegien. Anders ging man in Rußland vor; hier war es allein die Regierung, welche in vorzüglicher Weise unter freilich weit günstigeren Bedingungen dem Problem der Baumwollgewinnung nahe getreten ist.

6.

Es soll nunmehr auf die planmäßige Förderung des Baumwollbaues im einzelnen eingegangen werden.

Rußland ist mit seinen Bestrebungen, die Baumwollfrage zu lösen, vorbildlich geworden. Hier war es die Regierung, welche in musterhafter Weise die Gebiete Transkaukasiens, vor allem aber die seit den 70er Jahren eroberten transkaspischen Länder für die Baumwollgewinnung in Angriff genommen hat. In wenigen Jahren schon hatte man die Kultur so gefördert, daß etwa ein Drittel des Bedarfs der russischen Baumwollindustrie hier, also im eigenen Koloniallande, erzeugt werden konnte. Dieses Resultat war nur dadurch möglich, daß

1) die russische Regierung ungeheure Geldmittel aufwandte, insbesondere für mustergültige künstliche Bewässerung,

2) daß sie in den Sarten und Tuchmessen eine Bevölkerung von Intelligenz und Betriebsamkeit vorfand,

3) und daß sie den Eisenbahnbau gewaltig förderte, wodurch es erst möglich war, die erzeugte Baumwolle in den Handel zu bringen.

Man ging vor auf dem Wege der Eigenkultur. Jeder Einwohner, welcher Baumwolle bauen wollte, erhielt einen Vorschuß von 100 Rubeln und einen Sack amerikanischen Baumwollensamens; nach 2 Jahren hatte er das Gelddarlehn zurückzuzahlen. Die Einwohner waren sehr bereit, die neue Kultur zu pflegen, denn sie erhöhte den Wert ihres Landes um das Dreifache.

Erschwerend wirkt in Zentralasien der Umstand, daß überall künstliche Bewässerung notwendig ist, welche sehr bedeutende Kapitalanlagen beansprucht. Daher konnten Kleinkulturen nur deshalb Baumwolle pflanzen, weil die Regierung mit Staatsmitteln für die Bewässerungsanlagen sorgte. In den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts aber fanden sich auch einige Großkapitalisten und Aktiengesellschaften, welche Großkulturen anlegten [1]). Die Frage der Kapitalbeschaffung ist zum Teil das größte Hindernis für eine wesentliche Ausbreitung des Baum-

1) Franz v. Schwarz, Turkestan. Freiburg i. Br., 1900, S. 357.

wollanbaues [1]); aber die Schwierigkeit wird nicht unüberwindlich sein, da bei der steigenden Prosperität der Kultur zweifellos ausländisches Kapital wird herangezogen werden können.

1897 waren nur ca. 3 Proz. des Gesamtareals (d. h. des für Baumwolle geeigneten) mit Baumwolle bepflanzt [2]); aber die Anbaufläche vergrößert sich parallel der Erweiterung der künstlichen Bewässerung. Denn die Baumwollkultur ist hier weit lohnender als die Getreidekultur, die hier — des Klimas wegen — keine günstigen Aussichten hat [3]).

Von Baumwollsorten wird zwar auch eine einheimische Art gepflanzt; sie ist aber für gewisse Industrieerzeugnisse nicht geeignet. Der eigentliche Aufschwung der Kultur begann erst mit der Einführung amerikanischer Sorten, die vorzüglich gedeihen [4]) (seit Anfang der 80er Jahre). Fast die ganze Ernte wird nach Rußland ausgeführt, fast ausschließlich vermittelst der transkaspischen Bahn, deren Baumwolltransportziffer sich von 1889 bis 1893 mehr als verdoppelt hat. (1889: 26, 1893: 59 Mill. kg) [5]).

Die übertriebenen Erwartungen aber, welche man gewöhnlich von der Ausdehnungsmöglichkeit der russischen Baumwollkulturen hat, müssen doch eingeschränkt werden.

Die Schwierigkeit der Kapitalbeschaffung ist ein Hiudernis, dazu kommt eine weitere Kalamität, der teure Preis der Baumwolle, verursacht durch die unmäßig hohen Versicherungsprämien auf dem Wege Kokan—Nischnij-Nowgorod und durch die außerordentliche Langsamkeit des Eisenbahntransports [6]). Durch weitere umfangreiche Bahnbauten, die man geplant hat, wird sich wohl eine Besserung erzielen lassen; aber die Verwirklichung der Pläne wird durch die momentanen Schwierigkeiten im russischen Reiche wohl noch in weite Ferne hinausgeschoben werden. Damit aber wird auch der Wunsch, daß einstmals ganz Trans-

1) Paul Rohrbach, In Turan und Armenien. Berlin 1898, S. 147.

2) E. Davidson, Die wirtschaftliche Bedeutung Turkestans. Conrads Jahrb., 1897, S. 270 ff.

3) Ebenda S. 272. Ferner Krahmer, Rußland in Mittelasien. Leipzig 1898, S. 112 (a. u. d. T.: Rußland in Asien, II).

4) Insbesondere: Upland-Baumwolle.

Anwachsen der Baumwollkultur:			Ertrag in Millionen. kg	Wert in Millionen. Rubel
1884	ca.	500 ha		
1885	„	1 200 „		
1887	„	16 000 „		
1888	„	74 000 „ (!)		
1889	„	94 000 „	20	7
1890	„	103 000 „	26	10
1891	„	140 000 „	33	13
1892	„	152 000 „	36	12
1893	„	149 000 „	36	15

(Nach Krahmer a. a. O., S. 113. Ich gebe die Zahlen abgerundet wieder.)

In Samarkand soll die Anbaufläche 1903—4 um ca. 40 Proz. zugenommen haben. Zeitschr. Asien, No. 2 v. Nov. 1905, S. 31.

5) Krahmer a. a. O., S. 115.

6) Krahmer a. a. O., S. 116. Dauer des Transports: Linie Kokan—Moskau 90 Tage (!); dagegen Amerika—Moskau 30—40 Tage. Man pflegt in der Literatur diese Schattenseite gern zu übersehen.

kaspien für den Baumwollanbau ausschließlich wird in Benutzung genommen werden können, während die Getreideversorgung des Landes von Sibirien her erfolgen soll, noch für lange Zeit der Erfüllung harren müssen. Ob der Gedanke überhaupt realisierbar ist, ist mir übrigens recht fraglich; bei einer umfangreichen Mißernte in Baumwolle könnten die Baumwollbauern Russisch-Asiens doch in eine recht mißliche Lage kommen; der Boden ließe sich dann nicht sogleich für andere Erzeugnisse nutzbar machen. Es geht in Gegenden mit zurückstehender Allgemeinkultur und immerhin doch noch ungünstigen Verkehrsverhältnissen nicht an, die landbauende Bevölkerung — und das ist fast die gesamte — auf die Kultur einer einzigen Pflanze zu setzen. Die Bevölkerung hat übrigens auch keine Veranlassung dazu, sich einer Kultur allein zu widmen; denn auch andere Kulturen sind sehr lohnend, namentlich der Weinbau, der immer mehr zunimmt.

Die hohen Kosten des Bahntransports hat die Regierung allerdings durch Einführung direkter Tarife nach dem europäischen Rußland wesentlich herabgemindert; aber die Baumwolle ist immer noch teurer als die amerikanische (die man natürlich durch Zölle fernhalten muß), und der russischen Industrie kommt der Rohstoff vorläufig noch teurer zu stehen als der westeuropäischen.

Ich möchte noch erwähnen, daß auch in Turkestan von russischen Baumwollspinnereien Versuche gemacht sind, auf selbsterworbenen Territorien Baumwolle anzupflanzen. Die Versuche sind aber mißglückt und man hat sie fallen gelassen, um nunmehr die Baumwolle von den einheimischen Bauern zu kaufen [1]).

Zu erwähnen ist noch, daß die Rentabilität des Baumwollbaues hier mehr als anderswo dadurch gesteigert wird, daß eine umfangreiche Nebenverwendung des Baumwollsamens stattfindet und zwar nicht nur zu Oel — wie es auch sonst geschieht — sondern vor allem als Viehfutter, dann auch als Düngemittel und als Brennmaterial.

Wenn auch schon früher hier und da Anbauversuche mit der Baumwolle gemacht worden sind, so ging man doch nirgends in planmäßiger Weise und in großem Maßstabe vor. Das Verfahren der russischen Regierung in Zentralasien ist in dieser Hinsicht vorbildlich gewesen. Der Gedanke, den sie in den achtziger Jahren zur Ausführung brachte, wurde Anfang des neuen Jahrhunderts auch in den westeuropäischen Ländern mit reger Baumwollindustrie aufgenommen: Erweiterung der Baumwollkulturgebiete.

Hier ist Deutschland vorangegangen; England, Frankreich, Italien, Portugal, Holland, Belgien und Spanien folgten.

In Spanien ist es, wie in Rußland, die Regierung, welche die Initiative ergriffen hat. Sie beabsichtigt die Wiederaufnahme des Baumwollbaues im eigenen Lande und ermuntert durch Prämien, Steuerfreiheit u. dgl. die Einwohner, sich der neuen Kultur zuzuwenden. Aber, ganz abgesehen von dem spanischen Volkscharakter, wird ein namhafter Erfolg nicht zu erreichen sein, da das zur Verfügung stehende Gebiet

1) Krahmer a. a. O., S. 117.

(im äußersten Süden und Südosten) zu klein ist und vor allem für andere ebenso und besser lohnende Kulturen verwandt werden kann.

Für die übrigen Länder kommen nur die Kolonien in Betracht. Italien wäre zwar ebenfalls in der Lage, in Sizilien Baumwolle zu pflanzen, hat sich aber ebenfalls dem Kolonialgebiete zugewandt, da der früher in Sizilien betriebene Baumwollbau andern Kulturen hat Platz machen müssen. Die Bestrebungen, die sich auf die Erschließung neuer Anbaugebiete richteten, sind in den erwähnten Staaten von privater Seite ausgegangen; die Regierungen beteiligen sich nur insofern, als sie mehr oder weniger fördernd zur Seite stehen.

Es haben sich Vereinigungen gebildet, welche zwar in nationalem Sinne wirken, sich aber gegenseitig durch Austausch ihrer Erfahrungen u. dgl. unterstützen und vor allem ein gemeinsames Endziel haben: möglichste Ausdehnung des Baumwollbaues in allen zur Verfügung stehenden und geeigneten Gebieten der Erde und damit möglichste Unabhängigkeit von der Monopolstellung der nordamerikanischen Südstaaten. In diesen Zielen treffen sie zusammen mit einem Teile des Programms der oben erwähnten Vereinigung der Baumwollindustriellen.

Alle diese Vereinigungen haben stets nachdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß, wenn auch die Wege der einzelnen Nationen verschiedene seien, dennoch große gemeinsame Interessen zu einem Vorgehen in derselben Richtung nötigten, so daß man sagen kann, daß die Gesamtwirkung ihren Bestrebungen fast der einer europäischen internationalen Koalition gleichkommt. „Es ist ein Irrtum", sagte man sehr richtig, „anzunehmen, daß jede Nation bloß die in ihren eigenen Kolonien gewonnene Baumwolle kaufen werde. Der Baumwollmarkt ist ein universeller und wird immer ein solcher bleiben. Jede Nation wird ihre Baumwolle da kaufen, wo sie am vorteilhaftesten erhältlich ist"[1]).

Die praktischen Baumwollkulturversuche in den Kolonien sind im einzelnen in den periodischen Veröffentlichungen der Vereinigungen sehr ausführlich dargestellt worden. Es kann daher von einer Besprechung dieser hier um so eher abgesehen werden, als sie sich alle noch im Anfangsstadium befinden und für die Frage der Versorgung des Baumwollmarktes bisher noch keine praktische Bedeutung gewonnen haben. Aber die Versuche sind doch schon so weit gediehen, daß sie einen Schluß auf die Zukunftsaussichten zulassen. Es ist also die Frage aufzuwerfen, ob in nicht allzuferner Zukunft die begonnenen Kulturbestrebungen einmal zu dem Ziele kommen werden, den Baumwollmarkt erheblich zu versorgen und ein wirksames Gegengewicht gegen Amerika zu bilden.

Für den Weltmarkt haben nur die Versuche Deutschlands, Englands und Frankreichs Bedeutung. Nur diese drei Staaten haben große für Baumwolle geeignete Landkomplexe. In ihnen nur ist man schon zu Resultaten gekommen, die für die Zukunft viel erwarten lassen. Die Versuche in Italien (Eryträa), Belgien (Kongostaat), den Niederlanden

---

1) Referat der Association Cotonnière Coloniale v. 15. Mai 1904, verlesen von M Berger auf dem ersten internat. Kongreß in Zürich 1904. S. offizieller Bericht S. 33 f.

(in den asiatischen Kolonien) und Portugal (Angola) sind vorläufig noch nicht weit gediehen, kommen daher in absehbarer Zeit gar nicht in Betracht.

Aber schon, wenn Deutschland, England und Frankreich ihre Kolonien in erreichbarem Maße zur Baumwollkultur ausnutzen, wird der größte Schritt zur Lösung der Baumwollfrage geschehen sein. Das kolonialwirtschaftliche Komitee zu Berlin, die Cotton Growing Association in Manchester und die Association Cotonnière Coloniale zu Paris sind die Urheber und Träger der Bestrebungen[1]).

Sie richten sich in erster Linie, wenn auch nicht ausschließlich, auf Afrika. Hier vor allem sind Gebiete von genügender Größe vorhanden, die auch sonst für die Erzeugung einer guten Baumwollsorte vorzüglich geeignet sind. Aber erst wenn gewisse Vorbedingungen erfüllt sind, werden sie für den Weltmarkt in Frage kommen. Es handelt sich bei allen Baumwollkulturen, abgesehen von den geographischen Bedingungen, immer um die Lösung von zwei großen Fragen: die Arbeiterfrage und die Verkehrsfrage. Dazu tritt noch, im Zusammenhange mit beiden, eine dritte, die Frage der Produktionskosten. Denn alle Bestrebungen werden nur dann Erfolg haben, wenn die in den neu erschlossenen Gebieten erzeugte Baumwolle nicht teurer ist als die des Weltmarktes und wenn sie von einer für die Industrie nicht minder geeigneten Qualität ist. Die Arbeiterfrage ist fast überall, auch in Afrika, eine Frage der Erziehung der Eingeborenen zur Eigenkultur; für eine Europäer-Einwanderung in großem Stile eignen sich gerade die Kolonien, in denen die Baumwolle wächst, nicht. Von einer Plantagenwirtschaft unter Leitung von Europäern, in großem Umfange aber hat man fast gänzlich abgesehen, denn da, wo sie heute noch allein am Platze sein könnte, in Afrika, fehlt es an Arbeitern; bei der schwachen Bevölkerung — ca. 6 pro qkm — des Erdteils herrscht fast überall Arbeitermangel, so daß man sich z. B. in Natal mit indischen Kulis helfen muß. Mit der Eigenkultur aber hat man überall sehr gute Erfahrungen gemacht. Freilich, von der Möglichkeit, einst ganz Europa von Afrika aus mit Baumwolle zu versorgen, — einem Wort Lord Palmerstons zufolge — sind wir noch unendlich weit entfernt. Erst dann werden die Eingeborenenkulturen erhebliche Mengen von Baumwolle für den Markt produzieren können, wenn die Verkehrsverhältnisse andere geworden sind. Nirgends spielt gerade diese Frage eine so bedeutende Rolle wie im schwarzen Erdteil. Deshalb sind die drei Staaten bemüht, Eisenbahnen von der Küste nach dem Innern herzustellen; das aber, was bisher erreicht ist, genügt noch lange nicht für eine wirksame wirtschaftliche Erschließung des Innern. Einmal sind die gewaltigen Entfernungen ein großes Hindernis für die Verkehrsentwickelung des Kontinents; die Entfernung von Kapstadt zur Nilmündung beträgt 7300 km, die Breite am Aequator 3800 km. Vom Wasser-

1) Aehnliche Vereinigungen bestehen in den anderen Staaten: Für Italien: Associazione tra gli Industriali Cotonieri e Borsa Cotoni in Mailand; Niederlande: Vereeniging ter ontwickkeling der Katoencultuur in de Nederl. Kolonieen in Hengelo; Belgien (für den Kongostaat): Association Cotonnière in Gent; Portugal: Associação Industrial Portugueza in Lissabon.

transport muß bei der Armut des Erdteils an schiffbaren Flüssen fast ganz abgesehen worden; nur der Nil, Niger und Sambesi kommen streckenweise für eine Dampferverbindung in Betracht. So ist man einstweilen immer noch in der Hauptsache auf die landesüblichen Transportwege angewiesen: Karawanenstraßen im Norden, Trägerpfade in der Mitte und Karrenwege im Süden. Immerhin aber ist heute der Eisenbahnbau in Afrika schon so weit gefördert, daß man von einem beginnenden Einfluß desselben auf die Entwickelung des Innern zu sprechen berechtigt ist[1]).

Die Erträge an Baumwolle in den neu in Kultur genommenen Gebieten sind bis jetzt noch ganz minimal im Vergleich zur Welternte. Aber sie sind in den wenigen Jahren beständig angewachsen und die Qualität der in Afrika wachsenden Baumwolle ist gut. Die Erwartungen, die man gerechterweise an die Bestrebungen knüpfen konnte, sind durchaus in Erfüllung gegangen. Daher hegen sowohl die Kulturvereinigungen als auch die Spinnervereinigung große Hoffnungen für die Zukunft und das durchaus mit Recht. Verfehlt aber ist es, übertriebene Erwartungen an das schnelle Anwachsen der Kolonialkulturen zu knüpfen; denn noch sehr lange Zeit wird es dauern, bis die geernteten Mengen ein bemerkenswertes Plus auf dem Weltmarkt ausmachen, und das Ziel, Amerika entbehrlich zu machen, ist überhaupt noch gar nicht abzusehen.

Gleichwohl bin auch ich der Ansicht, daß die Baumwollfrage auf dem beschrittenen Wege gelöst werden kann. Aber die Baumwollfrage kann ihre Lösung nur von der Zukunft erwarten. Die Lösung der Baumwollfrage ist stets zu optimistisch dargestellt worden. Die bloßen Berechnungen über die Anbaumöglichkeiten und möglichen Erträge führen gänzlich irre. Wenn die 30 Mill. acres in Englisch-Westafrika einmal bebaut werden können, wie es jetzt in Amerika geschieht, so werden sie vielleicht einmal die 10 Mill. Ballen ergeben, die man errechnet hat[2]); aber wann dieses Ziel einmal der Verwirklichung entgegengeführt werden kann, ist noch gar nicht abzusehen. Mit Berechnungen in dieser Art ist daher nichts anzufangen. Selbst wenn man die notwendigen Verkehrswege gebaut haben wird, wird das ganze tropische Afrika bei der geringen Leistungsfähigkeit der Negerkultur (Hackbau) nur ca. 600000 Ballen produzieren[3]). Bei intensiver Kultur freilich würde sich das 25-fache erzielen lassen, also 15 Mill. Ballen. Mit dieser Aussicht kann aber noch gar nicht gerechnet werden; denn es gehören große Zeitperioden dazu, um ein Volk zu einer höheren Wirtschaftsform zu erziehen. Man wird also einstweilen noch recht

---

1) Folgender Vergleich zeigt, wie bedeutend die Transportkosten durch Eisenbahnbau herabgemindert werden: Auf der Bahn Swakopmund—Windhoek (382 km) würde der Transport einer Gewichtstonne kosten: (nach dem Tarif der preußischen Staatsbahn 42 M.), nach dem dortigen Eisenbahntarif 114 M., mit Ochsenwagen 335—435 M., mit ostafrikanischen Trägern ca. 870 M.

2) J. Arthur Hutton, The work of the British Cotton Growing Association. Manchester 1904.

3) Nach Prof. Warburg, Vortrag auf dem Kolonialkongreß in Berlin, 5. Okt. 1905. Der Hackbau ist der Ackerbau der Germanen zur Zeit der prähistorischen Wanderung gewesen.

lange mit der bisherigen Superiorität Amerikas zu rechnen haben. Der Teil der Baumwollfrage, welcher die Unschädlichmachung des amerikanischen Uebergewichts erstrebt, ist also in absehbarer Zeit noch nicht zu verwirklichen; Vermutungen über die Möglichkeit eines Erfolges in dieser Richtung kann man heute noch gar nicht aussprechen. Wohl aber ist der andere Teil der Baumwollfrage in der Gegenwart schon lösbar, d. i. die Frage der Beseitigung des absoluten Baumwollmangels. Ueber je mehr Gebiete der Baumwollbau sich erstreckt, desto schneller wird das Ziel erreicht sein. Zugleich wird auf diesem Wege der wünschenswerte Ausgleich der Ernteschwankungen angebahnt, und wenn man damit rechnen will, in Zukunft der Vormachtstellung Amerikas wirksam zu begegnen, so ist das ebenfalls nur auf diesem Wege möglich. Es gibt kein Gebiet der Erde, welches bei Berücksichtigung der gegenwärtigen allgemeinen Kulturverhältnisse in der Lage ist, so viel Baumwolle zu erzeugen, wie erforderlich wäre, um Amerika aus dem Felde zu schlagen. Daher besteht die einzige Möglichkeit der Lösung der Baumwollfrage darin, daß man auf allen Gebieten des Baumwollgürtels, welche zur Erzeugung einer guten Baumwolle geeignet sind, die Baumwollkultur in ähnlicher Weise fördert, wie die Kolonialvereinigungen in Afrika es getan haben. Für die Beseitigung des Baumwollmangels sind selbst kleine Erfolge schon von Wert, wie sie von den Gebieten geringeren Umfanges zu erwarten sind, denn sie vermehren immerhin den Weltvorrat. Eine erhebliche Vermehrung der Gesamtproduktion und zugleich eine allmähliche Verschiebung der Produktionsgebiete wird aber erst dann eintreten, wenn die Hauptbaumwollgebiete der Kulturwelt: Argentinien, Brasilien, Kleinasien, Persien, Mesopotamien und China und die hauptsächlich in Frage kommenden Kolonialgebiete Hinterindien, der Sudan, Deutsch- und Englisch-Ostafrika und Englisch-Westafrika, so ausgenützt werden, wie es bei den günstigen klimatischen Verhältnissen dieser Länder möglich wäre.

Ich behalte mir vor, auf die Frage der Erweiterung der Baumwollkultur noch zurückzukommen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Kautsky, Karl, Thomas More und seine Utopie. 2., durchgesehene Aufl. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1907. 8. VIII—322 SS. M. 2,50.

London, J., Munizipalsozialismus in England. Leipzig, Fel. Dietrich, 1907. 8. 28 SS. M. 0,50. (Sozialer Fortschritt. 97. 98.)

Schwechler, K. (Chefredakteur), Die österreichische Sozialdemokratie. Eine Darstellung ihrer geschichtlichen Entwicklung, ihres Programms und ihrer Tätigkeit. 2., veränderte Aufl. Graz, Styria, 1907. 8. VIII—210 SS. M. 1,80.

Bouglé, C. (Prof. à l'Univ. de Toulouse), Le Solidarisme. Paris, V. Giard & E. Brière, 1907. 8. 338 pag. fr. 3,50. (Collection des doctrines politiques publiée sous la direction de A. Mater. IV.)

Fournière, Eugène, L'individu, l'association et l'État. Paris Félix Alcan, 1907. 8. 260 pag. fr. 6.—. (Bibliothèque générale des sciences sociales. XXIX.)

Guillaume, James, L'internationale. Documents et souvenirs (1864—1878). Tome II[e]. Avec un portrait de Michel Bakounine. Paris, Éd. Cornély et C[ie], 1907. 8. X—356 pag. fr. 6.—.

Malato, Charles, Les classes sociales au point de vue de l'évolution zoologique. Paris, V. Giard & E. Brière, 1907. 8. 162 pag. fr. 2.—.

Sabatier, Camille, Le Morcellisme. Avec une introduction par Maurice-Faure. Paris, V. Giard & E. Brière, 1907. 8. 178 pag. fr. 2.—. (Collection des doctrines politiques publiée sous la direction de A. Mater. III.)

Davies, R. E., The life of Robert Owen, philanthropist and social reformer. An appreciation. London, R. Sutton, 1907. 16. 34 pp. 1/.6.

Fawcett, Henry, Manual of political economy. 8[th] edition. London, Macmillan and C[o], 1907. 8. XXVII—652 pp. 12/.—.

Hardie, J. Keir, From serfdom to socialism. London, G. Allen, 1907. 18. XI—130 pp. 1/.—.

Mac Cunn, John, Six radical thinkers: Bentham, J. S. Mill, Cobden, Carlyle, Mazzini, T. H. Green. London, Edward Arnold, 1907. Cr. 8. 274 pp. 6/.—.

Manning, Miss A., The household of Sir Thomas More. With an introduction by (Rev.) W. H. Hutton. London, Routledge, 1907. 18. 191 pp. 1/.—. (New Universal Library.)

Smith, Goldwin, Labour and capital. A letter to a labour friend. London, Macmillan and C[o], 1907. Cr. 8. V—38. pp. 2/.—.

Socialism, Modern. As set forth by socialists in their speeches, writings, and programmes. Edited, with an introduction, by R. C. K. Ensor. 2[nd] edition, revised and enlarged. London, Harper, 1907. Cr. 8. 444 pp. 5/.—.

Biblioteca di storia economica diretta dal Prof. Vilfredo Pareto. Vol. II, Parte 1: E. Ciccotti, Tratti caratteristici dell' economia antica. E. Meyer, L'evoluzione economica dell' antichità. A. Dickson, L'agricoltura degli antichi. G. Roscher, Sull' economia agricola degli antichissimi Tedeschi. U. Blümner, L'attività industriale dei popoli dell' antichità classica. Fustel de Coulanges, Il podere presso i Romani. Milano, Società Editrice Libraria (1907). 8. XXVIII—731 pp. l. 16.—.

Croce, Benedetto, Materialismo storico ed economia marxistica: saggi critici.

2ª edizione, con l'aggiunta di nuovi saggi sul principio economico. Palermo, R. Sandron, 1907. 16. 316 pp. l. 4.—. (Biblioteca di scienze sociali e politiche, nº 32.)

Magnaghi, Alberto, Le relazioni universali di Giovanni Bottero e le origini della statistica e dell' antropogeografia. Torino 1907. 8. VIII—371 pp. l. 7,50.

Napodano, Angelo Vittorio, Le leggi del moto economico secondo la teorica spenceriana. Napoli, Detken e Rocholl (G. M. Priore), 1906. 8. 35 pp. l. 1.—.

Trucco, A. M., Il governo economico internazionale. Vol. I. Milano 1907. 16. 400 pp. l. 3.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Annalen, Wirtschaftspolitische. Ein Kalendarium der Wirtschafts-, Sozial- und Finanzpolitik der Kulturstaaten, ihrer Kolonien und Dependenzen für das Jahr 1906. Herausgeg. von F. Glaser. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1907. gr. 8. M. 8.—.

Hamm, Franz, Hunsrücker Wirtschaftsleben in der Feudalzeit. Mittelalterliche Epoche der Markgenossenschaft Rhaunen. (Die Wirtschaftsentwicklung der Markgenossenschaft Rhaunen II.) Trier, F. Lintz, 1907. gr. 8. VII—107 SS. M. 3,50. (Trierisches Archiv. Ergänzungsheft VIII.)

Lage, Die wirtschaftliche, der Privatangestellten. Denkschrift über die im Oktober 1903 angestellten Erhebungen. Bearb. im Reichsamt des Innern. Berlin, C. Heymann, 1907. Imp.-4. 116 SS. M. 1,50.

Lau, Friedrich, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Bergische Städte. I. Siegburg. Bonn, P. Hanstein, 1907. Lex.-8. XXI—V—89—236 SS. M. 12.—. (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. XXIX.)

Laughlin, J. Laurence, Aus dem amerikanischen Wirtschaftsleben. Leipzig, B. G. Teubner, 1907. 8. M. 1.—.

Markgraf, Bruno, Das Moselländische Volk in seinen Weistümern. Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1907. gr. 8. XV—538 SS. M. 12.—. (Geschichtliche Untersuchungen, herausgeg. von Karl Lamprecht. Bd. 4.)

Meyer, Christian, Geschichte der Stadt Augsburg. Tübingen, H. Laupp, 1907. gr. 8. III—VIII—130 SS. M. 2,60. (Tübinger Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte. Bd. I. Heft 3.)

Nübling, Eugen, Die Reichsstadt Ulm am Ausgange des Mittelalters. (1378—1556.) Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte. 2 Bde. 2. Bd. Darstellung. Ulm, Gebr. Nübling, 1907. 8. VIII—572 SS. Cpl. M. 24.—.

Rosen, Felix, Eine deutsche Gesandtschaft in Abessinien. Leipzig, Veit & Cº, 1907. Lex.-8. XII—496 SS. mit 160 Abbildungen und 1 Karte. M. 10.—.

Schipper, Ignaz, Anfänge des Kapitalismus bei den abendländischen Juden im früheren Mittelalter (bis zum Ausgang des XII. Jahrhunderts). Wien, W. Braumüller, 1907. Lex.-8. 66 SS. M. 1,80. (Aus: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Bd. XV. Heft 5. u. 6.)

Cotton, Sir Henry, New India or India in transition. Revised and enlarged. London, Kegan Paul, Trench, Trübner, & Cº, 1907. IX—302 pp. 3/.6.

Eliot, Sir Charles, Letters from the Far East. London, Edward Arnold, 1907. 8. 188 pp. 8/.6.

George, W. L., Engines of social progress. London, Black, 1907. 8. 312 pp. 5/.—.

Joyce, P. W., The story of ancient Irish civilisation. London, Longmans, 1907. 12. 188 pp. 1/.6.

Life and labour in Germany. With an appendix: infirmity and old age pensions in Germany. (Reports of the Gainsborough Commission.) London, Simpkin, Marshall, Hamilton, Kent & Co. (1907). 8. XXIV—286 pp. 2/.—.

Pares, Bernard, Russia and Reform. London, Archibald Constable & Cº, 1907. 8. XIV—576 pp. 10/.6.

Italia, L', economica. Annuario statistico-economico dell' industria, del commercio, della finanza, del lavoro. Anno I (1907). Milano, Società ed. di annuarî (Como, R. Longatti), 1907. 16. XII—532 pp. l. 2.—.

Nathan, Ernesto, Vent' anni di vita italiana attraverso all' Annuario. Note e

commenti. Roma-Torino, Casa ed. Nazionale Roux e Viarengo, 1907. 8. 412 pp. l. 5.—. (Biblioteca di scienze sociali e politiche, n° 52.)

Zacco, G., Cooperazione e socialismo in rapporto al problema economico siciliano. Modica 1907. 8. X—118 pp. l. 2,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Deutschland und seine Kolonien im gleichen Größenverhältnis zum Mutterland. 1 : 3,800,000. Farbendruck. Mit Text an den Seiten. Diessen, J. C. Huber (1907). 52,5×60 cm. M. 0,20.

König, Friedrich (Hydrotekt), Die Wasserversorgung von Deutsch-Südwest-Afrika. Ein Beitrag zu ihrer Lösung auf Grund geologischer, klimatischer und hydrologischer Studien. 1—3. Tausend. Leipzig, O. Wigand, 1907. 8. 65 SS. M. 1,50.

Kolonialpolitik, nicht Kolonialskandale und Nebenregierung! Ein Rückblick auf die letzten Reichstagsverhandlungen. Berlin, Buchhandlung der nationalliberalen Partei, 1907. gr. 8. 69 SS. M. 0,20.

Lohmüller, Albert (Mathematiker), Sterblichkeitsuntersuchungen auf Grund des Materials der Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter) 1854—1901. Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. V—171 SS. mit 3 Abbildungen und 3 Tafeln. M. 6,50.

Preuss, Eduard (Hauptmann a. D.), Kolonialerziehung des deutschen Volkes. Leitende Ideen und Material. Berlin, A. Duncker, 1907. 8. 76 SS. M. 1.—.

Rautenberg-Garczinski, Paul v. (Major a. D.), Holländisch-Indien. Ein Reisebericht. Leipzig, Thüringische Verlagsanstalt, 1907. 8. 77 SS. mit Abbildungen. M. 1,50.

Roller, Otto Konrad, Die Einwohnerschaft der Stadt Durlach im 18. Jahrhundert in ihren wirtschaftlichen und kulturgeschichtlichen Verhältnissen dargestellt aus ihren Stammtafeln. Im Auftrage des Großherzoglich Badischen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts bearbeitet. Karlsruhe i. B., Braunsche Hofbuchdruckerei, 1907. gr. 8. XXII—424—272 SS. mit 3 Tafeln. M. 9.—.

Sprigade u. M. Moisel, Wirtschafts-Atlas unserer Kolonien zu Grotewold, Unser Kolonialwesen und seine wirtschaftliche Bedeutung. Herausgeg. vom Kolonialwirtschaftlichen Komitee. Stuttgart, E. H. Moritz (1907). Fol. 6 Bl. M. 2.—.

Siger, Carl, Essai sur la colonisation. Paris, Société du Mercure de France, 1907. 8. 190 pag. fr. 3,50.

Munro, William Bennett, The seigniorial system in Canada. A study in French colonial policy. New York, Longmans, Green, and C°, 1907. XIII—296 pp. 10/.6. (Harvard historical studies. Vol. XIII.)

Contro l'immigrazione nel Brasile. Mantova, tip. dell' Università popolare, 1907. 16. 51 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bassermann-Jordan, Friedrich, Geschichte des Weinbaues unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Rheinpfalz. Mit 140 Textillustrationen und 20 Tafeln. 3 Bde. Frankfurt a./M., H. Keller, 1907. 4. X—962 SS. M. 24.—.

Einecke, G. (Bergassessor), Der Eisenerzbergbau und der Hüttenbetrieb an der Lahn, Dill und in den benachbarten Revieren. Eine Darstellung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und gegenwärtigen Lage. Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. VI—68 SS. Mit einer Karte. M. 2,40. (Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung. Neue Folge. Heft 2.)

Goltz, Theodor Freiherr v. (weiland Prof.), Leitfaden der landwirtschaftlichen Betriebslehre. 3., neu bearb. Aufl., herausgeg. von (Prof.) C. v. Seelhorst. Berlin, P. Parey, 1907. 8. VI—202 SS. M. 2,50. (Thaer-Bibliothek. 93.)

Handbuch der gesamten Landwirtschaft. Herausgeg. von (Priv.-Doz.) Karl Steinbrück. (Billige Lieferungsausg. in etwa 40 Lieferungen.) 1. Lief. Hannover, M. Jänecke, 1907. 8. 64 SS. mit Abbildungen. M. 0,50.

Hausrath, Hans, Der deutsche Wald. Leipzig, B. G. Teubner, 1907. 8. M. 1.—.

Hink, August (Zuchtinspektor), Einträgliche Rindviehzucht, nebst einer Belehrung über Währschaftsrecht und Gewährsfehler, Seuchen und andere Krankheiten.

Nach seinen Vorträgen bearbeitet. Mit 6 Tierbildern und 9 Abbildungen im Text. 2., verm. u. verb. Aufl. Freiburg i./B., P. Waetzel, 1906. gr. 8. VIII—198 SS. M. 3,80.

Junack (Oberförster), Die Dürre des Sommers 1904 im deutschen Walde. Neudamm, J. Neumann, 1907. 8. 32 SS. mit 2 Karten. M. 1.—.

Lorentz, R. (Gärtnerlehranstalts-Lehrer), Rätsel im Obstbau. Praktisch-wissenschaftliche Erklärung der natürlichen Ursachen früher Tragbarkeit, sowie der künstlichen Mittel zur Erzielung derselben, des Nichtwachsens von Veredelungen etc., mit besonderer Berücksichtigung des Erwerbs-Obstbaues. Halle, H. Gesenius, 1907. gr. 8. VI—146 SS. M. 1,50

Lüstner, Gustav (Versuchsstations-Vorsteher), Die wichtigsten Feinde der Obstbäume. 3 Vorträge. Stuttgart, E. Ulmer, 1907. 8. IV—47 SS. mit 30 Abbildungen. M. 1.—.

Mitteilungen des Verbandes landwirtschaftlicher Maschinen-Prüfungsanstalten. 1. Jahrg. April 1907—März 1908. 4 Hefte. (Heft 1. 48 SS.) Berlin, P. Parey. Lex.-8. M. 4.—.

Mitteilungen der k. bayrischen Moorkulturanstalt. Herausgeg. von Baumann. 1. Heft. Stuttgart, E. Ulmer, 1907. gr. 8. III—122 SS. mit 1 Tabelle und 1 graphischen Tafel. M. 5.—.

Renner, V. (Landwirtschafts-Lehrer), Kurze Fütterungslehre mit Anleitung zur Aufstellung von Futterrationen. Stuttgart, E. Ulmer, 1907. gr. 8. IV—68 SS. M. 1,50.

Steiner-Wischenbart, Josef, Eine Studienreise steirischer Landwirte in die Schweiz. (1906.) Graz, P. Cieslar, 1907. gr. 8. 82 SS. mit 2 Abbildungen und 2 Tafeln. M. 1.—.

Strakosch, Siegfried, Das Problem der ungleichen Arbeitsleistung unserer Kulturpflanzen. Berlin, P. Parey, 1907. gr. 8. IX—110 SS. M. 2,50.

Taschenbuch für landwirtschaftliche Genossenschaften. Herausgeg. von dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Darmstadt. (3. Aufl.) Darmstadt, Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, 1907. kl. 8. XI—500—XIV SS. M. 3.—.

Wagner, C., Die Grundlagen der räumlichen Ordnung im Walde. Mit 44 Figuren im Text und 1 farbigen Tafel. Tübingen, H. Laupp, 1907. Lex.-8. VIII—320 SS. M. 7.—.

Beuret, L., et R. Brunet, Manuel pratique de l'agriculteur. Paris, Mulo, 1907. 12. Avec 117 figures. fr. 5.—. (Encyclopédie Roret.)

Grandeau, L., L'agriculture et les institutions agricoles du monde au commencement du XXe siècle. 4 vol. Paris, Marcel Rivière, 1907. 8. Avec illustrations et cartes. fr. 50.—.

Rocquigny, C[te] de, Les syndicats agricoles et leur oeuvre. 2[e] édition augmentée d'une préface exposant le mouvement syndical agricole de 1900 à 1906. Paris, Armand Colin, 1906. 8. XXXIX—412 pag. fr. 4.—. (Bibliothèque du musée social.)

Collins, T. B., The new agriculture. London, Paul, Trübner & Co., 1907. 8. 10/.—.

Guarneri, Felice, Le basi della rendita ricordiana ed il progresso agricolo. Verona-Padova, fratelli Drucker, 1907. 8. XII—205 pp. l. 2,50.

Lizier, Angelo (prof.), L'economia rurale dell' età prenormanna nell' Italia meridionale: studî su documenti editi dei secoli IX—XI. Palermo, A. Reber, 1907. 8. XII—189 pp. l. 8.—.

5. Gewerbe und Industrie.

März, Joh., Die Fayencefabrik zu Mosbach in Baden (aus „Volkswirtsch. u. wirtschaftsgesch. Abhandl.", herausgeg v. W. Stieda, Neue Folge, Heft 7). Jena (Gustav Fischer) 1906. 110 SS.

Diese wirtschaftsgeschichtliche Arbeit aus dem Gebiet der Stiedaschen Spezialstudien schildert in einem recht lebendigen Zeitbilde die Gründung und Verwaltung der Mosbacher Fayencefabrik unter merkantilistischem und dann liberalem Regime. Als Anhang zu der histo-

rischen Darstellung werden eine Beschreibung der Fabrik, ihrer Arbeit und ihres Absatzes sowie Aktenstücke gebracht. Die Fabrik war eine der kurzlebigen, von der Weisheit des grünen Tisches betriebenen Staatsgründungen des Merkantilismus, ein totgeborenes Kind, das schnell verschwand, als es von einer liberalen Regierung zur Existenz aus eigener Kraft getrieben wurde.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Behrens, S. (Redakteur), Krebsschaden des Ausstellungswesens. Berlin (G. Nauck) 1907. 8. 51 SS. M. 1.—.

Bürner, R. (Syndikus), Die Geschäftslage der deutschen elektrotechnischen Industrie im Jahre 1906. Berlin (G. Siemens) 1907. Lex.-8. 90 SS. M. 1,50. (Verein zur Wahrung gemeinsamer Wirtschaftsinteressen der deutschen Elektrotechnik. No. 10.)

Denkschrift über das Kartellwesen. Bearb. im Reichsamt des Innern. 3. Teil. Berlin, C. Heymann, 1907. Imp.-4. 420 SS. M. 8.—.

Forschner, C. (Diözesan-Präses), Der christliche Gewerkschaftsgedanke. (Briefe an einen Arbeiterfreund.) Mainz, Kirchheim & Co., 1907. 8. VIII—135 SS. M. 1,50. (Soziale Briefe. III.)

Frank, Alfons (Amtsgerichts-R. a. D.), Die Maschinenindustrie und ihre Gefährdung durch die Rechtsprechung. Freiburg i./B., J. Bielefeld, 1907. 8. 16 SS. M. 0,60.

Gilman, Nicholas P., Wege zum gewerblichen Frieden — Methods of industrial peace —. Autorisierte Uebersetzung von Bernhard Franke. Berlin, C. Heymann, 1907. Lex.-8. XI—347 SS. M. 8.—. (Moderne Wirtschaftsprobleme. Internationale Beiträge zur neueren Wirtschaftsentwickelung. Herausgeber: (Regierungs-R.) Viktor Leo (Berlin). 1907. Bd. I.)

Kapital und Erfindung. Zeitschrift für Erfindungs-Schutz und -Verwertung, Handel, Industrie und Technik. Organ des Erfindungs-Propaganda- und Schutz-Verein (Sitz Berlin). Red.: Otto Wiesner. April 1907—März 1908. 12 Nummern. (No. 1. 44 Sp. mit Abbildungen.) Berlin, Expedition von Kapital und Erfindung. Lex.-8. M. 4.—.

Koch, Waldemar, Die Konzentrationsbewegung in der deutschen Elektroindustrie. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1907. gr. 8. 119 SS. M. 2,50.

Most, Otto, Arbeiterfrage und Arbeiterpolitik im Gewerbe. Leipzig, Fel. Dietrich, 1907. 8. 32 SS. M. 0,50. (Sozialer Fortschritt. 99. 100.)

Rocke (Privat-Dozent), Ueber Tarifgemeinschaften. Vortrag. Leipzig, W. Diebener (1907). gr. 8. 32 SS. M. 0,60.

Skarzynski, Graf Louis, Streik und Organisation. Aus dem Russischen von R. Clauss. Berlin, C. Heymann, 1907. gr. 8. M. 9.—.

Verhandlungsbericht der 4. Generalversammlung des Komitees der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, abgehalten zu Genf vom 26.—29. September 1906, nebst Jahresberichten der internationalen Vereinigung und des internationalen Arbeitsamtes und synoptischen Uebersichten. Herausgeg. vom Bureau der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. XVI—157 SS. M. 3.—. (Schriften der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. No. 5.)

Bourgin, Hubert, L'industrie de la boucherie dans le département de l'Oise au dix-neuvième siècle. Beauvais, Imprimerie centrale administrative, 1907. 8. 178 pag. fr. 4.—. (Publication de la Société d'études historiques et scientifiques du département de l'Oise. I.)

Langlois, Henri G., Une étape de l'évolution sociale: le contrat de travail. Paris, F. Pichon et Durand-Auzias, 1907. 8. 431 pag. fr. 8.—.

Milhaud, Caroline, L'ouvrière en France. Sa condition présente — les réformes nécessaires. Paris, Félix Alcan, 1907. 8. 204 pag. fr. 2,50.

Roguenant, A., Patrons et ouvriers. Paris, Lecoffre, 1907. 12. fr. 2.—.

Vandervelde, Émile, La Belgique ouvrière. Paris, Édouard Cornély & Cie, 1906. 8. 192 pag. fr. 1.—. (Bibliothèque socialiste. Nos 39—40.)

Artifex and Pontifex, The Causes of decay in a British industry. London, Longmans, 1907. 8. 7/.6.

Bell, Lady, At the works. A study of a manufacturing town. London, Edward Arnold, 1907. 8. XV—272 pp. 6/.—.

Schloss, David F., Methods of remuneration. 3rd edition, revised and enlarged. Popular re-issue. London, Williams & Norgate, 1907. Cr. 8. 466 pp. 3/.6.

Lavoro, Il, notturno dei panettieri in Milano: risultato di un' inchiesta statistica e igienica. Milano, tip. Operai, 1907. 8. 79 pp. (Pubblicazione dell' ufficio del lavoro della Società Umanitaria, n° 14.)

Musto, Raffaele, Sulle organizzazioni operarie: studio sociologico-giuridico. Napoli 1907. 8. 133 pp. l. 2.—.

6. Handel und Verkehr.

Ebeling, Ph. (Direktor), Handelsbetriebslehre. Die Lehre vom Wesen und von der Technik des Handels. In 4 Teilen. I. Teil: Wesen und Technik des Handels. II. Teil: Der kaufmännische Briefwechsel. Leipzig, B. G. Teubner, 1907. gr. 8. X—158 SS. VI—136 SS. M. 1,80. M. 1,60.

Engel, August, Detaillisten-Fragen. Neue Aufgaben des Kleinhandels. 2. verm. Aufl. (3.—5. Tausend.) M. Gladbach, Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland, 1907. 8. 131 SS. M. 1.—. (Soziale Tages-Fragen. Heft 33.)

Hildebrandt, A. (Hauptmann im Luftschiffer-Bataillon), Die Luftschiffahrt nach ihrer geschichtlichen und gegenwärtigen Entwicklung. Mit 1 Titelbild, 230 Textabbildungen und 1 Tafel. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1907. gr. 8. V—426 SS. M. 15.—.

Lietz, Ernst, Inventur und Bilanz. Berlin, Schnetter & Lindemeyer (1907). gr. 8. 30 SS. M. 0,60. (Ergänzter Abdr. aus: Zeitschrift für das gesamte Fortbildungsschulwesen.)

Paquet, Alfons, Anatolien und seine deutschen Bahnen. Vortrag. München, Süddeutsche Verlags-Anstalt (1906). Lex.-8. 15 SS. mit 2 Abbildungen und 1 Kartenskizze. M. 1.—. (Aus: Bayerisches Industrie- und Gewerbeblatt.)

Passow, Richard (Priv.-Dozent), Die wirtschaftliche Bedeutung und Organisation der Aktiengesellschaft. Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. VII—238 SS. mit 1 Tabelle. M. 5.—.

Reisch, Richard (Ministerial-R.), und (Handelsakademie-Dir.) Josef Klemens Kreibig, Bilanz und Steuer. Grundriß der kaufmännischen Buchführung unter besonderer Würdigung ihrer wirtschaftlichen und juristischen Bedeutung. 2., wesentlich umgearb. u. erweiterte Aufl. 1. Bd.: Einfache und doppelte Buchführung bei Privatunternehmungen. Wien, Manz, 1907. Lex.-8. VIII—395 SS. M. 8,50.

Sachsse, Rudolf (Handelslehranstalts-Oberlehrer), Einführung in die Warenkunde. Ein Buch für Schule und Geschäft. Bautzen, E. Hübner, 1907. gr. 8. VIII—296 SS. mit 137 Abbildungen. M. 3,60.

Winterstein, Franz, Winke für junge Kaufleute, die im Auslande Stellung suchen. (England, Frankreich, Spanien, Rußland und Italien.) (2. u. 3. Tausend.) Hamburg, H. Paustian (1907). 8. 70 SS. M. 1,20.

Zeitschrift für allgemeine Warenkunde, unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachschriftsteller und Männer der Praxis herausgeg. von C. Haenig. 1. Jahrg. April 1907—März 1908. 12 Nummern. (No. 1. 64 SS.) Leipzig, O. Wigand. gr. 8. Halbjährlich M. 7,50.

Handelsberichten. Wekelijs uitgegeven door het Ministerie van Landbouw, Nijverheid en Handel, met medewerking van het Ministerie van Buitenlandsche Zaken. 1e Jaarg. N° 1, 21 Maart 1907. 's Gravenhage, F. J. Belinfante. Imp.-4. 8 blz. fl. 0,20 met bijlagen: Economische Verslagen van Nederlandsche Diplomatieke en Consulaire Ambtenaren.

7. Finanzwesen.

Bosc, L., Zollallianzen und Zollunionen in ihrer Bedeutung für die Handelspolitik der Vergangenheit und Zukunft. Uebersetzt von S. Schilder. Berlin, E. Staude, 1907. gr. 8. 376 SS. M. 9.—.

Kumpmann, Karl, Die Wertzuwachssteuer, ihre prinzipielle und ihre praktische Bedeutung. Tübingen, H. Laupp, 1907. 8.

Piloty, Robert (Prof.), Das Recht der Schiffahrtsabgaben in Deutschland. Tübingen, H. Laupp, 1907. gr. 8. VIII—80 SS. M. 1,50. (Staat und Wirtschaft.

Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiete der gesamten Staatswissenschaft. Herausgeg. von (Prof.) Bernhard Harms. 1.)

Mansion, Alfred, Notre système d'impôts directs — améliorations réalisables. Paris, Arthur Rousseau, 1907. 8. 48 pag. fr. 2.—.

Saint-Maurice, Comte de, La fortune publique et privée au Japon. Paris, Georges Roustan, 1907. 8. 60 pag. fr. 1,50. (Bibliothèque des études économiques et financières.)

Powell, B. H. Baden-, A short account of the land revenue and its administration in British India. With a sketch of the land tenures. 2nd edition, revised by T. W. Holderness. Oxford, Clarendon Press, 1907. Cr. 8. 270 pp. 5/.—.

Caronna, F., La conversione della rendita. Palermo 1907. 8. 283 pp. l. 5.—.

Vignali, G., Le tasse di registro nella teoria e nel diritto positivo italiano. 2a edizione rifusa ed ampliata. Vol. I. Milano 1907. 8. 484 pp. l. 10.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Fischer, Alfons, Die Mutterschaftsversicherung in den europäischen Ländern. Leipzig, Fel. Dietrich, 1907. 8. 16 SS. M. 0,25. (Kultur und Fortschritt. Neue Folge der Sammlung „Sozialer Fortschritt". 101.)

Harms, Bernhard, Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter. Mit 2 Diagrammen. Tübingen, H. Laupp, 1907. gr. 8. XII—254 SS. M. 6,50. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft XXIII.)

König, Wilhelm, Barzahlung und Banktrennung. Eine Streitfrage des österreichisch-ungarischen Ausgleiches im Lichte der Theorie. Wien, Manz, 1907. 8. 16 SS. M. 0,35.

Loeper, H. von (Regierungs-R.), Die Versicherung der Arbeiter-Witwen und -Waisen in Deutschland. Berlin, C. Heymann, 1907. Lex.-8. VII—176 SS. M. 4.—.

März, Johannes, und Harry Buschmann, Handbuch der sicheren und gewinnbringenden Kapitalanlage. 2., verm. Aufl. Leipzig, H. Buschmann, 1907. Lex.-8. XIV—284 SS. M. 5.—.

Manasse, L., Lebensversicherungs-Gesellschaften und Aerzte. Berlin, J. Goldschmidt, 1907. Lex.-8. 4 SS. M. 0,60. (Aus: Deutsche medizinische Presse.)

Tischert, R., Wie lege ich mein Geld an? Essen, Fredebeul & Koenen (1907). 8. 95 SS. M. 1.—.

Assicurazioni, Le, agricole in alcuni stati europei. (Ministero di agricoltura, industria e commercio: ispettorato generale del credito e della previdenza.) Roma, tip. Nazionale di G. Bertero e C., 1907. 8. LXIII—418 pp. l. 5.—. (Annali del credito e della previdenza, anno 1907, n° 69.)

9. Soziale Frage.

Bericht über die VIII. Generalversammlung des rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens und über die IV. Generalversammlung des Verbandes rheinischer Baugenossenschaften am 17. und 18. November 1906 im Ständehause zu Düsseldorf. Berlin, C. Heymann, 1907. 8. 132 SS. M. 1,60.

Damaschke, Adolf, Die Bodenreform. Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Ueberwindung der sozialen Not. 4. durchgesehene Aufl. Berlin-Schöneberg, Hilfe, 1907. 8. XII—352 SS. M. 2,50.

Dühring, E., Soziale Rettung durch wirkliches Recht statt Raubpolitik und Knechtsjuristerei. Leipzig, Th. Thomas, 1907. gr. 8. VIII—315 SS. M. 6.—.

Frauen-Führer. Auskunftsbuch über Vereine, Ausbildungsangelegenheiten und Wohlfahrtseinrichtungen in Berlin. 6. Aufl. Berlin, Carl Habel, 1907. 8. VIII—128 SS. M. 1,20.

Kubatz, Alfred, Akademiker und Alkoholismus. Berlin, C. Heymann, 1907. 8. 46 SS. M. 0,60. (Burschenschaftliche Bücherei. Bd. III, 3.)

Lemp, Eleonore, Frauenberufe. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses, 1907. 8. M. 1.—.

Pütter, Ernst (Verwaltungs-Dir.), Die Bekämpfung der Tuberkulose innerhalb der Stadt. Ein Beitrag zur Wohnungsfrage. Erfahrungen aus den Berliner Auskunfts- und Fürsorgestellen für Lungenkranke. Berlin, R. Schoetz, 1907. gr. 8. 28 SS. M. 0,60.

Siegert, Rudolf, Die Wohnungsfürsorge im Großherzogtum Hessen. Nach juristischen und nationalökonomischen Gesichtspunkten bearbeitet. Giessen, Alfred Töpelmann, 1907. gr. 8. VI—151 SS. M. 3.—.

Wolfring, Lydia von, Die Kindermißhandlungen, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Abhilfe. (Erster österreichischer Kinderschutzkongreß. Wien 1907.) Wien, Manz, 1907. Lex.-8. 125 SS. mit 3 Tafeln. M. 3,40.

Zentralstelle, Die, für Volkswohlfahrt. (Antrag Douglas.) Ein Aufruf an alle für das Wohl des Volkes tätigen Vereine im deutschen Reiche. Im Auftrage des vorbereitenden Ausschusses der Wohlfahrtsvereine herausgegeben. Berlin, Schriftenvertriebsanstalt G. m. b. H., 1907. gr. 8. 30 SS. M. 0,30.

Goyau, Georges, Autour du catholicisme social. 3e série. Paris, Perrin, 1907. 12. fr. 3,50.

Muller-Simonis, Réforme de l'assistance publique en Alsace-Lorraine. Straßburg, Schlesier & Schweikhardt, 1907. gr. 8. VII—207 SS. M. 2,50.

Harthill, Isaac, Work among the London poor. London, E. Stock, 1907. Cr. 8. 100 pp. 1/.—.

Heath, H. Llewellyn, The infant, the parent, and the state. A social study and review. With an introduction by (Prof.) G. Lewis Woodhead. London, P. S. King, 1907. Cr. 8. XV—191 pp. with illustrations. 3/.6.

Sherard, Robert H., The white slaves of England. 6th edition. London, Fifield, 1907. 12. 1/.6.

10. Gesetzgebung.

1) Liebmann, Dr. J., Justizrat, Rechtsanwalt und Notar in Frankfurt a. M., Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Fünfte, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage nebst einem Anhange: Die Einkommenbesteuerung der Ges. m. b. H. in Preußen und die Reichsstempelabgabe auf die Tantiemen. Berlin 1906, Verlag von Otto Liebmann. X, 260 SS., M. 4,80, geb. M. 5,60.

2) Riesser, Dr., Geh. Justizrat und ordentl. Honorarprofessor a. d. Univ. Berlin, Das Bankdepotgesetz (Gesetz betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, v. 5. Juli 1896). Für die Praxis erläutert. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. Berlin 1906, Verlag von Otto Liebmann. X, 128 SS., M. 3,—, geb. M. 3,60.

Die beiden hier in neuen Auflagen vorliegenden Kommentare zu wichtigen wirtschaftlichen Gesetzen sind für Juristen der Praxis unentbehrlich, aber auch für Nationalökonomen von großer Wichtigkeit. Beide Bücher haben durch die hervorragende Sachkunde ihrer Verfasser eine gewisse autoritative Bedeutung gewonnen. Liebmanns Kommentar des Gesetzes über die G. m. b. H. hat — vornehmlich durch die Hinzufügung des Anhangs, wieder an Umfang beträchtlich gewonnen; aber der Anhang (s. oben) ist für den praktischen Gebrauch des Buches recht nützlich, und der Verfasser hat sich in dankenswerter Weise bemüht, an anderen Stellen, wo es nur irgend angängig erschien, zu kürzen. So hat z. B. die Einleitung eine prägnantere Gestalt erhalten. Nach wie vor ist den Ausführungen dieser Einleitung, wie ich schon bei der Besprechung der vorigen Auflage in diesen Jahrbüchern hervorhob, durchaus zuzustimmen. Was die Kommentierung des Gesetzestextes im einzelnen betrifft, so ist überall in anerkennenswerter Genauigkeit bei streitigen Fragen der Gegenmeinung Beachtung geschenkt und überall der maßgebenden richterlichen Entscheidungen Erwähnung getan. Auch die im Anhang mitgeteilten Gesetze sind eingehend kritisch kommentiert.

Ein gut gearbeitetes Sachregister beschließt das Werk, das sich so wie bisher auch weiter vorzüglich bewähren muß, weil es die Mitte hält zwischen den ausführlichen, umfangreichen Bearbeitungen und den Textausgaben und so für die meisten am brauchbarsten ist.

Für das Bankdepotgesetz dürfte Geheimrat Riesser als der wohl zur Zeit beste Kenner gelten. Da die erste Auflage vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches und des neuen Handelsgesetzbuches erschienen ist, bedingte schon dieser Umstand eine neue Durch- und Umarbeitung des Werkes. War dieses damals nach Vorträgen niedergeschrieben und, wie der Verfasser im Vorwort sagt, „nur notdürftig in die äußere Form des Kommentars gebracht worden“, so ist in dieser zweiten Auflage der Kommentar von vornherein als solcher organisch angelegt und erfüllt um so besser die vom Verfasser seiner Arbeit gestellte Aufgabe, „für Juristen sowohl wie für den Handelsstand die in Rechtsprechung und Literatur seit Erlaß des Gesetzes aufgetauchten Fragen zu erörtern und die schon in der ersten Auflage besprochenen Fragen zu vertiefen und nachzuprüfen“. Der Kommentar ist gerade auch hinsichtlich der Rechtsprechung in der Literatur überaus sorgfältig gearbeitet, und auch hier ist überall, wo es erforderlich war, eine Auseinandersetzung mit abweichenden Ansichten erfolgt. In den Anlagen sind Formulare und die einschlägigen Bestimmungen des BGB. und HGB. abgedruckt. Quellenverzeichnis und Sachregister fehlen nicht. A. Elster.

Damme, Dr. F., Geh. Reg.-Rat, Direktor im Kaiserlichen Patentam zu Berlin, Das deutsche Patentrecht. Ein Handbuch für Praxis und Studium. Berlin (Otto Liebmann) 1906. XIV, 549 SS. 10 M., geb. 11 M.

Bei der Schnelligkeit des technischen Fortschritts ist das gewerbliche Urheberrecht mit Recht ein Gegenstand besonderen Interesses für die praktische Jurisprudenz. Eine große Fülle von Werken, in systematischer oder kommentierender Form, existiert bereits über das Patentrecht. Der Verfasser, der diese Werke genau kennt, muß also besondere Gründe gehabt haben, um mit einem neuen Buch über das Patentrecht hervorzutreten. Die Gründe erscheinen bei näherem Zusehen durchaus stichhaltig. Es handelte sich für ihn darum, neben den ausführlichen und kritisch-wissenschaftlich tiefgrabenden Monographien (Kohler) und den eingehenden Kommentaren (Landgraf, Robolski u. s. w.) ein in systematischer Form geschriebenes kürzeres Werk zu schaffen, welches als Lehrbuch für das Studium und als Handbuch für die ausführende Praxis seine Dienste tut. Dabei ist nicht etwa nur eine obenhin gehende Belehrung über die Hauptzüge, sondern eine gründliche Einführung und sorgsame Behandlung des ausgedehnten Gegenstandes gegeben. Die wissenschaftliche Kritik bildet zwar hier nicht den Hauptinhalt, ist aber stets das Mittel der Behandlung auch hier geblieben; man vergleiche z. B. das vortreffliche Kapitel über den Begriff der Neuheit. Verfasser verfügt über eine durch reiche praktische Betätigung gewonnene scharfe juristische Kritik; daß er trotzdem in diesem Hand-

und Lehrbuche fast durchweg die herrschende, die Mittelmeinung, eine mit kritischer Ueberzeugung gewonnene praktische Vernunftmeinung, zur Darstellung bringt, gibt diesem Werke seine besondere Gestalt eben als Lehr- und Handbuch. Die auferlegte Beschränkung der Literaturnachweise im einzelnen Fall wird manchem Benutzer freilich nicht ganz willkommen sein; aber man mag zugeben, daß der Zweck des Buches dies gerade erforderte. Die ausführliche Heranziehung der richterlichen und patentamtlichen Entscheidungen ist dagegen für den praktischen Gebrauch besonders wichtig, und Verfasser hat hierin meines Erachtens das Richtige getroffen. Es ist anzunehmen, daß dank dieser Vorzüge für die Praxis sich das Werk in den interessierten Kreisen Eingang verschaffen und namentlich von solchen, die ein handliches Lehrbuch des Patentrechts in zuverlässiger und möglichst übersichtlicher Darstellung suchen, gern benutzt werden wird. Ein Anhang bringt den Wortlaut der einschlägigen Gesetze und ein Sachregister.

A. Elster.

Bruck, Ernst (Gerichtsassessor), Die Jagd- und Vogelschutz-Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen. Straßburg, Karl J. Trübner, 1907. 8. 216 SS. M. 3,50.

Freese, Heinrich (Fabrikbesitzer, Berlin), Das neue Baupfandgesetz. (Jena, Gustav Fischer, 1907.) gr. 8. 44 SS. (Abdruck aus: Jahrbuch der Bodenreform. Bd. 3.)

Geller, Leo (Hof- u. Ger.-Adv.), Oesterreichische Gewerbeordnung, nebst einschlägigen Vorschriften. Mit Erläuterungen aus den Materialien, der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung. 7., auf Grund der Gewerbenovelle von 1907 neu bearb. Aufl. Wien, M. Perles, 1907. kl. 8. VIII—312 SS. M. 4.—.

Hoppe, Hugo (Nervenarzt), Der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht. Halle a. d. S., Carl Marhold, 1907. gr. 8. 78 SS. M. 2.—. (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Bd. V, Heft 4/5.)

Kalckstein, W. (Hauptmann a. D.), Die im Deutschen Reiche erlassenen Vorschriften über die Benutzung und über Beschaffenheit von Wohnungen. Auf Grund der Sammlungen des Bremer sozialen Museums bearbeitet und herausgegeben. Bremen, G. Winter, 1907. Lex.-8. 36 SS. M. 5.—.

Meili, Fr. (Prof.), Die Kodifikation des Automobilrechts. Eine Studie. Wien, Manzsche Buchhandlung, 1907. gr. 8. 188 SS. M. 4,30.

Michaelis, Heinrich, Das deutsche Gewerbe- und Arbeiterversicherungsrecht. Bremen, G. Winter, 1907. gr. 8. VIII—100 SS. M. 1,50.

Nöll, F., Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893, nebst Ausführungsanweisung vom 10. Mai 1894 und Mustersteuerordnungen. Erläutert. Nach dem Tode des Verfassers bearb. von F. Freund. 6. völlig veränderte Aufl. Berlin, C. Heymann, 1907. gr. 8. XII—646 SS. M. 12.—.

Schmid, Paul (Rechtsanwalt), Der gesetzliche Schutz der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse in Deutschland und im Ausland. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1907. Lex.-8. VIII—234 SS. M. 5.—.

Stein, Friedrich (Prof.), Zur Justizreform. 6 Vorträge. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1907. gr. 8. III—109 SS. M. 2.—.

Stein, Friedrich, und Richard Schmidt, Aktenstücke zur Einführung in das Prozeßrecht. Civilprozeß. Bearb. von Friedrich Stein. 6. Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1907. Lex.-8. VIII—176 SS. M. 2,20.

Stillmark, Friedrich (Rechtsanwalt), Aus dem Rechtsleben Chinas. Vortrag. Reval, F. Kluge, 1907. 8. 51 SS. M. 1.—.

Armbruster, L. (avocat), Le repos hebdomadaire. Commentaire de la loi du 13 juillet 1906. Préface de F. Dubief. Paris, Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1907. 8. XI—370 pag. fr. 3,50.

Child Labor Legislation. Schedules of existing statutes and the standard

child labor law embodying the best provisions of the most effective measures now in force. Handbook 1907, compiled by Josephine C. Goldmark. Philadelphia, The American Academy of Political and Social Science (1907). 8. 64 pp. (Supplement to The Annals of the American Academy of Political and Social Science. January, 1907.)

Smith, James Walter, A handy book on the law of banker and customer. New edition, thoroughly revised. London, E. Wilson, 1907. Cr. 8. VII—197 pp. 2/.6.

Walley, J. F., The laws of debtor and creditor. Together with the laws of bankruptcy by W. A. Holdsworth. New and revised edition. London, Routledge, 1907. 12. 412 pp. 1/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Altmann, P. (Landrichter), Die Verfassung und Verwaltung im Deutschen Reiche und Preußen. Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. II. Bd. Preußen. Berlin, C. Heymann, 1907. gr. 8. M. 8.—.

Brauchitsch, M. von, Die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze. Nach dem Tode des Verfassers umgearb., fortgeführt und herausgeg. von von Studt und von Braunbehrens. 5. Bd. 8. Aufl. 4. Bearbeitung. Berlin, C. Heymann, 1907. gr. 8. M. 10.—.

Dochow, Franz, Vereinheitlichung des Arbeiterschutzrechts durch Staatsverträge. Ein Beitrag zum internationalen Verwaltungsrecht. Berlin, C. Heymann, 1907. gr. 8. 111 SS. M. 2,50.

Gumplowicz, Ludwig, Allgemeines Staatsrecht. 3. verm. u. verb. Aufl. Innsbruck, Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung, 1907. gr. 8. XV—540 SS. M. 12.—.

Gumplowicz, Ludwig, Das österreichische Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht). Ein Lehr- und Handbuch. 3., in Verbindung mit (Stadt-R.) Rudolf Bischoff bearb., verm. u. verb. Aufl. Wien, Manz, 1907. gr. 8. XIV—714 SS. M. 10,80.

Köhn, Theodor (Stadt-Bau-R. a. D.), Wie ist die Schaffung von Groß-Berlin durchführbar? Vortrag. Berlin, C. Heymann, 1907. gr. 8. 32 SS. M. 0,60.

Krause, Friedland, Die englische Volksschul-Gesetzgebung, mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche dargestellt. Berlin, C. Heymann, 1907. gr. 8. 99 SS. M. 2.—.

Netolitzky, August (Landes-Sanitäts-Referent), Oesterreichische Sanitätsgesetze. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller, 1907. Lex.-8. M. 18.—.

Schreiber, Karl (Ober-Reg.-R. a. D.), Beteiligung des Staates an den Volksschullasten in Preußen. Breslau, M. & H. Marcus, 1907. gr. 8. 60 SS. M. 1,60. (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. Heft 13.)

Werner, Adolf, Die Verfassungsfrage in Mecklenburg. Berlin, W. Rothschild, 1907. 8. 24 SS. M. 1.—.

Odgers, William Blake, Local government. 2nd edition, by the author and E. J. Naldrett. London, Macmillan, 1907. Cr. 8. 306 pp. 3/.6. (English Citizen.)

Thorbecke, J. R., Aanteekening op de Grondwet. Tweede uitgave. 2 dln. 's-Gravenhage, Martinus Nijhoff, 1907. 8. XIV—355, VI—342 blz. fl. 8,50.

12. Statistik.

Allgemeines.

Virgilii, Filippo (prof.), Statistica. 4a edizione rifatta. Milano, U. Hoepli, 1907. 16. XIX—225 pp. (Manuali Hoepli.)

Webersik, Gottlieb, Geographisch-statistisches Welt-Lexikon. Ein Nachschlagebuch über die Länder, Staaten, Kolonien, Gebirge, Flüsse, Seen, Inseln, Städte, Marktflecken, Badeorte, Post- und Telegraphenämter, Häfen, Eisenbahnstationen etc. der Erde. (In 20 Lieferungen.) 1. Lief. Wien und Leipzig, A. Hartleben, 1907. Lex.-8. 48 SS. M. 0,75.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 6. Die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei Vergebung öffentlicher Arbeiten insbesondere in deutschen Städten. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin, C. Heymann, 1907. gr. 8. VIII—400 SS. M. 4.—.

Drucksachen des Kaiserlichen Statistischen Amts, Abteilung für Arbeiterstatistik. Erhebungen Nr. 4. Erhebung über die Arbeitszeit der in Plättanstalten und in nicht als Fabriken und Werkstätten mit Motorbetrieb anzusehenden Waschanstalten beschäftigten

Personen. Veranstaltet im Oktober 1905. Berlin, C. Heymann, 1907. Imp.-4. V—88—256 SS. M. 3.—. — Nr. 5: Erhebung über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge im Fleischergewerbe. 2. Teil. Veranstaltet im Sommer 1905. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik Abschnitt I—V, im Kaiserlichen Gesundheitsamt Abschnitt VI. Berlin, Ebend., 1907. Imp.-4. VI—103 SS. M. 1.—.

Gnauck-Kühne, Elisabeth, die deutsche Frau um die Jahrhundertwende. Statistische Studie zur Frauenfrage. Mit 6 farbigen Diagrammen. 2. Aufl. Berlin, O. Liebmann, 1907. gr. 8. VII—163 SS. M. 3,50.

Handbuch, Statistisches, für das Deutsche Reich. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 1. Teil. Berlin, C. Heymann, 1907. Lex.-8. XII—750 SS. M. 7.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Neue Folge. 170. Bd. Die Krankenversicherung im Jahre 1904. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. Imp.-4. XII—52—192 SS. M. 5.—.

Woerner, Otto, Die Frage der Gleichmäßigkeit der Strafzumessung im Deutschen Reich. Auf kriminalstatistischer Grundlage bearbeitet. München, E. Reinhardt, 1907. Lex.-8. 107 SS. M. 4.—. (Statistische und nationalökonomische Abhandlungen, insbesondere Arbeiten aus dem statistischen Seminar der Universität München. Heft 3.)

Oesterreich-Ungarn.

Städtebuch, Oesterreichisches. Statistische Berichte von größeren österreichischen Städten, herausgeg. durch die k. k. statistische Zentral-Kommission. XI. Bd. Redigiert unter der Leitung des Präsidenten Franz Ritter von Juraschek von Rudolf Riemer. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1906. 4. XXXVII—1266 SS. M. 12.—.

Italien.

Movimento della popolazione secondo gli atti dello stato civile nell' anno 1904: nascite, morti e matrimoni. (Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione generale della statistica.) Roma, tip. Nazionale di G. Bertero e C., 1906. 8. LXXX—67 pp. l. 1,50.

Schweiz.

Mühlemann, C. (Vorsteher), Bericht über die Anordnung und Durchführung sowie über das vorläufige Ergebnis der eidgenössischen Betriebszählung vom 9. August 1905. Bern (A. Francke) 1906. gr. 8. 24 SS. M. 0,80.

Statistik, Schweizerische. Vom statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern. 151. Lieferung. Die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1900. 3. Bd. Die Unterscheidung der Bevölkerung nach dem Berufe. Bern, Buchdruckerei Gustav Grunau, 1907. 4. 48—460 SS. mit 4 Karten. fr. 10.—.

13. Verschiedenes.

Bendel, Heinrich, Zum Ausbau des gewerblichen Fortbildungsschulwesens in der Schweiz. Ein Beitrag. Zürich-Selnau, Gebr. Leemann & C°, 1907. gr. 8. 74 SS. M. 1.—.

Berberich, Alois (Gesundheitsingenieur), Bau- und Wohnungshygiene. 2. verm. Aufl. Mit 38 Abbildungen. Stuttgart, E. H. Moritz, 1907. kl. 8. 222 SS. M. 2.—. (Illustrierte Bibliothek der Rechts- und Staatskunde, in Einzeldarstellungen. Bd. 27.)

Berger, Heinrich (Kreisarzt), Sozialhygienischer Rückblick und Ausblick 1906/07 Unsere Volksvertretung. Leipzig, B. Konegen, 1907. 8. 26 SS. M. 0,50.

Bresler, Johannes (Oberarzt), Greisenalter und Criminalität. Halle a. S., Carl Marhold, 1907. gr. 8. 58 SS. M. 1,80. (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Bd. V, Heft 2/3.)

Dolle, Ernst (Bremen), Wohin treiben wir? Unparteiisches Gegenwarts- und Zukunftsbild. Bremen, Eigener Verlag, 1907. gr. 8. 126 SS. M. 1,50.

Ganz, Hugo, Die Preußische Polenpolitik. Unterredungen und Eindrücke. Frankfurt am Main, Rütten & Loening, 1907. gr. 8. 96 SS. M. 1,50.

Gleichen-Russwurm, Alexander von, Bildungsfragen der Gegenwart. Vortrag, gehalten im Zweigverein Berlin des Schwäbischen Schillervereins. Berlin, Karl Curtius, 1907. 8. 55 SS. M. 1.—.

Gottstein, Adolf, Die soziale Hygiene. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1907. gr. 8. 72 SS. M. 1,50.

Reuter, Gabriele, Das Problem der Ehe. (Veröffentlichung der Lessing-Gesell-

schaft für Kunst und Wissenschaft, E. V., Berlin.) Berlin, E. Kantorowicz (1907). 8. 67 SS. M. 1,80.

Reventlow, Graf E., Weltfrieden oder Weltkrieg! Wohin geht Deutschlands Weg? Politisch-militärische Betrachtungen vor der Haager Friedenskonferenz. Berlin, Karl Curtius, 1907. 8. 148 SS. M. 1.—.

Revue für Internationalismus, herausgeg. vom Bureau der Stiftung für Internationalismus im Haag. Deutsche Ausgabe. Jahrg. 1, No. 1, April 1907. Leipzig—Amsterdam, Maas & van Suchtelen. Lex.-8. 98 SS. M. 2,50.

Rodić, Ignaz (k. und k. Hauptmann im Generalstabskorps), Die Aussichten eines amerikanisch-japanischen Krieges. Leipzig, Friedrich Engelmann, 1907. gr. 8. 26 SS. M. 0,80.

Stern, Bernhard, Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Rußland. 2 Bde. I. Kultur, Aberglaube, Kirche, Klerus, Sekten, Laster, Vergnügungen, Leiden. Mit 29 teils farbigen Illustrationen. Berlin, H. Barsdorf, 1907. gr. 8. V—502 SS. M. 7.—.

Wochenschrift, Internationale, für Wissenschaft, Kunst und Technik. Herausgeg. von P. Hinneberg, redigiert von W. Paszkowski. 1. Jahrg. 1907/1908. 52 Nummern. München, Bayerische Druckerei u. Verlagsanstalt. 4. Je M. 0,25.

Allemand, Léon, Les souffrances des juifs en Russie et le devoir des États civilisés. (Thèse refusée par la Faculté de Droit de Paris.) Paris, Édouard Cornély et Cie, 1907. 8. XXIX—228 pag. fr. 3.—.

Année, La première, de la révolution russe. Résumé des événements jour par jour du 22 octobre 1905 au 30 octobre 1906. Paris, Librairie Stock, 1906. 8. 109 pag. fr. 0,60. (N° 11 des Publications périodiques de la Société des amis du peuple russe.)

Constantin, A. (Capitaine), Le rôle sociologique de la guerre et le sentiment national. Suivi de la guerre, moyen de sélection collective, par S. R. Steinmetz. Traduit de l'allemand par le Cap. Constantin, avec l'autorisation de l'auteur. Paris, Félix Alcan, 1907. 8. 291 pag. fr. 6.—. (Bibliothèque scientifique internationale. CVIII.)

Crouzet, Paul, Pour et contre le Baccalauréat. Paris, Colin, 1907. 8. fr. 1,50.

Tardieu, André, La Conférence d'Algésiras. Histoire diplomatique de la crise marocaine 15 Janvier — 7 Avril 1906. Paris, Félix Alcan, 1907. 8. III—554 pag. fr. 10.—. (Bibliothèque d'histoire contemporaine.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des Sciences Politiques. XXIIe année, 1907, I, janvier: Le commerce britannique en temps de guerre, par H.-R. Savary. — Le cadastre et les livres fonciers, par J. de la Chaise. — Les vicissitudes du peuple allemand (1848—1870), par Paul Matter. — Chronique des questions industrielles (1906), par D. Bellet. — etc. — II, mars: Questions ouvrières et industrielles en France depuis 1870, par Émile Levasseur. — Le parti du centre en Allemagne et les élections de janvier-février 1907, par G. Isambert. — Les débuts de l'expansion coloniale de la France moderne, par Paul Lavagne. — Chronique des questions ouvrières (1906), par O. Festy. — etc.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. XXXIe année, 1907, février: Le sucrage des vins avant la fermentation. — Les opérations de la Banque de France en 1906. — etc.

Journal des Économistes. 66e Année, 1907, mars: Théorie de l'évolution, par G. de Molinari. — Le rachat des chemins de fer, par Georges de Nouvion. — L'impôt sur le revenu et liberté individuelle, par Albert Revillon. — Correspondance: contrat économique et contrat politique, par P. Aubry, Joseph Nipour; réponses par Rouxel. — etc.

Réforme Sociale, La. XXVIe année, N° 30, 16 mars 1907: Le Play et le christianisme, par P. Imbart de la Tour. — Une enquête sur la Belgique, par Louis Rivière. — L'école de la paix sociale: sa vie, ses oeuvres, par F. Auburtin. — etc. — N° 31, 1er avril 1907: Les institutions locales de l'Angleterre, I, autrefois, par F. Auburtin. — Études de vie rurale: un bon placement, par Victorin Vidal. — La Société pour l'assistance paternelle aux enfants employés dans les industries des fleurs et des plumes,

par André Vovard. — Le problème des habitations ouvrières à Venise, par F. Lepelletier. — etc.

Revue générale d'administration. XXX[e] année, 1907, février: Sur la condition juridique du fonctionnaire, par G. Demartial. — Le domaine des hospices de Paris depuis la Révolution (suite), par Amédée Bonde. — etc.

Revue d'Économie Politique. 21[e] Année, 1907, N° 3, Mars: La progression des grèves en France et sa valeur symptomatique, par Charles Rist. — Les castes et la vie économique (suite), par C. Bouglé. — Une nouvelle application de la coopération de production en agriculture, par Joseph Hitier. — etc.

Revue internationale de Sociologie. XV[e] Année, 1907, N° 2, Février: La méthode d'enseignement en économie politique, par Émile Worms. — Le bonheur comme phéno mène social, par Gabriel Prévost. — Séance de la Société de Sociologie de Paris du 7 janvier 1907: Les types professionnels: le magistrat. Communication de Léon Philippe. Observations de P. Bertulus, Ch. Limousin, L. Tanon, René Worms, Oscar d'Araujo, Paul Vibert, Ch. Valentino, H. Monin. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. No. 362, April 1907: Egypt to-day, by Sir Auckland Colvin. — A colonial study of London civilisation, by Mrs. Grossmann. — Women and politics: a rejoinder, (1) by Caroline E. Stephen, (2) by Mrs. Chapman. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. Vol. XLI, 1907, Part II, April: Further notes on some legal aspects of life assurance practice, by Arthur Rhys Barrand. — An investigation into the mortality among Scandinavian Emigrants to the Congo, by Paul Bergholm. — etc.

Journal, The Economic. No. 65, March, 1907: The congress of The Royal Economic Society, by F. Y. Edgeworth. — The social possibilities of economic chivalry, by (Prof.) Alfred Marshall. — Land value taxation and the use of land, by Charles Trevelyan. — The proposed relief of buildings from local rates, by Edwin Cannan. — India's present monetary condition, by * * *. — Cotton supplies, by (Prof.) S. J. Chapman & J. Mc Farlane. — Labour exchanges and the unemployed, by W. H. Beveridge. — etc.

Review, The Contemporary. No. 496, April, 1907: Liberal colonial policy, by E. T. Cook. — The investments of the masses, by Jesse Quail. — etc.

Review, The National. No. 290, April, 1907: Some reflections on the coming conference, by Viscount Milner. — Time and the contract, a foreword to the colonial conference, by J. L. Garvin. — Extracts from a diary in Morocco, by Mrs. Gerard Lowther. — The germanisation of the Poles, by M. Beer. — Japan in Manchuria, by Dalni Vostock. — etc.

C. Oesterreich.

Handels-Museum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handels-Museum. Bd. 22, 1907, Nr. 11: Die künstlichen Düngematerialien, II, von (Prof.) S. Feitler. — etc. — Nr. 12: Englands Außenhandel. — etc. — Nr. 13: Verpackung und Zollbehandlung im Uebersee-Export. — Das internationale Exportgeschäft. — etc. — Nr. 14. 15: Die Enquete über das kommerzielle Unterrichtswesen, I. II, von Schmid. — Unruhen und Geschäftsverhältnisse in Rumänien. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. XII, 1906, Heft 3, ausg. im Dezember 1906: Ergebnisse der Verzehrungssteuer in der österreichisch-ungarischen Monarchie sowie in Bosnien und der Herzegowina im Jahre 1903. — Darstellung der Besteuerungsgrundlage der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gewerkschaften. — Statistik über die Erwerbssteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen für die Jahre 1903 und 1904. — Statistik über die auf die direkten Steuern in den Jahren 1903 und 1904 für diese Jahre umgelegten Zuschläge. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge, Jahrg. XII, 1907, Februar-Heft: Die Methoden der medizinischen Statistik, von Ferdinand Winkler (Wien). — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1905, von H. Ehrenberger. — Aufnahmen in den Staatsverband der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und Entlassungen aus demselben in den Jahren 1901—1905, von Adalbert Rom. — Der Verkehr auf den österreichischen Binnenwasser-

straßen und dessen Bedeutung für den Inlandsverkehr und den Außenhandel, von Rudolf Krickl. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. VIII, 1907, Februarheft: Kollektive Arbeitsverträge in Oesterreich im Jahre 1906. — Arbeitsverhältnisse bei den österreichischen Haupt- und Lokalbahnen im Jahre 1905. — Die Arbeitslosenversicherung in Straßburg i. E. — Gesetzentwürfe, betreffend die Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz. — Sozialpolitische Gesetze und Verordnungen aus der XVII. Reichsratssession. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. XVI, 1907, Heft 1: Zur neuesten Literatur über Kapital und Kapitalzins (Forts. u. Schluß), von Eugen v. Böhm-Bawerk. — Ueber österreichisches Bankwesen, von Karl Morawitz. — Eine Darstellung der Belastung durch eine Einkommensteuer, von Richard Lieben. — Die Statistik der österreichisch-ungarischen und polnischen Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von Leopold Caro. — Das Naphtagesetz, von Siegmund Grünberg.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Serie seconda, Anno XVIII, Gennaio 1907: Sull' interpretazione e comparazione di seriazioni di redditi o di patrimoni, di Costantino Bresciani. — L' inesistenza di plus-valore nel lavoro e la fonte del profitto, di (Prof.) Emilio Cossa. — La tensione monetaria in Europa, negli Stati Uniti d'America e l'organizzazione delle banche, di U. Spillmann. — Il fenomeno migratorio e l'intervento dello stato, di G. Montemartini. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno XI, 1907, fasc. I, Gennaio-Febbraio: La concezione naturalistica dell' universo e la sociologia, di L. Gumplowicz. — Tendenze socialistiche nella Persia del medio evo, di I. Pizzi. — Lotta di classe e pensiero moderno, di M. A. Vaccaro. — La forza di attrazione delle grandi città, di G. Mortara. — Intorno alla popolazione del Piemonte nel secolo XVII, di G. Prato. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LVIe jaarg., 1907, Maart: Rotterdam's Gemeenteschuld, door C. van Dorp. — De Geldmarkt op het einde van 1906, door G. M. Boissevain. — „Pro en Contra", Vrijhandel, door A. Heringa. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XV, 1907, Heft 1: Patentschutz für Heilmittel in der Schweiz, von Paul Ruben (Bern). — Uebersicht über die Feuerversicherung der Gebäude, sowie des Mobiliars in der Schweiz und im Auslande, von (Groß-R.) Kurt Demme (Bern). — etc.

Monatschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 29, 1907, März: Einfache oder komplizierte Wirtschaftsordnung? Eine Studie über Mittelstandspolitik, von F. Norikus (Kaiserslautern). — Die III. deutsche Kunstgewerbeausstellung Dresden 1906 und ihre soziale Bedeutung, von H. Rodewald (München). [Forts.] — Zur Wirtschaftsgeschichte des Kongostaates, von Max Büchler (ehem. Justizbeamten im Kasai-Distrikt). — etc.

J. Belgien.

Revue Économique internationale. 4e Année, 1907, Vol. I, N. 3, Mars: La réglementation de la distribution du revenu par la politique économique, par Eugène Philippovich von Philippsberg. — De quoi se compose le commerce extérieur de la Belgique? Par Armand Julin. — Les ouvriers étrangers dans l'agriculture française, par Maurice Lair. — L'orientation nouvelle des régies communales, par Ernest Brees. — Note sur le caoutchouc, par Émile Levasseur. — Le budget de l'Empire allemand et les dernières réformes financières, par Jules Wathelet. — Les voies de la colonisation allemande, par A. Aupetit. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXIX, No. 1, January, 1907: Child labor: The awakening of the South against child labor, by A. J. McKelway. — The extent of child labor in the anthracite coal industry, by Owen R. Lovejoy. — The enforcement of child labor legislation in Illinois, by Edgar T. Davies. — Child labor and the nation, by Albert J. Beveridge. — Reports from state and local child labor committees and consumers' leagues. — etc.

Journal, The Quarterly, of Economics. Published for Harvard University, Boston. Vol. XXI, 1907, No. 2, February: The taxation of corporations in Massachusetts, by Charles J. Bullock. — Capital and interest once more: II, a relapse to the productivity theory, by E. Böhm-Bawerk. — Constant and variable railroad expenditures and the distance tariff, by M. O. Lorenz. — The socialist economics of Karl Marx and his followers, II, by Thorstein Veblen. — Labor organization and labor politics, 1827—37, by John R. Commons. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University. Vol. XXII, 1907, Number I, March: British colonial policy, 1754—1765, by George L. Beer. — The alien contract labor law, by Samuel P. Orth. — The variability of wages, by Henry L. Moore. — Inflation and prices, by Ernest Howard. — The concentration of German banking, by H. A. Schumacher. — The Philippines and the Filipinos: a reply, by H. Parker Willis; a rejoinder, by James A. Le Roy. — etc.

Review, The Yale. A quarterly journal for the scientific discussion of economic, political, and social questions. Vol. XV, n° 3, November, 1906: The feeding of school children, by C. S. Loch. — An American state-owned railroad by Ulrich B. Phillips. — The depreciation of gold, by J. Pease Norton. — etc. — n° 4, February, 1907: A German solution of the slaughter-house problem, by Robert C. Brooks. — Industrial arbitration in New York State, by George Gorham Groat. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 40, 1907, Nr. 3: Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in Deutschland, von W. Heissner (Berlin). [Schluß.] — Der Außenhandel Japans, von (Prof.) Karl Theodor von Eheberg. — Die Verkehrsverhältnisse der deutschen Binnenschiffahrt, von Hermann Röder (Berlin-Schöneberg). — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. VI, 1907, Nr. 6: Der Unternehmer und seine Stellung in der heutigen Wirtschaftsordnung, von (Prof.) Brentano. — Einige Gedanken über volks- und privatwirtschaftliche Praxis und Wissenschaft, von J. Wernicke (Berlin). — Das Rentabilitätsproblem in der Bevölkerungsfrage, von (M. d. R.) Heinz Potthoff (Düsseldorf). — etc. — Nr. 7: Das Wahlverfahren der preußischen Handelskammer, von M. Kandt (Bromberg). — Handelskammern und Zweckverbände, von (M. d. R.) Heinz Potthoff. — Die amtlichen Organe (Mitteilungen) der Handelskammern, von Gottfr. Leuckfeld (Halensee, Berlin). — Die Handelskammern und ein Jahrbuch der deutschen Volkswirtschaft, von Rud. Dietrich (Höchst a. M.). — Die Abänderung des Pensionsstatutes für die Beamten der Wiener Handels- und Gewerbekammer, von G. Schwalenberg (Dessau). — etc.

Export. Jahrg. XXIX, Nr. 12: Die afrikanischen Eisenbahnen. — Die Lage in Guatemala, eine Warnung für das deutsche Kapital. — etc. — Nr. 13: Wirtschaftsbericht aus Rumänien. — Die afrikanischen Eisenbahnen. (Forts.) — etc. — Nr. 14: Brasiliens auswärtiger Handel, von Carl Bolle. — Die afrikanischen Eisenbahnen. (Forts.) — etc. — Nr. 15: Die afrikanischen Eisenbahnen. (Forts.) — etc. — Nr. 16: Die Flüssigmachung der Bankmittel und die Geldnot. — Die afrikanischen Eisenbahnen. (Forts.) — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 128, Heft 1, April 1907: Die Volksschule im System des Staatsrechts, von Johannes Kretzschmar (Leipzig). — Amerikanisches und deutsches Verfassungsleben, von Wolfgang Max Schultz (Chicago). — Die Eisenbahn-Betriebsmittelgemeinschaft, von R. v. Kienitz (Posen). — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXVI, 1907, Nr. 12. 13: Zur Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907, von Arnold Steinmann-Bucher. — etc. — Nr. 14: Die Denkschrift über die Versicherung der Privatbeamten. — etc. — Nr. 15: Die Großbanken im Jahre 1906, von Steinmann-Bucher. — Die britische Kolonialkonferenz, von Georg Koch. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. (Jahrg. 6.) 1907, Nr 5: Wirtschaftspolitische Aussichten im neuen Reichstage, von Rud. Breitscheid. — Einzelverträge oder Unionsverträge? Von P. Wangemann. — Ueble Erfahrungen bei der Rechtsverfolgung im Auslande, von Borgius. — etc. — Nr 6: Die Zollbelastung in England und Deutsch-

land, von (M. d. R.) Georg Gothein. — etc. — Nr 7: Der Stand des Kampfes um die Schiffahrtsabgaben, von Rud. Breitscheid. — Das Seebeuterecht, von Rud. Breitscheid. — etc.

Monats-Hefte, Sozialistische. Jahrg. XIII, 1907, April: Agrarkrisis, Industrie und Industriearbeiter, von Max Schippel. — Das zweite russische Parlament, von Roman Streltzow. — Die gegenwärtige Lage des amerikanischen Sozialismus, von Morris Hillquit. — Frauenfrage und Kultur, von Ernst Schur. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXV, 1907, No. 1265: Vom volkswirtschaftlichen Wert des Exporthandels, von Philipp Stauff. — etc. — No. 1266: Depositenbankwesen in Amerika und Deutschland. — etc. — No. 1267: Für ein Scheckgesetz! Von F. Maeder (Iserlohn). — etc. — No. 1268: Das Schicksal der Börsengesetzreform. — etc.

Plutus. Jahr 4, 1907, Heft 12: Kalikämpfe, von G. B. — etc. — Heft 13: Unsere Großbanken, von G. B. — etc. — Heft 14: Kalifriede, von (Bankier) Emil Wechsler (Berlin). — Trust oder Kartell? I: Der Anlaß zum Streit, von G. B. — etc. — Heft 15: Trust oder Kartell? II: Etwas über Nützlichkeit und Schwierigkeit der Definitionen, von G. B. — Rechtswissenschaft und Gerichtspraxis, von (Rechtsanwalt) Max Alsberg (Berlin). — etc. — Heft 16: Die Spezialisierung auf Handelshochschulen, von F. R. Krossing (Berlin). — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 12, 1907, Nr. 3, März: Zeichen- und Musterschutz, von Jos. Schlossmacher (Frankfurt a. M.). — Preisschleuderei, von (Rechtsanwalt) Ludwig Fuld (Mainz). — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 32, 1907, April: Abessinien, von Graf Eduard Wickenburg. [Schluß.] — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. VI, Nr 1, April 1907: Ludwig Woltmann. Die Persönlichkeit und ihr Werk, von Raoul Richter. — Ludwig Woltmann, ein Bahnbrecher der Sozialanthropologie, von G. de Lapouge. — Ludwig Woltmanns Beziehungen zur Sozialdemokratie, von Ed. Bernstein. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. III, 1907, Nr. 7: Die Haftung des Staates für die Beamten, von (Prof.) Stier-Somlo. — Der Entwurf einer neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung und die Wünsche der Verkehrsinteressenten, von (Geh. Reg.-R.) K. Stieler (Berlin). — Reform des Wechselprotestes, von Wilh. Bernstein (Berlin). — etc. — Nr. 8: Für ein Scheckgesetz! Von F. Thorwart (Frankfurt a. M.). — Die Mittel zur Bekämpfung der Geldnot, von Ludwig Bendix (Berlin). — Praktische Probleme der internationalen Handelsstatistik, von Victor Heller (Wien). — Die Entwicklung der englischen Baumwoll-Industrie, von (Handelskammersyndikus) Apelt (M. Gladbach). — Ein Beitrag zur Frage der Streikklausel, von Walter Abelsdorff (Berlin). — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 25, 1907, Nr 25: Die Produktionsverhältnisse der Petrolindustrie in Oesterreich, von Pius Julmann (Berlin). — etc. — Nr 26: Die Dumawahlen und die Taktik der russischen Sozialdemokratie, von A. Linitsch (Petersburg). — etc. — Nr 27: Positive Leistungen der Sozialdemokratie, ein Beitrag zur Geschichte der Gesetzgebung, von Hermann Molkenbuhr. — etc. — Nr 28: Hausindustrie und Heimarbeit in Baden, von A. Weissmann (Karlsruhe). — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. IX, 1907, Heft 3. März: Die südwestafrikanische Entschädigungsfrage, von (Generalmajor z. D.) von François. — Die Fortschritte der deutschen Kolonialrechtsliteratur im Jahre 1905, von Friedr. Giese. — Koloniale Probleme, von (Prof.) C. Ballod (Berlin). — Die wirtschaftliche Entwicklung Australiens, von Erich Prager.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. X, 1907, Heft 4: Die Verstaatlichungsfrage beim Kalibergbau, von (Geh. Ober-Finanz-R.) Georg Strutz. — Der weltwirtschaftliche Ausgleich zwischen Landwirtschaft und Industrie, von S. Schilder (Wien). — Heiratsbeschränkungen, I, von Max Marcuse (Berlin). — Der Sklavenhandel im mittelalterlichen Italien, von Karl Schneider (München). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

XII.

Die Grossstadt als Standort der Gewerbe[1]).

Mit besonderer Berücksichtigung von Berlin.

Von

Otto Schwarzschild.

Inhalt: I. Einleitung. II. Das Standortproblem. III. Das Wesen der Stadt. IV. Die moderne Großstadt. V. Die den Standort bestimmenden Momente in der modernen Großstadt, besonders in Berlin. VI. Das gewerbliche Leben Berlins unter dem Gesichtspunkte des Standortproblems. VII. Schluß.

I. Die Großstadt ist ohne Zweifel eines der wichtigsten und interessantesten Phänomene unseres Zeitalters; kein zweites, das für dessen wirtschaftliche und soziale Eigenart charakteristischer wäre. Denn fast alle seine Züge schließt es in sich. Und unsere ganze Kultur scheint in zunehmendem Maße großstädtisch zu werden.

Die heutige Entwickelung ist noch keinem Nachdenklichen als etwas durchweg Erfreuliches erschienen. Was ist nicht alles über die damit verbundenen sozialen, sittlichen, politischen und hygienischen Nachteile geklagt worden! Man denke nur an die Wohnungsnot; keineswegs ausschließlich in großen Städten auftretend, erreicht sie hier doch schon durch die quantitative Ausdehnung eine besondere Dringlichkeit.

Höchst bedenklich für den ganzen nationalwirtschaftlichen Organismus ist die Entvölkerung des platten Landes auf Rechnung der Großstädte. So verkennt auch, wer, wie Bücher, der ganzen Entwickelung sympathisch gegenübersteht, die großen Schattenseiten nicht[2]). Bei rein theoretischer Betrachtung fällen selbst die, deren Lehre unter zusammengeballten Menschenmassen erwuchs und dort ihren Nährboden hat, ein absprechendes Urteil: Friedrich Engels beklagt aufs bitterste die Zerreißung der Gesellschaft, die den Landbewohner verdumme, den Städter unter sein Einzelhandwerk geknechtet habe. Der Zukunftsstaat soll wieder Stadt- und Landleben zu harmonischer Einheit verschmelzen — ein Gedanke, der in vielen Utopien wiederkehrt[3]). Wie aber verläuft die Entwickelung der Wirklichkeit? Am Beginn des 19. Jahrhunderts gab es im Gebiete des heutigen Deutschen Reiches zwei Großstädte, mit zusammen 372000 Einwohnern[4]), am Ende des Jahrhunderts waren es 33, auf

1) Berliner Dissertation von 1906.

2) Vergl. „Die wirtschaftlichen Aufgaben der modernen Stadtgemeinde“, Leipzig 1898.

3) „Herrn Eugen Dührings Umwälzung u. s. w.“, S. 277 ff. vergl. Vandelvelde, „Die Rückkehr nach dem Lande“ im Archiv f. Sozialwissenschaften, 1903. So noch in der jüngsten: Anatole France „Sur la pierre blanche“, Paris 1905.

4) Paul Meuriot, „Des agglomerations urbaines dans l'Europe contemporaine“, Paris 1907, S. 169.

die 9120280 Einwohner, das sind 16,2 Proz. der Bevölkerung, entfielen. In den übrigen Gebieten europäischer Kultur ist es nicht anders. Wird sich die Amassierung immer größerer Bruchteile der Bevölkerung weiter und weiter fortsetzen? Es ist undankbar zu prophezeien; allein, wo sich die Tendenzen der Entwickelung herausschälen und erkennen lassen, immerhin möglich, ein Urteil über deren Tragweite abzugeben.

Eine gewisse Dezentralisation vollzog sich in der Bildung der Villenvororte; doch ist dies nur ein innenstädtischer Vorgang, nur eine Auflockerung des engen Gefüges an den Grenzen; die Macht der Stadt wird dadurch nicht beschränkt, sondern ausgedehnt. Auch findet die Entwickelung bald ihre Grenzen und kommt nur einem Teil der Bevölkerung zu gute.

Nun ist in neuester Zeit in wachsendem Maße der Auszug gewerblicher Betriebe, oft ganzer Industrien aus der Großstadt festgestellt worden. Man hat an diese Erscheinung vielfach die weitest gehenden Hoffnungen geknüpft: Sollte nicht mit dem Erlöschen der Anziehungskraft großer Agglomerationen auf die Industrie ein erheblicher Faktor ihres hypertrophischen Anwachsens ausgeschaltet sein? —

Waentig macht auf ein Zurückbleiben zwar nicht des Bevölkerungszuwachses, wohl aber der Zunahme der industriellen Etablissements, deren Arbeiter und der Produktwertsumme in den 100 größten Städten der Vereinigten Staaten gegenüber der des ganzen Landes von 1890 bis 1900 aufmerksam — eine Tatsache, welche das amerikanische Zählwerk selbst hauptsächlich auf die Verlegung industrieller Betriebe zurückführt [1]). Die preußische Statistik weist auf das prozentuell stärkere Wachstum der Landgemeinden gegenüber den Städten in demselben Zeitraum hin und glaubt daraus entnehmen zu können, daß zwar auch heute noch die ganz überwiegend auf der industriellen Bevölkerung beruhende starke Zunahme der Städte anhalte, sich aber „sehr viel schneller" eine Rückwanderung der städtischen Industrie nach dem platten Lande vollziehe [2]). Der belgische Sozialist Emile Vandevelde behandelt ausführlich die „Rückkehr nach dem Lande" in seiner Heimat [3]).

Der amerikanische Statistiker A. F. Weber sagt: „The centralization of manufacturing system has reached its limits" [4]), und ähnlich spricht Hobson in seinem Buche „The evolution of capitalism" [5]) von der „decentralisation of manufacturing system". Weit übers Ziel hinaus schießen vielfach die Hoffnungen der Freunde der

---

1) In „Die Großstadt", Vorträge und Aufsätze zur Städteausstellung in Dresden 1903.

2) Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus, Jahrg. 1901, S. XXIX. Ueber dieses oberflächliche Urteil s. u. S. 782.

3) „Die Rückkehr nach dem Lande", im Archiv f. Sozialwissenschaft 1903, auch „Essais zur la question agraire en Belgique", Paris 1902.

4) Adua Ferrin Weber „The growth of the cities in the XIX. century", New York 1899, S. 202 ff.

5) London 1899, S. 345 ff.

„Landindustrie“, wie sie z. B. in einem Artikel von Thiess in der Zeitschrift gleichen Namens zu Tage traten. Am besten orientieren wohl Sombarts Ausführungen im „Modernen Kapitalismus“ [1]). Ihr Vorzug ist, es die Frage des Augenblicks in den Zusammenhang des umfassenden Problems gestellt zu haben, wie denn überhaupt die Großstadt zum Standort der Gewerbe tauge.

Es lohnt wohl der Mühe, darauf einmal näher einzugehen, den Versuch zu machen, schlechthin festzustellen, welche Kräfte die Industrie an die große Stadt fesseln, welche sie von dort vertreiben können. Das Auge wird so auf den werdenden Prozeß der „Entindustrialisierung“ richtig eingestellt, indem es ihn als eine Einzelphase der allgemeinen Entwickelung ergreift; — dann aber kann auch die Funktion, welche die Großstadt innerhalb des volkswirtschaftlichen Organismus als Erzeugerin gewerblicher Produkte spielt, näher bestimmt werden, und eine der wichtigsten Tatsachen, der räumlichen Anordnung der Industrie wird verständlich.

Es ist nur auf die modernen Großstädte abgesehen, da sowohl das Städtewesen wie die ganze wirtschaftliche Struktur anderer Zeiten zu verschieden sind.

II. Da bedarf es zunächst einer Untersuchung, welche Momente für die Ansiedelung eines Gewerbes überhaupt in Betracht kommen.

Das bedeutet ganz allgemein die Erörterung des Standortproblems für die stoffveredelnde Tätigkeit. Sombart hat nun, nachdem er die allgemeine Frage aufgeworfen, es dennoch unterlassen, sie genauer zu bestimmen, und kommt daher für den Einzelfall zu einem, mindestens sehr einseitigen, Ergebnis. Er sagt freilich ausdrücklich, es handle sich bei ihm nur um eine Skizze; dann hätte er aber auch Schäffle nicht vorwerfen dürfen, seine „feinsinnigen Ausführungen“ seien nicht genug durchdacht. Denn trotz manchem, was sich dagegen sagen ließe, bieten diese die umfassendste Behandlung, die dem Problem zuteil geworden ist [2]).

Schäffle behandelt es in engem Anschluß an die berühmten Ausführungen Thünens in dessen „Isoliertem Staat“, an die man überhaupt zu denken pflegt, wenn vom Standorte die Rede ist. Es dürfte daher am Platze sein, einmal klarzustellen, um was für ein Standortproblem es sich dort handelt und welches andere noch daneben besteht.

Die Frage, die Thünen beantworten will, ist von der unseren wesentlich verschieden. Sein Hauptzweck ist es, die Abfolge der Betriebssysteme und ihre Relativität darzulegen. Infolge der Eigentümlichkeit der Landwirtschaft ist es nun möglich, die zeitliche oder besser sachliche Entwickelung dieses Produktionszweiges auf die Fläche zu werfen, auf dem Kreisrund des isolierten Staates die Intensifikationsphase in einer räumlichen Sphäre zu treffen. Denn die landwirtschaftliche Produktion haftet am Boden; sie stellt Produkte von

---

1) Bd. 2.
2) „Das gesellschaftliche System des menschlichen Wirtschaft“, Bd. 3, S. 274 ff.

geringem spezifischen Wert her, weshalb die Transportkosten der fertigen Erzeugnisse von ausschlaggebender Bedeutung sind. Sie zehren in wachsender Entfernung vom Markt immer bedeutendere Teile der gesamten Kosten auf, so daß bei einem festen Absatzpreise die eigentliche Herstellung immer billiger werden muß. Nun ist aber die Intensität des Betriebes im Agrarwesen an die Höhe eben der eigentlichen Herstellungskosten der Produkteneinheit gebunden: muß man diese proportional zur Entfernung vom Absatzorte immer mehr herunterdrücken, so heißt das mit anderen Worten: Die Betriebsintensität nimmt in demselben Verhältnisse ab.

Im Gewerbewesen liegen diese Dinge alle anders. Die Produktion ist beweglich, da sie den Boden nur als Standort, nicht als Behälter von Stoffen und Vermittler von Stoffumformungen benutzt. Man könnte sie, wenn die Transportkosten eine wesentliche Verteuerung hervorrufen würden, am Absatzmarkt selbst vor sich gehen lassen. Der entfernter liegende Betrieb der die Produkteinheit billiger herstellen müßte, würde aber vermutlich gar nicht der extensivere, sondern der intensivere sein, da ja nicht das Gesetz der steigenden, sondern das der sinkenden Kosten herrscht. Schließlich aber sind die Transportkosten des fertigen Produktes bei dem hohen spezifischen Werte desselben überhaupt so gut wie belanglos [1].

Man sieht, die Thünensche Gleichung müßte nicht nur erheblich umgestaltet werden, ihre mathematische Methode führt hier ad absurdum. Induktive Lehren müssen den Gang der Intensifikation des Gewerbewesens darlegen. Mit einer ideellen räumlichen Anordnung fällt er nicht zusammen.

Uns kommt es aber gar nicht auf eine solche, sondern auf die Lage in der Wirklichkeit an. Wenn wir die Großstadt als Standort der Gewerbe untersuchen, soll eine Feststellung der Wirtschaftsgeographie erklärt werden. Ein analoges Problem würde die Kleinstadt, der Zwerggütlerdistrikt u. s. w. als Standort der Gewerbe bilden und im Agrarwesen das Vorkommen dieser und jener Kultur in einem bestimmten Gebiet, wie etwa das des Kaffeebaues in den tropischen Republiken Amerikas. Diese Tatsachen, wie sie jedes geographische und kaufmännische Handbuch, wie sie aber auch Roscher in zusammenhangsloser Massenhaftigkeit vorsetzt [2], müssen analysiert und zu kausalem Verständnis gebracht werden. Landen wir so nicht in geographischen Einzelforschungen? Wir wären an eine fremde Küste verschlagen. Die Geographie hat hier nur als Hilfswissenschaft zu dienen. Aber selbst im Gebiete der Urproduktion, wo der physikalische Faktor die erste Rolle spielt, lassen sich derlei Fragen nicht mit ihren Mitteln allein lösen: rein technisch ist es keineswegs notwendig, daß in Venezuela und Columbien der Kaffeebau dominiert, daß der Boden Altenglands mit Wiesengras statt mit Weizen bedeckt ist. Bei aller Produktionstätigkeit handelt

---

1) Was die Transportkosten der Rohmaterialen und Halbfabrikate angeht s. S. 735 ff.

2) Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkt II, 1.

es sich um eine Lenkung der Naturkräfte seitens des Menschen. Neben den natürlichen tritt der gesellschaftliche Faktor; er wird um so bedeutungsvoller, je unabhängiger sich die Produktion vom Boden macht. Da nun auch der Zweck der Produktion überall derselbe ist, so lassen sich von vornherein die Faktoren in abstracto feststellen, welche jene konkreten Einzeltatsachen bedingen.

Der wirtschaftliche Standort ist dort, wo die Lage dem Zweck am besten entspricht und zugleich die Mittel am günstigsten darbietet. Wie Schäffle es ausdrückt, ist er im Gewerbe, wie in der Urproduktion „von der örtlichen Gestaltung der Nachfrage und der Kosten bedingt“. Bei der Nachfrage ist die örtliche Bedarfsbildung, die unmittelbare, wie die durch den Handel gegebene mittelbare zu untersuchen. Bei den Kosten unterscheidet Schäffle Fälle vorwiegenden Kapital und vorwiegenden Arbeitsbedarf. Das ist nicht klar genug. Zu jeder Produktionstätigkeit sind drei Faktoren notwendig: „die natürlich gegebene räumlich unveränderte Grundlage, das Land; die produzierten beweglichen oder doch nach menschlichem Willen räumlich fixierten Sachgüter, das Kapital; daß diese toten Faktoren belebende Element, die Arbeit“ [1]).

Wir haben also zu fragen: Wie sind in einem bestimmten Gebiete diese drei Faktoren vertreten; wie bedarf ihrer das einzelne Gewerbe und die einzelne Betriebsform?

III. Nach dieser Formulierung der Standortfrage ist das Wesen des in Betracht kommenden Gebietes näher ins Auge zu fassen.

Die moderne Großstadt ist nun nicht eine nur einmal, sondern in zahlreichen Einzelfällen vorkommende Erscheinung. Und diese Einzelfälle sind von grundsätzlich so gleichartigem Charakter, daß ein bestimmter Typus ohne weiteres feststeht. Es ist daher möglich, die den Standort bedingenden Momente an diesem Typus zu untersuchen und damit die Frage für den einzelnen Fall wenigstens insoweit zu lösen, als die typischen Züge durch örtliche Zufälligkeiten nicht kompliziert und korrigiert werden.

Um aber das Wesen der modernen Großstadt zu verstehen, bedarf es zunächst der Klarheit darüber, was eine Stadt überhaupt sei.

Die Statistik hat sich über die Schwierigkeit, den Begriff zu definieren, hinweggesetzt, indem sie nur noch von mehr oder minder großen Agglomerationen spricht; von ihrem Standpunkt handelt es sich nur um quantitative Verschiedenheiten derselben Erscheinung. Kann sich die politische Oekonomie in derselben Weise zufrieden geben? [2])

Ohne Zweifel liegt auch für sie in der Größe der Siedlung das nächste Kriterion; Orte, auf die, wie auf industrielle Dörfer und

1) Philippovich, Grundriß, I, S. 111.

2) Adolph Wagner gesteht Grundlegung, I, 2, S. 478 die Unzulänglichkeit des statistischen und verwaltungsrechtlichen Begriffes zu und betont demgegenüber „die wirtschaftliche und kulturelle lokale Gemeinschaft“. Worin aber besteht diese, wie weit erstreckt sie sich?

kleine Badeorte im übrigen der Begriff Stadt anzuwenden wäre[1]), nennen wir doch nicht so, weil ihre Bevölkerung zu gering ist. Aber, Agglomeration ist eben noch nicht alles. Noch an etwas anderes wird gedacht, wenn wir von Städten sprechen. Ohne Zweifel „Stadt", das ist das Gegenteil von Land. Die Stadt stellt ihren Unterhalt nicht selbst her, sondern bezieht ihn von draußen. In diesem für den Statistiker irrelevanten Bezug von Erzeugnissen der Urproduktion liegt ein Moment, das allen Siedlungen, auf die es zutrifft, eine Eigentümlichkeit verleiht, die sie vor allen anderen grundsätzlich kenntlich macht, und in der wir daher das zweite Kriterion des Begriffes Stadt zu sehen haben.

Als drittes gesellt sich der soziale Zusammenhang der Einwohnerschaft hinzu, welcher die Stadt z. B. von einem Heerlager unterscheidet[2]). Für uns ist vor allem das zweite von Bedeutung. Es drückt bereits etwas Qualitatives und, wenn auch zunächst ganz allgemein und bloß negativ die volkswirtschaftliche Funktion der Stadt aus: „It is the surplus of the country only . . . . that constitutes the subsistance of the town" [3]). Man könnte diesen alten Satz, der hier in der von Sombart hervorgehobenen Smithschen Formulierung gegeben ist, im Zeitalter des Dampfes, wo die ganze Erde zum Unterhaltsgebiete jeder Stadt geworden ist, für eine Trivialität halten; er hat sicher nicht mehr die methodologische Fruchtbarkeit, wie früher, als Petty und Hume nach ihm die Maximalgröße einer Siedlung zu bestimmen suchten[4]). Aber er weist auf die Funktion der Stadt innerhalb des gesamten volkswirtschaftlichen Organismus hin, indem sich ganz ungezwungen die Frage an ihn schließt: Auf welche Weise, kraft welcher Rechte wird das Ueberschußprodukt bezogen?

Hier liegt mehr als eine Möglichkeit vor. Und Roschers Ansicht, der Unterschied zwischen Stadt und Land laufe im wesentlichen auf den zwischen Gewerbe und Ackerbau hinaus, ist demgegenüber viel zu eng[5]). So einfach lagen die Verhältnisse schließlich nur in der frühmittelalterlichen Stadt, wie sie uns Bücher geschildert hat. Ihr Wesen macht es aus, der Standort der Gewerbe zu sein, soweit sich diese von der Urproduktion getrennt und verselbständigt hatten; ja, sie ist es in einem so entschiedenen Sinne, daß sich die beiden Begriffe für dieses Zeitalter nahezu decken. Aber es ist irrig, die Stadt ausschließlich auf gewerblichem Unternehmergewinn und Arbeitslohn beruhen zu lassen. Sie kann vielmehr auf jeder Einkommenart beruhen: auf Grundrente, Kapitalzins, Handelsprofit, Tribut u. s. w.

1) Wie aus dem weiteren folgt.

2) Diese läßt sich demnach definieren als eine relativ große, sozial in sich zusammenhängende Agglomeration, die ihren Unterhalt aus fremder landwirtschaftlicher Produktionstätigkeit bezieht. Den Hinweis auf das Moment des sozialen Zusammenhanges verdanke ich dem Buche von Paul Sander: Feudalstaat und bürgerliche Verfassung, Berlin 1906.

3) Adam Smith, „Wealth of nations", III, 1.

4) A. F. Weber, S. 458 ff.

5) System, III, S. 28.

Und zwar muß sie diese Einkommen stets als Entgeld für irgend welche wirtschaftliche, politische, religiöse Tätigkeit für ein weiteres Gebiet beziehen; sei es als Werkstatt für die Bannmeile, als Fabrik oder Geldmarkt für einen Erdteil, als fürstliche Residenz, als völkisches Heiligtum; in sich selbst vermag sie nie ökonomische Befriedigung zu finden. — Nun verlangt aber ein großer Teil der menschlichen Bedürfnisse nach Sachgütern und persönlichen Diensten deren Herstellung und Leistung am Orte des Bedarfes selbst.

Die Tätigkeiten, welche diesen Zweck verfolgen, sind an das Drinnen gebunden, und nur dies kann für sie als Standort in Betracht kommen. Sie finden ihre Beschäftigung nur im lokalen Bedarf, haben nur lokale Bedeutung; wir können sie daher **lokalwirtschaftliche Tätigkeiten** nennen. Für sie, daher auch für die **lokalwirtschaftlichen Gewerbe**, besteht kein Standortproblem, sie können nur dort existieren, wo ihre Produkte, ihre Dienste am Platze verlangt werden, denn sie sind ökonomisch ganz und gar auf die Klassen angewiesen, die das Ueberschußprodukt des Landes an die Stadt ziehen. In dem Rechtsgrund dieses Bezuges liegt die volkswirtschaftliche Funktion der Stadt. Mag der lokalwirtschaftliche Teil der Bevölkerung auch der numerisch überwiegende sein, es ändert nichts daran, daß er ganz und gar von dem volkswirtschaftlichen abhängig ist; sein Einkommen ist nur eine Quote des von draußen hereinfließenden gesamten Stadteinkommens, die ihm von jener Klasse abgetreten wird[1]). Indem so das Wesen des in Betracht kommenden Gebietes näher erkannt wird, vereinfacht sich von selbst das Problem, für welche Gewerbe es einen Standort bietet. Der Umkreis, innerhalb dessen das letztere allein von Interesse ist, beschränkt sich auf die volkswirtschaftlichen Gewerbe. Wäre es doch eine Trivialität, noch besonders nachweisen zu wollen, daß eine große Agglomeration viele Schuster und Schneider nötig hat; — wenn sich aber die Bewohnerin entfernter Erdteile in Paris ihre Kleider machen läßt, lohnt es der Mühe, zu fragen, weshalb die Schneiderei als ein volks-, besser weltwirtschaftliches Gewerbe dort ihren Standort hat.

Wenden wir uns nun der konkreten historischen Entwickelung zu, so fragt es sich, ob die mittelalterliche Stadt Standort der Gewerbe geblieben ist. Für die Bannmeile konnte sie es jedenfalls nicht mehr sein. Denn die kleinen Wirtschaftsorganismen werden gesprengt: das stadtwirtschaftliche System ward durch die Wirtschaft eines konsolidierten Staates ersetzt; damit tritt, wie Bücher sagt, „an Stelle der lokalen Arbeitsteilung der autonom wirtschaftenden Stadtgebiete eine nationale Arbeitsteilung, welche allen Produktionszweigen denjenigen Standort anzuweisen strebt, wo die Bedingungen

1) Man vergegenwärtige sich das an einem konkreten Beispiel. Ein Konsumtionszentrum, wie etwa Wiesbaden, beruht auf den Renten, die von draußen bezogen werden und auf den Gewinnen der Fremdenindustrie; verschwände der diese Einkommen beziehende Teil der Bevölkerung, könnte der verbleibende nicht weiter existieren. — Städtische Grundrente z. B. würde sich nicht bilden.

für ihr Gedeihen am günstigsten sind“ [1]). Jetzt kommt es also darauf an, wo innerhalb des ganzen Staatsgebietes der vorteilhafteste Platz für dieses oder jenes Gewerbe ist. Daher wird erst mit der Entstehung einer eigentlichen Staats- und Volkswirtschaft die Standortfrage zu einem wirklichen Problem, das dann für ihre organische Zusammensetzung von höchster Bedeutung ist.

Es soll uns hier nicht in seinem ganzen Umfange beschäftigen. Nur inwiefern die große Agglomeration als solche Bedingungen schaffe, welche der Niederlassung volkswirtschaftlicher Gewerbebetriebe günstig oder ungünstig sind, ist zu untersuchen. Dabei wird auch die umgekehrte Frage, wie die auf irgend einem anderen Grunde beruhende Konzentration der Industrie ihrerseits eine Großstadt hervorzurufen im stande sei, ausgeschaltet. Diese Herauslösung des Problems geschieht keineswegs aus einem rein theoretischen Interesse. Die großen Mittelpunkte des Landes, die Handelsmetropolen und großen Verkehrszentren verdanken gewiß ihre Bedeutung zum guten Teil ihrem gewerblichen Leben, aber das Vorhandensein eines Zentralpunktes und einer Bevölkerung von gewisser Größe ist dennoch zeitlich und auch sachlich das Primäre. Die rein durch die örtliche Konzentration der Industrie entstandenen Städte nehmen dazu bei weiterem Wachstum die typischen Züge jener eigentlichen Großstädte an, die Industrie hat daher auch hier bei ihrer Niederlassung auf die eigentümlichen Bedingungen Rücksicht zu nehmen, welche ohne weiteres durch eine zahlreiche amassierte Bevölkerung gegeben sind. Wie die letztere an sich auf die Industrie wirkt, läßt sich daher um so unbefangener ermitteln, je größer die Siedlung ist [2]).

Die modernen Großstädte sind nun ursprünglich Konsumtionszentren und Handelsstädte: Grund- und Kapitalrente, Handels- und Bankprofite ermöglichen ihnen den Bezug des ländlichen Ueberschußproduktes. Die großen Nationalökonomen des 18. Jahrhunderts, auf die Sombart in beredten Worten zurückweist [3]), haben uns ein Bild der Großstadt in ihren Anfangsstadien gezeichnet. Es ist der „Wohnsitz der Verzehrer“, derjenigen, „die da wohnen können, wo es ihnen beliebt“ [4]), zunächst der Regierung und der Grundrentner.

Dieser Stadttypus hat eine lebhafte Anziehungskraft auf die verschiedenen Industrien ausgeübt, ohne seine grundsätzliche Eigenart im wesentlichen zu ändern.

Für den Beginn des Eisenbahnzeitalters, in dem das am deutlichsten bemerkbar wird, liegt z. B. die Schätzung vor, daß sich von 1816 bis 1847 die Fabrikarbeiterschaft in Berlin um 170,41 Proz. stärker vermehrt habe, als die gesamte Bevölkerung [5]). Der äußere Charakter der Stadt änderte sich in einer Weise, daß die Meinung

---

1) Bücher, Art. Gewerbe im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

2) „. . . it is not so much manufacturing industry as commerce that builds up great cities.“ A. F. Weber, S. 404.

3) Mod. Kap. II, S. 196ff.

4) James Stewart „Grundsäze“ Stuttgart 1769, S. 62 ff.

5) Kommunalblatt des Magistrats von 1860, zit. Hirschberg. „Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin, Berlin 1897, S. 6.

entstehen konnte, ihre Bedeutung und ihr Wachstum beruhe auf der großen Industrie. Diese Ansicht wird beispielsweise für Berlin 1868 von Engel[1]) vertreten. Engel, der den Unterschied zwischen „vorherrschend für den örtlichen Bedarf beschäftigten Gewerbetreibenden“ und „vorherrschend für den Großhandel beschäftigten Gewerbsanstalten“ macht, berechnet die Zahl der ersteren auf

69 186

gegenüber 43 584

beschäftigten Personen in der zweiten Kategorie.

Die sich sogleich an diese Berechnung anschließende Behauptung, „sonach“ sei Berlin im wesentlichen eine Industriestadt und „ihr rapides Wachstum eine Folge dieser Eigenschaft“, können wir an der Hand der Engelschen Zahlen selbst mit Sombart als „entschieden falsch“ bezeichnen. — Wie ursprünglich die moderne Großstadt ein selbständiges Gebilde ist, so ist sie dies auch trotz des lebhaften Zuzugs der Industrien bis heute geblieben. Die Grundrentner spielen nicht mehr die Rolle wie früher. Aber der wachsende Machtbereich des Staates macht die Hauptstädte zu immer wichtigeren Organen des gesamten nationalen Lebens; das moderne Verkehrswesen fand in den Zentren des Landes seine natürlichen Ausgangspunkte; das Bankwesen der Großstädte erlangte das Uebergewicht innerhalb der ganzen Volkswirtschaft.

Heute, wie einst, ist die Großstadt nicht auf das Vorhandensein großer Industrien angewiesen. Daß solche, sind sie einmal da, einen bedeutenden Einfluß auf innere und äußere Gestalt der Siedlung ausüben, soll gewiß nicht bestritten werden. Vorerst aber handelt es sich darum, wie sie überhaupt hinkommen, weshalb, inwieweit sie sich dort halten. Diese Frage wird durch die oben geäußerten Ansichten über die „Entindustrialisierung“ der Großstadt besonders interessant. Sombart führt aus, daß hauptsächlich aus folgenden Gründen die große Stadt dem gewerblichen Unternehmer als Standort günstig erscheine:

1) wegen der Nähe der Handels- und Kreditunternehmungen;

2) wegen der Sicherheit, hochqualifizierte Arbeiter (oder überhaupt Arbeiter in genügender Menge) am Platze zu finden;

3) wegen der Nähe wissenschaftlicher und technischer Hilfskräfte;

4) wegen des Angebots besonders billiger Arbeitskräfte.

Aber infolge der „zunehmenden Intensität der kapitalistischen Wirtschaftsweise“ seien diese günstigen Bedingungen nicht mehr städtisches Monopol, andererseits mache sich mehr und mehr ungünstig bemerkbar „die Verteuerung des Standortes in den größten Städten . . . . infolge rapiden Steigens der städtischen Grundrente“ „und die Verteuerung der qualifizierten Arbeitskraft“[2]). Treffen die angeführten Punkte auch im großen und ganzen das Richtige, so greifen sie doch die wirksamen Momente zu sehr aus dem Zusammenhange heraus, ihre begriffliche Anordnung ist zu zufällig und

1) Gemeindekalender und städtisches Jahrbuch für 1868, S. 134 ff.

2) S. 218 ff.

für die Weiterführung des Gedankens unfruchtbar. Wir wollen uns an das oben entworfene Schema der den Standort bestimmenden Momente halten und zunächst auf die Gestaltung in der Großstadt im allgemeinen eingehen, wobei aber auch schon berücksichtigt werden soll, wie die typischen Züge in der größten deutschen Stadt, in Berlin, zu Tage treten. Im Anschlusse daran soll dann das gewerbliche Leben dieser Stadt unter dem Gesichtspunkte des Standortproblems betrachtet werden. Daß gerade Berlin gewählt wurde, ist beinahe selbstverständlich; es ist die größte deutsche Stadt, der ausgesprochenste Typus der Großstadt in Deutschland. Zweifellos hätten Paris und London aus manchen Gründen noch besser für eine derartige Untersuchung getaugt. Sie sind noch mehr Weltstadt, stellen einen ausgereiften Typus vor — das Ueberschnelle, Parvenühafte fehlt; andererseits spielt in London der Seeverkehr eine Rolle, die wesentlich neue und abweichende Gesichtspunkte in die Betrachtung bringt. Paris ist in ausgesprochenerem Sinne Landeszentrum als Berlin, aber die Volkswirtschaft dieses Landes befindet sich in einer gewissen Stagnation. Besonders interessant ist eine Betrachtung der großen amerikanischen Städte von unserem Standpunkte aus. Sie ist vor Jahren von Laspeyres unternommen worden [1]; für die heutige Zeit liegen das vorzügliche Buch von A. F. Weber und wertvolle Bemerkungen von Waentig vor [2]) (der aber auch die europäischen Städte mit betrachtet), die uns gestatten, einen vergleichenden Blick auf die dortigen Verhältnisse zu werfen.

Berlin ist natürlich, wie jede gedeihende Siedelung mit genauer Rücksicht auf die geographische Lage angelegt [3]). Die außerordentlich wichtige Lage für den Wasserverkehr kommt in erster Linie in Betracht. Aber hätten die märkischen Fürsten ihre Residenz in Brandenburg belassen oder in Köpenick oder Rathenow gewählt, so stände Berlin heute auf der Stufe dieser Städte; auch der idealste Verkehrsmittelpunkt eines Landes würde nicht zur Millionen bergenden Kapitale ohne den kräftigen Willen des Staates und des Volkes. Heute münden die wichtigsten Eisenbahnlinien Norddeutschlands in Berlin, ist es der Mittelpunkt eines großen Wasserstraßennetzes; das mag für diese oder jene Industrie Grund genug sein, sich dort niederzulassen; aber Kanäle und Eisenbahnen sind erst Folgen des Vorhandenseins der Stadt. Die aber verdankt ihr Dasein und ihre Bedeutung allein dem Staate, der sich zum ersten in Deutschland und Mitteleuropa zu machen wußte. Es bedarf hierüber keiner weiteren Ausführungen.

IV. Berlins Industrie ist zum größten Teile von dem merkantilistischen Staat des 18. Jahrhunderts unmittelbar hervorgerufen worden.

Eine Eigentümlichkeit der früheren brandenburgisch-preußischen

---

1) E. Laspeyres, Die Gruppierung der Industrie innerhalb der nordamerikanischen Union, Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, 1870/71.

2) „Die Großstadt".

3) Speziell behandelt bei Roscher, Ansichten, I, S. 356, Meuriot, S. 69. Vergl. auch Ratzel in „Die Großstadt".

Politik kommt hier besonders in Betracht. War es im Mittelalter selbstverständlich gewesen, daß ein auf eigenen Füßen stehendes Gewerbe in die Stadt gehöre, so ist das von dem Augenblick, wo sie jene eigentümliche politisch ökonomische Rolle ausgespielt hatte, prinzipiell nicht mehr der Fall. Das platte Land mußte, seitdem auch die Herstellung ordinärerer Produkte dem Großbetrieb anheimfiel, als Standort der Industrie mehr und mehr in Betracht kommen. In England hat sich die alte scharfe Scheidung zwischen Stadt und Land früh verwischt, in Brandenburg wurde sie durch das zwiefache Steuersystem künstlich aufrecht erhalten. In der Stadt aber wurden die Gewerbe, vollends in ihrer neuen Organisationsform, auf alle Arten gefördert und vielfach erst durch das direkte Eingreifen des Staates begründet. Wiedfeldt nennt zwei Wurzeln für die Entwickelung des Großbetriebes in Berlin, „die Staatstätigkeit, welche den Absatz schuf, den Verlag besorgte — durch Konzessionen, Prämien, Zollpolitik und direkte Geldunterstützungen die neuen Betriebsformen einführte und förderte“ und „die Einwanderung, welche das hierzu erforderliche, technisch geschulte, unternehmungslustige und freidenkende Menschenmaterial lieferte“ [1]). Aber auch diese ist ja auf das Bemühen des Staates zurückzuführen, die wirtschaftlichen Kräfte des Landes zu steigern.

Auch späterhin, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, hat es nicht an direkter Staatshilfe gefehlt.

Diese Konzentration der staatlichen Macht hat aber mittelbar noch viel stärker auf das gewerbliche Leben gewirkt! Sie schuf mit der Millionenstadt eine unerhörte Bedarfskonzentration, die stärkste in Deutschland. Die großen, am Platz vereinigten Menschenmassen machen eine starke Entwickelung der lokalwirtschaftlichen Gewerbe notwendig. Nun sind aber die Grenzen der beiden, begrifflich streng zu scheidenden Gewerbekategorien in der Wirklichkeit schwimmend. Die Entstehung und allmähliche Entwickelung eines lokalwirtschaftlichen Gewerbes zum volkswirtschaftlichen ist sehr wohl möglich; — um so eher, je umfangreicher und differenzierter das Gebiet der ersteren ist, je leichter sich Verbindungen mit der Volks- und Weltwirtschaft anknüpfen lassen — also gerade in der großen Stadt. Die Hauptstadt wird zum Mittelpunkt eines weit verzweigten Schienennetzes, das ihr einen immer wachsenden Fremdenstrom zuführt, Gegenstände, nach denen die Nachfrage sonst zu verzettelt ist, werden nur hier feilgeboten, an den direkten Verkauf an Auswärtige schließt sich der Versand an. Und so wird es bald schwierig, zu beurteilen, ob diese oder jene Unternehmung mehr lokal- oder volkswirtschaftlicher Art ist. Zahlreiche heimische Großindustrien sind volkswirtschaftliche Industrien auf lokalwirtschaftlicher Basis. Die ersten, die sich in den Hauptstädten niederließen, haben Luxusartikel hergestellt, wie sie die höfische Gesellschaft des ancien régime

---

1) Statistische Studien zur Entwickelungsgeschichte der Berliner Industrie von 1720 bis 1890. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 18, Heft 3, S. 62.

verlangte; hier entstanden die „Prachtfabriken“, die ersten Seidenwebereien und Porzellanmanufakturen. Hier versorgt sich noch heute der Provinziale mit den Neuheiten der Mode, ist der beste Platz, den Ruf eines auf den Markt gebrachten Artikels zu verbreiten. So findet sich bei Industrien, deren Produkte in der Großstadt konsumiert und von dort versandt werden, eine starke Tendenz, sich am Platze anzusiedeln. Und an diejenigen, welche genußreife Güter herstellen, schließen sich die der Halbfabrikate und Werkzeuge leicht an. Dazu tritt nun wieder der direkte Bedarf der öffentlichen Körper, der sich, ohne daß damit, wie einst, eine besondere wirtschaftspolitische Maßregel verknüpft sein sollte, in der Millionenstadt, der Hauptstadt des Landes, naturgemäß konzentriert. Was Wunder, daß hier für die Versorgung der Armee produziert wird, daß die Waffenfabrikation, der Lokomotivbau aufblüht u. s. w.

Noch wichtiger, als die unmittelbare Nachfrage der Massen und des Staates mag die des in der Metropole konzentrierten Großhandels sein. Sie ist in der heutigen Volkswirtschaft, wo die Entscheidung über den volkswirtschaftlichen Produktionsprozeß in den Händen des kaufmännischen Unternehmers liegt, von durchschlagender Bedeutung. Somit ist in der Großstadt, dem Zentrum der Bevölkerung, des Handels und Verkehrs, die Absatzmöglichkeit überhaupt am größten, und daher, wenn man nur die eine Seite der unser Problem bestimmenden Faktoren in Erwägung zieht, geradezu der beste Standort für die gewerbliche Produktion. Das tritt historisch darin zu Tage, daß neu ins Leben tretende Industrien sich mit Vorliebe hier niederlassen. Die Anziehungskraft der alten staatswirtschaftlichen Metropole erscheint ganz unbegrenzt. Betriebe siedeln sich an, für die aus anderen Gründen die Stadt das denkbar ungünstigste Pflaster ist, wie z. B. Zuckerfabriken.

Es werden sich nun die durch die Konzentration des Bedarfes an genußreifen Gütern, durch die des Handels u. s. w. in der Hauptstadt domizilierten Gewerbe so lange dort halten, als die Vorteile eines glatten Absatzes und einer schnellen Ausbreitung ihres Rufes die Nachteile überwiegen, die ihnen durch die mit geringeren Produktionskosten arbeitende Konkurrenz in der Provinz bereitet wird. Mag sein, daß manche über diesen Zeitpunkt hinaus verharren, weil sich die Unternehmer mit geringeren Gewinnsten begnügen, denn „der Standort bleibt bei den alten Geschäften der meisten Industrien mehr oder weniger dauernd bestimmt durch die Konjunktur der Entstehungsperiode“ [1]). Am längsten können es die Gewerbe aushalten, die am ehesten die erhöhten Produktionskosten auf die Käufer abzuwälzen imstande sind — vor allem die Luxusgewerbe. Für sie ist aber auch die Gestaltung der Produktionsfaktoren — die vom Standpunkte des Unternehmens Kostenfaktoren sind — in der Großstadt besonders günstig. Auf diese gilt es nunmehr genauer einzugehen, denn wie Schäffle sagt, „der wirtschaftliche Gesichtspunkt geringster

1) Schäffle, S. 288.

Kostspieligkeit wird mit fortschreitender Entwickelung maßgebend für die Wahl des Standortes gewerblicher Betriebe"[1]).

Dafür ist, wie Roscher, wenn auch ziemlich unklar, ausführt[2]), „ein sehr allgemeiner, tief in der Natur jeder volkswirtschaftlichen Entwickelung liegender Grund" vorhanden. Es ist nämlich bei zunehmender Differenzierung und Integrierung des Wirtschaftslebens bei der Herstellung reproduzibler Güter allemal der Betrieb maßgebend, der dasselbe Produkt mit den geringsten Kosten herstellt. Also einfach eine Anwendung des mit zunehmendem Verkehr auf die Dauer ausschlaggebenden Kostengesetzes auf unser Problem[3])!

Wie gestalten sich nun die Produktionsfaktoren in der großen Stadt? Man muß sich bei dieser Frage gewissermaßen auf den Standpunkt des Unternehmers stellen, der in der Hauptstadt ein Gewerbe betreiben will und ohne sich über das Was und Wie noch entschlossen zu haben, die einzelnen Produktionsfaktoren prüft, um zu beurteilen, in welcher Richtung und Kombination er sie am besten verwenden kann.

Grund und Boden kommt in Betracht vermöge seiner Tragfähigkeit, als Standort menschlichen Lebens überhaupt[4]). Es handelt sich um die Nutzung dieser ursprünglichsten, unerschöpflichen Eigenschaft. Infolge der Beschränktheit des städtischen Gebietes und des Umfanges der Nachfrage tritt hier die Grundrentenbildung „am reinsten und am wenigsten durch störende Einflüsse getrübt"[5]) zu Tage. Die Nachfrage verlangt nun Böden zu folgenden Zwecken:

1. zu Wohnzwecken,
2. zu gewerblichen Zwecken,
   a) zu Zwecken des Absatzes, in Läden u. s. w.
   b) zu Zwecken der Anlage von gewerblichen Betrieben.

Am stärksten ist die Grundrentenbildung auf dem unter 2a angeführten Boden, denn er ist der räumlich beschränkteste, die Nachfrage danach aber am leistungsfähigsten, weil hier vor allem die günstige Lage als wertbildender Faktor in Betracht kommt[6]). Daß auch auf dem Boden die Grundrentenbildung in der Großstadt äußerst stark ist, ist eine bekannte und oft genug beklagte Tatsache; jedoch erreicht hier die Rente nie eine solche Höhe, wie in den Geschäftsvierteln. Auf dem Boden 2b kann es zu einer selbständigen Grundrentenbildung nur ausnahmsweise kommen: etwa in unmittelbarer Nachbarschaft von Häfen, Wasserstraßen, Eisenbahnen. Indem sich

1) S. 278.
2) Ansichten, II, S. 68.
3) Vergl. Wagners Grundlegung, I, S. 340.
4) Vergl. Mithoff, Art. Grundrente, auch Wagner, Art. Grundeigentum im Hdwb. der Staatsw.
5) Mithoff.
6) Vergl. Paul Schwarz, „Die Entwickelung der städtischen Grundrente in Wien". Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 94, bes. S. 47 ff., A. Voigt, „Die Bodenbesitzverhältnisse, das Bau- und Wohnungswesen in Berlin", ebenda S. 203, 228.

nun mit dem Wachstum der Stadt der zu Geschäftszwecken gebrauchte Boden auf Kosten des Wohnbodens, dieser wieder auf Kosten anderer billigerer Böden, wie etwa von Ackerland und auch von unter 2b aufgeführtem Boden erweitert, vollziehen sich die beiden wichtigsten morphologischen Veränderungen der modernen Großstadt: die Citybildungs- und die Peripheriewanderung der Industrie. Von ihnen interessiert uns hier nur die letztere. Es ist aller Nachdruck darauf zu legen, daß es sich dabei um einen rein innerstädtischen Vorgang handelt. Daß ein industrielles Etablissement auf einem Grundstück, das, zu Wohn- oder Geschäftszwecken verwertet, einen hohen Profit abwerfen würde, sich nicht halten kann, ist selbstverständlich. Bleibt einmal ausnahmsweise ein Betrieb auf zu teurem Boden aus besonderen Gründen stehen, so verbietet sich jede Erweiterung; will man eine solche vornehmen, so findet bei dieser Gelegenheit schließlich doch der Abzug statt. Nun ist aber der Bedarf der Industrie an Raum ungemein verschieden; je geringer er ist, um so weniger treffen die „Geißelschläge der Grundrente" (Sombart); die Bildung der Rente verläuft ja auch nicht schematisch vom Mittelpunkte nach der Peripherie; selbst in aufblühenden Städten sind Quartiere, in denen sie stockt oder zurückgeht, möglich [1]). In zahlreichen Fällen weichen inmitten der Stadt, wenn nicht die Laden- so doch die Wohnungsmietpreise [2]); das ganze Haus ist aber nicht zu Verkaufszwecken zu benutzen; man vermietet an kleine Betriebe (die deshalb durchaus nicht handwerksmäßige Kleinbetriebe zu sein brauchen). Gerade in Berlin, der Stadt der großen Baublöcke, der hohen Häuser und der Hinterhöfe findet sich das in fast allen Stadtteilen. So wird die Ritterstraße zur Gegend der Lampenfabriken, und in alte Häuser der Gitschinerstraße, die der Lärm der Hochbahn noch unwohnlicher machte, siedeln zahlreiche kleine Betriebe ein. Vielfach wird ein umfangreicher Teil eines größeren Gebäudekomplexes eigens von einem Unternehmer für kleinere und mittelgroße Betriebe aller Art bereitgestellt und mit Dampf- und elektrischer Kraft, Aufzügen u. s. w. vermietet (sog. Handelsstätten). So bleibt selbst inmitten der Stadt noch Raum genug für industrielle Tätigkeit.

Wo nun die „Geißelschläge der Grundrente" wirklich treffen, genügt es, den Betrieb außerhalb des städtischen Wohn- und Geschäftsbodens zu legen, um sich vor ihnen zu retten. Ein Unternehmer, der auf die Großstadt angewiesen ist, hat durchaus keine Veranlassung, bloß weil er zuviel Geld in seinem Grundstück stecken hat, deren Bereich ganz und gar zu verlassen. Außerhalb des Häusermeeres und an seinen Ufern ist ja Land genug. So wird die Grundrente zum Agens der Hinausverlegung der großen Fabriketablissements in die Peripherie, die kein Aufgeben des Standortes in der Großstadt, sondern eine Ausdehnung

1) Vergl. Schwarz l. c., S. 71 ff.
2) Von A. Voigt für zahlreiche Berliner Quartiere nachgewiesen, l. c. S. 224 ff.

ihres Wirtschaftsgebietes bedeutet. Im Gegensatz zum wirklichen Exodus, mit dem sie von Sombart u. A. durcheinander geworfen wird, sprechen wir hier von einer Peripheriewanderung der Industrie. Für einen Exodus kann die Grundrente höchstens den zufälligen Anlaß, die Nebenursache, abgeben.

Die Produktionsfaktoren sind hier so behandelt, wie sie sich dem Leiter der Produktion als Kostenelemente direkt gegenüberstellen. Indirekt begegnet uns nun der Einfluß der Grundrente, indem sie die Lebenshaltung der großstädtischen Arbeiter durch die hohen Mieten verteuert und auf diese Weise lohnsteigernd wirkt. Darauf soll bei der Betrachtung des Produktionsfaktors Arbeit eingegangen werden.

Im Gegensatz zu Bedarf und Kosten von Grund und Boden, können sich Bedarf und Kosten an Sachgütern so gestalten, daß ein Aufenthalt in der Großstadt unmöglich wird. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die sogenannten schweren Industrien, d. h. diejenigen, welche große Mengen voluminöser, aber spezifisch geringwertiger, sogenannter sperriger Güter verarbeiten, deren Fundort aufsuchen, weil diese Güter wirtschaftlicherweise einen längeren Transport nicht vertragen können. Derartige Industrien gehören zweifellos nicht in die Stadt, sagen wir besser, heute nicht mehr. Denn hier trifft eben zu, daß der natürliche Vorzug des einen oder des anderen Ortes erst dann bemerkbar wird, wenn die zunehmende Verknüpfung des Wirtschaftslebens einen Wettbewerb hat aufkommen lassen. Wiedfeld erzählt [1]), wie seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die drei Zuckersiedereien der Splittgerberschen Erben in Berlin neben zwei anderen derselben Familie gehörenden auswärtigen Siedereien faßt den ganzen preußischen Staat mit Zucker versorgt hätten. Seit 1882 wird keine Zuckerfabrik mehr in Berlin gezählt. Die den Rohrzucker verdrängende Rübenzuckerproduktion schließt sich der Rübenkultur an. Aehnlich mußte die im Anfange des 19. Jahrhunderts in Berlin blühende Branntweinbrennerei den Kartoffelspritbrennereien auf dem platten Lande das Feld räumen [2]).

Die Anzahl der in der Industrie der Steine und Erden beschäftigten Gewerbetätigen nahm in Berlin von 1882 bis 1895 um 22 Proz. zu, der Zuwachs ist aber auf Konto der Gewerbe zu setzen, die Qualitätsware herstellen, wie Marmorsägerei, Porzellan, Fayencefabrikation u. a. [3]).

---

1) S. 137 ff.

2) Wiedfeld, S. 150 ff.

3) Von denen aber wegen der Verteuerung der Arbeitskräfte auch auf die Dauer ein großer Teil die Stadt verläßt. Die bekannte Firma Ernst March Söhne droht, Bericht der Aeltesten für 1900, S. 73, mit ihrer Verlegung hauptsächlich wegen der hohen Löhne. Vergl. auch B. d. Aelt. für 1906, S. 152. Sogar die Ofenfabriken in Velten klagen darüber, daß ihnen die an der Bahn Berlin-Tegel neu entstandenen Fabriken die Arbeiter wegfangen, „obgleich die Lohnverhältnisse nur anscheinend günstiger als in Velten waren". B. d. Aelt. für 1900, S. 75. [„Berichte über Handel und Industrie von Berlin, erstattet von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin", seit 1902 „Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie" (B. d. Aelt.), (seit 1898 stets Teil II).]

Die wichtigste Umschichtung, welche die Industrie überhaupt im 19. Jahrhundert erfahren hat, ist die auf die wachsende Bedeutung von Kohle und Eisen zurückzuführende Konzentration in den Montanbezirken.

So wurden Ende der 60er Jahre Puddel-Stabeisen und Blechwalzwerk der Firma Borsig von Berlin nach Oberschlesien verlegt. Dieser Prozeß, der immer weitere Produktionsstadien der Eisenindustrie an den Fundort der Rohmaterialien zu ziehen versucht, ist heute noch nicht ganz abgeschlossen. Man zählte in Berlin:

1887	4 Schweißeisenwerke	mit	89	Arbeitern
1888	3 „	„	49	„
1889	1 Schweißeisenwerk	„	22	„ [1])

Dies letzte hat 1899 zu existieren aufgehört. 1903 gab es noch ein Flußeisenwerk mit einer durchschnittlichen täglichen Arbeiterzahl von 24 Köpfen. Eisengießereien gab es 1899—1902 24, 1903 noch 22, davon waren nur einige lediglich zur Herstellung von Gußwaren zweiter Schmelzung angelegt, die übrigen an sonstige Fabrikbetriebe angeschlossen [2]) [3]).

Schießlich findet sich heute bei faßt jeder Industrie eine gewisse Tendenz, in die Montanbezirke abzurücken, welcher, wo sie nicht zur Geltung kommt, nur durch andere Kräfte die Wage gehalten wird. Ist aber ein Gewerbe in der Großstadt aus anderen Gründen der Provinzkonkurrenz gegenüber im Nachteil, so fällt deren Ueberlegenheit infolge der Nähe von Kohlenlagern doppelt schwer in die Wagschale, wie z. B. bei manchen Zweigen der Textilindustrie [4]).

Nun kann die Zentripetalkraft, die in den geschilderten Verhältnissen begründet ist, zum Teil wettgemacht werden durch sehr billige Transportmöglichkeiten auf den Wasserstraßen. In dieser Beziehung ist Berlin in einer besonders glücklichen Lage. Man kann sich aus den Klagen, die sofort ertönen, wenn einmal der Wassertransport versagt, ein Bild davon machen, was dieser für Berlins Industrie bedeutet [5]). Doch darf dies Moment sicher nicht überschätzt werden. Es mag wenig Betriebe geben, die wirklich unbedingt darauf angewiesen sind. Denn die Berliner Industrie stellt hauptsächlich Qualitätsgüter her [6]).

1) Wiedfeldt, S. 260.

2) Stat. Jahrbuch der Stadt Berlin für 1905, S. 139.

3) Ganz ähnlich berichtet Weber „of 65 iron foundries in New York only fifteen now remain“, S. 203.

4) Jahresberichte der Berliner Handelskammer (Hkb.) für 1904, S. 303. Vorteilhafte Nähe der Braunkohlenlager in der Lausitz!

5) Die Tafelglasfabriken verlangen Bahnfrachtvergünstigungen, um den natürlichen Vorteil der englischen und belgischen Konkurrenz, die „fast durchweg in der Nähe der Häfen“ produziert, zu beseitigen, (Hkb.) S. 176.

6) Herr Kommerzienrat Conrad Borsig machte mich freundlichst darauf aufmerksam, daß infolge der besseren Ladegelegenheit sich der Preis der Rohmaterialien in seinem neuen Werk in Tegel zwar etwas verbilligt habe, ein solcher Gesichtspunkt jedoch für die Verlegung eines derartigen Betriebes, der hochwertige Ware herstelle, nicht maßgebend sein könne. Das neue Werk der Akt.-Gesellsch. für Feld- und Kleinbahnbedarf Orenstein & Koppel in Drewitz liegt nicht am Wasser.

Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß man sich im gegebenen Falle die günstigen Verhältnisse nicht möglichst zu nutze mache, wie die Errichtung großer Betriebe an den Wasserstraßen beweist[1]).

Nicht die Verbilligung von Rohmaterialien und Halbfabrikaten, sondern die Möglichkeit einer sofortigen und reichhaltigen Assortierung kann für Industrien in Betracht kommen, die hochwertige, einem schnellen Modewechsel unterliegende Artikel herstellen. Wollen diese, um Zinsverluste zu vermeiden, die nötigen Läger nicht selbst halten, so kommt die Konzentration des Großhandels in jenen Artikeln (Baumwolle, Wolle, Seide, Leder u. s. w.) immerhin in Betracht, wenn auch dies Moment im großen und ganzen von geringer Bedeutung ist[2]).

„Volkswirtschaftlich betrachtet ist die Bevölkerung eines Volkswirtschaftsgebietes in ihren arbeitsfähigen, arbeitswilligen und tatsächlich arbeitenden Gliedern der Vertreter des Faktors „wirtschaftliche Arbeit“ in der Produktion der Güter[3]). Bei der Frage, inwiefern sich die Großstadt zum Standort der Gewerbe eigne, gilt es also festzustellen, ob ihre Bevölkerungsverhältnisse eine besondere Eigenart aufweisen, und inwiefern diese auf die Zahl der Arbeitswilligen, die Güte ihrer Leistungen und die Höhe ihres Lohnes von Einfluß ist. Tatsächlich finden sich Eigentümlichkeiten von ausschlaggebender Bedeutung.

Wenn auch erst eine weitausholende induktive Beschreibung, eine umfassende „Eigenschaftsstatistik“ (Wagner), bei der die Ergebnisse des nachfolgenden Ueberblicks über die einzelnen Industrien zum Teil vorweggenommen werden müßten, ein vollständiges Bild zu geben vermöchte, so ist es doch durch eine Untersuchung der einfachen quantitativen Verhältnisse der Bevölkerung und ihres Bedürfnisstandes schon möglich, die Linien anzugeben, innerhalb deren sich die Gestaltung des wichtigsten Produktionsfaktors bewegt. Durch

---

1) Auch nicht, daß die großstädtische Agglomeration den Standort der schweren Industrieen überhaupt nicht beeinflusse. Sie ist vielmehr deren Hauptabsatzmarkt. Es gelten dann für diese Verhältnisse die von v. Thünen für das Agrarwesen festgestellten Standortregeln. Wenn Neisser in seinen Untersuchungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Handelskammerbezirks Potsdam (die wirtschaftliche Entwickelung, Lage und Leistungsfähigkeit von Handel, Gewerbe und Industrie im Bezirke der Handelskammer zu Potsdam, bearbeitet von G. J. Neisser, Berlin 1903) ausführt, „daß die Millionenstadt vermöge ihrer starken Konsumtion ein außerordentlich wichtiges und selten stockendes Absatzgebiet für den Handelskammerbezirk“ darstelle, so gilt das keineswegs nur für die landwirtschaftliche Produktion. Die Zahl der Gewerbtätigen in der Industrie der Steine und der Erden nahm im Handelskammerbezirk von 1882—95 um 85,5 Proz. zu gegen eine Zunahme der gewerbtätigen Personen überhaupt um 37,8 Proz. Von 1000 Gewerbtätigen sind 210,9 in dieser Industrie beschäftigt. (Nur in der Maschinenindustrie mehr. Spandau!) Zu der starken Besetzung der Industrie tragen besonders Ziegelfabrikationen und Ofenindustrie bei. Ihr Emporblühen ist auf zwei Momente zurückzuführen: die geologische Beschaffenheit des Gebiets und die Nähe Berlins. S. ebenda S. 28, 29 und 33*.

2) s. S. 758.

3) Wagner, Grundlegung, S. 466.

diese abstrahierende Herauslösung der grundlegenden Tatsachen gewinnen wir erst den richtigen wissenschaftlichen Einblick.

Betrachtet man die Bevölkerung eines Gebietes vom Standpunkte des Produktionsinteresses, „so hängt die Produktionsfähigkeit und die wirkliche Produktionsleistung . . . . von der Größe und der Zusammensetzung (Gliederung) der Bevölkerung ab“ 1).

Ueber die Größe einer weltstädtischen Agglomeration sind nicht viel Worte zu verlieren. Berlin zählte

1800	172 132	Einwohner	1860	493 429	Einwohner
1810	162 971	„	1870	774 489	„
1820	199 510	„	1880	1 123 749	„
1830	247 500	„	1890	1 578 516	„
1840	322 626	„	1900	1 888 574	„
1850	418 733	„	1905	2 040 222	„

Berlin mit dem vormaligen weiteren Polizeibezirk:

1875	1 070 798	Einwohner
1890	1 847 301	„
1900	2 528 730	„

Die gesamte Agglomeration nähert sich heute der dritten Million.

Betrachten wir nun in verschiedener Hinsicht die Gliederung dieser gewaltigen Masse, so zeigen sich die charakteristischen Eigentümlichkeiten der Großstadtbevölkerung besonders scharf ausgeprägt: zunächst die den Landesdurchschnitt weit übersteigende stärkere Vertretung des weiblichen Geschlechts.

„Here one observes a regular increase in the proportion of women to men, as one ascends from the smaller to the larger cities.“ Dieser Satz, den A. F. Weber mit den Ergebnissen der deutschen Volkszählung belegen kann 2) trifft freilich nicht im einzeln so zu, daß in jeder größeren Stadt auch der weibliche Bevölkerungsanteil größer wäre. Jedenfalls ist er in Berlin von einer unvergleichlichen Bedeutung durch die Quantitäten, um die es sich handelt.

Auf 100 männliche Personen kamen 1900 weibliche

im Reich	103,2
in Berlin	109,2 3)
„ Charlottenburg	120,5
„ Berlin mit den 4) 23 Vororten	109,4

(mehr als 120,5 in keiner Großstadt, mehr als 109,4 noch in Aachen, Breslau, Crefeld, Königsberg).

Das weibliche Geschlecht war stärker vertreten

in Berlin um	82 766	Personen
„ Charlottenburg	17 625	„
„ Berlin mit den 23 Vororten	113 710	„

1) Wagner, ebenda.

2) S. 286. Auf 1000 Männer kamen 1890

im Deutschen Reich	1040	Frauen
in den Kleinstädten	994	„
„ „ Mittelstädten	1004	„
„ „ Großstädten	1057	„

3) Die Zahlen gelten mit Einschluß der aktiven Militärbevölkerung.

4) Die gesamte Agglomeration ist noch größer.

Noch schärfer tritt eine zweite wichtige Besonderheit der großstädtischen Bevölkerungsgliederung in Berlin hervor: der eigenartige Altersaufbau. Statt des normalen pyramidalen Aufbaues, der sich von der breiten Basis der Neugeborenen bis zu den höchsten Altersstufen allmählich verjüngt, zeigt sich hier ein „zwiebelförmiger" Aufbau (v. Mayr). Die mittleren Lebensepochen sind überstark besetzt.

Von 1000 der Gesamtbevölkerung entfallen 1900 auf die einzelnen Altersstufen

	im Reich	in den 33 Großstädten	in Berlin
unter 16	368	305	274
16 bis unter 30	245	301	301
30 „ „ 50	232	264	289
50 „ „ 70	128	111	117
70 und mehr	27	29	19
	1000	1000	1000

Nach Wiedfeldt sind die produktiven Altersklassen in Berlin um 12,5 Proz. stärker vertreten, als in ganz Preußen, was eine um 25 Proz. günstigere wirtschaftliche Stellung bedinge [1]).

Was nun zum dritten die soziale Schichtung anlangt, so ist die Zahl der auf Erwerb durch Lohnarbeit angewiesenen Personen gewiß außerordentlich groß. Aber dennoch ließe sich die in der Reichsstatistik ausgesprochene Ansicht, „daß die Klasse der Abhängigen .... um so mehr Erwerbstätige auf sich vereint, je größer die Orte sind, welche die Kategorie umfaßt, während das Umgekehrte von den Selbständigen gilt", mit den Zahlen der Statistik selbst widerlegen. Auf 100 Erwerbstätige kamen 1895 in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr:

	im Reich		in den Mittelstädten		in den Großstädten		Berlin	
Selbständige	28,94		23,08		24,27		24,98	
Angestellte	3,29	71,06	6,59	76,92	8,45	75,73	7,41	75,02
Arbeiter	67,77		70,33		63,28		67,61	

Aber die Unterschiede sind doch nur sehr geringfügig: Die Zahlen der Mittel- und Großstädte sind durch die der ausgesprochenen Industriestädte stark beeinflußt; vor allem sind die Berliner Vororte nicht mit in Betracht gezogen.

Sicher ist mit der zunehmenden Größe der Agglomeration der Einzelne um so mehr darauf angewiesen, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen.

Von 100 Personen sind 1905

	Erwerbstätige	davon weibl.	Dienende	davon weibl.	Angehörige	davon weibl.	Berufslose Selbständige	davon weibl.
in den Kleinstädten	38,27	7,63	2,81	2,77	53,82	36,86	5,10	2,52
„ „ Mittelstädten	39,54	7,85	3,64	3,59	51,43	35,59	5,39	2,87
„ „ Großstädten	41,38	9,75	4,12	4,06	49,61	34,89	4,89	2,80
in Berlin	43,33	11,32	3,78	3,65	48,85	35,02	4,04	2,28
im Reich	40,12	10,17	2,59	2,54	53,15	36,06	4,14	2,16

1) S. 106, vergl. die dortige Tabelle.

Diese Zahlen veranschaulichen aufs deutlichste die mit der Größe der Stadt zunehmende Atomisierung der Gesellschaft: Die Zahl der ohne eigenen Erwerb dem Familienhaupte zur Last fallenden Angehörigen nimmt entsprechend ab; — die der Erwerbstätigen steigt; die relative Zahl der weiblichen Erwerbstätigen erreicht in der Millionenstadt ihren Höhepunkt. — Die Zahl der Dienenden hat, wenigstens im Stadtkern, im Verhältnis abgenommen. Von 100 Erwerbstätigen überhaupt (einschließlich der Dienenden) sind Dienende

in Berlin 1882	10,9
1895	8,0
in Charlottenburg freilich 1895	16,9.

Durch einen Blick auf die Entstehung dieser eigenartigen Bevölkerungszusammensetzung wird sie in ihren charakteristischen Zügen und in ihrer Gesetzmäßigkeit als notwendiges eigenartiges Produkt eines großen gesellschaftlichen Prozesses verständlicher.

„Als allgemeines Ergebnis — so sagt die Reichsstatistik — ist . . . festzustellen, daß die gesamte großstädtische Bevölkerung nur zum kleineren Teil in der Aufenthaltsstadt selbst geboren ist“ [1]). Die Bevölkerung der deutschen Großstädte setzte sich 1900 aus

43,29	Einheimischen und
56,61	Zugezogenen

zusammen. Die Zahl der letzteren machte aus in

Berlin	59,09	Proz.
(Charlottenburg	81,10	„)

Dadurch wird manches klarer.

Was zunächst den Frauenüberschuß angeht, so beruht dieser in Berlin zum größeren Teile auf der Einwanderung, nämlich zu 56,9 Proz. [47 128 von 82 766]. Die Einwandernden gehören überwiegend dem weiblichen Geschlechte an. Von 100 Personen der ortsanwesenden, außerhalb geborenen Bevölkerung sind 1900 in Berlin:

männlich	47,9	Proz.	(534 468)
weiblich	52,1	„	(581 596)

Dennoch ist der Ueberschuß damit nicht ganz erklärt. Die ortsgebürtige Bevölkerung der Großstädte „hat die Tendenz, aus sich selbst heraus einen den Landesdurchschnitt übersteigenden Frauenüberschuß zu erzeugen“ (Bücher). Von 100 der ortsanwesenden, ortsgebürtigen Bevölkerung sind 1900 in Berlin:

männlich	47,4	Proz.	(368 573)
weiblich	52,6	„	(404 211)

Diese merkwürdige Tatsache ganz aufzuhellen, muß der Biologie überlassen bleiben [2]).

Um so vollständiger läßt sich der großstädtische Altersaufbau

---

1) Bd. 150, S. 159.

2) Vergl. Bücher, „Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dez. 1888“, Basel 1890. „Die Verteilung der beiden Geschlechter auf der Erde“, im Allg. Statist. Archiv, II, 390, A. F. Weber, S. 289 ff.

auf die Zuwanderung zurückführen. Von 100 der ortsanwesenden Bevölkerung sind 1900 in Berlin:

	Einheimische	Zugezogene
unter 16	81,0	19,0
16 bis unter 30	34,9	65,1
30 „ „ 50	20,0	80,0
50 „ „ 70	17,9	82,1
70 und mehr	20,1	79,9
zusammen Jahre	40,9	59,1

Ueber die soziale Schichtung der Zuziehenden sind schwerlich genaue Ziffern beizubringen. Auch orientiert ein Blick ins Leben besser, als der Umweg über die Statistik.

Der Charakter des Zuzugs ist etwas Qualitatives, das durch Zahlen nicht erklärbar ist; er wird erst deutlich, wenn man sich die Motive veranschaulicht, die ihn treiben.

Weshalb ziehen diese Massen in die Stadt? — Oben ist ausgeführt worden, daß die Großstadt ein von der Niederlassung von Industrien im wesentlichen unabhängiges Gebilde sei, wenn auch in zweiter Linie eine Rückwirkung durchaus nicht bestritten wurde. Hier gilt es, sich das noch einmal zu vergegenwärtigen. Nicht etwa die höheren Löhne der städtischen Fabriken bilden die Anziehungskraft der Agglomeration; die Stadt als solche ist es, welche die Menschen unwiderstehlich an sich reißt, sie, die Heimstätte zugleich der stärksten individualistischen und kommunistischen Kräfte, ein großes Zusammensein, ein großes Auseinander und Ineinander zahlloser Individuen. Gefühlsmomente, die in den Tiefen der intellektualistischen und individualistischen Weltanschauung einer ganzen Geschichtsperiode beruhen, verleihen ihr einen seltsamen Nimbus, und den unwiderstehlichen Zauber der „ville tentaculaire“. Von berufener Seite ist das des näheren auseinandergesetzt worden[1]. Daß diese seelische Stimmung einen quantitativ so gewaltigen Ausschlag geben konnte, liegt an der starken natürlichen Vermehrung der ländlichen Bevölkerung, an der begrenzten Aufnahmefähigkeit der Landwirtschaft für die großen Geburtenüberschüsse, an der vollkommeneren Ausnützung der Menschenkraft durch die Industrie, an dem durch die veränderte Technik hervorgerufenen Untergang zahlreicher ländlicher Nebengewerbe und schließlich an der durch die modernen Kommunikationsmittel gegebenen Möglichkeit, große Menschenmassen zu transportieren. Das alles greift ineinander, wirkt zurück, verbindet sich, hebt sich auf zu einem schier unübersehbaren sozialen Geschehen. Der Lohn mag höher sein in der Stadt; stets erwartet man dort besseren Verdienst. Aber ob das gerade in der Fabrik sein muß, ist gleichgültig. Erst wenn sich einmal durch den gleich darzulegenden Entwickelungsgang die vornehmsten Betriebe

1) Vergl. Meuriot, S. 281 ff.; Sombart, S. 228; A. F. Weber, S. 160 ff.; Simmel, in „Die Großstadt“; Kuczynsky, „Der Zug nach der Stadt“, 1897; Vandevelde, „Ein Kapitel zur Aufsaugung des Landes durch die Stadt“, Arch. f. erz. Gesetzgeb., Bd. 14, S. 99.

des ganzen Landes in der Hauptstadt zusammengefunden haben, kommt wohl von hier oder dort ein gelernter Arbeiter mit dem klaren Bewußtsein her: Da vermag ich mein Können besser zu verwerten und stehe mich um so und soviel vorteilhafter. Die große Masse kennt solche Ueberlegungen nicht; sie treibt der instinktive Drang zu freieren Lebensverhältnissen dunkel vorwärts. Gerade die Antipoden der individualistischen Gesellschaft werden am stärksten mitgerissen, die Tüchtigen, denen Freiheit freie Selbstbestimmung, und anderseits die, denen sie Zügellosigkeit bedeutet oder die Möglichkeit, sich im Menschenschwarm vor Menschen zu verstecken. Diese letzteren, entgleiste Existenzen aller Art, machen sicher einen gewissen Teil der Zuwandernden aus. Wenn aber A. F. Weber sagt: „The large city contains a large population that is unducated, unshilled and poverty — sticken. Incapable of organization it sells its energy to the bidder at starvation wages . . . .[1])“, so hat er wohl die amerikanischen Städte mit ihren Juden-, Italiener- und Chinesenquartieren im Auge, in Westeuropa kennt man mit Ausnahme von London derartige Amassierungen verkommensten Volkes in gleichem Maße nicht. Was sich in unseren Großstädten an ähnlichen Elementen herumtreibt, kommt jedenfalls für die gewerbliche Arbeit so gut wie gar nicht in Betracht, nur hier und da etwa in der Hausindustrie, als Aushilfe u. s. w.[2]).

Um so mehr aber die übrigen, das Gros, das nicht die Stadt aufsucht, um seine Vergangenheit zu verstecken, sondern um seine Zukunft zu suchen. Zahlloses Volk, jung, arbeitsfähig, seinen Verdienst suchend. Wo fände die Industrie einen besseren Arbeitsmarkt! Man könnte glauben, die Ansprüche dieser bunten zusammenhanglosen Schar seien nicht besonders hoch. Das mag auch auf viele, welche eben erst in die Stadt gekommen sind, zutreffen. Aber die Art der Lebenshaltung bleibt auf die Dauer hier am wenigsten in das Belieben des Einzelnen gestellt. Es zeigt sich bald, daß selbst ein Existenzminimum in der Großstadt höher zu stehen kommt als draußen. Dann aber wird jeder halb bewußt, halb unbewußt in klassenmäßige Zusammenhänge gezogen, die bald seine gesamten Daseinsbedingungen in ausschlaggebender Weise bestimmen. Und so wird man sich überzeugen, daß der Produktionsfaktor Arbeitskraft in der Großstadt zwar reichlich, aber durchaus nicht billig zur Verfügung steht.

Ein Blick auf den großstädtischen Bedürfnisstand bietet die beste Maßgabe, die Grundlagen der Lohnverhältnisse, dann auch die Qualität und Verwendungsmöglichkeit des Arbeitermaterials zu beurteilen:

Das vornehmste Lebensbedürfnis, das nach Nahrung, kann hier heute verhältnismäßig billig befriedigt werden. In Berlin sind die Lebensmittel wohlfeiler als in der Provinz, ganz entlegene Gegen-

---

1) S. 205.
2) S. u. S. 762.

den ausgenommen[1]). Aehnlich verhält es sich mit dem Bedarf an Kleidung, wenn man nur das unbedingt Notwendige in Betracht zieht[2]).

Um so ungünstiger liegen die Wohnungsverhältnisse! Wird der direkte Einfluß der Grundrente auf unser Problem wohl überschätzt, so äußert er sich indirekt um so nachdrücklicher, indem er durch die hohen Mietpreise den wesentlichsten Anteil an der Verteuerung der großstädtischen Lebensführung hat.

Schon 1867 ist, wie Alfred Weber bemerkt[3]), das Arbeiterbudget doppelt so hoch mit Miete belastet, als es nach Engel für normal gilt, mit 22—24 Proz. statt 12 Proz. Die Tabelle zeigt die Höhe der Mieten in Berlin gegenüber anderen großen Städten. Selbst in der armen Vorstadt Wedding stand der Mietpreis doch noch über dem Durchschnitt des wohlhabenden Frankfurt a. M. Durch die Wohnungsaufnahme Ende 1900 ist für 230306 Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer und Küche ein Durchschnittspreis von 289 M.

Tabelle I.

Durchschnittlicher Mietwert in Mark von Wohnungen mit . . . heizbaren Zimmern 1890; nach Lindemann, Wohnungsstatistik in S. d. V. f. S., Bd. 94, S. 375.

	Anzahl der heizbaren Zimmer		
Stadt	1	2	
Berlin	299	379	Wohnungen ohne Gewerberäume
Breslau	143	244	Mietwohnungen ohne gewerbliche Benutzung
Dresden	174	305	bewohnte Wohnungen
Frankfurt a. M.	173	280	1895. Sämtliche Wohnungen
Hamburg	222	323	ausschließlich als Wohnung benutzte Gelasse
Leipzig	200	344	Mietwohnungen überhaupt
Lübeck	117	206	Mietwohnungen
München	150	279	abgerundete Mittelwerte
Berlin-Wedding	189		Hirschberg, Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin, Berlin 1897.

Tabelle II.

Jährlicher Durchschnittspreis eines heizbaren Zimmers in Mietwohnungen ohne gewerbliche Nebenbenutzung am 1. Dez. 1900 nach dem Statistischen Jahrbuch deutscher Städte, XI. Jahrg., S. 89.

Berlin	235 M.	Hamburg	181 M.
Charlottenburg	246 „	Breslau	164 „
Dresden	204 „	Leipzig	163 „
Königsberg	185 „	Straßburg i. E.	113 „

1) Markt und Ladenpreise der wichtigsten Lebensmittel in Berlin und Spandau im Durchschnitt der Jahre 1889/1900 nach Neissen a. a. O, S. 46/47. Tab. 17.

Preis für 1 kg bezw. Schock in S.

	Fleisch im Kleinhandel										
	Rind v. d. Keule	Rind vom Bauch	Schweine	Kalb	Hammel	Ger. Speck (inländ.)	Eßbutter	Eier	Weizenmehl	Roggenmehl	Schweineschmalz (inländ.)
Spandau	156	120	142	141	141	171	234	398	36	30	132
Berlin	138	111	133	130	124	149	231	349	35	30	137

Freilich sind die Lebensmittelpreise in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts überhaupt stark gestiegen (vergl. Wiedfeldt, S. 107).

2) Vergl. A. F. Weber S. 218.

3) Alfred Weber, „Die Entwickelungsgrundlagen der großstädtischen Frauenheimindustrie“, Bd. 85 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. XXXVI.

(85 M. auf den Bewohner) an Jahresmiete berechnet worden [1]). Eine solche Ausgabe würde, wenn der Engelsche Normalsatz angenommen wird, die Möglichkeit einer jährlichen Gesamtausgabe von 2408,33 M. erheischen! Den etwas billigeren Mieten in den Vororten stehen die bedeutende Verteuerung der Lebensmittel und die Kommunikationskosten gegenüber.

Die Berliner Mieten sind die höchsten im ganzen Reiche, obwohl der Boden durch den Mietskasernenbau aufs äußerste ausgenutzt wird. Sie ständen bei extensiverer Bauweise vielleicht noch höher, immerhin eine sehr umstrittene Frage. Es ist also auf den für die Wohnung zu machenden Aufwand zurückzuführen, wenn schon die Befriedigung der reinen Existenzbedürfnisse bedeutende Mittel erheischt. Damit ist es aber nicht getan. Innerhalb der sozialen Gemeinschaft, die den Einzelnen umschließt, erweitern und verfeinern sich diese Bedürfnisse so schnell und unmerklich wie nirgends sonst. Bald umgibt eine Hülle von verwöhnten Wünschen und Ansprüchen das grobe Verlangen nach dem unbedingt Notwendigen. Manch reines Kulturbedürfnis stellt sich daneben ein. Die Reize sind stärker, die Nerven reagieren leichter. Wozu lebt man in der großen Stadt, wenn man nicht an ihren Genüssen teilnehmen soll! Welcher Magnet war es, der die meisten hierher zog?

Die relative Höhe der Lebenshaltung schafft härtere Bedingungen, mit denen der einzelne sich abzufinden hat. Wer nicht eine gewisse Summe verdienen kann, gerät in Gefahr, mehr und mehr zu verkommen und schließlich unterzugehen. Daher heißt es zunächst etwas Tüchtiges zu leisten, dann einen möglichst hohen Anteil am Ertrage für sich behaupten. Wie aber nirgends das Bedürfnis brennender, so ist auch nirgends das Bestreben, dem Mangel abzuhelfen, regsamer, energischer und disziplinierter; nirgends findet es eine günstigere Gelegenheit, sie durchzusetzen.

Das letztere ist schon deshalb der Fall, weil der reine Platzkonsum Qualitätsarbeiter gebraucht und hoch entlohnt. Und zwar Qualitätsarbeiter der verschiedensten Art! Ein sehr wichtiger Umstand: In einem Industriebezirk von durchweg einheitlichem Charakter, wo immer nur für die gleiche Beschäftigung Hände gesucht werden, kann zwar eine hohe spezialistische Ausbildung ganzer Generationen erreicht werden, aber nur auf Kosten der manuellen und auch der geistigen Versatilität. Ein einziges Gewerbe stellt ganz bestimmte Ansprüche an die Arbeitskraft; es gibt ein Leistungsmaximum, dem ein Lohnmaximum entsprechen muß. Ganz anders hier, wo mehrere entwickelte Gewerbe an demselben Platze bestehen. Werden an einem Platze überhaupt einmal qualifizierte Arbeiter verlangt und entsprechend entlohnt, so wirkt das fermentierend auf die ganze Klasse. Durch besseres Können ist es möglich, die höheren Löhne des einen Gewerbes gegen die niedrigen des anderen auszuspielen. Jeder sucht in der Industrie und dem Betriebe Platz zu finden oder

1) Vergl. Hirschberg, „Bilder aus der Berliner Statistik", Berlin 1904.

doch seine Kinder hineinzubringen, wo am besten gezahlt wird. Nicht so, als wenn sich das von heute bis morgen regulierte, wie die britische Doktrin derlei Dinge anzusehen liebte, aber doch im Laufe von Jahren und Jahrzehnten. Durch diese Sachlage wird die geistige Regsamkeit des Arbeiters noch gesteigert. Er wird nicht so leicht eine Möglichkeit, sein Einkommen zu erhöhen, vorübergehen lassen. Das Streben nach einem bloßen Auskommen hat nirgends weniger eine Heimstätte als hier. Das zieht denn auch aus dem ganzen Lande die Fähigsten und Strebsamsten herbei, so daß man wohl von einem Ausleseprozesse nach der Seite der qualifizierten Arbeit sprechen kann, der in der Großstadt seinen Ausgangspunkt nimmt und sich dort in der schärfsten Form vollzieht. Die Entwickelung seiner Fähigkeiten verschafft dem Arbeiter auch die Möglichkeit, eine unabhängigere Position einzunehmen und sich seine Ueberlegenheit über die Arbeiter anderer Volkswirtschaftsgebiete in wachsendem Maße zu gute kommen zu lassen.

Dazu ist vor allem die straffe Organisation behilflich, welche für den Unternehmer die Schwierigkeit, sich mit ihm abzufinden, am meisten verstärkt. Berlin hat heute mehr koalierte Arbeiter, als das Königreich Sachsen und die Provinz Westfalen zusammen. 12,5 Proz. aller gewerkschaftlich Organisierten des Reiches, 13,4 Proz. aller in den sozialdemokratischen Gewerkschaften vereinigten kommen auf die Reichshauptstadt. (Auf das Rheinland 17,5 Proz.). Der Holzarbeiterverband zählt 17,5 Proz. seiner Mitglieder in Berlin (ohne viele Vororte), während die Zahl der in den Berufen tätigen, über die er sich erstreckt, 6,9 Proz. der Gesamtzahl des Reiches ausmacht. Im Metallarbeiterverband machte die Berliner Mitgliederzahl 22,4 Proz. aus (6,3 Proz. der Berufsangehörigen in Berlin). Die Gesamtheit der sozialdemokratischen Verbände nahm von 1896—1900 zu

im Reich	um	288,3	Proz.
in Preußen	„	244,1	„ [1]
Berlin	„	371,6	„

In dieses Bild der Entwickelung der großstädtischen Arbeiterschaft fügt sich das weite Gebiet der Frauenarbeit nicht ohne weiteres ein. Es muß unter einem besonderen Gesichtspunkt betrachtet werden. Man hat danach gefragt, weshalb Frauenarbeit geringer entlohnt werde als Männerarbeit — eine Tatsache, die fast überall zutrifft, auch da, wo es sich um gleiche Leistungen handelt. Sie ist nicht anders zu erklären, als durch die Auffassung dieses Erwerbes als Zulage, als Aushilfe seitens der überwiegenden Zahl der Erwerbenden selbst. Das tritt in anderen Gebieten kaum so

---

1) Troeltsch u. Hirschfeld, Die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften. Untersuchungen und Material über ihre geographische Verbreitung 1896—1903, Berlin 1905, S. 119 ff. Der Verband der Vergolder zählte 46 Proz. der Organisierten in Berlin (14,5 Proz. der Berufsangehörigen), der der Lederarbeiter 16,4 Proz. (4). Das Zentrum der Organisation der Sattler ist hier, ähnlich das der Buchbinder. Charakteristischerweise sind Tabak- und Zigarettenarbeiter nur relativ gut organisiert, die Organisation der Textilarbeiter ist vollends nicht glänzend.

deutlich zu Tage. wie gerade in der Großstadt. Die vornehmlichste Ursache des großen Umfanges der städtischen Frauenarbeit liegt in dem oben besprochenen Frauenüberschuß. Wie hier alles vor- und rückwärts wirkt, so ist der starke Anteil des weiblichen Geschlechts am Zuzug zum Teil durch die Möglichkeit der Beschäftigung in der Stadt hervorgerufen, aber doch auch hier wieder nur in zweiter Linie. Auch beruht ja der Frauenüberschuß zum guten Teil auf der weiblichen Geburtsbevölkerung der Stadt selbst. Er ist eine gegebene Tatsache. Mit ihr liegt die Notwendigkeit vor, eine größere Anzahl von Menschen zu ernähren und mithin die Tendenz zu eigener Erwerbstätigkeit bei einer wachsenden Anzahl von ihnen. Verstärkt wird diese durch die außerordentlich hohe Lebenshaltung von Familien, deren Haupterwerbsquelle die Tätigkeit eines männlichen Mitgliedes bildet. Die Arbeiterschaft ist gerade hier so rationell, so „kapitalistisch“, daß sie auch das in der menschlichen Arbeitskraft beruhende Kapital nicht unbenützt liegen lassen mag. Dazu tritt die größere Teilnahme der Frau an höherer intellektueller Erholung, wie an roheren Vergnügen und vor allem ihre unabhängigere Stellung innerhalb der stärker individualistischen Umwelt. Sie kann auf eigene Faust etwas unternehmen, ohne erst bei Vettern und Basen Rats erholen zu müssen. Die weiblichen Familienangehörigen des Mittelstandes verschmähen dazu ein kleines selbsterworbenes Taschengeld hier am wenigsten. Und schließlich ist es die ausgedehnte Prostitution der Großstadt, die Nebenverdienste beansprucht, wenn auch im einzelnen die Verhältnisse meist umgekehrt liegen: die gewerbsmäßige Dirne scheut die Arbeit durchaus, während die gewerbliche Arbeiterin sich durch Prostitution gelegentlich Nebenverdienste erwirbt [1]). So kommt die Notwendigkeit eines Supplementärerwerbes für breite Schichten zu stande. Die hauswirtschaftliche Nachfrage, die eher ab- als zunimmt, vermag das Angebot nicht mehr zu absorbieren. Aber es stellt sich einer solchen auch gar nicht mehr zur Verfügung, wie die Dienstbotennot heute deutlich beweist. Die Ansprüche liegen in einer ganz anderen Richtung. Als charakteristischer Beleg mag die Mitteilung dienen, daß auf Grund des bei der Landesversicherungsanstalt Berlin bearbeiteten Beitragmaterials in den Jahren 1904 und 1905 nicht weniger als 5000 Dienstmädchen in den Beruf der gewerblichen Arbeiterin übergegangen sind [2]). Die zahllosen Scharen junger Mädchen, die vom Lande hereinkommen, würden zum Teil gar nicht von Hause wegkommen, wenn sie die Absicht äußerten, gleich in die Fabrik gehen zu wollen; denn weite Kreise der ländlichen Bevölkerung sehen die Fabrikarbeiterin ohne weiteres als Gefallene an. Der in die Massen getragene individualistische Trieb macht aber bald der Dienstmagd ihren Beruf unleidlich; er nimmt vielleicht gerade in der unge-

1) Vergl. Grandke, Berliner Kleiderkonfektion in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 273 ff.

2) Soziale Praxis, 16. Jahrg., No. 8.

bildeten Frau die niedrigsten Formen an. Die gewerbliche Arbeit wird aufgesucht, weil man dabei sein Leben möglichst frei einrichten zu können vermeint.

Alice Salomon führt die geringere Entlohnung darauf zurück, daß es sich bei dem Erwerb der meist recht jugendlichen Arbeiterinnen nur um ein „Provisorium“ handle [1]; bei dem anderen großen Teil der weiblichen Arbeiterschaft ist das Schlagwort Supplement am zutreffendsten, denn er rekrutiert sich aus schon verheirateten Frauen, denen es nur um eine Zulage zum Verdienst des Mannes zu tun ist. Aufs deulichste zeigt sich dieser Supplementärcharakter in den Tabellen der Enquete über die Heimarbeit, welche kürzlich von der Berliner Handelskammer veranstaltet worden ist [2].

Das Vorherrschen der hausindustriellen Betriebsform ergab sich demnach unmittelbar aus der Art, wie sich der Produktionsfaktor Arbeit zur Verfügung stellte, und nicht wie Alfred Weber meint, in erster Linie aus dem Entwickelungsstadium der Industrie, die ihn hauptsächlich benutzte [3]. Wir sehen vielmehr, wie diese Industrie heute stellenweise noch künstlich in jenem Entwickelungsstadium festgehalten wird, bloß weil ihre Arbeiterschaft nicht kräftig genug ist [4]. Ja, es darf nicht außer acht gelassen werden, daß allein die Heimarbeit den Wünschen, ja vielfach den wirklichen Bedürfnissen weiter Kreise der großstädtischen Bevölkerung entspricht. Nur sie scheint das zu garantieren, wonach so viele verlangen: ein größeres Maß individueller Freiheit. Wenn auch die unverheirateten Frauen schließlich zum größten Teil für Werkstättenarbeit zu haben wären, sicher, — besonders bei den Entfernungen der Großstadt — nur ein kleiner Bruchteil der verheirateten. Manche würden sich auch einfach deshalb nicht darauf einlassen, weil sie ohne einen Zuschußverdienst auskommen könnten. Grandke trifft daher den Nagel auf den Kopf, wenn er „die bedauerliche“ Tatsache feststellt, „daß eine Hausindustrie unter den derzeitigen Verhältnissen in Berlin für breite Volksschichten unumgänglich nötig ist“ [5]. Mit ihrer Notwendigkeit aber ist auch ihr größter Mangel gegeben: der Lohn wird gedrückt, auch die große Anzahl derjenigen, denen es nicht darauf ankommt, für ein paar Groschen billiger zu arbeiten. Kann doch der niedrige Verdienst verheirateter Frauen tatsächlich ein Zeichen der guten wirtschaftlichen Lage der ganzen Familie sein [6]; um so schlimmer für diejenigen, für die es sich um die einzigste Erwerbsquelle handelt!

Zugleich mit der vorherrschenden Betriebsform ergab sich die

---

1) Alice Salomon, „Die Ursachen der englischen Entlohnung von Männer- und Frauenarbeit“, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 122.

2) Die Heimarbeit in Berlin. Bericht der Handelskammer, Berlin 1906.

3) Alfred Weber, „Die Entwickelungsgrundlagen der großstädtischen Frauenheimindustrie, Bd. 85 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

4) S. 29, 45; s. u. S. 755 ff.

5) Grandke, Berliner Kleiderkonfektion in S. d. V. f. S., Bd. 85, S. 388.

6) S. u. S. 756.

Industrie, für welche diese Arbeitskräfte hauptsächlich zu benutzen waren, aus deren sozialem Charakter. Es muß eine Tätigkeit sein, welche auch zu Hause ausgeübt werden kann, eine, die keinen längeren Lehrgang voraussetzt. Die große Mehrzahl ist zu nichts anderem zu gebrauchen, als wozu weibliche Hände stets geschickt sind, zum Schneidern und Putzen. Da aber hat die Großstädterin eine ganz natürliche Monopolstellung. Sie hat allemal eine flinkere Hand und auch im großen und ganzen den besseren Geschmack. Wenigstens besitzt die Qualitätsarbeiterin in letzterer Beziehung eine Ueberlegenheit, die ihr von der Kollegin draußen nie strittig gemacht werden kann. Denn sie beruht auf der Einzigartigkeit der Umwelt. Ein Gang an den Schaufenstern der Rue de la Paix, der Leipziger Straße vorbei, gibt Anregungen, die anderswo umsonst gesucht würden. Das Supplementäre und Provisorische des Erwerbes und die Zusammenhanglosigkeit der Einzelnen läßt es nicht zur Behauptung eines adäquaten Urteils am Ertrage kommen; aber dennoch fangen auch diese Schichten an, sich zu regen, und ihre Organisation hat in der großen Stadt die besten Aussichten. Vielleicht wird sie eine grundsätzliche Aenderung der Bedingungen herbeiführen, zu denen sich das Arbeitermaterial stellt, wobei freilich ein Teil desselben ganz ausgeschaltet werden würde. Jedenfalls vermöchte sie die Löhne erheblich zu steigern, und damit würde das Bild dieser Industrien schließlich dem derjenigen immer ähnlicher werden, deren Arbeiter nicht bloß Zuschüsse und Aushilfen verdienen wollen.

Es entspricht diesem aber auch heute schon insoweit, als erstens trotz der absoluten Niedrigkeit der Löhne diese dennoch in der Großstadt vielleicht im gleichen Verhältnis der Provinz gegenüber höher stehen, wie die der männlichen Arbeiter, und zweitens die großstädtischen Arbeitskräfte alle im Tempo der Arbeit und die meisten in Chick und Grazie eine unbedingte Ueberlegenheit über die draußen befindlichen besitzen. Der Unternehmer wird sich daher am besten stellen, wenn er diese Eigenschaften seines Arbeitermaterials gegen die Provinzkonkurrenz ausspielt.

Wie wird er sich überhaupt der eigenartigen Gestaltung des Produktionsfaktors Arbeitskraft in der Großstadt gegenüber verhalten? Es ist die Frage, auf die alles ankommt. Wird er nicht auf dem platten Lande, in Mittel- und Kleinstädten billige Arbeiter genug bekommen können, die gleich Gutes leisten und den Fabrikherren nicht mit lästigen Plackereien behelligen. Ohne Zweifel liegt in der Verteuerung der großstädtischen Arbeitskraft und in der unabhängigen Gesinnung der sie vertretenden Klasse eine gewaltige Zentrifugalkraft, die ständig bestrebt ist, die Betriebe hinauszuziehen und zwar nicht etwa in die Bannmeile, sondern in entfernte Gegenden, wo jeder Kontakt mit dem ehemaligen Standort unmöglich ist. Diese Zentrifugalkraft ist weit stärker, als die durch die Transportkosten von Rohmaterialien und Halbfabrikaten hervorgerufene. Wird sie imstande sein, die Großstadt zu entindustrialisieren? A. F. Weber

sagt: On the whole the great city seems now to be at a disadvantage in manufacturing . . . .[1]).

Er hält dafür, daß die Unternehmer vor der Macht der Gewerkschaften in kleine Orte fliehen müssen, bis auch dort die Köpfe revolutioniert sind. Das Verbleiben führt er auf folgende Gründe zurück:

1) mehr zufälligen Konservatismus,

2) das Angewiesensein auf Arbeitskräfte, die sich nur am Platze finden,

3) auf lokalen Absatz [2]).

Das ist ohne Zweifel richtig.

Es frägt sich nur, wenn wir von dem ersten Grunde absehen und bei den auf den lokalen Absatz angewiesenen Gewerben die rein lokalwirtschaftlichen ausscheiden, bis zu welchem Punkte der Unternehmer großstädtische Arbeitskräfte nötig hat, bis zu welchem er durch die lokale Bedarfskonzentration festgehalten wird. Wie lange behalten die zentrifugalen Kräfte das Uebergewicht? So lange, als der Unternehmer die Lohnsteigerungen irgendwie wieder wettmachen kann! Wie aber ist ihm das möglich? Nach der Formulierung von Philippovich erstens da, „wo der Betrieb auf einem rechtlichen, natürlichen oder tatsächlichen Monopol beruht, oder doch in einem Lande oder lokalen Gebiete, das anderen Gebieten gegenüber besondere Vorzüge besitzt“ oder wo er Produkte herstellt, „die infolge zunehmenden Reichtums oder wachsender Zahl der Kunden in steigendem Maße nachgefragt werden“ oder schließlich solche, „bei denen durch Organisation der Produktion (Uebergang zum Großbetrieb) oder durch verbesserte Maschinen oder Arbeitsprozesse die relativen (auf die Einheit entfallenden) Produktionskosten trotz Erhöhung der Löhne gemindert oder noch nicht gesteigert werden“ [3]). Das sind einmal Produkte der allerqualifiziertesten, spezialistisch geschulten Arbeitskraft, Produkte „gebildeter Arbeitskraft“, dann solche „gebildeter Kapitalkraft“ (Schäffle).

Da aber, wo kein Monopol besteht, wo der spezifische Wert der Produkte nicht hoch genug ist, die Lohnsteigerungen unmöglich sind, das ist meistens da, wo bei der Kostenberechnung ein überwiegender Posten auf ordinäre Arbeit zu rechnen ist, vermögen sich die Betriebe in der Großstadt nicht zu halten. Sie müssen unweigerlich in Gegenden mit billigeren Produktionsbedingungen abrücken. Ebenso wird die Herstellung der Mittelsorten von der Provinz bedroht. Alle Massenwaren und Stapelartikel sind auf die Dauer gefährdet. Ist es möglich, den Produktionsprozeß so weit zu zerlegen und zu mechanisieren, daß man die einzelnen Verrichtungen auch ungelernten Händen anvertrauen kann, so ist das auch für bessere Qualitäten der Fall. So schließt sich an den aus den härteren

1) S. 205 ff.
2) Sombart durchaus ähnlich.
3) Grundriß, S. 310.

Lebensbedingungen der Großstadt erwachsenen Ausleseprozeß unter der Arbeiterschaft ein solcher unter den Unternehmungen an; sie müssen durch Herstellung von monopolartigen und hochwertigen Artikeln sich über Wasser zu halten suchen, wodurch sie ihrerseits jenen Prozeß noch mehr verschärfen.

Es frägt sich, wie radikal diese Entwickelung werden kann. Denkbar ist es, daß kein einziger volkswirtschaftlicher Betrieb mehr im Bereiche der Stadt bleibt, weil draußen alles ebenso gut, aber billiger herzustellen ist. Ob und wann das hauptsächlich eintritt, muß der Betrachtung konkreter Einzelheiten überlassen bleiben. Es wird sich nur von Fall zu Fall entscheiden lassen, da die technischen Aenderungen innerhalb der einzelnen Gewerbe und das Fortschreiten der Kultur in entlegenere Teile des Volkswirtschaftsgebietes die Sachlage täglich ändern können.

VI. Es soll sich daher ein Ueberblick über das gewerbliche Leben Berlins anschließen, daraufhin, welche Industrien und Industriezweige für die Großstadt taugen und welche nicht. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei der Frage des Exodus zugewandt sein. Es wird sich so zeigen, ob der Gang der konkreten Entwickelung dem Bilde entspricht, das wir uns durch eine mehr allgemeine Betrachtung machen zu können geglaubt haben.

Zahl der Gewerbtätigen in Gehilfenbetrieben.

V. ohne V. c. 6. Metallverarbeitung ausschließlich Eisendrahtzieherei.

	1882	1895		
Stadt Berlin	19 392	29 980	In Berlin 1882	8,0 Proz.
Brandenburg	14 398	20 141	1895	8,7 „
Schlesien	28 714	37 092	der in Preußen Gewerbtätigen.	
Westfalen	39 042	59 632		
Rheinland	56 945	87 293		
Preußen	242 500	345 797		

VI. Industrie der Maschinen, Instrumente.

Berlin	22 439	41 615	In Berlin 1882	12,9 Proz.
Brandenburg	14 558	32 135	1895	13,6 „
Rheinland	25 755	56 624	der in Preußen Gewerbtätigen.	
Preußen	173 596	306 218		

Sämtliche preußische Provinzen außer Rheinland und alle Bundesstaaten mit Ausnahme von Sachsen und Bayern (rechts und links des Rheins) haben 1882 wie 1895 weniger Gewerbtätige als die Stadt Berlin.

Papierindustrie.

Berlin	10 575	15 523	In Berlin 1882	23,1 Proz.
Brandenburg	2 384	4 081	1895	22,5 „
Preußen	45 850	69 145		

Berlin wird nur durch das Königreich Sachsen an Zahl der Gewerbtätigen übertroffen.

Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.

Berlin	21 424	30 603	In Berlin 1882	12,1 Proz.
Brandenburg	15 461	24 902	1895	11,7 „
Schlesien	25 178	37 084	der in Preußen Gewerbtätigen.	
Rheinland	25 896	40 809		
Preußen	176 491	262 237		

Es handelt sich hier nicht um eine umfassende Darstellung des gewerblichen Lebens der Weltstadt, sondern nur um die Prüfung einer Reihe der wichtigsten Gewerbe nach den uns interessierenden Tendenzen.

Welche Rolle Berlin heute im gewerblichen Leben Deutschlands spielt, zeigt im allgemeinen die Tabelle. Daß die Industrie im engeren Sinne noch in stetem Wachstum begriffen ist, lehren die von der Gewerbeinspektion mitgeteilten Daten. Sie gelten nicht nur für Berlin, sondern auch für Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, was jedoch nur ein Vorzug ist. Es betrug die Anzahl der in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten Arbeiter in den genannten Städten

1901	226 691	1904	272 768
1902	216 541	1905	285 915
1903	246 845		

Das Krisenjahr 1902 bringt eine starke Abnahme. Sonst gerade in den letzten Jahren eine bedeutende Zunahme, die zwar nicht ganz so stark ist, da 1903 und 1904 zahlreiche Betriebe in der Kategorie Bekleidung und Reinigung neu ermittelt und eingestellt wurden[1])!

Lederindustrie.

Berlin	7 406	9 780	In Berlin 1882	13,2 Proz.
Brandenburg	4 100	5 837	1895	13,2 „
Rheinland	10 279	13 943	der in Preußen	Gewerbtätigen.
Preußen	55 841	74 354		

Von den Bundesstaaten beschäftigen nur Bayern und Sachsen mehr Gewerbtätige als Berlin.

Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe.

Berlin	40 773	72 314	In Berlin 1882	12,5 Proz.
Brandenburg	26 318	35 645	1895	17,0 „
Schlesien	46 720	56 149	der in Preußen	Gewerbtätigen.
Rheinland	42 189	61 672		
Preußen	325 194	426 149		

Polygraphische Gewerbe.

Berlin	8 858	16 358	In Berlin 1882	25,95 Proz.
Brandenburg	1 754	3 580	1895	25,0 „
Preußen	34 128	65 338	der in Preußen	Gewerbtätigen.

Textilindustrie.

Berlin	13 500	13 358	In Berlin 1882	4,3 Proz.
Preußen	311 439	333 392	1895	4,0 „
			der in Preußen	Gewerbtätigen.

Chemische Industrie.

Berlin	1 863	2 797	In Berlin 1882	4,9 Proz.
Brandenburg	3 506	11 437	1895	4,3 „
Preußen	37 801	65 117	der in Preußen	Gewerbtätigen.

Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele.

Berlin	3 168	3 084	In Berlin 1882	12,5 Proz.
Brandenburg	1 740	3 062	1895	8,9 „
Preußen	25 348	34 542	der in Preußen	Gewerbtätigen.

1) Jahresberichte der kgl. preuß. Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden, 1902—1906.

Wenden wir uns nunmehr der Betrachtung der Industrien im einzelnen zu.

Die festeste lokalwirtschaftliche Basis besitzen zweifellos solche Gewerbe, die den unmittelbaren Bedarf der Stadt an genußreifen Gütern befriedigen. Zum größten Teile rein lokalwirtschaftlich, können sie doch auch volkswirtschaftliche Bedeutung erlangen. Nicht durch eigene Produktion, aber durch Angliederung einer Komplementärindustrie vermögen das z. B. die Gasanstalten. In London betreiben diese eine bedeutende chemische Industrie. In Berlin findet sich ein Ansatz zu einer derartigen Entwickelung in der Ammoniakfabrik der Imperial Continental-Gas-Association in Nieder-Schöneweide.

Die Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln ist großgewerblich am vollkommensten organisiert in der heute fast durchweg städtischen und großstädtischen Brauindustrie. Der lokale Bedarf der Großstadt bildet die Basis, auf der sie sich am vortrefflichsten entwickelt. Schäffle weist darauf in seinen Untersuchungen über den Standort der Gewerbe besonders hin; es ist das einzige Mal, daß er so sehr ins konkrete Detail geht, Namen berühmter Londoner und Wiener Brauereien zu nennen. Die große Masse der städtischen Bevölkerung ist auf das am Platze gebraute Bier angewiesen; je größer der Bedarf, um so besseres kann geleistet werden, und der Ruf verbreitet sich schnell im Lande weiter.

Die Bedeutung des Exportes für die Berliner Brauindustrie.

Es betrug

	die Einfuhr nach Berlin in Proz. der Berliner Produktion	die Ausfuhr aus Berlin in Proz. der Berliner Produktion
1888	9,23	8,30
1889	8,40	8,26
1890	8,85	9,12
1891	9,18	9,47
1892	9,40	11,47
1893	9,12	11,29
1894	11,71	13,11
1895	10,56	15,58
1896	10,38	13,21
1897	9,84	13,57
1898	10,01	13,75
1899	14,52	14,99
1900	15,00	15,30
1901	14,00	15,00
1902	13,00	16,50

nach den Berichten der Aeltesten der Kaufmannschaft für 1893, S. 76, für 1898, S. 87 für 1902 II, S. 22.

So wird der Export immer wichtiger. Welche Ausdehnung trotz des zunehmenden Exportes die lokalwirtschaftliche Basis besitzt, zeigt die Tabelle. Es scheint daher wohl ausgeschlossen, daß der Export dem Platzkonsum gegenüber so die Vorhand gewinnen könne, daß, wenn etwa wegen Erhöhung der Produktionskosten die Tendenz zum Exodus auftreten sollte, die Rücksicht auf die lokalwirtschaftliche Basis nicht mehr mitsprechen würde. Daß dies, wie

bei der Tabakindustrie, durch steuerliche Maßregeln möglich sein könnte, ist aber höchst unwahrscheinlich; sicher würde damit eine bedeutende Qualitätsverschlechterung eintreten müssen. Denn die Vorzüglichkeit des Produktes beruht auf der Tätigkeit eines trefflich geschulten, wirtschaftlich und geistig hochstehenden Arbeitermaterials. Die Zahl der in Brauereien gewerbtätigen Personen nahm von 1882 bis 1895 in Berlin von 1812 auf 4310 Personen zu, d. i. um 137,3 Proz. gegen 47,9 Proz. im Reichsdurchschnitt. Durch Verlegung der Malzfabrikation in die Nähe des Fundorts der sperrigen Braugerste (Schultheißsche Malzfabrik in Fürstenwalde) oder an Schiffahrtsstraßen lassen sich die Produktionskosten eventuell etwas, jedoch nicht erheblich, verbilligen.

Die Tabakindustrie, bei der sich eine ähnliche Tendenz zur Ansiedlung in der Großstadt vermuten ließe, ist heute in Berlin ziemlich unbeträchtlich. Früher eine exportierende Großindustrie, sah sie sich zur Einführung der Gewichtssteuern von 1879 veranlaßt, die Produktionskosten herabzusetzen; seitdem ist die Frauenarbeit im Vordringen begriffen, und ein Zug aufs platte Land allgemein zu konstatieren [1]). Auch in der Reichshauptstadt wurden die Zigarrenfabriken zum Teil aufgelöst und Heimarbeit eingeführt. Dies fand sich aber noch billiger in den kleinen Landstädten der Mark, Trebbin, Finsterwalde, Schwedt u. s. w., in die daher ein großer Teil der Berliner Fabrikation verlegt wurde [2]). Ueber die Zustände in der Stadt selbst hören wir: „Charakteristisch für die Branche ist es, daß sich unter ihren Heimarbeitern zahlreiche Leute befinden, die wegen Alters, körperlicher Gebrechen etc. in anderen Branchen keine Verwendung finden können [3])“. Zigaretten werden meistens in Fabriken hergestellt; nur zum Hülsenkleben benutzt man Heimarbeit [4]). Frauenarbeit herrscht vor, die Löhne sind gedrückt. Von volkswirtschaftlicher Bedeutung der ganzen Industrie kann kaum gesprochen werden [5]).

Ganz andere Verhältnisse finden sich im Druckereigewerbe, bei dem auch die starke Bedarfskonzentration der Großstadt in erster Linie mitspricht. Die Stellung der Hauptstadt im geistigen Leben der gesamten Nation bedingt es, daß dies Gewerbe hier eine große volkswirtschaftliche Bedeutung einnimmt. „Das in einer Zeitung angelegte Kapital braucht den großstädtischen Markt, um sich zu verzinsen“ [6]). Die Berliner Zeitungen und Zeitschriften spielen freilich nicht die Rolle in unserem Vaterland, wie die Londoner und Pariser

1) Jaffé, Hausindustrie u. Fabrikbetrieb in der deutschen Zigarrenfabrikation in S. d. V. f. S., Bd. 86, bes. S. 259 ff. dort zahlenmäßig belegt.
2) Wiedfeld, S. 154 ff. und B. d. Aelt. f. 1895, S. 120.
3) Bericht der Handelskammer über die Heimarbeit.
4) Ebenda.
5) Troeltsch-Hirschfeld, S. 147 ff., auch Thiess, „Die Lohnverhältnisse in Berlin seit 1882“, Heidelberger Dissertation 1894, passim.
6) Petermann in „Die Großstadt“. Dort auch interessantes Detail.

in dem ihren, denn das deutsche Geistesleben ist dank der ganzen geschichtlichen Entwickelung dezentralisiert und wird es auch in gewissem Maße bleiben. Die Herstellung der Zeitungen ist naturgemäß ganz an den Platz gefesselt.

Neben dem Bedarf des Volkes an holzpapierner Geistesnahrung spielt der des Staates an Erzeugnissen der Druckerpresse eine große Rolle (Reichsdruckerei).

Als Verlagsorte kommen die Hauptstädte ebenfalls in erster Reihe, wenn auch nicht in gleichem Maße [1]), in Betracht. Man läßt dann aber vielfach draußen drucken. Beträgt doch der Lokalzuschlag in Berlin 25 Proz. Drei Berliner Firmen haben auswärts Druckereien errichtet: Imberg & Lefson in Nowawes (10 Proz. Lokalzuschlag), Georg Reimer in Trebbin und Wagner in Zossen (kein Lokalzuschlag), doch ist diesen Verlegungen, die schon eine Reihe von Jahren zurückdatieren, keine weitere gefolgt. Die von Wiedfeldt erwähnte Tendenz: „Die Buchdruckerei, die Kunstbuchdruckerei, die Lithographie, ja sogar auch die Schriftgießerei in großen Betrieben zu vereinigen", kommt der Großstadt zu gute. Charakteristisch für die Entwickelung eines lokalwirtschaftlichen Gewerbes zum volkswirtschaftlichen ist es, daß heute die meisten Fahrkarten der preußischen Staatsbahn von einer Berliner Firma gedruckt werden sollen, eine andere den Druck für Theaterbillets auch für weit entfernte Orte als Spezialität betreibt. In der schönen und sorgfältigen Ausführung von Wertpapierdrucken haben London und Paris noch immer die Vorhand.

Die ausgedehnte Berliner „Papierindustrie" ist ein graphisches Gewerbe; sie beschäftigt sich ausschließlich mit der Weiterverarbeitung des fertigen Papiers (sogenannte Luxuspapierindustrie), ist daher ebenso wie die eigentliche Druckerei auf hochwertige männliche Arbeiter angewiesen; daneben benutzt sie ein großes Heer von weiblichen Hilfskräften, die dem charakteristischen Bilde der weiblichen Arbeiterschaft in der Großstadt vollauf entsprechen [2]).

Aus der lokalen Bedarfskonzentration entsprang auch die größte Industrie, welche Berlin heute besitzt, zugleich diejenige, welche von allen die spezifisch großstädtischeste ist, die Konfektion. Ein ungemein ausgedehnter und bis zu einem gewissen Grade uniformierter Bedarf hatte sich gebildet; ein Heer geeigneter Arbeitskräfte war entstanden. Wo sich diese beiden Elemente in der konzentriertesten Form gegenübertraten, entsprang aus ihrer Verbindung die neue Großindustrie.

Schon früh wurden künstliche Blumen, Federputz u. dergl. in

---

1) Vergl. Petermann l. c.

2) Siehe den schönen Aufsatz von Elisabeth Gnauck Kühne: „Die Lage der Arbeiterinnen in der Berliner Papierwarenindustrie", im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volksw., 1896, S. 373 ff., besonders die Mitteilung über den Altersaufbau, S. 38 ff., Lohnverhältnisse, S. 41 ff., Lohnunterschiede, S. 74, das Verhältnis von Heimarbeit und Fabrikarbeit, S. 75 u. s. w.

der Großstadt auf Absatz hergestellt. Jetzt trat eine Revolutionierung ein, welche die hauswirtschaftliche Eigenproduktion nahezu vernichtete, die ehrbare Nahrung der Handwerksmeister mehr und mehr in die Fesseln kapitalistischer Großunternehmungen schlug. Die ungeheuere Nachfrage, welche die wirtschaftlich rationellere Organisation der letzteren besser zu befriedigen verstand, ging einmal aus von der in Großstädten und Industriebezirken akkumulierten Gesellschaft von Minderbemittelten, denen teils die demokratischen Tendenzen des Jahrhunderts geboten, sich in der Form der Tracht nicht mehr von anderen Klassen zu unterscheiden, die zum anderen Teil besonderer Kleidung für ihre Werktätigkeit bedurften. Doch ist es einseitig, in diesen Massen die ersten und hauptsächlichsten Abnehmer der neuen Industrie zu sehen [1]. Auch den besser gestellten Schichten wurde es willkommen, wenn ihnen ein Kleidungsstück nach dem andern in fertigem Zustande angeboten wurde, das der Unternehmer nach Typen hatte arbeiten lassen können. Das war zuerst der Damenmantel. Die Bekleidungsgroßindustrie hat mit der Damenmäntelkonfektion begonnen, und heute noch ist diese ihr blühendster Zweig. Und wenn, wie versichert wird, die Berliner Industrie erst durch die Ausschaltung der französischen Konkurrenz während des Krieges, einen Platz auf dem Weltmarkte eroberte, hat sie wohl nicht nur für die Arbeitsbevölkerung produziert [2]. Sie dehnte vielmehr ihre Klientel nach allen Seiten aus. Die Kostbarkeiten der Mode gerade in der Hauptstadt zu pflegen, wird dem Unternehmer schon ohne weiteres nahegelegt, auch wenn man von der Rücksicht auf ein günstiges Arbeitermaterial vorerst absieht. Denn das zahlreiche und zahlungsfähige Publikum, dem er sich hier unmittelbar gegenüber befindet, ist ihm nicht nur der Abnehmer seiner Artikel, es schafft auch für ihn oder doch für den eigentlichen Produktionsleiter die einzigartige Umwelt, innerhalb deren allein seine geistige Produktivität genügend frisch bleibt. Er hat mit der Mode zu rechnen. Diese hat zwar Uniformierung vorgeschrieben, aber in gewissen Grenzen verlangt sie ebenso eine individuelle Willkür. Sie will stets nachgemacht und stets neu geschaffen werden. Wo ist das anders möglich, als in der Großstadt: Welt und Halbwelt müssen in Theater und Salon, auf Promenade und Rennplatz beobachtet, ihre Launen befriedigt, ihre Wünsche erraten werden. Nicht jede große Stadt, nur die Zentren des Weltverkehrs bieten dazu Gelegenheit.

Kein Hexenmeister hätte nun dem Unternehmer ein erwünschteres Arbeitermaterial vorzaubern können, als es gerade hier die Bevölkerungsverhältnisse geschaffen hatten. Die Frau des Arbeiters, der es um ein Zuschußverdienst zum Lohne des Mannes zu tun ist,

1) Wie Alfred Weber, S. XL.

2) Vergl. Berlin und seine Arbeit. Amtlicher Bericht der Berliner Gewerbeausstellung, 1896. S. d. V. f. S., Bd. 85, S. 425, 428, 510 ff. St. 243, 226, 246, 248.

die Beamtentochter, die sich ein Taschengeld verdienen will[1]), was haben sie anderes auszuspielen als ein wenig Fingerfertigkeit und Chik! Und mit welchen erbärmlichen Löhnen sind sie schon zufrieden. Die Schwachheit, die Zusammenhangslosigkeit, kurz der ganze soziale Typus dieser Schichten, forderte die hausindustrielle Betriebsform ja (wie schon oben dargelegt wurde) geradezu heraus.

Die Unternehmer wußten sich diese ungesunden sozialen Verhältnisse sehr zu nutze zu machen. Zwar waren auch auf diesem Gebiete Maschinen erfunden worden, welche die Leistung vervielfältigen und mechanisierten, zwar hat auch hier ein selbst ohne maschinellen Antrieb auf Produktionszerlegung beruhender Großbetrieb bedeutende technische Vorteile, allein man hatte privatökonomisch schwerwiegende Gründe, es vorerst bei der volkswirtschaftlich rückständigen, sozialpolitisch verwerflichen Betriebsform bewenden zu lassen. So nämlich ist es möglich, Regiespesen zu sparen, die Wirkung der Grundrente zu umgehen, die Löhne auf ein Minimum zu drücken, kurzum die Produktionskosten enorm zu beschränken und die Anlage von fixem Kapital nahezu zu vermeiden. Daraus ergaben sich noch zwei weitere private Vorteile, die zu den größten volkswirtschaftlichen Schäden zu rechnen sind: Man konnte die Spannung zwischen dem im Gebiete der Mode so starken Auf und Ab, zwischen haute saison und saison morte ganz und gar auf das Arbeitermaterial zurückschnellen lassen und — man brauchte von

1) „Die Salonheimarbeit kommt lediglich für Stickerei noch in Betracht.“ Die Heimarbeit in Berlin, Bericht der Handelskammer, Berlin 1906.

Derselbe Bericht gibt folgende Statistik über die wichtigeren Branchen der Berliner Heimarbeit. Es kommen Heimarbeiter auf die

Damen- und Kinderkonfektion	52 000
Herren- und Knabenkonfektion	22 000
Wäschefabrikation und Konfektion, Weißwarenkonfektion, Kravattenkonfektion etc.	47 000
Hutfabrikation, Blumen-Federfabrikation, Mützenfabrikation	6 000
Schuhfabrikation	2 000
Papier- und Lederwaren-, Galanteriewaren-Industrie etc.	5 000
Zigarren- und Zigarettenindustrie	3 000
	140 000

Es wird daran die Betrachtung geknüpft, die Zahlen zeigten die Schwierigkeit der Ueberführung in den Fabrikbetrieb. „Der Umstand, daß in Berlin, d. h. einem Platze, dessen gewerbliche Verhältnisse sich unter schärfster Einwirkung der modernen technischen und kommerziellen Errungenschaften entwickeln und dessen Erwerbsleben rücksichtslos alle veralteten Produktionsformen auszuscheiden pflegt, sich die Form der Heimarbeit neben der Form der Fabrikarbeit in erheblichem Umfange behauptet, ja sogar im Laufe der letzten Jahre weiteres Terrain erobert hat, legt den Gedanken nahe, daß die Art der Heimarbeit, wie sie in unserer Stadt und an ähnlichen Zentralpunkten des wirtschaftlichen Verkehrs sich ausgebreitet hat, in mancher Hinsicht eine andere Beurteilung verdient, als die alteingesessene Hausindustrie in kleinen Ortschaften, in denen der Zudrang der Bevölkerung weniger durch den Zwang des ökonomischen Bedürfnisses als durch die Macht alter Gewohnheit (?) bestimmt wird.“

Man kann sich diesen Worten nur anschließen, ohne deshalb aufzuhören, der Kasernierung wenigstens eines Teils der Hausindustrie das Wort zu reden.

der Technik der Fabrikation so gut wie gar nichts zu verstehen[1]), sondern konnte das dem eigentlichen Produktionsleiter dem Zwischenmeister überlassen[2]). Schließlich war es auf diese Weise möglich, eine chamäleonhafte Versatilität an den Tag zu legen und die verschiedenartigsten Dinge im gleichen Betriebe herzustellen, was besonders in der Damenkonfektion, wo schnelle Anpassung an den Modewechsel selbst der Solidität vorgezogen wird, den Wünschen entsprach.

Nicht in allen Großstädten der Welt hat man dies günstige Zusammentreffen der stärksten Bedarfskonzentration und der erwünschtesten Produktionsmöglichkeit so ausgenutzt, wie in Berlin: Das englische Bekleidungsgewerbe vor allem hat von vornherein große Werkstättenbetriebe errichtet. Seine Erzeugnisse sollen zwar vielfach solider gearbeitet, sogar billiger sein, als die deutschen Fabrikate, diesen aber in der Variabilität durchaus nachstehen, so daß man in London, wie schon früher in Paris, jetzt auch zum Verlagssystem übergeht.

Berlins Stellung in der Konfektion ist heute einzigartig. Die deutsche Damenmäntelkonfektion sitzt zu 90 Proz. in der Reichshauptstadt. In der Herstellung von Herrenkleidern kommt reichlich ein Viertel, in der Herstellung von Knabenkleidern kommen drei Viertel der gesamten deutschen Produktion auf sie[3]). In Nebenbranchen ist nahezu ein Monopol erreicht. In der besseren Damen- und Kinderkonfektion wird diese Stellung auch nicht erschüttert werden. Denn sie beruht hier durchaus auf der Einzigartigkeit des Standortes, die Produktionsleiter und Arbeiter mit einer unvergleichlichen Ueberlegenheit ausstattet[4]). Diese Ueberlegenheit kommt aber um so weniger in Betracht, je geringer und je stabiler die Qualität des Hergestellten ist, und je mehr durch Arbeitszerlegung die Anforderungen an die einzelne Arbeitskraft heruntergeschraubt werden können.

Das erstere tritt am klarsten zu Tage. Der Unternehmer wird sich schon ohne weiteres den Verhältnissen anpassen, und dort, wo er Originelles und Gutes leisten kann, es auch von vornherein darauf absehen. Er wird sich nicht selbst außerhalb des Monopols setzen wollen, das durch den besonderen Charakter der örtlichen Lage schon ohne weiteres gegeben ist. Es wird aber für ihn schließlich in dieser Hinsicht geradezu ein Zwang bemerkbar, weil Artikel, in die der Chick der Großstädterin nicht hineinzufließen braucht, draußen auf die Dauer billiger hergestellt werden können. Denn mögen die Löhne in der Berliner Hausindustrie noch so grauenhaft niedrig sein, sie sind trotz alledem höher als in Breslau und Erfurt, erst recht als in Stettin und Aschaffenburg. Grandke

1) Davon, wie oft dies zutrifft, kann ein Blick in die Praxis unschwer überzeugen.

2) Die Heimarbeitenquete der Handelskammer spricht von der „schöpferischen Aufgabe“ der Zwischenmeister.

3) Bericht der Handelskammer.

4) Vergl. z. B. S. d. V. f. S., Bd. 85, S. 425.

hält mit Recht die Behauptung, Berlin wollte mit den letzteren beiden Plätzen konkurrieren, für ungerechtfertigt[1]). Das kann höchstens einmal vorübergehend der Fall sein. Schließlich aber setzt die Konkurrenz an einem gewissen Punkte aus, und es tritt vollständige Arbeitsteilung ein.

Die geringwertigeren Sachen, und neben diesen Stapelartikel, die vielleicht sogar solider, aber durchaus schablonenmäßig gearbeitet sind, werden mehr und mehr in der Provinz hergestellt. In der Herrenkonfektion wird in Frankfurt a. M. durabler gearbeitet, aber nicht so elegant, wie in Berlin. Die Schürzenkonfektion in Plauen stellt Stapelartikel, meist guter Qualität, her; Berlin macht in stetem Wechsel alle Qualitäten, wobei der Rückhalt an den großen Stofflägern, besonders bei schnellem Modewechsel, den Unternehmern sehr zu statten kommt. „Die Tendenz geht offenbar dahin, daß in Berlin die Herstellung der geringeren Waren allmählich zurücktritt, sie geht in Gegenden mit billigerer Lebenshaltung. Nur die Konfektionshäuser, deren Inhaber einen mehr industrieritterhaften Charakter haben, versuchen es noch mit minderwertiger Konfektion“ [2]).

In der Herstellung künstlicher Blumen macht Sachsen für einfachere Sorten Konkurrenz[3]). In Berlin lassen nur die feinsten Sorten einen hinreichenden Nutzen übrig, wobei den tüchtigen Arbeitern gerne höhere Löhne bewilligt werden[4]). Stapelartikel der Phantasiefederbranche lassen Berliner Fabrikanten in Oranienburg, Mittenwalde, Friedeberg in der Neumark herstellen[5]). Im Stickereigewerbe ist eine Konkurrenz mit Plauen auf die Dauer unmöglich[6]). Man geht nun vielfach zuerst nur in entferntere Vororte; aber das großstädtische Wirtschaftsgebiet dehnt sich aus, und das Bleiben wird unmöglich. So sind in Cöpenick wegen der Nähe der Spindlerschen Färberei „nur sehr wenig, fast gar keine“ Arbeiterinnen für die Putzfederbranche zu haben. Gerade die Putzbranchen haben, wie Neuhaus erzählt, darunter zu leiden, daß „in anderen hausindustriellen Beschäftigungen teilweise ohne Vorbildung ein leichterer Verdienst zu erwerben ist“ [7]). Aeußerst charakteristisch ist es, was er über Verlegungen in dieser Branche mitteilt. „Um sich die nötigen Arbeiter zu suchen, machten die Fabrikanten die größten Anstrengungen. Verheiratete Federarbeiterinnen, deren Männer zum Aufgeben ihres Berufes und zum Federarbeiten bewogen waren, wurden mit ihrer ganzen Familie auf Kosten der Unternehmer nach kleinen Orten, die zur Federarbeit geeignet waren, hingeschickt. Mann und Frau erhalten festes Monatsgehalt, ihnen werden sämtliche Kosten des Hin- und Herfahrens von und nach Berlin nebst

1) S. d. V. f. S., Bd. 85, S. 337.
2) Grandke, in S. d. V. f. S., Bd. 85, S. 383.
3) Neuhaus, ebenda S. 31.
4) Hkb. für 1905, S. 281 ff.
5) Neuhaus, S. 45.
6) Helene Simon, ebenda S. 516.
7) Neuhaus, S. 47, 52.

Spesen ersetzt. Meist ergibt sich dabei, daß dieses Unternehmen nur an Orten glückt, in denen keine oder nur geringe Industrie vorhanden ist.“ Es gelang z. B. nicht in Trebbin, wo die Löhne der Tabakfabriken zu starke Konkurrenz machten [1]).

Diese Verdrängung von geringwertiger Ware und Stapelartikeln scheint in der Herren- und Knabenkonfektion am weitesten gehen zu wollen. Daß die Arbeiterkonfektion Berlin ganz und gar verlassen hat, ist kein Wunder [2]). Aber auch bei besseren Sachen läßt sich eine zentrifugale Tendenz erkennen, die ohne Zweifel in ganz kurzer Zeit noch bedeutend an Kraft gewinnen wird: Die Uniformierung des Bedarfes geht hier so weit, daß trotz aller privatökonomischen Vorteile der Heimarbeit der arbeitsteilige Werkstattbetrieb schließlich doch als das Gegebene erscheint. Ist die Arbeitszerlegung dann genügend fortgeschritten, kann auch die Mechanisierung einzelner Produktionsstadien Platz greifen. Das so oft verwünschte Verlagssystem ist durch die innere, technisch-ökonomische Entwickelung des Gewerbes überwunden und durch die geschlossene Fabrik ersetzt worden. Dieser Umbildungsprozeß hat sich heute nur in einem Gebiete des Bekleidungsgewerbes voll durchgesetzt: in der Wäschefabrikation; er hat mit verheißungsvollen Anfängen in der Herren- und Knabenkonfektion begonnen [3]). In Stettin gibt es heute schon richtige Konfektionsfabriken; eine führende Firma der Knabenkonfektion fabriziert in Berlin und Brandenburg. In der Damen- und Kinderkonfektion aber scheint die Heimarbeit noch große Vorteile für sich zu haben: hier ist jedes Stück noch so individuell, daß man es lieber ganz und gar von einer Hand arbeiten läßt, womit der Zwang zur Einrichtung einer Werkstatt ausgeschaltet wird. Einen großen technischen Vorteil bietet die letztere freilich immer, indem sie das Ineinanderarbeiten von Näherin und Büglerin bei jedem einzelnen Teil ermöglicht; daher man auch die allerfeinste Arbeit von jeher in kleinen Werkstätten vorgenommen hat, während das Gros fertig genäht wird und dann erst unter das Bügeleisen kommt. Die in der Betriebstechnik selbst liegenden Gründe zu ihrer Umwandlung kommen nun nicht allein in Betracht; wie ihr Vorhandensein auf den sozialen Charakter des Arbeitermaterials zurückzuführen ist, so ist auch ihre Ueberwindung durch dessen Umänderung möglich. Nicht nur die Uniformierung des Bedarfes drängt auf die Einführung des Fabriksystems, sondern auch das erwachende Klassenbewußtsein der Arbeiter und die Sozialpolitik des Staates.

Es darf daher der Frage nicht aus dem Wege gegangen werden, wie die Aufhebung der Heimarbeit die räumliche Anordnung der Industrie beeinflussen würde: Bei den feinsten Sachen wäre keine

1) Ueber einen ganz ähnlichen Vorgang in der Metallindustrie s. u. S. 775.

2) Grandke, S. 136.

3) Deshalb kann andererseits die Konfektionsmaßarbeit zunehmen, wie der Bericht der Handelskammer feststellt. Das Handwerk wird auch hier immer mehr aufgesogen.

Aenderung der Sachlage zu erwarten: der Werkstattbetrieb ist heute schon da; die Arbeitszerlegung wird hier nie so weit gehen, daß die einzelne Arbeiterin das Bewußtsein verlöre, an einem Ganzen zu schaffen; die Anforderungen bleiben hoch, und die Großstädterin behält ihre Monopolstellung. Anders bei der breiten Masse der Produkte: die Arbeitszerlegung wird die Einzelhantierung zu einer immer unselbständigeren und automatischeren machen. Die Anforderungen sinken stark und können daher draußen sicher ebenso gut befriedigt werden, wie in der Stadt.

Darin liegt zweifellos eine bedeutende Tendenz zum Exodus, die durch die jetzt mit ganz anderer Macht einsetzende Organisation der Arbeiterschaft noch bedeutend verstärkt würde. Indes — auch so würde noch manches für ein Verbleiben am Platze sprechen: Qualifizierte Kräfte zum Entwerfen und Leiten braucht man immer noch, der Produktionsleiter selbst wird den Anregungen der Großstadt schwer entraten, die stete Berührung mit dem kaufenden Publikum bliebe erwünscht.

Schließlich muß noch einmal betont werden, daß die neue Betriebsform nur dann das Gewerbe in seiner Gesamtheit ergreifen würde, wenn sie zwangsweise angeordnet werden würde. Denn für einen großen Teil der städtischen Bevölkerung wird allem zum Trotz der hausindustrielle Supplementärerwerb nach wie vor die einzig mögliche Form gewerblicher Betätigung bleiben, und daher wird es auch stets Unternehmungen geben, die sich das zu nutze machen, solange es der Staat nicht radikal verbietet. Daß auch die fabrikmäßig organisierten Betriebe die Heimarbeit gerne zur Ergänzung mit herbeiziehen, zeigt sich in der Wäscheindustrie.

Auf diese soll noch etwas näher eingegangen werden, weil in ihr die Verhältnisse am übersichtlichsten liegen, und die für die Zukunft ausschlaggebenden Tendenzen sich am klarsten erkennen lassen [1]).

Man muß hier die Wäschefabrikation und die Wäschekonfektion unterscheiden. Die erstere stellt die Herrenwäsche her, daneben auch Waschblusen für Damen; die Wäschekonfektion die übrige zum Teil ungewaschen zum Verkauf gelangende Damenwäsche. Sie ist Domäne der Heimarbeit, während die Wäschefabrikation sich, wie der Name besagt, in Fabrikbetrieben vollzieht. Der Bedarf ist nämlich stark uniformiert; auf individuelle Eigentümlichkeit des einzelnen Stückes wird kein Wert gelegt, um so mehr auf Solidität der Arbeit; das Meiste wird nach festen Typen und in verschiedenn Größen nach Nummern hergestellt. Der Produktionsprozeß zerlegt sich in drei Stadien: Zuschneiden, Nähen und Plätten. Das Zuschneiden wird von gelernten männlichen Arbeitern vollzogen, wie sie nur in der Großstadt in genügender Qualität zu finden sind; das gilt selbst für die Herstellung geringwertiger Ware, erst recht natür-

1) Ueber die Anfänge dieser Industrie unterrichtet H. Grandke, „Die Entstehung der Berliner Wäscheindustrie im 19. Jahrhundert“ im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verw. und Volksw., 1896.

lich da, wo genaue Anpassung an die Mode, Entwerfen neuer Muster u. s. w. verlangt wird. Das Waschen und Plätten kann nur im Großbetrieb vollzogen werden, wenn genügende Schnelligkeit, Sauberkeit und Uniformität der Leistungen erreicht werden soll. Die in der Mitte liegende Näharbeit aber verlangt weder besonderes Können und persönliche Initiative, da sie nur das vom Zuschneider Angeordnete ausführt, noch läßt sie sich automatisch einem Maschinenbetrieb überantworten; sie wird ausschließlich von Frauen vollzogen und kann auch zu Hause vorgenommen werden [1]). In der Massenfabrikation ist man dazu übergegangen, in der Provinz nähen zu lassen. Die entlassenen Strafgefangenen in Brandenburg und Luckau sollen eine besonders hohe Zahl Näherinnen stellen. Daß die ganze Fabrikation hinausverlegt wird, ist auch schon mehrfach vorgekommen. In Cottbus, Rathenow, Ziegenhals sind von Berliner Unternehmern Wäschefabriken errichtet worden [2]). Ein starker Arbeiterinnenmangel, der vor einigen Jahren, als die Warenhäuser und die Elektrizitätsindustrie große Mengen weiblicher Arbeitskräfte an sich zu ziehen begannen, eintrat, soll die besondere Veranlassung dazu gebildet haben [3]). Aber auch hier ist es nur die Herstellung von geringeren Waren und Massenartikeln, die unter Umständen in der Provinz wirtschaftlicher von statten geht. Bei den ersten Häusern Berlins wird der größte Teil des Produkts in der Fabrik selbst genäht, ein Teil wird an verheiratete frühere Fabrikarbeiterinnen in der Stadt ausgegeben und nur ein geringer Teil in die Provinz. Von einer Verlegung des gesamten Betriebes wird nie die Rede sein können. Ein Zeichen, auf welcher Höhe die Berliner Wäschefabrikation steht, ist es, daß trotz der enormen Zölle noch immer feine, mit der Hand gearbeitete Artikel nach den Vereinigten Staaten ausgeführt werden.

In der Wäschekonfektion ist Berlins Suprematie noch unbedingter. Sie erstreckt sich, eben der Organisationsform wegen, auch auf Mittelware und schlechte Artikel. Nur Dutzendsachen und Stapelware werden in Schlesien, Westfalen und am Rhein, und nicht in Berlin produziert. Hier will das Monopol der Versatilität ausgenutzt sein. Für die feinsten Sachen hat sich eine Elite gebildet. Eigentümlich ist ein auch in anderen Zweigen der Konfektion unter Umständen hervortretender Unterschied zwischen Stadtkern und Vororten. Die ferner Wohnenden können nicht den engen Kontakt mit der Firma wahren, wie diejenigen, für die ein öfterer Hin- und Herweg bedeutungslos ist. Daher finden sich draußen wenig qualifizierte Arbeitskräfte, und zwar schiebt sich dann stets ein Zwischenmeister

1) „Die Mädchen und namentlich die verheirateten Frauen, welche Heimarbeit leisten, haben früher häufig in einer Wäschefabrik gearbeitet, sind somit über die Arbeitsbedingungen informiert. Die Schulung, die sie mitbringen, befähigt sie zu guten Leistungen; daraus erklärt sich die Tatsache, daß die direkten Heimarbeiterinnen auch zur Herstellung bester Ware herangezogen werden, während geringere Ware der Vermittelung der Zwischenmeister zufällt.“

2) Bericht der Handelskammer über die Heimarbeit.

3) Der B. d. Aelt. f. 1894, S. 232 beklagt die Verdrängung der Wäscheindustrie für die große Zahl von Wäschenäherinnen, deren Nebenverdienst ganze Familien erhalte.

ein [1]). Nach auswärts soll nicht viel Arbeit ausgegeben werden, doch kommen Potsdam und Brandenburg immerhin in Betracht [2]).

Die früher blühende Wäschestickerei ist der Plauener Konkurrenz erlegen [3]), was sich behauptet, ist „pressante Kundenarbeit", kostbare Stickereien und kleine, mehr nebenher verrichtete Arbeiten an gewöhnlichen Sachen [4]).

Aehnliche Verhältnisse herrschen in den dem Bekleidungsgewerbe naheliegenden, gleichfalls meist in Form des Verlages betriebenen Industrien. In der Schirmbranche gibt es in der Provinz geschlossene Fabrikbetriebe, aber die Löhne sind dort auch um 10 Proz. niedriger als in Berlin [5]).

Ein ziemlich trübes Bild entwirft Roehl [6]) von der Heimarbeit in der Ledergalanteriewarenindustrie. Eine Exportindustrie — aber was sie exportiert ist Schund! Dominiert Offenbach in guten Waren, so Berlin in schlechten. Für Stapelartikel herrscht das Sweating-System mit jugendlichen männlichen und weiblichen Arbeitskräften. Das in der Heimarbeit beschäftigte Arbeitermaterial, „eher $^3/_4$ als $^2/_3$" des gesamten wird treffend geschildert. Es „sind alle möglichen Berufe vertreten, Steinträger, Barbiere, Drechsler, Maurer, Musiker, Maschinenbauer, kurz alle Arten verunglückter oder entgleister Existenzen, die in dieser Branche zu argen Lohndrückern werden, auch alle Gattungen von Krüppeln, nur mit gesunden Händen, ja sogar ein Blinder" [7]). Qualifizierte Arbeit wird demgegenüber wenig verlangt [8]). Doch werden heute auch feine Lederwaren in Berlin verfertigt. Muß auch für jene untersten Schichten der Großstadt immer da und dort eine Beschäftigung abfallen [9]), so erscheint es doch — dazu bedarf es nur eines Blickes auf die Tabak-, auf die Textilindustrie — sehr gefährlich und auf die Dauer nicht durchführbar, sich ausschließlich auf sie zu stützen, und eine Industrie, die nur „Schund" produziert, in der Weltstadt halten zu wollen. Denn die Provinz kann derlei allemal billiger herstellen.

Bei der Betrachtung der Berliner Hausindustrie ist zu beachten, daß seit 1901 durch Ortsstatut die Krankenversicherung auch auf Heimarbeiter ausgedehnt ist. Da die Vororte die gleiche Maßregel leider noch nicht getroffen haben, tritt dort eine Verbilligung der Arbeitskräfte ein, die unter Umständen ganz beträchtlich sein kann und es bedingt, daß in wachsendem Maße Arbeit in die Vororte gegeben wird. Das ist natürlich ein ganz zufälliger Ausnahmezustand.

Auch die Holzindustrie stellt heute in Berlin hauptsächlich

---

1) Diese Verschiedenheit wird durch das Krankenversicherungsortsstatut der Stadt Berlin natürlich noch verschärft.

2) S. d. V. f. S., Bd. 85, S. 395.

3) Ebenda S. 566, 516.

4) B. d. Aelt. f. 1894, S. 232.

5) S. a. V. f. S., Bd. 85, S. 447; vergl. auch S. 453 ff.

6) S. d. V. f. S., Bd. 85, S. 459 ff.

7) S. d. V. f. S., Bd. 85, S. 470, 472.

8) Ebenda.

9) Vergl. die charakteristische Schilderung der Kürschnergesellen bei Rosenberg S. d. V. f. S., Bd. 85, S. 126 ff.

konsumreife Produkte her. Bei der Gewerbezählung von 1895 hatte die Gruppe der Tischlerei und Parkettfabrikation ein bedeutendes Uebergewicht, das indes durchaus auf Rechnung der ersteren zu setzen ist. Die „Fabrikation von Spiegeln und Bilderrahmen“ stand an zweiter Stelle.

Die gröberen Verrichtungen der Holzbearbeitung werden kaum mehr in der Stadt vorgenommen. Sie sind unter die Industrie der sperrigen Güter zu rechnen; heute kommt fast nur noch geschnittenes Holz nach Berlin, welches der ersten rohen Zurichtung in den großen Umschlageplätzen des ostdeutschen Wasserverkehrs unterzogen wurde, vor allem in Oderberg an der Liepe. Der Handelskammerbericht für 1905 nennt die Vergrößerung der Holz- und Fourniermessereien bei dem großen städtischen Laubholzbedarf eine wirtschaftliche Notwendigkeit, fügt aber hinzu, daß die Zahl der Berliner Schneidemühlen sich „infolge des teueren Grundes und Bodens“ eher vermindert als vermehrt habe[1]). Hier wird, wie so oft, die Schuld für das Zurückgehen von hauptstädtischen Betrieben der Grundrente gegeben. Entspräche das den Tatsachen, so wäre dem durch Peripheriewanderung längst abgeholfen. Hier können aber nicht die hohen Grundstückpreise verantwortlich gemacht werden, sondern nur die Transportkosten und die Arbeitslöhne. — Die Färberei von Holz und Fournieren ist an die süddeutsche Konkurrenz übergegangen, „welche bei billigen Holzfrachten leistungsfähiger ist“ [2]).

Die Indusrie der Holz- und Schnitzstoffe in Berlin nach den Gewerbezählungen von 1882 und 1895.

	Zahl der Hauptbetriebe 1882	1895	der gewerbtätigen Personen 1882	1895
a 1 Sägemühlen	93	32	1096	378
a 2 Sonstige Holzzurichtung		78		757
b 1 Holzdraht, Holzstifte	2	5	21	88
b 2 Grobe Holzwaren	230	240	811	1143
b 3 Tischlerei u. Parkettfabrikat.	2967	3187	12680	19775
c Böttcherei	270	229	609	538
d Korbmacher und Flechter	487	418	839	812
e Strohhutfabrikation	180	39	708	233
f Sonstige Flechterei v. Holz etc.		18		60
g 1 Drechslerei		623		2034
g 2 Spielwaren aus Holz etc.		10	4775	16
g 3 Sonstige Dreh- und Schnitzwaren	934	367		2320
g 4 Korkschneiderei	30	26	83	78
h 1 Kammmacher	240	39	501	146
h 2 Bürsten-, Pinselmacher		224		645
h 3 Stöcke, Schirme	324	253	806	1464
i Spiegel-, Bilderrahmen	491	408	2193	2553
Sa.	4093	6196	17825	33040

1) Hkb. f. 1905, S. 137.
2) Ebenda, S. 136.

Wenden wir uns nun der wichtigsten Gruppe, der Tischlerei, zu. Die Reichshauptstadt war hier früher berüchtigt wegen des von ihr produzierten „Berliner Schundes“; besonders bildet die Fabrikation der sogenannten Berliner Möbel kein Ruhmesblatt in ihrer Gewerbegeschichte. Aehnlich wie in der Konfektion, folgte auf die Belagerung von Paris und die deutschen Siege eine Epoche der Hochkonjunktur und des Massenexportes, die dann, wie so mancher Freudentaumel der Gründerzeit, mit dem Krach ein jähes Ende nahm [1]).

Was geliefert wurde, war weder geschmackvoll, noch solide genug, um sich auf dem Weltmarkt zu behaupten.

Heute haben sich die Verhältnisse gründlich geändert. Man kann gewiß von einem Ausleseprozeß sprechen, der die mittleren und schlechteren Qualitäten aus der Stadt verdrängt hat und die am Platze verbliebenen zur schärfsten Anspannung ihrer Kräfte nötigt. Nach dem Handelskammerbericht für 1902 ist das Geschäft in billigen und geringen Qualitäten zwar flott; aber es ist, wie es weiter heißt, höchst unlohnend und wird von „kümmerlichen Existenzen“, kleinen Gewerbetreibenden in den Vororten „zu Hungerpreisen“ betrieben [2]). Das sind Ausnahmeverhältnisse, die von der nicht zu verkennenden Tendenz der ganzen Entwickelung über kurz oder lang hinweggefegt werden müssen. Heißt es doch in demselben Bericht, daß es mit den Betrieben, die ausschließlich Mittelware herstellen, nicht glänzend bestellt sei. Sie „. . . hatten einen scharfen Kampf mit der billiger arbeitenden Provinz zu bestehen . . . weite Gebiete sind verloren gegangen.“

Diese Worte geben die allgemeine Signatur der Entwickelung: Die Herstellung geringerer Qualitäten rückt unweigerlich hinaus. Was will es nicht alles besagen, wenn für Arbeiten an besseren Möbeln der Stundenlohn sich in Berlin auf 75, in Cottbus auf 40 Pf. bemißt! [3]).

Eilenberg und Luckenwalde sind heute Hauptfabrikationsstätten der Berliner Möbel. Die ihren Namen mit Unrecht tragende Luxusmöbelindustrie, d. i. die Fabrikation von Rauch- und Spieltischchen und anderen Holzgalanteriewaren, ist ganz und gar verdrängt worden. Der Spreewald übt auf sie die größte Anziehungskraft aus, worauf Paul Voigt schon 1897 aufmerksam macht [4]). Die Galanteriemöbelfabrikanten dieses enorm billigen Produktionsgebietes befinden sich in vollkommener Abhängigkeit von Berlin. Neben dem Spreewald kommen Luckenwalde, Trebbin, Finsterwalde in Betracht, in den letzten Jahren in wachsendem Maß die Ortschaft Schönlanke in Posen, wo 400 Arbeiter in 10 Fabriken beschäftigt sind. Es ist zum Teil auf diese Entwickelung zurückzuführen, wenn die Zahl der Drechsler in Berlin bedeutend abgenommen hat; daneben freilich

1) Vergl. Wiedfeld, S. 333.
2) S. 127 ff., vergl. auch Hkb. f. 1904, S. 146.
3) Mitteilung des Gauvorstandes des Deutschen Holzarbeiterverbandes.
4) Untersuchungen über die Lage des Handwerks. Berliner Dissertation 1897.

auf die Verfeinerung des modernen Geschmacks, der die früher so beliebten tausenderlei Zierarten, Simse und Säulchen verbannte. Der Holzarbeiterverband zählte in der Hauptstadt 1900 etwa 1200, 1905 etwa 800 Drechsler zu seinen Angehörigen [1]). Gardinenstangen und Rosetten, früher ebenfalls Berliner Artikel, werden heute in Bernau hergestellt.

Eine Gefährdung des Gewerbes auch in besseren Qualitäten liegt gerade hier in dem Vordringen der Produktionszerlegung, der „Teilarbeit". Der großstädtische Arbeiter sträubt sich von vornherein gegen die zu weitgehende Mechanisierung und Schablonisierung des Produktionsprozesses, der auf diese Weise uninteressant wird, indes das Streben der qualifizierten Kräfte „dahingeht, sich unter möglichster Vermeidung physischer Anstrengung ... geistig zu betätigen" [2]).

Ungelernte, besonders Frauen, können jetzt an seine Stelle treten — und damit ist die Ueberlegenheit der Provinz entschieden. In Frankfurt a. d. O. wird in diesem Jahre die größte Möbelfabrik Deutschlands eröffnet werden, die auf vollkommener Durchführung der Teilarbeit beruht [3]).

Trotzdem braucht die Tischlerei in der Hauptstadt nicht trübe in die Zukunft zu schauen. Unter dem eisernen Zwange der Not hat die Berliner Möbelindustrie heute wieder eine Weltstellung gewonnen, deren Grundlagen wesentlich zuverlässiger sind, als zur Gründerzeit. Die Herstellung von fournierten Möbeln in immer soliderer und künstlerisch wertvollerer Ausführung bildet heute die stärkste Seite der gesamten Holzindustrie überhaupt. Der Kontakt mit dem zahlungsfähigen Publikum, die stete Unterstützung und Befruchtung durch die Kunst — gerade heute bei dem großen Aufschwung des Kunstgewerbes —, und nicht zuletzt die ausgezeichneten Leistungen des großstädtischen Arbeiters machen die Großstadt dauernd zu einem einzigartig günstigen Standort für die Herstellung feiner Möbel. Darüber ist man sich auch durchaus klar und weiß, wie die gewonnene Position zu behaupten ist. „Die Hebung der qualitativen Leistungsfähigkeit durch ständig neue Muster und Zeichnungen, welche einen Fortschritt auf Vertiefung und Veredlung ... erkennen lassen, ist bei den hiesigen hohen Löhnen eine gebieterische Notwendigkeit, wenn die Berliner Möbeltischlerei dem außerordentlich rührigen Wettbewerb der Berliner Provinz überlegen bleiben will" [4]). Die Herstellung von Massenartikeln kann sich der Provinz gegenüber nur dadurch halten, daß ständig neue Muster auf den Markt geworfen werden [5]). „Die ganze Zukunft der Berliner Möbelindustrie aber liegt — wie die Handelskammer sagt — auf der quali-

---

1) Vergl. Hkb. für 1905, S. 136.
2) Hkb. f. 1905, S. 120.
3) Vergl. Hkb. f. 1904, S. 145.
4) Hkb. f. 1904, II, S. 144, vergl. B. d. Aelt. f. 1898, S. 223.
5) Bericht des Holzarbeiterverbandes 1906, S. 82.

tativen Leistungsfähigkeit der Arbeiter" [1]). Gute Arbeiter, namentlich solche, die nach Zeichnung arbeiten können, sind andauernd gesucht [2]), die aus der Provinz kommenden Arbeiter weisen aber eine „so geringe Ausbildung auf, daß längere Zeit erforderlich ist, bis sie den Ansprüchen der hiesigen Werkstätten genügen" [3]). Man sucht daher das Fortbildungsschulwesen weiter auszubilden. Auf solche Weise sind zufriedenstellende Ergebnisse, ja Triumphe erreicht worden [4]). Auch alle sonstigen Qualitätsbranchen der Holzindustrie bleiben der Stadt erhalten. In charakteristischer Weise zeigt sich das an den Erlebnissen einer Berliner Leistenfabrik, die vor längerer Zeit von Berlin nach Eberswalde verzog, weil sie dort billiger zu produzieren gedachte. Das Experiment glückte jedoch nicht; der Betrieb wurde wieder nach der Hauptstadt zurückverlegt, wo die Firma kurz darauf an den Folgen des doppelten Umzugs zusammenbrach. Heute macht indes schon Guben in der Leistenfabrikation bedeutende Konkurrenz.

Durchaus parallel verläuft die Entwickelung in der Bautischlerei; man sollte meinen, dieser Zweig der Holzindustrie sei nur im engsten Anschluß an den Bedarf möglich. Dem ist aber zum großen Teile nicht mehr so. Die Mietskaserne verlangt keine individuellen Fenster und Türen. Die billige Massenfabrikation ist ausschlaggebend geworden; Landsberg a. d. W., Hohenholm b. Bromberg, Czersk i. Westpreußen, Köslin und Großenhain i. Sachsen haben sie an sich gerissen. In Kottbus soll eine große Firma ausschließlich für den Berliner Bedarf arbeiten — ein lokalwirtschaftlicher Betrieb außerhalb der Stadt! Keineswegs aber ist die gesamte Berliner Bautischlerei von einer derartigen Konkurrenz bedroht. Sie erstreckt sich vielmehr durchweg auf geringwertige Waren und Massenartikel, die in Berlin herzustellen oft gar nicht möglich wäre. So kommt es, daß man die Versorgung von auswärts sogar als willkommen bezeichnet [5]), denn nur dadurch, daß der Mehrbedarf von draußen gedeckt wird, gelingt es die Kundschaft zufriedenzustellen. Möglich, daß sich durch weitere Ausgestaltung der Teilarbeit der Bereich der Provinz noch weiter ausdehnen ließe. Daß man aber auch hier an eine Grenze kommt, zeigen die trüben Erfahrungen auswärtiger Firmen bei der Anbringung ihrer Bautischlerarbeiten in Berlin. Die hergeschickten Arbeiter verlangten alsbald höhere Löhne, die am Platze angeworbenen ließen sich nicht von draußen dirigieren; fast immer hatte man in Verkennung der großstädtischen Verhältnisse zu niedrig kalkuliert. Obwohl es sich um die Anbringung von Schablonenartikeln in Schablonehäusern handelt, ergeben sich doch Unannehmlichkeiten die Menge; es finden sich kleine Unterschiede

1) Hkb. f. 1902, S. 127.
2) Vergl. Hkb. f. 1904, S. 146.
3) Ebenda.
4) Hkb. f. 1903, II, S. 206. Die Innenausstattung der großen Ozeandampfer wird vielfach in Berlin hergestellt. Große Hoteleinrichtungen gehen nach dem Ausland.
5) Hkb. f. 1904, S. 136 ff. u. 151. B. d. Aelt. f. 1905, S. 463.

in den Ausmessungen, das Holz wird, um Zinsverluste zu vermeiden, zu frisch geliefert, biegt sich und birst. Manche Firmen sollen so in große Schwierigkeiten geraten sein und diese Tätigkeit aufgegeben haben; es kommen aber immer wieder neue in die Bresche.

Daher kann es keinen wunder nehmen, wenn feinere Arbeiten dauernd am Platze hergestellt werden.

Die Parkettfabrikation ist schon lange aus Berlin verschwunden, ja selbst die Anbringung der Parkettfußböden droht in fremde Hände zu geraten. Auswärtige Firmen senden ihre Leute zum Legen der Fußböden her, was die Berliner Arbeiterschaft natürlich auf alle Weise zu hindern sucht[1]).

Paul Voigt hat diese ganze Entwickelung schon Mitte der 90er Jahre folgendermaßen gekennzeichnet:

„In der Bautischlerei und in der Fabrikation der „weißen Möbel" werden die mechanischen Betriebe in Form kombinierter Betriebe noch sehr bedeutend zunehmen und die Handarbeit auf der ganzen Linie zurückdrängen, und hier werden die auswärtigen Fabriken mit ihren billigen Löhnen, billigen Mieten und billigem Holz den Berlinern den größten Teil dieser Produktionsgebiete entreißen. Da die Handarbeit des Tischlers in den Hintergrund tritt, dürfte die Beschaffung der Arbeitskräfte für die auswärtigen Fabriken keinerlei Schwierigkeiten machen; zur Bedienung wird man Weiber und jugendliche Arbeiter heranziehen, wie es jetzt schon teilweise geschieht" [2]).

Die ganz ordinären Zweige der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe sind natürlich längst aus Berlin verschwunden. Eine ausgedehnte Korbindustrie z. B., die ganz von Berliner Unternehmern abhängig ist, sitzt heute südlich von Frankfurt a. O. in Fürstenberg, Neuzelle u. s. w., einem der billigsten Produktionsgebiete des ganzen Reiches.

Ein Zweig der Holzindustrie, der besonders betrachtet zu werden verdient, ist die von der Reichsstatistik in die Industrie der Maschinen und Instrumente versetzte Pianofortefabrikation. Wenn irgendwo, so kommt es hier auf die individuelle Leistung des Arbeiters an: Das Material ist besonders kostbar; der Bereich der Maschine sehr eng begrenzt. Daher befindet sich der Pianofortebau außer in den Großstädten nur noch in Gegenden, in denen er seit langem heimisch ist und auf einen genügenden Arbeiternachwuchs rechnen kann. Ein solches Gebiet ist z. B. das Wupperthal. Trotzdem sah sich vor kurzem die größte dortige Firma veranlaßt, eine Fabrik in Berlin zu eröffnen, weil sich nur hier für die feinen und feinsten Arbeiten geeignete Kräfte in genügender Zahl finden[3]). Die Berliner Klavierbranche beschäftigt heute mit den Nebengewerben 8000 Personen[4]).

1) Ber. des Deutschen Holzarbeiterverbandes, 1906, S. 22.

2) S. d. V. f. S., Bd. 65, S. 433/34.

3) Die Instrumente, nur Flügel, kommen in roher Form von Barmen.

4) Hkb. f. 1902, S. 327 ff. Es bestehen 11 große Fabriken von Flügeln und Pianomechaniken mit etwa 2000 Arbeitern.

Die Gesamtproduktion wird auf 40000 Flügel und Piano angegeben, darunter 3000 erstklassige Instrumente im Werte von 3½—4 Mill. M. Die Hälfte des Jahresproduktes gelang zum Export. Die Fabrikation der geringwertigen Musikinstrumente, der Akkordions, Orchestrions, Automaten u. s. w. ist infolge der billigen Löhne der sächsischen Hausindustrie ganz zurückgegangen [1]).

Welche einzigartige Bedeutung Berlin in der Branche hat, geht daraus hervor, daß von den im Pianoforte- und Orgelbau im Deutschen Reich Gewerbtätigen 30,7 Proz., von den in Preußen Gewerbtätigen 53,99 Proz. in Berliner Betrieben beschäftigt sind (4695 von 9714 bezw. 15291 Gewerbtätigen; Zählung von 1895) [2]).

Von den Gewerben, die genußreife Produkte herstellen [3]), wenden

---

1) Hkb. f. 1902.

2) Eine vom Deutschen Holzarbeiterverband 1902 aufgenommene Statistik: „Die Lage der Arbeiter in der Holzindustrie“, im Verlage von H. Leipart, Stuttgart 1904, beleuchtet sehr gut das Verhältnis der Reichshauptstadt zu den billigen Produktionsgebieten der Mark und der Lausitz, wie zu den in Qualitätswaren konkurrierenden übrigen Großstädten Deutschlands. Ich lasse hier einige charakteristische Daten folgen. Die durch die willkürliche Anzahl von erfaßten Personen hervorgerufene Unsicherheit nimmt natürlich mit der Höhe dieser Zahl ab.

Es betrug bei sämtlichen erfaßten Kategorien

	die Zahl der erfaßten Personen	die Arbeitszeit pro Woche in Stunden	der Wochenverdienst in Mark
Berlin und Umgebung	12 355	52,5	26,56
Dresden	2 085	57	22,89
Frankfurt a. M.	1 515	56,4	25,74
Hamburg	2 166	56,0	27,31
Leipzig	2 529	55,1	23,72
München	1 489	56,3	22,30
Brandenburg	366	59,7	18,85
Cottbus	101	58,9	19,50
Finsterwalde	104	59,0	16,43
Frankfurt a. O.	223	59,3	17,97
Landsberg a. W.	70	60,1	19,21
Gau Berlin insgesamt	14 996	54,4	25,02

Bei den Tischlern betrug

	die Zahl der erfaßten Personen	die Arbeitszeit pro Woche in Stunden	der durchschnittliche Wochenverdienst in Mark
Berlin	9108	52,3	27,13
Dresden	1737	56,9	23,32
Frankfurt a. M.	1132	55,7	26,71
Hamburg	1628	54,5	28,30
Leipzig	1908	54,3	24,42
München	1056	55,6	23,01
Eilenburg	193	59,7	23,16
Frankfurt a. O.	185	59,1	18,15
Görlitz	632	59,7	17,33

Dort auch gute Mietpreisstatistiken.

3) Die starke Ausbildung der Gewerbe, welche durch die Herstellung konsumreifer Artikel eine besonders solide lokalwirtschaftliche Grundlage besitzen, zeigt sich

wir unsern Blick denjenigen der Halbfabrikate und Werkzeuge zu. Unter ihnen nehmen die metallverarbeitenden Gewerbe und darunter die Eisenindustrie den ersten Platz ein.

Auch hier spricht der lokale Bedarf etwas mit. Man darf immerhin nicht übersehen, daß die Aufstellung von Maschinen, die Ausführung von Eisenkonstruktionen u. s. w., kurz die ganze Anbringung am Platze und ebenso die Reparatur einer rationellen Organisierung und Leitung seitens der Fabrik bedarf[1]). Doch kann dieser Gesichtspunkt nicht ausschlaggebend sein.

Die Entwickelung und Blüte des Berliner Maschinenbaues hängt eng zusammen mit der beherrschenden Stellung der Landeshauptstadt[2]). Mehr als in anderen Gewerbszweigen gingen hier die entscheidenden Anregungen von der Staatstätigkeit aus. Den beiden ersten Berliner größeren Maschinenfabriken, den heute noch blühenden Firmen Freund und Hummel war die Kgl. Eisengießerei, die erste und bis 1828 die einzige, eine unentbehrliche Hilfsanstalt[3]). Noch bedeutender und fruchtbarer war die Tätigkeit des Kgl. Gewerbeinstituts (seit 1828) unter Beuth.

Die kgl. Seehandlung betrieb selbst eine Maschinenfabrik, die dann von dem alten Borsig übernommen wurde und so gewissermaßen heute noch fortlebt. Ein ungemeiner Aufschwung setzt mit dem Bau der Eisenbahnen ein. Borsig u. A. bringen den Lokomotivbau zu hoher Blüte. Der Aufschwung hält bis in die Gründerzeit an, dann folgt seit dem Krach eine Periode der Depression. Heute hat der Berliner Maschinenbau die alte glänzende Position wieder eingenommen und wird sie aller Voraussicht nach auch weiterhin behaupten. Die Tendenz der Eisenindustrie, die Montanbezirke aufzusuchen, macht sich zwar seit langem nachdrücklich bemerkbar[4]), erweist sich jedoch für die letzten Stadien des Produktionsprozesses, wenigstens, wenn Qualitätsgüter hergestellt werden, nicht mehr als durchschlagend[5]). Die Fabrikanten klagen freilich über die billiger arbeitende Konkurrenz in Schlesien und im Rheinland; so Hein, Lehmann & Co. (Träger, Wellblech und Signalbau) im B. d. Aelt. für 1903 über die günstigere Position der dortigen Werke, selbst für

auch in New York. Die „six leading industries“ nach dem Nettowerte ihres Produktes sind dort

1. Mens clothing factory product,
2. Newspapers and periodicals,
3. Womens clothing factory product,
4. Tobacco, cigars and cigarettes,
5. Malt liquors,
6. Book and job printing and publishing.

A. F. Weber, S. 206.

1) Vergl. z. B. B. d. Aelt. f. 1897, S. 167; 1899, S. 107; Hkb. f. 1904, II, S. 210.

2) Vergl. Wiedfeldt, S. 254 ff.

3) Berlin und seine Arbeit, S. 508 ff.

4) Vergl. Wiedfeldt, S. 255.

5) S. oben S. 736.

Arbeiten in Berlin und Umgebung[1]). Diese Firma hat sich die Vorteile eines in größerer Nähe der Montanbezirke stehenden Betriebes insofern zu nutze gemacht, als sie eine Fabrik für Eisenkonstruktion in Düsseldorf übernahm. Ebenso übernahm 1904 die Berlin-Anhaltische Maschinenfabrik die Benrather Maschinenfabrik. Eigene Hüttenwerke besitzt Borsig in Oberschlesien. Die „Panzer" A.-G. f. Geldschrank-, Tresorbau und Eisenindustrie gliederte sich 1898 das Gußstahlwerk Wolgast an, das vorher im Besitz der Berliner Firma Artur Koppel gewesen war[2]). Von Verlegungen Berliner Betriebe in den letzten 10 Jahren ist mir nichts bekannt[3]).

Denn die ungünstigeren Produktionsbedingungen lassen sich durch Herstellung von Qualitätsprodukten und durch große Versatilität ausgleichen. Wiedfeldt erzählt, daß eine Berliner Firma in 25 Jahren 4mal ihren Betrieb wechselte, indem sie erst Nähmaschinen, dann Waffen, dann Elektrizitätsapparate und schließlich Fahrräder herstellte[4]). Die Maschinenfabriken haben ihre Spezialität nach wie vor besonders in Lokomotiven, doch stellt man auch mannigfache andere Produkte her (z. B. Torpedos bei Schwartzkopff). Ein Bild von der Bedeutung Berlins in der Eisenindustrie gibt eine Aufstellung der Nordöstlichen Stahl- und Eisenberufsgenossenschaft, die im B. d. Aelt. f. 1896 angeführt ist[5]). Die übrigen 3 Sektionen der Genossenschaft (Brandenburg, Pommern, beide Preußen) beschäftigten zusammen

36 933 Arbeiter,

die Sektion Berlin allein

31 175 Arbeiter.

Die Summe der anrechnungsfähigen Löhne in der Hauptstadt betrug aber 5 Mill. M. mehr als in den anderen Sektionen zusammen, nämlich 33 750 555 M. gegen 28 766 746 M. Das zeigt schon, wie man auf qualifizierte Arbeiter angewiesen ist[6]). Dies tritt auch deutlich hervor bei den Peripheriewanderungen großer Berliner Betriebe, zugleich ein Beweis, wie verschiedenartig solche Verlegungen von dem wirklichen Exodus sind. Denn der Kontakt mit der Großstadt darf nicht verloren gehen. So getraute sich die Firma Schwartzkopff nicht, in dem gar nicht einmal so sehr entfernten Staaken an der Lehrter Bahn, wo sie ein umfangreiches Terrain besaß, eine Fabrik zu errichten, weil dort, wie es im Geschäftsbericht von 1895/96 heißt[7]), auf eine feste Arbeiterschaft nicht zu rechnen war.

1) S. 180.

2) Salings Börsenjahrbuch, 2. Teil. Ueber auswärtige Komplementärindustrie der Elektrizitätsindustrie, s. u. S. 90.

3) Die Peniger Maschinenfabrik und Eisengießerei A.-G. wurde 1890 nach Penig verlegt.

4) S. 259.

5) S. 173.

6) Beispielsweise existiert in Oberbarnim eine alte, auf dem Vorkommen von Ton- und Raseneisenerz beruhende Eisenindustrie; es handelt sich aber fast nur um Kleinbetriebe. Die Spezialität von Eberswalde liegt in Hufnägeln. Vergl. Neisser, l. c. S. 29.

7) Geschäftsber. d. Berl. Maschinenbau A.-G. vorm. L. Schwartzkopff f. 1895/96.

Man errichtete den neuen Betrieb in Wildau an der Görlitzer Bahn, zwar in etwas größerer Entfernung von Berlin, aber mit Stadtbahnanschluß. Ebenso wie in der Borsigschen Fabrik in Tegel, wie bei der von Orenstein & Koppel in Drewitz handelt es sich durchaus um großstädtische Betriebe mit großstädtischen Löhnen; ja ein mehr oder weniger bedeutender Teil der Arbeiter wohnt in Berlin selbst. Sogar in dem nahen Reinickendorf, heute dem bevorzugten Quartier der Maschinenfabriken, hatten Hein, Lehmann & Co. 1899 Schwierigkeiten, ihren Arbeiterbestand der großen Entfernungen wegen festzuhalten [1] [2].

Die großen Eisenwerke sind schon wegen der Quantität des Arbeiterbedarfs auf bevölkerte Distrikte angewiesen [3].

Nächst dem Maschinenbau ist besonders die Waffenfabrikation in Berlin erwähnenswert. Neben den staatlichen Werken in Spandau steht hier die Weltfirma Ludwig Loewe & Co. Sie hat heute die Waffenfabrikation an ihre Tochtergesellschaft, die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken abgegeben, ebenso wie die elektrotechnische Produktion an die Allg. Elektrizitätsgesellschaft, und sich selbst ganz auf die Fabrikation von Präzisionswerkzeugmaschinen verlegt. Ueberhaupt ist ja die Anwesenheit eines oder mehrerer solcher Riesenbetriebe, bei der herrschenden Tendenz nach Vertrustung, der Einrichtung weiterer mehr oder weniger angegliederter Betriebe derselben oder einer anderen Branche am gleichen Platze besonders günstig [4].

Dies tritt besonders in der Elektrizitätsindustrie zu Tage. Berlin hat hier stets die erste Stellung eingenommen. — Es ist charakteristisch, daß der Begründer des Hauses Siemens Artillerieleutnant war und die erste Telegraphenleitung im Auftrage des großen Generalstabes legte. Auf der Firma Siemens & Halske beruht die ganze Entwickelung; die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft ist ursprünglich ihre Tochtergesellschaft. Die Union Elektrizitätsgesellschaft, die 1904 ganz in die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft aufging, war eine Gründung von Loewe. Seit die Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Co. in Nürnberg 1903 ihre gesamte Starkstromabteilung nach Berlin verlegte und mit der von Siemens & Halske zu den Siemens-Schuckertwerken vereinigte, wodurch sie und ihre Tochtergesellschaften doch mehr oder weniger in Abhängigkeit von

---

1) B. d. Aelt. f. 1899, S. 113.

2) Der Charlottenburger Magistrat motiviert den Plan, ein im Nordwesten der Stadt gelegenes Gebiet planmäßig zu einem Industriebezirk auszugestalten, damit, daß der durch den wachsenden Bodenwert hervorgerufene Prozeß der Verlegung großer gewerblicher Unternehmungen aus dem Innern der Stadt in die Umgebung aller Voraus sicht nach noch nicht abgeschlossen sei, seine Begrenzung aber in der Schwierigkeit finde, in den weiter entfernten Vororten geeignete Arbeiter zu erhalten. — Hkb. f. 1904, I, S. 56 ff.

3) Vergl. Sombart, S. 218 Anm.

4) Vergl. hierzu u. a. Jeidels, Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie u. s. w., Staats- und sozialwissenschaftliche Forschnngen, XXIV, S. 2.

Siemens & Halske und den mit ihnen verbündeten Berliner Banken geriet, ist Berlin in der Industrie beinahe alleinherrschend.

Wenn aber auch der weit überwiegende Teil der Produktion heute hier vorgenommen wird, so lagen dafür die politischen und finanziellen Verhältnisse zwar äußerst günstig, der springende Punkt ist aber wieder der, daß allein in der Großstadt auf eine genügende Zahl hochwertiger Kräfte zu rechnen ist; ja von aller Qualität abgesehen, nur bei einer derartig dichten Bevölkerung auf die ge-

Die Zahl der Arbeiter und Angestellten bei der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft.

Geschäftsjahr	Gesamtzahl	Maschinenfabrik	Apparatefabrik	Kabelwerk	Automobilfabr.	Nernstlampenfabrik	Turbinenfabrik
1889/90	2 100						
1890/91	2 898						
1891/92	3 385						
1893/94	5 121						
1895/96	6 711						
1896/97	9 817						
1897/98	ca. 12 000						
1898/99	13 382	6011		1987			
1899/1900	17 361	6513		2808			
1900/01	14 644	3386	3232	2551			
1901/02	14 897	4100	4433	2606			
1902/03	?	5500	4767	2745			
1903/04	27 487	7080	5585	4085			
1904/05	30 366[1]	7252	6405	5634	663	837	1568

Nach Fasolt S. 44 und den Jahresberichten.

Zahl der Gewerbebetriebe und der beschäftigten Personen in der Elektrizitätsindustrie nach der Gewerbezählung von 1895 (Gruppe VI i[2]).

VI i im ganzen:

	Zahl der Betriebe	der gewerbtätigen Personen
Stadt Berlin	176	8 551
Brandenburg	64	3 930
Preußen	685	17 662
Deutsches Reich	1336	26 321

VI i 1.

Herstellung von Stromerzeugungsmaschinen, Elektromotoren, Umformern.

	Zahl der Betriebe	der gewerbtätigen Personen
Stadt Berlin	2	559
Brandenburg	2	392
Preußen	20	1465
Deutsches Reich	35	4162

VI i 2.

Herstellung von Akkumulatoren und galvanischen Elementen.

	Zahl der Betriebe	der gewerbtätigen Personen
Stadt Berlin	9	151
Brandenburg	—	—
Preußen	20	918
Deutsches Reich	27	985

1) Darin sind nicht enthalten die Angestellten der außerdeutschen Fabriken, wohl aber die der ausländischen Verkaufsorganisationen. In Deutschland besitzt die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft außerhalb Berlins keine Fabrik.

2) Mit Benutzung von Fasolt S. 195 ff.

nügende Quantität. Das rapide Wachstum der Zahl der Angestellten und Arbeiter der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft und das plötzliche Sinken zur Zeit der Krisis zeigen, wie ein derartiges Unternehmen auf ein großes Reservoir angewiesen ist, aus dem man beliebige Massen schöpft, wenn man sie braucht, in das man sie aber auch ohne Schwierigkeiten zurückgießen kann, wenn man sie nicht mehr braucht[1]). Man vergegenwärtige sich hier überhaupt einmal die unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche einem solchen Riesenwerk in abgelegenen Landesteilen entstehen würden, welche Summen

VI i 3.

Herstellung von elektrischen Telegraphen, Fernsprechapparaten u. s. w.

	Zahl der Betriebe	der gewerbtätigen Personen
Stadt Berlin	46	1403
Brandenburg	—	—
Preußen	120	1843
Deutsches Reich	283	2754

VI i 4.

Herstellung von elektrischen Apparaten anderer als der vorgenannten Art.

	Zahl der Betriebe	der gewerbtätigen Personen
Stadt Berlin	69	3 923
Brandenburg	29	3 395
Preußen	265	8 924
Deutsches Reich	390	10 803

VI i 5.

Herstellung von elektrischen Anlagen (Installationsanlagen).

	Zahl der Betriebe	der gewerbtätigen Personen
Stadt Berlin	33	2100
Brandenburg	—	—
Preußen	178	3381
Deutsches Reich	389	5718

VI i 6.

Betriebe für Elektrizitätserzeugung.

	Zahl der Betriebe	der gewerbtätigen Personen
Stadt Berlin	17	415
Brandenburg	—	—
Preußen	82	1131
Deutsches Reich	212	1899

Die großen und größten Betriebe liegen sämtlich in großen Städten und deren Bannkreis.

Von den 15 Betrieben, in denen mehr als 200 Personen beschäftigt sind, kommen 6 auf Berlin, 4 auf Brandenburg, je einer auf Westfalen (Hagener Akkumulatorenfabrik), Rheinland (Köln?), Hessen-Nassau (Lahmeyer in Frankfurt), Bayern (Schuckert) und Württemberg (Cannstatt-Stuttgart). Von der Gesamtzahl der Betriebe kommen auf Berlin 13,2 Proz., von der der Beschäftigten 32,6 Proz., ein Satz, der sich nach Fasolts Schätzung auf etwa 44 Proz. erhöht, wenn das Charlottenburger Werk von Siemens & Halske hinzugerechnet wird. In der Kategorie i 2 ist Berlin durch die Monopolstellung der Hagener Akkumulatorenfabrik an die zweite Stelle gerückt. Nur bei der Kategorie i 6 wird vermutlich mit der Zeit das „platte Land“ sich stärker bemerkbar machen und die Großstadt demgegenüber zurücktreten[2]).

1) S. Tabelle.

2) Vergl. Fasolt ebenda.

man etwa flüssig halten müßte, um die Lohnzahlung pünktlich zu erledigen, ein Moment, das schon bei Fabriken, die sehr entfernt in der Peripherie liegen, lästig werden kann. Wie sehr man auf technische und kaufmännische Hilfskräfte angewiesen ist, zeigt eine Berechnung von Kreller [1]), nach der in der Weberei auf 34, in der Eisenindustrie auf 24, in der elektrotechnischen Industrie aber schon auf 4 Arbeiter ein Beamter kommt. Die Arbeiter selbst bilden heute die höchste Schicht der ganzen Klasse. Die Nachfrage nach geschulten Leuten ist so ungemein groß, daß z. B. selbst zur Zeit der Krisis großer Mangel an Starkstrommonteuren herrschte [2]).

Damals schreibt die Aktiengesellschaft Mix & Genest, Telephon- und Telegraphenwerke: „Die Eigenart unserer Branche, welche auf gut eingearbeitete Kräfte besonderen Wert legen muß, bringt es mit sich, daß für gute Arbeit auch die gleichen Löhne gezahlt werden müssen, wie zu den geschäftlich besten Zeiten" [3]).

So wird denn auch, wie in einer sehr instruktiven Studie von Fasolt gesagt wird [4]), der ökonomische Satz, daß technische Industrien, welche auf ein hochqualifiziertes Arbeitermaterial angewiesen sind, in anderer als Großstadtluft nicht gedeihen können, durch die Gewerbestatistik bewiesen.

Heute ist Berlins relative Bedeutung noch gewachsen infolge jener erwähnter Vertrustungstendenz. Durch Spezialisation und Ausnutzung von Erfindungen entstehen neue Gewerbezweige von eigener Wachstumstendenz, die sich entweder in die bestehenden Unternehmungen eingliedern, oder als Komplementärindustrien an deren Seite treten. Die interne Differenzierung zeigt sich bei den beiden Berliner Häusern besonders stark, da sie es von Anfang an auf das gesamte Gebiet der Elektrotechnik abgesehen hatten [5]). Von den Komplementärbetrieben siedeln sich manche an den Fundorten der wichtigsten Rohmaterialien an [6]), andere bleiben städtisch [7]). Die Nebenbetriebe erweisen sich infolge ihrer engen Anlehnung an die gesamte Riesenunternehmung besonders leistungsfähig, wie denn z. B. die Metallwerke Oberspree in kostbaren Ladenfenstereinfassungen den Manstedter Werken in Düren, die bis vor kurzem eine Art Monopol für diesen Artikel besassen, bedeutende Konkurrenz machen [8]) und ebenso das

1) Die Entwickelung der deutschen elektrotechnischen Industrie u. s. w. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, XXII, 2, S. 40.

2) Loewe, Elektrotechnische Industrie in: Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. S. d. V. f. S., Bd. 107, S. 90/91.

3) B. d. Aelt. f. 1902, S. 57.

4) Fasolt, „Die sieben größten deutschen Elektrizitätsgesellchaften, ihre Entwickelung und ihre Unternehmertätigkeit", Dresden 1904.

5) S. Loewe, S. 79. Die Spezialisierung innerhalb d. A. E. G. zeigt die letzte Bilanz (1904/05). Man unterschied: Die Glüh- und Nernstlampenfabrik, Maschinenfabrik, Kabelfabrik, Automobilfabrik, Signalfabrik, Schreibmaschinenfabrik.

6) Die Planiawerke in Ratibor, die elektro-chemischen Werke in Bitterfeld, beides Tochtergesellschaften der A. E.-G.

7) Gebrüder Siemens & Co., A.-G. f. Fabrik. v. Beleuchtungskohlen, Tochtergesellschaft von S. & H., Metallwerke Oberspree (A. E.-G.) u. a.

8) Hkb. f. 1905, S. 197.

Walzen und Ziehen von Aluminiumblechen aufgegriffen haben, einen Fabrikationszweig, der bisher ganz in den Händen einiger weniger Firmen des rheinisch-westfälischen Industriebezirks lag.

Nicht besonders glänzend ist in den letzten Jahren die Lage der Metallindustrie im engeren Sinne, unter der die weltbekannte Berliner Lampenindustrie die erste Stelle einnimmt. Die großen Metallarbeiterstreiks von 1898/99 und 1903 haben besonders den Firmen mit kleineren Kapitalien viel zu schaffen gemacht und der ganzen Industrie großen Abbruch getan. Ein derartiges Verhalten der Arbeiterschaft, heißt es in dem B. d. Aelt. für 1904 [1]), führe zum Erliegen der Berliner Industrie gegenüber der Provinz. Eine altangesehene Lampenfirma liquidiert 1903, „ein schlagender Beweis, wie unrentabel das Geschäft unter den jetzigen Bedingungen und der übermächtigen Konkurrenz geworden ist“ [2]). Führende Häuser geben in den letzten Jahren keine oder nur geringe Dividenden [3]).

Ernstlich gefährdet sind diese Zweige der Metallindustrie wohl nur, wenn sie sich den Bedingungen der Großstadt auf die Dauer nicht anpassen können. Charakteristischerweise will die Firma Stobwasser (A.-G. vorm. C. H. Stobwasser & Cie.), die im letzten Jahre ebenfalls keine Dividende verteilt hat, künftig besonders den Absatz von Spezialitäten pflegen. Andere Häuser kommen ohne nennenswerten Schaden über die Streiks hinweg.

Verlegungen sind in geringem Maße vorgekommen. Die Reichelt Metallschraubenfabrik A.-G. verlegte ihren Betrieb von März 1903 ab vollständig nach Finsterwalde, wo sie schon eine Fabrik besaß; der Berliner Betrieb war in gemieteten Räumen untergebracht, die Lohnsätze erheblich höher. Vermutlich wird die Firma etwas höhere Löhne zahlen, als die Finsterwalder Textilindustrie und dieser so die Arbeiter wegfangen. Die „Industria“, Blechwarenfabrik G. m. b. H., verlegte ihren Betrieb nach Luckenwalde; sie läßt Arbeiter von Berlin herüberkommen, um ihr dortiges Personal anlernen zu lassen, der Erfolg soll aber — wie mir, freilich von Arbeiterseite, erzählt wurde — bis jetzt minimal sein.

Die eigentliche Papierfabrikation, „die erste Herstellung von Papier aus Faserstoffen“ [4]), hat ihren Standort am Wasser und in der Nähe des Fundorts der Rohmaterialien. In Berlin findet sie sich seit geraumer Zeit nicht mehr. Eine große Papierfabrik ist vor Jahren nach Hohenofen bei Neustadt a./D. ausgewandert. Betrieben wird noch die Pappefabrikation, für welche die Abfälle der Großstadt ein schätzenswertes Rohmaterial abgeben. 1906 hat nun die Elberfelder Papierfabrik A.-G. einen großen Betrieb in Zehlendorf am Teltowkanal eröffnet; man motivierte dies mit der Rücksicht auf die Nähe des Hauptabsatzmarktes Berlin; — allerdings spielen

1) S. 235.
2) Ebenda, S. 211.
3) So Schäffer & Walcker, Spinn, Kammerich. In den meisten Geschäftsberichten werden die schechten Ergebnisse direkt auf die Streiks zurückgeführt, cf. Saling.
4) Otto Luegers Lexikon der gesamten Technik, Bd. 6.

die Transportkosten des fertigen Produktes hier einmal eine gewisse Rolle [1]). Die Arbeiterschaft rekrutiert sich zum größten Teil aus Teltow und der umliegenden Gegend, also aus einer Bevölkerung, die gerade im Begriffe ist, sich aus einer solchen ländlichen Charakters in eine großstädtische umzuwandeln. Qualitätsarbeiter wurden zum Teil aus Elberfeld mitgebracht. Bei der Erwägung, was alles die Errichtung des neuen Betriebes veranlaßt haben mag, muß es immerhin mit Erwähnung finden, daß ein Teil des ausgedehnten Terrains von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats erworben wurde. Man ist in Interessentenkreisen sehr gespannt, ob das Experiment der Elberfelder Fabrik glücken wird, und sieht in diesem Falle der weiteren Ansiedelung von Papierfabriken in und um Berlin entgegen [2]).

In der Lederfabrikation (Loh- und Weißgerberei) herrscht der fabrikmäßige Großbetrieb vor.

Berlin nimmt eine bedeutende Stellung ein, besonders in der Weißgerberei. Die Entwickelung der Industrie beruht ursprünglich auf dem hier stets bedeutenden Handel mit den aus Osteuropa kommenden Häuten. In den meist ziemlich großen Betrieben in Berlin und den Vororten werden gute großstädtische Löhne bezahlt. Es handelt sich um qualifizierte Arbeit; längere Vorbildung (3 bis 4 Jahre) ist notwendig. Die Arbeiter sind gut organisiert, es sind Tarifverträge geschlossen worden. Verlegungen nach auswärts sind bis jetzt noch nicht vorgekommen, doch hat man bei Lohnstreitigkeiten schon damit gedroht. Auch höre ich, daß das Arbeitermaterial sich überwiegend aus Zugezogenen rekrutiert, da dem geborenen Großstädter die Hantierung zu schmutzig ist. Daher ist es nicht ausgeschlossen, daß sich die Tendenz zum Exodus eines Tages in die Tat umsetzt, denn handelt es sich um qualifizierte Arbeit, so doch kaum um so hochstehende, spezialistische, daß sie sich anderswo nicht auch finden ließe. Die Lohnunterschiede zwischen Berlin und den übrigen Produktionsorten sind indes nocht nicht sehr erheblich.

Das einzige Gewerbe, das in Berlin wirklich in starkem Maße zurückgegangen, ja zum großen Teile verschwunden ist, ist die Textilindustrie, früher die erste Industrie der Hauptstadt. Die Tabelle zeigt deutlich den starken Rückgang. Daß auch keine Peripheriewanderung vorliegt, beweist das äußerst geringe Wachstum der Industrie in den Kreisen Teltow und Nieder-Barnim [3]). Sicher wird die nächste Gewerbezählung eine weitere Abnahme feststellen können, denn hier liegt eine Entwicklung vor, die seit Jahrzehnten unaufhaltsam im Gange ist und, wie schon Wiedfeldt [4]) be-

---

1) Der Transport von Elberfeld nach Berlin soll die fertige Ware um ca. 8 Proz. verteuern.

2) Dividenden von 1899—1906: $7^1/_2$, 10, $12^1/_2$, 18, 20, 20,7 Proz. Das starke Sinken im letzten Geschäftsjahr berechtigt indes noch zu keiner Prognose.

3) Die Zahl der Gewerbtätigen in der Textilindustrie in beiden Kreisen nahm von 1882 bis 1895 nur um 24,8 Proz. zu, gegen eine Zunahme der Gewerbtätigen überhaupt von 152 Proz.

4) S. 158.

Die Berliner Textilindustrie nach den Gewerbezählungen von 1882 und 1895.

	Zahl der Hauptbetriebe		Zahl der gewerbtätigen Personen	
	1882	1895	1882	1895
a) 2 Wollbereitung	2	8	34	156
b) 2 Seidenspinnerei	17	12	294	342
3 Wollspinnerei	296	37	1 059	1 013
4 Mungo Shoddy-Spinnerei	4	1	356	48
7 Baumwollspinnerei	64	18	245	247
9 Spinnerei anderer Stoffe	—	12	—	123
c) 1 Seidenweberei	115	34	252	117
2 Wollweberei	1005	555	3 456	2 712
5 Baumwollweberei	31	4	1 034	1 041
6 Weberei anderer Stoffe	188	74	1 318	349
e) Strickerei, Wirkerei	575	316	1 232	1 392
f) 1 Häkelei, Strikerei	525	854	1 359	2 903
2 Spitzen- Weißzeugstickerei	1113	323	1 228	409
g) 2 Wollfärberei, Druckerei	61	47	1 203	899
4 Baumwollbleicherei u. -Färberei	6	7	149	92
7 Sonstige Färberei u. Bleicherei	55	52	978	809
h) Posamenten	516	294	2 433	2 188
Sa.	4827	2797	17 174	15 266

merkt, „diese große Industrie, die über 100 Jahre der wichtigste Zweig der Berliner Gewerbe war, . . . bis auf spärliche Reste“ aus Berlin hat verschwinden lassen. Zweifellos ein Exodus allergrößten Stils! Es fragt sich, ob die Textilindustrie sich aus besonderen lokalen Gründen in Berlin nicht lebensfähig erwies, oder ob sie überhaupt nicht in eine Großstadt paßt.

Der Zweig, der früher in Berlin besonders in Flor stand, war die Verarbeitung der Wolle. Die Baumwollspinnerei ist nie recht heimisch geworden, auch die Weberei dieses Stoffes hat nur in der Mitte des Jahrhunderts eine kurze Blüte erlebt; später gingen die Webstühle zum großen Teil zur Wollverarbeitung über. Die Wollindustrie aber stand mit anderen Zweigen der Textilindustrie ehemals an der Spitze der Berliner Gewerbe [1]).

Weshalb ist dem heute nicht mehr so? — Die Gründe für den Niedergang lassen sich unschwer aus den jährlichen Berichten der Aeltesten der Kaufmannschaft herauslesen, die in den betreffenden Abschnitten seit Jahren ein ununterbrochenes Klagelied darstellen.

Wir hören mehrfach, daß die Berliner Industrie auf Nouveautés, auf Phantasiewaren angewiesen sei, „welche bei der Eigenart ihrer Fabrikation und ihres Konsums schnell entstehen und schnell vergehen und eine leichtere Beweglichkeit bedingen [2]), In Schals und Tüchern ist man genötigt, „auf die Anfertigung von Neuheiten sein Augenmerk zu richten, da nur dann der Geschäftsbetrieb einigermaßen lohnend bleibt“ [3]).

Ebenso erwartet man in wollenen und halbwollenen Plüschen

1) Ebenda S. 167.
2) B. d. Aelt. f. 1898, S. 177.
3) B. d. Aelt. f. 1903, S. 280.

Günstiges von den sogenannten Berliner Spezialitäten, während es in Stapelartikeln unmöglich sein soll, gegen die Konkurrenz der Lausitz u. s. w. aufzukommen. So heißt es 1896[1]) hoffnungsvoll, es sei durchaus „nicht ausgeschlossen, daß diese Spezialitäten eine derartig herrschende Rolle in der Mode einnehmen können, daß die Berliner Fabrikation, wie vor Jahren, den Markt der Stoffe für die Damenkonfektion beherrscht und die früheren lukrativen Resultate wieder erreicht". 1904 ist nur für die Phantasiewaren die Lage leidlich[2]).

Weshalb ist nun die Fabrikation von Stapelartikeln in Berlin nicht möglich? Nach Wiedfeldt ist ein Hauptmoment des Niederganges „der früher schon schwer empfundene Mangel in der Organisation der Berliner Textilindustrie, daß die einzelnen Arbeitsprozesse (Weben, Appretieren) in gesonderten Betrieben erfolgen, und die hieraus resultierende Schwerfälligkeit der Industrie und Ungleichmäßigkeit der Waren" [3]). Derselbe Umstand wird auch in den B. d. Aelt. des öfteren verantwortlich gemacht und die Ueberlegenheit von Cottbus, Spremberg u. s. w. auf die dort herrschenden gemischten Betriebe zurückgeführt, die alle Produktionsprozesse in sich vereinigen und die rohe Schafwolle bis zum völlig fertigen Stoff verarbeiten[4]). Diese haben es nicht nötig, an den einzelnen Prozessen des Spinnens, Webens, Appretierens, Färbens gesondert zu verdienen, während in Berlin die ökonomische Verselbständigung der einzelnen Stadien des Arbeitsprozesses die Produktion ungemein verteuert.

Bei der Schiebung der Ware von einem Betrieb zum andern stellen sich die größten Schwierigkeiten ein. So verbinden sich 1893 die Berliner Appreteure zu einer Preiskonvention und setzen die Appretierlöhne um 10—35 Proz. herauf[5]). Die Fabrikanten, die ihrerseits die Preise nicht erhöhen dürfen, wenn sie überhaupt ihre Ware abgenommen haben wollen, sehen sich genötigt, auswärts appretieren zu lassen, ja einige „verlegten ihre Fabrikation nach Spremberg, Cottbus, Grünberg u. s. w. und fingen selbst an zu spinnen und zu appretieren" [6]). Im folgenden Jahre klagen die Appreteure dann ihrerseits über die ihnen untreu gewordenen Kunden, und in dieser Tonart geht es fort. Die Konvention geht am 1. Dez. 1896 zu Ende. Die Preise erreichen infolgedessen das niedrigste Niveau. So geraten nicht nur die eigentlichen Textilbetriebe, sondern auch die Supplementärindustrien in eine immer peinlichere Lage[7]). Den Lohnfärbereien und -appreturen werden die letzten Kunden entzogen und die Situation wird für sie doppelt gefährlich, als sie

1) B. d. Aelt. S., 217.
2) B. d. Aelt. S., 313.
3) S. 160.
4) Vergl. auch B. d. Aelt. f. 1894, S. 211.
5) B. d. Aelt. f. 1893, S. 183.
6) B. d. Aelt. f. 1894, S. 214.
7) B. d. Aelt. f. 1904, S. 313.

auch sonst unter denselben schlechten Bedingungen arbeiten müssen wie die Webereien selbst [1]).

Worin bestehen diese nun? Wir kommen hiermit auf das Moment, das uns auch erklärt, weshalb man sich denn überhaupt nie von der alten Organisation getrennt hat, weshalb denn nie ein tatkräftiger Unternehmer die Kombination durchgeführt hat. Da muß zunächst festgestellt werden, daß eine solche vollständige Kombination sich nur lohnt für die Verarbeitung von Streichwolle und von Kunstwolle. Die Kammwolle wird wirtschaftlicherweise in selbständigen Spinnereien versponnen. Denn das Kapital, das eine Kammgarnspinnerei beansprucht, bringt erst bei einem Absatz Profit, der über den Bedarf einer einzelnen Weberei weit hinausgeht. Die Appretur läßt sich dagegen an die Kammgarnweberei angliedern.

Die für die Textilindustrie grundlegenden Arbeiten des Spinnens und Webens stellen an die einzelne Arbeitskraft relativ recht geringe Ansprüche, weshalb diese auch nur einen entsprechend niedrigen Lohn erhalten kann. Es sind daher Arbeiter für diese elementaren Prozesse in der Großstadt sehr schwer zu finden. So muß man diese Tätigkeiten immer mehr und mehr auswärts vornehmen lassen. Und daher wird eine Produktionsvereinigung von vornherein unmöglich. In Berlin sind zwar die Löhne in der Textilindustrie besser als im Erzgebirge u. s. w. [2]), aber weder Fabrikant noch Arbeiter ist mit ihnen zufrieden [3]).

Die Arbeiter strömen sofort wieder in andere Berufe ab, die ihnen höhere Löhne in Aussicht stellen. So hören wir von der Färberei: „Man ist gezwungen, höhere Löhne, als die Färberei vertragen kann, zu zahlen, um zu verhindern, daß die Arbeiter sich lohnendere Beschäftigung in anderen Betrieben suchen, wozu die flottgehenden Metallgewerbe Veranlassung geben [4])“. Vor einigen Jahren gründete ein Cottbuser Tuchfabrikant, der aus einer dortigen Firma ausgetreten war, eine Tuchfabrik in Berlin. Er nahm sich die Arbeiter zum großen Teil aus der Heimat mit; es gelang aber nicht, den Betrieb aufrecht zu erhalten — mit den gleichen Löhnen fanden jene ihr Auskommen in Berlin nicht. Vermutlich sind auch manche geblieben und in andere Berufe übergegangen.

Die Erkenntnis, daß hier der wirkliche Grund zu dem Elend

---

1) Aehnlich heißt es im Handelskammerbericht für 1904 über die Seidenfärberei. „Man vertritt in den beteiligten Kreisen die Auffassung, daß die Zeit an Prosperität der Berliner Seidenfärberei endgültig vorüber ist.“ S. 222 ff. Vergl. B. d. Aelt. f. 1905, S. 341.

2) B. d. Aelt. f. 1900, S. 148; f. 1894, S. 232.

3) Vergl. Thiess, a. a. O., S. 35 über „die entsetzlich niedrigen Löhne“ der Berliner Textilindustrie. Die Wochenlöhne der Webergesellen betragen 1889/91 12—15 M. Dazu erklärt 1891 eine Innung, jeder sei $^2/_3$ des Jahres beschäftigungslos. Tuchmachergesellen verdienen 1891 bei 13—14-stündiger Arbeitszeit mit 2 Stunden Pause 8 M. in der Woche! Ebenda S. 36.

4) B. d. Aelt. f. 1905, S. 338.

der Berliner Textilindustrie liege, tritt in den B. d. Aelt. durchaus zu Tage. So wird erwähnt, daß z. B. das Weichen der Garnpreise gar nicht helfe; die Produktion geht unweigerlich in Distrikte „verloren, die infolge billigerer Arbeitslöhne und geringerer Spesen leistungsfähiger sind“ [1]).

Dasselbe Bild also, wie in der Metall-, wie in der Holzindustrie! Aber anders, als dort ist auch in der Produktion von Spezialitäten und hochwertigen Artikeln mit sehr wenig Ausnahmen die Großstadt der Provinz gegenüber im Nachteil. Denn gerade die Spezialitäten der Textilindustrie suchen mit Vorliebe Distrikte auf, in denen sie allein herrschen, und wo gewissermaßen der ganze Habitus der Bevölkerung für sie zurechtgeschnitten ist (Crefeld, Barmen, Mülhausen, Annaberg). Dazu war das, was man früher Berliner Spezialitäten nannte, zum Teil gar nicht hochwertig, sondern „Berliner Schund“. Jene 1896 ausgesprochene Hoffnung, daß sich die Fabrikation wieder heben werde, hat sich nicht bewährt. 1903 heißt es, das sehnlich erwartete Aufleben der Berliner Industrie habe einige Monate Arbeit gebracht, das Geschäft sei aber nicht lohnend gewesen [2]). 1904 ist die Hoffnung schon wieder begraben [3]). Was sich hält, ist allein das, was sonst nicht nachgemacht werden kann und qualifizierter und gutgelohnter Arbeitskräfte bedarf [4]). Dahin gehört die blühende Teppichweberei, welche der künstlerischen Beihilfe des Musterzeichners benötigt, und an deren Webstühlen nur männliche Arbeiter zu gebrauchen sind; dahin auch die Veredelung baumwollener Gewebe (Ausrüstung) für die u. a. der bedeutende Betrieb von Anton und Alfred Lehmann in Nieder-Schöneweide besteht. Hier hat jede Fabrik ihre Spezialität und ist ganz auf diese eingerichtet [5]). Sonst sind die textilindustriellen Betriebe Kleinbetriebe, die sich völlig in der Abhängigkeit der großen Konfektions- und Möbelhäuser befinden. Man schickt ihnen etwa Muster zu Posamenten für eine bestimmte Zimmereinrichtung und verlangt die Fertigstellung auf bestimmte Zeit; derlei Sachen, die vielleicht nur ein einziges Mal hergestellt werden, und dann oder dann vollendet sein müssen, kann man nicht in Gera machen lassen. Es ist der Uebergang zur Hausindustrie. So ist denn auch seitens der Statistik von 1882 bis 1895 eine erhebliche Zunahme nur bei der Häkelei und Stickerei festzustellen, die durchaus zur Konfektion zu rechnen sind.

Die eigentliche Textilindustrie ist für Berlin verloren; der

1) B. d. Aelt. f. 1894, S. 206: vergl. B. d. Aelt. f. 1903 S. 278.

2) B. d. Aelt., S. 278.

3) B. d. Aelt., S. 313. Hkb. S. 261.

4) Die Berliner Jutespinnerei und -weberei A.-G. betreibt noch ihre Fabrikation in dem früher von der Textilindustrie bevorzugten Stralau. Sie kaufte aber 1898 einen Betrieb in Bautzen hinzu, „um für den in Stralau herrschenden Arbeitermangel einen Ausgleich zu schaffen“. Nachdem 8 Jahre lang keine Dividende ausgeschüttet worden war, gab die Gesellschaft 1905 auf Vorzugsaktien — 1902 war eine Sanierung vorgenommen — 2 Proz. (Saling).

5) Siehe B. d. Aelt. f. 1896, S. 225.

Abzug ist allgemein; noch 1904 verlegten zahlreiche Schal- und Tücherfabrikanten ihre Betriebe nach Sachsen und Bayern [1]). Man kann deutlich verfolgen, wie die Ausdehnung des Berliner Wirtschaftsgebietes sich für Betriebe bemerkbar macht, die bisher noch keinen Konnex mit der Stadt hatten. So wurde 1899 die Fabrik für Klein- und Feldbahnbedarf von Orenstein & Koppel nach Drewitz in nächster Nähe des Weberortes Nowawes-Neuendorf verlegt, wo seit 150 Jahren eine rege Textilindustrie herrscht. Die höheren Löhne der Fabrik entziehen nun die Weber mehr und mehr ihrem alten Beruf, viele kehren freilich zum Webstuhl zurück, weil sie den körperlichen Anstrengungen der neuen Arbeit nicht gewachsen sind, — begreiflich bei einer Bevölkerung, die seit Generationen jenes Handwerk übte. Trotzdem dürfte Nowawes, wo heute jeden Tag eine neue großstädtische Fabrik entstehen kann, auf die Dauer nicht das alte Weberdorf bleiben. Neue Betriebe werden in der vorhandenen Bevölkerung ein willkommenes Arbeitermaterial finden, und die Textilindustrie wird günstigere Produktionsstätten aufsuchen müssen.

VII. So hat sich denn auf der ganzen Linie die Ansicht bestätigt, daß mit dem Ausleseprozeß unter der Arbeiterschaft auch ein solcher unter den Unternehmungen verknüpft ist, und mit den schweren Industrien alle diejenigen aus der Stadt hinausgedrängt werden, die sich auf ordinäre oder auf nur mittelmäßige Arbeitskraft stützen. Die kleinen abgelegenen Landstädtchen der Mark und der Lausitz sehen wir geradezu überschwemmt von Betrieben, die vor den hohen Löhnen Berlins fliehen müssen. Demgegenüber besitzt die Großstadt ihrer vorzüglichen Arbeitskräfte wegen in manchen Branchen geradezu ein Monopol, und daher liegt ihre Entindustrialisierung vorerst ganz außer dem Bereiche der Möglichkeit. Sie ist vielmehr der Standort der Elite der volkswirtschaftlichen Gewerbe.

Im richtigen Lichte erscheint dieser Ausleseprozeß aber erst, wenn wir einen Blick auf die weitere Gruppierung der aus der Großstadt vertriebenen Zweige in der gesamten Volks- und Weltwirtschaft werfen. Da zeigt sich, daß die primitiven, nur ungeübter und darum schlecht entlohnter Arbeitskraft bedürfenden Werkverrichtungen immer weiter abgedrängt werden von den Zentren der nationalen Kultur in mehr entlegene Gebiete, mit meist auf ungesunder Agrarverfassung beruhender niedriger Lebenshaltung. Wenn Berlin in billiger Ware mit Cottbus nicht konkurrieren kann, so ist das in ganz billiger für Cottbus wieder Spremberg und Finsterwalde gegenüber nicht möglich, — ein Cottbuser Tuchfabrikant sagte mir, die Differenz zwischen diesen Orten sei stellenweise so groß, daß sie allein wegen der Lohnunterschiede 20 Pfg. auf den Meter ausmache. Kann Berlin in Stapelartikeln mit Annaberg nicht mitkommen, so zieht Annaberg seinerseits in Schundwaren ganz weltentlegenen

---

1) B. d. Aelt., S. 313.

Nestern gegenüber den Kürzeren. Nun beachte man das Aufkommen einer Textilindustrie in wirtschaftlich rückständigen Ländern, wie neuerdings so besonders stark in Italien und Indien [1]).

Es handelt sich hier um einen volks- und weltwirtschaftlichen Ausleseprozeß größten Stils. Volkswirtschaftlich entwickelte Gebiete suchen Gewerbezweige, die auf der Nutzung geringwertiger Arbeitskraft beruhen, in minder entwickelte abzustoßen. Dieser Ausleseprozeß aber nimmt in dem am rationellsten funktionierenden Organ der Volkswirtschaft, in der Großstadt, der Weltstadt, dem Mittelpunkte des Landes und seines Verkehrs seinen Ausgangspunkt. Konnten wir es doch überall verfolgen, wie die Herstellung der Qualitätswaren, der Spezialitäten, aller der Produkte, die nicht nur anderswo nicht gemacht werden, sondern überhaupt nicht gemacht werden können, es eigentlich allein ist, die dort einen unbedingt gesicherten Standort hat und der Großstadt wiederum einen sicheren Platz innerhalb der gewerblichen Produktionssphäre bietet. Diese Qualitätswaren und Spezialitäten sind aber auch schließlich für eine Gesamtvolkswirtschaft, wenn sie denn einmal auf Export angewiesen ist, die einzigen gewerblichen Produkte, auf deren Absatzmöglichkeit sie sich unbedingt verlassen kann, mit denen sie in vernünftiger Weise an einer Weltarbeitsteilung teilzunehmen vermag. Die Großstadt leitet diesen zunächst volks-, dann weltwirtschaftlichen Ausleseprozeß ein. Selbst in den Gebieten der Hausindustrie lassen sich trotz der trüben Verhältnisse solche Entwickelungstendenzen bemerken.

Es zeigt sich so, daß die Rolle der Großstadt im industriellen Leben der Volkswirtschaft keineswegs ausgespielt, sondern nach wie vor von der größten Bedeutung ist. In der Industrie finden sich keine Tendenzen, welche der Anziehungskraft der Stadt auf die Bevölkerung und ihrem weiteren Wachstum irgendwie erheblichen Abbruch tun könnten; die Abwanderung der ordinäreren Betriebe wird vollauf kompensiert. Daher auch Sombarts Wort, die Großstadt entwickele sich mehr und mehr zum Konsumtionszentrum, wiederum nur eine sehr einseitige Richtigkeit haben kann; nach wie vor beruht sie zum großen Teil auf volkswirtschaftlichem Unternehmergewinn, volkswirtschaftlichem Arbeitslohn.

Dagegen entwickelt die Industrie wohl eine Tendenz, die Schäden der übermäßigen Amassierung am Platze selbst wettzumachen, indem sie diese durch die Peripheriewandeung der großen Betriebe auflockert. Neben den Villenvororten erstehen Fabrik- und Arbeiterwohnvororte. Auf diesen Dezentralisationsprozeß ist natürlich auch das starke Wachstum der preußischen Landgemeinden zurückzuführen [2]); die über 20000 Einwohner zählenden sind sämtlich Vororte von Großstädten und ökonomisch als „industrielle Vollstädte" (Sombart) anzusehen. „The significance of this tendency is that is

1) Stickerei auf Madeira, vergl. Helene Simon, S. d. V. f. S., Bd. 85, S. 575.

2) Siehe unten S. 722.

denotes not a cessation in the movement toward concentration but a diminution in the intensity of concentration" (A. F. Weber).

Jeder Gang in die Berliner Vororte, mit Ausnahme des Südwestens, zeigt die zunehmende Industrialisierung der Bannmeile. Immer weiter dehnt sich der wirtschaftliche Machtbereich der Stadt aus; er nimmt von neuen Gebieten Besitz und verdrängt die Betriebe, die sich den städtischen Lebensbedingungen nicht anpassen. Daß sich stellenweise in den Vororten billigere Arbeitskräfte finden, als im Stadtkern, widerlegt die Auffassung von der Gleichartigkeit des städtischen Wirtschaftsgebietes und der nur internen Bedeutung der Peripheriewanderungen nicht; denn einmal beruht das auf Zufälligkeiten (Berliner Krankenversicherungs-Ortsstatut), dann muß man verschiedene Vororte als billigere Quartiere des Gesamtgebietes auffassen, wie andere wieder die teuersten sind; es handelt sich dabei ausschließlich um Hausindustrie und Kleinbetriebe. Die große Industrie im Umkreis der Stadt zahlt großstädtische Löhne. Sie wirkt bei ihrer Niederlassung denn auch fermentierend auf vorhandene rückständige Verhältnisse.

Es würde einer umfassenden Untersuchung bedürfen, den durch die Peripheriewanderung hervorgerufenen Dezentralisationsprozeß im einzelnen klarzulegen. Dabei gilt es, diese begrifflich von der vollständigen Abwanderung scharf zu scheiden und seine räumliche Maximalausdehnung, die, wie oben einmal angedeutet wurde, auch von der Praxis übersehen werden kann, annähernd zu bestimmen.

Es wird aber auch eine der wichtigsten Aufgaben der kommunalen Politik der Zukunft sein, die Entwickelung in die richtigen Wege zu leiten [1]).

---

1) Siehe A. F. Weber, S. 446 ff., besonders den schönen Schluß des Buches.

XIII.

Die Auskünfte der Arbeitgeber für Steuerzwecke und ihre Verwendung für die Einkommen- und Lohnstatistik.

Von

Dr. **Albert Hesse,**

Direktor des städtischen statistischen Amts, Privatdozent an der Universität Halle a./S.

Unter den zahlreichen Problemen, die die soziale Frage uns stellt, nimmt die Lohnfrage eine hervorragende Stelle ein: der Arbeitslohn ist der Kern der Arbeiterfrage, ein großer Teil unseres Volkes ist in seinem ganzen materiellen Leben von ihm abhängig, er bildet den Gegenstand zahlreicher Streitigkeiten und Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. So steht die Lohnfrage im Mittelpunkte der sozialpolitischen Betrachtungen und Diskussionen.

Diese können nur gedeihen auf dem Boden sicher ermittelter Tatsachen. Wir brauchen zuverlässiges Material um so mehr, als gerade in diesen Fragen der Parteien Gunst und Haß die Verhältnisse leicht entstellen. Das Bedürfnis nach umfassenden, sicheren zahlenmäßigen Darstellungen ist immer lebhafter geworden, und die Statistik hat verschiedene Wege eingeschlagen, um diese Unterlagen zu schaffen. Sie bietet eine Fülle lohnstatistischen Materials, das von den Regierungen, den Stadtverwaltungen, von Korporationen, Wirtschaftsorganisationen und Privaten zusammengestellt ist. Aber die Schwierigkeiten sind groß, sie wachsen mit der Ausdehnung der Erhebungen; das Material ist verschiedenartig und von ungleichem Wert, und einer strengen Kritik halten die Untersuchungen oft nicht stand.

So bleibt denn die Aufgabe, nach neuen Wegen zu suchen, die uns näher und leichter zum Ziele führen als die bisher betretenen, und es erscheint von Wert, auf einen Weg hinzuweisen, den das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 eröffnet.

I.

1.

In § 23, Abs. 3 und 4 und § 74 des Einkommensteuergesetzes ist bestimmt: Wer für die Zwecke seiner Haushaltung oder bei Aus-

übung seines Berufes oder Gewerbes andere Personen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, ist verpflichtet, über ihr Einkommen, sofern es den Betrag von jährlich 3000 M. nicht übersteigt, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde auf deren Verlangen binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen Auskunft zu erteilen. Diese Pflicht liegt auch den gesetzlichen Vertretern nichtphysischer Personen ob. Wer die in Gemäßheit des § 23 geforderte Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis 300 M. bestraft.

In Artikel 42 Abs. III der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 wird diese Verpflichtung zur Auskunftserteilung näher bestimmt, wird ausgeführt, daß sie sich sowohl auf die in bar, als auch auf die in freier Wohnung, Verpflegung oder Naturalien bestehenden Vergütungen erstreckt, welche der Angestellte von dem Arbeitgeber in dem dem Steuerjahre unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre bezogen hat, sofern der Gesamtwert des Bezugs die Summe von jährlich 3000 M. nicht übersteigt. Weitere Ausführungsbestimmungen sind in mehreren Verfügungen des Finanzministers gegeben. Diese behandeln den Umfang der Auskunftspflicht, den Begriff der dauernden Beschäftigung, die Ausübung des Fragerechts durch die Gemeindevorstände, betonen, daß die Auskunftspflicht sich nur auf die zur Zeit der Frage tatsächlich beschäftigten Personen erstreckt, daß also das Einkommen, welches die Arbeiter oder Angestellten an einer früheren Arbeitsstelle bezogen haben, ausgeschlossen ist, und nehmen endlich Stellung zu verschiedenen Beschwerden und Wünschen, die seitens der Arbeitgeber vorgebracht sind.

In Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen haben die Gemeindevorstände den Arbeitgebern Formulare zugesandt mit dem Ersuchen, auf diesen den Namen, die Wohnung, die berufliche Stellung und die Lohnverhältnisse ihrer sämtlichen Arbeiter anzugeben. Die Ausfüllung dieses Formulars hat nun den Unternehmern große Schwierigkeiten gemacht, um so mehr, je zahlreicher die Arbeiterschaft des Betriebes war. Einmal war die Zeit ungünstig, in der diese Zusammenstellungen verlangt wurden: der Monat Oktober. Es mußten jetzt für $^3/_4$ Jahre die Lohnangaben besonders ermittelt werden, und es konnten andere Zusammenstellungen, besonders die für die Berufsgenossenschaften alljährlich im Januar für das abgelaufene Jahr erstatteten Uebersichten nicht ohne weiteres benutzt werden. Die Angabe der Wohnungen machte weitere Schwierigkeiten. Da die Fabrikleitung diese nicht kennt, werden Rückfragen bei den Arbeitern nötig, die durch den häufigen Wohnungswechsel der Arbeiter noch vermehrt werden. Dazu kommen weitere Umständlichkeiten, wenn die Arbeiterschaft in mehreren Gemeinden wohnt, also besondere Listen für jede dieser Gemeinden aufgestellt werden müssen, und nun wegen des häufigen Wohnungswechsels ein umfangreicher Schriftwechsel mit den einzelnen Gemeinden nötig wird.

Weiterhin war die Frist von zwei Wochen besonders für große Betriebe sehr kurz bemessen, um so mehr, als die geforderten Zusammenstellungen gerade das erste Mal mehr Arbeit verursachten. Diese Unzuträglichkeiten haben mehrere Vertretungen der Arbeitgeber in Eingaben an den Finanzminister hervorgehoben und zugleich die Ansicht vertreten, daß generelle Auskünfte über sämtliche Arbeiter und im besonderen eine Angabe der Wohnung nicht verlangt werden könnten. Diese Meinung ist unterstützt worden durch den Abgeordneten, auf dessen Antrag die Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen sind[1]). Er hat ausgeführt, daß ihm bei seinem Antrage nur eine Auskunftserteilung auf Anfrage mit Namensnennung der einzelnen Arbeiter vorgeschwebt habe, nicht eine generelle Auskunft, wie sie jetzt von den Behörden verlangt werde. Er sei von den Bestimmungen des sächsischen Einkommensteuergesetzes ausgegangen, habe aber diese absichtlich nur zum Teil herübergenommen, die Detailbestimmungen absichtlich fortgelassen. Und diese begründen in Absatz III des § 36 ausdrücklich die Verpflichtung, die Auskünfte, nach dem Wohnort der beschäftigten Personen geordnet, zu erteilen.

Auf diese Eingaben gehen die Verfügungen des Finanzministers ein. Sie führen aus, daß der Zweck des Gesetzes sei, das Veranlagungsverfahren zu verbessern und die Heranziehung des Arbeitseinkommens zur Einkommensteuer gerechter und gleichmäßiger zu gestalten. Dies sei auch aus dem Inhalt der Verhandlungen des Landtages bei Beratung der Novelle zu entnehmen. Die Vorschriften des § 23 könnten aber ihren Zweck nur erreichen, wenn die Arbeitgeber Auskunft über das Einkommen aller bei ihnen beschäftigten Angestellten und Arbeiter erteilten. Die Mitteilung des Einkommens einzelner von der Steuerbehörde bestimmt bezeichneter Arbeitnehmer würde den Zweck der neuen Vorschrift deshalb unerreicht lassen, weil der Steuerbehörde in den meisten Fällen unbekannt sei, bei welchem Unternehmer der Arbeiter in Lohn steht.

Dies ist richtig.

Nach § 23 I, II des Einkommensteuergesetzes sind bei der Personenstandsaufnahme nur Angaben über Namen, Beruf oder Erwerbsart, Geburtsort, Geburtstag und Religionsbekenntnis zu fordern. Die Steuerbehörde kann Angaben über den Beschäftigungsort nicht verlangen, sie kann wohl in den Hauslisten diese Fragen stellen, aber ihre Beantwortung nicht erzwingen, wird also in den meisten Fällen diese Angaben auch nicht erhalten. Es kann also die Steuerbehörde gar nicht, wie die Arbeitgeber dies fordern, die Namen der einzelnen Arbeiter dem Betriebsleiter mit dem Ersuchen um Angabe der Löhne vorlegen, weil das Bestehen des Arbeitsverhältnisses ihr in zahlreichen Fällen unbekannt ist. Der Zweck des Gesetzes kann also nur durch generelle Auskünfte erreicht werden. Dieser Interpretation steht der Wortlaut nicht entgegen. Und die abweichende Absicht des Gesetzgebers kann eine Auslegung nicht ver-

1) Mitteilungen der Handelskammer zu Halle a./S., III. Jahrg., S. 2 ff.

bieten, die der Wortlaut des Gesetzes gestattet und dessen Zweck erfordert.

Es ist auch in den Kreisen der Arbeitgeber die Ansicht der Regierung immer mehr durchgedrungen. Es sind mehrfach Vereinbarungen mit den Behörden getroffen, in denen sich die Arbeitgeber zur Erteilung solcher genereller Auskünfte bereit erklären, die Behörden weitgehendes Entgegenkommen zusichern.

Es ist also jetzt in Preußen möglich, regelmäßig von den Arbeitgebern Auskünfte über die Gehälter und Löhne ihrer sämtlichen Angestellten zu erlangen, wie dies in Sachsen, ebenso auch in Braunschweig und Anhalt, schon der Fall war.

Sollen diese für die Statistik verwendet werden, so ist von Wichtigkeit einmal die Form, in der sie geliefert werden. Und sollen aus Angaben über das Einkommen lohnstatistische Erkenntnisse gewonnen werden, so ist auf den Inhalt der Auskünfte besonderes Gewicht zu legen.

2.

Eine Rundfrage bei sämtlichen Großstädten hat eine große Verschiedenheit der verwendeten Erhebungsformulare ergeben: verschiedene Formen von Listen, Individualblättern, Kombinationen beider und Kartenblättern. Die Individualblätter sind den Listen vorzuziehen. Sie sind einmal für die Steuerverwaltung praktisch, da dann den einzelnen Bureaus das Material gesondert zugewiesen werden kann. Sie sind ferner für statistische Auszählungen ohne weiteres zu verwenden, während aus den Listen erst Zählblätter ausgeschrieben werden müssen. Die Listen sind teilweise so angelegt, daß sie zerschnitten oder durchgetrennt werden und so Individualblätter gewonnen werden können. Diese Kombination von Liste und Individualblatt ist zu empfehlen, sie hat die Vorzüge beider, sie gestattet eine schnelle Zusammenfassung und bietet fertiges Material zur Auszählung. Zudem bringt sie insofern weniger Mühe für den Unternehmer mit sich, als dieser nicht auf den einzelnen Individualblättern die Angaben über sein Unternehmen zu machen hat, sondern nur am Kopf der Liste; diese Angaben werden dann beim Auseinandernehmen der Listen auf die einzelnen Blätter übertragen. Die Kartenblätter sind zur Aufnahme des Materials für mehrere, gewöhnlich 10 Jahre bestimmt. Ihre Verwendung wird durch den häufigen Wechsel des Beschäftigungsortes seitens des Arbeiters erschwert, wenn nicht ganz in Frage gestellt. In der Rubrik, welche die Angaben über das Unternehmen aufnimmt, werden häufige Korrekturen nötig. Dann wird die Steuerbehörde die Karte der Firma zusenden, die zuletzt die Auskünfte erteilt hat, von dieser bei einem Stellungswechsel des Arbeiters zumeist die neue Arbeitsstelle nicht erfahren, also gar nicht in der Lage sein, die gleiche Karte weiterzugeben.

Die Individualblätter und die Listen, welche in Individualblätter zerlegt werden können, sind mithin als am besten geeignet zu empfehlen.

3.

Hinsichtlich des Inhalts der Formulare ist zunächst grundsätzlich hervorzuheben, daß nur die wirklichen Verdienste, nicht die Lohnsätze zu erfragen sind. Einmal ist nach dem Gesetz der Unternehmer nur zur Angabe des tatsächlichen Arbeitseinkommens verpflichtet. Vor allem aber haben die Angaben der Lohnsätze für die Ermittelung des Jahreseinkommens ganz geringen Wert. Es sind Umrechnungen nur möglich bei Angabe der Arbeitsdauer und der Beschäftigungsdauer. Diese fehlen. Akkordlohnsätze sind generell überhaupt nicht umzurechnen. Ueberstunden können ebensowenig sicher eingesetzt werden wie Ausfälle bei Krankheit und Rückgang der Konjunktur. Es muß also unter allen Umständen das wirkliche Einkommen erfragt werden. Dies ist zumeist auch geschehen. Dabei ist die Anordnung und Detaillierung verschieden. Getrennt ist immer zwischen Geldeinnahmen und Naturalbezügen. Die ersteren sind zum Teil unterschieden in die feststehenden Bezüge, die in Tantièmen, Remunerationen, Gratifikationen bestehenden Einnahmen und die Verdienste durch Ueberstundenarbeit und Akkordarbeit. Eine solche weitgehende Spezialisierung der Angaben ist für lohnstatistische Zwecke wünschenswert. Zu bedenken ist jedoch, daß der Arbeitgeber nur zur Angabe des gesamten Geldeinkommens gesetzlich verpflichtet ist. Auch für die Angabe der Naturalbezüge sind zum Teil sehr detaillierte Fragestellungen vorgesehen worden, was zweifellos wünschenswert ist, aber auf die gleichen rechtlichen Schwierigkeiten stößt. Es ist jedoch anzunehmen, daß eine geschickte Detaillierung der Fragestellung auch spezialisierte Antworten erlangen läßt, zu deren Erteilung eine gesetzliche Verpflichtung nicht vorliegt. Der Arbeitgeber, der nur zur Angabe des gesamten Einkommens verpflichtet ist, muß ja dieses selbst erst aus den verschiedenen Elementen zusammenrechnen, so daß eine Spezialisierung ihm die Arbeit nicht erschwert.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat der Arbeitgeber den wirklichen Verdienst anzugeben, den der Angestellte in dem dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre bezogen hat. Wegen des Umfanges der Vorbereitungen der Veranlagung ist es jedoch erforderlich, schon vor Ablauf dieses Kalenderjahres die Auskünfte einzuziehen; gewöhnlich sind sie im Monat Oktober verlangt worden. Es können daher die tatsächlichen Angaben nur für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September, bezw. wenn die Arbeitnehmer nicht vom Anfang des Jahres an im Unternehmen beschäftigt sind, für die Zeit vom Beginne der Beschäftigung bis 30. September erstattet werden. Für das letzte Vierteljahr hat die Steuerverwaltung das Einkommen zu schätzen. Als Anhalte für ihre Schätzungen haben einzelne Steuerbehörden sich seitens der Arbeitgeber schätzungsweise Angaben für das letzte Vierteljahr erstatten lassen. Diese sind gewiß von Wert, können aber gesetzlich nicht gefordert werden. Einzelne Städte haben diesen Weg nicht eingeschlagen, sondern

schätzungsweise Angaben für das ganze Jahr eingefordert. Dies Verfahren entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Die Arbeitgeber sind nur zur Mitteilung der tatsächlich gezahlten Beträge verpflichtet. Es heißt auch den Wert und die Brauchbarkeit des Materials geradezu vernichten, wenn die Tatsachen in Schätzungen aufgelöst werden, die der Willkür die Türe öffnen und schwer kontrolliert werden können. Hinsichtlich der Naturalbezüge sind von einzelnen Verwaltungen allein Angaben über die tatsächlichen Verhältnisse, von der Mehrzahl noch Schätzungen des Wertes der Bezüge gefordert worden. Eine Verpflichtung zur Erteilung schätzungsweiser Angaben besteht auch hier nicht. Liegt der Steuerbehörde daran, für ihre Schätzung des Wertes dieser Bezüge sowie für die erwähnten Schätzungen des Einkommens für das letzte Vierteljahr Anhalte in Urteilen der Arbeitgeber zu erhalten, so ist sie auf Vereinbarungen mit den Arbeitgebervertretungen angewiesen und durch ministerielle Verfügungen auch hingewiesen.

Die Formulare einzelner Städte enthalten zuletzt noch Fragen über etwaige Ausfalltage durch Krankheit und Urlaub, deren Beantwortung für die Statistik der Einkommen nicht erforderlich, für die Verwendung zu lohnstatistischen Zwecken aber wünschenswert ist. Auch zur Erstattung dieser Angaben besteht keine gesetzliche Verpflichtung.

II.

1.

Diese Angaben der Arbeitgeber sind vertraulicher Natur. Daraus können Bedenken hergeleitet werden und sind solche erhoben worden gegen ihre Verwendung für statistische Zwecke und gegen ihre Veröffentlichung. Diesen ist nicht stattzugeben. Das Gesetz sichert strengste Geheimhaltung der Verhältnisse der Steuerpflichtigen zu — z. B. § 57 des preußischen, § 32 des sächsischen Gesetzes. — Aber diese wird durch die statistische Verarbeitung nicht verletzt. In den großen Zahlen gehen nicht nur die Namen, sondern auch die Details unter, die Einzelheiten verschwinden vollkommen. Nur wenn die Statistik weit in die Details geht, z. B. die Berufsgruppen sehr eng faßt, die räumlichen Grenzen sehr eng zieht, dann kann es geschehen, daß die Zahlen sehr klein werden und es möglich wird, aus ihnen persönliche Verhältnisse zu erkennen. Eine solche Detaillierung verbietet sich also. Es geben auch Rücksichten auf die Arbeitgeber Veranlassung, in der Zusammenfassung so weit zu gehen, daß die persönlichen Verhältnisse verschwinden. Wenn z. B. die Einteilung der Gewerbegruppen sehr differenziert wird, dann wird es in Städten nicht selten vorkommen, daß nur ein Betrieb in eine Gruppe fällt, dann also die Verhältnisse dieses einen Unternehmers dargestellt werden, was wiederum dem vertraulichen Charakter der Auskünfte, vielleicht auch dem Interesse des Unternehmers widerspricht. Es ist gewiß gerade in der Lohnstatistik eine Spezialisierung nicht zu vermeiden, da die Verhältnisse der einzelnen Berufsgruppen sehr

ungleich sind und eine Zusammenfassung zu großen Kategorien leicht die Details erdrückt, Gesamtzahlen ergibt, aus denen ein Urteil über die wirklichen Verhältnisse nicht gewonnen werden kann. Es ist aber dann mit diesem berechtigten Bestreben jene Rücksicht auf den vertraulichen Charakter des Materials zu verbinden. Dieses ist auch nicht schwer und die statistische Verarbeitung leidet darunter nicht. Eine Spezialisierung, die die individuellen Verhältnisse noch erkennen läßt, geht zu weit: die Statistik hat Massenerscheinungen darzustellen, die Erscheinungen zu Massen zusammenzufassen. Und ist der Umfang des Materials so gering, daß die individuellen Details durch Zusammenfassung und Gruppierung gar nicht verwischt werden können, dann lohnt sich eine statistische Bearbeitung des Materials nicht, und wird sich kaum eine Stelle finden, die es auszählt und veröffentlicht. Es ist also keine Gefahr, daß durch Indiskretionen der Statistik die Interessen der Beteiligten geschädigt werden.

2.

Das Material ist für eine Statistik der Einkommen zunächst zu verwenden. Es fragt sich aber, ob darüber hinaus nicht auch lohnstatistische Kenntnisse gewonnen werden können. So ist die Brauchbarkeit der Angaben nach diesen beiden Richtungen hin zu prüfen. Erforderlich ist zunächst die Angabe des Geschlechts der Arbeitnehmer. Diese ist vorhanden. Weiterhin kommen die Angaben über das Alter in Betracht. Diese können von einer umfassenden Lohnstatistik nicht immer in detaillierter Weise gefordert werden. Die Kombination einer größeren Zahl von Berufskategorien, Lohnstufen und Altersklassen wird leicht unübersichtlich. Es ist eine eingehende Unterscheidung der Altersjahre auch gewöhnlich nicht erforderlich, da ja die Löhne nur in beschränktem Maße durch das Alter der Arbeitnehmer bedingt sind. Es ist aber zum mindesten zu verlangen, daß die jugendlichen Arbeiter erkennbar gemacht werden und ebenso die alten, deren Arbeitsfähigkeit gemindert ist. Für diese Angaben sehen die Formulare keine Rubriken vor. Dieser Nachteil wird dadurch nicht ausgeglichen, daß der Arbeitnehmer als Lehrling bezeichnet wird, oder angegeben ist, daß er Altersrente bezieht. Diese Angaben sind durchaus nicht allgemein gemacht, andererseits ist die Altersgrenze, die den Bezug der Rente begründet, für die Zwecke der Lohnstatistik zu hoch. Es sind auch seitens der Arbeitgeber spezialisierte Auskünfte über das Alter ihrer Arbeitnehmer auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht zu erlangen, ebensowenig Angaben, ob der Arbeiter eine bestimmte Altersgrenze noch nicht erreicht oder überschritten hat. Es würden diese Auskünfte ferner das Maß der Arbeit für die Unternehmer wesentlich erhöhen. Es sind diese Angaben aber auch nicht erforderlich, weil die Steuerbehörde in der Lage ist, sie den Ergebnissen der Personenstandsaufnahme zu entnehmen. Unter den Fragen, deren Beantwortung gemäß § 23 I, II des Einkommensteuergesetzes gefordert werden kann, befindet sich auch die Frage nach dem Geburtsjahr. Es

kann also aus diesem Material das Alter in die Formulare für die Auskünfte eingetragen werden. Es wird dann, wenn die Statistik zahlreiche Berufe umfassend darstellen will, die Angabe jener erwähnten beiden Altersgrenzen genügen. Und sofern die Alters- und Lohnverhältnisse in detaillierter Gegenüberstellung behandelt werden sollen, ist für diese die Grundlage durch Eintragung der Altersjahre leicht zu gewinnen.

Von größerer Wichtigkeit sind die Auskünfte, ob es sich um gelernte, angelernte oder ungelernte Arbeiter handelt. Diese Unterscheidung ist in der Praxis überaus schwierig durchzuführen. Es entstehen in vielen Fällen Zweifel, und diese werden von verschiedenen Personen in ungleicher Weise erledigt. Es sind auch seitens der Arbeitgeber Angaben, ob der Arbeiter z. B. eine Lehrzeit durchgemacht hat und von welcher Dauer sie gewesen ist, nicht zu verlangen. Es bleibt also nur übrig, aus den Auskünften über die Beschäftigungsart, über die berufliche Stellung diese Angaben zu entnehmen. Dies wird um so leichter sein, je detaillierter die Angaben über die berufliche Stellung sind. Und dies ist unschwer zu erreichen, wenn die Arbeitgeber auf möglichste Spezialisierung hingewiesen werden, da ja die genauere Angabe keine größere Arbeit verursacht.

Allen diesen Anforderungen vermag also das Material zu genügen, und soweit es zunächst versagt, können Ergänzungen vorgenommen werden. Auf eine der wichtigsten Fragen aber bleibt es die Antwort schuldig, und es ist unmöglich, aus den Ermittelungen der Steuerbehörde hier eine Ergänzung zu schaffen. Dies ist die Frage nach der Arbeitszeit. Hier können nur durch besondere Anfragen die Angaben gewonnen werden. Ohne solche besonderen Feststellungen ist das Material nur für Zwecke der Einkommensstatistik zu verwenden und für die Lohnstatistik ungeeignet. Ob die Frage nach der Arbeitszeit zugleich mit den durch das Gesetz vorgesehenen gestellt, also in das Formular für die Auskünfte aufgenommen wird, ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse zu entscheiden; bedenklich ist immer, daß durch diese Angabe die Mühe für die Arbeitgeber zweifellos wesentlich erhöht wird und also überlegt werden muß, ob dann nicht die Sorgfalt und Genauigkeit der Gesamtangaben gefährdet wird. Zu bedenken ist weiterhin, daß eine Pflicht zur Erteilung der Antwort auf diese Frage nicht vorliegt, daß andererseits die Steuerbehörde kein unmittelbares Interesse an diesen Angaben hat. Gelingt es nicht, aus den Formularen der Steuerverwaltung auch über diese Fragen Auskünfte zu erlangen, so muß eben die Verwertung dieses Materials sich auf eine statistische Darstellung der Einkommensverhältnisse beschränken und versucht werden, durch besondere ergänzende Feststellungen Anhalte zu gewinnen, um Schlüsse auf die Lohnverhältnisse zu ziehen. Ob hier der Weg der Enquete eingeschlagen oder eine selbständige statistische Erhebung der Arbeitszeit angestellt wird, ist dann wieder im be-

sonderen zu entscheiden. Die Enquete ist viel leichter durchzuführen, liefert aber weder so exaktes noch so individuell eingehendes Material, wie die statistische Feststellung. Die Verbindung einer detaillierten Statistik der Arbeitszeit mit der Statistik der Einkommen stößt jedoch wiederum auf besondere Schwierigkeiten, so daß dieser Vorteil der statistischen Feststellung kaum zur Geltung kommt. Dann aber lohnen sich die großen Umständlichkeiten einer detaillierten statistischen Feststellung nur zur Ergänzung anderen Materials nicht mehr, und die Enquete bietet bei viel geringerem Aufwand genügenden Ersatz.

Endlich sind für lohnstatistische Verwertung der Auskünfte noch Angaben erforderlich über die Lohnart und den Umfang der Ueberstundenarbeit. Wenngleich die gesetzlichen Bestimmungen auch diese Frage nicht vorsehen, ist doch in der Mehrzahl der Erhebungsformulare nach dem Ertrag der Extraarbeit gefragt worden. Die Beantwortung dieser Fragen ist auch leicht zu erlangen, da ja doch der Arbeitgeber, der zur Angabe des gesamten Arbeitsverdienstes verpflichtet ist, diesen aus den einzelnen Bestandteilen zusammenrechnen muß, daher deren Angabe keine besonderen Schwierigkeiten macht. Welche Lohnart in dem betreffenden Berufe vorherrscht, ist dann wieder durch ergänzende Untersuchungen festzustellen. Und hier ist wieder auf den Weg der Enquete zu verweisen, die ohne große Schwierigkeiten genügende Angaben zu liefern vermag.

Es können also, soweit das Material nicht selbst schon für lohnstatistische Verwertung die erforderlichen Angaben enthält, durch ergänzende Rundfragen die nötigen Angaben erlangt werden.

3.

Außer diesen allgemeinen Gesichtspunkten für eine Kritik des Materials hinsichtlich seines Wertes für lohnstatistische Untersuchungen kommen noch besondere Momente in Betracht, die in der Eigenart des Materials begründet sind.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet zur Angabe des wirklichen Verdienstes für das dem Steuerjahr vorhergehende Kalenderjahr. Da nun die Veranlagung der Personen mit einem Einkommen unter 3000 M. schon im letzten Vierteljahr vorgenommen wird, werden die Auskünfte im Oktober eingefordert, und infolgedessen sind die Angaben der tatsächlichen Arbeitsverdienste nur für drei Vierteljahre zu erhalten. Für das letzte Vierteljahr muß eine Schätzung eintreten. Und diese ist immerhin nicht leicht. Es sind die Einkommensverhältnisse in den Monaten Oktober bis Dezember nicht ohne weiteres denen der früheren Monate gleichzustellen. In einzelnen Berufen gehen die Einnahmen zurück, besonders in den Saisongewerben, in anderen sind sie höher, besonders im Dezember, da die Weihnachtsgratifikationen, Prämien, Gewinnanteile und andere Nebeneinnahmen gerade in diesem Monat das Einkommen zum Teil sehr wesentlich erhöhen. Die Einforderung der Auskünfte im Monat Januar würde diese Schwierigkeiten sofort beseitigen, außerdem die

Mühe für die Arbeitgeber vermindern, die dann auf die Zusammenstellungen für die Berufsgenossenschaften unmittelbar zurückgreifen könnten. Es ist aber den Steuerbehörden nicht möglich, in der Zeit von Januar bis März zugleich mit der Bearbeitung der Steuerdeklarationen auch diese Auskünfte für die Veranlagung zu verwerten. Zudem kommt es der Steuerverwaltung gar nicht auf eine absolut genaue Feststellung des Einkommens an, sondern nur auf die Einreihung des Einkommens in eine Einkommensgruppe. Und hierfür bietet auch eine Schätzung genügende Unterlagen. Es ist also nicht zu erwarten, daß die Auskünfte im Januar eingefordert werden und daher Angaben für das ganze Jahr bieten können.

Diese Fälle, in denen für drei Vierteljahre der wirkliche Arbeitsverdienst angegeben ist, sind aber noch die günstigsten. Der Arbeitgeber ist nur zur Auskunft über die bei ihm zur Zeit dauernd beschäftigten Arbeiter und zur Angabe des Einkommens, das sie in seinem Betriebe bezogen haben, verpflichtet. So ist über vorübergehend beschäftigte Aushilfspersonen überhaupt nichts zu erfahren. Und wenn ein Arbeiter oder Angestellter nicht seit 1. Januar im Unternehmen beschäftigt ist, fehlen die Angaben für die Zeit vor dem Eintritt in das Unternehmen: der jetzige Arbeitgeber gibt nur das Einkommen an, das er gewährt hat, und der frühere Arbeitgeber ist zu Angaben überhaupt nicht verpflichtet, da der Arbeiter zur Zeit der Anfrage von ihm nicht mehr beschäftigt wird. Es wird also nur für einen Teil der drei Vierteljahre der wirkliche Verdienst angegeben, und es muß die Schätzung des Einkommens auf einen größeren Zeitraum noch erstreckt werden. Dadurch wird der Wert des Materials empfindlich beeinträchtigt, um so mehr, je zahlreicher die Fälle des Wechsels sind, und die bisher angestellten Untersuchungen und die Erfahrung lehren, daß der Arbeiter verhältnismäßig häufig seine Stellung wechselt, und daß hier bedeutende Unterschiede zwischen den einzelnen Gegenden und den einzelnen Berufsgruppen sich zeigen.

Gegenüber diesen Bedenken treten die anderen Einwendungen gegen das Material zurück. Wir erfahren nur das Einkommen des Mannes, nicht das der Angehörigen, welche mitverdienen; wir erfahren auch nur das Arbeitseinkommen des Mannes, nicht etwaige sonstige Einnahmen; wir erfahren endlich dies Einkommen nur, sofern es den Betrag von 3000 M. nicht übersteigt. Diese Fragen sind von geringerer Bedeutung. Auf sie ist bei der Verwertung des Materials Rücksicht zu nehmen. Geschieht dies, dann sind zu weitgehende Interpretationen und unrichtige Schlußfolgerungen nicht zu befürchten.

Gegenüber diesen Momenten ist jedoch endlich auf einen Umstand hinzuweisen, der den Wert des Materials sicherstellt und die Unsicherheit der Schätzung ausgleicht. Die Angabe des Arbeitgebers und die Schätzung der Steuerbehörde werden durch den Arbeiter indirekt kontrolliert. Dieser erfährt durch die Steuerverwaltung, in welche Gruppe er eingereiht ist, und wendet nun Rechtsmittel an, wenn er diese Veranlagung für unrichtig hält. Es wird dann nur

erforderlich, die im Rechtsmittelverfahren vorgenommenen Korrekturen in den Erhebungspapieren nachzutragen. So wird durch die beiden Parteien des Arbeitsverhältnisses unter Leitung einer unparteiischen Behörde dem Statistiker das Material geliefert. Diesem haften gewiß Mängel an, aber sie sind durch ergänzende Untersuchungen leicht auszugleichen. Doch auch soweit dies nicht möglich ist, bleibt das Material noch wertvoll genug, so daß es eine Verarbeitung lohnt.

Wie hat diese nun vorzugehen?

III.

Die Bearbeitung des Materials wird vor keine besonderen Probleme gestellt. Sie hat nur zu entscheiden, ob das ganze Material oder allein ein Teil ausgezählt werden soll. Da ist zunächst eine Ausscheidung der Einkommen, welche Naturalbezüge umfassen, zu empfehlen, da hier die Schätzung des Wertes der Naturalien die Höhe des Einkommens wesentlich bestimmt und so einen breiteren Raum einnimmt als in den Fällen, die nur Barbezüge enthalten. Weiterhin werden diejenigen Personen auszuschalten sein, die kurz vor Erteilung der Auskünfte ihre Arbeitsstelle gewechselt haben, so daß die tatsächlichen Verdienste nur für kurze Zeit angegeben sind und die Schätzung wiederum einen großen Raum einnimmt. Welche Zeit hier als genügend angesehen werden kann, ist Sache praktischer Erwägung im konkreten Falle. Diese Personen, welche ihren Arbeitsplatz gewechselt haben, für die daher nicht die tatsächlichen Verdienste vom Beginn des Jahres vorliegen, ganz fortzulassen, ist nicht ratsam. Sofern allein die Einkommen derjenigen Personen ausgezählt werden, die seit 1. Januar an ihrer Arbeitsstelle verblieben sind, wird unwillkürlich eine Auslese der besseren Arbeiter getroffen, das Bild also zu günstig werden.

Für die Bildung der Berufsgruppen und Einkommensstufen ist zunächst möglichst weitgehende Spezialisierung zu empfehlen, die alle Einzelheiten hervortreten läßt. Die Zusammenfassung ist so vorzunehmen, daß die Unterschiede sich gegenseitig nicht ausgleichen, sondern erkennbar bleiben. Dabei sind die Rücksichten auf die oben geforderte Diskretion des Statistikers nicht zu vergessen.

Besondere Schwierigkeiten stellen sich also einer Verarbeitung des Materials nicht entgegen. Diese ist daher zu empfehlen. Gewiß hat das Material Mängel, diese sind aber teils durch geschickte Fragestellung zu vermeiden, teils durch weitere Untersuchungen zu ergänzen. Es ist jedenfalls ein Material, welches dem Statistiker fertig vorgelegt wird, dessen Vollständigkeit durch die Steuerbehörde geprüft, dessen Richtigkeit durch den Arbeitnehmer kontrolliert ist, also nach diesen Richtungen hin größere Garantien bietet, als andere Angaben dieser Art. Es ist für Zwecke der Einkommenstatistik ohne weiteres brauchbar, aber auch als Grundlage für lohnstatistische Untersuchungen wohl zu verwenden.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1906.

Von Dr. Albert Hesse, Halle a. S.

Preußen.

(Fortsetzung.)

Gesetz, betr. Vermehrung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten und Aenderungen der Landtagswahlbezirke und Wahlorte. Vom 28. Juni 1906, S. 313.

§ 1. Die Zahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten (Art. 69 Satz 1 der Verfassungsurkunde) beträgt fortan vierhundertdreiuudvierzig.

§ 2. Die Aenderungen der Wahlbezirke, der Wahlorte und der Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten, welche aus Anlaß dieser Vermehrung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten (§ 1) eintreten, werden nach Inhalt eines Verzeichnisses festgestellt.

§ 3. In den Wahlbezirken, die in dem Verzeichnisse B aufgeführt sind, werden die Wahlorte anderweitig bestimmt.

§ 4. Die Garnison von Mainz wird in Ansehung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten von dem dritten Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Coblenz abgetrennt und dem neunten Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Wiesbaden zugewiesen.

§ 5. Dieses Gesetz findet zuerst bei der ersten, nach seinem Inkrafttreten stattfindenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten Anwendung.

Gesetz, betr. Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 28. Juni 1906, S. 318.

Artikel 1. Die Verordnung vom 30. Mai 1849 wird durch nachstehende Vorschriften abgeändert:

§ 1. Der Protokollführer und die Beisitzer für den Wahlvorstand bei der Wahl der Abgeordneten (§ 30 Abs. 2 der Verordnung) werden durch den Wahlkommissarius aus der Mitte der Wahlmänner ernannt.

§ 2. Haben bei der ersten Abstimmung nur zwei Personen oder, wenn von einer Wählerabteilung bei der Urwahl zwei Wahlmänner zu wählen sind, nur vier Personen, und zwar gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das Los darüber, wer gewählt ist (§§ 21, 23 § 30 Abs. 3, 4 der Verordnung).

§ 3. In Gemeinden, deren Zivilbevölkerung nach der letzten Volkszählung mindestens 50000 beträgt, findet die Abstimmung bei der Wahl der Wahlmänner in einer nach Anfangs- und Endtermin festzusetzenden Abstimmungsfrist (Fristwahl) an Stelle der Abstimmung in gemeinschaftlicher Versammlung der Urwähler zu bestimmter Stunde (Terminswahl) statt. Abteilungen, die 500 oder mehr Wähler zählen, können in Abstimmungsgruppen geteilt werden (§§ 19, 21 der Verordnung). Abs. 2. Auf den Antrag des Gemeindevorstandes kann der Minister des Innern anordnen, daß bei der Wahl der Wahlmänner die Abstimmung auch in Gemeinden mit 50000 oder mehr Einwohnern in der Form der Terminswahl oder in Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl in der Form der Fristwahl vorzunehmen ist.

§ 4. Der Minister des Innern kann anordnen, daß in Wahlbezirken, in welchen die Zahl der Wahlmänner 500 oder mehr beträgt, die Wahl der Abgeordneten in Gruppen der Wahlmänner vorzunehmen ist, und dabei die Orte innerhalb des Wahlbezirks bestimmen, an denen örtlich getrennte Gruppen der Wahlmänner zu versammeln sind. An Stelle dieser Bestimmungen kann unter der gleichen Voraussetzung von dem Minister auch angeordnet werden, daß in dem Wahlbezirke die Abstimmung bei der Wahl der Abgeordneten in der Form der Fristwahl stattfindet (§§ 27, 30 der Verordnung). Ab. 2. Ueber die Gültigkeit der Wahlmännerwahlen, welche der Wahlkommissarius für ungültig erachtet hat, und über die Ausschließung der Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt wird (§ 27 Abs. 1 der Verordnung), entscheidet, wo Gruppen der Wahlmänner gebildet sind, die Gruppe, zu welcher der Wahlmann gehört, dessen Wahl beanstandet ist, wo Fristwahl stattfindet, der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlmann zur Wahl der Abgeordneten zuzulassen.

Artikel II. Der Verordnung vom 30. Mai 1849 tritt folgende Vorschrift hinzu:

§ 31a. Die Urwähler sind verpflichtet, das Ehrenamt des Wahlvorstehers, des Protokollführers oder eines Beisitzers im Wahlvorstande bei der Wahl der Wahlmänner, die Wahlmänner sind verpflichtet, das Ehrenamt des Protokollführers oder eines Beisitzers im Wahlvorstande bei der Wahl der Abgeordneten zu übernehmen. Abs. 2. Zur Ablehnung ist berechtigt, wer das 65. Lebensjahr überschritten hat oder durch Krankheit, Abwesenheit in dringenden Privatgeschäften, durch Dienstgeschäfte eines öffentlichen Amtes oder durch sonstige besondere Verhältnisse, welche nach billigem Ermessen eine genügende Entschuldigung begründen, an der Wahrnehmung der Obliegenheiten der im Abs. 1 bezeichneten Ehrenämter verhindert ist. Abs. 3. Wer die Uebernahme dieser Obliegenheiten ohne zulässigen Grund ablehnt oder sich ihrer Wahrnehmung ohne ausreichende Entschuldigung entzieht, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 M. belegt werden. Abs. 3. Wird nachträglich eine genügende Entschuldigung geltend gemacht, so kann die verhängte Strafe ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Abs. 4. Die Festsetzung und die Zurücknahme der Strafe steht in Landkreisen dem Landrat, in Stadtkreisen dem Bürgermeister zu. Gegen seine Verfügung ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid binnen gleicher Frist Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig, welcher endgültig entscheidet.

Artikel III. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften sind durch das Reglement (§ 32 der Verordnung) zu treffen.

Artikel IV. Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes (Artikel 72 der Verfassungsurkunde) treten die Vorschriften des Artikels 115 der Verfassungsurkunde, insoweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen, außer Kraft. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1906 in Kraft.

Gesetz, betr. die Abänderung des Artikels 26 und die Aufhebung des Artikels 112 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 10. Juli 1906, S. 333.

§ 1. Der Artikel 26 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 erhält folgende Fassung: Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetz zu regeln. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Rechte.

§ 2. Der Artikel 112 der Verfassungsurkunde wird aufgehoben.

Gesetz, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen. Vom 28. Juli 1906, S. 335.

Erster Abschnitt. Träger der Schullast. § 1. Die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen liegt vorbehaltlich der besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere der darin geordneten Beteiligung des Staates an der Aufbringung der Kosten, den bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken ob. Abs. 2. Gemeinden (Gutsbezirke) bilden entweder einen eigenen Schulverband oder werden behufs Unterhaltung einer oder mehrerer Volksschulen zu einem gemeinsamen Schulverbande (Gesamtschulverbande) vereinigt. Abs. 3. Eine Gemeinde (Gutsbezirk) kann mehreren Gesamtschulverbänden angehören. Sie kann, auch wenn sie einen eigenen Schulverband bildet, zugleich einem

oder mehreren Gesamtschulverbänden angehören. Abs. 4. Gutsbezirke als Träger der Schullasten sowie Gesamtschulverbände haben die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§ 2. Jede Stadt bildet in der Regel einen eigenen Schulverband. Stadtgemeinden mit mehr als fünfundzwanzig Schulstellen können mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken nur unter Zustimmung aller Beteiligten (Gemeinden, Gutsbezirke) zu einem Gesamtschulverbande vereinigt werden.

§ 3. Ueber die Bildung, Aenderung und Auflösung der Gesamtschulverbände beschließt bei Zustimmung der Beteiligten (Gemeinden Gutsbezirke) nach Anhörung des Kreisausschusses, sofern eine Stadt beteiligt ist, des Bezirksausschusses, die Schulaufsichtsbehörde. Bei Widerspruch von Beteiligten (Gemeinden, Gutsbezirken) kann auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung durch Beschluß des Kreisausschusses, sofern eine Stadt beteiligt ist, des Bezirksausschusses, ergänzt werden. Abs. 2. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses steht der Schulaufsichtsbehörde und den Beteilgten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

§ 4. Ueber die Vermögensauseinandersetzung, welche infolge der Bildung, Aenderung oder Auflösung der Schulvorstände notwendig wird, beschließt die Schulaufsichtsbehörde. Gegen deren Beschluß steht den Beteiligten gegeneinander innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschusse zu.

§ 5. Die Schulaufsichtsbehörde kann nach Anhörung der beteiligten Schulverbände Schulkinder eines Schulverbandes gastweise der Schule eines anderen zuweisen, sofern dieser dadurch nicht zur Beschaffung weiterer Schulräume oder zur Vermehrung der Lehrkräfte genötigt wird.

In Abs. 2—6 folgen nähere Bestimmungen.

§ 6. Der Schulverband kann für den Besuch der Schule durch nicht einheimische Kinder ein Fremdenschulgeld verlangen. Abs 2. Als einheimisch gelten Kinder, welche reichsangehörig sind und im Schulverband oder im Gastschulbezirke (§ 5) entweder an dem Wohnorte dessen, welchem die Sorge für die Person des Kindes obliegt oder oblag, wohnen oder von Privatpersonen unentgeltlich in Pflege und Kost genommen sind. Das Fremdenschulgeld darf den im Durchschnitte der drei letzten Rechnungsjahre auf jedes Schulkind entfallenden Betrag der dem Schulverbande erwachsenen Schulunterhaltungskosten nicht übersteigen.

In Abs. 2—4 folgen nähere Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt. Verteilung der Volksschullasten. Schulhaushalt. Baufonds. Staatsleistungen.

§ 7. In den Gemeinden werden die Schullasten als Gemeindelast aufgebracht. Abs. 2. Die Verpflichtung der nach § 40 Abs. 1 No. 1 und Abs. 3 sowie § 41 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 von der Gemeindeeinkommensteuer befreiten Personen, zu den Volksschullasten beizutragen, wird durch Gesetz geregelt.

§ 8. In den Gutsbezirken werden die Schullasten vom Gutsbesitzer getragen.

Abs. 2 und 3. Besondere Regelung, sofern der Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesitzers sich befindet, und entsprechende Fälle.

§ 9. Verteilung der Schulunterhaltungslasten in Gesamtschulverbänden.

§ 10. Die Vorschriften des § 53 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 finden, insoweit Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens in Betracht kommen, zu Gunsten der Gutsbezirke entsprechende Anwendung.

§§ 11 und 12. Schulhaushalts-Etat.

§ 13. Kleine bauliche Reparaturen.

§ 14. Jeder Schulverband mit 25 oder weniger Schulstellen ist verpflichtet, jährlich 60 M. für die einzige oder erste, 50 M. für die zweite, 40 M. für die dritte und je 30 M. für jede weitere Stelle des Schulverbandes zur Bestreitung der Kosten von Volksschulbauten, welche nicht zu den laufenden kleineren Reparaturen gehören, anzusammeln und verzinslich zu belegen. Abs. 2. Sind die im Abs. 1 gedachten Baukosten ganz oder teilweise von Dritten zu decken, so sind die Schulverbände zu der Ansammlung überhaupt nicht oder in entsprechend geringerer Höhe anzuhalten. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet endgültig darüber, ob und inwieweit hiernach von der Anforderung der Ansammlung Abstand zu nehmen ist. Abs. 3. Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, auf Antrag eines Schulverbandes eine Aussetzung oder Minderung der Ansammlung zuzulassen.

Folgen nähere Bestimmungen.

§ 15. Belegung der angesammelten Mittel.
§ 16. Erhebung der angesammelten Beträge.

§ 17. Der Staat erstattet den Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen ein Drittel desjenigen Teilbetrages der durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke ausschließlich des Grunderwerbes entstandenen Kosten, welcher im Etatsjahre 500 M. für die Stelle überstiegen hat und weder Dritten zur Last fällt, noch auch durch Brandschadensversicherung gedeckt wird. Bei Berechnung des staatlichen Baubeitrages dürfen etwaige Naturaldienste nur bis zum Höchstwerte von funfzehn vom Hundert der Gesamtsumme in Ansatz gebracht werden. Der staatliche Baubeitrag wird nicht gezahlt, soweit der Aufwand für Bauten dadurch entstanden ist, daß der Schulverband seine Gebäude seit Inkrafttreten des Gesetzes nicht mit der gebotenen Sorgfalt unterhalten hat. Abs. 2. Bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung des staatlichen Baubeitrages oder über seine Bemessung beschließt auf Anrufen der Beteiligten, zu denen in Gesamtschulverbänden auch die einzelnen Gemeinden (Gutsbezirke) gehören, der Kreisausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu. Abs. 3. Die Schulverbände haben, sofern die Kosten der baulichen Herstellungen im Einzelfalle 2000 M. übersteigen, vor Beginn des Baues einen Bauplan mit Kostenanschlag der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Diese ist befugt, einen staatlichen Baubeamten mit der Beaufsichtigung des Baues zu betrauen.

§ 18. Im Falle des nachgewiesenen Unvermögens der Schulverbände zur Aufbringung der Volksschullasten werden ihnen in den Grenzen der durch den Staatshaushalts-Etat bereitgestellten Mittel Ergänzungszuschüsse gewährt. Bei der Bewilligung kann angeordnet werden, daß die Zuschüsse zur besonderen Erleichterung bestimmter Kreise von Abgabenpflichtigen zu verwenden sind. Abs. 2. Ein Anspruch gegen den Staat kann weder im Rechtswege noch im Verwaltungsstreitverfahren geltend gemacht werden.

§ 19. Zur Unterstützung von Schulverbänden mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen, welche zur Aufbringung der Volksschullasten unvermögend sind, wird durch den Staatshaushalts-Etat der Betrag bereitgestellt, welcher am 31. März 1908 für diesen Zweck den Regierungen überwiesen ist. Der Unterrichtsminister, der Finanzminister und der Minister des Innern bestimmen die auf die Provinzen und die Hohenzollernschen Lande entfallenden Anteile nach Maßgabe der bisher überwiesenen widerruflichen Staatsbeihilfen. Abs. 2. Innerhalb der Provinzen erfolgt die weitere Verteilung auf die Landkreise unter Berücksichtiung der bisher auf sie entfallenden Beträge durch den Oberpräsidenten nach Anhörung des Provinzialrats, in den Hohenzollernschen Landen durch den Unterrichtsminister nach Anhörung des Bezirksausschusses.

§ 20. Außerdem werden für Schulverbände mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen, welche zur Aufbringung der Volksschullasten unvermögend sind, zum Zwecke der Ausgleichung unbilliger Verschiebungen in der Aufbringung der Volksschullasten, welche infolge dieses Gesetzes entstehen, sowie sonstiger unbilliger Ungleichheiten in der Höhe der Volksschullasten durch den Staatshaushalts-Etat alljährlich 5 000 000 M. bereitgestellt und auf die Provinzen (Hohenzollernschen Lande) und Landkreise auf dem im § 19 bezeichneten Wege verteilt.

§ 21. Dem Unterstützungsfonds der einzelnen Kreise wachsen die Ergänzungszuschüsse zu, welche aus Zentralfonds Schulverbänden des Kreises mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen zur Errichtung neuer Schulstellen laufend bewilligt werden. Abs. 2. Im übrigen ändern sich, abgesehen vom Falle des § 22, die den Kreisen überwiesenen Beträge nur 1) bei dem Uebertritt eines Schulverbandes mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen in die Reihe derjenigen mit mehr als fünfundzwanzig Schulstellen; 2) bei dem umgekehrten Vorgange; 3) infolge von Umgemeindungen und Veränderungen der Landkreise mit derselben Wirkung. Abs. 3. Im ersten Falle geht vom Anfange des nächsten Etatsjahres der dem Schulverbande bewilligte Ergänzungszuschuß auf den Zentralfonds zur Unterstützung von Schulverbänden mit mehr als fünfundzwanzig Schulstellen über, im zweiten wächst von demselben Zeitpunkt ab der der Gemeinde etwa aus dem Zentralfonds bewilligte Ergänzungszuschuß dem Unterstützungsfonds des Kreises zu. Im Falle der No. 3 finden diese Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 22. Behufs Gewährung widerruflicher Ergänzungszuschüsse an unvermögende Schulverbände mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen wird für jeden Kreis eine Summe in Höhe der Hälfte der von seinen Schulverbänden gemäß § 14 anzusammelnden Beträge aus Staatsmitteln bereitgestellt.

§ 23. Für die Unterverteilung der Staatsmittel (§§ 19, 20, 21, 22) auf die Schulverbände ist vom Kreisausschusse nach Anhörung des Kreisschulinspektors für je fünf Jahre ein Verteilungsplan aufzustellen, der der Feststellung durch die Schulaufsichtsbehörde bedarf. Die Feststellung tritt in Kraft, wenn nicht innerhalb vier Wochen von dem Kreisausschusse dagegen Beschwerde bei dem Unterrichtsminister erhoben ist. Dieser entscheidet endgültig. Abs. 2. Die den einzelnen Schulverbänden bewilligten Ergänzungszuschüsse können durch den Kreisausschuß während der Bewilligungszeit nur gekürzt werden wegen Aufhebung oder Veränderung des Schulverbandes, wegen Aufhebung einer Schulstelle, wegen gänzlichen oder teilweisen Fortfalls der Verpflichtung zur Ansammlung eines Baufonds. (§ 14). Abs. 2. Der Beschluß des Kreisausschusses bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Gegen ihn steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu. Abs. 3. In dem Verteilungsplan ist ein angemessener Betrag, mindestens fünf vom Hundert, zur Gewährung einmaliger Ergänzungszuschüsse vorzusehen. Dem Betrage wachsen die heimgefallenen Ergänzungszuschüsse zu. Die Bewilligung erfolgt durch den Kreisausschuß mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Gegen die Versagung der Genehmigung steht dem Kreisausschuß innerhalb vier Wochen die Beschwerde an den Unterrichtsminister zu. Wird die Beschwerde abgelehnt, so wird nach dem Beschlusse der Schulaufsichtsbehörde verfahren.

Dritter Abschnitt. Schulvermögen. Leistungen Dritter.

§ 24. Die besonderen Schulgemeinden (Sozietäten) sowie diejenigen Schulen, welche bisher als selbständige Rechtssubjekte Träger der Volksschullasten waren, werden, unbeschadet des Fortbestehens dieser Schulen als Lehranstalten, aufgehoben. Abs. 2. Das Vermögen einer aufgehobenen Schulgemeinde (Schule) geht als Ganzes auf den Schulverband (§ 1, Abs. 2) über. Abs. 3. Hat der Bezirk der aufgehobenen Schulgemeinde (Schule) sich über den Bereich mehrerer Schulverbände erstreckt, so treten die mehreren Verbände als Rechtsnachfolger ein. Ueber die Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Schulverbänden beschließt die Schulaufsichtsbehörde. Die Vorschriften des § 4 finden Anwendung.

§ 25. Ueber das auf den Schulverband übergegangene Vermögen ist ein genaues Verzeichnis (Matrikel) aufzustellen. Das Vermögen bleibt den allgemeinen oder stiftungsmäßig besonderen Zwecken derjenigen öffentlichen Volksschule erhalten, für welche es bestimmt war.

Folgen Bestimmungen, betreffend Verfügungen über dieses Vermögen.

§ 28. Die selbständigen Schulstiftungen mit Einschluß der unter die Verwaltung Dritter, insbesondere kirchlicher Organe gestellten Stiftungen bleiben als solche bestehen; ihr Vermögen und die sonstigen zu Schulzwecken bestimmten Vermögensstücke, welche im Eigentume von Dritten, insbesondere kirchlichen Beteiligten stehen, bleiben ihren Zwecken erhalten.

§ 29. Unberührt bleiben die Rechte Dritter, insbesondere der Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Beteiligten an den den Schulzwecken gewidmeten oder gleichzeitig Schul- und kirchlichen Zwecken dienenden Vermögensstücken. Abs. 2. Das gemeinschaftlich zu Schul- und anderen Zwecken dauernd gewidmete, den bisher Unterhaltungspflichtigen oder der Schule selbst mitgehörige Vermögen bleibt nach Maßgabe des bisherigen Verhältnisses ein gemeinschaftliches Vermögen. Als Teilnehmer daran treten an Stelle der bisher Unterhaltungspflichtigen oder der Schule selbst die Schulverbände. *Abs. 3.*

§ 30. Wo mit dem Volksschulamt ein kirchliches Amt dauernd vereinigt ist, tritt der Schulverband kraft des Gesetzes an die Stelle des bisherigen Trägers der Schullast; die Vorschriften des § 26 finden sinngemäß Anwendung. Abs. 2. Die Vermögensstücke, welche schon seither zugleich für Schul- und für kirchliche Zwecke bestimmt gewesen sind, bleiben diesen Zwecken erhalten. Abs. 3. Hinsichtlich der Leistungen der kirchlichen Beteiligten behält es bei den bestehenden Vorschriften über den Bau und die Unterhaltung der Gebäude und Nebenanlagen sein Bewenden. Abs. 4. Die von den Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Beteiligten für das vereinigte Amt nach Gesetz, Provinzial-, Bezirksrecht, Her-

kommen oder Ortsverfassung zu erfüllenden Verpflichtungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. *Abs. 5 bis 7.*

§ 31. Soweit eine anderweite Ordnung der Verhältnisse der ganz oder teilweise Schulunterhaltungszwecken gewidmeten nichtstaatlichen Fonds, welche nicht unter § 28 fallen und nicht für eine besondere Schule bestimmt sind, durch dieses Gesetz erforderlich wird, erfolgt sie mit Rücksicht auf die bisherige Zweckbestimmung mit Königlicher Genehmigung durch den Unterrichtsminister und den Finanzminister. Soweit an diesen Fonds kirchliche Rechte bestehen, ist vor Erwirkung der Königlichen Genehmigung die kirchliche Oberbehörde zu hören. *Abs. 2.*

§ 32. Die bisher auf allgemeiner Rechtsnorm (Gesetz, Provinzialrecht, Orts- oder Schulverfassung, Gewohnheitsrecht oder Herkommen) beruhenden Verpflichtungen für die Zwecke der Volksschule kommen, soweit sie nicht durch dieses Gesetz aufrecht erhalten werden, in Fortfall. Dies gilt auch von den laufenden Verpflichtungen, welche die nach allgemeiner Rechtsnorm für Schulzwecke Verpflichteten mit Rücksicht auf diese Verpflichtung über das durch die Norm gegebene Maß hinaus freiwillig übernommen haben. Abs. 2. Dagegen bleiben die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter für die Zwecke der Volksschule bestehen. Abs. 3. Soweit die Verpflichtungen des Fiskus nicht auf einem guts- oder grundherrlichen oder Domanialverhältnisse beruhen, gilt die Vermutung, daß sie auf besonderen Titeln (Abs. 2) beruhen. *Abs. 4 und 5.*

Vierter Abschnitt. Konfessionelle Verhältnisse.

Fünfter Abschnitt. Verwaltung der Volksschulangelegenheiten und Lehreranstellung.

1. Stadtgemeinden.

§ 43. Den Gemeindeorganen bleibt nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze und dieses Gesetzes die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Verwaltung des Schulvermögens, die vermögensrechtliche Vertretung nach außen und die Anstellung der Beamten vorbehalten. Abs. 2. Im übrigen wird für die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule eine Stadtschuldeputation gebildet, welche Organ des Gemeindevorstandes und als solches verpflichtet ist, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Abs. 3. Die Schuldeputation übt zugleich die nach dem Gesetze vom 11. März 1872 den Gemeinden und deren Organen vorbehaltene Teilnahme an der Schulaufsicht aus. Sie handelt dabei als Organ der Schulaufsichtsbehörde und ist verpflichtet, insoweit ihren Anordnungen Folge zu leisten.

§ 45. Durch einen Gemeindebeschluß, welcher der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf, können als Organe der Schuldeputation für eine oder mehrere Volksschulen Schulkommissionen eingesetzt werden, welche die besonderen Interessen dieser Schulen wahrzunehmen, in Ausübung der Schulpflege die Verbindung zwischen Schule und Eltern zu fördern haben und berechtigt sind, Anträge an die Schuldeputation zu stellen, auch verpflichtet sind, deren Aufträge auszuführen. *Abs. 2 bis 5.*

2. Landgemeinden und Gutsbezirke.

§ 46. Die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Rechnungsentlastung und die vermögensrechtliche Vertretung nach außen erfolgt in Landgemeinden, welche einen eigenen Schulverband bilden, durch deren verfassungsmäßige Organe nach Maßgabe der Landgemeindeordnungen, in Gutsbezirken, die einen eigenen Schulverband bilden, durch den Gutsvorsteher, im Falle des § 8 Abs. 2 durch eine zu diesem Zwecke zu bildende Gutsvertretung. *Abs. 2 und 3.*

§ 47. In Landgemeinden, welche einen eigenen Schulverband bilden, ist für die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschulen ausschließlich der im § 46 Abs. 1 bezeichneten ein Schulvorstand einzusetzen. *Abs. 2 ff.*

3. Gesamtschulverbände.

§ 49. Die Verwaltung der im § 43 Abs. 1 und 2 und § 47 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten erfolgt in Gesamtschulverbänden durch den Schulvorstand und den Verbandsvorsteher. Letzterer ist die ausführende Behörde.

§ 50. Der Schulvorstand besteht aus Vertretern der zum Schulverbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke. Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk sind wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten. Die Gesamtzahl der Vertreter muß mindestens 3 betragen. Abs. 2 Satz 1. Das Verhältnis, in welchem die zum

Schulverbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke im Schulvorstande zu vertreten sind, und das den Vertretern beizulegende Stimmrecht bemißt sich nach dem Gesamtbetrage der von den Gemeinden und Gutsbezirken für die Verbindlichkeiten des Schulverbandes zu entrichtenden Abgaben.

§ 51 Abs. 1 Satz 1. Der Verbandsvorsteher sowie ein Stellvertreter für ihn werden von der Schulaufsichtsbehörde aus der Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes ernannt.

4. Gemeinsame Bestimmungen (Lehrerberufung).

§ 58. Bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über die Lehreranstellung finden die folgenden Vorschriften (§§ 58 bis 62) Anwendung: Abs. 2. Die Rektoren, Hauptlehrer, Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Schulaufsichtsbehörde unter der durch dieses Gesetz geordneten Beteiligung der Schulverbände aus der Zahl der Befähigten angestellt.

§ 59. Die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Gemeindebehörde aus der Zahl der Befähigten innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist gewählt; jedoch erfolgt in Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen die Wahl aus 3 von der Schulaufsichtsbehörde als befähigt Bezeichneten. *Abs. 2.* Abs. 3. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde und werden von ihr unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt. Die Bestätigung darf nur aus erheblichen Gründen versagt werden. Abs. 4. Versagt die Schulaufsichtsbehörde die Bestätigung, so fordert sie unter Mitteilung hiervon zu einer anderweitigen Wahl binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist auf. Abs. 5. Das Wahlrecht erlischt für den betreffenden Fall, wenn die Fristen nicht innegehalten werden, oder wenn die Schulaufsichtsbehörde zum zweiten Male die Bestätigung des Gewählten versagt. Die Anstellung erfolgt in diesem Falle unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde für den Schulverband.

§ 60. In Stellen, deren Inhabern Leitungsbefugnisse zustehen (Rektoren, Hauptlehrern u. s. w.), sind solche Lehrer zu berufen, welche den besonderen, auf Gesetz oder rechtsgültigen Verwaltungsanordnungen beruhenden Voraussetzungen entsprechen. Hierbei hat eine angemessene Berücksichtigung auch der im Schuldienst außerhalb des Schulverbandes angestellten und bewährten Lehrpersonen, insbesondere von Hauptlehrern und Präparandenlehrern zu erfolgen.

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der das Wahlrecht ausübenden Organe.

§ 61. In den einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinden, in welchen bisher die bürgerliche Gemeinde Trägerin der Schullast gewesen ist, und die Gemeindeorgane ein Recht auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte besessen oder eine solche weitergehende Mitwirkung bei der Berufung ausgeübt haben, bewendet es hierbei.

Folgen entsprechende Bestimmungen für die Gutsbezirke.

Sechster Abschnitt. Schluß- und Uebergangsvorschriften.

§ 63. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft, mögen sie in allgemeinen Gesetzen, in Provinzialrechten, Bezirks-, Orts- oder Schulverfassung, Herkommen, Gewohnheitsrecht oder in allgemeinen auf Grund der Gesetze getroffenen Anordnungen beruhen. Auch werden alle bisherigen Rechte zur Ernennung, Anstellung, Berufung, Wahl oder Präsentation von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, soweit sie mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, aufgehoben, ohne Unterschied, ob sie auf Gesetz, Gewohnheitsrecht, Herkommen oder auf besonderen Rechtstiteln beruhen.

§ 65 Abs. 1. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, bleiben die der Schulaufsichtsbehörde und den Schulverbänden nach dem bisherigen Rechte zustehenden Befugnisse unberührt. *Abs. 2.*

Gesetz über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst. Vom 10. August 1906. S. 378.

(Fortsetzung folgt).

Miszellen.

XVI.

Zur Versicherung der Privatbeamten.

Von Dr. Moritz Wagner, Berlin.

Von den Ergebnissen der letzten Berufszählungen sowohl in Deutschland als auch in den Hauptkulturstaaten ist wohl das wichtigste und auffälligste die Bewegung der großen Berufsgruppe der Privatbeamten. Hatte sich die Zahl der selbständigen Personen von der Berufszählung des Jahres 1882 bis zu derjenigen des Jahres 1895 nur um 1,3 Proz., und die Zahl der Arbeiter um 62,6 Proz. vermehrt, so stieg die Zahl der Privatbeamten in dem gleichen Zeitraum um rund 119 Proz. Man geht nicht fehl, wenn man annimmt, daß die nächste Berufszählung zu dem Ergebnis kommen wird, daß die Zahl von einer Million, welche die letzte Berufszählung aufwies, weit überschritten, wenn nicht gar mehr als verdoppelt sein wird. An und für sich ist diese starke Vermehrung vom Standpunkte des Volkswohls aus sehr zu begrüßen. Indessen hat sie Begleiterscheinungen gezeitigt, die jedem Volkswirt bedenklich erscheinen müssen. War es vor einigen Jahrzehnten einem erheblichen Teil der Privatbeamten noch möglich, nach geraumer Zeit in eine selbständige Stellung einzurücken, so hat es die wachsende Konzentrationsbewegung auf allen Gebieten der Industrie, des Handels und des Verkehrs mit sich gebracht, daß den meisten Privatbeamten der Weg in eine selbständige Stellung verschlossen ist. Schon von vornherein muß daher die große Masse der Privatbeamten damit rechnen, für ihr ganzes Leben in abhängiger unselbständiger Stellung zu bleiben.

Hinzu kommt, daß der Stand der Privatbeamten vielleicht noch mehr als der der Arbeiter unter unsicheren Einkommens- und Arbeitsverhältnissen leidet. Die Berufszählung vom 14. Juni 1895 und die Volkszählung vom 2. Dezember 1895 für Deutschland hat ergeben, daß arbeitslose Angestellte vorhanden waren:

	im Juni	im Dezember
überhaupt	16 381	25 237
davon wegen Krankheit	4 288	6 196
andere	12 093	19 041

Man kann es daher begreiflich finden, wenn das Streben der Privatbeamten darauf gerichtet ist, eine möglichst sichere Berufsstellung zu

erringen. Leider steht diesem Streben eine unsichere und ungleichmäßige Behandlung der Privatbeamten durch das Gesetz im Wege. Wiederholt ist daher angeregt worden, die Dienst- und Anstellungsverhältnisse, die Gehaltszahlung in Krankheitsfällen, die Konkurrenzklausel sowie die Beschreitung des Rechtsweges möglichst einheitlich für die Privatangestellten zu regeln. Zu diesen Forderungen kommt noch die außerordentlich wichtige, die Privatbeamten einer staatlichen Versicherung zu unterstellen, die gerade in den letzten Jahren und gegenwärtig von den Organisationen der Privatbeamten eifrig propagiert wird. Es soll nicht geleugnet werden, daß große industrielle Unternehmungen, Bankinstitute, Genossenschaften etc. in recht ausgiebiger und anerkennenswerter Weise für ihre Privatangestellten und deren Hinterbliebene im Falle der Erwerbsunfähigkeit und des Alters gesorgt haben. Die Segnungen der sozialpolitischen Gesetzgebung Deutschlands haben auch nach dieser Richtung hin dafür gesorgt, das „soziale Gewissen" der Unternehmer zu schärfen. Indessen ist man sich in den beteiligten Kreisen darüber klar, daß, wenn eine derartige Versorgung die volle Zufriedenheit der Privatangestellten erlangen soll, diese sich auf keinerlei Abhängigkeitsverhältnissen aufbauen darf. So erheben beispielsweise die Bankbeamten seit Jahren die Forderung nach Schaffung einer allgemeinen neutralen Pensionskasse für alle Bankbeamten. Und wenn man sich schließlich auch auf den Standpunkt stellt, es sei ganz einerlei, ob die Versorgung auf Grund von Abhängigkeitsverhältnissen erreicht werde oder nicht, so bleibt doch noch immer der wesentliche Mißstand, daß die kleineren Unternehmungen, namentlich die kleineren Geschäfte, die nur wenige Privatangestellte beschäftigen, gar nicht gewillt und fähig sind, eine ausreichende Versorgung derselben zu schaffen.

Aus dieser Erkenntnis heraus hat Oesterreich sich zuerst von allen Kulturstaaten entschlossen, den Weg einer staatlichen Pensions- und Reliktenversorgung zu beschreiten.

Der österreichische Regierungsentwurf zur Versicherung der Privatbeamten hat ein wechselvolles Schicksal durchgemacht. Der im Jahre 1901 eingebrachte Entwurf begegnete sowohl auf seiten der Arbeitgeber als auf seiten der Privatbeamten den allerschärfsten Angriffen. Es setzte auf beiden Seiten eine äußerst rege Agitation ein, die sich mit allen Mitteln bemühte, den Entwurf nicht zum Gesetz werden zu lassen. Einen Hauptangriffspunkt bildete das Fehlen spezialisierter Vorschriften über die Gehaltsklassen. Es waren nämlich nur 3 Gehaltsklassen vorgesehen, die naturgemäß eine auch nur 3-fache Abstufung der Renten mit sich brachten. Außerdem rückte der Entwurf die Altersrente an die erste Stelle. Die Arbeitgeber machten Front gegen das Beitragssystem, das ein kombiniertes Prämien- und Umlageverfahren darstellte. Selbst die in dem Entwurf vorgesehene Versicherung gegen Stellenlosigkeit fand nicht einmal prinzipiell auf seiten der Privatbeamten Anerkennung. Der im sozialpolitischen Ausschuß des Parlaments nach den verschiedensten Richtungen hin abgeänderte Entwurf fand keine Billigung, weshalb ein zweiter Entwurf ausgearbeitet wurde, der nach mancherlei im Herrenhaus angenommenen Abänderungen

schließlich die Billigung des Abgeordnetenhauses bis auf einige unwesentliche Bestimmungen fand. Allein es bedurfte noch einer ziemlich aufregenden 5-jährigen parlamentarischen Tätigkeit, um den gemeinsamen Entwurf der beiden gesetzgebenden Faktoren zum Gesetz werden zu lassen.

Da Oesterreich mit diesem Gesetz in ein ganz neues Stadium der sozialpolitischen Gesetzgebung eintritt, indem hier zum erstenmal mit dem Prinzip gebrochen wird, daß nur „Arbeiter“ im eigentlichen Sinne des Wortes einer öffentlichrechtlichen Versicherung unterstellt werden sollen, so dürfte es sich empfehlen, an dieser Stelle die wesentlichsten Grundzüge des Gesetzes näher zu erörtern.

Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen erstreckt sich auf alle vom vollendeten 18. Lebensjahre in privaten Diensten Angestellte, für deren Entlohnung ein Monats- oder Jahresgehalt üblich ist und deren Bezüge (einschließlich der Naturalbezüge u. s. w.) bei einem und demselben Dienstgeber mindestens 600 K. jährlich erreichen, ferner auf solche in öffentlichen Diensten Angestellte, sofern sie keine normalmäßigen Ansprüche auf Pensionen für sich und ihre Hinterbliebenen besitzen. Als Angestellte gelten alle Bediensteten mit Beamtencharakter sowie überhaupt alle jene bediensteten Personen, welche ausschließlich oder vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben. Der Versicherungspflicht unterliegen nicht Personen, welche erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht begründende Anstellung erhalten oder beim Inkrafttreten des Gesetzes das 55. Lebensjahr überschritten haben oder sich bereits im Genusse einer Invaliditäts- und Altersrente (Pension, Provision u. s. w.) in der Mindesthöhe der vom Gesetze vorgesehenen niedrigsten Rentenleistungen befinden oder dauernd außerhalb Oesterreichs beschäftigt oder endlich bei einer öffentlichen Eisenbahn angestellt sind. Als Angestellte gelten nicht jene Bediensteten: a) welche unmittelbar bei der Warenerzeugung und sonstigen vorwiegend physischen Arbeitsverrichtungen als gewerbliche (im weiteren Sinne), bergbauliche, land- und forstwirschaftliche Arbeiter, bezw. Lehrlinge und Diener verwendet werden; b) auf welche die Gesindeordnungen Anwendung finden oder welche ausschließlich oder doch vorwiegend Gesindedienste verrichten. Weiterhin soll das Gesetz keine Anwendung finden auf Personen der vorher näher bezeichneten Art: 1) männlichen bezw. weiblichen Geschlechts, die bei Inkrafttreten des Gesetzes oder später beim Antritt einer die Versicherungspflicht begründenden Anstellung das 50. bezw. 40. Lebensjahr vollendet haben; 2) solche, die auf Grund einer früheren Dienstleistung sich bereits im Genusse einer den Anforderungen des Gesetzes entsprechenden Invaliditäts- und Altersrente befinden; 3) die dauernd außerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes beschäftigt werden.

Für die Eisenbahnbediensteten sollen im Verordnungswege durch das zuständige Ministerium Vorschriften erlassen werden. Für die Angestellten im Bergbau werden mit Rücksicht auf die eigentümliche Entwickelung des Unterstützungswesens in diesem Berufe besondere Bestimmungen getroffen.

Als Ersatzinstitute sollen gelten private Versicherungsinstitute,

Pensionsinstitute, Pensions- und Provisionskassen, registrierte Hilfskassen u. dergl. unter folgenden Voraussetzungen: 1) Die dem Versicherten und ihren Hinterbliebenen zugesicherten Ansprüche müssen im Durchschnitt den gesetzlichen Mindestleistungen gleichkommen; die Beiträge der Versicherten dürfen jene des Dienstgebers und die Leistungen der Angestellten nur dann und nur in jenem angemessenen Verhältnis übersteigen, als die Leistungen höher sind als jene des Gesetzes; 2) für den Fall des Uebertrittes eines versicherungspflichtigen Mitgliedes zu der Pensionsanstalt oder einem anderen Ersatzinstitute muß dieser ein Betrag überwiesen werden, welcher der Prämienreserve gleichkommt, welche für diese Person im Falle ihrer Versicherung bei der Pensionsanstalt anzusammeln gewesen wäre; 3) die Errichtung des Institutes muß den versicherungstechnischen Grundsätzen entsprechen, und es müssen noch weitere Garantien gegeben sein, die in dem Gesetz aufgeführt sind. Damit hat das Gesetz der Tatsache Rechnung getragen, daß, wie sich aus den statistischen Erhebungen ergab, für einen großen Teil der Privatbeamten bereits Pensionskassen etc. bestanden, die deren Beifall gefunden hatten und deren Beseitigung von den Privatbeamten als ein großer Nachteil empfunden worden wäre. Die deutsche Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung schließt eine derartige Versicherung bei einem Ersatzinstitute vollständig aus. Indessen wird gerade bei der Privatbeamtenversicherung auch der deutsche Gesetzgeber nicht umhin können, die weitgehende Fürsorge der deutschen Arbeitgeber für ihre Privatbeamten für die Zukunft illusorisch zu machen, worauf ich unten noch näher zurückzukommen gedenke. Andererseits wird zu berücksichtigen sein, was in der österreichischen Erhebung speziell hervorgehoben wird, „daß durch diese Versicherungen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine dauernde und ausreichende Versorgung der Angestellten und ihrer Angehörigen nicht herbeigeführt wird. Für die Witwen- und Waisenversorgung kommt nämlich nur die Kapitalversicherung in Betracht, die Höhe des versicherten Kapitals ist aber meist so gering, daß dasselbe bei Ermangelung sonstiger Einkünfte in wenigen Jahren aufgebraucht wird, und somit höchstens über die momentane Notlage nach dem Ableben des Familienvaters bis zu der etwaigen Aufschließung neuer Einnahmequellen hinweghilft, nicht aber eine dauernde Versorgung sichert; allerdings wird die Aufschließung neuer Einnahmequellen (Errichtung eines Geschäfts durch die Witwe, Vollendung der Erziehung der Kinder bis zu deren Erwerbsfähigkeit und ähnliches) in vielen Fällen erst durch die Auszahlung des versicherten Kapitals an die Hinterbliebenen ermöglicht oder zum mindesten sehr erleichtert. Aehnliches gilt von den zu Gunsten der Angestellten versicherten Kapitalien auf den Erlebensfall[1])“.

Was die Leistungen angeht, so sieht das Gesetz vor: Invaliditätsrenten, Altersrenten, Witwen- und Waisenrenten (Erziehungsbeiträge).

Die Erlangung des Anspruchs auf eine Invaliditäts- und Witwen-

---

1) Vergl. Erhebungen über die Standesverhältnisse der Privatangestellten. (I. u. II. Teil, Wien 1898.)

rente oder auf Erziehungsbeiträge ist an die Zurücklegung einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten geknüpft. Von dem Ablauf der Wartezeit wird nur abgesehen, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder Tod des Versicherten infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen, mit dem Dienste in Zusammenhang stehenden Unfalles eintritt.

Das Gesetz sieht 6 Gehaltsklassen vor:

I.	Gehaltsklasse	mit	Jahresbezügen	von		600	bis	900 K
II.	"	"	"	"	mehr als	900	"	1200 "
III.	"	"	"	"	" "	1200	"	1800 "
IV.	"	"	"	"	" "	1800	"	2400 "
V.	"	"	"	"	" "	2400	"	3000 "
VI.	"	"	"	"	" "	3000 K		

Die Invaliditätsrente setzt sich zusammen aus einem Grundbetrage und einem Steigerungsbetrage. Ersterer wird bestimmt von der Gehaltsklasse, welcher der Versicherte im Zeitpunkte des Ablaufes der Wartezeit bezw. des erlittenen Unfalles angehörte und beträgt je nach der Gehaltsklasse 180, 270, 360, 540, 720 und 900 K pro Jahr. Auch der Steigerungsbetrag entspricht nach Ablauf der Wartezeit der betreffenden Gehaltsklasse und beträgt 9, 13,50, 18, 27, 36 und 45 K. Dabei wird als erwerbsunfähig derjenige angesehen, der infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen bisherigen Berufspflichten nicht mehr nachzukommen vermag.

Bezüglich der Altersrente bestimmt das Gesetz, daß die Invaliditätsrente nach Ablauf von 480 Beitragsmonaten als Altersrente auch ohne Nachweis der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit bezogen werden kann. Allerdings kann der Versicherte den Bezug der Altersrente nach seinem Belieben aufschieben und erhält einen höheren Betrag, der dem versicherungstechnisch ermittelten Zuwachs der Prämienreserve entspricht. Leuckfeld bemerkt hierzu sehr richtig: „Vorläufig wird zwar, solange der Eintritt in die Versicherung meist erst in höheren Altern erfolgt, der Ablauf der 480 Beitragsmonate erst in recht hohem Alter erreicht werden, aber es wird doch später, wenn diejenigen in den Genuß von Altersrenten kommen, die jetzt mit 18 Jahren in die Versicherung eintreten und infolge der mit dem Gesetz bezweckten größeren Stabilität in den privaten Dienstverhältnissen ohne besondere Unterbrechungen ihre 40 Dienstjahre zurücklegen, der eigene Fall eintreten, daß die dann 58—60-jährigen Angestellten sich ohne Nachweis einer Erwerbsunfähigkeit pensionieren lassen können und gleichzeitig eine andere, ihren noch bei weitem nicht verbrauchten Kräften entsprechende neue Beschäftigung gegen verhältnismäßig geringes Entgelt übernehmen können, wodurch sie nicht nur sich selbst in den Bezug eines höheren Einkommens, als sie früher hatten, setzen können, sondern ganz besonders infolge davon, daß sie die ihnen noch zur Verfügung stehende Kraft verhältnismäßig billig anbieten können, dem Nachwuchs empfindliche Konkurrenz bereiten werden“ [1]).

Die Witwenrente stellt sich auf die Hälfte der von dem ver-

1) Vergl. Zeitschr. f. Versicherungswissensch., 1906, Heft 1, S. 41.

storbenen Ehegatten bezogenen Rente bezw. der von ihm zur Zeit des Ablebens erworbenen Anwartschaft auf eine solche.

Der Erziehungsbeitrag war in dem Regierungsentwurf auf 10 Proz. für jedes Kind, für jede Doppelwaise auf 20 Proz. der bezogenen oder zu beanspruchenden Invaliditätsrente festgesetzt. Nunmehr beträgt sie 25 Proz. resp. 50 Proz. des nach 120 Beitragsmonaten erworbenen Pensionsanspruches des verstorbenen oder versicherten Elternteils. Die für den Bezug der Erziehungsbeiträge für mehrere Kinder vorgeschlagenen Bestimmungen sind einigen Abänderungen unterworfen worden. Kinder, deren versicherte Mutter gestorben ist, erhalten ebenfalls Erziehungsbeiträge. War in dem Regierungsentwurf das Erlöschen des Bezuges des Erziehungsbeitrages auf das 14. Lebensjahr festgesetzt, so jetzt auf das 18. oder auf den früher eintretenden Tod des Kindes. Bei doppelt verwaisten Kindern, deren beide Elternteile versichert waren, werden die Erziehungsbeiträge nur nach jedem Elternteil beurteilt, der die höhere Anwartschaft hat. Unehelichen Kindern einer männlichen versicherten Person steht ein Anspruch auf Erziehungsbeiträge nicht zu. Daneben wird sowohl für die Witwe als auch für die hinterbliebenen Kinder eine einmalige Abfindung vorgesehen. Diese beläuft sich natürlich auf den doppelten Betrag des nach 120 Beitragsmonaten erworbenen Pensionsanspruches des Verstorbenen. Im Regierungsentwurf waren 50 Proz. der fälligen Invalidenrente vorgesehen. Weiterhin wird auch ein Rückerstattungsanspruch für solche Versicherte gegeben, deren Versicherungspflicht infolge Dienstaustrittes oder infolge dauernder Verwendung im Auslande erloschen ist, statuiert. Weiblichen Mitgliedern steht ein Anspruch auf die volle Prämienreserve zu, falls sie innerhalb 2 Jahren nach Abschluß der Ehe aus der Versicherungspflicht ausscheiden.

Eine freiwillige Fortsetzung der Versicherung hatte der Regierungsentwurf nicht vorgesehen. Die Motive bemerken hierzu: „Von der Zulässigkeit der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung mußte aus zwei Gründen abgesehen werden. Erstens würde eine Fortsetzung der Versicherung eine nicht unwesentliche Komplikation im Betriebe zur Folge haben und diese hierdurch verteuern, was unbedingt vermieden werden muß. Zweitens aber würden durch die Zulässigkeit der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung die Dienstgeber zur Versorgung von Personen herangezogen werden, die ihre Arbeitskraft vielleicht nur zum geringen Teile in unselbständiger Stellung als Angestellte aufgebraucht haben. Eine solche Belastung des Dienstgebers müßte unbedingt hintangehalten werden, soll das Prinzip, das die Belastung des Dienstgebers ökonomisch und sozial begründet erscheinen läßt, nicht eine Durchbrechung erfahren.“ Da nunmehr die erwähnten Erziehungsbeiträge der Dienstgeber fortgefallen sind, greift eine freiwillige Fortsetzung der Versicherung Platz, wenn der freiwillig Versicherte die gesamte Prämie zahlt. Ueber das Erlöschen der freiwilligen Versicherung sowie über die nach dem Erlöschen bestehen bleibenden Ansprüche sind besondere Bestimmungen getroffen. Dem freiwillig Versicherten wird auch Gelegenheit gegeben, eine Erhöhung seiner Anwartschaften über

das gesetzliche Maß mit oder ohne Anrechnung von Dienstjahren zu erwerben, wenn er einen Betrag zahlt, welcher der entfallenden Prämienreserve gleichkommt. Allerdings soll eine Anrechnung der Dienstjahre nur auf Grund der tatsächlich zurückgelegten Dienstjahre und nur innerhalb eines Jahres nach Beginn der Versicherungspflicht Platz greifen.

Für die Sicherstellung der Leistungen wird das Kapitaldeckungsverfahren in Anwendung gebracht. Für jeden Versicherten wird aus festen Prämien eine individuelle Prämienreserve angesammelt. Für jeden Gehaltsmonat betragen die festen Prämien:

in	der	I.	Gehaltsklasse	6	K
„	„	II.	„	9	„
„	„	III.	„	12	„
„	„	IV.	„	18	„
„	„	V.	„	24	„
„	„	VI.	„	30	„

Hiervon hat in den ersten vier Gehaltsklassen der Dienstgeber $^2/_3$, der Versicherte $^1/_3$, in den höheren Gehaltsklassen beide je die Hälfte zu zahlen. Ein eigentlicher Zuschuß seitens des Staates ist nicht vorgesehen. Vielmehr gewährt der Staat lediglich jährlich den Betrag von 100 000 K, der zur Bestreitung der Gehälter der leitenden Beamten der Pensionsanstalt und deren Landesstellen verwendet werden soll. Daneben ist die Erwerbs- und Rentensteuerfreiheit der Pensionsanstalt sowie die Stempelfreiheit für alle Urkunden konzediert.

Die Durchführung der Versicherung ist der schon erwähnten Pensionsanstalt in Wien und deren Landesstellen übertragen, und zwar mit der Maßgabe, daß das erste Statut der Pensionsanstalt im Verordnungswege erlassen wird und eine Abänderung jedesmal der staatlichen Genehmigung bedarf. Als Regel soll gelten, daß in jedem Kronland eine Landesstelle errichtet wird. Der Vorstand der Pensionsanstalt setzt sich zusammen aus einem von der Regierung ernannten Präsidenten und aus 20 Mitgliedern, die je zur Hälfte von Dienstgebern und von Versicherten aus ihrer Mitte zu wählen sind, wie überhaupt der Gesetzgeber durchweg an der paritätischen Besetzung der Verwaltungsstelle festgehalten hat. Dementsprechend setzt sich auch der Ausschuß der Landesstellen zusammen. Bei jeder Landesstelle wird auch ein Schiedsgericht errichtet, daß in allen auf die Versicherung bezüglichen strittigen Punkten zu entscheiden hat.

Der Regierungsentwurf hatte auch eine Versicherung gegen Stellenlosigkeit vorgesehen. In den Motiven wird darauf hingewiesen, eine Fürsorge für die Privatbeamten dürfe sich nicht nur darauf beschränken, dieselben gegen die Nachteile der verlorenen oder verminderten Arbeitsfähigkeit zu schützen, sondern es müsse auch hauptsächlich dafür gesorgt werden, daß die Privatbeamten in Fällen mangelnder Erwerbsunfähigkeit nicht auf eine tiefere Stufe des Berufslebens und damit ihrer Lebensführung herabsinken würden. „Nicht ein bloß platonischer Wunsch ist es, der zu diesem Gedanken führt, sondern tatsächlich geradezu ein Bedürfnis. Die starke Verbreitung unverschuldeter Stellen-

losigkeit — und nur um diese kann es sich selbstverständlich handeln — wurzelt zum großen Teil in der allenthalben zu beobachtenden Unzulänglichkeit der Bestimmungen der Dienstverträge, bezw. dem Fehlen einer ausreichenden Dienstespragmatik. Die unwillkürliche Entlassung des Angestellten ohne ein Verschulden auf dessen Seite wird auch bei sehr eingehend stipulierten Dienstverträgen möglich sein, ohne daß dem Angestellten ein rechtlicher Anspruch auf Ersatz des ihm dadurch erwachsenden Schadens zustehen würde. Auch die für manche Dienstverhältnisse ex lege geltende sechswöchentliche Kündigungsfrist kann selbstverständlich nicht als ein zulänglicher Schutz gegen die bedenklichste ökonomische Schädigung des Angestellten angesehen werden. Insofern der vorliegende Gesetzentwurf nun überhaupt schon die Tendenz verfolgt, im Wege positiver Gesetzesnormen eine gewisse Rechtssicherheit für Verhältnisse zu schaffen, die eigentlich durch den Abschluß des Dienstvertrages geregelt werden müßten, entspricht es ganz dem Geiste desselben, auch diesen Nachteil des Mangels einer Dienstespragmatik als Korrelat der Existenzsicherung durch die Unterstützung im Falle der Stellenlosigkeit nach Möglichkeit zu paralysieren. Für die Bestimmung der Höhe der zugesicherten Unterstützung war die Erwägung entscheidend, daß der Zweck derselben zunächst darin besteht, dem Stellenlosen einen solchen Rückhalt zu bieten, welcher ihn instandsetzt, Stellungsangebote auszuschlagen, durch welche er auf ein niedrigeres Maß der Lebensführung herabgedrückt würde, die er aber, dem Zwange der Not folgend, annehmen müßte, wenn er der vollständigen Mittellosigkeit gegenüber stünde" [1]).

Die Unterstützung im Falle der Stellenlosigkeit sollte für jeden Monat der Stellenlosigkeit $^{1}/_{12}$ der Invaliditätsrente betragen, auf welche der Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkte des Beginnes der Stellenlosigkeit invalide geworden wäre. Der Anspruch wurde an folgende Voraussetzungen geknüpft: 1) die letzte Bedienstung darf nicht infolge freiwilligen Austrittes aus dem Dienstverhältnisse oder infolge einer durch grobe Verletzung wesentlicher Dienstpflichten verschuldeten Entlassung verloren gegangen sein; 2) Nachweis der Subsistenzlosigkeit; 3) seit Auflösung des Dienstverhältnisses müssen 3 Monate vergangen sein, in denen der Versicherte ohne sein Verschulden keine Anstellung oder Beschäftigung gefunden hat, die ihm mindestens einen Abzug in der Höhe der niedrigsten Invaliditätsrente, wenn auch nur vorübergehend, bietet.

Dieser von dem Regierungsentwurf vorgeschlagene Weg begegnete sowohl auf seiten der Arbeitgeber als auf seiten der Privatbeamten dem heftigsten Widerspruch. Die Arbeitgeber sträubten sich gegen jede weitere Belastung, die sie besonders drückend in Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs empfinden würden. Die Privatangestellten wollten von der Versicherung gegen Stellenlosigkeit nichts wissen, weil die

---

1) Leuckfeld, Zum gegenwärtigen Stand der Frage einer Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten. Zeitschrift f. d. ges. Versich.-Wissensch., 1906, S. 52 ff.

Lasten, die ihnen auferlegt würden, in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Leistungen stünden, zumal nur selten ein Privatbeamter die Stellenlosigkeitsunterstützung zu beziehen in die Lage käme. Der soziale Ausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses hat daher auch die Versicherung gegen Stellenlosigkeit beseitigt.

Oesterreich kann für sich den Ruhm in Anspruch nehmen, auf diesem Gebiete der sozialen Versicherung bahnbrechend gewirkt zu haben. Welche Wirkung allerdings das Gesetz haben wird, kann man noch nicht voraussagen. Jedenfalls werden die in Oesterreich gewonnenen Erfahrungen von der allergrößten Wichtigkeit für das Vorgehen Deutschlands in dieser Frage sein. Meines Erachtens haftet dem österreichischen Gesetz der wesentliche Mangel an, daß sowohl Dienstgeber als auch Dienstnehmer durch dasselbe außerordentlich belastet worden sind, da die Regierung sich nicht dazu verstanden hat, einen staatlichen Zuschuß zu jeder einzelnen Rente zu gewähren.

Wie schon oben hervorgehoben, hat erfreulicherweise auch in Deutschland die Organisationsbewegung unter den Privatbeamten außerordentliche Fortschritte gemacht. Mit dem Erstarken dieser Organisationsbewegung setzte auch eine immer kräftigere Agitation ein, welche eine öffentlich-rechtliche Versicherung für die Privatbeamten forderte. Die Organisationen der einzelnen Berufszweige schlossen sich zusammen, um durch gemeinsames Vorgehen auf Parlament und Regierung einzuwirken. Es kam zur Gründung des „Hauptausschusses für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten“, der in seiner Sitzung vom 16.—18. Januar 1904 einheitliche Vorschläge für die obligatorische staatliche Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten formulierte, die sich in folgenden Punkten zusammenfassen lassen: 1) Es ist für die obligatorische Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten eine besondere Kasseneinrichtung gemäß § 10 des Invalidenversicherungsgesetzes zu schaffen. 2) Gewährung des Reichszuschusses von 50 M. für jede von der besonderen Kasseneinrichtung im Rahmen des Invalidenversicherungsgesetzes zu gewährende Rente. 3) Die Beiträge werden von den Privatangestellten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. 4) Als Privatangestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, welche gegen Gehalt im Privatdienste oder bei staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Behörden in noch nicht mit Pensionsberechtigung ausgestatteten Stellen beschäftigt sind, soweit sie nicht als gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter u. s. w.), als Tagelöhner und Handarbeiter oder als Gesinde Dienste verrichten. 5) Der Versicherungspflicht unterstehen alle Privatangestellte ohne Unterschied des Gehaltes. 6) Als Altersgrenze gilt nach unten 18 Jahre, nach oben 40 Jahre. 7) Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben: a) kaufmännische Agenten, Kommissionäre, Bücherrevisoren und nicht fest angestellte Buchhalter; b) Lehrer, welche, ohne fest angestellt zu sein, wissenschaftlichen oder künstlerischen Unterricht erteilen, Musiklehrer, Sprachlehrer, Repetitoren,

Lehrer in gewerblichen und technischen Fertigkeiten und anderen Unterweisungen; c) Privatgelehrte, Schriftsteller, Korrektoren, Personen, welche freie Künste ausüben (Schauspieler, Pianisten u. s. w.), ohne sich in fester Stelle zu befinden. 8) Weiterversicherung auch der Stellenlosen wie im Invalidenversicherungsgesetz. 9) Die Versicherungspflichtigen werden in mindestens fünf Klassen eingeteilt. 10) Gegenstand der Versicherung ist a) für den Versicherten der Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- bezw. Altersrente; b) für die hinterlassene Witwe und die Waisen eine Witwenrente bezw. ein Erziehungsbeitrag für die Waisen. Invalidenrente erhält der Versicherte nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes. Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedürfte, derjenige Versicherte, welcher das 60. Lebensjahr vollendet hat. Der Anspruch auf Witwenrente erlischt im Falle der Wiederverheiratung. Die Erziehungsbeiträge werden bis zum 16. Lebensjahr der Waisen gezahlt. 11) Der Ausschuß wünscht, daß die Leistungen der Versicherung annähernd die Höhe der Pensions- und Hinterbliebenenbezüge der Staatsbeamten der entsprechenden Gehaltsklassen erreichen. 12) Behandlung der Kranken sowie Uebernahme des Heilverfahrens wie im Invalidenversicherungsgesetz. 13) Angestellte, die bei einer vom Reichsaufsichtsamte für die privaten Versicherungen zugelassenen Klasse versichert sind, sind von der Zugehörigkeit zur staatlichen Pensionsanstalt für Privatangestellte befreit, sofern jene Kasse die Mindestleistungen der staatlichen Anstalt erfüllt.

Die Agitation der Privatbeamten in dieser Frage bewirkte, daß auch die Regierung und die größeren Parteien des Reichstages sich für die außerordentlich wichtige Angelegenheit interessierten. Letztere haben sogar die Frage der Versicherung der Privatbeamten zu einem festen Punkt ihres Parteiprogramms gemacht. Um nun die erforderlichen statistischen Unterlagen zu erhalten, haben die Organisationen der Privatbeamten auf Veranlassung und unter Beratung der Reichsbehörde im Oktober 1903 eine allgemeine Umfrage erlassen, deren Ergebnisse in Form einer dem Reichstag vorzulegenden Denkschrift bearbeitet wurden. Auf diese Denkschrift werde ich unten noch näher zurückkommen. In der Folgezeit verfehlten die Parteien des Reichstages, namentlich die nationalliberale, die konservative und die Zentrumspartei nicht, die ganze Bewegung durch immer wieder gestellte Anträge weiter in Fluß zu bringen und möglichst positiven Maßnahmen entgegenzuführen. Die Regierung verhielt sich vorläufig noch abwartend, wie die Aeußerungen des Staatssekretärs des Innern am 10. Mai 1904 im Reichstage erkennen ließ. „Welche gesetzlichen Folgerungen daraus gezogen werden könnten oder gezogen werden müßten, darauf kann ich mich heute in keiner Richtung festlegen; das müßte Gegenstand sehr eingehender künftiger Beratung sein.“

Einen kräftigen Stoß erhielt die Bewegung durch die Interpellation des Abgeordneten Freiherrn Heyl zu Hernsheim im Reichstage am 14. März ds. Js.[1]). Die großen Parteien des Reichstages benutzten

1) Vergl. Stenographische Berichte des deutschen Reichstages, S. 466 ff.

wiederum diese Gelegenheit, um ihrer Sympathie für die Versicherung der Privatbeamten Ausdruck zu verleihen. Es sei hier daran erinnert, daß bei dieser Gelegenheit sich ein ergötzlicher Streit unter den Parteien entspann, welche Partei denn eigentlich als Vater des Gedankens der Versicherung der Privatbeamten gelten könne. Hoffentlich sind die Privatbeamten hierbei der tertius gaudens. Auch die Regierung ließ erklären, daß es ihr mit der Versicherung der Privatbeamten durchaus ernst sei[1]).

Einige Tage nach dieser Interpellation erschien auch endlich die längst erwartete Denkschrift über die Lage des Privatbeamtenstandes. Die Grundlagen dieser Denkschrift entstammen bekanntlich einer privaten Erhebung, die von den Organisationen der Privatbeamten in die Wege geleitet wurde. Unter Mitwirkung der zuständigen Stellen des Reichsamts des Innern wurde nämlich im Herbste 1903 von diesen Organisationen 200 000 Fragebogen versandt, von denen 157 390 ausgefüllt zurückgesandt wurden. Eine Reihe von Fragebogen mußte wegen Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der gemachten Angaben aus der Bearbeitung ausscheiden, so daß schließlich 154 843 als für die Bearbeitung geeignet übrig blieben. Demjenigen, der mit den Ergebnissen der Berufszählung von 1895 vertraut ist, dürften beim Lesen dieser Zahlen sofort erhebliche Bedenken aufstoßen. Denn die 154 843 bearbeiteten Fragebogen stellen etwa den 5. Teil aller Privatangestellten dar, die von der Berufszählung von 1895 erfaßt wurden (621 825). Diesen Bedenken verschließt sich naturgemäß auch der Verfasser der Denkschrift nicht. Indessen kann man demselben zustimmen, wenn er behauptet, daß die Denkschrift geeignet sei, einen Einblick in die Lage der Privatbeamten zu tun, der die Frage nach der Notwendigkeit einer staatlichen Versicherung der Privatbeamten berechtigt erscheinen lasse.

Daß seit der Berufszählung von 1895 ganz erhebliche Verschiebungen stattgefunden haben, zeigt sich in den Ergebnissen der Denkschrift, welche sich mit der Verteilung der befragten Personen auf die einzelnen Berufsgruppen beschäftigen. Die Uebersicht läßt erkennen, daß die große Masse der an der Ausfüllung der Fragebogen beteiligten männlichen Privatangestellten der Berufsgruppe Bergbau, Hüttenwesen, Industrie angehört. Auf diese kommen 62 Proz.; dann folgt die Berufsgruppe Handelsgewerbe mit 22 Proz., während die nächsthöhere Gruppe Freie Berufsarten nur mit rund 4 Proz. an den Erhebungen be-

1) Graf von Posadowsky: „Die verbündeten Regierungen werden es sich angelegen sein lassen, auf Grund der Denkschrift diese schwierigen Fragen eingehend zu prüfen, und ich werde sehr bald die Gelegenheit ergreifen, die Auffassungen der verbündeten Regierungen einzuholen, ob sie bereit sind, in den von den Privatangestellten gewünschten Richtungen den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, auf welchen Grundlagen diese Gesetzgebung aufgebaut werden soll. Ich glaube, ehe man endgültig Beschlüsse in dieser Frage faßt, wird es auch für die Mitglieder des hohen Hauses und für die Privatangestellten selbst nützlich sein, sich in die verwickelten Einzelheiten der Denkschrift zu vertiefen und sich hierbei auch klar zu werden, inwieweit sie im stande sein werden, den finanziellen Anforderungen einer solchen Zwangsversicherung zu genügen."

teiligt ist. Beim weiblichen Geschlecht hat die Gruppe Handelsgewerbe mit 54 Proz. den größten Anteil an den Erhebungen. Ihr folgt die Gruppe Bergbau, Hüttenwesen, Industrie mit 23 Proz.; hier herrscht also fast das umgekehrte Verhältnis wie beim männlichen Geschlecht. Die zum Ausdruck gekommenen Gesamtergebnisse nähern sich daher für das männliche Geschlecht mehr der durchschnittlichen Lage der im Bergbau, Hüttenwesen und in der Industrie, und für das weibliche Geschlecht mehr der durchschnittlichen Lage der im Handelsgewerbe tätigen Privatangestellten.

Faßt man die Privatangestellten, welche sich an der Erhebung beteiligt haben, nach der Stellung in den einzelnen Berufsarten zusammen, so ergibt sich, daß beim männlichen Geschlecht etwa 50 Proz. als kaufmännisches und 37 Proz. als technisches Personal — darunter 24,5 Proz. als Werkmeister — beschäftigt sind; beim weiblichen Geschlecht gehört die überwiegende Mehrheit der Beteiligten, nämlich 72 Proz., dem kaufmännischen Berufe an.

Die Altersgliederung der an den Erhebungen beteiligten männlichen Privatangestellten schließt sich im allgemeinen an die Altersgliederung der Berufsstatistik an.

Ein nicht zu unterschätzender Umstand, der nicht von äußerlichen Momenten betrachtet werden darf, ist der, daß beim männlichen Geschlecht die verheirateten Personen in erheblich höherem Maße sich bei der Ausfüllung der Fragebogen beteiligt haben, als ihrem Verhältnis zur Gesamtzahl nach den berufsstatistischen Erhebungen entspricht. Wie die Denkschrift richtig hervorhebt, kann dieses Ergebnis nicht überraschen. „Denn da die Erhebungen in erster Linie darauf abzielten, eine Grundlage für eine bessere Fürsorge für die Privatangestellten abzugeben, mußte von vornherein damit gerechnet werden, daß die verheirateten Personen wegen ihres unmittelbaren Interesses an der Hinterbliebenenversorgung viel mehr geneigt sein würden, die Fragebogen auszufüllen, als solche, bei denen die Familienfürsorgepflicht erst später in Frage kommt. Beim weiblichen Geschlecht trifft dieses weniger zu; die Zahlen zeigen wohl hauptsächlich aus diesem Grunde das umgekehrte Verhältnis.“ Hieraus erklärt sich auch, daß die auf Grund der Zahl über den Familienstand bewirkte Belastungsberechnung der gewünschten Fürsorge etwas zu hoch ausfällt und in Wirklichkeit sich niedriger stellen wird. Allein, wie die Denkschrift bemerkt, dürfte dies unter Berücksichtigung der übrigen für die Berechnung in Betracht kommenden Faktoren (Sterbe- und Invaliditätstafeln) kein Fehler sein. Weiterhin führt die erwähnte Tatsache zu der Folgeerscheinung, daß sich das Bild über den Umfang der bereits bestehenden Fürsorge, worauf ich unten noch näher zurückkomme, verhältnismäßig günstiger stellt.

Ueberraschende Ergebnisse liefert die Denkschrift über die bisher noch unbekannten Verhältnisse betreffend Zahl und Alter der Kinder der Privatangestellten auf den einzelnen Altersstufen. Von den 150 056 männlichen Privatangestellten waren rund die Hälfte, nämlich 72 030 verheiratet, die insgesamt 186 686 Kinder unter 18 Jahren hatten. Auf einen Vater entfielen demnach durchschnittlich 2,59 Kinder unter

18 Jahren. Dies ist ein ganz bedenkliches Ergebnis, das, vom Standpunkte des Volkswohls aus betrachtet, recht bedauerlich erscheint. Noch ungünstiger stellt sich das Ergebnis, wenn man die Aufnahme über die Zahl der Väter unter den Beamten bei der Bergisch-märkischen Eisenbahn heranzieht, die in der Denkschrift erwähnt wird. Es muß allerdings dabei berücksichtigt werden, daß durch diese Aufnahme nur die Kinder bis zum 15. Lebensjahr betroffen sind. Immerhin fällt der Vergleich recht zu Ungunsten der Privatangestellten aus. Es entfielen nämlich auf 100 Privatbeamte 35,6 Väter, dagegen auf 100 Bahnbeamte 75,4 Väter. „Man kann diese Feststellung wohl mit Recht als einen Beleg für die außerordentlich mißlichen Existenzverhältnisse unter den Privatbeamten, dann auch für die scharfe Inanspruchnahme der Beteiligten durch die Berufsarbeit ansehen. Eine Ermittelung der Zahl der Witwen war hier natürlich ausgeschlossen, weil die Fragebogen diese ja nicht erreichen konnten. In dieser Beziehung wird der Gesetzgeber sich also auf die allgemeinen Ermittelungen darüber stützen müssen“ [1]). Erwähnt sei auch noch, daß die Zahl der zu versorgenden Kinder in der Altersklasse 40—45 Jahre ihren Höhepunkt erreicht, um dann allmählich wieder abzunehmen. Ein sehr vorsichtig aufzunehmendes Ergebnis haben die Erhebungen über das Alter der Privatangestellten gezeitigt. Hatte die Berufszählung von 1895 gezeigt, daß 16,9 Proz. der Privatbeamten über 50 Jahre alt waren, so gibt die Denkschrift diesen Prozentsatz nur mit 12,1 an.

Wenn Arens in seinem zitierten Aufsatze hieraus schließen will, daß bei den älteren Privatbeamten sich immer noch im starken Maße das Bestreben geltend mache, eine selbständige Existenz zu erreichen, so dürfte das meines Erachtens eine Ansicht sein, die mit der rauhen Wirklichkeit nicht in Einklang gebracht werden kann. Es soll nicht geleugnet werden, daß es auch im Alter von über 50 Jahren einer ganzen Reihe von Privatbeamten gelingt, eine selbständige Existenz noch zu erringen. Allein es ist zu berücksichtigen, daß es den älteren Privatbeamten in den meisten Fällen an der erforderlichen Initiative mangelt. Vor allem jedoch kommt in Betracht, daß die Konzentrationsbewegung wie die Spezialisierung der Berufe im gewerblichen Leben es dem Privatbeamten in der Regel unmöglich machen, eine selbständige Existenz zu erringen [2]). Zweifellos wird die nächste Berufszählung einen noch niedrigeren Prozentsatz als der in den Denkschrift mit 12,1 angegebenen liefern.

Recht mangelhafte Ergebnisse hat die Frage nach dem Einkommen geliefert. Schon von vornherein rechneten die beteiligten Faktoren damit, daß ein großer Teil der Privatangestellten sich weigere, überhaupt Angaben über diese Frage zu machen. Es ist dies ja begreiflich, da bei derartigen Gelegenheiten immer der Verdacht besteht, daß die gemachten Angaben zu steuerlichen Zwecken verwendet werden könnten. Wenn

1) Arens, Soziale Praxis, No. 28, Sp. 723.

2) Vergl. Dilloo, Wilhelm, Pensionseinrichtungen für Privatbeamte. Ein Wegweiser zur Schaffung und Reorganisierung von Beamten-Pensionseinrichtungen bei Privatunternehmungen (Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt 32), Berlin 1907.

auch in den Fragebogen die Garantie gegeben war, daß die gemachten Angaben unter keinen Umständen zur Kenntnis der Steuerbehörde gelangen würden, so scheint dies doch eine große Anzahl von Privatangestellten nicht abgehalten zu haben, die Fragebogen nicht oder unvollständig auszufüllen. Weiterhin hat eine ganze Reihe von Privatbeamten ihre Nebenbezüge überhaupt nicht oder zu niedrig angegeben, so daß ein objektives Urteil über die Einkommensverhältnisse der Privatbeamten durch die Ergebnisse der Denkschrift wenn nicht ganz unmöglich, so doch recht zweifelhaft erscheint. Immerhin liefern die Ergebnisse einen wertvollen Beitrag zu der längst bekannten Tatsache, daß die Einkommensverhältnisse der Privatbeamten sowohl in ihrer Höhe als auch in ihrer Beständigkeit keine günstigen sind. Nachfolgende Tabelle gibt über die Einkommensverhältnisse Aufschluß:

Einkommensstufen	Anzahl der befragten Privatangestellten in nebenbezeichneten Einkommensstufen			
	überhaupt		von 100 der Gesamtzahl	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1.	2.	3.	4.	5.
unter 1000 M.	4 777	1 860	3,18	38,86
1000 bis unter 1250 M.	17 235	1 410	11,49	29,45
1250 „ „ 1500 „	18 568	693	12,37	14,48
1500 „ „ 1800 „	23 871	460	15,91	9,61
1800 „ „ 2100 „	24 410	202	16,27	4,22
2100 „ „ 2400 „	17 155	61	11,43	1,27
2400 „ „ 2700 „	15 254	47	10,17	0,98
2700 „ „ 3000 „	6 239	1	4,16	0,02
3000 „ „ 3600 „	10 016	16	6,67	0,33
3600 und darüber	11 544	5	7,69	0,10
Ohne Angabe	987	32	0,66	0,68
Zusammen	150 056	4 787	100,00	100,00

Bei den männlichen Personen ist also die Einkommenstufe von 1800—2100 M. mit 16,27 Proz. am stärksten besetzt; ihr folgt die Stufe von 1500—1800 M. mit 15,91 Proz., dann 1250—1500 M. mit 12,37 Proz., während 11,49 Proz. der Stufe von 1000—1250 M. und fast ebenso viel (11,43 Proz.) der Stufe 2100—2400 M. angehören. 7,69 Proz. haben ein Einkommen von über 3600 M. Bei den weiblichen Personen gehört die höchste Zahl der ersten Stufe unter 1000 M. mit 38,86 Proz. an. Dann folgt die Stufe 1000—1250 M. mit 29,45 Proz., dann die Stufe 1250—1500 M. mit 14,48 Proz., während 17,21 Proz. ein Einkommen von über 1500 M. beziehen. Bringt man als Durchschnitt der einzelnen Stufen für die männlichen Personen in der ersten Stufe 764 M., in der höchsten Stufe 3800 M. und im übrigen das Mittel in Ansatz, und entsprechend für die weiblichen Personen 710 M. in der untersten Stufe, 3700 M. in der höchsten Stufe und im übrigen gleichfalls das Mittel und läßt man die ohne Angabe der Einkommensstufen nachgewiesenen Personen aus der Berechnung heraus,

so ergibt sich als Einkommensdurchschnitt für die männlichen Personen 2064,51 M., für die weiblichen Personen 1135,58 M. In der Altersgruppe von 30—35 Jahren wird dieses Durchschnittsgehalt erreicht. In der Altersgruppe von 40—45 Jahren ist dagegen ein Sinken des durchschnittlichen Gehaltes wahrnehmbar. Recht beachtenswert ist hierbei, daß das Durchschnittsgehalt der sogenannten „Freien Berufsarten" am niedrigsten ist, nämlich 1790 M. Die Berufsgruppe Bergbau und Industrie weist ein Durchschnittsgehalt von 2156 M. auf. Haben die Mitglieder der Freien Berufe ihr Höchstgehalt in der Altersklasse 35 bis 40 Jahre erreicht, so ist dies für die Landwirtschaft erst in der Altersgruppe 45—50 Jahren der Fall. Sehr beachtenswert ist auch, daß mit dem Alter von 70 Jahren und darüber das Durchschnittsgehalt sehr sinkt, nämlich auf 1879.

Wenn von den Organisationen der Privatangestellten die Forderung einer staatlichen Versicherung erhoben wird, so war es zur Beurteilung der Berechtigung dieser Forderung unumgänglich notwendig, festzustellen, in welchem Umfange eine Fürsorge durch Abschluß von Versicherungen bereits besteht.

Zunächst war festzustellen, in welchem Umfange die Privatbeamten an der Reichsinvalidenversicherung beteiligt sind. Der Kreis der invalidenversicherungspflichtigen Personen umfaßt bekanntlich alle bis zu 2000 M. entlohnten Angestellten in den meisten Berufsarten. Die Erhebung hat ergeben, daß von den durch dieselbe betroffenen Personen beim männlichen Geschlecht 58,12 Proz. zwangsweise, 10,17 Proz. freiwillig, zusammen also 68,29 Proz., beim weiblichen Geschlecht 92,44 Proz. zwangsweise, 1,13 Proz. freiwillig, zusammen also 93,57 Proz. versichert waren.

Bezüglich der privaten Versicherung sei hervorgehoben, daß von der Gesamtzahl der befragten männlichen Privatangestellten 28,2 Proz. eine Lebensversicherung, 7,9 Proz. eine Pensionsversicherung, 7,9 Proz. eine Witwenversicherung abgeschlossen haben; 26,1 Proz. sind bei einer Berufsgenossenschaft und 15,6 Proz. bei einer privaten Versicherungsgesellschaft gegen Unfall versichert. Außerdem sind 9086 Personen oder 6,1 Proz. an Pensions- und Witwenkassen beteiligt, welche von der anstellenden Firma eingerichtet sind. Von diesen zahlen 7796 selbst Beiträge; soweit darüber Angaben gemacht sind, zahlen hiervon 7085 Beiträge in einer Gesamthöhe von jährlich 469 751 M. —, somit kommen im Durchschnitt auf jeden Angestellten 66,30 M. Daneben leisten die Firmen noch für 5271 Angestellte Beiträge in Höhe von 439 172 M. oder im Durchschnitt für jeden jährlich 83,32 M. Endlich sind noch 2706 = 1,8 Proz. der befragten Angestellten anderweitig durch ihre Firma auf Pension versichert; davon leisten 1913 eigene Beiträge in Höhe von jährlich 127 504 M. oder im Durchschnitt auf den Kopf 66,65 M., während von den Firmen für 2205 Angestellte Beiträge in Höhe von 184 495 M. oder im Durchschnitt für jeden 83,67 M. jährlich gezahlt werden.

Die von den Firmen eingerichteten Pensions- und Witwenkassen gewähren 5274 = 58,0 Proz. der bei ihnen Versicherten einen Rechts-

anspruch auf die Versicherung, während von den von ihren Firmen anderweit auf Pension Versicherten 1926 = 72,5 Proz. einen solchen Rechtsanspruch haben. Die Gesamthöhe der jährlichen Versicherungsbeiträge ist von 34077 Privatangestellten oder 22,71 Proz. aller befragten angegeben und beträgt zusammen 4 641 831 M., so daß im Durchschnitt jeder dieser Privatangestellten einen jährlichen Versicherungsbeitrag von 136,22 M. zahlt.

Auffälligerweise rühren die höchsten Aufwendungen für Lebensversicherungszwecke von den landwirtschaftlichen Privatangestellten her, die im Durchschnitt pro Jahr 169,50 M. aufwenden. Hieran schließen sich die Privatangestellten im Zeitungswesen mit 150 M., diejenigen im Bergbau und im Handel mit durchschnittlich 134—137 M.

Sehr wichtige Ergebnisse haben die Erhebungen über die Stellenlosigkeit geliefert. In den 5 Jahren von 1899—1903 waren zusammen 16 229 männliche Personen insgesamt 22 121mal stellungslos, demnach war jeder Stellungslose im Laufe der 5 Jahre durchschnittlich 1,4mal ohne Stellung. Bei dem weiblichen Geschlecht stellte sich diese Zahl auf 990 Personen mit 1523 Fällen, durchschnittlich pro Person 1,5 Fälle. Was die Dauer der Stellenlosigkeit angeht, so betrug diese bei 16 229 männlichen Personen 2 452 978 Tage, d. h. durchschnittlich im Jahre pro Person 30,2 Tage, bei 989 weiblichen Personen zusammen 181 815 Tage, d. h. durchschnittlich im Jahre pro Person 36,8 Tage. Die Erhebungen bestätigen auch die täglich gemachte Erfahrung, daß die Stellungslosigkeit mit dem Alter außerordentlich zunimmt. Die Altersklasse 14 bis unter 20 Jahren weist eine Stellungslosigkeit von 19,8 Tagen auf, die bis zur Altersklasse bis zu 70 Jahren und darüber auf nicht weniger als 105,0 Tage steigt, d. i. eine Vermehrung um fast das Fünffache. Recht auffälligerweise ist die Berufsgruppe: Landwirtschaft mit der höchsten Prozentziffer, nämlich mit 18,64 Proz. beteiligt, von den landwirtschaftlichen Beamten, welche den Fragebogen ausfüllten, ist durchschnittlich jeder pro Jahr 6½ Tage stellungslos, im Zeitungswesen 4,4, beim Handel 3,7. Der Bergbau und die Industrie weisen die günstigste Ziffer, nämlich 2,9 Proz. auf.

Wenn diese Ergebnisse wesentlich günstiger sind als etwa die Ergebnisse der österreichischen Denkschrift, so kann das nur freudig begrüßt werden. Andererseits kann man sich jedoch nicht der Ansicht verschließen, daß die Ziffer ein beredtes Zeugnis ablege von der Unsicherheit der Stellung der Privatbeamten.

Die Berechnung über die Kosten einer Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Privatbeamten geht von der Forderung der Privatangestellten aus, daß ihnen und ihren Angehörigen für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes tunlichst die gleiche Fürsorge zugesichert werde, welche für die Reichs- und Staatsbeamten besteht. Zur Orientierung seien die in Frage kommenden Bestimmungen hier angeführt*).

*) 1) Jeder Beamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, erhält aus der letzteren eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienst-

Da einwandfreie Grundlagen für die Invaliditäts- und Sterblichkeitsverhältnisse der Privatbeamten nicht vorliegen, ist in der Denkschrift die Invaliditäts- und Sterblichkeitstafel für das Nichtzugpersonal der Eisenbahn zu Grunde gelegt worden, wie dies auch in Oesterreich geschehen ist. Die Ausführung der Berechnung mußte einerseits von einem für die ganze Versicherungsdauer gleichbleibenden Gehalt, andererseits von einem steigenden Gehalt ausgehen. Für diese beiden Annahmen sind sodann die Beiträge ermittelt worden, welche bei reiner Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, sowie für den Fall erforderlich sind, daß die Invalidenpension nach Ablauf der 10-jährigen Wartezeit bei Vollendung des 65. bezw. 60. Lebensjahres auch dann gewährt wird, wenn von einer Erwerbsunfähigkeit im einzelnen Falle noch nicht die Rede ist. Für die erste Berechnung legt die Denkschrift ein durchschnittliches Jahreseinkommen von rund 2100 M. zu Grunde. Die Höhe der Invalidenpension, Witwen- und Waisengeldbezüge würden sich dann folgendermaßen stellen:

Dauer der Zugehörigkeit zur Versicherung in vollen Jahren	Nach Ablauf der nebenbezeichneten Versicherungsdauer berechnet sich der Jahresbetrag des Anspruchs in Mark auf			
	Invalidenpension	Witwengeld	Waisengeld für jede Waise	Waisengeld für jede Doppelwaise
1	2	3	4	5
10	525	210	42	70
15	700	280	56	93 1/3
20	875	350	70	116 2/3
25	1050	420	84	140
30	1225	490	98	163 1/3
35	1400	560	112	186 2/3
40	1575	630	126	210

zeit von wenigstens 10 Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

2) Bei denjenigen aus dem Dienste scheidenden Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

3) Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem 10., jedoch vor vollendetem 11. Dienstjahr eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ des Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ des Einkommens findet eine Steigerung nicht statt.

4) Der Berechnung der Pension wird im allgemeinen das von dem Beamten zuletzt bezogene Diensteinkommen zu Grunde gelegt.

5) Das Witwengeld besteht in 40 v. H. derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

6) Das Waisengeld beträgt:
a) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, $^{1}/_{5}$ des Witwengeldes für jedes Kind,
b) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Be-

Nimmt man einen Zuschlag für Verwaltungskosten hinzu, so würden hierfür zu zahlen sein bei einem Eintrittsalter von 20 Jahren 11,78 Proz., 25 Jahren 13,25 Proz., 30 Jahren 14,28 Proz., 35 Jahren 15,30 Proz., 40 Jahren 16,25 Proz. des Gehaltes.

Geht man dagegen von einem steigenden Gehalte aus, so ergeben sich für einen im Alter von 25 Jahren in die Versicherung eintretenden Privatangestellten folgende Gehalts- und Pensionssätze:

Dauer der Zugehörigkeit zur Versicherung in vollen Jahren	Nach Ablauf der nebenbezeichneten Versicherungsjahre beträgt der Anspruch in Mark auf				
	das Jahreseinkommen M.	Invalidenpension	Witwengeld	Waisengeld für jede Waise	Waisengeld für jede Doppelwaise
10	1 300	325,00	130,00	26,00	43,33
15	1 450	483,33	193,33	38,67	64,45
20	1 600	666,67	266,67	53,33	88,89
25	1 750	875,00	350,00	70,00	116,67
30	1 900	1 108,33	443,33	88,67	147,78
35	2 050	1 366,67	546,67	109,33	182,22
40	2 200	1 650,00	660,00	132,00	220,00

Entsprechend den obigen Eintrittsaltern sind hiervon zu zahlen 17,42 Proz., 18,48 Proz., 19,04 Proz., 19,52 Proz., 20,21 Proz. Die Denkschrift hält es für fast ausgeschlossen, eine obligatorische Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge aller Privatangestellten einzuführen, die nach dem Alter zur Zeit des Eintritts abgestuft werden, es müßten vielmehr zur Vermeidung großer Schwierigkeiten bei der Erhebung der Beiträge und der Durchführung der Versicherung Durchschnittsbeiträge eingeführt werden, die vom Eintrittsalter unabhängig sind. Unter Berücksichtigung, daß auch das Heilverfahren der Invalidenversicherung Platz greifen soll, kommt die Denkschrift schließlich zu dem Ergebnis, daß, wenn nur die Personen bis zum Alter von 40 Jahren in die Versicherung aufgenommen werden, 18,88 Proz. des Gehaltes an Prämien, daß, wenn man auch die älteren hinzunehmen will, 19,01 Proz. zu zahlen sind.

Wenn man sich auch in den maßgebenden Kreisen der Privatangestellten durchaus nicht der Ansicht verschlossen hat, daß eine staatliche Zwangsversicherung nur mit ziemlich erheblichen Opfern erkauft werden kann, so dürfte dieses Ergebnis doch etwas allzu pessimistisch sein.

amten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, $^1/_3$ des Witwengeldes für jedes Kind.

7) Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:
a) für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt,
b) für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, an welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

8) Die Pension, sowie das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt.

Eine ganze Reihe von namhaften Führern der Privatbeamtenbewegung hat von vornherein den Standpunkt vertreten, auf eine selbständige Versicherung zu verzichten und den weiteren Ausbau der bestehenden Invalidenversicherung zu befürworten. Von den meisten Organisationen ist jedoch dieser Weg als nicht gangbar bezeichnet und verworfen worden. Ob dies richtig ist, kann hier nicht untersucht werden. Jedenfalls steht der Reichstag und die Regierung einer selbständigen Versicherung sympathischer gegenüber. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß der deutsche Gesetzgeber einen Zuschuß zu den Pensionssätzen ablehnen wird, wie dies in Oesterreich der Fall ist. Ferner ist auch nicht anzunehmen, daß die Arbeitgeber vollständig beitragsfrei bleiben werden. Die deutschen Arbeitgeber haben durch ihre zahlreichen Stiftungen und sonstigen Einrichtungen auf dem Gebiete der Fürsorge für ihre Privatangestellten bewiesen, daß ihnen das Wohl dieser für das Gedeihen der deutschen Volkswirtschaft außerordentlich wichtigen Bevölkerungsklasse sehr am Herzen liegt. Andererseits wird der deutsche Gesetzgeber nicht unberücksichtigt lassen können, daß diese Institutionen den Arbeitgebern lieb geworden sind, und daß ein Verschwinden derselben die Opferwilligkeit herabzumindern geeignet sein kann. Daher wird der Gesetzgeber den bestehenden Zustand berücksichtigen und im einzelnen Falle fragen müssen, ob den gesetzlichen Vorschriften genügt wird. Diejenigen Arbeitgeber, welche einer Beitragsleistung nicht sympathisch gegenüberstehen, sollten bedenken, daß die Privatangestellten bei größeren Streiks, von denen nur wenige Betriebe verschont bleiben, in der Regel treu zu ihren Arbeitgebern gehalten haben, und daß ein schroff ablehnendes Verhalten dazu führen kann, die Organisationen der Privatbeamten, welche zur freudigen Mitarbeit mit ihren Arbeitgebern gewillt sind, in gewerkschaftliche Bahnen mit überwiegendem Kampfescharakter zu drängen.

XVII.

Das Gemeineigentum in den Pyrenäen und seine Wirkung.

Von Karl Schneider-München.

Ueber das in den Pyrenäen, sowohl auf der spanischen wie besonders auf der französischen Seite noch in großer Ausdehnung vorhandene gemeinschaftliche Bodeneigentum der Gemeinden gibt das „Bulletin de la Société de Géographie Commerciale de Bordeaux“ vom 4. Juni d. J. einige interessante Angaben. Danach beträgt das Gemeindeeigentum in den Pyrenäen-Departements (Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège, Pyrénées-Orientales) fast den fünften Teil dieser Departements und umfaßt 44 Proz. der gebirgigen Teile derselben; im Departement Hautes-Pyrénées beträgt es mehr als ein Drittel der gesamten Bodenfläche. Die landwirtschaftliche Untersuchung von 1892 ergab, daß 47 Proz. dieses Gemeindeeigentums unter die nicht bebaute Bodenfläche fielen, während die bebaute Fläche 53 000 ha Wiesen und 215 000 ha Wald umfaßte, wovon 50 000 ha nicht unter der staatlichen Forstordnung standen. Im Laufe der letzten Jahre ist indessen ein großer Teil dieser Wiesen und Wälder nach Angabe des genannten Blattes so vernachlässigt worden, daß er ebenfalls zur unbebauten Fläche gezählt und dieser fast zwei Drittel des gesamten Gemeineigentums zugerechnet werden müssen. Eine Eigentümlichkeit des Gemeineigentums in den Pyrenäen besteht in der Ausdehnung der Miteigentümer über die üblichen Grenzen; nicht nur zwischen Angehörigen einer und derselben Gemeinde, sondern auch zwischen mehreren verschiedenen Gemeinden, die sogar in manchen Fällen zum Teil auf französischem, zum Teil auf spanischem Boden gelegen sind, ist dort der Boden in gemeinsamem Eigentum geteilt. Diese Fälle sind durch besondere Grenzverträge und weitere Abmachungen zwischen den beiden Pyrenäenstaaten geregelt, so durch den Vertrag vom 14. April 1862 und den Zusatz vom 27. Februar 1863. Die Wirkungen dieses Gemeineigentums bezeichnet die erwähnte Zeitschrift als überwiegend ungünstig, sowohl im Hinblick auf die Verwüstung des Landes durch Ueberschwemmungen, da keiner der Miteigentümer eine kräftige Regsamkeit zum Schutze des oft von Ueberschwemmungen heimgesuchten oder von den Gießbächen mit fortgerissenen Bodens ergreifen wolle, wie auch in Bezug auf die übermäßige Ausnutzung des Bodens durch das Weidevieh, die eine Hauptursache der zunehmenden Wertverminde-

rung des dortigen Bodens sei. Gegenwärtig sei durch den übermäßigen Zutrieb zu diesen Gemeinweiden und die Vernachlässigung jeder planmäßigen Fürsorge für die Erhaltung der Humusschicht der Boden bereits in solchen Maße geschädigt, daß ernste Gefahr für die Zukunft dieser Gegend bestehe, deren Bevölkerung sich in den letzten 60 Jahren um ein volles Viertel vermindert habe. Von dem Eingreifen des Staates erwartet der Verfasser des Artikels, ein höherer Beamter, keinen Erfolg, da auch die Bestimmungen über die Ausübung der Weide vom Jahre 1882 keinen Erfolg gehabt hätten, sondern vielmehr nur von der systematischen Belehrung der Bevölkerung, aus privater Initiative, wie sie sich vor allem die Association pour l'Aménagement des Montagnes in Bordeaux zum Ziel gesetzt habe. Diese Gesellschaft, die die Bedeutung einer geregelten Wald- und Forstwirtschaft im Gebirge auch für die Bewohner des Flachlandes und besonders für die regelmäßige Tätigkeit der Flüsse erkannt hat, beabsichtigt, selbst mit langfristigen Pachtverträgen Weideland aus diesem Gemeineigentum in Betrieb zu nehmen und durch bessere Bewirtschaftung, Aufforstung u. s. f. der Bevölkerung die Schädlichkeit ihrer jetzigen Wirtschaftsweise und den Nutzen einer besseren praktisch vor Augen zu führen.

XVIII.

Ueber eine Umkehrung des „von Thünenschen Gesetzes".

Von Prof. Adolf Mayer.

Die Volkswirtschaftslehre verdankt von Thünen bekanntlich die Aufstellung des Gesetzes, welches ausspricht, daß die Preise der landwirtschaftlichen Produkte sich richten nach den Produktionskosten auf dem unter den ungünstigsten Verhältnissen produzierenden Ackerland, das noch, um die vorhandene Nachfrage zu decken, notwendig bebaut werden muß. Auf diese Weise entsteht für das bessersituierte Land die Grundrente, welche dort dem produzierenden Unternehmer in den Schoß fällt. — Der Nachweis wurde geführt durch die Fiktion des abgeschlossenen Landes mit inneren und äußeren Kreisen verschiedener Intensität des Betriebes — „der isolierte Staat" — also durch glückliche Abstraktion.

Ich weiß nicht, ob auch von der Möglichkeit einer Umkehrung dieses Gesetzes in der Wissenschaft der Volkswirtschaftslehre schon die Rede war. Die angesammelte Literatur ist ja enorm und für den Außenstehenden schwierig zu übersehen. Aber gewiß gibt es Fälle — und ich bin mit einem derselben in meiner Tätigkeit als Agrikulturchemiker praktisch in Berührung gekommen — wo nicht die eherne Nachfrage, sondern das eherne Angebot die Sache regelt. Fäkalien werden durch die großen Städte naturnotwendig erzeugt, und soweit nicht Kanalisation ohne Berieselung besteht, was doch noch lange nicht allgemein durchgeführt ist und wovon, soweit sie durchgeführt ist, man auf die Dauer wohl wieder wird abkommen müssen, entsteht dadurch ein Angebot von Düngestoffen, dem eine sehr zögernde Nachfrage nach denselben gegenübersteht. Die Analogie wird vollständig gemacht durch den Umstand, daß sich diese Nachfrage in Zonen voneinander gliedert, ganz ähnlich wie die konzentrischen Kreise des Thünenschen Staates. Zunächst um die große Stadt herum finden sich in der Regel gärtnerische Betriebe, denen der Gebrauch der städtischen Auswurfstoffe sehr genehm ist, da sie beinahe gar keine Transportkosten aufzuwenden haben, um dieselben zu gebrauchen. Dann wird aber in den weiteren Entfernungen die Sache je länger je schwieriger, da die Transportkosten mehr und mehr steigen, bis wir endlich die Zone erreichen, wo der Gebrauch überhaupt unmöglich wird, weil die Transportkosten den vollen Betrag des Gebrauchswertes der Düngmittel erreicht haben.

Da nun die Fäkalien zu jedem Preise von der Hand gesetzt werden müssen, so ergibt sich, daß, da auch hier das obige Gesetz mitspricht: auf einem Markt die Preise bestimmt werden durch den Gebrauchswert der Fäkalien derjenigen äußersten Zone, die noch notwendig an dem Ankauf sich beteiligen muß, um alles abzusetzen. —

Bei Verbesserung der Transportmittel oder der Transportfähigkeit der Ware (das letztere z. B. auf dem Wege der Poudrettefabrikation) rücken die maßgebenden Zonen nach außen, im umgekehrten Falle, z. B. infolge der Verdünnung durch Wasserspülung, nach innen. — Dasselbe ist ja variatis variandis auch bei dem von Thünenschen Staate der Fall. Das Gesetz bleibt darum doch bestehen. Es müssen nur andere Variabeln in die Gleichung eingesetzt werden. In jedem Falle erhellt, daß die Gebraucher der inneren Zone infolge der Umstände eine Prioritätsrente genießen, die darin besteht, daß sie zu demselben Preise mitkaufen können, welche den äußeren Zonen durch die Notwendigkeit auferlegt wird. Auch die Grundrente ist ja nur ein besonderer Fall für das, was man später unter dem mehr allgemeinen Ausdruck von Prioritätsrente zusammengefaßt hat. — Offenbar muß es auch andere Fälle geben, in denen dieselbe Gesetzmäßigkeit sich geltend macht. Meine Absicht war nur, ganz prinzipiell auf diese Umkehrung eines an und für sich schon bekannten Prinzipes aufmerksam zu machen. Wer weiß, wo dasselbe eine nützliche Anwendung findet.

Literatur.

IV.

Literatur über die Produktions- und Absatzverhältnisse im Bergbau.

Von Dr. Hermann Levy.

1) Bosenick, A., Der Steinkohlenbergbau in Preußen und das Gesetz des abnehmenden Ertrages. Tübingen (Laupp) 1906. VII + 114 SS.

2) Stillich, O., Steinkohlenindustrie. Leipzig (Jäh und Schunke) 1906. VI + 357 SS.

3) Thomas, A., The Growth and Direction of our foreign Trade in Coal. Journal Royal Statistical Society. 30. September 1903.

4) Uhde, K., Die Produktionsbedingungen des deutschen und englischen Steinkohlenbergbaues. Jena (Gustav Fischer) 1907. XI + 216 SS.

5) Stoepel, K. Th., Die deutsche Kaliindustrie und das Kalisyndikat. Halle a. S. (Tausch und Grosse) 1904. IV + 329 SS.

6) Heimann, R., Die neuere Entwickelung des Kalisyndikats. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung etc. 1906.

Die genannten Abhandlungen ermöglichen insofern eine zusammenfassende Besprechung, als sie insgesamt die Produktions- und Absatzverhältnisse des Bergbaus, insbesondere des Kohlen- und Kalibergbaus, untersuchen. Wenn wir diesen Stoff als den Kernpunkt jener Schriften herausschälen, zeigt es sich vor allem, wie verschieden die Methode einer Klarlegung jener Verhältnisse sein kann.

Dr. Bosenick, der bereits ein bemerkenswertes Buch über die Arbeitsteilung im Kohlenbergbau geschrieben hat, versucht die Produktionsverhältnisse im preußischen Kohlenbergbau nach der theoretischen Seite hin zu behandeln. Er stellt sich die Aufgabe, den Einfluß des Gesetzes vom abnehmenden Ertrage auf den Kohlenbergbau zu entwickeln und gewinnt damit einen geeigneten Ausgangspunkt für die Beurteilung und Analyse unserer Kartellentwickelung und deren Wirkungen.

Die Anwendung des Gesetzes vom abnehmenden Ertrage auf den

Bergbau ist nicht neu. Dagegen ist es lehrreich, an der Hand der Ausführungen des Verfassers zu verfolgen, wie sich jenes Gesetz gerade im preußischen Kohlenbergbau in dessen einzelnen Produktionsstadien offenbart. Die für den Nationalökonomen etwas ermüdenden detaillistischen Erörterungen über Technik und Oekonomie der Förderung, über Grubenausbau und Schächte dienen dazu, im einzelnen die Wirksamkeit jenes genannten Gesetzes zu erweisen und zugleich darzulegen, welche Mittel dem Unternehmer zu Gebote stehen, um die ihm nachteiligen Wirkungen desselben zu supendieren. Das Hauptmittel hierfür ist: eine Steigerung der Kapitalkonzentration. Diese ermöglicht, wie Bosenick zeigt, daß die Kosten des maschinellen Transportes, also die Kosten der Förderung im Gegensatze zu denen der Gewinnung, dem Gesetz des zunehmenden Ertrages unterworfen werden. So entsteht in dem Maße, wie sich bei der zunehmenden Tiefe des Bergbaus das Gesetz vom abnehmenden Ertrage geltend macht, die Tendenz, durch eine beständige Vermehrung und Konzentration des Maschinenkapitals der Wirkung jenes Gesetzes auf die Rentabilität des Bergbaus entgegenzuarbeiten.

Mit außerordentlichem Fleiß hat der Verfasser einen großen Schatz von Material gesammelt, an dessen Hand er die einzelnen Züge jener Entwickelungstendenz genau analysiert. Die zunehmende Kapitalkonzentration geht danach unter einer ausgeprägten Kapitalimmobilisation vor sich, d. h. das stehende Betriebskapital wächst im Vergleich, ja zum Teil auf Kosten des umlaufenden (in Löhnen und Material verausgabten) Kapitals. Es ist nun unleugbar, daß diese Tendenz die Möglichkeit und Basis einer Kartellorganisation der Produzenten erweitert. Denn der steigende Anteil des fixen Kapitals im Produktionsprozeß erschwert sicherlich das Aufkommen neuer Konkurrenz, die sich weit eher da bildet, wo das Schwergewicht der Produktion noch in der Handarbeit beruht. Weiter verstärkt auch die Kapitalimmobilisation das Bedürfnis, den Wettbewerb auszuschalten, in dem Maße, wie sie die Schwerübertragbarkeit des Betriebskapitals erhöhte, und daher den Wunsch der Produzenten steigert, den kapitalentwertenden Konkurrenzkampf nicht fortzusetzen. Allein, weit über das Ziel hinaus eilt die aus jener Tendenz abstrahierte Folgerung des Verfassers: daß „die große Kapitalimmobilisation und die damit einhergehende Schwerübertragbarkeit und Schwervermehrbarkeit der Kapitalien den letzten Grund für die Entstehung kartellartiger Gebilde“ darstelle. Dies hat wohl auch Brentano, der zuerst jenen ganzen Zusammenhang aufdeckte, nicht gemeint. Die Kapitalimmobilisation verstärkt einerseits die Monopolisierbarkeit eines Produktionszweiges, sie verstärkt also die Voraussetzungen der Monopolorganisation. Sie erhöht andererseits die Gefahren eines Verlustes auf seiten der Unternehmer, verstärkt also das Streben nach Ausschaltung des Wettbewerbs. Allein trotz Kapitalimmobilisation gibt es keine Kohlenkartelle in England! Das hätte dem Verfasser bei Auffindung des „letzten Grundes“ der Kartellbildung zu denken geben müssen. Er hätte dann vielleicht einsehen müssen, daß nicht die Monopolisierbarkeit der Produktion, wie sie durch die

Schwervermehrbarkeit entsteht, allein maßgebend für die Entstehung der Kartelle ist, sondern auch die Monopolisierbarkeit des Absatzes und daß diese sowie die Gründe, welche zu ihrer Ausnützung führen, notwendigerweise ebenfalls für die Entstehung einer Monopolorganisation maßgebend sind. Ein Vergleich zwischen den Absatzverhältnissen der deutschen und englischen Kohlenindustrie, von denen die eine eine Monopolisierbarkeit des Absatzes aufweist, die andere nicht, wäre dem Verfasser in dieser Hinsicht nützlich gewesen, indem er ihn vor einer etwas voreiligen Zuspitzung seiner Schlußfolgerungen bewahrt hätte.

Zustimmen kann man im allgemeinen den letzten Erörterungen der Schrift. Sie schildern den Weg vom Kartell zum Trust. Es ist richtig, daß einem Trust weniger als einem Kartell daran gelegen ist, alle Betriebe, auch die ungünstigsten, zu erhalten, und daß daher das Streben, das Gesetz vom abnehmenden Ertrage zu suspendieren, beim Trust am stärksten in Erscheinung treten muß. Es ist auch anzunehmen, daß die Tendenz zur Vertrustung fortschreitet, in dem Maße wie die Föderbeschränkungen den günstig arbeitenden Werken Opfer zu Gunsten der ungünstig wirtschaftenden Gruben auferlegen. Daß aber in praxi ein Trust die ungünstig arbeitenden Betriebe durchaus nicht immer ausschaltet, das haben die Erfahrungen in Amerika gezeigt. Dort besitzt z. B. der Stahltrust eine ganze Reihe von Werken, die zu hohen Kosten und nur in Haussezeiten an der Produktion teilnehmen, und der Schutz „der schwachen Betriebe“, den Bosenick beim Trust beseitigt sieht, spielt nach wie vor eine mächtige Rolle. Also auch hier sind allzu scharfe Schlußfolgerungen nicht am Platze!

Im ganzen aber wird die Schrift Bosenicks einen sehr günstigen Eindruck auf den Leser ausüben. Denn sie zeigt überall das wissenschaftliche Streben, aus der Fülle der Einzeltatsachen das einheitliche Zusammenwirken derselben zu erkennen und darzulegen. Einen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit in diesem Sinne kann die Schrift von Stillich nicht erheben. Er scheint dies selbst empfunden zu haben, denn er entschuldigt sich in seiner Einleitung mit den Worten: „Die Behandlung ist in erster Linie deskriptiver Natur und erhebt sich nur an Punkten besonderer Veranlassung auf die Höhe theoretischer Betrachtung.“ Angesichts dieses Selbstgeständnisses die Monographien von sechs industriellen Betrieben als „nationalökonomische Forschungen“ zu bezeichnen, ist vermessen. Jeder Handelskammerbericht, jeder Leitartikel einer großen Fachzeitschrift über eine neue industrielle Unternehmung wäre dann eine „nationalökonomische Forschung“. Auf der anderen Seite wird ein jeder Doktorant, der eine nationalökonomische Arbeit anzufertigen hat, darauf verwiesen, daß es sich nicht um eine deskriptive Aneinanderfügung wirtschaftlicher Tatsachen handeln dürfe, sondern um die wissenschaftliche Analyse gewisser sozialer Massenerscheinungen und um ein einheitliches, auf das Ganze gerichtetes Urteil, welches die Probleme der jeweils zu behandelnden Frage zu erforschen und zu klären sucht. Man kann daher auch angesichts dieses zweiten Bandes der Stillichschen Forschungen nur denen Recht geben,

die bereits früher ihnen das Prädikat „nationalökonomisch“, im wissenschaftlichen Sinne, versagt haben.

Allein selbst wenn der von Stillich als Ausnahme bezeichnete Sonderfall eintritt, daß sich seine Forschung auf die „Höhe theoretischer Betrachtung“ erheben will, so ist das Resultat dieses Strebens ein recht problematisches. Der Verfasser beschränkt sich darauf, ein kurzes Resumé in fettgedruckten Lettern einer jeden seiner Monographien beizufügen, so daß nunmehr ein kleines Mosaik von wirtschaftlich-technischen Einzelheiten den Abschluß bildet. Geradezu märchenhafte Höhen aber erreicht seine theoretische Betrachtung, wenn er hier und da ein wirkliches Gesetz zu sehen glaubt. So findet er z. B. bei Erörterung der „Hibernia“ ein „Preisgesetz“ der Kohle: „Der Preis der Kohle (!) steht in einem proportionalen (!) Verhältnis zu ihrer Größe.“ Gemeint ist, daß der Preis einer bestimmten Quantität Kohle, soweit nicht die Normalqualität, sondern die Stücksorte in Frage kommt, mit der Größe der Stücke steigt. Was das speziell „proportionale“ dabei sein soll, ist nicht klar, und auch von Stillich nicht erörtert. Nach seiner Formulierung müßte es erscheinen, als ob der Preis „der“ Kohle überhaupt von ihrer Stückgröße abhinge, also die verschiedenen sonstigen Kriterien der Qualität gar nicht in Frage kämen. Aus jener oben von mir verdeutlichten Erscheinung aber ein „Preisgesetz für den Kohlenverkauf“, etwa wie eine Rententheorie oder ein Gesetz vom Ausgleich der Gewinne, konstruieren zu wollen, erscheint mehr als kühn, selbst wenn man jenen Zusammenhang in verständlichere Worte und Terminologie kleidet, als der Verfasser es getan hat.

Was nun die deskriptive Arbeit angeht, so ist anzuerkennen, daß der Verfasser in seinen Schilderungen, besonders in den Erörterungen über die „Hibernia“, „Gelsenkirchen“ und die Aktiengesellschaft „Königsborn“ ein recht ansehnliches Material gesammelt hat, das dem Weiterstudierenden von Nutzen sein kann. Jedoch überwiegt überall die Uebernahme bereits vorhandenen Materials in wörtlicher oder fast wörtlicher Fassung und die eigenen Ergänzungen, vor allem aber das eigene Sichten, Gruppieren und Konzentrieren jenes Materials tritt stark in den Hintergrund. Selbst zu der Hiberniaangelegenheit äußert sich der Verfasser nicht selbständig, sondern er begnügt sich, ein getreues Referat der Argumente für und wider die Verstaatlichung des Kohlenbergbaus zu geben, und dann schließt sich das dem Verfasser eigene Resumé in fettgedruckten Lettern an, das aber ebenfalls kein einziges neues Resultat bringt. Hier wäre doch Gelegenheit gewesen, mit jenem eigenartigen System des bloßen Referats bereits bekannter Gedanken zu brechen und einmal etwas wissenschaftliche „Urproduktion“ dem Leser darzubieten. Allein lassen wir dem Verfasser seine Schreibweise, die ihm schon in seiner Arbeit über die englische Agrarkrisis, der fast wortgetreuen Uebernahme eines parlamentarischen Enqueteberichtes, anhaftet. Dieses zweite Buch „nationalökonomischer Forschungen“ kann im besten Falle nur den Wert haben, den Liefmann einst nach scharfer Bemängelung dem ersten Buche zugesprochen hat: den Wert einer Materialsammlung, welche zeigt, „wie sich einige schon allgemein fest-

gestellte volkswirtschaftliche Erscheinungen in den Verhältnissen einzelner großer Unternehmungen spiegeln".

Während hier ein Angehöriger der nationalökonomischen Wissenschaft diese, selbst bei gewiß emsigen Einzelstudien, nicht merklich zu bereichern vermochte, hat ein englischer Kohlenindustrieller, der Abgeordnete D. A. Thomas, eine Studie veröffentlicht, welche neben den aus eigener Erfahrung hervorgegangenen Sonderuntersuchungen äußerst beachtenswerte Gesamtresultate wissenschaftlichen Charakters liefert. Thomas untersucht zunächst historisch die Entwickelung der englischen Kohlenindustrie, die Triebfedern und Umstände, welche ihr bereits seit dem Ende des 18. Jahrhunderts zu ihrer heutigen Weltstellung verholfen haben. An Hand eingehender statistischer Untersuchungen werden von ihm dann im zweiten Teile seiner Abhandlung die Kohlenexportverhältnisse, insbesondere die Richtung des Exports und die Chancen seiner Weiterentwickelung geschildert. Der Verfasser hat das riesige Exportgebiet englischer Kohle in zehn Gruppen oder Distrikte zerlegt und unter genauer Berücksichtigung der Preis- und Frachtverhältnisse für jeden einzelnen dieser Distrikte die heutigen Absatzverhältnisse englischer Kohle geschildert. Die Frage, wie hohe Kohlenpreise in England den Auslandsabsatz beeinflussen, führt den Verfasser zu einer Untersuchung der Momente, welche zu den zeitweiligen enormen Preisschwankungen in Kohle zu führen pflegen und eine Kohlennot wie in England die von 1873 und 1900 hervorrufen. Vielleicht wäre hier einiges über die früheren Kartelle, die ja Thomas bekannt sind, zu sagen gewesen und über die Art der heutigen Preisbildung in England selbst. Denn da in Deutschland der von Thomas oft erwähnte steigende Kohlenexport nicht zum geringsten einen Ausfluß der Kartellpolitik darstellt, so wäre es wichtig gewesen, die Stellung des nichtkartellierten Unternehmertums in England zur Exportfrage zu erörtern. Dann hätte man freilich Untersuchungen über den inländischen Preis anstellen müssen, der, wie man aus dem Buch von Ashley (Adjustment of Wages) entnehmen kann, auch in England auf unbestrittenen Märkten höher gehalten wird als da, wo eine Konkurrenz der verschiedenen Produktionszentren herrscht. Allein auch ohne jene Erörterung sind die Resultate des Verfassers wertvoll: obschon die Kohlenexporte Englands im ganzen ein großes und ständiges Wachstum zeigen, hat der anderweitige Wettbewerb den Absatz englischer Kohle auf vielen Märkten, die früher ganz von England abhingen, stark geschmälert. Teils ist in einzelnen Ländern die Eigenproduktion an Stelle der Einfuhr getreten, wie z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika, teils haben sich einzelne Länder zu wichtigen Exportstaaten entwickelt. So empfindet England die deutsche Kohlenkonkurrenz in den verschiedensten europäischen Ländern, im fernen Osten dagegen die immer stärker anwachsenden Exporte Indiens und Japans. Von wichtigen Märkten, welche Englands Kohle noch so gut wie ausschließlich beherrscht, sind noch übrig: Teile der französischen und der Mittelmeerküste, Brasilien, Uruguay, Argentinien und die Westküste Afrikas.

Dr. Uhde, der die Produktionsbedingungen des deutschen und eng-

lischen Kohlenbergbaus miteinander vergleicht, hätte gut getan, sich mit den Ausführungen von Thomas bekannt zu machen, da sie ihm bei der Erörterung des Außenhandels sicherlich wertvolle Dienste geleistet hätten. Auch in seiner Schrift spielt der Wettkampf zwischen englischer und deutscher Kohle eine wichtige Rolle, obschon nicht die Absatz-, sondern die Produktionsverhältnisse der Kohle den Hauptgegenstand seiner Erörterungen bilden. Die Arbeit Uhdes ist sorgfältig durchgeführt und mit reichlichem statistischen Material versehen. Die Abschnitte über Kapitalbesitz und Kapitalstatistik dürften besonderes Interesse erregen. Ebenso bieten die Preisvergleiche manche interessanten Ergebnisse: ein Vergleich der englischen Preise von Steinkohle ab Werk mit denen der drei großen deutschen Bezirke in der Zeit von 1882—1903 zeigt, daß die Preissteigerung der letzten 5 Jahre jener Periode in England nicht geringer war als in Deutschland. Im übrigen wird die Schrift Uhdes wohl hauptsächlich als eine deskriptive und orientierende Arbeit aufzufassen sein, die wohl geeignet ist, weiteren Forschungen auf diesem Gebiete als Grundlage zu dienen.

Die Arbeit von Dr. Stoepel über die Kaliindustrie ist eine volkswirtschaftliche Studie, die allgemeine Beachtung verdient. In dem ersten Teile der Arbeit erfahren wir die Geschichte der Kaliindustrie, insbesondere auch die Entstehungsgeschichte des Kalisyndikats, dessen Anfänge auf die Jahre 1872—1874 zurückreichen. Es folgt im zweiten Abschnitt eine für den Nichtfachmann wichtige Beschreibung der einzelnen Kalirohsalze und deren Fabrikate, dann wird die Bedeutung der Kaliindustrie für die Landwirtschaft und die chemische Industrie erörtert, wobei es dankenswert ist, daß die einzelnen Zweige der chemischen Industrie, für welche Kali von Bedeutung ist, einzeln und ausführlich behandelt werden. Der Leser hat dann genug von der technischen und wirtschaftlichen Bedeutung des Kali erfahren, um mit Verständnis den Ausführungen über das Kalisyndikat und die, jene Frage umgebenden Probleme folgen zu können. Im letzten Abschnitte werden uns gewisse Reformvorschläge vorgeführt: so die Reform der rechtlichen Verhältnisse im hannöverschen Kalibergbau, die Frage der monopolistischen Ausgestaltung des Kalibergbaus, das Projekt eines Kaliausfuhrzolls, die Abwässerungsfrage u. s. w. Der Verfasser sieht in dem Kalisyndikat ein Fiskuskartell, das auch für die organisatorische Ausgestaltung anderer Industrien, z. B. der Kohlenindustrie, vorbildlich sein könne. Demgegenüber verwirft er die Idee einer Verstaatlichung des Kalibergbaues, gegen die er verschiedene, durchaus stichhaltige Argumente anführt. Bedeutsam sind auch die Ausführungen über das Ausfuhrzollprojekt, das ja seit dem Erscheinen des Stoepelschen Buches infolge eines — freilich vorläufig gescheiterten — Antrags im Reichstag wieder neues Interesse gewonnen hat. Stoepel weist den Gedanken eines Ausfuhrzolls aus verschiedenen Gründen ab. Unwahrscheinlich ist seine Annahme, daß ein Ausfuhrzoll zu einer Steigerung der ausländischen Kaliproduktion führen würde. Diese ist so unbedeutend und im Vergleich zu der unserigen so kostspielig, daß sie ein deutscher Ausfuhrzoll von geringer Höhe nicht wesentlich rentabler machen würde.

Richtiger ist es, wenn Stoepel darauf verweist, daß bei unseren unermeßlichen Schätzen an Kali und der bisherigen Politik des Syndikats, an das Ausland teuerer zu verkaufen als an das Inland, insbesondere die deutschen Landwirte, eine Maßnahme ungerechtfertigt erscheinen müsse, die der deutschen Kaliindustrie den Absatz im Auslande nur erschweren könne. Die Zeit, welche seit dem Erscheinen des Buches verflossen ist, hat dem Verfasser nicht in allem recht gegeben. So hat er augenscheinlich die Machtstellung des Syndikats im Auslande überschätzt, wenn er es so hinstellt, als ob das Syndikat seine outsiders auf fremden Märkten mit Leichtigkeit niederkonkurrieren könne. Die jüngsten Erfahrungen des Syndikats widersprechen dieser Ansicht. Sie haben gezeigt, daß potente outsiders (Sollstedt) auch im Auslandsabsatze mit dem Syndikat erfolgreich konkurrieren können, während Stoepel gemeint hatte, daß ihr Wettbewerb mit dem Syndikat „auf dem Weltmarkte“ „undenkbar“ sei.

Im Gegensatz zu dem zuvor besprochenen Buch von Uhde muß betont werden, daß die Arbeit von Stoepel in angenehmem Styl und fließender Darstellung verfaßt ist und nicht nur als brauchbare Materialsammlung, sondern auch als anregende wirtschaftspolitische Lektüre betrachtet werden kann.

Im Mittelpunkte der Arbeit von R. Heimann, die hier noch kurz erwähnt werden soll, steht ebenfalls die Frage des Staatsmonopols in der Kaliindustrie sowie das Problem eines Ausfuhrzolles. Heimann behandelt eingehend den Antrag auf Einführung eines Kaliausfuhrzolls, der am 1. März 1906 in der Steuerkommission des Reichstags zur Verhandlung kam. Gegen die Einführung eines Ausfuhrzolls spricht nach Heimann: 1) Das reiche Vorkommen der Kalisalze, das eine Erschöpfung in absehbarer Zeit nicht befürchten läßt. 2) Das Bestehen des Kartells, das keine Schleuderpolitik treibt. 3) Die Möglichkeit einer Abwälzung des Ausfuhrzolls auf den inländischen Konsumenten durch Erhöhung der Inlandspreise. 4) Die Gefahr von Retorsionsmaßnahmen. Daß Amerika, wie Heimann meint, auf Petroleum oder Kupfer Retorsionsausfuhrzölle gegen Deutschland erheben werde, ist höchst unwahrscheinlich. Denn die Zollerhebung bei der Ausfuhr nur nach einem bestimmten Lande wäre hier in ihrer technischen Durchführung geradezu unmöglich. 5) Als letztes Argument gegen den Ausfuhrzoll führt Heimann dessen geringen fiskalischen Ertrag an und schließt so die Kette seiner Einwände, deren Mehrzahl wir beipflichten können. Die Arbeit Heimanns bildet in manchen Teilen eine lehrreiche Ergänzung des Stoepelschen Buches.

V.

Zur Gewerbegeschichte und -politik.

Von Fritz Schneider-Sorau N.-L.

Badtke, Walther, Zur Entwickelung des deutschen Bäckergewerbes. Samml. nationalök. u. statist. Abhandl. d. staatsw. Seminars zu Halle a. S., Bd. 52. Jena (Gustav Fischer) 1906. 216 SS.

Rabius, Wilhelm, Der Aachener Hütten-Aktien-Verein in Rote Erde 1846—1906. Volksw. u. wirtschaftsgesch. Abhandl. von Stieda, N. F., Heft 8. Jena (Gustav Fischer) 1906. VII u. 145 SS.

Gehrke, Franz, Die neuere Entwickelung des Petroleumhandels in Deutschland. Ergänzungsheft 20 der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., Tübingen (H. Laupp) 1906. VII u. 121 SS.

Lochmüller, W., Zur Entwickelung der Baumwollindustrie in Deutschland. Abhandl. des staatsw. Seminars zu Jena, Bd. 3, Heft 3. Jena (Gustav Fischer) 1906. VII u. 127 SS.

Leontief, Wassilij, Die Lage der Baumwollarbeiter in St. Petersburg. München (Ernst Reinhardt) 1906. 114 SS.

Brauns, Heinrich, Der Uebergang von der Handweberei zum Fabrikbetrieb in der Niederrheinischen Samt- und Seidenindustrie und die Lage der Arbeiter in dieser Periode. Staats- u. sozialw. Forsch. von Schmoller u. Sering, Bd. 25, Heft 4. Leipzig (Duncker & Humblot). XII u. 256 SS.

Reimers, Charlotte, Die Berliner Filzschuhmacherei. Staats- u. sozialw. Forsch. von Schmoller u. Sering, Bd. 21, Heft 4. Leipzig (Duncker & Humblot). VII u. 84 SS.

Rosenhaupt, Karl, Die Nürnberg-Fürther Metallspielwarenindustrie in geschichtlicher und sozialpolitischer Beleuchtung. Münch. volksw. Studien von Brentano u. Lotz, 82 Stck. Stuttgart (Cotta) 1907. X u. 219 SS.

Bernhard, Ludwig, Handbuch der Löhnungsmethoden. Leipzig (Duncker & Humblot) 1906. XLIV u. 234 SS. u. 4 graph. Tafeln.

Gemeinsam ist den vorliegenden Arbeiten (außer der letztgenannten) in erster Linie der äußerliche Umstand, daß sie in Seminarien zu Dissertationszwecken entstanden sind. (Bernhard hat eine deutsche Bearbeitung des Buchs von Schloss „Methods of industrial remuneration" geliefert.) Gemeinsam ist ferner allen aufgeführten Arbeiten, daß sie

sich mit gewerblichen Gegenständen befassen. Ich habe sie nach der üblichen Gewerbeeinteilung aneinandergereiht und bespreche sie einzeln in dieser Folge. — Badtke stellt auf Grund eingehender, selbständiger Studien die älteste und die zünftlerische Geschichte der Bäckerei dar, schildert dann den Uebergang zur Gewerbefreiheit und die neueste Entwickelung an der Hand der Statistik. Wir verfolgen so durch die Jahrhunderte die Umgestaltung von der Lohn- zur Marktbäckerei. Haus-, Lohn- und Marktbäckerei haben freilich von jeher nebeneinander bestanden wie heute, aber streitig ist namentlich für die älteste germanische Zeit, in welchem Umfange. B. legt Gewicht darauf, von Anfang an die Preisbäckerei nachzuweisen. Die mittelalterliche Zunftgeschichte wird aufs gründlichste behandelt und mit Hilfe eigener archivalischer und anderer Studien insbesondere nach der wirtschaftlichen Seite in manchen Beziehungen geklärt. Wesentliches bietet sich hier nicht, die Zunftgeschichte ist ja nach allen Seiten bearbeitet. Die Untersuchung der neuzeitlichen Verhältnisse wird sehr zweckmäßig nach Großstädten im einzelnen und für das Reich im ganzen (an der Hand der Berufszählungen) durchgeführt. Nun reicht infolgedessen die Darstellung nur bis zum Jahre 1895. Wir haben neuerdings durch den deutschen Bäckerverband eine bis 1906 reichende Enquete erhalten, welche im ganzen zwar die Resultate B.s bestätigt, aber doch zeigt, daß gerade im letzten Jahrzehnt die Entwickelungstendenz der kapitalistischen Konzentration sich schärfer ausprägt, als B. annehmen mußte. B. konnte feststellen, daß die Gewerbefreiheit die Entwickelung zum größeren Betriebe zweifellos inauguriert habe, daß aber eine Uebersetzung des Gewerbes nicht eingetreten sei. Indes kann er nicht verschweigen, daß eine große Zahl unrationeller Zwergbetriebe entsteht und vergeht. Man muß hervorheben, daß B. seinen Gegenstand aufs sicherste beherrscht und nach allen Richtungen aufs sorgfältigste bearbeitet hat; durch das Ganze leuchtet insbesondere die praktische Kenntnis der konkreten Verhältnisse, und es scheint mir deshalb auch erwähnenswert, daß B. sich bei seiner abweichenden Festsetzung der Grenze des Bäckereigroßbetriebes (mindestens 10 Arbeiter) in Uebereinstimmung mit der Enquete des Bäckerverbandes befindet. — Rabius' Darstellung der Entwickelung des Hütten-Vereins Rote Erde ist im wesentlichen ein Ruhmesblatt der die letzten drei Jahrzehnte umfassenden Verwaltung Kirdorf-Magéry. Das Buch soll nicht getadelt werden, obwohl eine geschlossen fortschreitende, organisch zusammenhängende Darstellung zu vermissen ist, während mehr die historische Durchführung einzelner Seiten der Verwaltung in getrennter Darlegung, manchmal sogar aus dem Zusammenhang heraus zurück- und vorgreifend geboten wird. Wertvoller wäre es zweifellos für die Bereicherung der Wirtschaftsgeschichte gewesen, wenn R. sich bemüht hätte, die Geschichte der ersten 30 Jahre gründlicher zu bearbeiten und für diese Zeit eine Darstellung zu bieten, die den Blick in den inneren Mechanismus des Hütten-Vereins-Betriebes, in den Werdegang der Geschäftsleitung und wirtschaftlichen Organisation eröffnet hätte. Denn für die moderne Industrieentwickelung, namentlich in Rheinland-Westfalen, haben wir

Material und Bearbeitung genug. — Gehrkes Arbeit bringt eine mit Rücksicht auf die neuere Bewegung des Petroleummarktes in Deutschland sehr dankenswerte Uebersicht der Lage gewissermaßen als Fortsetzung der bekannten R. Schneiderschen Arbeit von 1902. Nach kurzer Darlegung des Standes der Industrie an den verschiedenen Fundstätten der Welt schildert G. die Handelsorganisation und den Wettbewerb der Petroleum-Großmächte sowie die Entwickelung der Preisbewegung. Die Darstellung ist knapp und klar auf Grund einer völligen Beherrschung des Stoffes, soweit sie für einen außenstehenden Beobachter möglich. Wenn G. zwar etwas naiv Meinungen über Aussichten und Entwickelungstendenzen der Industrie vorträgt, so wird man doch im ganzen (bei Differenzen in Nebenpunkten) der umsichtigen, verständigen und objektiven Beurteilung der Lage zustimmen müssen. — Lochmüller bringt eine Skizze der heutigen Lage der deutschen Baumwollindustrie mit Vorbemerkungen über die Baumwolle, über die technische und wirtschaftliche Entwickelungsgeschichte der Industrie und statistischen Tabellen. Die Arbeit betrachtet etwas eingehender die brennenden Tagesfragen: die Zollpolitik, den Börsenhandel, die Arbeiterfrage und die Kartellbewegung. Verfasser sieht die Baumwollindustrie so an, wie sie sich etwa vom Bureau des Zentralverbandes deutscher Industrieller aus darstellt, und der Generalsekretär des Baumwollgarn-Konsumenten-Verbandes dürfte nicht gerade angenehm berührt sein von seiner nachdrücklichen Anrufung im Vorwort. Ich will nicht sagen, daß L. sich nicht der Objektivität befleißigt, aber weder gelingt es ihm, dies Ziel zu erreichen noch bereichert er die Wissenschaft oder Praxis, noch können die Bemerkungen des Vorworts die Mängel der Arbeit entschuldigen. Namentlich das Kapitel über die Arbeiterverhältnisse ist mehr als dürftig. — Leontief liefert eine ausgezeichnete Darstellung der Arbeitsverhältnisse in der russischen Baumwollindustrie, insbesondere derjenigen Petersburgs. Weder die offiziösen und halboffiziösen russischen Werke über die dortige Industrie noch deutsche Reisestudien können uns die tatsächlichen Verhältnisse so unverstellt und konkret naherücken, und man muß wünschen, daß wir noch recht viel derartige Spezialarbeiten wie die von L. bekommen. Die landsmännische Kenntnis der heimischen Zustände mit dem Blick für die richtige Einordnung des Einzelnen ins Allgemeine und dem vorurteilslosen Streben nach wissenschaftlicher Objektivität läßt ein Bild entstehen, welches jedes Detail im Zusammenhang der nationalen Eigenart lebendig werden und organisch hervorwachsen läßt, ohne die ständige Verbindung mit der modernen Weltwirtschaft zu vernachlässigen. Es ist ein Vorzug des Buches, daß aus dieser eindringlichen und umfassenden Behandlung der Aufgabe eine Erhöhung der nationalökonomischen zur Kulturskizze hervorgegangen ist. Und so gibt diese Spezialbearbeitung auch wieder ein Bild der russischen Industrieverhältnisse im ganzen, in ihrer Entwickelung und ihrer gegenwärtigen Lage, bezeichnend für das, was man als „russische" Zustände kennt, lehrreich für den Wirtschaftspolitiker und den deutschen Exporteur. — Brauns bringt in Ergänzung der Arbeiten von Thun und Gottheiner

über die niederrheinische Seidenindustrie eine sehr gründliche und umfassende Darstellung der Krefelder Industrie im Uebergang von der Haus- zur Fabrikindustrie. Der größere Teil des Buchs ist der Hausindustrie gewidmet, und die mechanische Weberei wird gewissermaßen von unten her, d. h. vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Arbeiterlage betrachtet. (Daher auch die etwas zu ausgiebige Behandlung der Technik.) Im übrigen soll dies kein Vorwurf sein, da der Ausgangspunkt des Verfassers eben die „sozialpolitische" Seite der Sache ist. Die geschilderten Verhältnisse sind für die Textilhausindustrie typisch, und B. hat sie nach allen Richtungen der eingehendsten Beleuchtung unterzogen. Man wird seine Beurteilung der Hausindustrie nicht anzweifeln können, während die Kritik und die Forderungen bezüglich der Fabrikindustrie etwas beeinflußt sind von dem vorher gemeldeten Prinzip der Arbeit. — Reimers stellt in einer durch Kürze und dabei eindringendes Sachverständnis ausgezeichneten Arbeit in einem nach allen Seiten klar beleuchteten Bilde die Berliner Filzschuhmacherei als Haus- und Fabrikindustrie dar. Wir haben es hier nicht mit einer nüchternen Dissertation zu tun, sondern mit einem wohlabgerundeten Werke, in dem sich eine Persönlichkeit mit scharfem Blick, Kenntnis der Volkswirtschaft und warmem Herzen für ihren Gegenstand dokumentiert. Die Natur der Aufgabe bringt es mit sich, daß die Verfasserin die Darlegung der Arbeiterverhältnisse in den Vordergrund schiebt, es rechtfertigt sich daraus auch ihre Beurteilung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Berliner Schuhindustrie. Man kann danach im ganzen der Verfasserin die Anerkennung einer wohldurchdachten, konsequenten Auffassung nicht versagen, ohne durchaus mit ihr einverstanden zu sein. — Eine ähnliche Arbeit, dem Gegenstande und der Anlage nach, ist die von Rosenhaupt über die Nürnberg-Fürther Spielwarenindustrie. Die Fürther Industrie hat sich erst im 18. Jahrhundert neben und im dauernden Wettbewerb mit der Nürnberger entwickelt, bis beide um die Mitte des vorigen Jahrhunderts durch den Handel, für den die gesamte Spielwarenindustrie dort arbeitet, wieder zum Ganzen verschmolzen werden. In Nürnberg haben die Großbetriebe mehr Uebergewicht, in Fürth die Mittel- und Kleinbetriebe. Das gesunde Nebeneinander dieser verschiedenartigen Betriebe ist der Arbeitsteilung, der stets wechselnden Mannigfaltigkeit dieser Produktion zu danken. Dabei ist allerdings die Lage der Hausarbeit und Heimarbeiter eine sehr schlechte, teils infolge der Abhängigkeit vom Handel und der Kapitallosigkeit, teils infolge der Beschränktheit und Energielosigkeit der Leute. Rosenhaupt führt das in umfassender Untersuchung mit sorgfältiger Abwägung aller Momente im Detail aus. Unter den Vorschlägen zur Hebung der Hausindustrie legt R. mit Recht größten Wert auf die genossenschaftliche Organisation und die Fachschulbildung. Hinsichtlich der Heimarbeit ist hervorzuheben, daß die Kinderarbeit noch immer und trotz des Gesetzes von 1903 eine große Rolle spielt. — Bernhards „Bearbeitung" des Buchs von Schloss ist von zweifelhaftem Wert, eine Ausgabe des Sch.schen Werkes wäre verdienstvoller gewesen. Sch.s Darstellung hat mit ihrer veralteten, an die „klassische" Schule anknüpfen-

den Methode und ihrem beschränkten Gesichtspunkt nur noch historischen Wert und ist inzwischen von deutschen Arbeiten überholt worden. Wenn nun schon keine Ausgabe, sondern eine „Bearbeitung" vorgenommen werden sollte, dann hätte der Bearbeiter allerdings nicht nur Lohnfragen-Spezialist, sondern Nationalökonom sein müssen. Daß die sogenannten Löhnungsmethoden (Zeit-, Akkord- und Prämienlohnsystem, woraus Bernh. sechs Systeme macht) keine verschiedenen Welten, sondern Ausdrucksformen eines einzigen Prinzips sind, das hätte für den Nationalökonomen keiner Entdeckung durch Bernh. bedurft, und daß jenes Prinzip nicht etwa, wie Bernh. mit Schloß denkt, der Preis der Arbeitsleistung, sondern das allgemeine Verteilungsproblem ist, das hätte der Nationalökonom gewußt. Bernh. bleibt völlig in dem Sch.schen Stadium primitiver volkswirtschaftlicher Betrachtung. Es ist weder volkswirtschaftlich gedacht, noch privatwirtschaftlich nützlich, lediglich die Löhnungsmethoden aufzuzählen und, illustriert durch Beispiele, darzustellen. Die Volkswirtschaftslehre verlangt eine eindringende Untersuchung über die tatsächliche Anwendung, Verbreitung und Wirkung, und zwar ist dies der grundsätzliche Gesichtspunkt für die Bearbeitung, nicht ein nebensächlicher. Bei solcher Auffassung der Aufgabe könnte es nicht vorkommen, daß die Lohnfrage nur vom technisch-privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt (hauptsächlich des Unternehmers) betrachtet wird (wie B. das tut), sondern es würde eine sozialpolitische Klärung unter gleichmäßiger Berücksichtigung des Interesses auch der Arbeiter und der Nation, sowie der außer dem Geldpreise für Arbeitsleistung maßgebenden Momente (Arbeitsorganisation, Wohlfahrtseinrichtungen u. s. w.) stattfinden. Dann würde auch der untrennbare Zusammenhang mit der Entlöhnung der Beamten und sogenannten freien Berufe nicht verloren gehen, und es könnte nicht passieren, daß man (der Mitarbeiter B.s: Th. Harms) von „absolut richtigen Lohnsystemen" spricht. Hiernach hat es keinen Zweck, noch über das Buch im einzelnen oder über B.s Panegyrikus auf den Akkordlohn zu sprechen.

— — -

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Bernstein, Eduard, Die Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung. Ein Kapitel zur Geschichte der deutschen Sozialdemokratie. 1. Teil. Vom Jahre 1848 bis zum Erlaß des Sozialistengesetzes. Illustriert. (In 17 Lieferungen.) 1. Lief. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1907. Lex.-8. VI— S. 1—16. M. 0,30.

Lensch, Paul, Sozialistische Literatur. 2 Vorträge. Leipzig, Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, 1907. 8. 23 SS. M. 0,15.

Marx, Karl, Zur Kritik der politischen Oekonomie. Herausgeg. von Karl Kautsky. 2., verm. Neuausg. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1907. 8. LVIII—203 SS. M. 2.—.

Saitzeff, Helene, William Godwin und die Anfänge des Anarchismus im XVIII. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des politischen Individualismus. Berlin, O. Häring, 1907. gr. 8. 77 SS. M. 2.—.

Weissfeld, M., Kants Gesellschaftslehre. Bern, Scheitlin, Spring & C°, 1907. gr. 8. III—136 SS. M. 1,50. (Berner Studien zur Philosophie und ihrer Geschichte. Bd. 52.)

Zepler, G. (Berlin-Charlottenburg), Sozialrevisionistische Demokratie. Neue Wege für Demokratie und Sozialismus. Ein Ruf an Revisionisten und Mitläufer. Berlin, Hermann Walther, 1907. gr. 8. 43 SS. M. 1.—.

Bakounine, Michel, Oeuvres. Tome 1. Fédéralisme, Socialisme et Antithéologisme. Lettres sur le Patriotisme. Dieu et l'État. 5. édition. Paris, P.-V. Stock, 1907. 8. XL—326 pag. fr. 3,50. (Bibliothèque sociologique. N° 4.)

Bouglé, C. (Prof.), Qu'est-ce que la sociologie? Paris, Félix Alcan, 1907. 8. 175 pag. fr. 2,50.

Caird, Ed., Philosophie sociale et religion d'Auguste Comte. Traduit de l'anglais par Miss May Crum et Charles Rossigneux. Préface de Boutroux. Paris, Giard et Brière, 1907. 8. fr. 4.—. (Bibliothèque sociologique internationale. Tome 35.)

Denis, H., Histoire des systèmes économiques et socialistes. Tome II: Les fondateurs. Paris, Giard et Brière, 1907. 8. fr. 10.—. (Bibliothèque internationale d'économie politique.)

Axon, William E. A., Cobden as a citizen. A chapter in Manchester history. A facsimile of Cobden's pamphlet "Incorporate your borough", with an introduction recording his career as a municipal reformer and a Cobden bibliography. Illustrated. London, T. Fisher Unwin, 1907. 8. XII—207 pp. 21/.—.

Blackmar, Frank W. (Prof.), Economics. London, Macmillan & C°, 1907. Cr. 8. 546 pp. 6/.—.

Headlam, Stewart D., The socialist's church. London, G. Allen, 1907. 18. V—84 pp. 1/.—. (Labour Ideal Series.)

Laycock, F. U., Political economy in a nutshell. London, Swan Sonnenschein & C°, 1907. Cr. 8. XVI—208 pp. 2/.6.

MacDonald, J. Ramsay, Socialism and Society. 5. edition. London, Independent Labour Party, 1907. 8. XX—186 pp. 1./—. (The Socialist Library. II.)

De Luca, Francesco, La dinamica delle forze sociali. Napoli 1907. 8. VIII —223 pp. l. 3,50.

Trucco, A. M., Il governo economico internazionale. Vol. II: Risoluzione del problema economico. Milano 1907. 16. 900 pp. l. 6.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Dyhrenfurth, Gertrud, Ein schlesisches Dorf und Rittergut. Geschichte und soziale Verfassung. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. 25. Band, 2. Heft.) Leipzig 1906, Verlag von Duncker und Humblot. X und 178 SS.

Georg Hanssen, der zuerst in vollkommen befriedigender Weise die Entstehung der großen Gutsherrschaft im nordöstlichen Deutschland geschildert hat, erläuterte diesen Vorgang an dem Beispiel des Gutes Rundhof in Angeln. Seitdem hat man die Entwickelung der Guts- oder Grundherrschaft und des landwirtschaftlichen Betriebs oft mit Erfolg an der Geschichte eines einzelnen Besitzes erläutert. Das Allgemeine spiegelt sich im einzelnen wider, und andererseits kann man eine zuverlässige Anschauung von dem Allgemeinen nur durch die Berücksichtigung des Einzelnen gewinnen. Monographien über ein einzelnes Gut oder eine einzelne Ortschaft werden daher stets willkommen geheißen, wenn nur die Quellen für ihre Geschichte so reichlich fließen, daß ihre Durchforschung ein Resultat verspricht. Bei der vorliegenden Arbeit, die sich mit dem Gut und Dorf Jacobsdorf im schlesischen Kreis Neumarkt beschäftigt, ist diese Voraussetzung vorhanden. Besonders für das 13. und 14. Jahrhundert und noch mehr für die Zeit seit dem 17. liegt schönes Quellenmaterial vor. In einem ersten, historischen Teil der Arbeit wird dieses verwertet. Die Untersuchung wird neben den bisher vorliegenden Schriften, die sich mit der schlesischen Agrargeschichte beschäftigen, ihren Platz behaupten. Um ein paar Einzelheiten hervorzuheben, so sind die Ausführungen über die Zehntpflicht lehrreich. Als „Ritterrecht“ gilt die Befugnis, den Zehnten in einer besonderen Art zu entrichten, und dies Privileg kommt denjenigen Aeckern zu, die die Ritter mit eigenem Pfluge bebauen (S. 8 f.). Die Nachrichten über die Zehntenzahlung unterrichten uns somit zugleich über die Eigenwirtschaft der Ritter. Seite 18 führt die Verfasserin eine Notiz aus dem 14. Jahrhundert an, wonach zwei Deutsche als „Gärtner“ im Dienst sind. Es ist nun die Frage, ob wir diese Angabe als einen Beweis des Niederganges der im 13. Jahrhundert in Schlesien angesiedelten deutschen Kolonisten anzusehen haben. Die Verfasserin hat gewiß recht, wenn sie auf die Möglichkeit hinweist, daß der Eintritt von Deutschen in ein abhängiges Dienstverhältnis hier damit zusammenhängt, daß das Land schon knapp geworden war. Jüngere Söhne der deutschen Kolonisten konnten nicht immer mehr selbst Bauerngüter erhalten. Interessant ist die Mitteilung über den schnellen Besitzwechsel des Rittergutes Jacobsdorf: in den Jahren 1730—1852 wechselte es nicht weniger als fünfzehnmal den Eigentümer (S. 40). Man ersieht daraus wiederum, daß die Verhältnisse der alten Zeit keineswegs immer so stabil waren, wie man es sich oft vorstellt. Die Theorie von der altslavischen Zadruga wird von der Verfasserin zu zuversichtlich verwandt. Vergleiche dazu meinen Aufsatz „Das kurze Leben einer viel genannten Theorie (über die Theorie vom Ureigentum)“ in der Beilage der Allg. Zeitung, Jahrgang 1903, Nr. 11 und 12 und Seeligers Histor. Vierteljahrschrift, Jahrgang 1904, S. 61 ff. Zu

wünschen wäre, daß die Verfasserin mehr Hinweise auf die anderen Arbeiten zur schlesischen Agrargeschichte, vor allem G. Dessmanns Buch „Geschichte der schlesischen Agrarverfassung“ (Straßburg 1904) und Opitz' Arbeit über die Laudemien gegeben und sich mehr mit ihnen auseinandergesetzt hätte. Solche Hinweise haben ja nicht dekorative Bedeutung, sondern dienen dazu, dem Leser das Studium zu erleichtern.

Der zweite, umfangreichere Teil der vorliegenden Schrift schildert die heutigen sozialen Verhältnisse in Jacobsdorf. Die Verfasserin spricht hier auf Grund zuverlässigster und umfassendster Beobachtung (sie ist, wie es scheint, die Schwester des jetzigen Besitzers des Ritterguts Jacobsdorf). Die Schilderung der jetzigen Verhältnisse und ihre Kritik fließen aus ehrlicher Liebe zum Lande. Es werden uns eingehend vorgeführt: Lohnverhältnisse, Budgets der Arbeiterfamilien und der Rentenempfänger, Arbeitszeit und Gesundheitliches, Wohnungszustände, Fragen der Erziehung, Bildung und Sittlichkeit. Obwohl ja die schlesischen Verhältnisse nicht als typisch für die ostdeutschen Verhältnisse überhaupt gelten können, so wird doch jeder, der der Landarbeiterfrage seine Aufmerksamkeit widmet, diese Ausführungen mit Nutzen lesen. Eben weil die Verfasserin gut unterrichtet ist, vermag sie anschaulich zu zeigen, wie die spezifisch wirtschaftlichen Motive von anderen gekreuzt werden. So z. B. ist es interessant, daß viele Gutsarbeiter einfach aus Liebe zu den Pferden dazu geführt werden, ein Gespann zu übernehmen, obgleich sie sich damit die Arbeit vermehren (S. 71). Da die Verfasserin näher auf die gemütliche Seite im Leben des Landarbeiters und des Bauern eingeht, so mögen dazu noch einige Bemerkungen gemacht werden. Einen erhöhten Status erhält das Leben der Landleute da, wo die religiöse Bewegung im Volk tiefer Wurzel schlägt. Wir finden dann lebhafte Vereinstätigkeit, Organisation, vermehrte Lektüre; Bauer und Arbeiter, die sonst oft schroff einander gegenüberstehen, nähern sich. Diese Bewegung wirkt auch wieder auf die wirtschaftliche Tätigkeit. Ein Kollege in Tübingen, ein geborener Württemberger, sagte mir, daß in Württemberg die intelligentesten Bauern meistens „Pietisten“ seien. Es wäre gewiß lohnend, Distrikte, in denen eine solche, wirklich volkstümliche Bewegung (äußerliche Kirchlichkeit genügt natürlich nicht) besteht, eingehend zu schildern. Derartige Bezirke finden sich nicht bloß z. B. in Württemberg und am Niederrhein, sondern auch mehrfach in Ostdeutschland. Die Verfasserin spricht auch von der Gelegenheit zu heiterer Unterhaltung, die den Landleuten geboten wird. Hierzu mag eine Beobachtung notiert werden, die Andrä-Roman in seinem Buch „Aus längst vergangenen Tagen“ (Bielefeld und Leipzig 1899) macht, daß nämlich die Landleute im Osten Deutschlands, im Gegensatz zu denen im Westen, auffallend wenig Sinn für volkstümliche Spiele haben. Ob diese Beobachtung für den ganzen Osten zutrifft, darüber wage ich kein Urteil abzugeben. Bei Andrä-Roman kann man sich übrigens über ältere Bemühungen der Gutsherrschaft für edlere Unterhaltung der Gutsarbeiter (Leseabende u. s. w.) unterrichten.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Adams, Brooks, Das Gesetz der Zivilisation und des Verfalles. Vollständige und autorisierte Uebersetzung nach der englischen und französischen Ausg. Mit einem Essay von Theodor Roosevelt. Wien, Akademischer Verlag, 1907. gr. 8. XXXII—440 SS. M. 10.—.

Brons, Bernhard, Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Stiftes Verden im Mittelalter. Münster i. W., Franz Coppenrath, 1907. gr. 8. VI—120 SS. mit 1 Karte. M. 2,40. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. Neue Folge. XIII.)

Brunnhofer, Hermann (Priv.-Doz., Bern), Oestliches Werden. Kulturaustausch und Handelsverkehr zwischen Orient und Okzident von der Urzeit bis zur Gegenwart. Neuere Essays. Bern, Victor Schlüter, 1907. gr. 8. VI—440 SS. M. 8.—.

Chamberlain, Housten Stewart, Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts. 2 Hälften. (VIII. Aufl.) Volksausg. München, F. Bruckmann A.G., 1907. 8. XXI —1240 SS. M. 6.—.

Eggert-Windegg, Wilhelm, Eduard Mörikes Haushaltungsbuch aus den Jahren 1843 bis 1847. Stuttgart, Strecker & Schröder, 1907. gr. 8. III—18—34 SS. M. 4.—.

Hübner (Oberstleutn. z. D.), Die französische Sahara. Versuch einer geographisch-wirtschaftlichen Studie. Mit einer Kartenskizze und zwei kleinen Skizzen. Leipzig, Dieterich'sche Verlagsbuchh., 1907. gr. 8. 76 SS. M. 1,60.

Karminski, Friedrich (Sekt.-R.), Der Einfluß des russisch-japanischen Krieges auf die wirtschaftliche Entwicklung Japans. Wien, Manz, 1907. gr. 8. 29 SS. M. 0,50.

Rabe, Alexander, Aerztliche Wirtschaftskunde mit besonderer Rücksicht auf Buchführung, Gebührenwesen und soziale Gesetzgebung. Leipzig, Werner Klinkhardt, 1907. Lex.-8. XIV—361 SS. M. 6.—.

Vallentin, W., Argentinien und seine wirtschaftliche Bedeutung für Deutschland. Vortrag. Berlin, Hermann Paetel, 1907. gr. 8. 47 SS. M. 0,40.

Wirtschaftsvereine, Mitteleuropäische, in Deutschland, Oesterreich und Ungarn. Verhandlungen der ersten gemeinsamen Konferenz in Wien 1906. Wien und Leipzig, Carl Fromme, 1907. Lex.-8. VIII—263 SS. (Veröffentlichungen der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine, zugleich Heft III der Veröffentlichungen des M. E. W. V. in Deutschland.)

Hocquart de Turtot, E., Le tiers état et les privilèges. Paris, Perrin et Cie, 1907. 8. 286 pag. fr. 3,50.

Nolte, Alice, Essai sur le Montenegro. Paris, C. Lévy, 1907. 16. fr. 6.—.

Sergi, G., La Sardegna. Note e comenti. Illustrata con tavole e figure. Torino, Fratelli Bocca, 1907. VIII—211 pp. l. 3.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Eisenbahnen, Die, Afrikas. Grundlagen und Gesichtspunkte für eine koloniale Eisenbahnpolitik in Afrika. Berlin, C. Heymann, 1907. 4. 363 SS. mit eingedruckten Kartenskizzen und 1 farbigen Karte. M. 5.—.

Erzberger, M. (Reichstags-Abg.), Die Zentrumspolitik im Reichstage, mit besonderer Berücksichtigung der Kolonialpolitik. Eine Uebersicht über die Tätigkeit der Zentrumsfraktion in der 11. Legislaturperiode vom 3. Dezember 1903 bis 13. Dezember 1906. Berlin, Germania, 1907. gr. 8. 79 SS. M. 1,50.

Falkenhausen, Helene v., Ansiedlerschicksale. 11 Jahre in Deutsch-Südwestafrika 1893—1904. 4. Aufl. Berlin, Dietrich Reimer, 1907. 8. VI—260 SS. M. 3.—.

Hubert, Lucien, Französisch-Westafrika. Vortrag. Berlin, Dietrich Reimer, 1907. gr. 8. 35 SS. M. 0,50.

Kuhn, Philalethes (Stabsarzt), Gesundheitlicher Ratgeber für Südwestafrika. Mit Abbildungen im Text und 1 Bildertafel. Berlin, Ernst Siegfried Mittler und Sohn, 1907. 8. VI—230 SS. M. 3,60.

Obst, J. G., Unser Kolonialbesitz. Zeitgemäße wirtschaftliche Studie zur Aufklärung für Jedermann. Gotha, Paul Hartung, 1907. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Parkinson, R., 30 Jahre in der Südsee. Land und Leute, Sitten und Gebräuche im Bismarckarchipel und auf den deutschen Salomoinseln. Herausgeg. von (Dir.-Assist.) B. Ankermann. (In 28 Lieferungen.) 1. Lief. Stuttgart, Strecker & Schröder (1907). gr. 8. S. 1—32 mit Abbildungen und 2 Tafeln. M. 0,50.

Passarge, S. (Prof.), Die Buschmänner der Kalahari. Mit 2 Tafeln, 24 Abbildungen im Text und 1 Karte. Berlin, Dietrich Reimer, 1907. gr. 8. 144 SS. M. 3.—.

Plehn, H., und Helmut Sarwey, Kolonialpolitik. Im Lichte der kolonialen Entwicklung Englands, Frankreichs und Deutschlands. Prenzlau, A. Mieck, 1906. 8. 109 SS. M. 1.—. (Deutsches Wollen! Eine nationale Bücherei. Bd. 4.)

Ruhland, G. (Prof.), Kolonialpolitik und Bauernpolitik in den letzten zweieinhalb Jahrtausenden. Vortrag. (Veröffentlichung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.) Posen, Friedrich Ebbecke, 1907. Lex.-8. 20 SS. M. 0,30. (Aus: Landwirtschaftliches Centralblatt für die Provinz Posen.)

Schwerin-Putzar, Graf v., Besiedelung des platten Landes, mit besonderer Berücksichtigung des Kreises Anklam. Vortrag. Anklam, Richard Poettcke Nachf., 1907. 8. 16 SS. M. 0,20.

Steuber (Oberstabsarzt), Ueber die Verwendbarkeit europäischer Truppen in tropischen Kolonien vom gesundheitlichen Standpunkte. Berlin, Ernst Siegfried Mittler und Sohn, 1907. gr. 8. 38 SS. mit 5 Abbildungen. M. 0,80. (Aus: Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde.)

Doucet R., Doit-on aller aux colonies? Paris, Comité Dupleix, 1907. 8. fr. 2,50.

Mauritanie, La. (Gouvernement général de l'Afrique française. Notices publiées par le Gouvernement général à l'occasion de l'Exposition coloniale de Marseille.) (Marseille) Éd. Crété, 1907. 8. 122 pag. fr. 3,50.

Neame, L. E., The Asiatic danger in the colonies. London, Routledge, 1907. 8. 208 pp. 3/.6.

Siegfried, André, The race question in Canada. London, Eveleigh Nash, 1907. 8. VIII—343 pp. 7/.6.

Cimbali, Eduardo, La politica coloniale conforme al nuovo indirizzo del diritto internazionale e alla vera civiltà. Roma 1907. 8. 72 pp. l. 2,50.

Italia, L', all Estero. Rivista quindicinale di politica estera e coloniale. Anno I, n° 1, 1° gennaio 1907. Roma, tip. Roma, 1907. 4. 16 pp. l. 0,20.

Parisi, G., Storia degli Italiani nell' Argentina. Roma 1907. 8. 650 pp. l. 6.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Berichte des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Königsberg i. Pr. Herausgeg. von (Prof.) Albert. VIII. Das Studium der Landwirtschaft an der Universität Königsberg i. Pr. Unter Mitwirkung der Herren Fachdozenten zusammengestellt von (Prof.) Albert. Berlin, P. Parey, 1907. Lex.-8. 35 SS. M. 0,50.

Conradi, A. (Oekonomie-R.), Betriebslehre. 4., verb. Aufl. Berlin, P. Parey, 1907. 8. 92 SS. M. 1.—. (Landwirtschaftliche Unterrichtsbücher.)

Frey (Kreisarzt), Die Zinkgewinnung im oberschlesischen Industriebezirk und ihre Hygiene seit Erlaß der Bekanntmachung des Bundesrats betr. die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten vom 6. II. 1900. Berlin, August Hirschwald, 1907. gr. 8. 60 SS. mit 9 Figuren und 3 Tafeln. M. 2.—. (Erweiterter Sonder-Abdr. aus: Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen.)

Gaucher, Nicolaus (Direktor), Handbuch der Obstkultur. Aus der Praxis für die Praxis bearbeitet. 4., vollständig neubearb. Aufl. Mit 625 Original-Holzschnitten und 16 Tafeln. (In 20 Lieferungen.) 1. Lief. Berlin, P. Parey, 1907. Lex.-8. S. 1—80. M. 1.—.

John, G. (Landwirt), Bauernpersonalismus. Eine antijunkerliche Abhandlung gegen Staatssozialismus, Staatsnationalismus und Bodenreform. Dresden, E. Pierson (1907). 8. VII—102 SS. M. 2.—.

Knispel, Oskar (Bureauvorsteher), Die Verbreitung der Rinderschläge in Deutschland, nebst Darstellung der öffentlichen Zuchtbestrebungen. 2. Aufl. Dazu 2 Uebersichtskarten. Berlin, P. Parey, 1907. Lex.-8. XVI—287 SS. M. 5.—. (Arbeiten der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Heft 23.)

Lemberg, Heinrich, Die Steinkohlenzechen des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks, des Aachener Bezirks und des Saargebiets, der Pfalz und von Elsaß-Lothringen sowie die Braunkohlengruben des rheinischen Braunkohlengebiets. 13. Aufl. Dortmund, C. L. Krüger, 1907. 8. IV—189 SS. M. 3.—.

Marx, W., Bilder und Skizzen aus der Landwirtschaft. Mit 33 Abbildungen. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1907. 8. VIII—408 SS. M. 5.—. (Archiv für Landwirtschaft. XLII.)

Maucher, Wilhelm (Dipl.-Ing.), Die sächsischen Erz- und Kohlenvorkommen. Anhang zum Leitfaden für den Geologie-Unterricht an Bergschulen. Freiberg (Sa.), Craz & Gerlach, 1907. 8. 40 SS. M. 1.—.

Niess, Hermann (Berginspektions-Assist.), Die Bekämpfung der Wassersand-(Schwimmsand-) Gefahr beim Braunkohlenbergbau. Freiberg (Sa.), Craz & Gerlach, 1907. Lex.-8. 104 SS. mit 19 Skizzen. M. 3,60.

Rau, Gustav, Die Not der deutschen Pferdezucht. Stuttgart, Schickhardt & Ebner, 1907. gr. 8. VIII—256 SS. M. 4.—.

Rodewald, H. (Prof.), und H. Quante, Die Hafer-Anbauversuche der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in den Jahren 1901—1904. In Bezug auf die Kornerträge besprochen und berechnet nach den Regeln der Ausgleichungsrechnung. Berlin, P. Parey, 1907. Lex.-8. VII—51 SS. M. 1.—. (Arbeiten der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Heft 125.)

Rümker, K. v. (Prof.), Tagesfragen aus dem modernen Ackerbau. 1. Heft. Der Boden und seine Bearbeitung. 3., neubearb. Aufl. Berlin, P. Parey, 1907. gr. 8. 62 SS. M. 0,80.

Schultze, Leonhard (Priv.-Dozent), Die Fischerei an der Westküste Süd-Afrikas. Bericht über Untersuchungen an der deutsch-s-w-afrikanischen Küste und am Kap der guten Hoffnung, der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts erstattet. Mit 12 Tafeln. Berlin, Otto Salle, 1907. Lex.-8. VI—57 SS. M. 4.—. (Abhandlungen des deutschen Seefischerei-Vereins. Bd. 9.)

Stolzenwald (Hütteningenieur), Zinkgewinnung. Mit 19 Abbildungen. Hannover, Max Jänecke, 1907. kl. 8. 88 SS. M. 1,40. (Bibliothek der gesamten Technik. Bd. 41.)

Struck, Hermann, Ernst Mahnkopf und Wilhelm Kegel, Aus der Praxis der Binnensee- und Flußfischerei. 3 Vorträge. Neudamm, J. Neumann, 1907. Lex.-8. 65 SS. M. 1,60.

Sydow, E. (Pastor), Der Arbeitermangel auf dem Lande. Berlin, J. Harrwitz Nachf., 1907. 8. 18 SS. M. 0,50.

Sympher (Geh. Ober-Bau-R.), Der Talsperrenbau in Deutschland. Nach der Festrede zum Schinkelfest des Architekten-Vereins zu Berlin am 13. März 1907. Berlin, W. Ernst & Sohn, 1907. Lex. 8. 34 SS. mit 25 Abbildungen. M. 0,80. (Aus: Zentralblatt der Bauverwaltung.)

Teleki, Andor, Die Rekonstruktion der Weingärten mit Rücksicht auf die richtige Auswahl der amerikanischen Unterlagsreben. 2., vollständig umgearb. und bedeutend erweiterte Aufl. Wien, A. Hartleben, 1907. gr. 8. VII—200 SS. mit 23 Abbildungen. M. 4.—.

Wimmenauer, Karl (Geh. Forst-R.), Grundriß der Waldertragsregelung Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1907. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Wlachoff, Christo, Die landwirtschaftliche Entwickelung Bulgariens. Diss. Sofia, Christo Wlachoff, 1907. 8. X—81 SS. mit 4 Tabellen. M. 1,50.

Wölfer (Landwirtschafts-Lehrer), Grundsätze und Ziele neuzeitlicher Landwirtschaft. 2., neubearb. u. verm. Aufl. Berlin, P. Parey, 1907. gr. 8. XII—504 SS. M. 6.—.

Simiand, François, Le salaire des ouvriers des mines de charbon en France. Contribution à la théorie économique du salaire. Paris, Édouard Cornély & Cie, 1907. 8. 520 pag. fr. 10.—.

Cyclopedia of American Agriculture. Edited by L. H. Bailey. In 4 volumes. Vol. 1 — Farms. New York, The Macmillan Company, 1907. 4. XVI—618 pp. $ 5.—.

Slater, Gilbert, The English peasantry and the enclosure of common fields. London, Archibald Constable & Co., 1907. Cr. 8. VII—337 pp. 10/.6. (Studies in Economics and Political Science. N°. 14.)

Webb, Wilfred Mark, The principles of horticulture. A series of practical scientific lessons. London, Blackie, 1907. 4. 136 pp. 2/.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Arbeitsnachweis, Der. Mitteilungen des Reichsverbandes der allgemeinen Arbeitsvermittelungsanstalten Oesterreichs. Herausgeg. von (Prof.) Ernst Mischler (Graz) und (Bezirkskommissär) Rudolf von Fürer (Troppau). Jahrg. 1, Heft 1, 1. Jänner 1907. Troppau, Otto Gollmann. gr. 8. M. 1.—.

Dasbach, G. F. (Reichs- u. Landtags-Abg.), Soll das deutsche Buchdruckgewerbe und damit die deutsche Presse und Literatur von der Sozialdemokratie abhängig werden? Trier, Paulinus-Druckerei, 1907. gr. 8. 96 SS. M. 0,75.

Denkschrift des Arbeitgeberverbandes für das Buchdruckgewerbe an die Hohen Staatsregierungen, die Mitglieder der Parlamente, die Kommunalverwaltungen und alle vaterlandsliebenden Staatsbürger. Berlin, Fr. Zillessen, 1907. 4. 28 SS. M. 1.—.

Ehrhardt, R. (Fabrikdirektor), Die Kaliindustrie. Mit 25 Fig. im Text und 1 graphischen Darstellung. Hannover, Max Jänecke, 1907. kl. 8. 76 SS. M. 1,40. (Bibliothek der gesamten Technik. Bd. 26.)

Freytag, E. (General-Direktor a. D.), Die Laufbahn des Ingenieurs. Hannover, Max Jänecke, 1907. 8. 209 SS. M. 4.—.

Fromm, Max, Das Mühlengewerbe in Baden und in der Rheinpfalz. Karlsruhe, Braunsche Hofbuchdruckerei, 1907. gr. 8. 153 SS. M. 2,80. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen. Bd. IX. Heft 4.)

Giesberts, J. (Reichstags-Abg.), Die christlichen Gewerkschaften in der Arbeiterbewegung, der Volkswirtschaft und im öffentlichen Leben. Vortrag. Cöln, Generalsekretariat der christl. Gewerkschaften Deutschlands, 1907. 8. 55 SS. M. 0,50. (Schriften des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. Heft 8.)

Goldschmidt, Karl, Die deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker). Eine kurzgefaßte Geschichte ihrer Begründung und Entwickelung. Berlin, Verband der deutschen Gewerkvereine, 1907. 8. 68 SS. M. 0,80.

Haushofer, Max (Prof.), Der Industriebetrieb. Ein Handbuch der Geschäftslehre für technische Beamte, Industrielle, Kaufleute etc. sowie zum Gebrauche an technischen Hochschulen. 2., vollständig umgearb. Aufl. (Neue [Titel-] Ausg.) München, A. H. Müller (1907). gr. 8. XI—423 SS. M. 10.—.

Heilborn, Otto (Ger.-Assess.), Die „freien“ Gewerkschaften seit 1890. Ein Ueberblick über ihre Organisation, ihre Ziele und ihr Verhältnis zur sozialdemokratischen Partei. Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. VI—197 SS. M. 4.—.

Kalisky, Käthe, Die Hausindustrie in Königsberg i. Pr. mit besonderer Berücksichtigung der Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. 57 SS. M. 1,40.

Michel, Hugo (Civil-Ingenieur), Anleitung zum Erfinden. Ein Weg zum Reichtum. Berlin, Deutsche Verlagsanstalt Patria (1907). gr. 8. 128 SS. M. 3.—.

Müller, Albert (Rechtsanwalt), Die Rechtsformen der Kartelle. (Diss.) Stuttgart, Carl Grüninger, 1907. 8. 58 SS. M. 1.—.

Müller, Fr., Ferdinand von Steinbeis. Sein Leben und Wirken 1807—1893. Eine Gedenkschrift. Mit einem biographischen Begleitwort von R. Piloty. Mit 2 Porträts. Tübingen, H. Laupp, 1907. 8. gr. 8. VI—215 SS. M. 3.—.

Pannekoek, Anton, Der Kampf der Arbeiter. 7 Aufsätze aus der Leipziger Volkszeitung. Leipzig, Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, 1907. 8. 31 SS. M. 0,20.

Sondermann, Franz, Geschichte der Eisen-Industrie im Kreise Olpe. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Sauerlandes. Münster (Westf.), Franz Coppenrath, 1907. gr. 8. VIII—173 SS. mit 1 Karte. M. 3,50. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. Neue Folge. X.)

Tänzler, Fritz (Syndikus), Die Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände. 2. veränderte u. verm. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1907. gr. 8. 52 SS. M. 1.—. (Schriften der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände. Heft II.)

Troeltsch, Walter, Das Problem der Arbeitslosigkeit. Kaisergeburtstagsrede. Marburg, N. G. Elwert'sche Verlagsbuchh., 1907. gr. 8. 46 SS. M. 0,75. (Marburger akademische Reden. Nr. 17.)

Merlin, Roger, Le contrat de travail, les salaires, la participation aux bénéfices. Paris, Félix Alcan, 1907. 8. 164 pag. fr. 2,50.

Black, Clementina, Sweated industry and the minimum wage. With an introduction by A. G. Gardiner. London, Duckworth & Co., 1907. 8. XXIV—281 pp. 3/.—.

MacDonald, J. Ramsay, Labour and the Empire. London, G. Allen, 1907. 18. XV—112 pp. 1/.—. (Labour Ideal Series.)

Macrosty, Henry W., The trust movement in British industry. A study of business organisation. London, Longmans, Green, and Co., 1907. 8. XVI—398 pp. 9/.—.

Borri, Lorenzo (prof.), Gli infortuni del lavoro sotto il rispetto medico-legale. Fasc. 1—4. Milano, Società editrice libraria, 1907. 8. p. 1—192. l. 4.—.

6. Handel und Verkehr.

Behrend, Enquête über die weiblichen Handlungsangestellten, veranstaltet von der Handelskammer zu Magdeburg. Magdeburg, Heinrichshofen'sche Buchh. (1907). Lex.-8. 26 SS. M. 0,75.

Findeisen, C. F. (Prof.), Leitfaden der Handelswissenschaft. Neu bearb. von (Handelsschul-Dir.) H. Messien. 11. Aufl. Leipzig, Ferdinand Hirt & Sohn, 1907. gr. 8. 128 SS. M. 1,50.

Görk, Friedrich (Buchhalter), Lehrbuch der deutschen doppelten Buchführung. Neue, einfachste und übersichtlichste Form der doppelten Buchführung. Praktisch bearbeitet. 2., genau durchgesehene Aufl. Leipzig, Verlag der modernen kaufmännischen Bibliothek (1907). 8. VIII—118 SS. M. 2,75. (Moderne kaufmännische Bibliothek.)

Hintze, Otto (Prof.), Die Seeherrschaft Englands, ihre Begründung und Bedeutung. Ein Vortrag. Dresden, von Zahn & Jaensch, 1907. gr. 8. 38 SS. M. 1.—. (Neue Zeit- und Streit-Fragen. Jahrg. 4, Heft 9.)

Juritsch, Georg, Handel und Handelsrecht in Böhmen bis zur husitischen Revolution. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte der österreichischen Länder. Nach Quellen bearbeitet. Wien, Franz Deuticke, 1907. gr. 8. XVI—126 SS. M. 4.—.

Kohlmann, Ludwig (Bücherrevisor), Die Theorien unserer Doppel-Buchhaltung und ihre Anwendung in der Praxis. Linz, Zentraldruckerei vorm. E. Mareis, 1907. gr. 8. IV—299 SS. mit 1 Tabelle. M. 5.—. (Aus: Zeitschrift für Buchhaltung.)

Laris, Eugen, Holzproduktion, Holzverkehr und Holzhandelsgebräuche in Deutschland. (Neue Folge der Handels-Usancen im Weltholzhandel und -Verkehr.) Eisenach, E. Laris Nachfolger, 1907. gr. 8. VIII—349 SS. M. 6.—.

Lehrbuch der Handelswissenschaft. Unter Mitarbeiterschaft von Claussen, Eckert, C. Fischer u. a. herausgeg. von (Prof.) Alfr. Manes. Leipzig, Jacobi & Quillet, 1907. Lex.-8. VIII—870 SS. M. 10.—.

Oetelshofen, G., Das Schutzzoll- und Prämienproblem. Eine volkswirtschaftliche Studie. Köln, Paul Neubner (1907). 69 SS. M. 2.—.

Persuhn, Werner (Postdirektor a. D.), Unser Postwesen. Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz (1907). 8. 176 SS. M. 1,50. (Bibliothek d. Rechts- u. Staatskunde, Bd. 20.)

Saenger, S., Die wirtschaftlichen Aussichten des britischen Imperialismus. Vortrag. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1907. gr. 8. 34 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 226.)

Söderberg, Gunnar, Die Handelsbeziehungen zwischen Schweden und Deutschland. Diss. Stockholm, C. E. Fritze'sche Hofbuchh., 1906. 8. V—180 SS. M. 3,20.

Werden und Wirken des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig von 1881—1906. Zur Feier seines 25jährigen Bestehens. Leipzig, Verband deutscher Handlungsgehülfen (1906). gr. 8. 108 SS. M. 0,30. (12. Schrift des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig.)

Freeman, W. G., and S. E. Chandler, The world's commercial products. London, J. Pitman, 1907. 4. 432 pp. 10/.6.

Higinbotham, Harlow N., The making of a merchant. London, Nash, 1907. Cr. 8. 210 pp. 2/.6.

7. Finanzwesen.

Arndt, Adolf (Prof.), Schiffahrtsabgaben, in welchen Fällen und bis zu welcher Höhe sie zulässig sind. Berlin, O. Häring, 1907. gr. 8. 48 SS. M. 1,20.

Delbrück, Denkschrift von 1848 über die Regelung der Verhältnisse der deutschen Wasserstraßen in der Reichsgesetzgebung, insbesondere über die Erhebung von Abgaben auf den deutschen Wasserstraßen. Im Auftrage der Handelskammer Dresden herausgeg. von A. Karst. Dresden, C. Heinrich, 1907. Lex.-8. IV—19 SS. M. 0,80.

Kumpmann, Karl, Die Wertzuwachssteuer. Tübingen, H. Laupp, 1907. gr. 8. VIII—124 SS. M. 3,60. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 24.)

Lippe, A. v. d. (Generalmajor a. D.), Ein mitteleuropäischer Zollbund. Berlin, Wilhelm Süsserott (1907). gr. 8. 16 SS. M. 0,50.

Ludwig, Wilhelm (Handels-Akad.-Doz.), Lehrbuch der politischen Arithmetik. Wien, Carl Fromme, 1907. gr. 8. IV—188—32 SS. M. 3,75.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Buff, Siegfried, Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland. München, Ernst Reinhardt, 1907. gr. 8. 112 SS. M. 2,50.

Calmes, Albert (Dozent an d. Handelshochschule in Berlin), Das Geldsystem des Großherzogtums Luxemburg. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. 68 SS. M. 2.—.

Dilloo, Wilhelm, Pensionseinrichtungen für Privatbeamte. Ein Wegweiser zur Schaffung und Reorganisierung von Beamtenpensionseinrichtungen bei Privatunternehmungen. Berlin, C. Heymann, 1907. gr. 8. VIII—204 SS. M. 4.—. (Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Nr. 32.)

Durmayer, A., Das Recht der öffentlichen Vieh- und Pferde-Versicherungs-Vereine Bayerns, systematisch dargestellt. Diss. Speyer (Dr. Jäger) 1907. gr. 8. VI—148 SS. M. 2.—.

Grossmann, Ludwig, Fragmente neuerer mathematisch-technischer Disziplinen der Versicherungs- und Finanzwissenschaft, begründet auf Ergebnissen selbständiger, exakt wissenschaftlicher Forschung; mit Kommentaren und Ergänzungen zu dem Werke „Die Mathematik im Dienste der Nationalökonomie". 2. Teil. Wien, Ludwig Grossmann, 1906. Lex.-8. 68 SS. M. 5.—.

Lausberg, C. (1. Bibliothekar), Die Vereinigung von Sparkasse und Volksbibliothek. Ein Vorschlag. Leipzig, O. Harrassowitz, 1907. 8. 12 SS. M. 0,50. (Aus: Blätter für Volksbibliotheken und Lesehallen.)

Pape, Richard (Handwerkskammer-Syndikus), Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Berlin, H. Hillger, 1907. kl. 8. 95 SS. mit 1 Bildnis. M. 0,30. (Hillger's illustrierte Volksbücher. 73.)

Rocke (Handelskammer-Syndikus) und (Handelskammer-Assist.) Limburg, Was jeder Kaufmann vom Versicherungswesen wissen muß! Gemeinverständlich und für den praktischen Gebrauch dargestellt. Hannover, Selbstverlag, 1906. 8. 88 SS. M. 1,60.

Roubiček, Hermann, Technik der Lebensversicherung. Ein Leitfaden für Beamte, Agenten und für jeden, welcher für das Versicherungswesen ein Interesse hat. Prag, K. Andrésche Buchh., 1907. gr. 8. 109 SS. M. 3.—.

Sartorius Freiherr von Waltershausen, A., Das volkswirtschaftliche System der Kapitalanlage im Auslande. Berlin, Georg Reimer, 1907. gr. 8. III—442 SS. M. 10.—.

Schnitzler, Ferdinand (Regier.-R.), Drei Vorträge über das Versicherungswesen. Brünn (C. Winkler) 1907. 8. 61 SS. M. 0,80. (Sammlung gewerblicher Vorträge. Herausgeg. vom mährischen Gewerbeverein in Brünn. II.)

Spangenthals Auskunftsbuch über Wertpapiere. 6. Aufl. Berlin-Charlottenburg, S. Spangenthal, 1907. kl. 8. IV—717 SS. M. 4,50.

Walling, E. (Bankdirektor), Der Verkehr des Publikums mit der Reichsbank und deren Nebenanstalten. Leipzig, Gustav Weigel (1907). 8. VII—87 SS. M. 1.—.

Weilandt, C., Die Vieh-Rückversicherung von Ortsviehversicherungs-Vereinen. Vorschläge zur Reform der Viehversicherung. Berlin, C. Weilandt, 1907. 8. 22 SS. M. 1.—. (Aus: Mitteilungen für Versicherungs-Vereine.)

Zacher (Geh. Reg.-R.), Die Arbeiter-Versicherung im Auslande. 17. Heft. Die Arbeiter-Versicherung in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Bearb. von (Arbeiterversich.-Komm.-Sekr.) Charles Richmond Henderson. Grunewald-Berlin, A. Troschel, 1907. Lex.-8. 64—131 SS. M. 6.—.

Zahner, Josef (Oberkontrolleur), Unsere Postsparkasse, ein österreichischer Erfolg. Vortrag. Wien, Wilhelm Frick, 1907. gr. 8. 36 SS. M. 0,80. (Aus: Zeitschrift für Post und Telegraphie.)

Mazerolle, F., La monnaie. Paris, H. Laurens, 1907. 8. fr. 7.—.

Poley, A. P., and F. H. Carruthers Gould, The history, law, and practice of the stock exchange. London, J. Pitman, 1907. 8. IV—338 pp. 5/.—.

Wolff, Henry W., Co-operative banking, its principles and practice, with a chapter on co-operative mortgage-credit. London, P. S. King and Son, 1907. 8. XII—301 pp. 7/.6.

Leva, Giovanni, La borsa e il suo meccanismo. Manuale pratico dell' azionista e del piccolo capitalista. Torino 1907. 16. 120 pp. l. 1,50.

9. Soziale Frage.

Biederlack, Josef (S. J.), Die soziale Frage. Ein Beitrag zur Orientierung über ihr Wesen und ihre Lösung. 7. Aufl. Innsbruck, Fel. Rauch's Buchh., 1907. 8. X—304 SS. M. 2,40.

Brügelmann, Wilhelm (Sanitäts-R.), Die Frauenbewegung im besonderen und die soziale Bewegung im allgemeinen. Vom wissenschaftlichen Standpunkt betrachtet. Leipzig, Georg Thieme, 1907. gr. 8. VIII—106 SS. M. 2.—.

Burns, John (Parlaments-Mitglied), Arbeit und Trunk. Vortrag. Uebersetzt von G. Wilder. Wien, Brüder Suschitzky, 1907. 8. 63 SS. M. 0,40.

Dufour, Geschichte der Prostitution. 3 Bde. in je 2 Teilen. 5. [Titel-]Aufl. Groß-Lichterfelde-Ost, P. Langenscheidt (1907). Lex.-8. XVI—219, 220, 211, 223, 215, 239 SS. M. 30.—.

Key, Ellen, Das Jahrhundert des Kindes. Studien. Volksausg. in gekürzter und veränderter Form. (Uebertragen von Francis Mars.) 1.—6. Tausend. Berlin, S. Fischer, 1907. kl. 8. 230 SS. M. 1,50.

Kraepelin, Emil (Prof.), (Dir.) Friedrich Vocke und Hugo Lichtenberg, Der Alkoholismus in München. München, J. F. Lehmann's Verlag (1907). gr. 8. 31 SS. M. 0,60.

Miethke, W., Skizzen zur Alkoholfrage. Kurze Sammlung wichtigen Materials. Herausgeg. von der ständigen Ausstellung über den Alkoholismus. Bremen, Otto Melchers (1907). 8. 31 SS. mit Abbildungen. M. 0,20.

Ramus, Pierre, Mutterschutz und Liebesfreiheit. Berlin, Communistische Verlags-Anstalt, 1907. 8. 11 SS. M. 0,20.

Voigt, Andreas (Prof.), Zum Streit um Kleinhaus und Mietkaserne. Eine Antwort auf die Angriffe von Dr. Rudolf Eberstadt in Berlin und Prof. Dr. Carl Johannes Fuchs in Freiburg i. B. Dresden, O. V. Böhmert, 1907. gr. 8. 31 SS. mit Figuren. M. 0,50.

Bettencourt, Victor, et R. P. Rutten, Une fondation nécessaire. Les secrétariats d'œuvres sociales. Paris, Victor Lecoffre, 1907. 98 pag. fr. 1.—.

Starke, J., Alcohol, the sanction for its use scientifically established. London, Putnam's Sons, 1907. Cr. 8. 6/.—.

Sutter, Julie, Britain's hope. An open letter concerning the pressing social problems to the Rt. Hon. John Burns, M. P. London, J. Clarke, 1907. Cr. 8. 160 pp. 1/.6.

Pistolese, Amedeo, Alcoolismo e delinquenza: studio sociologico-giuridico, con prefazione del prof. Napoleone Colajanni. Torino, Unione tipografico-editrice, 1907. 8. XV—235 pp., 4 diagrammi e 32 tavole. l. 5.—.

Sollima, Pasquale, I predisposti contro la vita: suicidi, omicidi, omicidi-suicidi. Studio di patologia sociale. Roma 1907. 8. 213 pp. l. 4.—.

10. Gesetzgebung.

Finger, Chr. (Landgerichts.-R.), Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 nebst dem Rechte an Namen (§ 12 BGB.) und § 826 BGB. Erläutert. 2. Aufl. Berlin, Franz Vahlen, 1907. gr. 8. VI—402 SS. M. 9.—.

Frank, Alfons (Amtsger.-R. a. D.), Verkehrsleben und Rechtsentwickelung. Ein Vorschlag zur einfacheren und volkstümlicheren Gestaltung von Verfassung und Verfahren der Gerichte. Freiburg i/B., J. Bielefeld, 1907. 8. 14 SS. M. 0,50.

Fuchs, Ernst (Rechtsanwalt, Karlsruhe i. B.), Schreibjustiz und Richterkönigtum. Ein Mahnruf zur Schul- und Justizreform. Leipzig, Teutonia-Verlag, 1907. gr. 8. 115 SS. M. 2.—.

Haenschke, Richard (Rechtsanwalt), Das bürgerliche Gesetzbuch. Volkstümlich bearbeitet. Berlin, Schriftenvertriebsanstalt (1907). kl. 8. 160 SS. M. 1.—.

Haerdtl, Heinrich Frhr. v., Das Privatbeamtenversicherungsgesetz. Vorträge. Ausgearb. durch Friedrich Ritter v. Haymerle. Wien, Carl Fromme, 1907. Lex.-8. 48 SS. M. 0,85.

Ingwer, J., und J. Rosner, Volkstümliches Handbuch des österreichischen Rechtes. 2. verm. u. umgearb. Aufl. 1. Bd.: Verfassungsrecht—Verwaltungsrecht. Wien, Wiener Volksbuchh. (1907). gr. 8. IV—812 SS. M. 7.—.

Knapp, Hermann, Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts. Mit Unterstützung der Savignystiftung herausgegeben. I. Bd. Die Weistümer und Ordnungen der Würzburger Zenten. 1. und 2. Abteilung. Berlin, J. Guttentag, 1907. gr. 8. XII—IV—1405 SS. mit 3 farbigen Tafeln. M. 45.—.

Niemeyer, Th., Internationales Recht und nationales Interesse. Rektoratsrede. Kiel (Lipsius & Tischer) 1907. gr. 8. 18 SS. M. 0,60.

Pilenko, Alex (Privatdozent, Petersburg), Das Recht des Erfinders. Die Privilegien auf Erfindungen und ihr Schutz im russischen und internationalen Recht. Historisch-dogmatische Untersuchung. Vom Verfasser genehmigte Uebersetzung von M. Augustin. Durchgesehen und mit Anmerkungen versehen von F. Siebenbürgen. Berlin, C. Heymann, 1907. gr. 8. XX—704 SS. M. 16.—.

Schneider, Kurt (Med.-R.), Das preußische Gesetz betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 und die Ausführungs-Bestimmungen dazu in der Fassung vom 15. September 1906. Nebst dem Text des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900. Erläutert. Breslau, J. U. Kern, 1907. 8. VII—230 SS. M. 5.—.

Staub's Kommentar zur allgemeinen deutschen Wechselordnung. 5. Aufl., bearb. von J. Stranz und M. Stranz. Berlin, J. Guttentag, 1907. gr. 8. VIII—315 SS. M. 7,50.

Uth, H. (Rechtsanwalt, Düsseldorf), Zur Auslegung des § 150 des Allgemeinen Berggesetzes. Berlin, J. Guttentag, 1907. gr. 8. VIII—63 SS. M. 1,50.

Vargha, Julius (Prof.), Das Strafprozeßrecht. Systematisch dargestellt. 2. verm. Aufl. Berlin, C. Heymann, 1907. gr. 8. XII—468 SS. M. 10.—. (Kompendien des österreichischen Rechtes.)

Werner, Die Aktien-Zeichnung als Grundlage für die Gründung der Aktien-Gesellschaft. Ein Beitrag zur Erforschung der Rechtsnatur der Aktienzeichnung. Gotha, Verlagsanstalt und Druckerei (H. Bartholomäus) (1907). gr. 8. 63 SS. M. 1,50.

Tardieu, Basset, Smet et Carrière, Traité théorique et pratique de la législation des pensions de retraite. Paris, P. Dupont, 1904. 4. fr. 20.—.

Notizie sull' applicazione della legge 19 giugno 1902, n. 242, sul lavoro delle donne e dei fanciulli. (Ministero di agricoltura, industria e commercio: ufficio del lavoro.) Roma 1907. 4. 245 pp. l. 3.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Brauchitsch, M. von, Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze. Nach dem Tode des Verfassers umgearb., fortgeführt und herausgeg. von von Studt und von Braunbehrens. 7. Bd. Berlin, C. Heymann, 1907. gr. 8. XII—646 SS. M. 10.—.

Dreger, A. (Geheim-R.), Die Berufswahl im Staatsdienste. 9. Aufl., neu bearb. u. verm. von W. A. Dreger. Dresden, C. A. Koch, 1907. 8. VIII—375 SS. M. 3,60.

Hage, Paul, Grundriß der deutschen Staats- und Rechtskunde. Wegweiser für unser öffentliches Leben. Mit 7 Abbildungen, 2 Karten und ausführlichem Register. 2. durchgesehene [Titel-]Aufl. Stuttgart, P. Hobbing (1907). 8. XXVIII—280 SS. M. 1,20.

Heere, Reinhold, Rechts- und Bürgerkunde für das tägliche Leben. Dem Gebrauch in der gewerblichen Fortbildungsschule gewidmet. Wittenberg, R. Herrosé, 1907. 8. XXI—528 SS. M. 3,80.

Koppel, A., Die Lage der Gemeindebeamten Preußens. Im Auftrage und auf Grund einer Erhebung des Zentralverbandes der Gemeindebeamten Preußens. Mit einem Vorwort des Verbandsvorstandes. Berlin (R. Kühn) 1907. gr. 8. VIII—311 SS. mit 1 Tabelle. M. 4,50.

Petsch, Reinhold, Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns im 17. Jahrhundert bis zur Einverleibung in den brandenburgischen Staat. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. XIV—271 SS. M. 6,80. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 126.)

Schmidt, Alfred, Niccolò Machiavelli und die allgemeine Staatslehre der Gegenwart. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1907. gr. 8. 106 SS. M. 2,40. (Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Heft XI.)

Stubbs, W., Histoire constitutionnelle de l'Angleterre. Édition française, avec introduction, notes et études historiques inédites, par Ch. Petit-Dutaillis. Traduction de

l'anglais d'après la dernière édition, par G. Lefebvre. Tome I. Paris, Giard et Brière, 1907. 8. fr. 16.—. (Bibliothèque internationale de droit public.)

Creasy, Sir Edward, The rise and progress of the English Constitution. 17th edition, revised. London, Macmillan & Co., 1907. Cr. 8. 348 pp. 3/.6.

Dealey, James Quayle (Prof.), Our state constitutions. Philadelphia, The American Academy of Political and Social Science, 1907. 8. 98 pp. (Supplement to The Annals of the American Academy of Political and Social Science. March, 1907.)

12. Statistik.

Allgemeines.

Elderton, W. Palin, Frequency-curves and correlation. Published for the Institute of Actuaries by Charles and Edwin Layton. London 1907. 8. 7/.6.

Deutsches Reich.

Drucksachen des Kaiserlichen Statistischen Amts, Abteilung für Arbeiterstatistik. Erhebungen Nr. 7. Erhebung über die Arbeitszeit im Binnenschiffahrts-Gewerbe. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin, C. Heymann, 1907. Imp.-4. IV—87 SS. M. 0,80.

Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik. Verhandlungen. Nr. 17. Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik vom 22. März 1907. Berlin, C. Heymann, 1907. Imp.-4. III—6—32 SS. M. 0,40.

Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1905. Bearb. von (Prof.) A. Petersilie. Berlin, Verlag des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts, 1907. Imp.-4. IV—86—78 SS. M. 3,60. (Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Ergänzungsheft XXVI.)

Statistik des Deutschen Reichs. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amt. Bd. 174, III—IV. Die Seeschiffahrt im Jahre 1905. Teil 3 u. 4. Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen — Seereisen deutscher Schiffe. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. Imp.-4. 152—110—40 SS. M. 4.—. — Bd. 179, IIIb. Die Stromgebiete des Deutschen Reichs. Hydrographisch und orographisch dargestellt mit beschreibendem Verzeichnis der deutschen Wasserstraßen. Teil IIIb: Gebiet der Donau. Ebenda 1907. Imp.-4. 51 SS. M. 1.—.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin. 202. Statistik der Landwirtschaft (Anbau, Saatenstand, Ernte, Hagelwetter und Wasserschäden) im preußischen Staate für das Jahr 1906. Berlin, Königliches Statistisches Landesamt, 1907. Imp.-4. IV—XLIV—65 SS. M. 3.—.

Uebersicht, Alphabetische, sämtlicher Ortschaften des Königsreichs Sachsen mit Angabe der politischen Gemeinde, der Amtshauptmannschaft, des Amtsgerichts, des Standesamts, des Kirchspiels, der Bestellungspostanstalt, der Eisenbahnverkehrsstelle und der Dampfschiffshaltestelle sowie der endgültig ermittelten Einwohnerzahl bei der Volkszählung am 1. XII. 1905. Dresden, C. Heinrich, 1907. gr. 8. VI—148 SS. M. 1,25.

Frankreich.

Résultats statistiques du recensement général de la population, effectué le 24 mars 1901. Tome II. III. (Ministère du commerce. Direction du travail. Service de recensement.) Paris, Berger-Levrault, 1907. 8. Chaque vol. fr. 10.—.

Oesterreich-Ungarn.

Gemeindelexikon der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Bearb. auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1900. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. XII. Galizien. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1907. 4. X—1024 SS. M. 42.—.

Mitteilungen des statistischen Landesamts des Königreichs Böhmen. Deutsche Ausg. VIII. Bd. 2. Heft. Finanzen der größeren Gemeinden für die Jahre 1898 und 1900. Prag, J. G. Calve'sche k. u. k. Hof- und Univ.-Buchh., 1906. Lex.-8. IV—CXLI—126 SS. M. 5.—.

Mitteilungen, Statistische, über Steiermark. Herausgeg. vom Statistischen Landesamte des Herzogtums Steiermark. 17. Heft. Das Findelwesen in Steiermark. Im Statistischen Landesamte von Steiermark verfaßt von Otto Wittschieben. Graz, Leuschner & Lubensky's Univ.-Buchh., 1907. Lex.-8. X—118 SS. M. 3.—.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. 79. Bd. II. Heft. Statistik des Sanitätswesens in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1903. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1907. gr. 4. II—XXIX—253 SS. M. 8,50.

Rußland.

Jokinen (Chefarzt), Zur Sanitätsstatistik der Armee Finnlands während der Jahre 1881/1906. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1907. Lex.-8. XI—248 SS. mit Figuren. M. 6.—.

Schweiz.

Mitteilungen des statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt. Nr. 10. Die im Jahre 1906 im Kanton Basel-Stadt erstellten Neubauten von F. Mangold. Basel, C. F. Lendorff, 1907. gr. 8. 35 SS. M. 0,60.

13. Verschiedenes.

Böhmert, Viktor (Prof.), Die Entstehung der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. Zur Ehrung des 70jährigen Hauptbegründers Professor Fritz Kalle in Wiesbaden. Berlin, Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, 1907. kl. 8. 20 SS. M. 0,25.

Brugerette, Joseph (Abbé), Die Lehren der Niederlage oder das Ende eines Katholizismus. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen von Ludwig Fahrland. Stuttgart, Strecker & Schröder, 1907. 8. 101 SS. M. 1,50.

Engels, H. (Prof.), Die Not ums Wasser. Vortrag. Dresden, von Zahn & Jaensch, 1907. gr. 8. 25 SS. M. 1.—. (Neue Zeit- und Streitfragen. Jahrg. 4, Heft 8.)

Galster (Vizeadmiral a. D.), Genügt unsere Küstenverteidigung? Wilhelmshaven, Carl Lohse Nchfl., 1907. gr. 8. 19 SS.

Hilmer, Hermann, Amerikanische und deutsche Volksbildung. (Ein Vergleich.) Vortrag. Leipzig, Teutonia-Verlag, 1907. 8. 38 SS. M. 0,60.

Hochschulen, Die deutschen. Illustrierte Monographien, herausgeg. von Theodor Kappstein. Bd. 1. Freiburg im Breisgau von Fritz Baumgarten. Berlin, Wedekind & Co., 1907. Lex.-8. 199 SS. M. 4.—.

Kerschensteiner, Georg, Grundfragen der Schulorganisation. Eine Sammlung von Reden, Aufsätzen und Organisationsbeispielen. Leipzig, B. G. Teubner, 1907. gr. 8. VI—296 SS. M. 3,20.

Mengers, Christian, Der Kulturkampf in Vergangenheit und Gegenwart. Freie Gedanken eines deutschen Arbeiters, niedergeschrieben für Arbeiter aller Konfessionen. Mit dem Bildnis des Verfassers. Leipzig, Wigand, 1907. gr. 8. V—62 SS. M. 1,50.

Metzger, H. (Stadt-R.), Städte-Entwässerung und Abwässer-Reinigung. Hand- und Hilfsbuch für technische Gemeinde- und Verwaltungsbeamte. Berlin, C. Heymann, 1907. Lex.-8. XII—300 SS. mit Abbildungen. M. 7.—.

Müller, Hugo (Oberlehrer, Darmstadt), Die Gefahren der Einheitsschule für unsere nationale Erziehung. Gießen, Alfred Töpelmann, 1907. gr. 8. VIII—142 SS. M. 2,40.

Rost, Hans, Gedanken und Wahrheiten zur Judenfrage. Eine soziale und politische Studie. Trier, Paulinus-Druckerei, 1907. gr. 8. 103 SS. M. 1,20.

Seesselberg, Friedrich, Volk und Kunst. Kulturgedanken. Berlin, Schuster & Bufleb, 1907. gr. 8. 246 SS. M. 4,50.

Spahn, Martin (Prof.), Der Kampf um die Schule in Frankreich und Deutschland. Kempten und München, Jos. Kösel, 1907. Lex.-8. 33 SS. M. 0,70.

Stumpf, C., Zur Einteilung der Wissenschaften. Berlin (G. Reimer) 1907. Lex.-8. 94 SS. M. 3,50. (Aus: Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften.)

Swierczewski, Stanislaus, Wider Schmutz und Schwindel im Inseratenwesen. 3. erweiterte Aufl. Leipzig (Deutscher Kampf-Verlag) 1907. 8. 89 SS. M. 1.—.

Tolstoj, Graf Leo, Der Weg zur sozialen Befreiung. Aufruf an die russische Regierung, die Revolutionäre und das Volk. Herausgeg. von Eugen Heinrich Schmitt. Autorisierte Uebersetzung von Albert Skarvan. 1. bis 3. Tausend. Berlin, Franz Wunder (1907). 8. 53 SS. M. 0,80.

Villaret, A., Friedensbewegung, Haager Konferenz, Abrüstungsfrage. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1907. gr. 8. 20 SS. M. 0,80.

Walcker, Karl (Priv.-Doz.), Die religiösen und politischen Entwicklungstendenzen der Kulturwelt. Sondershausen, F. A. Eupel, 1907. gr. 8. XII—66 SS. M. 1,50.

Winterstein, Franz, Polnische Auferstehung. (Polonia rediviva.) Ernste Betrachtungen und Mahnungen. Lissa, F. Ebbecke, 1907. gr. 8. III—92 SS. M. 1,50.

Barre, André, La menace allemande. Paris, Louis-Michaud (1907). 8. 282 pag. fr. 3,50.

Wassilieff, N. P., La vérité sur les „cadets". Paris, A. Lanier, 1907. 8. fr. 1,50.

Fraser, John Foster, Red Russia. With 48 full-page plates from photographs. London, Cassell and Company, 1907. 8. XII—288 pp. 6/.—.

Galton, Arthur, Church and State in France, 1300—1907. London, E. Arnold, 1907. 8. 314 pp. 12/.6.

Pares, Bernard, Russia and reform. London, Constable, 1907. 8. 592 pp. 10/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. XXXIᵉ année, 1907, mars Produits des contributions indirectes pendant l'année 1906. — L'impôt sur les opérations de bourse. — etc.

Journal des Économistes. 66ᵉ Année, 1907, 15 avril: Théorie de l'évolution: progrès nécessités par la fondation des États, par G. de Molinari. — Le mouvement financier et commercial, par Maurice Zablet. — La ligne souterraine Nord-Sud de Paris, par E. Letourneur. — Lord Goschen (1831—1907), par A. Raffalovich. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. Année 48, 1907, N° 3, Mars: Le progrès de l'île de Formose sous la domination japonaise (suite et fin), par Paul Meuriot. — Chronique de statistique judiciaire, par Maurice Yvernès. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maurice Bellom. — etc. — N° 4, Avril: Le peuple algérien. Essais de démographie algérienne, par V. Demontès (analyse par E. Levasseur). — La répartition des industries aux États-Unis d'après le Census de 1900, par Yves Guyot. — Les émissions et remboursements d'obligations des six grandes compagnies de chemins de fer en 1906, par Alfred Neymarck. — Les pensions civiles, par Malzac. — etc.

Réforme Sociale, La. XXVIᵉ année, n° 32, 16 avril 1907: L'impôt sur le revenu à l'étranger et en France, I, par Hubert-Valleroux. — L'action sociale des catholiques belges, par Louis Rivière. — Société d'économie sociale: les communautés de famille en Auvergne, par Mᵐᵉ Lucie Achalme, avec observations de Georges Blondel, Vicomte Combes de Lestrade, Papillon, Hubert-Valleroux, Paul Nourrisson et Frèrejouan du Saint. — etc. — n° 33, 1ᵉʳ mai 1907: Le taudis, ses dangers, ses remèdes, par E. Cheysson. — L'impôt sur le revenu (dernier article), par Hubert-Valleroux. — Le faux libéralisme, à propos d'un livre récent, par Alfred des Cilleuls. — L'oeuvre de „L'ouvrière au grand air" à Chambéry, par le Marquis d'Oncieu de Chaffardon. — etc.

Revue générale d'administration. XXXᵉ année, 1907, mars: Pensions de retraite des employés départementaux et communaux, par Jacques Buzzo. — Le domaine des hospices de Paris depuis la Révolution (suite), par Amédée Bonde. — etc.

Revue internationale de Sociologie. XVᵉ Année, 1907, N° 3, Mars: La méthode d'enseignement en économie politique (suite et fin), par Émile Worms. — L'évolution de l'intelligence sous le régime des castes, par Charles Valentino. — Séance de la Société de Sociologie de Paris, 13 février 1907: Les types professionnels: le bon juge. Communication de Paul Magnaud. Discussion par Émile Worms, Ch. Séré de Rivières, l'abbé Clamadieu, B. Roussy, Paul Vibert, Charles Limousin, René Worms, Alfred Lambert. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. No. 363, May 1907: The problem of Empire, by Sir Charles Tupper (ex-Prime Minister of Canada). — Will the British Empire stand or fall? By J. Ellis Barker. — South African loyalty, by Lord Monk Bretton. — Religion and the child, by Havelock Ellis. — The firmness of consols, by Hartley Withers. — What to drink, by (Lieut.-Colonel) F. A. Davy. — The pearl fishery of Ceylon, by Somers Somerset. — etc.

Edinburgh Review, The. N° 420, April, 1907: The land question. — Colonial preferential tariffs. — Political parties and the country. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXVIII, Part III, March, 1907: Bank balance-sheets, by R. H. Inglis Palgrave. — Bankers' advances on title-deeds to landed property, III, by Bernard Campion. — Stamping of securities, by S. E. Perry. — etc. — Part IV, April, 1907: The international money market, by Cornelis Rozenraad. — Gilbart lectures, 1907, I and II, by Sir John Paget. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXX, Part 1, 31st March, 1907: Correlation of the weather and crops, by R. H. Hooker. — Statistics of production and the census of production act (1906), by G. Udny Yule. — On the representation of statistical frequency by a series, by (Prof.) F. Y. Edgeworth. — Prices in commodities in 1906, by A. Sauerbeck. — Roumania's forty years' progress, 1866—1907, by Leon Gaster. — etc.

Review, The Contemporary. No. 497, May, 1907: The government and its problems, by J. A. Spender. — The Spanish people, by Havelock Ellis. — Imperial organisation and the colour question, I, by W. Wybergh. — Country schools for town children, by J. E. G. de Montmorency. — The Americans in the Philippines, by John Foreman. — etc.

Review, The Economic. Published for the Oxford University Branch of the Christian Social Union. Vol. XVII, 1907, No. 2, April: First impressions of India, by (Rev.) J. Carter. — Immigration and transmigration, by N. B. Dearle. — Unemployment, I, by A. Mercer. — Infant mortality, by L. A. M. Priestley McCracken. — etc.

Review, The National. No. 291, May, 1907: Some suggestions for a unionist policy, by H. O. Arnold Forster. — The failure of liberalism, by Joseph Clayton. — Game preservation in East Africa, by Lord Cranworth. — Church and state in France, by W. Morton Fullerton. — The Scotch land bill, by the Earl of Erroll. — etc.

Review, The Quarterly. No. 411, April, 1907: Labour and socialism in Australia. — The income tax. — The colonial conference. — The Irish university question. — The prospects of constitutional government in Russia. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handels-Museum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handels-Museum. Bd. 22, 1907, Nr. 16: Unruhen und Geschäftsverhältnisse in Rumänien. — Oesterreichisch-portugiesische Handelsbeziehungen. — etc. — Nr. 17: Unruhen und Geschäftsverhältnisse in Rumänien. — Die Geschäftslage in Rußland. — etc. — Nr. 18: Die Erhöhung des Einfuhrzolles und die wirtschaftliche Lage in der Türkei, von Gustav Hertl (Konstantinopel). — Rumänische Handelsverträge, von Viktor v. Riedl. — etc. — Nr. 19: Das neue deutsch-amerikanische Handelsabkommen, von Sigmund Schilder. — Die neuen Handelsverträge Serbiens. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl.-ung. Handelsministerium. Jahrg. I, 1906, Heft 3: Organisierung des Exporthandels (Forts. u. Schluß). — Der Donau-Theiß-Kanal. — etc. — Heft 4: Die landwirtschaftlichen Verhältnisse der Länder der ungarischen Krone und einige wichtigere landwirtschaftliche Industriezweige. — etc. — Heft 5/6: Eisen- und Metallindustrie-Ausstellung in Budapest. — Gewerbe-Unfalls-Statistik. — etc. — Heft 7: Wirtschaftliche und Kulturverhältnisse Budapests. — Die Ernte Ungarns im Jahre 1906. — etc. — Heft 8: Die ungarische Eisen- und Metallindustrie. — Statistik der Krankenunterstützungskassen in den Jahren 1898—1904. — etc. — Heft 9/10: Gesetzentwurf über die Kranken- und Unfallversicherung der gewerblichen, Fabriks- und Handelsangestellten. — etc. — Heft 11: Das ungarische Post-, Telegraphen- und Telephonwesen im Jahre 1905. — etc. — Heft 12: Die landwirtschaftlichen Verhältnisse der Länder der ungarischen Krone und einige wichtigere landwirtschaftliche Industriezweige im Jahre 1905. — Die ungarischen

Eisenbahnen im Jahre 1905. — Das ungarische Post-, Telegraphen- und Telephonwesen im Jahre 1905 (Schluß). — etc. — Jahrg. II, 1907, Heft 1: Die ungarischen Eisenbahnen im Jahre 1905 (Schluß). — Die Aus- und Rückwanderung in Ungarn im Jahre 1905. — etc. — Heft 2: Das ungarische Versicherungswesen im Jahre 1905. — Das ungarische Genossenschaftswesen. — etc. — Heft 3: Der Bergwerk- und Hüttenbetrieb in Ungarn. — Die ungarische Forstwirtschaft. — Die öffentlichen Straßen Ungarns. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Neue Folge, Jahrg. XII, 1907, März-Heft: Das österreichische Straßenwesen 1891—1904, von Franz Weyr. — Die zeitliche Verteilung der Verunglückungen im österreichischen Bergbau, von Siegfried Rosenfeld. — Die Oesterreicher in den Vereinigten Staaten von Amerika, von H. Fehlinger. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. VIII, 1907, Märzheft: Arbeitszeitverlängerungen in den fabriksmäßigen Betrieben Oesterreichs im IV. Quartale 1906. — Tarifverträge im Deutschen Reiche. — Die Hausweberei in Oesterreich nach den Daten der Betriebszählung vom 3. Juni 1902. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Serie seconda, Anno XVIII, 1907, Febbraio: Appunti sui metodi per la rivelazione dell' andamento del mercato del lavoro, di Riccardo Bachi. — Due recenti libri sul commercio internazionale e la politica commerciale, di Augusto Graziani. — Sulla funzione revisoria della corte dei conti, di Francesco Vicario. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LVI[e] jaarg., 1907, April: Het ontwerp ziekteverzekeringswet 1907 van een geneeskundig standpunt beschouwd, door J. W. Deknatel. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XV, 1907, Heft 2: Postcheck- und Giroverkehr der Schweiz, von Jul. Landmann (Basel). — Uebersicht über die Feuerversicherung der Gebäude, sowie des Mobiliars in der Schweiz und im Auslande, von (Groß-R.) Kurt Demme (Bern). [Schluß.] — etc. — Heft 3: Arbeitsämter und Kollektivstreitigkeiten, von (Vorst. des Arbeitsamtes Rorschach) Jakob Lorenz. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 29, 1907, April: Der Positivismus, von (Prof.) M. Defourny. — Zur Wirtschaftsgeschichte des Kongostaates, von Max Büchler (chem. Justizbeamten im Kasai-Distrikt). — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius (Wien). — Ueber Arbeiterseelsorge. Briefe an einen städtischen Vikar. VIII. Brief, von (Prof.) J. Beck. — etc.

J. Belgien.

Revue Économique internationale. 4[e] Année, 1907, Vol. II, N. 1, Avril: Le régime commercial de l'Europe et les États-Unis d'Amérique, par Alexandre von Matlekovits. — La crise des syndicats miniers et sidérurgiques allemands, par Albert Haas. — Le futur régime des chemins de fer en Russie, par Marcel Lauwick. — La production agricole au Japon, par (Prof.) René Gonnard. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXIX, 1907, N°. 2, March: Railway and traffic problems: Public regulation of street railway transportation, by Emory R. Johnson. — Prussian railway administration, by Ernest S. Bradford. — Prussian railway rate making and its results, by G. G. Huebner. — An argument against government railroads in the United States, by William Allmand Robertson. — etc.

Journal of Political Economy. (University of Chicago Press.) Vol. 14, 1906, N° 10, December: Our trade relations with Latin America, by Burdette Gibson Lewis. — Harriet Martineau and the employment of women in 1836, by Edith Abbott. — etc. — Vol. 15, 1907, N° 1, January: Employment of women in industries: cigar-making

— its history and present tendencies, by Edith Abbott. — The quantitative theory of prices, by Albert S. Bolles. — etc. — N° 2, February: Secretary shaw and precedents as to treasury control over the money market, by Eugene B. Patton. — Labor in the packing industry, by Carl William Thompson. — etc. — N° 3, March: The nature of capital and income, by Frank A. Fetter. — The trade-union programme of "Enlightened selfishness", by John Cummings. — etc. — N° 4, April: The tendency of modern combination, I, by Anna Youngman. — Economic problems in agriculture by irrigation, by Henry C. Taylor. — etc.

Magazine, The Bankers'. Vol. LXXII, LXXIII, January to December 1906: Trust companies — their organization, growth and management (continued), by Clay Herrick. — A practical treatise on banking and commerce, by G. H. — etc. — Vol. LXXIV, January to April 1907: A practical treatise on banking and commerce (continued), by G. H. — Trust companies — their organization, growth and management (continued), by Clay Herrick. — Farm mortgage loans as investments, by Edgar van Deusen. — Wall Street and Lombard Street, by W. R. Lawson. — Bank directors, their powers, duties and liabilities, by John J. Crawford. — Stock shares of private corporations, by Edgar van Deusen. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. New series, N° 76, December, 1906: The determination of racial stock among American immigrants, by (Prof.) Richard Boeckh.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, Die. Vierteljahrsschrift zur Erforschung der Wirkungen des Alkohols. Jahrg. IV, 1907, Heft 1: Die „Trinkfestigkeit" vom ärztlichen Standpunkt aus, von (Dr. med.) Meinert (Dresden). — Antialkoholunterricht in der Volksschule, von (Schuldirektor) Karl Kohlstock (Gotha). — Probe einer Alkoholbelehrung in der Untersekunda eines Gymnasiums, von R. Ponickau (Leipzig). — Die Mitarbeit der evangelischen Kirche im Kampfe gegen den Alkoholismus, von (Pastor) Ernst Baars (Vegesack). — Mithülfe der katholischen Kirche im Kampfe gegen den Alkoholismus, von (Pfarrer) Neumann (Mündt bei Titz). — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 40, 1907, Nr 4: Die Mittel zur Erzielung vollständiger Kapitalrentenbesteuerung im neuesten französischen Steuergesetzentwurf und anderen Steuergesetzen, von Eugen von Ziegler (Berlin). — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 29, 1906, Heft 1: Der Rechtscharakter des gewerblichen Akkordvertrages, von (Privatdozent) Carl Koehne (Charlottenburg). — Preisbestimmung und § 826 BGB., von Josef Kohler. — etc. — Heft 2: Staatsschuldbuch, Staatsschuldentilgung und Treuhänderschaft in Genua im Jahre 1303, von Josef Kohler. — etc. — Bd. 30, 1907, Heft 1: Inhaberschuldverschreibungen und Kreationstheorie, von (Prof.) Langen (Münster). — Ein Beitrag zur rechtlichen Betrachtung des Giroverkehrs, von (Rechtspraktikant) Mez (Müllheim, Baden). — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1907, Heft 3, Mai und Juni: Die Eisenbahnen der Erde. — Die Betriebssicherheit der Eisenbahnen, von Guillery. — Deutschlands Getreideernte im Jahre 1905 und die Eisenbahnen, von Thamer. — etc.

Archiv, Allgemeines statistisches, herausgeg. von Georg von Mayr. Bd. 7, Halbbd. 1, 1907: Die Berechtigung der Moralstatistik, von Georg v. Mayr. — Ueber den Anteil germanischer Völker an der Entwicklung der Statistik, von Otto Behre. — Methodologisches zur Verwertung der Einkommensteuerstatistik, von E. Huncke. — Ueber die Notwendigkeit systematischer Arbeitsteilung auf dem Gebiete der Bevölkerungs-(Sozial-) Statistik, von H. Bleicher. (Forts. u. Schluß.) — Zur Methodik und Technik statistischer Karten, von Georg v. Mayr. — Kartographische Darstellung der Volksdichtigkeit, von (Prof.) G. H. Schmidt. — Zur Geschlechtsgliederung der städtischen und ländlichen Bevölkerung, von W. Feld. — Ueber die spezifische Sterblichkeit der beiden Geschlechter, von (Regierungs-R.) L. Knöpfel. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. VI, 1907, Nr 8: Philosophie und Statistik, von Reinhold Jaeckel (Charlottenburg). — Kindererziehungsrenten, von Borgius. —

Welche Form ist für eine Darlehns- und Unterstützungskasse des D.V.V. zweckmäßig? Von Bittermann und Wernicke. — etc. — Nr 9/10: Volkswirte und Volkswirtschaftslehre in den Sommer-Programmen der deutschen Hochschulen, von (Prof.) K. Thiess (Danzig). — Zur Errichtung einer ständigen Ausstellungskommisson für die deutsche Industrie, von Erhard Hübener (Berlin). — etc.

Export. Jahrg. XXIX, 1907, Nr 17: Zur wirtschaftlichen Lage in Rumänien. — Die afrikanischen Eisenbahnen (Forts.), von Léon Jacob. — etc. — Nr 18: Das Handelsabkommen mit den Vereinigten Staaten. — Die afrikanischen Eisenbahnen (Forts. und Schluß), von Léon Jacob. — etc. — Nr 19: Zum deutsch-amerikanischen Handelsprovisorium. — etc. — Nr 20: Der deutsche Außenhandel. — Wirtschaftsverhältnisse in Skandinavien. — etc.

Finanz-Archiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Jahrg. XXIII, 1906, Bd. 2: Die Entwicklung des japanischen Steuerwesens vom Altertum bis zur Gegenwart, von (Prof.) Masao Kambe. — Die Staatsschulden Japans, von (Prof.) Masao Kambe. — Aus der englischen Steuerpraxis, von C. H. P. Inhulsen. — Geschichte der Besteuerung des Salzes in Deutschland bis zum Jahre 1867 (Schluß), von Albrecht Offenbächer. — Die Entwicklung der direkten Steuern in Elsaß-Lothringen, von Ludwig Gieseke. — Die Novelle zum preußischen Einkommensteuer- und Ergänzungssteuergesetz, von Maatz. — Die Reichsfinanzreform, von Georg Schanz. — etc. — Jahrg. XXIV, 1907, Bd. 1: Verwaltungskosten im Bereich der Zölle und indirekten Steuern, von Albert Manicke. — Die Sanierung der österreichischen Staatsbahnfinanzen, von Gustav Herlt. — Die dänische Steuerreform von 1903, von Nic. Hertel-Wulff. — Die oldenburgische Finanzreform und insbesondere die neue Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzgebung, von (Ober-Finanz-R.) Joh. Meyer. — Die Novelle vom 21. April 1906 zum sächsischen Vermögenssteuergesetz vom 2. Juli 1902, von Georg Schanz. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 31, 1907, Heft 2: Zur Philosophie der Herrschaft. Bruchstück aus einer Soziologie, von Georg Simmel. — Zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre. IV. Eine Replik, von Ferdinand Tönnies. — Emil Steinbach als Sozialphilosoph, von Leo Wittmayer. — Das Rentenprinzip in der Verteilungslehre, II, von Joseph Schumpeter. — Das Geldsystem des Großherzogtums Luxemburg, von Albert Calmes. — Organisation, Lage und Zukunft des deutschen Buchhandels, zugleich ein Beitrag zur Kartellfrage, II, von August Koppel. — Ueber Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis, II, von K. Oldenburg. — Die Entartungsfrage in England, von Heinrich Herkner. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XXXVI, 1907, Heft 2: Untersuchungen über den Einfluß der Ernährung auf die Milchsekretion des Rindes, von (Prof.) W. von Knieriem und (Dozent) A. Buschmann. — Ein Beitrag zur Kenntnis der Korrelationen im pflanzlichen Stoffwechsel, von B. Hansteen. — Arbeiten aus dem landwirtschaftlichen Institut der Universität Königsberg i. Pr., Abteilung für Pflanzenbau. 1. Mitteilung. Eine chemische Bodenanalyse für pflanzenphysiologische Forschungen, von Eilhard Alfred Mitscherlich.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 128, Heft 2, Mai 1907: Kiautschau, von Aug. Menge (Tokio). — Die letzten Reichstagswahlen und die Zukunft der Sozialdemokratie, von Robert Jaffé (Charlottenburg). — Die Grundwertsteuer und die Wohnungsreformer, von (Justiz-R.) Georg Baumert (Spandau). — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXVI, 1907, Nr 16: Die Großbanken im Jahre 1906 (Schluß), von Steinmann-Bucher. — Denkschrift über das Kartellwesen, von O. Ballerstedt. — etc. — Nr 17: Der Achtstundentag in französischen Staatsbetrieben, von O. B. — etc. — Nr 18: Präsident Roosevelt und die „Verstaatlichung" der Kohlenfelder. — etc. — Nr 19: Das deutsch-amerikanische Handelsabkommen. — etc. — Nr 20: Das neue preußische Berggesetz, von O. B. — Einnahme und Verdienst in den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1906. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. (Jahrg. 6) 1907, Nr 8: Die Verlängerung des Handelsprovisoriums mit den Vereinigten Staaten, von M. Nitzsche. — Die wirtschaftlichen Bedenken gegen eine staffelförmige Mühlenumsatzsteuer, von M. — etc. — Nr 9: Die deutsch-spanischen Handelsbeziehungen, von Rud. Breitscheid. — Deutschland und Kanada, von Max Nitzsche. — etc.

Monats-Hefte, Sozialistische. Jahrg. XIII, 1907, Mai: Die Stellung der sozialdemokratischen Partei zur sozialpolitischen Gesetzgebung, von Johannes Heiden. — Wann wird die Sozialdemokratie das Agrarproblem in Angriff nehmen? Von August

Müller. — Kartelle und Sozialdemokratie, von Richard Calwer. — Die gegenwärtige Lage des amerikanischen Gewerkschaftswesens, von Morris Hillquit. — Trinkgeld und Lohn, von Hugo Poetzsch. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXV, 1907, Nr 1269: Die auswärtige Politik und die wirtschaftlichen Aussichten. — etc. — Nr 1270: Ueber Spekulation und Kapitalanlage in Wertpapieren. — etc. — Nr 1271: Ueber die Grundlagen und Aussichten der industriellen Konjunktur. — etc. — Nr 1272: Die Politik unter dem Gesichtspunkte der Geschäftswelt. — etc. — Nr 1273: Reform des Scheckwesens ohne Scheckgesetz, von F. Maeder (Iserlohn). — etc.

Plutus. Jahr 4, 1907, Heft 17: Trust oder Kartelle? III. Der Nutzen der Begriffsverwirrung, von G. B. — etc. — Heft 18: Patentgesetz, Entwurf zu einem dem Deutschen Reichstag vorzulegenden Gesuch um Aenderung des deutschen Patentgesetzes, von (Patentanwalt) Georg Neumann (Berlin). — etc. — Heft 19: Die englische Gartenstadt-Bewegung, von Erich Eyck (Berlin). — Trust oder Kartell? IV. (Schluß.) Der Zwerg und das Riesenproblem, von G. B. — etc. — Heft 20: Gewinnsteuer auf Patente, von (Prof.) E. Budde (Charlottenburg).

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 12, 1907, Nr 4: Entwurf einer Novelle zum Patentgesetz nebst Motiven, von (Rechtsanwalt) Richard Alexander-Katz. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 32, 1907, Mai: Was ist sozial? Von Herzog Ernst Günther von Schleswig-Holstein. — Der Seehandel, das Seekriegsrecht und die Haager Friedenskonferenz, von Freiherrn von Schleinitz. — Die Agrarunruhen und das Ministerium Sturdza in Rumänien, von Rudolf Graf Waldburg. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. VI, Nr 2, Mai 1907: Houzés Kritik der Gesellschaftsanthropologie, von Georges de Lapouge. — Ueber den Einfluß der Blutmischung auf die Charakterzucht hervorragender Männer, von Albert Reibmayr. — etc.

Revue, Soziale. (Essen-Ruhr.) Jahrg. VII, 1907, Quartalsheft II: Das uneheliche Kind in den größeren Städten, von Hans Rost (Augsburg). — Zur Frage des Besitzwechsels und der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes, von (Prof.) Martin Fassbender (Berlin). — Die soziale Tätigkeit der Stadtgemeinde Essen, von T. Kellen (Essen). [Schluß.] — Die Förderung des gewerblichen Mittelstandes, von Anton Retzbach (Freiburg). — Zum Kampf gegen den Alkoholismus im Jahre 1906, von F. Keller (Heimbach, Baden). — Die neueste Entwickelung von Sozialdemokratie und Liberalismus. Die Sozialpolitik im neuen Reichstag, von Hermann Flamm (Freiburg i. B.). — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XVIII, 1906, Heft 7—12: Die Todesursachen bei den Versicherten der Gothaer Lebensversicherungsbank, auf Grund der Beobachtungen von 1829—1896, von R. Gollmer (Gotha). — Die deutsche Lebensversicherung im Jahre 1905. — Die Neuregelung des preußischen Knappschaftswesens, von Fr. W. Günther. — Fünfter internationaler Kongreß für Versicherungs-Wissenschaft. — Der Versicherungsbegriff, von A. Emminghaus (Gotha). — Der 4. internationale Kongreß für Versicherungsmedizin und seine Ergebnisse speziell für die Lebensversicherung. — etc. — Jahrg. XIX, 1907, Heft 1: Zum Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag und zur Feuerversicherung, von A. Langhans. — etc. — Heft 2: Der neue schweizerische Gesetzentwurf über die Kranken- und Unfallversicherung. — etc. — Heft 3 u. 4: Das luxemburgisch-belgische und das belgisch-französische Abkommen über Unfallversicherung, von Fr. W. Günther. — Die Vereinsversicherungsbank für Deutschland, von Mehliss. — Kritische Bemerkungen zu der neuen Haftpflichtvorsorgeversicherung der Viktoria, von M. Sachse (Köln). — etc. — Heft 5: Private Pensions-Einrichtungen für Privatbeamte. — Zur Frage der Feuerlösch-Steuer, von A. Langhans. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. III, 1907, Nr 9: Unsere handelspolitischen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten, von Max Nitzsche. — Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage und die Aussichten für die Fortdauer der Hochkonjunktur, von (Prof.) L. Pohle. — Die Mittel zur Bekämpfung der Geldnot (Schluß), von Ludwig Bendix. — Deutschlands chemische Industrie im Anfang des 20. Jahrhunderts, von H. Grossmann (Berlin). — Ein Beitrag zur Frage der Streikklausel (Schluß), von Walter Abelsdorff (Berlin). — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 25, 1907, Nr 29 u. 30: Positive Leistungen der Sozialdemokratie, ein Beitrag zur Geschichte der Gesetzgebung, von Hermann Molkenbuhr.

[Forts. u. Schluß.] — etc. — Nr 31: Die Konjunktur, von Rudolf Hilferding. — etc. — Nr 32: Rententheorie und Kapitalgewinn, von Julius Deutsch. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. IX, 1907, Heft 4, April: Der Wasserweg zum Nyassasee, von (Kpt.) M. Prager. — Parlamentarische Studienfahrt nach Deutsch-Ost-Afrika (Schluß), von (Amtsgerichts-R.) Schwarze. — Südwest-Afrika eine Sandwüste?? Von (Oberregier.-R. a. D.) Boehm. — Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Portugal, speziell in Kolonialprodukten, von Carl Singelmann (Braunschweig). — Die Eisenbahnen im östlichen Kongostaat, von D. Kürchhoff. — Koloniale Probleme: B. Kleinkolonisation oder Plantagenbetrieb in Ostafrika? Von (Prof.) C. Ballod. — Die Bekämpfung der Malaria, von L. Sofer. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. X, 1907, Heft 5: Die Gebiete der offenen Tür in der Weltwirtschaft, von Sigmund Schilder (Wien). — Heiratsbeschränkungen, II (Schluß), von Max Marcuse (Berlin). — Der Selbstmord bei den afrikanischen Naturvölkern, I, von (Dozent) S. R. Steinmetz (Utrecht). — Die Arbeiterversicherungsgesetze in der russischen Montanindustrie, von Paul Martell (Berlin). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 63, 1907, Heft 2: Wege und Abwege der Steuerpolitik, von Georg v. Mayr. — Die Reform der direkten Steuern in Frankreich, von P. G. Hoffmann. — Die geschichtliche Entwickelung der deutschen Arbeitgeberorganisation, von Gerhard Kessler. — Volks- und Pensionsversicherung und die Vereinsversicherungsbank für Deutschland, von (Regierungs-R.) Seidel (Allenstein). — Ergebnisse des V. Internationalen Kongresses für Versicherungswissenschaft, von Gerhard Wörner. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Ergänzungsheft XXVI. Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1905. Bearb. von (Prof.) A. Petersilie.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. XXVI, 1906, Heft 3: Literaturbericht. — Heft 4/5: Die Reform der Untersuchungshaft, von (Landgerichts-R.) Werner Rosenberg (Straßburg i. E.). — etc. — Heft 6: Das Finanzstrafrecht, von (Regierungs-R.) Kurt Dronke (Königsberg). — Vier Jahre Fürsorgeerziehung in Preußen, von (Prof.) Kohlrausch. — etc. — Heft 7/8: Das richtige Recht, von (Prof.) J. Makarewicz (Krakau). — etc. — Bd. XXVII, 1907, Heft 1: After Prison — What? by Maud Ballington Booth. — Der Determinismus und die Verantwortlichkeit der Menschen für ihre Handlungen, von (Reichsgerichts-R. a. D.) Petersen (München). — Die Sozialdemokratie und die Strafrechtsreform, von Franz Dochow (Heidelberg). — etc. — Heft 2: Amerikanische Kriminalpolitik, von Prof. B. Freudenthal (Frankfurt a. M.). — etc. — Heft 3: Literaturbericht. — Heft 4. 5: Die Kriminalstatistik für das Deutsche Heer und die Kaiserliche Marine, Teil I. II, von (Kriegsgerichts-R.) Heinrich Dietz (Rastatt). — etc. — Heft 6: Die Umgrenzung eines Verbrechenschutzrechtes, eine Verteidigung, von (Prof.) Thomsen. — Die Bejahung der jeweiligen Staats- und Rechtsordnung durch den Anarchismus als Grundlage für die Strafrechtsreformbestrebungen der Anarchisten, von Harald Gutherz (Berlin). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. VII, 1907, Heft 2: Die Bedeutung der drahtlosen Telegraphie für die Versicherung, insbesondere die Seeversicherung, von (Oberleutnant) Lodemann (Berlin). — Der Einfluß der Dimensionen des Feuerrisikos auf den Prämiensatz, von (Prof.) Serge von Savitsch (St. Petersburg). — Die deutsche Viehversicherung in ihren Hauptformen, von (Versicherungsrevisor) Hermann Ehrlich (Berlin). — Die englische Arbeiter-Unfallversicherung nach der Novelle zum Haftpflichtgesetz, von Henry W. Wolff (London). — Der Einfluß des künftigen Reichsgesetzes über den Versicherungs-Vertrag auf die bestehenden Versicherungsbedingungen, von (Justizrat) Stefan Gerhard (Berlin). — Beitrag zur Zinstheorie, von (Privatdozent) J. V. Pexider (Bern). — Zur Verteidigung der Haftpflichtgarantie-Versicherung, von (Direktor) Hans Kohl (Berlin). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.







